

T. L. 328/1

Lexikon

13-D-40/14

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie.

In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besondern Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten.

Von

Dr. Andreas Müller,

Domkapitular zu Würzburg.

SEMINÁRNÍ

KNIHOVNA

Hist. práv.

oddělení

In fünf Bänden



Erster Band.

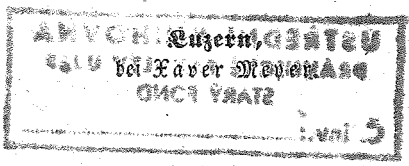
M — C.

Zweite umgearbeitete, sehr vermehrte Auflage.

Würzburg, 1838.

Druck und Verlag der C. Ettinger'schen Buchhandlung.

Wien,
bei Mayer & Comp.



Lexikon
des
Kirchrechts
und
der römisch-katholischen Liturgie.

Erster Band.

H — C.

8/1-37
inv. č. 5283

Koupi od by. Kostelní

za 68,75 Kč

I/V. díl.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
BRÁNNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND

č. inv.: 0342

Vorrede

zur zweiten Auflage.

Bei gegenwärtiger zweiter Auflage habe ich vor Allem die erste einer genauen Durchsicht und Prüfung unterworfen, und hiebei alles Dasjenige berücksichtigt, was theils die wissenschaftliche Darstellung in den einzelnen Artikeln erfordert, theils was dem Werke eine größere praktische Brauchbarkeit verschafft. Dasselbe gehört vorzüglich dem positiven Kirchenrechte und der Liturgie an. Es wurden die Quellen des gemeinen Kirchenrechts benützt, und in liturgischer Beziehung gleichfalls der Stoff aus den besten Quellen entnommen, die Darstellung aber dem Zwecke des Ganzen angepaßt; dem partikularen Kirchenrechte in den verschiedenen deutschen Staaten ward eine besondere Beachtung gewidmet. Die bestehenden allgemeinen kirchenrechtlichen und liturgischen Artikel wurden sachgemäß erweitert, das Fehlende ergänzt, einige hundert neue Artikel eingereiht, und das partikulare Kirchenrecht, welches seit dem Erscheinen der ersten Auflage in mehrfacher Hinsicht Aenderungen erlitten hat, vervollständigt. Demnach kann diese zweite Auflage nicht nur als verbessert, sondern als ganz neu umgearbeitet betrachtet werden.

Auch bei dieser neuen Auflage war ich angelegentlich bestrebt, mit gewissenhafter Sorgfalt die Rechts-Verhält-

nisse, Institutionen und Disciplin der katholischen Kirche nach ihrem wahren Bestande darzustellen. Zugleich habe ich all' Dasjenige berücksichtigt, was zur Kenntniß der wechselseitigen Rechts-Verhältnisse zwischen Kirche und Staat im Allgemeinen sowohl als nach ihren besonderen Beziehungen sachdiensam und erläuternd ist. Die Gesetzgebungen der protestantischen Kirche in Deutschland wurden dem früheren Plane gemäß historisch angemerkt. Zur Beförderung des Quellen-Studiums sind auch in dieser Bearbeitung die betreffenden allgemeinen und besonderen Kirchen-Gesetze in den einzelnen Artikeln angeführt. Die heiligen Gebräuche und liturgischen Anstalten sind so dargestellt, wie sie in der katholischen Kirche bestehen. Auf die einschlägige Literatur ward in den einzelnen Artikeln hingewiesen, und namentlich wurden die neuesten Werke angeführt. Meine Tendenz war bei dieser, wie bei der ersten Auflage, wie schon Zweck und Plan beurfunden, mehr eine praktische, als rein wissenschaftliche Würdigung der verschiedenen Systeme auf dem Gebiete des Kirchenrechts und der Liturgik. Deswegen glaubte ich auch, stets auf die allgemeinen und besonderen Quellen, die bestehenden Gesetze, die Concordate und päpstlichen Umschreibungs-Bullen Bezug nehmen zu müssen, und ich war bemüht, Alles in alphabetischer Folge in die einschlägigen Artikel aufzunehmen, was dazu dient, das Werk zu einem Archiv des Kirchenrechts und der Liturgie, sowie zu einem Repertorium der in den verschiedenen deutschen Staaten geltenden kirchenrechtlichen Gesetze und Verordnungen zu machen.

Würzburg im Januar 1838.

Dr. Andreas Müller.

II.

Abbo von Fleury ist der Verfasser einer Canonen-Sammlung, welche er gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts zu Stande brachte. Sie war dem fränkischen Könige Hugo Capet und seinem Sohne Robert dedicirt, und hatte die Aufschrift: „*Canones Domini Abbonis abbatis excerpti de aliis canonibus.*“ Die Sammlung ist in 52 Kapitel eingetheilt, und enthält Beschlüsse der Concilien, Dekretalen, Kapitularien und Stellen aus Julian, mit schicklich angebrachten Bemerkungen.¹⁾

Abendländische Sammlungen. Schon im vierten Jahrhunderte wurden die Beschlüsse der Synoden von eigenen bischöflichen Notaren für jedes Bisthum aufgezeichnet, die Original-Urkunden in dem Archive der Kirche des Versammlungs-Ortes, die übrigen aber in den Archiven der einzelnen bischöflichen Kirchen hinterlegt. Bei entstandenen Anständen oder Zweifeln theilten sich die Bischöfe einander ihre Urkunden mit, und nach abgehaltenen Provinzial-Synoden übersandten gewöhnlich die Bischöfe der einen Provinz jenen einer andern die gefaßten Beschlüsse. Auf diese Art mußten allmählig Sammlungen der Canonen (*Codices Canonum*) entstehen.¹⁾

¹⁾ Sie ist in Mabillon *vetera analecta* (ad. II. Paris. 1723 p. 133—148) fol. abgedruckt. Lang, *Neuere Kirchen-Rechts-Geschichte*. I. Th. gr. 8. Tübingen 1827. S. 169. Walter, *Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen*. VII. Aufl. gr. 8. Bonn 1836. S. 190.

²⁾ Dieselbe beruht zunächst auf einer Handschrift, welche Justellus edirt hat. Quésnell gab diese Sammlung zuerst im Drucke heraus, und Vallerini lieferte dann eine verbesserte Ausgabe hiervon. Eichhorn, *Grundsätze des Kirchenrechts*. gr. 8. Göttingen 1831. I. Th. S. 108. Doyiat, *annotat. in jus eccles.* Lib. III. §. 4. §. 1. Riegger, *de collectionib. jur. eccles. antiqu.* Viennae et Pragae. 1757. p. 74. Mansi, *collect. concil.* P. IV. col. 1105. Spittler, *Geschichte des canonischen Rechts*. S. 33. v. Droste-

In dem Occidente, wo das Synodalwesen sich später entwickelte, und das Concilien-Halten später aufkam, als im Oriente, veranstaltete man auch erst später Sammlungen der Canonen. Eine lateinische Uebersetzung griechischer Canonen, welche mit verschiedenen Beschlüssen abendländischer Synoden vermehrt wurde, existirte schon vor dem Concil von Chalcedon unter dem Namen *Prisca canonum translatio* in einem sehr unverständlichen Latein geschrieben. Der Verfasser sowohl, als die Zahl der Canonen, die sie enthielt, sind unbekannt; übrigens nahm sie Dionys in seine Sammlung auf.

Da in der *Prisca* weder Ordnung des Stoffes noch Deutlichkeit herrschte, so unternahm es der Abt Dionys zu Rom (*Dionysius Exiguus* genannt), ein Scythe, welcher der griechischen und lateinischen Sprache mächtig war, eine Uebersetzung der griechischen Canonen zu veranstalten, und die Sammlung chronologisch zu ordnen. Dionys theilte sein Werk in zwei Abtheilungen oder in zwei Haupttheile, wovon der erste die 50 *Canones Apostolorum*, 165 Synodal-Beschlüsse aus der ersten griechischen Sammlung, 27 chalcidonensische, 21 sardicensische, und 138 afrikanische Canonen umfaßte. Der zweite Theil enthält eine Sammlung von Briefen und Dekretalen der Päpste, unter dem Namen *Collectio decretorum Pontificum romanorum*, von Siricius, Janozenz I., Zosimus, Bonifaz I., Celestin I., Leo d. Gr., Gelasius I. und Anastasius II. wozu von einer späteren Hand noch die Dekrete anderer Päpste, nämlich des Hilarius, Simplicius, Felix III., Hormisdas²⁾, und die Constitutionen Gregor's II.³⁾ gekommen sind. Diese Sammlung gelangte bald zu einem großen Ansehen in der abendländi-

Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. I. Bd. gr. 8. Münster 1828. S. 50. Lang, Geschichte und Institutionen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. I. Th. gr. 8. Tübingen 1827. S. 106. Grolmann, Grundsätze des Kirchenrechts. gr. 8. Frankfurt a. M. 1832. S. 10.

²⁾ *Collect. Concil. Roman.* 721. Wendelstein, *Canones Apostolorum, veter. concilior. constitutiones, decreta pontificum antiquiora* Mogunt. 1525, edirt von Fr. Pithorus. Par. 1609. Quenell gab sie gleichfalls im Drucke heraus. Par. 1675; verbessert ward solche edirt von Gallerini. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. VII. Aufl. gr. 8. Bonn 1836. S. 142.

³⁾ *V. Concil. Roman.* 721.

sehen Kirche. Von Rom aus wurde dieselbe sehr empfohlen, und P. Zacharias nannte sie in einem Schreiben an Pipin *Corpus* oder *Codex Canonum*⁴⁾. Auf diese Weise wurde ihr Gebrauch im Occidente allgemein, und in Italien erhielt sie sich bis zur Einführung des Dekrets Gratian's. Bei den verschiedenen Revisionen, denen sie von Zeit zu Zeit unterworfen wurde, kamen auch immer neue Dekretalen und Zusätze aus andern Rechtsquellen hinzu⁵⁾.

Anderer Sammlungen dieser Art, welche theils vor, theils nach der *Prisca translatio* erschienen, sind:

1) Der sogenannte *Codex Ecclesiae Africanae*. Ein eigentliches Kirchen-Gesetzbuch für die afrikanische Kirche war derselbe nie; indessen enthielt er doch Beschlüsse mehrerer afrikanischen Synoden. Die Benennung *Codex Africanae* schreibt sich übrigens von *Dionysius Exiguus* her, welcher dieser Sammlung von Canonen die Ueberschrift „*Statuta concilii africani*“ vorsetzte⁶⁾.

2) Der sogenannte *Codex canonum Ecclesiae Romanae*, welcher nie in der römischen Kirche ein gesetzliches Ansehen erlangte, und weiter nichts als eine Privat-Arbeit war⁷⁾. — Diese beiden Sammlungen erschienen vor der *Prisca translatio*.

3) In Spanien hatte man eine Sammlung von Canonen, welche vom heiligen Isidor, Bischof von Sevilla, verfaßt seyn soll⁸⁾. Dieselbe kennt man als die erste Sammlung, welche neben den Beschlüssen afrikanischer, griechischer, gallischer und spanischer Synoden bis zum Jahre 633 auch Dekretalbriefe der Päpste Damasus, Felix, Virgilius und Gregor's d. Gr. enthält⁹⁾.

⁴⁾ *Can. 1. Dist. 19. Cf. Riegger Dissert. de collect. juris eccles. p. 80. Not. 6.*

⁵⁾ Die dionysische Sammlung erschien 1525 zu Mainz unter dem Titel: *Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta Pontificum antiquiora*. Im J. 1609 erschien eine weitere Ausgabe derselben zu Paris. S. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. I. B. gr. 8. Münster 1828. S. 53. Note 82.

⁶⁾ Lang, Geschichte der Institutionen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts I. Th. gr. 8. Tübingen 1827. S. 108. S. 78.

⁷⁾ Lang a. a. D. S. 109.

⁸⁾ Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts. 8. Halle 1778. 202—220.

⁹⁾ Riegger l. c. p. 84. *Collect. canonum ecclesiae Hispanae ex probatis simis et pervetustis codicibus, nunc primum in lucem*

Systematische Sammlungen lieferten im Occidente:

1) Fulgentius Ferrandus, Diakon an der Kirche zu Karthago durch seine *Brevitatio canonum* (547). Dieselbe enthält 232 Titel in drei Abschnitten, im ersten befinden sich die Canonen, welche die Bischöfe, im zweiten, welche die Priester, und im dritten, welche Diakonen, die übrigen geistlichen Personen und Laien angehen ¹⁰⁾.

2) Martin, Bischof von Braga in Portugal, verfaßte um das Jahr 564—572 den *Liber capitulorum* (auch *collectio canonum* genannt). Diese Sammlung enthält meist orientalische Canonen in 84 oder 85 Titeln, worunter sich jedoch auch einige gallische und spanische Concilien-Beschlüsse, besonders aus der Synode von Toledo I., befinden. Die ersten 68 Beschlüsse betreffen die Geistlichen, die übrigen aber die Laien ¹¹⁾.

3) Cresconius, ein afrikanischer Bischof, überarbeitete um das Jahr 690 den dionysischen Codex ¹²⁾, indem er den Inhalt nach den einzelnen Materien in Form eines Registers oder Repertoriums zur Erleichterung des Auffuchens ordnete, und das Ganze unter 300 Artikel brachte. Seine Sammlung nannte er *Concordia Canonum*, und die vorangesetzte kurze Inhalts-Anzeige *Breviatio canonum* ¹³⁾.

Anderere ähnliche Arbeiten, welche im Abendlande um jene Zeit erschienen, sind: a) die Formeln des Ordensgeistlichen *Marculf* (660), b) der *Ordo Romanus*, eine alte Gottesdienst-Ordnung oder Ritual-Sammlung, von welcher Gratian mehrere Stellen in sein Defret aufnahm, c) der *Liber diurnus Romanorum Pontificum* d. i. ein Formelbuch für den damaligen Styl der römischen Kurie, d) die *Capitularia Theo-*

edita a publica Madritensi bibliotheca. Madr. 1808. *Epistolae decretales ac rescripta Romanor. Pontificum*. Madr. 1821. Grotmann a. a. D. S. 14.

¹⁰⁾ Diese Sammlung edirte Pithou zu Paris im Jahre 1588. Abgedruckt findet sie sich in Justell. *Biblioth. jur. can.* Tom. I. p. 418. S. Spittler a. a. D. S. 42.

¹¹⁾ Abgedruckt findet sich diese Sammlung in Justell. *Biblioth. jur. can.* Tom. I. p. 34. S. Lang a. a. D. S. 114. Note g.).

¹²⁾ Gärtner, Einleitung in das gemeine und teutsche Kirchen-Recht mit besonderer Rücksicht auf Bayern und Oesterreich. gr. 8. Augsburg 1817. S. 96.

¹³⁾ Justell. *Biblioth. jur. can.* Tom. I. p. 486.

dulphi d. h. Disciplinar-Vorschriften, welche der Bischof Theodulph von Orleans an seine Diöcesan-Geistlichkeit ergehen ließ, e) die *Capitularia Theodori* d. h. Disciplinar-Beschlüssen des Bischofs Theodor von Canterbury an den Alerus seiner Diöcese in 168 Artikeln, f) die *Excerptiones Ecgberti*, und die Sammlung eines Unbekannten, eine ähnliche Arbeit, wie die beiden vorausgehenden, vom Erzbischof Ecgbert von York, g) die *Libri poenitentiales* d. i. Sammlungen von Anfragen und bischöflichen Bescheiden über die Verwaltung der Buß-Disciplin.

Abendmahl. S. Altars-Sakrament.

Abendmahls-Liturgien. S. Liturgie, Messopfer.

Aberglaube. Dem Glauben steht besonders der Aberglaube entgegen. Dieser besteht in irrigen Vorstellungen über die Verbindung der Dinge, über Ursachen und Wirkungen. Der Abergläubige ist in seinem Wahne befangen. Abergläubig aber ist derjenige, welcher über das Verhältniß der Dinge unrichtig urtheilt, Dingen als Ursachen Wirkungen zuschreibt, die sie gar nicht hervorbringen können, oder zu Wirkungen falsche Ursachen annimmt. Gewöhnlich führt er sinnliche Erscheinungen auf übernatürliche, außerordentliche Veranlassungen und Kräfte zurück, und erwartet dagegen von den natürlichen-sinnlichen Gegenständen übersinnliche Wirkungen. Der Aberglaube, kann man daher auch sagen, ist ein grundloser Wahn, da man gewissen Gebilden, Gebetformeln u. auch gewissen Naturdingen eine außerordentliche wunderähnliche Wirkung zuschreibt, die sie ihrer Natur nach nicht haben, und nicht haben können.

Da der Mensch selbst sowohl der physischen als religiös-sittlichen Natur angehört, und mit jeder derselben in vielfacher Beziehung steht, so kann er auch über jede und die darin vorkommenden Erscheinungen, sowie über ihr wechselseitiges Verhältniß unrichtig urtheilen, und danach unrichtig sein Thun und Lassen bestimmen. Man unterscheidet daher einen vorzugeweise physischen (Natur-Aberglauben), und einen religiös-sittlichen, dann einen gemischten.

1) Physischer Aberglaube; derselbe ist ein Färrwahrhalten von sinnlichen Gegenständen, deren Beschaffenheit und Wechselwirkung, welches gegen die Erfahrung streitet; er legt Natur-

Erscheinungen zwar physische aber falsche Ursachen zum Grunde; er erwartet von natürlichen Dingen Wirkungen, welche nicht in ihren Kräften und in dem gewöhnlichen Gange der Natur begründet sind, oder seyn können. Hieher gehören a) Astrologie, welche aus dem Stande und Verhältnisse der Sterne die Schicksale einzelner Menschen und ganzer Nationen vordedeutet, und aus den Sternen und Erscheinungen am Himmel große Unglücksfälle vorhervorverkündigen will. b) Chiromantie, welche aus den Zügen der Hand — Handlineamenten — weissaget. c) Auspicien, welche aus dem Fluge der Vögel, aus den Eingeweiden der Thiere, aus dem Fressen derselben, besonders der Hühner, aus der Erscheinung von Insekten die Schicksale der Menschen verkündet. d) Kabdomandrie (von *καβδος* die Ruthe), welche mit der Wünschelruthe verborgene Schätze zu Tag fördern will. e) Schatzgräberei. f) Kabalah oder das Vorhersagen verborgener oder zukünftiger Dinge aus den Geheimniß-Worten oder Zahlen der hl. Schrift. g) Punctionen, wenn man durch geheimnißvolle Rechenkunst verborgene oder zukünftige Sachen zu entdecken glaubt. h) Alchymie, welche sich mit Goldmachen, mit dem Steine der Weisen, dem Lebenselixir u. s. w. beschäftigt. Hieher gehören auch das Vorhersagen aus dem Kaffeefasse, der Zerichrose, dem sogenannten Christophale, sympathetische Kuren, Festmachen, Nestelnäpfen, Bezaubern mit den Augen, Zaubervaffen, glückliche und unglückliche Zeiten, Andreas- und Sylvesternächte.

2) Dogmatischer Aberglaube, welcher in irrigen Vorstellungen über das Wesen und die Eigenschaften Gottes befangen ist, Gott zum Gödzen macht. Anthropomorphismus, welcher sich Gott als menschliches oder Sinnenwesen denkt, ihm Leidenschaften, Haß, Rache u. s. w. zuschreibt. Dualismus, welcher das eine höchste Wesen in zwei Urwesen, in ein gutes und böses Prinzip zerlegt. Polytheismus, welcher viele Götter lehrt. Fetischismus, welcher Naturgegenstände zu Gödzen erhebt. Fatalismus, welcher das blinde Schicksal zum Leiter des Weltalls macht. Eigenthümliche sogenannte Modificationen dieses dogmatischen Aberglaubens sind: das sogenannte Hellssehen der Mystiker, der vermeintliche Umgang mit höheren Geistern, die blinde Hingabe an Visionen und Wunder, der Gespensterglaube (Nekromantie).

3) Moralischer Aberglaube, welcher die irrigen dogmatischen Vorstellungen irrig auf das Leben anwendet, und wo man geistige Wirkungen zwar geistigen, aber falschen Ursachen zuschreibt. Dahin gehört z. B. Magie, Zauberei und Hexerei, welche aus falschen Vorstellungen von der religiös-sittlichen Weltordnung und ihrem Verhältnisse zur physischen, eben so thörichte als schädliche Versuche, in Beide einzugreifen, unternimmt. Gottesurtheile, wo man nach Zweikämpfen, Feuer- und Wasserproben über den moralischen Werth oder Unwerth entscheiden will. Hier ist übrigens wohl zu bemerken, daß jeder, auch der vorzugsweise physische Aberglaube einen verderblichen moralischen Einfluß äußern kann, und in der Regel auch äußern wird; da sich kaum irgendwo sämmtliche physische und moralische Beziehungen mehr durchkreuzen und verwirren, als in eben diesem Gebiete.

4) Gemischter Aberglaube, wenn man entweder physischen Erscheinungen geistige Ursachen oder geistigen Wirkungen physische unterlegt, wo doch keine ursächliche und Wechsel-Wirkung vorhanden ist. Dahin gehören die oben theils bei dem dogmatischen, theils bei dem moralischen Glauben angeführten Verirrungen.

Die Quellen des Aberglaubens sind weniger außer, als vielmehr in dem Menschen d. i. in seiner physischen und psychischen Natur und deren Beschaffenheit zu suchen. Derselbe Trieb der Erkenntniß, den Causalnerus der sinnlichen und übersinnlichen Welt zu erforschen und in denselben einzugreifen, bringt gehdrig entwickelt und erleuchtet, den freien und erleuchteten Glauben, unterdrückt oder misleitet aber, den knechtischen und blinden Aberglauben hervor. In der völligen Unwissenheit oder in der mangelhaften Aufklärung liegt daher der Grund des Aberglaubens. Die Uebermacht desselben wird um so entscheidender durch gleichfalls psychologisch tief begründeten Hang des Menschen zum Seltamen und Wunderbaren, wodurch seiner Phantasie ein größerer Spielraum gegönnet wird; ferner durch die Leichtgläubigkeit der Unerfahrenen und durch die Vorurtheile, welche er, ungeübt im Denken und daher auch demselben abgeneigt, vom Vater auf Sohn fortpflanzt.

Der Aberglaube äußert sich höchst nachtheilig a) in physischer Hinsicht, 1) unsere zeitliche Wohlfahrt wird gehindert oder gar zerstört. Man versäumt den Gebrauch der rechten Mittel, vernachlässigt seinen Beruf, zerrüttet sein Vermögen. 2) Man wird

unzufrieden mit Gottes Welt-Regierung, 3) argwöhnisch, feindselig und grausam gegen seine Mitmenschen. Noch weit größer sind die Einflüsse des Aberglaubens in sittlicher Hinsicht. Hat einmal der Aberglaube über Hand genommen, so kann neben ihm kein achtbares religiöses sittliches Wirken mehr bestehen.

Der Abergläubige hat sich von Gott abgewendet und ist Sklave eines selbstgeschaffenen Götzen geworden, was nur nachtheilig oder zerstörend auf die Moralität wirken muß.

Der Aberglaube hat auf den ächten, guten und vernünftigen Glauben nachtheiligen Einfluß, indem er diesen neben sich verdrängt oder wenigstens sehr entstellt und verunreinigt. Auf die Sittlichkeit hat er nachtheiligen Einfluß, indem er zu Falschheit, Verstellung, Ungerechtigkeit und überhaupt zu verkehrten Maßregeln im Benehmen gegen Andere auf die verschiedenste Art die Veranlassung gibt. Auf die innere Ruhe und das Wohl Anderer hat er darum nachtheiligen Einfluß, weil der abergläubische Mensch bei seinem grundlosen Wahne sich überall in seinen Erwartungen nothwendig betrogen und getäuscht finden muß. Dies zerstört seine Ruhe, wie sein Wohl. Und weil sich gewöhnlich der Aberglaube wegen der Neigung zum Seltenen und Wunderbaren sehr schnell mittheilt, so ist es auch begreiflich, daß er oft in das Weite und Breite Schaden anrichtet.

Der Aberglaube befördert die schädlichsten Irrthümer. So führte in den ersten Jahrhunderten der biblische Aberglaube Apg. I, 26 zu dem Gebrauche des Looses bei der Entscheidung von Gewissensfragen, bis er der ausdrücklichen Anweisung Jesu gemäß Matth. 4, 7 durch öffentliche Concilien-Beschlüsse als unwürdig und schädlich verworfen wurde. Eben so gab er Veranlassung zur Erforschung der Zukunft durch ein zufälliges Aufschlagen der Bibel. Der Gespensterglaube erzeugt den furchtsamen Wahn des Kleinmuthes und der Aengstlichkeit, der Aberglaube der Lotterie den Wahn der Gewinnsucht, welcher ganze Familien zu Grunde richtet.

Der Aberglaube verdirbt die Sitten, weil jeder verschuldete Irrthum, der ins Leben übergeht, Laster und Sünde wird. So opferten die Israeliten dem Moloch ihre Kinder, und überließen sich den schändlichsten Ausschweifungen zu ihrem Verderben I. Kor. 10, 5; so hat der Venusdienst zu Korinth, Ephesus und auf der Insel Cypren die größten physischen und moralischen Ue-

bel erzeugt; die abergläubischen Gnostiker in Aegypten erlaubten sich die verächtlichsten Greuel nach Grundsätzen; und noch jetzt verblendet die Schwärmerci die Weiber der Hindus, sich auf dem Scheiterhaufen ihrer Männer dem Tode zu weihen. — Der Aberglaube zerstört das Lebensglück des Menschen. Er hält seinen Verstand stets darnieder und in Unwürdigkeit, raubt ihm die Freuden der Wahrheit, erfüllt das Gemüth mit Furcht und Aengstlichkeit, regt überall Gefühle des Mißtrauens, des Lasters und der Zwietracht auf, macht in den Augen des Weisen verächtlich, unterdrückt die Liebe zu Gott, und läßt kein wahres kindliches Vertrauen zu ihm im Leben und Tode gedeihen. Zauberer und falsche Seher werden daher schon im N. T. verworfen, und im N. T. Joh. 12, 46. Apg. 8, 9. Röm. 10, 2. I. Tim. 1, 4. I. Joh. 4, 18. Concil. Trident. Ea vero, quae ad curiositatem quamdam aut superstitionem spectant, vel turpe lucrum sapiunt, tanquam scandala et fidelium offendicula prohibeant Episcopi. Omnis porro superstitio in Sanctorum invocatione, reliquarum veneratione et imaginum sacro usu tollatur. Sess. de venerat. Sanctor.

Die Mittel zur Bekämpfung und Vertilgung des Aberglaubens sind fleißiges Studium der Natur, Naturlehre, Naturgeschichte, was insbesondere den physischen betrifft; daher ist das Streben unseres Zeitalters, die Jugend in den Naturkenntnissen zu unterrichten, sehr ersprießlich. In Rücksicht auf den sittlichen a) Entwicklung und Ausbildung der Vernunft, b) fleißiges Studium und Veredlung der sittlichen Menschennatur, c) gründliche und vollständige Kenntniß der Offenbarung, d) Belebung des Vertrauens auf die Vorsehung Gottes. Je mehr die wahre Bildung und das Licht des Glaubens und der ächt religiös-sittlichen Aufklärung sich verbreiten, desto mehr wird der Aberglaube schwinden. Die Wahrheit empfiehlt sich dem Gewissen jedes unverdorbenen Menschen, II. Kor. 4, 2, der Aberglaube dagegen, wie scheinbar und blendend er auch seyn mag, wird überall Feinde und Gegner finden. — Der Glaube veredelt den Menschen auf eine eigenthümliche Weise, und bringt in ihn göttliche Einsichten, göttliche Denkart und göttliches Benehmen, göttliches Leben und Streben, um welche der sinnliche, der unerleuchtete Mensch nichts weiß und nichts wissen kann. Jesus vergleicht den Glauben einem Schatze, der den Menschen unaussprechlich beglückt, der ihn

findet; um den der Mensch aber auch alles willig hergeben soll. Und was der Mensch auch wirklich sich kosten läßt um diesen Schatz, so ist sein Gewinn doch über alle Vergleichung groß, wenn er ihn wirklich an sich bringt. Matth. 13, 44.

Auch vergleicht Jesus den Glauben einem Senfkornlein, welches an sich ein sehr kleiner Same ist, aber zu einem großen Gesträuche wird, wenn er aufkeimt. Matth. 13, 32.

Anfangs erfaßt der Mensch nur einige Gegenstände des Glaubens sammt deren Gründe. Aber nach und nach macht er sich mit allen bekannt und vertraut, wie sich bei ihm seine Fähigkeit dazu erweitert, und Gelegenheit sich dazu darbietet. Der Mensch gewinnt sie wie sein Leben lieb. Am Ende ruht sein ganzes Glück und Wohl auf dem empor gewachsenen Stamme ¹⁾.

Erhält ein Pfarrer von Religions=Schwärmereien oder angeblichen Geister=Erscheinungen Kenntniß, so hat er vor Allem die betreffenden Personen zu sich zu rufen, die Ursachen ihres Irrwahnens zu erforschen, dann ihre irrigen und abergläubischen Meinungen mit aller Umsicht und Pastoral=Klugheit zu berichtigen, ihnen das Ungründliche zu zeigen, und sie mittelst einer zweckmäßigen Belehrung auf bessere Gesinnungen zurückzuführen zu suchen. Vermag er dies nicht, so erstatte er hierüber Bericht an seine vorgesezte geistliche Oberbehörde, und erbitte sich nähere Verhaltens=Regeln. Zeigen sich auch nachtheilige Einflüsse auf die bürgerliche Ruhe und Ordnung, so erstatte er auch Bericht an die Polizei=Behörde.

Die Verbannung des Glaubens an Hexerei verdient um so mehr alle Aufmerksamkeit, als nicht ohne Grund angenommen werden kann, daß er schon oft die Ursache schwerer Verbrechen gewesen ist.

Bei angeblich vom Teufel Besessenen suche der Geistliche vor Allem Vertrauen auf Gott, auf die Kräfte der Natur und die ärztliche Hülfe zu erwecken; in keinem Falle darf er sich auf Exorcismen einlassen, sondern er muß an sein vorgeseztes Ord-

¹⁾ Kuef, Handbuch der christlichen Moral II. Aufl. I. Th. gr. 8. 1829. S. 373. Kiegler, Christliche Moral. II. Aufl. II. Th. II. B. gr. 8. 1829. S. 47. Wanker, christliche Sittenlehre. II. Th. IV. Aufl. gr. 8. Sulzbach 1830. S. 13. Schreiber, Lehrbuch der Moral=Theologie. II. Th. I. Abth. gr. 8. Freiburg im Breisgau 1832. S. 37.

nariat den sich ergebenen Fall einberichten. Vor Allem hat er zu sorgen, daß der Kranke einem erfahrenen Arzte sowohl zur medizinischen, als psychischen Behandlung übergeben werde.

Bilder, Statuen u. dgl., welche den Aberglauben erwecken oder unterhalten, sollen in den Kirchen nicht aufgestellt werden.

Ueberhaupt sollen die Geistlichen bei jeder schicklichen Gelegenheit das Volk über die Schändlichkeit und Schädlichkeit des Aberglaubens belehren, und ächte Religiosität in den Herzen ihrer Pflege=Empfohlenen zu erwecken suchen.

Abgaben, klerikalische. Das Recht des Staates, den Klerus zu besteuern, fließt aus der höchsten Staatsgewalt — aus dem Staatshoheits=Rechte; denn der Geistliche, obgleich einerseits Kirchendiener, erscheint doch im Staatsvereine als Staatsmitglied, hat und macht Anspruch auf Schutz, und unterliegt sohin der Pflicht: an den staatsbürgerlichen Lasten einen verhältnißmäßig gleichen Antheil mit den übrigen Staatsbürgern zu tragen ¹⁾. — Hieher gehören: die Grund= Dominikal= Familien= Erwerb= Häuser= Fortifikations= und Besoldungs=steuer u. c.

Der landesherrlichen Besteuerung konnten sich die Geistlichen nie ganz entziehen, und eben so wenig der Besteuerung der Städte,

¹⁾ Vergl. Verf. Urk. d. Königreichs Bayern Tit. IV. §. 13. u. Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern. Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. d. Verf. Urk. §. 73, 74. — Die in früheren Zeiten von Manchen aufgestellte Behauptung: daß die Befreiung der Geistlichen von Abgaben ein göttliches Recht sey, entbehrt aller Basis, und kann weder in der heil. Schrift, noch in der Tradition als wirklich begründet nachgewiesen werden. Vielmehr redet Jesus bei Mathäus 22, 15. ganz unbedingt und ohne alle Ausnahme von der Steuerschuldigkeit. Die früher bestandene Immunität der Geistlichen in dieser Hinsicht und so weit sie an manchen Orten bestehen mag, verdankt zum Theile der päpstlichen Uebermacht und der landesherrlichen Zustimmung ihr Daseyn, zum Theile war sie bloß ein Ausfluß der fürstlichen Munizipenz, welche sich durch Geseze, Herkommen und Gewohnheit in manchen Ländern auf eine rechtskräftige Weise consolidirte und die Kirche hierin bevorrechtete, ohne daß jedoch letztere sich der allgemeinen Besteuerung und Leistungspflicht in Fällen allgemeiner Noth oder nach Erforderniß des allgemeinen Wohls entziehen konnte. S. Bundestags=Beschluss v. J. 1832.

auf deren Gebiet oder innerhalb deren Mauern ihre Gründe lagen. Um jedoch jeder willkürlichen Besteuerung des Klerus und jeder ungebührlichen Ueberbürdung vorzubeugen, verordnete zuerst Alexander III., „daß von einer Kirche keine Abgabe anders gefordert werden sollte, als wenn der Bischof und Klerus in Fällen allgemeiner Noth oder wegen eines Nutzens für das allgemeine Beste und in Fällen, wo die Kräfte der Staatsbürger nicht hinreichen, ihre Einwilligung hiezu gegeben hätten.“ Nach dem Canon 46. des IV. lateranischen Concil's (1215) sollte der Pabst wegen des vorhandenen Nothfalls erst um Rath gefragt, und auf diese Weise wenigstens einer überbürdenden und drückenden Besteuerung des Kirchenvermögens und Klerus, besonders von Seite der Städte und Gemeinden, wo der Fall einer nothwendigen Besteuerung am häufigsten eintrat, vorgebeugt werden.

Das Recht der Bischöfe, von dem Diözesan-Klerus zur Bestreitung nothwendiger Kirchen- und Diözesan-Bedürfnisse — *ad sustentanda onera episcopalia* — und überhaupt zu kirchlichen Zwecken gewisse Abgaben zu fordern, fließt aus dem Diözesan-Gesetze (*lex dioecesana*), und ist theils in dem Einflusse und dem Antheile, den ehemals die Bischöfe an der Verwaltung des Kirchenvermögens hatten, theils in dem Diözesan-Verbande und in dem Verhältnisse der Unterwürfigkeit des Diözesan-Klerus zu dem Bischöfe gegründet. Dahin gehören die Auslagen auf Firm- und Weihereisen, die momentanen Unterstützungen erkrankter dürftiger Kleriker, die Kosten auf nothwendige Versetzung der Kapläne, die Bestreitung des bischöflichen Kanzlei-Bedarfs, nothwendige Remunerationen u. dgl. Nach dem gemeinen Rechte konnten die Bischöfe ehemals nur mit päpstlicher Bewilligung ²⁾ Klerikal-Steuern auflegen; zur Ausschreibung vorübergehender Klerikal-Abgaben aber war der Bischof schon ermächtigt. — Die Klerikal-

²⁾ Heutiges Tags wird jedoch auch hiezu die landesherrliche Bewilligung und in constitutionellen Staaten meist auch die Zustimmung der Stände des Reichs, in den beiden Kammern erfordert. Uebrigens unterliegt seit der neuen Dotation der Bisthümer das Besteuerungs-Recht der Bischöfe nach den heutigen Staatsrechts- und den, gegen sonst oft ganz veränderten, Diözesan-Verhältnissen mannigfachen und erheblichen Bedenlichkeiten, besonders da die untergeordnete Geistlichkeit auf Gleichstellung in Rücksicht der allgemeinen Besteuerung Anspruch hat.

Abgaben sind nach den besonderen Zwecken und Verhältnissen verschieden, und kommen sonach auch unter eben so verschiedenen Benennungen vor. S. die Artikel: Absentgelber, Cathedratikum, Alumnatikum, Collations-Laren, Commendegelder, Procurations-Gelder, Quota funeralis, Subsidium charitativum.

Für Oesterreich ³⁾: Die Geistlichen sollen von ihren Einkünften eben die ordentlichen und außerordentlichen Steuern, wie andere Staatsbürger entrichten, nur die Congrua soll frei gelassen werden. Auch unterliegen die geistlichen Güter der Fortifikations- und Dezimationssteuer, desgleichen der Erbsteuer ⁴⁾. Ebenso haben die Geistlichen beim Antritte landesherrlicher Pfründen die Laren nach dem Pfründe-Ertrage zu entrichten ⁵⁾. Die bischöflichen Abgaben mit Ausnahme der Procurationen und des Alumnatikum's sind aufgehoben ⁶⁾.

Für Preußen: Geistliche sowohl, als Schullehrer sind von der Personal-Steuer frei ⁷⁾.

³⁾ Schon der niederländische Canonist Zegerus Bernhard van Espen näherte sich in seinen Schriften, besonders in seinem *jus ecclesiasticum univers. hodiern. disciplin.* Colon. 1702., dem Episcopoyal-System; noch mehr aber that dies der trierische Weibbischof von Hontheim, unter dem angenommenen Namen: Justinus Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis. Bullioni et Francof. 1763. 4to. ed. II. ibid. 1765. 4to. Im Jahre 1778 machte jedoch zur Freude des Pabstes Pius VI. der Weibbischof Nikolaus von Hontheim auf die dringenden Vorstellungen seines Erzbischofes einen Widerruf aller irrigen in seinem Werke enthaltenen Behauptungen bekannt. — Im Febronianischen Sinne schrieben die österreichischen Schriftsteller schon unter K. Maria Theresia, noch mehr aber unter K. Joseph II., welcher fast in demselben Geiste seine kirchlichen Reformen begann und durchführte. Während der Regierung des Kaisers Franz II. wurde jedoch die K. Josephinische Gesetzgebung in Religions- und Kirchensachen vielfach modificirt, und noch größere Modificationen derselben unter der jetzigen Regierung Kaisers Ferdinand sollen zu Gunsten der Kirche zu erwarten seyn.

⁴⁾ B. v. 24. Juni 1764, und Erbsteuer-Patent v. 15. Okt. 1810. §. 57.

⁵⁾ B. v. 28. Febr. 1788.

⁶⁾ B. v. 16. Jul. 1783. Reehberger Enchyridion jur. eccles. austr. Tom. II. §. 248. Ed. III. gr. 8. Lincii. 1824.

⁷⁾ B. v. 27. Febr. 1817. §. 4. Pr. Land-Recht. Th. II. Tit. 11. §. 775. Wielig, Handbuch des preuß. Kirchenrechts. gr. 8. II. Aufl. Leipzig 1831.

Die Geistlichen können in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 9 und des §. 73 b. II. Erlasses zur Verf.-Urk. keine Befreiung von öffentlichen Staats-Lasten ansprechen; indeß darf die Besteuerung nicht von der Art seyn ^{*)}, daß dadurch die Congrua geschmälert, und das zum Unterhalte nothwendige Einkommen verkürzt würde. Pfarrer, deren Pfarreien keinen reinen Jahres-Ertrag von 600 fl. abwerfen, und die sonach unter der geschlechtlich für die Congrua ausgesprochenen Summe stehen, haben ihrem Gesuche um Nachlaß der Staats-Auflagen namentlich der Kustikal- und Dominikal-Steuern resp. um Steuer-Vorschuß aus den königl. Rentamts-Kassen (Rg.-Bl. 1810. S. 585. Verordn. v. 10. Jun. 1810 u. Rg.-Bl. 1811. S. 66. Verordn. v. 4. Jan. 1811) eine rektifizirte Fassion der Einkünfte ihrer Pfarreien anzuschließen, und sich durch einen Extrakt aus dem genehmigten Verzeichnisse zu legitimiren. Auch ist in dergleichen Bitt-Gesuchen anzugeben, welche Ueberschüsse des Lokal-Kirchen-Vermögens nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse sich ergeben, indem solche in Gemäßheit der Beilage II. zu Tit. IV. §. 9 der Verf.-Urk. §. 48. lit. 6. zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchenbediener verwendet werden sollen. Die Allerh. Verordn. v. 4. Jun. 1812 (R.-Bl. 1812. S. 1355) enthält die Erläuterung über die Modifikationen, welche bei der Besteuerung der Geistlichkeit eintreten können.

Die Klerikal-Abgaben und Lasten, welche auf Pfarreien, Benefizien und Curatien haften, theilen sich I. in Lasten oder Abgaben wegen der Staats-Zwecke; II. wegen des Didzesan-Verbandes; III. wegen der besondern Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei, des Benefiziums, der Curatie u. s. w. (Verordn. v. 5. Dez. 1811. §. 28. R.-Bl. 1812. S. 76—118).

In die erste Klasse gehören: a) die Steuern, als 1) die

§. 93. §. 51. — Haupt, Handbuch über die Religions-, Kirchen-, geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Königreiche Preußen, gr. 8. Quedlinburg und Leipzig 1822. I. B. S. 8. II. B. S. 29.

*) R.-Bl. 1808. S. 396. R.-Bl. 1811. S. 66. S. auch Gesetz-Bl. 1828. S. 122 und 172. Döllinger's Repertorium III. B. S. 17 u. 219, dessen Register v. J. 1828. Art. Besteuerung. M. Anleitung zum geistlichen Geschäftstyle. V. Aufl. I. Th. gr. 8. Würzb. 1828. S. 348 und M. Repertorium. Artikel: Abgaben. S. 1 ff. gr. 8. Würzburg. 1829.

Grund-, 2) Dominikal-, 3) Familien-, 4) Besoldungs-, 5) Decimations-Steuer 2c. 2c.; b) besondere Auslagen und Conkurrenz-Beiträge zur Armen-Kasse.

In die zweite Klasse gehören: α) das Seminaristikum oder Alumnatikum, auch in manchen Diözesen unter dem Namen taxa conciliaris bekannt; β) das Cathedralicum, γ) die an manchen Orten pro consensione curae u. dgl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die bischöfliche Curie, die Commende-Gelder, das subsidium charitativum (Vergl. Verhandl. d. Kammer d. Abgeordneten I. B. S. 429. v. J. 1827/28 und 1831), die quota funeralis, das Mariabornicum, fertum, synagogicum u. a. m., dann die bischöfliche Procurations-Gelder u. dgl.

Die dritte Klasse der Lasten enthält: a) den Aufwand auf die Hülfspriester, deren Gehalt und Verpflegung; b) die jährlichen Absentgelder; c) Grundzins oder andere grundherrliche Abgaben von einer Pfarrei 2c.; d) Abgaben an andere Seelsorgerstellen oder geistliche Pfründen; e) Abgaben an die Gemeinden als Recognitionen; f) den jährlichen Beitrag zur Brand-Assekuranz-Gesellschaft; g) Wauschillings-Fristen, h) die jährlichen Reparatur-Kosten an den Pfarr-, Benefizial- und Dekonomie-Gebäuden. Die Entrichtung derjenigen Abgaben, welche in landesherrliche, Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen fließen, geschieht in festgesetzten Terminen an das einschlägige Rentamt, oder an die zur Perzeption berechtigte Stiftungs- oder Gemeinde-Verwaltung 2c. gegen jedesmalige Bescheinigung in das pfarrliche Quittungs-Buch.

Unter jene Einkünfte, welche bei Berechnung der Congrua in Anschlag gebracht werden müssen, sind alle wie immer Namen habenden Besoldungen, Pensionen und Sustentations-Bezüge zu zählen. Wenn die mit dem allgemeinen Steuer-Privilegium eintretende Häuser-Steuer unter den Abgaben der Geistlichkeit aufgeführt ist, und wegen Unzulänglichkeit der Congrua von dem Aerar vorgeschossen werden soll, so ist auch der Genuß der Wohnung unter die Renten der Geistlichkeit in die Congrua einzurechnen. (R.-Bl. 1812. Nr. 41. S. 1355. Verordn. v. 3. Jul. 1812. Ges. B. 1828. St. IX. S. 172 u. 176). Bei Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des §. 4. lit. a. in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in sofern dieselben nicht vermietet, sondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungs-Pflichtigkeit derselben nur nach

dem Nutzen ermessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren. — Die Steuerfreiheit bei geistlichen Pfründen wegen mangelnder Congrua steht nicht den Pfründen, sondern den Nutznießern der Pfründen zu. Ist aber eine solche Pfründe, sie sey nun eine katholische oder protestantische, erledigt; so hat der das Interkalare beziehende Fond die vorschriftsmäßigen Steuern für die Zeit, auf welche ihm das Interkalar überlassen ist, zu bezahlen. Auf Steuerfreiheit hat sohin nur Derjenige Anspruch, der eine geistliche Pfründe genießt, welche die Congrua nicht gewährt, und dieser Anspruch bauert nur so lange, als ein mit der Congrua nicht versehenes Individuum eine Pfründe bekleidet, ist sohin rein persönlicher Natur. (Entschl. d. Königl. Reg. d. Ob.-Donau-Kr. v. 3. Mai 1832). Nach einer Ministerial-Entschliesung v. 24. Dez. 1832 muß auch die gesetzliche Steuer von den Interkalarien derjenigen erledigten Pfarreien und Benefizien, deren Ertrag gleichwohl unter der Congrua steht, entrichtet werden.

Die bischöflichen Abgaben werden von den Dechanten durch die Kapitelsboten gegen eine Vergütung der Perzeptions-Kosten eingesammelt, die geschehene Entrichtung quittirt, und mit einem Einbegleitungs-Berichte nebst einem Verzeichnisse über die erhobenen Betrags-Summen von einem jeden leistungspflichtigen Kapitels-Geistlichen unter Benennung der Rubrik an die bischöfliche Curie eingesandt.

Der Antrag der Stände, die sogenannten Klerikal-Abgaben einer genauen Recherche und Prüfung zu unterstellen, und hievon diejenigen Abgaben abschreiben zu lassen, welche den gesetzlichen Prinzipien widersprechen, wird Unserer Bedachtnahme nicht entgehen (Landtags-Abschied v. 29. Dez. 1831. Nr. 8. S. 114. S. 71). Ein ähnlicher Antrag der Kammer der Abgeordneten ward 1837 erneuert.

Die Untersuchung und Prüfung der besonderen Abgaben der katholischen Geistlichen des Untermain-Kreises ist ebenfalls eingeleitet, und hat die Erledigung zu gewärtigen (R.-Bl. 1833. Nr. 26. Landraths-Abschied f. d. U.-M.-Kr. V. 1. Mai 1833. S. 15).

Dasselbe wurde durch den Landtags-Abschied v. 1837 erneuert.

Jeder protestantische Geistliche hat jährlich von dem reinen Einkommen seiner Stelle ein Prozent durch das vorgesezte De-

kanat an die allgemeine Unterstützungs-Kasse zu entrichten⁹⁾. — Neu angestellte protestantische Geistliche haben den vierten Theil der erlangten Besoldung an die allgemeine Unterstützungs-Kasse für die protestantische Geistlichkeit des Königreichs zu entrichten.¹⁰⁾ — Die unverehelichten protestantischen Geistlichen sind den katholischen gleichzuhalten, und denselben muß eine Congrua von 600 resp. 400 fl. frei bleiben. Bei verheiratheten soll dieselbe auf 800 fl. für die Pfarrer, und auf 600 fl. für jene, welche den katholischen Benefiziaten gleich zu achten sind, erhöht werden. Nach diesem Maßstabe sind jene Steuer-Schuldsigkeiten zu bestimmen, welche die protestantische Geistlichkeit nach Abzug der vom Aerar zu bezahlenden Vorschüsse mit Freibehaltung ihrer Congrua zu entrichten hat¹¹⁾.

Für Württemberg: Die Steuerfreiheit der Geistlichen, Kirchen und Piorum corporum ist aufgehoben¹²⁾, und dieselben sollen der allgemeinen Besteuerung in Absicht der Gefäll- und Grundsteuer unterworfen seyn; jedoch soll sich diese bloß auf die königlichen und allgemeinen Landessteuern, nicht aber auf die sogenannten Amts- oder Communschadens-Umlagen beziehen¹³⁾. — Die Besteuerung soll nur bei denjenigen Pfarreien Statt finden, welche jährlich über 500 Gulden ertragen, bei den übrigen aber ist davon zu abstrahiren¹⁴⁾. Grundsteuerbare Gegenstände sind die in den königl. Staaten befindlichen Zehnten, eigene Güter und Gefälle von Fallgütern, Erblehen und Zinsgütern. Ausgeschlossen sind: die Aktiv-Capitalien, die Kompetenzen, die besetzten Gebühren, die Accidenzien, und die zur Wohnung und den gewöhnlichen Haushaltungs-Bedürfnissen eingeräumten Gebäude. Die altsteuerbaren Güter der Kirchen und Pfarreien gehören nicht in die Steuerfassung. — Bei den Zehnten soll der Umfang derselben und der Gesamt-Messgehalt aller zehentbaren Güter, bei den eigenen Gütern jedes einzelne Stück nach seiner Lage und dem

⁹⁾ R.-B. 1812. S. 573. 1814. S. 265.

¹⁰⁾ R.-B. 1812. S. 573.

¹¹⁾ R.-Bl. 1812. S. 994. B. v. Mai 1812.

¹²⁾ Finanz-Minist. Resol. v. 21. März 1808.

¹³⁾ Resol. v. 30. Juni 1808.

¹⁴⁾ Dekr. d. D. Fin. Kam. v. 13. Nov. 1809. Dekret d. kath. Geistl. Rath. v. 12. April 1814. (Anleitung zur Verrfertigung der Steuerfassonen betr.) Nr. 2.

Messgehalt, bei den Lehen- und Zins-Gefällen die Natur, die Gattung und der Betrag derselben beschrieben, und die Bemerkung bemerkt werden. Der Anschlag der Naturalien soll nach den, durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes zu bestätigenden, Durchschnittspreisen gemacht werden. Von dem Ganzen dürfen die mit der Kirche verbundenen allgemeinen Ausgaben und ein Achtel für den Administrations-Aufwand in Abzug gebracht werden. Betragen nach dem Abzuge die Besoldungs-Gefälle eines Geistlichen-Venefiziarit mehr als 500 Gulden, so sollen sie ohne Abzug des Betrages in die Steuer gelegt werden¹⁵⁾.

Die Kirchen- und Schul-Diener sind in Rücksicht der Besteuerung wie die übrigen Unterthanen den Staats-Gesetzen unterworfen. Sie müssen daher von allen eigenen Gütern, die sie besitzen, die Grundsteuer, und alle andern Abgaben und Lasten, die darauf ruhen, entrichten. Sie sind nach der Verordnung v. 19. Aug. 1808 (R.-B. 1808. S. 457) und späteren Vorschriften die Wohnsteuer, die in den ersten Städten 2 fl., in mittleren 1 fl. 30 kr., in kleinern 1 fl. und auf Dörfern 45 kr. ausmacht, auch nach Verordnung v. 29. Juni 1832 (R.-B. 1832. S. 378) die Kapital-Steuer zu bezahlen schuldig. — Die vom Jahre 1808—1814 von den Geistlichen und Schullehrern geforderte Grund- und Gefäll-Steuer wurde zwar aufgehoben, dagegen aber sind dieselben nach den Verordnungen v. 19. Juni 1821 (R.-B. 1822. S. 384), 18. Juli 1824 (R.-B. 1824. S. 525) und 9. Juli 1827 (R.-B. 1827. S. 261) zur Entrichtung einer Besoldungs-Steuer verbunden. In den erwähnten Verordnungen sind in Bezug auf diese Steuer nachstehende Vorschriften gegeben:

1) Dieser Steuer sind alle weltliche und geistliche Staats-, Herrschafts- und Commun-Diener unterworfen.

2) Frei davon sind diejenigen, deren jährliches Einkommen 100 fl. nicht übersteigt, die Schullehrer, die nicht 300 fl. jährliches Einkommen haben, Vikarii, die nebst Verdöstigung (welche in der Fassion nicht in Abzug gebracht werden darf) kein Salar von 100 fl. haben, und die Natural-Besoldung bis auf 300 fl., welche aber von den ersten 600 fl. der gesammten Besoldung abgezogen werden müssen.

¹⁵⁾ Knapp, Handbuch für die katholische Geistlichkeit in Württemberg. II. Abth. S. 458. ff. gr. 8. Tübingen 1815.

3) Steuerbar ist das ganze beständige und unbeständige Einkommen mit Einschluß der Amtswohnung. Die Kirchen- und Schul-Diener haben ihr Einkommen nach einem eigenen Formulare in ein Verzeichniß zu bringen, und dem betreffenden Oberamte zu übergeben, wobei die Ausgaben für Gehülfen in Abzug kommen.

4) Von dem Einkommen ist folgende Steuer zu entrichten:
 Von jedem 100 fl. bis auf 600 fl. — 1 fl. 20 kr.
 Von 600 fl. bis 1200 fl. von jedem 100 fl. — 2 fl. 40 kr.
 Von 1200 fl. bis 1800 fl. — 4 fl.
 Von 1800 fl. bis 2400 fl. — 4 fl. 40 kr.

5) Nach dem Finanz-Gesetze für die Periode 1836—1839 v. 22. Juni 1836 (R.-B. 1836. S. 244.) wurde

a) die Kapital-Steuer auf 6 kr. vom 10. Kap.
 b) die Besoldungs- und Pensions-Steuer auf 3 Achttheile der durch das Abgaben-Gesetz v. 29. Juni 1821 §. 21. bestimmten Sätze herabgesetzt¹⁶⁾.

Für Baden: Kur-habische katholische Kirchen-Commissions-Ordnung. Karlsruhe 1804. §. 61. — Ortsgeistliche und Schul-Diener sind vom 1. Januar 1829 an mit ihrem ganzen Dienst-Einkommen der Klassensteuer unterworfen.

Steuer tritt ein, wo wegen Reichs- oder Landesnöthen eine außerordentliche Catastrirung und Besteuerung der Geistlichkeit und der Kirchengüter nothwendig wird; so gehört zwar diese Sache als ein bloßer Staatsgegenstand zur Behandlung Unseres Geheimenraths und Unserer Hofrathscollegien; hingegen liegt der Kirchencommission ob, die von diesen Stellen verlangt werdenden Catastrirungs-Notizen zusammen zu bringen und vorzulegen, zu sorgen, daß sich Einzelne nicht widerrechtlich entziehen, aber auch Einzelne sowohl als der ganze Stand nicht gegen Andere zu solchen Nöthen in Mitleidenheit fallende gefreite Personen prägravirt werden, mithin die desfalls ihr etwa beigegehenden Bedenklichkeiten an Uns mit gutachtlichem Vortrag zu bringen, und die etwa erforderliche Vertheidigung der mit ihr desfalls verabredeten Maßregeln zu übernehmen.

¹⁶⁾ Maurer, Uebersicht der für die katholische Geistlichkeit in Württemberg bestehenden Staats- und Kirchen-Gesetze. II. Aufl. gr. 8. Wangen 1837. S. 33.

Zu §. 61.

I. Mit Zustimmung der beiden Kammern Unserer getreuen Stände erlassen Wir hiemit nachstehendes, von ihnen im verfassungsmäßigen Wege erörtertes und angenommenes Gesetz über die Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen, rücksichtlich der bei Berechnung der indirekten Steuer in Abzug kommenden Sustentationssumme: Art. 1. Den katholischen Pfarrern soll vom 1. Juni an die gleiche Sustentationssumme, wie den evangelischen Pfarrern bei Berechnung ihrer direkten Grund-, Häuser- und Gefällsteuer in Abzug kommen. Art. 2. Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt. (R.-B. 22. Nro. 12.)

II. Die Sustentationssumme für einen protestantischen Pfarrer betrug nach dem Regierungsblatte v. J. 1815 800 fl. (N. 18. 20. R.-B. 16. S. 81 und 330. 561.)

Die Sustentationssumme der Katholiken belief sich aber nur auf 600 fl., wurde aber durch die vorübergehende Verordnung Ziff. 1. der ersteren gleich gestellt.

III. Hinsichtlich der Concurrenz der Pfarreien zu den Orts-Kriegs-Schulden wurde vom Ministerium des Innern unterm 4. Hornung 1825 Nro. 1280—81. verfügt: a) Der Antheil einer jeden Pfarrei an der ganzen Masse der liquidirten Orts-Kriegs-Schulden ist nach Maßgabe ihres Steuerkapitals bis zum Tage des in Vollzug tretenden Schuldentilgungsplans zu berechnen und festzusetzen.

b) Die Pfarrei hat dieses Passiv-Steuer-Kapital verzinslich, jedoch unaufkündbar, bis zur erfolgenden Vakatur zu übernehmen, und der zeitliche Pfarrer ist anzuhalten, die Zinsen davon an den Verrechner der Kriegsschulden-Tilgungs-Kasse zu bezahlen.

c) Bei der nächsten Vakatur der Pfründe hat das Kreis-Direktorium die betreffende Kirchensektion von dem Daseyn des Kapitals Kenntniß zu geben, und diese bestimmt die Art und Weise der allmählig mit dem nöthigen Einkommen in Einklang stehenden Abzahlung.

d) Die betreffende Kirchensektion wird den Tilgungsplan in der Auskündigung der Pfründe bemerken, und davon dem Kreis-Direktorium zur weiteren Verfügung Nachricht ertheilen.

IV. Wir ic. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das Abschreiben der auf Grundstücken und Gebäuden haftenden, nach §. 1. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 der Ablösung unterworfenen Gülten und Zinsen an dem Steuerkapital ist aufgehoben. Die Steuerobjekte, von welchen die Zinsen und Gülten bisher abgeschrieben wurden, sind vom 1. Juni 1826 an als Zins- und Gültfrei zu versteuern.

Art. 2. Die Gefällsteuer wird von den Zins- und Gültberechtigten, wie bisher, fortentrichtet, und der Steuerbetrag vom 1. Juni 1826 an in ungetrennter Summe an die Gült- und Zinspflichtigen eines jeden Steuer-Distrikts ausgefolgt. Die Erhebung der Steuer von den Gült- und Zinsberechtigten geschieht im Monat Oktober, die Ablieferung derselben an die Zins- und Gültpflichtigen im November jeden Jahrs. (R.-B. 25. Nro. 8.)

V. Weinproduzenten (Pfarrpfründen mit Weinbergen) sind dem Accisor für die Konsumtion von dem Weine nicht unterworfen, den sie accisfrei einzufektern befugt sind (außer sie seyen zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler). (R.-B. 25. Nro. 8. S. 38.)

VI. Den katholischen Geistlichen ist gestattet: ihre Kriegsschuldigkeit im Ganzen mit den einzelnen Gemeinden zur Verichtigung ihres Betreffnisses gegen Verschonung vom allmählichen Abtragen durch Umlagen abzurechnen zu dürfen.

Um nun diese Bestimmungen auf eine Art in Vollzug zu setzen, wodurch das friedliche Verhältniß der katholischen Geistlichkeit mit ihren Gemeinden, welches durch solche Vorgänge nicht selten gestört wird, zu erhalten, und um dieselbe gegen ungebührliche Zumuthungen und Aufrechnungen in Schutz zu nehmen, sindet man sich veranlaßt, folgende Anordnung zu treffen:

a) Die Gemeinden sind anzuhalten, in so weit solches noch nicht geschehen, ihre sämtlichen Ansprüche an die katholischen Pfarreien oder sonstigen geistlichen Pfründen wegen Beitragspflichtigkeit derselben zu den Kriegskosten mittelst Stellung und Vorlage der Rechnungen richtig zu stellen.

b) Es ist den Pfarrern und Pfründe-Inhabern zu gestatten, Einsicht von diesen Rechnungen und Beilagen zu nehmen, wenn diese die höhere Prüfung und Revision passirt haben, und sofort ihre Bemängelungen unmittelbar bei der kompetenten Behörde vorzutragen oder sich durch Uns vertreten zu lassen.

e) Das Kreis-Direktorium hat diese Aufforderungen in einer Tabelle, nach dem beiliegenden Formular, zusammen zu stellen, und diese tabellarische Uebersicht hieher einzusenden.

d) Auf den Eingang dieser Uebersichtstabellen wird sohin nach Anhörung der angeforderten geeigneten Verfügung erfolgen.

e) In Folge eines Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. Mai d. J. Nro. 4620. können die Pfarreien und sonstigen geistlichen Pfründen mit ihrem Betreffnisse nicht mehr in die Umlageregister der Gemeinden aufgenommen und sonach bis zur Richtigestellung der Forderung selbst dieselbe auch zu keiner Zahlung angehalten werden. (E. M. J. K. S. v. 13. Juli 1826. Nro. 7561.)

VII. Die Ortsgeistlichen und Schuldiener sind vom 1. Juni 1828 an der Klassensteuer mit ihrem ganzen Dienst Einkommen unterworfen. So lange sie dieser unterliegen, ist die auf der gegenwärtigen Dotation ihrer Dienste haftende gewöhnliche Gebäude-, Grund- und Gefäll-Steuer von ihnen nicht zu erheben. (R.-B. 28. Nro. 7. S. 60.)

VIII. a) Der Antheil einer jeden Pfarrei an der ganzen Masse der liquidirten Orts-Kriegs-Schulden ist nach Maßgabe ihres Steuerkapitals bis zum Tage des in Vollzug tretenden Schuldentilgungs-Planes zu berechnen und festzusetzen.

b) Die Pfarrei hat dieses Passiv-Steuer-Kapital verzinslich, jedoch unaufkündbar, bis zur erfolgenden Vakatur zu übernehmen, und der zeitliche Pfarrer ist anzuhalten, die Zinsen davon an den Verrechner der Kriegs-Schulden-Tilgungs-Kasse zu bezahlen.

c) Bei der nächsten Vakatur der Pfründe hat das Kreis-Direktorium der betreffenden Kirchensektion von dem Daseyn des Passiv-Kapitals Kenntniß zu geben und diese bestimmt die Art und Weise der allmählichen mit dem nöthigen Einkommen im Einklang stehenden Abzahlung.

d) Die betreffende Kirchensektion wird den Tilgungsplan in die Ankündigung der Pfründen bemerken und davon dem Kreis-Direktorium zur weiteren Verfügung Nachricht ertheilen. (E. M. J. vom 4. Hornung 1825. Nro. 1280—81.)

IX. Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über die Besteuerung der Geistlichen und Schullehrer.

1) Die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer von der gegenwärtigen Dotation der inländischen Ortsgeistlichen und Schullehrer ist nicht mehr zu erheben.

Die Flußbau-Gelder und Dammbau-Beiträge sind denselben nach der allgemeinen Vorschrift in Ansatz zu bringen.

2) Das sogenannte Dienst-Einkommen der Ortsgeistlichen und Schullehrer unterliegt vom 1. Juni 1828 an der Klassensteuer in der Art, daß

1. nach Kapit. II. Absch. 6. Art. 18. der Verordnung vom 14. November 1820. R.-B. Nro. XVIII. drei Prozent von den Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuer-Kapitalien, welche gegenwärtig einen Bestandtheil ihrer Dotation ausmachen, und

2. ihre übrigen, hierunter nicht begriffenen Bezüge das steuerbare Einkommen bilden, nach Abzug der Dienstlasten, welche nach den bisherigen Bestimmungen als solche wirklich anerkannt worden sind.

3) Die Berechnung der Steuer findet hier ebenfalls nach den Gradationen statt, welche das Gesetz vom 31. Oktober 1820 §. 2 festgesetzt.

Die bisherigen Fassionen sind sogleich einer genauen Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen, und künftig durchgehends in der Form zu verfassen, wie sie in Beilage I. zu der Verordnung vom 14. November 1820 vorgeschrieben ist; jedoch sollen die Grund-, Gefäll- und Häuser-Steuer-Kapitalien aus den General-Katastern unter Rubrik 3. nur summarisch, d. h. nach den einzelnen Steuer-Distrikten, übertragen werden.

4) Neue Dotationen, wodurch die gegenwärtigen vermehrt werden, unterliegen, sofern sie in Gebäuden, Grundstücken oder Grundgefällen bestehen, ohne irgend eine Beschränkung der Grund- und Häusersteuer, und sind künftig dahin zu katastriren.

Die Steuer-Direktion ist mit dem weitem Vollzuge beauftragt. (R.-B. 28. Nro. 7. S. 91.)

X. Dem hochwürdigem erzbischöflichen Generalvikariat in Freiburg wird auf den gefälligen Erlaß vom 20. v. M. die Besteuerung der Geistlichen betreffend, erwiedert:

Die Verordnung vom 14. Mai d. J. S. Regierungsblatt Nro. VII. bestimme klar, daß die Klassensteuer an die Stelle der auf der Dotation der geistlichen gehafteten gewöhnlichen Gebäude-, Grund- und Gefäll-Steuer getreten sey. Es sey also hier blos

von der Staats-Steuer, keineswegs aber von dem Beitrage der Geistlichen zu außergewöhnlichen Gemeindebedürfnissen die Rede, welche dieselben in der Eigenschaft als Grundbesitzer gleich jedem andern Ausmärker wie bisher bis zum Erscheinen eines abändernden Gesetzes zu tragen haben. (E. M. J. R. R. S. v. II. Dkt. 1828. No. 12271.)¹⁷⁾

Für Kurhessen: Die Kirchen und andere milden Stiftungen sind sowohl von den ritterschaftlichen und landschaftlichen Steuern, als von der ständigen und unständigen Contribution befreit. Bei Geistlichen und Schullehrern erstreckt sich diese Befreiung jedoch nur auf ihre Besoldungsstücke. — Statt der Martinsteuer wird provisorisch von 1816 an eine Exerntensteuer erhoben. (G. S. 1816. S. 60, 18).

Für Nassau: Zu den Lasten der Geistlichen im staatsbürgerlichen Leben gehört außer den Beiträgen zu den indirekten Steuern I. der Beitrag zu den direkten Staatssteuern. Diese sind 1) die Grundsteuer von Besoldungsgütern¹⁹⁾, 2) die Gebäudesteuer von Gebäuden, welche als Besoldungs-Wohnungen angewiesen sind²⁰⁾, 3) die Amts-Additionalssteuer d. i. Beiträge zu den allgemeinen Staatslasten nach Maßgabe des reinen Dienst-Einkommens²¹⁾; II. der Beitrag zu den Kriegslasten²²⁾. Außer diesen gibt es noch solche Abgaben, welche sich auf die besonderen kirchlichen Verhältnisse gründen²³⁾.

Für Weimar: Großherz. S. W. Gesetz v. 7. Dkt. 1823 über katholische Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. S. 13.

Ablass ist ein von der Kirche dem büßenden Sünder vermöge ihrer Binde- und Löse-Gewalt ertheilter Nachlass der auferlegten und schon schuldigen zeitlichen (canonischen) Sünden-Etra-

¹⁷⁾ Eng, Katholische Commissions-Ordnung für Baden. IV. Aufl. gr. 8. Freiburg 1834. S. 195 ff.

¹⁸⁾ Ledderhose, Kurhessisches Kirchenrecht. gr. 8. Marburg 1821. S. 502. S. 533.

¹⁹⁾ Ed. v. 10/14. Febr. 1809. S. 9. u. S. 27. Ed. v. 8. April 1818. S. 7.

²⁰⁾ Ed. v. 10/14. Febr. 1809. S. 27. Ed. v. 8. April 1818. S. 7. B. d. Gen. Steuer-Direkt. v. 12. Juni 1823.

²¹⁾ Ed. v. 10/14. Febr. 1809. S. 32.

²²⁾ Ed. v. 24/26. Dkt. 1813.

²³⁾ Dito, Handbuch des besonderen Kirchenrechts im Herzogthume Nassau. gr. 8. Nürnberg 1828. S. 221. ff.

fen, welcher Nachlass durch Zuwendung der Verdienste Jesu Christi und seiner Heiligen (thesaurus meritorum), doch nicht ohne eigene Genugthuung des Büßers, von jenem gegeben wird, dem in der Kirche die Jurisdiction außer dem Sacramente zusteht¹⁾.

In der katholischen Kirche ist es eine Glaubenslehre: daß nicht jedem Pönitenten mit Vergebung der Schuld und der ewigen Strafen auch alle zeitlichen Strafen nachgelassen werden. Gen. 3, 16. Dent. 32, 42. August. Lib. XXII. contr. Faust. Gregor. M. Lib. moral. C. XXVII. Chrysost. Homil. de poenit. et confess. Concil. Trident. sess. VI. C. 16. de justitie. can. 30. »Si quis post acceptam justificationis gratiam cuilibet peccatori poenitenti ita culpam remitti, et reatum aeternae poenae deleri dixerit, ut nullus remaneat reatus poenae temporalis exsolvendae, vel in hoc Saeculo, vel in futuro in Purgatorio, antequam ad regna coelorum aditus patere possit, anathema sit« — Sess. XIV. C. 8. de poenit. »Sancta Synodus declarat, falsum omnino esse, et a verbo Dei alienum, culpam a Domino nunquam remitti, quin universa etiam poena condonetur.«

Das Recht der Kirche: Ablässe zu ertheilen, ist sowohl in der Macht der Sünden-Vergebung, als in der Binde- oder Löse-Gewalt, welche ihr Christus in eben so großem Umfange verliehen hat, als Er solche von seinem himmlischen Vater erhalten hatte, gegründet²⁾. Aus dem Ersten, daß, wenn Christus seiner Kirche die Macht der Sünden-Vergebung verliehen hat, folgt, daß Er ihr auch die Befugniß ertheilt haben mußte: für die noch übrig gebliebenen Sünden hinreichende Genugthuung zu fordern, oder sie aus bewegenden Gründen zu erlassen; aus dem Zweiten, daß, wenn Christus seiner Kirche die Löseschlüssel ertheilt hat, Er ihr auch die Gewalt eingeräumt haben werde: Alles das zu beseitigen, was auf immer oder eine Zeit lang vom Himmel ausschließt. Da nun sowohl Schuld als zeitliche Sünden-Etrafen von dem Himmel ausschließen, so mußte Er auch seine Kirche mit der Macht versehen haben, die zeitlichen Sünden-Etrafen nach-

¹⁾ Can. 26. Dist. 50. Can. 6. C. 26. q. 6. C. 4. 14. X. de poenit. et remiss.

²⁾ Matth. 16, 18. Joh. 20, 22.

lassen zu können, was durch den Ablass geschieht. Dieß entschied die tridentinische Kirchen-Versammlung sowohl in dogmatischer, als disciplinärer Hinsicht ³⁾.

Diese Gewalt hat die Kirche auch von den Zeiten der Apostel her bis auf die unserigen mit größter Vorsicht ausgeübt. Die dieß beweisenden Thatfachen sind: a) die Vergebung des Blutschänders zu Korinth ⁴⁾, da Paulus solchem wegen seiner bezeugten Reue die ihm vorgeschriebene Strafe, wahrscheinlich auf Bitten der Jünger Timotheus, und Titus, milderte ⁵⁾, b) die Fürbitten und Bittbriefe der Martyrer ⁶⁾, in Folge derer dem Sünder die Bußzeit abgekürzt, und er selbst wiederum zur Communion aufgenommen wurde ⁷⁾, c) die Stationen der Weinenden, der

³⁾ Sess. XIV. can. 12 und 13 de s. und poenit. Sess. XXV. Decret. de indulgent. „Cum potestas conferendi indulgentias a Christo Ecclesiae concessa sit, atque hujusmodi potestate divinitus sibi tradita antiquissimis temporibus illa usa sit sacrosancta Synodus indulgentiarum usum christiano populo maxime salutarem, et sacerorum conciliorum auctoritate probatum, in ecclesia retinendum esse docet, et praecipit; eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt, vel concedendi in ecclesia potestatem esse negant; in his tamen concedendis moderationem juxta veterem et probatam in Ecclesia consuetudinem adhiberi cupit, ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur.“ Vergl. Schmidt, Liturgik der christkatholischen Kirche. II. Bd. gr. 8. Passau 1832. S. 216. ff.

⁴⁾ II. Kor. 2, 6—11.

⁵⁾ Theodoret. Comment. in Ep. II. ad Cor. C. II. Tom. III. ed. Simond. „Sed postquam rescivit eos utilitatem ex iis cepisse quae scripserat, dateis potestatem ostendendae munificentiae; wo also hier munificentia so viel bedeutet als indulgentia.

⁶⁾ S. Cyprian. epist. V. In den ersten Zeiten des Christenthums wandten sich nämlich die Büßenden häufig an die Martyrer, um Losprechung von den Kirchenstrafen zu erhalten. Bossuet's Einleitung in die Geschichte der Welt und der Religion, fortgesetzt von Cramer. gr. 8. Schaffhausen 1775. II. Th. S. 511.

⁷⁾ Tertull. ad Mart. I. „Quam pacem quidam in ecclesia non habentes a martyribus in carcere exorare consueverunt. Et ideo eam etiam propterea in vobis habere et fovere et custodire debetis, ut si forte et aliis praestare possitis. Lib. de pudic. C. XX. Cyprian. Ep. XI. XII. „Ut qui libellos a martyribus acceperunt, et praerogativa apud Deum adjuvari possunt, si incommodo aliquo et infirmitatis periculo occupati fuerint, non exspectata prae-

Hydrenden, der Liegenden und Stehenden, d) die Canones poenitentiales, aus denen zu ersehen ist, daß der Ablass der Zeit nach für die einzelnen Bußgrade wohl abgekürzt, die ganze Buße aber nur selten geradezu nachgelassen wurde ⁸⁾, e) die Nachlässe der Bischöfe in den Kirchenstrafen, die Umwandlung derselben in andere gute Werke ⁹⁾, z. B. Unterstützung der Armen, Pflege der Kranken, Beschützung der Pilgrimme ¹⁰⁾, in die persönliche Theilnahme an den Kreuzzügen, oder in Beiträge an Geld zur Unterstützung der nothleidenden Christen im Orient ¹¹⁾. f) Im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte wurden sogar wegen Errichtung neuer Klöster, wegen Erbauung von Kirchen, Herstellung der öffentlichen Straßen und Brücken, so wie wegen Besetzung entfernter Kirchen Ablässe ertheilt ¹²⁾.

Die Mißbräuche, welche sich wider den Willen der Kirche bei den Ablässen eingeschlichen hatten, suchte schon Sixtus der IV. abzustellen ¹³⁾, noch mehr aber traf das Concil von Trient ¹⁴⁾ Fürsorge. Der tridentinische Kirchenrath erklärt (a. a. O.) den Gebrauch der Ablässe als für das christliche Volk sehr heilsam, und durch das Ansehen der heiligen Concilien bestätigt; wünscht aber auch zugleich, „daß in Ertheilung derselben nach der alten und bewährten Übung in der Kirche Mäßigung angewendet werde, damit nicht durch zu große Willfährigkeit die Kirchenzucht entnervt werde.“

So wie sich die Vergebung der Schuld auf die unendlichen Verdienste Christi gründet, eben so beruht auch darauf die

sentia nostra apud presbyterum quemcunque praesentem, vel si presbyter repertus non fuerit, et urgere exitus coeperit, apud Diaconum quoque exomologesin facere delicti sui possint, ut manu eis in poenitentiam imposita veniant ad Dominum cum pace, quam dari martyres iteris ad nos factis desideraverunt.“ Item Chrysost. Hom. XIV. in II. Cor.

⁸⁾ Concil. Ancyran. Can. 2. Concil. Nicaen. I. Can. 12. Laodic. Can. 2. Concil. Chalced. Can. 16. Ilirdens. Can. 5. Aurel. IV. Can. 8. Vigil. Ep. II. ad Eleuther. C. 3.

⁹⁾ Conc. Cloveshov. (747.)

¹⁰⁾ Can. 3. ed. sub. Edgar. Reg.

¹¹⁾ Concil. Clarmont. Can. 2.

¹²⁾ C. 4. 14. X. de poenitent.

¹³⁾ C. 5. poenit. in Extrav. Comm.

¹⁴⁾ Sess. XXV. Decret. de indulgent.

Ertheilung der Ablässe ¹⁵⁾, und die Lbse- und Binde-Gewalt der Kirche besteht in eben der Macht, die unendlichen Verdienste Christi den Gläubigen zuzuwenden oder vorzuenthalten. Eben so verhält es sich auch mit dem Nachlasse der noch übrigen verdienten zeitlichen Strafen. Hiezu kommen noch nach Clemens VI. die Verdienste der Heiligen, welche beide zusammen nach der Kirchensprache den Schatz ausmachen, aus welchem die Ablässe geschöpft werden ¹⁶⁾. C. 2. de poenitent. in Extrav. comm. heißt es: „Quem quidem thesaurum — per beatum Petrum — commisit fidelibus salubriter dispensandum, ex propriis et rationabilibus causis, nunc pro totali, nunc pro partiali remissione poenae temporalis pro peccatis debitae tam generaliter, quam specialiter vere poenitentibus et confessis misericorditer applicandum.“

Die Ertheilung der Ablässe ist ein Reservatrecht des Papstes, und dieselben werden für eine Kirche theils auf immer, theils nur auf eine gewisse Zeit, gewöhnlich auf sieben Jahre, verliehen, nach deren Ablauf wieder um Erneuerung durch die Ordinariate bei dem päpstlichen Stuhle nachgesucht werden kann. Jedoch können die Bischöfe nach der Bestimmung des IV. lateranischen Concils ¹⁷⁾ einen temporären Ablass, nämlich am Tage der Kirchweihung auf ein Jahr, an andern Festtagen und bei gewissen Kirchenfeierlichkeiten aber nach Vorschrift des Pontifikals auf 40 Tage ertheilen. Die Verkündung desselben wird gewöhnlich durch denjenigen Capitular vollzogen, welcher die Stelle eines Archidiacons versteht.

Die Haupteintheilung des Ablasses geschieht in den vollkommenen und unvollkommenen. Jener ist ein Nachlass aller verdienten zeitlichen Sünden-Strafen, dieser ein Nachlass eines Theiles derselben. Die übrigen Eintheilungen der Ablässe

¹⁵⁾ I. Joh. 2, 12. Apok. 1. Greg. Naz. in seiner Orat. in S. Pasch. Chrysost. Homil. 10. in ep. ad Rom.

¹⁶⁾ Vergl. II. Kor. 12, 15. Origen. Homil. 10. in Lib. Num. Cypr. Ep. 13. Ambros. Lib. I. c. 10. de poenitent. Bossuet in seiner Doctrin. cathol. expos. Nro. 4. S. Linzer Theolog. prakt. Monatschrift. II. Jahrg. II. B. S. 201. und theolog. Zeitschrift von Herrn Dr. Brenner IX. Bd. II. B. II. Hft. 1813. S. 1. ff.

¹⁷⁾ C. 14. 15. X. de poenitent. C. 1. 3. h. t. in 6to.

in Beziehung auf Orte, Personen, Bruderschaften u. dgl. sind von keiner Wichtigkeit.

Für Verstorbene kann zwar der Ablass nicht mehr in Form der geistlich-richterlichen Losprechung, jedoch per modum suffragii ertheilt werden ¹⁸⁾. So erklärte die Sixtus IV. in seiner Bulle vom 27. Dez. 1475, und in seiner Constitution „Romani Pontificis“, Leo X. in seiner Constitution „Exurge Domine“, dann Innozenz VIII., Alexander VI., Clemens VII., Julius III. und Gregor XIII. in ihren Bullen.

Zur Gewinnung des Ablasses wird erfordert: 1) daß man einen wahren Bußeifer habe, sich in dem Stande der Gnade befinde d. h. keine Sünden auf sich habe, oder vielmehr sich durch den Empfang des hl. Sacraments der Buße von denselben reinige; 2) daß man die vorgeschriebenen Bußwerke nach der Meinung der Kirche verrichte, d. i. die Meinung dabei habe, durch selbe den Ablass zu gewinnen ¹⁹⁾; 3) daß man den Voratz und Willen habe, der göttlichen Gerechtigkeit nach eigenen Kräften wegen der verdienten Sünden-Strafen Genugthuung zu leisten; das aber, was wir hierbei nicht zu leisten vermögen, ersetzt die Kirche durch den Ablass. Die Kirche läßt zur Aufregung des Bußeifers die dringendsten Ermahnungen an die Gläubigen ergehen, sieht zur Ertheilung der Ablässe gewisse Zeiten, Festtage und besondere Kirchenfeierlichkeiten aus, und schreibt den Empfang der hl.

¹⁸⁾ Gelas. Quod (etiam mortuis veniam praestare) nobis possibile non esse manifestum est, quia cum dictum sit; quae ligaveritis super terram. Quos ergo non esse jam constat super terram, non humano, sed suo iudicio reservavit, nec audeat ecclesia sibi vindicare, quod ipsis beatis apostolis conspicit non fuisse concessum, quia alia sit causa superstitionum, alia defunctorum. Concil. Rom. II. Die Verstorbenen sind dem diesseitigen Leben entrückt, ihnen können also die Ablässe nicht mittelst geistlicher richterlicher Losprechung und Entscheidung ertheilt werden, sondern nur per modum suffragii. Cf. Concil. Trident. Sess. XXV. Decret. de purgator.

¹⁹⁾ Die Absicht hiebei ist: Erhöhung der Kirche, Einigkeit der Regenten, Ausrottung der Irrlehren u. s. w., wie dies die allgemeinen Kirchengebete nach den Predigten beweisen. Wenn um Ausrottung der Irrlehren gebetet wird, so kann eine Beziehung auf Personen nur in so fern gedacht werden, als unser Gebet dahin zielt, daß sie die Wahrheit erkennen, und sich zu ihr wenden mögen.

Sakramente der Buße und des Altars, wie auch Fasten, Veten und Almosengeben, den Besuch entfernt liegender Kirchen u. dgl. vor²⁰⁾.

Der nämliche vollkommene Ablass kann des Tags nur einmal gewonnen werden. So entschied die Congregation von den Ablässen 1620 in Betreff des Jubel-Ablasses, und 1690 für andere vollkommene Ablässe. (S. d. A. Jubiläum).

Dahin wurde auch von derselben Congregation das quoties bei dem Ablasse 1717 erklärt. Dieß geht auch aus den päpstlichen Ablass-Bullen und Breven hervor, indem nur jenen, welche eine reumüthige Beicht abgelegt, und das hl. Altars-Sakrament empfangen, was des Tags nur einmal geschehen kann, der vollkommene Ablass verliehen werden soll.

Das toties quoties bei dem Portiunkula-Ablasse gab zu verschiedenen theologischen Streitigkeiten Anlaß. Die meisten Theologen behaupten jedoch, daß derselbe nur einmal des Tags gewonnen werden könne.

Der tridentinische Kirchenrath übergab²¹⁾, damit bei der Ertheilung der Ablässe stets eine bestimmte Ordnung beobachtet werde, den Bischöfen die Einsicht der Ablass-Breven, und verordnete: „Daß die Ablässe und andere geistliche Gnaden durch die Orts-Ordinarien mit Zuziehung von zweien aus dem Capitel zu den gehdrigen Zeiten dem Volke bekannt gemacht werden sollen.“

Für Oesterreich: Die Bischöfe sollen, bevor ein Ablass-Breve bei dem päpstlichen Stuhle nachgesucht wird, die Nothwendigkeit der Verleihung desselben beurtheilen, außerdem aber die Wittsteller abweisen; übrigens haben sie über jene Ablass-Breven, deren Verleihung sie begutachten, halbjährige Verzeichnisse an die einschlägige Landesstelle einzusenden²²⁾. — Der Portiunkula-Ablass soll gleich jedem andern vollkommenen Ablasse angesehen, und die Aushäng-Tafeln mit der Ueberschrift: toties quoties sol-

²⁰⁾ Concil. Trident. Sess. XIV. C. 8. de reform.

²¹⁾ Concil. Trident. Sess. XXI. C. 9. de reform. „Indulgentias vero aut alias spirituales gratias, quibus non ideo Christi fideles decet privari, deinceps per Ordinarios locorum adhibitis duobus de Capitulo, debitis temporibus populo publicandas esse decernit.“

²²⁾ Hofd. v. 15. Okt. 1782.

len lassirt werden²³⁾. — Neue Ablass-Ankündigungen können nur mit Bewilligung der Hofcensur gedruckt²⁴⁾, geschriebene oder gedruckte Ankündigungs-Zettel aber nur mit Bewilligung der Landesstelle an die Kirchenthüre geheftet werden²⁵⁾.

Für Bayern: Das Aushängen der Ablass-Tafeln bei den Hauskapellen ist verboten²⁶⁾.

Ablutio. Die Ablution bei der Messe ist ein sehr alter Gebrauch. Der Kelch wird mit Wein abluirt, die Finger aber werden mit Wein und Wasser purificirt. Beim Diniren, wo es gestattet ist, so wie am ersten Weihnachtstage haben Ablution und Purification bis zur letzten Messe zu unterbleiben. Werden jedoch die Messen in verschiedenen Kirchen und nicht mit dem nämlichen Kelche gelesen, so glauben Einige, daß dann auch bei jeder Messe abluirt und purificirt werden könne.

Abschwörung der Kinder hat Statt, wenn die Kinder sich von den Aeltern und der Güter-Gemeinschaft trennen, und selbstständig für sich leben; dieß tritt hauptsächlich ein, wenn Eines der Aeltern nach dem Tode des andern Theiles zu einer anderweiten Ehe schreitet, und in Folge dieser Wiederverehelichung eine Grundtheilung geschieht.

Absentgelde. Als es nämlich die Praxis früherer Zeit zuließ, daß ein und der nämliche Geistliche mehrere Kirchen-Pfründen an verschiedenen Orten besitzen durfte, so zog dieses die Dispensation vom Residenzgebote nach sich¹⁾. Die Bischöfe ertheilten auch gewöhnlich die nachgesuchte Dispens gegen die Entrichtung einer jährlichen Abgabe, welche von der Erlaubniß zur Absens Absent- auch Tafelgeld genannt wurde. — Oft ent-

²³⁾ Hofd. v. 27. Nov. 1781.

²⁴⁾ Hofd. v. 16. Okt. 1782.

²⁵⁾ Hofd. v. 5. März 1783. 29. Nov. und 2. Dec. 1784. Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der religiösen Sachen, sowohl nach kirchlichen, als nach österreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden. gr. 8. Prag 1826. S. 77.

²⁶⁾ R.-Bl. 1803. St. 28. S. 465.

¹⁾ Das bayer. Concordat verbietet den Besitz mehrerer Benefizien von einem und demselben Geistlichen, und verpflichtet jeden Benefiziaten zur Residenz, jedoch salva semper Sedis Apostolicae auctoritate. Art. X. S. Art. Residenzpflicht.

stand auch diese Abgabe durch die Incorporationen reicher Pfarr-
Pfründen mit Stiften und Klöstern, welche in diesen Fällen ge-
wöhnlich einen Pfarrvikar setzten. Dieser erhielt entweder aus den
Pfarrreieinkünften so viel ausgeworfen, als zu seiner Sustenta-
tion und zur Befreiung der Pfarrreieasten nöthig war, oder es
wurde ihm zwar der volle Bezug des Pfarrreieinkommens über-
lassen; er mußte aber wegen seiner Abwesenheit an das Stift oder
Kloster ein jährliches Absentgeld entrichten, welches nicht selten
beim Steigen der Naturalienpreise erhöht wurde²⁾. Absent
heißt auch jene Abgabe, welche ein Pfarrer seinem Vorfahrer als
eine Pension aus dem Pfarrreieinkommen jährlich verabreichen
muß. S. d. Art. Pension, Resignation.

Absetzung (depositio) ist diejenige Kirchenstrafe, wodurch
ein Geistlicher seiner Würde auf immer beraubt wird, ohne jedoch
von dem geistlichen Stande ausgestoßen zu werden. S. d. Art.
Degradation.

Absolution ist die Lossprechung von den Sünden, welche
der Beichtpriester an Gottes Statt dem reumüthigen Pönitenten
nach abgelegter Beicht in der von der Kirche vorgeschriebenen
Formel: Ego te absolvo a peccatis tuis etc. ertheilt.
Sie ist an sich ein Ausdruck der Weihegewalt, und hängt kei-
neswegs von der Autorität des Priesters ab¹⁾. Zur Ausübung

²⁾ Pfarrer Dr. Jäger erklärt diese Klerikal-Abgabe in seiner Schrift
„Ueber Absent- und Tafelgelder, Jngolstadt 1825.“ den
kanonischen Satzungen widerstrebend und für einen novum cen-
sum. — — „War die Erhebung eines Absent- oder Tafelgeldes
von einem Pfarrvikar schon zur Zeit der noch existirenden Stifte
und Klöster, welche sich doch als parochum proprium ansahen,
unerlaubt, und eine Simonie; so kann die Erhebung eines
solchen Absent- oder Tafelgeldes nach der Säkularisation durch
eine weltliche Regierung, welcher gedachte Stifte und Klöster in der
Säkularisation zugetheilt worden sind, nicht als gültig und recht an-
gesehen und erhoben werden, und zwar um so weniger, als erstlich
dieselbe sich nicht selbst als parochum proprium ansehen kann, unter
welchem Titel doch jene Abgabe aufgebracht und erhoben worden ist,
und zweitens, weil nach aufgehobenen Stiften und Klöstern, die
von denselben besessenen Pfarrreieigüter und Renten der Pfarrreie selbst
als eigentlichem Herrn wieder zurückgegeben werden müssen, wo-
durch auch das Absent- oder Tafelgeld hinwegfällt.“ Ebendaf.

¹⁾ Concil. Trident. sess. XIV. Can. 6. 10.

derselben hat jedoch solcher die Bevollmächtigung des Bischofs
nöthig. Der Beichtpriester muß übrigens die Lossprechung allen
Jenen ertheilen, welche eine wahre Reue über ihre Sünden und
einen festen Vorsatz, sich zu bessern, zeigen²⁾. In Todes-Gefahr
genügt hierzu schon ein bloßes Zeichen mit der Hand, ja selbst
ein Athemzug. Jenen aber, welche nicht gehdrig disponirt sind,
die keine wahre Reue und keinen festen Vorsatz, sich zu bessern,
haben, ist die Absolution zu verweigern, oder auf eine gewisse
Zeit zu verschieben.

Absida gradata hieß bei den Lateinern der Vorlese-
pult, an welchen man einige Staffeln hinaufsteigen muß.

Absolutions-Scheine S. d. Art. Martyrer-Scheine.

Abstinenz. S. d. Art. Fasttage.

Abstinenz-Tage sind jene, an welchen sich die Gläubigen
nach Vorschrift der katholischen Kirche ohne weitere Rücksicht
auf die Quantität des Essens von Fleischspeisen enthalten müssen.

Abtissin ist die durch Wahl der Conventualinnen eines
Frauen-Klosters unter bischöflicher, und jetzt auch unter landes-
herrlicher Bestätigung aufgestellte Vorsteherin eines solchen. Diese
Benennung kommt zuerst auf dem Concil zu Arles (554) Can.
5. vor¹⁾ S. d. Art. Abte. Nonnen.

Aceß ist in der liturgischen Sprache das Vorbereitungs-
Gebet zur hl. Messe; demselben liegt die Absicht zu Grunde,
daß sich der Priester in die erforderliche Gemüthsstimmung ver-
setze, um diese heil. Handlung im Geiste und Sinne der Kirche
mit vollster Andacht zu verrichten.

Aceß im kanonischen Sinne findet bei Wahlen zu höheren
Kirchen-Ämtern, insbesondere bei der Papstwahl Statt, wenn
nämlich mehrere Stimmgeber, welche für ein bestimmtes Indi-
viduum gestimmt haben, sich mit einem andern Theile vereinigen,
und so die erforderliche Zahl der Stimmen zur Vollendung des
Wahlaktes erzielt wird. S. d. Art. Wahl.

Acclamation, auch Quasi-Inspiration genannt, ist
vorhanden: wenn die Wahlberechtigten sämmtlich ohne besonderes
Stimmen sammeln über die zu wählende Person einig sind, und

²⁾ Concil. Trident. I. e. Can. 4.

¹⁾ Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholi-
schen Kirche. gr. 8. Mainz 1826. III. B. S. 550.

ihre allgemeine Uebereinstimmung über die Wahl derselben auch sogleich förmlich aussprechen.

Acta Sanctorum sind ein Werk, in welchem alle ältere Nachrichten über das Leben der Martyrer und Heiligen beschrieben sind. S. d. Art. Martyrer=Akten.

Actio rei uxoriae ist die Klage, welche der Ehemann wegen versprochenen, aber nicht verabfolgten Heiraths-Gutes seiner Frau anstellt¹⁾. Hat ein Dritter die Frau auszusteuern übernommen, und sich dabei den Rückersatz ausbedungen, so ist er zu dieser Klage nicht berechtigt; er kann sich aber, je nachdem die Bestellung der Mitgift verschieden ist, dann entweder der *actio ex stipulato*, oder der *actio praescriptis verbis* bedienen. Beklagter ist entweder Derjenige, welcher die dos bestellen ließ²⁾, oder sich zur Rückgabe verbindlich machte³⁾, bezugleich die Erben und die Besitzer der Mitgift⁴⁾.

Actor Ecclesiae hieß ehemals derjenige Beamte, welcher kirchliche Einkünfte verwaltete, bisweilen nannte man solchen auch *Advocatus Ecclesiae* S. d. Art. Defensoren, Kasten-Vögte, Schirmvögte, *Vicedomini*.

Admission S. d. Art. Postulation.

Adquæstus conjugalis ist das in den Ehestand eingebrachte und während des ehelichen Zusammenlebens bereits errungene Vermögen.

Adoption — gesetzliche Verwandtschaft — (*cognatio legalis*) ist eine Verbindung gewisser Personen, die durch Annehmung an Kindes Statt entsteht. Man unterscheidet zwischen einer vollkommenen und unvollkommenen Adoption. Erstere, auch *arrogatio* genannt, findet Statt, wenn eine nicht zu einer Familie gehörige und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehende Person mit landesherrlicher Bewilligung von einem Andern so in seine Familie aufgenommen wird, daß sie sein Notherbe wird. Letztere hingegen ist vorhanden, wenn Jemand eine, noch der väterlichen Gewalt unterworfenen, fremde Person mit

¹⁾ L. un. pr. et §. 1. Cod. de rei uxori. action.

²⁾ L. 22. §. 12. D. soluto matrim.

³⁾ L. 55. D. eod.

⁴⁾ L. 31. pr. L. 46. D. eod. v. Hartisch, Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts. gr. 8. Leipzig 1828. S. 363.

Bewilligung der kompetenten Gerichtsbehörde so an Kindes Statt annimmt, daß diese weder eigentliches Mitglied seiner Familie wird, noch unter seine väterliche Gewalt kommt, noch dessen Notherbe, sondern nur sein Intestaterbe wird.

Das Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft entspringt nur aus der vollkommenen Adoption oder Arrogation; die unvollkommene Adoption zieht dasselbe nicht nach sich. — Kinder einer unvollkommenen Adoption sind bloß als Söhne anzusehen, die ohne weiters in die Familie des Adoptirenden heirathen können.

Wegen des Hindernisses der Arrogation sind alle Ehen verboten: a) zwischen den Adoptirenden und allen jenen Personen, welche durch die Adoption in älterliche und kindliche Verhältnisse gegen einander gekommen sind, b) zwischen der Ehefrau des Adoptanten und dem Adoptirten, c) zwischen der Frau des Adoptirten und dem Adoptanten, d) zwischen den ehelich-erzeugten Kindern des Adoptiv-Vaters und dem Adoptiv-Sohne¹⁾, e) zwischen der adoptirten Person und den Seiten-Verwandten des Adoptiv-Vaters erstreckt sich die Ehe-Verbindniß nur bis auf den ersten Grad²⁾.

Für Oesterreich: Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie L. §. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185.

Für Preußen: P. L. R. II. 1. §. 41. Ehen zwischen adoptirenden Aeltern und adoptirten Kindern, in wie fern sie unerlaubt sind, das. §. 13. §. 997. ff.

Für Bayern: Cod. Maximil. Bav. Civ. I. Th. R. 5. §. 10. 11. — Die Anträge wegen Adoption gehören zum Wirkungskreise des Justiz-Ministeriums³⁾.

Für Württemberg: Unter welchen Bestimmungen die Annahme an Kindesstatt geschehen soll, ist in dem Edikte über die

¹⁾ C. un. X. de cogn. lega.

²⁾ Stapf, vollständiger Pastoral-Unterricht über die Ehe. 5te Aufl. Herausgegeben von Herrn Domkapitular und Offizial Egger zu Augsburg. gr. 8. Frankf. 1811. S. 252. S. die Note zu Pro. 5. — L. 17. pr. fraternitas eo usque impedit nuptias, donec manet adoptio: ideoque eam, quam pater meus adoptavit, et emancipavit, potero uxorem ducere, aequè et si, me emancipato, illam in potestate retinuerit; poterimus jungi matrimonio.⁴⁾

³⁾ R. B. 1825. S. 395.

für fremde Kirchen nur jene, welche mit keinen Salbungen verbunden sind, vornehmen; sie üben über ihre untergebenen Geistlichen ein Correktions-Recht und eine gewisse geistliche Gerichtsbarkeit aus, und in politischer Hinsicht genoßen sie wenigstens sonst die Rechte der Landstände.

Aernde= auch Dankfest ist dasjenige Fest, welches jährlich nach den besonderen Didzesan-Vorschriften, um für die im Laufe des Jahres empfangenen Wohlthaten, insbesondere für das Wachsthum der Feldfrüchte jeder Art Gott den schuldigen Dank zu entrichten, gefeiert wird. Gewöhnlich findet hiebei ein feierliches Amt mit Te Deum, oft auch feierlicher Umgang Statt.

Agapen. S. d. Art. Liebesmahle.

Agapeten nannte man in den ersten Christlichen Zeiten jene geistlichen Jungfrauen, welche die Kleriker zu sich nahmen, und mit denen sie wie Brüder mit Schwestern lebten. Erstere widmeten sich der Seelsorge, letztere besorgten das Hauswesen.

Agende. S. d. Art. Kirchen=Agende.

Agnus Dei. Hat der Priester in der Messe das Gebet: *Haec commixtio et consecratio etc.* verrichtet, so betet er tief gebeugt, dreimal *Agnus Dei* ¹⁾, wobei er jedesmal, mit Ausnahme der Todten-Messe, an seine Brust klopft. Die Einführung desselben in die Liturgie wird dem Pabste Sergius I. (687) zugeschrieben, wie dies auch das Sakramentarium Gregors I. beweiset. In den älteren Missalen findet man zwar das *Agnus Dei* nur einmal vorgeschrieben, in dem eilften und zwölften Jahrhunderte ist jedoch das dreimalige Abbeten desselben schon allgemein.

Akatholiken heißen Diejenigen, welche zwar Christen, aber nicht Mitglieder der katholischen Kirche sind. In Oesterreich wird dieser Name besonders den Protestanten beigelegt.

Acolythen. Unter den niederen h. Weihen steht das Acolythat in der lateinischen Kirche am ersten Plage. Die Bestimmung der Acolythen ist: die Lichter bei Abhaltung der feierlichen Messe (bei dem Hochamte) und bei Theophorien zu tragen ¹⁾ die Messkännchen mit Wein und Wasser zu füllen, und sie dem Bischöfe oder Priester bei dem Offertorium und bei der Communion zu reichen, das Rauchfaß zu tragen, und überhaupt bei der Aus-

¹⁾ Joh. 1, 29.

¹⁾ Concil. Carthag. IV. (399.) Can. 5.

spendung der heiligen Sacramente gegenwärtig zu seyn; nebst dem haben sie bei dem Altar-Dienste noch verschiedene Neben-Dienste zu besorgen. Die Ordination der Acolythen wie jene der Lektoren und Ostiars führte das vierte lateranische Concil ein. Das Acolythat begreift die Exorcisten, Lektoren und Ostiars unter sich. S. d. Art.

Bei der Acolythen-Weihe muß vor Allem ein Leuchter mit einer Wachskerze, welche jedoch nicht angezündet ist, und ein Messkännchen vorhanden seyn. Sobald die Weihe der Exorcisten vorüber ist, liest der Bischof das dritte Stufen-Gebet (Graduale) und die vierte Mess-Collekte. Ist auch die vierte Lektion gesungen oder abgelesen, so kehrt er zu dem vor dem Altare aufgestellten Sessel zurück, und setzt sich allda mit der Inself nieder. Die Acolythen werden nun vom Archidiacon gerufen: *Accedant, qui ordinandi sunt ad officium Acoluthorum.* Nun nennt sie der Notar mit Namen, und der Bischof gibt ihnen, nachdem sie mit Kerzen in den Händen vor ihm niedergekniet sind, folgende Ermahnung: *Suscepturi, filii charissimi, officium Acoluthorum etc.* Hiernach reicht er einem Jeden einzeln einen Leuchter mit einer ausgelschnitten Kerze. Alle berühren solchen, nämlich Einer nach dem Andern, mit der rechten Hand, während der Bischof spricht: *Accipite ceroferarium eum cereo et sciatis, vos ad accendenda Ecclesiae luminaria mancipari, in nomine Domini.* Die Acolythen antworten Amen. Nach diesem reicht er ihnen ein leeres Messkännchen hin, welches gleichfalls Alle berühren müssen, während er spricht: *Accipite urceolum ad suggerendum vinum et aquam in Eucharistiam sanguinis Christi in nomine Domini.* Die Ordinanden bleiben knien, der Bischof aber erhebt sich, und spricht ohne Inself: *Deum, Patrem omnipotentem, Fratres charissimi, suppliciter deprecemur, ut hos famulos suos bene + dicere dignetur in Ordine Acoluthorum etc.* Danach wendet sich der Bischof zum Altar, legt die Inself ab, und spricht stehend: *Oremus;* der Diacon sagt: *Flectamus genua,* und der Subdiacon respondirt: *Levate;* zugleich wendet er sich an die Ordinanden sprechend: *Domine sancte Pater omnipotens aeterne Deus etc., dann Domine, sancte Pater omnipotens aeter-*

ne Deus qui ad Moysen et Aaron locutus est etc., und Omnipotens sempiterna Deus, fons lucis et origo bonitatis etc.

Aller-Heiligenfest. Schon sehr frühe war eine gemeinsame Festfeier verschiedener Martyrer gebräuchlich. Die eigentliche Einführung des Allerheiligen-Festes aber schreibt sich von Bonifaz XV. her. Als nämlich der Kaiser Phokas das von Marcus Agrippa erbaute Pantheon dem Papste Bonifaz IV. zum Geschenke gemacht hatte, weihte dieser solches alsbald für den christlichen Gottesdienst zur Ehre der Jungfrau Maria und der Martyrer am 13. Mai 607 feierlich ein, und ordnete zugleich eine Jahresfeier zum Andenken dieser Kircheinweihung an. Gregor III. nahm gleichfalls die Einweihung einer Kapelle in der Kirche des h. Petrus vor, und verfügte: daß künftig dieses Fest am 13. Tage sowohl zu Rom, als in der ganzen Christenheit zur Ehre der Jungfrau Maria und aller Heiligen begangen werde. Als aber an diesem Tage eine zu große Menge der Gläubigen zu Rom zusammenströmte, so setzte Gregor III. (731) für diese Feier den ersten November fest, und Gregor IV. verordnete: daß solches mit einer Vigil, einem Fasttage und einer Oktav gehalten werden soll. S. Art. Festtage.

Aller-Seelentag. S. d. Art. Festtage.

Albe (alba, roccus, camisia, ποδερικ oder σιχαριον) ist ein weißes, langes Kleid von Leinwand, dessen sich die Geistlichen besonders bei dem Messopfer und auch bei anderen geistlichen Verrichtungen bedienen¹⁾.

Mlelujah (von הללה oder von הללה und הללה' ה' הללה' lobet den Herrn) ist ein Ausdruck der Freude. In der römischen Kirche wurde dasselbe schon in früheren Zeiten, jedoch nur zu Ostern, gesungen, in der griechischen hingegen kam es im Ritus weit häufiger, sogar bei Leichen-Begängnissen, vor. Nach einer Verordnung Alexanders II. (1073) soll das Mlelujah in den canonischen Tagzeiten von Septuagesima bis Ostern unterbleiben, und statt dessen »Laus tibi Domine Rex aeternae gloriae« gesprochen werden. — Der Mlelujah-Gesang ist vom Traktus verschieden. Derselbe besteht gewöhnlich aus zwei M-

¹⁾ Hieron. contr. Pelag. L. I.

lelujah, einem Verse und noch einem Mlelujah, der Traktus hingegen aus einigen Versen. Am Charfamtage muß der Celebrans dreimal Mlelujah anstimmen.

Altäre. Den ersten Christen diente ein hölzerner, meist beweglicher Tisch, welcher die Form eines Viereckes hatte, als Altar¹⁾. Als die Verfolgungen vorüber waren, und das Kirchengut sich mehrte, wurde auch der Kunst ein größerer Einfluß auf den Cultus und die innere Einrichtung der Kirche gestattet. Anfangs wurden die Altäre über die Gräber der Blutzengen Christi errichtet, daher noch ihre heutige Form den Grabhügeln ähnlich ist²⁾. — Ein Altar ist ein von der Erde erhöhter, durch Einweihung unter Einlegung von Reliquien zum gottesdienstlichen Gebrauche, insbesondere zur Verrichtung des h. Messopfers bestimmter und geheiligter, hölzerner, in der Regel aber steinerner Tisch. Kein Altar soll ohne Reliquien der Heiligen geweiht werden³⁾. Das Behältniß, worin dieselben aufbewahrt sind, heißt sepulchrum⁴⁾, und weil der Bischof bei der Einweihung des Altars dasselbe, nachdem er die Reliquien eingelegt hat, versiegelt, so wird es auch sigillum genannt. — In früheren Zeiten war in jeder Kirche nur ein Altar⁵⁾; als aber die Zahl der Priester sich vermehrte, und die Mönche auch Priester werden konnten,

¹⁾ Altar, vorzugsweise Sanctum, Sacrarium, Ἱνστασθήριον, αἷμα τραπέζα, προδερικ, mensa Domini, (I. Kor. 10, 21. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 1. de sacrific. miss.), mensa sacra et mystica, mensa corporis, et sanguinis Domini, und von der ihn auszeichnenden Erhöhung auch βῆμα genannt. Meander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. I. B. II. Abth. III. Abschn. gr. 8. Hamburg 1827.

²⁾ „So wurde der Altar, welcher über das Grab des h. Cyprian erbaut war, vom h. Augustin mensa Cypriani genannt. Daher leitet sich auch der Gebrauch ab: daß wir unsere Kirchen, die Gott allein gewidmet sind, von den Heiligen nennen, deren Reliquien in denselben aufbewahrt liegen.“ — Winterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche. IV. B. I. Th. S. 94. gr. 8. H. Aufl. Mainz 1837. Schmid, a. a. D. I. B. S. 534.

³⁾ Can. 18. 25. 26. 31. 32. Dist. 1. de consecrat.

⁴⁾ C. 1. X. de consecr. eccles.

⁵⁾ Muratori de rebus liturg. C. 20. p. 266. Martene de antiqu. eccl. ritib. Brenner, Geschichtliche Darstellung der Auspendung der Eucharistie. S. 361—374.

erhoben sich in den Kirchen mehrere feststehende, meist steinerne Altäre. — In Frankreich und Deutschland waren vom sechsten Jahrhunderte an in einer Kirche schon mehrere Altäre anzutreffen, von denen der Haupt-Altar — der hohe Altar — *altare summum* — genannt wurde. Unter Karl d. G. fand man in manchen Kirchen sogar eine ungewöhnliche Anzahl von Altären, weshalb man sich veranlaßt sah, die Zahl derselben zu beschränken. *Altaria superflua destruantur de Ecclesia* ⁶⁾.

Auch fing man schon damals an, die Altäre mit verschiedenen Verzierungen von Gold, Silber, Edelsteinen u. dgl. zu versehen; besonders geschah dies sehr bald in den Hauptkirchen zu Rom, Konstantinopel und in andern größeren Städten ⁷⁾.

Ohne Noth sind die Altäre in den Kirchen nicht zu vermehren ⁸⁾; in jeder Pfarrkirche aber sollen in der Regel drei Altäre, nämlich ein Haupt- und zwei Seiten- oder Nebenaltäre, vorhanden seyn.

Das vorzüglichste Erforderniß eines Altars ist das Bild des Gekreuzigten — ein Crucifix —, welches Anfangs über den Altar herabhäng, später aber auf demselben aufgestellt wurde. Nebst diesem soll die vorschriftsmäßige Anzahl von Leuchtern, mit Wachskerzen besetzt, auf jedem Altare stehen ⁹⁾, und die Canon- oder Altartafeln sollen sich mit allem dem, was sonst noch zum Messelernen erforderlich ist, auf den beiden Seiten und in der Mitte des Altars aufgestellt befinden. — Jeder Altar muß mit Leinwand oder sonst einem Tuche, *mappa* genannt, bedeckt seyn; über diese *mappa* wird während der h. Messe noch ein besonderes Tuch *palla* — *corporale* —, welches in derburse aufbewahrt wird, ausgebreitet. Auch sind noch die Antependien zu bemerken, welche Vorhänge sind, die an der Front-Seite des Altars herabhängen; die Farbe derselben richtet sich nach der Rubrik, jene für

⁶⁾ Capitul. 65. Tom. II. Concil. Germ. fol. 445. bei Regino. Winterim a. a. D. S. 99.

⁷⁾ Jeder übermäßige, dem Geiste der Kirche nicht angemessene, Prunk wird (in Oesterreich) abgestellt. Hofd. v. 14. Mai 1782. 5. Juli 1785. Dergleichen sollen alle unanständige und anstößige Bilder von den Altären entfernt werden. Hofd. v. 9. Febr. 1784.

⁸⁾ Can. 18. Dist. 1. de consecr.

⁹⁾ Jede übermäßige, mit Feuergefähr verbundenene, Altar-Beleuchtung ist (in Oesterreich) verboten. Hofd. v. 14. Mai 1782.

hohe Festtage sind von gutem Stoffe und oft mit reichen Stickereien versehen. Neben dem Altare war ehemals die *Piscina*, wo sich der Priester vor und nach dem Messelernen die Hände wusch, welche nachher in die Sakristei versetzt wurde. Hinter dem Haupt- oder hohen Altare befindet sich das *Sacrarium*. Auf dem Hauptaltare einer jeden Kirche, in welcher öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, ist in der Regel ein Tabernackel angebracht, in welchem das allerheiligste Altarssakrament aufbewahrt wird. Dieser soll anständig geschmückt, vergolbet oder versilbert, oder anständig gefärbt, und aus einem solchen Holze, welches die Feuchtigkeit nicht an sich zieht, gefertigt seyn. Der Boden des Tabernackels, worauf das Allerheiligste steht, wird mit einem Corporal bedeckt. Vor demselben brennt gewöhnlich, wenn die Mittel der Kirchenstiftung es zulassen, oder auch in jenen Kirchen, in welchen zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes eigene Foundationen bestehen, eine Lampe ¹⁰⁾. Die Tabernackel-Schlüssel sollen die Seelsorger zur Verhütung eines jeden Mißbrauches in eigene Verwahrung nehmen, und solche niemals den Küstern anvertrauen. Auf den Altären muß übrigens die größte Reinlichkeit beobachtet werden ¹¹⁾, und die Verzierung derselben soll überhaupt edel und einfach, die Beleuchtung mit Wachskerzen rubrikmäßig, dabei aber nicht übermäßig oder vorschriftswidrig seyn.

Die Altäre sind entweder feststehende, oder tragbare (*altaria portatilia*.) Der tragbaren Altäre bediente man sich schon zur Zeit der Verfolgungen, denn da die Christen, um der Wuth ihrer Verfolger zu entgehen, sich oft in unterirdischen Gräbten, an entlegenen Orten u. c. aufhalten mußten, so konnten sie keine feststehenden Altäre errichten. Von den ersten Aposteln der Deutschen wissen wir, daß sie dergleichen auf ihren Reisen mit sich führten ¹²⁾. Zu diesem Zwecke können dieselben mit bi-

¹⁰⁾ Anfangs wurde solche durch die freiwilligen Gaben der Gläubigen unterhalten.

¹¹⁾ C. 1. X. de custod. euchar. chrismat. et alior. sacram.

¹²⁾ Winterim a. a. D. S. 105. „Von den h. Priestern und Martyrern Evaldissen berichtet Beda: daß sie täglich Messe gelesen, und deswegen die dazu nöthigen Sachen, worunter ein *Tabula Altaris* genannt wird, nachführten. *Cum cogniti essent a Barbaris, quod alterius essent religionis, (nam hymnis et psalmis semper et orationibus vacabant, et quotidie sacrificium Deo victimae sa-*

schöflicher Erlaubniß auch heutiges Tags, insbesondere aber in Hauskapellen, gebracht werden ¹³⁾).

Die privilegirten Altäre (*altaria privilegiata*) sind jene, auf welchen mit päpstlicher Erlaubniß Votiv- und Seelenmessen, auch wider die Rubrik, gelesen werden dürfen. Bei manchen derselben gilt das ertheilte Privilegium für immer und für alle Tage, bei andern erlischt es alle sieben Jahre, wenn nicht anders dasselbe auf geschickenes Nachsuchen von Neuem ertheilt worden ist. Gregor XIII. trug besonders zu ihrer Vermehrung bei; Sixtus V. fand sich aber bewogen, die Zahl derselben zu vermindern. Indes Clemens XIII. gestattete selbst für eine jede Pfarrkirche einen privilegirten Altar auf sieben Jahre, nur soll der Bischof nach Ablauf der sieben Jahre um Erneuerung des Privilegiums nachsuchen. — Die hohen Altäre sind alle heut zu Tage in der Regel *Altaria privilegiata*.

Die Altäre müssen, wie die Kirchen, geweiht seyn. Die Consecration derselben steht dem Diöcesan-Bischofe zu ¹⁴⁾, und nur mit bischöflicher Erlaubniß darf die Einweihung (Benediktion) solcher von einem Priester vorgenommen werden. Nimmt der Bischof die Weihe derselben (nach dem römischen Pontifikale) selbst vor, so salbt er sie mit Chrisam, legt in das innere Behältniß die Reliquien nebst drei Körnern Weihrauch und versiegelt solches. Gewöhnlich geschieht dieß bei der Weihe durch einen Priester auf die nämliche Weise. — Wenn ein Altar zerfallen, oder in der Mitte bedeutend verletzt worden, bezgleichen wenn das Siegel der Reliquien abgebrochen ist, oder letztere ganz oder zum Theile aus

lutaris offerebant, habentes secum vascula sacra et tabulam altaris viae dedicatam) suspecti sunt habiti.“ Beda Lib. V. Hist. Angl. C. 11. — Wie groß die tragbaren Altäre seyn sollen, ist nirgends bestimmt. Jener, welchen Karl, der Kahle, dem Kloster St. Dionys zu Paris geschenkt hat, war vier Fuß groß, rundum mit Gold eingefast und von feinem Marmor. Ebendas. S. 107.

¹³⁾ C. 30. X. de privil.

¹⁴⁾ Can. 26. c. 16. q. 7. Can. 14. 15. 25 Dist. 1. de consecr. C. 1. X. de relig. dom. „Nunc autem Basilicam, quae dedicanda est, debet disquiri cujus civitatis Episcopus, antequam fundaretur, baptizaverit incolas, et ad cujus consignationem sub annua devotione concurrerint: non enim terminis haec aut locis convenit definiri, sed ille ad consecrationem vocetur, cui per hunc modum, quem scripsimus, constat debere permitti.

dem Sepulchrum entwendet worden sind, so hat er seine Heiligkeit verloren, und es wird nach vorgenommener Reparatur der zerfallenen Theile *ic. ic.* eine Reconciliation nothwendig, welche von einem Priester nur mittelst bischöflicher Delegation geschehen kann; übrigens gilt von der Excretion der Altäre dasselbe, was in dieser Hinsicht von den Kirchen gilt. S. d. Art. Kirchengebäude. Ist eine Kirche polluit, so sind es auch die Altäre, und es muß hier eine Reconciliation von beiden vorgenommen werden ¹⁵⁾. Einen Trag-Altar hält man für entweiht, wenn die Platten desselben zersprungen oder solcher so verletzt ist, daß der Kelch nicht mehr auf demselben stehen kann. — Manche Altäre haben eigene Foundationen, und es sind für selbe eigene Priester, die man Altaristen nennt, aufgestellt.

Altars-Sakrament — *εὐχαριστία* d. i. Dankagung ¹⁾.

Die verschiedenen biblischen Namen dieses Sakramentes sind: *Coena Domini* ²⁾, *Mensa Domini* ³⁾, *Communicatio sanguinis et participatio corporis* ⁴⁾, *Calix benedictionis et panis, qui frangitur, Fractio panis* ⁵⁾. In den Schriften der Kirchenväter und in den liturgischen Büchern wird es *eucharistia, mysterium, oblatio, collecta, sacra mensa, sacramentum pacis et charitatis, alimentum et poculum immortalitatis, ἄρτα σωματικῆς* genannt. *Communio* heißt es wegen der innigsten Vereinigung zwischen Christus und den Communicanten, weil alle Gläubige daran Theil haben ⁶⁾; denn dieses Sakrament, schreibt Damascenus, verbindet uns mit Christus, und macht uns seines Fleisches und seiner Gottheit theilhaftig, uns selbst vereinigt es unter einander in Christus, und

¹⁵⁾ C. un. de consecrat. eccles. in 6to.

¹⁾ Dankagung heißt dies Sakrament, weil wir bei der Darbringung dieses reinsten Opfers Gott dem Herrn für die unermesslichen Wohlthaten, vorzüglich aber für dieses herrliche Gut jener Gnade, die Er uns in diesem Sakramente gegeben hat, unseren innigsten Dank darbringen sollen. Der römische Katechismus, übersetzt von Jesner. I. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1828. S. 262.

²⁾ I. Kor. 11, 20.

³⁾ I. Kor. 11, 20.

⁴⁾ I. Kor. 10, 16.

⁵⁾ Apg. 2, 42.

⁶⁾ I. Kor. 10, 16.

verbindet uns gleichsam zu Einem Körper (Felner a. a. D.). Communion heißt es auch wegen der Gemeinschaft, welcher es die Kirche auf eine ganz vorzügliche Weise theilhaftig macht. Sacrum viaticum — letzte Wegzehrung — wird es in Absicht auf Kranke genannt, weil es die geistliche Speise ist, durch welche wir auf der Reise dieses Lebens genährt werden, und die uns den Weg zum ewigen Leben sichert⁷⁾. Das h. Altars-Sakrament ist das wahre Opfer des N. Bundes, daher nennen es die heiligen Väter *Θυσια*, sacrificium. S. d. Art. Messopfer. In dem allerheiligsten Altars-Sakramente wird die Wesenheit des Brodes und Weines in den Leib und das Blut Jesu Christi verwandelt, der unter den Gestalten des Brodes und Weines als Mensch und Gott wahrhaft, wesentlich und vollkommen gegenwärtig ist, sobald ein ordentlich geweihter Priester Brod und Wein auf dem Altare verwandelt und konsekriert. Es heißt auch Abendmahl, weil es Jesus am Abende vor seinem Leiden und Tode eingesetzt hat: „Da sie aber zu Abend aßen, nahm Jesus das Brod und segnete es, und brach's und gab es Seinen Jüngern, und sprach: Nehmet hin und esset, dieß ist Mein Leib, der für euch dargegeben wird. Dieß thut zu meinem Andenken. Und Er nahm den Kelch, und dankte und gab ihnen denselben, und sprach: Trinket alle daraus! Denn das ist Mein Blut des Neuen Testaments, das für euch und für Viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden⁸⁾.“ Die katholische Kirche hat die Einsetzungsworte Jesu immer in dem wörtlichen und eigent-

7) Joh. 6, 33, 35, 41, 47, 48, 51, 53, 54—58. Eucharistia. Just. Apolog. I. 63. Tertull. de pudic. C. IX. or. 14; mysterium: Chrysost. ad Illumin. Catech. I. N. 2. Theodor. I. Cor. 10, 16, 11, 22. *μυσταγωγία*, Gregor. Nyssen. in Cant. Hom. 10. *ἔυλογία* Cyrill. Alex. in Joh. 6, 36, 13, 23. Matth. 26, 26. I. Cor. 11, 16. *τὰ ἅγια*, Clem. Alexandr. in Joh. 20, 17. Cypr. de laps. p. 377: *τράπεζα μυστικῆ*, Hippol. in Gall. II. 488. *ἄρτος τοῦ Θεοῦ*, Ignat. in Ephes. n. 5. *σῶμα Χριστοῦ* Chrysost. serm. 34. *συναξίς* Cyrill. Catech. 18. Marzohl, Liturgia sacra. II. II. S. 166. 170.

8) Matth. 26, 26—28. Mark. 14, 22—25. Luk. 22, 19. ff. Joh. 6, 49. ff. I. Kor. 11, 25. ff. Concil. Trident. Sess. XIII. XXI. XXII.

lichen Sinne genommen und ausgelegt, nach welchem, sobald ein ordentlich geweihter Priester dasselbe auf dem Altare konsekriert, die Wesenheit des Brodes und Weines in den Leib und das Blut Jesu Christi verwandelt wird, so, daß von dem Brode und Weine nichts übrig bleibt, als nur die Gestalten, welche das äußerliche Zeichen dieses Sakramentes sind; und daß nun da der Leib und das Blut Christi wahrhaft und wesentlich zugegen ist, wo vorher Brod und Wein war. Die Katholiken berufen sich hierbei auf die Erblehre, und behaupten hienach, daß die Einsetzungsworte nie in einem anderen Sinne genommen worden, und daß dieß ihre Lehre und ihr Glaube zu allen Zeiten gewesen sey. Justin in seiner zweiten an Mark. Aurel und den römischen Senat gerichteten Vertheidigungsschrift und Frenäus im vierten Buche über Johannes bekräftigen so offenbar, daß in diesem Sakramente der wahre Leib und das wahre Blut des Herrn empfangen werde, daß nur eine falsche Auslegung ihre Worte verdunkeln kann. So bezeugt der heil. Ambrosius, daß man in diesem Sakramente den wahren Leib und das wahre Blut Jesu Christi empfangen, und daß man dieß ganz unbezweifelt glauben müsse. Weiter schreibt derselbe: „Du sagst vielleicht, mein Brod ist ein gewöhnliches Brod, aber dieses Brod ist Brod von den Worten der Sakramente, wenn aber die Verwandlung geschehen ist, so wird aus dem Brode das Fleisch Christi⁹⁾“. Dasselbe Zeugniß legt der hl. Chrysostomus ab¹⁰⁾, wo er von Jenen spricht, welche dieses Sakrament unwürdig empfangen. — Der hl. Hilarius schreibt über die Wahrheit des Fleisches und Blutes Christi, theils aus der Aussage des Herrn, theils aus unserm Glauben, — es sey gar kein Zweifel übrig, daß sein Fleisch eine wahre Speise sey¹¹⁾, und der hl. Augustin sagt: „Dieses Sakrament bestehe aus zwei Stücken, nämlich aus der sichtbaren Gestalt der Elemente, und aus dem unsichtbaren Fleische und Blute unseres Herrn Jesu Christi. Diese Glaubenswahrheit ist auch in allen liturgischen Büchern enthalten, und auf dem IV. lateranischen, wie auf dem florentinischen Concil haben die Väter sich

9) De sacram. L. IV. C. 3.

10) Homil. 60. in psalm. 44. Cyrill. in Joh. 6. August. contr. Crescon. I. 25.

11) Der römische Katechismus a. a. D. S. 281.

Aber die Wahrheit dieses Artikels deutlich ausgesprochen, insbesondere entschied hierüber der Kirchenrath von Trient ¹²⁾ „Wenn Jemand sagt, in dem hochheiligen Altars-Sakramente verbleibe die Wesenheit des Brodes und Weines zugleich mit dem Leibe und Blute unseres Herrn Jesu Christi, und jene wunderbare und einzige Umwandlung der ganzen Wesenheit des Brodes in den Leib, und der ganzen Wesenheit des Weines in das Blut läugnet, indessen nur die Gestalten des Brodes und Weines verbleiben, welche Umwandlung eben die katholische Kirche sehr passend Transsubstantiation nennt, der sey im Banne ¹³⁾“.

Die katholische Kirche hat zu allen Zeiten geglaubt und gelehrt: daß Jesus unter den Gestalten des Brodes und Weines im allerheiligsten Altars-Sakramente wahrhaft, wesentlich und vollkommen zugegen ist. Dieß folgt a) aus der Verheißung Christi Joh. 6, 51, wo Er, als die ewige Wahrheit selbst, eine neue Heils- und Gnaden-Anstalt verkündet, und erklärt: daß das Brod, das Er geben werde, sein Fleisch sey, das Er zum Leben der Welt hingeben werde; b) aus dem buchstäblichen Sinne der Einsetzungs-Worte, wonach wir glauben müssen, daß Christus, als Gott, mächtig genug sey, dieß wahr zu machen, was Er gesagt hat. Denn da wir Gottes Allmacht glauben und bekennen, so müssen wir auch nothwendig glauben, es habe Ihm nicht an der Macht gemangelt, das große Werk — die Einsetzung der h. Eucharistie — zu vollbringen ¹⁴⁾. c) Christus hatte durch sein Allmachts-Wort ähnliche Wunder gewirkt; so z. B. wandelte Er Wasser in Wein ¹⁵⁾. Zu dem Ausfägigen sprach Er: Ich will, sey rein ¹⁶⁾! Zu dem verstorbenen Jünglinge zu Naim sprach Er: Jüngling! Ich gebiete dir, steh' auf ¹⁷⁾. Zu dem verstorbenen und schon beerdigten Lazarus sagte Er: Lazarus, komm' heraus ¹⁸⁾! u. dgl. m., und die Wirkung sei-

¹²⁾ Concil. Trident. Sess. XIII. Can. 2. de sacr. Euchar.

¹³⁾ Egli, das heilige, allgütige und allgemeine Concilium von Trient. gr. 8. Luzern 1825. S. 113.

¹⁴⁾ Römischer Katechismus a. a. D. S. 285. Möhler, Symbolik. III. Aufl. gr. 8. Mainz 1834. S. 299. ff.

¹⁵⁾ Joh. 2, 1.

¹⁶⁾ Mark. 1, 41.

¹⁷⁾ Luk. 7, 14.

¹⁸⁾ Joh. 11, 48.

ner Allmachts-Worte ist erfolgt; so auch bei der Einsetzung der h. Eucharistie. Gott kann aus Steinen Kinder Abraham's schaffen ¹⁹⁾, also auch Brod und Wein verwandeln. d) Christus ordnete ²⁰⁾ eine bleibende Heilsanstalt, ein immerwährendes Sakrament an; Er wollte uns hiedurch ein ewiges Denkmal seines Leidens und Sterbens hinterlassen; darum sagte Er bei der Einsetzung: Dieß thut zu Meinem Andenken ²¹⁾. e) Christus erscheint bei der Einsetzung der h. Eucharistie als Gesetzgeber und Testator, Er konnte daher nicht im uneigentlichen und figürlichen, sondern Er mußte im eigentlichen und natürlichen Sinne sprechen. So nahmen dies auch die Evangelisten, indem sie alle auf eine wunderbare Weise einstimmig die Einsetzung des h. Abendmahls referiren. Eben so deutlich und übereinstimmend mit den Evangelisten beschreibt der heil. Apostel Paulus ²²⁾ die Einsetzung des hl. Abendmahls.

Dieses war auch zu allen Zeiten die einstimmige Lehre der Väter, welche alle die Worte: das ist mein Leib u. u. im wörtlichen Sinne nahmen und auslegten. So schreibt der heil. Ignatius ²³⁾: „Ab Eucharistia (quidem haeretici) abstinent, eo quod Eucharistiam non confitentur esse carnem Salvatoris nostri Jesu Christi, quae pro peccatis nostris passa est.“ Der h. Cyrill von Jerusalem erklärt ²⁴⁾: „Cum igitur Christus ipse sic affirmet de pane, hoc est corpus meum; quis deinceps audeat dubitare? et eodem quoque confirmante, et dicente, hic est sanguis meus; quis dubitet, et dicat, non esse illius sanguinem? Aquam aliquando mutavit in vinum . . . et non erit dignus, cui credamus, quod vinum in sanguinem transmutaverit? . . . Ne ergo consideres Eucharistiam tanquam panem nudum, et vinum

¹⁹⁾ Matth. 3, 9.

²⁰⁾ Matth. 26, 28. 1c.

²¹⁾ Luk. 22, 19. I. Kor. 11, 26.

²²⁾ I. Kor. 11.

²³⁾ Ep. ad Smirn.

²⁴⁾ Orat. 4. Dobmayer Instit. theol. in Compend. redact. ab. E. Salomon. T. II. 8. maj. Solisbaci 1823. p. 436. Klee, katholische Dogmatik. II. B. S. 158. ff. gr. 8. Mainz-1835. Wittner, die katholisch-dogmatische Lehre von dem Mysterium der heiligen Eucharistie. gr. 8. Posen 1838. S. 33.

nudum . . . hoo sciens, et pro certissimo habens, panem hunc, qui videtur a nobis, non esse panem, tametsi gustus panem esse sentiat; sed esse corpus Christi, et vinum . . . esse sanguinem Christi. . . .

Der hl. Ambrosius schreibt über die Einsetzungsworte: „Obwohl man die Gestalt des Brodes und Weines sieht, so müssen wir doch glauben, daß es nach der Wandlung nichts anders, als das Fleisch und Blut Christi sey.“ Dieselbe Erklärung gibt hierüber der hl. Hilarius.

In demselben Sinne erklärte stets die Kirche die Einsetzung der hl. Eucharistie, und verwarf auf den Concilien die Lehrräthe Derjenigen als Irrlehren, welche die wesentliche Gegenwart Christi in dem hl. Abendmahle (kugneten²⁵⁾). Die Materie dieses Sacraments in der lateinischen Kirche ist nach einer apostolischen und durch das Ansehen der katholischen Kirche bestätigten Ueberlieferung ungesäuertes²⁶⁾, in der griechischen aber gesäuertes Weizenbrod und Wein, dem etwas Wasser beigemischt wird²⁷⁾. Die Form

²⁵⁾ Concil. Lateran IV. Concil. Florent. et Trident. Sess. XIII. can. 1. 59. et c. 1. de sacr. Euchar. — Frig, Keher-Verikon. Aus dem Französischen übersetzt. II. B. I. Abth. S. 263. gr. 8. Würzburg 1828. Marzohl, Liturgia sacr. Lucern. 1835. T. II. p. 153.

²⁶⁾ Can. 4. 5. Dist. 2. de consecr. C. 14. X. de celebr. miss.

²⁷⁾ Can. 1. 83. Dist. 2. de consecr. C. 13. X. de celebrat. miss. Cf. Dobmayer l. c. p. 429. — Daß das Brod Weizenbrod seyn müsse, folgt schon aus dem gemeinen Sprachgebrauche, wonach man unter Brod gerade Weizenbrod versteht. So hatte der Herr schon im A. Testamente (Levit. 24, 5) befohlen: daß die Schaubrode, welche dieses Sacrament andeuteten, aus Semmelmehl gemacht werden sollten. — Die Beimischung des Wassers in einer sehr geringen Quantität bezeugen schon die Kirchenväter. Der heilige Justin, der Martyrer, führt in seiner Apologie für die Christen drei Elemente, nämlich Brod, Wein und Wasser an. Der heilige Irenäus nennt deshalb den Kelch Temperamentum calicis (Lib. IV. c. 33. IV. 3). An einem andern Orte schreibt er: „Mixtus calix et panis fractus, percipit verbum Dei, sit Eucharistia. (Lib. V. c. 2). Der heilige Cyprian nennt den Gebrauch der Mischung Dominica traditio. (Ep. 63. ad Caecilium). Das dritte Concil von Karthago erklärt Can. 24. „Ut in Sacramento corporis et sanguinis Domini nihil amplius offeratur, quam quod ipse Dominus tradit, hoc est panis et vinum aqua mixtum.“ Der Kirchen-

besteht in den Einsetzungsworten des Heilandes: „Hoc est corpus meum. — Hic est calix sanguinis mei, novi et aeterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum.“ Da diese Form von dem Herrn selbst angeordnet worden ist, so bediente sich die katholische Kirche derselben auch beständig. Durch sie geschieht die Verwandlung, Transsubstantiation genannt, so daß vermöge göttlicher Einwirkung unter den Gestalten des Brodes und Weines nicht mehr Brod und Wein, sondern Jesus ganz wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig ist²⁸⁾.

Minister ist ausschließlich der Priester²⁹⁾. Ordentlicher Weise steht die Ausspendung dem Ortsseelsorger zu³⁰⁾; außerordentlich aber können dieß Sacrament auch andere Welt- und Ordens-Geistliche ausspenden.

Die Communicirenden sind der celebrirende Priester sowohl, als andere Geistliche und Laien, Gesunde und Kranke. Zum würdigen Empfange dieses Sacraments wird von Seite der Communicirenden erfordert: a) daß sie nüchtern sind, d. i. sie dürfen von 12 Uhr Mitternachts an nichts gegessen, noch getrunken haben, Kranke sind jedoch hievon ausgenommen³¹⁾, besonders wenn sie es als die letzte Bezehrung empfangen; b) daß sie ein reines

rath von Trident Sess. XXII. C. 7. de sacrif. miss. sagt: „Monet deinde sancta Synodus, praeceptum esse ab Ecclesia sacerdotibus, ut aquam vino in calice offerendo miscerent, tum quod Christum Dominum ita fecisse credatur, tum etiam quia e latere ejus aqua simul cum sanguine exierit.“ Binterim a. a. D. S. 52. ff. S. a. Die neuesten Schriften über diesen Gegenstand sind: 1) Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie, von Christus bis auf unsere Zeiten. gr. 8. Bamberg 1824. 2) Döllinger, die Lehre von der Eucharistie in den drei ersten Jahrhunderten. 4. Mainz 1826. 3) Die alte Abendmahlslehre durch katholische und nicht katholische Zeugnisse alter und neuer Zeit beleuchtet. gr. 8. Zweibrücken 1827. 4) Kerp, Aphorismi Eucharistici. Colon. 1828. 5) Bittner a. a. D.

²⁸⁾ Can. 35. 69. Dist. 2. de consecr. Waibel, Dogmatik der Religion Jesu Christi. XX. Abhandl. gr. 8. Augsburg 1831. S. 325. Bittner a. a. D.

²⁹⁾ Can. 72. §. 2. Dist. 2. de consecr. C. 1. §. X. de summ. Trinit. Concil. Trident. Sess. XXII. Can. 2. de sacrif. miss.

³⁰⁾ C. 1. de privil. in Clement.

³¹⁾ Can. 16. c. 7. q. 1. Can. 54. Dist. 2. de consecr.

Gewissen ³²⁾ und einen lebendigen Glauben haben, sich im Stande der Gnade befinden, und an den Erlösungs-Tod Jesu Christi erinnern ³³⁾.

Von dem Empfange des hl. Altars-Sakraments sind ausgeschlossen: 1) alle notorisch Lasterhafte, sie mögen solches heimlich oder öffentlich begehren, so lange sie das gegebene Vergerniß nicht gut gemacht haben. Doch ist dieß schwer auszuführen, theils weil man nicht wissen kann, ob der Sünder nicht einem andern Priester gebeichtet und sich gebessert habe, theils weil öffentliche Kirchenstrafen nicht aus eigener Macht der Priester verhängt werden können ³⁴⁾. 2) Heimlichen Sündern, die der Seelsorger als solche nur aus der Beicht kennt, muß derselbe das hl. Abendmahl reichen, sobald sie es öffentlich begehren, weil hier die Verweigerung eine Verletzung des Beichtsigills wäre. Verlangen sie es geheim, so soll ihnen solches der Seelsorger, indem er sie von ihrer Unwürdigkeit zu überzeugen sucht, versagen ³⁵⁾. Ferner sind ausgeschlossen: 3) Unmündige Kinder, 4) Personen, welche schon von Natur aus verstand- und vernunftlos sind. Wahnsinnigen kann es nur dann gereicht werden, wenn sie lichte Augenblicke haben, und religiösen Sinn und Glauben äußern. Blödsinnige und Taubstumme müssen zuvor einen ihren Geisteskräften angemessenen Unterricht erhalten. Ganz rohe und unwissende Menschen, welche gar keinen Begriff vom Sakramente haben, müssen gleichfalls erst hierüber hinreichend unterrichtet werden ³⁶⁾. 5) Ketzer und Schismatiker.

Nur der celebrirende Priester empfängt bei der hl. Messe die Communion unter beiderlei Gestalten des Brodes und Weines ³⁷⁾. Am Charfreitage communicirt auch der funktionirende Priester in

³²⁾ I. Kor. 11, 28.

³³⁾ Can. 13. 64. Dist. 2. de consecr. Concil. Trident. Sess. XIII. C. 7. de sacr. Euchar.

³⁴⁾ Can. 95. Dist. 2. de consecr.

³⁵⁾ C. 2. X. de offic. jud. ord.

³⁶⁾ Hinterberger, Handbuch der Pastoral-Theologie nach der Ordnung der theologischen Studien an den k. k. österreichischen Lehr-Anstalten. IV. B. gr. 8. Linz 1828. S. 116. Helfert, Darstellung der Rechte u. gr. 8. Wien. S. 59. Wittner a. a. D. S. 67 ff.

³⁷⁾ Can. 11. 12. Dist. 2. de consecr. Concil. Trident. Sess. XIII. Can. 10. de sacr. Euchar.

der lateinischen Kirche unter einer Gestalt, was bei den Griechen während der Fastenzeit öfter der Fall ist. Erkrankt er plötzlich nach der Consekration und vor der Sumtion, so muß ein anderer Priester das hl. Messopfer vollenden ³⁸⁾. Andern Geistlichen und Laien wird die Communion nur unter den Gestalten des Brodes — in den consecrirten Hostien — gereicht. Die ersten Christen, wie jene zu Korinth ³⁹⁾, communicirten zwar häufig unter beiden Gestalten, und dieser Gebrauch besteht auch jetzt noch in der griechischen Kirche. Vermöge der Erklärung des Kirchenrathes von Orient aber kann jetzt bloß der Pabst einer Nation oder einem Reiche den Gebrauch des Kelches gestatten ⁴⁰⁾. Nach der Anordnung des IV. lateranischen und dann des tridentinischen Kirchenrathes sollen die Gläubigen im Jahre wenigstens einmal — zur öfterlichen Zeit — communiciren, und zwar die Communion in ihren Pfarrkirchen empfangen ⁴¹⁾. — Die Lutheraner verwerfen zwar die Transsubstantiation oder die Verwandlung des Brodes und Weines in den wahren Leib und das wahre Blut Jesu Christi; jedoch glauben sie, daß den Communicirenden mit dem Brode während des Genusses der Leib, und mit dem Weine das Blut Christi auf eine geheimnißvolle Weise zur Vergebung der Sünden, und Verbesserung ihres Lebens mitgetheilt werde. Die Reformirten mit den Socinianern, Wiedertäufern und Arminianern nehmen die Einsetzungs-Worte Christi nur im symbolischen Sinne, und betrachten die Abendmahlsfeier als eine symbolische Handlung.

Alimente. Der Mann muß seine Frau standesmäßig ernähren, selbst wenn sie ihm kein Vermögen zugebracht hatte, oder sie aus eigener Schuld in Dürftigkeit gerathen wäre ¹⁾. Ist die Frau durch richterliches, rechtskräftiges, in Folge einer Ehescheidungs-Klage ergangenes Urtheil als unschuldig erkannt, so muß der Mann standesmäßige Alimente verabreichen. Dieß findet ohnehin bei einer zeitigen Trennung, wo der Mann die Früchte

³⁸⁾ Can. 16. c. 7. q. 1.

³⁹⁾ I. Kor. 11, 27.

⁴⁰⁾ Concil. Trident. Sess. XXI. Decret. sup. petit. concess. calic.

⁴¹⁾ Concil. Trident. Sess. XIII. Can. 9. de sacr. Euchar. Wöb-ler u. Wittner a. a. D.

¹⁾ L. 28. D. de religios. L. 13. Cod. de negot. gest.

der Mitgift behält, Statt; es sey denn, es würde gerichtliche Vermögens-Theilung eintreten ²⁾).

Alter, hohes. Alten Personen, d. i. Männer, welche das 60ste, und Frauenzimmer, welche das 50ste Lebensjahr zurückgelegt haben, war nach dem älteren römischen Rechte die Verheirathung nicht gestattet, weil man sie zur Kinder-Erzeugung nicht mehr für fähig halten wollte ¹⁾. Da aber besonders den Männern bei sonst guter Körpers-Constitution die Zeugungskraft auch nach zurückgelegtem 60sten, wie auch den Frauenzimmern nach zurückgelegtem 50sten Jahre nicht geradezu abgesprochen werden kann, auch der Zweck des *mutui adjutorii* noch immer bleibt ²⁾, so hat das neuere römische, wie auch das kanonische Recht denselben die Eingehung der Ehe gestattet, eben so ist es auch erlaubt, daß eine ältere Person eine jüngere eheliche ³⁾.

Alter, unreifes (aetas). Alle Jene, welche das durch die Gesetze zur Schließung einer Ehe vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht haben, sind auch gesetzlich unfähig zur Eingehung einer Ehe: man nennt sie Unmündige (*impuberes*). Die Gesetze haben das zur gültigen Abschließung der Ehe erforderliche Alter für Mannspersonen auf das vierzehnte, für Weibspersonen aber auf das zwölfte Lebensjahr festgesetzt ¹⁾. Dieses Hinderniß ging von der bürgerlichen Gesetzgebung auf das Kirchenrecht über ²⁾. Alle Jene, welche die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht haben, können auch nicht eine gültige Ehe eingehen. Das unreife Alter ist jedoch nur auf die Dauer der Impubertät ein trennendes Ehehinderniß. Nach dem römischen Rechte ist die Ehe un-

²⁾ C. 2. X. de divortii. Böhmer, jus eccles. protest. Lib. IV. Tit. 19. §. 49.

¹⁾ Ulpiani fragment. Tit. 16. §. 3.

²⁾ L. 27. Cod. de nuptiis.

³⁾ v. Hartigsch, Handbuch des Eherechts. S. 42.

¹⁾ Zwischen Unmündigen und Minderjährigen ist ein Unterschied. Es können Personen über die Jahre der Unmündigkeit hinaus, zur Verheirathung fähig, aber doch minderjährig seyn. — Nach den älteren Gesetzen wurde Jemand mit dem 25sten Jahre majorem, nach den neuern aber ist die gesetzliche Volljährigkeit meist auf das erreichte 21ste Lebensjahr festgesetzt.

²⁾ C. 2. 3. 6. 10. 11. X. de desponsat. impuber.

mündigen Personen untersagt ¹⁾; das kanonische Recht aber läßt, wenn sich die Zeugungskraft oder die Fähigkeit zur ehelichen Bewohnung vor erlangter Pubertät einstellt, oder wenn vor derselben sich zwei unmündige Personen verschiedenen Geschlechtes miteinander fleischlich vermischt haben, die Schließung der Ehe nach der Parodie: „*malitia supplet aetatem*," zu, oder es wird hier vom Papste dispensirt.

Wahnsinnige, ganz Blödsinnige, Rasende können keine gültige Ehe eingehen ²⁾, ausgenommen sie wären wieder zu Verstand gekommen, und von ihrer Geisteskrankheit geheilt worden. Im Zweifel entscheidet hier das Urtheil der Kunstverständigen. — Leute, welche von Natur aus taubstumm und blind zugleich sind, können ebenfalls keine gültige Ehe abschließen. Die Ehen der bloß Taubstummen oder bloß Blinden sind gültig, wenn ihre Einwilligung gerichtlich hergestellt ist ³⁾. Indessen ist es auf keinen Fall rathlich, solchen Leuten die Erlaubniß zur Verheirathung zu ertheilen.

In Preußen (Pr. L. R. II. 1. §. 37.) darf keine Mannsperson vor zurückgelegtem achtzehnten, und kein Mädchen vor erfülltem vierzehnten Jahre heirathen. Nach dem französischen bürgerlichen Gesetzbuche Art. 144. wird zur Verheirathung bei'm männlichen Geschlechte das achtzehnte, bei'm weiblichen das fünfzehnte Lebensjahr erfordert.

In Baden können ohne Dispensation Mannspersonen nicht vor zurückgelegtem 25sten, und Weibspersonen nicht vor erreichtem 18ten Lebensjahre heirathen. (R. B. 1807. Nr. 26.) ⁴⁾. — Eine k. sächsische Verordnung vom 20. Sept. 1826 erlaubt Frauenzimmern im vierzehnten, Mannspersonen aber im ein und

²⁾ L. 4. D. de ritu nuptiar.

⁴⁾ Can. 26. c. 32. q. 7. c. 24. X. de sponal.

³⁾ C. 23. X. de sponal. „Cum apud Sedem Apostolicam sane consuevisti nos, utrum mutus et surdus alicui possint matrimonialiter copulari. Ad quod taliter respondemus, quod enim cum probatorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicumque non prohibetur, per consequentiam admittatur, et sufficiat ad matrimonium solus consensus illorum, de quorum quarumque conjunctionibus agitur. Videtur, quod si talis velit contrahere, sibi non possit vel debeat denegari. Cum quod verbis non potest, signis valeat declarare.

⁶⁾ Gr. Bad. Eheordn. §. II. v. Ceng. S. 8.

zwanzigsten Jahre des Alters zu heirathen?). — Im Kurhessischen muß die Mannsperson, wenn sie sich verehelichen will, 20⁹⁾ und im Großherzogthume Darmstadt 21 Jahre alt seyn⁹⁾.

Für Rußland: Durch einen k. Ukas vom 19. Jul. 1830 wurde den Geistlichen der orthodox-griechischen Confession untersagt, Paare zu trauen, wenn nicht der Bräutigam 18 und die Braut 16 Jahre erreicht habe. Auf den Antrag des dirigirenden Senats der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen ward in Gemäßheit der desfallsigen Vorstellung des geistlichen Collegiums der griechisch-unirten Confession jene Verordnung auch auf diese auszudehnen, solches von Sr. Majestät genehmigt, und nun ist auf den Antrag des protestantischen Consistoriums auch hinsichtlich der Protestanten eine kaiserliche Bestimmung erfolgt, wonach die Ehen zwischen Minderjährigen verboten sind.

Alteration. S. d. Art. Benefizien.

Mummatikum ist jene Clerikal-Abgabe, welche die Pfarrer und Benefiziaten einer Diözese zum Besten des Diözesan-Seminars jährlich entrichten müssen. Der Betrag derselben ist entweder nach dem Pfründe-Einkommen festgesetzt oder auch fixirt. In manchen Diözesen kommt diese Abgabe unter dem Namen *taxa conciliaris* vor. — In Oesterreich müssen die Pfarrer auf neu errichteten Pfarreien jährlich 1 fl. 30 kr. und die Benefizia-

⁷⁾ Sächf. Gesetz-Sammlung St. 21. No. 34. Mandat vom 20. Sept. 1826.

⁸⁾ Regl. v. 16. Dez. 1762. §. 10. S. Ledderhose Kurhessisches Kirchenrecht. gr. 8. Marburg 1821. S. 186. — Von Hartisch's Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts, mit besonderer Angabe des sächsischen und preussischen Rechts. gr. 8. Leipzig 1828. S. 40. — Derselbe schreibt in dieser Hinsicht S. 41: „Die alten Deutschen begünstigten frühe Ehen aus dem ganz richtigen Grunde nicht, weil zu junge Personen die gehörige Reife, Kräftige und tüchtige Kinder zu zeugen, nicht haben können, daher auch das deutsche Sprüchwort: „Wenn man einem Buben eine Frau, und dem Kinde einen Vogel gibt, so ist beider Untergang vor der Thür.“ Da der Mann ganz besonders die Pflicht auf sich hatte, seine Frau und Kinder zu ernähren, so war ihm nicht eher, als nach erreichtem dreißigsten Jahre zu heirathen gestattet, wie auch das Sprüchwort sagt: Dreißig Jahr ein Mann.

⁹⁾ Verordn. v. 28. Dez. 1826.

ten auf einfachen Benefizien jährlich 1 fl. an das General-Seminar entrichten¹⁾. S. d. Art. Abgaben, Clerikalische.

Ambrosianischer Lobgesang (*Te Deum laudamus*) ist derjenige, den der hl. Ambrosius für die Kirche in Mailand nach Art der orientalischen Kirche eingeführt hat. Von dem gregorianischen unterscheidet er sich darin, daß er milder und harmonischer, während jener stärker und erhabener ist. Der h. Ambrosius soll mit dem hl. Augustinus das bekannte *Te Deum* verfaßt haben; Andere halten Hilarius¹⁾, und wieder Andere den Mönch Sisebut für den Verfasser²⁾. Das *Te Deum* wird bei dem *Officium divinum* nach der letzten Lektion der dritten Nocturn gebetet, desgleichen nach besonderen Feierlichkeiten gesungen.

Ambrosianische Messe. S. d. Art. Messopfer.

Amen (*Ἰησὺς* er hat geglaubt, eine Sache als wahr angenommen) ist eigentlich ein Glaubens- oder Versicherungswort. In der Liturgie kommt dasselbe am Schlusse der Collekten und Gebete vor, und bedeutet so viel, als: es geschehe, daher es auch die Vulgata mit *fiat* übersetzt. Justin führt solches als bei der Abendmahlsfeier gebräuchlich an¹⁾. Dies Wort kommt schon in den apostolischen Constitutionen vor, so wie es auch bei Justin gefunden wird.

Amictus. S. d. Art. Humerale.

Amortisation. Das Recht der weltlichen Gewalt, gewisse Gesetze und Vorschriften zu erlassen, wodurch das qualitative und quantitative Verhältniß des Erwerbes für geistliche Corporationen bestimmt wird, heißt Amortisation, und die Gesetze und

¹⁾ Guffermann, österreichisches Kirchenrecht. I. B. gr. 8. Wien 1807. S. 455. §. 198.

²⁾ Natal. Alexand. hist. eccl. sac. 4. C. 6. Art. 27.

³⁾ Bingham, origin. eccles. Lib. 14. C. 2. §. 9.

⁴⁾ Apologia II. p. 97. *ὅτι συντελήσαντος τας εὐχας καὶ τὴν εὐχαριστίαν, πᾶς ὁ παρὼν λαὸς εὐφραεὶ λέγων, Ἄμην;* auch bei Ambrosius, Augustinus, und Cyrillus kommt das „Amen“ als liturgisches Schlußwort schon vor. Augustin's Denkwürdigkeiten der christlichen Religion. B. 5. S. 202; dann dessen Handbuch der christlichen Archäologie.

Vorschriften selbst, welche deshalb von der Staatsgewalt erlassen werden, werden Amortisations-Gesetze genannt ¹⁾.

Bei dem unbeschränkten Erwerbe geistlicher Corporationen, sagt man, kann der Fall eintreten, daß dadurch dem Staate oder vielmehr den Staatsbürgern in staatsökonomischer Hinsicht ein wesentlicher Nachtheil zugehe, indem auf diese Weise die Güter in Hände (*manus mortuae* genannt) kommen, die Todten gleich sind, weil bei ihnen keine Beerbung Statt finden kann, und den geistlichen Körperschaften, als solchen, sogar verboten ist, ihre Güter eigenmächtig zu veräußern. — Nach dem Staatsrechte, wo der Grundsatz gilt: »*salus reipublicae suprema lex esto*«, hat der Staat das Recht, den geistlichen Corporationen bei ihrem Erwerbe über den Bedarf gewisse gesetzliche Beschränkungen zu setzen, sobald den Staatsbürgern hiedurch ein sichtbarer Nachtheil erwächst, oder das Wohl des Staats gefährdet wird, oder wenn eine allgemeine Noth eine Beschränkung des kirchlichen Erwerbs resp. des Erwerbes geistlicher Corporationen erheischt ²⁾. Durch die neuesten Staats-Gesetzgebungen sind die kirchlichen Stiftungen ohnehin bei ihrem Erwerbe an die Zustimmung der Regierung, welcher auch alle Stiftungs-Urkunden zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden müssen, gebunden. Nebenbei leihen dieselben ihre Gelder aus, wodurch ihr Genuß auf den Bürger übergeht. — So lange die Kirchen-Bedürfnisse nicht gedeckt sind, kann die Kirche billiger Weise freien Erwerb aus den milden Gaben und Beiträgen der Kirchen-Genossen verlangen, oder fordern, daß auf eine andere Weise ihr die nothwendigen Mittel zu ihrer Subsistenz verschafft werden.

Für Oesterreich: Unter den Kaisern Leopold I. (Gesetz vom 14. Okt. 1524) Karl VI. und M. Theresia wurden

¹⁾ M. S. die Schrift: Ueber die Verhältnisse der deutsch-katholischen Kirche, von Domdechant und General-Vikar Dr. Dnymus. Würzburg 1818. S. 11. Das Amortisations-Gesetz ist seinem Ursprunge nach nicht sehr alt, es entstand durch die Beschwerden der städtischen Bürger, welche allerlei Auflagen, von denen die Geistlichen nach ihrem Rechte frei zu seyn behaupteten, machten; deswegen drangen nun jene darauf, daß diese in ihrem Erwerbe beschränkt würden. — S. Brendel's Kirchenrecht. II. Ausg. gr. 8. Bamberg 1827. S. 350.

²⁾ Van Espen, Jus Eccl. univ. P. I. Tit. XXIX. c. 3. et 4.

verschiedene Amortisations-Gesetze rücksichtlich der Klöster erlassen ³⁾.

Das Institut der englischen Fräulein ⁴⁾ und der Jesuiten-Orden in Gallizien sind von dem Amortisations-Gesetze ausgenommen.

Für Preußen: Keine Kirchen-Gesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des geistlichen Departements Grundstücke an sich bringen ⁵⁾.

Bei Geschenken und Vermächtnissen muß bei Katholischen vom Bischofe an den Oberpräsidenten, und von diesem weiter an das geistliche Departement berichtet werden ⁶⁾.

So weit das einer Kirche gemachte Geschenk oder Legat nicht genehmigt wird, fällt es an den Geber, an dessen Erben, oder in den Nachlaß zurück ⁷⁾.

Für Bayern: Verf. Urk. Tit. IV. S. 9. Nr. 4. Weil. II. zur Verf. Urk. S. 44. »Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.« Concordat Art. VIII. »*Ecclesia insuper jus habebit novae acquirendi possessiones, et quidquid de novo adquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.*« Cf. Art. III.

Amotion ist eine Strafe, durch welche ein Geistlicher in Folge ordnungsmäßig geführter Untersuchung seiner Pfründe

³⁾ Rechberger I. c. P. I. S. 286. Guferrmann, österreichisches Kirchenrecht I. B. gr. 8. Wien 1807. S. 107. ff. Patent. v. 26. Aug. 1771. Hofd. v. 22. Jun. 1781.

⁴⁾ Hofd. v. 13. Jun. 1804. 16. Aug. 1805. 6. Mai und 19. Jul. 1805. 3. Okt. 1806.

⁵⁾ Pr. L. R. II. Thl. 11. S. 194.

⁶⁾ Instruktion für die Consistorien v. 23. Okt. 1817. S. 3. Ges. Samml. S. 239. Pr. L. R. Anhang S. 125.

⁷⁾ P. L. R. II. Th. 11. S. 216. Bielig a. a. D. S. 383. Vergl. Hermes, Handbuch der gesammten Staats-Gesetzgebung über den christlichen Cultus in Preußen. gr. 8. Aachen 1834. 6 Thle.

Müller's Lexikon, II. Aufl., I. Bd.

für verlustig von den competenten Behörden erklärt wird. (S. Art. Entsetzung, Kirchenstrafen. Vergehen, geistliche.

Ampullae sind die Wasser- und Wein-Gefäße, welche bei der hl. Messe gebraucht werden.

Anathema (Bann) wird in der Bibel und bei den Kirchenvätern von Jenen gebraucht, welche wegen Vergehen und als schuldig befunden von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen werden, später ist es die Formel für die größere Exkommunikation ¹⁾; die kleinere (Sacramentensperre) besteht nur im Ausschlusse von dem Empfang der Sacramente ²⁾. Das Recht zu diesem Strafmittel ist sowohl in dem Beispiele der Apostel, als in dem Wesen der Kirche gegründet ³⁾; bei dem Ausspruche desselben sind besondere Solennitäten herkömmlich oder vielmehr vorgeschrieben. Um jene Vergehen und Verbrechen sorgfältig zu meiden, wegen welcher Einer mit dem Anathem belegt wurde, so war die jährliche Bekanntmachung derselben angeordnet, was schon lange jedoch außer Gebrauch gekommen ist ⁴⁾.

Angariae sind eigentlich die Quatember-Fasttage, und insbesondere jene von diesen, an denen die Weiße der Kirchenbediener verrichtet wird. Nach Mabillon hat dies Wort seine Bedeutung von der Entrichtung der Frohuzinse an bestimmten Terminen, welches das Jahr über viermal geschah.

Angeliken, auch englische Schwestern genannt, bilden einen weiblichen Orden, dessen Mitglieder die Regel der Barnabiten befolgen.

Annalen sind Jahrbücher der Geschichte; sie stellen die Begebenheiten eines jeden Jahres der Zeitfolge nach, ohne Reflexion auf ihren Zusammenhang und ihre Folgen, wie überhaupt ohne

¹⁾ Can. 24. C. 11. q. 3. C. 10. X. de judic.

²⁾ C. 10. X. de cleric. excomm. C. 59. X. de sentent. ex comm.

³⁾ I. Ker. 5, 5. II. Ker. 2, 4. ff. I. Tim. 1, 20. Can. 21. C. 11. q. 3. Die Ausschließung unwürdiger Mitglieder von der Kirchen-Gemeinde ist auch in der Verf.-Urkunde des Königreichs Bayern II. Bd. S. 43. anerkannt.

⁴⁾ Can. 106. 107. C. 11. q. 3.

⁵⁾ Bekannt ist in dieser Hinsicht die Bulle: „In coena Domini.“

Raisonnement dar; sie unterscheiden sich eben darum von der Geschichte, welche in dieser Beziehung pragmatisch zu Werke geht.

Annaten sind Taxen an den päpstlichen Stuhl, welche alle jene, die von demselben eine Kirchenpründe verliehen erhalten, entrichten müssen, und theils in dem ganzen Benefiziums-Ertrage des ersten Jahres (*Fructus primi anni beneficii*), theils in der Hälfte desselben, jetzt meist in einer regulirten Aversal-Summe bestehen. Bis auf Johann XXII. wurde diese Abgabe nur von Bischöfen erhoben, welche die vacant gewordenen Benefizien, worauf ihnen das Verleihungsrecht zustand, oft lange Zeit nicht besetzten, und die Früchte theils für sich bezogen, theils zu verschiedenen Bedürfnissen verwendeten. Dieser Pabst unterwarf aber im Jahre 1319 alle Dignitäten, Canonikate u. s. w. derselben »pro necessitatibus Ecclesiae Romanae ¹⁾ auf drei Jahre.« Bonifaz IX. wandelte diese auf drei Jahre beschränkte Abgabe in eine ständige um; er verlangte zwar nur von allen Benefizien den halben Theil von dem Einkommen des ersten Jahres, forderte aber diesen auch von den Bisthümern und Abteien. Um die Perception dieser Abgabe zu erleichtern, wurden Fassionen über den Ertrag aller jener Benefizien, welche dieser Taxe unterlagen, gefertigt, und bei der päpstlichen Canzlei hinterlegt. — Die Kirchen-Versammlungen von Constanz und Basel ²⁾ beabsichtigten die Aufhebung, wenigstens eine Minderung derselben; das Aischaffenburger Concordat aber (1448) verschaffte dem päpstlichen Stuhle alle Reservationen, so wie auch die Annaten wieder, jedoch mit der Modification: daß anstatt der Abwechslung in der Vergebung der Benefizien die päpstlichen Monate festgesetzt wurden. Sie sind eigentlich päpstliche Canzlei-Gebühren, welche in unseren Tagen nach einem gewissen Maßstabe nur für die höheren Kirchenämter entrichtet werden.

In Oesterreich soll kein Intraden-Abzug mehr für das erste Jahr Statt finden ³⁾.

¹⁾ C. 11. de praebend. in Extrav. comm.

²⁾ Concil. Basileens. Sess. XXI. Decret. de Annatis bei Koch Sanctio pragmat. Germ. p. 134. Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. II. Hft. gr. 8. Frankfurt a. M. 1832. S. 173.

³⁾ Verordn. v. 16. Aug. 1787.

In Preußen: S. Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche in Preußen. »De salute animarum 4).« In dieser Bulle sind die Taxen für die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle in Preußen nach einer bestimmten Abschätzung festgesetzt. So muß der Erzbischof von Eln 1000 Goldgulden, und jener von Osneseu-Posen 1166 1/2 Goldgulden zahlen.

Für Bayern: S. Concordat Art. IX. »Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.«

Für Hannover: S. die Bulle »Impensa Romanorum Pontificum.« »Habita modo ratione reddituum Episcopalis Mensae Hildeshimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex auri de Camera et hujus modi Taxam in Libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus etc. etc.«

Für das neu errichtete Bisthum Basel: S. die Bulle »Inter praecipua Nostri Apostolatus munia« »Mandamus pariter, ut praedicta episcopalis Ecclesia Basileensis juxta redditus ejus mensae nunc et supra adsignatos de more taxetur ad florenos auri de Camera bis centum et quadraginta etc. etc.«

Nach dem Edikte v. 30. Jan. 1830. S. 22. sind die Annaten in der oberrheinischen Kirchen-Provinz zwar aufgehoben, ob aber der hl. Stuhl hierauf Rücksicht nimmt, ist eine andere Frage.

Anni Cleri. S. den Art. Baulast.

Annus ecclesiasticus (Kirchenjahr). Dasselbe beginnt mit der Advents-Zeit, und wird nach den drei Hauptfesten der Menschwerdung und Geburt, dann der Auferstehung Jesu Christi und der Sendung des hl. Geistes in drei Cyklen eingetheilt. S. d. Art. Festtage.

Anniversarien. Nach der Lehre und Intention der katholischen Kirche kann der Priester das hl. Messopfer neben der allgemeinen Aufopferung auch noch dasselbe besonders für lebende und verstorbene Gläubige applizieren. Daher die Stiftungen der Jahrtage und Seelenmessen, welche jährlich an gewissen Tagen

4) S. neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königlich-preussischen Staaten. S. 55.

und in bestimmten Kirchen nach besonderen Foundationen zur Gedächtnißfeier verstorbener Gläubigen abgehalten werden. Dieselben gründeten sich auf die Lehre von dem Fegfeuer 1), nach welcher wir für die allort zur Reinigung befindlichen Seelen der Verstorbenen Gott dem Allerhöchsten unsere Gebete und Fürbitten darbringen, und wonach die Priester das hl. Messopfer für dieselben applizieren können, damit Er ihnen nach seiner unendlichen Barmherzigkeit und Güte Verzeihung angebeihen lasse, und ihnen die ewige Seligkeit im Himmel verleihe 2). Die Begehung der Jahrtage kommt dem Pfarrer oder Orts-Seelsorger zu, wogegen er den stiftungsmäßig ausgeworfenen Betrag zu erheben berechtigt ist. An Sonn- und Feiertagen, so wie auch an sonst gewissen geheiligten Tagen, z. B. an den drei letzten Tagen in der Charwoche und an andern, die das Kirchen-Direktorium jedesmal anzeigt, dürfen keine Seelen-Messen und Seelen-Messen abgehalten werden. Die Jahrtags-Stiftungen muß übrigens jeder Pfarrer in das Verzeichniß über die Gottes-Dienste in seiner Pfarrei eintragen, und die Abhaltung derselben jederzeit von der Kanzel verkündigen.

Für Oesterreich: Die Anniversarien sind wie die Seelen-Messen zu halten, ihre Begehung mag gestiftet seyn oder nicht. In Oesterreich werden auch besondere Jahrtage für die letztverstorbenen Landes-Fürsten und Landes-Fürstinnen abgehalten. Insbesondere müssen solche nach ausdrücklicher Verordnung für die Höchstherrlichen, K. M. Theresia und K. Joseph II., begangen werden 3).

Für Preußen: Unter dem auf 500 Thlr. eingeschränkten Betrage des Geschenkes oder Legates wird dasjenige nicht mitbegriffen, was für Seelen-Messen, die gleich nach dem Tode zu

1) II. Mach. 12, 43. I. Kor. 3, 15. Apof. 21, 27. vergl. Matth. 5, 25. und Luk. 12, 58. Concil. Trident. Sess. VI. Can. 30. de justific. und Sess. XXV. Decret. de purgator.

2) S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäftstyle ic. V. Aufl. II. B. gr. 8. Würzburg. 1835. S. 22.

3) Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach österröisch-bürgerlichen Gesezen Statt finden. gr. 8. Prag 1826. S. 349. — Cab. Schreiben. v. 9. Febr. 1793.

lesen sind, den katholischen Geistlichen bestimmt worden ist; aber auch hiezu dürfen nicht mehr als 500 Thlr. ausgesetzt werden ⁴⁾.

Für Bayern: Die Jahrtage und Messen, welche lediglich von den Abstern eingeführt waren, sind als erloschen anzusehen; dagegen sollen die Pfarrer an den ehemaligen Kloster-Pfarrkirchen jene Jahrtage und Messen halten, wovon ihnen die Stiftungen zufließen. (R. Bl. 1807. S. 1140.)

Die Jahrtags-, Meß- und Engelamts-Stiftungen unterliegen dem Abzug der Armen ⁵⁾ und an vielen Orten auch der Schulquarte.

Für Württemberg: Jahrtags-Satzungen dürfen nur zu stillen Messen in der Pfarr- oder in einer mit Schule verbundenen Fiskalkirche, nicht aber zu einem Seelen-, oder Engel- oder andern Meß-Amte, auch nicht in anderen Kirchen oder Kapellen vorgenommen werden. Das Stiftungs-Capital ist höchstens zu 4 vom Hundert Zins tragend zu berechnen, die Hälfte ist für die Gefahr des Capitals und für die Verwaltungs-Kosten abzuziehen, und die andere Hälfte zuerst für den etwaigen Mehraufwand der Cultkosten, dann auf die Gebühren des Pfarrers, auch etwa des besonders beschäftigten Meßners zu verwenden. D. v. 1. Febr. 1832 an die kath. Dekanate d. ehem. Bisth. Constanz.

Annullirung der Ehe (*annullatio matrimonii*) ist der richterliche Ausspruch, wodurch auf den Grund gepflogener förmlicher Untersuchung eine Ehe wegen eines entdeckten und wirklich als vorhanden constatirten trennenden Ehehindernisses als null und nichtig erklärt wird, so daß beide Theile wieder heirathen können, wenn nicht ein Theil in Folge einer Impotenz-Klage als zum Cohabitiren absolut unfähig erkannt worden ist ¹⁾. Die richterliche Nullitäts-Erklärung hat zur Folge, daß sämtliche, sowohl persönliche, als Vermögens-Verhältnisse auf denselben Stand zurückgebracht werden, welchen sie vor Schließung der für nichtig erklärten Ehe hatten. S. d. Art. Ehescheidung.

Annuntiaten (*Annunciaden*), auch Nonnen zur Verkündigung Maria genannt. Sie gehören zur zweiten Congregation

⁴⁾ Pr. L. R. II. Thl. 11. §. 206 und 207.

⁵⁾ Meine Anleitung zum geistlichen Geschäftstyle. II. B. V. Aufl. S. 24.

¹⁾ C. 3. X. de donat. inter vir. et uxor. C. 10. X. de consuetud.

des heiligen Franziskus, und wurden von der heiligen Johanna, Princessin von Frankreich, — Tochter des Königs Ludwig XI., — zum Dienste der heiligsten Jungfrau gestiftet. Alexander VI. ertheilte dieser Congregation die päpstliche Bestätigung. — Unter dem Namen Annuntiaten existirten auch Ritter vom Grafen Amadeus VI. von Savoyen 1362, zu Ehren des heiligen Rosenkranzes gestiftet. — Nach Hübner ist zu Rom auch eine Bruderschaft, welche diesen Namen führt.

Annus claustralis. Jeder neu aufgenommene Stifths-herr war nach den Statuten gewöhnlich für das erste Jahr streng zur Residenz verpflichtet, woher die Benennung *annus claustralis seu strictae residentiae* ihren Ursprung hat.

Anselm, Bischof von Luffa, veranstaltete gegen das Ende des elften Jahrhunderts eine Canonen-Sammlung unter dem Titel: *Corpus canonicarum sententiarum*. Sie besteht aus 13 Büchern, deren jedes wieder in Capitel getheilt ist. Im Drucke ist sie bis jetzt noch nicht erschienen. Der Verfasser hat die Sammlung Burchards, Bischofs von Worms, benützt, und häufig Auszüge aus den Beschlüssen der griechischen Concilien gemacht ¹⁾.

Antependien — Frontalien — sind Behänge, womit die vordere Seite der Altäre, besonders der Hochaltäre bedeckt wird. Ihre Farbe richtet sich nach der Farbe des Tages; in den Cathedralen und Stifts-Kirchen sind solche von edlerem Stoffe, und oft mit reichen Stickereien versehen ¹⁾.

Antiphon (*ὕμνος ἀντιφωνος* und *ἀντιφωνα* — *ἀντιφωνησις*, *ἀντιφωνος* — ein Wiedertönen — Wiederhallen) ist jeder kirchliche Gesang, welcher vom Clerus und Volke wechselweise oder von eigens hiezu bestimmten Chören gesungen wird. Diese Gesangsweise war schon in den ersten christlichen Zeiten, besonders nachher in den Abstern üblich. Bei den Griechen führte sie *Tgnatius*, und bei den Lateinern Ambrosius ein ¹⁾. Gregor

¹⁾ Sarti, de claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 190.

¹⁾ Du Cange, Glossar. med. et infim. latinitat. voce Frontalia.

¹⁾ Paulin. Vit. s. Ambros. Soerat. Hist. eccl. Lib. VI. C. 8. Nicephor. Calist. Lib. 13. C. 8. Isidor. Lib. I. de eccles. offic. C. 7. Amalar. Lib. IV. de eccles. offic. „In ecclesiasticis officis antiphonae dicuntur morae ex variis Psalmis diversorum-

d. Gr. veranstaltete von den zu seiner Zeit üblichen Antiphonen eine Sammlung, welche den Namen Antiphonarium erhielt. Er hat aus den auf das ganze Jahr vertheilten Psalmödien die einzelnen Antiphonen für die kirchlichen Offizien gezogen. Von den Melodien wählte er die besten aus ²⁾. Durch das Antiphonarium und die von Gregor d. Gr. begründeten römischen Sängerschulen verbreitete sich der von diesem angeordnete und geregelte Gesang (gregorianischer genannt) in der ganzen abendländischen Kirche ³⁾, und besteht jetzt noch, obgleich unter manigfachen Abänderungen. Insbesondere sind die Antiphonen beim hl. Offizium eingeführt, so daß sowohl im Anfange eines jeden Psalmes, des Benedictus und Magnificat, eine Antiphon vom Chor gebetet oder gesungen wird. An den Doppelt- und höheren Festen werden die Antiphonen ganz gesungen, an den Halbfesten (in festis semiduplicibus), so wie im Officium de feria bloß vom Cantor angestimmt. Am Ende der Psalmen u. findet die gänzliche Ab- sung oder Abbetung derselben jederzeit Statt.

Antonianer oder Kranken-Wärter des hl. Antonius. Ihre Errichtung geschah im elften Jahrhunderte (1095) von einem gewissen Gaston, aus einer adeligen Familie in Frankreich. Gaston verpflichtete die Mitglieder seines Ordens zur Pflege der Kranken, worin er mit seinem eigenen Beispiele bei Gelegenheit einer ausgebrochenen Pestkrankheit voranging. Sie trugen ein langes Oberkleid, welches mit dem Buchstaben T bezeichnet war. Ihr Hauptsitz war in Frankreich bei Mota, in der Gegend von Vienne, wo auch die Gebeine ihres hl. Stifterns beigesetzt waren.

Antoniter. Der Stifter dieses Ordens (310) ist Antonius von Coma in Egypten. Die Stelle des Evangeliums: „Si vis perfectus esse, vade, vende quae habes, et da pau-

versuum, qui magis solennitatis mysterium expriment, eclogae, quae psalmis ipsis concinnendis praemittuntur, seu sententiae, quae psalmum antecedunt.

²⁾ Joh. Diaconus in vit. Gregor. M. Lib. II. C. 6. Antiphonarium centonem cantorum studiosissimus nimis utiliter compilavit. Rupert. de divin. offic. Lib. II. C. 22. „Gregorius antiphonarium regulariter centonizavit et compilavit.“

³⁾ Dufresne du Cange, Glossar. sub voce „cantus Romanus.“ Gerbert, mus. sacr. Lib. II. P. I. p. 250. Augusti's Denkwürdigkeiten IV. B. S. 270.

peribus, et habebis thesaurum in coelo, et veni, sequere me“ Matth. 19, 21. machte, als er sie las, einen solchen Eindruck auf sein Gemüth, daß er den Entschluß, den Schätzen und der Annehmlichkeit dieser Welt zu entsagen, auch alsbald in Ausführung brachte, seine Habe an die Armen austheilte, und sich in die Einsamkeit begab. Die Stärke seines Geistes, mit welcher er allem Irdischen und Zeitlichen, selbst dem geselligen Leben und dem Bunde der Ehe entsagte, um sich desto ungestörter dem Dienste Gottes in heiliger Betrachtung und im Gebete zu weihen, der hohe Grad von Selbstverläugnung, zu dem er es brachte, die Buhwerke, die er verrichtete, kurz, der heilige Wandel, den er führte, verschafften ihm bald eine Menge Anhänger, welche er zu Congregationen vereinte, und für die er Klöster erbauen ließ. Die Beschäftigungen, welche er seinem Orden vorschrieb, waren Gebet, Gesang, Lesen und Handarbeiten. Er selbst ertheilte Unterricht, und stärkte seine Ordens-Brüder bis zu seinem Dahinscheiden (+ 356 in einem Alter von 105 Jahren) durch sein erhabenes Jugend-Beispiel. Die vorzüglichsten Klöster der Antoniter befanden sich in der Nähe von Thebais und um den Berg Nitria in Egypten. In Syrien und Egypten bestehen noch einige Klöster dieses Ordens, auch hatten die Antoniter bis zum Jahre 1776 noch ein Kloster zu Vienne in der Dauphine. Von dieser Zeit an aber ward dasselbe durch zwei päpstliche Bullen dem Malteser-Mitter-Orden einverleibt. — Zu Höchst a. M. bestand auch ein Antoniter-Kloster bis zur Zeit der Säkularisation.

Anwartschaften auf Pfründen. Die Erspetanzien auf geistliche Stellen waren in den ersten Zeiten der Kirche nicht bekannt. Mit der Entstehung der Mandate de providendo (S. d. Art.) kamen auch die Erspetativen (S. d. Art. Mandata) auf, und wurden bald sehr häufig, wozu die Verfassung der Stifte und die Vergebung der Pfründen per turnum nicht wenig beigetragen haben mag. Anfangs lag denselben der Zweck zum Grunde, Geistliche, welche ohne Unterhalt waren, oder doch kein hinreichendes Einkommen bezogen, besonders, wenn sie sich um die Seelsorge, oder um die Wissenschaften und den Unterricht verdient gemacht hatten, anständig zu versorgen, und ihre Verdienste zu belohnen. Allein wie Mißbräuche sich bei allen Einrichtungen dieser Art einschleichen, so geschah es auch bei den Erspetativen, und die Folge war, daß durch sie nur zu oft das Verdienst ver-

drängt, und ein minder würdiger Geistlicher einem Würdigeren vorgezogen wurde. Um diesem Mißstande abzuhelfen, verbot das dritte lateranische Concil alle Anwartschaften auf Kirchen-Pfründen ¹⁾. Bonifaz VIII. verstärkte noch dieses Verbot, indem er nicht nur alle Versprechungen auf Pfründen-Verleihungen ²⁾, sondern auch die von Innocenz III. erlaubten Zusicherungen aufhob ³⁾. Das Concil von Trient bestätigte dieses Verbot ⁴⁾. Nur bei den mit päpstlicher Bewilligung angeordneten bischöflichen und Kloster-Coadjutorien gestattete dasselbe die Erspetativten unter der Bedingung: wenn der mit dem Rechte zur Nachfolge aufzustellende Coadjutor alle diejenigen Eigenschaften besitze, welche die kanonischen Satzungen bei einem Bischofe und Kloster-Obern fordern ⁵⁾. S. d. Art. Coadjutoren. Eine andere Ausnahme dieser Art findet sich in den Kapiteln bei den sogenannten Ehren-Canonikern (canonicis honorariis sive supernumerariis) durch Observanz begründet. Diese besitzen keine Präbenden, sondern beziehen entweder eine gewisse festgesetzte Summe, oder sind auf die portio quotidiana mit der Anwartschaft auf die nächst in Erledigung kommende Präbende beschränkt. Nach der Erklärung der Congregatio Concilii Tridentini interpretum darf die einmal bei einem Stifte festgesetzte Zahl derselben nie überschritten werden. — Bei den übrigen Benefizien hingegen sind die Anwartschaften durch die ausdrückliche Verordnung des Kirchenraths von Trient (Trient I. c.) auf immer abgeschafft; dennoch ließ die allgemeine Praxis dieselben auch bei diesen zu. — Allein sie sollen, als dem Geiste der Kirchen-Satzungen entgegen, da sie, wie die Geschichte bezeugt, nur zu oft zu Unordnungen und Verwirrungen im Kirchen-Wesen

¹⁾ C. 2. X. de concess. praebend. Nulla Ecclesiastica ministeria, seu etiam beneficia Ecclesiae tribuantur alicui, seu promittantur antequam vacent: ne desiderare quis mortem proximi videatur; in cujus locum et beneficium se crediderit successurum. Cum enim in ipsis etiam legibus Gentilium inveniat inhibita, turpe est, et Divini plenum animadversione iudicii, si locum in Ecclesia Dei futurae successionis expectatio habeat, quam ipsi etiam Gentiles condemnare curarunt.

²⁾ C. 41. de concess. praebend. in 6to.

³⁾ C. 14. h. t.

⁴⁾ Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 19. und Sess. XXV. C. 7. de reform.

⁵⁾ Concil. Trident. l. c.

führen, sehr häufig (nur wenige Fälle ausgenommen), das Verdienst verdrängen, sonach Mißmuth erzeugen, und den seelsorgerlichen Eifer erkalten, von den Kirchen-Obern strenge zurückgewiesen werden.

Für Oesterreich: Den Patronen ist es untersagt, die von ihrer Verleihung abhängenden Seelsorger-Pfründen dem einen oder dem andern Candidaten vor dem Concurse zu verheißen ⁶⁾.

Die Ehren-Canoniker bestehen mit dem Rechte auf die nächst zu erledigende Pfründe ⁷⁾. S. d. Art. Ehren-Canoniker.

Für Preußen: An den katholischen Stiften im Königreiche Preußen bestehen gleichfalls Ehren-Canoniker, denen aus dem stiftlichen Gute ein gewisser Jahresgehalt ausgeworfen ist, und die in der Regel in die erledigt werdenden Canonikal-Präbenden der Ordnung nach einrücken. Umschreibungs-Bulle »De salute animarum.« S. d. Art. Domcapitel.

Nach dem preussischen Landrechte II. 11. §. 1227 können bei protestantischen Stiften sowohl der Landesherr, als das Capitel Anwartschaften auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, ertheilen. §. 1228. Unter mehreren Anwärtern gebührt, der Regel nach, die erste zur Verleihung des Collators demjenigen, welcher die älteste Anwartschaft hat. §. 1229. Ist in den Statuten eine Zeit bestimmt, binnen welcher nach Entstehung der Vacanz der Anwärter sich melden muß, so geht durch deren Verabsäumung kein Recht für diesen Fall verloren. Weitere Bestimmungen hierüber enthalten die §§. 1230, 1231 und 1232.

Für Bayern: Erspetanzten auf geistliche Pfründen sind nicht gestattet ⁸⁾.

Für Kurhessen: Anwartschaften auf den Fall einer künftigen Erledigung finden in der Regel nicht Statt ⁹⁾.

Für Baden: Bestimmte Anwartschaften auf Kirchenpfründen

⁶⁾ Hofd. v. 20. 29. Nov. u. 20. Dez. 1786. — Verordn. v. 3. Jun. 1794. Für Böhmen, Verordn. v. 10. Juli 1827.

⁷⁾ Hofd. v. 23. Mai 1782. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien nach dem gemeinen, und dem besonders österreichischen Kirchenrechte. gr. 8. Prag 1828. S. 10—13.

⁸⁾ Verordn. v. 16. Aug. 1776.

⁹⁾ Fedderhose, Kurhessisches Kirchenrecht. gr. 8. Marburg 1821. S. 291.

den dürfen nicht gegeben werden, wohl aber unbestimmte zur Belohnung ausgezeichneten Geistlichen ¹⁰⁾).

Anwerbungen zu Ehe-Verlöbniß sind bloße vorläufige Verhandlungen zur Abschließung von Ehe-Verlöbniß; dieselben verbinden erst dann, wenn der Antrag angenommen worden ist; so lange dieß noch nicht geschehen, so kann jeder Theil einseitig wieder rescindiren. Die Unterhändler, welche dabei als Bevollmächtigte gebraucht werden, heißen Anwerber oder Brautwerber. Der Beauftragte muß, wenn er Statt eines Andern ein Ehe-Verlöbniß abschließen soll, hiezu eigens bevollmächtigt worden seyn ¹⁾, und die Vollmacht muß nicht nur bestimmt das Ehe-Verlöbniß, welches eingegangen, als auch genau und zeichnend die Person enthalten, mit welcher es abgeschlossen werden soll ²⁾. Wenn dem Bevollmächtigten nicht ausdrücklich die Ermächtigung zur Substituierung eines Andern erteilt worden ist, so kann er auch nicht substituiren, sondern er muß selbst handeln ³⁾. Derjenige, welcher die Vollmacht erteilt hat, kann so lange seinen Auftrag zurücknehmen, als er nicht vom vollzogenen Abschlusse des Ehe-Verlöbnißes Kenntniß erhalten hat. Ist eine Brautwerbung ohne Vollmacht des Vetheiligten gemacht worden, so ist sie nichtig; es sey denn, es würde dieser nachträglich hiezu förmlich eingewilligt haben. ⁴⁾

Wenn dem Bevollmächtigten für sein Geschäft eine Belohnung zugesagt, aber die Summe nicht angegeben worden ist, so hat der Richter hierüber zu sprechen ⁵⁾. Gewöhnlich sind gewisse Prozente nach dem Vermögens-Stande Desjenigen, für welchen ein Ehe-Verlöbniß geschlossen wurde, festgesetzt. S. d. Art. Ehe-Verlöbniße ⁵⁾.

Appellation. Glaubt sich eine Partei durch den Ausspruch des Unterrichters beschwert, so bleibt ihr das devolutive Rechtsmittel übrig, innerhalb der durch die Gesetze bewilligten Berufungsfrist wider dasselbe bei der nächst höhern Instanz die Berufung

einzulegen, d. h. sie kann an den obern Richter die Bitte bringen: die Beschwerde zu heben, welche in dem unterrichterlichen Urtheile gegeben ist ¹⁾. Derjenige Theil, welcher die Berufung an den competenten Obergericht ergreift, heißt Appellant, jener aber, gegen welchen appellirt wird, Appellat. In geistlichen Gegenständen, so fern sie die Disciplin betreffen, geht der Instanzenzug an das Metropolitikum, in Ehestreitsachen aber an das erzbischöfliche Consistorium, als Ehegericht zweiter Instanz ²⁾. Die dritte und letzte Instanz ist der Pabst, welcher auf geschehenes Ansuchen einen benachbarten Bischof als Synodal-Richter delegirt.

Nach dem Beschlusse der Baseler Synode ³⁾ sollen bei der römischen Curie alle Rechtsstreitigkeiten, die in einer Entfernung von vier Tagereisen von Rom entstehen würden, nicht weiter in erster Instanz, sondern bei dem einschlägigen Richter (in partibus) verhandelt werden, jedoch mit Ausnahme der causae majores und der Wahlstreitigkeiten der dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfenen Dom- und Klosterkirchen. Selbst bei Appellationen geistlicher Untergerichte sollte die päpstliche Curie nicht selbst untersuchen und entscheiden, sondern das Untersuchungs-Geschäft mittelst eines päpstlichen Rescripts einem Synodalrichter (judici in partibus) übertragen.

Appelliren kann nicht nur Jeder, der sich durch ein unterrichterliches Urtheil beschwert glaubt ⁴⁾, sondern auch Jener, wider den zwar das Urtheil nicht gefällt worden, dem aber daraus ein Rechtsnachtheil erwachsen ist. Die Appellation ist ihrer Wirkung nach sowohl devolutiv, als suspensiv.

Eine Appellation findet nicht Statt: 1) wenn drei gleichförmige Urtheile in derselben Sache schon erfolgt sind ⁵⁾; 2) wenn

¹⁾ Can. 30. c. 2. q. 6.

²⁾ K. Bayer. N.-Bl. 1826. St. 23. S. 492. §. 3. ff. Verord. v. 7. Mai 1826.

³⁾ Concil. Basileens. Sess. 31. Decret. de causis et appellationibus. — Vergl. Beilage I. zu dem Abschiede für die bayerische Stände-Versammlung vom Jahre 1819. Nr. VIII. §. 18—28.

⁴⁾ C. 12. 18. 30. 51. 70. X. de appellat. C. 1. h. t. in Clement.

⁵⁾ C. 65. X. de appellat. „Sua nobis R. tutor filiorum quondam B. civis Tuscan. petitione monstravit, quod cum inter ipsum ex una parte, et F. pro se ac P. tutore quondam filii B. ex altera, super quadam Summa pecuniae coram Judice Tuscan. quaestio ver-

¹⁰⁾ R.-B. 1808. Nr. XII. B. v. 24. März 1808. §. 2. 3.

¹⁾ L. 18. D. de sponsal.

²⁾ C. ult. de procurator. in 6to.

³⁾ Ibid.

⁴⁾ L. 4. §. 1. L. 5. D. de sponal.

⁵⁾ Arg. L. 1. et 3. D. de proxenet.

auf das Recht, zu appelliren, Verzicht geleistet worden ist; 3) wenn die Nothfristen versäumt worden sind, und um Restitution nicht sogleich gebeten wurde; 4) wenn von dem Richter, von welchem sich der Appellant gravirt zu seyn glaubt, oder von dem Gegner der Beschwerde freiwillig abgeholfen worden ist; 5) kann auch nach dem canonischen Rechte Derjenige nicht appelliren, welcher wegen seiner Contumaz verurtheilt worden ⁶⁾, oder der über sein Vergehen oder Verbrechen ein freiwilliges Geständniß abgelegt hat, oder augenscheinlich überführt worden ist ⁷⁾.

Die Einführung der Appellation muß von dem Appellanten innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit geschehen. Nach dem canonischen Rechte muß derselbe innerhalb 10 Tage, von der Publikation des Urtheils an gerechnet, dem Unterrichter (iudex a quo) die Anzeige von seiner Absicht, zu appelliren, machen ⁸⁾, und innerhalb 30 Tage oder Monatsfrist um Akten-Einsendung an das Obergericht bitten ⁹⁾, oder er muß Statt dieser um ein Zeugniß des Unterrichters (Apostel) nachsuchen, daß, und worüber die Appellation eingelegt worden sey ¹⁰⁾. Geschieht dieses nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit, so wird die Appellation für desert gehalten, und das Urtheil des erkennenden Gerichts tritt in Rechtskraft. — Ist eine zulässige Appellation wirklich eingelegt, so muß die Bitte um Hebung der Beschwerden bei dem nächsten Obergerichte eingereicht werden ¹¹⁾, und zwar so bald, daß die Be-

teretur: idem definitivam pro eodem R. sententiam promulgavit, quae bis fuit per Iudices delegatos confirmata. Sed pars altera, quae semel et iterum appellaverat, tertio vocem appellationis ad nos emittens, P. et ejus collegae cognitionem ipsius sententiae a nobis obtinuit delegari: Et infra Cumque R. Sanctae Mariae in Gosmed. Diae. Card. super appell. tertio ad nos emissa utrique parti a nobis datus Auditor interlocutus fuerit, illos non potuisse de jure tertio appellare. Nos praedicto P. et ejus collegae dedimus in mandatis, ut in negotio ipso nequaquam procedere attentarent.“
Vergl. a. Abschied d. bayer. Stände-Versammlung v. 1819.

⁶⁾ C. 3. X. de dolo et contum C. 7. X. de appellat.

⁷⁾ C. 28. 61. X. de appellat.

⁸⁾ C. 51. X. de appellat. C. 15. X. de sent. et re judic. C. 19. X. de elect. C. 8. de appellat. in 6to.

⁹⁾ Concil. Trid. Sess. XXIV. C. 20. de reform.

¹⁰⁾ C. 1. de appellat. in 6to. C. 2. de appellat. in Clement.

¹¹⁾ C. 66. X. de appellat.

endigung der Sache in einem Jahre, so weit es vom Appellanten abhängt, möglich ist ¹²⁾.

Das Vorbringen geschieht schriftlich durch die Geschichts-Erzählung, Darstellung der eingehaltenen Proceß-Gründlichkeiten, und durch die Appellations-Rechtfertigung. Das Obergericht verfügt, so bald es die Form der Appellation und die Erheblichkeit der Beschwerden geprüft, und hierin keinen Mangel gefunden hat, über die Zulassung der Appellation. Ist die Appellation für angenommen erklärt, so muß sich der erkennende Richter alles weiteren Verfahrens und Einschreitens in dieser Sache gegen den Appellanten enthalten ¹³⁾. Bei der Appellation geschehen die Verhandlungen, wie in der ersten Instanz, durch gegenseitige Sätze. Was bei dieser nicht erwiesen oder ausgeführt worden ist, darf hier gerechtfertigt, erwiesen und ausgeführt, überhaupt können neue und erhebliche Beweismittel vorgebracht, und neue Beweise angenommen werden ¹⁴⁾, alle neue Angriffspunkte und Thatsachen aber, welche einen neuen Klagegrund einführen würden, sind unzulässig ¹⁵⁾. Sind über eine Thatsache in der ersten Instanz schon die Zeugen verhört worden, so können nicht wiederum Zeugenbeweise darüber vorgebracht werden ¹⁶⁾.

Bei dem Obergerichte wird das Urtheil des Untergerichts entweder bestätigt oder reformirt. Ein nichtiges Urtheil wird nie rechtskräftig. (S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.)

Vermöge Rescripts v. 26. Mai 1830 wurde für Sachsen bestimmt: daß überhaupt in allen Fällen, wo wider die Anstellung eines Geistlichen oder Schullehrers, oder gegen die Suspension von einem Geistlichen- oder Schul-Amte appellirt wird, ohne Unterschied, ob die Vakation zur betreffenden Stelle vom Kirchenrath, oder von einem Privato und andern Collator geschehen, und ohne besondere Rücksicht auf die Gründe, aus welchen appellirt worden, die Berichterstattung an den Kirchenrath erfolge, jedoch dergestalt, daß letzterer, wenn dabei streitige Rechte wegen

¹²⁾ C. 3. de appellat. in Clement.

¹³⁾ C. 54. 62. X. de appellat. C. 7. de appellat. in 6to. C. 1. de appellat. in Clement.

¹⁴⁾ C. 4. X. de except.

¹⁵⁾ C. 5. de judic. in Clement.

¹⁶⁾ C. 5. X. de appellat. C. 2. de test. in Clement.

der Collatur oder sonst in Frage kommen, mit der Landes-Regierung, der Entscheidung des streitigen Rechtspunktes halber, zu communiciren habe.

Appellatio tanquam ex abusu ist der Refers an den Landesherrn wegen angeblichen Mißbrauches der geistlichen Gewalt. (S. d. Art. Refers.)

Applikation der Messe ist die fürbittweise Verrichtung des h. Messopfers für Einzelne, denen dadurch die geistliche Frucht desselben zugewendet wird, obgleich solches seiner Natur nach allgemein seyn und für Alle dargebracht werden soll, so schließt dieß doch die Fürbitte für Einzelne nicht aus. S. d. Art. Mess-Intentionen. Messopfer. Mess-Scipendien.

Apokrifare (apocrisarii). S. d. Art. Nuntien.

Apokryphische Bücher (von *κρυπτεν* verbergen) sind Schriften, deren Verfasser entweder unbekannt, oder die einem bekannten Manne als Autor unterschoben sind. Bezüglich der hl. Schriften werden solche Bücher apokryphisch genannt, die nicht zu allen Zeiten von der Kirche als von inspirirten Verfassern abgefaßt anerkannt, und nicht in den Canon aufgenommen sind. Schon die Apostel eiferten gegen Schriften, deren Verfasser nicht zu den inspirirten gehörten. In der katholischen Kirche hat das Concil von Trient den Canon der hl. Schrift festgesetzt, und dieser ist sohin geschlossen; weßwegen in derselben hierüber kein Streit obwalten kann.

Apologetik ist die wissenschaftliche Darstellung der Gründe für das göttliche Ansehen des Christenthumes. Ohne Kenntniß des Wesens im christlichen Religions-Systeme ist weder eine Kenntniß, noch eine Wissenschaft vom Christenthume möglich. Erst im 18. Jahrhunderte wurde die Apologetik zu einer Wissenschaft ausgebildet. Sie wird nothwendig durch die Gegensätze des Christenthums ¹⁾).

Apostasie ist völliger Abfall vom Glauben. Auch wird der Uebergang zu einem nicht-katholischen Glaubens-Bekenntnisse Apostasie genannt ²⁾. Ferner gibt es eine Apostasie des Clerikats und eine Apostasie des Mönchthums, je nachdem

Jemand nach angetretenem Clerikal-Stande und empfangenen hl. Weihen, oder nach abgelegter Ordens-Profession zum Laikal-Stande übertritt. Apostaten des Ordens-Standes unterliegen der Excommunication ³⁾. Apostaten des Clerikats sollen, wenn sie nach dreimaliger Ermahnung des Bischofs nicht wieder zum Clerikal-Stande zurückgekehrt sind, des privilegii canonis et fori beraubt werden ⁴⁾.

Approbation ist die auf den Grund einer mit einem Geistlichen angestellten Prüfung abgegebene Erklärung des Diözesan-Bischofs oder seines Ordinariats über dessen Fähigkeit und Tauglichkeit zur Seelsorge. Dem approbirten Geistlichen wird eine Approbations- oder Jurisdiktions-Urkunde, worin zugleich die Dauer der Approbations-Zeit ausgedrückt ist, zugestellt, und gewöhnlich wird demselben hiebei auch ein seelsorgerlicher Wirkungskreis angewiesen ⁵⁾.

Approbation nennt man auch die Genehmigung derjenigen Schriften geistlichen Inhalts, welche auf geschene Vorlage des Manuscripts nach vorgängiger Prüfung und nach Befund, daß dieselben nichts wider den Glauben und die Sitten enthalten, von den bischöflichen Ordinariaten dem Verfasser zum Drucke derselben ertheilt wird.

Für Württemberg: Um das fortwährende Berufs-Studium der Geistlichen im Gange zu erhalten und die Aussicht des Bischofs über ihre Brauchbarkeit in der Seelsorge zu erleichtern, haben sämtliche Geistliche von Zeit zu Zeit um neue Admision zur Seelsorge einzufommen, und ihre Lichtigkeit hiezu durch eine mit ihnen vorzunehmende Prüfung zu erweisen. In der Regel erhält jeder neu angehende Geistliche diese Vollmacht zur Seelsorge nur auf 1 Jahr. Ist diese Vollmacht erloschen, so hat der Geistliche dem Dekan die Anzeige zu machen, welcher ihm den Tag, an welchem er sich zur schriftlichen und mündlichen Prüfung einzufinden hat, bekannt machen wird. Diese Prüfung erstreckt sich über die Hauptfächer der theologischen Wissenschaften, als: Dogmatik, Kirchenrecht, aus welchen die Arbeiten in lateinischer

²⁾ C. 3. X. ne Cler. vel Monach. C. 3. X. de apostas.

³⁾ C. 3. X. de apostas.

⁴⁾ S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäftstyle u. V. Aufl. I. B. S. 96.

Müller's Lexikon, II. Aufl., I. Bd.

¹⁾ Drey, die Apologetik des Christenthums. gr. 8. Mainz 1838. S. 10.

²⁾ Can. 2. C. 3. q. 4. C. 13. de haeret. in 6to.

Sprache zu fertigen sind, biblische Exegese, Christliche Moral, Pastoral und Pädagogik, über welche 2 Lehrern die Prüfung mündlich vorgenommen wird. Die schriftlichen Arbeiten nebst der früheren Admissions-Urkunde, die Resultate der mündlichen Prüfung verbunden mit einer Schilderung des Geistlichen in Bezug auf seine Moralität, seinen Eifer in der Seelsorge u. sendet der Dekan an das bischöfliche Ordinariat ein, worauf neue Vollmacht je nach dem Prüfung-Resultat auf 2. 3. 5. 7. Jahre oder auch bei ältern und geübten Geistlichen ad tempus Subsistentiae erfolgt. (Bisch. Verf. v. 20. Okt. 1812.)

Arbiter. S. d. Art. Compromiß. Schiedsrichteramt, bischöfliches.

Archäologie ist im Allgemeinen die Kunde des Alterthums rücksichtlich des Zustandes und der Verfassung der alten Völker; im engeren Sinne begreift man hierunter die Lehre von den Denkmalen des Alterthums, sowohl in Beziehung auf Wissenschaft, Kunst und Mechanik, als auch in Beziehung auf Geschichte überhaupt. Die christlich-kirchliche Archäologie gehört der Kirchen-Geschichte an, und umfaßt alle Anstalten, Einrichtungen, u. dgl., welche in der christlichen Kirche bis in's Mittelalter eingeführt worden sind. Dahin gehören: 1) Die Geschichte der Kirchen-Verfassung und Regierung, die Verhältnisse der Kirchen-Vorsteher zu den christlichen Gemeinden, der geistlichen Institute u. dgl., 2) der verschiedenen Sekten, 3) die Dogmen-Geschichte, 4) die Geschichte der Moral und 5) der Kirchen-Zucht und Kirchen-Gebäude. Im engeren Sinne versteht man unter christlicher Archäologie die historisch-kritische Darstellung der Kirchen-Gebäude¹⁾.

Archidiaconal-Gerichte. S. d. Art. Sendgerichte.

Archidiaconen. S. d. Art. Erzdiaconen.

Archimandrit. S. d. Art. Griechische Kirche.

Archipresbyter. S. d. Art. Erzpriester.

Archiv, kirchliches ist der Ort, wo die Urkunden und die eine Kirche oder Pfarrei, Benefizium u. betreffenden Akten aufbewahrt werden. Ein wohl eingerichtetes Pfarrarchiv ist das beste Vehikel zur Führung pfarramtlicher Geschäfte, wodurch der

¹⁾ Winterim und Augustis Denkwürdigkeiten u. Loherer, Lehrbuch der christlich-kirchlichen Archäologie. 8. Frankfurt 1832.

Pfarrer sich oft in zweifelhaften Fällen am leichtesten Rath verschaffen, und die Gerechtfame seiner Pfarrei wahren kann¹⁾.

Arrha sponsalitia sind alle jene Gegenstände, welche sich Eheverlobte zum Beweise des eingegangenen Verlöbnißes gegenseitig gegeben haben¹⁾. S. d. Art. Ehe-Verlöbniße.

Arrogation. S. d. Art. Adoption.

Asceten. Dieses Wort ist griechischen Ursprungs, und wird von *κωπος* (Uebung) hergeleitet. Bei den Griechen bezeichnete man damit eine diätetische Lebensweise, welche sich vorzüglich die Kämpfer bei den olympischen Spielen angewöhnten mußten. Da in den ersten Zeiten des Christenthums Viele aus dem Streben nach höherer christlicher Vollkommenheit eine strenge Lebensweise wählten, sich vom Genuße des Weines, des Fleisches und anderer nahr- und schmackhafter Speisen, und oft jedes, auch erlaubten, Umganges mit den Personen des anderen Geschlechtes enthielten, so trug man diese Benennung auf dieselben über. — Asceten nennt man nun alle jene, welche fern von dem Geräusche der Welt in stiller Einsamkeit dem beschaulichen Leben und der Tugend sich weihen, und die überhaupt an sich selbst strenge Selbstverläugnung üben. — Bücher, welche eine Anleitung zur Tugend und zum beschaulichen Leben enthalten, heißen ascetische Schriften; und in der Moral wird jener Theil, welcher die Anwendung der Moralgesetze gibt, Ascetik genannt.

Aschaffener Concordat. S. d. Art. Concordate.

Aschermittwoch. Mit demselben beginnt die vierzigstägige Fastenzeit. Seinen Namen hat er von der Asche, welche an demselben vorgenommen wird. In den älteren Zeiten wurden die öffentlichen Häuser mit Asche bestreut. Von diesem Gebrauche mag auch die Aschen-Bestreuung der Gläubigen an diesem Tage, mittelst welcher die Kirche dieselben an die ernstliche Buße erinnert, ihren Ursprung haben. Vor der Messe wird die Weise der Asche an diesem Tage auf folgende Weise vorgenommen. Der Priester begibt sich mit den Leviten und übrigen Ministranten zum Altare, auf wel-

¹⁾ Meine Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style II. Bd. V. Aufl. S. 214.

²⁾ L. 16. Cod. de episcopal. audient.

dem ein Gefäß mit feiner Asche steht. Dort verrichtet er mehrere im Missal für diese Weihe vorgeschriebene Gebete, legt dann Weisrauch in das Rauchfaß, besprengt die Asche dreimal mit Weihwasser unter den Worten: *Asperges me hyssopo etc.* und veräuchert solche. Hierauf bezeichnet derselbe zuerst sich, dann die Diakonen und übrigen Ministranten mit einem Aschenkreuze auf die Stirne, wobei er jedesmal spricht: *Memento homo, quia pulvis es etc.* Hiernach thut dies ein anderer Geistlicher dem übrigen anwesenden Clerus im Chore und dann dem Volke. Ist diese Cerimonie beendigt, so legt der Priester, im Falle er mit dem Pluvial angethan war, statt dessen ein Messgewand von blauer Farbe an, und beginnt dann das Amt der hl. Messe. An diesem Tage und die ganze 40tägige Fastenzeit hindurch, mit Ausnahme der Sonntage und ohnehin der Doppelt- und sonstigen Feste, wendet sich der Diakon bei der Postcommunion zum Volke, und spricht: *Humiliate capita vestra Deo.* Hält der Priester allein das Amt, oder liest er eine Stillmesse, so spricht er selbst die Worte gegen den Altar, und betet hierauf die vorgeschriebene Collecte. An den in die Fastenzeit einfallenden Feiertagen wird die Vesper am Vormittage gehalten.

Asylrecht. Unter Asyl versteht man eine Freistätte, wohin Verbrecher oder Verfolgte sich flüchten, und von wo sie, vor allen Angriffen sicher gestellt, nicht gewaltsamer Weise abgeführt werden können. — Gegen die gottesdienstlichen Gebäude hegte man wegen ihrer hohen Bestimmung zur Feier des Cultus stets eine besondere Achtung, welche sich schon bei den Heiden und Israeliten, in einem um so höhern Grade aber bei den Christen bethätigte, indem man denselben unter andern auch das *jus asyli* — das Recht der Unverletzbarkeit für die dahin Geflüchteten — beilegte ¹⁾. Das Asylrecht erstreckte sich nicht bloß auf die Kirchen und Kapellen, sondern auch die dazu gehörigen Gebäude, auf die Freidhöfe, die bischöfliche Wohnung und sonstige geistliche Anstalten. Derjenige Flüchtling, welcher einen solchen Sicherheitsort erreicht hatte, erhielt die nöthigen Lebens-Mittel, und die Kosten hierauf wurden entweder aus dem Vermögen des Geflüchteten oder aus dem Kirchen-Vermögen bestritten. — Schon zur Zeit Constantin's d.

¹⁾ Ries de asylo. V. T. Marburgi. 1755.

Gr. waren die Kirchen Freistätten für solche Unglückliche, welche sich dahin geflüchtet hatten; Theodos der Jüngere erweiterte das Asylrecht, und dehnte (431) dieses Privilegium ²⁾ auf alle Höfe, Gärten und Gebäude, welche innerhalb des Gebietes der Kirche lagen, aus. Die Franken erkannten dies Privilegium gleichfalls an, und die Synode von Toledo (681) erweiterte die Freistätten sogar bis auf 35 Schritte von einer jeden Kirche ³⁾. In Deutschland war das Asylrecht besonders nach dem Erlöschen der Carolinger wegen der furchtbaren Barbarei der Strafen damals wahres Bedürfnis. Da aber bald hieraus viele Mißbräuche entstanden, und der freie Lauf der Gerechtigkeits-Pflege gehemmt wurde, so erlitt dieses Privilegium in der Folgezeit mannigfache Beschränkungen, und in den meisten Staaten ward es endlich zur Sicherheit des öffentlichen Wohls und zur Beförderung der Gerechtigkeit ganz aufgehoben; nur das Einzige wird beobachtet, daß die während des Gottes-Dienstes in eine Kirche geflüchteten Verbrecher erst nach geendigtem Gottes-Dienste und überhaupt unter Rücksichtnahme auf die Heiligkeit des Orts abgeholt werden. Von denselben können schon seit langer Zeit keinen Gebrauch mehr machen: 1) Jene, welche des gewaltsamen Einbruches in eine Kirche oder in ein Haus beschuldigt sind; 2) die Straßen-Räuber ⁴⁾; 3) Diejenigen, welche die Feldfrüchte zerstörten; 4) die freiwilligen Mörder, ihre Mithelfer und Theilnehmer ⁵⁾; 5) Jene, welche den Ort des Asyls durch Mord, Verstämmelung oder sonst eine gewaltthätige Handlung entheiligt haben ⁶⁾; 6) die Majestäts-Verbrecher; 7) die Betrüger bei Leihhäusern, Zöllen und Wechselbänken, 8) die Falschmünzer, 9) die Urkunden-Verfälscher; 10) Diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines öffentlichen Amtes in die Häuser einschlichen, um dort zu rauben oder zu tödten; 11) die militärischen Verbrecher ⁷⁾. Auch waren die Juden von diesem

²⁾ Can. 8. c. 17. q. 4. Can. 10. 11. ibid. Cod. Theod. de his, qui ad eccles. confug. Cod. Just. Nov. 17. C. 7. h. t.

³⁾ Gregor. Tur. Histor. Franc. etc. L. V. C. 14. Cf. Concil. Araus. (441) Can. 5. Conc. Arel. Lib. II. Can. 30. (441).

⁴⁾ C. 6. X. de immunit. eccles.

⁵⁾ C. 1. X. de homicid.

⁶⁾ C. 10. X. de immunit. eccles.

⁷⁾ Cf. Schenk. instit. jur. eccl. P. II. p. 823. §. 691. 8. maj. Ingolstadt. 1791. — Reich's Kirchenrecht, gr. 8. München. S. 202.

Privilegium gänzlich ausgeschlossen. Nachdem die Staaten eine bessere Organisation erhalten, die Rechtspflege und Polizei bestens gehandhabt werden, so ist das Asylrecht überflüssig, und es mußte daher längst schon aufhören, da es gegenwärtig der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ein Hinderniß seyn würde ⁸⁾.

Durch ein päpstliches Edikt vom Jahre 1826 wurde das Asylrecht den beiden Ortschaften Conca und Canemorto (tenute Weiler), erstere dem Kapitel der Peterkirche, letztere dem Inquisitions-Tribunale gehörend, welchen dasselbe seit der französischen Occupation abgenommen war, wieder verliehen. In beiden Ortschaften können die Verbrecher, vorausgesetzt, daß sie nicht auf der Flucht ergriffen werden, entweder von ihrem Geibe, oder von ihrem Verdienste, den sie sich verschaffen, leben. In Hinsicht der Verbrechen aber, die sie sich allda zu Schulden kommen lassen, unterliegen sie der Ortsgerichtsbarkeit.

Nach einer Verfügung des Königs von Neapel soll kein Schuldner in einer Kirche, in welcher sich das Allerheiligste befindet, verhaftet werden, außer in einem außerordentlichen Falle, und auf ausdrücklichen Befehl des Ortsrichters.

Vermöge Verordnung v. 28. Mai 1804 sind alle Asyl der Kirchen, Klöster und Kirchhöfe in Württemberg aufgehoben.

Ein kirchliches Asylrecht findet in den hiesigen (Sächsischen) Landen nicht Statt ⁹⁾.

Das kanonische Asylrecht der katholischen Kirchen und katholischen religiösen Orte besteht in dem Großherzogthume (Weimar) nicht ¹⁰⁾.

Atheist ist derjenige, welcher das Daseyn Gottes — als des höchsten Erschaffers und Regierers des ganzen Universums ic. läugnet; geschieht es aus Irrthum, so heißt er ein theoretischer, geschieht es hingegen absichtlich aus einem bösen Willen, so wird

S. a. Gustermann, österreichisches Kirchenrecht in den teutschen, ungarischen und galizischen Erbstaaten. II. Bd. gr. 8. Wien 1807. S. 269.

⁸⁾ Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. II. Hft. gr. 8. Frankfurt a. M. 1832. S. 174.

⁹⁾ Königl. sächs. Mandat v. 19. Febr. 1827. S. 36.

¹⁰⁾ Großh. sächs. weim. Gesetz v. 7. Okt. 1823. S. 10.

so wird er ein praktischer Atheist genannt. Ob es einen Atheisten im strengsten Sinne des Wortes gebe, ist von den meisten Philosophen in Abrede gestellt, weil die Beweise aus der Natur (der ontologische-physik-theologische), aus dem Gewissen und der Vernunft (der moralische) zu deutlich vor uns lägen, als daß ein Mensch so satanisch seyn könne, um das Daseyn Gottes aller Evidenz ungeachtet halbstarrig zu läugnen.

Audientia episcopalis. S. d. Art. Schiedsrichteramt, bischöfliches.

Aufgebot (proclamationes). Die Ausrufungen, d. i. die öffentlichen Verkündungen eines Statt gefundenen Ehe-Verhältnisses vor versammelter Kirchengemeinde, sind die Einleitung zur Abschließung der Ehe, durch sie soll die Schließung derselben nur desto öffentlicher gemacht werden, — sie sind nach der Kirchen-Sprache eine publica propositio futuri matrimonii. Nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient ¹⁾ sollen die dreimaligen Proklamationen von dem eigenen Pfarrer der Brautpersonen geschehen, um desto leichter und sicherer zu entdecken, ob der gültigen und erlaubten Abschließung der Ehe kein Hinderniß entgegenstehe. Die Unterlassung derselben macht zwar die abgeschlossene Ehe nicht ungültig; allein der Pfarrer, welcher die Proklamationen unterlassen hat, soll auf drei Jahre suspendirt werden, und die Eheverlobten sollen bei einem obwaltenden Ehehindernisse die Hoffnung zur Dispensation verlieren ²⁾.

Die Eheverkündungen sollen geschehen: 1) in der Pfarrei, wo die Brautpersonen domiciliren, oder quasi domicilium haben; 2) in der Pfarrei eines jeden Theils, wenn die Eheverlobten aus verschiedenen Pfarreien sind; 3) an drei Tagen, in der Regel an

¹⁾ Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim. „Sacri Lateranensis Concilii sub Innocentio III. celebrati vestigiis inherendo praecipit (Ecclesia), ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur; ter a proprio contrahentium parochia tribus continuis diebus festivis in Ecclesia inter Missarum solemnias publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum; quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur.“

²⁾ C. 3. §. 2. X. de clandest. desponsat. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 5. de reform. matrim.

drei auf einander folgenden Sonn- oder Feiertagen³⁾); jedoch ist es in den meisten Diözesen herkömmlich, daß auch die Ausrufungen an jenen Tagen in der Woche, an welchen Engels- oder Motiv-Messen oder sonstige feierliche Gottesdienste abgehalten werden, gleich nach diesen geschehen; 4) bei versammelter Pfarrgemeinde, wenigstens nicht dann, wenn nur wenig Volk versammelt ist; 5) müssen bei den Ehevorkündigungen die Tauf- und Familiennamen, der Wohnort und Stand der Brautleute und deren Aeltern genau bezeichnet werden. In größeren Städten ist bei den Veränderungen der Wohnungen der Brautleute auf die örtliche Obervanz und die bestehenden Verträge Rücksicht zu nehmen. Ehevorbote gemischter Religion werden in den Pfarreien beider Confessionen, nämlich jeder Theil wird in der seinigen ausgerufen.⁴⁾

³⁾ Der Ausdruck „inter Missarum solennia“ (Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.) ist nicht im strengsten Sinne zu nehmen; sondern heißt so viel: als während des sonn- und feiertägigen Früh-Gottesdienstes, welcher in Amt und Predigt besteht. In der Regel geschehen diesemnach die Proklamationen nach der Predigt.

⁴⁾ Wiese, Handbuch des Kirchenrechts III. Th. 2. Abth. S. 495. S. 175. Vergl. dagegen Stapf a. a. O. V. Aufl. gr. 8. Frankfurt. 1803. S. 73 und 171. Nr. VII die Anmerkung des Hrn. Domkap. und Offiz. Egger. „Die Proklamationen katholischer Braut-Personen oder eines Theiles derselben hienach nur von katholischen Pfarrern geschehen, weil diese nur die nach dem katholischen Kirchenrechte geltenden Ebehindernisse entdecken, sohin den Zweck derselben nur im eigentlichen Sinne erfüllen können.“ — In dem Religionsfreunde, Jahrg. 1827. Nr. 75, werden über die von einem katholischen Pfarrer vorzunehmenden Proklamationen der Brautleute gemischter Religion in Absicht auf die festzusetzende Bedingung: daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, die Gründe für und gegen angeführt und entwickelt. In einem Circulare des hochw. Hrn. Bischofs Caspar Maximilian Freih. von Droste zu Münster v. 31. März 1828 Nr. 2 heißt es: Ist aber diese (die katholische Erziehung der Kinder) nicht sicher gestellt, so wird die Ehe nur in der Kirche proklamirt, und darüber die Bescheinigung ausgestellt, daß die Proklamation mit oder ohne Einspruch geschehen sey. In dem bischöflichen Rundschreiben von Münster v. 31. März 1828, welches dem Klerus die nachgiebige Milderung des bisherigen Pastoral-Verfahrens bei gemischten Ehen ankündigt, heißt es, wie es vielseitige Verhandlungen und reifliche Erwägungen in dieser Angelegenheit in's Klare gestellt hätten,

Dienstboten und Handwerks-Gesellen werden in der Regel in der Kirche ihres letzten Aufenthalts-Ortes ausgerufen. Wagabunden, welche gar keine Heimath haben, werden nicht proklamirt. Bei Ehevorbotten katholischer Religion, welche protestantischen Pfarreien eingepfarrt sind, haben in Trauungs-Fällen die dreimaligen Ausrufungen in der protestantischen Pfarrei, wo solche wohnen, zu geschehen, und die Dimissorien werden auch von dem protestantischen Pfarrer gegen die Entrichtung der Gebühr ausgestellt. Das Nämliche findet im umgekehrten Falle Statt.

Das Recht, in den dreimaligen Ausrufungen zu dispensiren, steht dem Bischöfe zu, und kein Pfarrer darf hierin eigenmächtig verfahren, selbst nicht einmal nach den zwei ersten schon geschehenen Proklamationen die dritte ohne eingeholte Dispensation unterlassen. Nach Umständen kann sich der Pfarrer auch den Ledigkeits-Eid (juramentum de statu libero s. juramentum integritatis) leisten lassen. — In den Diözesan-Kirchen-Ordnungen ist gewöhnlich die Formel des Aufgebots vorgeschrieben.

Das Aufgebot, wie es jetzt noch besteht, wurde vom P. Innocenz III. auf dem vierten lateranischen Concil angeordnet⁵⁾, vom tridentischen Kirchen-Rathe bestätigt, und näher bestimmt⁶⁾.

Wird vor der Ehevorkündung ein Ebehinderniß entdeckt, so können die Ausrufungen erst nach dessen Hebung geschehen. Wird während der Proklamationen ein Ebehinderniß in Erfahrung gebracht, so müssen diese bis zu dessen Erledigung in der Regel eingestellt, es kann jedoch in gewissen Fällen auch mit den Proklamationen fortgefahren, die Trauung aber muß bis zu dessen Hebung auf jeden Fall verschoben werden. Wurde kein Ebehinderniß

daß dem Bischöfe die Befugniß zustehe, die kirchliche Proklamation solcher Ehen auch dann zu gestatten, wenn gleich in Hinsicht der religiösen Erziehung der Kinder der wirklichen Einsegnung derselben Hindernisse im Wege stehen. Das bischöfliche Circular beruft sich hierbei auf ähnliche Gestattung in den Diözesen Trier und Köln. S. Katholik 1833. VIII. Heft. S. 172. S. d. Art. Ehen gemischte; die neuesten von Sr. päpstlichen Heiligkeit erlassenen Breven.

⁵⁾ C. 3. X. de clandest. desponat.

⁶⁾ Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

entdeckt, so kann mit der Trauung fortgefahren werden. Nach geschlossener Ehe wird, da das Aufgebot die Wirkung einer peremptorischen Citation hat, kein Einspruch mehr zugelassen⁷⁾. Ein vorhandenes zerstörendes Ehehinderniß behält seine Wirkung, wenn auch die Proklamationen gehdrig geschehen sind.

Bei den Protestanten gelten in Ansehung der Proklamationen beinahe dieselben Grundsätze und Bestimmungen, wie bei den Katholiken. Dieselben haben bei ihnen gleichfalls dreimal vor versammelter Kirchen-Gemeinde an drei auf einander folgenden Sonntagen von dem Pfarrer des Kirchenorts, wo die Eheverlobten ihren Wohnsitz haben, und im Falle sie nicht an einem Orte wohnen, von den Pfarrern beider Orte zu geschehen. Jede Vernachlässigung des Aufgebots wird auch bei ihnen gestraft. Die Strafe selbst ist durch die besonderen Gesetzgebungen bestimmt⁸⁾. Die Dispensationen in den Ausrufungen werden bei den Protestanten in der Regel von den Consistorien ertheilt⁹⁾.

Um den Eheskandalen, welche mittelst Einsprüche von Seiten Dritter gegen Copulationen öfter gemacht werden, zu entgegenen, und die Pfarrer bezüglich der vorzunehmenden Trauung zu sichern, wäre es das Angemessenste, wenn ein Gesetz erlassen würde, wozu ein terminus praeclusivus festgesetzt wird, so daß, wer z. B. nicht vor der dritten Ausrufung seine gegen eine Trauung zu machenden Einsprüche vorgebracht hat, mit seinen etwaigen An- und Einsprüchen ausgeschlossen seyn solle.

Für Oesterreich: Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung erfordert. (Allgem. österr. bürgerl. Ges.-B. §. 69.)

⁷⁾ C. 3. X. de clandest. desponsat.

⁸⁾ Für Preußen: P. L.-R. II. 1. §. 155. Für Sachsen: „Die Unterlassung der kirchlichen Vorschrift eignet sich jedenfalls nicht nur zur Bestrafung sowohl der Verlobten, als des Pfarrers, die dabei in Verschuldung sind, sondern auch resp. zur Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Stol- und Dispensations-Gebühren.“ Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. II. Th. I. Abth. gr. 8. Leipzig 1825. S. 215. Für Kurhessen: Alle wegen des Aufgebots bestehende Vorschriften müssen befolgt werden. Jede Uebertretung wird beim ersten Falle mit zehn Thalern, bei dem zweiten aber höher, allenfalls mit Dienstentsetzung bestraft. R. N. v. 6. März 1751. S. Ledderhose a. a. D. S. 175.

Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung: daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, dasselbe anzeigen soll. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündigt hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusieht. (Ebendas. §. 70.)¹⁰⁾

Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchen-Versammlung des Pfarrbezirks, und, wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen. Bei Ehen zwischen nicht katholischen Religions-Genossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, und bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religions-Genossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden. (Ebendas. §. 71.)¹¹⁾ Ist nur eine griechisch-katholische Pfarrei vorhanden, so genügt das Aufgebot in dieser¹²⁾. Das Bethaus, wo die Ausrufungen zu geschehen haben, ist dasjenige, wo die Eheverlobten einen ordentlichen Wohnsitz haben, und bisher ihre Andacht verrichteten¹³⁾. Das Aufgebot soll an drei Sonn- oder Festtagen, wenn letztere auch nur solche bei den Katholiken, gleichwohl nicht bei den Katholiken sind, geschehen¹⁴⁾. Jeder nicht trauende Seelsorger hat über die von ihm geschehenen Eheverkündigungen dem trauenden Seelsorger einen Verkündschein auf Klassen

⁹⁾ Boehmer, Principia juris canon. §. 355. not. d.

¹⁰⁾ Baldau, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes. gr. 8. Grätz 1828. I. Th. S. 136. ff.

¹¹⁾ S. a. Hofd. v. 25. Sept. 1783, v. 6., 10., und 21. Mai 1781. 7. April 1788. 24. Jan. 1794. 10. März 1795. 31. Okt. 1795. 20. Febr. 1796. — Helfert, die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem österreichischen Kaiser-Staate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 99.

¹²⁾ Hofd. für Galizien v. 6. April 1816. Helfert a. a. D.

¹³⁾ Hofd. v. 1. Aug. 1801. Helfert a. a. D.

¹⁴⁾ Hofd. v. 10. Mai 1784. Helfert a. a. D. S. 100.

mäßigem, nach der persönlichen Eigenschaft des Bräutigams sich richtenden, Stempel auszufüllen ¹⁵⁾).

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sey. (Allg. bürgerl. österr. Ges.-B. §. 72.)

Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden. (Ebendaf. §. 73.)

Zur Gültigkeit des Aufgebots und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden. (Ebendaf. §. 74.)

Die Seelsorger sollen die Verkündigung einer bevorstehenden Ehe überhaupt erst dann vornehmen, wenn sich die Brautleute durch die Tauffcheine und die übrigen nöthigen Zeugnisse hinlänglich über die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe werden ausgewiesen haben ¹⁶⁾.

In den österreichischen Staaten wird die Dispensation von dem Aufgebote von den weltlichen Stellen nach abgelegtem Ledigkeits-Eide ertheilt ¹⁷⁾ Die vorgeschriebene Eidesformel ist: „Ich

N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich mir keines zwischen mir und N. N. nach dem bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811 bestehenden Ehehindernisses bewußt bin, so wahr mir Gott helfe.“ Gehören die Brautpersonen vermöge ihrer Wohnsitz unter verschiedene Kreisämter oder Landesstellen, so hat jeder Theil bei seiner Behörde um Dispensation nachzusuchen. Nur wenn Beide von der nämlichen Landesstelle, aber Eines in der Hauptstadt, das Andere auf dem platten Lande wohnt, so ertheilt die Landesstelle die Dispens für Beide. Der Seelsorger hat aber das Gesuch mit Bestätigung der Wahrheit der angegebenen Gründe zu begleiten ¹⁸⁾.

In der Hauptstadt ertheilt die Dispensation die Landesstelle, in anderen Städten und auf dem Lande das Kreisamt ¹⁹⁾. In geheimen Fällen haben sich die Parteien an den Ortsseelsorger zu wenden; dieser hat die Umstände so geheim, als möglich, zu erheben, und darüber an das Ordinariat mit der beigefügten Bitte um Erwirkung der Dispens zu berichten ²⁰⁾. Jenen, welche von der Behörde dispensirt sind, soll eine weitere Dispensation nicht aufgedrungen werden ²¹⁾. Die Dispens soll nur aus wichtigen Ursachen ertheilt, übrigens aber immer dahin getrachtet werden, daß die Eheverkündigung wenigstens einmal geschehe ²²⁾.

In Hinsicht der Dispensation über das Aufgebot bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Folgendes:

In Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen. (§. 85.)

Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte, nahe Todesgefahr fet-

¹⁵⁾ Hofd. v. 7. April 1788. Stempel-Pat. v. 5. Okt. 1802. §. 20. Lit. e. Helfert a. a. D.

¹⁶⁾ Schwerdlin, Was haben die Seelsorger der kaiserlichen österreichischen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811 in Ehesachen zu beobachten? 8. Linz. 1812. S. 148. Hofd. v. 23. Dez. 1797. Verordn. v. 30. Jun. 1798.

¹⁷⁾ Rechberger l. c. T. II. S. 197. Casar österreichisches National-Kirchenrecht. gr. 8. Gräg. IV. Th. Tit. III. Nr. 37—40.

¹⁸⁾ Rechberger, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl in den österreichischen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 98. — Hinterberger, Handbuch der Pastoral-Theologie nach der Ordnung der theologischen Studien an den k. k. österreichischen Lehr-Anstalten. gr. 8. Linz 1828. S. 189.

¹⁹⁾ Hofd. v. 5. Jul. 1783. 25. Nov. 1786.

²⁰⁾ Verordn. v. 6. Sept. 1791.

²¹⁾ Verordn. v. 26. April 1783.

²²⁾ Verordn. v. 7. Jul. 1783. v. 17. Okt. 1787. Rechberger l. c. S. 197.

nen Verzug gestattet, auch von der Orts-Obrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich behaupten, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey. (§. 86.)

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verhehelicht seyen. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angefordert werden. (§. 87.)

Die Pfarr-Geistlichkeit soll künftig neben der Stolgebühr für die Eheverkündigungen für die Ausfertigung der Ehe-Verkündscheine keine besondere Gebühr den Brautpersonen mehr abnehmen dürfen. (Hoffkanz.-Dekr. v. 1. Dez. 1831.)

In Preußen ist hinsichtlich des Aufgebotes Folgendes vorgeschrieben:

1) Es muß solches in der Parochie beider Verlobten (Pr. L.-R. II. 1. §. 151.), in Ansehung solcher Personen aber, die zu keiner Parochie gehören, welches der Fall bei allen der Orts-obrigkeit nicht unterworfenen Personen ist²³⁾, in der Pfarrkirche ihres Wohnortes geschehen.

2) Wer noch ein Jahr lang an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, der ist verbunden, sich auch in der Kirche seines vormaligen Wohnortes aufbieten zu lassen²⁴⁾.

3) Gesinde, welches noch nirgends einen festen Wohnsitz hat, muß sowohl in der Parochie seiner Religions-Partei an dem Orte, wo es sich aufhält, als auch an dem Geburtsorte, ohne Unterschied der Zeit der Entfernung aufbieten lassen²⁵⁾.

4) Fremde müssen sich in der Parochie ihrer Heimath aufbieten lassen, oder durch gerichtliche Zeugnisse darthun, daß ihnen am Orte ihrer Heimath kein Ehe-Hinderniß entgegen steht²⁶⁾.

²³⁾ Pr. L.-R. II. 11. §. 284 und 285.

²⁴⁾ Pr. L.-R. II. 22. §. 290, und II. 1. §. 140.

²⁵⁾ Pr. L.-R. II. 1. §. 141.

²⁶⁾ Pr. L.-R. II. 1. §. 143. 144.

Nur bei neu angekommenen Kolonisten genügt ein Eid über den letztern Umstand²⁷⁾.

Dieserjenigen Fremden, welche sich in den preussischen Ländern niederlassen, und daselbst schon länger als ein Jahr ihren Wohnsitz haben, werden in Bezug auf das Aufgebot wie Einheimische betrachtet²⁸⁾.

5) Der Geistliche, bei dem sich eine Person zum Aufgebote meldet, soll sich das ausgefertigte Ehe-Verlöbniß vorzeigen lassen, und Erkundigung einziehen, ob vielleicht Ehe-Hindernisse vorhanden seyen²⁹⁾.

In dem Falle, wo das dreimalige Aufgebot in ein zweimaliges verwandelt werden soll, ertheilt die dem Pfarrer vorgeetzte Obrigkeit die Dispensation; soll es hingegen nur ein einziges Mal geschehen, so ist die Dispensation vom Hofe (bei Protestanten nämlich) einzuholen³⁰⁾.

Wer einen Einspruch machen will, kann diesen nur auf ein älteres förmliches Eheverlöbniß, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Dieser Klagegrund muß der Obrigkeit des Ortes, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, bescheiniget, und von dieser das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden. Will Derjenige, welchem ein Einspruch geschehen, die Person, welche denselben gethan, nicht heirathen, sondern nach den Gesetzen abfinden, so muß er deshalb Sicherheit stellen, bevor mit dem Aufgebote fortgefahen werden, oder die Trauung erfolgen kann. Wird dem Richter noch vor der Trauung ein Ehehinderniß unter der gehörigen Bescheinigung angezeigt, so soll er Aufgebot und Trauung bis zu dessen gänzlicher Hebung untersagen³¹⁾. (S. d. Art. Feld-Geistliche.)

²⁷⁾ Ebendas. Anhang. S. 68.

²⁸⁾ Pr. L.-R. II. 1. §. 145.

²⁹⁾ Pr. L.-R. II. 1. §. 146, und II. 11. §. 440. Bielez, Handbuch des preussischen Kirchenrechts. gr. 8. Leipzig 1831. II. Aufl. S. 151. ff. — Haupt, Handbuch über die Religions-, Kirchen-, Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten im Königreiche Preußen. gr. 8. Quedlinburg und Leipzig 1822. I. B. S. 74.

³⁰⁾ Pr. L.-R. II. 1. §. 152. ff.

³¹⁾ Pr. L.-R. II. 1. §. 158. Mennoniten sind, da sie keine Kirchen, sondern nur Bethäuser haben, und zu den Evangelischen gehören, ebenfalls in der evangelischen Pfarrkirche, wohin ihr Wohnort ein-

Wegen der Ausrufungen der Brautpersonen gemischter Confession wird bezüglich der katholischen Geistlichkeit auf das von Sr. päpstlichen Heiligkeit am 25. März 1830 erlassene Breve »In dubiis« (S. d. Art. Ehen gemischte) verwiesen.

In Bayern gelten für die Katholiken in Ansehung des Aufgebots die Bestimmungen des gemeinen Rechts.

Nach dem neuesten Breve Sr. Päpstlichen Heiligkeit v. 12. Sept. 1834 »Litteris jam inde« und der darauf gegründeten Pastoral-Normative können die Pfarrer und Kuraten, wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion rechtskräftig festgestellt ist, und kein trennendes Ehehinderniß sonst obwaltet oder entdeckt worden ist, die dreimaligen Ausrufungen von der Kanzel, jedoch ohne Erwähnung der Confession der Brautleute, verkünden. Auch wird in diesem Falle über die Ausrufungen der Brautleute gemischter Religion Dispensation ertheilt. Aber auch in jenen Fällen, wo die Brautpersonen gemischter Confession der vorausgegangenen Pastoral-Ermahnungen ungeachtet darauf beharren, entweder sämmtliche aus ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder in der protestantischen oder überhaupt in einer akatholischen Religion, oder nach dem Glaubensbekenntnisse der Aeltern — secundum sexum — erziehen zu lassen; können die dreimaligen Proklamationen, jedoch gleichfalls ohne alle Bezeichnung der Confession der Brautleute, vorgenommen werden. Dispensation über die Ausrufungen wird in solchen Fällen nicht ertheilt. Wird ein Ehehinderniß entdeckt, so ist hiewegen mit den Proklamationen einzuhalten, und vorschriftsmäßig an das erzbischöfliche oder bischöfliche Ordinariat einzuberichten. Wurde kein solches entdeckt, so ist für den letzten Fall auf Verlangen der Brautleute ein Ledigschein auszustellen. Darin wird die geschene dreimalige Verkündigung der Brautpersonen M. und K. mit dem Beisatze attestirt: »nullumque extra vetitum Ecclesiae ab religionem mixtam impedimentum innotuisse.« (S. d. Art. Ehen gemischte.)

Hinsichtlich der Dispensation von dem kirchlichen Aufgebote bei den Protestanten S. R.-B. 1809. S. 499. B. v. 27. Febr.,

gepfarrt ist, sich aufbieten zu lassen verbunden. Verordn. v. 11. Mai 1821, von Kampf Annalen V. S. 352. Vielig, Handbuch des preussischen Kirchenrechts a. a. D.

dann B. v. 8. Sept. 1809. S. 1510. Die Verordnung v. 11. Aug. 1813. (R.-B. 1813. S. 1033.) gibt die Vorschriften an, in wie fern ausnahmsweise gänzliche Dispensation vom Aufgebote ertheilt werden kann.

Bei den Protestanten in Bayern gehören die Dispens-Gesuche zum Wirkungs-Kreise der Consistorien, und nur in schwierigen Fällen haben diese gutachtlichen Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten²²⁾. Bei Todes-Gefahr können selbst die Landgerichte und Polizei-Behörden über das Aufgebot dispensiren, die Verlobten haben aber in diesem Falle das juramentum de statu libero abzulegen²³⁾.

Für Württemberg: Die Proklamationen verlobter Personen sollen in der Kirche des Wohnortes derselben an drei aufeinander folgenden Sonntagen geschehen; wenn jedoch für die Verwandten einer Confession nicht an jedem Sonntag, sondern nur alle 14 Tage Gottesdienst in der Kirche gehalten wird, so sollen (so fern nicht die Bewohner eines solchen Orts als Filialisten einem andern Pfarrorte zugehören, dessen Kirche sie am andern Sonntage besuchen, und insofern die Proklamationen solcher Filialisten nicht am letztern, sondern nur an dem Wohnorte der Brautpersonen vorgenommen werden) die Proklamationen am ersten Sonntage zum ersten- und an dem zweitfolgenden zum zweiten- und drittenmale geschehen²⁴⁾. Wenn unter der Woche ein gebotener Feiertag ist, welcher nicht unmittelbar auf den Sonntag folgt, darf an Orten, wo es bisher gebräuchlich war, proklamirt werden. Nach der Verordnung v. 2. Juni 1822 darf keine Proklamation vorgenommen werden, bevor nicht alle Ehehindernisse vollständig gehoben sind. Suchen die Verlobten um Dispensation nach, so darf ihnen im Falle der Gewährung ihres Bittgesuches a) nur die für die Dispensation der dritten Proklamation verordnete Taxe angesetzt werden, wenn sie sich nicht gleich in der Woche nach dem Sonntage der ersten Proklamation, sondern erst in der mit dem näch-

²²⁾ Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinde im Königreiche Bayern v. 26. Mai 1818. S. 11. u. 19. Vergl. B. v. 31. Mai 1820.

²³⁾ R.-B. 1809. S. 499. B. v. 27. Febr. 1809. R.-B. B. 1813. S. 328. B. v. 6. März. 1813.

²⁴⁾ Minist. Decr. v. 4. Dez. 1813. St. u. R.-B. 1813. Nr. 57. S. 441. Müller's Lexikon, II. Aufl., I. Bd.

sten Sonntage anfangenden zweiten Woche trauen lassen; wenn sie sich hingegen b) schon in der ersten Woche nach dem Sonntage der ersten Proklamation kopuliren lassen wollen, so haben sie die Taxe für die Dispensation von der zweiten und dritten Proklamation zu entrichten ³⁵⁾.

Ein im gesetzlichen Wege ausgewanderter Würtemberger bedarf bei seiner Verheirathung im Auslande keiner Ehe-Verkündigung im Königreiche, nur wenn von der ausländischen Obrigkeit ein Zeugniß über allenfallige Ehehindernisse oder eine Ehe-Verkündigung im vorigen Wohnorte verlangt werden sollte, ist diesem Ansinnen zu entsprechen, und sich, so weit es nach den Württembergischen Gesetzen geschehen kann, in Rücksicht der Sonntage, an denen die Ehe-Verkündigung vorgennommen werden soll, und der Wiederholung derselben, nach den Gesetzen des neuen Wohnorts und den Wünschen der ersuchenden Behörde zu richten. Bei Ausländern, welche in das Württembergische Landes-Untertanen-Recht aufgenommen worden sind, ist, wenn die betreffenden Personen es nicht selbst verlangen, eine Ehe-Verkündigung in dem vorigen ausländischen Wohnorte nicht nothwendig, sondern es kann diese in dem neuen Wohnorte des neu aufgenommenen Untertans vorgenommen werden; hingegen muß gleichwohl, wie dieses schon die allgemeinen Verordnungen bei Verlobten aus verschiedenen Kirchen-Sprengeln erfordern, ein Zeugniß von dem Pfarramte des vorigen Wohnortes, daß kein Ehehinderniß vorliege, beigebracht werden; es wäre denn, daß die in's Untertanen-Recht aufgenommene Person vor der Heirath bereits Ein Jahr im Königreiche sich aufgehalten hätte, in welchem Falle, nur wenn die auswärtig angefessenen Aeltern noch leben, die Einwilligung derselben zu der bevorstehenden Heirath nachzuweisen ist ³⁶⁾. Diese Verordnung ward auch durch eine bischöfliche Verfügung vom 29. April 1831 auf die vom Bisthume Augsburg herein und in dasselbe hinausgezogenen angewendet und erklärt.

³⁵⁾ Knapp, Handbuch für die katholische Geistlichkeit in Württemberg. II. Abth. gr. 8. Tübingen 1815. S. 122 u. 383. Maurer, Uebersicht der für die katholische Geistlichkeit in Württemberg bestehenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Kirche und Schule. S. 153. gr. 8. II. Aufl. Wangen 1837.

³⁶⁾ St. u. R.-B. 1818. Nr. 11. S. 81. B. v. 24. Febr. 1818.

Wenn nach der ersten und zweiten Proklamation eine Unterbrechung bis auf drei Monate eingetreten ist, sind die bereits geschehenen Verkündigungen als nicht geschehen zu betrachten, und muß die dreimalige Verkündigung noch einmal Statt finden. — Wenn in sechs oder mehr Monaten nach der dritten Proklamation die Trauung nicht Statt findet, so ist eine Wiederholung des Aufgebots nicht nothwendig. In solchen Fällen wird nach Erfund der Umstände die Ertheilung einer Dispensation von der Wiederholung nicht erschwert, auch dieselbe ohne Tax-Nachsatz bewilligt. Erlaß des königl. Justiz-Ministeriums v. 19. Jan. 1825 S. d. Art. Ehe-Dispensationen.

Auf das am 4. Dez. 1833 promulgirte und revidirte Bürger-Gesetz hat der katholische Kirchenrath unter Aufhebung der Normal-Erlasse vom 26. April 1828 und 29. April 1829 eine eigene gedruckte Instruktion für die Pfarrer, wie sie sich in Beziehung auf das Bürger-Gesetz bei Proklamationen und Trauungen zu verhalten haben, unterm 1. Juni 1834 erlassen.

Für Sachsen: Die katholischen Pfarrer haben in Ansehung des Aufgebotes und der Trauung, nach den allgemeinen Bestimmungen der Sächsischen Eherechte, wie solche in dem den Pfarrern Augsburger Confession unterm 15. Jan. 1808. (Cod. Aug. III. Fortf. Th. I. S. 165 u. fg.) vorgeschriebenen Regulative zusammengestellt worden sind, ebenfalls sich zu achten, und sie sind desfalls mit angemessener Anweisung durch das apostolische Bistariat besonders versehen worden ³⁷⁾.

Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangelischen, der andere dem römisch-katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethan ist, sind (nur den Fall ausgenommen, daß beide von Adel wären und daher des den Personen vom Adelstande observanzmäßig zustehenden Privilegii der Befreiung vom Aufgebote protestantischer Seite zu genießen hätten) in den Kirchen beider Confessionen, und zwar in den Kirchspielen, wohin sie eingepfarrt sind, oder respectiv, in deren Bezirken sie sich wesentlich aufhalten, das heißt, sich entweder häuslich niedergelassen, oder ihre Aeltern noch am

³⁷⁾ Königlich-sächsisches Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betr. v. 19. Febr. 1827. S. 45.

Leben haben, auch wenn sie sich an einem andern Orte, als wo ihre Aeltern wohnen, häuslich niedergelassen haben, sowohl in jenem, als in diesem zu dreien Malen öffentlich aufzubieten.

An Orten, wo sich keine katholische Kirche befindet, muß das Aufgebot der Verlobten auch bei Ehen zwischen Katholiken in den protestantischen Pfarrkirchen, in deren Bezirk sie wohnen, geschehen ³⁸⁾.

Von den Pfarrern, welche das Aufgebot zu veranstalten haben, ist vorher sorgfältig zu untersuchen: ob nicht nach den Grundsätzen ihrer Kirche der Vollziehung des Ehegelnbnisses zwischen den beiden Verlobten ein rechtliches Hinderniß entgegensteht; und es darf, bevor solches nicht beseitigt, oder in dispensablen Fällen von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden ist, mit dem Aufgebote nicht fortgefahren werden ³⁹⁾. S. d. Art. Copulation.

Das Aufgebot ist in vielen Fällen in mehr als einem Kirchenspiele zu veranstalten, und zwar regelmäßig in der Pfarrkirche des oder derjenigen Orte, wo 1) die Verlobten ihren wesentlichen Aufenthaltsort haben, d. h. wo sie sich häuslich niedergelassen, und wo 2) ihre leiblichen Aeltern oder wenigstens eines derselben noch am Leben sind. Haben dieselben an einem andern Orte sich niedergelassen, so müssen sie sowohl am Wohnorte ihrer Aeltern, als auch an dem Orte, wo sie sich häuslich niederließen, aufgeboten werden. Sind hingegen beide leibliche Aeltern bereits seit 6 Monaten verstorben, so sind die Verlobten lediglich an dem Orte, wo sie sich seit den letzten zwei Jahren beständig aufgehalten haben, aufzubieten.

An dem Wohnorte der Aeltern allein oder des noch lebenden Vaters oder Mutter ist das Aufgebot erforderlich, wenn eine verlobte Person zwar an einem andern Orte, als die Aeltern jedoch nur um temporärer Zwecke willen, Studirens halber, oder zur Erlernung einer Profession, oder in Diensten, oder bei einem Anverwandten — ohne Domicilium fixum daselbst zu haben, oder nehmen zu wollen, sich aufhält ⁴⁰⁾.

³⁸⁾ Sächs. Mandat S. 46.

³⁹⁾ Sächs. Mandat S. 47.

⁴⁰⁾ Regulativ v. 15. Jan. 1808. S. 28. (Für Protestanten).

Zugleich an dem Wohnorte der noch lebenden Aeltern oder des einen derselben, und an dem davon verschiedenen wesentlichen Aufenthalts-Orte des Verlobten selbst ist das Aufgebot nöthig:

1) Wenn der Verlobte, der zum erstenmale heirathet, seit zwei Jahren an einem andern Orte, als dem Wohnorte seiner noch lebenden oder erst innerhalb der letzten sechs Monate vor seiner Verheirathung verstorbenen Aeltern, oder des einen derselben Domicilium fixum genommen hat ⁴¹⁾.

2) Wenn ein solcher Verlobter zwar um temporärer Zwecke willen bisher an einem von dem Wohnorte seiner noch lebenden Aeltern verschiedenen Orte gewohnt hat, jedoch daselbst auch für die Zukunft sich häuslich niederlassen will ⁴²⁾.

Sollte der Geburtsort des Verlobten von dem letzten Wohnorte seiner Aeltern und seinem eigenen bisherigen wesentlichen Aufenthalts-Orte verschieden seyn, so ist das besondere Aufgebot an ersterm nöthig, wenn der Verlobte zwei Jahre oder innerhalb derselben eine kürzere Zeit vor dem Aufgebote sich daselbst aufgehalten hat ⁴³⁾.

Von jedem Pfarrer, welcher das Aufgebot zu veranstalten hat, ist vorher sorgfältig zu untersuchen, ob nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften der Vollziehung der Ehe ein rechtliches Hinderniß entgegenstehe; und es darf, bevor nicht solches beseitigt, oder in dispensablen Fällen von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

Ein Widerspruch gegen die Trauung verlobter Personen verschiedener Confessionen ist in der Regel bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, welcher hievon dem Pfarrer des Bräutigams Nachricht gibt.

Sollte der katholische Pfarrer, wenn ihm nach §. 1. die Trauung (S. d. Art. Ehen, gemischte) gebührt, ohne einen

⁴¹⁾ Regulativ §. 23. in Verbindung mit §. 27 u. 36.

⁴²⁾ Regulativ §. 28.

⁴³⁾ Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. II. Th. I. Abth. gr. 8. Leipzig 1825. S. 192. ff. (Für Protestanten).

nach den Landes-Gesetzen statthaften Grund Aufgebot oder Trauung verweigern, so soll das Aufgebot auf Seiten des katholischen Theiles in der protestantischen Kirche seines Wohnortes, oder in der nächsten protestantischen Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem protestantischen Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimissoriales des Pfarrers des katholischen Theiles, und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren an diesen bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hiezu auf Ansuchen aus dem Ministerium des Cultus erteilt werden. Ed. v. 1. Nov. 1836. §§. 2, 3 und 4.

Für Baden: 1) Vor erlangter obrigkeitlicher Heiraths-Lizenz (Trauschein) dürfen die Ausrufungen nicht geschehen. 2) Die Aufgebote geschehen nicht durch die Orts-Vorgesetzten, wie der Code Napoleon verordnet, sondern durch die kompetenten Pfarreien, welche durch die amtlichen Trauscheine dazu legitimirt werden. — 3) Bei den Proklamationen sollen alle Prädikate ohne Unterschied, außer denen, die zur Bezeichnung der Person nach ihrem Amt und Würde im Staate nöthig sind, weggelassen werden. Unehelich Geborne sollen durch Weglassung des Wortes ehelich bei erzeugt oder geboren, nicht aber durch einen Zusatz bezeichnet werden. 4) Das Aufgebot muß jedesmal in demjenigen Kirchenspiele geschehen, wo jedes der Verlobten zur Zeit des Aufgebots seinen Wohnsitz hat; 5) sind beide Verlobte oder eines derselben zur Zeit des Aufgebotes nicht bereits drei volle Monate in diesem Kirchenspiele wohnhaft, und haben sie sich während der sechs, der Veränderung ihres Aufenthaltes zunächst vorhergehenden, Monate in einem andern Kirchspiele ununterbrochen aufgehalten, so muß das Aufgebot auch in diesem geschehen. Im letzten Falle hat auch der Pfarrer des Wohnsitzes dem Pfarrer des andern Kirchspiels den Trauschein abschriftlich mitzutheilen. 6) Die Proklamationen, deren zwei sind, dürfen nur an Sonntagen geschehen, außer dem Ostermontag, Pfingstmontag und zweiten Christfeiertag, wenn der erste Christtag auf einen Sonntag fällt, weil an diesen Fest-Sonntagen, so wie am Palm-Sonntage keine Proklamationen geschehen dürfen. — 7) Die Ordinariate sollen die Dispensation vom dritten kirchlichen Aufgebote unentgeltlich erteilen. 8) Von einer Proklamation zur andern müssen acht Tage abgelaufen seyn. 9) Die Dispensation in den Ausrufungen steht den weltlichen Behörden — den Kreis-Direktorien — Regierungen — zu; die Dispensation von beiden Aufgeboten erteilt nur der

Landesherr. 10) Die Unterlassung dieser gesetzlichen Vorschriften macht zwar die eingegangene Ehe nicht ungültig, aber der Pfarrer und die Brautleute verfallen in Strafe ⁴⁴⁾. — In Baden darf auch nur erst drei Tage nach dem letzten Aufgebote d. i. in der Regel am Mittwoch, wenn Sonntags vorher proklamirt worden ist, kopulirt werden.

Für Kurhessen: Das Aufgebot muß da geschehen, wo die Verlobten oder deren Aeltern wohnen ⁴⁵⁾. Im Falle beide Verlobte oder deren Aeltern an einem Orte wohnen, so ist auch allda das Aufgebot zu verrichten. Gehören die Verlobten zu zwei verschiedenen Pfarreien desselben Orts, so muß das Aufgebot in beiden Kirchen vorgenommen werden. Das Aufgebot geschieht an drei Sonntagen nach einander nach geendigter Predigt.

Für Nassau: Kein Pfarrer darf eine Proklamation vornehmen, bevor er den von den Bezirks-Beamten ausgefertigten Proklamations- und Copulations-Schein, der zu den Pfarrakten kommt, erhalten hat ⁴⁶⁾. — Die Proklamation findet in der Kirche derjenigen Gemeinde Statt, in welcher die Verlobten wohnen, und wohin sie eingepfarrt sind. Hat eines der Verlobten nur einen temporären Aufenthalt an einem Orte, so geschieht sie außerdem noch in seiner Heimath. Befindet sich in dem Wohnorte der Verlobten keine Kirche ihrer Confession, so ist die Proklamation dennoch in der Kirche des Orts, wenn sie auch einer andern Glaubens-Partei gehört, vorzunehmen. Die Proklamation hat an drei aufeinander folgenden Sonntagen zu geschehen. Wird während der Proklamation bei dem Geistlichen ein Einspruch gemacht, so hat er die deßfallige Anzeige bei dem einschlägigen Amte zu ma-

⁴⁴⁾ Sauter, Fundamenta juris eccles. catholicorum. Vol. II. Ed. III. 8. Rotwilae 1826. p. 252. Dienst-Weisung der Pfarrer. Carlsruhe 1817. §. 15, 16. 10 R.-B. 1809. Nr. XIII. B. v. 11. März 1809—1811. Nr. XVI. B. v. 6. Mai 1811. §. 12. — Nr. IV. B. v. 22. Jan. 1811—1816. Nr. XXVIII. u. XXIX. B. v. 2. Sept. 1816. Für Protestanten: R.-B. 1803. Nr. VI. Gen. v. 4. Aug. 1803, an die protestant. Spezialate u. v. 1. Sept. 1804. R.-B. 1811. Nr. XII. B. v. 25. April 1811.

⁴⁵⁾ Ledderhose a. a. O. S. 171. C. D. v. 1. Febr. 1726. §. 9. (Für Protestanten).

⁴⁶⁾ Gen. Reg.-Rescr. v. 18. April 1820 u. 27. Okt. 1827.

hen, und bis zur erfolgten Entscheidung mit dem Aufgebote auszusetzen 47).

Für Weimar: Dispensationen vom Aufgebote und Dispensationen von Ehehindernissen, welche ihrer Natur nach weltliche sind, die Gültigkeit des Vertrages betreffen, und in den Landes-Gesetzen des Großherzogthums sich begründen, möge solche auch außerdem das canonische Recht vorgeschrieben haben, sind bei der Immediat-Commission, welche darüber in wichtigen Fällen an den Landesherrn zu berichten hat, nachzusehen. Fühlt der katholische Unterthan sich hierbei in seinem Gewissen nicht beruhiget, so bleibt es ihm überlassen, auch noch die Dispensation bei der bischöflichen Behörde einzuholen. Dasselbe ist bei solchen bloß kanonischen Ehehindernissen erlaubt, welche in dem Großherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben worden sind. Aber der Pfarrer, welcher die Trauung vollziehen soll, hat in einem solchen Falle, vor der Trauung und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, die Immediat-Commission von der ertheilten bischöflichen Dispensation in Kenntniß zu setzen. — Dispensationen von bloß aufschiebenden Ehehindernissen hat die bischöfliche Behörde zu ertheilen, mit Ausnahme derer, welche in der Beobachtung des Trauer-Jahres und in dem Einspruche aus früher eingegangenen Verlobnissen liegen 48).

Für Altenburg: Regulativ über Aufgebot:

§. 1. Zu der förmlichen und feierlichen Vollziehung eines rechtsgültig geschlossenen Ehebundes ist nach der Verfassung hiesiger Lande das öffentliche Aufgebot der Verlobten von der Kanzel und die von einem ordinirten wirklich angestellten Geistlichen zu bewirkende Trauung derselben erforderlich, diese aber durch gewisse Erfordernisse bedingt, welche theils vor dem, in der Regel derselben vorausgehenden, kirchlichen Aufgebote, theils durch dieses zur Erledigung kommen müssen.

I. Erfordernisse, welche vor dem Aufgebote zu berücksichtigen und beseitigen sind.

47) Otto, Handbuch des besondern Kirchenrechts im Herzogthume Nassau. gr. 8. 1828. S. 75. (Für Protestanten).

48) Großherzogl. Sachsen-Weimarisches Gesetz vom 7. Okt. 1823, über katholische Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. S. 44. M. B. jederzeit dagegen „Vorstellungen und Beschwerden des General-Bikariats zu Fulda“, v. März 1824.

§. 2. Diese Erfordernisse sind theils allgemeine, welche nur in Beziehung auf den einen oder den andern Theil zur Sprache kommen.

§. 3. Die allgemeinen Erfordernisse sind:

- 1) die freiwillige und förmliche Bestellung des Aufgebots bei den betreffenden Geistlichen;
- 2) die persönliche Legitimation der Verlobten;
- 3) die Nachweisung ihrer Nichtverwandtschaft in verbotenen Graden;
- 4) die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder;
- 5) die Ledigkeit der Verlobten, d. h. die Freiheit und Unverbindlichkeit derselben aus einem frühern Ehebande oder Eheversprechen;
- 6) die Nachweisung, daß die Verlobten confirmirt sind.

§. 4. 1) Das freiwillige und förmliche Gesuch der Verlobten und das Aufgebot bei dem Geistlichen ihrer Parochie dient in der Regel zum Beweise eines förmlichen und gültigen Eheversprechens, und kann entweder durch das persönliche und mündliche Anbringen der Verlobten und ihrer Aeltern und Vormünder, oder auf den Grund desselben durch schriftliche Präsentation des betreffenden Geistlichen geschehen.

Schriftliche Gesuche der Art von Seiten der Verlobten selbst, oder ihrer Aeltern und Vormünder sind nur dann zulässig, wenn denselben die Recognition eines Notars oder einer obrigkeitlichen Behörde beigefügt ist.

§. 5. 2) Zur persönlichen Legitimation der Verlobten gehören alle die Angaben, welche das Regulativ über Führung der Kirchenbücher §. 8. erfordert, und die Verlobten haben sich darüber durch Tauffcheine und glaubwürdige Zeugnisse vollständig auszuweisen.

Unbekannte oder nicht legitimirte Personen dürfen von keinem Geistlichen aufgeboten werden.

Eine Uebertretung dieser Verordnung wird mit 5 und im Wiederholungsfalle mit 10 Rthltn. bestraft; sollte sie aber, wider Erwarten, mit Vorsatz (dolo malo) erfolgen, so kann die Strafe bis zur Suspension, ja Remotion steigen.

§. 6. 3) Verlobte, die in gewissen Graden der Verwandtschaft stehen, können entweder gar nicht, oder anders nicht als auf erhaltene Dispensation aufgeboten werden.

Zu den ersten Fällen gehören alle Verwandtschafts-Grade in gerade auf- und absteigender Linie, desgleichen Schwiegerältern und Schwiegerkinder, Stiefältern und Stiefkinder, so wie Halbgeschwister, Tanten und Neffen, und ähnliche Fälle, wo entweder ein Incest oder der sogenannte respectus parentelae Statt finden würde.

Zu den dispensablen Fällen, welche Berichtserstattung an die Ephorie erfordern, gehören die Grade der Seiten-Verwandtschaft zwischen Geschwisterkind und anderthalb Geschwisterkind, so wie die Grade der Schwägerschaft in gleicher Linie, und der Verwandtschaft zwischen Oheim und Nichte.

Eben so kann zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden.

§. 7. 4) Kinder haben ohne Rücksicht auf ihren Stand und ihr Alter, so wie auf das Verdienst der Aeltern um sie, ihre Bildung und ihr Fortkommen, die Einwilligung ihrer Aeltern vor dem Aufgebote mündlich oder in beglaubigter Form schriftlich beizubringen, widrigenfalls ihr Eheversprechen gesetzlich ungültig ist.

Die Erklärung der älterlichen Einwilligung hat der leibliche Vater, oder wenn dieser nicht mehr am Leben ist, die leibliche Mutter, und, wenn das Kind unmündig ist, der bestätigte Vormund abzustellen. Sind die Aeltern nicht mehr am Leben, so ist deren Absterben, wenn es nicht sonst genugsam bekannt ist, durch kirchliche Zeugnisse zu beweisen. Alles dieses gilt auch bei jeder andern folgenden Verheirathung von Wittwen und Waisen, wenn auch schon die Verlobten nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen.

Anmerkung: a) In Abwesenheitsfällen des leiblichen Vaters ist es so zu halten:

Wird gerichtlich dargethan, daß der leibliche Vater als bösslicher Verlasser von Frau und Kindern abwesend, und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dessen Einwilligung durch die leibliche Mutter, oder wenn diese nicht mehr am Leben ist, durch die Großältern ergänzt. Ist hingegen der Vater aus rechtmäßigen Ursachen abwesend und sein Aufenthaltsort bekannt, so ist seine Einwilligung in beglaubigter Form schriftlich beizubringen; ist aber der bestimmte Ort seines Aufenthalts nicht zu ermitteln, so ist

dieß durch gerichtliche Zeugnisse darzuthun, in welchem Falle dann resp. die Mutter oder die Großältern seine Einwilligung ergänzen.

b) In Abwesenheitsfällen der leiblichen Mutter, wenn nach dem Ableben des leiblichen Vaters, oder bei dessen widerrechtlicher Entfernung oder bei der Unmöglichkeit, seine Erklärung zu erlangen, die Consens-Ertheilung ihr zukäme, gelten ganz dieselben Vorschriften wie sub a).

Bei unehelichen Kindern, wenn sie nicht durch eine nachfolgende Ehe, oder durch Adoption vom Vater, legitimirt worden sind, ist bloß die Einwilligung der Mutter, und nach deren Tode der mütterlichen Großältern erforderlich.

c) Unter mehreren Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche den Enkel zu sich genommen und erzogen haben. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

d) Der Consens der Stiefältern ist in der Regel nicht erforderlich.

e) Bei Adoptiv-Kindern ist der Consens der Adoptiv-Aeltern eben sowohl, als der der leiblichen Aeltern erforderlich; im Falle einer Meinungs-Verschiedenheit aber zwischen den leiblichen und den Adoptiv-Aeltern ist an die Ephorie Bericht zu erstatten.

f) Bei Kindern solcher Aeltern, deren Ehe während der Unmündigkeit der Kinder rechtskräftig geschieden worden, bedarf es nur der Einwilligung desjenigen Theils, welcher die Erziehung des Verlobten vertragsmäßig übernommen hat. Ist hingegen die Scheidung der Aeltern zur Zeit der Volljährigkeit des Kindes erfolgt, so bleibt dem Vater sein natürliches Recht in der oben angegebenen Weise.

g) Unmündige Waisen, so wie großjährige Personen, welche aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft gesetzt worden sind, namentlich Verschwender u. s. w., bedürfen der Einwilligung ihres Vormundes. Der Vormund selbst aber hat die schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten obervormundschaftlichen Behörde einzuholen, und dem betreffenden Geistlichen bei Bestellung des Aufgebots vorzuzeigen; ohne diesen vorgezeigten obrigkeitlichen Erlaubnißschein darf der Geistliche weder Aufgebot noch Trauung bei den §. 14. der allg. Vormundschafts-Ordnung gebrohten Strafen verrichten. Volljährige Weibspersonen, die

weder Aeltern noch Großältern mehr haben, bedürfen der Einwilligung ihres Geschlechts-Vormundes nicht.

h) Gesuche um Ergänzung der älterlichen Einwilligung in Fällen, wo diese den Kindern hartnäckig verweigert wird, oder um Admission zum Eide, daß die Aeltern todt sind, oder in die fragliche Ehe einwilligen, wo jedoch schriftliche Dokumente darüber beizubringen schwer oder unmöglich ist, sind von dem Pfarrer an die Ephorie einzuberichten, und es ist bis zu erfolgter Prüfung durch die Ephorie mit dem Aufgebote Anstand zu nehmen.

§. 8. 5) Die Ledigkeit der Verlobten, namentlich auch die Ehren-Namen: Junggesell und Jungfrau, Frau und dergleichen, werden

a) so lange vorausgesetzt, als dem Geistlichen, bei welchem um das Aufgebot nachgesucht wird, das Gegentheil nicht bekannt ist, und die Versicherung der Verlobten oder ihrer Aeltern und Vormünder auf ausdrückliches desfalliges Befragen derselben, welches in keinem Falle zu unterlassen ist, unbedenklich erscheint.

b) Verlobte, welche sich bekanntermaßen vorher mit einer dritten Person in ein Ehe-Verlöbniß eingelassen haben, sind eher nicht aufzubieten und zu trauen, als bis dieses Ehe-Verlöbniß rechtmäßig getrennt und der Consistorial-Bescheid durch die Ephorie dem Pfarrer bekannt gemacht worden ist.

§. 9. Besondere Rücksichten treten bei folgenden Personen ein:

1) Mannspersonen, die entweder Landes-Untertanen durch Geburt sind, oder als geborne Ausländer gesetzliche Aufnahme in hiesigen Landen erlangt haben, dürfen eher nicht aufgeboden werden, als bis sie das 24ste Jahr ihres Alters völliig zurückgelegt, oder von herzogl. Landes-Regierung die besondere schriftliche Erlaubniß zur Verheirathung beigebracht haben.

2) Männliche Almosen-Empfänger sind weder aufzubieten noch zu trauen, bevor sie ein Zeugniß der competenten Armen-Behörde beigebracht, daß sie seit einem halben Jahre kein Almosen mehr empfangen haben.

3) Ausländer, welche in hiesigen Landen, — ohne in diesen ein Domicilium nach Vorschrift des Armen-Regulativs vom Jahre 1819 erweislich constituirte zu haben, — mit einer In- oder Ausländerin aufgeboden und getraut seyn wollen, haben ein von

der weltlichen Obrigkeit des im Auslande gelegenen Orts, wohin sie gehören, ausgestelltes Attestat darüber beizubringen, daß ihre Verheirathung

a) rücksichtlich der Militärpflichtigkeit, — wornach jedoch bei kbnigl. preuß. Untertanen um deswillen nicht zu fragen ist, weil bei ihnen dieselbe kein Hinderniß der Ehe ist, — und

b) ihrer Wiederaufnahme mit ihrer künftigen Ehefrau und der in ihrer Ehe etwa erzeugt werdenden Kinder an ihrem Wohnorte kein Hinderniß im Wege steht.

Unter dieses Attestat ist von der Obrigkeit des Orts, wo die Trauung geschehen soll, zu bemerken, daß gegen die Trauung aus landespolizeilichen Gründen, namentlich hinsichtlich der Sicherstellung des betreffenden Orts, kein Bedenken obwaltet.

Können die Ausländer ein solches Attestat nicht beibringen, so sind sie zwar in der Parochie der Braut, wenn diese eine Eingeborne ist, aufzubieten, auch die Gebühren für Aufgebot und Trauung an die Pfarrei und Schule in der Parochie der Braut zu entrichten verbunden, hier aber bei den oben §. 5. angegebenen Strafen nicht zu trauen, sondern nach ungehindertem Aufgebote mit einem Ledigkeits-Zeugnisse zu versehen, und mit der Trauung, als deren Unterlassung in der Parochie der Braut sie selbst verschuldet haben, in die Heimath des ausländischen Bräutigams zu verweisen.

Fürstlich Neuzißische Untertanen sind eher nicht aufzubieten und zu trauen, als bis dieselben

a) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt,

b) durch einen Erlaubnißschein von der fürstl. Regierung zu Gera, oder wenigstens durch ein Zeugniß des committirten fürstl. Steuer-Directoriums daselbst, daß wegen ihrer Militär-Pflicht kein Hinderniß entgegenstehe, nachgewiesen, und

c) einen Aufnahmschein von ihrer weltlichen Obrigkeit beigebracht haben.

Königlich bayer'sche Untertanen aber sollen ohne gerichtliche Beglaubigung, daß sie in ihrer Heimath die Erlaubniß zur Verheirathung im Auslande erhalten haben, nicht aufgeboden und getrauet werden.

Ausländer, die als Soldaten unserm Landesherren dienen, sind eben deshalb als hier Aufgenommene zu betrachten.

4) Soldaten, die zur Fahne geschworen, und ihren Abschied noch nicht erhalten haben, dürfen ohne Trauschein von Seiten ihrer Militär-Behörde in ihrer und ihrer Braut Heimath nicht aufgeboden werden. Nur die freiwilligen Jäger machen hievon eine Ausnahme, als welche in Ansehung des Heirathens den Militär-Gesetzen nicht unterworfen sind.

Gensdarmen dürfen nicht eher aufgeboden werden, als bis sie die Dispensation dazu von der herzogl. Landes-Regierung erhalten haben und solche vorzeigen.

5) Alle unter der Gerichtsbarkeit des herzogl. Hofmarschall-Amtes stehenden Mitglieder der herzogl. Hof- und Stall-Dienerschaft männlichen und weiblichen Geschlechts dürfen nicht eher aufgeboden werden, als bis dieselben einen vom genannten Hofmarschall-Amte ausgestellten Erlaubnißschein zu ihrer Verheirathung beigebracht haben.

6) Maurer-Gesellen sind eher nicht aufzubieten, als bis sie sich wegen vollbrachter Wanderzeit gehörig ausgewiesen, oder Dispensation von der Wanderzeit bei herzogl. Landes-Regierung ausgewirkt haben, und dieses nachweisen.

Eben so dürfen Schneider-Gesellen in der Residenzstadt Altenburg eher nicht sich verheirathen, als bis sie das Meisterrecht oder Dispensation von der herzogl. Landes-Regierung erlangt haben.

7) Alters- und Zustands-Vormünder dürfen während der Dauer der Vormundschaft ohne Consens des Gerichts, das sie bestellt hat, weder sich selbst, noch ihre Kinder mit ihren Pflegebefohlenen verheirathen.

8) Geschiedene Personen haben

a) zum Beweise, daß sie geschieden sind, und um zu wissen, ob ihnen bei der erfolgten Scheidung die anderweitige Verhehlung nachgelassen worden, durch die vom Consistorio an die Ephorie ergangene Executorial-Verordnung und die darauf gegründete Verfügung der letztern, oder wenn der Ehe-Prozeß vor einem ausländischen Gerichte geführt worden, durch eine von demselben in beglaubter Form ausgefertigte Abschrift des rechtskräftigen Urtheils, sich vor dem aufzubietenden Geistlichen auszuweisen.

b) Personen, welchen bei ihrer Ehescheidung, als dem schuldigen Theile die anderweite Verhehlung nicht nachgelassen worden, sind weder aufzubieten, noch zu trauen, bevor sie dazu be-

sondere Erlaubniß erlangt und solche durch Ephoral-Verfügung beschienigt haben.

c) Geschiedene Frauen, wenn ihnen auch die anderweite Verhehlung nachgelassen, dürfen unter neun Monaten nach erfolgter Scheidung nicht aufgeboden noch getraut werden, sie könnten und wollten denn, nach vorgängigem deßfalligen Erkenntniß des Consistorii, mittelst Eides oder Handschlages an Eides-Statt er härten, daß sie von ihrem geschiedenen Ehemanne nicht schwanger sind.

9) Wittwer und Wittwen haben

a) den Tod ihrer verstorbenen Ehegatten, wenn derselbe nicht sonst schon zuverlässig bekannt ist, durch beigebrachte Todtenscheine darzuthun;

b) ihre Trauerzeit, Wittwer nämlich ein halbes, Wittwen ein ganzes Jahr, von des Ehegatten Tode an, abzuwarten, oder daß sie zur Verhehlung vor Ablauf derselben Dispensation gesucht und erlangt durch Ephoral-Verfügung zu beschienigen, und

c) die gesetzliche Abfackung mit den Kindern aus einer frühern Ehe, oder den Beweis, daß der verstorbene Ehegatte kein Vermögen hinterlassen, durch ein obrigkeitliches Zeugniß vor dem Aufgebote beizubringen.

10) Ledige Weibspersonen, von welchen bekannt ist, daß sie schwanger sind, dürfen eher nicht, als nach ihrer Entbindung mit einem andern, als ihrem Schwängerer aufgeboden und getraut werden, und selbst zum Aufgebote mit diesem ist Verfügung von der Ephorie erforderlich, und daher an diese Bericht zu erstatten.

§. 10. Nach Maßgabe dieser allgemeinen und besondern Erfordernisse haben die Pfarrer alle Verlobte, die sich bei ihnen zum Aufgebote melden, oder bei deren Verhinderung die nächsten Anverwandten, z. B. Aeltern, Vormünder und Geschwister, genau über alle Punkte zu befragen, und über ihre Aussagen in ein dazu bestimmtes Buch eine Registratur aufzunehmen. Sollte sich bei einem oder dem andern dieser Punkte eine Bedenklichkeit finden, so ist deshalb vor dem Aufgebote an die Ephorie Bericht zu erstatten, und Verhaltungs-Vorschrift einzuholen.

II. Erfordernisse, welche das Aufgebot selbst betreffen.

§. 11. Das Aufgebot ist die öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten ehelichen Verbindung durch den Pfarrer bei einer unten §. 13 näher angegebenen, gottesdienstlichen Versamm-

lung, in Verbindung mit einer peremptorischen Aufforderung zu einer vor der Trauung auf gesetzmäßige Weise zu bewirkenden Anzeige aller der Vollziehung dieser ehelichen Verbindung etwa entgegenstehenden Hindernisse, und zugleich zu Gebet und Fürbitte für die neue Familien-Verbindung.

§. 12. Ist allen angegebenen Erfordernissen zum Aufgebote Genüge geleistet, so hat der Pfarrer der Braut, da derselbe ohnehin bei Dispensations-Gesuchen der Obervanz gemäß den Bericht zu erstatten hat, dieselbe an den, oder die Pfarrer, wo das Aufgebot außerdem noch erforderlich ist, mittelst eines dem Hauptinhalte nach mit der aufgenommenen Registratur gleichlautenden Schreibens zu gleichförmigem Aufgebote zu präsentiren, und von dorthier wieder eine nach Maassgabe derselben Erfordernisse von Seiten des andern Theils abgefaßte Rückantwort vor dem Anfange des Aufgebots, namentlich ein vorläufiges Ledigkeits-Zeugniß und nach dem dritten Aufgebote, jedoch nicht früher, sobald kein Einspruch geschehen, das vollgültige Ledigkeits-Zeugniß zur Trauung zu gewarten, oder auszustellen. Vor dem Empfang jenes Präsentations-Schreibens und des vorläufigen Ledigkeits-Zeugnisses darf kein Pfarrer ein Paar Verlobte aufbieten.

§. 13. Das Aufgebot soll spätestens binnen einem halben Jahre nach notorisch geschehener Verlobung erfolgen; nur Krankheit der Verlobten, Krieg und allgemeine Noth, Feuer und häusliche Unglücksfälle können einen längern Aufschub rechtfertigen; — widrigenfalls der Pfarrer die Verlobten zur Ehevollziehung zu ermahnen, und im Weigerungsfalle Bericht an die Ephorie zu erstatten hat.

Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, des Vor- und Zunamens, wie auch der Eltern beider Theile, mit dem Ehrennamen Jungfrau und Junggefell — bei ausfälligen Personen mit Weglassung dieser Prädicate — bei Wittvern und Wittwen mit Anführung dieses Umstandes, bei unehelichen mit bloßer Nennung des Namens, auf welchen sie getauft sind, und Weglassung der Namen der Aeltern, (die jedoch, wenn sie aus dem Kirchenbuche gehörig bekannt sind, vollständig in dasselbe einzutragen sind,) geschehen, und drei Sonntage hinter einander in der Kirche verlesen werden. Wenn dasselbe mit dem zweiten Weihnachts-Feiertage beginnt, muß zwischen dem ersten und dritten Aufgebote wenigstens ein Zeitraum von zehn Tagen inne liegen; —

ein näheres Zusammenrücken der Aufgebote darf nicht Statt finden. An den drei hohen Festen darf zwar nicht den ersten, wohl aber den zweiten Feiertag aufgeboten werden, jedoch am Neujahrstage und am Reformations-Feste, wenn beide nicht auf einen Sonntag fallen, am Himmelfahrts-Feste, sowie in der Advents- und Fastenzeit von und mit dem Sonntage *Invocavit* an gar nicht.

§. 14. Eine Ausnahme, jedoch nur in Ansehung des dreimaligen Aufgebots, macht

a) die Ehrenverlesung, die denen vom Adel und wirklichen fürstlichen Räten, die Sitz und Stimme in den Landes-Collegien haben, ingleichen den Offiziers bei ihrer Verheirathung ohne Anfrage und Berichtserstattung gestattet ist; und

b) die Zusammennehmung zweier oder auch aller drei Aufgebote, die auf dem Wege der Dispensation gesucht und erlangt worden.

Ganz und gar kann das Aufgebot ohne Dispensation niemals unterbleiben.

§. 15. Das Aufgebot soll der Regel nach in der Parochie beider Verlobten geschehen.

Als Parochianen aber sind anzusehen alle diejenigen, welche auf gesetzliche Weise ihren persönlichen, wesentlichen Gerichtsstand in einem Kirchspiel erlangt haben. Hierzu gehört:

a) daß sie in der Absicht, ihren beständigen und wesentlichen Wohnsitz darin aufzuschlagen sich niedergelassen haben, das heißt: in ihm ein Amt bekleiden, welches ihre beständige Gegenwart fordert, Handel oder Gewerbe daselbst treiben oder zu treiben anfangen, daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, besitzen oder sich anschaffen, und wenn sie eine unstäte Lebensart führen, stets wieder dahin zurückkehren;

b) daß sie für sich selbst und die Ihrigen die kirchlichen Anstalten einer Parochie sich bedienen, und namentlich in derselben communiciren;

c) daß sie als selbstständige Personen für ihre Familien, nicht bloß für ihre Besitzung, zur Erhaltung der kirchlichen Anstalten in der Parochie beitragen.

d) Wer mehr als einen Wohnsitz hat, ist vorzugsweise als Eingepfarrter der Parochie anzusehen, in welcher er mit den

Seinen nach b) in der Regel communicirt, und andere ministerielle Handlungen, z. B. Taufen, Confirmation u. hat verrichten lassen.

§. 16. Besondere Bestimmungen wegen des Orts des Aufgebotes treten bei folgenden Personen ein:

1) Verlobte sind sowohl in ihrer Parochie, als auch noch in der Parochie ihrer Aeltern oder derjenigen Familien-Häupter, ohne deren Consens das Aufgebot nicht erfolgen kann, aufzubieten; also

a) nach des Vaters Tod Geborne, oder uneheliche, durch eine nachfolgende Ehe oder väterliche Adoption nicht legitimirte Kinder, welche ihr eigenes Domicilium haben, in der Parochie der Mutter oder der Großältern, ob sie sich auch schon mehrere Jahre davon entfernt haben mögen; jedoch ist das Aufgebot daselbst nicht erforderlich, wenn die Aeltern oder deren obgedachte Stellvertreter bereits ein volles Jahr vor dem Aufgebote erweislichermassen verstorben sind;

b) unehelich Geborne und Wbdlinge aller Art, so lange sie noch nicht anständig sind, oder sonst ein Domicilium constituirte haben, z. B. Pächter, Schäfer, Hirten, und deren Kinder müssen, da die Gemeinde ihres Geburtsortes subsidiarisch zu ihrer Versorgung verpflichtet ist, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entfernung von demselben, auch in der Parochie ihres Geburtsorts aufgebieten werden, dafern sie nicht durch ihre Aeltern ein anderes Domicilium erlangt haben.

c) In der Parochie der Stiefältern ist das Aufgebot so wenig als deren Consens nothwendig.

d) Wenn der Vater eines Verlobten sich an einem auswärtigen Orte, wohin der Verlobte niemals gekommen ist, in Diensten oder Geschäfte halber aufhält, die Mutter aber an einem andern Orte wohnt, und der Verlobte von ihr daselbst erzogen worden ist, so ist das Aufgebot bloß an dem Wohnorte der Mutter zu veranstalten.

e) Personen, welche sich an einem andern Orte, als ihrem gesetzlich begründeten Wohnsitze, oder dem Wohnorte der Aeltern oder deren Stellvertreter, entweder Studirens halber, oder als Handwerksgefelln, oder im Dienste, z. B. als stationirte Soldaten oder Gendarmen, oder wegen sonstiger vorübergehender Geschäfte, oder auch bei einem Verwandten aufhalten, sind, sobald sie Ein Jahr daselbst verblieben sind und dadurch die Eigenschaft

von Parochianen erlangt haben, daselbst sowohl als auch in der Parochie der Aeltern aufzubieten.

f) Das nach geschehenem Eheversprechen erfolgte Zusammenwohnen der Verlobten vor der Trauung kann, als polizeiwidrig und durch die Gesetze verboten, in den Parochial-Verhältnissen derselben keine Abänderung hervorbringen.

g) Auf den Geburtsort ist außerdem nicht Rücksicht zu nehmen, wenn die Aeltern der Verlobten sich seit länger als Einem Jahre von demselben wegwendet und anderswo ein Domicilium constituirte haben, oder der Verlobte nach dem Tode derselben das letzte Jahr vor seiner Trauung sich nicht an demselben aufgehalten hat.

2) Das Aufgebot der Wittwer und Wittwen, so wie der Geschiedenen ist erforderlich:

a) in der Parochie der Aeltern, weil deren Consens beizubringen ist, und

b) in der Parochie, in welcher sie während ihrer früheren Ehe gelebt; falls sie dieselbe aber verlassen haben, nur so lange, als ihre Trauerzeit dauert.

§. 17. Hat Jemand gegen das Aufgebot eines Verlobten Etwas einzuwenden, so hat er es nicht bei dem Pfarrer seiner Parochie, sondern bei dem Pfarrer der Parochie des Verlobten mündlich oder schriftlich anzubringen, folglich, wenn der Beklagte ein Ausländer ist, in dessen Heimath im Auslande.

a) Unstatthaft und sofort abzuweisen ist jeder Einspruch, der entweder auf gar kein gegebenes Eheversprechen, sondern auf Dotation, Alimentation und andere Geldabfindungen hinausgeht, oder auf ein, nach der eigenen Angabe der Person, die den Einspruch thut, ganz ungültiges Eheversprechen, das z. B. ohne Einwilligung der Aeltern oder bei Aelternlosen ohne Zeugen geschlossen worden, gegründet ist.

b) Gründet sich der Einspruch hingegen auf ein nicht so offenbar ungültiges Eheversprechen, der Beklagte möge es einräumen oder nicht, oder wird mit der Protestation, wie sie auch immer begründet sein möge, ausdrückliche Provocation und Appellation an das Consistorium verbunden, so ist der Beklagte darüber schleunig zu Protokoll zu vernehmen, an die Synode unter Beifügung des Protokolls Bericht zu erstatten, das Lebigherzeugniß und die Trauung bis nach Austrag der Sache zurückzu-

halten, und der Pfarrer, der sie verrichten soll, sofort davon schriftlich in Kenntniß zu setzen.

c) Durch Einspruch wird das angefangene Aufgebot nicht gehemmt, und wenn es noch nicht angefangen, die Interessenten aber solches ausdrücklich verlangen, nicht gehindert.

d) Einsprüche gegen eventuelles Aufgebot und Trauung solcher Personen, die noch nicht erklärtermaßen anderweit verlobt sind, und noch nicht aufgeboten zu werden begehren, sind den Beklagten selbst, oder ihren Aeltern und Verwandten von dem Pfarrer sofort bekannt zu machen, jedoch kann mit der Bericht-Erstattung so lange, bis eine solche Person das Aufgebot verlangt, Anstand genommen werden.

§. 18. Wenn nach vollendetem Aufgebote die Trauung ohne erhebliche Ursachen (§. 12), und ohne daß ein Einspruch in Mitte liegt, dessen Erdrterung und Hebung Zeit erfordert, über ein halbes Jahr hinaus verzögert wird, so verliert das Aufgebot und darauf gegründete Ledigkeits-Zeugniß seine Kraft, und ist auf Kosten der Verlobten von neuem zu veranstalten, und der Erfolg abzuwarten; wenn dieselben aber sich deshalb weigern, an die Ephorie Bericht zu erstatten.

Aufgeld (arrha). Siehe d. Art. Eheverlöbnisse, Sponsalien.

Augustiner-Orden. Der Stifter dieses Ordens ist der hl. Augustin, Bischof von Hippo, — der Vater der lateinischen Theologie. Die Zeit seiner Stiftung fällt in das Jahr 393. Der Stiftungsort ist die Emdde von Numidien, wo auch der hl. Augustin demselben eine eigene Verfassung gab. Ursprünglich waren die Mitglieder dieses Ordens Eremiten, weswegen sie auch Augustiner-Eremiten hießen, welche in klösterlichen Vereinen, meist in Einsiedeleien, lebten. Alexander IV. befohl (1256): daß sich die Congregationen der Augustiner-Eremiten in einen Orden vereinigen, und nach der Regel des hl. Augustin's leben sollten, und setzte ihnen einen Ordens-General. Dieser Orden, aus welchem mehrere berühmte Männer hervorgingen, verzweigte sich in verschiedene klösterliche Vereine. — Die Nichtbeschuheten oder Barfüßer-Augustiner entstanden um das Jahr 1600; sie befolgten ihre Kloster-Regel, welche sie in vielen Punkten noch schärften, im strengsten Sinne und waren von strikter Observanz. Von diesen sind jedoch jene Congregatio-

nen zu unterscheiden, welche unter dem Namen der regulirten Chorherrn die Regel des hl. Augustin's annahmen. Dazu gehören die Canoniker von Lateran, vom St. Rufin, von der hl. Genovesa, vom hl. Grabe, vom St. Salvator, die Kreuzherrn oder Kreuzritter, und die meisten Hospitaliter.

Auspfarrung ist die Trennung eines Kirchen-Orts von seiner bisherigen Mutter-Kirche, wobei entweder jener einer andern Pfarrei als Filial-Ort einverleibt, oder nach Herstellung zureichender Dotation und Errichtung eines Pfarr-Gebäudes zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben wird. S. d. A. Benefizien.

Ausrufungen. S. d. Art. Aufgebot.

Aussegnung der Wöchnerinnen. Der Ritus ist hiefür in den Diözesan-Kirchenagenden eigens vorgeschrieben. Die Kirche will nämlich hiedurch die Wöchnerinnen theils an den Dank, den sie Gott wegen der glücklich überstandenen Gefahren darzubringen schuldig sind, theils an die Pflichten erinnern, die sie als Mütter für die Erhaltung und sorgfältige Erziehung ihrer Kinder haben ¹⁾. Die Aussegnungen sollen nach kirchlicher Vorschrift in der Kirche, und nur aus erheblichen Ursachen in den Wohnungen nach Anweisung des Diözesan-Rituals vorgenommen werden ²⁾. Die gefallenen Personen sind von der Aussegnung ausgeschlossen.

Aussetzung des Allerheiligsten. S. d. Art. Sanctissimum.

Aussteuer (adparatus et instructus muliebris) umfaßt alles dasjenige, was die Frau zur Befreiung der Ehestands-Lasten nach getroffener Uebereinkunft mit ihren Aeltern mit in den Ehestand bringt. S. d. Art. Brautschatz.

Authecephaloi. (αυτοκεφαλοι) sind Bischöfe, welche bei dem Bestreben der Patriarchen, ihrem Patriarchate die Bischöfe zu unterwerfen, sich selbstständig erhielten, und die so nach keinem der Patriarchen unterworfen waren. Dieß war der Fall z. B. bei den Bischöfen von Karthago, von Constantinopel, von Ethiopien, Persien, Indien u. s. w. ¹⁾.

Auto da fe, war seit der Regierung Ferdinand's und Isabellens ein in Spanien gerichtsgewöhnlicher Ausdruck,

¹⁾ C. un. X. de purific. post partum.

²⁾ Binterim a. a. D. VI. II. S. 183 ff.

³⁾ Kocher a. a. D. S. 29.

womit der öffentliche Ausspruch eines Richters in Civil- und Criminal-Sachen bezeichnet wurde. Seitdem die Inquisition dort einheimisch war, wurde solches vorzugsweise auf die Aussprüche des Inquisitions-Tribunals übertragen. Die Inquisiten wurden nach Beendigung des Gottesdienstes vor das Tribunal der Inquisition geführt, und solche, nachdem ihr Urtheil (auto da fe) ihnen publicirt war, der bürgerlichen Obrigkeit übergeben, um dieses zu vollziehen. Unter Ferdinand VII. ward die Inquisition in Spanien wieder eingeführt; in den neuesten Zeiten nach den Umwälzungen dortselbst wieder aufgehoben.

B.

Bacile — **Bacharium**, ursprünglich die Benennung für ein Wein- oder auch für ein Wasser-Gefäß.

Balleyen hießen die Aemter des deutschen Ordens, welche dem Grossprior unterworfen waren. Die Ritter erhielten die Balleyen, resp. die solche ausmachenden Güter nach Art der geistlichen Pfründen in commendam; der Vepfründete hieß Comthur. S. d. Art. deutscher Orden.

Balsamon schrieb um das Jahr 1170 Erläuterungen über den Nomocanon des Photius, welche sich hauptsächlich auf die Praxis erstrecken. S. d. Art. Nomocanon.

Bann. S. d. Art. Anathema, Kirchen-Strafen, Excommunication.

Baptisterium war in den ältesten Zeiten derjenige Ort in der Kirche (fons genannt), wo die Katechumenen getauft wurden. S. den Art. Taufstein.

Barett (biretum) ist die Kopfbedeckung der Geistlichen, welcher sie sich bei verschiedenen geistlichen Amts-Verrichtungen, als bei Predigten, Vespers, im Chore, bei Begräbnissen und dgl. bedienen. Ursprünglich bestand die Kopfbedeckung ¹⁾ der Geistli-

chen in einem Luche (wozu das Humerale gleichfalls diente), welches sie um das Haupt schlugen, später war solche eine Mütze, und endlich entstand das Barett in seiner heutigen Form, welches oberhalb mit vier eckigen Spitzen versehen ist. Bei den niederen Geistlichen ist das Barett von schwarzer, bei den höheren aber, bis zum Pabste hinauf von rother, bei den Dom-Kapitularen von violetter Farbe; die Bischöfe tragen jedoch Barette von schwarzer Farbe.

Barmherzige Brüder und Schwestern. Den Grund zu diesem wohlthätigen Institute legte der heilige Johann von Gott ¹⁾, geboren zu Monte-major=elnovo in Portugall, im Jahre 1538. Die Pflege armer Kranken ist nebst der Erfüllung ihrer klösterlichen Verpflichtungen ihre Hauptobliegenheit. Sie nehmen Kranke jeder Religion auf. Die Ordens-Brüder sind nicht Priester, jedoch sind für jedes Haus derselben 2—3 Priester aufgestellt. Die Novizen haben während ihres Noviziats besonders die Art und Weise, wie man Kranke mit Sanftmuth zu behandeln habe, zu erlernen. Die Brüder müssen die Kranken warten, sie, wenn sie Katholiken sind, zum Empfange der heiligen Sacramente rechtzeitig ermahnen, denselben Medizin, Trank und Speise nach der Ordination des Arztes reichen, die Kranken-Zimmer reinigen, die Kranken trösten, ihnen vorbeten, und in den letzten Stunden ihres Lebens geistlichen Beistand leisten. In Frankreich, besonders in Paris zählt dieser Orden gegenwärtig noch viele Mitglieder. (Zoczck, der Orden der barmherzigen Brüder und seine Wirksamkeit in den kaiserl. königl. österr. Erbstaaten). Es weicht sich der Orden ausschließend der Krankenpflege; dies ist auch das Erste, was den Novizen eingeprägt wird, und worin sie geübt werden. In Oesterreich ward er 1605 durch Karl Eusebius Fürst von und zu Lichtenstein zuerst zu Feldsberg eingeführt, indem dieser ihm dort ein Kloster erbaute. Der so wohlthätige Orden ist übrigens beinahe in allen Theilen der Monarchie

¹⁾ Barett — Birett von Birrus oder Birrum bedeutete eine Kopfdecke — amphibalum. — Acta ss. Bolland. ad 15. Jan. Flodoard. Hist. Rhem. L. I. C. 18.

¹⁾ Pabst Urban VIII. sprach ihn selig im Jahre 1630, und Alexander VIII. trug seinen Namen in's Verzeichniß der Heiligen ein. Gr. v. Stolberg Leben des Vincentius von Paulus, und ein aus dem Italienischen übersehtes Gespräch der heiligen Katharina von Siena. gr. 8. Münster. 1818. S. 25.

verbreitet, und hat sich durch sein wohlthätiges Wirken bewährt. Er zählt im Ganzen 29 Klöster in Oesterreich.

Se. kbnigl. Majestät von Bayern haben unterm 25. März 1831 den Fortbestand des von dem Herzog Wolfgang Wilhelm 1622 gestifteten Klosters der barmherzigen Brüder zu Neuburg a. d. D. zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß neben dem Prior vorläufig noch fünf Ordens-Mitglieder aufgenommen werden dürfen.

Den barmherzigen Brüdern entspricht ein weiblicher Orden — die barmherzigen Schwestern, (*Sœurs grises*, — *de la charité* — graue Schwestern) — auch *Hospitäliterinnen* genannt, — welche sich vorzüglich der Pflege kranker Personen weiblichen Geschlechtes widmen. Ihr Stifter ist der hl. Vinzenz von Paulo, († 1660), der ein Alter von 80 Jahren erreichte. Mitstifterin war auch die Wittwe Le-Gras, die Zeit der Stiftung fällt in das Jahr 1640—1642. Die Glieder dieses jungfräulichen Ordens widmen sich hauptsächlich der Pflege der Kranken sowohl in den Pfarr-Bezirken, als hauptsächlich in den Hospitälern und Krankenhäusern; dabei haben sie noch die Bestimmung, die weibliche Jugend in weiblichen Arbeiten als Sticken, Nähen, Stricken u. dgl. zu unterrichten; an manchen Orten stehen sie auch den weiblichen Elementar-Schulen unter Aufsicht der Schulbehörden vor, oder sie haben Pensionate in ihren Klöstern. In Oesterreich besonders kommen sie unter dem Namen Elisabethinerinnen vor.

In Oesterreich werden 23 Hospitäler und Reconvalescenten-Häuser von diesem Orden versehen ²⁾.

Se. k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 12. Nov. 1831 die Errichtung eines Instituts der barmherzigen Schwestern in Wien zu gestatten geruht, wie dieses laut der Hoffkanzlei-Verordn. v. 23. Dez. 1830 und 7. Febr. 1831 für die Redemptoristinnen angeordnet worden ist ³⁾.

²⁾ Bekannt ist, daß Se. Majestät der jetzt regierende König von Bayern, Ludwig I. schon vor einigen Jahren einige Individuen nach Frankreich geschickt hat, um die Regel dieses Ordens kennen zu lernen.

³⁾ Hoffkanz. Dek. v. 18. Nov. 1831. Droste von Wischering, über die Genossenschaft der barmherzigen Schwestern. gr. 8. Münster 1833.

Den Klöstern der barmherzigen Brüder und Schwestern (Elisabethinerinnen) kommt das Recht auf Führung der Matrikel zu, weil nach kanonischen Gesetzen jedes Kloster mit seinen Angehörigen und allen darin wohnenden Individuen eine Pfarrei für sich ausmacht, und die Ordens-Priester zur Ausübung der Seelsorge in ihren Spitälern verpflichtet sind. Bei den Elisabethinerinnen versehen diese eigene Administratoren, welchen wie jenen die nöthigen geistlichen Fakultäten übertragen sind. (W. in Böh. v. 20. April 1826). Sie haben daher auch das Recht, Sterbe-Zeugnisse über das erfolgte Ableben der in ihren Instituten befindlichen Personen auszustellen. (W. f. Nied. Oester. v. 21. Mai 1815). Diese müssen aber sowohl vom Ordens-Vorsteher oder der Vorsteherin, und dem Oberkrankenwärter oder der Oberkrankenwärterin, als auch dem fungirenden Priester unterzeichnet werden. (W. v. 20. April 1826).

Das wohlthätige Institut der barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paulo ward mittelst allerh. Rescripts v. 1. Mai 1835 auch im Königreiche Bayern eingeführt. Die wesentliche Bestimmung derselben besteht in der Pflege der in den Krankenhäusern befindlichen Kranken beiderlei Geschlechtes; die männlichen Kranken sollen, so viel möglich, von den ältern Ordens-Schwestern gepflegt werden. Der Orden soll zwei Bildungs-Anstalten — Mutterhäuser — in München und wo möglich in Würzburg besitzen, (Ersteres ist ins Leben getreten, Letzteres wegen der besonderen Verhältnisse im Julius-Hospital noch nicht), in denjenigen Gemeinden, welche darum nachsuchen, sollen Filial-Institute — Schwesterhäuser errichtet werden; wie dies in Aschaffenburg in's Werk gesetzt ward. Die obere Leitung und Aufsicht über diese untergeordneten Schwester-Häuser führen die dem Mutterhause vorstehenden Ordens-Obern, nämlich der Ordens-Superior, den der Bischof aufstellt, die General-Oberin und zwei Assistenten-Schwestern. Die übrigen Ordens-Mitglieder heißen Instituts-Schwestern, nachdem sie die Gelübde abgelegt; Probe-Schwestern, nachdem sie das geistliche Kleid erhalten haben; Aspirantinnen, während ihres Lehrjahres im Orden. In geistlichen Angelegenheiten stehen sämtliche Ordenshäuser unter demjenigen Erzbischofe oder Bischofe, in dessen Diözese sie sich befinden. In Beziehung auf die Krankenpflege aber stehen sämtliche Ordenshäuser unter der Aufsicht der Kran-

tenhaus-Direktion, so wie in Hinsicht der ökonomischen Verhältnisse unter der, die Kranken-Pflege-Anstalt verwaltenden Behörde. Der Ordens-Superior hat über die Bewahrung und Föderung der durch die Statuten festgesetzten Disciplin zu wachen, und der General-Oberin in allen wichtigen Angelegenheiten berathend beizustehen. Er bestimmt mit derselben und zwei Assistenz-Schwestern die Aufnahme der Abspirantinnen und die Einkleidung der Probe-Schwestern. Er ertheilt diesen in der Regel das geistliche Kleid, und nimmt nach vollendeten Probejahren ihre Gelübde auf. Er hat bei allen vorkommenden Wahlen den Vorsitz und leitet dieselben. Er vernimmt und entscheidet die allenfallsigen Klagen der Oberin gegen Schwestern oder dieser gegen jene. Ohne seine Zustimmung kann eine Schwester nicht entlassen, und ohne sein Vorwissen nicht von einem Hause in das andere versetzt werden. In wichtigen Fällen, die den Orden, als solchen, betreffen, haben die Oberinnen der Schwesterhäuser sich mit den Ordens-Obern zu benehmen, und deren Anordnungen willige Folge zu leisten, überhaupt aber dieselben von allem in Kenntniß zu setzen, was zum Wohl und zur Föderung des Ordens zweckdienlich ist. Die Ordens-Obern führen die von ihnen hiezu bestimmten Instituts-Schwestern in ein neubegründetes Schwesterhaus ein. Der Ordens-Superior übergibt sie der geistlichen Leitung des von dem Diözesan-Bischofe ernannten Beichtvaters. Die General-Oberin aber sorgt, daß den eingeführten Schwestern sogleich beim Eintritte die innere Verwaltung des Hauses und zu dem Ende alle Schlüssel desselben und die ganze Einrichtung mit den hierüber verfaßten Inventarien übergeben werde. Die Ordens-Obern besuchen abwechselnd — in der Regel alle Jahre einmal — die Schwesterhäuser ic. Die Bildung der Abspirantinnen ist Sache des Mutterhauses und bleibt der General-Oberin überlassen. Im Mutterhause empfangen sie das geistliche Kleid, und legen nach vollendeten Probejahren die Gelübde ab. Die Probezeit der Neueingekleideten dauert in der Regel zwei Jahre ic. Die Gelübde der barmherzigen Schwestern sind keine auf Lebenszeit verbindliche, sondern einfache, die jährlich erneuert werden und bestehen in Angelobung der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams. Die Ordens-Obern können, obwohl die Gelübde nur einfach sind, und jährlich erneuert werden, eine Instituts-Schwester, wenn sie sonst ihre Schuldigkeit beobachtet, und jene Unordnungen vermeidet, welche die Ausschließung

aus dem Orden zur nothwendigen Folge haben, aus was immer für Gebrechlichkeit niemals fortschicken *).

In Aschaffenburg ward ein Filial-Institut der barmherzigen Schwestern im Dez. 1837 constituir, und im Julius-Hospitale zu Würzburg sollen sie gleichfalls eingeführt werden. Für den Bau eines Mutterhauses zu München sollen 50,000 Gulden bewilligt werden.

Barnabiten. Nach der Behauptung derselben soll dieser Orden von dem hl. Apostel Barnabas gegründet, und vom Pabste Innocenz VIII. im Jahre 1484 genehmigt worden seyn. — Unter diesem Namen ist auch die Congregation des enthaupteten hl. Paulus (S. Pauli decollati) bekannt. — Gründer dieses Ordens waren Bartholomäus Perraera, Jak. Ant. Morigia, und Anton Maria Zacharias von Cremona. Sie bildeten ein Institut regulirter Kleriker (1530), welches von der Kirche ad S. Barnabam zu Mailand seinen Namen führt. Die Hauptzwecke desselben waren Erziehung der Jugend, Leitung der Seminarien, Beicht hören, Predigen und Ausbreitung des christ-katholischen Glaubens in den Ländern der Ungläubigen mittelst Missionen. Von Clemens VII. und Paul III. erlangten die Barnabiten die päpstliche Bestätigung. Ihre Ordens-Kleidung war ein langes Kleid von schwarzem Tuche. Ihr General wurde nur auf drei Jahre gewählt, gewöhnlich aber wieder auf drei Jahre bestätigt. Anfangs entsagten sie allem Eigenthume und allen liegenden Gründen, nachher aber gründeten sie ihr Institut auf ständige Einkünfte. — Aus diesem Orden gingen viele gelehrte, der Kirche und dem Staate nützliche Männer hervor, er hatte Lehrstühle zu Mailand, Pisa und an andern Orten. In Italien waren die Barnabiten am zahlreichsten, jedoch hatten sie auch Klöster in Frankreich, in Savoyen und zu Wien.

Bartholomäer, auch Bartholomiten genannt; der fromme Chorherr Bartholomäus Holzhauser gründete sie, und errichtete das erste Institut derselben im Jahre 1640 zu Salzburg. Sie bildeten eine Congregation von Klerikern, welche gemeinschaftlich in einem Hause beisammen leben, (Clerici saecu-

*) Mehreres s. m. im Schematismus der Geistlichkeit des Erzbisthums München und Freysing 1836. S. 129. ff.

lares vitae communis oder Clerici saeculares in communi viventes), und das Heil der Menschen, wie ihr eigenes, zu befördern suchten. Ihre vornehmste Beschäftigung war die religiös-sittliche und wissenschaftliche Heranbildung junger Geistlichen oder vielmehr geistlicher Eleven. Sie hatten, so zu sagen, kleinere Seminarien, welche sich oft auf dem Lande an einzelnen Pfarreien unter Direktion der dortigen Pfarrer bildeten, oder auch eigene geistliche Häuser, über die ein oder zwei Geistliche mit Bewilligung der geistlichen und weltlichen Behörden als Vorsteher die Leitung und Aufsicht führten, den geistlichen Zöglingen den nöthigen Unterricht in der Religion und in den Wissenschaften erteilten, die Liturgik und Pastoral lehrten, die Oekonomie des Hauses führten, die Disciplin ausübten, und die Zöglinge zum Pastoral-Leben vorbereiteten. Innocenz XI. genehmigte dieses nützliche und für die geistliche Disciplin so wohlthätige Institut. In Deutschland namentlich in den Bisthümern Freysing, Chimssee, Würzburg und Mainz erlangte dasselbe ein großes Ansehen; fast in jeder Bisthümern bestanden einige solcher geistlichen Bildungs-Anstalten ¹⁾, welche mit den sogenannten Seminaria puerorum im Grunde eins waren, und selbst im Auslande, wie in Ungarn, Polen und Spanien wurden solche eingeführt. — Durch die allerhöchste Huld Sr. Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern wurde dieses Institut in den neu errichteten Seminariis puerorum zu Freysing und Augsburg, dann insbesondere durch das Welt-priester-Institut zu Altdorf, zur religiösen Fortbildung junger Geistlichen, gewissermaßen wieder hergestellt ²⁾.

Basiliken waren bei den Römern große, prachtvolle, öffentliche Gebäude. Konstantin d. Gr. räumte viele derselben den Christen ein ³⁾, welche solche in christliche Kirchen umwandelten, woher diese jetzt noch Basiliken (von βασιλευς — rex —

weil sie zur Verehrung des Königs aller Könige bestimmt waren) genannt werden. Sie zeichneten sich vorzüglich durch ihre prachtvollen Säulengänge aus, und dienten der Bauart im gothischen Style als Muster. — Unter Basilica wird auch das große römisch-griechische Rechtsbuch verstanden, wozu der Kaiser Basilius Macedo im Jahre 876 durch sein πρόχειρον τῶν νόμων den ersten Grund legte. Das Ganze bestand aus 60 Büchern, worin Alles materienweise nach Titeln geordnet war. Wahrscheinlich nach dem Jahre 945 veranstaltete der Kaiser Konstantin Porphrogenata eine verbesserte Ausgabe der Basiliken ⁴⁾. S. d. Art. Kirchen-Gebäude.

Basilianer. Der Orden der Basilianer hat den heiligen Basilius den Großen, Erzbischof von Caesarea († 379) den Verfasser der Ordens-Regel für die Klöster im Orient, zum Stifter ¹⁾. Derselbe ist einer der ältesten der religiösen Orden, und durch Griechenland sehr verbreitet. Alle griechische Ordens-Geistliche, welche auch Calogeri genannt werden, befolgen dieselbe.

Rufin übersezte die Regel der Basilianer in's Lateinische; sie hatten auch vor der Trennung der orientalischen von der lateinischen Kirche zahlreiche Klöster, besonders im südlichen Italien und Sicilien; seit der Trennung aber minderte sich die Zahl derselben, nur jene bestanden noch fort, welche sich den Ritus der lateinischen Kirche und ihre Gebräuche, oder diesen die ihrigen anpaßten. In Spanien gab es gleichfalls noch mehrere Abteien sg. reformirter Basilianer, welche aber in Folge der neuesten Zeit-Ereignisse in diesem Lande sämmtlich aufgehoben worden sind.

Bekannt ist auch die Liturgie des h. Basilius, welcher die Liturgie des h. Jakobus, derer sich nach seinem Zeugnisse die griechische Kirche bediente, auf eine zweckmäßige Weise abkürzte ²⁾.

¹⁾ C. Biographia venerabilis servi Dei Bartholomaei Holzhauser vitae communis Clericorum saecularium Restauratoris. 8. maj. Bamb. et Wirceb. 1799. Ed. noviss.

²⁾ In Bamberg ist das ehemals so berühmte v. Aufsessische Institut wieder hergestellt worden.

³⁾ Ambros. Ep. 33. ad Marcellin. August. Serm. habit. in basilica Carthagin. Durandus de ritibus antiquit. Eccles. L. I. C. 1. N. 9. Bona de rebus liturg. L. I. C. 19. N. 4.

²⁾ Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. I. B. VIII. Aufl. gr. 8. Gießen 1829. S. 97.

¹⁾ Viele behaupten: der h. Basilius sey nicht selbst Gründer dieses Ordens, sondern nur Verfasser der berühmten Ordens-Regel.

²⁾ Goar, Euchol. Graec. F. 108.

Baulast an Kirchen und geistlichen Gebäuden (Onus fabricae)¹⁾. Zur Errichtung kirchlicher Gebäude wird erfordert: a) Es muß hiezu ein gegründetes und religiöses Bedürfniß, und überhaupt eine gerechte Ursache vorhanden seyn²⁾.

¹⁾ Die vorzüglichsten Schriften, welche über diesen Gegenstand erschienen sind, sind: P. Beckii, tractatus de ecclesiis reparandis et reficiendis Colon. Agrippinae 1608. Monaster. 1620. — Ejusdem tractatus de ecclesiis catholicis aedificandis et reparandis Colon. 1648. Puffendorf, de obligatione parochianorum diversae religionis, sed simultaneum religionis exercitium habentium, ad reparandas aedes ministrorum ecclesiasticorum alterius religionis. V. Ejusd. Observ. jur. univ. P. I. N. 122. Idem de parochianorum etiam nobilium ad reparandas ecclesias obligatione. Idem: An refectio vel restitutio aedium parochialium parochi incumbat? Ibid. P. IV. N. 252. — Marbach, de subsidiaria ecclesiarum reparatione. Argent. 1702. — Schütte, de ecclesiis aedificandis et reparandis. Erford. 1742. — Rivini, Dissert. de onere parochi conservandi aedificia parochialia. Witeb. 1746. — Wille, Dissert. de differentia decimarum ecclesiasticarum et saecularium praecipue quoad onus reparandi ecclesias. Mogunt. 1759. Hanaceii; Program. de ecclesiis incendio eversis. Witeb. 1761. — Wilcke, Dissert. de obligatione parochianorum ad reficienda aedificia ecclesiastica. Lips. 1764. — Martinengo, Dissert. de eo, quod justum est circa onus reficiendi aedificia ecclesiastica. Herbip. 1781. — Gregel, Dissertatio inauguralis juris ecclesiastici privati de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales. Herbip. 1793. — Fr. v. Eramer, vom Beiträge der Fiskalisten zur Unterhaltung der Parochial-Gebäude, wenn sie auch gleich eigene haben. In seinem größeren Werke T. II. N. 33. Kees, de possessoribus fundorum inter fines parochiae sitorum, qui alibi domicilium fixerunt, ab obligatione reficiendi aedificia ecclesiastica, murosque coemeteriorum immunibus. Lips. 1807. Kunde: Ob die Beiträge bei Pfarr- und Schul-Gebäuden erforderlicher Baukosten in einer Gemeinde nach der Zahl der eingepfarrten Familien oder aus dem Vermögen eines jeden Hausvaters rechtlich zu bestreiten sind? S. jurist. Litterat.-Zeit. von Dabelow und Hofbauer. I. Jhrg. S. 169. Bei Helfert: Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. S. 5. — Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. 1836. V. B. 3. u. 4. Hft. S. 203. — Gröndler, über die Verbindlichkeit zum Beiträge der Reparatur-Kosten geistlicher Gebäude. Reinhardt, über die kirchliche Baulast. Stuttgart 1836. — Außerdem findet man diesen Gegenstand in den Lehrbüchern und Commentaren über das Kirchenrecht behandelt.

²⁾ Can. 10. C. 18. q. 2. Can. 10. Dist. 1. de consecr.

b) Es muß eine hinreichende Dotation sowohl für die Kirche und den nöthigen Aufwand auf den Cultus (Kirchenfond), als auch für den Unterhalt derjenigen Geistlichen, welche an derselben aufgestellt werden, ausgemittelt seyn³⁾.

c) Alle bei der Erbauung kirchlicher Gebäude Betheiligten müssen gehörig vernommen werden.

d) Nach der Verordnung des Kaisers Justinian Nov. 67. C. 2. darf die Erbauung einer neuen Kirche oder Kapelle, oder die Errichtung einer Klosterkirche nur mit Bewilligung des Diözesan-Bischofs geschehen⁴⁾; dieser aber soll dieselbe erst nach gehöriger Untersuchung und nach reifer Erwägung der Umstände ertheilen⁵⁾.

e) Zur Errichtung von Dom-, Collegiat-, gewissen Kloster- und überhaupt von allen jenen Kirchen, mit denen eine besondere Würde verbunden wird, ist auch die päpstliche Zustimmung erforderlich.

f) Der Ort, wo die Kirche erbaut werden soll, muß schicklich und dem religiösen Bedürfnisse der Gemeinde angemessen seyn⁶⁾.

Die Aufsicht auf die Kirchen-Gebäude übten ehemals die Bischöfe durch eigene Dekonomen aus. Can. 3. C. 10. q. 3. Nach der jetzigen Gesetzgebung gehören in den meisten Ländern die Bestimmungen über die Erbauung, Erhaltung und Herstellung der

³⁾ Nov. 67. C. 2. Can. 9. Dist. 1. de consecr. C. 8. X. de consecr. eccles. C. 3. X. de eccles. aedific. et reparand.

⁴⁾ Can. 10. C. 18. q. 2. C. 3. 6. X. de eccles. aedific. et reparand. Concil. Arlet. II. a. 452. Can. 33. „Siquis Episcopus in alienae civitatis territorio ecclesiam aedificare disponit, vel pro agri sui aut ecclesiastici utilitate vel quacunque sui opportunitate, permissa licentia, quia prohiberi hoc votum nefas est, non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reservanda est, in cujus territorio ecclesia assurgit; reservata aedificatori episcopo hac gratia, ut quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cujus territorium est, vel si jam ordinati sunt, ipsos habere acquiescat, et omnis ecclesiae ipsius gubernatio ad eum, in cujus civitatis territorio ecclesia surrexit, pertinebit. Et si quid ecclesiae fuerit ab episcopo conditore conlatum, is in cujus territorio est, auferendi exinde aliquid non habeat potestatem. Hoc solum aedificatori episcopo credidimus reservandum.“

⁵⁾ Can. 50. 51. C. 16. q. 1.

⁶⁾ Can. 13. Dist. de consecr.

Kirchen und geistlichen Gebäude zum Ressort der Staats-Belehrten, und die bischöfliche Zustimmung wird nur in gewissen Fällen eingeholt⁷⁾; übrigens wird in der Regel zuvor über die Errichtung kirchlicher Gebäude mit den bischöflichen Stellen korrespondirt, und ihre Ansichten über den Baugesegenstand werden, wo möglich, bei der Entwerfung des Planes zu Grunde gelegt.

Als gerechte Ursachen zur Errichtung einer neuen Pfarrkirche im Bezirke einer schon bestehenden älteren Parochie geben die Kirchen-Satzungen folgende an: a) zu große Entfernung eines Filial-Ortes von der Mutter-Kirche, b) Beschwerlichkeit der Wege, c) die Vermehrung der Seelenzahl, wobei jedoch hauptsächlich das Seelenheil der Gemeinde den Ausschlag geben soll. (S. d. Art. Benefizien.)

In den ersten Zeiten des Christenthums war das Kirchen-Vermögen in vier Theile getheilt, wovon ein Theil für den Bischof, der zweite für den Clerus, der dritte für die Fabrik⁸⁾, der vierte für die Armen bestimmt war. Die daraus erwachsenden Kosten waren, so lange die Viertheilung des Kirchen-Vermögens bestand, von selbst gedeckt, indem ein Theil für die Fabrik bestimmt war. Can. 26—30. C. 12. q. 2. Dieses Verhältniß wurde jedoch in der Folgezeit geändert, als sich nämlich das Kirchengut vermehrt hatte, und für jedes Kirchen-Amt ein abgesondertes und bleibendes Einkommen ausgeschieden oder angewiesen wurde.

Der Kirchenrath von Trient setzte hinsichtlich der Baulast an Kirchen-Gebäuden folgende Norm fest⁹⁾: „Vor Allem

⁷⁾ S. Beil. II. zur Verf.-Urk. des Königreichs Bayern. S. 64. Lit. f., dann S. 48. Lit. a. in Verbindung mit S. 49.

⁸⁾ Can. 28. C. 12. q. 2. Concil. Tarracon. a. 516. Can. 8. „Si forte basilica reperta fuerit destituta, ordinatione ipsius (Episcopi) reparatur, quia tertia ea omnibus, per antiquam traditionem, ut accipiatur ab Episcopis, novimus statutum.“ Sarpi, von dem Kirchengute. Aus dem Italienischen übersetzt von Steel. 8. Jrfk. u. Leipzig 1786. Cf. Thomassin, de discipl. V. et N. T. Lib. II. C. 1. Van Espen, I. c. P. II. Sect. III. Tit. I. C. 1. — Planck, Geschichte der christlichen Gesellschaften, in jedem einzelnen Bande. 8. Hannover 1803—8.

⁹⁾ C. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 7. de reform. „Cum illud quoque valde curandum sit, ne ea, quae sacris ministeriis dedicata sunt, temporum injuria abolescant, et ex hominum memoria

sollen die Bau-Kosten aus der Kirchen-Fabrik — dem Kirchen-Fonde —, jedoch unbeschadet der Substanz des Kirchen-Vermögens, sofern diese nach dem bestehenden Zinsfuße zur Bestreitung der Lokal-Kultus-Bedürfnisse hinreicht, bestritten werden; demnach können auch die nach Deckung des Bedarfs sich ergebenden Ueberschüsse zu Erbauung und Herstellung der Kultus-Gebäude verwendet werden; die nothwendige Substanz muß also zwar erhalten, darf aber nach den bezeichneten Ueberschüssen zu dem angegebenen Zwecke gleichwohl verwendet werden. Die Verwendung der Renten-Ueberschüsse findet jedoch der gemeinen Meinung nach in dem Falle nicht Statt, wenn dieselben nach besonderen vom Stifter gesetzten Bedingungen verwendet werden sollen, und diese auch erfüllt werden können; z. B. wenn bereits eine Frühmesse hievon mit Applikation besteht, und diese in Folge einer solchen Verwendung eingehen müßte. Congregatio Concilii Tridentini censuit ex decreto Concilii, C. 4. Sess. 25. non licere Episcopo reducere onera Missarum beneficio in fundatione apposita. Congregatio Concilii censuit, redditus pia testantium voluntate pro Missarum celebratione aliisque piis usibus relictos, posse ab Episcopo neque in distributiones quotidianas, neque in alium usum, quantumvis pium, ullu modo converti.

Ausnahmen finden hievon nur da wieder Statt, wenn der

excitant, Episcopi etiam tanquam Apostolicae Sedis delegati, transferre possint beneficia simplicia, etiam juris patronatus, ex Ecclesiis, quae vetustate, vel alias collapsae sint, et ob eorum inopiam nequeant instaurari, vocatis iis, quorum interest, in matricem aut alias Ecclesias locorum eorundem, seu vicinorum, arbitrio suo: atque in eisdem Ecclesiis erigant altaria, vel cappellas sub eisdem invocationibus vel in jam erecta altaria vel capellas transferant cum omnibus emolumentis, et oneribus prioribus Ecclesiis impositis. Parochiales vero Ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus, qui si non fuerint sufficientes: omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant: quacunque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quodsi nimia egestate omnes laborent: ad matricem seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales, quam alias Ecclesias dirutas, in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi.“

Stiftungs-Zweck mit dem bereits vorhandenen Kapital nicht erfüllt werden kann, und auch keine Aussicht vorhanden ist, daß dies bald oder je geschehen werde. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 4. 6. 13. de reform. Sollte, was meist der Fall ist, der allgemeine Kirchen-Fond mit den zu besonderen Zwecken gestifteten Kapitalien u. dgl. so vereinigt werden, daß eine Kostrennung und Auscheidung dieser gar nicht möglich ist, so kann im oben angegebenen Falle nicht anders geholfen werden, als daß die Renten des vereinigten Fonds resp. dessen Substanz nach Deckung der ordentlichen Cult-Bedürfnisse angezogen werden. Der Heilige muß selbst bauen, ist die Regel. Wo dieß der Fall nicht ist, sollen die Patrone und Andere, welche irgend Einkünfte von der Kirche beziehen, so weit sie etwas davon entübrigen können, beitragen.“ Dahin werden gerechnet: 1) die Zehentherren, seyen es Körperschaften oder einzelne, so weit sie den Zehent und besonders die Kirchen-Zehenten erheben, 2) der Pfarrer oder Benefiziat *salva congrua* und die geistlichen Körperschaften, bei jenen inkorporirten Pfarreien, wo sie sich, als solche, als *parochum proprium* ansehen, den *Expofitus* aber nur als *Pfarr-Vikar* betrachten¹⁰⁾; 3) die Patrone, 4) in Ermanglung dieser sollen die *Pfarr-Angehörigen*, mithin auch die *Filialisten*, die *Baufosten* tragen¹¹⁾. — Konkurrenzpflichtig sind vor allen Andern jene, welche

¹⁰⁾ Cf. Gregel, Diss. de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales. 1793. §. 44. p. 37. Dantur praeterea quandoque personae morales, velut Canonicorum collegia et monasteria, aut certae praebendae et dignitates, quibus Parochiae vel quoad temporalia tantum, vel quoad temporalia et spiritualia simul incorporatae sunt. Circa Ecclesias alterutro modo unitas et incorporatas regula generalis obtinet: III. illos ad Ecclesiarum conuentium refectio-nem teneri, in quorum commodum redditus parochiales incorporati fuerunt, sive integra collegia, sive individua sint; sive redditus titulo gratuito et lucrativo, sive etiam oneroso adquisierint, quae omnia ex dictis de obligatione Parochorum actualium pronò alveo fluunt. Et profecto iniquum fuisset, Parochis actualibus obligationem reficiendi lege injungere, eos vero, qui Episcoporum pietati per cuniculos adrepere soliti, jus percipiendi redditus quidem obtinuerunt, sed onus ministerii aliorum humeris imponunt, immunes ab hac obligatione dimittere. — Reinhard, über die kirchliche Baulast. Stuttgart 1836. S. 20.

¹¹⁾ Cf. C. 2. 4. X. de eccles. aedific. et reparand.

vermöge besonderer Reize, Gewohnheit, Herkommen, oder sonst auf eine rechtskräftige Weise hierzu verbunden sind.

Die subsidiarische Baulast geht hauptsächlich die Zehentherren an. Der Zehent ist an sich lucrus, und die Besitzer desselben haben solchen häufig von der Kirche wegen ausgezeichnet, ihr geleisteten Dienste erhalten; auch machte derselbe oft vor der Uebergabe einen Theil des Kirchen-Vermögens, dem zunächst die Baulast zugeht, aus. Mit dem Erwerbe des kirchlichen Zehenten ging auch auf die nachherigen Besitzer die dem Zehent-Rechte anliegende Real-Last der subsidiarischen Baulast über. Die Besitzer von kirchlichen Zehenten sind daher so lange als konkurrenzpflichtig zu halten, bis sie speziell ihre supprimirte Baulast erwiesen haben. Die Inhaber ursprünglich weltlicher Zehenten hingegen sind nach der Meinung der meisten Canonisten von der subsidiarischen Baulast befreit¹²⁾. Würde jedoch erwiesen, daß ihre Zehenten ursprünglich der Kirche gehörten, und solche nur, wie dieß häufig zu Zeiten der Kreuzzüge geschah, in Hände der Laien gekommen sind, so hat auf sie diese Befreiung keine Anwendung.

¹²⁾ Die Behauptung: „daß die weltlichen Besitzer von kirchlichen Zehenten verbunden seyen“, widerspricht a) dem canonischen Rechte C. 14. 15. 19. X. de decim. C. 1. X. de eccles. aedific. et reparand.; b) der Bestimmung des Kirchenraths von Trient Sess. XXI. C. 7. de reform., welche keine Ausnahme dieser Art zuläßt; und c) der allgemein üblichen Observanz. Responsio herbipolensis d. a. 1708. bei Schweder, Disput. T. II. Essl. 1731. Zypaeus, jus pontific. nov. L. III. de aedificand. et reparand. ecclesiis. N. 13. „Porro sicut Laici decimas possidentes exempti sunt ab oneribus ecclesiasticis; ita et Ecclesiastici, qui decimas non per se ad Ecclesiam reversas habent, sed in consequentiam tantum honorum laicorum, ut si pars sint, aut dependant ab aliquo eorum dominio, cujus naturam sortiuntur et accessorie sequuntur, possidentur. Unde idem censendum foret de decimis, quae cum onere fidelitatis aut clientelae, alteriusve servitii remanent, et si in manu Ecclesiasticae sint.“ Idem Consult. Canon. L. III. de parochiis Consult. IV. N. 2. „Sic idem Concilium Tridentinum Sess. XXI. C. 7. vocat parochianos in defectum eorum, qui proventus ab Ecclesia provenientes possident, unde laici decimarum etiam possessores ordinae tantum subsidario ad portionem canonicam vocantur.“ Barbosa I. c. T. III. in Lib. VI. Decr. de decim. Tit. 13. N. 12. p. 223. „Postquam Decimae in laicos licite fuerunt alienatae, efficiuntur de ipsorum patrimonio, et ut profana bona censi debent.“

Was den Pfarrer betrifft, so übernahm er die Seelsorge gegen das Pfarrei-Einkommen, und entrichtet davon Lizenzen und Steuern; derselbe ist auch nicht an einen Ort gebunden, und da die Kirche zunächst ein Bedürfnis für die Gemeinde ist¹³⁾, so kann der Pfarrer auch nicht geradezu als bau- oder konkurrenzpflichtig erklärt werden, ausgenommen, es würden ihn, *salva congrua*, besondere Verträge, rechtsgültige Statuten u. dgl., zu einem gewissen Beitrage verpflichten. Sein Gehalt wird überdies durch seine Berufs-Arbeiten compensirt; seine Konkurrenz kann daher mehr auf Willigkeit, als auf strenges Recht gegründet werden.

Aus dem Kirchenfonde, als solchem, bezieht der Pfarrer gewöhnlich nur Geld-Einkünfte, welche meist für besondere stiftungsmäßige Dienstleistungen an ihn entrichtet werden; diese sind auch in der Regel nicht von dem Betrage, daß C. I. 4. X. de eccles. aedificand. auf ihn in Anwendung gebracht werden könnte. Vielmehr besteht an den meisten Orten ein eigener Pfarrei-Fond, welcher gemeinschaftlich mit dem Kirchenfonde von dem Stiftungspfleger verwaltet wird. Die bloß auf Geld-Einnahmen hingewiesenen Pfarrer haben selten ein Einkommen, welches die *Congrua* übersteigt; vielmehr sind die reichlich dotirten Pfarreien meist solche, welche größere Oekonomie-Güter oder bedeutende Zehnten haben. Sofern der Pfarrer bedeutende Zehent-Antheile hat, so ist er auch *salva congrua* konkurrenzpflichtig. Andere sind der Meinung, der Pfarrer sey unbedingt nach C. I. l. c. und zufolge der angeführten tridentinischen Verordnung, die hier *strictissimae interpretationis* sey, *salva congrua* beitragspflichtig; daß die *Congrua* eines Pfarrers nach den Landes-Gesetzen bemessen werden müsse, versteht sich von selbst.

Der Patron besitzt zwar sein Recht wegen Wohlthaten, welche er oder seine Vorfahrer durch Begründung, Erbauung oder Dotation einer Kirche geleistet haben; allein übernahm er es, Patron zu werden, so kann man auch sagen: daß er die subsidiarische Pflicht erfüllen wollte¹⁴⁾, weil selbst auch in früheren

¹³⁾ Gregel, l. c. § 36. „Religio enim absolute sine Ecclesia, non vero sine Presbyteri ministerio coli potest; Presbytero autem coetui ministerium suum exhibenti de vitae subsidiis providendum erit, id quod leges naturales per sacram scripturam evincunt.“

¹⁴⁾ Concil. Trident. l. c.

Zeiten die Kirche im Falle einer Verarmung des Patrons für seinen Unterhalt sorgen mußte; will er nun die Konkurrenz verweigern, wobei es nicht möglich wäre, das baufällige Kirchen-Gebäude wieder in brauchbaren Stand zu setzen, so würde mit dem Untergange des Objekts auch sein Patronat-Recht erlöschen. Doch wenn dieser Schluß gelte, meint Michl¹⁵⁾, so könnte man demselben nicht nur die Konkurrenz, sondern auch die ganze Ausführung aufdringen, was aber doch das Patronatrecht obdies machen würde. Allein es handelt sich hier von erworbenen Rechten mit den damit verbundenen Lasten; hielt sich nun der Patron zur Zeit des Erwerbes verbunden, zu konkurriren, so findet auch dieselbe Verbindlichkeit für die Zukunft Statt, wenn er den Fortbestand des Objekts, worauf sein Recht beruht, erhalten will; sollte ihm dieses zu schwer fallen, so kann er sein Patronatrecht einem Andern, welcher geneigt ist, die Konkurrenzpflicht zu erfüllen, übergeben. Für den sich ergebenden Baufall aber muß er beitragen, und sein Verzicht kann ihn nur bei künftigen Baufällen von der Beitrags-Pflicht befreien. Andere sind der Meinung: die bezügliche Verordnung des Kirchenraths von Trient könne nicht einschränkend erklärt werden. Wollte man die Verbindlichkeit des Patrons davon abhängig machen, daß er von der Kirche wenig Nutzen habe, so würde sie in den wenigsten Fällen eintreten, weil dieser jedenfalls gering ist, und die Ehrenrechte ihm gleichfalls wenig Nutzen gewähren. Dieser Meinung sind: A. Barbosa, Collect. Doctor; qui in suis oper. Concil. Trid. loca tractarunt. Lugd. 1704. N. 148., Reiffenstuel, jus canon. univ. T. III. p. 982. — Wenn Einer die Kirche erbaut, und ein Anderer das Benefizium dotirt, so ist der Erste konkurrenzpflichtig.

Nach der tridentinischen Verordnung¹⁶⁾ sind die Pfarrkinder gleichfalls konkurrenzpflichtig. Unter Parochianen werden alle Gläubige verstanden, welche im Bezirke einer Pfarrei wohnen, oder daselbst Quasi-Domizil haben. Dazu gehören a) die Einwohner des Pfarrortes, b) der Filialorte, c) der Charitativ-

¹⁵⁾ Michl, Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, mit Hinsicht auf die bayerischen Landes-Gesetze. II. Aufl. gr. 8. München 1816. S. 198.

¹⁶⁾ Concil. Trident. l. c.

Orte, der Höfe und Mühlen, selbst die einer Pfarrei eingepfarrten fremden Konfessions-Verwandten, besonders wenn sie die betreffende Kirche besuchen, nicht ausgenommen. — Die Konkurrenzpflicht der Kirchen-Kinder der Mutter-Kirche, d. i. derjenigen, bei welcher der Pfarrer investirt worden ist und wohnt, ist außer allen Zweifel gesetzt. Hinsichtlich der Beitrags-Verbindlichkeit der Filialisten sieht man gewöhnlich darauf, ob sie einen eigenen Kaplan, und durch diesen vollständigen Gottesdienst haben, oder ob sie eines solchen entbehren, und somit die Mutter-Kirche besuchen müssen. Erstere halten Manche bei der Erbauung und Herstellung der Mutter-Kirche nicht für konkurrenzpflichtig, wohl aber Letztere¹⁷⁾. Andere sind und zwar der begründeteren Meinung: die Filialisten könnten auch dann sich der subsidiarischen Baupflicht bei Erbauung oder Herstellung der Mutter-Kirche nicht entheben, wenn sie gleich eigene Kirchen besitzen, die von eigens aufgestellten Kaplänen versehen werden, weil die Konkurrenzpflicht in dem Parochial-Verbande gegründet sey. Zur Erbauung und Herstellung der Pfarrgebäude hält man daher die Filialisten, weil sie mit den Einwohnern des Pfarrortes einen gemeinschaftlichen Seelsorger haben, nach der sie treffenden Ordnung für Beitragspflichtig. Filialisten, welche mit den Bewohnern des Pfarrortes eine Kirchen-Gemeinde bilden, müssen unbedeutelt und auch dann konkurriren, wenn sie selbst eine eigene Kirche haben, in welcher Gottesdienst hier und da gehalten wird, ja selbst dann, wenn zwischen ihnen und dem Pfarrorte die Alternative im Gottesdienste Statt finden würde, weil sie eben zur Pfarrkirche gehören, diese an den sie treffenden Tagen besuchen müssen, und hier das Verhältniß des Filialitäts-Verus entscheidend ist; es sey denn, es müßten sie besondere Rezeffe, Gewohnheiten u. c. c. befreien. Ueberhaupt muß man bei der Frage über die subsidiäre Konkurrenzpflicht einer Filialkirche auf die Unions-Urkunde zurückgehen, und untersuchen, welche Art der Union eigentlich Statt gefunden habe, insbesondere a) ob eine unio per suppressionem oder confusionem, oder b) eine

¹⁷⁾ Gregel, l. c. §. 49. 50. p. 51. I. H. Böhm, Dissert. de jure et onere resciend. eccles. §. 47. Martinengo, Dissert. de eo, quod justum est circa onus resciend. in aedific. eccles. p. 80. Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. §. 50. S. 93.

unio aequalis, oder c) eine bloße subjectio secundum quid; im Falle eine subjectio absoluta Statt gefunden, ist auch die Konkurrenzpflicht außer Zweifel¹⁸⁾. Für die Erbauung und Herstellung der Filial-Kirchen müssen die betreffenden Filial-Gemeinden allein sorgen. Forensen, d. i. solche, welche auf der Markung einer Gemeinde Güter besitzen, aber zu einer andern Gemeinde eingepfarrt sind, werden zwar von Vielen nicht als konkurrenzpflichtig gehalten, weil sie nicht im Pfarr-Verus stehen. Die Entscheidung dieser Frage hängt jedoch theils von den partikularen Bestimmungen, theils von dem Grunde der Reparation dieser Last auf die einzelnen Beitrags-Pflichtigen ab. Wird der Steuerfuß zu Grunde gelegt, so können sie auch von dem fraglichen Beitrage nicht befreit gehalten werden; wird hingegen die Konkurrenz lediglich nach dem Parochial-Verhältnisse bestimmt, so haben sie allerdings Anspruch auf Befreiung.

Die Beiträge der Parochianen sind am Besten nach dem Steuerfuße zu bemessen und auszuschlagen; dabei ist nicht bloß das Grund-, sondern auch das Gewerbs- und sonstige Vermögen zu berücksichtigen. Steuerfreie Güter erimiren von der Beitragspflicht nicht, sondern es muß hier der aus dem Parochial-Verbande entspringenden Gleichheit wegen ein besonderer Ausschlag auf diese gemacht werden.

Bei Kirchen, zu welchen Gemeinden verschiedener Religions-Parteien berechtigt sind, trifft diese die Baulast nach gleicher Konkurrenz. Oft wird auch mittelst Darlehen, und bei geistlichen Gebäuden ad onus successorum gebaut¹⁹⁾. Reichen die Bei-

¹⁸⁾ Reinhard a. a. D. S. 73.

¹⁹⁾ Den Pfarrern kommt rüchlich ihres zu leistenden Beitrags das Verzinsen (anni Cleri) zu Statten. Es wird nämlich ein Kapital aufgenommen, woran der Pfarrer und seine Nachfolger Fristen-Zahlungen bis zu seiner gänzlichen Abtragung leisten müssen. Gregel l. c. §. 43. „Quodsi igitur et tempus futurae ruinae praevideri, et sumtuum, ad restorationem aliquando necessarium, calculus iniri posset, sana ratio suaderet, ut onus inter omnes Pastores in eadem Ecclesia sibi succedentes ex aequo divideretur, et cuique e redditibus superfluis tantum quotannis decerpere-tur, quantum aliquando summa, a Parocho ad refectionem contribuenda, exiget. Verum cum haec distributio humanam praevidentiam superet, illud saltem aequum est, quod in hujate Dio-

träge der Pfarrkinder nicht hin, so sind noch die von der Staats-Regierung bewilligten Collekten ein Hülfsmittel; sind auch diese nicht zureichend, so wird die baufällige Kirche geschlossen; fällt diese zusammen oder wird sie eingelegt, so ist es gebräuchlich, den Platz, wo die Kirche gestanden ist, mit einem Kreuze zu versehen²⁰⁾, zum Zeichen, daß hier einst fromme Menschen ihren Cult gefeiert haben. Der, wenn gleich auch noch so geringe, Kirchenfond der demolirten Kirche wird in der Regel abmassirt, oder auch, wenn die bestehenden Gesetze es gestatten, zu einem andern kirchlichen Zwecke verwendet, die betreffende Kirchen-Gemeinde aber mit einer andern Kirche im Orte oder in der Nachbarschaft vereinigt.

Besondere Befreiungen müssen erwiesen werden, oder sie müssen in den partikularen Gesetzen begründet seyn²¹⁾.

cesi et in pluribus aliis obtinet, ut Parocho obligationem implenti sic dicti anni Cleri (das Versehen) indulgeantur; ut nimirum summa pecuniae, a Parocho, qui nunc praees Ecclesiae, ad refectionem praeenumerata, velut debitum consideretur, ab ipso ejusque successoribus intra certam annorum periodum solutionibus partiariis expungendum.“

²⁰⁾ Concil. Trident. l. c.

²¹⁾ Wenn seit langer Zeit die Kosten weder von dem Patron, noch von den Eingepfarrten gefordert, sondern immer aus dem Kirchen-Vermögen bestritten worden sind, so entsteht die Frage, ob jene, da praescriptio immemorialis vorhanden, zur Entrichtung dennoch verbunden werden können? Mehrere verneinen diese Frage darum, weil die praescriptio immemorialis gegen solche Gesetze statt finde, wodurch bürgerliche Rechte und Befugnisse bestimmt werden. C. 1. X. de praescript. Andere unterscheiden, ob die Verbindlichkeit der Parochianen subsidiarisch oder prinzipal sey; in jenem Falle finde keine Verjährung Statt, in diesem aber könne bloß durch eine extinctive Verjährung die Freiheit erworben werden. Nach der richtigen Meinung ist wohl zwischen den Leistungen selbst zu unterscheiden. Bestehen die Beiträge in Materialien oder Geld, so können Patrone oder Eingepfarrte, wenn sie seit undenklichen Zeiten solche nicht geleistet haben, durch die praescriptio immemorialis von der Verbindlichkeit befreit werden, wenn sie auch gleich geschlechlich dazu verbunden wären. Was hingegen die Dienstleistungen betrifft, welche die Parochianen zu leisten haben, so sind sie als wahre Frohne anzusehen, ob nun solche durch den bloßen Nichtgebrauch verloren gehen, ist eine sehr bestrittene Frage. Archiv d. Kirchen-Rechts-Wissenschaft 1837. V. B. 3. 4. Hft. S. 210.

Die jüdischen Glaubens-Genossen sind nur dann für Konkurrenzpflichtig zu halten, wenn sie Güter oder Rechte z. B. Zehnten besitzen, worauf eine solche Konkurrenzpflicht haftet, oder wenn sie von geistlichen Gebäuden Nutzen ziehen, oder wo sie durch besondere Lokal-Verträge sich selbst dazu verpflichtet haben²²⁾.

Wird eine Tochter-Kirche von ihrer Mutter-Kirche abgepfarrt, und zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben, so hört für dieselbe alle Verbindlichkeit zu irgend einem Beitrage dieser Art auf; wenn sie sich nicht durch Ausstellung eines besonderen Reverses auch für alle künftige Zeiten als verbindlich hiezu erklärt hat.

Die subsidiarische Baupflicht erstreckt sich in Ansehung der Kirchen in der Regel nur auf das eigentliche Kirchen-Gebäude, nicht aber auf die Kirchen-Verzierungen, Kirchen-Geräthschaften u. dgl. Auch können die Konkurrenten fordern, daß ihnen die Baupläne, Kosten-Ueberschläge u. dgl., so wie auch die Baurechnungen zur Einsicht vorgelegt werden, wenn nicht die Staats-Gesetze hierüber ausdrücklich andere Bestimmungen enthalten.

Was das Beitrags-Quantum der einzelnen Konkurrenten betrifft, so nimmt man an, daß die Dezimatoren und Pfarrer (salva congrua), nur den vierten Theil beizutragen haben, weil sie von den Kirchen-Einkünften auch nur den vierten Theil zu dieser Bestimmung zurücklegen sollen. Der Beitrag der Patrone wird in der Regel durch besondere Verträge oder Gewohnheiten bestimmt; den Beitrag der Parochianen aber setzt meist die einschlägige weltliche Behörde fest. Indes wird gewöhnlich angenommen, daß Pfarr-Gemeinden mit zwei Dritttheilen, Filiale aber mit einem Drittel zu konkurriren haben.

An manchen Orten bestehen über die Baulast an Kirchen und geistlichen Gebäuden eigene Verträge oder Statuten u. dgl., in welchen festgesetzt ist, wie viel und auf welche Weise der eine oder der andere Theil sowohl bei Neubauten, als bei Reparaturen beizutragen habe. — Oft hat auch nach Herkommen der Zehnherr den Chor, der Lokalkirchen-Fond aber oder die Pfarr-Gemeinde

²²⁾ Beck, Recht der Juden. C. X. V. S. 9. Archiv der Kirchen-Rechts-Wissenschaft. 1837. V. B. 3. u. 4. Hft. S. 203. Gröndler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparatur-Kosten geistlicher Gebäude. Ebendas.

den übrigen Theil der Kirche zu erbauen und herzustellen. Der Thurm wird gewöhnlich zum Theile auf Kosten der Kirche, und zum Theile auf Kosten der Gemeinde erbauet; ein Gleiches findet rücksichtlich der Glocken und Kirchen-Uhren Statt, weil Kirche und Gemeinde gemeinschaftlich sich derselben bedienen²³⁾. Manche behaupten auch, daß der Thurm, die Glocken und Kirchen-Uhren von den Gemeinden allein hergestellt und unterhalten werden müßten, weil die Religion und der Cult an sich ihrer entbehren könnten, und sie mehr zum Gebrauche der Gemeinden dienen. Zum Gottesdienste sey eigentlich nichts nöthig, als ein Gebäude mit den erforderlichen kirchlichen Einrichtungen und die zur Aus spendung der hl. Sakramente, wie zur Haltung des hl. Messopfers, nöthigen heiligen Gefäße, Paramente, Ritual- und Messbücher u. dgl. Auch die Orgeln müssen regulariter von den Gemeinden der gemeinen Meinung nach hergestellt werden, eben so fällt die Anschaffung und Reparatur der Kirchenstühle diesen zur Last, es sey, besondere Rezeß und Lokal-Statuten würden einen Andern dazu verbinden. Wichtig ist, daß a) die Kirchtürme nicht unumgänglich nothwendige Theile der Kirchen sind, welches schon dadurch hervorgeht, daß ihre Entstehung jünger ist, als jene der Kirchen selbst, b) daß die Kirchtürme nicht bloß zu kirchlichen, sondern auch zu bürgerlichen Zwecken dienen, c) daß in den partikularen Verordnungen über die Baulast an Cultus-Gebäuden der Kirchtürme beinahe nie oder doch nur selten erwähnt ist, weswegen sie sich eigentlich nur auf den Hauptbau der Kirche beziehen; d) daß häufig die Observanz besteht, vermöge welcher die Errichtung der Kirchtürme, Glocken, Orgel und Kirchenstühle den Parochianen obliegt, wenn sie nicht eine Befreiung von dieser Verbindlichkeit evident darzutun vermögen. Der Beweis einer solchen Exemption kann nur zunächst aus den älteren Kirchen-Rechnungen genommen werden; enthalten diese keine Ausgaben für Kirchturms-Bauten und Reparaturen, so steht die Präsumtion auch gegen die Gemeinde.

Rücksichtlich der Erbauung und Herstellung der geistlichen Gebäude gelten nach der Deklaration der Congregatio Interpre-

²³⁾ In dem ehemaligen Hochstifte Würzburg war es landesübliche Observanz, daß die erforderlichen Kosten auf den Kirchturmbau aus den Gemeindemitteln bestritten werden mußten; und nur in Ermanglung dieser wurden Beiträge hiezu aus dem Kirchenfonde bewilligt.

tum Concilii Tridentini dieselben Normen wie bei den Kirchen-Gebäuden²⁴⁾, wenn nicht nach Observanz oder durch rechtsgültige Rezeß und Konventionen ein Anderes hierüber festgesetzt ist. Die kleineren Reparaturen an Pfarrgebäuden fallen jetzt fast überall verordnungsmäßig den Nutznießern zur Last. Wo die Pfarrer und Benefiziaten einen jährlichen Baukanon an das Aerar, oder an Gemeinde- und Stiftungs-Kassen entrichten, da sind dieselben ohnehin von der Verbindlichkeit einer solchen Reparaturen-Übernahme befreit.

Ist ein eigener Pfarrhaus-Baufond vorhanden, so sind besonders die größeren Kosten vor Allem aus diesem zu nehmen.

In Ansehung der größeren Bau-Reparaturen stimmen alle Kanonisten mit einander überein, daß solche, wenn nicht die Kirchen-Fabrik aus eigenen Mitteln die Kosten zu bestreiten vermag, oder wenn nicht durch besondere Verträge oder Gewohnheiten das Geeignete hierüber bestimmt ist, dieselbe Ordnung der Konkurrenz wie bei der Herstellung der Kirchen-Gebäude eintrete. Uebrigens ist eine anständige Wohnung für den Seelsorger, besonders auf dem platten Lande, wo eine solche so selten mittelst Miethzinses zu finden ist, in demselben Maße Bedürfnis, wie ein standesmäßiges Einkommen. Die Pfarrwohnung steht daher mit dem Kirchen-Gebäude im steten Wechselverhältnisse. Nach der Meinung vieler Kanonisten kann dieselbe nicht zur Congrua gerechnet werden; theils weil der Pfarrer die kleineren Reparaturen bestreiten, theils an manchen Orten einen Baukanon zahlen, theils auch in subsidium konkurriren muß.

Die Umzäunungen der Pfarrgärten u. müssen in der Regel von den Gemeinden unterhalten werden; liegt der Garten außerhalb des Orts, so hat der Kirchenfond die Kosten hierauf zu bestreiten. Die Versteinerungen der Pfarrgüter werden eben von daher bezahlt; oft geschehen sie auch mittelst Veräußerung. Ist die Baulast an einem Pfarrhause streitig, ob nämlich solche der Kirche oder der Gemeinde oder dem zeitlichen Pfarrer oder dem Aerar oder einer Stiftung ausliege, so kann, wenn der Einkurz zu befürchten, und daher ein wahrer Nothfall vorhanden ist, von der

²⁴⁾ Idem censuit Congregatio de domibus pro necessaria parochi habitatione intelligendum, quod ecclesiis parochialibus decisum est, — omni contradictione remota.

betreffenden Administrativ-Oberbehörde zur Abwendung der Gefahr und Befriedigung des unabwieslichen Bedürfnisses des Pfarrers ein Provisorium in der Art getroffen werden, daß die Herstellung des Pfarrhauses nach dem geprüften Plane und Kosten-Ueberschlage kompetenzmäßig verfügt, und die dazu erforderlichen Kosten auf einen der streitenden Theile überwiesen werden. Nach Beendigung des Rechtsstreites über die Baulast hat Derjenige, welcher für schuldig erkannt wird, Ersatz an jenen Theil zu leisten, aus dessen Vermögen der Vorschuß der Baukosten hergegeben wurde. In der Regel betrifft die provisorische Verfügung den Kirchenfond, indem dieser nach allgemeinen Rechten, und meist auch nach Provinzial-Statuten, so fern er vermögend ist, primario die Baulast an den Pfarrhäusern hat.

Die Wohnungen der Kirchen-Diener und Mesner werden, da diese Personen für den Cultus unentbehrlich sind, so fern die Dienste derselben nicht die Schullehrer mitversehen, wie die Pfarrhöfe betrachtet, und die Ausführung und Erhaltung derselben geschieht nach den nämlichen Grundsätzen und Normen, welche für die Pfarrwohnungen gelten.

Bezüglich der Konkurrenz-Pflicht sind Rezesse, in Rechtskraft erwachsenen Urtheile, Statuten und Observanzen entscheidend. Erstere beruhen auf Urkunden und Akten, letztere aber nicht immer, und wenn auch, so ist doch nicht allzeit bestimmt die Beitrags-Pflichtigkeit hiebei ausgesprochen, denn es kann wohl Jemand oder eine Corporation zur Wiederherstellung einer Kirche beigetragen haben, ohne geradezu hieraus eine Beitrags-Pflicht folgern zu können, wenn anders seine Schuldigkeit hiezu nicht sonst erwiesen vorliegt, sohin können die Beiträge freiwillig seyn; aus freiwilligen Beiträgen aber kann eine Konkurrenz-Verbindlichkeit nicht abgeleitet werden, eben weil sie kein jus quaesitum bilden. Ist es jedoch zweifelhaft, ob die geleisteten Beiträge freiwillig oder aus Schuldigkeit geschehen sind, so muß die Entscheidung der Natur der Sache nach, falls zwei oder mehrere solche, besonders wenn in Aufeinanderfolge, vorliegen, für letztere ausfallen, und sohin die vorgeschätzte Observanz für rechtskräftig erklärt werden; liegt aber nur ein Fall, und dieser ohne gehörigen Nachweis vor, dann ist der Beitrag eher für freiwillig als nothwendig anzuerkennen; dies tritt vorzüglich ein, wenn nach einem geleisteten Beitrage mehrere Baufälle vorgekommen sind, bei deren Wendung die Parochia-

nen den Beitragsleister nicht in Anspruch genommen haben. In concreto müssen für jeden einzelnen Baufall die besonderen Verhältnisse genau in Erwägung gezogen werden. Die Berufung der Pfarr-Gemeinden auf Observanzen, die in anderen Gemeinden ebenfalls herrschen sollen, kann nicht als Entscheidungs-Grund angenommen werden, sondern es muß die vorschätzende Gemeinde den Beweis beibringen, daß die nämliche Gewohnheit in loco controverso jemals recipirt worden²⁵⁾. In der Regel müssen die Parochianen die Hand- und Spann-Frohndienste unentgeltlich leisten.

Bei den Protestanten liegt die Baulast zunächst dem Kirchen-Merker ob, wo dies nichts leisten kann, tritt Konkurrenz bezüglich der Eingepfarrten ein. Patrone, Geistliche u. s. w. sind von der Beitrags-Pflicht befreit; doch werden theilweise — an manchen Orten — die Patrone und Geistliche, Erstere besonders wenn sie Vortheile von der Kirche ziehen, angehalten, und letzteren bleibt die Congrua salvirt. Rücksichtlich der Filialisten gelten bei ihnen dieselben Grundsätze, wie bei den Katholiken. Auch müssen die Eingepfarrten, besonders wenn der Kirchenfond baut, unentgeltlich die Hand- und Spann-Frohnden leisten.

Die obere Leitung der Baulichkeiten an Kirchen und geistlichen Gebäuden, so wie die über die Baupflicht entstandenen Differenzen gehören als Administrativ-Gegenstände jetzt fast überall zu dem Ressort der weltlichen Regierungen, die darüber erhobenen Rechtsstreitigkeiten hingegen vor die weltlichen Gerichte.

Bei einer vorkommenden Neubaute oder Reparatur einer Kirche sind überhaupt folgende Fragen zu erörtern: a) wer die betreffende Kirche neu gebaut, und bisher im baulichen Stande unterhalten habe, b) aus welchem Beschwerde-Titel diese Baupflicht erfüllt worden sey? c) welche Gebrechen diese Kirche dormal habe, ob sie eine Neubaute oder Reparatur erfordere, und welche? d) wie hoch der Kosten-Anschlag kommen könne? e) wie hoch der Kirchenfond sich belaufe? f) wer den Haupt- oder Groß-Zehnten beziehe? g) was die Gemeinde bei der Neubaute oder Reparatur ihrer Kirche pflichtmäßig oder freiwillig seither geleistet habe, und für den gegenwärtigen Fall leisten wolle?

²⁵⁾ Reinhard a. a. O. S. 77—78.

Für Oesterreich: In der österreichischen Gesetzgebung wurde zwischen den Kirchen- und Pfarr-Gebäuden an alten und jenen an neu errichteten Pfarreien, dann in Absicht auf die Baulastpflicht zwischen den in den Provinzial-, Haupt- und größeren Städten, und den in den Vorstädten oder auf dem platten Lande zu errichtenden Pfarreien unterschieden. Wo kein eigenes Patronatrecht hergebracht war, da wurde dieses den Grund-Obrigkeiten unter der Bedingung angetragen, daß sie dafür die Baulast an Kirchen und geistlichen Gebäuden übernehmen sollten²⁶⁾. Nach einer späteren Verordnung sollen die Stifte und Klöster wegen des ihnen zustehenden Patronatrechtes an gewissen Pfarreien zur Bauführung und Tragung der Herstellungs-Kosten verbunden seyn. In Ansehung der Grundobrigkeiten soll zwar dießfalls kein Zwang eintreten, sondern die Baukosten müssen von dem Religionsfonde, dem auch daran das Patronatrecht zusieht, bestritten werden; jedoch sollen sie zur Herbeischaffung der Baumaterialien um denselben Preis, um welchen sie ihnen zu stehen kommen, aufgefordert, die Parochianen zur Leistung der Hand- und Spann-Arbeiten vermögert, und wo ein Ueberschuß des Lokal-Kirchenfonds besteht, dieser hiezu verwendet werden²⁷⁾.

In Ansehung der Baulastpflicht an den älteren geistlichen Gebäuden entscheiden vor allem Rezesse, Stiftungs-Urkunden oder Gewohnheiten; die kleineren Reparaturen aber müssen die Nutznießer tragen.

Hauptreparaturen, welche durch Unglücks-Fälle entstanden sind, werden, wenn der Kirchen-Fond Ueberschüsse hat, oder reichendes Vermögen besitzt, von daher bestritten. Außerdem tritt die Konkurrenz-Pflicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Rechts ein, und die Gemeinden müssen unentgeltlich die Hand-

²⁶⁾ Hofd. v. 26. April 1783.

²⁷⁾ Hofd. v. 24. Okt. 1783. v. 24. Sept. u. 9. Dez. 1785. Verordn. für Oesterr. unter d. Enns v. 22. Mai 1805. §. 1. und ober d. Enns v. 24. April. 1807. Hofd. für Galizien v. 19. Dez. 1811. v. 9. Juli 1812. und v. 19. Dez. 1816. Gustermann, Oesterreichisches Kirchenrecht in den deutschen, ungarischen und gallizischen Erbstaaten. II. B. S. 227. §. 326. gr. 8. Wien, 1807. Rechberger I. c. T. II. §. 267. sq. Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1828. §. 16. S. 24. ff.

und Spannfrohnen leisten. — Hat jedoch der Pfarrer, Lokal-Kaplan oder sonstige Benefiziat durch seine eigene oder durch seiner Dienstleute Schuld, zu Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Veranlassung gegeben, so ist die Reparatur von ihm allein, ohne eine weitere Konkurrenz des Kirchen-Vermögens oder Patrons, zu bestreiten; ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Ueberschuß haben.

Die Pfarrer müssen sich auch über die Herstellung der kleineren Reparaturen durch Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgestellten Rechnungen ausweisen. Verordn. v. 10. März 1804²⁸⁾. — Werden die Baulasten aus dem Kirchen-Vermögen bestritten, so hat der Pfarrer oder die Vogtei für die Abfassung der Ueberschläge zu sorgen, und solche nebst einem Extrakte aus der letzten Kirchen-Rechnung mit Gutachten an die Landes-Stelle zu übermachen.

Die k. k. Hof-Kanzlei hat in Bezug auf das Gubernial-Cirkulare v. 4. Nov. 1825 wegen Bestrafung der an eigenmächtigen Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten Schuldtragenden zu verordnen befunden, daß der Gesammt-Betrag der Bau-Kosten, wovon nach den Bestimmungen des gedachten Gubernial-Cirkulars der zehnte Theil als Strafe dem Armen-Fonde des Orts, in welchem der Bau geführt worden ist, zu entrichten kommt, in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht von dem ganzen Baugelde, sondern nur von jenem Mehrerfordernisse zu berechnen sey, welches sich für den illegalen Fürgang bei den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baulichkeiten gegen den Aufwand ergibt, den die in der gesetzlichen Ordnung bewirkte Herstellung veranlaßt haben würde²⁹⁾.

Mit dem Bau-Normale vom 27. Jul. 1805, bekannt gemacht am 10. Aug. 1805, wurde ein eigenes Formular zur Evidenz-Haltung des Bauzustandes der Pfarr-Gebäude vorgeschrieben, in welches bei Gelegenheit der Verfassung der Kirchen-Rechnung, der Befund der jährlich vorzunehmenden Visitation dieser Gebäude aufgenommen werden soll, so wie es die Pflicht der Untersuchenden ist, die Einleitung zur sogleichen Verbesserung der vorgefundenen Gebrechen zu treffen.

²⁸⁾ Gustermann a. a. O.

²⁹⁾ Hofdekr. v. 4. Jun. 1830.

Es wird demnach eine genaue Befolgung dieser Vorschrift sämtlichen Kirchen-Vorstehern neuerdings eingeschärft, und zugleich verordnet: in Zukunft bei dem Einschreiten um Bewilligung von Bau-Herstellungen jederzeit das oben bemerkte Baustands-Inventarium vom letzten Jahre beizulegen, um hierdurch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß jene Untersuchungen wirklich mit der gehörigen Sorgfalt vorgenommen wurden, und welcher Ursache die entdeckte Schadhastigkeit der Gebäude zuzuschreiben sey³⁰⁾.

1) Der Befund der mit den Normalien v. 16. Aug. 1805, S. 12 und der Regierungs-Verordnung v. 4. Sept. 1817 vorgeschriebenen jährlichen Untersuchung der Patronats-Gebäude zur Zeit der Kirchen-Rechnungs-Aufnahme, welche Untersuchung von den Kirchen-Vorstehern mit Beiziehung sachverständiger Handwerksleute (wo diese ohne Verursachung besonderer Kosten thunlich ist) zu geschehen hat; in eine Tabelle nach dem bestimmt vorgeschriebenen Formular aufzunehmen, und eine Abschrift dieser Tabelle dem Bezirks-Dechante von den Kirchen-Vorstehern mit-zuthellen.

2) Dieser Voruntersuchungs-Befund ist vom Dechante bei seiner canonischen Visitation genau zu revidiren, und unter eigener Dafürhaltung zu besätigen, oder der abweichende Befund genau anzugeben, der in der Uebersichts-Tabelle eingetragene Befund aber mit der Formel zu unterzeichnen:

„Der Unterzeichnete bezeugt gewissenhaft, daß er die Patronats-Gebäude genau untersucht, und den gegenwärtigen Zustand derselben nach seiner Einsicht und Ueberzeugung angegeben habe.“

3) Sollte ein Dechant durch außerordentliche Umstände verhindert seyn, diese Untersuchung zu pflegen, so hat derselbe zu diesem Behufe einen andern Pfarrer als Stellvertreter zu delegiren.

Die eingesammelten Tabellen sind dem Kreisamte zu überreichen. Cirk. d. k. k. niederösterreichischen Kreisamtes vom 15. Jun. 1832.

Für Preußen: Für die Unterhaltung der Kirchen-Gebäude haben sowohl die Kirchen-Vorsteher als die Geistlichen zu sorgen³¹⁾;

³⁰⁾ Verordn. der niederösterr. Regierung v. 28. Sept. 1830.

³¹⁾ Pr. L.-R. II. 11. S. 166.

diese müssen aber zuvor hierüber Anzeige an das Kirchen-Kollegium erstatten. Sind zum Bauen mehr als zehn Thaler nöthig, so wird hierzu die Genehmigung des Erzpriesters oder Superintenden erfordert³²⁾. Diese können Reparatur-Kosten von fünfzig Thalern genehmigen³³⁾. Uebersteigen die Kosten diese Summe, so muß Bericht an die geistliche Regierungs-Deputation erstattet werden³⁴⁾. Diese bestimmt nicht nur die Modalität des Baues, sondern sie regulirt auch die Art und Weise der Beiträge-Leistung³⁵⁾. — Alles kommt in Ansehung der Kosten bei Kirchen-Bauten auf Orts-Gewohnheit, Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse u. s. w. an³⁶⁾.

1) Die Kosten hat vor Allem der Lokal-Kirchenfond zu bestreiten, jedoch muß so viel übrig bleiben, als zu den zu bestreitenden Ausgaben erforderlich ist³⁷⁾.

2) Die Frohdienste haben die Dorf-Bewohner zu leisten³⁸⁾; jedoch werden in der Regel die Spannendienst-Leistenden mit den Hand-Arbeiten verschont³⁹⁾.

3) Fiktalisten und die sonst von Gemeinde-Lasten befreit sind, müssen dennoch verhältnißmäßig zu den Spann- und Handfrohen beitragen⁴⁰⁾. Fremde Religions-Verwandte aber bleiben hiemit verschont⁴¹⁾; haben sie aber einen Mitgebrauch der Kirche, so tragen sie wie die Glieder einer Gast-Gemeinde zu den Kirchen-Baukosten bei⁴²⁾. Bei Stadt-Kirchen werden die Spann- und Hand-Dienste zu den übrigen Kosten geschlagen⁴³⁾; nur wenn eine Dorf-Gemeinde in die Stadt-Kirche pfarret, werden ihr dieselben zugetheilt.

4) Der Ausfall des Kirchen-Vermögens bei den Bau-Kosten muß vom Kirchen-Patrone und den Eingepfarrten gemeinschaftlich

³²⁾ Pr. L.-R. II. 11. S. 702.

³³⁾ Ebendf. S. 703.

³⁴⁾ Bielig a. a. D. S. 395 ff. Reskript v. 21. Januar 1817.

³⁵⁾ Ebendf. S. 708.

³⁶⁾ Ebendf. S. 710. 711.

³⁷⁾ Ebendf. 712. 713.

³⁸⁾ Ebendf. S. 717.

³⁹⁾ Pr. L.-R. II. 7. S. 40. 42.

⁴⁰⁾ Ebendf. II. 11. S. 716.

⁴¹⁾ Ebendf. S. 718.

⁴²⁾ Ebendf. S. 745.

⁴³⁾ Ebendf. S. 719.

getragen werden ⁴⁴). Wer in zwei Pfarreien pfarret, ist in beiden dazu verpflichtet ⁴⁵). Auch jene, welche vom Pfarr-Zwange befreit sind, müssen von ihrem in dem Kirchen-Sprengel besitzenden Grundstücke zu den Baukosten der Pfarrkirche beitragen ⁴⁶).

5) Gastgemeinden sind gleichfalls beitragspflichtig ⁴⁷), und dürfen, wenn die Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden ist, sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung nicht entziehen ⁴⁸). Jedes einzelne Glied einer Gastgemeinde hat jedoch nur den vierten Theil dessen zu leisten, was ein Contribuent von der Klasse der Pfarrgemeinde beizutragen hat ⁴⁹).

6) Bei mehreren unter einem Geistlichen vereinigten Kirchen dürfen der Patron und die Eingepfarrten nur ihre eigenen Kirchen-Gebäude unterhalten ⁵⁰). Haben aber mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Kirche, so müssen sämtliche Patrone und Eingepfarrten dieselbe gemeinschaftlich erhalten ⁵¹).

7) Kapellen und Bethäuser müssen von denen erhalten werden, die dazu verpflichtet sind ⁵²).

8) Die Bau-Materialien an Holz, Steinen und Kalk sind vorzüglich aus den Waldungen und Steinbrüchen der Kirche zu nehmen; besitzt aber dieselbe keine solchen, so soll sie der Patron und die Kirchen-Gemeinde aus ihren Mitteln liefern ⁵³); jedoch wird jedem Theile der Anschlag-Preis an dem von ihm zu leistenden Geldbeitrage zu gut gerechnet ⁵⁴).

9) Die Vertheilung der Geldbeiträge bei Landkirchen geschieht in der Regel zwischen dem Patron und der Kirchen-Gemeinde in der Art: daß der Patron zwei Drittheile, die Eingepfarrten aber nur ein Drittheil entrichten ⁵⁵). Bei Stadt-Gemeinden trägt der

⁴⁴) Ebendf. S. 720.

⁴⁵) Ebendf. S. 721.

⁴⁶) Ebendf. S. 722.

⁴⁷) Ebendf. S. 723.

⁴⁸) Ebendf. S. 724.

⁴⁹) Ebendf. S. 725.

⁵⁰) Ebendf. S. 725.

⁵¹) Ebendf. S. 726.

⁵²) Ebendf. S. 728.

⁵³) Ebendf. S. 729.

⁵⁴) Ebendf. S. 730.

⁵⁵) Ebendf. S. 731.

Patron nur ein Drittheil, die Eingepfarrten aber tragen zwei Drittheile bei ⁵⁶).

10) Mehrere Patrone konkurriren in dem Verhältnisse, wie sie am Patronat-Rechte Theil nehmen ⁵⁷). Hat ein Patron sich seines Patronat-Rechtes begeben, so kann er auch nicht mehr zu Beiträgen gezogen werden ⁵⁸).

Eingepfarrte, deren Gründe der Kontribution nicht unterworfen sind, leisten ihren Beitrag nach Verhältniß des Maßes und Ertrags, zu welchem Ende durch Sachverständige eine Abschätzung derselben geschehen muß ⁵⁹).

Eingepfarrte, welche keine Gründe besitzen, tragen nach Verhältniß ihres Gewerbes wie bei andern Kommunal-Lasten bei ⁶⁰).

Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Necker werden zu keinen Beiträgen gezogen ⁶¹).

Hat die Zahl der Eingepfarrten so abgenommen, daß die noch übrigen die Kosten eines Kirchenbaues nicht zusammenbringen können, so bleibt nichts weiter übrig, als daß sie zu einer andern benachbarten Kirche gewiesen werden ⁶²).

Die Regulirung der Beiträge zu den Kirchen-Baukosten gehört vor die geistliche Regierungs-Deputation ⁶³). Die Bestimmung derselben gilt als ein Interimistikum ⁶⁴). Würde jedoch der klagende Theil durch ein richterliches Urtheil von dem ihm abgeforderten Beitrage ganz oder zum Theile freigesprochen, so muß demselben das zu viel Bezahlte nebst Zinsen zurückgegeben werden ⁶⁵).

Die Aufsicht über die Kirchen-Bauten wird eigentlich von den Kirchen-Vorstehern geführt ⁶⁶), an manchen Orten sieht sie auch

⁵⁶) Ebendf. S. 740.

⁵⁷) Ebendf. S. 733.

⁵⁸) Ebendf. S. 727.

⁵⁹) Ebendf. S. 736.

⁶⁰) Ebendf. S. 738.

⁶¹) Ebendf. S. 735.

⁶²) Ebendf. S. 752.

⁶³) Refer. vom 21. Januar 1817.

⁶⁴) Ebendf. S. 758. 759.

⁶⁵) Ebendf. S. 760.

⁶⁶) Ebendf. S. 757.

dem Patrone zu, und in Städten wird gewöhnlich ein eigener Aufseher aufgestellt⁶⁷⁾.

Die kleineren Reparaturen unter 1 Rthlr. sollen die Nutznießer aus eigenen Mitteln bestreiten⁶⁸⁾.

Für Bayern: Das bayerische Landrecht hat die Bestimmung des tridentinischen Kirchenraths Sess. XXI. C. 7 de reform. als gesetzliche Norm anerkannt⁶⁹⁾:

„So viel aber die Konkurrenz des Zehentherrn zum Kirchenbaue oder Reparation betrifft, bleibt es hierin falls bei dem Schluß der tridentinischen Versammlung Sess. XXI. C. 7 de reform.“

und die geistliche Raths-Ordnung v. J. 1779 §. 28 bestimmt in dieser Hinsicht:

„Konkurrenten zum nothwendigen Kirchenbaue oder Zugehör sind (außer der Kirche selbst) der Patronus, Decimatores, der Pfarrer *salva congrua* und in subsidium die Pfarr-Gemeinde und die Fiskalisten mit Gelde oder Scharwerk *praevia cognitione causae*⁷⁰⁾.“

Ehemals, wo ein regerer religiöser Sinn für den Cultus überhaupt und dessen Anstalten herrschte, wo viele Bau-Konkurrenzen den Stiften und Klöstern zuzingen, welche sich oft ohne weitere Zögerung selbst bei beanspruchter Baupflicht auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft aus Willigkeits-Rücksichten zu Beiträgen verstanden, weil sie im Interesse und zur Beförderung der katholischen Religion und des Cultus geschahen, waren die tridentinischen Normen erklecklich. Dieß war auch in Bayern der Fall, wo alle Cultus-Bausachen an den ehemaligen geistlichen Rath resortirten, und die Verordnungen vom 10. Dez. 1766, v. 4. Okt.

⁶⁷⁾ Bielitz a. a. D. S. 198 ff. Haupt a. a. D. I. B. S. 99. ff. S. 107. u. S. 448. II. B. S. 182. III. B. S. 44. 101. u. 317.

⁶⁸⁾ Haupt a. a. D. III. B. S. 318.

⁶⁹⁾ Cod. Max. Civ. Bav. T. II. R. 10. §. 18. Nr. 8.

⁷⁰⁾ S. R.-B. 1811. S. 874. R.-Bl. 1812. S. 1435. Döllinger's Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern. B. III. gr. 8. München 1814. S. 135. S. a. R. Repertorium unter dem Artikel „Baulast.“ Seuffert, das Baurecht. gr. 8. Würzburg 1819. S. 86. S. Marie Eglise, die Pflicht der bürgerlichen Unterhaltung und Wiedererbauung der Cultus-Gebäude. gr. 8. Augsburg 1832.

1770 und 14. Aug. 1794 konnten nur als Erläuterungen von der tridentinischen allgemeinen Synode aufgestellten Normen angesehen werden, die zugleich dazu beitrugen, den Vorschub des Kirchen-Bauwesens zu beschleunigen. Allein als in Folge der Säkularisation die den erloschenen geistlichen Corporationen inhärent gewesene Konkurrenz-Verbindlichkeit an den Staat oder an Laikal-Patrone und Dezimatoren überging, als die Comptabilitäts-Verhältnisse streng geachtet, die Grenzen zwischen Staat und Kirche zu genau ausgeschieden, das *jus circa sacra* mit dem Oberaufsichts-Rechte auf die äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse ausgedehnt, als die Kompetenz-Verhältnisse im Cultus-Bauwesen verändert wurden, und als man die Kirchen für bloße Lokalkultus-Anstalten betrachtete, da entstanden auch von allen Seiten Widersprüche, Irrungen, die nachtheiligsten Zögerungen und Kompetenz-Conflikte, und oft lag eine Kirche Jahre lang langwieriger Prozesse wegen in Schutt, ehe nur die Baupflicht ermittelt werden konnte, oder wenn diese auch feststand, ehe die Größe des Beitrages für einen Dezimator oder Patron festgestellt zu werden vermochte. Hiezu kommt noch, daß in verschiedenen Theilen der bayerischen Monarchie in Ansehung des Cultus-Bauwesens partikular-rechtliche Bestimmungen bestehen, welche sowohl das Interesse des Staates, als jenes der Cultus-Stiftungen und der Betheiligten mannigfach durchkreuzen.

In dem ehemaligen Hochstifte Würzburg z. B. galten in dieser Hinsicht nachstehende Bestimmungen und Observanzen:

Die Verordnung v. 11. April 1787 (Würz. Land-Mandat. Samml. I. Th. S. 356.) wird verschieden interpretirt und angewendet.

„Wenn weder, heißt es, der Heilige (die Gotteshaus- oder Kirchen-Stiftung) noch die Gemeinde die Kosten auf Neubauten und Reparaturen an Kirchen- und Pfarrhäusern zu tragen vermögen, noch eine Bauschuldigkeit gegen sie erwiesen werden kann, alsdann sollen die Zehent-Herren durchgehends, welche ihre vorschätzende Exemption nicht zu belegen haben, nach Proportion der Zehenten zu konkurriren schuldig seyn, und dieses *pro evidenti norma et regula*, gleichwie an andern Orten ist beobachtet worden. Damit aber die Pfarrer von ihrem jährlichen Baugelde nicht frei sind, so wird jedem eine gewisse jährliche Beitrags-Quote bestimmt.“

Diese Verordnung besteht jedoch nicht in gesetzlicher Kraft, sondern ist durch ein entgegengesetztes, mit allen rechtlichen Erfordernissen begleitetes Gewohnheits-Recht derogirt, insbesondere aber vollends durch die fürstbischöfliche Verordnung vom 21. Dez. 1776 außer Übung gekommen, und bis zur Säkularisation von der bischöflichen Behörde, wohin derlei Gegenstände ehedessen resortirten, bei erhobenen Rechts-Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen- und geistlichen Gebäuden immer entschieden worden, daß die Dezimatoren vor den Gemeinden konkurrenzpflichtig seyen.

Bei obschwebenden Streitigkeiten der Art stand der ehemalige geistlichen Behörde die Befugniß zu, in Fällen, wo Gefahr auf Verzug obwaltete, die Sache einer summarischen Untersuchung zu unterwerfen, und sonach unter Vorbehalt des ordentlichen Prozesses ein Provisorium zu erlassen. Die Einleitung des Prozesses selbst mußte von derjenigen Partei, welche sich durch die ergangene Provisional-Verfügung beschwert zu seyn glaubte, bei dem bischöflichen Vikariate d. i. bei derjenigen ehemaligen bischöflichen Stelle, welcher die Civilrechts-Sachen der Kleriker zugetheilt waren, geschehen. In der Regel geschahen die Verhandlungen durch Deputationen, wobei der geistliche Fiskal besonders Diejenigen in Anspruch nahm, auf Seiten derer die Baupflicht vor Andern präsumirt ward, oder von denen er nach besonderen Momenten dafür hielt, daß sie sonst vor Andern konkurrenzpflichtig seyen; in Folge dessen kamen wirklich oft auf dem Wege gütlichen Uebereinkommens Vergleiche oder Anerbieten zu gewissen Beitrags-Leistungen zu Stande.

In dem Hochstifte waren jene Zehent-Herren, welchen als Laien ihre Zehnten von dem Hochstifte zu Lehen verliehen wurden, pro rata ihres Zehent-Antheils konkurrenzpflichtig.

Vor der vollkommenen Ausmittlung der subsidären Baupflicht, welche in einem gegebenen Falle weder von dem kgl. Aerar, noch von den übrigen Condezimatoren anerkannt ist, und zu deren Uebernahme dieselben auch nach der allerhöchsten kgl. Entschliesung v. 1. Oktober 1830 auf dem Administrativwege nicht angehalten werden können, liegt jede Verfügung zum Beginnen des Neubaus außer der amtlichen Beschäftigung der Administrativ-Behörden, es sey denn, derselbe wolle von der betreffenden Pfarr-Gemeinde übernommen werden. Inzwischen können doch zur, wo möglich

administrativen, Erledigung der obwaltenden Anstände und Bewirkung einer freiwilligen Uebereinkunft der Gemeinde mit dem kgl. Aerar und den übrigen Condezimatoren einleitende Maßregeln getroffen werden. Sind die Akten in administrativer Hinsicht geschlossen, so werden sie dem kgl. Staat-Ministerium des Innern zur Einsicht und Entschliesung vorgelegt. Auf das erfolgte Reskript wird es dann, wenn sonst keine Anstände mehr obwalten, nöthig, Beschlußfassung der betreffenden Gemeinde über die Größe des von derselben angebotenen Beitrages zu dem projektirten Kirchenbaue anzuordnen, um sowohl den Zehentberechtigten genügende Momente zur Abgabe ihrer definitiven Erklärung an Handen geben zu können, als auch um einen zuverlässigen Standpunkt zur Erlassung einer etwaigen administrativen Provisional-Verfügung zu gewinnen. Auf eingegangenen Bericht wird die noch nöthige endliche Aeußerung der Zehentberechtigten eingeholt, wonach entweder die Anerkennung der angebotenen Baupflicht von Seiten der Letzteren erfolgt, oder im Gegentheile der Ausspruch eines administrativen Provisoriums das baldige Beginnen des in Frage stehenden Neubaus möglich machen wird.

Den Kreis-Regierungs-Kammern des Innern steht die provisorische Erledigung aller Kirchen- und Pfarrhof-Bau-Differenzen zu, und zwar so, daß hiegegen weder ein Refurs an das Staats-Ministerium des Innern, noch an den Staatsrath, noch minder aber an die Staatsraths-Commission zulässig ist. Vielmehr eignet sich ein solches, wie jedes andere Provisorium, zum sogleichen Vollzuge, und es bleibt dem Interessenten, welcher sich hiedurch beschwert erachtet, lediglich vorbehalten, die Hebung dieser Beschwerden auf dem petitorischen Wege vor den Civil-Gerichten zu suchen. Die Finanz-Kammer steht hier, wie in allen übrigen Fällen, in sofern sie in unmittelbare Verührung kommt, zur Kammer des Innern im coordinirten Verhältnisse, außerdem aber leitet bloß jene die Handlungen des Kreis-Fiskals. Wenn daher 1) das Aerar, sey es als Patronus oder Decimator, bei einer Kirchen- oder Pfarrhofbau-Sache theilhaftig ist, und die Kammer des Innern von einer committirten Unter-Polizei-Behörde, oder auch einer eigenen Regierungs-Commission die nöthigen Verhandlungen über das Provisorium verfügt, so vertritt dabei der Kreis-Fiskal nach der ihm von der Finanz-Kammer ertheilten Instruktion die Rechte des Aerars, und die geschlossenen Verhandlungen

werden sonach 2) von der Kammer des Innern jener der Finanzen zur etwaigen Erinnerungs-Abgabe mitgetheilt, worauf 3) jene das Provisorium in einer motivirten Entschliessung ausspricht, welche ohne ferneren Rekurs sogleich zur Exekution gebracht werden muß, vorbehaltlich jedoch 4) der Beschreitung des petitorischen Rechtsweges vor den Civil-Gerichten des Reichs, weshalb die Regierungs-Finanz-Kammern in solchen Fällen jedesmal dafür zu sorgen haben: daß 5) der Regierungs-Fiskalrath schon vor der administrativen Verhandlung mit allen zur Sache dienlichen Aufschlüssen, Akten und Behelfen versehen, dann, wenn es anders thunlich ist, 6) die demselben zu ertheilende Instruktion, außerdem aber der Prozeß-Plan vor Beschreitung des Rechtsweges dem General-Fiskalate vorschriftsmäßig zur Genehmigung vorgelegt werde. Da es 7) in solchen Fällen immer vorzüglich auf die Congrua der Pfarrer, den Dotations-Fond der Pfarrkirchen und die bisher bestandene Observanz ankommt, so sind die hierüber Aufschluß gebenden Akten und Behelfe jedesmal in Zeiten sorgfältig und vollständig zu sammeln, so wie bei den domkapitel'schen Pfarreien auf die von den Pfarrern oder Vikaren ausgestellten Reverse der besondere Verdacht zu nehmen ist. (Allerh. Reskr. v. 25. Jan. 1822. Int.-Bl. f. d. Ob.-Don.-Kr. 1822. Nr. 14. S. 556.)

Da in der General-Verordnung v. 4. Okt. 1770 bestimmt ausgesprochen worden ist, daß in allen Bau-Konkurrenz-Sachen der Pfarrhöfe die quaestio an et quanti concurrentiae decimatorum zur Kompetenz des geistlichen Rath's gehören, welche Befugniß in Kraft der Verordnung vom 27. März 1817 auf die Kammern des Innern übergegangen ist, und da hienach diesen die provisorische Erledigung aller Pfarrhof-Bau-Differenzen in der Art zusteht, daß hiegegen kein Rekurs an das Staatsministerium des Innern oder den Staatsrath zulässig ist, sondern den Interessenten, die sich hiedurch beschwert erachten, lediglich vorbehalten bleibt, die Hebung dieser Beschwerden auf dem petitorischen Wege vor den Civil-Gerichten zu suchen, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, die noch im Laufe begriffenen Bau-Konkurrenz-Verhandlungen nach eigener Geschäfts-Zuständigkeit zu erledigen wissen. (Ebendas. 1827. Nr. 18. S. 565. B. v. 23. Mai 1827.)

Um das Verfahren in Fällen, wo die Konkurrenz des Alerars zu Wendung der Baufälle an Kirchen und Pfarr-Gebäuden als Zehentherr in Anspruch genommen wird, gleichförmiger und ge-

nauer zu regeln, wurde von der k. Regierung des O.-D.-Kr. unter'm 23. Dez. 1823 verfügt:

1) Sobald ein Pfarrer oder eine Gemeinde-Verwaltung einen Baufall anzeigt, welcher seiner Natur nach unter die nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen von den Dezimatoren zu wendenden sich eignet, so ist vorerst diese Beschaffenheit zu Protokoll zu konstatiren, die Belege sind zu sammeln und vorläufig zu prüfen. 2) Sodann ist vor Allem aus den Rechnungen der Pfarr-Kirchen-Stiftung, der Filial-Kirchen, der Kapellen und anderer etwa in dem Pfarr-Bezirk befindlichen Cultus-Stiftungen ein, wenigstens 40jähriger Rechnungs-Auszug auf legale Art herstellen zu lassen, welcher nicht nur das Schluß-Ergebniß der Rechnung enthält, sondern auch in der hier beigefügten tabellarischen Form die Nachweisung des Betrages, um welchen in dieser Zeit das rentirende Vermögen aller dieser Stiftungen zugenommen habe, und die Aktiv-Ausstands-Summe gebe, welche diese Stiftungen in den letzten Rechnungen nachweisen. Es ist übrigens wesentlich, daß in den Anmerkungen der vorzulegenden Vermögens-Uebersicht auch der Zuwachs vorkomme, welcher dem Vermögen durch Fundationen an Kapitalien, Rechten oder Renten in den letzten zehn Jahren zugegangen ist. Auch ist das Genehmigungs-Reskript der Fundation abschriftlich anzulegen. 3) Vorzüglich genau ist im Benehmen mit den k. Rentämtern, Pfarrämtern und Dekanaten zu erheben und nachzuweisen, wann das Letztemal ein Hauptbau geführt, und von wem und in welchem Maße dazu beigetragen wurde? 4) Bei Baufällen der Pfarreien muß insbesondere auf den Grund der neuesten revidirten Pfarr-Fassion die Angabe stattfinden: ob der Pfarrer die canonische Congrua und wie viel mehr an Einkommen genieße? Auch ob er einen Bau-Schilling und unter welchen Bedingungen und casu quo an wen er solchen entrichte? 5) Findet die Behörde die Ansprüche an den Staat nach ihrem Darsürhalten gegründet, oder doch einigermaßen zur näheren Würdigung geeignet, so sind Kosten-Ueberschläge herstellen zu lassen, auch sind die Mitzehent-Pflichtigen, der Patron der Kirche, Andere, welche Einkommen oder Vortheile von der Kirche beziehen, namhaft zu machen. 6) Sollte eine Reparation ohne Gefahr auf Verzug nicht bis zu dem Zeitpunkte vollständig gesammelter Materialien verschoben werden können, so ist der von der Bau-Inspektion hergestellte Kosten-Ueberschlag mit einer Anzeige des Ver-

mögens der Stiftung und ihrer Befähigung zur wenigstens vor-
schußweisen Zahlung als Cito-Gegenstand an die Kammer des
Innern einzusenden. 7) Kleine Reparaturen, welche weder da,
wo das bayerische General-Mandat vom 4. Okt. 1770, noch da,
wo die Bestimmungen des tridentinischen Concils Sess.
XXI. C. VII. de reform. gelten, zu jenen Fällen gehören, wo
bei die Großzehent-Berechtigten konkurriren müssen, z. B. zum
Weißen, der Kirchen-Reparaturen der Fenster-Gläser u. dgl., sind
jeweils auf Rechnung des Stiftungs-Vermögens zu bestreiten, so-
fern nicht ausdrücklich ein Vertrag oder Statut ein Anderes er-
heischt. (Anordn. der k. Reg. d. D.-D.-Nr. v. 23. Nov. 1828.)

„Es ist Uns angezeigt worden, daß der Bestimmung des
§. 73. Unserer Verordnung v. 17. Dez. 1825, durch welche Wir
den obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen die Handhabung
der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stif-
tungen aufgetragen haben, eine Ausdehnung gegeben werde, welche
die verfassungsmäßigen Grenzen des richterlichen und adminis-
trativen Wirkungskreises verrückt, und die Zuständigkeit der Verwal-
tungs-Stellen auf die Entscheidung streitiger Privat-Rechtsachen
in possessorio ohne Berücksichtigung der dagegen bereits von
Unsere in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät unter'm
16. Dez. 1810 erlassenen Entschließung unstatthafter Weise ausdehnt.

Wir haben daher beschlossen und verordnen, wie folgt:

1) Wenn bei einem Kirchen- oder Pfarrhaus-Baue, bei wel-
chem die Konkurrenz-Verbindlichkeit einer physischen oder juristischen
Person in Anspruch genommen wird, darüber Streit entsteht, ob
dem in Anspruch genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur
Tragung der Baulast bei dem in Frage stehenden Gebäude obliege,
so ist die Entscheidung dieses Streites sowohl in possessorio als
in petitorio den zuständigen Civil-Gerichten zu überweisen.

Die Curatel-Behörden haben sich jedoch besonders angelegen-
seyn zu lassen, daß die Bau-Konkurrenz-Pflicht bei allen Kirchen
und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt, und dadurch spä-
teren, bei dem Eintreten dringender Vorfälle höchst nachtheiligen
Zögerungen vorgebeugt werde.

2) Wenn dagegen die Konkurrenz-Verbindlichkeit im Allge-
meinen durch ein ausdrückliches Gesetz, durch das eigene unbe-
strittene Anerkenntniß des Betheiligten, durch Vertrag, Besitz,

Vergleich oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt,
und daher nur davon die Frage ist:

ob der Fall einer Konkurrenz in concreto gegeben sey,
und wie hoch sich der zu leistende Beitrag zu belaufen habe?
so ist darüber von den k. Regierungen, Kammern des Innern,
nach vorausgegangener gesetzmäßiger Verhandlung zu entscheiden,
und es kann, wenn die Konkurrenz-Pflicht im Allgemeinen fest-
steht, die Leistung des für den gegebenen Fall geforderten und
regulirten Beitrags, durch die Berufung auf den Rechtsweg nicht
aufgehalten werden.

Den Betheiligten bleibt übrigens jederzeit vorbehalten, ihre
vermeintlichen Privatrechte gegen andere Mit-Interessenten bei den
Gerichten in petitorio zu verfolgen.

3) Gegen die von den Kreis-Regierungen, Kammern des
Innern, erlassenen administrativen Entschließungen finden einfache
Beschwerdeführungen bei Unserm Staats-Ministerium des In-
nern Statt, denen jedoch die Suspensiv-Wirkung nicht zukommt.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben sich
nach den vorstehenden Vorschriften in allen künftig vorkommenden
Fällen auf das Genaueste zu achten.“

Verchtesgaden, den 1. Okt. 1830.

Auszug aus dem Bayer. Landtags-Abchiede v. 29.

Dez. 1831. Gef.-Bl. v. 4. Jan. 1832.

§. 46. Die von Uns unter'm 1. Okt. 1830 erlassene Ent-
schließung hinsichtlich der Konkurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen-
und Pfarrhof-Bauten spricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die
Verhandlung und Entscheidung der über solche Verbindlichkeit ent-
stehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfassungsmäßigen
Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande
entzogen werden sollen.

Den Gerichten bleibt in solchen Fällen überlassen, auf An-
rufen der Betheiligten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze Pro-
visorien anzuordnen.

Eben diese Gesetze haben bereits darüber, ob gegen Proviso-
rien die Berufung, mit suspensiver Wirkung, ergriffen werden
könne, auf das Bestimmteste entschieden.

Es ist daher in allen Beziehungen dem in dem Gesamt-
Beschlusse über das Finanz-Gesetz vorgelegten Antrage der Stände
längst entsprochen:

a) Wir erklären, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, daß auch bei der Frage über die Konkurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten die Congrua eines Pfarrers zu 600 fl., und jene eines Benefiziaten zu 400 fl. angenommen werden solle.

b) Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründe-Besitzern hinsichtlich der Ertrags-Uberschüsse obliegenden Konkurrenz-Pflicht soll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben.

„Unsere Kreis-Regierungen sind von Uns erst jüngst angewiesen worden, sich besonders angelegen seyn zu lassen, daß die Bau-Konkurrenz-Pflicht bei allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt, und dadurch späteren bei dem Eintreten dringender Baufälle nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde. Ferner finden sich in mehreren allerhöchsten Verordnungen die Fälle bezeichnet, in welchen Unsere Kreis-Regierungen ermächtigt sind, zur Beseitigung von Verzögerungen bei Kirchen- und Pfarrhof-Bauten, in Beziehung auf die Leistung des für jeden gegebenen Fall geforderten und regulirten Beitrages, ohne der Berufung auf den Rechtsweg eine hemmende Wirkung zuzugestehen, provisorische Anordnung zu treffen.

Diesen Verfügungen ist auch das Staats-Aerar unterworfen, dem jedoch auf der andern Seite die Befugniß gleich jedem andern Betheiligten zugestanden werden muß, die Frage: ob ihm eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast bei einem Kirchen- oder Pfarrhof-Baue obliege? in zweifelhaften Fällen der richterlichen Entscheidung zu unterstellen. R.-R. 1831. Nr. 8. S. 100.

Ueber die Frage: in wie weit durch die Bestimmungen des §. 48. Lit. a. des II. constitutionellen Edikts eine Aenderung in der Konkurrenz-Pflicht jener moralischen oder physischen Personen eingetreten sey, welche aus einem Rechtstitel zur Erbauung oder Unterhaltung eines Kultus-Gebäudes verbunden sind? erfolgte unter'm 26. April 1831 an die kgl. Reg. d. Ob. Don. Kr. nachstehendes allerhöchstes Rescript: »Nachdem die im II. constitutionellen Edikte §. 48. Lit. a. vorbehaltene Verwendung der Uberschüsse des Kirchen-Vermögens zur Wiederherstellung oder Unterhaltung der Kirchen- und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden die Konkurrenz der aus einem Rechtstitel zur Bau-

Konkurrenz-Verpflichteten nicht nur nicht beseitiget, sondern vielmehr dann erst zulässig ist, wenn die gesetzlich zu leistenden und geleisteten Beiträge solcher Konkurrenz-Pflichtigen zu der nöthigen Ausführung nicht ausreichen, so habe ferner diese Bestimmung aus gleichem Grunde auch für die Verwendung der Renten-Uberschüsse anderer Kirchen-Stiftungen derselben Gemeinde in Anwendung zu kommen, wenn eine ihrer Kultus-Stiftungen zum Kirchenbau veranlaßt, die Kosten aus eigenen Mitteln nicht zu bestreiten vermag, jedoch der Anspruch auf Konkurrenzen Dritter, aus besonderen Rechtstiteln zu Baubeiträgen Verpflichteten zur Seite stehen.

Das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen hat die von den Kirchen-Stiftungen zu Frisingen angemeldete Aerial-Baupflicht an den dortigen Kirchen-Gebäuden, mittelst der in Abschrift angefügten, an die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer zu Augsburg ergangenen Entschließung v. 27. d. M. als unbegründet zurückgewiesen, übrigens mittelst Note v. 13. d. M. erklärt: daß, der klaren Bestimmung des §. 30. des Finanz-Gesetzes v. 28. Dez. 1831 gemäß, nur jene Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit v. 1. Okt. 1811 bis 1. Okt. 1830 ohne Unterschied des Titels anzumelden sind, welche innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einlagung geeignet gewesen wären, daß aber unter diese Forderungen der vorliegende Anspruch der Pfarr-Kirchen-Stiftung Frisingen nicht gehöre, da er überhaupt keine bestimmte Forderung an eine Kasse, noch weniger eine bereits verfallene und klagbare in sich begreife, sondern bloß die Anerkennung einer Verbindlichkeit beziele, weshalb eine Anmeldung überflüssig sey. Die kgl. Kreis-Regierung hat demnach der Kirchen-Stiftung zu Frisingen die weiter geeignete Verfolgung ihrer gegen das Staats-Aerar vorgebrachten Ansprüche zu überlassen, übrigens aber zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Ansprüche der Kirchen- und Pfarr-Stiftungen an das Staats-Aerar wegen Anerkennung der Aerial-Baupflicht bei Kirchen- oder Pfarr-Gebäuden einer Anmeldung im Sinne des §. 30. des neuesten Finanz-Gesetzes nicht bedürfen. Die Anmeldung etwaiger Baukosten-Ersatz-Forderungen an das Aerar ist jedoch nicht ausgeschlossen.

(Minist. Rescr. vom 27. Juli 1833 an die kgl. Reg. d. Ob. Don. Kr.)

Wenn für Kultus-Zwecke einer Gemeinde, z. B. Behufs eines Kirchenbaues, mit allerhöchster Bewilligung eine Kollekte veranstaltet worden ist, diese aber keinen solchen Ertrag geliefert hat, wodurch die sofortige Ausführung des bezweckten Baues möglich gemacht wäre, so ist der Fall gegeben, den mit dem Ertrage der Kollekte nicht zu bestreitenden Kosten-Bedarf durch Beiziehung der Ueberschüsse vermöglicher Kirchen-Stiftungen zu decken. Die Größe des auf solche Weise zu ermittelnden Bedarfes macht die sorgfältigste Prüfung des Vermögens-Standes der betreffenden Kirchen-Stiftungen nothwendig, wozu die Zusammenstellung des gesammten Stiftungs-Vermögens die sicherste Grundlage darbietet. Ist diese Aufgabe zur Vollendung gebiehn, so steht sich die betreffende Behörde in den Stand gesetzt, den fraglichen Kostenbetrag auf die umsichtigste Weise zu ermitteln.

1) Weder von den Kirchen-Verwaltungen, noch von einzelnen Mitgliedern derselben können außergewöhnliche Kollekten in oder außer der Kirche ohne höhere Genehmigung veranstaltet werden. 2) Der Ertrag der autorisirten Kollekten muß, in so fern in einzelnen Fällen aus besondern Gründen nicht anders verfügt wird, dem gesetzlich bestehenden Rechner mit den vorhandenen Original-Listen übergeben, und von demselben unter der Rubrik, für welche die Kollekte bewilligt wurde, in der gewöhnlichen Jahres-Rechnung verrechnet werden, nachdem deren Aufnahme wo möglich im Budget zuvor statt gefunden hat. (Int.-Bl. f. d. Rheinf. 1829. Nr. II. S. 99. W. v. Febr. 1829.)

Da die kirchlichen Kollekten ein polizeilicher Gegenstand bleiben, zu welchem Zwecke sie auch immer angeordnet werden mögen, so muß die allerhöchste Bewilligung derselben allerdings an die Regierung des betreffenden Kreises erlassen werden. Um jedoch die mehrfältigen, sich oft widersprechenden Ausschreibungen zu vermeiden, werden bei vorkommenden Fällen die Kreis-Regierungen angewiesen werden, diese Ausschreibungen nicht selbst vorzunehmen, sondern die protestantischen Konsistorien zur Anweisung ihrer Geistlichkeit zu requiriren. (Minist. Resc. v. 27. Sept. 1819. Bekannt gemacht zu Augsburg d. 14. Aug. 1831.)

Wenn das Bauwesen einer Kirche von Sachverständigen für lebensgefährlich erklärt, deßhalb die Führung einer Neubaute angeordnet, und die nothwendige Schließung derselben von der einschlägigen Polizei-Behörde veranlaßt worden ist, so hat der Pfar-

ter nach Anweisung des Rituals die Reliquien herauszunehmen, solche in Sicherheit zu bringen, und um Erlaubniß, den Gottesdienst in der Zwischenzeit bis zur Vollendung der Neubaute an einem andern decenten Orte halten zu dürfen, bei seiner vorgeetzten geistlichen Behörde nachzusuchen.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber (Weilage II. zu Tit IV. S. 9. der Verfass. Urkunde) sind:

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Parteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen und Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständnis nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden ist, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter königl. Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Bethelligten verfügt werden.

Wenn in gemischten Gemeinden Streitigkeiten über die Ausübung des Simultaneums entstanden sind, so sollen sich die Pfarr-Vorstände bemühen, durch ihr eigenes Benehmen sowohl, als auch durch zweckmäßige Belehrungen die Ruhe zwischen ihren Pfarr-Genossen zu erhalten, und die etwa gestörte Eintracht wieder herzustellen.

Da bekannt ist, zu welchen Reibungen und Streitigkeiten der Simultan-Gebrauch der Kirchen schon Veranlassung gegeben hat, so mag, wenn an einem Orte eine eigene bisher dortselbst noch nicht bestandene Kirchen-Gemeinde anderer Konfession sich bilden will, vor Allem darauf gesehen werden, daß diese zur Begründung eines eigenen Kultus auch ein eigenes Kirchen-Gebäude zu ihrem ausschließlichen Gebrauche erhalte.

Wenn in gemischten Orten jeder Religions-Theil eine eigenthümliche Kirche besitzt, und z. B. der protestantische Theil wegen Bau-fälligkeit der seinigen darauf anträgt, bis zur Vollendung des Baues seinen Gottesdienst in der daselbst befindlichen katholischen Kirche abhalten zu dürfen, so wird von der betreffenden Regierung die Vernehmlassung des katholischen Religions-Theiles, mit Einschluß des einschlägigen Pfarramtes, veranlaßt. Da das katholische Kirchen-Gebäude in diesem Falle Eigenthum der Einwohner dieses Religions-Theiles ist, so muß diesem auch nach dem ihm zustehenden Eigenthums-Rechte überlassen werden, in wie fern er den beantragten Simultan-Gebrauch zugeben will. Gibt dieser hierüber seine beifällige Erklärung, jedoch in der Voraussetzung ab, daß der katholische Gottesdienst daselbst nicht gestört werde, so ist für beide Theile die Zeit der Abhaltung ihres Gottesdienstes festzusetzen. Verpflichtet sich anbei der protestantische Theil, die etwa durch seine Versammlungen und seinen Gottesdienst sich ergebenden Beschädigungen in der Kirche auf seine Kosten wieder herstel-

len zu lassen; so kann der Bewilligung des ohnehin nur temporären Simultan-Gebrauches, unter den angegebenen Bedingungen, kein Hinderniß im Wege stehen.

Das einschlägige Ordinariat wird, unter Mittheilung der Akten, hievon benachrichtigt, und um Eröffnung seiner etwaigen deßfalligen Erinnerungen ersucht.

Geistliche Gebäude. Hinsichtlich der Erbauung und Herstellung der geistlichen Gebäude gelten dieselben Grundsätze, wie bei den Kirchen. »Idem censuit, erklärte die Congregatio interpretum Concilii Tridentini: de domibus pro necessaria parochi habitatione intelligendum, quod de ecclesiis parochialibus decisum est, omni contradictione remota.«

Die Pfarrer und Benefiziaten, denen die Unterhaltung ihrer Benefizial-Gebäude obliegt, haben die sich ergebenden Vorfälle von Jahr zu Jahr berichtlich anzuzeigen. Pfarrer und Benefiziaten, welche diese Verbindlichkeit auf sich haben, sollen nicht eher auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich derselben in Ansehung der Bau-Reparaturen gehörig entledigt haben werden. (Allerb. Verordn. v. 8. Juli 1811. Reg.-Bl. 1811. S. 874.)

Pfarrer und Benefiziaten sollen sich in ihren Beförderungs-Gesuchen durch verschlossene Zeugnisse der einschlägigen Landgerichte und Polizei-Behörden über die ihrerseits geschehene Erfüllung der Verbindlichkeit in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, so weit sie ihnen obliegt, ausweisen. (Allerb. Verord. v. 1. Aug. 1812. Reg.-Bl. 1812. S. 1435.)

In der General-Verordnung v. 8. Juli l. Jz. im Betreff der Vorfälle bei den Pfarrhöfen und Benefizial-Häusern (Regierungs-Blatt. 1811. S. 873. a. §. 2.) ist die Bestimmung ausgesprochen:

„Pfarrern und Benefiziaten, welche absichtlich oder aus offener Nachlässigkeit die Wendung der Vorfälle (so weit ihnen diese obliegt) unterlassen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Haupt-Baues oder einer Haupt-Reparatur veranlassen, haften zunächst für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes, und damit sie nicht durch Verlassung ihrer Stellen sich der deßfalligen Pflicht entziehen können, so sollen dergleichen fahrlässige Pfarrer nicht eher auf andere Pfründen befördert werden, als bis sie sich ihrer

Verbindlichkeit in Ansehung der Bau-Reparaturen gehörig entlebigt haben werden.“

Damit nun diese Vorschriften desto genauer in Vollzug gesetzt werden, so wird hiernit als allgemeines Requisite für die Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche solcher präbendierten Geistlichen verordnet, daß sie in ihren beßfalligen Vorstellungen durch Zeugnisse der einschlägigen Polizei-Behörden über die ihrerseits geschehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, so weit sie ihnen obliegt, sich gehörig auszuweisen haben.

Die Landgerichte oder sonstigen Polizei-Behörden haben daher in den, den Pfarrern und Benefiziaten zu dem Behufe ihrer Beförderungs-Gesuche auszustellenden Zeugnissen über diesen Umstand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben, und so fern sich diese Geistliche eine Nachlässigkeit rücksichtlich der Unterhaltung der Gebäude haben zu Schulden kommen lassen, dieses ausdrücklich und umständlich zu bemerken.

Dieselben haben hiebei um so strengere Gewissenhaftigkeit zu beobachten, als sie für den Inhalt solcher Zeugnisse verantwortlich bleiben. Dergleichen Zeugnisse sollen verschlossen mit den Vorstellungen übergeben werden.

Die königl. General-Kommissariate haben in ihren Personal-Begutachtungen über die Besetzung der geistlichen Pfründen und bei der Vorlage einzelner Gesuche diesen Umstand jederzeit in Erwägung zu ziehen, und, wenn die erforderliche Aufklärung darüber mangelt, dieselbe sogleich nachholen zu lassen, um in den zu erstattenden Berichten dießfalls bestimmte Erinnerung abgeben zu können. (Verordn. v. 9. Dez. 1811. Reg.-Bl. 1811. S. 1815.)

1) Baufall-Schätzungen sollen in jedem Falle als eine rein administrative Sache von den betreffenden Land- und Herrschafts-Gerichten behandelt werden; 2) Die Berechnungen der Interkalarsfrüchte a) bei Vakaturen von Pfarreien und Benefizien, welche sich durch Versetzung ergeben, bleiben ebenfalls den Land- und Herrschafts-Gerichten, als administrativen Unterbehörden, überlassen, b) bei Vakaturen durch Todesfälle aber haben die die Verlassenschaft behandelnden Kreis- und Stadt-Gerichte auch die Interkalarsfrüchte-Berechnungen zu fertigen. Jedoch sind dieselben dahin zu instruiren, daß sie a) zu diesem Geschäfte, so viel nur immer möglich, die Land- und Herrschafts-Gerichte committiren, oder

doch b) mit diesen das geeignete Benehmen pflegen. (Int.=Bl. d. Fzar.=Kr. 1818. Nr. 45. S. 917. B. v. Nov. 1818) 71).

Der Bezirks-Ingenieur oder der von ihm abgesendete Bau-Kondukteur ist angewiesen, nach vorausgegangener Untersuchung und Erhebung der Bau-Gebrechen in jedem einzelnen Falle nebst seiner Aeußerung über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bauwendung sogleich zu Protokoll zu bemerken, ob dieses Gebrechen Folge versäumter Baupflicht von Seite des Bewohners oder Folge einer ursprünglich fehlerhaften Bauart sei, oder ob die beantragte Reparatur lediglich den Nutzen oder die Bequemlichkeit des künftigen Bewohners zum Zwecke habe. (Int.=Bl. d. D. Don. Kr. 1827. Nr. 24. S. 739. B. v. 27. Juni 1827).

Bei den Baufall-Schätzungen, welche in Erledigungs-Fällen von Pfarrpfründen vorschriftsmäßig ex officio vorgenommen werden müssen, kann durchaus keine Kosten-Aufrechnung an das Staats-Merar gestattet werden; jedoch ist in Erwägung, daß der Beizug der technischen Behörde im Interesse sowohl des abziehenden als aufziehenden Pfarrers statt finde, der Diäten-Betrag aber, welcher regulativmäßig der königl. Bau-Inspektion oder deren Abgeordneten zukommt, zur Hälfte von dem abziehenden Pfarrer oder von der Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers und zur andern Hälfte von dem aufziehenden Pfründe-Besitzer zu tragen sey. (Regierungs-Erlaß an die königl. Bau-Inspektion N. Augsburg v. 20. Januar 1832.)

Die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude sollen in den Konkursen der Pfarrer von der Zeit an, da sie das Pfarramt wirklich übernommen haben, in denjenigen Fällen in dem Prioritäts-Urtheile am sechsten Plage lozirt werden, wo die Verbindlichkeit der Baufall-Wendung dem Pfarrer ganz oder zum Theile obgelegen wäre. Die nämliche sechste Stelle sollen die Pfarrhof-Baufälle auch in der oberpfälzischen Gantordnung zu genießen, jedoch sollen sie den älteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypothek-Gläubigern nur nach den in Cod. jud. Cap. 20. §. 9. Nr. 2 und §. 10 ausgebrückten Bestimmungen auszuweichen haben. (Allerb. Reskr. v. 6. März 1805).

71) Vergl. Kramer, Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Kirchen- und geistlichen Angelegenheiten im Königreiche Bayern. gr. 8. Augsburg 1833. I. Bd. S. 5.

Auf die Baufall-Schätzungen, welche bei Abgang eines Pfarrers oder Benefiziaten, durch Todfall oder Abzug, vorgenommen werden, ist der Begriff einer reinen Amtsfache nicht anwendbar, sondern sie sind denjenigen Handlungen gleich zu achten, bei welchen das Interesse der Privaten zunächst theilhaft ist. Es kann daher die im §. 100 d. provis. Taxordnung ausgesprochene Taxfreiheit auf diese Schätzungen nicht ausgedehnt werden. (Int. Bl. d. Sfarfr. 1821. Nr. 22. S. 569. B. v. 16. Mai 1821.)

Die königl. Land- und Herrschafts-Gerichte, dann Komunal-Administrationen haben künftig darauf zu sehen, daß in allen Voranschlägen über Reparaturen der Pfarr-, Stiftungs- und Komunal-Gebäude immer bestimmt angegeben wird, welche von den nachstehenden Ursachen allenfalls zerstörend auf den leidenden Gegenstand wirke.

1) Unvorgesehene und unabwendbare Ereignisse der Natur, 2) absichtliche Zerstörung von frevelnden Händen, 3) Beschädigung durch unvermünftige Thiere u. 4) Mangel an Aufmerksamkeit auf das zu erhaltende Objekt, 5) unweiser Gebrauch, Unreinlichkeit und unvorsichtige Benützung des Gebäudes, 6) die Alles zerstörende Zeit oder das Alter, 7) Anwendung schlechter Baustoffe, 8) unfleißige und übereilte Ausführung der Bauwerke, 9) fehlerhafte Konstruktion oder Verstoß gegen die besseren Bauregeln. (Int. Bl. d. Sfar-Kr. 1818. Nr. 14. S. 268. B. v. 2. April 1818.) Vergl. Maier'sche Generalien-Sammlung Bd. II. S. 1036. B. v. 29. Jan. 1684. S. 1050. B. v. 3. Dez. 1718. B. v. 17. Febr. 1758 und 10. Dez. 1766. Bd. II. S. 1119. B. v. 26. März und 28. Juni 1777.)

Jeder Bewohner eines ärarialischen Gebäudes hat sich in allen die bauliche Unterhaltung desselben betreffenden Angelegenheiten, mit alleiniger Ausnahme der Beschwerden, nur durch die äußere Bau-Behörde an die Regierung zu wenden, resp. zuerst bei dieser Abhilfe zu suchen, indem nur durch die Bezirks-Ingenieure und auf deren Gutachten Bauten in ärarialischen Gebäuden unternommen werden können; so wie allein auf deren Kontratsignationen von den betreffenden Rentämtern die Zahlungen auf Landbau-Ausgaben geleistet werden dürfen.

Bei Beschädigungen der ärarialischen Gebäude durch Sturm oder andere Elementar-Ereignisse oder bei sonst außer den gewöhnlichen in den Bauetat aufgenommenen Reparaturen außerordent-

licher und nicht zu verschiebender Arbeiten haben sich die Bewohner derselben an den von dem Bezirks-Ingenieur namhaft gemachten Bau-Werkmeister in Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, zu wenden, zugleich aber auch der betreffenden Bau-Behörde hiervon Anzeige zu machen. Durch diese Anordnung soll jedoch den Haus-Bewohnern durchaus kein Recht eingeräumt werden, unnöthige oder verschiebliche oder dem Bewohner zur Last fallende Reparationen durch die Werkmeister herstellen zu lassen, sondern sie sind bei Selbsterfaz der veranlaßten Kosten für jeden Mißbrauch verantwortlich, sowie die Werkmeister bei gleicher Haftung, den Fall ausgenommen, daß wirklich und ganz unwidersprechlich Gefahr auf dem Vollzug hafte, keine bloß von einem Haus-Bewohner geforderte Arbeit herstellen dürfen.

Hiebei wurde den Bewohnern ärarialischer Gebäude auch noch weiter eröffnet, daß die Bezirks-Ingenieure unter persönlicher Verantwortlichkeit auf die pünktliche Aufrechthaltung der jedem Hausbewohner schon 1819, und besonders der in der Veilage I derselben beigegebenen Vorschriften angewiesen wurden, wonach dieselben bei ihren jährlichen Visitationen besonders darauf zu sehen haben, daß die erforderliche Reinlichkeit in den Häusern beobachtet, in den Küchen mit Ausnahme der Wasch-Küchen nicht gewaschen, oder in den Gebäuden Holz gemacht, oder in Zimmern und Kammern Getreide u. dgl. aufgeschichtet werde, und daß die nach dem Titel 2. den Haus-Bewohnern zur Last fallenden kleinen Baufälle immer zur rechten Zeit gewendet werden, damit nicht größere Bauten daraus entstehen. — Den Entgegenhandelnden hat der Ingenieur zuerst zur Wendung der bei der jährlichen Visitation vorgefundenen Gebrechen einen angemessenen Termin zu setzen, und nach vergeblichem Umflus desselben aber ohne weiteres Anzeige hieher zu erstatten, damit gegen den Fehlenden nach §. 17. e. eingeschritten werden könne. Jeder Bewohner eines ärarialischen Gebäudes hat übrigens nach §. 15 das Recht zu fordern, daß ihm das zur Nutznießung überlassene Gebäude bei seinem ersten Einzuge in einem guten und reinlichen Zustande übergeben werde. (Int. Bl. d. Ob. Don. Kr. 1827. Nr. 10. S. 317. B. v. 20. März 1827.)

Erheischt das unabweisliche Bedürfnis den Neubau einer Kirche, eines Pfarrhofes, eines Spitals, eines Schulhauses oder sonst eines aus Stiftungs- oder Kommunal-Mitteln zu begründenden

den Bauobjekts, so ist vor Allem, insbesondere so fern das neue Gebäude bewohnt werden soll, der demselben einzuräumende Platz in genaue Erwägung zu ziehen. Die Auswahl des Bauplatzes findet unter Leitung der Kuratel-Behörde im gemeinsamen Benehmen der bauenden Kommune und der bei der zweckmäßigen Einrichtung des Baues wesentlich beteiligten Personen, z. B. bei Schul-Gebäuden des Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektors, bei Spitalern des Gerichtsarztes und des Vorstandes des Spitals statt. Bei dieser Auswahl ist der Zweck des Gebäudes, die gesunde und freundliche Lage desselben, und insbesondere der Umstand in das Auge zu fassen, daß die Hauptseite wo immer möglich ihre Richtung gegen Mittag erhalte. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Gesichtspunkte sich stets durch die Lokal-Verhältnisse bedingen, und daß sie insbesondere als überwiegend da nicht zu gelten vermögen, wo vorhandene Bauplätze sich zur Wiederbenützung darbieten, und wo deren Vertauschung die Mißgestaltung eines Ortes oder unverhältnißmäßige, die Fonds zu sehr schwächende Kosten nach sich ziehen würde.

Bei Kirchen ist das Raum-Erfoderniß nachzuweisen, durch Angabe des Maximums der die Kirche besuchenden und zwar sowohl des männlichen als des weiblichen Geschlechtes, zugleich mit Angabe der Seelenzahl der Pfarr-Gemeinde und mit geeigneter Rücksicht auf die fortschreitende Bevölkerung.

Bei Pfarr-Gebäuden ist das Raum-Erfoderniß zu begründen, durch die innere Einrichtung des alten Gebäudes, durch die Zahl der mit Wohnung zu versehenen Hülfspriester und durch den Umfang der Dekonomie. Hierbei ist sich an den allgemeinen Gesichtspunkt zu halten, daß das Bedürfniß einer ohne große Dekonomie und ohne Hülfspriester bestehende Pfarr-Pfründe auf jeden Fall erheische; einen Keller, eine Küche, eine Speiskammer, eine heizbare Gesinde-Stube, ein heizbares Speis-Zimmer, ein heizbares Wohnzimmer, ein heizbares Gast- oder Fremden-Zimmer, ein Schlaf-Zimmer oder ein mit dem Wohnzimmer verbundenes Schlaf-Kabinet, dann einige Kammern. Sind Hülfspriester vorhanden, so erhöht sich das Bedürfniß um ein Zimmer mit einem Schlaf-Kabinet für jeden Hülfspriester. In protestantischen Pfarrhäusern erhöht sich der obenbemerkte Normal-Bestand um zwei heizbare Zimmer.

Bei Dekonomie-Gebäuden überhaupt ist der Bedarf nachzuweisen, durch den Bestand des etwa vorhanden gewesenen alten Gebäudes, durch das von Sachverständigen auszumittelnde Maximum der Ernte, wobei das Getreide in Schober zu 60 Garben, und in Zentnern, das Heu, Dorned und die Brachfrüchte in Zentnern zu berechnen kommen, durch Angabe des den Grundstücken angemessenen Viehstandes und Inventars, endlich durch Allegation der aufzubewahrenden Vorräthe, der Erdäpfel nach Schäffeln, des Holzes nach Klaftern, der Wellen nach 100 Büscheln u. u.

Die Vorlage an die kgl. Regierung bedarf bei Kirchen- und Pfarr-Gebäuden der gutachtlichen Aeußerung des betreffenden Pfarrers, bei Schul-Gebäuden das Gutachten des Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektors, bei den zum Zwecke öffentlicher Wohlthätigkeit bestimmten Gebäuden und jenen der Krankenpflege u. u. des Gutachtens der Vorsteher und Verwaltungs-Behörden dieser Anstalten, dann des gerichtsarztlichen Gutachtens u. u. (Int. B. f. d. Ob.-Don.-Kr. 1829. No. 10. S. 491. B. v. 28. März 1829).

Da den kgl. Kreis- und Landbau-Inspektoren zur Pflicht gemacht ist, auf ihren Geschäfts-Reisen Einsicht von dem baulichen Zustande der Pfarr- und Benefizial-Gebäude zu machen, und die bemerkten Bau-Gebrechen der betreffenden Polizei-Behörde, oder im Falle der Unterhaltungs-Verbindlichkeit aus Stiftungs-Mitteln der einschlägigen Stiftungs-Administration zur Abstellung anzuzeigen, so wurden die Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises angewiesen, von den in ihren Amts-Bezirken befindlichen Pfarr- und Benefizial-Häusern den einschlägigen kgl. Bezirks-Ingenieuren ein Verzeichniß mitzutheilen. (Verf. d. k. Reg. d. U.-M.-Kr. vom 24. Nov. 1829. Int.-Bl. 1829. S. 2214).

Es wird seit einiger Zeit häufig wahrgenommen, daß die Pfarrer und Benefiziaten, so weit ihnen die Unterhaltung der Pfarr- und Benefiziat-Gebäude obliegt, die Wendung kleiner Baufälle und die Führung der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen an diesen Gebäuden auffallend vernachlässigen, und hierdurch werden nebst allen den im Eingange der Allerh. Verordn. vom 8. Jul. 1811 über die Baufälle bei den Pfarr-Häusern und Benefiziat-Häusern angeführten nachtheiligen Folgen nicht selten auch die langwierigsten, kostspieligsten und ärgerlichsten Prozesse herbei geführt.

Diesem Mißstande soll schon nach der eben angeführten Allerhöchsten Verordnung v. 8. Juli 1811 und beziehungsweise nach jener vom 9. Dezember desselben Jahres und gleichen Betreffes mit allem Nachdrucke gesteuert, und wirklich müsse obige Wahrnehmung, zunächst durch die Hintanzetzung eines strengen pflichtmäßigen Vollzuges der bestehenden Verordnungen hervorgerufen, angenommen werden, daher wird verfügt, wie folgt:

1) Die Verordnung v. 8. Jul. 1811 soll allen Jenen, für welche sie in Beziehung auf den Unterhalt der Pfarr- und Benefizial-Gebäude gewisse Obliegenheiten ausspricht, auf's Neue unter Anweisung zur pünktlichsten Befolgung und strengsten Handhabung in Erinnerung gebracht werden.

2) Auch die Dekane sind im Benehmen mit den Ordinariaten aufzufordern, den baulichen Zustand der Pfarr- und Benefizial-Gebäude so wie der Kirchen in ihren Bezirken aufmerksam zu beobachten, und die einschlägigen Polizei-Behörden von der bemerkten Vernachlässigung des baulichen Standes solcher Gebäude rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

3) Da sich in der Regel alle Anstände in Beziehung auf die Erhaltung der Pfarr-Gebäude im guten baulichen Stande da besseitigt finden, wo es üblich ist, daß die Gemeinden die Wendung der kleinen Baulfälle und Reparaturen an diesen Gebäuden gegen einen jährlichen firen Beitrag des Pfarrers zur Gemeinde-Kasse auf sich nehmen, so soll den, den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Kuratel-Behörden aufgetragen werden, unter ihrem Einflusse auf die Kommunal-Verwaltungs-Ausschüsse empfehlend eifrigst dahin zu wirken: daß solche freiwillige Uebereinkommen gleichfalls aufgerichtet, und möglichst allgemein werden. (Allerh. Reskript a. d. k. Regierung d. U.-M.-Kr. v. 23. August 1823).

Wenn bei dem Kirchen-Vermögen in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so können diese zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen oder geistlichen Gebäude in andern Gemeinden des nämlichen Religions-Theiles, die dafür kein hinreichendes Vermögen besitzen, verwendet werden (II. Verf. Edikt. S. 48. Lit. a. und S. 49. ⁷²).

⁷²) Ueber die Konkurrenz-Pflicht der Dezimatoren zu den Kirchen- und Pfarrhof-Bauten s. m. Döllinger's Repertorium. III. Bd. S.

Alle Bewohner der Staats-Gebäude haben künftig bei der Ausführung von Reparaturen, welche öfter nicht von besonderer

139. ff. — Die kleineren Baulfälle und Reparaturen in Stiftungs-Baugebäuden als z. B. Ausweissen, die Einziehung der Fenster-Scheiben, Ausbesserung der Schloßer, Defen, der Dächer etc. fallen dem zeitlichen Kuznießer zur Last. Reg.-Bl. 1820 St. 16. S. 323. Allerh. Verordn. v. 19. April 1820.) — Die Verbindlichkeit leidet aber doch in dem Falle eine Ausnahme und Modifikation, wo von Seite des Herar's schon von jeher eine rechtliche Verbindlichkeit solcher Reparaturen-Übernahme vorgewaltet hat, wie dieses der Fall bei mehreren Pfarr-Gebäuden des Unter-Mainkreises ist, wo durch Urkunden und aus Rechnungen diese Verbindlichkeit nachgewiesen werden kann, oder wo gewisse jährliche Bauzuschuß-Quoten von Seite der Gebäude-Bewohner geleistet werden. Jenen Besitzern von Pfarr- und andern Stiftungs-Gebäuden, welche eine gewisse jährliche Gegen-Reichniß zu entrichten verbunden sind, wie mehrere Pfarrer jährlich fünf Gulden, und auch noch mehr zu den Gebäude-Unterhaltungs-Kosten beitragen, kann die bisherige Reichniß erlassen werden, wogegen sie jedoch künftig die kleinen Baulfälle, welche bei der jedesmaligen Bau-Stats-Aufnahme namentlich aufgezeichnet werden müssen, selbst zu unterhalten haben. In jedem Falle aber soll die jedem Bewohner zur Erhaltung der Keinlichkeit, z. B. das Ausweissen, die Räumung der Verßiß- und Schwind-Gruben, obliegende Verbindlichkeit von den Gebäude-Besitzern selbst übernommen werden. Bei allen übrigen Herarial-Gebäuden, wobei keine Verbindlichkeit aus dem Titel der Säkularisation oder aus einem andern Rechtstitel abgeleitet werden kann, findet keine Ausnahme Statt. (Cirk. Dek. der kgl. Reg. d. U.-M.-Kr. vom 24. Sept. 1823).

Die Pfarr- und Stiftungs-Gebäude sollen in die Brand-Versicherungs-Anstalt aufgenommen werden. (Allerhöchste Verordn. v. 17. März 1802 und v. 25. Januar 1805).

Pfarrer und Benefiziaten können für die Pfarrei- und Benefizial-Gebäude in eigenem Namen in die Brand-Versicherung eingehen.

Solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreien und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, sollen zum Eintritte von Aniswegen angehalten, und von denselben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präsentation erhoben werden. Pfarrer und Benefiziaten, welche den Eintritt gestiftetlich unterlassen, erhalten keine Unterstützungen durch Anlehen, noch werden ihnen die gewöhnlichen Freijahre rückfichtlich der Ausßiß-Fristen bewilliget. Andere physische oder moralische Personen, welchen die Konkurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, können ebenfalls für dieselben der Brand-Versicherung beitreten, und

Bedeutung sind, und deshalb eine mehrmalige Nachsicht der kgl. Baubeamten nicht wohl möglich und nothwendig ist, eine fortwährend strenge Aufsicht und Kontrolle zu führen, und in ihren Unterschriften der Conti die Quantität der Materialien, wo dieselben spezifizirt verrechnet werden, gewissenhaft zu bestätigen. (Int.=Bl. f. d. U.=M.=R. 1834. No. 29. S. 123. W. v. 4. März 1834).

Bei nothwendigen Neubauten und Haupt-Reparaturen wird, wenn nicht nach besonderen Rezesen, rechtsgültigen Gewohnheiten, in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnissen u. Semanden die Baulast zugeht, vorerst der Lokal-Kirchenfond in Anspruch genommen, reicht dieser nicht hin, so tritt die subsidiarische Baupflicht ein, oder es wird mittelst Darlehen oder ad onus successorum gebaut.

Ist die Baulast an einem Pfarrhause streitig, ob nämlich solche der Kirche oder der Gemeinde, oder dem zeitlichen Pfarrer oder dem Allerh. Alerar oder sonst einer Stiftung ausliege, so kann, wenn der Einsturz zu befürchten, und daher ein wahrer Nothfall vorhanden ist, von der betreffenden Kreis-Regierung zur Abwendung der Gefahr und zur Befriedigung des unabweislichen Bedürfnisses des Pfarrers ein Provisorium in der Art getroffen werden, daß die Herstellung des Pfarrhauses nach dem geprüften Plane und Kosten-Ueberschlage kompetenzmäßig verfügt, und die dazu erforderlichen Kosten auf einen der streitenden Theile überwiesen werden. Nach Beendigung des Rechtsstreites über die Baulast hat derjenige, welcher für schuldig erkannt wird, Ersatz an jenen Theil zu leisten, aus dessen Vermögen der Vorschuß der Baukosten hergegeben wurde. In der Regel betrifft auch hier die provisorische Verfügung den Kirchenfond, indem dieser nach allgemeinen Rechten, und meist auch nach Provinzial-Statuten, so fern er

sie sind dann berechtigt: bei einem eintretenden Brandfalle die Entschädigung, welche für das versicherte Pfarr-Gebäude aus der Anstalt geleistet wird, in das Quantum ihrer schuldigen Konkurrenz ein- und sich zu gut zu rechnen.

Hiedurch sind aber die Condezimatoren und übrigen Beitrags-Pflichtigen keineswegs derjenigen Konkurrenz entbunden, welche sie sonst noch für andere, als für Brandfälle und für die dadurch beschädigten Gebäude zu leisten verbunden sind. (Reg.=Bl. 1811. S. 139. Allerh. Verordn. v. 23. Jan. 1811. S. 7).

vermögend ist, primario auch die Baulast an den Pfarrhäusern hat.

Der kgl. Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht v. 28. März l. J., die Vorstellung des Magistrats zu Burgbernheim „wegen Kompetenz-Entziehung in Bausachen betr.“ nachstehende Entschließung ertheilt:

Da es keinem begründeten Zweifel unterliegt, daß der §. 64. No. 1 des Gemeinde-Edikts, welcher das ganze städtische Bauwesen der Aufsicht und Leitung der Magistrate überweist, sich lediglich auf Kommunal-Bauten bezieht, was sowohl aus dem Beiworte städtische, als auch aus den übrigen Bestimmungen dieses §., welche nur von Kommunal-Anstalten handeln, vollkommen klar wird, — da ferner eben so wenig die §§. 67 bis 72 des gedachten Edikts dem Magistrate die angesprochenen Befugnisse in Bau-Angelegenheiten einräumen, vielmehr der §. 68. I. c. demselben nur die Orts-Polizei nach denjenigen Vorschriften überträgt, welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Einrichtungen gegeben sind, mithin die polizeiliche Kompetenz der Magistrate III. Klasse auf das Ressort der Lokal-Polizei beschränkt ist, und selbst in dieser Beziehung den im §. 90 des VI. konstitutionellen Edikts festgesetzten Ausnahmen unterliegt, — die Bau-Polizei aber in Gemäßheit des §. 60 der Allerhöchsten Verordnung v. 17. Dez. 1825 ausdrücklich dem Wirkungskreise der Distrikts-Polizei-Behörde mit Ausnahme der Städte I. und II. Klasse übergeben ist, so erscheint nach allen diesen Erwägungen die Kompetenz des Magistrats zu Burgbernheim durch die Regierungs-Entschließung vom 31. Dez. 1811 nicht beeinträchtigt, und es muß daher bei dieser Entschließung das Verbleiben haben.

München, den 18. Juni 1833.

Die Oberaufsicht auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarr-Gebäude; Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungs-Mitteln zur Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum und Regulirung der Ausfuß-Fristen gehören zu dem Wirkungs-Kreise der kgl. Kreis-Regierungen (R. d. J.) (Reg.=Bl. 1825. S. 1097. S. 74).

Das Allerh. Reskript v. 1. Okt. 1830 beabsichtigte, die bereits hinsichtlich des Kultus-Bauwesens bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erläutern, und die Kompetenzen der Justiz- und Ad-

ministrativ-Stellen genau zu bezeichnen. Es entspricht ganz den Rechts-Prinzipien, daß, wo über die Verbindlichkeit zur Tragung der Baukosten bei einem in Frage stehenden Kirchen- oder Pfarr-Gebäude Streit erhoben wird, die Entscheidung dieses sowohl in possessorio als petitorio den zuständigen Civil-Gerichten zu überlassen.

Weder das Hypotheken-Gesetz v. 1. Juni 1822, noch das Steuer-Gesetz v. 15. Aug. 1828, noch das Finanz-Gesetz v. 28. Dez. 1831. §. 30 scheinen hier eine Anwendung zu haben, indem unter diese Forderungen die Ansprüche der Kirchen-Stiftungen wegen Baukonkurrenz-Verbindlichkeiten des Staats-Merars nicht gehören, da sie überhaupt keine bestimmte Forderungen an eine Kasse, noch weniger bereits verfallene und klagbare in sich begreifen, sondern bloß die Anerkennung von gewissen Verbindlichkeiten bezielen, weshalb dessfallige Anmeldungen nicht zu geschehen haben. Es bedürfen sonach die Ansprüche der Kirchen- und Pfarr-Stiftungen an das Staats-Merar wegen Anerkennung der Merarial-Baupflicht bei Kirchen- und Pfarr-Gebäuden einer Anmeldung im Sinne des §. 30 des neuesten Finanz-Gesetzes nicht. Die Anmeldung etwaiger Baukosten-Ersatz-Forderungen an das Merar ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen. Minist.-Reskr. v. 27. Jul. 1833 an die kgl. Regierung d. D.-Don-kr.

Heutiges Tags muß, wenn nicht für einen bestimmten Ort durch besondere Rezeße, Statuten oder Konventionen u. dgl. ausgemacht ist: wem die Erbauung und Herstellung der Kirche und des Pfarr-Gebäudes obliegt, der Lokal-Kirchenfond bauen. Besitzt dieser kein hinreichendes Vermögen, so können nach §. 48. Lit. a. der Verfassung II. zur Verfassungs-Urkunde im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde (§. 49. des II. constitutionellen Ediktes) die Ueberschüsse des Kirchen-Vermögens, welche sich nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Verdürfnisse ergeben, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden des nämlichen Religions-Theiles, welche dafür kein hinreichendes Vermögen besitzen, verwendet werden, oder es tritt die subsidiarische Baupflicht ein, wozu jedoch nach der gegenwärtigen Administrativ-Praxis vor allen andern die Parochianen, welche, weil sie durch den Besitz einer eigenen Kirche die Wohlthat eines selbstständigen Gottesdien-

stes, des Religions-Unterrichtes und der h. Sakramente genießen, vorzugsweise als konkurrenzpflichtig angesehen werden.

Die allgemeinen Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude sind als weltliche Gegenstände erklärt⁷³⁾.

Für Württemberg: Ueber die zu einer Kirchen-Pfründe gehdrigen Gebäude und Güter soll ein specificirtes Inventarium geführt werden⁷⁴⁾. Wenn eine Kirchen-Pfründe selbst das onus fabricae hat, so soll der Geistliche alle Reparationen auf seine Kosten vornehmen lassen, ohne daß er oder seine Erben deshalb einen Anspruch an den Nachfolger machen können. Auch sollen der Dekan und Kapitels-Kammerer bei jeder Erledigung eine genaue Untersuchung der Realitäten vornehmen, und den Abgang schätzen, welcher sodann bei der Abkürzung von dem abgekommenen Geistlichen oder dessen Erben zu ersetzen ist. Das Resultat dieser Untersuchung muß dem Nachfolger sogleich zur Anerkennung um so mehr vorgelegt werden, als von diesem, wenn er die Pfründe ohne Aussetzung einmal angetreten hat, in der Folge keine Nachforderung mehr angenommen werden kann. — Wenn ein Kirchen-Pfründner auf ein Bauwesen, Güter-Verbesserungen u. s. w. so bedeutende Kosten verwenden muß, daß sie den jährlichen Ertrag übersteigen, so wird ein Provisorium bewilligt, d. i. die Erlaubniß zur Aufnahme eines Kapitals ertheilt, welches in einer nach der Größe des Kapitals zu bestimmenden Zeitfrist mit den Zinsen in jährlichen Raten von dem Pfründe-Inhaber zu bezahlen ist; diese Verbindlichkeit geht auch auf den Nachfolger über. — Die Ertheilung solcher Provisorien steht dem kathol. Kirchen-Rathe zu⁷⁵⁾. Von der geschehenen Bewilligung wird auch der Bischof von dem Dekane in Kenntniß gesetzt. — Im Falle der

⁷³⁾ Beil. II. zur Verf.-Urk. §. 64. Lit. f.

⁷⁴⁾ St.- u. R.-B. 1809. Nr. 44. S. 390. Knapp, Handbuch für die katholische Geistlichkeit in Württemberg. I. Abth. 8. Tübingen 1815. S. 33.

⁷⁵⁾ Der geistliche Rath für die katholische Kirche erhält künftig die Benennung „Katholischer Kirchenrath“. St.- u. R.-B. 1816. S. 303. — Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens wird mit dem Departement des Innern vereinigt. St.- u. R.-B. 1817. S. 527.

Erledigung der Pfründe müssen die Rückstände von dem abziehenden Geistlichen oder dessen Erben liquidirt und berichtigt werden ⁷⁶⁾.

Die Bewohner und Nutznießer der herrschaftlichen Gebäude haben während der Zeit des Besizes alle kleine Reparationen und alle sogenannte Flickarbeiten auf ihre Kosten zu besorgen; dahin gehört die Erhaltung der Fenster, Läden, Thüren und Thore, so wie das Säubern und Putzen der eisernen und irdenen Ofen, die Ausbesserung der Backöfen, das Weißeln in den Zimmern, Fluren (Lehren), Gängen und Treppen-Gehäusen, das Anstreichen der Küchen, sowie das Reinigen der Kamine und Säubern der Winkel *ic. ic.* ⁷⁷⁾.

Wenn bei den Gemeinde- und Stiftungs-Bauten die Kosten nach dem entworfenen Ueberschlage die Summe von 600 fl., 450 fl., 300 fl. und 150 fl. nicht übersteigen, so ist weder die Genehmigung des Oberamtes, noch die der Kreis-Regierung erforderlich ⁷⁸⁾.

1) An denjenigen Gebäuden, deren Baulast der Kirchen-Stelle selbst obliegt, muß jeder zeitliche Pfarrer oder Kaplan seine Obliegenheiten pünktlich erfüllen, auch so weit er selbst haupflichtig ist, sämtliche Gebäude mit allen Bestandtheilen und Zugehörten im guten Stand erhalten, und so bei seinem Dienst-Abkommen zurücklassen.

2) Trifft hienach einen Kirchen-Diener eine so bedeutende Ausgabe, daß er in seinem Pfründe-Einkommen merklich verletzt würde, und will er die Ausgabe nicht auf sich nehmen, so ist es seine Sache: vorläufig die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Bauwesens, auch den Kosten-Betrag unter Beilegung des Risses und des Ueberschlages, mit Ober- und Dekanat-, auch Kammerariat- amtlichen Berichten bei dem königl. kathol. Kirchenrathe darzuthun, und um die Zusicherung, nach Vollendung des genehmigten Bauwesens aber unter Vorlegung der bescheinigten, und vom Dekan und Kammerer beurkundeten Rech-

nung um die wirkliche Bestimmung eines Provisoriums zu bitten. Die Verfügung geschieht von dem kath. Kirchenrathe in Gemeinschaft mit der kirchlichen Ober- Behörde. Unterläßt ein Kirchendiener die Erfüllung dieser Vorschrift, so hat er kein Provisorium zu hoffen. Die Erben können nur, wenn die Zusicherung vorliegt, um die wirkliche Bestimmung des Provisoriums einkommen. In jedem Falle liegt das Austreiben der erforderlichen Gelder dem Kirchendiener ob. Dieser kann jedoch das verzinsliche Kapital bei dem Interkalar-Fonde aufnehmen, hat aber nach der festgesetzten Rate nebst Kapital auch die Zinsen zu bezahlen. Das Provisorium wird nur auf 25 Jahre ausgedehnt. Der Dekan hat sich durch Einsicht der Quittungen über die jährliche pünktliche Abzahlung des Provisoriums in Gewisheit zu setzen, und erforderlichen Falls die Abzahlung sogleich zu bewirken.

3) Jedes Gebäude muß so hoch, als es nach der Brand-Versicherungs-Ordnung geschehen darf, versichert werden. Der Dekan und Kammerer hat dies bei Ermanglung eines Kirchdieners zu besorgen.

4) Liegt die Baulast der Kirchen-Stelle nicht allein oder derselben gar nicht ob, so muß der Kirchendiener, im ersten Falle nebst der Erfüllung seines Theiles der Bau-Schuldigkeit, über die Gebäude wachen, und jedes Gebrechen sogleich dem Mit- oder alleinigen Bauherrn zur Abhülfe anzeigen, und sich darüber bescheinigen lassen, auch diese Abhülfe mit Unterstützung des Dekans betreiben.

5) Herkömmlich haben die Pfarrer, abgesehen von der auf ihrem Zehent-Bezug haftenden Bau-Schuldigkeit, auch eben so die Kapläne, denen keine Bau-Schuldigkeit obliegt, einen bestimmten jährlichen Bau-Schilling zu verwenden, oder an den Bauherrn zu bezahlen. Im ersten Falle muß jede auf den Bau-Schilling zu berechnende Ausgabe vorher vom Dekan und Kammerer genehmigt seyn, auch alljährlich das Verzeichniß mit Belegen dem Dekan und Kammerer zur Beurkundung übergeben werden. Sind diese Vorschriften nicht erfüllt, so findet auch keine Abrechnung am Bauschilling Statt. Beim Dienst-Abkommen eines Kirchdieners haben Dekane und Kammerer über die Verwendung des Bauschillings während der ganzen Dienstzeit desselben die endliche Abrechnung zu pflegen. Ergibt sich, daß der Kirchendiener zu wenig verwendet habe, so ist das Fehlende baar zu ersetzen, und

⁷⁶⁾ Dekret d. kath. geistl. Rathes v. 24. Nov. 1810. Knapp a. a. O. S. 31. — Weißhaar, das Partikular-Recht in Württemberg. III. Aufl. Maurer, Uebersicht der für die kathol. Geistlichkeit im K. Württemberg bestehenden Staats- und Kirchen-Gesetze. Wangen. gr. 8. 1831. Selbst-Verlag.

⁷⁷⁾ St.- u. R.-B. 1817. Nr. 61. S. 472. B. v. 2. Okt. 1817. S. 2.

⁷⁸⁾ St.- u. R.-B. 1819. Nr. 19. S. 161. B. v. 12. April 1819.

entweder sogleich von dem Kammerer zu verwenden, oder, wenn etwa Alles im vollkommenen Stande sich befindet, dem Nachfolger zur künftigen Verwendung urkundlich zuzustellen. Hat der abgekommene Kirchendiener mehr, als er schuldig war, ausgegeben, ohne darüber ein Provisorium zu erlangen, so wird angenommen, daß er seine Pfände habe verbessern wollen, und folglich nichts zurückerstattet.

6) Den Kirchendienern bleibt es verboten, ohne vorher bei dem Dekane oder Mitbauherrn gemachte Anzeige und darauf erhaltene Genehmigung, an oder in den Gebäuden Veränderungen vorzunehmen. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat den Aufwand selbst zu leiden.

7) Jede Bau-Ausführung ist unter Beilegung des Risikos durch das Ober-Defanat-Amt dem Kirchenrathe anzuzeigen.

8) Fehlen in einem Pfarrhause besondere heizbare Zimmer für einen außerordentlichen Hüfspriester, so ist auf die baldige Hebung dieses Mangels Bedacht zu nehmen.

9) Verschieden von dieser Bau-Schuldigkeit sind die Leistungen, welche jedem Kirchendiener als Bewohner nach den allgemeinen Grundsätzen (St.- u. K.-B. 1817. Nr. 61. v. J. 1820. Nr. 70.) obliegen.

10) Der Dekan hat strenge zu wachen, daß die Dienst-Gebäude der Geistlichen in seinem Kapitel im guten Stande erhalten werden.

11) Bei der Defanats-Visitation hat er unter Vernehmung der Feuerschauer und anderer Bauverständigen alle geistliche Gebäude zu untersuchen.

12) Findet er die Beaugenscheinigung eines Gebäudes außer der Zeit der Visitation für nothwendig, so hat er erst darüber an den Kirchenrath zu berichten, und die Weisung abzuwarten.

13) Bei dem Dienst-Abkommen eines Kirchdieners haben Dekan und Kammerer das Gebäude zu beaugenscheinigen (St.- u. K.-B. 1818. Nr. 17.), und zu untersuchen, was ohne und was durch die Schuld des Abgekommenen nicht im gehörigen Stande sey. Rücksichtlich der dem abgekommenen Geistlichen nicht zur Last fallenden Gebrechen sind obige Vorschriften zu befolgen. Rücksichtlich der Gebrechen zweiter Art ist das Erkenntniß zu vollziehen, und sowohl dem Kirchenrathe, als dem General-Bikariate die Anzeige zu machen.

14) Bei Dienst-Veränderungen ist das Weissen und Reinigen vom einziehenden Kirchendiener auf seine Kosten zu besorgen.

15) Wenn der Nachfolger nicht innerhalb 6 Wochen, vom Tage seines Einzuges an, eine Beschwerde beim Dekane einreicht, so wird angenommen: daß ihm Alles im gehörigen Stande übergeben worden sey.

16) Bei Pfarr-Gebäuden des Dekans vollzieht der Kammerer, und bei jenen des Kammerers der Dekan mit dem nächsten Pfarrer diese Vorschriften⁷⁹⁾.

Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, über Baulast u. c., gehören vor die Oberämter⁸⁰⁾.

Die Beforgung der gewöhnlichen Ausbesserungen an den Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden bleibt den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen, beziehungsweise den Kirchen-Consenten und Amts-Versammlungen überlassen. Die Prüfung der dießfalligen Ueberschläge, Genehmigung der Afforde u. c. geschieht durch die Amts-Versammlungen, Gemeinde- und Stiftungs-Räthe mit Zuziehung eines Sachverständigen. Auch ist es diesen frei gestellt, wenn sie die Fertigung des Risikos übertragen wollen. Das Oberamt theilt diese dem zur Prüfung Ermächtigten mit⁸¹⁾.

Von allen Neubauten und bedeutenden Erneuerungen an Kirchen, Pfarrhäusern und Schul-Gebäuden, deren Unterhaltung den Gemeinden und Stiftungen obliegt, soll der vorgesezten höheren Kirchen- oder Schul-Behörde durch das gemeinschaftliche Oberamt Anzeige gemacht, und Entschliesung abgewartet werden⁸²⁾.

Nach dem Verwaltungs-Edikte v. 1. März 1822 S. 133. sind die Stiftungs-Baulichkeiten dem Ermessen der Stiftungs-Behörden selbst überlassen; nur wurde ihnen zur Auflage gemacht, bei neuem und sonst bedeutenden Bauwesen vor dem Angriff der Arbeit Riß und Ueberschlag fertigen, solche jedesmal durch einen von der Staats-Behörde hiezu ermächtigten Kunst-Verständigen

⁷⁹⁾ St.- u. K.-B. 1822. Nr. 35. S. 405. ff. Verordn. d. kath. Kirchenraths v. 4. Juni 1822.

⁸⁰⁾ St.- u. K.-B. 1823. Nr. 36. B. v. 18. Juni 1823.

⁸¹⁾ St.- u. K.-B. 1823. Nr. 24. S. 320. B. des Depart. d. Innern v. 19. April 1823.

⁸²⁾ St.- u. K.-B. 1823. Nr. 28. S. 376. B. des Depart. des Innern v. 21. Mai 1823.

prüfen zu lassen, und die von diesem nach technischen Rücksichten ertheilten Vorschriften genau zu befolgen.

Im Falle der Unvermögenheit der Stiftung, die ihr obliegenden Bauten zu bestreiten, tritt nach dem canonischen Rechte und der bisherigen Observanz der Großzehentherr unter Leistung der Hand- und Fuhr-Frohnen und Seite der Gemeinde, oder, wenn hierüber spezielle Verträge vorliegen, auch der Patron und die Gemeinde subsidiarisch ein. Endlich kann man auch seine Zuflucht zu einer Collette, die aber höherer Genehmigung bedarf, nehmen. (Maurer a. a. O. S. 13.)

Nach einer Verfügung des Finanz-Ministeriums v. 5. Juli 1836 (R.-B. 1836. S. 274.) übernimmt die Staats-Kasse in von Muznießern bewohnten Staats-Gebäuden die Kosten der kleinen baulichen Ausbesserungen in den Amtszimmern der Beamten und in den Studir-Zimmern der Geistlichen. Ausgenommen hiervon bleiben Beschädigungen, welche durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Muthwille verursacht worden sind.

Für Sachsen: Die Eingepfarrten sind zur Erbauung und Herstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude durch die vaterländischen Gesetze verbunden. Insbesondere sollen a) Hauptbaulichkeiten bei den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern zwar zuvörderst und soviel möglich aus dem Kirchen-Vermögen jedes Kirchspiels, jedoch nur in so weit bestritten werden, als solches die geistliche Behörde nach Erwägung der Verhältnisse des Lokal-Kirchen-Vermögens für rathsam erachtet. Die Eingepfarrten aber sollen nicht allein jedenfalls die dabei nöthigen Spann- und Handdienste leisten, sondern auch den Kosten-Bedarf, der außer dem aus dem Kirchen-Vermögen bewilligten Beitrage noch erforderlich ist, so wie, wenn das Kirchen-Vermögen gar keinen Beitrag zu leisten vermag, die ganzen Bau- und Reparatur-Kosten unter sich durch gemeinschaftliche Anlagen tragen⁸³⁾.

b) Die kleineren Reparaturen sind von den Muznießern zu bestreiten, in so weit nicht ein Anderes, daß nämlich auch die

⁸³⁾ Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. II. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1828. S. 749. wo auf die gesetzlichen Vorschriften in den Gen. Art. v. J. 1557 „Vom Bau der Pfarren“ (Cod. Aug. T. I. S. 458. Gen. Art. 82. v. J. 1589.) hingewiesen wird.

dießfalls zu verwendenden Kosten entweder das Kirchen-Vermögen oder die Kirchfahrt zu tragen habe, hergebracht ist.

Das alte Gestrüb und Holz, was bei Herstellung der geistlichen Gebäude abgeräumt wird, soll den Eingepfarrten überlassen werden.

Die Verbindlichkeit der Eingepfarrten wegen Uebertragung der geistlichen Baulichkeiten und Reparaturen ist nur subsidiarisch zu betrachten, jedoch nicht unbedingt, sondern lediglich in so weit, als die competente Aufsichts-Behörde die Vollziehung der Principal-Verbindlichkeit des Kirchen-Verrägers zur Bestreitung der geistlichen Baulichkeiten, nach pflichtmäßiger Erwägung der Kräfte desselben, für unbedenklich erachten wird. Diese Erwägung und Entscheidung aber ist bloß Administrativ-Angelegenheit, deren Regulirung der competenten geistlichen Behörde zusteht. Von der gemeinschaftlichen Verbindlichkeit einer Gesamt-Kirchfahrt findet ohne Einverständnis der Kirchen-Mitglieder kein Loskaufen Statt. Durch entstandene Rechtsstreitigkeiten darf die nothwendige Vausführung nicht aufgehalten werden, sondern es ist vielmehr dieselbe mit Vorbehalt der Gerechtfame einer jeden der streitenden Parteien nach Befinden einstweilen vorschußweise aus dem Kirchen-Vermögen oder durch Aufnahme eines Kapitals für die Kirche zu bewerkstelligen.

Unter die geistlichen Gebäude sind nicht bloß die Kirchen selbst und die Pfarr- und Schulhäuser einer Pfarrei, sondern auch andere Gebäude, welche den Kirchen und geistlichen Stiftungen zugehören, als: Kirchner-, Gldkner-, Organisten-Wohnungen, zu verstehen. Die Oberaufsicht auf die Baulichkeiten an Kirchen und geistlichen Wohnungen steht den Consistorien zu⁸⁴⁾.

Katholische Kirchen- und Schul-Gebäude, katholische Gottesacker und die zur Zeit der Publikation gegenwärtigen Mandates vorhandenen katholischen Hospitäler, mit den etwa dazu gehörigen Grundstücken, sollen der Real-Gerichtsbarkeit des katholisch-geistlichen Consistorii unbedingt unterworfen seyn. In Ansehung der zu neuen, etwa künftig für Katholiken errichteten, milden Stiftungen zugehörenden Grundstücke ist die Zuständigkeit der Real-

⁸⁴⁾ Weber a. a. O. I. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1819. S. 471. Dann II. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1828. S. 94. S. 736. S. 95. S. 748. S. 99. S. 795.

Gerichtbarkeit von der jedesmaligen besondern Verleihung abhängig⁸⁵⁾).

Für Baden: Auf den Kirchen- oder Schullehen-Herrn kann keine Ansprache auf Bau- oder andere Bedürfnisse des Kirchspiels oder der Pfründe gemacht werden, so weit denselben nicht andere nutzbringende Berichtigungs-Gründe zur Seite stehen, als: Orts-Herrlichkeit, Zehent-Herrlichkeit, Widdums-Gutsbesitz oder sonstige Inhabung ehemaliger mit bleibenden Verbindlichkeiten gegen die Kirche in Handel und Wandel übergegangener Kirchengüter. Wo eine bloß nutzlose Lehenherrlichkeit dennoch mit dergleichen Beiträgen durch Gesetze oder Herkommen belastet wäre, da kann diese Last künftig aus jenen Gesetzen, die hiedurch aufgehoben werden, nicht mehr abgeleitet werden, bleibt jedoch für jene Orte stehen, wo ein vorderer unbefrittener Ausübungsfall, sey er nun durch jene Gesetze oder durch andere Umstände veranlaßt worden, die Belastung zu einem wohl erworbenen Rechte eines einzelnen Kirchspiels gemacht hat⁸⁶⁾. 1) Wenn Jemand einmal einen Bau oder eine Haupt-Verbesserung an einer Kirche oder Schule hergestellt hat, so soll er bei künftigen Vorfällen gleichfalls dazu angehalten werden; so lange er nicht darlegt, daß jener Vorgang aus freiem Antriebe in Wohlthätigkeits-Weise von ihm geschehen, oder daß damals der Bau nur vorsorglich bis zum entschiedenen Rechtsstreite von ihm übernommen worden ist. 2) Wo ein rechtsgültiges Anerkenntniß einer Bauschuldigkeit oder ein rechtskräftiges Urtheil darüber beweislich vorliegt. 3) Wo Jemand für ein Gebäude, welches seine eigne Bau-Kasse oder Vermögen hat, als Bauherr erklärt ist, da wird in zweifelhaften Fällen unterstellt: der Bauherr habe nur hilfsweise konkurriert; außer es würde erwiesen: er habe zugleich mit der Baukasse und zwar an abgetheilten Stücken der Gebäude die Baulast getragen, oder anerkannt. 4) Wo das vorherige Daseyn eines wieder zu errichtenden Gebäudes gewiß, aber kein Erbauer bekannt ist, da baut derjenige vorsorglich, dem dieses Gesetz in Ermanglung anderer Baupflichtigen, mithin in letzter Ordnung, die Bau-Schuldigkeit auferlegt, mit Vorbehalt der Rechts-Ausführung gegen den, wel-

⁸⁵⁾ Königl. sächs. Mandat, die Ausübung der Katholisch-geistlichen Gerichtbarkeit in den sächsischen Kreislanden betr. S. 34.

⁸⁶⁾ R.-B. 1808. Nr. XXII. B. v. 22. März 1808. S. 32.

chen er als in früherer Ordnung baupflichtig darstellen zu können hofft. 5) Wo die Errichtung eines neuen, vorhin noch niemals vorhanden gewesenem kirchlichen Gebäudes durch die Ober-Polizei-Behörde des Staates angeordnet wird, da regulirt diese nach Verhältniß der Betheiligten die Beiträge. 6) Alt vorhandene Kirchen-Gebäude sollen aus ihren Wauschaffneien und aus dem Ueber-schusse ihrer Heiligen, oder aus den Ueber-Ersparnissen der den gottesdienstlichen Bedürfnissen gewidmeten Kassen hergestellt und erbaut werden. 7) In Ermanglung jener Kassen ist der Herr des alten Kirchspiels-Zehenten schuldig, für den mangelnden Theil der Kosten einzustehen. 8) Der alte Kirchspiels-Zehent hat diese Verbindlichkeit, er mag in einer Hand oder in verschiedenen Händen seyn, so lange ihm nicht eine gesetzliche Waufreiheit zusteht. Selbst der Pfarrer muß nach Verhältniß seines Zehent-Antheils beitragen, sobald er mehr als ein genügliches Auskommen besitzt; auch muß er sich einen ständigen Waucanon gefallen lassen. 9) Waufreiheit kann nur derjenige Kirchspiels-Zehente anführen, welcher in einem der nachstehenden Fälle sich befindet: a) der ein Weisthum oder ein anderes Freiheits-Bekenntniß des Kirchspiels, oder eine obrigkeitliche Anordnung bei der Kirchspiels-Errichtung für sich hat; b) der ein rechtskräftiges Urtheil vorlegen, und c) der erweisen kann, daß er in einem vorhergegangenen Vorfalle frei geblieben sey. 10) Es kann jedoch auch der Zehentherr für einen Theil der Baulichkeit als Allein-Bauherr und hauptbaupflichtig, und die Baukasse für einen andern auf gleiche Weise zu sorgen haben. 11) Wo diese Theilung hergebracht ist, aber die Grenzen der Abtheilung unaufgeklärt sind, da ist der Zehentherr den Chor und die Sakristei mit ihrem Dache, nothwendigen In-Gebäude und Hof-Umfassung, die Kirchenkasse aber das Langhaus oder Schiff mit Dach, In-Gebäude und Hof-Umfassung herzustellen schuldig. 12) Die Herstellung des Thurmes ist im Zweifel dem Kirchspiele aufzulegen. 13) Kanzel, Stühle, Altäre, Orgel, Glocken und Uhr, soweit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden sind, müssen, und zwar die Uhr von der weltlichen Ortsgemeinde, die übrigen Stücke aber von der ganzen Kirchspiels-Gemeinde besorgt werden. 14) Wo keine Kirchen-Kassen vorhanden sind, und der Zehentherr aus einer rechtsbegründeten Ursache haufrei erscheint, da fällt die ganze Baulast auf das Kirchspiel (als diejenige Person, für deren Nutzen die Kirche

erbaut wird). 15) In allen Fällen, wo das Kirchspiel nicht baut, muß es die Hand- und Fuhr-Arbeiten unentgeltlich leisten, wenn nicht für einen bestimmten Ort nachgewiesen werden kann: daß dort die Zehentherrn oder Kirchenkasten diese Last auf sich haben. 16) Nebenkirchen, welche nicht als Filialkirchen dienen, müssen aus ihren angehörigen Kassen erhalten werden. 17) Wenn eine Nebenkirche in eine Hauptkirche verwandelt, oder eine Hauptkirche neu errichtet wird, so kann der Kirchspiels-Zehente nur alsdann hülfswise angelegt werden, wenn eine unvermeidliche Nothwendigkeit die neue Errichtung fordert. 18) Pfarrgebäude werden in Absicht der Baupflicht nach den nämlichen in den Art. 6—15 enthaltenen Regeln für zweifelhafte Fälle beurtheilt, nur daß in dem Art. 10. erwähnten Theilungsfalle die Baulast des Pfarrhauses zu den im Zweifel dem Zehentherrn obliegenden Lasten gehört, und daß da, wo ad Art. 6 die Kirchen-Kassen für Kirche und Pfarrhaus zugleich nicht hinreichen, jedesmal das Pfarrhaus vorzüglich auf den Zehentherrn fällt. — Kaplanei-Häuser folgen der im Art. 14. ausgesprochenen Regel, wenn sie nicht für einen Lokal-Kaplan u. bestimmt sind. — Der Pfründe-Genießer muß diejenigen kleinen Reparaturen auf sich nehmen, welche jeder Miethbewohner nach den Landes-Gesetzen zu tragen schuldig ist. — Die Erbauung der Mesner-Häuser richtet sich nach Art. 16. — In gemischten Gemeinden kommen die festgesetzten Regeln nur derjenigen Kirche, Schule und jenem Gottesacker zu gut, welche schon vor der Spaltung in der Religion Pfarrkirche und Pfarrschule war. Die Gebäude der übrigen nach der Trennung hiezu gekommenen Kirchspiele haben sich deßfalls an ihre besonderen Kirchen-Mittel und Kirchspiels-Kassen zu halten ⁸⁷⁾).

Dem nutzlosen Eigenthümer des Patronat-Rechtes liegt die Baulast nur dann ob, wenn ein solcher unbestrittener Fall vorhanden ist, der sich auf einen andern Titel, als auf diejenigen Landes-Gesetze gründet, welche dem nutzlosen Patronatrechte hie und da diese Verbindlichkeit auflegten ⁸⁸⁾).

⁸⁷⁾ R.-B. 1808. Nr. XIII. B. v. 26. April 1805. — Vollständige Sammlung der großh. bad. Regierungs-Blätter v. 1803—1825. 4. Carlruhe und Baden 1826. I. Theil. S. 462.

⁸⁸⁾ R.-B. 1811. Nr. XXVIII. u. XXIX. B. v. 3. Okt. 1811.

Die Vornahme jeder Reparatur eines dem Kirchen-Merar zustehenden Gebäudes, wie die Herstellung neuer Gebäude, unterliegt der Genehmigung der großherzogl. evangelischen Kirchen-Sektion. Verordn. über das Bauwesen der evangelischen Kirchenfonds vom 5. Febr. 1830.

Reparaturen oder Neubauten, welche ohne diese Genehmigung vorgenommen werden, fallen Demjenigen zu, welcher sie anordnete, und das Kirchen-Merar wird solche nicht übernehmen.

Jedem Begehren nach Vornahme einer Reparatur oder eines Neubaus wird bereitwillig entsprochen werden, vorausgesetzt, daß es a) die Grenzen des wirklichen Bedürfnisses nicht überschreite, b) der Administration die erforderlichen Mittel zu Gebote stehen; luxuriöse und Bequemlichkeits-Einrichtungen müssen abgewiesen werden. Ein Receptor des Distrikts und ein Bauverständiger werden die Bau-Bedürfnisse aufnehmen, und den Antrag zu den Verwendungen stellen. Sie werden jedoch keine Bau-Bedürfnisse aufnehmen, zu welchen den betreffenden Kirchenfonds eine Verpflichtung nicht zukommt; eben so haben sie zu beachten, daß Bau-Berechtigungen in Baumaterialien und Frohnden überall, wo sie bestehen, gehörig in Anwendung kommen. Hiernach folgen die speziellen Bestimmungen ⁸⁹⁾).

Die kleineren Reparaturen, als: Ausweissen, Verputzen und Säubern der Dafen und Kamine fallen den Bewohnern der Pfarr-, Schul- und Stiftungs-Gebäude zur Last. Min.-Entschl. v. 24. Juni 1811. Anzbl. d. Kinz. u. Kr. 1826. No. 77.

Die Bewohner herrschaftlicher Gebäude sollen bei ihrem Abzuge die Schlüssel übergeben, und es soll sogleich von den Baumeistern und Berechnern eine Besichtigung vorgenommen werden. B. v. 16. Juni 1820. R.-B. 1820. Nr. 11.

1) Da, wo eine kirchliche Baupflicht eines Zehenten gar nicht, oder nicht auf den bestimmten in Frage stehenden Theil eines Kirchen-Gebäudes anerkannt wird, ist die Sache rein gerichtlich, mithin von den ordentlichen Gerichten zu behandeln, und nur dann, wenn

⁸⁹⁾ Kieger, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großh. Baden v. 1806 bis 1835. II. Th. S. 88. ff. gr. 8. D.-senburg 1835.

2) bei feststehender Baupflicht dessen, der sie leisten soll, eine vermeintliche Unordnung oder Ummasse in der Anwendung dieses Rechtes in Frage ist, gehört die Sache zur Kreis-Direktorial-Entscheidung. R.-B. 1812. Nr. 21.

Es soll eine Abzählung derjenigen, welche den sonntägigen Gottesdienst besuchen, von Jahr zu Jahr Statt finden, damit bei vorkommenden Neubauten oder Aenderungen im Innern der erforderliche Raum gehörig beachtet werde. Min.-Entschl. Ev. R. S. v. Okt. 1830. Nr. 6077.

1) Künftig soll kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgel-Disposition nebst dem Accord zur Prüfung an das einschlägige Departement eingesendet und genehmigt seyn wird.

2) Es sollen die Orgel-Reparaturen nur gelehrten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreimern noch andern nicht kunstverständigen Handwerksleuten überlassen, sofort diejenigen Reparatur-Kosten, welche die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, von den Kreis-Direktionen angeordnet und dekretirt, über diejenigen aber, welche diese Summe übersteigen, der Uberschlag an das einschlägige Kreis-Direktorium eingeschickt, und von diesem, nach eingeholtem Gutachten eines Kunstverständigen verfügt, sodann die Kosten zur Zahlung dekretirt werden.

3) Sollen ausländische Orgelbauer nur dann zugelassen werden, wenn die Forderung der Inländer übertrieben befunden wurde.

4) Soll, wenn eine Orgel verkauft werden will, eine Beschreibung und Abschätzung derselben an das betreffende Departement eingeschickt, und von diesem durch einen Kunstverständigen verfügt werden.

5) Sollen künftig nur geprüfte Orgelbauer angenommen werden. R.-B. 1812. Nr. 34. Min.-B. v. 14. Nov. 1812.

Aus der Gemeinde-Ordnung v. 31. Dez. 1831. R.-R. 1832. Nr. 8.

§. 79. Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegs-Schulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, sowie über Kirchen- und Schul-Baulichkeiten, bleiben in Kraft; es soll aber in Gemäßheit des §. 26. des Kirchenbau-Edikts v. 26. April 1808 der Antheil der Gemeinde-Glieder an den Kirchen- und Schul-Baualasten nur dann ganz oder theilweise auf die Gemeinde-Kasse übernommen werden dür-

fen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigenthum und ihren Berechtigungen, ohne Umlage und nach Befreiung von zwei Drittel der Gemeinde-Bedürfnisse einen hiezu verfügbaren Ueberschuß gewährt. Nur in dergleichen Voraussetzungen soll auch nach der Verordnung v. 4. Nov. 1813 eine Verwendung von Gemeinde-Vermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinsung der Kriegs-Schulden Statt finden.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Staats-Ministeriums v. 5. April 1832 wird in Betreff der Größe des Chors, der Sakristei und der Paramenten-Kammer bei katholischen Kirchen folgende Norm ertheilt:

1) Die Länge eines Chors in einer katholischen Kirche soll in der Regel ein Drittel von der Länge des Langhauses, in jedem Falle aber auch bei kleinen katholischen Pfarrkirchen wenigstens 20 Fuß (von der untersten Stufe des Hochaltars bis zur obersten des Langhauses gerechnet) betragen, und

2) der Raum der Sakristei wird, selbst bei kleineren Kirchen, auf wenigstens 96 Quadratschuh und jener der besonderen Paramenten-Kammern eben so viel, da aber, wo letztere nicht vorhanden sind, die Sakristei auf 200 Quadratschuh bestimmt⁹⁰⁾.

Für das Großherzogthum Hessen: Die vermöge der Verordnung v. 15. Nov. 1819 zu Gunsten des für die Provinz Rheinhessen gebildeten Fonds für die Erbauung und Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude von den dortigen Gemeinden zu entrichtenden zehn Prozente sollen von dem Erlös der künftig verkauft werdenden Gemeinde-Güter und der zehnte Theil der von den noch unveräußerten Gemeinde-Gütern fallenden Einkünfte vom 1. Jan. 1830 an nicht mehr erhoben werden. Großherzogl. hess. Verordn. v. 13. März 1830.

Es ist zwar verordnet, daß nicht die baupflichtigen Fonds, sondern die Nutznießer der geistlichen und Schul-Gebäude, die Geistlichen und Schullehrer, das Ausweisen der ihnen zur Benutzung angewiesenen Wohnungen im Innern, mit Ausnahme der Schulstuben, aus eigenen Mitteln bestreiten sollen, aber nicht bestimmt, wie es deshalb bei Dienst-Veränderungen zwischen dem abgegangenen Nutznießer oder dessen Erben und dem neu eintre-

⁹⁰⁾ R.-B. 1832. Nr. XXVI. S. 266. Verord. v. 4. Mai 1832.

tenden gehalten werden soll. Zur Verhütung unangenehmer Zwistigkeiten und prozessualischer Weiterungen finden Wir Uns daher bewogen, zu verordnen, daß der neu aufziehende Pfarrer und Schullehrer alles Ausweißen, das Bemalen und Tapeziren der Zimmer, Vorplätze, Gänge, Küchen &c., die durch den Gebrauch nöthig gewordene geringe Ausbesserung des Länches, allen Anstrich mit Leimfarbe, Lackfirniß und die Herstellung des Oel-Anstrichs der Thüren, Lambris und Fensterrahmen im Innern der Wohnungen auf seine Kosten vorzunehmen hat, dagegen der abgegangene Pfarrer und Schullehrer oder deren Erben nicht verpflichtet sind, Herstellung irgend einer Art in dieser Beziehung vorzunehmen ⁹¹⁾).

Art. 41.

(Bauwesen.)

Die Aufsicht über das geistliche Bauwesen steht im Allgemeinen den Kirchen-Vorständen, den Kreisrätthen und den höhern kirchlichen Behörden, unter den in den nachstehenden Artikeln angegebenen näheren Bestimmungen und Modifikationen, zu.

Art. 42.

I. Haben geistliche Fonds die Kosten des Bauwesens zu bestreiten, und es handelt sich

1) von Neubauten und solchen Haupt-Reparaturen, mit welchen eine wesentliche Veränderung in der Konstruktion der Gebäude verbunden ist, so haben die höhern kirchlichen Behörden, nach vorgängiger Vernehmung des Kreisraths, der darüber den Kirchen-Vorstand zu hören hat, sich mit der Ober-Bau-Direktion wegen Aufstellung von Plänen und Kosten-Ueberschlägen und einer Prüfung derselben von letzterer Behörde zu benehmen und sodann Entscheidung zu fassen, in welcher Weise und unter welchen Modifikationen das Bauwesen vorgenommen werden soll. Nachdem insbesondere die bischöfliche Behörde sich auch mit dem Kreisrathe über jene Bestimmungen vereinigt hat, oder, bei verschiedener Ansicht, die Entscheidung des Ministeriums des Innern und der Justiz erfolgt ist, ist nach diesen Bestimmungen sodann das Bauwesen von dem betreffenden Landbaumeister, unter der Aufsicht

⁹¹⁾ Großh. hess. Verordn. v. 16. Juli 1830. N.-B. 1830. Nr. 46. S. 253.

und Leitung der Ober-Bau-Direktion, welcher die nöthigen Fonds zur Disposition zu stellen sind, in Ausführung zu bringen.

Handelt es sich

2) von sonstigen gewöhnlichen Reparaturen, so ist die Verfügung darüber, wenn sie im Voranschlage detaillirt vorgesehen sind, dem Kirchenfonde überlassen; ausserdem ist nach den Vorschriften der Art. 23. und 24. zu verfahren.

Art. 43.

II. Wenn der Fiskus die Baukosten vermöge einer privatrechtlichen Verbindlichkeit, namentlich als eine Grundlast, zu bestreiten hat, so wird das Bauwesen von den Finanz- und technischen Behörden, auf gleiche Weise wie das Kameral-Bauwesen behandelt.

Wenn jedoch zwischen der Oberfinanzkammer oder der Ober-Bau-Direktion und den höhern kirchlichen Behörden Anstände über dieses Bauwesen entstehen, welche im Wege der Kommunikation nicht beseitigt werden können, so gehört die Entscheidung darüber:

1) im Falle die Verbindlichkeit zur Baulast widersprochen wird, vor den kompetenten Richter.

2) wenn die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Bauwesens oder die Größe des Kosten-Aufwandes bestritten wird, vor Unser Ministerium des Innern und der Justiz.

Art. 44.

III. Hat eine Gemeinde die Baukosten ganz oder theilweise, zunächst oder subsidiär, zu bestreiten, so ist

A. über die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten und die Art der Aufbringung derselben eine Berathung des Gemeinderaths erforderlich, dem es unbenommen ist, sich auch über die Nothwendigkeit des Bauwesens und über den Kosten-Aufwand zu äußern. Sollte der Gemeinderath etwa hierbei widersprechen:

1) die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten, so steht, nach Maßgabe des Art. 20 dieses Edikts, die Entscheidung den höhern Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, und, in den geeigneten Fällen, dem Richter zu;

2) der Nothwendigkeit des Bauwesens oder dem Betrage des Kosten-Aufwandes, so hat, bei protestantischem Bauwesen, auf Antrag der Kreisräthe, das Ober-Consistorium und in der Rekurs-Instanz das Ministerium des Innern und der Justiz zu entscheiden; bei katholischem Kirchen-Bauwesen geben die Kreisräthe, nach

eingeholter Entschließung der bischöflichen Behörde, die Entscheidung vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern und der Justiz.

B. Ist über den Kostenpunkt entschieden, so ist, wie unter I. vorgeschrieben ist, zu verfahren, und es sind die erforderlichen Gelder in die Kirchenfonds, worauf die Baukosten anzuweisen sind, auch dann abzuliefern, wenn die Gemeinde die Kosten ganz zu bestreiten hat.

Art. 45.

IV. Liegt die Verbindlichkeit andern milden oder sonstigen Fonds irgend einer Art oder Privaten ob, so ist, wie unter I. und III. B. gegeben ist, zu verfahren.

Es ist jedenfalls von dem vorzunehmenden Bauwesen den betreffenden Behörden oder Personen Kenntniß zu geben, und bei erfolgendem Widerspruche gegen die in Anspruch genommene privatrechtliche Verbindlichkeit oder gegen die Nothwendigkeit des Bauwesens und die Größe des Kosten-Aufwandes treten dieselben Bestimmungen ein, wie bei einem Widerspruche von Seiten des Fiskus.

Art. 46.

Im Falle die nach Art. 42—45 mit andern Behörden oder mit Privaten über den Kostenpunkt zu führenden Verhandlungen sich verzögern sollten und die Dringlichkeit des Bauwesens keinen Aufschub gestattet, hat das Ministerium des Innern und der Justiz wegen einstweiliger Aufbringung der Kosten das Nöthige zu verfügen.

Art. 47.

Der Regel nach sind die in den Art. 29—45 bemerkten Verwaltungs-Gegenstände bei Gelegenheit der Aufstellung des Voranschlags zu verhandeln; sind jedoch Verwaltungs-Angelegenheiten der bemerkten Art von besonderer Wichtigkeit oder können sie bis zum nächsten Voranschlag nicht aufgeschoben werden, so müssen besondere Verhandlungen Statt finden. W. v. G. Juni 1832. R.-B. 1832. Nr. 58.

Für Kurhessen: In Hinsicht der Bestreitung der Baukosten gilt da, wo kein gegentheiliges Herkommen besteht, die Regel: daß, wenn das Kirchen-Vermögen zureicht, der Arbeitslohn von daher bezahlt, die Baumaterialien aber von den Gemeinden frei geliefert, die Fahr- und Hand-Dienste dergestalt unentgeltlich geleistet, daß

jene von den Anspannern, diese aber von den Weisassen verrichtet werden müssen ⁹²⁾.

Wenn mehrere zu einem Kirchspiele gehörende Kirchenkasten von ihrem Ueberschusse zu den Baukosten geistlicher Gebäude beizutragen haben, so wird der Antheil eines jeden nach dem nämlichen Verhältnisse bestimmt, welches in Ansehung der Gemeinde, je nachdem diese Mutter- oder Filial-Gemeinden sind, festgesetzt ist ⁹³⁾.

Besitzt der Kirchenfond kein hinreichendes Vermögen, oder ist er zur Bestreitung der Baukosten nicht verbunden, so müssen die Gemeinden neben Leistung der Spann- und Hand-Dienste auch die übrigen Kosten tragen ⁹⁴⁾.

Die Vertheilung der Baukosten geschieht nach der Mannschaft und nach dem Contributions-Fuße. Gegen diese Bestimmung sollen weder ältere Verträge, noch rechtskräftige Urtheile eine Kraft haben ⁹⁵⁾.

Die Eingepfarrten müssen gleich den Einwohnern des Kirchenortes zu allen Kosten des Baues und der Unterhaltung der Kirche nach der Mannschaft und dem Contributions-Fuße beitragen. Wer in zwei Pfarrei-Bezirken Güter besitzt, ist auch in beiden Konkurrenzpflichtig.

Filialgemeinden, welche an dem ordentlichen Gottesdienste in der Mutterkirche Theil nehmen, auch allda alle geistliche Handlungen verrichten lassen, müssen, wenn sie gleich eigene Kirchen haben, den dritten Theil der Kosten zum Baue der Mutterkirche nach der Mannschaft und dem Contributions-Fuße beitragen.

Filialgemeinden, welche nur am zweiten, dritten oder vierten Sonntage die Mutterkirche besuchen, konkurriren auch nur zum vierten Theile zur Unterhaltung derselben ⁹⁶⁾.

Zur Erbauung und Herstellung der Pfarrwohnungen und Oekonomie-Gebäude müssen 1) die Eingepfarrten gleich den

⁹²⁾ Ledderhose a. a. D. S. 437. S. 467. — Marburger C. A. v. 3. Mai 1787. C. G. R. P. v. 11. Jan. 1085. Marb. C. A. v. 9. Febr. 1805. Comm. v. 19. Jun. 1817. a. d. Reg. zu Fulda.

⁹³⁾ Ledderhose a. a. D. S. 430. — C. R. v. 8. Jan. 1785.

⁹⁴⁾ Regulat. v. 19. März. 1773.

⁹⁵⁾ Ledderhose a. a. D. S. 442. Bach, Kurze Geschichte der kurhessischen Kirchen-Verfassung. Marburg 1832.

⁹⁶⁾ Ledderhose a. a. D. S. 447—449.

Einwohnern des Kirchenorts nach Mannschaft und dem Contributions-Fuße beitragen. 2) Die Filialisten haben mit dem dritten Theile der Baukosten zu konkurriren. 3) Die Vikariate haben zum achten Theile Beitrag zu leisten ⁹⁷⁾.

Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Kirche, so wie der Pfarr-, Küster- und Schul-Gebäude liegt allen angezessenen christlichen Einwohnern ohne Unterschied der Confession ob, so fern nicht die andere Religions-Partei eine eigene Kirche hat.

An denjenigen Orten, wo die Konkurrenz eingezessener Juden hergebracht ist, hat es hiebei sein Verbleiben. An jenen Orten aber, wo die Juden entweder gar keinen Beitrag dieser Art geleistet, oder nur zum Kirchthurme, zu Uhren oder Glocken bisher beigetragen haben, müssen dennoch diejenigen von ihnen, welche eigenthümliche Häuser besitzen, zur Erbauung und Herstellung der christlichen Kirchen sowohl, als der Pfarr- und Schul-Gebäude in gleichem Verhältnisse wie die übrigen Einwohner beitragen ⁹⁸⁾.

Die Forenser, welche nicht am Orte selbst wohnen, sind von einem Beitrage dieser Art befreit ⁹⁹⁾.

Von den Freigüter-Besitzern erwartet man freiwillige Beiträge, ohne daß sie es auf eine billige Bestimmung des Consistoriums ankommen lassen ¹⁰⁰⁾.

Der Patron ist zwar nicht schuldig, Kraft des Patronat-Rechts zur Erbauung oder Herstellung derjenigen Kirche, wovon er Patron ist, geradezu die subsidiarische Baupflicht zu erfüllen ¹⁰¹⁾, ist er indessen ausnahmsweise z. B. durch ein in Mitte liegendes rechtskräftiges Erkenntniß als konkurrenzpflchtig erklärt, so muß er, im Falle es an einer besonderen Bestimmung über das Quantum dieses Beitrags mangelt, zur Hälfte und zwar dergestalt

⁹⁷⁾ E. A. v. 28. Febr. 1766. §§. 1. 6. 7.

⁹⁸⁾ Ledderhose a. a. D. S. 452—453. E. A. v. 13. Jan. 1762. S. 1. 2.

⁹⁹⁾ Nach dem gemeinen Rechte ist die Konkurrenzpflicht derselben zweifelhaft. Böhrmer de jure et onere recedend. eccles. §. 47. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts S. 291. Wiese, Handbuch des in Deutschland üblichen Kirchenrechts. IV. Aufl. gr. 8. Göttingen 1819. III. Abth. S. 547.

¹⁰⁰⁾ Ledderhose a. a. D. S. 454.

¹⁰¹⁾ Schmalz, Handbuch des kanonischen Rechts. 8. Berlin 1815. II. Aufl. S. 327.

konkurriren, daß die andere Hälfte den Parochianen zur Last fällt ¹⁰²⁾.

Für Nassau: Die Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen- und Pfarr-Gebäude werden von der Kirchengemeinde bestritten, wenn nicht Kirchenpatrone, Zehentherren und Andere nach besonderen Statuten, Verträgen u. s. w. hiezu verbunden sind. Die inquilinischen Schuldigkeiten haben die Nutznießer zu erfüllen ¹⁰³⁾. Die erforderlichen Spann- und Hand-Frohndienste haben die Eingepfarrten nach Erfodern der Umstände unentgeltlich zu leisten. Wo das Kirchen-Vermögen hinreicht, da hat diese Vertheilung der Gemeinde-Lasten zu unterbleiben.

Die Aufsicht auf die Kirchen- und Pfarr-Gebäude kommt a) den Kirchenvorständen, b) den Dekanen, c) den Baubeamten, und d) den Amtsverwaltungs-Behörden zu ¹⁰⁴⁾.

Die Kirchen-Vorstände können kleinere Reparaturen, welche im Laufe des Jahres nicht fünfzehn Gulden übersteigen, anordnen, und Afforde abschließen, wenn sie nicht mehr als fünf Gulden betragen; Afforde über diese Summe können sie gleichfalls abschließen, müssen aber dieselben zur erforderlichen Genehmigung einsegnen ¹⁰⁵⁾. Bei den kleineren Reparaturen, deren Kostenbetrag fünf Gulden übersteigt, so wie bei jenen am Dachwerke der geistlichen Gebäude, liegt ihnen die Revision ob ¹⁰⁶⁾. Bei Aufnahme der größeren Reparaturen durch die Amtsbaumeister haben sie ein Gutachten auszustellen ¹⁰⁷⁾. Ueber die Erfüllung der dem Pfarrer obliegenden inquilinischen Schuldigkeiten haben sie zu wachen, und die etwaigen auf den Kirchenfond zu übernehmenden Reparaturen zu begutachten. Bei der wirklichen Ausführung führen sie die erforderliche Aufsicht.

¹⁰²⁾ Ledderhose a. a. D. S. 455.

¹⁰³⁾ Ditto a. a. D. S. 280. §. 186. — Edikt v. 8. April 1818. §. 17. Aufl. vergl. mit Edikt v. 5. Juni 1816. §. 11.

¹⁰⁴⁾ Ditto a. a. D. S. 281. Ed. v. 8. April 1818. §. 11. 14. Land-Bau-Verwaltungs-Ordnung. §. 4.

¹⁰⁵⁾ Ditto a. a. D. S. 281. Instr. f. d. Aufstellung der Kirchenrechnungs-Ueberschläge S. 10. Gen. Regier. Reskr. v. 20. Sept. 1820.

¹⁰⁶⁾ Ditto a. a. D. S. 282. Instr. für die Kirchenrechner. §. 31. — Gen. Reg. Reskr. v. 15. Mai 1818. Nr. 5.

¹⁰⁷⁾ Gen. Reg. Reskr. v. 26. Jan. 1822.

Die Dechante untersuchen bei den Kirchen-Visitationen, ob die allgemeinen Vorschriften über das Bauwesen befolgt, und von den Pfarrern die ihnen deshalb zugehenden Obligationen erfüllt werden ¹⁰⁸⁾.

Das Technische des Bauwesens ist den Landbauameistern und Amtswerkmeistern, der Vollzug der Bau-Geschäfte aber, so weit sie die Verwaltung betreffen, den äußeren Beamten übertragen.

Für Weimar: Sowohl die katholischen als die protestantischen Unterthanen in gemischten Gemeinden sollen zu denjenigen Beiträgen, welche sie zum Baue und zur Erhaltung der geistlichen Gebäude der andern Confession bisher zu leisten hatten, so wie auch zu solchen Leistungen an Kirchen, Pfarrer und Schullehrer welche auf Häusern und Grundstücken, als dingliche Lasten, haften, fernerhin verbunden bleiben. Zu andern Leistungen ist in solchen Gemeinden der Parochian nur dem Pfarrer, zu dessen Pfarrei er gehört, und nur dem Lehrer verpflichtet, in dessen Schule er sein Kind unterrichten läßt ¹⁰⁹⁾.

Eine vorzügliche Sorge der Kirchen-Vorsteher ist für die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude.

Sind

1) die Bauten und Reparaturen an den geistlichen Gebäuden aus Kammer-Mitteln zu bestreiten: so sind kleinere Reparaturen und solche, auf deren Verzug Gefahr haftet, dem Rent-ante des Bezirkes sofort anzuzeigen, damit von diesem wie bei andern Domänial-Gebäuden die erforderliche Anordnung getroffen werde. Ueber größere Reparaturen und Bauten ist von dem Kirchenvorsteher-Amt jedes Mal an die Immediat-Commission zu berichten, welche deshalb mit dem Kammer-Collegium und nach Befinden mit der Ober-Baubehörde sich zu benehmen, bei Neubauten aber die landesherrliche Zustimmung von dem Staats-Ministerium einzuholen hat.

¹⁰⁸⁾ Otto a. a. D. S. 282.

¹⁰⁹⁾ Großherzogth.-sachsen-weimarisches Gesetz. v. 7. Okt. 1823. über katholische Kirchen und Schul-Angelegenheiten. §. 15. Teuscher, Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze im Großherzogthume Weimar. Neustadt a. d. D. 1826.

ist

2) die Kirche selbst verbunden, dergleichen Bauten und Reparaturen aus ihren Mitteln zu bestreiten, so dürfen und sollen

a) die Kirchen-Vorsteher diejenigen Bauten etc., deren Kosten nicht über zwei Thaler betragen, oder durch deren längeren Verzug das Gebäude offenbaren Schaden leidet, fertigen lassen, und erst nachher, wenn solches geschehen ist, an die Immediat-Commission berichten; dagegen ist

b) in jedem andern Falle vor der Anordnung des Baues etc. von der Immediat-Commission die Autorisation einzuholen, und dem an dieselbe zu erstattenden Berichte ein genauer Kosten-Anschlag beizufügen.

Fallen endlich

3) dergleichen Ausgaben den Pfarrgemeinden zur Last, so ist der Orts-Schultheiß, welcher zugleich Kirchen-Vorsteher ist, schuldig, bei persönlicher Verantwortlichkeit, sowohl geringere Reparaturen unter fünf Thalern, als größere Reparaturen, von denen Verzug, augenscheinliche Gefahr und Nachtheile zu befürchten stehen, sofort machen zu lassen, um im letztern Falle dem Bezirks-Landrathe dasselbe pflichtmäßig anzuzeigen.

Die Immediat-Commission wird darauf sehen, daß auch hier, wie überall, in Gemäßheit der vorhandenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikel auf die gehörige Weise verfahren, ingleichen daß den bestehenden Landes-Gesetzen über die Wirksamkeit der Landräthe in Gemeinde-Sachen genau nachgegangen werde ¹¹⁰⁾.

Sollen neue Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, oder neue Anbauten an solchen errichtet werden, so hat die Immediat-Commission vorher die Nothwendigkeit des Neu-, oder Anbaues, den hierüber gefertigten Riß, und, wenn die Kosten aus dem Kirchen-Merat bestritten werden müssen, auch den dießfalligen Kosten-Anschlag zu prüfen, nicht minder zu untersuchen, ob die hierzu nöthigen Mittel vorhanden sind. Wegen dieser Bauten ist zugleich mit der bischöflichen Behörde die erforderliche Kommunikation zu pflegen, und erst, wenn dieses geschehen, darüber Bericht zum Staats-Ministerium zu erstatten ¹¹¹⁾.

¹¹⁰⁾ Ebendf. S. 27.

¹¹¹⁾ Ebendf. S. 26.

1) Es ist fortwährend darauf zu achten, daß einer geringen Beschädigung, zumal an der Dachung in Zeiten abgeholfen werde, damit nicht nachher ein größerer Schade und ein kostspieliger Bau daraus erwache. Im Falle Uneinigkeit über die Baupflicht obwaltet, ist von der treffenden Kirchen-Commission zur Beseitigung dieses Anstandes schleunig anher Anzeige zu thun.

2) Man erwartet von der Billigkeit der Bewohner geistlicher Amtswohnungen, daß sie nur das durchaus Nöthige und Erforderliche beantragen werden, wogegen sie aber auch berechtigt sind, zu erwarten, daß ihnen dieses Nöthige und Erforderliche geleistet und unweigerlich hergestellt wird.

3) Man hat allenthalben sorgfältig darauf zu sehen, und die größte Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß Alles, was den Gebäuden von außen schädlich werden kann, zeitig entfernt werde.

4) Es ist neuerlich mehrmal zu bemerken gewesen, daß Gemeinden, welche sich außer Stand erklärt haben, für nothwendige geistliche Baulichkeiten oder für dringende kirchliche und Schulzwecke z. B. für eine Erhöhung des mit der Pfarrei oder Schulstelle verbundenen Einkommens, für eine Stiftung zur Schul-Bibliothek, für die Verabreichung nöthiger Schul-Bedürfnisse an ganz arme Kinder u. irgend Etwas zu thun, gleichwohl bereit waren, für eine bloße Nebensache, für die Orgeln in der Kirche, bedeutende Summen aufzuwenden. Wir machen hierauf aufmerksam, daß die Mittel der Gemeinden für geistliche Zwecke nicht ohne Noth geschwächt werden, die an sich löbliche Sorge für die Orgeln nicht in eine Art von Luxus ausarte, und das Geld dafür wesentlicheren Dingen nicht entgehe. Der Umfang eines Orgelwerkes für Dorfkirchen muß hauptsächlich nur auf das Bedürfnis einer ausreichenden, reinen Begleitung des Kirchen-Gesanges sich beschränken, und ein größerer Aufwand dafür darf die nothwendigeren Ausgaben für Kirche, Pfarrei und Schule niemals gefährden oder schwierig oder ganz unmdglich machen. Großherzogl. Verordn. vom 23. März 1830.

Beatifikation. S. d. Art. Seligsprechung.

Begierd= und Bluttaufe. Die Taufe ist ein nothwendiges Sacrament; die Wassertaufe kann jedoch durch die Begierd= und Bluttaufe supplirt werden. Erstere besteht in dem aus der vollkommenen Liebe entspringenden Wunsche, die Taufe zu empfangen. Joh. 14, 21. August. de Baptism. Lib. I. C.

22, letztere wird durch den Martyrertod um Christi willen vollzogen. Matth. 10, 32, 39. S. d. Art. Taufe.

Begräbniß. Schon bei allen gesitteten Nationen des Alterthums waren die Begräbniß-Plätze von dem profanen Gebrauche abgefondert, und die Beerdigungen geschahen unter gewissen religiösen Gebräuchen ¹⁾. Die alten Römer sollen die Todten, aus Achtung gegen dieselben, sogar in ihren Häusern beerdigt haben ²⁾. Nach der Einführung der XII Tafelgesetze aber mußten die Todten bei den Römern außerhalb der Städte begraben werden. Der Leichnam wurde entweder verbrannt oder beerdigt. Das Verbrennen geschah mittelst eines Scheiterhaufens, der rogus oder pyra genannt wurde ³⁾; die Ueberreste wurden in ein eigens hiezu gefertigtes Gefäß gebracht, und solches, wohl verschlossen, in das Grab (tumulus, monumentum, conditorium,) gelegt. Wenn der Leichnam nicht verbrannt wurde, so legte man ihn gewöhnlich in einen steinernen Sarg, und setzte solchen in das Grab bei. Die Begräbniß-Plätze bei den Römern mußten eigenthümlich und unveräußerlich seyn, sie gehörten theils Privaten, theils den Municipalitäten, und befanden sich entweder auf dem freien Felde oder in den Gärten, häufig waren sie an den Landstraßen angelegt, damit sie von den Vorübergehenden gesehen, und diese an ihre Sterblichkeit erinnert werden möchten. — Die ersten Christen betrachteten ihre Leiber als Tempel des heiligen Geistes, und wollten daher auch die Leichname ihrer Verstorbenen nicht nach Sitte der Heiden verbrennen, sondern unter religiösen Gebräuchen zur Erde bestatten ⁴⁾. Anfangs mußten sie nach den römischen Gesetzen ihre Todten außerhalb der Ringmauern der Städte beerdigen. Da bei ihnen der Glaube an die Auferstehung und zukünftige Verherrlichung der Leiber klar vorherrschte, so konnten sie es nicht vertragen, daß die Leiber der Blutzengen Christi wil-

¹⁾ Vergl. Josue 24, 32. Job. 1, 21. I. Makk. 9, 19. Matth. 27, 60. Joh. 11, 17. Ap. 5, 6, 8, 2.

²⁾ Virg. Aen. V. 64. VI. 152. Cicero de Leg. II. 22. Kirchmann, de funerib. Roman. II. C. 21.

³⁾ Lucian. de luct. C. 21. Plinius, hist. nat. VII. 54. Tacit. Annal. II. 7.

⁴⁾ Origen. Lib. VIII. contr. Celsum August. Lib. I. de civitat. Dei C. 13. Tertull. de anima C. 51.

den Thieren vorgeworfen oder auf Scheiterhaufen verbrannt wurden (Policarp. Ep. ad Smyrn. Lactant. instit. div. Lib. V. C. 2). Die ersten Christen schlossen ihren Todten die Augen und den Mund, wuschen sie, zogen ihnen ein Leichenkleid an, und legten solche, bisweilen einbalsamirt, in einen Sarg ⁵⁾. Dieser ward an den Begräbnißort hingetragen, und bei Armen versehen eigens bestellte Männer den Liebesdienst ⁶⁾. Während des Leichenzuges wurden geistliche Trauerlieder, besonders aus den Psalmen, gesungen ⁷⁾. Selbstmörder, Excommunicirte und öffentlich hinggerichtete Verbrecher wurden ohne Gesang zur Erde bestattet ⁸⁾. Plötzlich Gestorbene wurden feierlich beerdigt ⁹⁾. Die Beerdigung fand in der Regel am Tage Statt, mußte sie aber Nachts geschehen, so wurden Lichter und Fackeln mitgetragen. So lange die Verfolgungen dauerten, konnten sie sich keinen gemeinschaftlichen Begräbnißplatz verschaffen, vielmehr waren sie gezwungen, ihre Leichen meist an entlegenen Orten, die sie areas, oder tumbas nannten, zur Beerdigung zu bringen. Erst im dritten Jahrhundert erlangten sie unter Alexander Severus hierin einige Freiheit. Da bei den ersten Christen die Verehrung gegen die Martyrer so groß war, daß man ihre Asche und Gebeine sammelte, wie die Gemeinde von Smyrna uns hierin ein herrliches Beispiel nach dem Tode ihres Bischofs Polykarp hinterließ, sie in die Städte brachte, darüber Altäre erbaute, und die natalitia martyrum feierte, so wurde das Beerdigten neben den Ruheplätzen der Martyrer in den Städten und in der Nähe der Kirchen immer allgemeiner, und dies gab Veranlassung, daß die Begräbnißplätze meist um die Kirchen herum angelegt wurden, weshwegen man diese auch Gottesäcker, Kirch- oder Freidhöfe, coe-

⁵⁾ Dionys. l. c. Euseb. hist. eccl. Lib. 7. C. 16. Hieron. Ep. 17. Tertull. apol. C. 42. Thomass. Vet. et Nov. Test. eccl. Discipl. III. Lib. I. C. 65, 66. Bingham orig. eccl. Lib. XXIII. C. 1, 3. Lohrerer a. a. D. S. 181 ff. Schmid a. a. D. III. B. S. 268.

⁶⁾ Gregor. Nyss. in Vit. Macr.

⁷⁾ Chrysost. Hom. 4. Hier. l. c.

⁸⁾ Concil. Brac. (462) Can. 16.

⁹⁾ Concil. Vasens. (492) Can. 2. Pellicia de christianae ecclesiae politia, cura G. W. Jos. Braunii T. III. P. I. II. 8. maj. Colon. 1738. Diss. V. De coemeterio.

meteria ¹⁰⁾, dormitoria nannte ¹¹⁾ und sie zu den heiligen Orten (loca sacra) zählte.

Edmeterien oder Schlafstätten werden sie genannt, weil die Leiber zu einer glorreichen Auferstehung bestimmt sind, und nach christlichem Glauben in Erwartung derselben hier gleichsam nur schlafen. Kirchhöfe hieß man sie wegen ihrer nahen Lage an der Kirche, und die Benennung Gottesäcker kommt ihnen zu, weil hier, wie der Saame auf einem Acker, die Leiber der Gerechten ausgesät werden.

In der Mitte derselben steht nach christlichem Gebrauche ein Kreuzbild von Stein oder Holz und an manchen Orten befinden sich auf denselben kleine Kapellen. Die Leichenhöfe sollen mit Mauern oder Zäunen umgeben, und gehdrig verschlossen seyn, damit sie gegen den Anlauf des Wildes und Weidewiehes gesichert sind. — Sie müssen vom Bischofe oder mit dessen Delegation von einem andern Geistlichen z. B. dem Orts-Pfarrer eingeweiht werden ¹²⁾, und unterliegen, im Falle einer Entweihung, wie die Kirchen der Reconciliation, ja die Befleckung einer Kirche zieht auch die Befleckung des bei derselben befindlichen Kirchhofes nach sich (s. den Art. Kirchen-Gebäude), nicht aber umgekehrt; was jedoch in unseren Tagen wegen ihrer Verlegung nicht mehr Statt findet. Selbst das Asylrecht wurde auf die Kirchhöfe ausgedehnt ¹³⁾; durch die Staats-Gesetzgebung ist dasselbe aber schon lange außer Wirkung gesetzt. In den neuesten Zeiten wurden die Beerdigungen innerhalb der Dörfer und Städte, so wie in den Kloster-Grüften und Kirchen aus medizinisch-polizeilichen Rücksichten verboten, und die Leichenhöfe müssen jetzt überall außerhalb der Ortschaften und Städte gegen Norden auf Kosten der betreffenden Gemeinden, deren Eigenthum sie sind, angelegt werden. Der ordentliche Begräbnißort ist der Orts-Leichenhof, weshalb ein solcher bei jeder Pfarrei vorhanden seyn muß, und jedes

¹⁰⁾ Von κοιμητήριον. Dionys. Alex. Ep. Euseb. Hist. eccl. Lib. VII. C. 22.

¹¹⁾ L. 4. Cod. de sepult. viol. Nov. Leon. 53. Can. 15. C. 13. q. 3. Concil. Arlet. VI. Can. 21. Capitul. Reg. Franc. Lib. I. C. 158. Lib. II. C. 43. Pellicia l. c. p. 353.

¹²⁾ C. 7. X. de consecrat. eccles.

¹³⁾ C. un. de consecr. eccl. in 6to.

Gemeindeglied hat das Recht, dahin begraben zu werden. Das Familien-Begräbniß (sepulchra majorum) ist fast so alt, als das Begräbniß selbst. Nach dem gemeinen Rechte erwarb sich dasselbe vor allen andern der Patron als Erbauer der Kirche, jedoch so, daß er mit Veräußerung des Guts auch dieses Recht verliert, indem es auf den Erwerber übergeht. Oft entstanden auch in einzelnen Kirchen Familien-Gräfte durch besondere Verträge, welche gewisse Familien für sich und ihre Nachkömmlinge mit dem Vorsteher einer Kirche eingingen. In den neueren Zeiten wurden fast überall die Familien-Begräbniße in den Kirchen und Gräften untersagt, und die Errichtung von Familien-Gräften ist nur an den Mauern des allgemeinen Orts-Leichenhofes gestattet. Nur für fürstliche und erlauchte Personen finden noch die Familien-Begräbniße in eigenen Gräften Statt.

Nach dem gemeinen Rechte ist das Wahl-Begräbniß gestattet, d. h. es kann sich Jemand einen Ort zu seinem Begräbniße ausersehen, wozu er weder als Parochian, noch als Mitglied einer (jetzt in der Regel nur noch einer erlauchten u.) Familie, welche ein Familien-Begräbniß besitzt, einen Anspruch hat; nur muß der gewählte Ort geweihte Erde seyn¹⁴⁾. Jetzt, wo alle Kirchen- und Kloster-Gräfte eingestellt sind, und selbst die Ordens-Geistlichen¹⁵⁾ in den allgemeinen Leichenhöfen beerdigt werden müssen, besteht das Wahl-Begräbniß nur darin: daß Jemand bestimmen kann, auf einem andern Leichenhofe, als dem pfarrlichen, begraben werden zu wollen. In Ansehung des Rechtes, sich seinen Begräbniß-Ort bei Lebzeiten zu wählen, findet keine Beschränkung Statt, so daß selbst der Vater seinem mündigen Kinde hierin nicht hinderlich seyn kann¹⁶⁾; nur bei unmündigen Kindern steht den Aeltern das Recht zu, deren Begräbniß-Ort anzugeben¹⁷⁾. Zur Bestimmung des Wahl-Begräbnißes werden auch die Formalitäten letztwilliger Dispositionen nicht erfordert, sondern es genügt

¹⁴⁾ C. 7. X. de sepult. C. 2. §. 1. h. t. in 6to. C. 4. ibid.

¹⁵⁾ In Ansehung der Ordens-Geistlichen schreibt das gemeine Recht vor: daß sie in ihren Klosterkirchen oder Gräften beerdigt werden sollen. C. 5. de sepult., in 6to. Durch die neueren partikular-rechtlichen Bestimmungen aber ist das gemeine Recht hierin abgeändert worden.

¹⁶⁾ C. 7. X. de sepult. C. 4. h. t. in 6to.

¹⁷⁾ C. 7. X. de sepult.

schon, wenn der Verstorbene sich noch bei Lebzeiten vor seinen Verwandten hierüber deutlich erklärt hat.

Die Kosten auf Ankaufung und Herstellung der Leichenhöfe müssen nun, da solche von der Kirche getrennt sind, und außerhalb der Orte liegen, die Gemeinden tragen, gleichwie solche auch Eigenthum der Gemeinden sind.

Die Feier des Begräbnißes ist eine Religions-Handlung, welche unter gewissen vorgeschriebenen Gebeten und Ceremonien nach Anweisung der Rituale und Leichen-Ordnungen von dem Orts-Geistlichen vorgenommen wird. Die Kirche will dadurch die Fortsetzung der Gemeinschaft mit denjenigen, die während ihres Lebens sich zu ihr bekannt haben, zu erkennen geben.

Das Begräbniß theilt sich in das feierliche und in das stille. Ersteres geschieht ritualmäßig durch bestimmte Gebete und Kirchen-Gebäude von dem Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter unter Vortragung des in schwarzen Flor gehüllten Kreuzes, unter Begleitung des Pfarrvolkes und dem Geläute der Glocken, dann mit Veräucherung und Besprengung des Sarges und Grabes mit Weihwasser. Die Verwandten des Verstorbenen begleiten die Leiche in Trauerkleidern, welche sie auch noch einige Zeit lang nachher nach Ortsgebrauch tragen. Letzteres unterscheidet sich wieder in das ehrlich stille und in das unehrlich stille Begräbniß. Jenes kann aus einem zweifachen Grunde Statt finden, entweder, weil durch die Gesetze oder besondere obrigkeitliche Verfügungen, z. B. zu Kriegszeiten oder bei Epidemien, die gewöhnlichen Begräbniß-Feierlichkeiten auf eine gewisse Zeit eingestellt sind, oder weil die Verwandten des Verstorbenen eine stille Beerdigung verlangen. Dieses findet nach Vorschrift der Gesetze wegen begangener Verbrechen Statt. Uebrigens ist das Begräbniß in der Regel feierlich, wobei die Leiche zuerst im Sterbehause ausgesegnet, von da unter priesterlicher Begleitung in den Leichenhof gebracht, und am Grabe wiederholt ausgesegnet wird.

Jeder Pfarrer hat das Recht auf das Begräbniß aller in seiner Pfarrei Verstorbenen¹⁸⁾, so wie auf die Abhaltung der Todten-Liturgie, welche in dem officium defunctorum und in der Lesung der drei Seelen-Messen oder Todten-Memter besteht.

¹⁸⁾ C. 6. 19. X. de sepult. C. 2. h. t. in 6to. C. 2. h. t. in Clem.

S. d. Art. Exequien. Desgleichen hat er ein Recht auf die Funeralien, d. i. auf die Erhebung der ortsherrbümlichen oder gesetzlich bestimmten Leichen-Gebühren. Rückfichtlich der Kleriker und Ordens-Geistlichen findet die Ausnahme Statt, daß erstere von dem Kapitels-Dechante, letztere von ihrem Kloster-Obern beerdigt werden; doch begleitet an manchen Orten die Leichen der Ordens-Geistlichen auch der Orts-Pfarrer. Sind zu einer katholischen Pfarrei fremde Religions-Verwandte eingepfarrt, so darf der katholische Pfarrer dieselben taufen, kopuliren und begraben, und für die geleisteten Amts-Funktionen die festgesetzten Stolgebühren verlangen. Die Vornahme der Funktion selbst geschieht nach den, in der katholischen Kirche und insbesondere in seiner Diözese hergebrachten oder vorgeschriebenen Feierlichkeiten. — Soll ein verstorbener Parochian seiner Anordnung zufolge an einem nicht zur Pfarrei gehörigen Orte begraben werden, so kann der Pfarrer die herkömmlichen Stolgebühren dennoch fordern, wenn er auch den Begräbnisaft nicht selbst vornimmt. Jenen Pfarrern aber, durch deren Sprengel die Leiche geführt wird, scheint kein Stol-Bezug zu gebühren, indem das gemeine Recht jeden Aufenthalt bei Begräbnissen verbietet¹⁹⁾. Wenn bei dem Militär eigene Militär- oder Garnisons-Pfarrer angestellt sind, so steht diesen das Recht zu, alle Leichen der in ihrer Garnison verstorbenen Militär-Personen zu beerdigen; wo hingegen keine eigenen Militär-Pfarrer bestehen, da übt dieses Recht der einschlägige Orts-Pfarrer aus. — In manchen Orten ist auch für die Kirche oder für den Pfarrer das Recht auf das sogenannte mortuarium — Vestschaupt — Sterbfall — hergebracht. Zu wünschen ist es aber, daß diese Intrade, da wo sie noch besteht, aufgehoben, und jenen Pfarrern, deren Congrua hiedurch geschmälert wird, eine verhältnißmäßige Entschädigung aus einer andern Quelle angewiesen würde. Armen und unglücklichen Hinterlassenen soll der Pfarrer die Begräbniskosten erlassen, wenn anders dieselben nicht aus den Lokal-Wellthätigkeits-Fonds bestritten werden.

Nach den canonischen Satzungen sind von dem feierlichen christlichen Begräbnisse ausgeschlossen:

¹⁹⁾ Fr. 10. 38. D. de relig. et sumpt. fun.

I. alle jene, welche gar nie zur Kirche gehörten, wie die Juden und Heiden²⁰⁾;

II. jene, welche zur Strafe von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen sind²¹⁾. Dazu gehören: a) die im Duell Getödteten²²⁾, b) die Ketzer und Schismatiker²³⁾, c) die Wucherer²⁴⁾, d) jene, welche das Jahr nicht einmal zur österlichen Zeit gebeichtet und das Altars-Sakrament empfangen haben²⁵⁾, e) die Selbstmörder²⁶⁾, und f) ohnehin die zum Tode verurtheilten Verbrecher²⁷⁾. Uebrigens will die Kirche, wenn sie über solche, die sich durch kirchliche oder sonstige Verbrechen des christlichen Begräbnisses unwürdig gemacht haben, durch die gegen sie verhängte Ausschließung von der feierlichen Sepultur keineswegs das Urtheil der ewigen Verdammung aussprechen, sondern nur dadurch die begangenen Verbrechen ahnden²⁸⁾. Sie betet vielmehr für alle Verstorbene ohne Unterschied. Das feierliche Begräbniß soll nur das Verhältniß des Verlebten zur Kirche bezeichnen, nicht aber zur göttlichen Gerechtigkeit. So wenig die Kirche je behauptete, daß Einer durch das feierliche Begräbniß die ewige Seligkeit erlange, oder daß sie ihm diese deshalb zuerkenne, eben so wenig hat sie auch je durch dessen Verweigerung, dem ausdrücklichen Verbote ihres Stifters zuwider, ein absolutes Verdammungs-Urtheil aussprechen wollen²⁹⁾. Allerdings aber mag der Ausschluß vom kirchlichen Begräbnisse auch eine Warnung für die Lebenden seyn, um sie von ähnlichen Vergehen abzuhalten.

²⁰⁾ Todtgeborne Kinder, sowie auch jene, welche die heilige Taufe nicht mehr empfangen, wurden ehemals abgesondert von den übrigen Verstorbenen begraben, was jedoch jetzt durch die landesherrlichen Gesetze untersagt ist.

²¹⁾ C. 1. 2. 11. 14. X. de sepult. C. 20. de sent. excomm. in 6to.

²²⁾ C. 1. 9. X. de torneam. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 19. de reform. Constitut. Benedicti XIV. „Detestabilem“ (1752).

²³⁾ C. 8. 12. 13. X. de haeret. C. 2. h. t. in 6to.

²⁴⁾ C. 2. X. de maled. C. 3. X. de usur.

²⁵⁾ C. 12. 14. X. de poenit. et remiss.

²⁶⁾ Can. 12. C. 23. q. 5.

²⁷⁾ Can. 30. C. 13. q. 2. Can. 12. C. 23. q. 5.

²⁸⁾ Can. 1. C. 24. q. 2.

²⁹⁾ S. die Münchener Zeitschrift „Cos“. Jahrg. 1828. Nr. 108 und 109.

Durch die neuere Staats-Gesetzgebung sind indessen die Verbote der Kirche im Betreff der feierlichen Sepultur zum Theile außer Wirkung gesetzt, zum Theile gemildert worden. — Nach der gegenwärtig in unserem deutschen Vaterlande eingeführten Toleranz, wie auch nach den besonderen Staats-Gesetzen, soll ein katholischer Pfarrer die Leiche eines in seinem Pfarrsprengel verstorbenen Protestanten beerdigen. Häufig stehen auch Protestanten im Verbands mit katholischen Pfarreien, und die Pfarrer sind oft sogar vermöge besonderer Verträge, Rezesse u. dgl. gehalten, denselben jene Dienste und geistlichen Funktionen, welche mit der katholischen Religion vereinbarlich sind, wozu auch das Begräbniß gehört, zu leisten. In Rücksicht dessen haben daher die bischöflichen Ordinariate die Vornahme der Begräbniße verstorbenen Katholiken nach dem katholischen Ritus oder unter besondern mit den katholischen Religions-Grundsätzen vereinbarlichen Bestimmungen erlaubt. So hat das b. Ordinariat zu Würzburg in einer den Dechanten am 26. März 1825 ertheilten Instruktion unter andern verfügt: „Acatholicum ritu catholico sepelire, finitaque sepultura orationem ad populum habere licet.“ Eine ähnliche und ausführliche Verordnung erließ in diesem Betreff das b. Ordinariat von Augsburg.

Bei den Protestanten gehört das feierliche Begräbniß gleichfalls zu den liturgischen Anstalten, und wird durch den feierlichen Kondukt, — durch das Läuten der Glocken, Begleitung der Leiche durch die Kirchendiener, Schullehrer und Gemeindeglieder, an manchen Orten auch durch Gebet und Gesang, hauptsächlich aber durch die Abhaltung einer Leichenrede, oder durch Ablefung einer bloßen Kollekte vollzogen. Uebrigens sind die Leichen-Feierlichkeiten bei den Protestanten nach der Lokal-Observanz und besonders nach dem höheren oder niederen Gebühren-Betrage sehr verschieden. Vorzüglich sind bei den Protestanten in Absicht auf die größeren oder minderen Feierlichkeiten dreierlei Begräbnißakte herkömmlich, als: a) Beerdigung mit Leichen-Predigt und Parentation unter Begleitung der Geistlichkeit, der Schuljugend, der Verwandten und übrigen Gemeinde-Glieder, b) Beerdigung mit Parentation vor dem Altare oder auf dem Leichenhose unter der nämlichen Begleitung, c) Beerdigung mit der bloßen Kollekte und Segen. In Ansehung des stillen Begräbnißes geben bei ihnen die obrigkeitlichen Verfügungen Ziel und Maß. Der Pfarrer hat, wie bei den Ka-

tholiken, ein Recht auf alle Begräbniße in seiner Pfarrei, wie auch auf die Begräbniß-Gebühren. Die Bestimmung der äußeren Form des Begräbnißes steht in Absicht auf Liturgie dem Landes-Regenten zu, und die Consistorien sind für den Vollzug derselben verantwortlich ³⁰⁾. — Jeder Pfarrer hat nach den bestehenden Vorschriften ein Sterbe-Register zu führen, und in solches jeden in seiner Pfarrei sich ereigneten Sterbefall rubrikmäßig einzutragen ³¹⁾.

Für Oesterreich: Die Kirchhöfe sollen mit Mauern oder Zäunen umgeben werden ³²⁾. Die Kosten auf Schließung der Kirchhöfe hat die Pfarrkirche, welche die Leichen-Stolgebühren bezieht, zu bestreiten; bei Unvermögenheit derselben sind die Patrone und Parochianen zu Beiträgen anzuhalten ³³⁾. — Bei Filialkirchen, welche eigene Gottesäcker haben, sind auch die Leichen ihres Bezirkes dahin zu begraben ³⁴⁾.

Privat-Familien-Begräbniße sind eingestellt, und es dürfen nur solche auf den allgemeinen Leichenhöfen angebracht werden ³⁵⁾. Eben so sind die abgeordneten Begräbniß-Plätze für nicht getaufte Kinder abgestellt ³⁶⁾.

In den Provinzial-Hauptstädten begleiten die Geistlichen auf Verlangen die Leiche bis zum Thore, und der bei der Freidhof-Kapelle angestellte Geistliche nimmt die Einsegnung an der Grabstätte vor ³⁷⁾.

Keine Leiche darf vor der Beerdigung zur Schau noch in der Kirche öffentlich ausgesetzt, noch darf in ihrer Gegenwart eine Messe oder ein Todtenamt gehalten werden ³⁸⁾.

³⁰⁾ Biese, Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts IV. Aufl. 8. Göttingen 1817. S. 453. S. 416.

³¹⁾ M. Anleitung zum geistlichen Geschäftsbyle V. Aufl. II. Th. S. 279. S. 194.

³²⁾ Hofd. v. 9. Okt. 1783. 7. Okt. 1784. 11. Okt. 1785. Verordn. für Böhmen v. 6. Aug. 1812.

³³⁾ Hofd. v. 10. Dez. 1784.

³⁴⁾ Hofd. v. 28. Nov. 1785.

³⁵⁾ Hofd. v. 7. Febr. 1782. v. 12. Aug. 1788.

³⁶⁾ Hofd. v. 31. März 1785.

³⁷⁾ Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach Oesterreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt haben. gr. 8. Prag 1826. S. 330.

³⁸⁾ Verordn. v. 26. April 1747. v. 14. Aug. 1772. Verordn. in Böhmen

Bei jeder Pfarrei soll eine zweckmäßig eingerichtete Leichenkammer sich befinden, und in dieselbe jene Leichen, die man in den Wohnungen nicht so lange lassen kann, gebracht, und daselbst noch 48 Stunden ausgesetzt werden ³⁹⁾.

Die bei den Begräbnissen gebräuchlich gewesenen Leichen-Lieder und sogenannten Abdanckungen, dann die Leichen-Tränke und Trauer-Mahlzeiten, vorzüglich jene, welche in den Wohnungen der Pfarrer gehalten zu werden pflegten, wurden abgestellt ⁴⁰⁾.

Das Grab soll 5 bis 6 Schuh tief, und 4 Schuh breit seyn. Der Raum zwischen den Gräbern soll gleichfalls 4 Schuh betragen ⁴¹⁾. Soll eine Leiche in einer andern Pfarrei begraben werden, so kann dies nur geschehen, wenn an den Ortspfarrer die Stolgebühen entrichtet werden ⁴²⁾.

Nach den österreichischen Strafgesetzen unterliegen einem entehrenden Begräbniß a) die Selbstmörder, wenn der Tod sogleich erfolgt ist, b) die im Duell todt Gebliebenen, diese werden durch die Gerichtsbienner auf einen außer dem gewöhnlichen Begräbnißplatze gelegenen Ort eingescharrt ⁴³⁾, und c) die hingerichteten Verbrecher ⁴⁴⁾.

Da der Selbstmörder überhaupt kein Gegenstand der Bestrafung seyn kann, und die vom Gesetze festgesetzte Beerdigung seiner Leiche in ungeweihter Erde nur auf Lebende abschreckend wirken soll, so kann, wenn die Beerdigung aus Gesundheits-Rücksichten nothwendig wird, und die über die That eröffnete Untersuchung noch nicht zu Ende gediehen ist, bei dem somit immer noch über den Selbstmord obwaltenden Zweifel die Leiche nur in geweihte Erde eingescharrt werden. Da aber der Regierung daran gelegen seyn muß, die Veranlassung des Todes an und für sich zu kennen, und im Falle des erprobten Selbstmordes zu erheben, ob

v. 17. April 1801. und 6. Aug. 1812. in Galliz. v. 21. Jan. 1803. und 5. Jan. 1819.

³⁹⁾ Hofd. v. 22. Dez. 1796. Helfert a. a. D. S. 335. dann S. dessen Schrift: Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. II. Aufl. Wien 1823. S. 126.

⁴⁰⁾ Hofd. v. 14. Okt. 1785. v. 24. Sept. 1787. v. 3. April 1788.

⁴¹⁾ Hofd. v. 23. Aug. 1784, Nr. 5.

⁴²⁾ Verordn. in Böhmen v. 9. Jul. 1808.

⁴³⁾ Strafg. B. I. Th. S. 43. II. Th. S. 92.

⁴⁴⁾ Ebendas. I. Th. S. 450.

Bedrückungen, Gebrechen, Mißbräuche, Irrlehren, Aberglaube u. dgl. die Veranlassung waren; so ist auch nach der Beerdigung, die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, die Untersuchung fortzusetzen, die Leiche aber, wenn auch der Selbstmord erwiesen werden sollte, nicht mehr in ungeweihte Erde zu übertragen, nachdem dieses den geselligen und religiösen Begriffen widersprechen, und, statt zur Abschreckung, vielmehr zum Skandal dienen würde ⁴⁵⁾.

Die Katholiken werden auf dem ihrer Gemeinde eigenthümlichen Friedhofe, und wo eine akatholische Gemeinde einen solchen nicht hat, auf dem katholischen Friedhofe gemeinschaftlich mit den Katholiken begraben ⁴⁶⁾. Das Recht, den verstorbenen Katholiken zu beerdigen, hat der Geistliche seiner Confession; ist kein solcher vorhanden, so nimmt der katholische Pfarrer des Orts das Begräbniß vor, dabei hat dieser jedoch zu sorgen, daß keine den Katholiken anstößigen Lieder gesungen werden ⁴⁷⁾.

Die Katholiken müssen die Leichenkosten an den katholischen Pfarrer entrichten; indem diese an ihren fundationsmäßigen Einkommen nicht verkürzt werden sollen, und zugleich für die richtige Führung der Pfarrmatrikeln zu sorgen haben ⁴⁸⁾.

Für Preußen: Das Begraben der Todten in den Kirchen ist untersagt ⁴⁹⁾. Auf den Dörfern sind die Kirchhöfe zugleich die Begräbniß-Plätze, in den Städten hingegen müssen die Gottes-Aecker vor die Thore gelegt werden ⁵⁰⁾. Der Kirchhof als Hofraum der Kirche gilt als ein Zugehör derselben ⁵¹⁾. Die Kirchhöfe sollen mit Mauern oder Gehegen umgeben werden ⁵²⁾. Die Nutzung des auf den Kirchhöfen wachsenden Grases und Obstes gehört, wenn nicht ein Anderes hergebracht ist, der Kirche; nur bei den Pflanzungen von Maulbeerbäumen, welche die Geistlichen angelegt haben, steht diesen die Nutznießung zu ⁵³⁾.

⁴⁵⁾ Hofkanz. Dekr. v. 16. April 1830 an sämtliche Länder-Stellen.

⁴⁶⁾ Hofd. v. 31. Dez. 1783. und 12. Aug. 1788. Nr. 1.

⁴⁷⁾ Hofd. v. 2. Dez. 1796. und 10. März 1797.

⁴⁸⁾ Helfert a. a. D. S. 347. S. dessen Schrift: Die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem Österreichischen Kaiserstaate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 204.

⁴⁹⁾ Pr. L. R. II. 11. S. 184.

⁵⁰⁾ Ebends. S. 184.

⁵¹⁾ Ebends. S. 183.

⁵²⁾ Reskr. v. 26. Dez. 1719.

⁵³⁾ Pr. L. R. II. 11. S. 818. 819 und 820.

Ist der von der Kirche entfernt liegende Gottes-Acker auf einem der Kirche gehörigen Grundstücke angelegt worden, so ist er als Eigenthum der Kirche anzusehen; wurde er hingegen auf einem Gemeindeplatz angelegt, so ist er Gemeindegut ⁵⁴). Zur Anlegung eines Begräbniß-Plazes wird nebst der Genehmigung des Erzpriesters oder des Superintendenten auch die Erlaubniß der Polizei erfordert ⁵⁵). Die erblichen Familiengräfte sollen von den Kirchen auf den ordentlichen Kirchhof verlegt werden ⁵⁶). Die Unterhaltungs-Kosten bei den von der Kirche entlegenen Kirchhöfen muß die Gemeinde tragen ⁵⁷).

Jeder Eingepfarrte muß in der Regel in seiner Parochie begraben werden ⁵⁸). Indessen ist doch ein Wahl-Begräbniß gestattet ⁵⁹). Geschieht ein Begräbniß außerhalb der Pfarrei, so muß der eigene Pfarrer die Stolgebühren erhalten ⁶⁰), sofern nicht auch der Tod außer derselben vorgefallen ist ⁶¹). Bei auswärtigen Familien-Begräbnissen kann der Pfarrer alles Das fordern, was auswärts bezahlt worden ist ⁶²).

Wenn eine Leiche durch einen andern Gerichts-Bezirk geführt wird, so ist ein oberlandesgerichtlicher Leichenpaß erforderlich ⁶³). Die Pfarrer aber, durch deren Sprengel die Leiche gebracht wird, können deshalb keine Gebühr fordern, außer sie würden aufgefordert, gewisse Amtshandlungen hiebei zu verrichten ⁶⁴). Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so muß er schlechterdings begraben werden ⁶⁵). Jeder Sterbfall muß dem Pfarrer des Sprengels durch die Hinterlassenen oder durch den Wirth angezeigt werden ⁶⁶). Der Pfarrer hat sich hiebei nach der Todes-

⁵⁴) Ebends. S. 190.

⁵⁵) Ebends. S. 764.

⁵⁶) Ebends. S. 185.

⁵⁷) Ebends. S. 763.

⁵⁸) Ebends. S. 453. 454.

⁵⁹) Ebends. S. 456. 457.

⁶⁰) Ebends. S. 288. und 459.

⁶¹) Ebends. S. 458.

⁶²) Ebends. S. 460.

⁶³) Ebends. S. 465.

⁶⁴) Ebends. S. 465. 466.

⁶⁵) Ebends. S. 467.

⁶⁶) Ebends. S. 470. 471. 472.

art zu erkundigen, und bei Vermuthung einer unnatürlichen Todesart Anzeige an die Obrigkeit zu erstatten ⁶⁷). Jeder Leichnam soll 24 Stunden lang in einem warmen Zimmer bleiben, und auch nicht eher secirt werden; bloß wenn eine Schwangere stirbt, kann sogleich der Kaiserschnitt geschehen ⁶⁸). Der Pfarrer soll, wenn der Verstorbene unmündige Kinder u. hinterläßt, der Obrigkeit des Verstorbenen von dem erfolgten Ableben desselben Nachricht geben ⁶⁹). Die Ausstellung der Todten ist verboten ⁷⁰).

Das ehrliche Begräbniß darf, ohne vorgängiges Urtheil und Recht, Niemanden versagt werden. Selbstmörder gehen der Ceremonien verlustig ⁷¹). Derjenige, welcher sich das Leben nimmt, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe zu entgehen ⁷²), oder wenn einer stirbt, nachdem er zum Tode verurtheilt ist, soll nach Befinden des Gerichts bei Nacht von Leuten des Scharfrichters auf dem Richtplatze verscharrt werden ⁷³).

In Kirchen und in bewohnten Gegenden findet kein Begräbniß Statt ⁷⁴).

Für Bayern: Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten ⁷⁵).

Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden ⁷⁶).

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen ⁷⁷).

⁶⁷) Ebends. S. 474. 477.

⁶⁸) Bielig a. a. O. S. 190. Verordn. v. 6. Nov. 1811. Piegniß. Amts-Bl. S. 280.

⁶⁹) Pr. L. R. II. 11. S. 478.

⁷⁰) Ebends. S. 495.

⁷¹) Pr. L. R. II. 20. S. 803.

⁷²) Ebends. S. 804.

⁷³) Criminal-Ordn. S. 550.

⁷⁴) Pr. L. R. II. 11. S. 184.

⁷⁵) Beil. II. zu Tit. IV. S. 9. der Verf.-Urf. S. 101.

⁷⁶) Ebends. S. 102.

⁷⁷) Ebends. S. 103.

Die Leichen-Tränke und Leichen-Mahlzeiten sind untersagt ⁷⁸⁾. Die Beerdigung der Leichen in Kirchen und Gräbern ist verboten ⁷⁹⁾. Dergleichen sind auch die Privat-Familien-Begräbniße in den Kirchen untersagt, und solche nur auf den allgemeinen Orts-Leichenhöfen gestattet. — Selbstmörder sollen erst nach Beendigung der gerichtlichen Untersuchung und der hiernach erteilten Weisung der einschlägigen Justiz-Behörde ohne weitere Anfrage auf dem gewöhnlichen Orts-Kirchhofe beerdigt werden ⁸⁰⁾.

Bei Beerdigung der Kinder ist zwischen ehelichen und unehelichen kein Unterschied zu machen ⁸¹⁾. Todtgeborene Kinder sollen nicht mehr an einer abgesonderten Stelle des Leichenhofes, sondern unter den übrigen Verstorbenen begraben werden ⁸²⁾.

Die Kosten auf Anlegung und Reparation der Leichenhöfe und deren Mauern müssen in der Regel die Gemeinden bestreiten, es sey denn, es würden an einem oder dem andern Orte hierüber besondere Verträge bestehen.

Die Familien-Begräbniße (sepulchra majorum) in Kirchen, so wie die Begräbniße in Kirchen und Kapellen überhaupt, sind in den neueren Zeiten untersagt worden, und Familien-Gräber sind nur an den Mauern der Leichenhöfe gestattet. R.-Bl. 1803. S. 66. B. v. 10. Feb. 1803). Einen Begräbniß-Platz im Orts-Leichen-Hofe kann Jeder noch bei Lebzeiten wählen.

Die Leiche eines Erzbischofes oder Bischofes darf, wenn dieser nicht selbst das Gegentheil bestimmt, oder Se. Königl. Majestät ein einzelnen Fällen etwas Anderes beschließen, ohne Anfrage in der Kirche der Gruft oder dem Kreuzgange seines Doms beerdigt werden. Von etwa zu errichtenden Monumenten aber sind die Pläne und Zeichnungen vorzulegen. Allerh. Reskr. v. 3. Okt. 1826.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens

⁷⁸⁾ R.-B. 1802. S. 251. Verordn. v. 9. Juli 1802.

⁷⁹⁾ R.-B. 1803. St. V. Verordn. v. 28. Jan. dann v. 8. und 10. Febr. 1803. St. VII. Für Franken: Verordn. v. 30. April. S. 80. Schwaben: Verordn. v. 22. Dez. 1803. S. 239.

⁸⁰⁾ R.-B. 1809. S. 865. Verordn. v. 20. Mai 1809.

⁸¹⁾ R.-B. 1803. S. 345. Verordn. v. 24. Mai 1803.

⁸²⁾ R.-B. 1805. S. 206. Verordn. v. 26. Jan. 1805.

einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbniß-Platz für sämtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religions-Verwandte beitragen müssen.

Vermöge Minist. Reskripts v. 5. Sept. 1829 wird ein gleichförmiges Verfahren hinsichtlich der Beerdigung der Protestanten auf katholischen Leichenhöfen angeordnet.

Se. Majestät der König haben vermöge Allerh. Signats v. 26. Nov. 1829. zu verfügen geruht, es solle den beiden Herren Erzbischofen und sämtlichen Bischöfen des Königreichs bedeutet werden, daß sich ergeben habe, wie von mehreren geistlichen Behörden in neuerer Zeit Verfügungen in Betreff der Beerdigung von Protestanten an katholischen Orten erlassen worden seyen; daß indessen, wenn solche auch hätten Statt finden können, es doch nicht ohne Einholung der königlichen Genehmigung habe geschehen dürfen; da aber die Verfassungs-Urkunde, namentlich das Edikt II. §§. 100. 101. 102 und 103 darüber ausgesprochen, so ist eine solche Verfügung überhaupt unstatthaft ⁸³⁾.

Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichen-Beschau, wie die oberste Aufsicht auf die Begräbniß-Orte gehören zum Wirkungs-Kreise der Kreis-Regierungen R. d. L. ⁸⁴⁾.

Für Württemberg: Wegen Beerdigung der Verstorbenen soll nicht so sehr geeilt ⁸⁵⁾, sondern jede verstorbene Person soll erst nach 48 Stunden beerdigt werden. Ausnahmen hievon sind bloß gestattet a) bei hitzigen, b) bei epidemischen und contagösen Krankheiten ⁸⁶⁾. — Personen, welche an der Wuth verstorben

⁸³⁾ Minist. Resk. v. 29. Nov. 1829.

⁸⁴⁾ Döllinger's Repertorium III. Th. S. 8., dessen Register über die in den Regierungs- und Gesetz-Blättern vom Jahre 1799 bis 1825 einschlägig, und in den vormalig bestandenen Provinzial-Regierungsblättern enthaltenen Verordnungen. S. 101. M. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle V. Aufl. S. 265 ff. M. Encyclopädisches Handbuch der katholischen Geistlichkeit in Bayern, oder: Repertorium der Verordnungen in Religions- und Kirchen-Sachen, unter dem Artikel Begräbniß. R.-B. 1825. S. 1084. Verordn. v. 17. Dez. 1825. S. 58.

⁸⁵⁾ Gen. Resk. v. 8. Jul. 1780. Knapp, Handbuch für die katholische Geistlichkeit in Württemberg. I. Abth. gr. 8. Tübingen 1815. S. 16 ff.

⁸⁶⁾ Verordn. v. 22. März. 1813.

sind, sollen sogleich eingewickelt, und ihre Beerdigung nicht länger als 24 Stunden im Anstand gelassen werden ⁸⁷⁾. — Todt gefundene Personen, bei welchen ihre Todesart nicht auszumitteln ist, soll ein ehrliches öffentliches Begräbniß an dem Orte, wo sie gefunden wurden, gestattet werden ⁸⁸⁾. Würde eine solche todt gefundene Person von der Gemeinde, der sie angehörte, zurückverlangt, so darf, wenn dies ohne Unbequemlichkeit geschehen kann, die Zurückgabe nicht verweigert und keine Stolgebühr gefodert werden ⁸⁹⁾. — Verbrecher, welche im Gefängnisse eines natürlichen Todes sterben, werden nach Vorschrift v. 8. Mai 1808 sub IV. begraben. — Würde ein, eines Kriminal-Verbrechens, Angeklagter sich selbst entleiben, so soll nach einer k. Normal-Verordn. v. 2. Jan. 1812 der Cadaver an einen Ort so lange verscharrt werden, bis die Sentenz erfolgt ist, und sofort an dem Leichnam vollzogen werden kann. Von allen geschenehen Selbstentleibungen ist von dem ersten weltlichen Ortsvorsieher dem Oberamte schleunige Anzeige zu machen. — Die Cadaver der Selbstmörder sollen auf ein anatomisches Theater gebracht werden ⁹⁰⁾. Todtgeborne und ungetaufte Kinder sollen auf dem allgemeinen Orts-Leichenhofe begraben, in die Kirchenbücher eingetragen, und nach einer bischöflichen Verordnung v. 16. Mai 1814 sogar wie die Getauften beerdigt werden ⁹¹⁾. Es ist Sache des Ober-Untmannes, die Leichen-Schau in dem Falle, wenn noch kein Merkmal einer Tödtung durch Andere vorhanden ist, zu veranstalten ⁹²⁾.

Hat der Verbrecher das Leben verwirkt, und ist die Sentenz schon über ihn gefällt, so wird er vom Nachrichten unter dem Hochgerichte begraben. Ist von ihm ein solch schweres Verbrechen eingestanden, die Sentenz aber noch nicht gefällt, so wird er auf dem Kirchhofe des Orts, wo er starb, jedoch auf einem abgesonderten Orte zur Nachtzeit und in der Stille durch den Todtengräber beerdigt. Diese letztere Beerdigungsart findet auch bei jenen

⁸⁷⁾ Gen. Reskr. v. 27. März 1782.

⁸⁸⁾ St. u. R. B. 1808. Nr. 27. S. 305.

⁸⁹⁾ Spec. Reskr. v. 7. Okt. 1807.

⁹⁰⁾ St. u. R.-B. 1808. Nr. 27. S. 305. St. u. R.-B. v. J. 1815. S. 403. v. J. 1817. S. 2. v. J. 1818. S. 610. v. J. 1819. S. 869.

⁹¹⁾ St. u. R.-B. 1814. Nr. 17. S. 149.

⁹²⁾ St. u. R.-B. 1819. Beil. oder Ed. Nr. IV. S. 95. v. 31. Dez. 1818. S. 204.

Statt, die wegen eines begangenen Verbrechens zu einer wenigstens fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verurtheilt sind.

In Absicht auf die Beerdigungen soll nach dem Reg.-Bl. Edikt v. 15. Okt. 1806 (R. B. 1807. S. 610.) unter allen Einwohnern eines Orts, zu welcher Konfession sie auch gehören eine ganz gleiche Behandlung Statt haben; namentlich sollen nach dem Gesetze über die Parochial-Verhältnisse v. 12. Sept. 1818 (R.-B. 1818. S. 497) die Dissitirenden von der Orts-Religion auf dem Kirchhofe der herrschenden Orts-Konfession von einem Geistlichen ihrer Konfession, dem sie als Filialisten zugetheilt sind, und dem allein sie auch die Stolgebühren zu zahlen haben, wenn kein anderes Herkommen ist, beerdigt werden. Verlangen sie das Geläute, so haben sie den Orts-Mesner dafür zu bezahlen. In Fällen, wo wegen weiter Entfernung des Konfessions-Geistlichen die Anverwandten eines Verstorbenen, der nicht zur herrschenden Orts-Konfession gehört, den Orts-Geistlichen zur Beerdigung verlangen, und der eigene Konfessions-Pfarrer damit übereinstimmt, kann die Beerdigung entweder nach dem Ritus der Orts-Konfession oder auch mit Hinweglassung desselben nur mit einer Leichendre vorgenommen werden, wobei der funktionirende Geistliche nach der Analogie für seine Bemühung auch Stolgebühren fodern kann.

Für Sachsen: Das Begräbniß der verstorbenen Kirchen-Glieder ist in der Regel das feierliche oder ehrliche ⁹³⁾. Todtgeborne Kinder sind wie andere Christen zur Erde zu bestatten. Dergleichen auch ertrunkene oder todt gefundene Personen, hinsichtlich deren begründete Vermuthung vorhanden ist, daß sie von Andern ermordet worden, oder verunglückt sind ⁹⁴⁾. Selbstmörder aus Melancholie und Verstandes-Zerrüttung sollen auf dem Kirchhofe, jedoch nur im Stillen ohne Cerimonien, beerdigt werden ⁹⁵⁾.

Für die Vollziehung des kirchlichen Begräbnisses haben die Erben und Hinterlassenen, und in deren Ermanglung die weltlichen Behörden zu sorgen.

Keinen Anspruch auf kirchliches Begräbniß haben: 1) Missethäter, die sich eines Kapital-Verbrechens schuldig gemacht haben ⁹⁶⁾,

⁹³⁾ Weber a. a. D. II. Th. I. Abth. S. 236.

⁹⁴⁾ Reskr. v. 24. Aug. 1624. 29. Okt. 1627. und 14. Jul. 1680.

⁹⁵⁾ Carpzov, Jurisprud. For. L. II. Def. 377. u. 381.

⁹⁶⁾ Reskr. v. 6. Jul. 1716. 8. Jul. 1794. u. 25. Juni 1802.

2) vorsätzliche und freventliche Selbstmörder ⁹⁷⁾. Auf Anordnung der geistlichen Behörden kann auch jenen, welche hartnäckig den Empfang der Sacramente verweigern, das solenne Begräbniß verweigert werden ⁹⁸⁾.

Vom Wasser ausgeworfene oder sonst todt gefundene Personen, über deren Todes-Umstände völlige Ungewissheit vorwaltet, sollen durch die Todten-Gräber beerdigt, oder auf die anatomischen Theater gebracht werden ⁹⁹⁾.

Die Beerdigung soll in der Regel erst nach Ablauf von 72 Stunden von der Zeit des erfolgten Todes an geschehen, bei ansteckenden Krankheiten aber kann die Beerdigung nach dem Urtheile des Arztes schon früher — nach Ablauf von 36 Stunden — vorgenommen werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist kann das Begräbniß zu jeder Zeit an Sonn- und Feiertagen aber erst nach geendigtem Gottesdienste vollzogen werden ¹⁰⁰⁾.

Der ordentliche Begräbnißort ist der Orts-Leichenhof; verordnet Jemand anderswohin begraben zu werden, so müssen die Erben oder Hinterlassenen doppelte Stolgebühren entrichten ¹⁰¹⁾. Zu einem Begräbniß an einem andern Orte ist ein sogenannter Todtenpaß nöthig.

Die Begräbniße in den Kirchen sind aus Gründen der Medizinal-Polizei untersagt ¹⁰²⁾.

Die Grabstätten für Erwachsene sollen 3 Ellen, und für Kinder wenigstens 2 Ellen tief seyn.

Die Anordnung eines mehr oder minder feierlichen Begräbnisses ist der Wahl der Erben oder der Hinterbliebenen überlassen ¹⁰³⁾.

Das Läuten mit den Glocken soll nur da geschehen, wo der Tod erfolgt ist. Bei Todesfällen in der landesherrlichen Familie findet das hergebrachte Trauergeläut Statt.

Das stille Begräbniß hat verfassungsmäßig Statt: 1.) bei Leichen adeliger Personen vermöge eines observanzmäßigen oder

gesetzlich bestätigten Privilegiums, 2) bei Allen denen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, vermöge gesetzlicher Bestimmung, 3) bei Selbstmördern aus Melancholie oder Verstandes-Zerrüttung, 4) bei erweislich Armen, ohne Entrichtung der Dispensations-Gebühren. In den übrigen Fällen ist hierzu die landesherrliche Dispensation erforderlich ¹⁰⁴⁾. Die Beerdigung verstorbener römisch-katholischer Glaubens-Genossen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde einen eigenen Geistlichen und einen eigenen Begräbnißplatz hat, lediglich der Veranstaltung ihrer geistlichen Behörde überlassen. Außerhalb solcher Orte aber bewendet es bei der unter'm 5. Juli 1811. (Cod. Aug. III. Forts. Th. I. S. 146) an die erbländischen geistlichen Behörden erlassenen General-Verordnung, mit der Erläuterung: daß, im Falle des stillen Begräbnisses, keine Stolgebühren, sondern nur die Kosten des Begräbnißplatzes und der Grube zu bezahlen sind ¹⁰⁵⁾.

Alle Ausnahmen von der gesetzlichen Deffentlichkeit der Leichenbestattung beruhen entweder auf staats- und kirchen-polizeilichen Gründen oder auf besonderer Bewilligung der Oberbehörde, und dürfen daher nicht zur Benachtheiligung der Geistlichkeit durch Entziehung oder Schmälerung der festgesetzten und hergebrachten Gebühren reichen; vielmehr sind letztere nach derjenigen Begräbnißart unweigerlich zu entrichten, welche dem jeden Orts üblichen Gebrauche und den Vermögens-Umständen des Verstorbenen nach würde gewählt worden seyn, wenn die stille Beerdigung nicht eingetreten wäre. Bei Streitigkeiten ist die deßfallige Bestimmung dem Ermessen des Superintendenten anheim gegeben ¹⁰⁶⁾.

Für Baden: In der Regel soll kein Verstorbener vor zweimal 24 Stunden begraben, auch sollen die Todten vor dem Einsetzen noch einmal aufgedeckt werden ¹⁰⁷⁾. Die Beerdigung in den Kirchen ist aufgehoben, und die Todten-Becker sollen außerhalb der Ortschaften angelegt werden ¹⁰⁸⁾. Bei Leichen-Begäng-

⁹⁷⁾ Reskr. v. 18. Aug. 1713. u. 13. März 1719.

⁹⁸⁾ Weber a. a. D. S. 339.

⁹⁹⁾ Reskr. v. 28. April 1637 und 8. Juli 1794.

¹⁰⁰⁾ Weber a. a. D. S. 246.

¹⁰¹⁾ Weber a. a. D. 247—251.

¹⁰²⁾ Mand. v. 11. Febr. 1792. 7. C. A. Forts. III. Th. I. S. 1040.

¹⁰³⁾ Weber a. a. D. S. 269—280.

¹⁰⁴⁾ Weber a. a. D. S. 260.

¹⁰⁵⁾ Königl. Sächs. Mandat. S. 63.

¹⁰⁶⁾ Schilling, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle und zur geistlichen Geschäfts-Verwaltung mit Rücksicht auf das Königreich Sachsen. gr. 8. Leipzig 1830. S. 153.

¹⁰⁷⁾ R.-B. 1803. Nr. XXV. B. v. 6. Dez. 1803. Art. 8. Samml. S. 52.

¹⁰⁸⁾ R.-B. 1804. Nr. IV. B. v. 13. Jan. 1804. Samml. S. 67.

nissen dürfen keine Mahlzeiten mehr gehalten, und ¹⁰⁹⁾ jede Leiche soll bis zur Begräbniß täglich wenigstens dreimal besichtigt werden. — Keine Beerdigung, auch nicht die eines todt-, aber lebensfähig, gebornen Kindes, darf ohne Weisfeyn oder Erlaubniß des einschlägigen Pfarrers, oder sonstigen Beamten des bürgerlichen Standes, oder dessen Abgeordneten, geschehen. Da, wo die Gegenwart eines Geistlichen bei der Beerdigung nicht nöthig ist, muß der Pfarrer oder sonstige Beamte des bürgerlichen Standes sich vorher von dem wirklichen Hinscheiden des zu Beerdigenden glaubhaft, ja wo möglich in eigener Person versichern, und es ist gleich nach der Beerdigung der Eintrag in's Todtenbuch zu machen. Die besonders vorgeschriebene Leichen-Beschau muß dabei beobachtet werden. Außern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder anderer Umstände, welche deshalb einen Zweifel erwecken, so ist davon dem Justizamte sogleich die Anzeige zu machen, und die Beerdigung darf nicht ohne dessen Erlaubniß geschehen ¹¹⁰⁾. Stirbt Jemand außerhalb seines Wohnorts, so soll der Beamte des bürgerlichen Standes des Sterbeorts dem des Wohnorts einen beglaubten Auszug aus seinem Todtenbuche übersenden, und letzterer danach den Eintrag in sein Todtenbuch machen. Die Todesfälle verunglückter Personen, welche nicht begraben werden: als Verbrannte, Verschüttete, Ertrunkene, die man nicht finden kann, sind von den betreffenden Justiz-Beamten zu verlässigen, und von den Beamten zum Eintrag in's Todtenbuch bekannt zu machen ¹¹¹⁾. — Die Anschaffung und Unterhaltung des Gottes-Ackers ist in der Regel als eine Last der weltlichen Gemeinde anzusehen, er mag übrigens mit oder ohne darauf errichtete Todtenkapelle angelegt seyn ¹¹²⁾. — Die seither offen gestandenen Beinhäuser auf den Gottes-Ackern sollen geschlossen, und nur dann erst eröffnet werden, wenn dabei Gebete zu verrichten sind ¹¹³⁾.

¹⁰⁹⁾ R.-B. 1808. Nr. XXX. B. v. 13. Sept. 1808. Samml. S. 540.

¹¹⁰⁾ R.-B. 1809. Nr. IX. B. v. 10. u. 15. Febr. 1809. Instr. Art. 15. Samml. S. 699. Dienst-Weisung der Pfarrer. S. 24.

¹¹¹⁾ R.-B. 1811. Nr. XVI. B. v. 29. Mai 1811. Samml.-S. 914. Dienst-Weisung der Pfarrer §§. 25. 26.

¹¹²⁾ R.-B. 1803. Nr. XIII. B. v. 26. April 1808. Art. 28. Samml. S. 463.

¹¹³⁾ R.-B. 1808. Nr. XIV. B. v. 21. April. 1808. Samml. S. 467.

Für Kurhessen: Ohne erhaltene Bescheinigung des Leichen-Bschauers sollen die Geistlichen keine Beerdigung vornehmen.

Das Begräbniß muß in der Regel in der Parochie geschehen, wo Jemand gestorben ist. Soll dasselbe an einem andern Orte vollzogen werden, so ist hiezu die Einwilligung des Consistoriums erforderlich ¹¹⁴⁾.

In der Regel ist der Leichenhof der zu allen Begräbnissen bestimmte Ort. Außerhalb desselben können nur Beerdigungen mit Dispensation des Consistoriums vollzogen werden.

Das feierliche Begräbniß soll insbesondere nicht versagt werden: 1) den Selbstmördern, welche bei der Entleibung ihres Verstandes nicht mächtig gewesen waren ¹¹⁵⁾; 2) den Nachrichtern ¹¹⁶⁾; 3) den Kindern der Abdecker, wenn sie deren Geschäft nicht selbst getrieben, oder landesherrliche Legitimation erlangt haben ¹¹⁷⁾; 4) denjenigen, welche einen, der sich selbst erhängt hat, loschneiden ¹¹⁸⁾; 5) den Ehegatten und Kindern solcher Personen, welche mit einer Lebens- oder Leibesstrafe belegt worden sind ¹¹⁹⁾; 6) denen, welche bloß am Strappfahle gestanden haben; 7) den Personen, welche die Cloaken reinigen; 8) den Amtsdienern, Nachtwächtern, u. dgl. ¹²⁰⁾; 9) den todt gefundenen Personen, so lange sich nicht ein begangener, vorsätzlicher Selbstmord ergibt ¹²¹⁾; 10) den ungetauften Kindern; 11) den Mennoniten ¹²²⁾. Das stille, ehrliche Begräbniß findet Statt: a) bei Personen, welche an epidemischen Krankheiten verstorben sind ¹²³⁾, b) wenn die Aeltern oder Verwandten ein solches verlangen; c) bei Eisengefangenen zweiter Klasse.

Ein unehrliches menschliches Begräbniß sollen erhalten: 1) Jene, gegen welche der peinliche Prozeß erkannt ist, und die vor

¹¹⁴⁾ Ledderhose a. a. D. S. 251. S. 280.

¹¹⁵⁾ W. v. 30. April. 1753. S. 1.

¹¹⁶⁾ Ebendf. S. 2.

¹¹⁷⁾ Ebendf. S. 5.

¹¹⁸⁾ Ebendf. S. 7.

¹¹⁹⁾ Ebendf. S. 5.

¹²⁰⁾ Ebendf. S. 10.

¹²¹⁾ Ebendf. S. 7.

¹²²⁾ Ledderhose a. a. D. S. 255.

¹²³⁾ R. A. v. 9. Aug. 1805. B. v. 15. Dez. 1815. S. S. 1815. S. 31.

Publikation des Endurtheils sterben, oder sich selbst entleiben ¹²⁴). Solche Personen sollen durch Hirten oder Nachtwächter in einem Sarge auf den Leichenhof gebracht, und da in einer Ecke beerdigt werden ¹²⁵). 2) Vorsätzliche Selbstmörder sollen mit Tages-Anbruch durch Tagelöhner ohne einige Begleitung auf den Leichenhof gebracht, und an der Mauer desselben begraben werden. (R. N. v. 29. Jan. 1818. S. 2) ¹²⁶). 3) Eisengefangene erster Klasse, welche sich unter einander die Grube machen und sich zu Grabe tragen müssen ¹²⁷). 4) Personen, welche aller Ermahnungen ungeachtet ein lasterhaftes Leben geführt haben. Diese sollen weder an dem gemeinschaftlichen Begräbnisorte, noch mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten beerdigt werden. 5) Personen, welche die Kirchenbuße verweigert haben. Jedoch sind in neueren Zeiten rücksichtlich dieser Anordnungen mannigfaltige Milderungen eingetreten. Daselbe findet bei dem unehrlichen, sogenannten Esels-Begräbnisse (sepultura asinaria) Statt, welches a) alle zum Tode verurtheilte Verbrecher, b) jene, welche, um einer infamirenden Strafe zu entgehen, sich selbst entleibt haben, trifft. Gewöhnlich werden die Leichname derselben in die Anatomie gebracht ¹²⁸).

Das Halten von Trauer-Mahlzeiten ist untersagt ¹²⁹).

Feierliche Leichen-Begängnisse dürfen nur am Tage gehalten werden ¹³⁰). Jedoch sind stille Früh-Leichen erlaubt.

Die Funeral-Gebühren richten sich nach der Obsequanz.

Für Nassau: Nach einer Verordnung des bischöflichen Domkapitels zu Limburg v. 15. Febr. 1828 soll den Selbstmördern die kirchliche Sepultur nicht geradezu versagt werden.

Zu Todtenhöfen sollen unter Mitwirkung der Geistlichen und auf vorgängiges Gutachten des Medizinalraths trockene Plätze

gewählt ¹³¹), dergleichen sollen dieselben mit Zäunen oder Palissaden versehen werden ¹³²).

Die Bevölkerung des Orts muß die Größe des Platzes bestimmen, so daß die in Reihen eröffneten Grabstätten erst nach Verlauf von 15—20 Jahren von neuem gebraucht werden ¹³³).

Gegen eine kleine jährliche Abgabe kann sich eine Familie einen eigenen Platz auf dem Kirchhofe ankaufen. Der Ortsgeistliche soll daher ein Beerdigungs-Protokoll halten, in welchem er mit Angabe des Tages und Jahres sowohl die Leichen nach der Reihenfolge, als in den eigenen Grabstätten aufzeichnet ¹³⁴).

Jede Beerdigung soll erst nach Ablauf von 48 Stunden, von der Zeit des erfolgten Ablebens an gerechnet, vorgenommen werden ¹³⁵). Nur bei Epidemien können auf Bescheinigung des Medizinal-Beamten die Beerdigungen früher geschehen ¹³⁶).

Stille Beerdigungen finden des Morgens und Abends Statt. Bei ungünstiger Witterung kann die Leichenrede anstatt am Grabe auch vor dem Altare in der Kirche abgehalten werden.

Alle Leichen-Tränke und Mahlzeiten sind untersagt ¹³⁷).

Für Weimar: Alle Landes-Gesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Laufen, Ehen und Begräbnisse bestehen, oder künftig erlassen werden, sind auch bei den katholischen Kirchen zu beobachten, in so weit nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgesetzlich beliebt worden ist ¹³⁸).

Jeder Verstorbene wird in der Regel an dem Orte begraben, wo er verstorben ist, jedoch, wenn nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe eine Beschleunigung des Begräbnisses und darum eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von der Geistlichkeit seiner Confession. Stirbt Jemand außer seinem Wohnorte an einem Orte, welcher einer andern Confession zuge-

¹²⁴) R. N. v. 29. Jan. 1818. S. 3.

¹²⁵) B. v. 30. April. 1753. S. 4.

¹²⁶) G. S. 1818. S. 125.

¹²⁷) B. v. 12. Mai 1747. S. 19.

¹²⁸) Ledderhose a. a. D. S. 357. S. 286. 287. 288. 289.

¹²⁹) B. v. 9. Dez. 1748. S. 5. M. G. N. v. 25. Okt. 1800. R. N. N. v. 9. Febr. 1818.

¹³⁰) B. v. 9. Dez. 1748.

¹³¹) Otto a. a. D. S. 292. Amts-Berw. D. S. 23. G. R. R. v. 28. Mai 1816. S. 1. Gd. v. 14. März 1818. S. 9.

¹³²) Otto S. 293. G. R. R. v. 28. Mai 1816. S. 2.

¹³³) Otto S. 293. Ebendf. S. 3.

¹³⁴) Otto S. 83. S. 9.

¹³⁵) Otto S. 81. G. R. R. v. 28. Mai 1816. S. 16.

¹³⁶) Ebendf. S. 17.

¹³⁷) Otto a. a. D.

¹³⁸) Großherzogtl. sachsen-weimar'sches Gesetz. v. 7. Okt. 1823. über katholische Kirchen- und Schul-Angelegenheiten S. 40.

than ist, so steht es, jedoch auch hier unter der Voraussetzung, daß nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe entgegneten, den Hinterlassenen frei, den Leichnam zur Beerdigung in seinen Wohnort zurückbringen zu lassen. Im letzten Falle können die Pfarrer, durch deren Parochie der Leichnam gebracht wird, weder für sich, noch für die Kirche Gebühren fordern¹³⁹⁾.

Sämmtliche Leichenweiber sind bei Gefängniß-Strafe anzuweisen, daß sie jeden, in ihrem Wohnorte und Bezirke sich ereigneten Sterbefall, ohne alle Ausnahme, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nicht nur bei den Ortsgeistlichen, sondern auch gleichzeitig bei der zuständigen Gerichts-Behörde, so fern diese ihren Sitz im Orte hat, wo der Sterbefall vorkommt, oder rücksichtlich der übrigen Orte, bei dem Orts-Vorstande zum Behufe der weiteren Meldung an die geeignete Gerichts-Behörde anzuzeigen haben. Die Leichenweiber sind zugleich auf die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften gegen das zu frühzeitige Begraben der Leichen, welche (R. B. 1820. Nr. 11. B. v. 22. Aug. 1820) näher enthalten sind, wiederholt aufmerksam zu machen¹⁴⁰⁾.

Beguinen. Die Benennung wird den Vereinen weiblicher Personen höheren Standes beigelegt, welche, ohne sich eigentlich durch die Kloster-Gelübde zu binden, in gemeinsamen Häusern und in gemeinsamem, durch eigene Arbeiten unterhaltenen, Haushalte bestimtenleben, sich der Frömmigkeit und den Andachts-Uebungen unter Leitung eines Geistlichen widmen, gemeinschaftliche Gebete verrichten, die Tagzeiten absingen, und die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend leiten. Einige wollen ihren Ursprung von Begga, der Tochter des Herzogs Pipin von Brabant, Andere aber von einem gewissen Lambert Vegh herleiten. Sie bilden weibliche Erziehungs-Anstalten, welche theils aus milden Stiftungen, theils aus eigenen Foundationen erhalten werden. — Aus diesem weiblich-religiösen Institute entstand ein gleiches für Männer, welche sich Begharden nannten¹⁾. Letztere, welche nach dem Muster dieses weiblichen Ordens sich bildeten, machten jedoch bei den vielen pietistischen Sekten, die im XI.

Jahrhunderte entstanden, ihr Glück nicht, daher gingen Viele von ihnen theils in den Franziskaner-, theils in den Dominikaner-Orden über.

In den Niederlanden haben sich die Beguinen bis im 18. Jahrhunderte erhalten; ihre Häuser wurden meist in Hospitäler umgewandelt.

Beicht. Die Beicht ist ein wesentlicher Theil des Buß-Sakraments, und besteht in dem reumüthigen und aufrichtigen Bekenntnisse seiner Sünden vor einem rechtmäßigen und zum Beicht-hören besonders approbirten (s. Approbation) Priester, um durch die Gewalt der Schlüssel Verzeihung zu erhalten. Der heilige Augustinus sagt: „die Beicht ist ein Bekenntniß, durch welches eine verborgene Krankheit aus Hoffnung der Verzeihung entdeckt wird.“ Die Beicht hat Jesus bei Matthäus 16, 19, Joh. 20, 21—23, indem Er seinen Jüngern und ihren rechtmäßigen Nachfolgern — den Bischöfen und Priestern — die Gewalt ertheilte: die Sünden zu vergeben oder zu behalten, eingesetzt¹⁾. Um nun von dieser Gewalt zum Seelenheile der reumüthigen Sünder Gebrauch machen, und das Urtheil begründen zu können, ob die Absolution ertheilt werden könne oder nicht, so müssen diese den Bischöfen und Priestern ihre Sünden sowohl nach der Zahl, als nach den Umständen bekennen, weil sie ohne Sünden-Bekenntniß nicht wissen können: welche Sünden sie nachlassen oder behalten sollen. Jak. 5, 16. I. Joh. 1, 9. Die Nothwendigkeit der Beicht folgt also unmittelbar aus der Einsetzung Christi, so daß die Beicht als ein absolut nothwendiges Corollar des Buß-Sakraments betrachtet werden muß. Die Gewalt der Sünden-Vergebung ist nach göttlicher Anordnung eine richterliche. Um nun einen gerechten, sachgemäßen und zugleich medizinalen Urtheilspruch hier erlassen zu können, so müssen Diejenigen, denen von Gott die Macht der Sünden-Vergebung hienieden in seiner durch Christus begründeten Gottes-Anstalt verliehen ist, auch eine hinreichend klare Einsicht in den Gewissens-Zustand der Pönitenten haben; da sie aber nicht Herzensforscher und allwissend sind, so ist das Sünden-Bekenntniß nothwendig; auch ist dieses nothwendig, um dem Pönitenten angemessene Besserungs-Mittel vor-

¹³⁹⁾ Ebendf. S. 58.

¹⁴⁰⁾ Verordn. vom 31. Jul. 1830.

¹⁾ Mosheim, de Beghardis et Beguinabus Commentar. 8. Lips 1799. Hospian. deorig. et progr. monachor. p. 274.

¹⁾ Brunnequell, kurze Geschichte der Kirchenduse und Apologie der sakramentalischen Beicht. 8. Bamberg 1816.

zuschreiben, zweckmäßige Bußwerke aufzulegen, und in Auflegung dieser das rechte Maß zu beobachten.

Die Nothwendigkeit der Beicht, als einer göttlichen Anstalt, erkannten auch die Kirchenväter einstimmig an. Irenäus, Tertulian und Cyprian bringen daher auf ein reumüthiges mündliches Sünden-Bekentniß vor einem rechtgeordneten Priester²⁾. Leo d. Gr. erläßt eine Verordnung im Betreff der Beicht³⁾, und in den liturgischen Büchern sowohl der orientalischen, als occidentalischen Kirche wird den Gläubigen die Erfüllung der Pflicht: ihrem Orts-Seelsorger zu beichten, eingeschärft. Das vierte lateranische Concil (1215) unter Innocenz III. befehlt strenge den Gläubigen die Beicht; der Kirchenrath von Florenz (1439) bestätigt diese Anordnung, und die allgemeine tridentinische Synode erklärt die Lehre von der sakramentalischen Beicht feierlich für ein Dogma, und verordnet: „daß die Gläubigen im Jahre wenigstens Einmal, zur österlichen Zeit, ihrem ordentlichen Seelsorger oder mit dessen Erlaubniß einem andern Beichtpriester beichten sollen“⁴⁾.

Die Nothwendigkeit der Beicht erhellet auch aus dem übereinstimmenden Glauben der lateinischen und griechischen Kirche.

Die Minister der Beicht sind die Bischöfe und Priester, welchen die Pöfse-Gewalt von Christus dem Herrn ertheilt worden ist.

Gegenstand der Beicht sind alle nach der Laufe begangenen Sünden, sie mögen in Gedanken, oder im Wollen, oder durch die That begangen worden seyn, insbesondere die Todsünden, welche

²⁾ Iren. adv. haeres. L. I. C. 6. 13. Cypr. de Lapsis. Cyrill. Catech. II. N. 6. Ambros. de poenit. II. 1. N. 5. Chrys. in Gen.; Hom. XX. N. 4. *Μεγάλη γάρ τῆς ἑξομολογήσεως ἡ ἔργος καὶ πολλή ταύτης ἡ δύναμις.*

³⁾ Ep. 83. Cf. Can. 38—39. Dist. 1. de poenit.

⁴⁾ Concil. Trident. Sess. XIV. C. 5. et Can. 7. „Si quis dixerit, in sacramento Poenitentiae ad remissionem peccatorum necessarium non esse jure divino confiteri omnia et singula peccata mortalia, quorum memoria cum debita, et diligenti praemeditatione habeatur, etiam occulta, et quae sunt contra duo ultima Decalogi praecepta et circumstantias, quae peccati speciem mutant: sed eam confessionem tantum esse utilem ad erudiendum, et consolandum poenitentem, et olim observatam fuisse tantum ad satisfactionem canonicam imponendam: aut dixerit eos, qui omnia peccata confiteri student, nihil relinquere velle divinae misericordiae ignoscendum; aut demum non licere confiteri peccata venialia, anathema sit.“

das geistige Leben der Seele, die Gnade, uns rauben⁵⁾, und sohin in einen geistigen Tod versenken, sowie auch die sog. läßlichen Sünden.

Die Vollständigkeit des Sünden-Bekentnisses ist ein wesentliches Merkmal der Beicht, weil nur dann ein gerechter und dem Seelenheile des Pönitenten entsprechender Urtheilspruch erfolgen kann, wenn die Beicht selbst vollständig ist.

Das Beichtsigel ist sowohl in natürlichen, als positiven Gesetzen gegründet; denn 1) die Natur eines jeden anvertrauten Geheimnisses erheischt schon, die größte Verschwiegenheit hierüber zu beobachten; ohnehin würde 2) der Beichtvater, wenn er von dem Beicht-Geheimnisse gleichwohl nur unter gewissen Umständen Gebrauch machen wollte und dürfte, die ganze Beicht-Anstalt obdös machen. Die Unverletzbarkeit des Beichtsigels erhellt auch aus der Absicht, welche Christus bei der Anordnung der Beicht-Anstalt haben konnte. Wollte Christus die Nothwendigkeit der Beicht als einer göttlichen Entschuldigungs-Anstalt, so mußte er anordnen, daß der Sünder sein Sünden-Bekentniß ohne Furcht über die Gefahr etwaiger Veröffentlichung ablegen kann; denn außerdem würde die Beicht-Anstalt den Pönitenten der größten Gefahr aussetzen, und eben darum die Beicht selbst hiedurch weniger besüßert werden. Dieß bestätigen auch die Kirchen-Väter: der hl. Augustin Serm. 83. führt mehrere Fälle an, worin er nachweist, daß das Beichtsigel nie verletzt werden dürfe.

Chrysostom. Catech. II. ad illuminand. Theodoret. interpret. in psalm. 57. „Nostis, quid dicam, quot adoptione dignati estis. Chrysostom. Serm. de Lazar. „Num enim converso confiteris, ut in publicum proferat? Imo vero ei, qui Dominus est. Gregor M. in tractatu de poenitent. „Sacerdos ante omnia caveat, ne de his, quae ei confitentur peccata, aliquid recitet, non propinquis, non extraneis, neque, quod absit, pro aliquo scandalo, nam si hoc fecerit, deponatur, et omnibus diebus vitae suae ignominiosius peregrinando pergat.“ Paulinus in vit. s. Ambrosii vertheidigt die Unverletzbarkeit des

⁵⁾ Cypr. de laps. 382. Brockmann, Pastoral-Anweisung zur Verwaltung der Buße. gr. 8. Münster 1837.

Beichtfiegels: „Quotiescunque illi aliquis ob percipiendam poenitentiam lapsus suos confessus esset, ita flebat, ut illum flere compellat. Videbatur etiam sibi cum jactente jacere. Causas autem criminum, quas illi confitebantur nulli nisi Domino soli, apud quem intercedebat, loquebatur, bonum relinquens posteris sacerdotibus exemplum, ut intercessores apud Deum magis sint, quam accusatores apud homines.“ Bernardus serm. 3. „Videat sacerdos, ne de his inquam haec sub signaculo confessionis accepit, aliquam faciat mentionem vel alicui, loquenti consentiat. Quod si fortuito de his, quae suscepit in confessione, causa coram eo fuerit ventilata, non tanquam conscius in partem declinet, sed tanquam nescius judicarium ordinem permittit exerceri“. Ebenso sprechen sich hierüber die Synoden aus: Dieß bestätigt das Concil von Rouen 1704 (Coll. Concil. Harduin. p. 1519.) Concil. Senonense (1524): „Obligantur sacerdotes omnes et singuli triplici jure, vide licet naturali, divino et humano celare peccata, quaequunque revelata et dicta in confessione sacramentali, quae tanto vel tali debet claudi sigillo secreti, ut nullo casu nec verbo nec signo aliqualiter reveletur, aut revelari existimetur. Peccat enim graviter 1) contra jus naturale, quia revelando tale peccatum, diffamat proximum, et facit proximo, quod sibi non vellet fieri. 2) Peccat contra jus divinum, quis eodem jure prohibetur revelatio confessionis, quo jure praecipitur ipsa confessio, quae est de jure divino a Christo instituta; et si liceret, in aliquo casu Sacerdoti revelare peccatum sibi dictum in confessione enervaretur praeceptum de confessione facienda, quia nemo esset, qui vellet suum peccatum occultum propriae famae denigrativum sacerdoti detegere. 3) Peccat etiam contra praeceptum Ecclesiae, ut habetur in Concilio Lateranensi etc. Concilium mediolanens. (Harduin. T. X. p. 11. T. t. 16. p. 653.) „In probandis confessoribus hanc rationem habeant Episcopi, ut pii, docti, prudentes, et animarum salute solliciti, et fideles custodes eorum, quae in confessione dicuntur.“ Concil. Trident. Sess. XIV. C. 1. de necessitate et institut. sacram. Poenit. item de sanct. Poenit. Can. 1. 3. 6.

Auch die canonischen Satzungen enthalten die deutlichsten Bestimmungen über die Unverletzbarkeit des Beichtfiegels: Can. 19. C. 2. q. 1. C. 2. X. de offic. jud. ordin. „Si sacerdos sciat pro certo, aliquem esse reum alicujus criminis, vel si confessus fuerit, et emendare noluerit; nisi judiciario ordine quis probare possit, non debet eum arguere nominatim, sed indeterminate, sicut dixit Christus: unus vestrum me traditurus est. Sed si ille, cui damnum illatum, petierit justitiam, possit excommunicare auctorem damni, licet etiam si confessus sit. Sed tamen non nominatim potest eum remove a communione, licet sciat eum esse reum, quia non ut judex scit, sed ut Deus. Sed debet eum admonere, ne si ingerat: quia nec Christus Judam a communione removit.“ Hier wird entschieden: daß ein Beichtvater von einer Sache oder einem Verbrechen, das er aus der Beicht weiß, durchaus keinen Gebrauch machen darf; er kann dem nicht disponirten Pönitenten wohl die Absolution verweigern, in keinem Falle aber darf er das Verbrechen veröffentlichen oder gerichtlich anzeigen. Weiß er es außer der Beicht, wozu auch gehört, daß, wenn er einen Pönitenten disponirt hat, ihm einen Beichtfall außer der Beicht zu eröffnen, mit der Erklärung, daß er hievon Gebrauch machen könne, so kann er diese Einwilligung auch benutzen, außerdem aber durchaus nicht irgend Etwas durch die Beicht Erfahrung's Andern mittheilen. Clemens VIII. bemerkt hiezu in seinem Defret v. 26. Mai 1594: „Tam Superiores pro tempore existentes, quam Confessarii, qui postea ad Superioris gradum fuerint promoti, caveant diligentissime, ne notitia, quam de aliorum peccatis habuerint, ad exteriorem gubernationem utantur. Quemadmodum enim humanum regimen ab hoc Sacramento distat, ita etiam nullatenus ab eo debet dependere.“

Bei den Griechen wird gleichfalls das Beichtfiegel für heilig und unverletzbar gehalten: Secundum consuetudinem Ecclesiae Armenorum nulla de causa debet confessio revelari. Concilium Armenor. (1542.)

Die Unverletzbarkeit des Beichtfiegels folgt aber auch schon daraus, weil die Beicht nach göttlicher Anordnung ein Sacrament, und die Ohren-Beicht sohin von Christus selbst angeordnet ist für alle Jene, welche Sünden begangen haben. Dieß bezieht sich

freilich nur auf die sakramentalische Beicht; wenn daher Jemand die Beicht-Anstalt mißbrauchen, oder damit sein Gespötte treiben wollte, und er gar nicht die Absicht hätte, ein Sakrament zu empfangen, so träte auch, sobald der Beicht-Priester dieß mit Gewißheit inne geworden, für ihn auch nicht jene strenge Verpflichtung ein, wiewohl die Klugheit und der Hinblick auf das Beste der göttlichen angeordneten Anstalten ihm dennoch hier Stillschweigen anrathen möchten. Bezüglich der sakramentalischen Beicht findet unbedingt die Verbindlichkeit, das Beicht-Geheimniß zu beobachten, Statt.

Demnach wird jeder ächte Katholik sich nicht die Ansicht eigen machen, daß das Beichtsigel unter gewissen Umständen, z. B. des Staatswohls wegen, beschränkt werden könne, und der Beicht-priester sogar verbunden sey, wenn das Wohl des Staats bedroht wäre, dieß aber ihm durch die Beicht bekannt sey, hievon Anzeige bei den Staats-Behörden auf den Grund der Beicht zu machen ⁶⁾.

Das Buß-Sakrament — sohin auch die Beicht — sind göttlicher Institution; es kann daher solche nicht als Polizei-Mittel gebraucht werden, denn das Beicht-Sigill ist absolut unverletzbar, und die bestimmtesten Verordnungen der allgemeinen Kirchen-Versammlungen scharfen den Geistlichen die unbedingtste Beobachtung desselben unter allen nur denkblichen Umständen ein, — der Beichtende macht sein Sünden-Bekentniß Gott, nicht einem Menschen, der Beichtpriester ist nur Stellvertreter Gottes, der Priester kann also nie hiegegen handeln, noch weniger sich durch einen Eid verbindlich machen, unter gewissen Umständen oder in bestimmten Fällen, wenn sie gleichwohl das Wohl des Staates betreffen, über das in der Beicht Gehörte Eröffnungen zu machen. Die katholischen schweizerischen Geistlichen konaten sich, ohne größte Verletzung ihrer Gewissens- und Kirchen-Pflichten, solchen Anforderungen nicht fügen. Mögen selbst die gegen sie gefaßten Beschlüsse in Kraft treten, so müssen sie lieber vom Almosen leben, als die heiligste aller Pflichten verletzen.

Neben der gewöhnlichen Beicht gibt es auch noch eine General-Beicht. Unter dieser versteht man das reumüthige Bekent-

⁶⁾ Vergl. Uehlein, de sigillo confessionis. Gründler, über die Unverletzlichkeit des Beichtsigels. Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. IV. Bd. S. 51. ff.

niß über alle Sünden seines ganzen Lebens vor einem rechtmäßigen Priester, oder auch die Anklage über alle Sünden, die man von einer längeren Zeit, als von der letzten Beicht her begangen hat. Dieselbe ist besonders bei Sterbenden gewöhnlich, denen auch, wenn sie nur durch äußere Zeichen ihre Reue zu erkennen geben, die priesterliche Lossprechung ertheilt wird. S. d. Art. Buße.

Nur ein von seinem Ordinarius mit geistlicher Jurisdiktion versehener Priester darf ordentlicher Weise Beicht hören ⁷⁾. Im Nothfalle kann jedoch auch ein nicht approbirter Priester gültig die Lossprechung ertheilen ⁸⁾. (S. d. Art. Buße.)

Beichtpfennig — Beichtgroschen — ist ein Geld-Reichniß an den Beichtvater nach abgelegter Beicht. Es hat die Natur einer Liebesgabe, ist ein Accidenz, gehört zu den Stolgebühren, und wird überhaupt wie diese angesehen, daß sie dem Geistlichen zur besseren Sustentation gereicht werden. Deshalb liegt auch darin keine Simonie, besonders da die Abgabe ohnehin erst nach der Beicht-Abgabe geschieht. Bei den Katholiken sind die Beichtpfennige längst außer Gebrauch, bei den Protestanten hingegen, obwohl sie die sakramentalische Beicht-Anstalt nicht anerkennen, sind solche dennoch hergebracht. Die Osterpfennige bei den Katholiken sind nicht in die Kategorie der Beichtpfennige zu stellen, weil diese wegen der Opferfeste auf einmal gereicht werden.

Beichtstühle (confessionalia) sind besonders eingerichtete Stühle von Holz, in denen die Penitenten dem Beichtvater ihre Beichten ablegen. In den ersten Zeiten geschah die Beicht-Abgabe nicht in den Beichtstühlen, sondern gewöhnlich außerhalb des Chor-Gitters ¹⁾. Die zu Paris 829 gehaltene Synode bestimmte hiezu die Nähe des Altars C. 46. Die Kloster-Geistlichen beichteten im Kapitel-Zimmer oder in der Zelle ihres Beichtvaters ²⁾. Die Klosterfrauen verrichteten ihre Beichten in den Kirchen; nur die Kranken beichteten im Krankenzimmer; lange schon beichteten jedoch die Nonnen in dem Sprachzimmer durch das Gitter. — Im XIII. Jahrhunderte scheinen die Beichtstühle noch nicht im

⁷⁾ Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 15. de reform.

⁸⁾ Can. 12. 13. C. 26. q. 6. Concil. Trident. 1. c.

¹⁾ Tertull. de poenitent. C. 9.

²⁾ Antiq. consuet. Canon. Reg. de Montefort C. 5.

Gebrauche gewesen zu seyn³⁾; erst nach dem Concil von Trient kommen solche häufiger vor. Insbesondere verordnen die Synoden von Cosenza und Malfi (1579): „Jede Kirche soll so viele Beichtstühle haben, als Beichtsäter vorhanden sind“⁴⁾. In den Beichtstühlen sollen auch die päpstlichen und bischöflichen Vorbehalte angeheftet seyn. „In quibus confessionalibus affixi sint casus reservati tam summo Pontifici, quam Episcopo, una cum forma absolutionis.“

Bema oder **Bāma** (βῆμα) bedeutet eigentlich das Presbyterium der Kirche; oft wird darunter auch der hohe Altar verstanden. Es hat gewöhnlich die Gestalt eines Halbkreises, und durfte ehemals von Niemanden, außer der Geistlichkeit, betreten werden, wesswegen dieser Platz in der Kirche Priester-Stätte genannt wurde¹⁾.

Benedicamus Domino ist eine Dankfagnngs-Formel, welche in den Messen an den Sonntagen und in den Ferial-Messen in der Advents- und Fastenzeit, ferner bei den Vigil-Messen und überhaupt dann, wenn die blaue Farbe vorgeschrieben ist, statt des *Ite Missa est* vom Priester gesprochen, in levitirten Aemtern aber vom Diakon gesungen wird. Bei den Vespern, den kleineren Tageszeiten u. kommt gleichfalls diese Formel vor¹⁾. Beim *Ite Missa est* wird das Volk zum Hinweggehen aufgefordert; desswegen richtet sich der Geistliche gegen dieses; beim *Benedicamus Domino* hingegen steht er gegen den Altar gerichtet, weil dasselbe einen Aufruf des Volkes zum Danke gegen Gott enthält²⁾.

Benediktiner-Orden, gestiftet vom heiligen Benedikt von Nursia in Umbrien, dem Verfasser der Regel für die meisten abendländischen Klöster. Benedikt gründete seine Regel

³⁾ Binterim V. II. S. 232.

⁴⁾ Mansi Collect. Concil. suppl. T. V. p. 1126—1294.

¹⁾ Pellicia l. c. p. 356. „At Matochius ex interpretatione vocis Oratorii, qua usus est Joannes Diaconus, τὸ βῆματος nomine ipsam semicircularem absidam singillatim designat, quae quidem extrema erat, qua illud desinebat, templi pars, ita, ut illud vellet sepulchrum s. Fortunati a Joanne IV. Episcopo post altare Stephaniae circum absidae circuitum positum fuisse.“

¹⁾ Schmidt a. a. O. I. B. S. 461.

²⁾ Marzohl, Liturgia sacra. II. II. gr. 8. Luzern 1836. S. 425.

auf jene des heiligen Basilus, die er jedoch in manchen Stücken mehr dem Abendlande anzupassen suchte. In derselben schrieb er ein Noviziat für jeden Ordens-Candidaten vor, verlangte die Ablegung der Gelübde der Keuschheit, des unbedingten Gehorsams gegen die Obern, der Arbeitsamkeit, der Entagung aller Freuden der Welt und der Beobachtung einer ewigen Klausur; dabei mußte sich jeder Noviz zum Gebete an gewissen Stunden, zum beständigen Verbleiben im Kloster, und zur treuen Befolgung der angenommenen Regel verpflichten¹⁾. Ursprünglich waren die Mitglieder dieses Ordens Laien. Die Zeit war bei ihnen in Gebet und Arbeit abgetheilt. Ein Theil beschäftigte sich mit Handarbeiten, mit der Kultur des Bodens und der Feld-Arbeit überhaupt; die Andern (die fähigeren Köpfe) widmeten sich den Studien, dem Fache des Unterrichts und der Erziehung. Als die Ordensleute auch Priester werden konnten, arbeiteten sie mit rastloser Thätigkeit in dem Weinberge des Herrn, verkündeten das Evangelium, verbesserten die Sitten und übten die Seelsorge aus, wobei sie sich auch noch mit dem Abschreiben der Urkunden u. dgl. abgaben. Durch jene von der Regel vorgeschriebene Thätigkeit machten sich die Benediktiner um das Abendland sehr verdient. Sie machten viele wüste Gegenden urbar, waren für Erziehung und Unterricht thätig, überlieferten in ihren Kloster-Chroniken der Nachwelt die Zeitgeschichte, und erhielten derselben durch ihre Abschreiber, freilich meist als todte Schätze, die Schriften des Alterthums. (Gieseler, Handbuch der Kirchen-Geschichte. I. Th. S. 453.) Als Kleidung für seine Ordens-Genossen bestimmte Benedikt ein langes schwarzes Kleid, woher sie auch schwarze Mönche genannt wurden. Den ersten Grund zu diesem Orden legte der Stifter desselben auf dem Berge Cassino (monte cassino) in Campanien (529), wo er auch seine Ordensregel verfaßte. Gregor I. ertheilte der Regel Benedikt's und dem

¹⁾ Reg. Benedicti in 73 Cap. bei Luc. Holsten. Cod. regul. monast. et canon. Rom. 1661. Cap. 58. „Suscipiendus autem in Oratorio coram omnibus promittat de stabilitate sua et conversione morum suorum et obedientia eorum Deo et Sanctis ejus, ut si aliquando aliter fecerit, ab eo se damnandum sciat, quem irridet.“ Biedenfeld, Frhr. v., Ursprung, Aufleben, Größe, Herrschaft, Verfall und jetzige Zustände sämtlicher Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident. gr. 8. Weimar 1837.

von ihm gestifteten Orden die päpstliche Bestätigung (595), wie auch viele Privilegien.

Der Benediktiner-Orden verbreitete sich in Italien, Frankreich und Spanien, und später auch in Deutschland, und war sowohl hinsichtlich der Menge der Heiligen, die er zählte, als auch hinsichtlich der großen Zahl von Päpsten, Cardinälen, Bischöfen und Gelehrten, die aus ihm hervorgingen, einer der berühmtesten, und nach den vielen klösterlichen Verzweigungen, in die er sich theilte, gehörte er zu den ausgebreitetesten aller Orden. Von den Zeiten Gregor's des Großen bis auf Pius VII. soll dieser Orden 40 Päpste, 200 Cardinäle, 50 Patriarchen, 1600 Erzbischöfe, 4600 Bischöfe und 3600 von der katholischen Kirche anerkannte Heiligen zählen²⁾.

Dem ganzen Orden kann jeder Unbefangene das rühmliche Zeugniß nicht versagen, daß er sich durch Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, durch Pflege der Wissenschaften und Kultur des Bodens ausgezeichnet, nützlich gemacht, und doch sich in politische Angelegenheiten nicht eingemischt, noch bei den Höfen sich eingebrängt habe. Selbst Protestanten urtheilen in dieser Hinsicht günstig über ihn. (Friedr. von Raumer im Hermes Nr. XV. Leipzig 1822.)

In Bayern glänzte das Benediktiner-Institut unter allen dafelbst bestandenen geistlichen Orden hervor, und sammelte sich zuerst durch Kultur des Bodens, durch Ausbreitung und Befestigung des christlichen Glaubens, durch Veredlung der Sitten, dann durch getreue Aufzeichnung der Geschichte, durch gründliche Vetreibung und Beleuchtung der Wissenschaften, durch religiöse und wissenschaftliche Bildung der Jugend, und durch stete Anhänglichkeit an das geheiligte Fürstenhaus unsterbliche Verdienste. Es wurde deshalb von Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige Ludwig I. die Wiederherstellung dieses so nützlichen und zur Pflege der Wissenschaften, wie zur Bildung der Jugend so geeigneten religiösen Instituts angeordnet.

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerh. Reskr. v. 20. Dez. 1834 zu bestimmen geruht: daß der Benediktiner-Orden, als ein nicht von politischen Tendenzen mehr oder minder berühr-

ter, sondern wegen seiner ehrwürdigen Haltung von allen Meinungen gleich geachteter Orden wieder hergestellt werde, und zu diesem Ende soll eine Benediktiner-Abtei bei St. Stephan in Augsburg und ein Priorat in Ottobeuren errichtet, und das zu Metten bestehende wieder damit vereinigt werden. Den Benediktinern wurde die Lehr-Anstalt bei St. Stephan übergeben. Aus Oesterreich wurden durch den Abt Barnabas Huber auf Sr. Majestät des Königs Befehl im Einvernehmen mit der Staats-Regierung mehrere, besonders für das Lehramt qualifizierte, Ordensglieder berufen. (Päpstl. Breve für die Errichtung einer Benediktiner-Abtei zu Augsburg d. d. Rom. XIX. Mai 1835³⁾).

Das Allerh. Reskript, „die Errichtung eines Benediktiner-Klosters zu Augsburg betr.“, lautet seinem Haupt-Inhalte nach folgendermaßen: Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Art. VII. des Iten Anhanges zu der II. Beil. d. Verfassungs-Urkunde zu verfügen, was folgt: Die katholische Studien-Anstalt zu St. Stephan in Augsburg, bestehend aus einem Seminario puero-rum, einer vollständigen lateinischen Schule, einem vollständigen Gymnasium, werde laut der schon im Jahre 1829 vor Unseren Thron gebrachten Wünsche der katholischen Bürgerschaft zu Augsburg dem Benediktiner-Orden anvertraut, und zu dem Ende in dem dortigen Gebäude eine Benediktiner-Abtei errichtet, welche zugleich das Noviziat und die Bildungs-Anstalt des Ordens in sich schließt. Ferner wollen Wir alsbald Priorate in Metten und Ottobeuren errichtet wissen. Der Abtei zu St. Stephan wird das Gebäude unter denselben Verhältnissen überlassen, wie solches gegenwärtig der Studien-Anstalt übergeben ist. Ferner wird dieselbe auf die Renten und Bezüge der Studien-Anstalt, dann auf die durch die primitive Herstellung der Gebäude zu Metten noch nicht absorbirten Theile jenes Kapitals pr. 50,000 fl. fundirt, welches Wir früher zur Gründung einer Abtei in Metten bestimmt hatten. Ueber die Deckung der Kosten der ersten Einrichtung für 30 Ordens-Geistliche, in einem Maximal-Betrage von 10,000 fl., dann des etwa noch nöthigen jährlichen Ergänzungs-Zuschusses in einem Maximal-Betrage von 3000 fl., behalten Wir Uns, nach Antrag Unseres Staats-Ministeriums d. F., und mit Rücksicht auf S. 48.

²⁾ S. Religionsfreund. Jahrg. 1827.

³⁾ Kirchen-Zeitung 1835. Nr. 95.

lit. d. b. II. Verf.-Beilage, Entschließung bevor. Die Priorate zu Metten und Ottobeuren dotiren sich aus den ihnen incorporirten oder noch zu incorporirenden Pfarreien. Unser Wille ist, die Abtei St. Stephan ungesäumt in's Leben treten zu sehen. Der Abt hat daher unter Berufung der zum Eintritte geeigneten Benediktiner von Metten die in Bayern noch befindlichen Ex-Benediktiner zum Eintritte in den Orden mit dem Fortgenusse ihrer Pension einzuladen, eben so sich um den Eintritt würdiger Welt-Geistlichen, namentlich würdiger Lehramts-Candidaten geistlichen Standes, zu bewerben, und nöthigen Falls Uns zur Besetzung der Lehr-Stellen einige Ordens-Geistliche aus Oesterreich vorzuschlagen, welchen Wir dann das bayerische Indigenat unter Vorbehalt des österreichischen zu verleihen Uns geneigt fühlen, zu dem Ende sich sogleich mit den dortigen Aebten in's Benehmen zu setzen, und im März des kommenden Jahrs mit dem Bischofe von Augsburg persönlich nach Wien, und von da in die österreichischen Klöster abzugehen, um daselbst die einstweilen von den Aebten gewählten Priester zu sehen, und dann seinen Vorschlag auf genaue Personal-Kenntniß zu gründen. Das Kloster St. Stephan soll von dem Orden spätestens bis nächste Ostern übernommen werden. Der jeweilige Abt bekleidet zugleich die Stelle eines Vorstandes, und, falls der Orden bis zu jenem Zeitpunkte die Lehrstellen nicht vollständig besetzen können, treten die sodann vorerst noch funktionirenden, außerhalb des Klosters wohnenden, Weltgeistlichen zu ihm in das gewöhnliche Verhältniß, wie Lehrer zum Rektor. Eben so sollen die übrigen Priorate ungesäumt organisiert werden. Unser Staats-Ministerium d. F. wird hienach benehmlich mit dem Bischof von Augsburg und dem nunernannten Abte Huber alsbald das Entsprechende verfügen. Insbesondere wird derselbe dem Abte alsbald die Revision der Ordens-Statuten auftragen. Bei dieser Revision ist vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß das öffentliche Chor-Gebet auf eine, mit dem Haupt-Berufe des Ordens dem Lehramte vereinbarliche Weise möglichst beschränkt werde, und daß überhaupt der Orden eine solche Verfassung erhalte, welche der Bildung der Ordens-Candidaten für die Wissenschaft und das Lehrfach, sowie der pädagogischen Wirksamkeit der Conventualen die nöthige Entwicklung sichere, und gegen jede Abweichung des Ordens von den gesetz- und verfassungsmäßigen Rechten volle Bürgschaft leiße. Die revidirten Ordens-Statuten sollen

nach erhaltener königl. Bestätigung auch der kirchlichen Sanction unterstellt werden. Vorläufig wird im Allgemeinen noch festgesetzt: 1) Kein Inländer darf in den Orden treten, ohne vorerst den gesetz- und verfassungsmäßigen Vorbedingungen des Eintritts in den geistlichen Stand genügt zu haben. Kein Ausländer darf in den Orden aufgenommen werden, ohne allerhöchste königl. Genehmigung und vorgängig erlangtes bayerisches Indigenat. Kein Ordens-Geistlicher darf in der Seelsorge oder im Lehramte wirksam werden, ohne den, durch Gesetze und Verordnungen festgesetzten Bedingungen entsprochen zu haben. 2) Der Orden verpflichtet sich, jedenfalls stets jene Zahl von Pfarr- und Lehramts-Candidaten heranzubilden, welche ihm jeweils von der Staats-Regierung als Minimum des Bedarfs bezeichnet wird. 3) Abgesehen von der noch näher zu regulirenden kirikalischen Unterordnung unter die Bischöfe tritt der Orden im Ganzen, und jedes einzelne, dem Lehrfach oder der Seelsorge sich widmende Ordens-Glied, insbesondere bezüglich des Unterrichts-Wesens und des seelsorgerlichen Wirkens zu den betreffenden Staats- und bischöflichen Stellen in das für die übrigen Lehr-Anstalten und für den Pfarrklerus gesetz- und ordnungsmäßig festgesetzte Unterordnungs-Verhältniß. Dem Monarchen steht es frei, einzelnen Ordens-Mitgliedern das Lehramt zu inhibiren, oder ihre Entfernung von der pfarrlichen Seelsorge zu veranlassen. Wir geruhen, den vormaligen Conventualen des Benediktiner-Stiftes Ottobeuren, Barnabas Huber, zum ersten Abte des Klosters zu St. Stephan zu bestimmen. Indem Wir demselben dieses eröffnen, versehen Wir Uns zu seinem Pflichteifer, er werde treu festhaltend an der Verfassung und den Gesetzen Unseres Reiches, die ihm aus besonderem Vertrauen übertragene, für Staat und Kirche gleich wichtige Angelegenheit nach allen Kräften fördern, jede ihm weiter von Uns übertragen werdende Obliegenheit treulich erfüllen, dem Orden die rechte Richtung geben, dessen ganze Kraft dem großen Zwecke der Pflege der Wissenschaften und der sittlichen und geistigen Ausbildung der Jugend zuwenden, und auf diese Weise Unserer königl. Absicht entsprechen, da Wir nicht einem, von politischer Tendenz mehr oder minder berührten, sondern einem ursprünglich deutschen, mit der Geschichte des germanischen Vaterlandes innig verwebten, um dessen Civilisation hochverdienten, und wegen seiner würdigen Haltung von allen Meinungen gleich geachteten Orden die Lösung der Aufgabe

anvertrauen, welche die Eingang erwählte Verfassungs-Weilage bestimmt, und unzweideutig vorgezeichnet hat.

Das bekannte ehemalige Benediktiner-Kloster zu Scheyern soll gleichfalls wieder zu einer Abtei dieses Ordens eingerichtet werden. Se. Majestät der König hat auch zur Begründung des Klosters zu Frauenwörth (in Chiemsee) eine Schenkung im Betrage von 36,000 fl. aus der Cabinets-Kasse zu widmen, und dem Kloster eine förmliche Urkunde hierüber ausfertigen zu lassen geruht.

In Frankreich ward die Benediktiner-Priorei von Solesmes durch ein apostolisches Schreiben v. 1. Sept. 1837 zur Regular-Abtei dieses Ordens erhoben.

Benedictionale ist dasjenige Kirchenbuch, welches die bei den von der Kirche vorgeschriebenen Segnungen vorkommenden Gebete und Ritus enthält. Auch versteht man darunter das die bei dem Segen des Bischofs nach der Messe gewöhnlichen Formeln enthaltende Buch. S. d. Art. Kirchen-Agende.

Benedictio sacerdotalis ist überhaupt der Segen des Priesters, welchen er unter der hl. Messe nach der Communion und bei anderen heiligen Handlungen über das Volk ertheilt. Insbesondere aber versteht man darunter diejenige Handlung des ordentlichen Pfarrers der Brautpersonen oder des gehörig delegirten Geistlichen, wodurch er die Ehe unter Gebet und den rituallymäßig vorgeschriebenen liturgischen Feierlichkeiten vor zwei Zeugen für sakramentalisch und gesetzmäßig geschlossen erklärt. S. d. Art. Copulation.

Benediktinerinnen scheinen erst nach dem Tode Benedikts entstanden zu seyn; die Stiftung eines Frauenklosters durch seine Schwester Scholastika läßt sich wenigstens nicht erweisen. Die abendländischen Klosterfrauen hatten im VI. und VII. Jahrhunderte theils ganz andere, theils nur mit den benediktinischen gemischte Ordens-Regeln. Erst im VIII. Jahrhunderte wurden alle Nonnen-Klöster im fränkischen Reiche auf Benedikts Regel verwiesen. Da sie stets unter Aufsicht der Bischöfe und meist vereinzelt lebten, so blieb die Verfassung ihrer Klöster von Lokal-Umständen abhängiger, als von Ordens-Grundsätzen und daher sehr verschieden. Nur die seit Ende des XVI. Jahrhunderts verbesserten Benediktinerinnen zu Montmartre bei Paris, zu Beau-

vais, zu Val de Gracé in Paris, zu Douai und die 20 Häuser in verschiedenen Gegenden Frankreichs, welche 1625 von Gregor XV. zur strengsten Beobachtung der Regel Benedikts verpflichtet wurden, führten den Namen der Congregation U. L. F. von Calvaria. Nach 1654 und 1676 entstanden zwei kleine Congregationen der Benediktinerinnen von der beständigen Anbetung des hl. Sacraments, jene mit 9 Klöstern zu Paris und andern Orten, diese erst in Balldone und dann in Charenton, beide mit dem vierten Gelübde, das hl. Sacrament des Altars oder die hl. Hostie ununterbrochen in ihrer Klosterkirche anzubeten, worin die Nonnen einander ablöseten, und ihm wegen seiner in Kriegen häufigen Entheiligung an bestimmten Tagen öffentlich und feierlich Abbitte zu thun, welches eine Nonne wöchentlich in der Tracht einer Büßenden verrichten mußte. Beide Arten von Benediktinerinnen, deren erste die strengste war, trugen Hostie und Keldy von vergoldetem Kupfer in kleinen Ordenszeichen als Skapulier auf der Brust. Jetzt sind die Klöster der Benediktinerinnen mit wenigen Ausnahmen aufgehoben oder selbst eingegangen ¹⁾.

Benediction der Aebte. Die Benediction der Aebte und Abtissinnen will von Manchen schon aus dem Canon 14 des zweiten nizänischen Concils hergeleitet werden ²⁾; allein dieser Canon bezieht sich bloß auf die Priesterweihe ³⁾, und der ge-

¹⁾ Schreiner, Allgemeiner Kalender für die kath. Geistlichkeit. 4to. Grätz 1834. S. 88.

²⁾ Concil. Nicaen. II. Can. 14. „Quod ordo in sacerdotio servatur, est omnibus manifestum, et sacerdotii munera exacte servare Deo gratum est. Quoniam ergo videmus nonnullos a pueris cleri tonsuram accipientes, nondum vero accepta Episcopi manuum impositione, in congregatione in suggestu legentes, et id non canonice facientes, hoc a praesenti canone fieri non permittimus, hoc ipsum autem etiam in monacho servari. Lectoris autem manuum impositionem licet in proprio monasterio tantum unicuique monasterii praefecto facere, si ipsi praefecto scilicet ab Episcopo manus est imposita ad praefecturam Hegumem, dum sit et ipse presbyter. Similiter ex antiqua consuetudine Chorepiscopus Episcopi permisso oportet lectores ordinare.“ Gratian Can. 1. §. 1. Dist. 69.

³⁾ Schenk l instit. jur. eccles. germ. 8. Ingolstadii. Edit. 1797. — Dec. edit. procur. a. J. Scheill. maj. 8. Landshuti 1830. P. II. §. 549. p. 105.

meinen Meinung nach kam dieselbe erst im zwölften Jahrhunderte auf. Diese Benediktion ist auch, da sie keinen Charakter der Weihe ertheilt, nicht nothwendig, sondern kann als eine bloße religiöse Ceremonie oder heilige Handlung angesehen werden.

Das Recht auf Benediktion der Aebte und Abtissinnen steht in der Regel dem Diöcesan-Bischofe zu, bei welchem diese innerhalb eines Jahres, vom Tage der erfolgten Bestätigung an, um die Vornahme der Benediktion geziemend ansuchen müssen ³⁾.

Bei Aebten an der römischen Kurie, wie bei jenen, welche exemten Aelstern vorgesetzt sind, findet in Absicht auf Benediktion eine päpstliche Reservation Statt, und der Diöcesan-Bischof kann diese nur mittelst päpstlicher Delegation benedizieren.

Nur lebenslänglich aufgestellte oder erwählte Aebte und Abtissinnen werden benediziert, nicht aber jene, welche bloß auf ein oder zwei oder drei u. Jahre gewählt sind.

Die Benediktion selbst geschieht nach dem römischen Pontifikale ohne Salbung mit dem Chrysam und mittelst Ueberreichung der Ordensregel, der Pontifical-Kleidung, des Hirtenstabes, der Inseel und des Pectorals.

Die Wirkungen dieser Benediktion sind: a) der benedizierte Abt darf sich der bischöflichen Insignien bedienen, b) er folgt im Range nach dem Bischofe, c) er kann die Tonsur und die kleineren Weihen an die Novizen seines Klosters ertheilen, und d) darf verschiedene dem Bischofe vorbehaltene Segnungen vornehmen.

Cyprian ⁴⁾ und mehrere afrikanische, spanische und italienische Synoden machen die Einsegnung der Abtissinnen und Klosterfrauen zu einem bischöflichen Vorbehalte, doch konnte auch hiezu ein Priester bezeugt werden.

In Oesterreich kann die Benediktion der Aebte nur nach erfolgter Bestätigung der landesfürstlichen Wahl-Kommission geschehen ⁵⁾. Sobald sie übrigens von dieser provisorisch bestätigt sind, können sie sogleich, ohne die Hofbestätigung erst abzuwarten, von dem Bischofe benediziert werden, und die Verwaltung sowohl

in spiritualibus, als auch in temporalibus übernehmen ⁶⁾. Auch in den übrigen Staaten Deutschlands bestehen ähnliche Vorschriften, und ohne landesfürstliche Bestätigung des Erwählten darf eine Benediktion dieser Art von dem Bischofe nicht vorgenommen werden.

Benediktionen. S. d. Art. Segnungen.

Benefiziaten. S. d. Art. Kirchen-Pfründner und Ordinarie.

Benefizien. In den ersten Zeiten der Kirche hatte es mit der Versorgung und Anstellung der Geistlichen ein ganz anderes Bewandniß als jetzt. Sie lebten damals von den freiwilligen Gaben der Gläubigen (Oblationen), und von einem gemeinschaftlichen Kirchen-Gute, dessen Verwaltung, Vertheilung und Verwendung bloß dem Bischofe zustand ¹⁾. Durch die bekannte Vertheilung des Kirchen-Vermögens (S. d. Art. Paulaast) war der Bischof vollkommen Herr seiner Klerisei, er konnte das Verdienst belohnen, und Unwürdige leicht bestrafen, — er war mit seinem Presbyterium der ordentliche Verwalter, aber nicht der Herr des Kirchen-Vermögens.

So lange die christlichen Gemeinden noch klein waren, konnten auch leicht aus dem gemeinschaftlichen Kirchen-Gute die Kirchen-Verdürfnisse bestritten werden, und die Vertheilung unterlag keinen Schwierigkeiten. Als aber im IV. und V. Jahrhunderte die christlichen Gemeinden sich erweiterten, und das Christenthum von größeren Städten auch auf das flache Land verpflanzt wurde, so machte dies allda die Errichtung von Kirchen und die Aufstellung eigener Geistlichen nothwendig. Die Eintheilung der allgemeinen Kirche in Diöcesen, und dieser in kleinere Bezirke, so wie die häufigen Beschwerden über die Vertheilung des Kirchenguts erregten allgemein den Wunsch, daß das Kirchen-Vermögen für eine jede einzelne Kirche ausgeschieden, und das Einkommen einer jeden derselben fixirt werden möchte. Man fing daher an, ein-

⁶⁾ Hofd. v. 9. Okt. 1806.

¹⁾ Syn. Aurel. I. a. 511. Can. 15. „De his, quae parochis in terris, vineis, mancipiis atque pecuniis quicumque fideles obtulerint, antiquorum canonum statuta servantur, ut omnia in episcopi potestate consistent. De his tamen, quae in altaria accesserint, tertia (pars) fideliter episcopis deferatur.“

³⁾ C. 13. X. de accus. C. 2. de stat. monach. in Clement.

⁴⁾ Ep. 33. 66. Collect. Concil. Harduin. T. I. Col. 964.

⁵⁾ Hofd. v. 9. Okt. 1806.

zelne Grundstücke (precariae genannt) ²⁾ den Geistlichen auf dem Lande zur Nutznießung und zum genügenden Unterhalte zu überlassen ³⁾; wo hingegen sie an der gewöhnlichen Lustheilung keinen Antheil mehr hatten. Die Kirchen-Versammlung von Agde (506) bestätigte diese Einrichtung. Da nun hier dasselbe Verhältnis, wie bei dem Feudalwesen eintrat, so nannte man die Kirchen-Güter Benefizien, welche Benennung man auch den Lehen (Feudis) beilegte ⁴⁾.

Das Feudalwesen, welches sich vorzüglich in Gallien entwickelte, hatte überhaupt auf die Ausbildung des Benefizien-Wesens großen Einfluß. Die Merovinger huldigten schon nach der Eroberung Gallien's dem römischen Theilungs-Grundsatz, und beim Mangel an baarem Gelde wurden ausgezeichnete Kriegsmänner mit ansehnlichen Krongütern, die sie Anfangs nur zur Nutznießung erhielten, belohnt. Auf gleiche Weise zeichnete man verdienstvolle Kleriker durch die Verleihung einträglicher Kirchengüter aus, die jedoch nach Ableben des Nutznießers an die Kirche, wie erstere an die Krone zurückfielen. Die Lehen oder Benefizien waren daher weder Eigentum der zeitlichen Inhaber, noch erblich; ihre Einkünfte ersetzten den Sold (stipendium) oder den Dienstgehalt. Nach dem Ableben des Begünstigten hatte der Nachfolger im Amte keinen Anspruch auf dasjenige zu machen, was der Vorfahrer aus Freigebigkeit des Bischofs besessen hatte; sondern es hing von dessen Willkür ab, es entweder dem Nachfolger

²⁾ Prekarien wurden sie genannt, weil sie von dem Bischofe wieder zurückgenommen werden konnten. Can. 72. C. 12. q. 2. Concil. Aurel. a. 511. Can. 23. „Si Episcopus humanitatis intuitu vincolas, vel terrulas, clericis vel monachis praestiterit excolas, vel pro tempore tenendas, etiamsi longa transiisse annorum spatia comprobentur, nullum ecclesia praedictum patiat, nec seculari lege praescriptio, quae ecclesiae aliquid impedit, opponitur.“ Conc. Tolet. VI. (638). Can. 4.

³⁾ Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. I. B. 8. Hannover. S. 565.

⁴⁾ C. 9. 19. X. de praebend. — Thomassin. L. I. C. 12. van Espen, Jus. eccl. univers. P. III. Sect. III. Tit. C. I. — Sauter fundam. j. e. Vol. II. p. 108. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts VII. Aufl. gr. 8. Bonn 1836. S. 472.

auf seine Bitte ⁵⁾, oder einem andern verdienstvollen Kleriker zu überlassen. Die Verleihung ging damals nur auf die Person und mußte bei dem Nachfolger wiederholt werden. Nur einzelne Kirchen auf dem platten Lande, besonders in Gallien ⁶⁾, machten hierin eine Ausnahme, indem die Schenkung denselben auf immer eigenthümlich verblieb.

Vom IX. Jahrhunderte an wurde den Klerikern nicht nur allein der Genuß der Benefizial-Einkünfte auf ihre Lebenszeit verliehen, sondern sie gingen auch auf den Nachfolger im Amte über, und wurden mit letzterem auf immer dergestalt vereinigt, daß sie die bleibende Benefizial-Donation bildeten.

Auch die Oblationen lieferte man nicht mehr an die Bischöfe zur Vertheilung ab, sondern ein jeder Kleriker behielt die seinigen für sich; Observanz und Gewohnheit befestigten ihr Recht darauf ⁷⁾, und die nothwendigen Oblationen wurden zu dem Stammvermögen der Kirchen-Benefizien geschlagen.

Ein Kirchen-Benefizium ist das einem Geistlichen von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität ⁸⁾ ertheilte Recht wegen seines geistlichen Amtes und seiner Dienstverrichtungen an jener Kirche, welcher er vorgesetzt ist, seinen lebenslänglichen Unterhalt aus eigens hies zu bestimmten Einkünften zu beziehen; es mögen diese Einkünfte in einem bestimmten Gehalte oder in der Nutznießung gewisser Güter, oder in beiden zugleich bestehen. S. »Beneficium est jus percipiendi fructus ex bonis ecclesiasticis propter officium ecclesiasticum, cui jus illud auctoritate ecclesiastica est adnexum« ⁹⁾; daher die Parodie: »Beneficium datur propter officium« ¹⁰⁾. Nach der früher

⁵⁾ Can. 1. C. 10. q. 2. Can. 32. 35. 36. C. 12. q. 2. Can. 61. C. 16. q. 1. Concil. Agath. Can. 22.

⁶⁾ Concil. Tolet. III. (531.)

⁷⁾ Devoti Institut. Canon. Tom. II. Tit. 17. §. 3. Rom. 1818.

⁸⁾ Jetzt geschieht die Verleihung der Kirchenämter fast überall nur mit landesherrlicher Genehmigung.

⁹⁾ Schenk. instit. jur. eccl. germ. 8. Ingolst. Ed. 1797. — Dec. procur. a I. Scheill. 8. maj. Landshuti 1830. P. II. §. 496. p. 53.

¹⁰⁾ Can. 61. C. 10. q. 1. C. 19. X. de praebend. C. ult. de rescript. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 3. de reform.

Statt gefundenen Vertheilung des Kirchenguts nannte man die Benefizien auch Präbenden (von dem Worte praebere); woher die nachherigen Präsenzgelber, weil jeder Berechtigte bei der Austheilung gegenwärtig seyn mußte, ihren Ursprung haben.

So lange früher mit der Ordination zugleich die Anstellung zum Kirchendienste verbunden war, war es natürlich, daß der Neugeweihte auch sogleich an einer bestimmten Kirche angestellt wurde¹¹⁾. In der Folgezeit aber wurden die Benefizien sehr häufig nicht in titulum sondern in commendam verliehen¹²⁾. Oft besetzte man auch die Kirchenämter nur provisorisch, und übertrug die Seelsorge einem benachbarten Geistlichen, während der Bischof die, nach Abzug des Sustentations-Betrages für den Verweser übrig gebliebenen, Einkünfte zog. Häufig wurden sogar die Interkalargelasse an Laien überlassen, welche man damit belohnt oder unterstützt wissen wollte¹³⁾. Ja man ging so weit, daß man bei dem Mangel an Kronsgütern, um ausgezeichnete Staats- oder Militär-Personen zu belohnen, die Besitzungen der Kirche hiezu vorschlug, um sie aus der Hand des Königs als Lehen zu empfangen. Die Hofleute und höheren Staatsbeamten wußten durch ihren Einfluß bei Hofe oft die reichsten Benefizien an sich zu bringen. Besonders die Majores Domus, oder gewisse ansehnliche Staatsbeamte, Wesire der damaligen Regenten, konnten hiebei das Meiste thun, und von ihrer Gunst hing hauptsächlich die Verleihung der Benefizien ab. Unter Karl Martell fing man sogar an, das Kirchengut fiscalisch zu behandeln, und zu seiner Zeit war es etwas Gewöhnliches, geistliche, besonders Kloster-Gü-

¹¹⁾ Concil. Agath. (506) Can. 23. Concil. Toletan. IV. (643) Can. 32. Can. 10. 11. C. 16. q. 1. Can. 32. C. 16. q. 7. C. 1. X. de capellis monachor.

¹²⁾ Wenn eine der oben angegebenen Bedingungen fehlt, so heißt ein solches Verhältniß nicht Benefizium, sondern Commende. Rieger institut. jurispr. eccles. P. III. §. 91. Frey, kritischer Commentar über das Kirchenrecht. Fortgesetzt von Dr. J. Scheil. IV. Th. II. Abth. gr. 8. Kitzingen 1828. S. 545.

¹³⁾ Capitulum Caroli M. V. 867. „Ut nullus de consiliaris nostris propter beneficium cuiuslibet a nobis impetrandum munera accipiat, quia nos volumus illi beneficium dare, qui nobis bene servierit.“ Bei Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte. I. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 395. Note f.). Planck, Geschichte der christlichen Kirchenverfassung II. Th. S. 542. ff.

ter den Getreuen zu Benefizien zu geben, indem der König diese entweder zu Laien-Äbten (Abacomites) machte, oder ihnen die Güter eines Klosters zum Schutze empfahl (commendabat). Diese Benefiziarien mißbrauchten gewöhnlich die Güter so, daß sie in Verfall gerathen mußten, und sie würden solche damals schon als ihr Eigenthum völlig an sich gezogen haben, wenn nicht der Missus zuweilen sich der Kirche angenommen hätte¹⁴⁾. Die Nachtheile, welche hieraus für die Kirche entstanden, waren kaum zu berechnen. Karl der Große suchte auf alle mögliche Weise der Zersplitterung des Kirchen- und Benefizialguts Einhalt zu thun¹⁵⁾; er befahl, die Kirchen in baulichen Stand zu setzen, trug den Bischöfen auf, daß sie den Kirchen-Pfründnern den neunten oder zehnten Theil der Einkünfte abreichen sollten, und ermächtigte dieselben, nach dem Ableben der Benefiziaten, welche nur den lebenslänglichen Genuß von den Einkünften ihrer Pfründen hatten, das Benefizialgut, welches dieselben inne gehabt, wieder an sich zu bringen, oder ihren Erben dasselbe bis zur definitiven Wiederbesetzung der erledigten Pfründen gegen eine gewisse jährliche Abgabe zur Nutznießung zu überlassen. Ferner verordnete er, daß, wer von ihm Kirchen-Güter erhalten hätte, zu einem weiteren Besitze derselben die Einwilligung der betreffenden Bischöfe einholen müsse. Ludwig der Fromme huldigte denselben Grundsätzen, und drang insbesondere auf die Zurückgabe des Parochial-Gutes. Karl der Kahle erließ gleichfalls ähnliche Verfügungen, allein alle diese Maßregeln waren doch nicht durchgreifend genug; was einmal in den Händen der Großen, der Herzoge, Grafen und Edelleute war, kam selten wieder an die Kirche zurück, und man mußte sich kirchlicher Seits begnügen, daß für die Wiederherstellung der baufälligen Kirchen-Gebäude, für die Besetzung der Kirchen-Ämter und für den standesmäßigen Unterhalt der angestellten Kleriker, so wie für die Deckung der Bedürfnisse des Cultus durch die Abreichung des neunten oder zehnten Theiles der Einkünfte von den als Lehen verschenkten Kirchen gesorgt wurde.

Die Erfordernisse eines Benefiziums sind: a) daß es mit einem geistlichen (Kirchen-) Amte verbunden, b) perpetuirlich, c) durch die bischöfliche, jetzt auch durch die landesfürstliche,

¹⁴⁾ Eichhorn a. a. O. S. 167.

¹⁵⁾ Capit. L. I. C. 83.

Genehmigung mittelst förmlicher Stiftungs=Urkunden constituirte sey, und d) Congrua habe, d. i. dem Besizer ein hinreichendes, standesmäßiges Einkommen gewähre (S. d. Art. Congrua). Hieraus ergeben sich folgende Corollarien: 1) Kein Laie kann eine Kirchen=Pfründe erhalten, weil er zu dem geistlichen Amte unfähig ist; 2) kein Geistlicher kann eines weltlichen Amtes wegen kirchlich bepfündet werden; 3) Kaplaneien — Hülfspriester=Stellen und Pfarr=Vicariate sind keine eigentlichen Benefizien, weil sie nur auf Ruf und Widerruf erteilt werden, eben dahin gehören 4) die Manual=Benefizien, so wie auch 5) die sogenannten Altaristen=Stellen d. i. Stiftungen für Messen, die auf einem bestimmten Altare gelesen werden müssen; außer sie würden die gesetzliche Congrua abwerfen, und wären förmlich zu Benefizien erhoben worden.

Die Benefizien werden eingetheilt: I. in höhere, als Bisthümer, Prälaturen u. s. w.; womit ein Vorrang mit wirklicher Jurisdiktion verbunden ist ¹⁶⁾; und in niedere z. B. Pfarreien und andere stabile Curatstellen, womit eine kirchliche Jurisdiktion, aber kein Vorrang verknüpft ist; II. in einfache (simplicia), welche weder Seelsorge noch Jurisdiktion haben ¹⁷⁾; und in eigentliche Curatbenefizien (duplicia), mit welchen die geistliche Gerichtsbarkeit, — das Recht zur Ausübung der Seelsorge und des geistlichen Lehramtes überhaupt — verbunden ist; III. in Säkular= und Regular=Pfründen; jene können nur Weltgeistliche, diese nach ihrer Incorporation mit einem Kloster, so fern dieses das jus patronatus activum und passivum besitzt, nur Kloster=Geistliche erhalten. Im Zweifel, ob eine Pfründe ein Säkular= oder Regular=Benefizium ist, streitet die Vermuthung für die Säkular=Pfründen. IV. Eine weitere Eintheilung der Benefizien ist jene in vereinbarliche (compatibilia) und in unvereinbarliche (incompatibilia), je nachdem dieselben in einem Geistlichen vereinigt werden dürfen oder nicht. Nach den kanonischen Satzungen ist die Pluralität

¹⁶⁾ Ist mit einem höheren Benefizium bloß eine Präcedenz ohne Jurisdiktion verbunden, so ist ein solches ein bloßes Personat.

¹⁷⁾ C. 28. X. de praebend. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 13. — Sess. XXIII. C. 18. Sess. XXIV. C. 15. de reform.

der Pfründen verboten ¹⁸⁾. Besonders eiferten die Väter des dritten und vierten lateranischen Concil's, so wie auch die tridentinische Synode gegen den Besitz mehrerer Pfründen ¹⁹⁾. Gleiche Bestimmung enthält das neueste bayerische Concordat Art. X. wo es heißt: »Dignitates, Canonici et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.«

Nach der österreichischen Gesetzgebung soll gleichfalls kein Geistlicher zwei Curat=Benefizien besitzen ²⁰⁾. Jedoch können mehrere einfache Benefizien, oder ein einfaches Benefizium mit einer Curat=Pfründe, wenn bei der letztern die Residenz beobachtet werden kann, oder einfache Benefizien mit geistlichen Aemtern in einer Person vereinigt seyn ²¹⁾.

Die unvereinbarlichen Benefizien unterscheiden sich in beneficia incompatibilia primi generis oder in absolut unverträgliche, wo durch Annahme des zweiten Benefiziums das erste von Rechtswegen in Erledigung kommt ²²⁾, und

¹⁸⁾ Concil. Chalced. (451) Can. 10. *Μή ἔξεῖναι, κληρικὸν ἐν δύο πόλεων καταλεγεσθαι ἐκκλησιαῖς κατα τὸ ἀντὶ, ἐν ἧ τε τὴν ἀρχὴν ἐχειροτονήθη, καὶ ἐν ἧ προσεφθην, ὡς μέλλον δε ἦθεν, κατα ὄξης κενῆς ἐπιθυμίαν τοῦ ποιοῦντος, ἀποκαθίστασθαι τῇ ἰδίᾳ ἐκκλησίᾳ ἐν ἧ ἔξ ἀρχῆς ἐχειροτονήθησαν, καὶ ἐκεῖ μόνον λειτουργεῖν, εἰ μὲν τοι ἦδη τις μετετίθη ἔξ ἄλλης εἰς ἄλλην ἐκκλησίαν, μηδὲν τοῖς τε προτέρας ἐκκλησίας, ἦτοι τε ἐπ' αὐτὴν μαρτυρίων, ἢ πτωχείων, ἢ ξενοδοχείων ἐπικοινωνεῖν πραγμασι. τοῦς δε γε τολμῶντας μετὰ τ' ὄρον τε μεγάλης, καὶ οἰκουμένης ταυτης συνόδου πραττειν τι τε νυν ἀπηγορευμένων, ὠρισεν ἡ ἁγία συνοδος, ἐπιπτειν, τοῦ ὀνειδίου βαθμοῦ.* Can. 2. C. 21. q. 1. Concil. Nicaen. II. (787) C. 13. 15. X. de praebend.

¹⁹⁾ Concil. Trident. Sess. VII. C. 4. de reform. Sess. XXIV. C. 17. de reform.

²⁰⁾ Hofd. v. 10. Febr. 1785. Rechberger I. c. P. II. §. 69.

²¹⁾ Hofd. v. 14. Nov. 1785. Rechberger I. c.

²²⁾ Concil. Trident. Sess. VII. C. 4 und Sess. XXIV. C. 17. de reform.

in *beneficia incompatibilia secundi generis* oder relativ unvereinbarliche, wo das erste durch den Antritt des zweiten zwar nicht von Rechtswegen erledigt wird, sondern wo der Doppeltbepfändete, wenn es ihm gelingt, die päpstliche (jetzt auch die landesfürstliche) Dispensation zu erhalten, im Besitze beider Benefizien bleiben darf²³). Außerdem steht es dem Benefiziaten frei, ob er das bisher besessene oder das erst erworbene Benefizium behalten will, jedoch so, daß, wenn er sich innerhalb einer bestimmten Zeit nicht erklärt, die höhere Kirchen-Autorität darüber entscheidet. Vermöge der erlangten Dispensation wird der Doppelt-Präbendirte entweder von den Obliegenheiten des einen Benefiziums ganz freigesprochen, oder es werden dieselben nur vermindert.

Was das Dispensationsrecht in Absicht auf den Besitz mehrerer Kirchenpräbenden von einem Geistlichen betrifft, so ist dasselbe seit dem vierten lateranischen Concil ein Reservatrecht des Papstes, welcher dasselbe nach Maßgabe der kanonischen Satzungen nur wegen eines augenscheinlichen kirchlichen Nutzens, oder zur Belohnung verdienstvoller geistlicher Personen ausüben soll. Uebrigens sind die Ordinarien befugt, sich innerhalb einer von ihnen festzusetzenden Frist die päpstlichen Dispens-Urkunden vorlegen zu lassen²⁴); bei sich zeigenden Umständen aber an den päpstlichen Stuhl Bericht zu erstatten. Legitimirt sich der betreffende Benefiziat nicht, so wird sein Präbende-Besitz als unerlaubt angesehen, und das Benefizium weiter vergeben²⁵). (S. d. Art. Residenzpflicht). In Absicht auf die Art der Präbende-Vergabung gibt es Wahl, Collations- und Patronats-Benefizien. (S. diese Artikel).

²³) Cf. Schenk. l. c. ed. J. Scheill. P. 1. p. 616.

²⁴) Concil. Trident. Sess. VII. C. 5 de reform.

²⁵) Ehemals bildete man selbst durch Theilung der Benefizial-Einkünfte auf Rechnung der Curat-Benefizien *beneficia simplicia*, wie dies in Folge der bekannten Wahlcapitulationen z. B. bei den sogenannten domcapitel'schen Oberpfarreien, welche meist wahre *Sinecuren* *beneficia sine officio* waren, in einigen Diözesen Deutschlands der Fall war. Wie sehr dies der Kirche geschadet, bewies die Säkularisation. Denn wären die Oberpfarreien nach ihrem ursprünglichen Bestande Curatstellen geblieben, so hätten die Einkünfte derselben zu Folge §. 34 des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Febr. 1803 nicht zu den Säkularisations-Objekten geschlagen werden können.

Die Errichtung eines Benefiziums (*erectio*) geschieht nicht eher, als bis hiezu eine hinreichende, gerechte Ursache, eine wahre Nothwendigkeit, und ein entschiedener kirchlicher Nutzen — die Beförderung der Seelsorge und des Gottesdienstes — vorhanden sind²⁶). Die Erfordernisse hiebei sind: 1) Die Beteiligten müssen vernommen²⁷), ihre Einwendungen nach dem gemeinen Rechte von der kirchlichen, nach der neueren Staats-Gesetzgebung aber auch von der weltlichen Behörde geprüft, und alle Umstände, welche sich sowohl auf die Stiftung des Benefiziums (*fundatio beneficii*), als auch auf die Einsetzung des Kirchenamtes (*constitutio beneficii*) beziehen, genau untersucht werden²⁸); 2) die Errichtung einer Kirchenpräbende darf keinen Dritten in seinen Rechten beeinträchtigen, und wegen der Tochter-Kirche darf die Mutter-Kirche nicht so in ihren Einkünften geschmälert werden, daß sie nicht mehr *Congrua* hat, oder dann als Benefizium wegen Unzulänglichkeit ihrer Dose nicht mehr bestehen kann; 3) die Bestimmung der gottesdienstlichen und besonderen geistlichen Amts-Verrichtungen (*Gottesdienst-Ordnung*); 4) die Anweisung eines hinreichenden und bleibenden Fonds, der, wo möglich, aus liegenden Gründen gebildet werden soll.

Die Errichtung der höheren Kirchen-Benefizien — der Bischöflicher — geschah in früheren Zeiten durch die Provinzial-Concilien oder durch die Metropolen²⁹), nachher nach der allgemeinen Praxis durch den Papst³⁰), jene der einfachen und Curat-Benefizien aber kommt dem Bischöfe zu³¹); jetzt wird zu beiden die Genehmigung der Staats-Regierung erfordert³²).

²⁶) C. 33. X. de praebend. Concil. Trident. Sess. VII. C. 6. Sess. XXI. C. 4. 5. Sess. XXIII. C. 18. Sess. XXIV. C. 13. 14. de reform. Cf. Card. de Luca Discurs. C. 26. in Concil. Trident.

²⁷) Was in Bayern den Staatsbehörden zusteht.

²⁸) Can. 9. 10. Dist. 1. de consecr. C. 36. X. de praebend. C. 1. 3. X. de eccles. aedific. et reparand.

²⁹) Can. 50. C. 16. q. 1. Concil. Carthag. II. (390).

³⁰) Can. 48. 49. C. 16. q. 1. C. 1. X. de translat. episc.

³¹) C. 8. de excess. praelat. C. 2. de eccles. non alienand. C. 8. de excess. praelat. in Extrav. comm. Concil. Trident. Sess. VII. C. 6. Sess. XXI. C. 5. Sess. XXIV. C. 15. de reform.

³²) Das bayerische Concordat hat dies sogar als ausdrückliche Bestimmung festgesetzt. Art. XII. Lit. f. „Collatis cum Regia Majestate,

Die Stiftung eines Benefiziums kann von jedem Privaten, welcher ein freies Dispositionsrecht über sein Vermögen und seine Güter hat, geschehen. Von dem Stifter können bei der Errichtung einer Pfründe gesetzlich erlaubte oder sonst mit dem Kirchenamte vereinbarliche Bedingungen in Vorschlag gebracht werden (lex foundationis), welche jedoch erst dann gültige Kraft erhalten, wenn sie von der kirchlichen (jetzt meist auch von der weltlichen) Autorität genehmigt worden sind³³⁾.

Sind die Stiftungs-Urkunden einmal legal ausgefertigt, und den Betheiligten zugestellt, so wird der Stiftungsakt für beendet angesehen. In Absicht auf die einmal constituirten Bedingungen darf jedoch der gemeinen Meinung nach der Fundator nicht eigenmächtig Modifikationen oder Abänderungen vornehmen.

Jede Veränderung, welche mit dem ursprünglichen Stande einer Kirchen-Pfründe in Beziehung auf ihre Einkünfte, Rechte, Obliegenheiten u. s. w. vorgenommen wird, heißt *innovatio beneficii*. In der Regel gehört dieselbe zu den obidisen Gegenständen, weil vorausgesetzt wird: daß der Stifter die Pfründe in ihrem ursprünglichen Stande erhalten wissen wollte, und weil überhaupt die Stiftungs-Urkunden heilig gehalten werden müssen. Sie kann daher nur aus wichtigen und gerechten Ursachen unter der Genehmigung des Bischofs (jetzt auch mit Bestätigung der weltlichen Regierung) vorgenommen werden. Die verschiedenen Veränderungs-Arten der Benefizien sind:

1) Die Vereinigung (*unio*), wenn nämlich aus zwei oder mehreren Benefizien ein Einziges gebildet wird. Geschieht die Vereinigung auf ewige Zeiten, so heißt sie eine reelle oder immerwährende, wird sie aber nur auf eine bestimmte Zeit zu Gunsten eines gewissen Geistlichen vorgenommen, so wird sie eine per-

praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire.“ Vergl. auch Beil. II. zur Verf.-Urk. des Königreichs Bayern §. 64. Lit. b. und §. 76.

³³⁾ C. 3. X. de testament. C. 4. X. de testibus. C. 2. de religio. domib. in Clement. C. 34. X. de simon. C. 2. de relig. domib. in Clement. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 5. de reform.

sonelle genannt, welche letztere aber durch die canonischen Satzungen verboten ist³⁴⁾.

Die Vereinigung der Pfründen soll wie jede Veränderung derselben überhaupt aus erheblichen Ursachen, so fern ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit in religiöser und kirchlicher Hinsicht dargethan ist, und alle Betheiligten gehörig vernommen worden sind, nach der neueren Staats-Gesetzgebung, unter Einwilligung der geistlichen und weltlichen Behörden, geschehen. Die Pfarrkirchen sollen, wo möglich, erhalten, und dürfen nach der Erklärung des Kirchenraths von Trident³⁵⁾ nur wegen Armuth von den Bischöfen, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhls, (gegenwärtig mit Zustimmung der Staats-Regierung) mittelst Union aufgehoben werden.

2) Wird durch die Vereinigung zweier Pfründen eine derselben unterdrückt, so nennt man dies *unio per confusionem beneficiorum*. In Folge dieser werden a) die Pfarreien erweitert; b) die vorzüglichere Kirche bestimmt den Zustand und die Beschaffenheit der übrigen unirten Kirchen; c) alle Rechte und Privilegien werden, sofern es die Compatibilität zuläßt, beibehalten, im Gegentheile nur die vortheilhafteren; d) Jene, welche auf die unirte Kirche zuvor das Patronatrecht hatten, verlieren solches³⁶⁾, und das Vergebungsrecht wird nach der Mutter-Kirche bestimmt, außer, es wäre unter Genehmigung der rechtmäßigen Autoritäten zwischen den Betheiligten eine Alternative festgesetzt

³⁴⁾ Concil. Trident. Sess. VII. C. 4. 6. Sess. XX. C. 5. Sess. XXIII. C. 13. Sess. XXV. C. 9. de reform. — Beispiele der ersten Art kommen in den neuesten päpstlichen Umschreibungs-Bullen z. B. in der Bulle für die katholische Kirche in Preußen „De salute animarum“ bei der Vereinigung der Kirchen von Gnesen und Posen zu einer Metropolitankirche; dann in der Bulle für das neu errichtete Bisthum Basel und von Thur und St. Gallen. „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia,“ so wie auch in der Bulle für die Diözesen in Bayern „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,“ in jener für die oberrheinische Kirchenprovinz „Provida solersque,“ wie in der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ etc. vor. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. II. B. S. 668.

³⁵⁾ Concil. Trident. Sess. XXI. C. 5. de reform.

³⁶⁾ Can. 48. C. 16. q. 1.

worden. Bei künftig entstehenden Zweifeln entscheiden die respektiven Stiftungs-Urkunden und die hierauf bezüglichen Akten.

3) Behalten die Kirchen-Pfründen bei der Vereinigung ihre Rechte und Titel, und erhalten sie einen gemeinschaftlichen Vorgesetzten, welcher rücksichtlich beider gleiche Rechte und Pflichten hat, so ist dieses eine *unio per aequalitatem* oder *per aequalem coadunationem*³⁷⁾. Bestehen beide Benefizien, jedes für sich, fort, jedoch so, daß eines dem andern rücksichtlich der Seelsorge untergeordnet ist, z. B. bei Expositionen, Lokal-Kaplaneien u. dgl., so nennt man dieß 4) eine *unio per subjectionem*. Wird 5) eine Pfarrkirche oder sonst eine Curat-Pfründe z. B. wegen Mangels des hinreichenden Auskommens ein Filial³⁸⁾, so tritt sie als Tochter-Kirche in den pfarrlichen Verband zur Mutter-Kirche, und wird von nun an weder als selbstständig, noch als erledigt betrachtet. Versieht der Pfarrer beide allein, so nennt man dieß *subjectio absoluta*; wird aber für die zugeschlagene Kirche ein Kaplan aufgestellt (*subjectio secundum quid*), so wohnt dieser bei dem Pfarrer der Mutter-Kirche. Das Patronatrecht an der nunmehrigen Filial-Kirche hört nach der Meinung der meisten Canonisten auf, und die Kaplanei-Besetzung geschieht frei vom Bischöfe. Nach Andern besteht in einem solchen Falle das Patronatrecht fort, und nur das Präsentationsrecht ändert sich³⁹⁾. Liegt die Filialkirche in einer andern Diözese als die Mutter-Kirche, so bleiben den betreffenden Bischöfen ihre Rechte ungeschmälert. Eine weitere Veränderungsart der Kirchen-Pfründen machen 6) die Inkorporationen aus. Diese geschahen ehemals häufig mit den Dom- und Collegiat-Stiften, mit den Akademien und Klöstern u. s. w., und zwar entweder a) in Ansehung der Temporalien *jure minus pleno*⁴⁰⁾, oder b) in Hinsicht der Temporalien und Spiritualien zugleich⁴¹⁾, oder c) *jure plenissimo*, wenn dabei eine Ju-

³⁷⁾ C. 1. X. ne sed. vac. aliq. innov.

³⁸⁾ Concil. Trident. Sess. XXI. C. 5. de reform.

³⁹⁾ Frey, kritischer Kommentar über das Kirchenrecht. Fortges. von Dr. J. Scheiff. IV. Th. II. Abth. gr. 8. Kitzingen 1828. S. 1052.

⁴⁰⁾ Can. 6. C. 16. q. 2.

⁴¹⁾ C. 2. §. 3. X. de privileg. C. un. de excess. praelat. in Clement.

risdiktion übertragen wurde⁴²⁾. Im ersten Falle war der Prälat oder Abt *parochus primitivus*, und hatte das Recht, die pfarrlichen Einkünfte zu beziehen, wogegen er für die Aufstellung und den Unterhalt eines Pfarrei-Verwalters sorgen mußte; dieser war jedoch in Beziehung auf die Verwaltung des Pfarramtes ganz von dem Kloster-Obern unabhängig. Im zweiten Falle ist der Kloster-Ober *parochus primarius*. Läßt dieser das Pfarramt durch einen Vikar verwalten, so ist letzterer Ersterem dafür verantwortlich. In beiden Fällen übt jedoch der Bischof über diese Vikare dieselben Rechte, wie über die andern Pfarrer aus. Wer die Temporalien bezieht, muß dem Verwalter der Spiritualien seinen Unterhalt abreichen⁴³⁾. Uebrigens waren die Inkorporationen eine reichhaltige Quelle für den Erwerb des Patronat-Rechtes im Mittelalter⁴⁴⁾, wo häufig den Klöstern und andern geistlichen Incorporationen die Einkünfte einer Pfarrei mit dem Rechte, einen Kleriker zu präsentiren (*jus patronatus activum*), überlassen wurde; der von dem Kloster-Obern Präsentirte stand jedoch nach seiner Einsetzung in Absicht auf die Seelsorge in gar keinem Verhältnisse mit dem Abte u., der ihn präsentirt hatte.

Die Kirchen-Pfründen werden 7) auch verändert durch Theilung (*sectio*)⁴⁵⁾, wenn nämlich aus einer, aus mehreren Ortschaften bestehenden, Pfarrei nach Maßgabe der oben über die Errichtung der Kirchen-Pfründen aufgestellten Grundsätze, z. B. wegen zu großer Orts-Entfernung u. dgl., zwei oder mehrere Pfarreien gebildet werden. Durch die von den Kirchen-Obern (jetzt auch mit Genehmigung der Staats-Regierung) erfolgte Theilung tritt die Filial-Kirche aus ihrem seitherigen Pfarr-Verbande, und

⁴²⁾ C. 21. X. de privil.

⁴³⁾ C. 12. 30. X. de praebend. et dign. C. 2. §. 2. de decim. in 6to C. 1. de jur. patron. in Clement. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

⁴⁴⁾ „Interdum monachi in villis seu curtibus, sibi temporaliter propriis, erexerunt capellas pro commoditate colonorum suorum, easque fundarunt, et cum consensu Episcopi erexerunt.“ Neller Diss. de genuina idea et signis parochialibus primitiv. §. V. in Ant. Schmidt thesaur. jur. eccl. T. VI. p. 443.

⁴⁵⁾ C. 26. X. de praebend. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform.

nach der Bestimmung des Kirchenraths von Trient ⁴⁶⁾ kann in einem solchen Falle ein hinreichender Theil von den Einkünften der Mutter-Kirche der neu zu errichtenden Pfarrkirche zugewendet werden. Außerdem kann auch Einer durch Erfüllung der für den Erwerb des Patronatrechtes vorgeschriebenen Bedingungen dasselbe an der neuen Pfarrkirche erlangen.

Am häufigsten kommt 8) die Trennung (dismembratio) vor, wo nämlich von einer reich dotirten Pfarr-Pfründe ein Theil der Einkünfte einer andern, welche nicht hinreichendes Einkommen hat, überwiesen wird ⁴⁷⁾. Gewöhnlich versteht man jetzt darunter die Trennung eines Filials von seiner Mutter-Kirche, und die Erhebung desselben zu einer selbstständigen Pfarrei, was, im Grunde genommen, mit der Theilung eins ist. Jede Dismembration soll nur aus gerechten Ursachen geschehen; dergleichen sind: a) zu große Entfernung eines Filials von der Pfarrkirche, b) beschwerliche Verhältnisse der Wege und Kommunikation in Absicht auf die Beiwohnung des Gottesdienstes und den Empfang der heil. Sacramente ⁴⁸⁾. Dabei gilt auch bei einer nicht so weiten Entfernung ein Fluß oder Bach, welcher entweder keine Brücke leidet, oder der zur Zeit der Ueberschwemmung die Kommunikation mit der Pfarrkirche unmöglich macht, als Grund, um auf die Erhebung eines Filials zu einer Pfarrei anzutragen. c) Vermehrung der Seelenzahl, so daß die Pfarrkirche zur Aufnahme der Pfarr-Eingebornen nicht mehr geräumig genug ist ⁴⁹⁾. — Hauptsächlich muß das Seelenheil der Gemeinde und die bessere Beförderung desselben bei der Errichtung einer neuen Pfarrei berücksichtigt werden. Stellen sich dieser Hindernisse entgegen, so soll dem Pfarrer nach der Erklärung des Kirchenraths von Trient ein Kaplan beigegeben, resp. eine Kaplanei für das betreffende Filial fundirt werden ⁵⁰⁾.

Die Dismembrationen, so wie die Innovationen der Benefizien überhaupt, werden jetzt überall als Gegenstände gemischter

Natur behandelt ⁵¹⁾. Da die Benefizien zur Beförderung der Zwecke des Cultus und der Seelsorge errichtet sind, so muß der Kirche und dem Staate Alles an ihrer Erhaltung gelegen seyn; es dürfen sonach die Dismembrationen nicht den Fortbestand der bestehenden Benefizien gefährden, oder die Congrua derselben schmälern.

Nach der Bestimmung des Concordats für Bayern Art. IV. „Alia beneficia, ubi extant, conservabuntur“ folgt, daß alle jene Benefizien, welche zu Folge des Reichs-Deputations-Schlusses v. 25. Febr. 1803 nicht säkularisirt werden konnten, und bis zur Zeit des Abschlusses des Concordats fortbestanden sind, auch ferner ungeschmälert erhalten werden müssen.

Für Oesterreich: Soll von einer Mutter-Kirche eine Abpfarrung geschehen, und durch Ueberweisung eines Theils des Einkommens ein Filial zu einer Pfarrkirche erhoben werden, so hat das Consistorium zur Untersuchung, ob und was aus der Dotation zur besseren Subsistenz des neuen Seelsorgers und zur Erleichterung der Fonds, aus welchen der Gehalt der Geistlichen bezogen wird, ausgeschieden werden kann, dem Kreisamte die Anzeige zu machen ⁵²⁾.

1) Die Errichtung einer Pfarrei oder Lokal-Kaplanei ist nothwendig, wo die Pfarrkinder entweder nur durch Wasser oder über ein hohes Gebirg, oder durch üble Wege im Winter zu ihrer Pfarrkirche kommen können, oder bei Ueberschwemmung wohl gar von ihr getrennt werden.

2) Wo die Entfernung über eine Stunde Wegs beträgt.

3) Wo die Gemeinde über 700 Seelen stark ist; in gemischten Gegenden reicht auch schon eine Zahl von 500 Personen hiezu hin.

4) Sollen jene Ortschaften vorzüglich berücksichtigt werden, welche urkundlich nachweisen können, daß sie in älteren Zeiten schon einen Pfarrer oder Seelsorger gehabt haben, und wo schon einiger Fundus zur Unterhaltung eines Geistlichen besteht.

⁴⁶⁾ Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform.

⁴⁷⁾ C. 33. X. de praebend. C. 9. X. de his, quae sunt a praelat.

⁴⁸⁾ C. 3. X. de eccles. aedific. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform.

⁴⁹⁾ Can. 50. 51. 53. C. 16. q. 1. C. 6. X. de eccles. aedific.

⁵⁰⁾ Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform.

⁵¹⁾ Beilage II. zur Verf.-Urk. für Bayern. S. 76. Lit. e. Bayer. Concordat. Art. XII. Lit. f.

⁵²⁾ Hofd. für Böhmen v. 12. u. 19. Nov. 1825. Siefert, von der Befegung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1827. S. 255.

5) Eine andere Zu- und Eintheilung der Pfarreien ist da nothwendig, wo ein Pfarrer durch eine fremde Pfarrei zu den Filialisten gehen muß.

6) Wo die Pfarrkinder in eine andere Kirche beträchtlich näher, in ihre eigene aber viel weiter oder einen beschwerlichen Weg haben ⁵³⁾.

Was die Wiedervereinigung getheilter Pfründen betrifft, so wurde verordnet: „Die neu errichteten minder nothwendigen Seelsorger-Stationen sind nach und nach offen zu lassen, und die Gemeinden mit ihrem Seelsorger wieder der Mutter-Pfarrei einzuverleiben. Dieß kann jedoch nur mit Einwilligung der Landes-Stelle und des Ordinariats geschehen ⁵⁴⁾.

1) Bei der Einrichtung der Pfarreien in Städten soll vorzüglich auf die Seelenzahl Rücksicht genommen werden, damit nicht eine Pfarrei eine zu starke Seelenzahl bekommt.

2) Keine Pfarrei soll sich von der Stadt in die Vorstädte erstrecken, noch ein Pfarrer durch den Bezirk eines andern gehen dürfen.

3) Die Kirchen, welche zu Pfarrkirchen gewählt werden, sollen einen guten Zugang haben, und geräumig genug seyn, um allenfalls die Pfarr-Gemeinde auf zweimal fassen zu können.

4) In der Stadt werden auf 1000 Seelen zwei Geistliche, in der Vorstadt beiläufig auf 700 Seelen ein Geistlicher gerechnet.

Wird in dem Bezirke eines Stiftes die Errichtung einer neuen Seelsorger-Stelle nothwendig, so muß das Stift die Besetzung derselben mit eigenen Geistlichen übernehmen, und diesen das für ihre Sustentation fatirte Quantum abreichen ⁵⁵⁾.

Bei Kloster-Pfarreien sollen geprüfte und mit den nöthigen Eigenschaften versehene Geistliche des Klosters angestellt werden ⁵⁶⁾.

Entbehrliche Curatien sollen eingezogen, die Gemeinden den nächstgelegenen Pfarreien zugetheilt, an diesen aber so viele Geistliche, als die Seelenzahl und die beschwerliche Ortslage erfordern, angestellt werden ⁵⁷⁾.

⁵³⁾ Verordn. v. 24. Okt. 1783. Gustermann a. a. D. S. 188. S. 108.

⁵⁴⁾ Verordn. v. 25. März 1802. S. 13.

⁵⁵⁾ Verordn. v. 24. Okt. 1783.

⁵⁶⁾ Verordn. v. 31. Dez. 1802 und höchstes Handbillet v. 25. März 1802.

⁵⁷⁾ Verordn. v. 25. März 1802., 21. Juli 1805. u. v. 14. März 1806.

Rechberger l. c. P. II. S. 85. sq.

Für Preußen: Soll eine Absonderung von der Parochie und von zusammenhängenden Kirchen-Gemeinden geschehen, so wird hiezu die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert; jedoch darf weder diese Genehmigung, während der gemeinschaftlich berufene Geistliche noch im Amte steht, noch auch selbst bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen zu einer Zeit erfolgen, wo gerade Reparaturen an den gemeinschaftlichen Kirchen- oder Pfarr-Gebäuden nothwendig sind ⁵⁸⁾.

Bei der Vereinigung einer Gemeinde mit einer benachbarten Kirche müssen zugleich die Beiträge derselben, so wie ihre Theilnahme an dem der andern Gemeinde zukommenden Wahlrechte der Geistlichen, unter Leitung der geistlichen Obern, durch Ueberkunft bestimmt werden ⁵⁹⁾.

Die auf diese Weise mit einer andern Kirche vereinigte Gemeinde kann, jedoch nur aus erheblichen Gründen, mit Genehmigung der geistlichen Behörden, wieder aus dem erwählten Pfarr-Verbande treten ⁶⁰⁾.

Für eine Pfarrei können mehrere Kirchen errichtet, und mehrere Pfarreien können in eine vereinigt werden ⁶¹⁾. Im ersten Falle sind die vereinigten Kirchen entweder sämmtlich Mutter-Kirchen, oder die eine Kirche ist die Haupt- und ursprüngliche Pfarrkirche, die andern aber werden Filial- und Nebenkirchen genannt ⁶²⁾. Im Zweifel wird letzteres vermuthet, besonders wenn ausgemacht ist, daß die eine Kirche aus dem Vermögen der andern dotirt worden ist ⁶³⁾.

Von vereinigten Mutter-Kirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und es kann nach Beschaffenheit der Umstände wieder eine Trennung derselben geschehen ⁶⁴⁾.

Filial-Kirchen sind von der Mutter-Kirche abhängig, und können sich ohne Zustimmung der Haupt-Gemeinde nicht von ihr trennen ⁶⁵⁾. Haben jedoch Mutter- und Filial-Kirche auf dem Lande

⁵⁸⁾ Pr. L.-R. II. 11. S. 306.

⁵⁹⁾ Ebendas. S. 296. 297.

⁶⁰⁾ Ebendas. S. 299—302.

⁶¹⁾ Ebendas. S. 244.

⁶²⁾ Ebendas. S. 245. 246.

⁶³⁾ Ebendas. S. 250. 251.

⁶⁴⁾ Ebendas. S. 247.

⁶⁵⁾ Ebendas. S. 249.

einen gemeinschaftlichen Küster, so kann bei eintretender Erledigung eine Trennung derselben aus diesem Grunde vorgenommen werden ⁶⁶⁾.

Für Bayern: Bei jeder Dismembration müssen a) die Motive, b) die Seelenzahl, c) die Orts-Entfernung, d) die Schule, welche die Kinder des zu dismembrirenden Ortes bisher besucht haben, e) die etwaignen der Dismembration entgegenstehenden Hindernisse, f) die Erträgnisse, welche aus dem zu dismembrirenden Orte für den Pfarrer, Mesner und Schullehrer fließen, angegeben, g) muß hergestellt werden, durch welche Mittel die zur Sustentation des Seelsorgers nöthigen Fonds aufgebracht werden können, h) muß die Gemeinde, deren Pfarr-Verband verändert werden soll, der Pfarrer, so wie überhaupt die Beteiligte gehörig vernommen werden. Desselben ist i) auf die Landgerichts-Grenzen gehörige Rücksicht zu nehmen, und k) ist nach eingetretene Benehmen der Kreis-Regierung mit dem betreffenden Ordinariate Bericht mit Gutachten an Se. Königl. Majestät zu erstatten ⁶⁷⁾.

Für Baden: So oft es sich um Theilung oder Vereinigung von Pfründen handelt, sollen die Patrone (Kirch-Lehnherren) mit ihren Erinnerungen vernommen werden ⁶⁸⁾.

Hierher gehört auch 9) die Schwälerung der Kirchenpfründen durch Aufbürdung von Lasten (*diminutio beneficiorum*), welche in Natural- oder Geld-Abgaben bestehen, und entweder persönliche (*onera personalia*) oder Real-Lasten (*onera realia*), und letztere zwar temporäre (*temporaria*) oder ständige (*perpetua*) seyn können. Zu den Reallasten gehören:

a) der *census* — das Zins- oder Bekenntniß-Geld (eigentlich ein Lehen). Dasselbe besteht in gewissen Geld- oder Natural-Reichnissen, welche ein Kirchenbeamter aus dem Pfründen-Einkommen wegen des Diözesan-Verbandes und zur Anerkennung der Dependenz jährlich an den Bischof in gewissen Terminen ⁶⁹⁾, oder auch an eine Kirche zum Zeichen des früher bestandenen Pfarrverbandes (in *recognitionem matricis*) — an die vorige

Mutter-Kirche, oft auch an den Pfarrer derselben, entrichten muß; wo diese Abgabe einmal durch Gewohnheit oder Observanz hergebracht ist, da ist sie auch als ein wohlervorbenes Recht für den dazu Berechtigten anzusehen;

b) die Jahrgelder (*pensiones*), als außerordentliche Lasten. Dieselben sind zur Unterstützung armer Kleriker bestimmt, und können jetzt nur mit Genehmigung des Staats auferlegt werden. Die Kirche trug auch immer Sorge, daß derlei Pensionen den Geistlichen und Kirchen nicht zur Ueberbürdung aufgelegt wurden. So bestimmte der Kirchenrath von Trient ⁷⁰⁾, „daß künftig alle Cathedral-Kirchen, deren Einkünfte die Summe von tausend Dukaten, und die Pfarrkirchen, bei welchen sie die Summe von hundert Dukaten, nach dem wahren jährlichen Werthe, nicht übersteigen, mit keinen Jahrgelalten oder Vorenthaltungen der Früchte belastet werden sollen.“

Außerordentliche Erhebungen (*exactiones*) und Nachsteuern sind auch durch außerordentliche Nothfälle bedingt.

10) Die Zurückbehaltung (*retentio*) findet Statt, wenn ein Benefizium eine Zeit lang nicht besetzt wird, um in Ermanglung anderer Dotations-Mittel durch Abmassung die Einkünfte zu verbessern ⁷¹⁾. In der Praxis kommt die *retentio* häufig vor; auf jeden Fall muß für die Seelsorge während der Erledigung Fürsorge geschehen, entweder daß ein Verweser mit Tagelohnern aufgestellt, oder daß die Seelsorge einem benachbarten Pfarrer übertragen wird.

11) Die Unterdrückung eines Benefiziums (*suppressio*) kann, da sie in Beziehung auf eine oder mehrere Gemeinden eine Minderung des Gottesdienstes nach sich zieht, nur aus den wichtigsten Gründen geschehen. Diese sind: a) wenn die Lokal-Stiftungsmittel so abgenommen haben, daß ein Benefiziat sein hinreichendes Auskommen davon nicht mehr beziehen kann, und keine weiteren Ergänzungs-Zuschüsse mehr geleistet werden können ⁷²⁾. In einem solchen Falle kann jedoch meist durch Abmassung oder Dismembration geholfen werden. b) Gänzlicher Mangel an Eu-

⁶⁶⁾ Verordn. v. 2. März 1811.

⁶⁷⁾ K.-B. 1811. S. 892. B. v. 13. Juli 1811. — M. Anleitung zum geistlichen Geschäftstyle. V. Aufl. I. Th. gr. 8. Würzb. 1835. S. 304.

⁶⁸⁾ K.-B. 1808. Nr. XII. B. v. 24. März 1808. §. 27.

⁶⁹⁾ C. 1. X. de cens. et exact.

⁷⁰⁾ Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

⁷¹⁾ C. un. X. ut benef. sine diminut. confer. C. ult. X. de eccles. aedif. C. 32. X. de V. S. C. 10. de rescript. in 6to.

⁷²⁾ C. ult. X. de (V. S.)

ratgeistlichen ⁷³⁾. Allein hier dürften erst bessere Zeiten abzuwarten seyn. c) Gesah dieselbe bisweilen auch zur Bestrafung eines schweren Lasters ⁷⁴⁾. In unseren Tagen kann jedoch eine solche Strafe kaum mehr in Anwendung kommen. — Zur Suppression der höheren Kirchen-Benefizien wird kirchlicher Seits die päpstliche, zu jener der niederen Kirchen-Pfründen die bischöfliche Einwilligung erfordert ⁷⁵⁾. Uebrigens kann eine supprimirte Pfründe, wenn mittelst Stiftung u. ihre Einkünfte wieder congruamäßig vermehrt worden sind, wieder in ihren vorigen Stand gesetzt werden ⁷⁶⁾.

Endlich gehört noch hieher 12) die Erlöschung eines Benefiziums (*extinctio*), wenn nämlich die Kirche sammt dem Fonde zu Grunde gegangen ist; dann 13) die *alteratio*, wenn ein der hierarchischen Ordnung nach niederes Benefizium in ein höheres umgewandelt wird, z. B. eine Abtei in ein Episcopat, (wie dies bei Fulda (1751) der Fall war,) ein Bisthum in ein Erzbisthum. Letzteres geschah, wie die neuesten päpstlichen Umschreibungs-Bullen beweisen, häufig, z. B. bei Bamberg.

Wenn ein Benefizium vollkommen erledigt ist, so muß es des religiösen und kirchlichen Nutzens wegen weiter vergeben werden. Die vollkommene Erledigung eines Kirchenamtes aber tritt ein a) durch das erfolgte Ableben des letzten Besitzers, b) durch die weitere Beförderung desselben, c) durch Resignation, d) Mutation, e) Versetzung, f) Entsetzung, g) durch Apostasie, h) durch Verchelichung, so wie überhaupt durch solche Handlungen, welche nach den kanonischen Satzungen die Entsetzung nach sich ziehen, i) durch den Eintritt in einen geistlichen Orden, was jedoch von den Bischöfen nur mit päpstlicher, von den übrigen Benefiziaten aber mit bischöflicher Einwilligung geschehen kann ⁷⁷⁾. (S. d. Art.)

Die Besetzungsarten der höheren Kirchen-Benefizien sind: a) die Kollation, b) die Wahl, c) das Kompromiß, d) die Postu-

⁷³⁾ C. 12. X. de constitut.

⁷⁴⁾ Can. ult. C. 2. 5. q. 2.

⁷⁵⁾ C. 9. 12. X. de constit. Concil. Trident. Sess. VII. C. 6. Sess. XXIV. C. 15. de reform.

⁷⁶⁾ C. 12. X. de constit.

⁷⁷⁾ Can. 2. C. 19. q. 2. C. 18. X. de regular. C. ult. X. de transl. Episcop.

lation, e) die Affkamation, f) die landesherrliche Ernennung vermdge päpstlicher Indulte ⁷⁸⁾, und g) die Präsentation. (S. diese Artikel.)

Der ordentliche Weg zur Besetzung der Kirchenämter ist die freie bischöfliche Verleihung (*collatio libera* s. *collatio simplex*), wo der Bischof den Geistlichen selbst auswählt, dem er ein Kirchenamt übertragen will. Den Gegensatz von dieser bildet die nothwendige Verleihung (*collatio necessaria*), bei welcher der Bischof an die landesherrliche Nomination oder an die von einem Patrone geschehene Präsentation eines Geistlichen, welcher ein gewisses erledigtes Patronats-Benefizium erhalten soll, gebunden ist, so zwar, daß er demselben, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, die kanonische Institution (*institutio canonica* [*collatio*] s. *authorisabilis*) die Bevollmächtigung zur Ausübung der Seelsorge — nicht verweigern kann ⁷⁹⁾.

Erstere ist die unabhängige Vergabung einer Kirchen-Pfründe an einen Geistlichen, welcher die erforderlichen kanonischen Eigenschaften besitzt, und fließt aus dem angestammten bischöflichen Rechte auf Weihe, aus dem Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit und aus der Natur der Sache selbst, indem der Bischof die Verhältnisse seiner Diözese am besten kennen muß; auch bezeichnet die Geschichte das freie Kollationsrecht als ein rein kirchliches Recht, und als Folge der vollziehenden Kirchengewalt. Dasselbe kann seiner Natur nach durch Patronatrechte, die nach rechtmäßigen Titeln erworben worden sind, wohl beschränkt, keineswegs aber durch solche aufgehoben werden; noch viel weniger können Präsentationen die Natur einer eigentlichen Verleihung annehmen, indem das wirkliche Verleihungsrecht an geistlichen Pfründen nur den Kirchen-Obern zuständig ist. Daher ist in dem bayer. Concordate Art. XI. festgesetzt; »*Reliqua vero Beneficia omnia Parochialia, quam Curata ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati suae gratis conferentur.*«

⁷⁸⁾ Bayer. Concordat. Art. IX.

⁷⁹⁾ C. 4. X. de offic. archidiacon. Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 15. de reform.

Bei der nothwendigen Vergebung der Benefizien muß der Präsentator ein bestimmtes, wohl erworbenes Recht auf ein Benefizium (jus ad rem) haben. Die nothwendige Vergebung der Kirchen-Aemter ist die Ausnahme, die freie bischöfliche hingegen die Regel ⁸⁰); im Zweifel ist daher die Vermuthung für die freie Kollation, und jede gegenseitige Behauptung muß gehdrig bewiesen werden ⁸¹).

Die freie Kollation der Kirchen-Aemter soll ordentlicher Weise bei Erledigung durch Ableben des letzten Besitzers innerhalb 6 Monate vom Begräbnistage, sonst aber vom Tage der erhaltenen Wissenschaft der Erledigung an, an geeignete Personen d. i. an solche, welche die erforderlichen kanonischen Eigenschaften besitzen, geschehen ⁸²). Diese sind: a) das vorgeschriebene Alter, b) die gesetzliche Weihe, c) ein sittlich-gutes Betragen ⁸³), d) die nöthige Wissenschaft, e) in der Regel wird auch das Indigenat erfordert ⁸⁴), überhaupt müssen die Kandidaten alle Bedingungen erfüllt haben, welche durch die Partikular-Gesetze oder durch genehmigte Statuten vorgeschrieben sind. Die Consur wird übrigens schon zur Erlangung jedes einfachen Benefiziums erfordert ⁸⁵). Seelsorger-Stellen aber erfordern das Presbyterat, welches der Insituirte wenigstens noch vor Ablauf eines Jahres, vom Tage seines Antrittes an, empfangen haben muß ⁸⁶). Nach der Vorschrift des

⁸⁰) C. 18. X. de praescript. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 12. 13. de reform.

⁸¹) C. 16. X. de off. jud. ordin.

⁸²) C. 2. 5. X. de concess. praebend. C. 3. X. de supplend. neglig.

⁸³) C. 4. 14. X. de aetat. et qualit. et ordin. praefic.

⁸⁴) Vergl. d. bayer. Concordat Art. X. „In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni . . .“ Verf. Urk. für das Königreich Bayern. Tit. IV. §. 2. Zum vollen Genuße aller bürgerlichen und öffentlichen Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung erworben wird. S. a. Edikt über das Indigenat I. Beil. zur Verf.-Urk. (Gesetz. B. 1818. S. 142.) S. Umschreib. Bulle für die kathol. Kirche in Preußen. „Dignitatum Canonicorum et Vicariorum . . .“ — Großh. Weimar. Ed. v. 7. Okt. 1823. §. 17.

⁸⁵) C. 6. X. de transact.

⁸⁶) C. 1. 5. X. d. aetat. et qualit. et ordine praeficiend. C. 5 de praebend. et dignitat. in 6to. C. 14. 35. de elect. in 6to.

tridentinischen Kirchenraths müssen sich auch Alle, welche zu Seelsorger-Stellen berufen sind, einer Synodal-Prüfung unterwerfen ⁸⁷). (S. d. Art. Konkurs-Prüfung).

Nebstdem fodern die Kirchen-Gesetze, daß die Verleihung der Kirchen-Aemter nur an Würdige (dignos et idoneos) geschehe, und unter mehreren dieser soll der Würdigere und dann der Würdigste den Vorzug haben ⁸⁸). Bei der Bestimmung der größeren Würdigkeit eines Bewerbers soll nicht nur auf dessen Verdienste, sondern auch auf die Beschaffenheit des Benefiziums Rücksicht genommen werden. Vorzügliche Eigenschaften der Kompetenten, welche mit dem geistlichen Amte in keiner Beziehung stehen, verdienen keine Berücksichtigung. — Auch sollen die Benefizien absolute et indeterminate, integre sineque diminutione seu pacto beneficium gravante und unentgeltlich vergeben werden ⁸⁹). Die Verleihung geistlicher Stellen durch Geschenke oder Vestechungen ist ungültig ⁹⁰). — Nach dem gemeinen Rechte werden die Benefizien, mit Ausnahme der Manual-Benefizien, den Geistlichen auf Lebenszeit verliehen. (S. d. Art. Provision).

Protestantische Kirchen-Rechtslehrer stellen von den Rechten der Kirchen- und Staats-Gewalt bei Besetzung der Kirchen-Stellen überhaupt folgende Grundsätze auf: Die Besetzung eines Kirchen-Amtes begreift beides in sich, die Ernennung der Person und die Verleihung des Amtes ⁹¹).

Das Recht, Kirchen-Stellen zu besetzen, ist ursprünglich ein Kollegialrecht der Kirche, welches den Kirchen-Obern vermöge der ihnen übertragenen Kirchen-Gewalt zusteht. Es ist ein Theil des Diözesan-Rechts, welches in protestantischen Ländern der Landes-herr als Kirchen-Regent entweder selbst, oder durch das Konsistorium ausübt. Es kann auch Andern zustehen, wenn sie es von den Kirchen-Obern aus einem besondern Rechtsgrunde, durch

⁸⁷) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 18. de reform.

⁸⁸) Can. 19. Dist. 63. C. 22. X. de elect. C. 29. X. de praebend. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 18. de reform.

⁸⁹) C. 13. X. de simon. C. 2. de administrat. in 6to.

⁹⁰) C. 59. X. de elect. C. 6. 8. X. de pact. C. 12. 27. 34. X. de simon.

⁹¹) Böhrer princip. jur. eccl. §. 473. „Provisioni inest duplex actus, designatio personae ad beneficium promovendae et ipsa officii atque beneficii concessio.“

ausdrückliche Gestattung nämlich oder durch Verjährung erworben haben ⁹²). Die unbeschränkte d. i. die von selbst eigener Wahl abhängende Kollation der Kirchen-Stellen gehört zu jenen Rechten der Kirchen-Gewalt, welche dem Landesherren als Kirchen-Regenten vorbehalten sind ⁹³). Die Anstellung der kirchlichen Gesellschafts-Beamten ist ein Theil der Kirchen-Gewalt, und es steht der Kirche frei, die Art ihrer Anstellung und die zu einem Kirchen-Amte erforderlichen Eigenschaften festzusetzen ⁹⁴). In Bayern ist die Ausübung des Pfarrverleihungs-Rechtes, sofern nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder Privaten das Präsentationsrecht zusteht, den Konsistorien unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung übertragen; eben dahin ressortiren auch die Anstellungen der Pfarramts-Kandidaten (Instrukt. v. 23. Jan. 1809), die Purifikation und Dismembrationen der Pfarreien, die Fäsur und Veränderung der Pfarrei-Einkünfte zc. ⁹⁵).

In Oesterreich hat bei landesherrlichen Benefizien der Bischof mit Zuziehung seines Konsistoriums die drei tauglichsten und würdigsten Individuen in der Ordnung, die ihnen vermöge ihrer Eigenschaften und Verdienste gebührt ⁹⁶), vorzuschlagen; zugleich aber auch die übrigen Mitbewerber in der eigens vorgeschriebenen Tabelle genau aufzuführen ⁹⁷). Diejenigen, welche sich der Konkurs-Prüfung nicht unterzogen haben, sind in diese Tabelle nicht aufzunehmen, noch viel weniger dürfen sie unter die ersten Kandidaten gesetzt werden ⁹⁸). Daselbe ist auch bei der Besetzung er-

⁹²) „Jus providendi ab origine est jus ecclesiae collegiale; sed superioris esse coepit vi potestatis ecclesiasticae eoque intuitu est pars juris dioecesiani, et in terris Protestantium pars juris consistorialis, exceptis beneficiis, provisioni principis immediate reservatis. Idem jus et aliis obvenit vi acquisitionis a superiore speciali titulo factae, velut per concessionem, praescriptionem etc.“
Böhmer l. c. §. 475. Wiese, Grundsätze des Kirchenrechts §. 438.

⁹³) „Libera collatio ad jura reservata regiminis ecclesiastici pertinet.“
Böhmer l. c. §. 516.

⁹⁴) Wiese, Grundsätze des Kirchenrechts §. 20.

⁹⁵) Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinde im Königreiche Bayern. Befehl-Bl. 1818. S. 434. §. 11.

⁹⁶) Hofd. v. 16. April 1810.

⁹⁷) Hofd. v. 9. u. 31. Jan. 1800. v. 6. März 1790. v. 24. Jun. 1813.

⁹⁸) Hofd. v. 3. Dez. 1786. u. 6. Jun. 1787. — Verordn. v. 22. Jul. u. Hofd. v. 30. Sept. u. 7. Okt. 1784.

lebiger Kanonikate zu beobachten. Diejenigen, welchen die erforderlichen Eigenschaften abgehen, dürfen nicht in Vorschlag gebracht werden; dagegen müssen selbst bei Erledigung eines Ehren-Kanonikats die Wittschriften vorgelegt, und deren Verdienste in der Tabelle nach der Ordnung ihres Vorzuges gewürdigt werden, ohne daß einer von ihnen mit Stillschweigen übergangen werden darf ⁹⁹). Uebrigens haben die Konsistorien über jede erledigte Pfründe einen abgefonderten Vorschlag zu machen ¹⁰⁰). Die bischöflichen Besetzungsvorschläge sind innerhalb 6 Wochen zunächst an die einschlägige Landesstelle zu erstatten ¹⁰¹). Die Landesstellen haben, in Uebereinstimmung mit dem Konsistorial-Vorschlage, die Befugniß zur Besetzung der Pfarreien bis auf 500 Gulden Conv. M. ¹⁰²), — in Nieder-Oesterreich zur Verleihung der Wirthschafts-Pfarreien bis zum Ertrage von 500 Gulden, — der Religionsfonds-Pfarreien bis zu jenem von 600 Gulden ¹⁰³). Stimmt die Landesstelle mit dem Vorschlage des Konsistoriums nicht überein, so muß der Vorschlag der Hoffstelle vorgelegt werden ¹⁰⁴), und zwar entweder an die Finanz-Hoffstelle, oder an die Hoffkanzlei, je nachdem nämlich das Patronatrecht unmittelbar dem Dominium zusteht, oder wo es von dem Staate nicht als Dominium ausgeübt wird ¹⁰⁵). Diese Hoffstellen können alle Pfründen bis zum Ertrage von 1000 Gulden ohne einen Vortrag in das Kabinet abgeben zu müssen, besetzen ¹⁰⁶). — Bei der Beförderung der Kandidaten auf landesherrliche Patronats-Benefizien sollen vorzugsweise berücksichtigt werden: 1) Gene, welche nebst der Konkurs-Prüfung bessere Studien- und Sitten-Zeugnisse für sich haben, und dann auch das Senium ¹⁰⁷); 2) die sich als Lehrer an den Normal-Schulen ¹⁰⁸), 3) als Lehrer an Gymnasien ¹⁰⁹) ausge-

⁹⁹) Hofd. v. 29. April 1825.

¹⁰⁰) Verordn. v. 13. Dez. 1786 Lit. e. u. 21. Januar 1791.

¹⁰¹) Hofd. v. 16. Aug. 1786. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792. Nr. 5.

¹⁰²) Hofd. v. 28. März 1812.

¹⁰³) Hofd. v. 6. Febr. 1812.

¹⁰⁴) Hofd. v. 5. Sept. 1799. v. 16. Mai 1807. §. 5. v. 30. Mai. 20. Okt. u. 2. Nov. 1810. v. 6. Febr. u. 28. März. 1812.

¹⁰⁵) Hofd. v. 5. Sept. 1799. v. 13. u. 25. Juni 1811.

¹⁰⁶) Hofd. v. 24. Jan. 1800.

¹⁰⁷) Hof. v. 28. April u. 9. Febr. 1784.

¹⁰⁸) Hof-Reskr. v. 23. Apr. 1775. Hofd. v. 16. Nov. 1776. u. 19. Aug. 1784.

¹⁰⁹) Hofd. v. 1. Aug. 1785.

zeichnet haben; dergleichen haben auch sich die Dechante und Pfarrer, welche sich den Unterricht hoffnungsvoller Jünglinge in der lateinischen Sprache angelegen seyn lassen, einer besonderen Begünstigung zu erfreuen ¹¹⁰⁾. Auch sind 4) Jene, welche sich des Armenwesens angenommen haben ¹¹¹⁾, 5) die Hofkapläne ¹¹²⁾, 6) die Doktoren der Theologie ¹¹³⁾, 7) die Feldkapläne ¹¹⁴⁾, 8) bei gleichen Eigenschaften die Seelsorger auf landesfürstlichen Patronats-Pfarreien ¹¹⁵⁾, 9) die Hülfspriester und Pfarrverweser vorzüglich zu berücksichtigen ¹¹⁶⁾. 10) An gemischten Orten sollen nur solche Seelsorger aufgestellt werden, welche sich durch einen moralischen Lebenswandel, gute Grundsätze, gründliche Berufswissenschaft, Bescheidenheit und liebevolle Behandlung der Pfarrkinder auszeichnen ¹¹⁷⁾. 11) Endlich sollen auch alte um die Seelsorge verdiente Pfarrer, die kein Einkommen von 600 Gulden haben, besonders berücksichtigt werden ¹¹⁸⁾.

Für die Verleihung landesfürstlicher Patronats-Pfründen sind in gleicher Art, wie für die Nomination zu höhern Benefizien die gesetzlichen Taxen zu entrichten. Bei Pfründen, welche nicht volle Kongrua haben, ist bloß die Expeditions-Taxe mit 3 Gulden, bei jenen im Ertrage von 301 Gulden bis 600 Gulden mit zehn vom Hundert des jährlichen Ertrages, bei jenen im Ertrage über 600 Gulden mit einem Viertel des Ertrags zu zahlen ¹¹⁹⁾. Bei Benefizien, deren Einkommen in Bezügen aus Staats- und öffentlichen Fonds-Kassen besteht, ist die Taxe als ein aliquoter Theil des reinen Einkommens vorzuschreiben. Bei jenen aber, welche mit liegenden Gütern dotirt sind, ist nach Erledigung derselben zu sorgen, daß das Inventar sicher gestellt, die Erträgnisse durch die

¹¹⁰⁾ Hofd. v. 2. April 1802.

¹¹¹⁾ Hofd. v. 16. Mai 1784.

¹¹²⁾ Hofd. v. 6. Juni 1801.

¹¹³⁾ Hofd. v. 30. Aug. 1793.

¹¹⁴⁾ Hofd. v. 4. April 1789. v. 29. März 1791. v. 11. Dez. 1801. v. 16. Nov. 1804. v. 25. Febr. 1805. für Oesterr. v. d. Enns. B. v. 6. Dez. 1821.

¹¹⁵⁾ Hofd. v. 31. Jan. 1788. v. 12. Juli 1791. v. 17. März 1802.

¹¹⁶⁾ Hofd. v. 15. März 1792.

¹¹⁷⁾ Hofd. v. 12. Nov. 1804. u. 16. Aug. 1808.

¹¹⁸⁾ Hofd. v. 9. Febr. 1784.

¹¹⁹⁾ Hofd. v. 31. Dez. 1772. u. 12. Jul. 1777.

Vogtei erhoben, der Ausweis von der landesfürstlichen Buchhaltung rektifizirt, und die Taxe sodann von dem Taxante bemessen werde ¹²⁰⁾. Hat ein Kirchenpfründner Pension abzureichen, so wird die darauf fallende Taxe bis zum Ableben des Pensionisten vorgemerkt ¹²¹⁾.

Ueber die von der Landesstelle unmittelbar geschehene Besetzung landesfürstlicher Patronats-Pfründen muß alle Vierteljahre nach Hof ein Ausweis vorgelegt werden, und zwar, bei Benefizien, wo der Staat das Patronatrecht als Dominium ausübt, an die Hofkanzlei, wenn aber dasselbe einem der Staats-Verwaltung unterstehenden Fonde zusteht, an die Finanz-Hofstelle ¹²²⁾, von welcher sie Sr. Majestät überreicht werden ¹²³⁾. Die von dem Ordinariate in Antrag gebrachten Individuen werden nach Ordnung des Vorschlages unter Anmerkung ihrer Eigenschaft und Angabe der Beweggründe der Verleihung aufgeführt ¹²⁴⁾. Die Ausweise müssen gleichförmig abgefaßt, und insbesondere muß darin angegeben seyn, ob der Bewerber, welcher die Pfründe erhielt, vom Ordinariate primo loco vorgeschlagen war ¹²⁵⁾. Der Ertrag der Pfründen muß dabei mit ausgewiesen seyn ¹²⁶⁾, und jeder Ausweis ist vom Präsidium und dem Referenten zu unterfertigen ¹²⁷⁾.

Für Preußen ¹²⁸⁾: In Ansehung katholischer Erzpriesteren, Pfarreien und Kuratien, worauf einem aufgehobenen Stifte oder Kloster das Patronatrecht zustand, wurde durch die königl. Kabi-

¹²⁰⁾ Hofd. v. 13. April 1825.

¹²¹⁾ Hofd. v. 1. Jul. 1800. Beil. Nr. 7.

¹²²⁾ Hofd. v. 5. Sept. 1799. v. 11. Sept. 1805. v. 12. Febr. 1806. v. 20. Okt. 1810. Verordn. in Böhmen v. 6. Febr. 1813.

¹²³⁾ Hofd. v. 7. Febr. 1806.

¹²⁴⁾ Hofd. v. 12. Febr. 1806. Verordn. für Böhmen v. 6. Febr. 1813. u. 9. Aug. 1822.

¹²⁵⁾ Hofd. v. 21. Nov. 1810.

¹²⁶⁾ Hofd. v. 10. Nov. 1806.

¹²⁷⁾ Hofd. v. 10. Dez. 1810. S. Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 125-175. Rechberger I. c. P. II. §. 110. sq. Derselben Anleitung zum geistlichen Geschäftstyle. V. Ausg. gr. 8. Linz 1826. S. 81. ff.

¹²⁸⁾ Bielig a. a. D. S. 63. Haupt a. a. D. I. B. S. 136. III. B. S. 47.

ncts = Dibre v. 30 Sept. 1812 ¹²⁹⁾ festgesetzt, daß, wenn eine solche Stelle in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigt wird, solche der König durch die geistliche Regierungs-Deputation besetzt, bei den in den übrigen Monaten vakant werdenden aber hat der Bischof die Wahl. Uebrigens erfolgt die Bestätigung der vom Bischofe oder andern Personen gewählten gewöhnlichen Geistlichen von der geistlichen Regierungs-Deputation, bei den Erzpriestern aber vom geistlichen Departement im Ministerium.

Für Bayern: Jede Erledigung einer Pfarrstelle oder eines Benefiziums, landesfürstlichen Patronats, wird durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht, und die Gesuche sind längstens 4 Wochen nach geschעהener Bekanntmachung bei der einschlägigen Kreis-Regierung von den Bewerbern einzureichen.

Die hierbei erforderlichen Zeugnisse von dem bischöflichen Ordinariate (nach Vorschrift v. 13. Aug. 1812), der Distrikts-Schulinspektion und dem k. Landgerichte (Verord. v. 9. Mai 1828. Int.-B. f. d. U.-M.-R. 1828. S. 966), von letzterem insbesondere wegen etwaiger Verbindlichkeit in Ansehung der Unterhaltung der Pfarrgebäude (R.-B. 1811. S. 875. B. v. 8. Jul. 1811) sind in Urschrift beizulegen.

Nach Ablauf des Termins wird, auf erstatteten Vortrag des betreffenden Referenten, an das Ministerium des Innern resp. an die Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts Bericht mit Gutachten erstattet. Uebrigens kommt von den Bewerbern nur Einer unter Angabe der Gründe für seine größere Würdigkeit vor den übrigen in Vorschlag; die Wittgesuche der übrigen Kompetenten aber müssen sammt Zeugnissen und Beilagen eben dahin eingeschendet werden.

Die geschעהene Verleihung wird durch das allgemeine Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

Für die Anstellungs-Dekrete auf Pfarreien und Benefizien des landesherrlichen Patronats werden zehen Prozent des wirklichen Ertrags der Pfarrei oder des Benefiziums an Tax-Gebühren ¹³⁰⁾, und von einem jeden Hundert des Jahres-Gehaltes ein

¹²⁹⁾ G. S. J. 1812. Et. 24. Nr. 139. S. 185.

¹³⁰⁾ R.-B. 1807. S. 735. §. II. Nr. 2.

Gulden an Stempel erhoben ¹³¹⁾. Die Anstellungs-Lizen müssen vor der Installation bezahlt werden ¹³²⁾.

Die Gesuche um bischöfliche Pfarreien und Benefizien werden nach geschעהener Bekanntmachung ihrer Erledigung bei den Ordinariaten mit den Zeugnissen der Dekane eingereicht.

Um bischöfliche Pfarreien und Benefizien können jedoch nur solche Geistliche konkurriren, welche die Pfarr-Konkurs-Prüfung erstanden haben, und in die Klassifikation aufgenommen worden sind. Jedoch sind die Erzbischöfe und Bischöfe, so wie auch die Privat-Patrone nicht schuldig, der Klassifikations-Ordnung zu folgen. Jede beabsichtigte erzbischöfliche und bischöfliche Collation unterliegt der Allerhöchsten Königl. Genehmigung ¹³³⁾. Für die landesfürstliche Bestätigung wird die Taxe von fünf Prozent des Jahres-Gehaltes erhoben.

Die erledigten protestantischen Pfarreien in Bayern, königlichen Patronats, werden von den Consistorien unter Anberaumung eines gewissen Termines zur Einreichung der Wittgesuche, wie mit Angabe der Seelenzahl, der Erträgnisse u. dgl. ausgeschrieben. Das betreffende Consistorium hat sodann eine kurze Darstellung aller Verhältnisse der Stelle und eine Charakterisirung sämtlicher Kompetenten abzufassen, und die letzteren nach ihrem Lebens- und Dienstes-Alter, nach dem Ertrage ihrer bisherigen Stelle und nach der ihnen zugetheilten Qualifikations-Note zu bezeichnen, und aus ihnen den Würdigsten in Vorschlag zu bringen. S. d. Art. Conkurs-Prüfung. — Protestantische Geistliche, die schon im Amte stehen, dürfen bei ihren Gesuchen um Beförderung sich nur um eine Stelle der nächst höheren Klasse bewerben. Bei der Beförderung selbst entscheidet unter den Kompetenten die höhere oder geringere Qualifikations-Note. Nur bei gleichen Noten gibt das Dienstalter, oder, wenn auch dieses gleich ist, das Lebensalter den Ausschlag. In dem Witt-Gesuche ist die Pfarrei, um welche nachgesucht wird, bestimmt anzugeben, oder von Seite des Kompetenten zu erklären, daß es ihm

¹³¹⁾ Et. D. v. 18. Dez. 1812. §. 3. Lit. k. II. §. 7. Kl. III. Lit. c.

¹³²⁾ R.-B. 1809. S. 1602. B. v. 24. Sept. 1809.

¹³³⁾ Bayer. Concordat. Art. XI. R.-B. 1825. S. 1062. §. 20. B. v. 17. Dez. 1825.

gleich gelte, auf welche Stelle von besserem Ertrage er versetzt werde¹³²).

Für Würtemberg: Wegen Anstellung und Beförderung haben sich alle Geistliche an den katholischen Kirchenrath zu wenden. — Von jedem Todesfalle eines geistlichen Pfründners hat das betreffende Ober- oder Staatsamt sogleich Anzeige zu machen. Jede Erledigung einer Pfründe wird dann in einigen Königl. privilegirten öffentlichen Blättern bekannt gemacht. — Wer sich um eine Pfründe nicht ordentlich meldet, wird nicht als kompetent angenommen, jedoch darf eine Supplik auf mehrere erledigte Pfründen gerichtet seyn. Auch darf sich jeder noch unverfögte Geistliche alljährlich mit Anfang des Januars melden. — Jede Supplik muß den Tauf- und Geschlechts-Namen, den Geburtstag, den Geburts- und Vater-Ort, den Tag und Ort der Priesterweihe, den dermaligen Aufenthalts-Ort, und den wirklichen Dienst und Charakter des Supplikanten enthalten. Der Supplikant muß nachweisen, daß er ein Landes-Untertan und Titulant und wahlfähig sey. Es muß angegeben werden, wo er die Kinder-Schule besucht, wo er die Gymnasial-, philosophischen und theologischen Studien vollendet habe; wo er im bischöflichen Seminar gestanden sey, und woher er den Titulum ordinationis erhalten habe? In Rücksicht seiner theologischen Studien hat er die Fortgangs- und Sitten-Zeugnisse in beglaubigten Abschriften beizulegen. Nebstdem muß er sich urkundlich ausweisen, ob, wann, in wie weit und auf wie lange er von dem Bischofe zur Seelsorge autorisirt sey? Auch hat er anzuführen, an welchen Orten und in welchen Stellen er seit der Zeit seiner Priesterweihe, und wie lange jedesmal sich aufgehalten habe? Eben so hat er seine zeitherigen Anstellungen auf Pfarreien, und in seiner Bittschrift um Beförderung auf eine bessere Stelle anzugeben: a) wie hoch sich das Einkommen seiner bisherigen Stelle, sowohl in Fixo als an Accidenzien, beides zu Geld berechnet, belaufe, dessen Richtigkeit dann der dekanatamtliche Weibericht zu bezeugen hat. (Dekret des k. g.

¹³²) R.-B. 1809. S. 185. ff. 1814. S. 1323. 1815. S. 511. Edikt über die innern kirchl. Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinden im Königreiche Bayern v. 26. März 1818. S. 8. 9. Ges.-B. 1818. S. 437--450. Die Taxe ist bei den protestantischen Geistlichen die nämliche, wie bei der katholischen Geistlichkeit.

Raths vom 5. Febr. 1811.) Jede Supplik soll in der Regel dem einschlägigen Dekane innerhalb eines dreiwöchigen Termins, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, übergeben, und von diesem mit einem pflichtmäßigen Weiberichte an den katholischen Kirchenrath eingeschickt werden. Nur in außerordentlichen Fällen darf ein Supplikant sein Bittgesuch unmittelbar überreichen. — Innerhalb 8 Tage vom Sterbetage des Pfründners oder vom Insinuationstage an, hat der betreffende Beamte mit dem Dekan eine genaue Beschreibung der Pfründe, und ein Ertrags-Verzeichnis mit Angabe der Lasten einzusenden¹³⁵).

Bei Patronats-Kirchen-Pfründen wenden sich die Bewerber zuerst an den Patron. Derjenige, welcher das Nominations-Instrument erhält, legt solches seiner Bittschrift bei, und übergibt es dem Dekane zur vorschriftsmäßigen weiteren Einbeförderung. Die Nomination erhält erst vom Tage der geschehenen Königl. Bestätigung an ihre Wirkung, und die Präsentation an den Bischof wird von dem kathol. Kirchenrathe ausgestellt. Uebrigens können nur jene Geistliche präsentirt werden, welche die Konkurs-Prüfung erstanden, und ein Fähigkeits-Dekret erhalten haben.

In einer Supplik sollen nicht mehrere Bittgesuche um verschiedene Kirchen-Stellen zugleich vorgetragen, sondern um jede geistliche Pfründe soll mittelst eines besondern Bitt-Gesuches nachgesucht werden. — Der dekanat-amtliche Weibericht soll auch den Weibericht des Schul-Inspektors enthalten¹³⁶). S. d. Art. Dechanten. (St.- u. R.-B. 1818. S. 118. Verordn. des kathol. Kirchenraths v. 28. Febr. 1818. „Die Geschäfte des katholischen Landkapitels-Vorstehers bei der Erledigung einer Pfarrei oder Kaplanei betr.“ Dasselbe verfügt ein Rundschreiben des protestantischen Consistoriums an alle Dekanate v. 11. Juni 1830.)

Vor Ablauf von drei auf der nämlichen Dienstes-Stelle zugebrachten Jahren findet keine Versetzung oder Beförderung auf eine andere Statt. — Nach Verfluß dieser drei Jahre darf sich der Geistliche um eine andere Stelle derselben Klasse melden. Um

¹³⁵) Dekret des k. kath. Kirchenraths v. 10. Juli 1806. Knapp a. a. D. S. I. Abth. S. 93 u. 222. R.-B. 1829. Nr. 10. S. 113. St.- u. R.-B. 1831. Nr. 18. S. 176. Verordn. v. 28. Mai 1831.

¹³⁶) St.- u. R.-B. 1818. S. 22. Verordn. des kathol. Kirchenraths v. 3. Jan. 1818.

gleich gelte, auf welche Stelle von besserem Ertrage er versetzt werde ¹³⁴).

Für Württemberg: Wegen Anstellung und Beförderung haben sich alle Geistliche an den katholischen Kirchenrath zu wenden. — Von jedem Todesfalle eines geistlichen Pfründners hat das betreffende Ober- oder Staatsamt sogleich Anzeige zu machen. Jede Erledigung einer Pfründe wird dann in einigen königl. privilegirten öffentlichen Blättern bekannt gemacht. — Wer sich um eine Pfründe nicht ordentlich meldet, wird nicht als kompetent angenommen, jedoch darf eine Supplik auf mehrere erledigte Pfründen gerichtet seyn. Auch darf sich jeder noch unverfögte Geistliche alljährlich mit Anfang des Januars melden. — Jede Supplik muß den Tauf- und Geschlechts-Namen, den Geburtstag, den Geburts- und Vater-Ort, den Tag und Ort der Priesterweihe, den dermaligen Aufenthalts-Ort, und den wirklichen Dienst und Charakter des Supplikanten enthalten. Der Supplikant muß nachweisen, daß er ein Landes-Unterthan und Titulant und wahlfähig sey. Es muß angegeben werden, wo er die Kinder-Schule besucht, wo er die Gymnasial-, philosophischen und theologischen Studien vollendet habe; wo er im bischöflichen Seminar gestanden sey, und woher er den Titulum ordinationis erhalten habe? In Rücksicht seiner theologischen Studien hat er die Fortgangs- und Sitten-Zeugnisse in beglaubigten Abschriften beizulegen. Neben dem muß er sich urkundlich ausweisen, ob, wann, in wie weit und auf wie lange er von dem Bischofe zur Seelsorge autorisirt sey? Auch hat er anzuführen, an welchen Orten und in welchen Stellen er seit der Zeit seiner Priesterweihe, und wie lange jedesmal sich aufgehalten habe? Eben so hat er seine zeitherigen Anstellungen auf Pfarreien, und in seiner Bittschrift um Beförderung auf eine bessere Stelle anzugeben: a) wie hoch sich das Einkommen seiner bisherigen Stelle, sowohl in Fixo als an Accidenzien, beides zu Geld berechnet, belaufe, dessen Richtigkeit dann der dekanatamtliche Weibericht zu bezeugen hat. (Dekret des k. g.

Raths vom 5. Febr. 1811.) Jede Supplik soll in der Regel dem einschlägigen Dekane innerhalb eines dreiwöchigen Termins, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, übergeben, und von diesem mit einem pflichtmäßigen Weiberichte an den katholischen Kirchenrath eingeschickt werden. Nur in außerordentlichen Fällen darf ein Supplikant sein Bittgesuch unmittelbar überreichen. — Innerhalb 8 Tage vom Sterbetage des Pfründners oder vom Insinuationstage an, hat der betreffende Beamte mit dem Dekan eine genaue Beschreibung der Pfründe, und ein Ertrags-Verzeichniß mit Angabe der Lasten einzusenden ¹³⁵).

Bei Patronats-Kirchen-Pfründen wenden sich die Bewerber zuerst an den Patron. Derjenige, welcher das Nominations-Instrument erhält, legt solches seiner Bittschrift bei, und übergibt es dem Dekane zur vorschrittmäßigen weiteren Einbeförderung. Die Nomination erhält erst vom Tage der geschehenen königl. Bestätigung an ihre Wirkung, und die Präsentation an den Bischof wird von dem kathol. Kirchenrathe ausgestellt. Uebrigens können nur jene Geistliche präsentiert werden, welche die Confurs-Prüfung erstanden, und ein Fähigkeits-Dekret erhalten haben.

In einer Supplik sollen nicht mehrere Bittgesuche um verschiedene Kirchen-Stellen zugleich vorgetragen, sondern um jede geistliche Pfründe soll mittelst eines besonderen Bitt-Gesuches nachgesucht werden. — Der dekanat-amtliche Weibericht soll auch den Weibericht des Schul-Inspektors enthalten ¹³⁶). S. d. Art. Dechante. (St.- u. R.-B. 1818. S. 118. Verordn. des kathol. Kirchenraths v. 28. Febr. 1818. „Die Geschäfte des katholischen Landkapitels-Vorstehers bei der Erledigung einer Pfarrei oder Kaplanei betr.“ Dasselbe verfügt ein Rundschreiben des protestantischen Consistoriums an alle Dekanate v. 11. Juni 1830.)

Vor Ablauf von drei auf der nämlichen Dienstes-Stelle zugebrachten Jahren findet keine Versetzung oder Beförderung auf eine andere Statt. — Nach Verfluß dieser drei Jahre darf sich der Geistliche um eine andere Stelle derselben Klasse melden. Um

¹³⁴) R.-B. 1809. S. 185. ff. 1814. S. 1323. 1815. S. 511. Edikt über die innern kirchl. Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinden im Königreiche Bayern v. 26. März 1818. S. 8. 9. Geseh.-B. 1818. S. 437-450. Die Taxe ist bei den protestantischen Geistlichen die nämliche, wie bei der katholischen Geistlichkeit.

¹³⁵) Dekret des k. kath. Kirchenraths v. 10. Juli 1806. Knapp a. a. D. S. I. Abth. S. 93 u. 222. R.-B. 1829. Nr. 10. S. 113. St.- u. R.-B. 1831. Nr. 18. S. 176. Verordn. v. 28. Mai 1831.

¹³⁶) St.- u. R.-B. 1818. S. 22. Verordn. des kathol. Kirchenraths v. 3. Jan. 1818.

aber in eine höhere Dienst-Klasse einrücken zu können, muß er fünf Jahre in seiner gegenwärtigen zugebracht haben. Bei einfachen Landpfarreien concurriren die Bewerber der ersten, zweiten und dritten Note nach ihrem Dienstalter. Bei gleichem Dienstalter entscheidet die Note, ist beides gleich, das Lebensalter. Dagegen müssen die Bewerber von der vierten und fünften Note je sechs Dienstjahre mehr zählen, als der Mitbewerber der nächst höheren Note, um demselben gleichgestellt zu werden. Hiedurch soll jedoch die billige Rücksichtnahme auf ausgezeichnete Verdienste, so wie auf besondere Dienstes-, persönliche und Lokal-Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden¹³⁷⁾.

Für Hannover (luth. Confess.): Die Superintendenten- und Pfarrstellen werden in der Regel von dem Landesherrn besetzt, und heißen deshalb königliche oder Consistorial-Stellen, insofern nämlich die Präsentation den Consistorien obliegt. Außer dem Landesherrn können aber auch durch andere Personen, vermöge des Patronatrechtes, welches sich ganz nach dem gemeinen Rechte richtet, das Präsentations-Recht ausüben, und Stellen dieser Art heißen dann Patronat-Stellen. Die Patrone müssen, ohne Simonie zu begehen, präsentiren, und dürfen sich höchstens nur 4 Rthlr. als Lohnwaare geben lassen; denn nehmen sie Meh-reres, so wird solches als Simonie betrachtet. Die Subjekte müssen vom Patron dem Consistorio der Provinz präsentirt werden. Dieses verfügt dann in der Regel, und wenn nicht eine besondere Ausnahme Statt findet, wie z. B. bei der Stadt Lüneburg, das Examen, und findet es den Präsentirten tüchtig, so präsentirt es solchen seiner Seits der Landes-Regierung, und diese confirmirt oder rejicirt, ohne weitere Berichts-Erstattung an den Landesherrn. Die Patrone müssen während des, nach dem gemeinen Rechte vorgeschriebenen Termins, also, wenn das jus patronatus laicale ist, binnen vier Monaten, und wenn es ecclesiasticum ist, binnen sechs Monaten präsentiren; geschieht solches nicht, und haben die Patrone bei dem Consistorio nicht um Verlängerung nach-gesucht, so läßt der Landesherr ex jure devolutionis das Besetzungsrecht aus. Bei der Besetzung, sie mag von dem Landes-

herrn oder den Patronen geschehen, haben die Gemeinden in der Regel (Kggß.-Rundm. d. d. Stade 24. Juni 1822) ein votum negativum, wozu aber triftige Gründe von ihnen angeführt werden müssen. Die Angestellten müssen haben: 1) das Indigenat im strengen Sinne und nur der Landesherr kann von demselben dispensiren; 2) das gehörige Alter d. h. 30 Jahre alt seyn, wenn sie Prediger werden sollen; doch kann auch hier der Landesherr dispensiren. Das tentamen kann im 25sten Jahre (Consist.-Anordn. d. d. Hannover v. 14. Jan. 1819) geschehen, das examen rigorosum aber nur im 30sten. Die durch die Ordination veranlaßten Kosten fallen den Gemeinden nicht zur Last, wohl aber die Introduktions-Kosten. Die Besetzung der kleinen Kirchen- und Schul-Dienste steht der Regel nach den Superintendenten zu, indem sie hiezu binnen vier Wochen nach erstandener Vakanz dem Consistorio zwei Subjekte zur Auswahl präsentiren müssen. Für die Präsentation dürfen sie sich höchstens 6 Rthlr. geben lassen, sonst begehen sie Simonie. Auch die Patrone können dergleichen kleine Aemter besetzen, wenn sie fest gegründete Gewohnheit darthun können. Zur Beaufsichtigung der eingebornen Theologie Studirenden ist ein eigenes Ephorat auf der Landes-Universität Göttingen angeordnet.

Für Sachsen: S. Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. II. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1828. S. 374.

Für Baden: Bei der Anstellung zu geistlichen Diensten, die von der landesherrlichen Vergabung abhängen, ist wegen der Anfangs-Dienste, welche an vorhin unbefründete Geistliche begeben werden, das zu beobachten, was im Art. X. der Tafeltitelordnung genau vorgeschrieben ist, wonach die Kirchen-Sektion jederzeit die drei Tüchtigsten der Allerhöchsten Stelle in Vorschlag zu bringen hat.

Wegen der Beförderung von geringeren Pfränden auf bessere ist vorderamst zu erwägen: ob die Pfrände wegen ihrer Individual-Beschaffenheit oder der örtlichen Umgebungen derselben, besondere Eigenschaften fordere; in welchem Falle das Daseyn der erforderlichen besondern Eigenschaften den Hauptbestimmungs-Grund der Kirchen-Commission ausmachen muß. Wo aber dieser Gesichtspunkt nicht anschlägt, oder er zwischen mehreren Dienst-lustigen wegen ihrer gleichen Eigenschaften eine Auswahl nicht ent-

¹³⁷⁾ St. u. R. - B. 1820. S. 688. B. v. 12. Aug. 1820. §. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

scheidet: da soll Derjenige, der wegen bekannt gewordener Verdienste eigens empfohlen wird, oder der sonst besondere Verdienste um Kirche und Land glaubhaft für sich anführen, vorzüglich; Derjenige, der in Fortsetzung seiner Studien, in seiner Amtsführung oder in sittlichem Betragen notable Defekte gegen sich hat, gar nicht; von den übrigen aber, denen keine vorzügliche Würdigkeit zur Seite und keine besondere Unwürdigkeit entgegensteht, je der Älteste zur Allerhöchsten Genehmigung in Vorschlag gebracht werden. Das Alter wird hiebei nach der ersten Erlangung einer verliehenen Pfründe berechnet. — Wo Jemand übergangen oder vor Andern befördert werden soll, da müssen die auf aktenmäßigen Thatsachen beruhenden Gründe vorgelegt werden ¹³⁸⁾.

In Hinsicht auf jene Pfründe-Vergebungen, welche von andern Landes-Herrn abhängen, sollen keine andern Geistlichen, als Landes-Eingeborne oder Titularen zugelassen werden ¹³⁹⁾. 1) Jede Erledigung einer Pfarrei oder eines Benefiziums, das von dem Landesherrn zu vergeben ist, wird in dem Regierungs-Blatte bekannt gemacht, und den Competenten zur Anmeldung ein sechs-wöchentlicher Termin anberaunt. 2) Diese haben ihr an das betreffende Kirchen-Departement zu richtendes Bittgesuch mit den gestempelten Zeugnissen über ihre Dienstjahre, Studien, Aufführung, Verwendung in allen Theilen der Seelsorge, insbesondere über ihre Verdienste um Beförderung des Unterrichts in der Kirche und Schule ¹⁴⁰⁾, bei ihrem vorgesetzten Kreis-Direktorium einzureichen. Bei Privat-Patronats-Pfründen aber übergeben die Competenten ihre Bittschrift dem betreffenden Patrone, welcher dann dieselbe durch das einschlägige Kreis-Direktorium an die betreffende katholische Kirchen-Sektion zur Erholung der Allerh. Genehmigung einbefördern läßt ¹⁴¹⁾. 3) Das Kreis-Direktorium hat nach erhobenem Berichte des einschlägigen Amtes und Dekanats die ihm zugekommenen Bittschriften sammt Belegen, mit seinen etwaigen Erinnerungen und gutachtlichen Vorschlägen, an die Kirchen-Sektion einzusenden. 4) Gehört die zu vergebende Kirchen-

Pfründe unter diejenigen, welche den ehemaligen österreichischen Gesetzen unterliegen, so hat der Bittsteller nur eine Abschrift an das ihm vorgesetzte Kreis-Direktorium gelangen zu lassen; das Original aber ist an das erzbischöfliche Vikariat (nun zu Freiburg), welches in diesem Falle den gutachtlichen Antrag zur Besetzung zu machen hat, zu übersenden ¹⁴²⁾. S. den Artikel P r ä s e n t a t i o n.

Für das Großherzogthum Hessen: (Die Besetzung der katholischen Pfarreien und geistlichen Benefizien betreffend). Nachdem zur Vollziehung nach der mit dem römischen Hofe wegen Erneuerung und Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls in Mainz getroffenen Abrede und in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung v. 30. Jan. d. J. in Beziehung der Didzesan-Verwaltung in den verschiedenen Provinzen des Großherzogthums ein gleichförmiges Verfahren eintreten muß, so wird hiedurch in Betreff der Besetzung der katholischen Pfarreien und sonstigen geistlichen Benefizien im ganzen Großherzogthume verordnet:

§. 1. Die Besetzung der katholischen Pfarreien und geistlichen Benefizien geschieht auf den Vorschlag des Bischofs.

§. 2. Bei eingetretener Erledigung wird diese in dem großherzogl. Regierungs-Blatt, mit Angabe des beiläufigen Ertrages der Stelle und den darauf haftenden Lasten bekannt gemacht.

§. 3. Die Competenten haben innerhalb sechs Wochen, von dem Tage der Konkurrenz-Eröffnung an gerechnet, ihre, an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, gerichtete, auf den vor-schriftsmäßigen Stempelbogen geschriebene Bittschrift, mit einem Begleitungsschreiben auf stempelfreiem Papier, an das bischöfliche Ordinariat in Mainz einzusenden.

§. 4. Diesem Bittgesuche sind beizufügen:

a) über die in den unteren und höhern Schulen erlangte wissenschaftliche Bildung und den während dieser Zeit geführten moralischen Wandel;

b) über die seit der Priesterweihe gehaltenen Anstellungen und die dabei bewiesenen seelsorgerlichen und sittlichen Eigenschaften und die während solcher Amtsführung erworbenen Verdienste; ins-

¹³⁸⁾ Kur-Badische Katholische Kirchen-Commissions-Ord-nung. Carlruhe 1804. S. 31. 32.

¹³⁹⁾ Ebendas. S. 33.

¹⁴⁰⁾ R.-B. 1810. Nr. XXI. B. v. 4. Mai 1810. Samml. S. 787.

¹⁴¹⁾ R.-B. 1811. Nr. XVIII. B. v. 6. Juni 1811. Samml. S. 914.

¹⁴²⁾ R.-B. 1810. Nr. XXXVIII. B. v. 13. Sept. 1810.

besondere ist in dieser Beziehung ein vollständiges Zeugniß über die letzte Zeit der wirklichen Anstellung anzulegen;

e) diejenigen Geistlichen, welche den Konkurs-Prüfungen werden unterworfen werden, haben zugleich von der Urkunde über die erlangte Kompetenz-Fähigkeit eine Abschrift beizufügen.

Die Kompetenten haben bei dem großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz auf stempelfreiem Papier die Anzeige zu machen, daß und wann sie ihre Wittschrift bei dem bischöflichen Ordinariat zu Mainz eingereicht haben ¹⁴³⁾. Die Konkurrenz um erledigte katholische und protestantische Pfarreien erstreckt sich auf zwei Monate ¹⁴⁴⁾.

Für Kurhessen: Wir ic. haben uns bewogen gefunden, die Uns vermöge des Patronats-Rechtes zustehende Nomination:

a) zu den katholischen Pfarreien der Provinzen Nieder- und Oberhessen, bloß mit Ausschluß der Pfarrei Rothenburg;

b) zu den inländischen Pfarreien im Sprengel des ehemaligen Fürstbischofs zu Fulda, alternirend mit dem Bischof nach Maßgabe der deshalbigen provisorischen Uebereinkunft zwischen dem damaligen Landesherrn und dem Fürstbischof zu Fulda vom 31. März 1804 so wie

c) zu den katholischen Pfarreien im Fürstenthume Hanau, dem Bischöfe zu Fulda mit Beirath des Domkapitels hiedurch unter Vorbehalt der Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung stets frei bleibenden anderweiten Bestimmung auf so lange Zeit zu übertragen, als überhaupt zu den katholischen Pfarreien Unserer Lande durch den Bischof nebst Kapitel nur tüchtige und wohlgesinnte, nicht minder zur Erhaltung der Eintracht unter den verschiedenen Religions-Genossen geneigte Geistliche werden ausersuchen werden, und für jede bischöfliche Verleihung einer Pfarrstelle Unsere landesherrliche Zustimmung im Wege der vorgängigen Mittheilung an die Regierung der Provinz eingeholt werden wird.

Auch überlassen Wir dem Bischof mit Beirath des Domkapitels die Bestellung der einstweiligen katholischen Pfarramts-Verweser und der Cooperatoren oder Kapläne, unter Ausschluß derer bei der Domkirche in Fulda, so wie bei der katholischen Kirche zu Kassel (für deren Annahme Unsere landesherrliche Zustimmung noch besonders einzuholen ist) und in der Voraussetzung, daß

¹⁴³⁾ Großh. R.-Bl. 1830. Nr. 10. B. v. 8. Febr. 1830.

¹⁴⁴⁾ R.-Bl. 1831. Nr. 49. Ber. v. 19. Jul. 1831.

dazu nur fähige und gutgesinnte Geistliche werden verwendet werden. Wilhelmshöhe, den 30. August 1829.

Für Nassau: Die Ernennung der Pfarrer geschieht auf Vortrag der Landes-Regierung von dem regierenden Herzoge ¹⁴⁵⁾.

Für Sachsen-Weimar: Was die Verleihung der katholischen Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen anbelangt, so kann dieselbe ordentlicher Weise nicht anders, als an Landeskin-der geschehen, vorausgesetzt nur, daß sie dazu gehörig vorbereitet, und tüchtig befunden worden sind.

Dem Landesherrn bleibt, und zwar mit Ausschluß jedes Revolutions-Rechtes der bischöflichen Behörde, die Vergebung solcher Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen vorbehalten, in Ansehung welcher demselben das Patronats-Recht zusteht, es mag dieses durch Foundation, Herkommen, oder vermöge irgend eines Rechts-Titels erworben worden seyn. Auch fallen in das landesherrliche freie Patronats-Recht diejenigen Kirchen-Pfründen, zu welchen vormals geistliche Korporationen oder einzelne Glieder derselben, als solche, nominirt (präsentirt) haben. Die Collation der übrigen Pfarreien und Pfründen steht dem Bischöfe zu. Sie kann aber nur an solche Personen geschehen, wider welche der Landesherr nichts einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zustimmung. Die Bestellung der Pfarr-Vikarien und Cooperaturen bleibt der bischöflichen Behörde, nach vorgängiger Kommunikation mit der Immediat-Commission, überlassen ¹⁴⁶⁾.

Für Frankreich: Vermöge einer königl. Ordonnanz kann vom 1. Jan. 1831 an Niemand zum Erzbischof, Bischof, General-Vikar, Würdeträger oder Mitglied eines Kapitels, Priester in einer Departements- oder Bezirks-Hauptstadt ernannt werden, der nicht den Grad eines Licentiaten der Theologie erhalten oder nicht 15 Jahr das Amt eines Priesters oder Amts-Verwesers versehen hat. Es wird keiner Priester eines Kantons-Hauptortes werden, der nicht den Grad eines Baccalaureus der Theologie besitzt, oder nicht 10 Jahre Priester oder Amtsverweser war. Diese Bestimmungen sind anwendbar auf alle Diejenigen, welche am Tage der Bekanntmachung dieser Ordonnanz noch nicht volle 21 Jahre alt sind. Die Zöglinge der außerhalb der Hauptstze der

¹⁴⁵⁾ Otto a. a. D. S. 189. Ed. v. 8. April 1818. S. 6.

¹⁴⁶⁾ Großh. sachsen-weimarisches Edikt v. 7. Okt. 1823. S. 17.

theologischen Fakultäten befindlichen Seminaristen werden zu den theologischen Baccalaureus-Examen zugelassen, wenn sie sich durch ein Zeugniß über die dreijährige Studienzeit in einem Seminar ausweisen können.

Beneficium competentiae. S. d. A. Congrua.

Benefizium der Competenz. S. Competenz der Geistlichen.

Bernard von Compostell war daselbst Archidiacon, und veranstaltete eine Sammlung der Dekretalen Innocenz's III., welchen er die Beschlüsse des dritten lateranischen Concils beifügte. Er bediente sich der päpstlichen Regesta, und seine Sammlung erhielt den Namen *compilatio romana*, weil sie zu Rom aus den dortigen Archiven bearbeitet wurde ¹⁾.

Bernard Circa, Probst zu Pavia, Lehrer zu Rom und Bologna und dann Bischof zu Faenza († 1213) verfaßte unter Celestin III. (1191—1198) ein Werk unter dem Titel *Breviarium Extravagantium*. Er ergänzte Gratians Werk, und nahm jene Dekretalen auf, welche diesem entgangen waren, insbesondere fügte er seiner Sammlung Dekretalen Alexanders III., die Schlüsse des dritten lateranischen Concils, Dekretalen Lucius III., Urbans III. und Clemens III. bei. Seine Sammlung theilte er in Titel und Rubriken ab, und das ganze Werk bestand aus fünf Büchern. Weil in demselben eine bestimmte Ordnung herrschte, und dies das erste Werk dieser Art war, welches eine geregelte und richtige Eintheilung enthielt, so ward es *compilatio prima* genannt, auch wurde das *Breviarium* aus demselben Grunde an der Schule zu Bologna eingeführt ¹⁾.

Bernard von Parma war einer der berühmtesten Glossatoren im dreizehnten Jahrhunderte.

¹⁾ Lang a. a. D. S. 233. Cf. Bosquet Epist. Innoc. III. Lib. quat. h. e. Regestorum XIII. — XVI. Tolos. 1635.

¹⁾ Ant. Augustinus gab diese Sammlung zuerst heraus in antiq. Collection. Decretal. cum. not. Herd. 1576. ed. Labb. cum not. J. Cujacii. Paris 1609. Riegger edirte sie gleichfalls, jedoch nur bis Lib. I. tit. 35 des Breviar. und bis Lib. II. Tit. 7 der Sammlung Gregor's IX. „Bernardi Praepositi Papiens. Breviarium extrav. cum Gregorii IX. Decretal. coll. ad harmoniam revocat. etc. Friburgi 1779. 4to.

Bernardiner. S. den Art. Cisterzienser.

Besitz ist der faktische Zustand, wo Jemand eine körperliche Sache in seiner Gewalt hat, und sofort nach Gefallen, so weit es die Gesetze erlauben, darüber schalten und walten, auch jede fremde Einwirkung davon abwenden kann. Ist hiebei die Absicht (*animus*) vorhanden, die Sache als die Seinige zu betrachten und zu besitzen, so nennt man dieses einen juristischen Besitz; will aber der Besitzer die Sache nur als fremdes Eigenthum behandeln und als solches bei sich bewahren, so hat er an derselben keinen juristischen Besitz, sondern er vertritt hier nur die Stelle des fremden Eigenthümers.

Besitz unvordenklicher (*possessio immemorialis*) ist jener, der schon in dem von Besitzer behaupteten Zustande so lange besteht, als die ältesten Leute sich erinnern, und die auch schon von ihren Vorfahren auf eine traditionelle Weise hievon sind so unterrichtet worden; oder der in den älteren Urkunden eben so angegeben ist, wie er behauptet werden will. Die Lehre von dem unvordenklichen Besitze ist hauptsächlich im kanonischen Rechte begründet. C. 26. X. de. V. S. C. I. de praescript. in Glo. S. d. Art. Verjährung.

Befoldung der Geistlichen. S. d. Art. Benefizien, Bischof, Competenz, Congrua, Domkapitel, Präbenden ic.

Besteuerung der Geistlichen. S. d. Art. Abgaben.

Bethäuser. S. d. Art. Dratorien.

Bettel-Orden. (Mendicanten-Orden). Die Bettel-Orden entstanden hauptsächlich im XIII. Jahrhunderte, wenigstens bildeten sie sich zu jener Zeit besonders aus. Die Ausartung der älteren Mönchs-Orden, der Luxus, die Trägheit des Säkularklerus, und die von Arnold von Brescia, von den Waldensern und andern Irrlehrern mißhandelte Idee der evangelischen Armuth gaben hauptsächlich denselben ihre Existenz ¹⁾. Der größte Beförderer derselben war Innocenz III., welcher sie besonders den Waldensern und Albigensern entgegenstellte.

¹⁾ Hottig, Handbuch der christlichen Kirchen-Geschichte. II. B. I. Abtheilung. gr. 8. Landshut 1827. S. 326. Bielefeld Jrhr. v. a. a. D.

Sie erhielten vom päpstlichen Stuhle ausgedehnte Privilegien, und häufig auch Exemtionen, besaßen keine bestimmten Einkünfte und Güter, bekannten sich zur freiwilligen Armuth, lebten vom Almosen-Sammeln, hatten oft die Freiheit: überall zu predigen, Messe zu lesen, und Beicht zu hören, und waren von strikter Observanz. In der Regel hatte jeder Orden derselben einen Ordens-General in Rom, und in ihren Provinzen waren eigene Provinziale aufgestellt.

In Bayern wurden in unsern Tagen verschiedene Bettel-Orden: als die Kapuziner, Franziskaner, Discalceaten u. mit eigenen Provinzialen und Ordens-Kapiteln wieder hergestellt. S. d. Ordens-Geistliche und die sonst einschlägigen Artikel.

Betglocke. Das Läuten des Angelus oder das Läuten des Gebetes am Morgen, Mittag und Abend soll schon in den apostolischen Constitutionen (Lib. II. C. 59) angedeutet seyn. Im XIV. Jahrhunderte wurden hiewegen bestimmte Anordnungen erlassen; dieß beweisen a) ein Schreiben Johannes XXII. Avenione III. Idus Octob. anno 3. Pontificatus (1318), das Concil von Breslau (1331) T. IV. Concil. German. p. 317; die Provinzial-Synode von Sees C. 13 (1346), von Lavour 1368 (127 T. VII bei Harduin. Collect. Concil. p. 1856); von Olmütz (1413) Concil. German. T. V. p. 41; die Statuten des Bischofs Wenzeslaus von Breslau (1416) ibid. p. 160 und die Synode von Mainz (1423). Durch die Beschlüsse und Anordnungen dieser Synoden wurden die an den drei Tageszeiten Statt habenden Andachts-Übungen den Gläubigen nachdrucksamst an's Herz gelegt, um dadurch an die Gegenwart Gottes erinnert zu werden, uns immerdar in seinen Schutz zu empfehlen, und zugleich vor Sünden uns zu verwahren; wie auch dadurch die Mutter Gottes zu ehren, und ihre Fürbitte für uns zu ersehen ¹⁾. S. d. Art. Glocken.

Betttaufe. An gefährlich kranke Katechumenen ward die sogenannte Betttaufe (baptismus clinicorum) in den ersten Zeiten der Kirche mittelst Besprengung mit Taufwasser ausgespendet. Man that jedoch dieß nur im Falle der Noth, und im Falle der Wiedergenesung wurden zur Sicherheit die unterbliebenen Ceremo-

nien, nämlich die Auflegung der Hände und die Salbung, nachgeholt ¹⁾.

Bevollmächtigung. S. d. Art. Verträge.

Beweisführung. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Bianchetti, Cäsar, war der Begründer (1644) eines Vereines von Laien, welche, ohne jedoch Gelübde abzulegen, sich zum Ziele setzten, den religiösen Unterricht der Jugend zu fördern, und der Unwissenheit im Fache der Religion und Sittlichkeit zu steuern. Die Aufzunehmenden mußten ihre erforderlichen Subsistenz-Mittel haben, wo nicht selbst als wohlhabende Leute bekannt seyn.

Bibel. Die Haupterkennniß-Quellen der christlichen Lehre in Beziehung auf Glauben und Sitten (quoad dogmata et mores) und Verfassung der Kirche sind die heiligen Urkunden des Alten und Neuen Bundes, Bibel genannt, und die Tradition ¹⁾. (S. d. Art. Tradition.) Das Wort Bibel (*βιβλος, βιβλια, βιβλιον*) ²⁾ ist griechischer Abstammung, und man bezeichnet damit die Sammlung der heiligen Religions-Urkunden oder der heiligen Bücher überhaupt. Insbesondere aber versteht man darunter die Sammlung jener Urkunden unserer heiligen Religion, welche als ächt und kanonisch stets anerkannt worden sind, und deren Verfasser solche auf Eingebung des heiligen Geistes (*θεοπνευστοι*) niedergeschrieben haben. II. Tim. 3, 14. 17. Sie heißen auch zusammen die heilige Schrift, welcher Ausdruck aus dem Griechischen *ἡ γραφή ἐσα* übertragen ist. Das *ἡ γραφή* an sich schon zeigt in der emphatischen Bedeutung eine Schrift im vorzüglichsten Sinne — die beste, wichtigste Schrift — das Buch aller Bücher — an. Das Alte Testament wird so bei Matthäus 21, 42. ³⁾ *ספרות* genannt, dergleichen Joh. 2, 22 »et crediderunt scripturae (*ἐπίστευσαν τῇ γραφῇ*) et sermoni ejus, « Gal. 3, 8. »providens autem scriptura« (*ἡ γραφή, ספרות*), »quia ex fide justificat gentes Deus,« Gal. 4. 30. »Sed quia dicit scriptura, ejice ancillam,« — weil sie die

¹⁾ Concil. Neocaesar. (314) can. 12. Concil. Laodic. Can. 47.

²⁾ Concil. Trident. Sess. IV. Decret. de can. script.

³⁾ Cf. Vos. Etymol. voc. Biblia.

⁴⁾ Von *ספרות* chald. scripsit. Dan. 5, 5. Winer Lexicon Manuale Hebraicum et Chaldaicum. Lipsiae 1828. p. 505.

¹⁾ Marzohl a. a. D. I. Th. S. 92.

unmittelbar von Gott herrührende Quelle des Religions-Unterrichtes ist. Röm. 1. 2. II. Tim. 3, 15.

Die Sammlung unserer heiligen Religions-Urkunden zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, wovon die eine das Alte, — *παλαια* — die andere das Neue Testament — *καινη — διαθηκη* (*כריי*) heißt. Das Alte Testament ist ursprünglich in der hebräischen, das Neue in der griechischen Sprache, mit Ausnahme des Evangeliums des hl. Matthäus und des Briefes des Apostels Paulus an die Hebräer, welche aller Wahrscheinlichkeit nach in der syro-chaldäischen Sprache abgefaßt sind, geschrieben. Dem Zeugnisse des Geschichtschreibers Josephus zu Folge hatte das Alte Testament verschiedene Benennungen; bald hieß es Buch, bald Schrift, bald wurden Umschreibungen gebraucht, und dasselbe durch Gesetz, Moses, die Propheten und Psalmen bezeichnet; Luk. 24, 44. In den Briefen des hl. Apostels Paulus, II. Kor. 3, 14 (vergl. Matth. 24, 28) wird es *παλαια διαθηκη* genannt. Bei den Kirchenvätern waren auch die Benennungen *διαθηκογραφα*, *ἑνδιαθηκη βιβλια* u. a. m. üblich. Seit Chrysostomus und Hieronymus wurden die Ausdrücke *βιβλιος* und *βιβλια* immer allgemeiner^{*)}. Die späteren Juden: Ben-Aser, Aben-Efra, David Kimchi u. a. m. bedienten sich nach Feststellung der Lesart des hebräischen Textes nach Consonanten durch die Masora, der Benennungen »mikra, sephri hakadosch, sephrim« etc; auch kommt der Ausdruck „die 24 Bücher“ »asrimarbaa« vor. Die Wörter *כריי* und *διαθηκη*, welche in

*) Eichhorn's Einleitung in das Alte Testament I. Th. gr. 8. Neutlingen 1790. S. 35. Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Kirche X. Th. 4to. Leipzig 1823. S. 3. „Das Matthäus hebräisch geschrieben habe, sagt selbst eine alte Uebersetzung, und Eichhorn nahm nicht nur ein aramäisches Ur-evangelium an, sondern ließ auch die einzelnen Evangelisten ihre besonderen Evangelien in dieser Sprache schreiben. Aber die Hypothese eines Ur-evangeliums kann eine vorsichtige Kritik nicht billigen, und damit fallen auch die andern Hypothesen, die damit zusammenhängen. Noch Wahrscheinlichkeit hat die Annahme von Grotius, Salmasius und Volken, daß das Evangelium Johannes ursprünglich in aramäischer Sprache niedergeschrieben sey.“ Klee's Dogmen-Geschichte. gr. 8. Mainz 1837. S. 100. ff.

der Vulgata mit *testamentum* übersetzt sind, bedeuten eigentlich ein Bündniß, und beziehen sich auf den Bund, welchen Gott mit dem ersten Menschen zur Rettung des Menschen-Geschlechtes gemacht hatte. Gen. 21, 27, 28, 31, 44. Häufig wird auch mit dem Worte *testamentum* ein Versprechen bezeichnet, Ps. 63. (nach der Vulgata) Ps. 20. Ps. 67, 37. Luk. 1, 72. Röm. 11, 27. Namentlich wurde dieses Wort von der theokratischen Verfassung, welche Gott durch Moses dem israelitischen Volke gab, und den heiligen Büchern der Juden gebraucht, Exod. 24, 8. Röm. 9, 4. Hebr. 8, 9.; und endlich ward diese Benennung der durch Christus uns gegebenen neuen, besseren und allgemeinen Religions-Verfassung und der Sammlung der hl. Bücher, welche sie hauptsächlich enthalten, beigelegt, diese aber zum Unterschiede von jener das Neue, und erstere das Alte Testament genannt. Matth. 26, 28. Mark. 14, 24. Luk. 22, 20. I. Kor. 11, 25. II. Kor. 3, 14. Hebr. 8, 8. Das Alte Testament umfaßt jene heiligen Schriften der Juden, welche ihre Religions-Gesetze und Verfassung enthalten, und wird hauptsächlich in das Gesetz (*תורה — νόμος*) in die Propheten (*כתביי*), und in die Hagiographen (*כתובים*) eingetheilt^{*)}. Das Neue Testament begreift die christlichen Religions-Urkunden als erste und Haupt-Erkennniß-Quelle der christlichen Lehre in sich. Die Verfasser der heiligen Schriften des Neuen Bundes sind theils die Apostel, theils die Evangelisten^{*)}.

*) Eichhorn a. a. O. S. 39. Stang, Allgemeine und besondere Einleitung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments. gr. 8. Stuttgart 1833. Strauß, Kritische Bearbeitung des Lebens Jesu. Die mythischen Ansichten Dr. Strauß sind von E. L. F. Mack, Hug u. A. gründlich widerlegt worden. Tübinger theologische Quartalschrift Jahrgang 1837. I. II. III. IV. Hft. Die Christologie Dr. Strauß's ist ganz geeignet, den positiven Glauben zu untergraben, und dem Indifferentismus und Rationalismus allen Vorschub zu geben; sie ist übrigens mehr der Form und Entwicklungsweise als dem Stoffe nach neu zu nennen, indem Barth u. A. wiewohl nach einer mehr gemeinen Darstellungsweise ähnliche kritische Bearbeitungen schon geliefert haben.

*) Evangelisten sind die Verfasser der Lehre und des Lebens Jesu. Der Abstammung nach wird dieses Wort von *εὐαγγελιστῶν* oder von *εὐαγγέλιον* (*בשורה תבה*) — eine frohe Botschaft

Von dem Alten Testamente gab es frühzeitig Uebersetzungen. Die bekanntesten derselben sind: 1) die griechische oder alexandrinische Uebersetzung (Septuaginta), welche zur Zeit des Ptolomäus Lagi oder Philadelphus unter Leitung des Demetrius Phalereus von einer Gesellschaft von Gelehrten und Schriftkundigen (70 Dolmetscher genannt) verfaßt, vom Synedrium bestätigt, dem Könige überreicht, und in der Bibliothek zu Alexandrien aufgestellt worden seyn soll. Nebst dieser veranstalteten noch Aquila, Symmachus, Theodotion u. A. sehr bald griechische Versionen; 2) die Targumim oder die chaldäischen Uebersetzungen. In dem Targumim arbeiteten verschiedene Uebersetzer, unter denen Dnfelos und Jonathan als die ältesten und berühmtesten uns bekannt sind. 3) Die syrischen Uebersetzungen, theils aus dem Hebräischen oder dem Urtexte — Peshito genannt, — theils aus dem Griechischen, 4) die arabischen Uebersetzungen aus dem Urtexte, aus dem Syrischen, aus dem Griechischen, aus dem Koptischen und aus der Vulgata, 5) die samaritanische ⁷⁾, 6) die armenische, 7) die äthiopische, 8) die ägyptische, 9) die persische, 10) die slavische, 11) die georgische, 12) die angelsächsische, 13) die lateinische Uebersetzung, und 14) die rabbinischen Uebersetzungen ⁸⁾. Merkwürdig ist auch noch die gothische, vom Bischofe Ulphilas um das Jahr 360 ⁹⁾ veranstaltet. Unter den Bibel-Polyglotten sind die ausgezeichnetsten a) die complutensische, welche unter Aufsicht des berühmten spanischen Kardinals Ximenes zu Alcala (Complutum) 1514—1517 verfaßt wurde; b) die antwerpische, vom Druckorte Antwerpen so genannt, erschien vom Jahre 1569—1572 unter Leitung des Arias Montanus, c) die pariser, welche durch Guy

— auch die Verfassung der Lehre und Thaten Jesu — hergeleitet. Gr. v. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. gr. 8. Wien 1817.

⁷⁾ De Saey und van Vloten specimen philologicum, continens descriptionem Codicis Mti. bibl. Lugd. Bat. partemque inde excerptam versionis Samaritano. Arabicae Pentateuchi. Lugd. Bat. 1803. 4to.

⁸⁾ Eichhorn a. a. D. S. 310—612.

⁹⁾ Wilke, Allgemeine Kirchen-Geschichte. gr. 8. Leipzig 1828. S. 466.

Michel le Jay, Parlaments-Advokaten zu Paris, 1649 daselbst herauskam, d) die londoner, veranstaltet durch Brian Walton, Bischof von Chester und vollendet durch Cromwell.

Die Protestanten nehmen die heilige Schrift nur als einzige Quelle und Regel des christlichen Glaubens an, und behaupten, daß es keinen untrüglichen Ausleger derselben auf Erden gebe, welcher nach dem konsequenten Systeme der Katholiken die Kirche ist. Die katholische Kirche verlangt, daß die Gläubigen ihren Privatfinn den kirchlichen Aussprüchen und Auslegungen unterwerfen, ohne jedoch eine vernünftige Prüfung der Glaubensgründe Jenen zu untersagen, welche das hiezu gehörige Alter und die erforderliche Einsicht besitzen. Von einem Gewissenszwange bei den Katholiken kann sohin in dieser Beziehung keine Rede seyn ¹⁰⁾. (S. d. Art. Canon d. N. u. N. L. Vulgata.)

Biennium canonicorum. Hierunter verstand man ehemals die Zeit, während welcher sich die jungen Stifteherrscher an den Hochschulen dem Studium der Theologie oder des kanonischen Rechts widmen mußten. Da hiezu ein zweijähriger Cursus festgesetzt war, so nannte man diesen biennium canonicorum.

Bigamie findet Statt, wenn eine geehelichte Person noch bei Lebzeiten des andern Theils eine anderweitige Ehe abschließt. Dieselbe ist successiv, wenn Jemand nach der ersten Ehe noch eine zweite eingeht, und simultan, wenn Jemand wirklich in einer doppelten Ehe lebt. Die gleichzeitige Bigamie widerspricht sowohl der Vernunft, als dem Christenthume, weswegen sie die Gesetze als ein Verbrechen erklären, das sie mit peinlicher Strafe belegen ¹⁾. Daher ist auch jede anderweite Verheirathung bei einer noch wirklich bestehenden Ehe null und nichtig ²⁾, selbst dann, wenn eine solche schon längere Zeit bestanden hätte, und Kinder

¹⁰⁾ Concil. Trident. sess. IV. in decret. de editione et usu sacr. libror. Herbst, die Kirche und ihre Gegner in den drei letzten Jahrhunderten. gr. 8. Ländshut 1833.

¹⁾ Tertull. Libr. de exhortat. ad castitat. C. 7. L. 18. Cod. ad Leg. Jul. de adult. Pr. N. I. R. II. Th. 20. Tit. §§. 1066—1068. Desfr. Gesetz-Buch. §§. 186—187. Bayr. Straf-Gesetz-B. Art. 285—287.

²⁾ C. 6. 7. Inst. de nupt. L. 7. Cod. de Judaeis. C. 19. X. de sponsal. C. 4. X. de eo, qui duxit in matrim. C. 2. X. de secund. nupt.

aus derselben vorhanden wären ³⁾. Die Bigamie sowohl die vera, als interpretativa und similitudinaria schließen vom Empfange der hl. Weihen aus. S. d. Art. Weihen, geistliche. Die Kirche berücksichtigte hierbei vorzüglich die geheimnißvolle Vorstellung ihrer selbst ⁴⁾.

Bilder. S. d. Art. Heiligen-Bilder.

Bildstöcke sind in Stein eingehauene bildliche Darstellungen aus der heiligen Geschichte, namentlich aus der Lebens- und Leidens-Geschichte unseres Heilandes, der allerseeligsten Jungfrau Maria, der Apostel und anderen Heiligen zur steten Erinnerung an die getreue Bewahrung unseres Glaubens, wie zur Erweckung einer innigen Nachahmung ihrer erhabenen Tugenden. Sie finden sich durch den religiösen Sinn der Gläubigen an den Straßen, auf den Feldwegen, in den Kreuzgängen u. s. w. aufgerichtet. Ihre Benediktion kann nur mit bischöflicher Bewilligung vorgenommen werden. Oft sind auch Bildstöcke an jenen Orten errichtet, an denen der Tod plötzlic einen Menschen hinwegraffe; dies ist häufig der Fall bei Jenen, welche auf dem Felde vom Blitze getroffen ein Opfer des Todes wurden, oder welche bei plötzlicher Ueberschwemmung in den Fluthen ihr Leben verloren. Gewöhnlich ist dann der Unglücksfall auf den Bildstöcken eingegraben.

Bildung der Geistlichen. S. d. Art. Seminarier, Unterrichts-Anstalten, Universitäten.

Biniren. S. d. Art. Messopfer.

Birrus ist ein Mantel, dessen sich sonst die Geistlichen, besonders in Italien bedienen. Er hat Aehnlichkeit mit dem Rockett, und dieses ist nach der Meinung mancher Archäologen an die Stelle des Ersten gekommen.

Bischof ist ein höherer Geistlicher, welcher mit der höchsten Weihe versehen, über einen gewissen Bezirk (Diözese) zur Ausübung der mit dem Episkopate verbundenen Rechte nach göttlicher Anordnung gesetzt ist, und nebst der höchsten Weihe des Priestertums auch nach Maßgabe der kanonischen Satzungen Antheil an der allgemeinen Kirchen-Regierung hat.

³⁾ C. 5. X. de eo, qui duxit in matrim.

⁴⁾ Petr. Damian. op. T. III. p. 231. ed. Bassan. 1783. Schmid a. a. D. II. S. 425.

Die Bischöfe (episcopi von *ἐπισκοπεῖν* auffehen) sind die unmittelbaren Nachfolger der Apostel, und das Episcopat ist absolut und göttlicher Anordnung ¹⁾. Matth. 28, 18—20. Luk. 24, 14. Joh. 20, 21—23. Eph. 4, 11. Gal. 1, 1. „Habt Acht auf euch selbst und die ganze Heerde, sagt der Apostel Paulus Apg. 20, 28. in welcher euch der heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat, die Kirche Gottes zu leiten, die Er mit seinem Blute erworben hat.“ Im ersten Briefe an Timotheus 4, 14 schreibt der Apostel der Auflegung der bischöflichen Hände bei der Ordination die Mittheilung einer besonderen und ständigen Gnade zu, welche nur Gott mit einem äußeren Zeichen verbinden kann. Diesemach ist die bischöfliche Würde göttlichen Ursprungs. Hiemit stimmen auch die Kirchenväter überein, indem sie einstimmig den Episcopat als eine göttliche Anordnung erklären. Die Gewalt, welche Christus seinen Aposteln verliehen, lehren sie, war nicht bloß personell — nur auf ihre Personen beschränkt, sondern sie sollte und mußte fort dauern, sohin auf ihre rechtmäßigen Nachfolger übergehen, weil die Kirche ewig — bis an's Ende der Welt — dauern soll. Um diese Nachfolge gleich Anfangs zu sichern, so machten die Apostel alsbald von der ihnen übertragenen Gewalt Gebrauch, indem sie ihre Nachfolger aufstellten, und die von ihnen Bestellten achteten sie sich selbst gleich, und legten ihnen Name und die bischöfliche Würde bei I. Tim. 3, 5. II. Tim. 4, 2. Tit. 1, 2—9. I. Petr. 5, 1—4. So wie die Gewalt der Apostel von Gott verliehen war, so war es auch die der Bischöfe, demnach sind die Bischöfe vermöge göttlicher Anordnung die Nachfolger der Apostel, ausgerüstet mit derselben Amtsgewalt zur Leitung der Kirche, wie die Letztern. Apg. 20, 28. Hebr. 13, 7. 17. Eph. 4, 11. Gal. 1, 1. Es steht sonach die Divinität der Nachfolge der Bischöfe fest. Hieher gehören: Clemens von Rom in seiner epistola ad Rom., 3g. naz in seinem Briefe an die Epheser Nr. 3., und an die Philadelphier, Irenäus in seinem III. Buche adv. haeres. C. 3. „Ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesia, et

¹⁾ Kales Diss. de potestat. Episcop. Wirceb. 1760. Vergl. Hörtig, Handbuch der christlichen Kirchen-Geschichte. gr. 8. Landshut 1826. S. 76. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Stellvertreter. gr. 8. Prag 1832. I. Th. S. 39.

successores eorum usque ad nos;“ Cyprian Lib. III. ep. 3. „Apostolos i. e. episcopos et praepositos Dominus elegit.“ ep. 66. „Qui Apostolis vicaria ordinatione succedunt.“ Augustin. in Psalm. 44. V. 17.; Eusebius in seiner Hist. eccles. Lib. III. C. 4., und Hieronymus in seiner ep. ad Marcell. Der Kirchenrath von Trient erklärte Sess. XXIII. Can. 6. de sacram. ordin. „Si quis dixerit in Ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis, Presbyteris et ministris, anathema sit.“

Die Worte „episcopus und presbyter“ wurden zu den paulinischen Zeiten oft abwechselnd oder synonym miteinander gebraucht. Indessen ist es eine feststehende Glaubens-Lehre der katholischen Kirche, daß die bischöfliche Würde von dem Presbyterate unterschieden, und jene ein höherer Kirchegrad als dieser, nach der göttlichen Einrichtung in Beziehung auf Weihe und Gerichtsbarkeit ist ²⁾. — Obwohl in der heiligen Schrift hier und da die Ausdrücke *πρεσβυτεροι* und *ἐπισκοποι* mit einander verwechselt, oder vielmehr obwohl diese von den Verfassern der Bücher des neuen Bundes gemeinschaftlich gebraucht werden, wie dieß der Fall ist: Apg. 20, 17, 28, wo Paulus die Ältesten der Gemeinden zusammenruft, und sie einmal Presbyter, das anderemal Bischöfe nennt, dann im ersten Briefe Petri 5, 1., der sich in dieser Stelle als *συνπρεσβυτερος*, gleichwie sich Johannes als *πρεσβυτερος* II. Joh. 1, 1 und III. Joh. 1, 1 bezeichnet; so folgt doch hieraus weiter nichts, als daß die Apostel nicht so genau diese beiden Kirchenämter dem Ausdrucke nach, als vielmehr nach der Weihe und Jurisdiktion unterschieden. Ueberdies ist die Superiorität des Episcopats über den Presbyterat durch klare Stellen der heil. Schrift bekräftigt. So schreibt Paulus seinem Timotheus I. Tim. 5, 19. „Adversus presbyterum accusationem noli accipere, nisi sub duobus aut tribus testibus,“ wonach den Bischöfen das Richteramt über die Priester zusteht. Ein offener Beweis liegt auch in dem Rechte der Bischöfe auf Ordination und Collation. „Hujus rei gratia relique te Cretae, ut constituas per civitates presbyteros.“

²⁾ Onymus, Presbyterium. 8. Wirceb. 1824. §. 18.

Tit. 1, 5. In der heiligen Schrift sind die Bischöfe überall da, wo von ihnen die Rede ist, als die ersten Kirchenvorsteher, die ihre Macht von Gott haben, bezeichnet. Dasselbe lesen wir in den Schriften der apostolischen Väter, z. B. bei Ignatius in ep. ad Trall. C. 2. „Episcopo subjecti estis, ut Jesu Christo ..., sed et presbytero subditi sitis, ut Apostolis Jesu Christi, bei Irenäus Lib. III. C. 3. „Habemus, inquit annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt Episcopi, successores eorum usque ad nos,“ bei Chrysostomus: „Sola ordinatione illi (episcopi) majores sunt, atque hoc tantum plus, quam presbyteri habere videntur. Hom. XI in I ep. ad Tim. (Cf. Concil. Nicaen. I. Can. 6). — Die Stelle bei Hieronymus in seinem Briefe ad Evagrium: „se (episcopos) magis ex consuetudine, quam dispositionis dominicae veritate presbyteris esse majores“ bezieht sich mehr auf die äußeren Vorzüge der Bischöfe. Auch eifert Hieronymus mehr gegen die Diakonen, welche sich ein besonderes Ansehen vor den Priestern aneignen wollten. Er zeigt dabei, daß die Priester einen weit höheren Rang als die Diakonen hätten, weil die Bischöfe und Priester Anfangs besonders die Kirche Christi geleitet und regiert hätten. Endlich ist die Superiorität der Bischöfe in dem Consekurations-Akte von der Kirche anerkannt und ausgedrückt. Hierzu kommt noch die stete Praxis der Kirche, wonach Alerius, welcher eine Gleichheit zwischen den Bischöfen und Priestern behauptete, mit seiner Neuerung zurückgewiesen, diese selbst aber verworfen worden ist.

Die Episcopalen in England erkennen in den Bischöfen keinen göttlichen höheren Charakter über die Presbyter, und eignen in der That diese Institution mehr der Kirche im apostolischen Zeitalter, als den Aposteln aus göttlicher Anordnung zu. Die Meisten der jetzigen Protestanten halten den Episcopat für ein kirchliches Institut des zweiten Jahrhunderts. „Die Frage über den Unterschied der Bischöfe und Priester, sagt Leibnitz in seinem Systeme der Theologie (II. Auflage. gr. 8. Mainz 1820. S. 303), ob und in wie weit derselbe göttlichen Rechtes sey, ist in der Kirche ziemlich ausgemacht und erörtert; die Protestanten aber sind nicht bloß im Streite gegen die Kirche, sondern auch unter sich selbst, denn wir wissen, daß die Episcopalen in England und Schottland gegen die Presbyterianer so-

wohl mit dem Ansehen der Schrift, als auch der ältern Kirchengöttliche Vorrechte verfechten. Christus selbst, fährt Leibniz fort, hat einen Unterschied unter den Aposteln und den übrigen Jüngern festgesetzt, und nach der Auffahrt Christi in den Himmel war derselbe durch eine allgemeine Uebereinstimmung nach des Lehrers Einrichtung beibehalten, und die Kirche hat stets gelehrt, daß die Apostel sich die Bischöfe als Nachfolger bestimmt haben ³⁾."

Die Rechte der Bischöfe in Beziehung auf die ganze Kirche sind: 1) Sie haben für die Reinheit der Lehre und Aufrechthaltung der Kirchen-Disciplin zu sorgen; 2) mit dem Kirchen-Oberhaupte (*centrum unitatis ecclesiae*) sich in steter Einigkeit zu halten; 3) in wichtigen allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten im geeigneten Benehmen und steter Uebereinstimmung mit dem heiligen Stuhle zu handeln; 4) in Vereinigung mit dem heil. Vater auf Synoden oder Concilien des Beistandes des heiligen Geistes sich zu erfreuen, und ihre Entscheidungen in Glaubens-Sachen sind dann unfehlbar. Jedoch können sie in allgemeinen Kirchen- und Disciplinar-Gesetzen der Conformität und deren Erhaltung wegen nie abändernd verfügen; dieß ist insbesondere bei der Liturgie, der Kirchen-Sprache, dem Eßlibate *ic.*, der Fall, weßhalb ein Bischof die Kirchen-Einheit verletzen würde, wenn er hier für sich oder in seiner Diözese abändernde Bestimmungen erlassen wollte.

Dem Bischöfe sind die Rechte auf Weihe (*jura ordinis*) und die Rechte auf Gerichtsbarkeit (*jura jurisdictionis*) angeflammt, und es kommen ihm nach seiner Würde besondere Ehrenrechte (*jura honoris*) zu.

Die *jura ordinis* theilen sich in *jura ordinis communia* und in *jura ordinis episcopalia*; erstere haben die Bischöfe mit jedem Priester gemein, z. B. Messe zu lesen, die Sacramente zu administrieren; in Ansehung letzterer haben sie das ausschließliche Recht auf Ertheilung der geistlichen Weihen in ihren Diözesen ⁴⁾, der Firmung, der Delweihe am grünen Donnerstage, de-

³⁾ Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche. I. B. II. Th. S. 124. gr. 8. Mainz 1825.

⁴⁾ Tertullian. de bapt. C. 17. Cf. Bingham orig. eccl. V. I.

ren Ertheilung von einem Priester vorgenommen, ungültig wäre, auf Benediction der Aelte und Abtissinnen, auf Einweihung der Kirchen und Altäre ⁵⁾, der heiligen Gefäße, Kirchen-Paramente, Glocken, Leichenäcker, auf Reconciliation geweihter Kirchen, Kapellen, Leichenhöfe *ic.*, und nur mit ihrer Erlaubniß können von Priestern die Einweihungen der Kirchen *ic. ic.* und die Segnungen geistlicher Sachen vorgenommen werden. Diese Rechte nennt man auch *jura pontificalia*, und können von dem Bischöfe nur in der feierlichen bischöflichen Kleidung ausgeübt werden.

Rechte des Bischofs hinsichtlich der geistlichen Jurisdiction. — Seine Amtsgewalt ist eine ordentliche (*ordinaria*), weßwegen er *Ordinarius* — *Diocesanus* heißt. Sie erstreckt sich auf alle Diözesan-Gläubige, Geistliche und kirchliche Institute. Ihm steht das Recht zu, für seinen Sprengel Verordnungen in Gegenständen des Glaubens, der Sitten und Disciplin in Uebereinstimmung mit der Lehre der h. Schrift und Tradition, und in Gemäßheit der canonischen Satzungen zu erlassen. (S. d. Art. *Placetum regium*.) ⁶⁾ Er ist unabhängig in Beziehung auf alle geistliche Amts-Geschäfte und Jurisdiction in seinem Sprengel, so fern kein päpstlicher Vorbehalt Platz greift, und so lange kein Devolutionsrecht entweder aus Nachlässigkeit oder aus Unvermögen seiner selbst eintritt. Er hat das Recht der freien Communication mit dem päpstlichen Stuhle ⁷⁾,

L. II. C. 3. — Concil. Turonic. I. a. 4. Can. 982. „De praesumtoribus etiam placuit observari, ut si quis episcopus, in jus fratris sui suam conatus fuerit inserere potestatem, ut aut dioceses alienas transgrediendo, terminos a patribus constitutos pervadat, aut clericos ab aliis ordinatos promovere praesumat, ab universorum communione se alienum efficiendum non dubitet.“

⁵⁾ Concil. Agd. a. 414. Can. 1. 3. (Concil. Harduin. collect. T. II. p. 999). Concil. Arleat. II. a. 452. Can. 36. Si quis Episcopus in alienae civitatis territorio ecclesiam aedificare disponit, vel pro agri sui aut ecclesiastici utilitate, vel quacunque sui opportunitate, permissa licentia, quia prohiberi hoc votum nefas est, non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reservanda est, in ejus territorio ecclesia assurgit

⁶⁾ von Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. I. B. gr. 8. Münster 1828. S. 199.

⁷⁾ Cum Clero et Populo Dioecetano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructionis et ordinationes de rebus ec-

und darf sowohl die Beschlüsse der Concilien, als auch die päpstlichen Bullen und Rescripte annehmen und (jetzt freilich nur nach erhaltenem landesherrlichen Placet) bekannt machen. In ihm wohnt die Seele des Lehr-Amtes, er ist erster Religions-Lehrer⁸⁾, das Haupt der Seelsorger in seinem Sprengel, und kann hinsichtlich der Buß-Anstalt für seine Diözesanen Reservate setzen⁹⁾. Ihm steht die Aufsicht auf Glauben, die Sitten und Disciplin, und insbesondere die oberste Leitung des Religions-Unterrichtes zu; dergleichen hat er für die Abfassung zweckmäßiger, den Lehrbegriff der Kirche rein und unverfälscht, auf eine leicht faßliche Weise darstellender, Catechismen Sorge zu tragen. Er darf keine Abweichungen vom Glauben dulden, sondern muß über die Reinheit der Lehre wachen, die dagegen stehenden Irrthümer beseitigen, und kann bei den Regierungs-Stellen darauf antragen, daß die Verbreitung von Schriften, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, in der gesetzlichen Weise verhindert werde¹⁰⁾. Er kann jedem Geistlichen, der ketzerische Meinungen ausbreitet, die Kanzel verbieten, daher auch kein Geistlicher ohne seine Erlaubniß predigen oder Beicht hören darf¹¹⁾. Er hat das Recht auf Aufnahme in den geistlichen Stand, und die obere Leitung der geistlichen Seminarien und Bildungs-Anstalten, wie auch auf alle Klöster, insbesondere auf die Nonnenklöster, religiöse Institute, geistliche Emeriten- und Correktions-Häuser¹²⁾. Er prüft Diejenigen, die er zum geistlichen Amte weihet¹³⁾, er-

clesiasticis libere publicare. Bayer. Concordat. Art. II. Lit. e. Vergl. dagegen II. Beil. zur Verf.-Urk. des Königreichs Bayern S. 58. 59.) Dieselbe Bestimmung enthalten die päpstlichen Umschreibungs-Bullen „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi“, und jene Ad Dominici Gregis custodiam.“

⁸⁾ Concil. Trident. Sess. V. C. 2. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

⁹⁾ Concil. Trident. Sess. XIV. Can. 7. et 11. de sacram. poenit. Cf. Schrodt, tractat. de cas. reserv. Wirceb. 1732.

¹⁰⁾ Bayer. Concordat. Art. XIII. XIV. Gustermann, österr. Kirchenrecht. I. B. S. 16.

¹¹⁾ Concil. Trident. Sess. V. C. 2. XXII. C. 15. de reform.

¹²⁾ Can. 1. Dist. 32. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. 9. XXIII. C. 18. de reform. Bayer. Conc. Art. V. VI. VII.

¹³⁾ Cyprian. ep. 168. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. 9. XXIII. C. 18. XXV. C. 8. de reform. C. 5. 9. 16. 17. de monial. Ausgenommen sind jedoch jetzt jene Institute (z. B. Armen-Anstal-

theilt ihnen die geistliche Gewalt, und stellt sie als Hülfspriester an. Er ist der ordentliche Verleiher der Kirchenämter in seinem Sprengel, wenn nicht nach speziellen Rechtstiteln oder nach besonderer Uebereinkunft ein Patronatrecht hergebracht ist, oder die landesherrliche Ernennung Statt findet¹⁴⁾.

Bei jeder Erledigung eines Benefiziums hat der Bischof unverzüglich einen tauglichen Verweser aufzustellen (Trid. Sess. XXIV. C. 18. de reform.), bei der Besetzung selbst aber darauf zu sehen, daß kein erschlichesenes oder ungegründetes Patronatrecht geltend gemacht werde (Sess. XXV. C. 9 de reform.), und alle jene, welche zu einem Kirchenamte befördert werden, rücksichtlich ihrer Kenntnisse und Sitten zu prüfen (Sess. XXIII. C. 5. 7. 16. XXIV. C. 18 de reform.), und von dieser Prüfung sollen nur diejenigen befreit seyn, welche von Universitäten oder Akademien ernannt werden (Sess. VII. C. 13 de reform.). Umgeht ein Präsentirter diese Prüfung, so kann ihn der Bischof suspendiren (Sess. XIV. C. 3. 13. XXIII. C. 8 de reform.). Im Falle der Untauglichkeit oder Unkunde eines Pfarrers gibt der Bischof demselben einen Cooperator bei (Sess. XXI. C. 6 de reform.), und ohne sein Zeugniß kann kein Geistlicher zu einem höheren Amte befördert werden (Sess. XIV. C. 1 de reform.).

Jedem Bischöfe in Bayern steht auch die Befugniß zu, in den betreffenden drei Monaten zu den erledigten Canonikats-Stellen zu ernennen¹⁵⁾. Nach der Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche in Preußen „De salute animarum“ alterniren die Bischöfe in Vergabung der erledigten Canonikate mit Sr. päpstlichen Heiligkeit, und nach der päpstlichen Bulle für die oberrheinische Kirchen-Provinz „Ad Dominici Gregis custodiam“ findet bei den Dekanaten und Canonikaten die Alternative zwischen den Bischöfen und Kapiteln Statt. Dasselbe ist in der päpstlichen Umschreibungs-Bulle für das Königreich Hannover „Impensa“ festgesetzt. — Er hat das Recht auf Liturgie und Ritus, auf Anordnung und Leitung des Gottesdienstes

ten), welche unter unmittelbarer Aufsicht der weltlichen Regierung stehen.

¹⁴⁾ Bayer. Concordat. Art. XI.

¹⁵⁾ Ebendaf. Art. X. S. den Art. Umschreibungs-Bullen. Verfassungs-Urkunden.

nach Maßgabe der canonischen Satzungen, und er hat zu wachen, daß derselbe den bestehenden Anordnungen gemäß stets gepflogen werde. Insbesondere liegt es ihm ob, darauf zu sehen, daß die Heiligkeit und Ehrwürdigkeit des Messopfers durch Verhütung von Mißbräuchen aufrecht erhalten werde¹⁶⁾. Er kann öffentliche Kirchengebete und Andachts-Übungen anordnen¹⁷⁾, und hat für die Einführung zweckmäßiger und erbauungsvoller Gebetsformeln, geistlicher Lieder und Gesangbücher zu sorgen; dergleichen steht ihm das Recht auf Fast- und Festtage, Wallfahrten und Bruderschaften u. dgl. zu; übrigens muß er sich hierin oft nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen der Staats-Gesetzgebung richten. — Die bischöfliche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nach dem geistlichen Rechte auf alle geistliche Gegenstände, auf die Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen, so wie auch auf die geistlichen Angelegenheiten der Diözesanen und alle ihre Handlungen, welche der bestehenden Kirchenzucht entgegen sind. Dem Bischöfe steht daher das Recht zu, die Vergehungen gegen Religion, gegen Sitten und Kirchen-Disciplin mit den canonischen Strafen zu belegen¹⁸⁾. Er hat die Befugniß, Ehefachen, welche nach dem Canon 12. Concil. Trident. Sess. XXIV. vor den geistlichen Richtern gehören, bei seinem Gerichte ordnungsmäßig zu verhandeln, und zu entscheiden¹⁹⁾. Er untersucht die Vergehen geistlicher Personen²⁰⁾, erläßt Erkenntnisse, übt das geistliche Correctionsrecht aus, und hält die ihm untergebenen Geistlichen durch Mahnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten an²¹⁾.

In der Regel findet auch keine Appellation Statt, so lange der Bischof als Ordinarius nicht in erster Instanz in der Sache

¹⁶⁾ Concil. Trident. Sess. XXII. Decret. de Miss.

¹⁷⁾ Bayer. Concordat. Art. XII. Lit. g.

¹⁸⁾ Die ersten Christen schlossen jene, welche sich gegen die christliche Moral vergingen, von der Gemeinde aus, und nur nach erstandener strenger Buße konnten sie wieder dahin aufgenommen werden.

¹⁹⁾ Bayer. Concordat. Art. XII. Lit. c.

²⁰⁾ C. 16. X. de offic. jud. ordin. Concil. Trident. Sess. VI. C. 3. C. XIV. C. 4. 5. XXII. C. 1. XXIV. C. 10. XXV. C. 14. de reform. Bayer. Concordat. Art. XII. Lit. d.

²¹⁾ Concil. Trident. Sess. V. C. 2. XXII. C. 4. de reform. Vergl. Weil. Tit. II. zu IV. §. 9. der Verf.-Urk. des Königreichs Bayern, §. 40.

erkannt hat²²⁾; jedoch soll er eine anhängige Sache nicht über zwei Jahre verschieben, ohne in derselben zu erkennen. Die *causae majores* kann er nicht seiner Jurisdiction unterwerfen, und überhaupt darf er nicht über jene Sachen entscheiden, welche der Pabst entweder in Gemäßheit der Kirchen-Satzungen oder aus sonst gültigen Gründen vor sein unmittelbares Forum zu ziehen für gut findet. Uebrigens kann der Bischof nicht allein geringere Strafen gegen die ihm untergebenen Geistlichen verhängen, sondern auch unter gewissen Umständen in Vereinigung mit einer gewissen Anzahl Aebte oder sonst höherer Geistlichen zur Absetzung oder Degradation schreiten²³⁾, und wer einmal von ihm ordnungsmäßig suspendirt worden ist, kann nicht wider seinen Willen in sein Amt eingesetzt werden²⁴⁾. Ihm steht ein besonderes Presbyterium in seinem Kapitel (Ordinariat) zur Seite²⁵⁾.

In Administration seiner Diözese kann er innerhalb der Grenzen der canonischen Satzungen aus eigener Macht handeln, wiewohl er der Majorität seines Presbyteriums — dem *partisaniori* — folgen soll²⁶⁾; jedoch kann er Beschlüsse seines Ordinariats-Collegiums reformiren, indem er der Kirche verantwortlich ist, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, wobei das Ordinariat oder Consistorium als geistliches Gericht erscheint, und in jenen Fällen, in welchen er nach der Bestimmung des geistlichen Rechts an die Zustimmung des Kapitels gebunden ist. (S. d. Art. Domkapitel. Ordinariat.) Er ist auch befugt, Diözesan-Synoden — Senden —, welche *Rhegino*²⁷⁾ Synoden, und *Hinkmar von Rheims*²⁸⁾ *placita* nannten, nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient²⁹⁾ jährlich zu halten. (S. d. Art. Sendgerichte.) Eben so kann er Pastoral-Conferenzen anord-

²²⁾ Concil. Trident. Sess. XIII. C. 1. XXIV. C. 1. 20. de reform.

²³⁾ Ibid. Sess. XIII. C. 4. XXI. C. 6. de reform.

²⁴⁾ Ibid. Sess. XIV. C. 1. de reform.

²⁵⁾ In Bayern darf sich der Bischof (jedoch mit königlicher Genehmigung) aus seinem Diözesan-Klerus noch andere brauchbare und ausgezeichnete Männer beigesellen. Conc. Art. XII. Lit. a.

²⁶⁾ C. 27. X. de elect. C. 1. 4. X. de his, quae fiunt a maj. Cap.

²⁷⁾ De disciplin. eccles. C. 1.

²⁸⁾ De ord. palat. C. 29.

²⁹⁾ Sess. XXIV. C. 2. de reform.

nen, und die Kirchen und Klöster seines Sprengels visitiren ³⁰⁾), um sich von der Erhaltung der Reinheit des Glaubens, der Sitten und Disciplin, sowie von dem guten Fortgange des Religions-Unterrichtes zu überzeugen. Nach der tridentinischen Anordnung soll der Bischof die Visitation seiner Diözese alle Jahre, und wenn die Diözese zu groß wäre, alle zwei Jahre, selbst vornehmen, oder doch die Kirchen seines Sprengels durch Abgeordnete, früher durch Archidiaconen, jetzt durch die Dekane, visitiren, und im letzten Falle sich Relationen erstatten lassen. Er hat das Recht, bei rechtmäßig zusammenberufenen Kirchen-Versammlungen zu erscheinen, und hat da Sitz und Stimme. Er ist befugt, in den Kirchen-Satzungen zu dispensiren, so fern es die Bestimmungen des geistlichen Rechts, die Sache selbst und die Umstände zulassen oder auch sogar fordern, und kein päpstlicher Vorbehalt hier Statt findet. Bei gänzlicher Unzugänglichkeit des päpstlichen Stuhls, sede impedita, bezgleichen urgente necessitate et ex gravi justaque causa, und wo der päpstliche Consens aus guten Gründen zu präsumiren ist, kann der Bischof den päpstlichen und vorbehaltenen Fall in einen bischöflichen umwandeln. Während der Erledigung des päpstlichen Stuhls dispensiren auch gewöhnlich die Bischöfe in den dem Pabste vorbehaltenen Fällen. Die Beschränkung des Rechtes der Bischöfe in den allgemeinen Kirchen-Gesetzen zu dispensiren, ist in dem Prinzip der Einheit der katholischen Kirche und in dem Rechte des Kirchen-Oberhauptes, custos canonum zu seyn, begründet; außerdem würden die Kirchen-Gesetze präfär, und überdies ist auch die allgemeine Dispensations-Befugniß der Bischöfe nicht allgemein anerkannt. Der Kirchenrath von Trient erklärte bloß Sess. XXIV. C. 6 de reform., „daß die Bischöfe befugt seyen, in allen Irregularitäten und Suspensions-Fällen, so fern sie in einem verborgenen Verbrechen gegründet sind, und selbst in gewissen geheimen, dem apo-

³⁰⁾ Can. 4. 12. C. 10. q. 1. C. 16. X. de off. jud. ord. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. Sess. XXV. C. 8. de mon. Die Visitation der Kirchen soll innerhalb zwei Jahre vollendet seyn, und alle Exemtionen und Inhibitionen, welche der Ausübung dieses Rechtes entgegen stehen oder hinderlich seyn könnten, sind aufgehoben. Concil. Trident. Sess. VII. C. 7. 8. XXI. C. 8. XXIV. C. 3. de reform.

stolischen Stuhle vorbehaltenen, Fällen zu dispensiren und zu absolviren.“ Uebrigens werden auch diejenigen Dispensations-Gesuche, die sich an den päpstlichen Stuhl eignen, bei dem Bischofe eingereicht, welche dieser untersucht, die Statthastigkeit der Gründe prüft, und dann bei dem heiligen Stuhle einleitet.

Vermöge des Diözesan-Gesetzes ist der Bischof ermächtigt ³¹⁾), gewisse Klerikal-Abgaben, Prokurationen genannt, von der Geistlichkeit seines Sprengels zu erheben ³²⁾. (S. d. Art. Abgaben, Klerikalische, Note 2). Er hat ein Recht auf Errichtung, Theilung, Vereinigung und Suppression der kirchlichen Benefizien; gegenwärtig ist jedoch solches ein Gegenstand gemischter Natur. — Nach den Bestimmungen des geistlichen Rechts ist auch das Kirchen- und Stiftungsgut der bischöflichen Oberaufsicht unterstellt ³³⁾. Dinecia übte der Bischof von den frühesten Zeiten her durch eigene Dekonomen das Verwaltungs-Recht über die Kirchengüter aus ³⁴⁾. Auch stand ehemals dem Bischofe zu, dem Baue einer neuen Kirche die Genehmigung zu erteilen, Baupläne sich zur Einsicht und Prüfung vorlegen zu lassen, und die Einwilligung zur Demolirung alter Kirchen-Gebäude zu geben.

In den neueren Zeiten wurde jedoch das gemeine Recht hierin in den meisten Ländern durch die Staats-Gesetzgebung abgeändert, und hienach steht die obere Leitung des Kirchen-Bauwesens, so wie die obere Aufsicht und Verwaltung des Stiftungs-Vermögens den Regierungs-Behörden zu, und namentlich in Bayern können, so fern, als von dem Lokal-Kirchen-Vermögen nach einer

³¹⁾ Vergl. Bayer. Concordat. Art. XII. Lit. f. Nach dem II. constitutionellen Edikte für Bayern sind jedoch diese Gegenstände gemischter Natur. §. 76. Lit. e.

³²⁾ C. 19. X. de cens. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. Ehemals verstand man unter lex dioecessana das Recht, die Diözese zu administrieren überhaupt, später begriff man hierunter das Recht, gewisse Einkünfte von den Diözesanen zu fordern und zu erheben, und jetzt beschränkt man solches meist auf das Recht, Klerikal-Abgaben von den Diözesan-Geistlichen zu erheben. Das Recht auf Theilung, Vereinigung, Suppression und Errichtung kirchlicher Benefizien wollen auch noch Manche hierunter verstanden wissen.

³³⁾ Can. 32. C. 12. q. 2. C. 1. X. de relig. dom.

³⁴⁾ Can. Apost. C. 31. Concil. Antioch. Can. 23. Concil. Gangr. Can. 7.

vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, die Ueberschüsse zum Besten des nämlichen Religionstheils in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes Vermögen besitzen, verwendet werden³⁵). (S. d. Art. Kirchen-Vermögen). Indessen werden auch seit einiger Zeit die Baupläne über Cultus-Gebäude den Bischöfen zur Einsicht und Bemerkung vorgelegt, so wie sie auch über das Bauwesen selbst und die Kosten ihre Erinnerung an die Staats-Regierung machen können. Bei Ueberhäufung gestifteter Messen für eine bestimmte Kirche kann der Bischof Reduktionen derselben vornehmen; auch sorgt er, daß die besonderen Cultus-Stiftungen ihrem Stiftungszwecke gemäß erfüllt werden. Die bischöflichen Rechte erstrecken sich jedoch nicht über die Grenzen des Sprengels. Uebrigens sind die Bischöfe der allgemeinen päpstlichen Oberaufsicht unterstellt, dem Pabste für die Verwaltung ihrer Diözesen verantwortlich (s. d. Art. Pabst), und durch die päpstlichen Reservationen mannigfach beschränkt³⁶). (S. d. Art. Quinquennalen.)

Zu den Ehren-Rechten der Bischöfe gehört der Titel „Reverendissimus, Illustrissimus,“ der Thron und die Pontifical-Kleidung. Auch werden sie Ordinarii genannt. Die Aufschrift in den bischöflichen Erlassen „Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopus“ war, wie Herr Winterim in seinen Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche³⁷) beweiset, schon im vierten Jahrhunderte gebräuchlich. Pabst Felix bediente sich derselben in dem Oppressions-Defrete der Arianer: „Felix sanctae universalis Ecclesiae Papa atque per gratiam Dei catholicae et apostolicae Ecclesiae

³⁵) Weis. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk. §. 48. 49.

³⁶) In literarischer Hinsicht wird hier angemerkt die Schrift: Ueber die Macht der Bischöfe von Pereyra, Priester des Oratoriums zu Lissabon (zur Zeit Pombal's). Zuerst in portugiesischer Sprache abgefaßt, dann in's Französische und endlich auch in's Deutsche übersetzt. 8. Bamberg 1773.

³⁷) Winterim a. a. D. (I. B. II. Th. S. 150.) führt die in den Schriften der Kirchenväter vorkommenden Benennungen resp. Ehrentitel der Bischöfe an, als: patres apostolici, papae, pontifices, summi sacerdotes, principes, apices omnium. Bisweilen wurden sie auch Sanctissimi genannt. Harduin l. c. Col. 757.

urbis Romae Episcopus.“ In manchen Ländern ist ihnen das Prädikat „von Gottes Gnaden“ (Dei gratia) nicht gestattet, sondern sie dürfen sich nur des Beisatzes „divina gratia“ oder „ex misericordia Dei“ bedienen. In allen ihren Erlassen an die ihnen untergeordneten Geistlichen und Dilectanen als Hirtenbriefen: Mandaten u. dgl. bedienen sie sich des Ausdruckes „Wir durch die göttliche Gnade, oder des apostolischen Stuhles Gnade, oder durch die Barmherzigkeit Gottes,“ auch geschieht die Unterschrift bloß mit dem Taufnamen. Der Pabst redet die Bischöfe mit Frater oder Fraternitas Tua an.

Die Auszeichnungen der Bischöfe in Oesterreich sind: 1) wo eine ständische Verfassung ist, sind sie Landstände auf der Prälaten-Bank (Hofentschl. v. 25. März 1786 u. 5. März 1787); Weibischöfe sind hiezu nicht befugt. 2) Am Neujahrstage, am Tage, an dem die Landtags-Propositionen eröffnet werden, und am Tage des Landtags-Schlusses werden ihnen die militärischen Ehrenbezeugungen erwiesen (Hof-B. v. 23. Jan. 1767). 3) Jeder Bischof wählt sich ein eigenes Wappen, welches er nur durch die Landesstelle an die Hofkanzlei zur Genehmigung einzubefördern hat (Hof-B. v. 3. Jan. 1825). 4) Die Bischöfe erhalten bei Gericht einen besonderen Sitz, und die an sie ergehenden Zufertigungen den Titel: Herr (Hofb. v. 4. Nov. 1791). Besondere Vorzüge haben noch: 1) die Bischöfe von Sekau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen und Trient, sie führen den Titel: Fürst; 2) die Bischöfe zu Raab und Agram haben das Recht, zu nobilitiren; 3) der Bischof von Weßprim krönt die Königin von Ungarn mit der Hauskrone, und der Bischof von Fünfkirchen erfreut sich seit dem XII. Jahrhunderte des Rechtes des Palliums und der Vortragung des Kreuzes³⁸). Auch genießen die Bischöfe Stempel-, Briefporto- und Weggeld-Freiheit.

In Ansehung der Titulaturen soll in Bayern 1) den Erzbischöfen und Bischöfen von den Landesstellen das Prädikat „Herr“ beigelegt werden. Den Erzbischöfen soll überdieß in den Schreiben der Landesstellen an dieselben das Prädikat „Hochwürdigster Herr Erzbischof“, den Bischöfen aber „Hochwürdiger

³⁸) Helfert a. a. D. I. Th. S. 281.

Herr Bischof“ gegeben werden. 2) Den Erzbischöfen ist der Titel „Excellenz“ bewilligt. 3) In den Schreiben der Privaten und Untergebenen an die Erzbischöfe und Bischöfe wird in der Anrede „Hochwürdigster Herr Erzbischof“ oder „Hochwürdigster Herr Bischof“ gegeben, und die Unterschrift ist: „ehrerbietigst gehorsamster.“ R.-B. 1822. St. 5. S. 88. B. v. 10. Jan. 1822.

Für Württemberg: 1) In allen Fällen, wo es sich nicht sowohl von einem Gegenstande der Diözesan-Verwaltung, als vielmehr von den persönlichen Verrichtungen und Befugnissen des Bischofs (z. B. Pontificalien) handelt, ist die Aufschrift sowohl, als der Kontext der Note nicht an das bischöfliche Ordinariat, sondern „an Seine bischöfliche Hochwürden, den Herrn Bischof N. N. in Rottenburg“ zu richten. 2) Sollte der Bischof zu einer unmittelbaren Eingabe an Seine königl. Majestät oder an das Ministerium des Innern sich veranlaßt finden, so hat er sich hiezu der in der Verordnung v. 24. Dec. 1816. (St. u. R. B. S. 407) vorgezeichneten Form zu bedienen. 3) Wenn bei feierlichen Anlässen die Form eines Reskripts oder Hirtenbriefes gewählt wird, so kann solchen die Aufschrift: „N. N. (Vor- und Geschlechts-Name) Bischof von Rottenburg“ jedoch ohne weiteren Beisatz gegeben, im Kontexte aber die mehrfache Zahl (Wir) gebraucht werden. 4) Alle vom Bischofe persönlich oder dem bischöflichen Ordinariat ausgehende Erlasse, Noten und Eingaben werden von dem Bischofe mit seinem Lauf- und Geschlechts-Namen unterzeichnet. 5) Bei amtlichen Berichten der dem Bischofe untergebenen Kirchenstellen an den Bischof kommen die Bestimmungen der schon erwähnten Verordnung v. 24. Dec. 1816, bei den Eingaben von Privaten hingegen die für die Eingaben an die höheren Staats-Behörden gewöhnlichen Formen in Anwendung. 6) In den an den Bischof persönlich (z. B. wegen Pontificalien) gerichteten Berichten und Eingaben wird die Anrede: „Hochwürdigster Bischof,“ im Kontext: „Euer bischöflichen Gnaden“ gebraucht ³⁹⁾.

In Hannover soll dem Bischofe von Seiten der Landes-Behörden in ihren mit ihm Statt findenden Kommunikationen das

³⁹⁾ St. u. R.-B. 1828. Nr. 33. S. 356. B. v. 21. Mai 1828.

Prädikat: „Bischöfliche Hochwürden“ gegeben werden; die ihm untergeordneten Kirchen-Behörden haben ihm das Prädikat: „Bischöfliche Gnaden zu ertheilen. (Ministerial-Reskript v. 25. August 1829 an das Ober-Appellations-Gericht.)

Für Baden: Der Erzbischof hat den Rang in der ersten Rang-Klasse unmittelbar nach den Staats-Ministern. B. v. 2. März 1837. S. I. S. d. Art. Domkapitel. Erzbischof.

Die eigenen Kleider der Bischöfe sind: a) der Talar von violetter Farbe, b) das Kochett, c) die cappa, und bei besonderen Kirchen-Feierlichkeiten die cappamagna, d) die Dalmatik und Tunicelle, e) die Handschuhe von der Farbe des Tages oder Festes, f) der Ring ⁴⁰⁾, g) die Inful (mitra,) h) der Bischofs- oder Hirtenstab ⁴¹⁾ (pedum pastorale), i) das Schooßtuch (gremiale-linteum) vom gleichen Stoffe wie das Messgewand, k) die Schuhe von der Farbe des Festes, oft reich gestickt und mit Edelsteinen besetzt, l) die Strümpfe gewöhnlich von rother, bei besonderen Kirchen-Feierlichkeiten auch von weißer oder blauer Farbe, m) das Brustkreuz (pectorale). Dem Bischofe wird auch, sobald er im bischöflichen Ornate in der Kirche erscheint, ein eigener Betstuhl vorgestellt, und bei Episkopal-Festen ist der sogenannte Falkstuhl kaldistorium (злато-седов) gebräuchlich. Die besondere Auszeichnung der Erzbischöfe besteht in dem Rechte, sich des Palliums bedienen, und das Kreuz sich vortragen lassen zu dürfen. Bisweilen ist auch dieses Recht von dem Papste den Bischöfen eigens verliehen. (S. d. Art. Pallium).

Die Pflichten der Bischöfe sind: für das Volk zu beten, die Gebete und geistlichen Gesänge des Volkes zu leiten, für die Pflege des Kultus zu sorgen, die Sacramente auszuspenden, das Wort Gottes den Gläubigen zu verkündigen ⁴²⁾, jedoch kann ihnen nach der Bestimmung des Kirchenrathes von Orient ⁴³⁾ wegen überhäufeter Diözesan-Geschäfte, wegen Alters u. s. w. das Predigen erlassen werden; dabei aber sollen sie darauf

⁴⁰⁾ Der Ring zeigt die geistliche Verbindung mit der Braut Christi — der Kirche — an.

⁴¹⁾ Der Stab ist das Zeichen der Gewalt des Hirtenamtes.

⁴²⁾ Concil. Trident. Sess. V. C. 2. de reform.

⁴³⁾ Ibid. Sess. XXIV. C. 4. 7. de reform.

Bedacht nehmen, daß von ihrer Diözesan-Geistlichkeit in allen Kirchen ihres Sprengels fleißig, gut, salbungsvoll, erbaulich und rechtgläubig gepredigt wird, und an den Kathedralen tüchtige, im Geiste Gottes wandelnde, moralisch-musterhafte, in der Theologie sowohl, als in der geistlichen Beredsamkeit ausgezeichnete Prediger aufgestellt werden. — Kirchenstellen sollen sie mit strenger Gewissenhaftigkeit, und nur an die Würdigsten verleihen. Sie sollen dem Aberglauben, allen Mißbräuchen und jeder Irrlehre steuern, und durch eigenes gutes Beispiel — einen musterhaften Lebenswandel — vorleuchten. Vor der Ertheilung der Firmung und der hh. Weihen, besonders aber der Priesterweihe, sollen sie fasten, und sich durch besondere geistliche Uebungen auf die Ausübung dieser Sacramente vorbereiten. Sie sind residenzpflichtig, und zwar zur residentia laboriosa verbunden, und dürfen nach der Verordnung der tridentinischen Kirchen-Versammlung nicht über drei Monate von ihrem Bisthume entfernt seyn. Während der Abwesenheit sollen sie einen Vikar aufstellen, oder die Jurisdiktionen dem General-Vikar übertragen; übrigens, wo möglich, an hohen Festtagen sich in ihren Kathedral-Kirchen einfinden ⁴⁴). Sie müssen das Glaubens-Bekenntniß ablegen (s. d. Art. Consekration der Bischöfe), und dem Papste, gewöhnlich aber Statt dessen in die Hände des apostolischen Nuntius oder mittelst Delegation in die Hände des Metropolitens, meist jedoch bei der Consekration dem Consekurator den Eid der Treue und des kanonischen Gehorsams (Pontific. Rom. p. 62) und dem Landesherrn den bürgerlichen Eid leisten (s. d. Art. Eid der Bischöfe). — Nach einer Verordnung des Papstes Sixtus V. sollen die Bischöfe zur festeren Anschließung an den Mittelpunkt der Kirche, und zur steten Erhaltung der kirchlichen Einheit alle drei Jahre die Grabstätten der hh. Apostel Petrus und Paulus besuchen (visitare sacra limina apostolorum) ⁴⁵), und zugleich dem Kirchen-Oberhaupte einen Bericht über die kirchlichen Verhältnisse ihrer Diözesen erstatten. Daher müssen die Bischöfe

⁴⁴) Concil. Trident. Sess. VI. C. 1. 2. XXIII. C. 1. XXV. C. 1. de reform.

⁴⁵) Zu dieser Visitatio liminum Apostolorum sind bisweilen die Aebte und Prioren, so wie auch die Kardinäle verbunden, welche Kirchen mit bischöflicher Jurisdiktion haben. Devoti I. c. P. I. p. 126.

auch angeloben: „Ich werde alle drei Jahre persönlich oder durch meinen Abgesandten die Grabstätten der Apostel besuchen, wenn ich durch eine apostolische Erlaubniß nicht von dieser Verbindlichkeit sollte entbunden werden.“ Heutiges Tags sind bei den vielen Geschäften des Hirtenamtes die persönlichen Reisen der Bischöfe nach Rom nicht mehr üblich, und die Berichte über den Stand der Diözesen werden gewöhnlich mit den Gesuchen um Erneuerung der Quinquennial-Fakultäten (s. d. Art. Quinquennalen) der römischen Kurie zugesendet.

Der Wirkungskreis der Bischöfe in Oesterreich in Absicht auf den äußeren Gottesdienst ist durch das zur Regulirung der äußeren Religions- und Kirchen-Angelegenheiten erlassene Gesetz v. 17. März 1791. §. 2 näher in Folgendem bestimmt:

1) Die Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andacht soll, so wie sie gegenwärtig vorgeschrieben ist, beibehalten und beobachtet, und von den Bischöfen sorgsam überwacht werden.

2) Dieses ist insbesondere von den Vorschriften in Ansehung der Prozessionen zu verstehen, und sollen außer der theophorischen, dann der am Markustage und in der Bittwoche üblichen, den von dem Ordinariate wegen Regens, gesegneter Ernte oder eines andern allgemeinen Anliegens nöthig befundenen Prozessionen, alle andern als außerordentliche abgestellt, und für jeden Sprengel nur zwei im Jahre erlaubt seyn, welche, um den sonntägigen Gottesdienst nicht zu beeinträchtigen, an einem noch bestehenden Feiertage abgehalten werden sollen (Hofd. v. 15. Jul. 1789). Die Abhaltung von Bittgängen in besonderen Nothfällen und allgemeinen Anliegen, auf Verlangen der Gemeinden und auf vorläufige Anfragen in nicht zu weiter Entfernung von der Pfarrkirche, ist den Bischöfen gestattet.

3) Die Bischöfe sollen die Erlaubniß zur Errichtung von Hauskapellen, besonders in Städten, nicht so leicht ertheilen, indem diese Erlaubniß ohnehin nur reichen Personen, welche dann die öffentlichen Kirchen nicht besuchen, zu Theil wird, und zu andern Mißbräuchen Anlaß gibt. Jeder dergleichen Erlaubniß muß die Beschränkung beigefügt werden, daß an höhern Festtagen in dem Haus-Dratorium keine Messe gelesen, sondern die Besizer desselben zur Pfarrkirche zu kommen verpflichtet werden.

4) Es bleibt den Bischöfen überlassen, neue, den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessene Gebete und Lieder für besondere Betstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen; sie haben dieselben jedoch der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen. Ueber Privat-Gebete, welche noch keine allgemeine Approbation haben, müssen sie eine besondere Aufsicht führen. (Hofd. v. 21. Jul. 1814).

5) An Sonn- und Feiertagen sollen Nachmittags katholische Predigten und Litaneien eingeführt werden, sofern solches der bestehenden Andachts-Ordnung nicht zuwider ist.

6) Sie können die Hochämter und Litaneien mit Instrumental-Musik abhalten lassen, wo das Kirchen-Vermögen zu deren Bestreitung hinreicht. Auch können bei außerordentlichen Andachten, als bei dem Te Deum und Prozessionen, dann an hohen Festtagen bei dem Hingehen zum Altare und Weggehen von da, mit ihrem und dem Einverständnisse der Landesstelle Trompeten und Pauken gebraucht werden. (Hofd. v. 13. Jun. 1767).

7) Die Bischöfe können die samstägigen Abend-Andachten auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Segen und nur mit einem angemessenen Gebete und Gesänge, einführen; sie dürfen dieselben aber den Seelsorgern und Gemeinden, welche sie nicht begehren, gegen deren Ueberzeugung, daß dadurch die Ehre Gottes und ihr Seelenheil befördert werde, weder empfehlen, noch aufdringen (Hofd. v. 16. Jan. s. in Oesterr. u. d. E. v. 1. März 1795).

8) Es wird ihnen gestattet, die Weihnachts-Messe um die Mitternacht- oder eine Morgenstunde des heiligen Tages halten zu lassen, je nachdem sie das eine oder andere für die wahre Andacht und Sittlichkeit ihrer Heerde zuträglich halten; sie sind jedoch für die zweckmäßige Ausführung des hierin gefaßten Beschlusses verantwortlich. (Allerh. Entschl. v. 27. Jan. Hofd. v. 1. Febr. 1810 u. 12. Sept. 1816). Auch können sie am Neujahrs-Abende Predigt- und Dankfagungs-Andachten halten lassen.

9) Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszuführenden Bilder und Reliquien, so wie überhaupt die Anordnung des Gottesdienstes steht den Bischöfen allein zu; sie haben jedoch die gegenwärtigen Vorschriften und Verordnungen zur unabwieglichen Richtschnur zu nehmen, und daher dafür zu sorgen, daß sich der Verehrung der Bilder kein Mißbrauch oder Aberglaube zugeselle,

und keine Gewinnsucht dabei ihr Spiel treibe, sondern, wenn sie gewahr werden, daß das Volk einem gewissen Wille zulaufte, und zu demselben eine verdächtige Andacht oder übertriebene Meinung zeigt, dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände entweder weggenommen, oder verändert, oder ein anderes, welches von dem ersten merklich verschieden ist, dafür hingesezt werde. Eben so haben sie, wenn sie von neuen Reliquien etwas erfahren, mit Zuziehung verständiger Theologen und frommer Männer zu verfügen, was sie der Wahrheit und Frömmigkeit zuträglich finden.

10) Sie können nach den Orts-Umständen einige Privat-Andachten erlauben; diese dürfen jedoch die festgesetzte Andachts-Ordnung nicht verletzen. Wollen sie aber in bedrängten Umständen des Staates in allen Pfarreien ordentliche Bet- und Bußtage halten lassen, um von Gott Hilfe gegen die Feinde des Vaterlandes und der Religion zu ersuchen, so müssen sie zuvor der Landesstelle die Anzeige machen (Hofd. v. 27. Febr. 1795). Dasselbe hat zu geschehen, wenn sie bei verderblicher Volksstimmung auf dem Lande in irgend einem Bezirke Rekolektionen und Buß-Andachten nöthig finden; wobei ihnen noch geboten ist, daß sie die Abhaltung derselben dem Pfarrer überlassen, es wäre denn, daß sie wesentliche Ursache hätten, davon abzugehen, wo sie nach erstatteter Anzeige ohne weitere Rechtfertigung in die betreffende Pfarrei einen andern Geistlichen abordnen können (Hofd. v. 4. April 1795).

11) Sie müssen zur Beseitigung der Veirrungen, welche nach dem Tode der Geistlichen wegen hinterlassener, nicht verrichteter Mess-Intentionen entstehen, die Modalitäten bestimmen, welche in Absicht auf die Annahme, Verfolgung und richtige Vormerkung beobachtet werden sollen.

12) Die Verfertigung und Einrichtung des Kirchen-Kalenders oder Direktoriums zur Begehung der Kirchenfeste, Andachten und anderer geistlichen Uebungen bleibt zwar ferner für jede Diözese dem Bischöfe überlassen; es muß aber gleichwohl das Manuskript davon, so wie von einem andern Kalender für jedes Jahr dem Landes-Chef zur Beurtheilung, ob darin nicht etwas gegen die landesfürstlichen Rechte und Verordnungen enthalten sey, zuge stellt, und vor der Drucklegung mit der Bewilligung der Censur versehen werden (Hofd. v. 3. Dez. 1781).

13) Endlich haben sie über die Heiligung der Feiertage durch ihre Geistlichen strenge wachen zu lassen, und von jeder Entheil-

gung der Landesstelle, und, wenn es auch diese an den nöthigen Anstalten und Vorkehrungen gegen die Enttheiligung gebrechen lassen sollte, und keine Abhülfe schaffte, Sr. Majestät unmittelbar die Anzeige zu machen ⁴⁶⁾ (Hofb. v. 15. Dez. 1808).

Die Wichtigkeit und der große Umfang der bischöflichen Rechte und Pflichten setzen eben so große Eigenschaften voraus. Der hl. Apostel Paulus beschreibt dieselben in seinen Briefen an den Timotheus und Titus. Nach der Verordnung des Kirchenrathes von Trient ⁴⁷⁾ soll jeder Kandidat zur bischöflichen Würde a) von ehelicher Geburt oder durch eine nachfolgende Ehe legitimirt ⁴⁸⁾, b) über 30 Jahre alt seyn, c) wenigstens sechs Wochen vor seiner Wahl oder Ernennung das Subdiaconat und innerhalb drei Monate, von der Bestätigung an, die übrigen hh. Weihen und die Consecration empfangen ⁴⁹⁾, d) er soll in Rücksicht seines Betragens und seiner Kenntnisse lobenswürdig, und des Bisthums würdig seyn, und vorzügliche, wie überhaupt alle kanonische Eigenschaften zur Erfüllung seiner wichtigen Amts-Obliegenheiten besitzen. Zufolge der Vorschrift des tridentinischen Kirchenraths ⁵⁰⁾ soll er auch das Doctorat oder Lizentiat der Theologie oder des Kirchenrechts erlangt haben, oder sich doch über seine Befähigung zum öffentlichen Religions-Unterrichte durch das Zeugniß einer Akademie ausweisen. Insbesondere soll er daher ein gepräfter, gründlicher Theolog, Canonist, ein vorzüglicher Seelsorger-Praktiker und ausgezeichnete Geschäftsmann seyn, um selbstständig, mit Kraft und Nachdruck sein hohes Amt verwalten zu können.

In Gemäßheit der Staats-Gesetzgebungen muß auch der Bischofs-Kandidat ein Landes-Eingeborner seyn, oder doch das Indigenat erlangt haben ⁵¹⁾.

⁴⁶⁾ Helfert, von den Rechten und Pflichten der Bischöfe I. Th. S. 288. ff.

⁴⁷⁾ Concil. Trident. Sess. VII. C. 1. XXII. C. 2. XXIV. C. 1. de reform.

⁴⁸⁾ C. 15. X. de haeret. C. 7. 20. X. de elect. C. 1. X. de fil. presbyt.

⁴⁹⁾ C. 9. X. de aetat. et qual. praefic. Concil. Trident. I. c.

⁵⁰⁾ Concil. Trident. I. c.

⁵¹⁾ Vergl. Verf.-Urk. für das Königreich Bayern Tit. I. §. 5. I. Konstitut. Ed. §. 1. Vergl. Bayer. Conc. Art. X. Umschreibungs-Bulle für Preußen „De salute animarum,“ für Hannover die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum,“ für die ober-

Nach der ursprünglichen Einrichtung geschah die Besetzung der bischöflichen Stühle durch die Wahl des Klerus der verwaisten Kirche und mit Beistimmung der Gemeinde. Diese Wahl wurde unter dem Voritze des Metropoliten von den Provinzial- oder benachbarten Bischöfen geleitet, der Gewählte von ihnen geprüft, und dann geweiht. Die Wahl geschah in den ältesten Zeiten in der Cathedral-Kirche; vor derselben wurde drei Tage lang gefastet, und inständiges Gebet verrichtet. Da aber diese gemischte Wahl oft nicht zum Besten der Kirche war, und häufig Unruhen veranlaßte, so wurde sie nicht lange beibehalten ⁵²⁾. In manchen Orten ernannte auch der Bischof noch bei Lebzeiten unter Beistimmung des Klerus und Volkes seinen Nachfolger. Bei andern Kirchen schlugen der Klerus und die Gemeinde gemeinschaftlich zwei oder drei Subjekte dem Metropoliten vor, welcher einen aus diesen mit Zuziehung der benachbarten Bischöfe durch das Loos einsetzte. Unter Kaiser Justinian ging der Antheil des Volkes an den Bischofs-Wahlen auf einen Volksauschuß über ⁵³⁾, und endlich kam das Ernennungsrecht der Bischöfe ausschließlich in die Hände der Regenten. Gregor VII. untersagte Heinrich IV. die willkürliche Ernennung der Bischöfe und die Investitur derselben mit Ring und Stab, welche die Landesfürsten ausübten; dadurch entstanden aber langwierige Streitigkeiten, die erst durch den calixtinischen Vergleich (1122) beigelegt wurden ⁵⁴⁾.

rheinische Kirchen-Provinz die Bulle: „Ad Domnici Gregis custodiam.“ Dieselbe Bestimmung enthalten auch die übrigen Uebereinkunfts-Bullen.

⁵²⁾ Frei a. a. O. fortgesetzt von Dr. J. Scheill. IV. Th. II. Abth. S. 642. ff. gr. 8. Kitzingen 1828. Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses weltlicher Fürsten auf dieselben. gr. 8. Tübingen 1830.

⁵³⁾ Nov. 123. C. 1. Nov. 137. C. 2. Can. 1. 7. Dist. 63.

⁵⁴⁾ In Deutschland wurden viele Bischöfe Reichs-Fürsten, während sie in Frankreich mehr auf ihre bischöfliche Würde und Jurisdiktion beschränkt blieben. In Frankreich nämlich mußten sich die Bischöfe, besonders unter der Regierung der Capetinger, mehr an die Könige anschließen, um ihre Regalien zu erhalten; in Deutschland aber, wo die Krone mehrere mal wechselte, verschafften ihnen die Kaiser selbst ein größeres Ansehen und gaben ihnen eine höhere Stellung, um sich durch sie gegen die Fürstenhäuser ein Gegengewicht zu ver-

Diesem Vergleiche zu Folge sollten 1) die Bischofs-Wahlen in Deutschland in Gegenwart des Kaisers ohne Gewaltthätigkeit und Simonie vorgenommen, 2) entstandene Uneinigigkeiten vom Kaiser mit Zuziehung des Metropolitens und der Provinzial-Bischöfe gehoben werden, und 3) sollte die Einsetzung in die Reichslehngüter nicht mehr durch Ring und Stab, sondern durch den Zepter von dem Kaiser geschehen. Zur völlig freien Wahl und Consekration kam es aber erst unter Innocenz III. gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts. Von dieser Zeit an übten die Domkapitel ohne Zuziehung des Volkes und ohne vorher eingeholten landesherrlichen Konsens das freie Wahlrecht aus. — Die Bischofs-Wahlen selbst gingen, nach einem von dem Kapitel oder dem General-Bischof angeordneten mehrstündigen Gebete vor dem ausgesetzten Hochwürdigsten Gute, im Kapitel-Hause vor sich. — Der Kirchenrath von Trient⁵⁵⁾ ertheilt die zweckmäßigsten Vorschriften über die Bischofswahlen, und bestimmt zugleich ausdrücklich, daß immer dem Würdigsten der Vorzug gegeben werden soll.

Durch die Säkularisation (1803) wurde die Kirche in die traurigste Lage versetzt. Die in Erledigung gekommenen bischöflichen Stühle blieben unbesetzt, und in der Hierarchie traten Unordnung und Verwirrung ein. Dieser für die Kirche traurige Zustand dauerte beinahe durch zwei Dezennien fort, bis durch neue Koncordate der Regenten Deutschlands mit dem päpstlichen Hofe die Angelegenheiten der deutschen Kirche regulirt, und die Bischofswahlen wieder eingeführt wurden, oder auch das Ernennungsrecht den Regenten überlassen ward.

Als gesetzmäßige Bischöfe werden nach der Erklärung des Kirchenraths von Trient (Sess. XXIII. C. 4. Can. 7. 8. de sacr. ord.) nur jene angesehen, welche die kanonische Ordination und Sendung nach päpstlicher Autorisation erhalten haben. Sie werden daher „*Delegati Sedis Apostolicae*“ (Trident. Sess. XIII. C. 6. XIV. C. 4. XXI. C. 3. 4. 5. 6.) genannt; weßwegen es im bayerischen Konkordate Art. IX. heißt: prius-

schaffen. Daher wurden auch die bischöflichen Stühle in Deutschland häufig mit den nächsten Anverwandten der kaiserlichen Familie besetzt.

⁵⁵⁾ Sess. XXIV. C. 1. de reform.

quam eam (canonicam institutionem) obtinuerint, regimini seu administrationi ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt.“

Die geschehene Wahl sowohl, als auch die landesfürstliche Ernennung eines Bischofs unterliegt daher in Folge der hierarchischen Ordnung des Primats und der tridentinischen Beschlüsse der päpstlichen Bestätigung, um welche der Erwählte oder Ernannte binnen drei Monaten, vom Tage der Annahme an, unter Vorlage der erforderlichen Belege über seine eheliche Geburt, Alter, Weihe, Kenntnisse, Rechtgläubigkeit u. nachsuchen muß⁵⁶⁾. Ehemals mußte der Gewählte deshalb innerhalb eines Monats, vom Tage der angenommenen Wahl an, selbst nach Rom reisen, oder Statt seiner einen Bevollmächtigten dahin abschicken⁵⁷⁾. Nach der seit der Kirchen-Versammlung von Trient⁵⁸⁾ bestehenden und mehrfach von dem römischen Stuhle bestätigten Praxis⁵⁹⁾ findet eine doppelte Untersuchung rücksichtlich der Bestätigung der Bischofswahlen oder Ernennungen Statt⁶⁰⁾. Die erste, welche der Informativ-Prozeß (*processus informativus in partibus*) heißt, wird entweder von dem apostolischen Nuntius mit Zuziehung seines Auditors oder von einem benachbarten Bischöfe mittelst päpst-

⁵⁶⁾ Nach dem bayerischen Concordate Art. X. und jenem für Basel Art. 12 richtet sich diese Zeit nach den kanonischen Satzungen; nach der Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche in Preußen, „*De salute animarum*“ gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem kanonischen Rechte, sind drei Monate, in der Umschreibungs-Bulle für Hannover „*Impensa*“, und nach der Bulle „*Ad Dominici Gregis custodiam*“ für die oberrheinische Kirchenprovinz, wie auch in dem belgischen Concordate Art. III. ist ein Monat hiefür festgesetzt.

⁵⁷⁾ C. 44. X. de elect.

⁵⁸⁾ Sess. XXII. C. 2 de reform.

⁵⁹⁾ Gregor XIV. bestimmte (1591) die von dem Kirchenrathe von Trient gegebene Vorschrift näher, und Clemens VIII. setzte eine eigene Congregation, aus 8 bis 10 Cardinälen und einigen Prälaten bestehend, nieder, vor welcher jedesmal der Informativ-Prozeß — von drei oder vier erwählten — öffentlich und feierlich abgehalten werden soll. Binterim a. a. D. I. B. II. Th. S. 230.

⁶⁰⁾ V. Bull. Gregor. „*Onus Apostolicae*“ d. dto. 1. Maij 1591. Bull. Urbanj d. a. 1627. Binterim a. a. D. I. B. II. Th. S. 157.

licher Delegation eingeleitet. Die nöthigen Zeugen, welche der apostolische Nuntius oder der delegirte Bischof vorschlägt, werden nach abgelegtem Eide de veritate dicenda einzeln über die an sie im Betreff der Rechtgläubigkeit, des Lebens-Wandels u. des neu Erwählten oder Ernannten zu Protokoll vernommen. Die erforderlichen Zeugnisse müssen urkundenmäßig ausgefertigt, und von einem Notar oder dem Delegirten selbst beglaubigt seyn. Nach dem Vollzuge dieser vorgeschriebenen Formalitäten legt der Erwählte oder Ernannnte das Glaubens-Bekenntniß ab, worüber eine Urkunde ausgefertigt wird.

Nach geschlossenem Untersuchungs-Geschäfte werden die Akten mit Bericht an den päpstlichen Stuhl einbefördert. — Die zweite Untersuchung oder der Definitiv-Prozeß (processus definitivus in curia) wird in Rom selbst von der hiezu bestimmten Congregation vorgenommen. Das Referat wird einem Cardinale, in der Regel demjenigen, welcher Protector der betreffenden Nation ist, übertragen, ihm selbst aber werden drei Cardinäle zuge-theilt. Dieser prüft mit seinen drei Collegen alle Untersuchungs-Akten und liest die von ihnen sämmtlich unterzeichnete Relation in einem geheimen Consistorium ab. Die Schlussfassung und päpstliche Präconisation geschehen auf einen nochmaligen in einem darauf folgenden Consistorium ausführlich erstatteten Vortrag des Referenten, nach welchem erst die Cardinäle ihre Stimmen abgeben. Spricht sich die Mehrheit derselben für die Confirmation aus, so wird diese vom Pabste selbst (Präconisation genannt) nach der gewöhnlichen Formel ausgesprochen, und sodann mittelst eines Anschlagzettels ad valvas ecclesiae publicirt. Nach der gegenwärtigen Praxis thut der hl. Vater gewöhnlich das Ganze in einem Consistorium ab. Die Bestätigungs-Urkunden werden in eigenem Style mit besonderen Schriftzeichen an den Confirmirten ausgefertigt, wogegen derselbe die herkömmlichen Kanzlei-Lizen zu entrichten hat. Durch die erfolgte päpstliche Bestätigung wird das Band zwischen dem Erwählten⁶¹⁾ und der erledigten bischöflichen Kirche matrimonium ratum, welches nur der Pabst wieder auflösen kann. Der Bestätigte erhält hiedurch

⁶¹⁾ Von der Zeit der päpstlichen Bestätigung an heißt der Gewählte oder Ernannnte: Erwählter.

ein dingliches Recht auf den Episcopat, und mit dem Empfange der Bestätigungs-Urkunde auch das Recht der freien Verwaltung desselben. (S. d. Art. Wahl, kanonische).

In den ersten Zeiten, wo die Wahl, Bestätigung und Consecration an einem und demselben Orte von dem Metropolit und den Provinzial-Bischöfen geschahen, übte der Metropolit fogleich auch das Bestätigungs-Recht aus⁶²⁾. Gegen das Ende des IV.

⁶²⁾ Concil. Nicaen. I. Can. 6. *Καν. 6. „Τὰ ἀρχαῖα ἔδη κρατεῖτο, τὰ ἐν Ἀγύπτῳ καὶ Λιβύῃ, καὶ Πενταπολει ὥστε τε Ἀλεξανδρείας ἐπισκοποῦν παντῶν τούτων ἔχειν τε ἐξουσίαν, ἐπεὶδὴ καὶ τῶ ἐν τῇ Ρώμῃ ἐπισκοπῶ τούτο συνήθης ἔστιν, ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ τὴν Ἀντιόχειαν, καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις, τὰ πρεσβεία σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις. Καθόλου δὲ πρόδηλον ἔκείνο, ὅτι εἰ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μετροπολιτοῦ γενοῖτο ἐπισκοπός, τε τοιοῦτον ἢ μεγάλη συνόδος ὠρίσῃ μὴ δεῖν εἶναι ἐπισκοποῦν ἂν μὲν τοῖ τῇ κοινῇ παντῶν Ψήφῳ ἔυλογῶ οὐσῇ, καὶ κατὰ κανόνα ἐκκλησιαστικόν, δυο ἢ τρεῖς δι' οὐκείαν φιλονεικίαν ἀντιλέγωσι, κρατεῖται ἢ τῶν πλειόνων Ψήφῳ. — Concil. Constantinop. I. Can. 2. Τοὺς ὑπερ' διοικήσιν ἐπισκοποῦς, ταῖς ὑπεροχίαις ἐκκλησίαις μὴ ἐπιέναι μηδε συγχέειν τὰς ἐκκλησίας, ἀλλὰ κατὰ τοὺς κανόνας, τε μὴ Ἀλεξανδρείας ἐπισκοποῦν τὰ ἐν Ἀγύπτῳ μόνον οὐκονομεῖν τοὺς δὲ τε ἀνατολῆς ἐπισκόπους, τὴν ἀνατολὴν μόνον διοικεῖν, Φυλαττομένων τε ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νίκαιαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχείων ἐκκλησία, καὶ τοὺς τῆς Ἀσιανῆς διοικήσεως ἐπισκοποῦς, τὰ κατὰ τὴν Ἀσιαν μόνον οὐκονομεῖν. δε τοὺς τῆς Ποντικῆς, τὰ τε Ποντικῆς μόνον, καὶ τοὺς τε Θρακικῆς, τὰ τῆς Θρακικῆς μόνον οὐκονομεῖν. Ἀκλήτους δὲ ἐπισκοποῦς ἐπερ' διοικήσιν μὴ ἐπιβαίνειν ἐπὶ χειροτονίαις, ἢ τισιν ἄλλαις οὐκονομαῖς ἐκκλησιαστικαῖς. Φυλαττομένου δὲ τοῦ προγεγραμμένου περὶ τε διοικήσεων κανόνας, ἔνδηλον, ὡς τὰ καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἢ τε ἐπαρχίας συνόδος διοικήσει, κατὰ τὰ ἐν Νίκαια ὠρίσμενα. Τας δὲ ἐν ταῖς βαρβαρικοῖς ἔθνεσι τοῦ θεοῦ ἐκκλησίας οὐκονομεῖσθαι χρὴ κατὰ τὴν κρατησασαν συνηθειαν παρὰ τῶν πατέρων.*

Jahrhunderts suchten schon die neu Erwählten um ihre Bestätigung bei dem päpstlichen Stuhle nach⁶³), und so wurde das Confirmations-Recht der Bischöfe-Wahlen eine *causa major*, und bleibt ausschließlich dem päpstlichen Stuhle vorbehalten. Bisweilen findet man hievon Ausnahmen, wie dieß bei dem Erzbischofe von Salzburg der Fall ist, welcher aus einem besondern päpstlichen Privilegium das Bestätigungs-Recht über seine Suffragan-Bischöfe ausübt.

Die Consekration wird von drei Bischöfen, wovon der eine der eigentliche Consekurator, die andern zwei aber die Assistenten sind, verrichtet. Die Stelle letzterer können auch zwei Aebte versehen. Die Consekration ertheilt dem Consekrirten den bischöflichen Charakter und Würde, das Recht und die Macht, die Pflichten des bischöflichen Amtes zu erfüllen, und vollendet das geistliche Band zwischen ihm und der Kirche, welches nach der Kirchensprache hiedurch ein *matrimonium consummatum* wird⁶⁴). (S. d. Art. Consekration der Bischöfe.)

Die Vergehen der Bischöfe in geringeren Sachen sollen bei den Provinzial-Synoden angebracht, und von diesen auch darüber zu Recht erkannt werden. Die Criminal-Gegenstände gegen Bischöfe aber, besonders wenn es schwerere sind, z. B. die der Kezerei, welche die Entsetzung und Amtsberaubung nach sich ziehen, sollen nur von dem höchsten römischen Papste zu Recht erkannt und entschieden werden. Wenn der Gegenstand von der Art ist, daß er nothwendig außer der römischen Curie angewiesen werden muß, so soll die Untersuchung nur von dem vom Papste hiezu delegirten Metropolitnen oder Bischofe vorgenommen werden. Diese Anweisung soll speziell, vom Papste eigenhändig unterzeichnet, und dem Delegirten hierin niemals mehr eingeräumt seyn, als daß er die Instruktion über die Thatfachen aufnimmt, den Prozeß vollständig macht, und die Akten dann an die römische Curie einschickt, indem das definitive Urtheil Sr. päpstlichen Heilig-

⁶³) Winterim a. a. D. I. B. II. Th. S. 245. Nach dem Canon I. der Synode von Ceptis in Afrika heißt es: „Sine sede Apostolica, id est Metropolis, nullus ordinetur episcopus“. (Mansi Tom. I. Supplem. Concil. p. 252.)

⁶⁴) C. 4. X. de transl. Herd, die unfehlbare Autorität der Kirche. S. München 1830.

keit vorbehalten ist. Trident. Sess. XXIV. C. 5 de reform. Cf. Sess. XIII. C. 8. de reform. Persönlich soll ein Bischof niemals, außer wegen einer Ursache, vermöge welcher er zur Entsetzung oder Amtsberaubung käme, vorgeladen werden. Sess. XIII. C. 6. 8. de reform. Rückfichtlich der Eigenschaften, welche die Zeugen gegen einen Bischof haben müssen, setzt der Kirchenrath von Trient fest: „Testes in causa criminali ad informationem, vel judicia seu alias in causa principali contra Episcopum, nisi contestes, et bonae conversationis, existimationis et famae fuerint, non recipiantur; et si odio, temeritate, aut cupiditate aliquid deposuerint, gravibus poenis muletentur.“ Sess. XIII. C. 8. de reform.

Ueber die concordatmäßigen Rechte und Pflichten der Bischöfe (s. die Artikel: Concordate und Umschreibungs-Bullen.)

In Oesterreich ernennt Sr. K. K. Majestät zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen, mit Ausnahme der beiden Erzbisthümer von Olmütz⁶⁵) und Salzburg, bei deren Erledigung den betreffenden Kapiteln das Wahlrecht zusteht. Zu den andern Erzbisthümern oder Bisthümern ernennt nämlich der Kaiser theils als Patron, theils nach besonderer Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl. — Bei den Ernennungs-Fällen findet eine Bitt-Vorstellung nicht Statt, sondern die Ernennung muß abgewartet, und soll auf Competenten um solche Würden kein Bedacht genommen werden⁶⁶). Ueber die geschene Ernennung wird eine Urkunde ausgefertigt, welche an den k. k. Agenten zu Rom mit dem Auftrage beordert wird, die Bestätigungs-Bulle für den Nominirten von Sr. päpstlichen Heiligkeit zu begehren.

In der Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche in Preußen „De salute animarum“ wird in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Abla, Trier, Breslau, Paderborn und Münster verordnet, daß bei Erledigung dieser Stühle, es sey durch Todesfall *extra curiam* oder durch Abdankung und Entfugung, mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unterschiedes von Wahl

⁶⁵) Dieß soll durch das Wormser Concordat zwischen Heinrich V. und Calixt II. in Gegenwart kaiserlicher Commissäre geschehen.

⁶⁶) Hofb. v. 13. Juni 1799.

und Postulation und des Erfodernisses adeliger Geburt, besagte Kapitel mit Beobachtung der canonischen Vorschriften innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten die Würden und Canoniker capitularisch versammelt, aus der gesammten Geistlichkeit des preussischen Reichs sich einen würdigen und mit den canonischen Eigenschaften begabten Mann canonisch zu erwählen, ermächtigt seyen. Bei den Wahlen sollen nicht bloß die wirklichen, sondern auch die Ehren-Canonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte, Anzahl auf ihre Lebzeit in den Kapiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen seyn. Ueber jede solche Wahl soll eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an den päpstlichen Stuhl gesendet werden. Wenn dieser die Wahl für canonisch vollzogen anerkennt, und Kraft der Untersuchung, die der Pabst jederzeit einem preussischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen wird, sich von der Tüchtigkeit des Erwählten überzeugt, so wird die päpstliche Bestätigung einer solchen Wahl durch apostolische Briefe ertheilt werden ⁶⁷⁾. In Ansehung der Kapitel der bischöflichen Kirchen von Ermeland und Kulm und der erzbischöflichen Kirche von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind) bleibt es bei der seither bestandenen Wahl-Freiheit.

Daselbe gilt für die Wahl oder Aufstellung eines Coadjutors. Für wahlfähig gilt jeder katholische Geistliche, welcher 30 Jahre alt ist, die höheren Weihen empfangen, zum wenigsten fünf Jahre lang dem Seelsorger- oder einem Lehramte der Gottesgelahrtheit oder des canonischen Rechts unter der Aufsicht eines preussischen Bischofs vorgestanden, und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste Würde in der Gottesgelahrtheit oder dem canonischen Rechte erworben hat. Hingegen kommen Stand und Geburt hierbei nicht in Betracht, und der Adel ist kein nothwendiges Erfoderniß weder zum Eintritte in die Domkapitel, noch zur Wahlfähigkeit als Bischof. (Ges.-Samml. 1821. S. 121. 124. 125.) Das Wahl-Geschäft hat jederzeit der Ober-Präsident oder ein anderer vom Könige ernannter Commissär zu dirigiren, und nachdem der Unterschied zwischen der definitiven Wahl und bloßen Postulation

⁶⁷⁾ Nach einem päpstlichen Breve, welches nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, sollen die Erwählten personae Regi non ingratae seyn.

ausdrücklich aufgehoben worden ist, so entscheidet bei der Wahl jetzt stets die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Capitularen. (Instrukt. v. 31. Dez. 1825. Ges.-Samml. 1826. S. 2.)

Die Umschreibungs-Bulle für die Diözesen im Königreiche Hannover »Impensa romanorum Pontificum« bestimmt: daß das Kapitel innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung des bischöflichen Stuhles an, die Liste der Candidaten dem königlichen Ministerium vorlegen soll. Personen, welche jedoch dem Gubernium nicht angenehm seyen, sollen aus der Liste gestrichen, und aus der Zahl der übrig Bleibenden soll der neue Bischof nach den vorgeschriebenen canonischen Förmlichkeiten gewählt, und innerhalb eines Monats die Wahl-Urkunde in authentischer Form an die römische Kurie eingesendet werden. Diese bevollmächtigt hierauf den andern noch lebenden Bischof im Königreiche Hannover oder einen Dignitär zur Vornahme des Informativ-Prozesses. Nach geschlossenen Akten sind diese an den päpstlichen Stuhl einzubefördern, worauf, wenn der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften besitzt, die päpstliche Bestätigung ertheilt wird. Sollte der Erwählte nicht mit den in den heiligen Canones festgesetzten Eigenschaften versehen seyn, so wird dem Kapitel gestattet werden, nach den canonischen Vorschriften zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Rücksichtlich der Bischofs-Wahlen enthält das Konkordat für die katholische Kirche in Belgien folgende Bestimmung: Art. III. So oft ein erzbischöflicher oder bischöflicher Stuhl erledigt wird, werden die Kapitel der erledigten Kirchen sorgen, im ersten Monate, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Namen der Candidaten aus dem niederländischen Klerus, welche sie zur Regierung der erzbischöflichen oder bischöflichen Kirche für fähig erachten, und in welchen sie die erforderlichen canonischen Eigenschaften erkannt haben, zur Kenntniß Sr. Majestät zu bringen. Sollten sich unter den Candidaten solche finden, welche dem Könige nicht angenehm wären, so werden die Kapitel die Namen derselben aus der Liste streichen. Diese hat jedoch eine genugsame Zahl der Candidaten zu enthalten, daß neue Wahl Statt finden kann. Darauf werden die Kapitel zur canonischen Wahl des Erzbischofs oder Bischofs schreiten, welchen sie nach dem canonischen Herkommen unter den Candidaten, deren Namen auf der Liste stehen geblieben

sind, wählen, und den Wahlakt innerhalb eines Monats an den heiligen Vater einsenden. Dieser wird dann den Auftrag ertheilen, den Informativ-Prozess über den Zustand der Kirche und die Eigenschaften der zum erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhle bestimmten Person vorzunehmen, und wenn der heilige Vater nach Eingang des Resultats dieser Informationen, die von den canonischen Gesetzen für einen Bischof erforderlichen Eigenschaften in der erwählten Person vereinigt findet, so wird er ihr nach den bestehenden Formen in möglichst kurzer Frist mittelst apostolischer Briefe die canonische Einsetzung ertheilen. Wenn dagegen die Wahl nicht canonisch vollzogen, oder wenn vom heiligen Vater bei dem Kandidaten die erforderlichen Eigenschaften nicht befunden werden, so wird der Papst dem Kapitel die Vollmacht ertheilen, zu einer neuen Wahl in canonischer Form zu schreiten.

In Bayern ernennt Se. Maj. der König zu den erlesdigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen würdige und taugliche Geistliche, welche die nach den canonischen Satzungen erforderlichen Eigenschaften besitzen ⁶⁸⁾. Nach der päpstlichen Bulle »Ad Dominicæ Gregis custodiam« für die oberheinische Kirchen-Provinz steht bei Erledigung des bischöflichen Stuhles dem betreffenden Kapitel das Wahlrecht zu; jedoch sollen die Landes-Fürsten des betreffenden Gebietes von den Namen der zu dem Diözesan-Klerus gehörigen Kandidaten in Kenntniß gesetzt werden; wenn aber vielleicht einer von diesen Kandidaten dem Landes-Fürsten minder angenehm seyn möchte, so wird das Kapitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen, nur muß die übrig bleibende Anzahl der Kandidaten noch hinreichend seyn, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne. — Nach dem Konkordate für das neu errichtete Bisthum Basel Art. 5. und 12. haben, im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls, die den Senat des Bischofs bildenden Domherren das Recht, aus der Diözesan-Geistlichkeit den Bischof zu wählen; daselbe gilt von Ebur und

⁶⁸⁾ Bayer. Concordat. Art. IX. Dieselben Bestimmungen enthält die Umschreibungs-Bulle „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.“ Nach der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Bayern Tit. VI. §. 2. sind die Erzbischöfe und ein vom Könige zu ernennender Bischof Mitglieder der Kammer der Reichsräthe. Dieselbe Bestimmung enthalten in Ansehung der Bischöfe die Verfassungs-Urkunden für Württemberg, Baden u. a.

St. Gallen. Der zum Bischofe Erwählte wird vom heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen canonische Eigenschaften nach den, für die Schweizerischen Kirchen üblichen Formen, dargethan seyn werden. — Gleiche Bestimmung enthält die päpstliche Bulle für das Bisthum Basel »Inter praecipua Nostri Apostolatus munia.« Nach derselben haben die zehen Kapitularen des bischöflichen Senats das Recht, innerhalb drei Monate, mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, den künftigen und jeweiligen Bischof von Basel aus der Geistlichkeit der Diözese zu erwählen. Die in glaubwürdiger Form abgefaßte Urkunde über die vollbrachte Wahl soll dem Papste, wie es herkömmlich ist, übersandt werden, von welchem sodann, nachdem die Wahl als den canonischen Vorschriften gemäß anerkannt, und die Tauglichkeit des Gewählten durch den auf die für die Bisthümer der Schweiz übliche Weise geführten Informativ-Prozess den canonischen Vorschriften gemäß außer Zweifel gesetzt worden, die Wahl bestätigt, und dem vorschriftsmäßig Gewählten durch ein apostolisches Schreiben die canonische Einsetzung ertheilt werden wird ⁶⁹⁾.

Die jährlichen Einkünfte der Erzbischöfe und Bischöfe im Königreiche Preußen, welche dieselben frei von allen Lasten erhalten, sind in der Bulle »De salute animarum« auf folgende Weise festgesetzt: 1) für jeden der beiden Erzbischöfe von Köln, und von Gnesen und Posen, dann für den Bischof von Breslau zwölf Tausend preussische Thaler, 2) für jeden der Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Kulm acht Tausend preussische Thaler. Anlangend die Ausstattung des bischöflichen Stuhles von Ermeland, so soll, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besitzt, vor der Hand keine Veränderung Statt finden.

Die concordatmäßigen Einkünfte der Erzbischöfe und Bischöfe in Bayern sind nach Abzug der Lasten folgende: Für den Erzbischof von München 20,000 Gulden, für jenen von Bamberg 15,000 Gulden, für die Bischöfe von Augsburg, Regensburg und Würzburg 10,000 Gulden, für die Bischöfe von Passau, Eichstätt und Speier 8,000 Gulden. Da im Bisthume

⁶⁹⁾ Die Folge der neuesten Zeitereignisse in der Schweiz auch für das katholische Kirchenwesen eingetretenen Wirren sind noch nicht beendigt. Hoffentlich werden aber die beabsichtigten Neuerungen scheitern.

Speier noch zur Zeit keine stabilen Güter angewiesen werden können, so erhält bis zur möglichen Ausführung der Bischof von Speier 6,000 Gulden. — Für die Bischöfe der oberrheinischen Kirchen-Provinz sind die jährlichen Einkünfte auf folgende Art in der päpstlichen Bulle »Provida solersque« festgesetzt: 1) für den erzbischöflichen Tisch von Freiburg 14,710 Gulden, einschlägig der von den drei Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen; 2) für den Bischof zu Mainz 8,000 Gulden, 3) für den Bischof von Fulda 6,000 Gulden, 4) für den Bischof von Rottenburg 10,000 Gulden, 5) für den Bischof von Limburg 6,000 Gulden. In allen Uebereinkunft-Bullen ist auch bestimmt, daß den Erzbischöfen und Bischöfen geeignete Wohngebäude angewiesen werden sollen.

In der Uebereinkunft für das neu errichtete Bisthum Basel Art. 9. sind die Einkünfte des Bischofs auf achttausend Schweizer-Franken, nebst angemessener Wohnung, festgesetzt.

Durch eine Ordonnanz v. 30. Mai 1832 ist der Gehalt des Erzbischofs von Paris auf 40,000, der der Erzbischöfe in den Departements auf 15,000 und der Bischöfe auf 10,000 Fr. festgesetzt.

Auch nach der Reformation erhielt sich der Episcopat in der protestantischen Kirche an manchen Orten in Deutschland unter den dem protestantischen Lehrbegriffe eigenen Modifikationen fort. Durch die Säkularisation im Jahre 1803 haben die bis dahin übrig gebliebenen protestantischen Fürstbischöfe von Lübeck und Danabrück ihre politische Existenz verloren; und die in den neuesten Zeiten in Preußen u. a. D. aufgestellten protestantischen Bischöfe sind eigentlich nur sogenannte Titular-Bischöfe. Dagegen haben sich solche in Großbritannien, Dänemark, Norwegen und Schweden durch die Staats-Verfassungen modifizirt erhalten ⁷⁰⁾.

⁷⁰⁾ Wiese, Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 8. Göttingen 1819. S. 101. „Die englische, die schwedisch-norwegische und die dänische Kirche, schreibt Hr. Clausen, haben die bischöfliche Verfassung behalten, (England hat 25 Bischöfe, Schweden und Norwegen 16, Dänemark 9, außerdem noch einen General-Superintendenten und einen Superintendenten, welcher ἀρχιεπίσκοπος ist, in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg), und nach den Bischöfen bilden die Präbste (in England die Archidiaconi) die geist-

Se. Majestät der König von Preußen haben unter'm 15. Febr. 1816 und 18. Januar 1818 für die protestantische Kirche in ihren Staaten zwei Bischöfe zu ernennen geruht, ohne jedoch dadurch irgend etwas in der Verfassung derselben zu ändern. Die ernannten Herren Bischöfe haben den Rang der königl. Oberpräsidenten, und es soll ihnen in der Anrede und im Schreiben das Prädikat »Hochwürdiger,« so wie alle übrige Vorzüge und Ehrenrechte eines Bischofs beigelegt und ertheilt werden ⁷¹⁾.

Im Herzogthume Nassau besteht gleichfalls ein Landes-Bischof mit Regierungs-Rechten für die protestantische Kirche ⁷²⁾. Der Wirkungskreis desselben besteht 1) in der oberen Aufsicht auf die gesammte protestantische Geistlichkeit im Umfange des ganzen Herzogthums, so wie auf alle kirchliche Institute in demselben; 2) in der Mitsorge für die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung, sowohl des geistlichen Standes, als des ganzen Kirchenvermögens. — Der Landesherr bestellt denselben nach gutfinden-

liche Obrigkeit. England hat außerdem zwei Erzbischöfe in Canterbury (primas regni) und in York, und Schweden ebenfalls seinen Kirchen-Primas in dem Erzbischofe von Upsala. Den Bischöfen kommen, außer der allgemeinen Visitation, mehrere geistliche Berrichtungen zu, nämlich die Ordination, die Einweihung der Kirchen und Altäre, und das Präsidium in den kirchlichen Synoden, in England außerdem noch die Konfirmation. Die schwedischen Bischöfe haben zugleich den vollständigen bischöflichen Ornat behalten, nämlich den Mantel, den Hirtenstab, die Mitra und das Brustkreuz. In Deutschland ist der Name Bischof abgeschafft (als bloßer Titel ist er jedoch in den späteren Jahren in Preußen aufgenommen worden), die Würde aber ist in einigen Ländern (Hannover, Württemberg, den Herzogthümern Sachsen, Holstein u. a. m.) unter dem Namen General-Superintendent geblieben, in andern sind Ober-Consistorien an die Stelle der Bischöfe getreten, und die Spezial-Visitation ist Kirchen-Inspektoren (Pröbsten, Superintendenten) übertragen, wie in Preußen, Mecklenburg, Hessen, und in der französisch-lutherischen Kirche. Clausen, Kirchen-Verfassung, Lehre und Ritus des Katholizismus und Protestantismus. Aus dem Dänischen übersetzt von G. F. Fries. I. B. gr. 8. Neustadt an der Orla 1828. S. 242. In Stettin befindet sich gleichfalls ein protestantischer Bischof. Görres, Athanasius. S. 105.

⁷¹⁾ Minist. Reskript v. 9. Febr. 1816.

⁷²⁾ Edikt v. 8. April 1818.

der Auswahl aus der Mitte der protestantischen Geistlichkeit des Landes.

Bischofs-Messe ist jene, welche nur der Papst oder Bischöfe, überhaupt aber jene Geistliche, welche sich der bischöflichen Insignien bedienen dürfen, verrichten.

Bischofs-Sprengel. S. d. Art. Didzese.

Bischofs-Stab. S. d. Art. Pedom.

Bisthum ist der Bezirk oder Sprengel, in welchem der Bischof geistliche Jurisdiktion hat, und wo er seine Amtsfunktionen ausübt. S. d. Art. Concordate, Didzese, Umschreibungsbullen.

Bisthums-Erledigung. Die Erledigung eines Bisthums tritt ein: a) durch Ableben, b) Beförderung, c) durch die von der Kirchen-Gewalt (jetzt auch von der Staats-Gewalt) angenommene freiwillige Entfugung oder d) durch die von der Kirchen-Gewalt ausgehende Absetzung des Inhabers; während der Sedisvakanz tritt das Kapitel in den größten Theil der bischöflichen Rechte ein (S. d. Art. Bischof; Domkapitel), und hat sich vorzugsweise mit der Didzese-Administration zu beschäftigen. Gerath der Bischof in Gefangenschaft oder wird er, wie dieß ehemals häufig bei den vielen sich erhebenden Sekten der Fall war, von seinem Bisthum gänzlich vertrieben, so heißt dieß eine partielle Sedisvakanz. S. d. Art. Domkapitel. Die Verwaltung der Bisthümer während ihrer Erledigung war verschiedenen Veränderungen unterworfen. In den ersten christlichen Jahrhunderten übernahm das Presbyterium die Administration. Diese Art von Bisthums-Verwesung dauerte aber nur bis gegen das vierte Jahrhundert. Als nämlich die Donatisten und andere Häretiker die erledigten bischöflichen Stühle mit Bischöfen von ihrer Partei besetzten, so fürchtete man mit Grund Verletzung der Rechtsgläubigkeit. Um diesem vorzubeugen, ernannte der Metropolit oder der Papst selbst einen Bisthums-Verweser — Visitator genannt — in der Person eines benachbarten Bischofs, welcher dann mit dem Presbyterium die Administration der erledigten Kirche führte, und die Wahl des neuen Bischofs leitete¹⁾. Indessen auch diese Administrations-Weise hatte ihre Mängel, denn theils

¹⁾ Can. 16. 19. Dist. 61. Can. 22. C. 7. q. 1.

verfuhr man nicht mit gehdriger Eintracht, theils zogen die benachbarten Bisthums-Verweser von den Einkünften des erledigten Bisthums manche zu den ihrigen hinüber, oder sie suchten das erledigte Bisthum selbst zu erhalten, besonders wenn es ein reichlicheres Einkommen als das ihrige gewährte. Dieß gab nun Veranlassung, daß die deutschen und fränkischen Könige ihr Schutz- und Hoheitsrecht über die erledigten Bisthümer geltend machten, eigene Verwaltungen anordneten, und die Einkünfte für sich bezogen. Auf diese Weise wurden die erledigten Bisthümer bis in das XIII. Jahrhundert verwaltet; wo es bei der Nachgiebigkeit der beiden Kaiser Otto IV. und Rudolph I. den Kapiteln gelang, die Administration der erledigten Bisthümer an sich zu bringen²⁾, wobei es auch bis auf unsere Zeiten sein Verbleiben hat. S. d. Artikel Bischof und Domkapitel.

Bittgänge. S. d. Art. Kreuzwoche, Litanei.

Blasphemie. S. d. Art. Gotteslästerung.

Blatares ist der Verfasser des *syntagma canonum* (1335). Er ordnete dasselbe nach alphabetischer Folge, wodurch die Findbarkeit der betreffenden Gesetzes-Stellen ungemein erleichtert wurde. In jedem Kapitel liefert er gewöhnlich erst einen Auszug der einschlagenden kirchlichen und dann der weltlichen Gesetze; ohne jedoch die Quelle anzugeben, aus welcher er geschöpft hat. Die angeführten kirchlichen Verordnungen sind aus den canonischen Sammlungen entnommen. Dasselbe fand große Aufnahme, und die Sammlung des Photius mit dem Syntaga des Matthäus Blatares und den Scholien des Balsamon sind heut zu Tag noch in der orientalischen Kirche im Gebrauche³⁾.

Blumen. Es ist ein alter Gebrauch, die Kirchen an den Festtagen besonders zu zieren. Dahin gehdren auch die Blumenköpfe. Schon Matth. 21, 8. kommt vor, daß die Juden dem Heilande bei seinem Einzuge in Jerusalem Palmen gestreut. An hohen Festtagen werden daher die Altäre, je nachdem es die Jahreszeit erlaubt, theils mit lebendigen, theils mit künstlich gemachten Blumen geschmückt, um

²⁾ C. 3. 4. de supplend. neglig. praelator. in 6to. C. un. §. caeterum de praebend. in Extrav. Joann. XXII. Staudenmaier a. a. D. Dessel, Rechtsgrundzüge. Saarbrücken 1838.

³⁾ Walter a. a. D. S. 130. Bei Bevereg. T. II. P. II. Coll. ist dasselbe zu finden.

die Erhabenheit des Festes dadurch und durch andere kirchliche Zieraden hervorzuheben.

Blutschande (*incestus*) ist die fleischliche Vermischung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, welche mit einander in der Art blutsverwandt sind, daß ihnen die Eingehung der Ehe durch die Gesetze untersagt ist. Sowohl in dem römischen, als kanonischen Rechte ist die Blutschande als Verbrechen erklärt ¹⁾. Ausgenommen sind hievon jene Fälle, in welchen, so fern es geschehen konnte, auf vorgängiges Nachsuchen Dispensation ertheilt worden ist.

Bluttaufe. Die Wassertaufe kann ergänzt werden a) durch die Bluttaufe, d. i. durch den Martyrertod, den Jemand freiwillig und aus Liebe zu Christus und seiner heiligen Religion erduldet, und b) durch die Begierdtaufe d. i. durch eine wahre vollkommene Reue über seine wirklichen Sünden, mit dem ernstlichen und aufrichtigen Wunsche, sobald möglich, die Wassertaufe zu empfangen. S. d. Art. Taufe.

Bluts-Verwandtschaft (*consanguinitas*) ist das durch Erzeugung zwischen gewissen Personen entstandene Verhältniß; oder sie ist eine Verbindung mehrerer Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stamme (*stirps* — *stipes communis*) durch Zeugung abstammen ¹⁾. Der Grund der Bluts-Verwandtschaft ist daher die gemeinschaftliche Abstammung von den nämlichen Aeltern. Je näher sich die Verwandten an dem gemeinschaftlichen Stamme befinden, oder je entfernter sie sind, desto näher und entfernter ist auch ihre Verbindung. Bei der Berechnung der Verwandtschaft (*computatio*) ist auf das gemeinschaftliche Zeugungs-Princip — auf den Stamm, — auf die Linie und die Grade zu sehen. Der Stamm ist jene Person, von welcher gewisse blutsverwandte Personen durch Zeugung entsprossen sind. Das gemeinschaftliche Zeugungs-Prinzip kann entweder im Verhältnisse zu den Erzeugern — Ascendenten als Vater, Großvater, Urgroßvater u. oder im Verhältnisse zu den Erzeugten — Descenden-

ten — als Kinder, Enkel, Urenkel u. gedacht werden. — Die Reihe der Abstammenden heißt Linie, die Entfernung gewisser Personen von einander in Rücksicht der Zeugung, wodurch die nähere oder entferntere Bluts-Freundschaft zwischen denselben bestimmt wird, heißt Grad. Die Linie ist entweder die gerade (*linea recta*), wenn die Abstammenden von einander selbst, oder die Seiten-, Neben-, Quer-Linie (*linea transversa, obliqua, collateralis*) wenn die Verwandten zwar nicht von einander selbst, oder doch von einem gemeinschaftlichen Stamme erzeugt worden sind. Steigt man bei der geraden Linie von den Erzeugern zu den Erzeugten aufwärts, so ist dieß die aufsteigende Linie (*linea ascendens*), geht man hingegen von den Erzeugern zu den Erzeugten herab, so ist dieß die absteigende Linie (*linea descendens*). Auf der aufsteigenden Linie sind Vater und Mutter — Pater et Mater, — Großvater und Großmutter — Avus et Avia, — Urahnherr und Urahnfrau, — Proavus et Proavia, — Urgroßvater und Urgroßmutter, — Abavus et Abavia, — auf der absteigenden Linie sind Sohn und Tochter, — Filius et Filia, — Enkel und Enkelin, — Nepos et Neptis, — Urenkel und Urenkelin, Pronepos et Proneptis. — Das Verhältniß mehrerer Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stamme ihren Ursprung haben, unter sich aber weder Erzeuger, noch Erzeugte sind, heißt Seiten-Verwandtschaft, und die auf diese Weise unter sich blutsverwandten Personen sind Seiten-Verwandte (*collaterales*). Bluts-Verwandte, welche von dem nämlichen Vater und der nämlichen Mutter gezeugt sind, — die einerlei Aeltern haben, — nennt man Vollbürtige — Leibliche Geschwister (*bilaterales*), jene, welche nur den nämlichen Vater oder nur die nämliche Mutter gemeinschaftlich haben, nennt man Halbbürtige — Halb- oder Stief-Geschwister (*unilaterales*). Bluts-Freunde, welche einen Vater gemeinschaftlich haben, heißen *Consanguinei*, jene, welche die nämliche Mutter haben: *uterini*. — Die Seitenlinie ist gleich (*linea collateralis aequalis*), wenn die Abstammenden gleichweit, ungleich (*linea collateralis inaequalis*), wenn sie in verschiedenen Abstandsstufen von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt sind; so ist z. B. die Schwester ungleich von ihrem Schwester-Sohne entfernt. Die Verwandten von der väterlichen Seite

¹⁾ §. 12. Inst. de nupt. Can. 2. C. 85. q. 2.

¹⁾ Die Verbindung zwischen den Stammältern und ihren Nachkommen wird Verwandtschaft genannt. Allgem. österr. bürgerl. Gesetz-B. §. 40.

heißen, wie im römischen Rechte *agnati*, jene von der mütterlichen Seite aber *cognati*. Stammt in der ungleichen Seitenlinie eine Person unmittelbar von dem gemeinschaftlichen Stammvater ab, die andere aber ist demselben entfernter, so entsteht hieraus der sogenannte *respectus parentelae*, d. h. das Verhältniß zweier Personen, von denen die eine unmittelbar von dem gemeinschaftlichen Stammvater erzeugt, die andere aber durch mehrere Generationen davon entfernt ist²⁾.

Hinsichtlich der Art der Berechnung unterscheidet sich das bürgerliche Recht von dem canonischen, in Ehesachen findet jedoch die Berechnung nur nach letzterem Statt. Bei der geraden sowohl auf-, als absteigenden Linie gilt die canonische Computations-Regel: „Es gibt so viele Grade der Verwandtschaft, als Zeugungen sind: *tot sunt gradus, quot generationes*; oder: es gibt so viele Grade, als Personen sind, nur muß eine hinweggelassen werden, *tot sunt gradus, quot personae demta una (demta stipite communi)*³⁾. Für die Seitenlinie gelten folgende Regeln:

1) Auf der gleichen Seitenlinie sind die Personen in jenem Grade mit einander verwandt, als sie mit dem gemeinschaftlichen Stamme verwandt sind.

2) Auf der ungleichen Seitenlinie sind die Personen in demselben Grade mit einander verwandt, in welchem die entferntere mit dem gemeinschaftlichen Stamme verwandt ist.

Bei der Berechnung in der geraden Linie findet keine Abweichung zwischen dem bürgerlichen und canonischen Rechte Statt. —

²⁾ v. Hartigsch, Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts, mit besonderer Angabe des sächsischen und preussischen Rechts. gr. 8. Leipzig 1828. S. 70. §. 64. — Macfelden, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. II. B. VIII. Aufl. gr. 8. Gießen 1829. S. 327.

³⁾ C. ult. X. de consang. et affin. — Im alten Sachsenspiegel — Sachsenrecht — Lib. I. Art. 3 wird die Verwandtschaft an dem menschlichen Körper dargestellt, und auf dieses Schema bezieht sich der Ausdruck „Glieder.“ Daher kommt auch die Benennung weitläufige Verwandte — Nagel-Verwandte, weil man bei den Nägeln der Finger aufhören mußte, die Grade zu zählen. Gambsjäger *jus ecclesiast. in usum praelectionum*. T. II. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 478.

In der Seitenlinie hingegen weicht das bürgerliche Recht von dem canonischen darin ab, daß es den gemeinschaftlichen Stamm ausschließt, und als Regel der Berechnung hat: „So viele Personen, so viele Grade, den gemeinschaftlichen Stamm ausgeschlossen.“ So sind z. B. Bruder und Schwester nach dem bürgerlichen Rechte im zweiten, nach dem canonischen aber im ersten Grade verwandt. Auf der ungleichen Seitenlinie ist z. B. der Neffe mit seinem Oheim nach dem bürgerlichen Rechte im dritten, nach dem canonischen aber im zweiten Grade verwandt. Nach dem römischen Rechte sind verboten: a) alle Ehen in auf- und absteigender Linie, b) alle Ehen, unter welchen ein *respectus parentelae* eintritt, und c) die Ehen zwischen Geschwistern⁴⁾. In der geraden sowohl aufsteigenden, als absteigenden Seitenlinie erstreckt sich das trennende Hinderniß der Bluts-Verwandtschaft auf alle nur mögliche und denkbare Stufen bis ins Ue n d l i c h e⁵⁾. In der Seitenlinie erstreckt sich dasselbe nach der canonischen Berechnung seit dem IV. unter Innocenz III. im Jahre 1215 gehaltenen lateranischen Concil bis auf den vierten Grad, diesen mit eingerechnet⁶⁾. Es ist sonach eine jede Ehe zwischen Personen, welche innerhalb des vierten Grades einschläßig sowohl der gleichen als ungleichen Seitenlinie blutsverwandt sind, verboten, und solche können ohne erlangte Dispensation keine gültige Ehe miteinander eingehen.

Das mosaische Ehe-Verbot Levit. 18, 16, welches die Ehe nicht nach Graden, sondern nach den namentlich bezeichneten Personen verbietet, hat für Christen keine verbindende Kraft mehr, und ist durch die Entscheidung des Kirchenraths von Trient⁷⁾ außer Wirkung gesetzt.

⁴⁾ §. 2. 3. 5. Instit. de nupt.

⁵⁾ L. 53. D. de rit. nupt. Can. 2. C. 35. q. 2.

⁶⁾ C. 1. 8. X. de consang. et affin.

⁷⁾ Sess. XXIV. Can. 3. de sacram. matrim. Nach dem Mosaischen Gesetze waren verboten die Ehen des Sohnes mit der Mutter und Stiefmutter, des Vaters mit der Tochter, des Bruders mit der Schwester, des Großvaters mit der Enkelin, des Sohnes mit des Vaters- und der Mutter-Schwester, des Sohnes mit des Vaters Bruders Frau, des Vaters mit der Schwiegertochter, des Bruders mit des verstorbenen Bruders Wittwe (unter gewissen Einschränkungen des Sohnes mit der Mutter und der Stieftochter zugleich, so

Nach den meisten protestantischen Kirchen- und Ehe-Ordnungen erstreckt sich das Ehe-Verbot a) auf alle Ehen in der gleichen auf- und absteigenden Seitenlinie, b) auf alle Ehen ob respectum parentelae, und c) in der Seitenlinie bloß auf den zweiten Grad der gleichen, und bis auf den dritten Grad der ungleichen Seitenlinie⁸⁾. In mehreren Ländern sind jedoch in den neueren Zeiten Gesetze erschienen, wodurch auch bei den Protestanten die verbotenen Grade mehr eingeschränkt worden sind. Z. B. Badische Ehe-Ordnung §. 5.

Zur leichteren und genaueren Bestimmung der Verwandtschafts-Grade in einem vorkommenden Falle entwirft man einen Stammbaum (arbor consanguinitatis — schema genealogicum), worin alle verwandte Personen nach Graden und Linien aufgeführt werden, und aus deren Darstellung ihr gegenseitiges Verhältniß der Verwandtschaft unter sich sowohl, als zu dem Stammvater erkannt werden kann⁹⁾.

Für Oesterreich: „Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbrüderlichen Geschwistern; zwischen Geschwister-Kindern; wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite kann keine gültige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen“¹⁰⁾.

Für Preußen¹¹⁾: Wegen Verwandtschaft sind verboten: 1) Ehen zwischen leiblichen Aeltern, Großältern, Kindern und Enkeln; 2) zwischen Schwieger-Aeltern und Schwieger-Kindern ohne Unterschied des Grades, und wenn auch die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Schwieger-Aeltern und Schwiegerkindern entstanden, durch den Tod oder richterlichen Ausspruch getrennt worden ist, und 3) zwischen vollbrüderlichen und halbbrüderlichen Geschwi-

wie mit seiner Schwiegermutter, des Vaters mit der Stiefenkelin des Mannes mit zwei lebenden Schwestern zugleich).

⁸⁾ Boehmer jus eccles. protestant. Lib. IV. Tit. 14. §. 27. 28. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. Göttingen 1819. III. Th. §. 120.

⁹⁾ R. Anleitung zum geistlichen Geschäftstyle. V. Aufl. I. Th. S. 415 ff.

¹⁰⁾ Allg. österr. bürgerl. Geseg.-B. I. Th. §. 65.

¹¹⁾ Pr. L.-R. II. 1. §. 3.

stern; auch findet in allen diesen Fällen nie eine Dispensation Statt. 4) Wenn Jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weitem Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, so muß er dazu um Dispensation nachsuchen. Auch ist die Ehe nicht erlaubt: 5) zwischen dem einen Ehegatten und den von dem andern ihm zugebrachten unehelichen Kindern desselben; allein in diesem Falle kann, wie im vorigen, aus erheblichen Gründen, wenn nämlich die Ehe beiden Theilen vortheilhaft zu sein scheint, Dispensation erteilt werden.

In Württemberg wurde von dem katholischen Kirchenrathe unterm 10. Juni 1820 bekannt gemacht: daß die Dispensationen von der Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft, deren Eintheilung bis zum zweiten Grade einschläßig durch die Verordnung des k. protest. Ehegerichts v. 16. April 1818. (St. u. R.-B. 1818. Nr. 22) den gemeinschaftlichen Oberämtern überlassen worden ist, nicht mehr von den Oberämtern erteilt werden können; sondern alle Gesuche der Staats-Angehörigen katholischer Confession um Dispens von den Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnissen auch ferner nach den deßfalligen früheren Vorschriften des katholischen Kirchenraths behandelt werden müssen¹²⁾.

In der Bluts-Verwandtschaft wird bei den Protestanten dispensirt und gestattet:

I. Grades ungleicher Linie die Ehe eines Mannes mit seines Bruders oder seiner Schwester Tochter (nicht mit seines Bruders oder seiner Mutter Schwester 3 Mos. 18, 12, 13).

II. Grades gleicher Linie; — mit der Tochter von seines Vaters oder seiner Mutter Bruder oder Schwester (seinem Geschwister-Kind).

III. Grades ungleicher Linie: 1) mit einer Tochter seines Geschwister-Kindes; 2) mit einem Geschwister-Kind seiner Aeltern; 3) mit einer Enkelin seines Bruders oder seiner Schwester.

— Gleicher Linie mit einer Tochter eines Geschwister-Kindes seiner Aeltern (mit welcher er Geschwisterkind-Kind oder Wittwenkind ist).

¹²⁾ St. u. R.-B. 1820. Nr. 38. S. 354.

In Sachsen erstrecken sich die Eheverbote in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade der gleichen und bis zum dritten der ungleichen Linie ¹³⁾.

In der Bluts-Freundschaft sind alle Ehen verboten: in gerader auf- und absteigender Linie zwischen Personen, die gegenseitig den Namen Vater und Mutter, oder Sohn und Tochter führen, um des respectus parentelae willen. Die Verhältniß-Bezeichnungen: Groß, Ur, Stief, Halb, Schwieger, Enkel u. s. w. machen sowohl in den Graden der Bluts-Freundschaft, als auch der Schwägerschaft keinen, oder zuweilen nur unbedeutenden Unterschied. In den Seitenlinien sind die Ehen zwischen Personen verboten, welche (nach dem bürgerlichen Rechte im ersten,) nach dem canonischen Rechte aber bis im dritten Grade ungleicher Linie verwandt sind. (Regul. v. 15. Jan. 1808). Daraus gehen für die Bluts-Verwandtschaft folgende Hauptregeln der verbotenen Ehen hervor:

- I. Zwischen Kindern und Aeltern, in auf- und absteigender Linie und dem weitesten Umfange der Worte.
- II. Zwischen Kindern und ihren Aeltern und Großältern, Geschwistern und deren Kindern, aufsteigender Linie.
- III. Zwischen Geschwistern und ihren Kindern und Enkeln bis im dritten ungleichen Grade, absteigender Linie.

Jeder Pfarrer hat daher noch vor dem wirklichen Aufgebote sich zu erkundigen: ob die sich meldenden Ehe-Verlobten nicht blutsverwandt sind. (Gen. Art. XIII. Constit. elect. p. IV. 24. Mand. v. 11. Mai 1623) ¹⁴⁾.

Für Baden: Eine Ehe kann wegen zu naher Verwandtschaft gältig nicht eingegangen werden von Bluts-Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie; also zwischen Ahnherrn oder Ahnfrauen und ihren Abkömmlingen, oder deren

hinterbliebenen Ehegatten, sie seyen ehelich oder unehelich, ingleichem nicht von Geschwistern, Halb-Geschwistern (d. i. die einen Vater und zwei Mütter haben) und Stief-Geschwistern (d. i. die eine Mutter und zwei Väter haben) ebenfalls ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Geburt; endlich nicht von der Mutter mit dem Neffen aus ehelicher Bluts-Verwandtschaft; sie ist ferner unbefugt, wenn sie 1) mit des Bruders Wittib, 2) mit der verstorbenen Frau Schwester, 3) mit der ehelichen Nichte, 4) mit einem Geschwisterkinde, oder 5) mit einem Halb-Geschwisterkinde, Alles aus ehelichen Banden gerechnet, ohne besondere Staats-Erlaubniß eingegangen wird. Die Staats-Behrde kann jedoch für diese rügbaren Fälle, wenn sie vor der Verehelichung darum angerufen wird, Nachsicht bewilligen, und zwar in letzteren beiden Fällen die Unterpolizei, so oft nur nichts besonders Hinderliches vorliegt, in den ersten drei Fällen nur die Ober-Polizeibehörde, und nur, wenn kein Verdacht vorausgegangener unziemlicher Vertraulichkeit da ist; nach erfolgter unehelicher Schwängerung, mithin bei eingetretener Familien-Hurei aber niemals, auch nicht unter dem Vorwande der abzuwendenden Schande von Aeltern und Kindern. Alle in obigen Bemerkungen nicht einbegriffene Fälle sind von Staatswegen erlaubt, und bedürfen also keiner Nachsichts-Erklärung (Dispensation). Ehe-Ordnung für das Groß. Baden. S. Carlruhe 1811. S. 5. — Die Indispensabilität wegen unziemlicher Geschlechts-Vertraulichkeit zwischen Verschwägerten ist nur allein auf den Fall beschränkt, wenn diese vor Auflösung der ersten Ehe Statt gehabt hat ¹⁵⁾.

Für Kurhessen: In der geraden Linie der Bluts-Freundschaft ist die Ehe in's Unendliche verboten, ohne Unterschied, ob die Zeugung aus ehelichem oder unehelichem Beischlape herrührt. — In der gleichen Seiten-Linie ist die Ehe bis in den dritten Grad untersagt, ohne Unterschied, ob von vollbürtigen oder halb-bürtigen, ehelichen oder unehelichen Geschwistern die Rede ist; erst im vierten Grade ist die Ehe ohne Dispensation erlaubt. — In der ungleichen Seiten-Linie ist die Ehe zwischen Verwandten im

¹³⁾ Weber a. a. D. I. Th. I. Abth. gr. 8. Leipzig 1819.

¹⁴⁾ Ziehnert, praktisches Kirchenrecht mit besonderer Hinsicht auf Sachsen, Preußen u. II. Th. 8. Meissen 1827. S. 336.

¹⁵⁾ R. B. 1807. Nr. XXVII. B. v. 15. Jul. 1807. S. 3. — 1810 Nr. XLIV. u. XLV. B. v. 29. Okt. 1810—1811. Nr. IV. B. v. 16. Febr. 1811.

dritten Grade und in allen Fällen verboten, wo der *respectus parentelae* eintritt ¹⁶⁾).

Für *Nassa* u: Die Ehe ist verboten 1) zwischen Ascendenten und Descendenten in allen Graden, 2) zwischen Verwandten in gleicher Seiten-Linie im ersten Grade, also zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern, 3) zwischen Stiefältern und Stiefkindern, 4) zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, also zwischen Schwieger-Ältern und Schwieger-Kindern ¹⁷⁾).

Blutzehent. S. d. Art. Zehent.

Bona receptitia sind diejenigen Gegenstände, welche sich die Frau von ihrem in die Ehe eingebrachten Vermögen zu ihrer freien Disposition noch vorbehalten hat; man nennt sie auch *Nadelgelder*, *Spielgelder*, welche bei Adelligen, Vornehmen und Reichen häufig vorkommen.

Donizo verfertigte um das Jahr 1089 eine Sammlung verschiedener canonischer Gesetze; dieselbe ist noch ungedruckt und wenig bekannt.

Brautbett (*thalamus nuptialis*). Die Einsegnung des Brautbettes ist ein alter Gebrauch, wie dieß die älteren Ordines nachweisen; in den Ritualen ist dieselbe gewöhnlich aufgeführt, jedoch unterbleibt sie in den meisten Gegenden. Im römischen Pontifical ist der Ritus hiefür enthalten: *Adjutorium etc. Dominus vobiscum etc. Oremus. Benedic Domine thalamum hunc, ut omnes habitantes in eo in tua pace consistent, et in tua voluntate permaneant et senescant, et multiplicentur in longitudine dierum, et ad regna coelorum perveniant* ¹⁾. *Per Christum etc.*

Brauteramen. Die Pfarrer sollen sich nach Anweisung der *Didzefan*-Rituale nämlich überzeugen, ob die Brautpersonen eine hinreichend religiöse Bildung besitzen, ob sie in der Glaubens- und Sittenlehre gehörig unterrichtet und im Glauben fest begründet sind. Demselben liegt aber auch der Zweck zum Grunde, durch gründliche Nachforschung die etwa der Verehelichung entgegenstehenden canonischen Hindernisse zu entdecken. Sind die

Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, so nimmt der Pfarrer eines jeden Theiles mit dem seiner Pfarrei eingehrigen Theile die Prüfung vor, weil jeder Pfarrer seine Pfarrkinder am besten kennen muß. Ergibt sich aus der Prüfung, daß beide oder ein Theil irrige Religions-Begriffe haben, so suche er solche zu berichtigen, und den Mangel an den nöthigen Religions-Kenntnissen durch die Nachholung eines genügenden Religions-Unterrichtes zu ergänzen. Bei Jenen, welche auf einer niederen Stufe der Bildung stehen, darf die Prüfung länger und genauer seyn. Bei Standes-Personen besteht das Brauteramen mehr in einem wechselseitigen Gespräche über die Religions- und Standes-Pflichten. Insbesondere hat sich dasselbe auf eine vollständige Unterweisung über die Ehe zu erstrecken, und die Brautpersonen müssen hiebei durch zweckmäßige Ermahnungen auf den würdigen Eintritt in den Ehestand vorbereitet werden. Deshalb hat der Pfarrer mit den Brautleuten die vorzüglichsten Pflichten des Ehestandes zu durchgehen, und sie solchen eindringend an das Herz zu legen. Hienach zeige er ihnen, wie sie sich durch eifriges Gebet, durch Enthaltfamkeit und Versprechungen zur gegenseitigen Liebe, Eintracht und Erbauung, dann durch den Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars zum würdigen Empfange des hl. Sakraments der Ehe und zum Eintritte in den Ehestand vorbereiten sollen ¹⁾).

Sind die Brautleute eines unerlaubten Umganges verdächtig, so thut der Pfarrer wohl, wenn er sie auf eine kluge Weise an einen andern Beichtvater zur Ablage der Beicht verweist. Wenn sie außerdem ihm nicht selbst, sondern einem andern Beichtvater beichten wollen, so sage er ihnen, daß sie sich im letzten Falle bei ihm durch ein Beicht-Zeugniß ausweisen möchten. Was etwa der Verehelichung entgegenstehende Ehehindernisse betrifft, so hat der Pfarrer, nachdem er die Namen, den Geburtsort, das Alter, den Aufenthaltsort und dessen Dauer, den Stand und das Gewerbe der Brautleute, dann den Namen und die übrigen Verhältnisse deren Ältern erforscht und aufgezeichnet, wie auch die nöthige Erklärung über die Wirkung der Ehehindernisse ertheilt hat, sich zu erkundigen, ob der einzugehenden Ehe kein politisches Ehe-

¹⁶⁾ Ledderhose a. a. D. S. 247—249.

¹⁷⁾ Ed. v. 12. Okt. 1816. S. 1. Ditto a. a. D. S. 79. S. 62.

¹⁾ Schmid a. a. D. II. B. S. 528.

¹⁾ Stapf a. a. D. VI. Aufl. S. 55. Meine Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 372.

Hinderniß im Wege stehe, und ob von der einschlägigen Polizei- Behörde der Heirath= Bewilligungs= Schein schon ertheilt worden sey; den Lizenz= Schein, der in öffentlicher und privatrechtlicher Hinsicht von größter Wichtigkeit ist, läßt er sich einhändigen, und nimmt solchen zu den Pfarr= Akten. Ein vorzügliches Augenmerk hat der Pfarrer darauf zu richten, ob kein canonisches Hinderniß entgegenstehe. Eines der gewöhnlichen ist das der Bluts= Verwandtschaft oder Schwägerschaft. Er hat daher die Familien= Bücher und Pfarr= Matrikel auf die Angaben der Brautleute zu durchsehen. Oft ist es auch nach besonderen Veranlassungen nothwendig, jeden Theil auf die geheimen Ehehindernisse aufmerksam zu machen, um mittelst kluger Nachforschungen sich zu überzeugen, ob ein geheimes Ehehinderniß vorhanden ist, oder nicht. Im Falle ein solches, z. B. das Hinderniß des Verbrechens, entdeckt wird, so belehre der Pfarrer den betreffenden Theil über die Folgen desselben, ertheile ihm die nöthigen Verhaltungs= Regeln, und treffe sonach, sofern das Hinderniß zu den dispensablen gehört, die Einleitung zur Erlangung der Dispensation, welche in geheim pro foro interno nachgesucht wird. Zugleich erforsche er bei jedem Theile einzeln, ob nicht der eine oder der andere gültige Sponsalien mit einer dritten Person abgeschlossen hat. Ergibt sich aus der angestellten Untersuchung, daß ein Theil wirklich ein anderweites Ehe= Verlöbniß abgeschlossen hat, welches noch in gültiger Kraft besteht, so sage er ihm, daß die Trauung so lange nicht vorgenommen werden könne, bis er sich auf eine rechtskräftige Weise von der eingegangenen desfalligen Verbindlichkeit frei gemacht habe, und das Hinderniß gehoben sey. Ist notorisch bekannt, daß der Bräutigam zuvor einen unerlaubten Umgang mit einer dritten Person gepflogen, so leite der Pfarrer in Abwesenheit der Braut auf eine das Zartgefühl schonende Weise das Gespräch auf diesen Punkt hin, und mache ihn, sofern jene, z. B. wegen Schwängerung, noch nicht zufrieden gestellt seyn sollte, auf die Entschädigungs= Ansprüche wie auf seine Gewissenspflicht aufmerksam. Nachdem dieß nun alles geschehen ist, und sich auch keine weiteren Anstände mehr ergeben haben, so werden von dem Pfarrer die Tage der Eheverkündigungen, wenn anders die Ausrufungen nicht schon vorher geschehen sind, und im Benehmen mit den Brautpersonen der Tag der Trauung bestimmt. Ist ein Theil aus einer andern Pfarrei, so ertheile er solchem die

nöthige Anweisung im Betreff der Veibringung des Tauf=, Lebighalts= und Entlass= Scheines. Bei Vermittigten läßt er sich auch den Todtenschein des verstorbenen Ehegatten vorlegen, wenn er nicht schon über das Ableben desselben volle Gewißheit hat. Ein eifriger Seelsorger wird sich auch angelegen seyn lassen, das Brautexamen rechtzeitig vorzunehmen. Die Verschiebung desselben bis auf den letzten Tag ist auf keinen Fall räthlich, weil es ihm dann an Zeit mangeln kann, den etwa bei dem einen oder dem andern Theile sich zeigenden Mangel an Religions= Kenntnissen zu ergänzen.

Brautführer und Brautführerinnen — Paranymphe (παραινυμφοί) — nehmen nebst den Brautpersonen die vornehmste Stelle im Brautzuge ein. Sie wurden sonst gewöhnlich bei der Verlobung aus den Vertrauten der Brautleute gewählt, und vertraten selbst, wenn die Aeltern der Verlobten verstorben waren, die Stelle dieser bei dem Trauungs= Akte. Bei der Ehe= Einsegnung stehen sie entweder neben oder hinter den Brautleuten. Nach dem griechischen Ritus wechseln sie die Trauringe, und halten auch den Brautkranz fest, zum Zeichen, daß sie für die eheliche Treue und Liebe der Brautpersonen bürgen¹⁾.

Braut= Geschenke sind solche, welche sich die Brautleute zur Versicherung ihrer gegenseitigen Zuneigung einander gegeben haben. S. d. Art. Ehe= Verlobnisse.

Brautkerze. Bei den Griechen war es immer im Gebrauche, den Brautleuten bei ihrem Eintritte in die Kirche brennende Kerzen zu überreichen, mit denen sie bis zum Altare geführt wurden. Von den Griechen ging dieser Gebrauch auf die Lateiner über, und heutiges Tags ist es noch in vielen Pfarreien, besonders auf dem platten Lande, Sitte, daß beim Kirchengange den Brautleuten ein weiß gekleidetes Mädchen vorangeht, und eine mit Blumen gezierte Kerze trägt, welche in der Kirche während der Ehe= Einsegnung angezündet wird, und als Opfer zurückbleibt. Dieß findet jedoch weder bei einer zweiten Ehe, noch bei Gesalbenen Statt¹⁾.

Brautkinder, auch Mantelkinder genannt, weil sie bei der Trauung mit dem Mantel der Mutter sonst überdeckt wurden. Die weltliche Gesetzgebung war ihnen ehemals nicht günstig; das

¹⁾ Binterim a. a. O. VI. 2. 109.

¹⁾ Binterim a. a. O. IV. B. II. S. 159.

canonische Recht aber, C. 6. X. qui filii sint legitimi; sprach ihre Legitimation in Folge der geschenehen Trauung aus. Seit langer Zeit hat jedoch auch die weltliche Gesetzgebung die Legitimation solcher Kinder anerkannt ¹⁾).

Brautkranz ist ein Schmuck der Braut an ihrem Hochzeitstage beim Kirchengange, und wird als ein Zeichen der Jungfrauschafft angesehen. Gefallenen Personen (ob amissam virginitatem) ist das Tragen eines Brautkranzes nicht gestattet; eben so bedienen sich auch Wittwen desselben nicht. S. d. Art. Hochzeit=Feierlichkeiten.

Brautschatz (dos) ist dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Ehemanne mit in den Ehestand einbringt. In der Regel wird das sämmtliche von der Frau eingebrachte Vermögen hiesfür gehalten, und es bedarf nicht erst einer besondern Erklärung von Seite der Frau, daß dieß oder jenes zum Dotal=Vermögen gehöre. Bevor die Ehe nicht abgeschlossen ist, kann auf dessen Aushändigung nicht geklagt werden ²⁾. Hat der Bräutigam den Brautschatz schon bei Eingehung der Ehe empfangen, so wird er, wenn nicht etwas Anderes hiewegen bestimmt worden, sogleich Eigenthümer desselben ³⁾. Kommt die Ehe nicht zu Stande, so muß er zurückgegeben werden ⁴⁾. Das Versprechen, eine Mitgift geben zu wollen, kann entweder von dem Manne oder der Frau oder deren Stellvertretern gegeben werden. Die wirkliche Bestelung hingegen kann nur dem Manne, dessen Bevollmächtigten oder dem Ascendenten geschehen, in dessen väterlicher Gewalt er steht ⁵⁾. Gegenstand des Heirathsguts kann jede Sache, welche im Handel und Wandel steht, werden ⁶⁾; desgleichen die Nugnießung liegen der Gründe oder gewisser Kapitalien ⁶⁾.

Brautwerber. S. d. Art. Anwerbungen zu Ehe=Verlobnissen. Ehe=Verlobnisse.

¹⁾ Preuß. N. L.-R. Th. II. Tit. 2. §§. 592. 593.

²⁾ L. 21. 43. pr. D. de jure dotium.

³⁾ L. 8. D. eod.

⁴⁾ L. 7. §. 3. L. 8. D. eod.

⁵⁾ L. 19. 57. 59. pr. D. eod. L. 22. §. 12. D. solut. matrim.

⁶⁾ L. un. §. 7. Cod. de rei uxori. act.

⁶⁾ L. 2. Cod. de obligat. et act. v. Hartitzsch a. a. O. S. 240.

Breve ist ein päpstliches Schreiben, welches ohne Berathung des Cardinal-Collegiums vom Pabste an höhere Kirchen=Beamte, insbesondere an Erzbischöfse und Bischöfse, erlassen wird. Die Breven werden von der päpstlichen Sekretarie (Secretario dei Brevi apostolici) ausgefertigt und unterzeichnet. Die Ueberschrift bildet der Name des Pabstes mit dem Titel „Papa“ und Angabe der Namenszahl, in Kapitel=Schrift fast am obern Rande des in Patentform beschriebenen, weißen Pergaments mitten über der ersten Zeile des Breve selbst. Dann folgt die Begrüßung z. B. Dilecte fili, salutem et Apostolicam benedictionem und am Schlusse Tibi benedictionem peramanter imperitumur, hierauf das Datum mit dem Orte der Ausfertigung sub annulo piscatoris, Jahr und Tag nach Christi Geburt, endlich das Regierungs=Jahr des Pabstes. Unterschriften haben die Breven nicht, sondern nur eine Gegenzeichnung. Das Siegel enthält den hl. Petrus in einem Fischerkahn mit ausgeworfenem Netze. Die Umschrift ist wie die Ueberschrift, Name und Titel des Pabstes; denn nach dem Tode eines Pabstes wird der Fischerring zer schlagen, und für den Nachfolger ein neuer gefertigt. Das Siegel wird nicht unter das Breve, sondern auf der Außenseite in rothem Wachs aufgedruckt; auch ist solches, wahrscheinlich mehrerer Befestigung wegen, mit einer gedrehten Schnur oder einem doppelten, starken, weißen Bindfaden umgeben, und mit einer blechernen Kapsel bedeckt. Dieser Fischerring wird nie bei Bullen, umgekehrt aber auch die bleierne Bulle nie bei Breven gebraucht. Die Breven sind meist mehr in die Breite als in die Länge geschrieben, sie sind gewöhnlich in kleiner Briefform zusammengelegt, ungefähr 4 Zoll lang und 2 breit. Durchgesteckte, schmale Pergamentstreifen, unter dem Siegel befestigt, geben den Schluß, wie bei den Briefen überhaupt früher üblich war. Doch erhält sie Der, an den sie gerichtet sind, auch wohl ungeschlossen und ohne Siegel, jedoch mit einem Couvert und Aufschrift versehen. Oft sind Breven nur Höflichkeits= oder Kanzlei= Schreiben; auch unterscheiden sie sich von den motus proprii der Pabste, welche nie besiegelt, aber von dem Pabste selbst unterschrieben werden, so wie von eigentlichen oder Privatschreiben der Pabste, zu welchen das Familien=Siegel gebraucht wird. Auch enthalten die Breven vielfältig Resolutionen z. B. in den Ehedispensen in casibus papalibus und Bestimmungen in den Angelegenheiten

Einzelner, oder auch sie sind für die Erzbischöfe und Bischöfe eines ganzen Reiches oder sogar für die ganze Christenheit erlassen, und werden auch mehrmal oft auch nur als Copien ausgefertigt. Die Breven heißen auch Reskripte und Concessionen u. s. w., werden gleichfalls auf weißem Pergamente in lateinischer Sprache geschrieben, und mit dem Fischerringe ¹⁾ in rothem Wachs, daher: sub annulo piscatoris ²⁾, bei einem Gegenstande der Gerechtigkeit an einem Bindfaden, bei einer Gnadensache aber an einem seidenen Faden hängend, versehen. (S. d. Art. Bullen — und Placetum regium).

Die Breven wie die päpstlichen Reskripte werden immer in der Voraussetzung erlassen, daß die Bittsteller ihr Gesuch wahrheitsgetreu vorgetragen, und die unterstützenden Gründe in der That so sich verhalten, wie sie angegeben sind. Außerdem steht ihnen die exceptio subreptionis entgegen, wenn falsche Umstände angegeben wurden, die exceptio obreptionis, wenn wirklich in Wahrheit bestehende Umstände verschwiegen worden sind. Breven, welche in ungewöhnlicher Form und Styl abgefaßt sind, haben den Verdacht gegen sich, daß sie unterschoben seyen.

Breve elegibilitatis. Hat Jemand, dem zur Erlangung einer Kirchenpfründe ein Hinderniß entgegensteht, um dessen willen er nur postulirt werden kann, schon im Voraus bei dem päpstlichen Stuhle um Dispensation nachgesucht, und diese auch wirklich erhalten, so wird er hiedurch wahlfähig. Die vorläufige päpstliche Dispens, welche in einem solchen Falle ertheilt worden ist, heißt Breve elegibilitatis ¹⁾. S. d. Art. Postulation.

Brevier. Die katholischen Geistlichen sind nebst ihrer Pflicht, Religions-Lehrer und die Verwalter der göttlichen Geheimnisse zu seyn, ihr Priersteramt getreu zu erfüllen, und durch Wort und That die gläubige Gemeinde zu erbauen, auch noch wegen der empfangenen höhern Weihen oder abgelegter Ordens-Profess sowohl, als wegen ihrer Benefizial-Bezüge verbunden, besondere, von der Kirche vorgeschriebene Gebete an den verschiedenen Tageszeiten zu verrichten. Dieselben bestehen aus Stellen der heil.

¹⁾ Auf demselben ist der Apostel Petrus als Fischer abgebildet.

²⁾ S. Bullar. Benedict. XIV. T. I. p. 861. Constit. 145.

³⁾ Concil Trident. Sess. XXII. C. 2. Sess. XXIII. C. 6. und Sess. XXIV. C. 12. de reform.

Schrift, vorzüglich der Psalmen, aus Pericopen der Evangelien und der Briefe der Apostel, aus Auszügen aus den Schriften der Kirchen-Väter, aus den Legenden der Heiligen u. s. w., deren Complex man seit der erlittenen Abkürzung Brevier nennt ¹⁾. Dasselbe hat nebstdem noch verschiedene Benennungen, als: officium divinum, weil Gottes-Verehrung und Anbetung sein Hauptzweck ist, Psalterium divinum, auch divina Psalmodia, weil die Psalmen einen vorzüglichen Theil desselben ausmachen, horae canonicae ²⁾, weil es zu den verschiedenen Zeiten des Tages nach kanonischer Vorschrift gebetet werden soll, dann pensum — opus diei, weil die Geistlichen der katholischen Kirche zur Abbetung desselben nach Anweisung des Kirchen-Directorioms verbunden sind ³⁾. Das officium divinum theilt sich in das officium divinum nocturnum ⁴⁾ und in das officium divinum diurnum; zum ersteren rechnet man die Matutin (officium matutinum) und die Laudes, zu dem letzteren die Prim, Terz, Sext, Non (horae), die Vesper (officium vespertinum) und das Complet ⁵⁾ (officium completorium). Diese Eintheilung des Breviers schreibt sich von den Klöstern her, in welchen auch wirklich Nachtgebete in drei Abtheilungen gehalten

¹⁾ Vergl. Religionsfreund Jahrg. 1825 Nr. 29. „Ueber das Breviarium romanum.“ Jahrg. 1828. S. 611.

²⁾ C. 12. X. de offic. custod.

³⁾ Can. 9. Dist. 92.

⁴⁾ Bei den Schriftstellern des Mittelalters kommt das Wort nocturn in verschiedenen Formen vor. a) nocturna, ae, se, hora, horae, b) nocturni sc. psalmi. Dufresne Dom. du Cange glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis sub vocabulo nocturna. — Gieseler, die römisch-katholische Liturgie nach ihrer Entstehung und endlichen Ausbildung. I. Th. S. Halle 1829. S. 276.

⁵⁾ Completorium officium, auch completa oder complenda hora sive oratio schreibt sich gleichfalls von der klösterlichen Einrichtung her. Es wurde nämlich in den Klöstern nach dem Abendessen als Schlußgebet gesungen, und besteht aus Antiphonen, Psalmen, Versikeln, Hymnen und Orationen. Dufresne Glossarium sub vocabulo completorium. Das Wort „Complet“ selbst wird von dem lateinischen Worte complere hergeleitet; weil mit demselben das officium diei beschlossen wurde. Der geweihten oder kanonischen Stunden Alter, Geist und Wesen. II. Aufl. gr. 8. Landshut 1835.

wurden. Die nämliche Eintheilung des Breviers wurde auch von Ebrodegang in seine Regel aufgenommen.

In den frühesten Zeiten hatte das Brevier die heutige Gestalt und jetzige Einrichtung nicht, sondern die Stellen aus der heil. Schrift, aus den Kirchenvätern u. s. w. wurden mehr willkürlich gewählt. Gregor d. Gr. brachte es zuerst in eine gewisse Form, die sich bis in das zehnte Jahrhundert erhielt, und von Gregor VII., dann von Innocenz III. mannigfach verbessert wurde. Der Kirchenrath von Trient ⁶⁾ übertrug dem Papste Pius IV. die Revision des Breviers. Pius berief viele Gelehrte, ausgezeichnete Liturgen und Patristiker nach Rom. Allein kaum hatten ihre Conferenzen begonnen, als ihn der Tod überleitete. P. Pius V. übernahm hierauf das Revisions-Geschäft, und vollendete auch glücklich dasselbe. In seiner Bulle, welche er deshalb im Jahre 1568 erließ, wurde der Gebrauch aller andern Breviere, welche nicht mit Approbation des päpstlichen Stuhles versehen waren, aufgehoben. Daher kam es nun, daß viele Orden anderer Breviere sich bedienten; übrigens war die von Pius V. veranstaltete, revidirte Ausgabe des Breviers allgemein im Gebrauche, wovon die Päpste Clemens VIII. (1602) und Urban VIII. (1631) verbesserte Ausgaben veranstalten ließen. — Bei den Protestanten wurde im sechzehnten Jahrhunderte der nach dem Brevier eingerichtete lateinische Chor-Gottesdienst in Dom- und Stiftskirchen noch lange Zeit beibehalten, und es wird in manchen protestantischen Domkirchen noch die hora durch eigens bezahlte Singknaben abgesungen ⁷⁾. — Die innere Eintheilung des Breviers ist jener des Messbuches ähnlich. Es besteht a) aus der tabula paschalis, aus dem Festkalender und den Rubriken des Breviers; b) aus dem psalterium, worin die Psalmen auf die Matutin, laudes, horae, die Vesper, das Complet mit den dazu gehörigen Antiphonen, Glaubens-Bekennnissen, Hymnen, Orationen, Versikeln u. dgl. vertheilt sind; c) aus dem proprium de tempore, worin Alles für den Gottesdienst an Sonn- und Festtagen, an Oktaven, Wigilien, Ferien u. s. w. nach einer bestimmten Ordnung dargestellt ist; d) aus dem proprium sanctorum, welches Perikopen aus der heiligen Schrift, Stellen aus den Schriften

⁶⁾ Sess. XXV. continuat. Decret. de indic. libr.

⁷⁾ Gräfer, a. a. D. S. 282.

der Kirchen-Väter, Legenden der Heiligen, eigene Fest-Hymnen, Antiphonen, Versikeln, Orationen u. s. w. enthält, e) aus dem commune sanctorum mit Psalmen, Gebeten ic., welche für die Festtage der Heiligen vorgeschrieben sind, und woher man nach Anweisung der Kirchen-Direktorien, Psalmen, Gebete, Hymnen ic. nimmt, wenn für den Festtag eines gewissen Heiligen kein eigenes officium angeordnet ist, f) aus dem officium B. Mariae Virg. in sabb. und dem offic. Defunctorum.

Das Brevier bedarf auch nach seiner jetzigen Form einer richtigeren und zweckmäßigeren Anordnung, die es zum Theile auch in manchen Diözesen, wie z. B. in der Erzdiözese Aöln erhalten hat. — In den neuesten Zeiten beabsichtigten Viele die Einführung eines Breviers in der Mutter-Sprache; die römische Kurie widersetzte sich aber allen diesen Vorschlägen auf das Ernstlichste, und befahl von Zeit zu Zeit den Geistlichen das Brevier-Beten in lateinischer Sprache. Dabei überließ sie es jenen Bischöfen, in deren Diözesen ein eigenes Brevier besteht, zweckmäßige Abänderungen in ihren Brevieren zu machen, wenn nur in Ansehung des Geistes und der Sprache die Einheit nicht verletzt wird.

Schon die ersten Christen feierten ihren Gottesdienst mit Gesang und Gebet, dann mit dem Ablefen und der Erklärung einer Stelle aus der heiligen Schrift. Nach und nach aber bildete sich durch Gewohnheit eine besondere Pflicht für die Geistlichen, an bestimmten Stunden des Tages gewisse Gebete zu verrichten, welche durch eigens erlassene kirchliche Vorschriften über das Brevier-Beten ihre volle Sanktion erhielt. Diese Verbindlichkeit war früher vor dem zehnten Jahrhunderte so allgemein für den geistlichen Stand, daß sich damals kein Geistlicher in den höheren Weihen als befreit davon ansehen konnte ⁸⁾.

Das Concil von Laodicea (366) befiehlt, daß das Psalmen-Absingen mit Vorlesungen gemischt, und nicht unterbrochen werden soll. Auf dem Concil zu Agde ⁹⁾ (506) wird verordnet: »Presbyter mane, matutinali officio expleto, pensum servitutis suae, videlicet Primam, Tertiam, Sextam, Nonam, Vesperamque exsolvat.« Das Concil von Aachen (816) schreibt schon eine gewisse Gesang-Weise vor ¹⁰⁾.

⁸⁾ Can. 9. Dist. 92. C. 1. de celebrat. Miss. in Clement.

⁹⁾ Mansi Supplem. Concil. Tom. I. p. 385.

¹⁰⁾ Mabillon Annal. Ord. Benedict. Tom. VII. an. 817. §. 24.

Die bestimmteste Anordnung zu einer Verbindlichkeit für die Geistlichen, das Brevier zu beten, wurde vom Kirchenrathe von Wien gemacht, welcher in dieser Hinsicht bestimmte, „daß die kanonischen Tageszeiten zu den bemessenen Stunden bei den Cathedral-, Collegiat- und Ordens-Kirchen unverbrüchlich gehalten, bei den übrigen Kirchen aber nach den Statuten und der Observanz begangen werden sollen.“ Das stille oder häusliche Beten des Breviers ward durch die Gewohnheit eingeführt¹¹⁾. Die Verbindlichkeit zum Brevier-Beten trifft alle Besitzer von Kirchen-Pfründen, alle Ordens-Geistliche sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechtes, dann überhaupt alle Jene, welche das Subdiakonats empfangen, oder in einem Kloster die Ordens-Profess (fratres Clerici) abgelegt haben. Diese Anordnung bestätigten auch die Concilien, als: die Synode von Aöln (1280), welche besonders die kanonische Rechtsregel: „beneficium datur propter officium“ in dieser Beziehung streng auslegte, das zweite lateranische Concil unter Innocenz II. und die Synode von Basel¹²⁾.

Dieselbe Verbindlichkeit zum Brevier-Beten legen auch den Geistlichen die Päpste Paul IV. und Pius V. auf. Letzterer insbesondere verordnete in seiner Bulle »Ex Proximo« v. J. 1568, „daß alle Benefiziaten wegen Unterlassung des schuldigen Brevier-Betens die eingehobenen Benefizial-Einkünfte in der Art zurückerstatten sollen, daß sie für die Vernachlässigung des Brevier-Betens während eines ganzen Tages die Benefizial-Früchte eines Tages, für die Unterlassung der Matutin die Hälfte, und für jede andere Hora den sechsten Theil der Einkünfte verlieren, und solche der Kirche oder den Armen zufließen sollen“¹³⁾. — Anlangend die zum Brevier-Beten erforderliche Aufmerksamkeit, so behaupten sogar Manche, daß eine bloße äußere Aufmerksamkeit schon genüge, indem ja Viele zum Beten des Breviers verbunden seyen, welche es doch nicht verstehen, wie z. B. die Kloster-Frauen¹⁴⁾. Andere

¹¹⁾ Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach Oesterreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden. gr. 8. Prag 1826. S. 143.

¹²⁾ Concil. Basil. Sess. XXII. Can. 5. Sengler, Kirchenzeitung für das kathol. Deutschland 1830, S. 180.

¹³⁾ C. 1. 2. de fruct. benefic. in 6to. Helfert a. a. O. S. 145.

¹⁴⁾ v. Taberna in seiner Synopsis theol. pract. P. III. Tract. 3. C. 1.

fodern hiezu vernünftigerweise, nebst der äußeren Aufmerksamkeit, auch eine innere (virtualis)¹⁵⁾. In dem Vorbereitungs-Gebete wird dieselbe mit »digne, attente, devote, cum intellectu et affectu« ausgedrückt.

Die Ursachen, welche von der Abbetung der kanonischen Tageszeiten entschuldigen, sind 1) physische und moralische Unmöglichkeit, 2) Krankheit, Körpers- und Geistes-Schwäche, 3) andere wichtige geistliche Amts- und Berufs-Geschäfte z. B. die Ausfertigung der hl. Sacramente, das Providiren der Kranken-, Schul-, Armen- und überhaupt jene Geschäfte, welche mit dem geistlichen Amte in den neueren Zeiten verbunden worden sind, und die bei Strafe zur bestimmten Zeit vollzogen werden müssen; 4) große Furcht wegen eines großen Nachtheils, der Einem bei Erfüllung dieser Pflicht zugehen könnte. Wäre aber die Verletzung dieser Pflicht als eine Verläugnung des Glaubens anzusehen, so ist der Geistliche verbunden, das Brevier zu beten.

Ueber die Verbindlichkeit zum Brevier-Beten kann dispensirt werden, weil sie weder im natürlichen, noch im göttlichen Rechte gegründet, sondern lediglich eine kirchliche Verfügung ist¹⁶⁾.

Nach dem bayer. Concordate Art. III. und nach der Circumscriptions-Bulle für die Diözesen im Königreiche Bayern »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi«, so wie durch die Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche in Preußen »De salute animarum« ist das servitium chori den Dignitären, Canonikern und Vikaren ausdrücklich zur Pflicht gemacht, und sie sind sonach als eine Körperschaft gemeinschaftlich ad recitandum Breviarium canonicasque horas verbunden.

Brigittiner. Dieser Orden wurde von der schwedischen Prinzessin, der hl. Brigitta zu Wastein (Western) in Schweden in der Diözese Lincoping, zur Verehrung des Leibes Christi und der hl. Jungfrau Maria um das Jahr 1344 gestiftet. Der ursprünglichen Einrichtung nach bestand derselbe aus Kloster-Frauen, denen eine Oberin vorstand, und aus Mönchen; letztere bewohnten ein abgesondertes Gebäude, und waren in Ansehung des Zeitlichen der Oberin unterworfen, wogegen diesen die

¹⁵⁾ Durand Palud. S. Antonin, Sylvest., Conick u. a. m. bei Sanchez und Diana.

¹⁶⁾ Cf. Facult. quinquennial. N. 18.

Leitung des Gewissens der Kloster-Frauen anvertraut war. Zwischen den Wohnungen der Mönche und jenen der Kloster-Frauen wurde die strengste Clausur beobachtet, und sie hatten nur die Kirche gemeinschaftlich. Die Regel derselben war aus der basilischen und augustiniſchen zusammengesetzt, überdies aber noch mit einigen nothwendigen Zusätzen versehen. Pabst Urban V. ertheilte diesem Orden die päpstliche Bestätigung.

Brod-Brechen. Im Orient war es Sitte, bei den Mahlzeiten das Brod zu brechen. Jsa. 58, 7. Matth. 14, 19. 15, 36. Jesus behielt diese Sitte bei, und brach gleichfalls beim letzten Abendmahl das Brod. Matth. 26, 26. Luk. 24, 30, 35; die Apostel erkannten Jesum ihren Herrn und Meister am Brodbrechen. Luk. a. a. D. Die ersten Christen behielten daher diesen hl. Gebrauch bei. Apg. 2, 42—46, 20, 7. I. Kor. 10, 16. Dieß beweisen auch die Kirchen-Väter: Clemens Alex. Strom. L., Greg. Naz. ep. 240. ad Amph., Chrysostom. Hom. 14. in ep. I. ad Cor., Cf. Bingham orig. eccles. L. XV. C. 3. §. 35. In der lateinischen Kirche bricht der Priester die hl. Hostie in drei Theile. Die Ursache dieser Brechung in drei Theile scheint zufällig zu seyn; die Muthmaßung Durands in seinem Rat. L. IV. C. 51. Nr. 20; daß dieß zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit geschehe, ist zwar erhaben und würdevoll, allein sie hat doch keinen geschichtlichen Grund. Gewiß ist die Brechung in drei Theile: der Eine ward vom Priester sumirt, der Andere mit dem allerheiligsten Blute im Kelche vermischt und gleichfalls vom Priester sumirt; der dritte Theil aber ward sonst für die Kranken aufbewahrt, oder auch fremden Bischöfen und Priestern zum Zeichen der Glaubens-Einheit und besonderer Bruderliebe zugesendet. Die Griechen brechen die hl. Hostie in vier, fünf und neun Theile (S. d. Art. Mesopfer). Die Mozaraber brechen nach ihrer Liturgie die hl. Hostie in neun Theile, deren jedem ein Name aus der Lebens-Geschichte Jesu gegeben ist (S. d. Art. Mesopfer). In der lateinischen Kirche ist die Aufbewahrung des einen Theiles für die Kranken, für welche wie für die Gläubigen überhaupt die hl. Hostien im Ciborium aufbewahrt sind, längst außer Übung gekommen, und der Priester sumirt in der hl. Messe die drei Theile des gebrochenen Brodes allein ¹⁾.

¹⁾ Marzohl a. a. D. II. II. S. 401 ff.

Bruderschaften waren ursprünglich eine Verbindung von Laien, welche nicht in den Ordensstand treten wollten, zur besseren Beförderung der Religion, Frömmigkeit und Gottes-Verehrung, um auch als Weltleute einigermaßen doch als Religiösen zu erscheinen ¹⁾. Sie stehen als Vereine mit den weltlichen Corporationen (Gesellschaften) in Beziehung auf Künste und Wissenschaften, auf Industrie und Handel u. dgl. gewissermaßen auf gleicher Linie; sie unterscheiden sich aber von letztern sowohl rücksichtlich des Zweckes, als der Mittel zur Ausführung. Ihr Zweck besteht in besonderen Andachten, Kirchen-Feierlichkeiten, Buß-Uebungen, gegenseitigen Liebes-Diensten, in Unterstützung der Armen, im Besuchen und Trösten der Kranken, wie auch in anderen frommen Handlungen und Liebes-Diensten. — Die Zeit ihrer Entstehung läßt sich nicht bestimmen; übrigens findet man im IX. Jahrhunderte schon Spuren ihres Bestehens; ihre eigentliche Ausbildung aber fällt in das XIII. Jahrhundert. Die Errichtung derselben unterliegt nach der Bestimmung der allgemeinen tridentinischen Synode ²⁾ der Genehmigung des Diözesan-Bischofs, welcher diese erst nach reifer Erwägung und Prüfung ertheilen, und solche von Zeit zu Zeit auch visitiren soll. In unseren Tagen gehören dieselben in den meisten Staaten nach den bestehenden Gesetzen zu den Gegenständen gemischter Natur ³⁾. Sie sind religiöse Vereine, haben meist geistliche und weltliche, durch freie Wahl der Mitglieder aufgestellte, Vorsteher, halten Zusammenkünfte (Consultationen), und legen auch gewisse äußere Verbindlichkeiten den Mitgliedern auf.

¹⁾ Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen als österreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden. gr. 8. Prag. 1826. S. 424.

²⁾ Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. de reform.

³⁾ Beil. II. zur Verf.-Urk. des Königreiches Bayern. Tit. IV. S. 9. 76. Lit. b. Die Offenburger Pastoral-Conferenz v. 24. Juli 1832 sprach sich nicht günstig für die Bruderschaften aus. „Da die Erfahrung lehrt, heißt es, daß die Bruderschafts-Andachten die sogenannte Werthheiligkeit nur zu sehr befördern, so ist eine weise Beschränkung derselben gar sehr zu wünschen.“ Vergl. Religions-reund 1833. Nr. 9 u. erzbischöfl. Cirkular a. c. Dieselbe wurde daher durch eine Bulle Gregor's XVI. verworfen. S. Religionsfreund v. J. 1834.

So nützlich sie auch in religiöser Beziehung seyn mögen, so haben doch die Kirchen-Obern über sie zu wachen, daß nicht ein Astengeist bei ihnen entstehe, Religions-Schwärmerei nicht durch sie genährt, und die Pflege des ordentlichen, pfarrlichen Gottesdienstes und Religions-Unterrichtes durch allerlei Nebenandachten und einen schädlichen Separatismus, nicht beeinträchtigt werde.

In Oesterreich wurden unter Kaiser Joseph II. alle bestandene Bruderschaften aufgehoben, und in eine neue Bruderschaft, die der thätigen Liebe des Nächsten, unter dem Schutze unseres Heilandes Jesus Christus, umgestaltet ⁴⁾. Diese Bruderschaft soll in jeder Pfarrei errichtet werden, sie soll die Bruderschaft des heiligen Altars-Sakraments vertreten, und das Viaticum zu den Kranken begleiten ⁵⁾. Am jährlichen Gedächtnis-Tage der Einführung, am Feste des Namens Mariä, sollen die Armen in einem Zuge in die Kirche geführt, und außerordentliche Beiträge ausgetheilt werden, an den übrigen zwei Bruderschafts-Festen aber, nämlich an dem Weihnachts- und Osterfeste Nachmittags eine passende Predigt, hierauf der gewöhnliche Gottesdienst mit Te Deum und der Opfergang gehalten werden ⁶⁾. — Sämmtliche Bruderschaften sollen ihr Vermögen genau angeben, und nach dem vorgeschriebenen Formulare Inventarien einbringen. Die ihnen eigenthümlichen Realitäten wurden zur Besorgung von der Staatsgüter-Administration übernommen ⁷⁾. — Die Bruderschaften im Salzburgischen dürfen aus besonderer Begünstigung fortbestehen, und alles ihnen zugehörige Vermögen bleibt unter ihrer Verwaltung ⁸⁾.

Für Bayern: Die Bruderschafts-Kutten oder Bußsäcke und Genien sind abgeschafft ⁹⁾. Die Anordnungen über Bruderschaften, als Gegenstände gemischter Natur, dürfen von der Kirchen-Gewalt nicht ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit geschehen ¹⁰⁾. —

⁴⁾ Verordnung v. 9. Aug. 1783.

⁵⁾ Hofd. v. 17. März 1791. §. 2. Nr. 10.

⁶⁾ Verordn. für Böhmen v. 9. Dez. 1785. Helfert a. a. D. S. 428.

⁷⁾ Verordn. v. 17. Mai 1785.

⁸⁾ Hofd. v. 3. Jan. 1820.

⁹⁾ N.-Bl. 1803. St. 19. B. v. 28. April 1803.

¹⁰⁾ Gesch.-B. 1818. S. 171. 176 u. 177. Ed. v. 26. Mai 1818. — II. Konstitut. Ed. §. 76. Lit. b. u. §. 77.

Nach einem oberhirtlichen Regulative, „in Betreff der Bruderschaften in der Diözese Augsburg v. 8. Nov. 1828“ sollen die Bruderschaften in erwähnter Diözese als tauglich erkannte Erbauungsmittel zwar fortbestehen, aber von allem Dem, was zur Erbauung nichts taugt, oder dieselbe gar hindert, wie es immer ohne Anstoß der Schwachen geschehen kann, gereinigt, dagegen ganz dem Geiste Christi und seiner heiligen Kirche angemessen, und mit allem Dem ausgestattet werden, was geeignet ist: Gott und Christus zu verherrlichen, und auf das Heil der Seelen zu wirken.

In Hannover befanden sich nach Schlegel neun Fraternitäten oder Bruderschaften, oder besondere Andachts- und Wohlthätigkeits-Vereine; nämlich 1) die Fraternitas s. Trinitatis (gest. 1449); 2) die Fraternitas St. Jacobi und Georgii (errichtet 1431); 3) die Fraternitas Olai ecclesiae St. Jacobi et Georgii (gest. 1440); 4) die Fraternitas St. Viti bei der Aegidienkirche (1448); 5) die Fraternität St. Annae (gest. 1491); 6) die Fraternität St. Nicolai und das Collegium Fidelium; 7) die Fraternitas Beatae Mariae Virginis (gest. 1491); 8) die Steinwerter lieben Frauen-Bruderschaft; 9) die Fraternitas Calendarum (gest. 1738) ¹¹⁾.

Brüder von der Buße unseres Herrn Jesus Christus, auch *saccati* von ihrem, den ehemaligen Bußkleidern ähnlichen, Ordenshabite so genannt, sind ein Zweig des Ordens des hl. Augustinus. Die Stiftung dieses religiösen Vereins fällt in das Jahr 1251, und bildete sich zuerst in Marseille, wo er auch ein zahlreiches Kloster hatte. Er verbreitete sich bald durch ganz Frankreich, und ward auch nach Italien verpflanzt.

Brustkreuz der Bischöfe. S. d. Art. Vektoral.

Brustschild (superhumorale — rationale) ist ein dem Pallium ähnlicher Ornat; Einige lassen ihn bloß den Bischöfen, Andere auch den übrigen Prälaten zukommen. Er lag über die Schultern des Bischofs, daher der Name superhumorale.

Bullarien. S. d. Art. Bullen.

¹¹⁾ Schlegel (Johann Karl Fürstlegott) Kirchen- und Reformations-Geschichte von Norddeutschland. gr. 8. Hannover 1828. S. 466—469.

Bullen (Constitutionen) sind Verordnungen der Päpste in Sachen von größerer Wichtigkeit — überhaupt in Glaubens- und kirchlichen Disciplinar-Sachen ¹⁾. Sie werden auf dunklem Pergamente mit longobardischen Charakteren und vielen Abbreziationen geschrieben. Anfangs-Formeln kommen in den Bullen nicht mehr vor. Sie fangen mit dem Namen des Papstes an, doch ohne Beifügung der Namenszahl; der Titel ist *Episcopus, servus servorum Dei*. Hierauf folgt eine Anrede- und Begrüßungs-Formel, dann die Eingangs-Formel, welche den Anlaß und die Beweggründe zum Erlaß der Bulle angibt, und mit deren Anfangs-Worten sie auch citirt wird. Ist im Texte von Päpsten überhaupt die Rede, so wird nicht *Papa* oder *Episcopus*, sondern *Pontifex* und mit dem Zusatze *Romanus* auch *Auctoritas Apostolica* gebraucht. Am Schlusse wird ein dreifaches Amen beigefügt. In der Unterschrift herrscht eine große Verschiedenheit. Die Unterschrift des Papstes steht in der Mitte mit vorgeseztem *Ego* und beigefügtem Titel: *Catholicae Ecclesiae Episcopus, SS. (subscripsi)*. Die eigenhändigen gehören aber zu den großen Seltenheiten, und noch seltener ist ein päpstlicher Namen- und Titel-Monogramm. Dem Orte und Datum ist der Pallast, wo die Ausfertigung geschehen ist, beigefügt. Das an einer Schnur bei den Bullen herabhängende Siegel ist von Gold oder Blei: (*sub plumbo*). Auf der einen Seite befinden sich die Bildnisse der Apostel Petrus und Paulus mit dem Kreuze, auf der andern Seite der Name des Papstes.

Bullen, welche vor ihrer Bekanntmachung erst dem Cardinal-Collegium vorgelegt, und von den Cardinälen unterzeichnet werden,

¹⁾ Ursprünglich bezeichnete man mit *Bulla* das an der Verordnung befestigte Siegel, von welchem der Name auf die Verordnung selbst übertragen worden ist. *Bullarium*, ed. Mechlin. Mogunt. 1826 — 1827. *Bullarium Romanum, magnum, summorum Pontificum Clementis XII., Clementis XIII., Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. Constitutiones, literas in forma Brevis, epistolas ad principes vivos et alios, atque allocutiones complectens habita temporum ratione cum suis appendicibus, et summaris, accedit ejusque Pontificis vita et imago.* Opus Andr. Barberi. I. fasc. 1—4. Fol. maj. 40 Bogen und Clemens XIII. Bildniß. Romae et Viennae 1834.

heißten *consistoriales*, jene hingegen, welche weder dem Cardinal-Collegium vorgelegt, noch mit der Unterschrift der Cardinäle versehen sind, heißen *non consistoriales*. — *Bullae dimidiae* werden alle diejenigen genannt, die von einem erwählten Papste vor seiner Consekration erlassen wurden. Die Wirksamkeit einer Bulle ist sowohl nach ihrer Form, als nach ihrer Reception zu beurtheilen. Von den päpstlichen Bullen wurden Sammlungen veranstaltet, welche *Bullarien* heißen. Anton Caraffa veranstaltete eine Sammlung von Bullen, welche vom P. Clemens I. bis auf Gregor VII. erschienen sind, und Peter Constantius vermehrte dieselbe. Laertius Cherubinus, ein römischer Jurist, gab im Jahre 1586 unter P. Sixtus V. ein *Bullarium* heraus, worin er alle Bullen aufnahm, welche von Leo d. Gr. bis auf Sixtus V. erlassen worden sind. Sein Sohn Aug. Mar. Cherubinus veranstaltete hievon eine zweite vermehrte Auflage, welche alle Bullen bis zum Jahre 1634 enthielt. Angelus von Lantuska und Joh. Paulus setzten dieselbe bis 1672 fort. Die Sammlung unter dem Titel: *Bullarium magnum* von Hieron. Mainardus erschien zu Luxemburg vom J. 1739—1758, und enthält in 19 Foliobänden die Bullen von Leo G. bis auf Benedikt XIV. — Die Bullen und Breven Benedikt's XIV. bilden eine eigene Sammlung in 4 Bänden ²⁾.

Eine dogmatische Bulle heißt jene, in welcher ein Dogma als zum Glauben gehörend, vorgetragen, oder im Gegentheile eine Lehre als Irrlehre verworfen wird. In den dogmatischen Bullen werden sonach keineswegs Verordnungen oder Dekrete, durch welche die Disciplin der Sitten oder das Verhältniß des Staates zur Kirche, oder Dinge, welche auf irgend eine Weise dahin Bezug haben, vorgeschrieben; derlei Verordnungen nennt man vielmehr *Disciplinar-Dekrete*.

Nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts und nach der der Kirche in ihrem Bereiche zukommenden Freiheit muß die Kommunikation der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem Oberhaupte der Kirche in geistlichen Dingen und Kirchen-An-

²⁾ v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. I. Bd. gr. 8. Münster 1828. S. 106. S. Note 1.

gelegenheiten völlig frei seyn, und eben so muß umgekehrt der Pabst frei seine Anordnungen durch die Bischöfe publiciren lassen können. Indessen sind hierin durch die Staats-Gesetzgebung rücksichtlich des landesherrlichen Placet mannigfache Beschränkungen eingeführt worden. (S. d. Art. Placetum regium. Umschreibungs-Bullen, unter welchem Artikel sämtliche neueste Uebereinkunfts-Bullen abgedruckt sich finden).

Bundes-Akte, deutsche. S. d. Art. Wiener Congress.

Burchard, Bischof von Worms, verfaßte um das Jahr 1002 eine Canonen-Sammlung für seine Diocese, aus 20 Büchern bestehend. Er nahm in dieselbe Dekretalen, Beschlüsse französischer Concilien, Stellen aus den Schriften der hl. Väter, und römisches Recht aus dem Breviarium und Julian auf. Indessen sind die Quellen, aus denen er geschöpft, ziemlich unvollständig, und die ganze Sammlung erscheint als verstümmelt.

Buße. S. d. Art. Pera.

Bursfelder Congregation. Das erste Kloster dieser Congregation ward von dem Grafen Heinrich von Nordheim und dessen Gemahlin Gertrudis (1093) auf der Meierei Mimmende am Weserflusse in dem Gaue Lohne gegründet. Die Mitglieder dieses Ordens lebten nach der Regel des heil. Benedikts von Nursia, und die ersten Ordensmänner waren aus Corvey; ihr erster Abt hieß Almericus¹⁾. Der Abt dieses Benediktiner-Klosters, Johannes Rodius, unternahm im Jahre 1434 in seiner Abtei eine Reform und führte eine strenge Kloster-Disciplin ein, welche sich bald über alle Benediktiner-Klöster in Deutschland verbreitete. Diese Congregation führt ihren Namen von der im XVI. Jahrhunderte aufgehobenen Benediktiner-Abtei zu Bursfeld.

Buße. Die Buße ist die Fortsetzung des von Jesu gestifteten Veröhnungs-Amtes an den büßenden Sündern, welche nach der Taufe gefallen sind. Dieses Sakrament mit der damit verbundenen Weicht-Anstalt hat Jesus bei Matth. 16, 19, 18, 18. Luk. 17, 3—4. Joh. 20, 21—23. eingesetzt, indem Er seinen Aposteln und Jüngern die Gewalt ertheilte, die Sünden nach-

zulassen oder nicht nachzulassen. Diese Gewalt ging mittelst Uebertragung von den Aposteln und Jüngern Jesu auf ihre Nachfolger — auf die Bischöfe und Priester — über¹⁾. Die Kirche hat diese ihr von ihrem Stifter verliehene Bind- und Löse-Gewalt auch stets bei sich treu bewahrt, und zum Seelenheile der Gläubigen ausgeübt. Das Buß-Sakrament ist uns zu unserer Entsündigung, wie überhaupt allen Denen nothwendig, welche nach der Taufe wieder eine oder mehrere schwere Sünden begangen haben. Gegenstand der Buße sind alle Sünden. Gottes Barmherzigkeit, die Genugthuung und Verdienste Christi und seiner Erlösung sind unendlich. Sowie nach dem Ausspruche Christi (Mark. 16, 16. Joh. 3, 34.) in Uebereinstimmung mit dem Benehmen der Apostel, der Tradition und den Entscheidungen der Kirche die Nothwendigkeit der Taufe außer allen Zweifel gesetzt ist, eben so verhält es sich mit der Buße, durch welche wir uns wieder von unsern Sünden befreien — entsündigen — können (Apg. 2, 38.); daher wurden auch immer die Sünder nach ernstlicher Bußung und Besserung in die Kirchen-Gemeinschaft wieder aufgenommen. Wenn Christus von der Sünde in den heiligen Geist (Matth. 13, 31—32) sagt, daß sie weder in diesem noch in jenem Leben vergeben werden, so bezieht sich dies auf die satanische Bosheit der Juden, welche absichtlich die Wunder, die Jesus durch den Geist Gottes gewirkt, und welche die Pharisäer mit eigenen Augen gesehen hatten, wider ihr besseres Wissen und Gewissen als Werke des Satans ausgaben. Daß diese Sünde nicht vergeben werden kann, rührt nicht von Seite Gottes, sondern von Seite der Menschen her, welche von einer solchen teuflischen Bosheit überfällt, und mit einer solchen geistigen Blindheit geschlagen sind, daß sie der offenkundigen und erkannten Wahrheit widerstreben, und den Weg zur Erkenntniß Gottes und dem Glauben an ihn, folglich auch zur Vergebung der Sünden, verschließen.

Die Materie dieses Sakraments sind die wahre Reue, der ernstliche Vorsatz, sich zu bessern, die aufrichtige Weicht, und die Genugthuung²⁾. Die Form desselben besteht in dem Aussprechen der vorgeschriebenen Absolutions-Formel, welche der Weicht-

¹⁾ Athanasia, eine theolog. Zeitschrift von Dr. Benkert. Jahrg. 1828. III. Bd. II. Hft. S. 260.

²⁾ Concil. Trident. Sess. XIV. Can. 1. 2. de sacram. poenit.

priester nach abgenommener Beicht über den Beichtenden ausspricht.

Die Buß-Disziplin der ersten Christen war eine öffentliche Anstalt. Waren Verbrechen begangen worden, aus denen öffentliches Aergerniß entstand, so mußten zur gehörigen Genugthuung auch die Bußwerke öffentlich verrichtet werden. Schon im dritten Jahrhunderte findet man vier Stufen der Büßenden, nämlich a) die Weinenden (*flentes*), welche vor der Kirche unter freiem Himmel oder im Vorhofe der Kirche hingeworfen, die Gläubigen um ihre Fürbitten anflehten, b) die Hörenden (*audientes*), welche im hintersten Theile der Kirche standen, und von da aus mit den Catechumenen die Erklärung der heil. Schrift zwar mit anhören durften, darnach aber sich aus der Kirche entfernen mußten, c) die Knieenden (*genuflectentes*), welche schon in dem Schiffe der Kirche stehen und da verschiedene Bußübungen mitverrichten durften, bei dem Offertorium jedoch sich entfernen mußten, d) die Stehenden (*consistentes*), welche zwar dem heiligen Messopfer bewohnen durften, von dem Empfange der Eucharistie aber ausgeschlossen waren²⁾. Erst nachdem die Büßer alle diese Stufen durchgegangen waren, konnten sie zur Ausöhnung gelangen. Die Büßer des vierten Grades (*συναεσις*) durften der ganzen Messe anwohnen, und befanden sich unter den übrigen Gläubigen bis zum Chor; sie standen aufrecht, zum Zeichen, daß sie sich bereits von dem Sündenfalle wieder aufgerichtet. Neben ihnen standen Jene, welche geringere Sünden begangen, oder die sich freiwillig zur Pönitentz eingefunden⁴⁾, dann Jene, welche auf dem Todesbette die Absolution erhalten und das Viatikum empfangen hatten⁵⁾, solche, welche ohne Lebensgefahr die Bußübungen in den übrigen Graden nicht erstehen konnten⁶⁾, endlich auch die Recidiven. Sie durften nichts opfern, aber auch nichts mit vom Opfer nach Hause nehmen. Wer auf dem Todesbette von diesen

²⁾ Can. 40. Dist. 1. de poenit.

³⁾ Concil. Carth. II. C. 34. Carth. III. Can. 32. — Benkert, Dissert. de duplici miss. catechumenorum et fidelium. Wirceb. 1828. p. 21. Mähler, Symbolik. S. 280 ff.

⁴⁾ Concil. Illibert. Can. 79.

⁵⁾ Gregor. Thaum. Can. 9.

⁶⁾ Concil. Carthaginens. (399.) IV. Can. 78.

die Lossprechung erhielt, und das Viatikum empfing, der mußte nach der Wiedergenesung der öffentlichen Buße sich noch unterziehen⁷⁾. Den öffentlichen Bußübungen waren alle Sünder ohne Unterschied des Geschlechtes, Ranges und Standes unterworfen⁸⁾.

Die Pönitenten mußten während der Bußzeit ihre Kleidung ändern, den Schmuck ablegen, Trauerkleider anziehen, das Cilicium nehmen, die Haare sich scheeren lassen, und das Haupt mit Asche bestreuen⁹⁾. Ihre Gebete hatten sie immer knieend zu verrichten¹⁰⁾, ihre Reisen zu Fuße zu machen, und waren von allen kirchlichen Aemtern ausgeschlossen. Sie durften keinen fröhlichen Mahlzeiten bewohnen und keine Bäder gebrauchen; die Weiber mußten den Schleier anlegen, Ledige durften während der Pönitentzzeit nicht heirathen¹¹⁾, und den Verheiratheten ward auferlegt, die Enthaltfamkeit zu beobachten¹²⁾.

Die Dauer der Bußzeit war verschieden, sie dauerte sogar oft zwanzig Jahre; ja bei groben Verbrechen erstreckte sie sich auf das Todesbette, insbesondere war dieß der Fall bei den unnatürlichen Sünden¹³⁾. Bei Mord, Giftmischierei, Rückfall in die Abgötterei und Ehebruch nach vollendeter Bußzeit wurde nicht einmal auf dem Todesbette die Absolution ertheilt. Anfangs erhielt der Büßer nach vollendeter Pönitentz die Lossprechung, seit dem siebenten Jahrhunderte aber oft schon vor deren Beendigung. Die feierliche Buß-Auslegung geschah am ersten Mittwoch in der Fastenzeit. Die Priester stellten ihre Pönitenten dem Bischofe vor; dieser sang nun mit dem Klerus die Bußpsalmen in Gegenwart der in der Kirche versammelten Pönitenten; hierauf wurden ihnen die Hände aufgelegt, ihr Haupt mit Asche bestreut, das Cilicium und Weihwasser gereicht, und sie sodann aus der Kirche gestoßen. Nun stellten die Priester an den Bischof wegen ihres Bußeifers die Bitte um Wiederaufnahme derselben, diese wurde ihnen auch zugesagt, wenn sie die auferlegte Buße streng erfüllen würden. Die

⁷⁾ Concil. Carthagin. IV. Can. 76.

⁸⁾ Klee, Dogmatik. II. Th. S. 271.

⁹⁾ Concil. Agathens. (506.) Can. 15.

¹⁰⁾ Concil. Carthag. IV. Can. 82.

¹¹⁾ Concil. Arelat. II. (451) Can. 21.

¹²⁾ Ibid. Can. 22. Ambros. de poenitent. Lib. II. C. 10.

¹³⁾ Concil. Illibert. Can. 13. 47. Ancyra. Can. 16.

feierliche Absolution und Wiederaufnahme geschahen am Donnerstage vor Ostem, damit sie an Ostem wieder zum Tische des Hgryn gehen konnten¹⁴⁾. Nach dem Evangelium kündigte der Archidiacon den Schluß oder die Beendigung der Bußzeit an, der Bischof hielt vom Ambo aus eine Rede, und foderte sie zu einer ernsten und wahren Buße und zu einem standhaften Beharren in einem gottgefälligen Wandel auf. Nach dieser Ermahnung wurden die Bußpsalmen gebetet, und dann vom Bischofe vom Ambo aus die feierliche Lossprechung erteilt, und sonach die Wiederaufnahme derselben kund gemacht.

Das Bußgeschäft stand in den früheren Zeiten bloß unter dem Bischofe. Da sich aber die Zahl der Büßenden vermehrte, so konnte der Bischof dasselbe nicht mehr allein besorgen; daher erhielten die Priester aus Auftrag des Bischofs auch Antheil an demselben, und so entstanden die sogenannten Bußpriester (*πρεσβυτεροι της μετανοιας* — presbyteri poenitentiarum). In der orientalischen Kirche wurden diese Bußpriester schon sehr bald abgeschafft, in der lateinischen Kirche aber ist der Poenitentiarus, welcher in der Regel ein Mitglied des Domcapitels oder des bischöflichen Presbyteriums ist, an die Stelle derselben getreten (s. d. Art.). Nach der Bestimmung des Kirchenraths von Trient¹⁵⁾ sollen vorzüglich die Pfarrer das Beicht- und Bußgeschäft ausüben. Die Befugniß hiezu steht jedem in der Seelsorge angestellten, so wie überhaupt jedem approbirten Priester, sowohl von dem Regular- als Säkular-Klerus zu¹⁶⁾.

Mit der Aufhebung der öffentlichen Beicht hörte im Occidente im VII. Jahrhunderte, im Oriente aber schon früher die öffentliche Buße auf, und an ihre Stelle traten die Privat-Bußübungen, welche von dem Beichtpriester nach der Vorschrift

¹⁴⁾ Hildeb. in Coen. Dom. Serm. III.

¹⁵⁾ Sess. XXIV. C. 8. de reform. „Poenitentiarus aliquis cum unionē praebendae, proxime vacaturae, ab Episcopo instituitur, qui magister sit, vel doctor, aut licentiatius in Theologia, vel jure Canonico et annorum quadraginta seu alias qui aptior pro loci qualitate reperiat, qui dum confessiones in Ecclesia audiet, interim praesens in choro censeatur.“

¹⁶⁾ Cf. Dujardin, De officio sacerdotis, qua Judicis et Medici in sacramento poenitentiae. Mogunt. 1816.

der Canonen und nach Anweisung der Pastoral auferlegt werden¹⁷⁾. Dieser ertheilt auch zugleich die Lossprechung, so weit er nicht durch Vorbehalte hierin beschränkt ist.

Das vierte lateranische Concil unter Innocenz III. Can. 21. und der Kirchenrath von Trient, den Beschluß jenes bestätigend¹⁸⁾, verordnen: „daß alle Gläubige, sobald sie zu ihrem Verstande gekommen, — wenn sie zwischen Gutem und Bösem unterscheiden können, — einmal wenigstens im Jahre ihrem verordneten Seelsorger beichten sollen.“ Insbesondere erklärte sich letzterer a. a. D. Can. 1, 2, 3, 4, 5, 6 sq. in Folgendem: 1) die Buße ist ein wahres von Christus eingefetztes Sakrament, in welchem der Priester vermöge der Schlüssel-Gewalt an Gottes Statt dem reumüthig Beichtenden die Sünden nachlassen oder vorbehalten kann; 2) zur Buße werden erfordert: die Gewissens-Erforschung, die Reue, der Vorsatz, die Beicht und Genugthuung; 3) die sakramentalische Beicht ist als ein zum Seelenheile unentbehrliches Mittel von Gott selbst eingefetzt, und es ist nothwendig, alle öffentlich und insgeheim begangene Sünden sowohl nach der Zahl, als nach den Umständen, welche die Sünden verkleinern oder vergrößern, zu beichten.

Das Buß-Sakrament können nur Jene empfangen, welche nach der Taufe in Sünden gefallen sind, und das erforderliche Alter erreicht haben. Die Pflichtigkeit, zu beichten, fängt mit dem zurückgelegten siebenten Jahre an. Jeder Pfarrer kann auch von seinen Pfarrgenossen fodern, daß sie ihm das Jahr wenigstens einmal beichten¹⁹⁾; die Gewohnheit hat dieß auf die öfterliche Zeit ausgedehnt. Nur mit seiner Erlaubniß oder mit

¹⁷⁾ Concil. Trident. Sess. XIV. Can. 8. de sac. poenit. Locherer a. a. D. S. 162. „Uebrigens kam, nachdem im Morgenlande das Amt des Bußpriesters abgestellt worden, und P. Leo der Große (Epist. ad Episc. Camp.) in dem Abendlande das laute Ablefen der im Geheim begangenen Sünden vor der ganzen Kirchengemeinde verboten hatte, die Privat-Beicht immer mehr in Übung, und die vom Beichtvater dem Sünder zur Genugthuung auferlegte Buße konnte nun dieser verrichten, ohne daß die übrigen Kirchenglieder den Grund derselben erfuhren.“

¹⁸⁾ Sess. XIV. Can. 8. de sac. poenit.

¹⁹⁾ C. 12. X. de poenit. et remiss. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 5. de sacram. poenit.

Bewilligung des Ordinarius können sie bei einem andern Priester ihre öfterliche Beicht verrichten. Außerdem sind auch alle Jene verbunden zu beichten, welche eine schwere Sünde begangen, oder eine solche in der letzten Beicht verschwiegen haben; desgleichen sollen auch Jene beichten, welche sich in Todesgefahr befinden²⁰⁾, oder die ein Sakrament der Lebendigen empfangen wollen. — Das Sakrament der Buße kann zu jeder Zeit administriert werden; doch soll es ordentlicher Weise in der Kirche in den Beichtstühlen, und nur in besonderen Fällen, bei Harthdrigen u. s. w., in der Sakristei administriert werden. Kranke werden im Zimmer Beicht gehört. Desgleichen dürfen auch Geistliche in einem Zimmer beichten. Jeder Beichtvater ist nach natürlichen, göttlichen und kirchlichen Gesetzen verbunden, über alles Das, was er in der Beicht gehört hat, wie auch über alle darauf bezügliche Umstände ein unverbrüchliches Stillschweigen (*sigillum confessionis*) zu beobachten²¹⁾.

Das Beichtsigill ist göttlicher Anordnung, unverletzbar und heilig; der Beichtvater kann daher in keinem Falle gezwungen werden, Beichtgeheimnisse zu offenbaren, oder darüber eine Zeugenschaft zu geben²²⁾. Selbst von dem Pönitenten kann er nicht zur Offenbarung des Gebeichteten angehalten werden, und ein von einem Beichtvater abgelegtes Zeugniß, welches sich auf die Beicht bezieht, wäre ungültig. Auch nach dem Tode des Pönitenten muß der Beichtvater das Beichtsigill unverzüglich erhalten²³⁾. — Die Pflicht, das Beichtsigill heilig und unverletzbar zu erhalten, trifft nicht nur den Beichtvater, sondern auch alle Jene, welche

²⁰⁾ C. 13. X. de poenit. . . . Praesenti decreto statuimus, et districto praecipimus Medicis corporum, ut cum eos ad infirmos vocari contigerit, ipsos ante omnia moneant et inducant, ut Medicos advocent animarum. Constit. P. Pii. V. „Supra gregem. d. dto. 8. Mart. 1566.“

²¹⁾ Can. 2. Dist. 6. de poenit. C. 12. X. de poenit. C. 5. X. de adult. Concil. Lateran. IV. Can. 21. „Omnis utriusque sexus.“

²²⁾ C. 13. X. de excess. praelat. Waibel, Dogmatik XXI. Abhandlung. gr. 8. Augsburg 1831.

²³⁾ S. die Zeitschrift „Der Katholik“ Jahrg. 1828. S. 338. — Dissert. de sigillo confessionis, quam consensu facultatis juridicae in academia Ruperto-Caroliana pro summis in utroque jure honore capessendis conscripsit Uihlein. Heidelbergae 1828.

die Beicht eines Andern am Beichtstuhle gehört, oder die von demselben niedergeschriebenen Sünden während der Beicht, etwa heimlich, gelesen haben. Eine direkte Verletzung des Beichtsigells ist es, wenn man geradezu einen Gegenstand, den man nur aus der Beicht weiß, offenbart; indirekt hingegen geschieht dieselbe, wenn aus einer Rede oder Handlung des Beichtvaters vermuthet werden kann, daß dieser oder jener sich über eine bestimmte Sünde angeklagt haben müsse.

Zur Gültigkeit der Beichtabnahme wird auch auf Seite des Priesters erfordert, daß er von seinem Bischöfe gehörig approbirt und bevollmächtigt worden ist. Der Bischof ertheilt bei der Priesterweihe durch die Formel: „Empfange den heiligen Geist, denen Du die Sünden nachlassen wirst, denen sind sie nachgelassen u. s. w.“ dem Priester wohl radicaliter die Gewalt; und habilitirt ihn zu dem wichtigen Amte eines Beichtvaters; allein diese ist so lang restringirt, bis ihm mittelst bischöflicher Approbation ein bestimmter Wirkungskreis, wo er dieselbe auszuüben hat, angewiesen worden ist²⁴⁾. Im Nothfalle — bei Todesgefahr, — und wenn kein approbirter Priester zu haben ist, kann jeder andere Priester das Bußsakrament und überhaupt die Sterbesakramente gültig administrieren.

Auch die zum Beichtthören approbirten Priester können nach den Kirchen-Satzungen²⁵⁾ sowohl durch päpstliche, als bischöfliche Vorbehalte beschränkt werden; so daß sie mit Ausnahme der Statt findenden Todesgefahr auf Seite des Pönitenten über gewisse Sünden nicht selbst, sondern nur nach eingeholter Erlaubniß sprechen können, wenn anders denselben diese nicht vorher schon auf ihr Nachsuchen in Absicht auf die bischöflichen Sünden-Vorbehalte ertheilt worden ist. Die Aushülfe, welche sich benachbarte an den Grenzen zweier Diözesen angestellte Seelsorger einander im Beichtstuhle leisten, wird, wenn sie den Bischöfen bekannt ist und von ihnen gebilligt wird, in Hinsicht des fremden Seelsorgers als eine stillschweigende Approbation angesehen.

Die Ablage der Beicht muß von Seite des Pönitenten persönlich geschehen; eine schriftliche Beicht an einen abwesenden Beichtpriester, wie jene durch Prokuration, ist verboten²⁶⁾.

²⁴⁾ Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 15. de reform.

²⁵⁾ Ibid. Sess. XIV. C. 7. de sacram. poenit.

²⁶⁾ Decret. Clement. VIII. ddo. 19. Jul. 1602.

Die Beichtväter der Klosterfrauen müssen eigens von dem Diözesan-Bischöfe aufgestellt werden ²⁷⁾.

Die Protestanten nehmen nur eine allgemeine Beicht vor Gott an, sprechen der Beicht vor einem Priester als Stellvertreter Gottes alle sakramentalische Wirkungen ab, und läugnen ihre göttliche Einsegnung. Bei ihnen ist die Beicht nur ein allgemeines Bekenntniß der moralischen Vergehen und Verirrungen und ein demüthiges Geständniß über seine Schuld vor Gott. — Indes geben Viele derselben doch so viel zu, daß die Ohrenbeicht manche Vorzüge vor der, bei ihnen sogenannten, Kommun- oder allgemeinen Beicht habe; indem hiebei der Beichtende mehr Aufmerksamkeit und Andacht zeigen, und ernstlicher über den Zustand seines Gewissens nachdenken müsse. Zudem könnten bei dieser die Bußermahnung und Absolution spezieller und persönlicher seyn, weil der Geistliche hier auf alle individuelle Lebens-Verhältnisse Rücksicht nehmen müsse. Auch könne bei der Privat-Beicht mehr Ordnung beobachtet werden, als bei der allgemeinen ²⁸⁾.

Für Oesterreich: Jeder katholische Alters halber fähige Christ soll sich zu der von der Kirche gebotenen österlichen Beicht und Communion einstellen ²⁹⁾. Die Aerzte sollen ihre Patienten

²⁷⁾ Concil. Trident. Sess. XXV. C. 10. de regular. et monial.

²⁸⁾ Ziehnert (praktisches ev. Kirchenrecht I. Th. S. 211. 8. Meissen 1826) bemerkt in dieser Hinsicht: „Was die Ordnung der (protest.) Beicht überhaupt sowohl, als bei der Privat-Beicht besonders anlangt, ist zu merken, daß der Beichtende sein Erscheinen im Beichtstuhle mehrere Tage vorher dem Geistlichen melde oder zur Beicht angebe. Dies ist nöthig, weil so die Kommunikanten genöthigt sind, längere Zeit an ihr christliches Vorhaben zu denken und sich darauf vorzubereiten. Es ist auch für den Geistlichen nöthig, um sich auf die Beicht-Reden, die er an gewisse Einzelne halten will, vorzubereiten. Ferner ist zu merken, daß, während die eine Person beichtet, die andern in einer solchen Entfernung von dem Beichtstuhle bleiben, daß sie nicht hören und verstehen können, was darin gesprochen wird. Unter den Außenstehenden soll kein Drang und Rangstreit Statt finden, und jeder der Reihe nach eintreten, jedoch soll man alte, schwache, schwängere Personen eher hinzulassen. Zur Ordnung bei der Privat-Beicht gehört ferner: daß sie im Beichtstuhle, nicht aber in der Sakristei, noch weniger in des Geistlichen Wohnung gehalten, und jeder Beichtende einzeln, nicht aber eine Menge zugleich absolviert werde.“ (Gen. Art. VII. Rev. Syn. Def. 31. Ref. v. 25. Jun. 1731.)

²⁹⁾ Verordn. v. 9. März 1724.

bei einer nur anscheinenden Gefahr zum Empfange der heiligen Sakramente ermahnen ³⁰⁾. — Die Abnahme der Beicht- und Versch-Gelder ist abgestellt ³¹⁾.

In Oesterreich können die Bischöfe nur rein kirchliche Strafen auferlegen, und diese nicht nur bei rein kirchlichen Vergehen, sondern auch bei gemischten, d. i. bei solchen, die kirchlich und bürgerlich zugleich sind, und die weltliche Behörde wegen des letzteren schon gestraft hätte, da die geistliche und weltliche Straf-gewalt unabhängige Gewalten sind, daher die von der einen geschenehen Bestrafung noch keine Sühne des der andern zugefügten Unrechtes ist. Die kirchliche Straf-gewalt ist in Oesterreich bloß darin beschränkt, daß sie keine Strafe, welche den Charakter der Öffentlichkeit hat, für sich und ohne weiteres auslegen und vollziehen kann, und jede eigenmächtige Verhängung äußerlicher Kirchenbußen und Kirchenstrafen ohne Vorwissen und Konkurrenz der Landesstelle verboten ist ³²⁾. S. d. Art. Kirchen-Strafen.

Für Sachsen-Weimar: In mehreren Gemeinden ist das Beichtgeld gegen ermittelte Entschädigung der Ortspfarren von Seiten der Gemeinden und mit deren freien Zustimmung abgeschafft worden ³³⁾.

Für Preußen: Eine Verordnung vom Jahre 1817 befehlet die Ausmittlung der Entschädigung für das künftig wegfallende Beichtgeld.

C.

Calendarium. S. d. Art. Kalender.

Caligae sind eine Art kleiner Stiefel, welche dem Bischöfe, wenn er pontifiziert, angezogen, oder vielmehr wie Kamaschen übergestrüpfet werden. Ueber die caligae werden die Sandalen gebunden ¹⁾.

³⁰⁾ Hofd. v. 17. Ign. u. 11. Feb. 1812.

³¹⁾ Verordn. v. 6. Jul. 1776. S. Helfert, über das Kirchen-Vermögen II. Th. S. 41.

³²⁾ Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe. II. Th. S. 239.

³³⁾ Verordn. v. 10. März 1830.

¹⁾ Durandus ration. etc. Lib. III. C. 8. „Caliga propria est episcoporum; nam priusquam sandalia induant, caligis ad genua us-

Calixtinisches Concordat. S. d. Art. Concordate.
Camaldulenser-Orden, gegründet vom hl. Romualdus aus Ravenna, zu Camaldul, nach Einigen im Jahre 960, nach Anderen vom Jahre 995—1009 auf den Apenninen im Florentinischen. Anfangs hießen die Mitglieder dieses Ordens von ihrem Stifter Romualdiner, später aber legten sie sich von dem Orte ihrer Stiftung den Namen Camaldulenser bei. Der Orden nahm die Regel des hl. Benedikt's als Grundregel an. Dieselbe war in vielen Stücken gegen die Regel des hl. Benedikt's geschärft, und die Mitglieder dieses Ordens mußten unter andern hienach wenigstens 5 Stunden weit von einer Stadt entfernt wohnen. P. Alexander II. ertheilte im Jahre 1073 dem Orden die päpstliche Bestätigung. S. e. päpstliche Heiligkeit Gregor XVI. gehört diesem Orden an.

Camisia alba — (Albe — *ποδας* oder *ποδετικς*) ist das lange weiße Kleid von leinenem Tuch, welches vom Halse bis zu den Füßen reicht, und bei Bischöfen und anderen höhern Geistlichen mit Spitzen besetzt ist. Dasselbe ist orientalischen Ursprungs. Bei den Juden trugen schon die Priester und Leviten ein ähnliches Kleidungsstück, und wird gewöhnlich von dem כַּתָּנֶת (Lev. 6, 3.) hergeleitet. In der christlichen Kirche ist es die Kleidung der Bischöfe, Priester und Diakonen bei ihren gottesdienstlichen Verrichtungen, namentlich bei der heiligen Messe. Die weiße Farbe deutet die Reinigkeit des Herzens an, mit welcher der Priester zum Altare hintreten soll. Bei der Anlegung desselben spricht er daher folgendes Gebet: »Dealba me Domine et munda cor meum, ut in sanguine agni dealbatus, gaudiis perfruar sempiternis.«

Camera romana ist die oberste päpstliche Verwaltungs-Stelle. In den früheren Zeiten verwaltete der päpstliche Archidiacon die Einkünfte des Papstes und die Finanzen des Kirchen-Staates, jetzt besteht hiefür ein eigenes Finanz-Collegium, von welchem ein Cardinal der Vorstand ist. Gegenwärtig ist diese Würde dem Cardinal-Camerlengo übertragen, welchem ein Auditor nebst zwölf Kammer-Klerikern beigegeben ist. Der Auditor bildet ein eigenes Collegium und hat ausgedehnte Vollmachten.

que protensis crura revinciunt.“ Cf. Dufresne sub voce: caliga.

Cancelli (*κυκλίδες*) bedeutet die Gitter, wodurch der Chor der Kirche von dem Schiffe getrennt ist.

Candelarum festum ist Maria Lichtmess oder Reinigung, weil an diesem Feste die Weihe des Waxes oder der Kerzen Statt findet. S. d. Art. Festtage.

Canon. Das Wort *κανων* bedeutet eigentlich so viel als Regel, Vorschrift oder Richtschnur. In kirchenrechtlicher Hinsicht bezeichnet man damit die Kirchen-Gesetze, um sie von den weltlichen Gesetzen zu unterscheiden ¹⁾. Insbesondere aber werden sowohl die Beschlüsse der Concilien, als auch häufig die Dekretalen der Päpste Canones genannt. Unter dem Worte Canon begreift man auch die Gebete, welche der Priester in der Messe nach dem Sanctus vom *Te igitur elementissime Pater* bis zur *Sumtion* ²⁾ verrichtet. Der Messcanon führt diesen Namen, weil in ihm die katholische Kirche eine Anleitung gegeben hat, nach welcher die hl. Messe abgehalten werden soll. Endlich bezeichnet man mit diesem Worte auch das Verzeichniß der Ordinanden oder der zu einer Kirche gehörigen Personen. S. d. Art. Liturgie. Messcanon.

Canon des Alten Testaments. Moses befahl schon, daß man seine fünf Bücher in der Bundeslade aufbewahren sollte, Deut. 31, 9—26. Vergl. Jos. 24, 26. In Ansehung der übrigen Bücher ist zwar die Aufbewahrung derselben in der Bundeslade nicht erwiesen, doch steht alle Vermuthung dafür, daß diese Ehre gleichfalls denselben zu Theil ward; insbesondere weiß man

¹⁾ Can. 1. 2. Dist. 3.

²⁾ Nach Gräfer (die römisch-katholische Liturgie nach ihrer Entstehung und endlichen Ausbildung. I. Th. 8. Halle 1829. S. 136) bis zum Vater Unser. Der Messcanon besteht hienach aus folgenden Theilen: 1) Das Gebet: *Te igitur etc.*; 2) die *Commemoratio pro vivis*; 3) die *Communicantes*; 4) das Gebet: *Hanc igitur*; 5) das Gebet: „*Quam oblationem etc.*“; 6) die Einsegnungs-Worte: *Qui pridie etc.*; 7) das Gebet: „*Unde et memores etc.*“; 8) das Gebet: *Supra quae propitio etc.*; 9) das Gebet: *Supplices Te rogamus etc.*; 10) die *Commemoratio pro defunctis*; 11) das Gebet: *Nobis quoque peccatoribus etc.*; 12) das Gebet: *Per quem haec omnia etc.*; 13) das *Pater noster*. Mit diesem lassen Manche den eigentlichen Messcanon schließen, und betrachten die übrigen darin vorkommenden Gebete als einen eigenen Theil des Messrituals.

dieß von den Psalmen. Von einer vollständigen Sammlung vor dem babylonischen Exil ist nichts bekannt; seit dieser Zeit findet man bei allen hebräischen Schriftstellern, daß sie von einer vollständigen Sammlung aller ihrer Religions-Urkunden sprechen. Als die ersten Sammler des Canons sind Esdras und Nehemias bekannt, *εσραθ* heißt er auch Canon des Esdras. — Esdras beabsichtigte nämlich, die kostbaren Ueberbleibsel der Vorzeit — die Denkmäler der Geschichte und die Urkunden der Religion seiner Väter — in Sicherheit zu bringen, und sie für künftige Zeiten aufzubewahren. Weil aber die Juden während ihres Exils ihre Muttersprache ziemlich verlernt hatten, so daß sie selbst die Buchstaben derselben nicht mehr recht kannten, so schrieb er die Sammlung mit chaldäischen Buchstaben, da dieselbe zuvor mit hebräischen oder phönizischen geschrieben war. Der Canones existirten wohl Anfangs mehrere, als: der palästiniische, der egyptische u. s. w. Hier verstehen wir unter Canon zunächst nur jene Sammlung von Büchern der Juden, welche nach dem babylonischen Exil von Esdras und seinen Abjunkten veranstaltet, und im Tempel aufbewahrt worden ist.

Allgemeine Beweise für die Authentie d. A. T.

Es ist glaubwürdig, daß die Juden ihre Geschichte aufgezeichnet haben, denn sie betraf ihre theokratisch-politische Verfassung, sie enthielt Gesetze, nach denen der jüdische Staat regiert werden sollte, und besonders war dieß nöthig, weil der Gesetze so viele waren. Es mußte ihnen auch alles daran gelegen seyn, die Nachkommen zu überzeugen, daß Moses in allen Stücken die Wahrheit geredet habe. Die Aufzeichnung derselben erheischte also schon ihr allgemeines National-Interesse. Da diese Bücher das Heiligste der jüdischen Nation betreffen, so läßt sich annehmen, daß ihre Abfassung mit größter Gewissenhaftigkeit und zwar von denen geschah, welche die darin aufgenommenen Gegenstände wissen konnten, und auch die Wahrheit sagen wollten. Es kann sie nicht Einer alle erdichtet haben; dieß widerlegt jede Seite des A. T.; welche Verschiedenheit in der Sprache und im Ausdrucke? Isaias schreibt nicht wie Moses, und Jeremias nicht wie Ezechiel, und eben so herrscht zwischen den kleineren Propheten eine Verschiedenheit des Styls. Der grammatische Bau der Sprache hat in Moses viel Eigenes, im Buche der Richter kommen Provinzialismen und Barbarismen vor. Isaias schafft sich neue Formen, Jeremias

und Ezechiel sind voll von Chaldäismen, kurz, so wie man von früheren Schriftstellern zu späteren hinauffteigt, so findet man auch die Sprache und Darstellungs-Weise verschieden; eben so verschieden zeigt sich der Ideengang. Aber auch die Erdichtung konnte nicht von Mehreren geschehen; wie hätte man sich in späteren Zeiten auch nur in den Ideengang Moses, in seine Sprache hineindenken, wie hätte man die ihm nur eigenthümlich gewesene Sprache später schaffen können? Dieß übersteigt die menschlichen Kräfte, ist sohin unmöglich. Will man dieß successiv geschehen lassen, so ist solches eine bloße Hypothese, und die Thatsache, die ihr unterstellt werden will, kann nicht constatirt werden. Die Juden wahrten immer mit der subtilsten Sorgfalt ihre Religions-Interessen; schon deshalb läßt es sich nicht denken, daß sich eine so scharfblickende Nation zu mehrmalen in dem, was ihr am heiligsten ist, habe hintergehen lassen. Nebstdem hat noch Niemand aus unverwerflichen oder stichhaltigen Gründen die Glaubwürdigkeit eines oder der Verfasser der Bücher des A. T. in Zweifel ziehen können, vielmehr sind die späteren Schriften immer eine Bestätigung der früheren. Noch Niemand hat mit Grund darthun können, daß irgend ein Verfasser des A. T. in einer Schreibart, mit Kenntnissen und unter Umständen geschrieben habe, welche dem Zeitalter, dem er angehörte, nicht angemessen wären. Kurz alle Bücher des A. T., deren Urheber wir kennen, sind mit dem Stempel der Rechtschaffenheit und Glaubwürdigkeit ihrer Verfasser bezeichnet. Die Authentie derselben erhellt aber auch a) aus dem beständigen Glauben und der Ueberzeugung der Juden, welche solche von jeher für ächt hielten und noch halten; b) berufen sich Christus und die Apostel auf selbe, und bezeugen so ihre Richtigkeit.

Die Juden hielten sie zur Zeit Christi für ächt, weil sie dieses von ihren Vorfahren so erfuhren; Zeuge hiefür ist besonders Philo (41), welcher die Bücher der Juden in das Gesetz Moses, die Propheten und Psalmen theilte, und dieselben als canonisch bezeichnete. Die Bücher selbst nennt er bald *λεγας γραγας*, bald *λεγον λογον*, bald *λεγωντων γραμμα*, bald *λεγοσαντηθεντα* — *προφητικον λογον* — *προφητικα ηηματα*, bald *λογιον* allein oder auch *λογιον τῶ Θεῷ*. Sämmtliche diese Bezeichnungen sind beinahe Synonyma, wie es aus den Ausdrücken selbst, dann aus dem Zusammenhange, in welchem sie vorkommen, sich ergibt.

Nach dem Canon des Philo waren die protocanonischen Bücher der Juden folgende: 1) 5 Bücher Moses, 2) Josue, 3) Richter, 4) die Bücher der Könige, 5) Esdras, 6) die größeren und kleineren Propheten, 7) die Psalmen, 8) Sprichwörter, 9) Job. Von Nehemias, Ruth, Esther, Paralipomenon, Daniel und Ezechiel, dann von den Klage Liedern des Jeremias, dem Prediger und dem hohen Liede schweigt er. Allein Ruth galt für einen Anhang zu den Büchern der Richter, Nehemias für den zweiten Theil des Esdras, und die Klage Lieder des Jeremias für eine Beilage dessen prophetischen Werkes. Von den übrigen nahm er, aller Wahrscheinlichkeit nach, wohl deswegen Umgang, weil er keine Ursache und Veranlassung hatte, ihrer Erwähnung zu thun.

Von den Juden in Palästina zeugt für ihre Aechtheit Josephus, welcher nicht nur aus einzelnen Büchern Citate anführt, sondern auch in seiner Schrift contra Apion. Lib. I. 22 heilige Bücher der Juden angibt, und sie in die 5 Bücher Moses, 13 Propheten und 4 Hagiographen eintheilt; überdies berichtet er de bell. judaic. L. VII., daß die Bibliothek des Tempels von Titus geplündert und nach Rom abgeführt worden sey. Beweisend für den egyptischen Canon ist die Version der Septuaginta im J. 286 vor Christus unter der Regierung des Ptolomäus Lagi — Philadelphus — begonnen. Anfangs übersetzte man den Pentateuch, wie dieß Aristeas, Philo und Hieronymus berichten; dieser Uebersetzung folgte bald jene der übrigen Bücher d. A. T. Wie sehr dieselbe in Ansehen stand, erhellet aus Eccles. K. 45—49. Von der Verschiedenheit der Uebersetzer rührt auch die Verschiedenheit der Ausdrücke her, so wird im Pentateuch und Josue philistim durch *φλιστιειμ*, in den übrigen Büchern aber durch *Αλλογυλοι* ausgedrückt, und pasach im Buche Paralipomenon durch *πασα* bezeichnet. Die Septuaginta gelangte schon sehr bald zum Ansehen, die egyptischen Juden schätzten sie wie ein Heiligthum.

Für den palästiniſchen Canon zeugt sowohl die chaldäische Paraphrase, die nach der Rückkehr der Juden aus der babylonischen Gefangenschaft verfaßt wurde, als der Brief Jonathas an die Spartaner I. Maff. 12, 9.

Bei der Sammlung des Canons selbst lassen sich drei Perioden festsetzen. Die erste ist Deut. 21, 9—11. 24—26. bezeichnet, wo Moses die Aufbewahrung des Gesetzes in der Bundes-

lade befehlt; dasselbe finden wir Jos. 24, 26. I. Kön. 10, 25. Die zweite fällt in die Zeiten der Könige, wo die Psalmen, Sprichwörter, die historischen Bücher und die Propheten der Sammlung einverleibt werden; die dritte fällt in die Zeit Esdras nach der babylonischen Gefangenschaft II. Maff. 34, und nach der Verfolgung des Antiochus Epiphanes. Die hohe Achtung der Juden gegen diese Bücher ist selbst nach den Regeln der Kritik ein Beweis für die Aechtheit derselben. Es mußte ja den Juden von höchstem Interesse seyn, verläßliche Kenntniß von der Aechtheit ihrer Religions-Urkunden zu haben, denn sie enthalten die Geschichte ihrer Nation, ja oft Vieles, was eben ihnen nicht zur Ehre gereicht, sie enthalten ihre Gesetzgebung — das Gesetz (*התורה*), welches ihnen dyter sogar eine große Last war. Neben dem ist es ein eigenthümlicher Charakterzug der Juden, daß sie sich genau an die Ueberlieferung halten, und diesem nach nicht so geradezu angenommen werden kann, sie würden sich haben hintergehen lassen. Auch durfte dem Zeugnisse der Geschichte zufolge nicht Jeder bei den Juden als Schriftsteller auftreten, sondern er mußte einen besonderen Ruf für sich haben, und zu den Ausgezeichneteren der Nation gehören. Die abgefaßten Schriften wurden häufig einer Revision öffentlicher Behörden unterworfen, und die approbirten im Heiligthume niedergelegt. II. Maff. 2, 13—14. Endlich stehen sämtliche Bücher mit einander im Zusammenhange, und ihre Zusammenstellung stimmt der Hauptsache nach mit der Chronologie überein. Auch findet man in selben nichts, was Einen berechtigten Einwand, auf eine spätere Abfassung, als ihre wirkliche ist, zu schließen. Alles, was darin erzählt wird, ist der Geschichte, so weit wir sie von jenem Zeitalter kennen, in dem sie geschrieben seyn sollen, entsprechend, so daß auch dieß für einen Beweis ihrer Aechtheit gilt. Sie sind so geschrieben, wie sie abgefaßt seyn müssen, wenn sie ächt seyn sollen. Ideen, Sprache, Charaktere der Personen, Gradation der Cultur, Sitten, Grundsätze u. s. w. entsprechen einander, und Eines bestätigt das Andere.

Das wichtigste von allen Zeugnissen liefert das N. T. Wenn der Glaube der Juden an ihre Aechtheit uns schon wichtig, und ein hinreichender Beweis für selbe ist, so ist das Zeugniß Christi und der Apostel noch weit wichtiger. Denn 1) Christus und die Apostel beriefen sich auf selbe und schöpften selbst Beweise aus ihnen. Luk. 24, 44—46. Matth. 1, 22 „ut adimpleretur etc.“

Matthäus zeigt gewöhnlich mit diesen Worten die Erfüllung der Weissagungen im N. T. an Christus an. Paulus argumentirt öfter aus Texten d. A. T. und Christus selbst begründet bisweilen theoretische und praktische Sätze durch das N. T. 2) Insbesondere sagt Christus Matth. 5, 17, „non veni solvere, sed adimplere legem,“ er fodert zur Forschung in der Schrift in Absicht auf seine Messianität auf, und nach seiner Auferstehung sagt er zu seinen Jüngern Luk. a. a. D. „necesse est, impleri omnia, quae scripta sunt in lege, Moysi et Prophetis.“ Petrus führt häufig Citate aus dem A. T. an, noch mehr aber Paulus, welcher II. Tim. 3, 16 schreibt: „omnis scriptura divinitus inspirata utilis est docendum.“

Die Terminologie, nach welcher im N. T. die Citate gemacht wurden, ist allgemein: „scriptura,“ oder es wird mit Gesetz, Propheten und Psalmen citirt. Weder Christus noch die Apostel hatten nothwendig, irgend einen Canon des A. T. Buch für Buch anzuführen, weil es damals eine allgemein bekannte Sache war, welche Bücher der Juden für ächt galten, und welche nicht. Einige kamen als Beweise von Religions-Wahrheiten vor, und dadurch werden die Bücher, aus welchen sie entnommen sind, für canonisch erklärt. Andere werden nur erläuterungsweise angeführt, und sind Parallel-Stellen.

Melito, Bischof von Sardes (im II. Jahrh.) bereiste den Orient, um bei den Juden Nachricht über ihren Canon einzuziehen, und nach dem Zeugnisse des Eusebius fand Melito alle Bücher bei ihnen, welche wir als canonisch anerkennen. Nur läßt er Nehemias und Esther aus, welche als Theile von andern Büchern, wie oben erwähnt, betrachtet wurden. Origenes, der gleichfalls sich authentische Nachrichten von dem Canon der Juden zu verschaffen suchte, legt dasselbe Zeugniß von ihrer Aechtheit ab; daß er die 12 kleineren Propheten übergang, mag darin seinen Grund haben, weil er sie für einen Theil der größeren Propheten angesehen hatte. Hieronymus und der Talmud nehmen alle oben angeführte Bücher als canonisch an. — Aus allem dem folgt, daß zu Zeiten Christi und nachher der Canon der Juden eben die Bücher in sich begriff, die wir jetzt noch als authentisch und canonisch anerkennen. Die Zeugnisse Christi und der Apostel sind für uns von höchster Wichtigkeit.

In der Kirchen-Sprache versteht man unter Canon das von der Kirche entworfene Verzeichniß der göttlichen Bücher. Die heiligen Schriften werden nach der verschiedenen Zeit ihrer Aufnahme in den Canon in protocanonische und deutero-canonische (von *deuteros* secundus) eingetheilt, ohne daß jedoch hiedurch eine Differenz rücksichtlich ihres Ansehens begründet wird¹⁾.

Nach dem von Eusebius entworfenen Katalog²⁾ geschieht die Eintheilung der biblischen Schriften in *δημιουργουμένα*, welche allgemein anerkannt worden sind, in *ἀντιλεγόμενα*, deren Aechtheit bisweilen in Zweifel gezogen worden ist, in *παρακείμενα* welche nicht bloß widersprochen wurden, sondern die auch nie zum kirchlichen Gebrauche gelangt sind, und endlich in *ἀπορριπτα πάντα και δυσσεβη* durchaus verworfene³⁾. Das Criterium der Canonicität ist: daß die Kirche ein Buch der hl. Schrift stets als eine ächte schrift-

¹⁾ Brenner. Katholische Dogmatik I. B. gr. 8. Frankfurt 1826. S. 501. Gr. v. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. I. Th. IV. Abth. Wien 1817. S. 535. „Man nennt diese Bücher die Deutero-canonischen, weil die meisten von ihnen sich gar nicht, die andern nicht immer im Canon der heiligen Schriften der drei oder vier ersten Jahrhunderte finden. Es war erst gegen das Ende des vierten, oder im Anfange des fünften Jahrhunderts, daß die Kirche von Afrika und die zu Rom sie mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung in den neuen Canon, welchen sie bekannt machten, eintrugen. Die Katholiken haben für die Göttlichkeit dieser Bücher einen positiven Beweis, und Alles, was man ihnen entgegensetzen kann, schränkt sich eigentlich auf zwei negative Gründe ein. Es ist aber ausgemacht, daß solche nie hinreichen, um positive Beweisgründe zu stürzen, oder auch um ein diese aufwägendes Gewicht in die Waagschale zu legen. Der heilige Augustin und Descartes nach ihm, haben, übereinstimmend mit der gesunden Vernunft, und gesagt: daß man nicht läugnen müsse, was gewiß ist, weil man, was dunkel ist, nicht verstehen kann. Auf diesem Grundsatz beruhet alle Gewißheit in menschlichen Kenntnissen. Man nimmt ihn so willig auf in der Philosophie, oder in bloß natürlichen Dingen; darum sollte man sich denn schwierig finden lassen zu dessen Aufnahme in der Kritik, oder bei moralischen Gegenständen, und dazu, wenn solche zu einer übernatürlichen Ordnung gehören, zur Dekonomie des Glaubens?“

²⁾ Hist. Eccles. L. VI. C. 25.

³⁾ Apocryphisch nennt man solche Bücher, welche als unterschoben anerkannt sind.

liche Ueberlieferung des Christenthums anerkannt und solches die-
seinnach in den Canon aufgenommen hat. Um alle Irrthümer
und Zweifel über die Canonicität der biblischen Bücher zu besei-
tigen, hat die Kirche auf den Concilien ein Verzeichniß der hl.
Schriften entworfen⁴⁾; am bestimmtesten sprach sich hierüber der
Kirchenrath von Trient aus⁵⁾, indem er urtheilt: „es müsse
das Verzeichniß der hl. Bücher zu diesem Beschlusse geschrieben
werden, damit für Niemanden Zweifel entspringen könne, welches
diejenigen seyen, die vom Kirchen-Rathe selbst angenommen wer-
den.“ Die protocanonischen Bücher des Alten Testaments
sind: a) die fünf Bücher Moses, auch der Pentateuch von
πεντε fünf und *τευχος* liber, volumen, im Hebräischen *תורה*
genannt. In der Genesis oder dem I. Buche Moses ist die
Schöpfung der Welt und aller Dinge, so wie die wunderbare Er-
haltung derselben bis auf den Tod Joseph's im Jahre 2369
enthalten. Im Buche Exodi, von *ἔξωδος*, wird hauptsächlich
der Auszug des israelitischen Volkes aus Egypten, und die Ver-
fändung des Gesetzes auf dem Berge Sinai dargestellt, und geht
bis auf das Jahr 2515. Das Buch Levitici enthält die Ge-
setze, Ceremonien und Pflichten des Priester-Standes
— der Leviten. — In dem Buche Numeri, von der von Mo-
ses und Aaron getroffenen Eintheilung des Volkes nach Stäm-
men so genannt, werden alle Begebenheiten nach dem Auszuge
aus Egypten bis zum Anfange des elften Monats des 40sten

⁴⁾ Der erste Canon der heiligen Schriften wurde auf dem dritten
Concil von Karthago (397) Can. 47 festgesetzt: „Placuit, ut
praeter scripturas canonicas nihil in Ecclesia legatur sub nomine
divinarum scripturarum. Sunt autem canonicae scripturae: Ge-
nesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Jesus Nave,
Judicum, Ruth, Regnorum libri quatuor, Paralipomenon libri duo,
Job, Psalterium Davidicum sive Psalmorum liber unus, Salomo-
nis libri quinque, libri duodecim Prophetarum minorum, item
Isaias, Jeremias, Ezechiel, Daniel, Tobias, Judith, Esther, Es-
drae libri duo, Machabaeorum libri duo. Novi autem Testamenti
canonicae scripturae sunt: Evangeliorum libri quatuor, actuum
Apostolorum liber unus, Pauli Apostoli epistolae tredecim, ejus-
dem ad Hebraeos una, Petri Apostoli duae, Joannis Apostoli tres,
Judae Apostoli una, et Jacobi una, Apocalypsis Joannis liber
unus.“ Brenner a. a. D. S. 503 u. 509.

⁵⁾ Sess. IV. Decret. de edit. ss. libr.

Jahres erzählt. Das Buch Deuteronomium (von *δευτερος*
und *νομος*) enthält die zweite Verkündigung des Gesetzes; nebst-
dem werden in demselben mehrere Begebenheiten erzählt, welche
sich nach derselben zugetragen haben. b) Das Buch Josue ent-
hält die Geschichte der Eroberung Kanaan's und seiner Verloo-
fung. Die Ueberschrift „Josue“ führt es, entweder weil man
Josue für den Verfasser desselben hielt, oder weil er die erste
handelnde Person in demselben ist. c) In dem Buche der Richter
(*שופטים*) werden alle Begebenheiten erzählt, welche sich unter
den Israeliten bis zum Tode Samson's ereignet haben. Der
Verfasser desselben ist unbekannt, Viele eignen es jedoch Sa-
muel zu⁶⁾. d) Das Buch Ruth, ein Anhang zum vorherge-
henden und eine Vorrede zu den Büchern der Könige, erzählt
die Geschichte der moabitischen Ruth, der Mutter Dab's,
welcher der Großvater David's war. e) Die vier Bücher der
Könige (*שמואל ודברי הימים*) nach der Vulgata. Nach dem
Grundtexte sind die zwei ersten Bücher der Könige als Bücher
Samuel's überschrieben. Die beiden ersten enthalten die Bege-
benheiten unter den Richtern und Königen Heli, Samuel,
Saul und David. Das dritte Buch beschreibt die Regierung
Salomon's, und im vierten werden die merkwürdigsten Ereig-
nisse des israelitischen Volkes bis auf die babylonische Gefangen-
schaft erzählt. f) Die Bücher Paralipomenon oder der Chro-
nik enthalten Genealogien von Adam bis auf die Befreiung aus
dem babylonischen Exil, und werden Esdras zugeschrieben.
g) Das erste Buch Esdras enthält die Begebenheiten unter Artax-
erxes vom Jahre 3468 bis 3550, im zweiten wird die Wieder-
herstellung Jerusalem's beschrieben. h) Die Psalmen, *שירים*,
(von *ψαλλειν* singen) sind erhabene Gesänge zur Anbetung, Ver-
ehrung und zum Lobe Gottes, mit eingestreuten Begebenheiten des
israelitischen Volkes. Viele derselben sind messianisch, d. h.
sie verkünden Christus — das Reich des wahren Messias. —
Sie heißen die Psalmen David's secundum denominationem

⁶⁾ Eichhorn's Einleitung in's Alte Testament. 8. Reutlingen 1790.
II. B. S. 438. S. in philolog. Hinsicht de Wette, Lehrb. d. histor.
Einleitung in die Bibel des A. u. N. Testaments. I. Thl. gr. 8.
Berlin 1822. S. 192. f.

a potiori, weil David die meisten derselben verfaßt hat 7).
 i) Die Denk-Sprüche, לשון , von denen wir die erste Spur bei den Hebräern finden, und das Buch der Prediger (קהלת) haben Salomon zum Verfasser. k) Das hohe Lied ⁸⁾ (שיר השירים) enthält eine Weissagung auf Christus und die Kirche unter dem Bilde eines Bräutigams und einer Braut in einer analogischen Darstellung, worin viele orientalische Bilder vorkommen. l) Das Buch der Weisheit, eigentlich aus den Spruch-Wörtern Salomon's zusammengezogen, enthält eine Empfehlung wahrer Weisheit und Tugend. m) Der Ecclesiastikus ist ein Wegweiser zu einem tugendhaften Leben. n) Isaias, der Erste unter den großen Propheten, war ein Sohn Amos. Er trat im Sterbe-Jahre Ozias auf, und versah sein Propheten-Amt bis in das 14te Jahr des Ezechias. Seine Weissagungen auf Messias haben einen hohen Schwung und dabei eine große Klarheit, so daß der hl. Hieronymus von ihm sagt: „non tam propheta, quam evangelista dicendus est.“ o) Jeremias, der Zweite unter den großen Propheten, war ein Sohn des hohen Priesters Helkias aus Anathoth, einer Stadt im Stamme Benjamin, entsprossen. Er weissagte vom dreizehnten Regierungsjahre des Königs Josias bis zum fünften nach der Zerstörung Jerusalem's. p) Baruch stammte aus dem Geschlechte Juda. Er war ein Schüler des Jeremias und soll auch dessen Schreiber gewesen seyn. Seine Prophetien, die man als Supplement der Jeremianischen Weissagungen ansieht, wurden von den Kirchen-Vätern stets hochgeschätzt; in den Canon der hl. Schrift wurden sie aber erst von dem Kirchen-Rathe von Trient aufgenommen. q) Ezechiel, ein Sohn des Priesters Bus, wurde unter dem Könige Zechonias mit einer großen Kolonne Hebräer in die babylonische Gefangenschaft geführt. Seine Weissagungen begann er in Chaldäa im fünften Jahre der Gefangenschaft. Er weissagte im Ganzen 22 Jahre lang, und zwar eilf Jahre in Chaldäa, und eilf Jahre in Judäa. r) Unter den Hebräern, welche im vierten Jahre der Regierung Nebukadnezar's nach

7) M. Tentamen exegeticum et philologico-criticum, exhibens animadversiones in Psalmum XXI. Wirceb. 1820. p. 5.

8) Von שיר und שירים cecinit. Vergl. J. P. Silbert, die heil. Schrift; ihr Charakter, und wie sie zu lesen. II. Aufl. 8. Würzb. 1838.

Chaldäa in die Gefangenschaft abgeführt wurden, befand sich auch der damals noch junge (דניאל) Daniel aus dem Stamme Juda gebürtig. Sein einnehmendes Aeußere und die Vorträge seines Geistes verschafften ihm das Vertrauen Nebukadnezar's, welcher ihn deshalb für den Hofdienst erziehen, und in den nöthigen Wissenschaften unterrichten ließ. Von Jehova wurde er zum Propheten-Amt ausersehen, und mit dem Geiste der Weissagung ausgerüstet. Seine niedergeschriebenen Weissagungen machen ein eigenes Buch aus, welches in zwei Theile — in den historischen und prophetischen — zerfällt, und dem Canon einverleibt ist. Daniel schrieb übrigens mehr im chaldäisch-aramäischen Dialekte, als im eigentlich hebräischen, ja selbst griechische Ausdrücke kommen bei ihm vor. s) Die kleineren Propheten, nämlich: Oseas, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Micheas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aggäus, Zacharias und Malachias lebten zu verschiedenen Zeiten, theils vor, theils nach der babylonischen Gefangenschaft. Als Anhang können die zwei (jedoch zum Canon gehörigen) Bücher der Machabäer betrachtet werden, welche die Geschichte des Priesters Mathathias und seiner Söhne bis auf Hyrcan Simon und die Befreiung der Juden bis zur syrischen Sklaverei, dann die Begebenheiten von Seleukus bis auf Antiochus Eupator enthalten.

Zu den deuterocanonischen Büchern zählten Viele das Buch der Esther oder vielmehr die zehn letzten Verse des zehnten Kapitels und die sechs folgenden Kapitel, Baruch, Tobias, Judith, das Buch der Weisheit, den Ecclesiastikus, die beiden Bücher der Machabäer und die zwei letzten Kapitel des Propheten Daniel. In der katholischen Kirche wurden jedoch dieselben stets als canonisch anerkannt, und schon von den ältesten christlichen Zeiten her legte man nach den Zeugnissen der Kirchen-Väter denselben das nämliche Ansehen, wie den canonischen Büchern bei ⁹⁾. Pabst Eugen IV. foderte daher ausdrücklich die Anerkennung derselben auf dem Concil von Florenz, und der Kirchenrath von Trient nahm sie in den Canon auf ¹⁰⁾.

⁹⁾ Concil. Carthag. III. (397) Can. 47. Concil. Carth. VI. (418) Can. 1. 9.

¹⁰⁾ Sess. IV. Decret. de edit. ss. libr.

Canon des Neuen Testaments. Von Jesus, dem göttlichen Stifter unserer heiligen Religion, wissen wir nicht, ob Er zuverlässig über seine Lehre oder über Begebenheiten und Thaten seines Lebens einen Aufsat abgefaßt habe. Einer alten Sage nach soll Er zwar einen Brief an den Fürsten Abgarus von Edessa geschrieben haben, allein es ist schon längst entschieden, daß dies eine Erdichtung ist ¹⁾, und durch innere und äußere Gründe ist erwiesen, daß Jesus nichts geschrieben hat. Denn Nichts hätte uns heiliger und wichtiger seyn können, als das *ἀπολογον* von Jesus. Das ganze Alterthum kennt aber ein solches nicht, sondern alle Kirchen-Väter bezeugen vielmehr einstimmig das Gegentheil.

Alle schriftliche Ueberlieferungen, welche über Jesu Lehre, sein Wirken und seine Wunder auf uns gekommen sind, haben die Apostel und deren Schüler, welche solche auf Eingebung des heiligen Geistes, der sie vor jeder Irre bewahrte, zu Verfassern. Den ersten Platz unter den Büchern des Neuen Bundes nehmen die Evangelien ein. Evangelium (von *ἐν* bene und *ἄγγελος* nuncio) oder von *εὐαγγελίζω* ich verkündige eine frohe Botschaft (s. d. Art. Bibel) bedeutet die Verkündigung der Heilslehre Jesu, welche den Juden ein Vergnügen, den Heiden ein Spott war. I. Kor. I, 23.

Matthäus und Johannes waren Apostel, Begleiter und Augen-Zeugen von den Thaten ihres göttlichen Meisters. Dabei war Johannes der Schößling Jesu, — der Jünger der Liebe —, daher sein Evangelium als Supplement der übrigen, mehr die geistige Seite des Christenthums darstellt. Die Quelle, woraus Markus schöpfte, waren die Vorträge und Mittheilungen des Apostels Petrus, wiewohl Matthäus und Markus viele Begebenheiten auf die nämliche Art erzählen ²⁾. Der Evan-

¹⁾ Natal. Alexand. Diss. III. Sec. I. Engelhard, Handbuch der Kirchengeschichte I. B. gr. 8. Erlangen 1833. S. 85. „Ganz unächt ist der Brief des Fürsten von Edessa Abgar Mchomo an Jesum und Jesu Antwort darauf, welche Briefe Eusebius (I. 13.) als aus dem Archive von Edessa genommen, und aus dem Syrischen ins Griechische übersetzt gibt.“

²⁾ Eichhorn in seiner Einleitung in das N. Testament (I. B. 8. Leipzig 1804. S. 55. S. 182.) nimmt ein Ur-Evangelium an; allein dies ist eine bloße Hypothese, zu deren Annahme gar kein Grund

gelist Lukas referirte nach dem von dem hl. Apostel Paulus erhaltenen Unterrichte.

Matthäus (von *ΜΑ* firmus, *validus* fait —) schrieb sein Evangelium in hebräisch-aramischer Sprache d. h. im chaldäischen Dialekte ³⁾. Die Zeit der Abfassung desselben fällt in das 40ste oder 41ste Jahr christlicher Zeitrechnung; nach dem Zeugnisse des hl. Irenäus ⁴⁾ aber verfaßte Matthäus sein Evangelium um die Zeit, als Petrus und Paulus die Kirche zu Rom gründeten *Ἐμελιούτων τῆν ἑκκλησίαν ἐν Ῥώμῃ*. Er schrieb zunächst für palästinische Juden oder Juden-Christen, wesswegen sein Evangelium *εὐαγγέλιον κατ' Ἑβραίων* genannt wurde. Dies bezeugen Papias, Cyrill von Jerusalem, Eusebius, Epiphanius ⁵⁾, Hieronymus u. a. auch geht solches aus dem Plane, aus der Erzählungsweise, und aus den vielen für Nichtjuden eingestreuten Erläuterungen hervor. Sein Zweck ist, den Juden zu beweisen; daß Jesus Christus wirklich der lang verheißene Welttheiland — der wahre Messias — sey.

Die Haupttheile dieses Evangeliums sind: 1) die Jugend-Geschichte Jesu und die Genealogie von väterlicher Seite, 2) seine Vorbereitung zu seinem öffentlichen Lehr- und Besühnungs-Amte, 3) seine Lehren und Thaten in Galiläa, 4) die letzte Reise Jesu nach Jerusalem mit den Begebenheiten, die sich daselbst zugetragen haben, und 5) sein letztes Erscheinen in Galiläa, dann sein Leiden und Tod und seine Auferstehung. Markus war Anfangs ein Schüler und Reise-Gefährte des Apostels Paulus und hieß, so lange er den Wülfen-Apostel begleitete, Johannes Markus, nachher aber bloß Markus. Zur Zeit, als Petrus vom Engel aus dem Gefängnisse befreit wurde, trennte er sich von dem Apostel Paulus, und wurde ein Schüler des hl. Petrus. Markus begleitete von nun an Petrus auf

vorhanden ist. Sandbichler's Einleitung in die Bücher des Neuen Bundes. gr. 8. Salzburg 1817. S. 74. u. 100. Vergl. Hug's Einleitung in die Schriften des N. Bundes. II. Th. gr. 8. Tübingen 1808. S. 62. ff.

³⁾ „*Ματθαιος ἐν τοῖς Ἑβραίοις τῆ ἰδιᾶ ἅντων διαλεκτῶ γραφῆν ἐξηγγυεν εὐαγγέλιον*.“ Iren. adv. Haeres. C. I.

⁴⁾ Iren. l. c.

⁵⁾ Euseb. Hist. Eccles. Lib. III. Epiph. adv. Haeres. XXX.

seinen apostolischen Reisen, und war sein Ausleger — Dolmetscher *ἑρμηνεύτης τοῦ πετροῦ*. Mit Petrus stand er in einem so innigen Verhältnisse, daß jener ihn in seinem I. Briefe 5, 13 seinen Sohn *ὁ υἱὸς μου* nennt. Sein Evangelium schrieb er nach den Zeugnissen der Kirchen-Väter Papias ⁶⁾, Irenäus ⁷⁾ und Clemens von Alexandrien ⁸⁾ zu Rom für Christen, welche Palästina eben so wenig zu kennen schienen, als sie mit den Gebräuchen der Juden bekannt waren. Dieses erhellet sowohl aus verschiedenen Zusätzen, die er in Beziehung auf Palästina z. B. bei dem Flusse Jordan 1, 5 macht, als auch aus verschiedenen Erläuterungen, welche er bei jüdischen Gewohnheiten z. B. bei dem Hände-Waschen 7, 2. anbringt. Markus faßte sein Evangelium in der griechischen Sprache und zwar im hellenistischen Dialekte d. i. in jener Mundart, welche damals die Juden redeten, ab ⁹⁾. Die Nachricht, daß Markus sein Evangelium in lateinischer Sprache geschrieben habe, ist späteren Ursprungs und ungegründet, und die Itala nur eine Verston. Das Evangelium des hl. Markus verbreitet sich über die ganze Lebens-Geschichte unseres Heilandes, fängt von Johannes dem Täufer an, geht im historischen Vortrage die einzelnen Begebenheiten aus dem Leben Jesu durch, und schließt mit der Himmelfahrt Christi. Es ist viel kürzer und gedrängter abgefaßt, als das matthäusische, wiewohl beide der Hauptsache nach mit einander in größter Harmonie stehen. Die Zeit seiner Abfassung läßt sich nicht genau angeben, so viel aber ist gewiß, daß es später als das Evangelium des hl. Matthäus, und zwar wie Irenäus berichtet ¹⁰⁾, nach dem Tode der hh. Apostel Petrus und Paulus *μετὰ δὲ τῶν αὐτῶν ἔξοδον* geschrieben wurde.

Lukas, im syrischen Antiochien geboren ¹¹⁾, war, ehe er in Verbindung mit dem Apostel Paulus trat, ein Arzt. Kol. 4,

⁶⁾ Euseb. Hist. Eccles. Lib. III. C. 39.

⁷⁾ Iren. adv. Haeres. Lib. III. C. 1.

⁸⁾ Clem. Hypotyp. Lib. IV. und bei Euseb. l. c. Lib. VI. C. 14.

⁹⁾ *Ἑλληνιστής* von *ἑλληνίζειν* bedeutete einen Juden, der griechisch redete, so wie unter *ἑβραϊστής* von *ἑβραίζειν* ein Jude verstanden wurde, der hebräisch sprach.

¹⁰⁾ Lib. III. adv. Haeres. C. I. und bei Euseb. l. c. Lib. V. C. 8.

¹¹⁾ Euseb. l. c. Lib. III. C. 4.

14. Wenigstens finden sich in seinen Schriften deutliche Spuren vor, aus welchen sich schließen läßt, daß er in der Arznei-Kunde erfahren gewesen; so redete er nach der Weise Galen's 4, 38 von einem großen Fieber — *πυρετῶν μεγάλῃ* und Apg. 13, 11 bedient er sich bei dem Magier, welcher sein Sehvermögen verloren hatte, des Kunstausdruckes *ἄχλυσ*. Lukas war Schüler und steter Gefährte des Apostels Paulus auf seinen Missions-Reisen, und referirte nach dem, was er von Paulus über die Lehre und Thaten Jesu gehört hatte, als Inspirirter. Sein Evangelium schrieb er in Italien wahrscheinlich zu Rom im 61sten oder 62 Jahre christlicher Zeitrechnung für Heiden-Christen; so wie Paulus ein Apostel der Heiden war, so war es auch sein Schüler Lukas. — Der Name Theophil, 1, 3 mit dem Prädikate *καριοστός*, welcher seinem Evangelium, wie der Apostel-Geschichte vorsteht, ist im kollektiven Sinne zu nehmen. Die Ursprache ist die griechische, und zwar wie sie die Juden zu seiner Zeit redeten. Lukas schrieb am sprachrichtigsten unter den heiligen Verfassern des Neuen Testaments, und die Begebenheiten stellte er oft mehr, als die übrigen Evangelisten, der Zeitfolge nach dar. Letzteres lag in seiner Absicht, wie dieß sein *καταξέτης σοι γραφῶν* 1, 3 anzeigt. Dem Inhalte nach umfaßt sein Evangelium 1) die Jugend-Geschichte Jesu mit Genealogie, 2) die Vorbereitungen Jesu zu seinem öffentlichen Auftritte, 3) die Reisen Jesu in Galiläa, 4) verschiedene historische Merkwürdigkeiten und die Thaten unseres Heilandes, wie 5) die letzte Reise Jesu nach Jerusalem, sein Leiden, Tod und seine Auferstehung. Dabei hat Lukas Manches ausgelassen, was Matthäus und Markus erzählen. Die Schein-Widersprüche, welche zwischen Matthäus, Markus und Lukas vorkommen, sind mittelst einer richtigen Exegese aufzuklären; so ist z. B. die Anführung eines Blinden bei Markus 10, 46 und Luk. 18, 35, und die Angabe zweier Blinden bei Matthäus 20, 29 bei dem nämlichen Vorfalle dahin zu berichtigen, daß der eine Blinde Jesu beim Hingehen nach Jericho, die zwei Blinden aber unserem Heilande auf dem Rückwege begegnet sind.

Johannes (von *Ἰωὴν* *gratiosus, misericors fuit*) ein Sohn des Zebedäus und der Salome, und ein Bruder des Apostels Jakobus des Größeren, schrieb am spätesten im 97sten oder 98sten Jahre nach Christi Geburt, oder im 64sten oder

65ten Jahre nach Christi Himmelfahrt für Juden und Heiden-Christen, zunächst aber für jene in Klein-Asien. Nach Einigen soll er sein Evangelium zu Ephesus, nach Anderen auf der Insel Patmos geschrieben haben. Das Wahrscheinlichste aber ist, daß er dasselbe während seines Aufenthaltes zu Ephesus abgefaßt hat. Seinem Zwecke nach wollte er Nachträge oder Ergänzungen zu den bereits vorhandenen Evangelien liefern, hauptsächlich aber in dogmatischer Hinsicht das Geistige des Christenthums hervorheben, und Jesus als den Sohn Gottes, als den wahren Welttheiland, den er *λογος, μονογενης, ζωη und αληθεια* nennt, und als das Licht der Welt *φως των ανθρωπων, φως το αληθινον*, zeigen. Dabei mochte er auch sein Augenmerk sowohl auf die um sich greifende Gnosis, als auf die Zäbier gerichtet, und die Widerlegung ihrer Irrthümer beabsichtigt haben. — Die Mäger (*αλογοι*), Keger im zweiten Jahrhunderte, läugneten die Gottheit Christi, und verwarfen sowohl das Evangelium des hl. Johannes als die Apokalypse¹²⁾. — Als historisches Buch des Neuen Bundes wird vornehmlich die Apostel-Geschichte betrachtet. Sie ist eine Fortsetzung des Evangeliums des hl. Lukas, weswegen er dieses *ερωτον λογον*, die Apostel-Geschichte *δευτερον λογον* I, 1, nennt, beide zusammen machen ein Ganzes aus. In dem Evangelium erzählt Lukas die Geschichte Jesu bis zu seiner Himmelfahrt, in der Apostel-Geschichte faßt er den Faden der Erzählung wieder auf, und verbreitet sich über die Begründung des Christenthums, dessen Fortgang und Wachsthum. Er beweiset die Wahrheit der christlichen Religion, und zeigt den Anspruch der Heiden auf das Reich Christi; vorzüglich aber verbreitet er sich ausführlich über die Geschichte des Apostels Paulus. Die Apostel-Geschichte ist wie das Evangelium des hl. Lukas an einen gewissen Theophil, dessen Name, wie schon erwähnt, im kollektiven Sinne zu verstehen ist, gerichtet. Als die Zeit der Abfassung wird gewöhnlich das 65te Jahr nach Christi Geburt angenommen; der Ort, wo dieselbe abgefaßt wurde, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. Die Quellen waren theils die Ueberlieferungen und Mit-

theilungen des hl. Apostels Paulus, theils schöpfte Lukas, als Gefährte des Völker-Apostels, bei dessen verschiedenen Missions-Reisen vieles aus eigener Wahrnehmung als Augen- und Ohren-Zeuge.

Briefe des Apostels Paulus. Paulus hieß Anfangs Saulus (*σαυλος*), welcher Name nach Einigen schon bei der wunderbaren Vision auf dem Wege nach Damascus, als er eben die Christen hart verfolgte, nach Andern aber bei der Befehung des Statthalters Sergius Paulus Apg. 13, 7—13 (was nach dem 9ten Verse wahrscheinlicher ist) in Paulus umgewandelt wurde. Er war ein Jude, und zu Tarsos, einer Stadt in Cilicien geboren, der Provinz nach aber war er ein römischer Bürger¹³⁾. Er gehörte dem Stamme Benjamin an, und lernte in früher Jugend das Zeltmachen (*σκηνοποιειν*) weswegen er Apg. 13, 3 *σκηνοποιος* genannt wird. Paulus war von Natur aus sehr unternehmend, und besaß einen feurigen Charakter. Von dieser Seite zeigte er sich bei der Steinigung des Diakons Stephanus. Apg. 7, 58. 8, 1. Nach seinen jüdischen Grundsätzen gehörte er zur Schule der Phariseer. Sein Verfolgungs-Eifer gegen die Christen, den eigentlich das jüdische Gesetz schon einflößte, ging so weit, daß er sich vom Synedrium zu Jerusalem zur Einziehung der Christen von Damascus bevollmächtigen ließ. Auf dem Wege dahin umstrahlte ihn plözlich ein heiliges Feuer, und eine Stimme aus der Höhe rief ihm zu: Saul, Saul! warum verfolgst Du mich? Er fragte: Herr! wer bist Du? der Herr antwortete: Ich bin Jesus, den Du verfolgst. Herr! was willst Du, daß ich thun soll? Der Herr sprach: Stehe auf, und ziehe gegen Damascus, wo Du meinen Willen erfahren wirst. Apg. 9, 9. Zu Damascus wurde er von Ananias getauft und predigte hierauf das Evangelium. Mit der Annahme des Christenthums änderte sich sein ganzes Wesen, und seine Härte und raube Gemüths-Stimmung wandelten sich in Sanftmuth um, sein Charakter ward eben so edel und erhaben, als seine Gemüthsstimmung wohlgeordnet, und die christliche Liebe wohnte nicht nur in seinem Innern, sondern auch sein Aeußeres war der treueste Abdruck davon. Er war als

¹²⁾ Tertull. de praescript. August. de haeret. C. 36. S. Keger-Verikon, aus dem Französischen übersezt und vermehrt von Frig. II. Bd. S. 64. gr. 8. Würzburg 1828.

¹³⁾ Strabo Geogr. L. XIV. p. 453. Edit. d. a. 1587.

Christ ein eben so eifriger, als entschlossener Vertheidiger des Christenthums, und ein vorzügliches Werkzeug zur Ausbreitung desselben besonders unter den Heiden, weswegen ihm auch der Name eines Heiden-Apostels (Doctor gentium) beigelegt wird. In seinen Briefen trägt er besonders folgende Lehren vor: die Annahme und Verbreitung des christlichen Glaubens sowohl bei den Juden, als bei den Heiden, die Abschaffung des Ceremonial-Gesetzes, die Lehre von einem allgemeinen Weltgerichte, die Lehre von der Gnade Gottes u. s. überhaupt würde es zu weit führen, wenn man hier in's Detail gehen wollte.

Seine Sendschreiben, welche er bei besonderen Gelegenheiten und Veranlassungen an verschiedene Gemeinden, die das Christenthum angenommen hatten, erließ, sind der Chronologie nach folgende: a) der erste Brief an die Thessalonicher, geschrieben zu Korinth im Jahre 52, b) der zweite Brief an eben dieselben, geschrieben im Jahre 53, c) der Brief an die Galater, geschr. zu Ephesus im Jahre 55, d) der I. Brief an die Korinther, geschr. zu Ephesus im Jahre 56, e) der zweite an eben dieselben, geschr. in Macedonien im Jahre 57, f) der Brief an die Römer, geschr. zu Korinth im Jahre 57, g) der Brief an Philemon, geschr. zu Rom im Jahre 61, h) der Brief an die Philipper, geschr. zu Rom im J. 62, i) der Brief an die Kolosser, geschr. zu Rom im J. 62, k) der Brief an die Epheser, geschr. zu Rom im J. 63, l) der Brief an die Hebräer, geschr. zu Rom im Jahre 63, m) der erste Brief an Timotheus, geschr. zu Rom im J. 64, n) der Brief an Titus, geschr. zu Nikopolis im J. 64, o) der zweite Brief an Timotheus, geschr. zu Rom im J. 65¹⁴⁾.

Nach dem Urtheile des hl. Augustin's sind die paulinischen Briefe mit dem größten Umfange, der größten Tiefe und Klarheit geschrieben. In Ansehung des dogmatischen Inhaltes nimmt der Brief an die Römer den ersten Platz ein: Paulus zeigt nämlich in demselben, als zwischen den Juden- und Heiden-Christen ein Streit entstanden war, wobei sich die Juden-Christen ei-

nen Vorrang anmaßten, daß vor Gott weder der Jude, noch der Heide einen Vorzug habe, daß die Scheidewand durch Christus gehoben sey, und alle gleichmäßig von Gott berufen seyen, Kinder Gottes zu werden¹⁵⁾. — Dem heiligen Apostel Paulus wurden auch noch einige apocryphische Werke zugeschrieben, als: ein Brief an die Laodicenser, das Leben der heiligen Thekla, die angeblichen Briefe an Seneka, eine Apokalypse und ein Evangelium. In den Canon der Kirche waren dieselben nie aufgenommen, und unter dem Pabste Gelasius wurden sie auf dem zu Rom gehaltenen Concil als apocryphische Werke förmlich verworfen.

Den Sendschreiben des hl. Apostels Paulus folgen die sieben sogenannten katholischen Briefe, als: der Brief des hl. Apostels Jakobus, der erste und zweite Brief Petri, der erste, zweite und dritte Brief des hl. Apostels Johannes, der Brief des hl. Apostels Judas, und endlich das prophetische Buch des N. Bundes: die Apokalypse. Es ist die Aufgabe der Exegeten, hierüber nähere und bestimmtere Aufklärungen zu geben, und dieselben im Sinne der Kirche auszulegen.

Um die Glaubwürdigkeit der Schriften des N. T. zu constatiren, so müssen vor Allem drei Punkte in Erörterung gezogen werden: 1) die Authentie derselben d. h. daß sie wirklich Jene als Verfasser haben, denen sie zu allen Zeiten zugeschrieben worden sind, und sie zu jener Zeit abgefaßt wurden, welche die Geschichte als die Zeit ihrer Abfassung angibt; 2) daß sie incorrupt — unverfälscht — vielmehr nach demselben Inhalte und nach derselben Form, wie sie aus der Hand der Verfasser gegangen, auf uns gekommen; 3) daß die Verfasser derselben in jeder Hinsicht höchst glaubwürdig sind. Uebrigens müssen wir nicht glauben, daß von dem Beweise der Richtigkeit der Schriften des N. T. gleichsam auch ihre Divinität abhängt. Nein, denn wir wissen zuverlässig aus der Geschichte, daß auch, ehe dieselben verfaßt waren, schon die christliche Religion ausgebreitet war und existirte, einen unumstößlichen Beweis hiefür liefern die ersten Zeiten des Christenthums; auch beweist dieß die Geschichte im Allgemei-

¹⁴⁾ In philologischer Hinsicht s. de Wette, Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in die Bibel des Alten und Neuen Testaments. II. Th. gr. 8. Berlin 1822. S. 225. ff.

¹⁵⁾ Ἡ ἰουδαίων ὁ θεὸς μόνος; ὅχι δὲ καὶ ἑθνῶν; καὶ καὶ ἑθνῶν. Rom. 3, 28.

nen, indem ganze Völker das Christenthum angenommen, ehe sie die Schriften der Christen gelesen, und ihre Richtigkeit geprüft hatten. Relativ aber ist eine Untersuchung über ihre Richtigkeit nothwendig, weil solche, da sie die Urkunden unserer Religion betrifft, nur dazu beitragen kann, unsern Glauben zu erhöhen und zu stärken. Die Bücher des N. V. sind authentisch d. h. sie sind von eben den Verfassern und zu eben der Zeit verfaßt, welchen sie stets zugeschrieben worden sind, und denen sie noch zugeignet werden. Dieß erhellet theils aus inneren, theils aus äußeren Merkmalen. Die inneren werden aus dem Inhalte, Style, dem Plane und der Tendenz eines Verfassers, die äußeren aber aus Zeugnissen und anderen mit der Abfassung nach den Umständen der Zeit und des Orts in Verbindung stehenden Verhältnissen abgeleitet. In Ansehung der Verfasser der Schriften des N. V. ergibt sich dieß daraus a) daß sie ihrer Abstammung nach Juden, Schüler Christi, Augen- und Ohren-Zeugen von seinem Leben und Wirken waren; b) daß sie in der ersten Epoche des Christenthums — zur Zeit seiner Entstehung und seines beginnenden Wachstums, wo auf der andern Seite sich die jüdisch-theokratische Verfassung ihrem Ende neigte, lebten; c) daß sie meist Illiteraten waren, und daher ihre Schriften auch ohne alle höhere Kultur gerade so abgefaßt sind, wie man es von Ungelehrten erwarten kann, d) diese die hellenistische Schreibart des damaligen Zeitalters enthalten; übrigens alle Meinungen und Vorurtheile ihrer Zeitgenossen, besonders der Juden, berühren oder widerlegen, und doch in einer Menge kleiner Umstände, welche die Geographie, Geschichte, Zeitrechnung, die Charaktere und Sitten einzelner, damals lebender Männer betreffen, mit anderen Schriftstellern auf's Genaueste übereinstimmen. Nehmen wir die Geschichte zur Hand, so finden wir die Zeit-Umstände, die Staats-Verfassung, die Sitten und Gebräuche gerade so, wie sie in den hl. Schriften geschildert sind; e) Seit 18 Jahrhunderten hat man Untersuchungen und Prüfungen über ihre Richtigkeit angestellt, und wie es der fortbauernde Glaube bestätigt hat, hat man noch nie einen wirklich stichhaltigen Grund zur Bestreitung und Aufsechtung ihrer Authentie finden können; sie sind vielmehr ununterbrochen von allen christlichen Völkern als die ächten Religions-Urkunden des Christenthums anerkannt worden. Auch hat aller Untersuchungen ungeachtet noch nie ermittelt werden können, daß diese Bü-

cher von andern als apostolischen Männern, und zu einer andern Zeit, als zur Zeit der römischen Monarchie abgefaßt worden; sondern man hat sich vielmehr überzeugt, daß sie in jeder Hinsicht ihren Verfassern angemessen sind; und ganz mit der Zeit übereinstimmen, welcher sie angehören. Den inneren Merkmalen zufolge wird nichts in den Schriften des N. V. gefunden, was nicht durchaus mit den Zeiten der Apostel in Uebereinstimmung wäre; sie stimmen vielmehr genau mit dem Zeitalter der Apostel — mit allen Real- und Personal-Verhältnissen überein. Ein Eoangelium, bloß für Juden-Christen geschrieben, muß andere innere Merkmale in Ansehung der Sprache, des Styls überhaupt, der Archaismen und Hebraïsmen haben, als jenes, welches ursprünglich nur für Heiden-Christen geschrieben ist. Das Erste wird die Kenntniß der mosaischen Religion, des Ceremonial-Gesetzes ic., wie dieß bei Matthäus der Fall ist, voraussetzen, das zweite aber in dieser Hinsicht manche Erklärungen und Erläuterungen wie z. B. über das Händewaschen, Jordan ic. beifügen. Der Verfasser für Juden-Christen mag in der Sprache und Bildung eines Juden-Apostels schreiben, der bei seinen Lesern das Gemeinsame der jüdischen Religion voraussetzt. Der Verfasser hingegen, welcher für Heiden-Christen schreibt, wird, obwohl der Abkunft nach ein Jude, sich doch der Sprache bedienen, welche seine Leser sprechen, er wird mehr universalisiren, während der Erste sich mehr an die jüdische Nation hält, und nur stufenweise sie ihrer Vorurtheile, das einzig auserwählte Volk Gottes zu seyn, entwohnen will.

Die äußeren Merkmale bestehen in den Zeugnissen des ganzen Alterthums. Wenn nämlich diesen zufolge hergestellt ist, daß dieses oder jenes Buch nur von demjenigen Verfasser, dem es wirklich zugeeignet wird, und zwar zu jener Zeit, die als die Zeit seiner Abfassung angegeben ist, geschrieben worden sey, so ist der äußere Beweis für die Authentie desselben hergestellt. Die Zeugnisse sind theils unmittelbare für das Faktum, daß nämlich die Bücher wirklich von ihren angegebenen Verfassern abgefaßt worden sind; theils mittelbare, wodurch wenigstens der allgemeine Gebrauch und die hohe Achtung, die dieselben genossen, bewiesen wird. Höchst wichtig sind die Zeugnisse aus den ersten Jahrhunderten, weil sie der Quelle am nächsten waren; diejenigen, die sie geben, die Wahrheit wissen konnten, besonders, wenn sie noch überdies prüfend hiebei zu Werke gingen, von der ganzen

Sammlung und nicht bloß von einzelnen Theilen handeln, und dabei nicht sowohl ihre Privatmeinungen, als vielmehr den Sinn der ganzen Kirche aussprechen. Deshalb sind die Zeugnisse der Kirchenväter aus den ersten Jahrhunderten vollwichtig, weil sie theils Schüler der Apostel, theils Schüler derjenigen waren, welche den Unterricht von den Aposteln empfangen, sohin Kenntniß von dem wahren Bestand der Sache hatten, und nach ihrer bekannten Wahrheits-Liebe der Wahrheit ein Zeugniß geben wollten. Aus dem I. Jahrhunderte gehören hieher: Barnabas ep., Clemens rom. ep. ad Corinth, Ignat. VII. ep., Hermas in seinem Past. Papias de serm. Dom; aus dem II. Säkulum. Iren. Schüler Polykarp, Clem. alex. Tertull. Alle diese Kirchenväter thun in ihren Schriften häufig von den Schriften d. N. B. Meldung, erklären und erläutern sie, und bezeugen, daß ihre Rechtheit von den apostolischen Zeiten her stets unbezweifelt war, und als solche immer anerkannt worden ist. Melito, Bischof von Sardes, veranstaltete eine Sammlung aller Bücher d. N. T., und in derselben sind alle so enthalten und aufgezählt, wie wir sie besitzen, auch werden sie darin denselben Verfassern zugeeignet, deren Ueberschriften sie an der Stirne tragen. Aus dem III. Jahrhundert sind besonders in dieser Hinsicht merkwürdig Origenes, der den Namen eines Vaters der christlichen Exegese, und Eusebius, welcher den Namen eines Vaters der christlichen Kirchen-Geschichte verdient. Letzterer führt alle Bücher d. N. T. in der nämlichen Ordnung, in der wir sie besitzen, auf. Auch zeugen hiefür die frühzeitigen Uebersetzungen, die Itala, die syrische, koptische und äthiopische Version; hätte man die Rechtheit derselben beanstandet, so würde man es nicht der Mühe werth gehalten haben, sie in so verschiedene Sprachen zu übersetzen.

Hiezu kommen noch die Beweise, welche von den Häretikern und Heiden hergenommen werden. Die meisten Häretiker damaliger Zeit bestritten nicht sowohl das Ansehen und die Rechtheit der Schriften d. N. B., als daß sie solche vielmehr corrumpirten, und so ihre Irrlehren hineinbrugen; um sagen zu können, seht! wir haben die ächte, wahre Lehre. Bestritten sie auch einige Bücher, so geschah dieses beschweigen, weil sie ihren Lehr-Meinungen entgegenstanden, und was der Eine verwarf, das nahm der Andere als ächt an, vertheidigte oft gerade dasselbe, weil er seine Meinung darin bestätigt finden wollte, und auf diese Weise wur-

den alle selbst von ihnen als ächt angenommen. Während die Marcioniten das Evangelium des hl. Matthäus verwarfen, nahmen es die Ebioniten und Nazaräer an. Marcion einer der ersten gnostischen Häretiker erkannte bloß das Evangelium des hl. Lukas und 10 Briefe des Apostels Paulus als ächt an. Die Nazaräer hingegen nahmen nur das matthäussche, mit Ausnahme der Genealogie an, besaßen es in hebräischer Sprache und nannten es auch das Evangelium der zwölf Apostel. Die Aloger (Bestreiter des *λογος*), verwarfen die Schriften des hl. Johannes, weil sie ihren Lehr-Meinungen entgegen waren. Die späteren Arianer nahmen selbst die Schriften d. N. T. an, nur corrumpirten sie verschiedene Stellen in selben, und gaben ihnen dem zufolge eine solche Fassung, wonach sie mit ihren Lehren im Einklange standen. Wären die Schriften d. N. B. selbst von den Häretikern nicht als ächt anerkannt worden, so hätten sie nicht nöthig gehabt, zu Corruptionen ihre Zuflucht zu nehmen; noch hätten sie fürchten dürfen, daß man ihnen Widerlegungs-Gründe aus denselben entgegensetzen würde, wenn ihre Unächtheit entschieden gewesen wäre.

Der Geschichte zufolge hatten die Heiden sehr bald Kenntniß von den Schriften d. N. B. Die Tendenz eines Lucians, Celsus, Porphyrius, Julians etc. ging dahin, das Christenthum zu untergraben; sie bekämpften daher das Ansehen der hl. Schrift; dies aber eben beweiset sowohl die Existenz, als die Authentie der Schriften d. N. B.; denn eben diese dem Christenthume so feindseligen Schriftsteller würden sich nicht so viel Mühe gegeben haben, dessen heil. Urkunden zu entkräften, wenn nicht der allgemeine Glaube sie durchaus als ächt anerkannt hätte; ohnehin blieben ihre Bemühungen fruchtlos, da die Rechtheit der Schriften d. N. B. unbezweifelt stehen blieb, und ihre leidenschaftlichen und grundlosen Behauptungen wurden überdies durch Gegenschriften der Kirchenväter statthaft widerlegt.

Die Kirche als Bewahrerin des Depositums *fidei* hat stets alle Mühe angewandt, die Rechtheit der hl. Schriften zu sichern. Sobald unächte Schriften dieser Art sich geltend machen wollten, erhob sie ihre Stimme gegen dieselben, und sprach förmlich ihre Unächtheit aus, während sie Erstere zu allen Zeiten als authentisch erklärte und vertheidigte. Die Schriften d. N. B. erschienen zwar nach und nach, doch alle im I. Jahrhundert, in dem

wurde der Canon d. N. B. erst gegen Ende des IV. Jahrhunderts geschlossen; früher war dies auch nicht nothwendig. Die mündliche Tradition, die sich von Mund zu Mund fortpflanzte, schützte ihr Ansehen; und so lange sie den apostolischen Zeiten noch nahe waren, war auch nicht zu fürchten, daß ihre Authentie Schaden leiden könnte; je mehr man sich aber von jenen Zeiten entfernte, desto mehr nothwendiger wurde es, daß ein bestimmter Canon hierüber festgesetzt wurde.

Es steht sonach nicht nur die Authentie der Schriften d. N. B. fest, sondern auch deren Integrität, d. h. sie sind wirklich ohne alle Zusätze, so wie sie aus der Feder ihrer Verfasser flossen, auf uns gekommen. Die Hülfsmittel zur Herstellung der Integrität derselben sind wieder entweder innere oder äußere. Bezüglich Ersterer finden wir, daß Styl, Text und alle Real- und Personal-Verhältnisse genau so beschaffen sind, wie sie dem Zeugnisse der Geschichte zufolge zu Zeiten der Apostel waren. Die Einkleidung war den inspirirten Verfassern zwar anheim gegeben; die vorkommenden Schein-Widersprüche betreffen die Wesenheit nicht und sind längst theils durch die Erläuterungen der Kirchenväter der ersten Jahrhunderte, die solche von den Aposteln empfangen hatten, theils mittelst gesunder, auf das Ansehen und die Aussprüche der Kirche gegründeter Exegese gehoben. Dahin gehören z. B., daß Lukas eine andere Genealogie liefert, als Matthäus, daß Johannes nichts über die Zerstörung Jerusalems erzählt, und einen andern Tag der Passafest als die übrigen Evangelisten angibt, daß alle vier Referenten in der Beschreibung der so wichtigen Auferstehungs-Geschichte verschieden von einander abweichen; daß Paulus den Petrus öffentlich zurecht weist, daß er den Trophimus II. Tim. 4, 20. krank zu Milet zurückläßt, daß er nach Apg. 19, 11. so viele Kranken-Heilungen wirkt, daß Jakobus in seinem Briefe den Lehren von der Gnade und Rechtfertigung (Rdm.) zu widersprechen scheint, daß Judas den Kampf des Teufels mit dem Erzengel Michael und Moses Leichnam anführt 2c. Eine Corruption geschah zu den Zeiten der Apostel nicht, dafür zeigt ihr Schweigen in diesem Punkte. Da sie standhaft die Entsittung einzelner ihrer Zeitgenossen oder Gemeinden rügten, so würden diese gewiß ihre Sendschreiben oder doch die die Rüge enthaltenden Stellen für unterschoben erklärt haben, dies geschah aber der Correktion ungeachtet nicht. Es kann dies auch nicht nach den Apostelzeiten

geschehen seyn, dafür bürgt schon der reine Geist des Christenthums, der in jenen Zeiten herrschte, die Lehre der Apostel war auch noch in zu frischem Andenken, so daß jede Interpolation alsbald hätte erkannt werden können und müssen, überdies achtete man die Schriften d. N. B. so hoch, daß man sie wie Heiligthümer in den Kirchen aufbewahrte. Auch war das Christenthum nach den Apostelzeiten sowohl in Wort, als Schrift verbreitet, so daß jede bezügliche Corruption die Aufmerksamkeit der Kirchenlehrer auf sich gezogen haben würde.

Belangend die äußeren Merkmale, so kann kein einziges authentisches Zeugniß vorgebracht werden, welches die Zeit und den Ursprung einer Corruption der Schriften d. N. B. beurfundete. Latian, Marcian u. A. beabsichtigten zwar eine Interpolation des Textes wenigstens in einzelnen paulinischen Briefen, allein die Kirche schloß sie auch alsbald von ihrer Gemeinschaft aus.

Der Text d. N. T., wie wir ihn besitzen, stimmt nach allen angestellten kritischen Vergleichen genau mit den ältesten Codices, als mit dem vatikanischen, alexandrinischen und cantabrigienfischen überein. Die vatikanische Handschrift gehört nach Montfaucon dem fünften Jahrhunderte an; von der alexandrinischen, die Cyrill Lukanis, Patriarch von Konstantinopel, aus Alexandrien empfangen, und im Jahre 1626 dem Könige von England Karl I. zum Geschenke gemacht hat, läßt sich zwar der Ursprung nicht mit Gewißheit angeben; eben dies ist mit letzterer der Fall, indess sind doch beide sehr alt, und vor dem VI. Jahrhunderte schon bekannt. Gleiche Uebereinstimmung findet in Ansehung der Versionen und Commentare, so wie auch wesentlich hinsichtlich des Unterrichtes, wie er in den ersten Zeiten schon ertheilt ward, Statt. Es gibt wohl verschiedene Lesarten in einzelnen Stellen (lectio-nes variantes), und Millius, Bengel, Matthäi, Griesbach u. A. haben von selben Sammlungen veranstaltet; diese betreffen aber keineswegs die Wesenheit, sondern nur die Einkleidung, grammatikalische Formen, Constructionen 2c., welche oft im hebräischen Sprach-Gebrauche ihren Grund haben, und sofort weder der Divinität noch der Inspiration, noch der Integrität Eintrag thun.

Die allgemeine Verbreitung der hl. Schrift, die hohe Achtung, der Christen gegen selbe, die Wachsamkeit der Kirchenobern auf die Erhaltung ihrer Recht- und Reinheit, besonders wegen ihres öffentlichen Charakters, sicherte schon gegen jede Corruption.

Die Verfasser der Schriften d. N. T. sind höchst glaubwürdige — vollgültige Zeugen. Die Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen sind: Kenntniß und Wissenschaft von der referirten Sache, dann Rechtschaffenheit und der gute Wille, die Wahrheit getreu zu eröffnen.

1) Die Apostel konnten die Wahrheit sagen, denn sie hatten die natürliche Fähigkeit, alles Das aufzufassen, was ihr göttlicher Meister lehrte und wirkte, sie hatten gesunden Verstand — gute Sinne. Die Lehre Jesu, so wie seine Thaten waren von der Beschaffenheit, daß sie von jedem schlichten Menschen-Verstande aufgefaßt werden konnten; sein Vortrag war populär, allen verständlich und faßlich. Die Jünger Jesu hatten zwar bei ihrer Berufung zum Apostolate noch viele jüdische Vorurtheile, aber Jesu's Benahm sie ihnen; er versprach ihnen den hl. Geist, und erst nachdem sie damit ausgerüstet waren, betraten sie ihre Laufbahn, begannen ihr Predigtamt, und faßten ihre Schriften ab.

2) Die Verfasser der Schriften des N. T. befanden sich auch ganz in einer solchen Lage, in Ansehung der Zeit, des Orts, und ihrer übrigen Verhältnisse, daß sie als Schüler und Zeitgenossen Jesu vollkommene Wissenschaft von seiner Lehre und seinen Thaten sich verschaffen konnten. Petrus, Matthäus und Johannes gehörten stets seinem Gefolge an, sie wandelten mit ihm, als er umherging. Sie waren Augen- und Ohren-Zeugen, schöpften aus eigener Wahrnehmung, und besitzen sofort das erste Erfoderniß eines vollgültigen Zeugen. Paulus konnte sich wohl nach seinen persönlichen Verhältnissen im Allgemeinen Kenntniß des Christenthums erwerben, aber erst nach einer wunderbaren Befehung erhielt er selbe vollständig theils durch unmittelbare Eingebung Gottes, theils durch seinen Umgang mit den Aposteln, von welchen er auch als ihr Collega anerkannt wurde. Gal. 2, 9. Lukas und Markus waren aus der Zahl der 72 Jünger; Lukas war der ständige Gefährte Paulus; rücksichtlich seines Evangeliums gibt er selbst die Quellen, aus denen er schöpfte, an; seine Apostel-Geschichte schrieb er aus eigener Wahrnehmung und Erfahrung; Markus war der Begleiter Petri, welcher auch dessen Evangelium mit seinem Ansehen bestätigte. Keine Lebens-Geschichte ist so genau und getreu aufgezeichnet, als jene Jesu. Die Autoren sind die bewährtesten, denn sie grenzen an den Ort und die Zeit der Geschichte Jesu, und sind entweder unmittelbare oder zweite — mit-

telbare Zeugen; sie standen in der nächsten Verbindung mit den Begebenheiten, und besaßen alle Mittel, sich die verläßigsten Kenntnisse von Dem, was sie referiren, zu verschaffen.

3) Die Apostel konnten auch demnach die christliche Religion vollkommen kennen lernen; dieß foderte ihr Standpunkt und ihre frühere Religions-Beschaffenheit; sie waren vorher Juden, und verließen die Religion ihrer Väter, sie werden also diesen Schritt aus Ueberzeugung gethan haben. Sie sollen Verkünder des göttlichen Wortes werden und noch mehr selbst schriftliche Aufsätze darüber als bleibende Religions-Urkunden abfaßen; es foderte sohin ihre Berufung zum Apostel-Amte, sich genau von der christlichen Religion zu unterrichten.

4) Die Apostel haben sich auch in der That verläßige Kenntnisse von der Lehre und den Thaten Jesu verschafft; dieß ersieht wir vorzüglich daraus, daß die Begebenheiten, welche sie erzählen, nicht bloß im Allgemeinen oder unbestimmt, sondern im Detail, bestimmt und vollständig, oft unter Anführung der Zeit- und Orts-Umstände, dargestellt sind. Sie berufen sich bisweilen auf die Erfahrung Anderer, und bezeugen auf diese Weise, daß sie nicht aus verborgenen oder heimlichen Quellen geschöpft haben, und daß die erzählten Gegenstände vor allen Augen der Anwesenden gesehen worden sind, so daß ein Lügner solcher Thatfachen an Unsinn grenzen müßte.

Den Aposteln kann der Vorwurf der Leichtgläubigkeit nicht gemacht werden, denn diese darf ohnehin bei Ereignissen, die öffentlich vor den Augen aller Welt, und nicht bloß einmal, sondern mehreremal geschahen, nicht präsumirt werden, um so weniger aber bei den Aposteln, da zeug' der Geschichte die von ihnen niedergeschriebenen Erzählungen u. auf wirklich sich ereigneten Thatfachen beruhen, und Thomas, wie die Auferstehungs-Geschichte beweiset, sogar hartgläubig war. Auch waren sie nicht vom Fanatismus befangen; der Fanatiker verwirft das Ansehen der Schrift und Tradition, und stützt sich bloß auf eine innere Erleuchtung; die Apostel aber waren voll von der größten Achtung gegen die Schriften des N. T., beriefen sich auf selbe, und schöpften selbst oft ihre Beweise aus ihnen. Sie berufen sich auch auf die Aussprüche der Vernunft — den gesunden Menschen-Verstand; sie tragen die Lehren Jesu auf eine allgemein verständliche und leicht faßliche Weise vor; sie bedienen sich daher oft der Parabeln,

Gleichnisse u. dgl., in denen Jesus sprach, denn sie wollten die christliche Religion und Wahrheit für Herz und Leben, nicht aber für müßige Spekulation lehren. Der Fanatiker hingegen ist in seinen Vorträgen erotisch und in seinen Aktionen heftig, wie dieß die Geschichte des Fanatismus und insbesondere jene der Quäcker lehrt.

Die Apostel waren auch im höchsten Grade redlich und wahrheitsliebend; dieß erhellet a) aus ihrem Charakter, sie waren einfache, edle, schlichte Menschen, ohne besondere höhere Bildung und fern von der feineren Verstellungs-Kunst, so daß selbst ihre Feinde dieß anerkennen mußten. Sie haben die Lehre, die sie aufgezeichnet, nicht nur mit der größten Standhaftigkeit, wie Paulus vor Festus, gepredigt, und mit ihrem Tugend-Beispiele bekräftigt, sondern auch, gleich ihrem Meister, mit dem Tode besiegelt. Iren. adv. haeres. L. III. Euseb. Hist. eccl. L. V. C. 8. „ὁ μὲν μαρτυρῶν ἐν τοῖς ἑβραίοις τῆ ἰδίᾳ διαλεκτῇ αὐτῶν καὶ γραφῆν ἔφηγε τῷ ἐναγγελίῳ τῷ πετρῷ καὶ παυλῷ ἐν Ρωμῇ ἐναγγelizόμενον καὶ θεμελιωντῶν τὴν ἐκκλησίαν. Μετὰ δὲ τὴν αὐτῶν ἔξοδον Μαρτῖνος ὁ μαθητὴς καὶ ἐκμενεύτης πετρῷ καὶ αὐτὸς τα ὑπο πετρῷ κηρυσσομένα ἐγγράφως ἡμῖν παρεδωκε.“

b) Der Inhalt ihrer Schriften, wie die Schreibart, zeugen von ihrer Redlichkeit. Sie predigen und schreiben die Lehre des Gekreuzigten nieder, welche den Juden ein Aergerniß, den Heiden aber Thorheit war, und dennoch tragen sie solche dem Befehle Christi gemäß vor; sie müssen also innigst von ihrer Göttlichkeit und Wahrheit überzeugt gewesen seyn. Sie suchen weder Ehre und Ruhm, noch zeitliche Vortheile, ihr Ruhm war Jesus allein; sie waren von allen äußeren Hülfsmitteln entblößt, sie treten mit einem bloßen Wanderstabe ihre apostolische Laufbahn an, gründen arm und dürftig die Religion des Himmels unter unendlich vielen Leiden und Verfolgungen, unter tausend Widersprüchen und Anfeindungen. Sie kannten ihr hartes Loos voraus, denn Jesus sprach zu ihnen: „Könnt ihr den Kelch des Leidens mit mir trinken?“ und dennoch waren sie so standhafte Herolde des göttlichen Wortes, was wieder von ihrer unerschütterlichen Ueberszeugung und Wahrheitsliebe zeugt.

c) In der Erzählungs- und Darstellungs-Weise finden wir gleichfalls die unwidersprechlichsten Beweise von ihrer Redlichkeit.

Dieselbe ist einfach und edel. Dem Wesentlichen nach herrscht bei ihnen die vollkommenste Uebereinstimmung, wie die in der neuesten Zeit verfaßten Harmonien der Evangelien dieß beweisen. Abweichungen, die hier und da vorkommen, treffen nur Nebenumstände, äußere Formen, ohne den Zusammenhang zu stören, noch der Wahrheit und Glaubwürdigkeit Eintrag zu thun. Sie erzählen Alles mit der größten Unbefangenheit, wie mit der gewissenhaftesten Treue. Von der Jugend-Geschichte berichten sie nur wenig, während sie leicht solche mit unzähligen Erfindungen und Anekdoten hätten ausschmücken können; allein dieß ließ ihre Unbefangenheit nicht zu. Sie erzählen sogar, was Christus in den Augen der Welt nicht auszeichnete, z. B. seine Armuth bei seiner Geburt, wie in seinem Leben, daß er keinen Ort hatte, wo er sein Haupt hätte hinlegen können; sie berichten, daß er am Delberge blutigen Schweiß ausgeschwitzt und Todesangst litt; sie erzählen nicht nur seine göttliche Macht, die von ihm ausging, sondern auch seine Leiden, die er duldete, die Verfolgungen, denen er ausgesetzt war. Eben so offen tragen sie auch die verschiedenen Meinungen vor, die man von ihm hatte, z. B. daß er mit Sündern Umgang hatte, in dem Hause eines Publikans einkehrte, sie erzählen selbst Dinge, die ihnen eben nicht zur Ehre gereichten, z. B. die dreimalige Verläugnung Petri, den Verrath Judas, daß alle bei der Kreuzigung Jesu flohen und ihren Meister verließen, daß sie kleingläubig waren, und nach der Auferstehung so wenig Glauben bewiesen; sie erwähnen Dinge, bei denen sie voraussehen, daß sie sich Haß und Verfolgung zuziehen würden. Ihre Wahrheitsliebe erhellet aber noch daraus, daß sie

d) das, was sie schrieben, an solchen Orten abfaßten, welche der Schauplatz des Wirkens ihres göttlichen Meisters waren, wo man die Vorfälle und Ereignisse, die sie berichteten, genau kannte, und wo sie augenblicklich Widersprüche zu erwarten gehabt hätten, wenn ihre Angaben nicht in Wahrheit bestanden wären. Sie schrieben ferner bei solchen Menschen, denen äußerst viel daran gelegen war, die Unwahrheit ihrer Angaben zu entdecken, wenn sie anders je mit Grund eine solche hätten an's Licht ziehen können. Vielmehr entstehen in Judäa und unter den Heiden in den berühmtesten Städten ganze Christen-Gemeinden, welche das Christenthum durch die Apostel annehmen und ihre Schriften in hohen Ehren halten. Die Schriften des N. T. beruhen auf

göttlicher Wahrheit, und die Glaubwürdigkeit ihrer Verfasser ist durch die unumstößlichsten Zeugnisse außer allen Zweifel gesetzt.

Canon Missae. S. d. Art. Mess-Canon.

Canones Apostolorum. Diese Sammlung, welche von den Aposteln herrühren soll, wurde schon von den ersten christlichen Zeiten her als apogryphisch angesehen. Gelasius setzte dieselbe (494) in seinem Dekrete de recipiendis libris et non recipiendis ¹⁾ unter die apogryphischen Schriften. Auch ihr Name ist nicht immer der nämliche; bald heißen sie canones antiqui, canones veteres, bald canones apostolici, bald ecclesiasticae institutiones, bald canones Apostolorum. Eben so verschieden wird ihre Zahl bald zu 85, bald zu 50 angegeben. Einige schrieben sie dem Apostel Petrus, Andere dem Clemens von Rom zu. Allein die Apostel sind nicht die Verfasser derselben, denn ihre Sprache ist von der Sprache der Apostel verschieden, und es kommen in denselben Ausdrücke vor, welche erst nach den apostolischen Zeiten üblich geworden sind, z. B. cantor, lector, parochia, primus Episcopus, catalogus clericorum ²⁾. Eine eben so große Abweichung von den apostolischen Zeiten zeigt sich in reeller Hinsicht darin, daß nach denselben schon jährliche Kirchen-Versammlungen der Metropolitken gehalten worden seyen, oder daß es außer den Bischöfen, Priestern und Diakonen damals schon Hypodiakonen, Lektoren und Cantoren gegeben habe ³⁾. Vor dem IV. Jahrhunderte geschieht ihrer keine Erwähnung, selbst Hieronymus und Eusebius gedenken ihrer nicht, und in den ersten sechs Jahrhunderten zählt sie kein Kirchen-Schriftsteller zu den canonischen Büchern, welches gewiß bei der hohen Achtung, die man allem Dem, was von den Aposteln herrührte, zollte, der Fall nicht gewesen wäre, wenn man diese Canonen-Sammlung für ein Werk der Apostel angesehen hätte.

¹⁾ Can. 3. Dist. 15. §. 64. Concil. Constantin. VI. (706.) Can.

4. D. 16.

²⁾ Sauter, fundamenta jur. eccl. T. II. §. 152. Schenk, instit. jur. eccl. Scheill. P. I. §. 78. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern und Oesterreich. gr. 8. Augsburg 1817. S. 70. Lang, äußere Kirchenrechts-Geschichte. gr. 8. Tübingen 1827. S. 27.

³⁾ Gärtner a. a. D. S. 71.

Das Präbikat apostolisch wird ihnen vor dem IV. Jahrhunderte nicht beigelegt; früher hießen sie Canones antiqui, erst in den Akten des Concils zu Ephesus (431) P. II. Act. 7. kommt das Wort apostolisch in Beziehung auf diese Canones vor. Mit Ausnahme des Johannes Damascus (de fide orthodox. Lib. IV. C. 16.) bedient sich dieses Präbikats kein Schriftsteller vor dem sechsten Jahrhunderte. Aus guten Gründen läßt sich jedoch behaupten, daß sie am Ende des zweiten oder im Anfange des dritten Jahrhunderts meist auf orientalischem Boden verfaßt worden sind ⁴⁾. Eben so läßt sich aus Mangel an zuverlässigen Nachrichten über die Verfasser und die Entstehungsart dieser Sammlung nichts Bestimmtes sagen. Manche sind der Meinung, Clemens von Alexandrien habe diese Sammlung aus mündlichen Nachrichten, aus den Kirchen-Gebäuchen und Synodal-Beschlüssen veranstaltet ⁵⁾. In der morgenländischen Kirche waren sie eher, als in der abendländischen bekannt, und die Synode von Trullus (692) legte den canones Apostolorum 85 an der Zahl, ein besonderes Ansehen bei; in der abendländischen Kirche geschah wenigstens vor dem Jahre 494 ihrer keine Erwähnung. Später gelangten sie zwar auch hier besonders unter P. Leo IV. zu einem größeren Ansehen ⁶⁾; dessen ungeach-

⁴⁾ Van Espen Diss. et Scholia in Can. Apostol. Diese, Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. I. Th. S. 40. Schmalz, Handbuch des canonischen Rechts. II. Aufl. 8. Berlin 1824. S. 23. §. 23.

⁵⁾ Dallaeus de pseudographis libris apostolicis. Basnage annal. T. II. ad ann. 300. §. 16. Jo. Paul. Hebenstreit, de canonibus apostolicis ad commonstrandis juris eccles. fontes. Jen. 1691. Berveregii judic. de canonibus apostolicis in not. ad Can. 85. apud Coelerium Patres apostolici Vol. I. bei Gärtner a. a. D. S. 72. Cf. Petrus de Marca, concord imper. et sacer. Lib. III. C. 2. Spittler, Geschichte des canonischen Rechts. §. 16. S. Lang a. a. D. S. 28.

⁶⁾ Lang a. a. D. S. 28. — „Geseßliches Ansehen erhielten diese Canonen später in der abendländischen Kirche, als in der morgenländischen. Auf Synoden der morgenländischen Kirche, selbst die allgemeine nicäische nicht ausgenommen, wurden sie schon im vierten Jahrhunderte häufig angeführt. Die Citationen derselben dauerten im fünften Jahrhunderte fort. Gewiß hatte man sie damals schon in einer gangbaren Canonen-Sammlung, indem man sich im-

tet sieht man sie nicht als ein Werk der Apostel, sondern als ein in Ansehung der Disciplin und Kirchen-Gebrauche der ersten Christen merkwürdiges Dokument aus den ersten christlichen Zeiten an. Von den 85. Canones nahm man jedoch wieder in der lateinischen Kirche 25 aus, und hielt nur 50 mit dem Kirchen-Glauben übereinstimmend. Uebrigens wurden sie in die älteren Quellen des Kirchenrechts, namentlich in das **Decretum Gratiani** aufgenommen.

Canones poenitentiales. Man versteht darunter eine Sammlung der verschiedenen Canones, welche während der ehemals bestandenen strengen Bußdisciplin gültige Kraft hatten, und gegen die Pönitenten in Anwendung gebracht wurden. Die wichtigste Sammlung dieser Art war das **Poenitentiale** (**Novus**) **Johannis** des Fasters, eines Zeitgenossen Gregor's d. Gr., das des hl. Theobors von Canterbury, des Erzbischofs Egbert von York, des Papstes Gregor's III.; indess haben diese alle diejenigen nicht zu Verfassern, deren Namen sie tragen, sondern die Zeit ihrer Abfassung fällt größtentheils in das VIII. und IX. Jahrhundert. (S. d. Art. Pönitentiale-Bücher.)

Canonicae poenae. S. d. Art. Buße. Kirchenstrafen.

Canonic (**canonia**) im strengen Sinne versteht man nach der ehemaligen stiftischen Verfassung darunter das Recht, einen

— (verordneter stiftlicher) seelsorger (canonic) mer darauf berief, und Johannes Scholasticus, der, wie er selbst bekennet, aus andern Canonen-Sammlungen gesammelt hatte, ste in die seine aufnahm. Endlich erklärte die fränkische Synode vom Jahre 692. Can. 2.: „Hoc quoque huic sanctae Synodo pulcherrime et honestissime placuit, ut ab hoc nunc tempore deinceps ad animarum medelam et perturbationum curationem firmi stabilesque mancant, qui a ss. patribus, qui nos praecesserunt, suscepti ac confirmati sunt, atque adeo nobis etiam traditi sunt, sanctorum et gloriosorum apostolorum nomine, octoginta quinque canones.“ Mansi Collect. Concil. Tom. XI. p. 9. Can. 4. Dist. 16. Bei Gärtner a. a. D. S. 76.

1) Gr. Pang a. a. D. weist verschiedene Stellen nach, wo dieselben im canonischen Rechtsbuche sich befinden. Drey, neue Untersuchung über die Constitutionen und Canones der Apostel. gr. 8. Tübingen 1832.

Mag (stallum) im Chor, im Kapitel Sitz und Stimme zu haben, und als Collega der übrigen Canonici zu gelten, dann die damit verbundenen Präbendal-Einkünfte zu beziehen.

Canonici. Ursprünglich heißt jeder Kleriker **Canonicus**, weil alle bei einer Kirche angestellte Geistlichen in ein bestimmtes Verzeichniß, **κωνων** oder auch — **Ordinationsbuch** — genannt, eingetragen werden. Später wurde diese Benennung nur jenen Geistlichen zu Theil, welche an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen als Präbendärte mit Sitz und Stimme in dem Kapitel angestellt waren. Dieser Name wurde übrigens den Stiftsgeistlichen deswegen beigelegt, entweder weil sie zufolge ihrer ursprünglichen Einrichtung nach einer bestimmten Regel (**κωνων**) lebten, und Ordens-Gelübde beobachteten, oder weil sie in den Canon der Kleriker an der bischöflichen Kirche eingeschrieben waren, woher sie auch **inmatriculati** oder **intitulati** genannt wurden. Den Ursprung der Canoniker leitet man gewöhnlich von der klosterartigen Einrichtung her, welche zuerst Eusebius von Vercelli (368—370), dann der hl. Martin, Bischof von Tours (371—400), und endlich der hl. Augustin ihrer Geistlichkeit gaben. Chrodegang, Bischof von Metz (760—769), brachte in diese Institute eine bestimmte Ordnung, und schrieb ihnen eine eigene Regel vor, die von ihm den Namen führt. Im sechsten Jahrhunderte wurden schon die Geistlichen an der bischöflichen Kirche **Canonici** genannt ¹⁾. Man unterscheidet zwischen **Canonici clerici** oder **Canonici saeculares** und zwischen **Canonici regulares** (regulirte Chorherren), je nachdem sie dem Säkular- oder Regular-Klerus angehören. Diese Eintheilung schreibt sich von der Abänderung der Regel Chrodegang's und von der Auflösung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens her. Die Getrennten nannte man **Canonici saeculares** — weltliche Canoniker, — und jene, welche das gemeinschaftliche oder Kloster-Leben beibehielten, unter einem gemeinschaftlichen Ordens-Vorsteher nach einer bestimmten Kloster-Regel — der Regel des hl. Augustin's — lebten, und die Kloster-Gelübde beobachteten wurden

¹⁾ Du Fresne, Glossarium ad scriptores med. et infim. Latinitat. Tom. II. p. 122. 8. maj. Halae 1784. „Clerici postmodum qui Ecclesiis deserviebant Canonici appellati sunt, quod essent ἐν τῷ κωνωνί et τοῦ κωνονος.“

Canonici regulares²⁾ genannt. Die Stifts-Canonici waren verpflichtet, die canonischen Tageszeiten in den Stiftskirchen theils gebet-, theils gesangweise an bestimmten Stunden abzuhalten³⁾, und genossen die ihnen angewiesenen Präbendal-Einkünfte. Schon im elften und zwölften Jahrhunderte, nach Aufhebung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, sungen die Canoniker an den Domen an, den Chordienst Vikaren zu übertragen, und ihre Einkünfte außerhalb des Münsters zu verzehren. Jedoch mußte ursprünglich ein Canonicus den Kirchen-Gesang verstehen, weil das officium divinum publicum eine der ersten Obliegenheiten der Canonici (Regul. Chrodeg. C. 7. 82.) ist. Jeder mußte auch die für seinen Ordo erforderliche Wissenschaft besitzen, und die jüngeren Canonici wurden in der Folge durch die Domschulen, nach Errichtung der Universitäten aber auf diesen, wissenschaftlich herangebildet. Nach den besonderen Statuten verschiedener Stifte war ein akademisches Triennium vorgeschrieben, und der Kirchenrath von Trient wie auch andere Concilien verfügten, daß wenigstens die Hälfte der Canonici Graduirte d. i. Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechtes seyn sollten. Sie bildeten den kirchlichen Senat, welcher in Verwaltung der Diözese und in allen wichtigen Angelegenheiten dem Bischofe mit Rath und That an die Hand gehen, und in Verbindung mit ihm die vollständige Repräsentation der Diözese-Kirche abgeben mußte⁴⁾.

Nach Verschiedenheit der Präbenden, insbesondere nach der Aufnahme über die festgesetzte Zahl mit Erspeltanz auf künftige Erledigung theilten sich die Canonici in majores und minores, ähnlich den chrodegangischen, welche seniores und juniores hießen. Erstere wurden auch canonici ordinarii oder capitulares genannt, weil sie eigentlich das Kapitel ausmachten, canonici in floribus hießen sie wegen ihrer reichlichen Präbendal-Bezüge, praebendati von der Präbende selbst, und integriati oder semiintegriati, je nachdem sie solche ganz oder nur zum Theile bezogen, auch domini statt der frü-

²⁾ C. 4. X. de stat. monach. et canonic. regular.

³⁾ Concil. Trident. Sess. XXII. C. 3. Sess. XXIV. 12. de reform.

⁴⁾ Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 18. Sess. XXV. C. 6. 8. 10. de reform.

heren üblichen Benennung fratres (Ant. Matthaei de nobilitat. Lib. II. C. 33), woher der deutsche Name Domherr entstanden seyn mag. Die canonici juniores hießen supernumerarii, weil sie über die stiftsmäßige Zahl waren, in herbis, weil sie noch gleichsam wie im Keimen oder in der Blüthe waren und ihrer Reife erst entgegen gingen, übrigens auch noch keine Canonie, oder den vollen Bezug einer Präbende noch nicht hatten, sondern sich mit einer kleinen ihnen zugemessenen portio oder auch mit bloßen Ehrenrechten und Erspeltanzen begnügen mußten. Canonici residentes waren solche, welche streng zur Residenz bei einem Stifte verpflichtet waren; die non residentes durften mit päpstlicher Dispensation mehrere Pfründen an verschiedenen Stiften inne haben⁵⁾. Canonici minores, in herbis, juniores, Domicellares nannte man Anfangs auch Jene, welche im ersten Jahre kein Pfründe-Einkommen bezogen, gleichwohl aber eine Stimme im Capitel hatten; in der Folgezeit gestattete man ihnen nicht eher eine Stimme im Capitel, als bis sie in die Präbende eingerückt und förmlich introduzirt waren. Nach Verschiedenheit der Weihe gab es in den ehemaligen Stiften Canonici presbyteri, diaconi und subdiaconi, je nachdem sie, wie es die Präbende, welche sie inne hatten, oder die Stelle, in welche sie eingerückt waren, den Empfang dieser oder jener Weihe erforderte. Gewöhnlich mußten die Ersteren oder die Hälfte der Stiftsherren die Weihe des Presbyterats empfangen haben⁶⁾. — Der Bischof kann sich aus der Zahl der Canoniker zwei als geheime Rätthe auserwählen, welche Canonici a latere heißen. (S. d. Art. Bischof, Capitularen, Domcapitel, Domherren, Ehren-Canoniker).

⁵⁾ Dürr Dissert. de varietat. praebendar. 1778. in Schmidtii Thesaur. jur. eccles. Tom. III. p. 233.

⁶⁾ Haec divisio Canoniorum in ordinem Presbyterorum, Diaconorum et Subdiaconorum in pluribus hodieum Ecclesiis tam cathedralibus, quam collegiatis reperitur, et quamvis v. statutorum quandoque requiratur, ut Capitulum ingressuri Presbyteratum suscipiant, nihilominus ratione ministerii in Ecclesia praestandi in ordine Diaconorum vel Subdiaconorum constituti sunt, exemplum vid. apud Würdtwein Subsid. diplom. Tom. II. p. 340. Gregel Diss. de vita Canoniorum communi 8. Herbig. 1795. p. 9. §. VIII.

Canonikalhäuser, ehemals verstand man hierunter jene Stifts-Gebäude, welche bei Erledigung von Stifts-Präbenden den Canonikern dem Senium nach gegen einen gewissen Geldbetrag zur Nutzung überlassen wurden. War dieser an die Stiftskasse entrichtet, so konnte der Besitzer, besonders auch wegen in das Haus auf bessere Einrichtungen verwendeter Reparatur-Kosten zu Gunsten eines anderen Canonikers testiren¹⁾. S. d. Art. Option.

Canonikat (canonicatus) ist im kanonischen Sinne das mit dem officium eines Canonici nach der kirchlichen Einrichtung verbundene Benefizium. Anfangs hieß solches praebenda canonicalis oder praebenda canonici (C. 19. X. de praebend. C. 2. X. de concess. praebend.); seit dem XIII. Jahrhunderte ist jedoch auch schon der Ausdruck Canonicatus üblich, und zwar gleichbedeutend mit praebenda oder beneficium Canonici; so wurde er auch in diesem Sinne im westphälischen Friedensschlusse genommen, so oft von den Präbenden gehandelt wurde. S. d. Art. Canonica. Domkapitel.

Canonisation ist in der katholischen Kirche die nach vorgängiger weitläufiger Untersuchung von dem Oberhaupte der Kirche feierlich ausgesprochene Anerkennung des musterhaft frommen, christlichen Wandels eines verstorbenen Gläubigen und die Erhebung desselben in die Zahl der Heiligen, wobei dessen Lebenslauf in's Martyrologium eingetragen, demselben ein officium bestimmt, und zugleich die Erlaubniß zur Verehrung und kirchlichen Feier desselben erteilt wird. Von der Canonisation (Heiligsprechung) ist die Beatifikation (Seligsprechung) (s. d. Art.) zu unterscheiden. Seit dem elften Jahrhunderte besonders ist das Recht der Selig- und Heiligsprechung ein Reservat-Recht des Papstes, und sohin eine causa major²⁾. Pabst Johann XVI. machte mit der feierlichen Selig- und Heiligsprechung den Anfang, indem er den Bischof Ulrich von Augsburg auf einer Synode zu Rom (993) in die Zahl der Heiligen setzte. Seit Alexander III. (1170) ist der römische Stuhl im ausschließlichen Besitze des Canonisations-Rechtes, und auch die Väter zu Konstanz

²⁾ Vid. Statut. Capit. Mogunt., Trevir., Herbipol.

¹⁾ C. 1. X. de reliq. et venerat. Sanctor. Mabillon, Praef. ad Acta ss. Ordin. Benedict. Saec. V. N. 99.

trugen in der 17ten Sitzung die Untersuchung und Entscheidung der Competenz dreier schwedischer Geistlichen zur Heiligsprechung dem Papste auf²⁾. Das Recht der Kirche, als obersten Sitten-Richterin, den nach einer vorhergegangenen strengen Untersuchung als bewährt befundenen exemplarisch-frommen Wandel eines ihrer verstorbenen Mitglieder feierlich anzuerkennen, und den Gläubigen zur Nachahmung und Verehrung aufzustellen, fließt aus der ihr von ihrem Stifter verliehenen richterlichen Gewalt. Daß dem Papste dieses Recht auszuüben zukomme, ist theils auf ausdrückliche und allgemein angenommene päpstliche Constitutionen, theils auf ein Gewohnheitsrecht und die Praxis gegründet.

Schon in den ältesten Zeiten der Kirche war die Canonisation, wenn auch noch nicht so feierlich, als die jetzige, üblich. Die Bischöfe der ersten Zeiten ließen es sich nämlich angelegen seyn, sich von dem musterhaften Wandel und den Thaten der Martyrer, so wie von ihrer Standhaftigkeit in Bekennung des christlichen Glaubens durch eigens hiezu aufgestellte Notare Kenntniß und verlässige Belege zu verschaffen. Waren die nöthigen Urkunden und Belege gesammelt, so rief der Bischof die Aeltesten der Gemeinde zu sich, nahm eine genaue Prüfung derselben vor, und ließ, nachdem man sich von der Richtigkeit dieser sowohl, als von dem tugendhaften Wandel des betreffenden Heiligen oder Martyrers vollkommen überzeugt hatte, eine Lebens-Beschreibung abfassen, diese Legende der Gemeinde ablesen, und sodann die Namen in die Liste der Heiligen, Diptychen (*diptycha*) genannt, eintragen. Kam zu einer Anerkennung der Verdienste eines Heiligen die allgemeine Zustimmung der Kirche, so wurde die Verehrung allgemein.

Der jetzt Statt findende Untersuchungs-Prozeß über den Lebenslauf des zu canonisirenden Heiligen wird zu Rom von der congregatio rituum eingeleitet. Alle Umstände werden hiebei in genaue Erwägung gezogen; Zeugen, die den Verstorbenen, sein Leben und Wirken kannten, werden vernommen, die vorgelegten Urkunden und Zeugnisse geprüft, und sowohl ein Ankläger (advoc-

²⁾ Lenfant (p. 310) bei Clausen, Kirchen-Verfassung, Lehre und Ritus des Katholicismus und Protestantismus. Aus dem Dänischen übersetzt von Fries. I. B. gr. 8. Neustadt an der Orla 1828. S. 117.

catus diaboli), als ein Vertheidiger (advocatus Dei) aufgestellt. Vorzüglich sieht man auf die dem zu Canonisirenden zugeschriebenen Wunder, und hält darüber eine strenge Untersuchung. Sind die Akten geschlossen, so wird in einem Consistorium, wo der Papst den Vorsitz führt, Vortrag erstattet, von einem Consistorial-Advokaten eine Lobrede auf den künftigen Heiligen gehalten, und hierauf die Canonisation vorgenommen. (S. d. Art. Seligsprechung.)

Der heilige Vater verkündet die Heiligsprechung (canonisation) mit den Worten: Sanctum esse decernimus ac definimus, und läßt den Canonisirten in seiner und der Cardinale Gegenwart in das Album der Heiligen und Seligen eintragen. Diese Feierlichkeit findet in der erleuchteten Peterskirche Statt. Der heilige Vater begibt sich daher in feierlicher Prozession der Cardinale, Kirchen-Prälaten und anderer päpstlichen Offizianten unter Vortragung des Bildnisses des eben canonisirten Heiligen in diese Kirche, und nach dem entweder von ihm selbst oder einem Cardinale abgehaltenen Hochamte wird bekannt gemacht:

„Zu Ehren der heiligsten und unzertrennlichen Dreieinigkeit, zur Erhöhung des katholischen Glaubens und zur Aufnahme der christlichen Religion setzen, ordnen und beschließen Wir nach der Vollmacht des allmächtigen Gottes, des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes, auch der heiligen Apostel Petri und Pauli, nach Unserer Autorität und durch den Rath Unserer Brüder, daß der oder die N. N. heilig seyn, und in das Album der Heiligen eingetragen werden soll. Wie Wir ihn (sie) denn hiemit in das Album einverleiben und anbefehlen, daß er (sie) von der ganzen Kirche dafür geehrt, und ihm (ihr) ein Fest am Tage — (officium) gebühlich gehalten werde. Hierauf wird das Te Deum wegen der vollzogenen Canonisation abgefungen; die Glocken werden alle geläutet, Trompeten- und Pauken-Schall ertönt, und das Geschütz von der Engelsburg wird zur Dezeugung der Freude für die ganze Christenheit gelöst. Mittelft öffentlicher Anschläge ist Allen, welche an der Canonisation und durch eine fromme Handlung dann an der Prozession Theil nehmen, Ablass ertheilt. Diejenigen, welche wegen Krankheit oder sonst verhindert sind, der Canonisations-Feierlichkeit beizuwohnen, können sich auch diesen Ablass verdienen, wenn sie während des Läutens Vater-

Unser und Ave Maria inständig beten. Der neue Heilige wird nun in den Kirchen öffentlich angerufen, und seine Reliquien und Wunderzeichen dürfen in Prozessionen herumgetragen, und bei Consekration der Kirchen und Altäre in die Sepulchra eingelegt werden ³⁾.

Canonisches Rechtsbuch. S. d. Art. Corpus juris canonici.

Canonische Stunden (horae canonicae). Nach der Ordnung des Dreiehrs sind den Geistlichen gewisse Stunden-Gebete zu verrichten vorgeschrieben. Das Gebet — officium — ist hienach eingetheilt in das Frühamt — officium matutinum —, welches wieder aus drei Nocturnen besteht, in die Laudes, welche hierauf folgen, und in die Tagesstunden: die Prim, Terz, Sext und Non ¹⁾, in das officium vespertinum und in das Schlußamt (officium completorium). Dieser Ritus und diese Eintheilung des Gebets rührt von den Klöstern und namentlich von jenen des Orients her, wo die drei Abtheilungen der Matutin — Nocturnen — wirklich auch zur Nachtzeit verrichtet worden sind. (S. d. Art. Nocturnen.) Nach glücklich vollbrachter Nacht dankte man Gott für diese Wohlthat (Laudes); man hielt diese Gebete beim Anbruche des Tages. Auf die Laudes folgte die Prima, um 6 Uhr Morgens, oft auch früher oder später, dann die Terz, Sext und Non. Mit Abends 6 Uhr war nach der alten bei dieser Eintheilung zum Grunde liegenden römischen Berechnung der Tag beschloffen, und es wurde nun um diese Stunde das officium vespertinum verrichtet. Die Nacht ward eben so wie der Tag in zwölf gleiche Theile abgetheilt, die bald kürzer, bald länger waren, je nachdem die Sonne eher oder später auf- und unterging. Drei solcher Theile machten eine Nachtwache aus, und am Ende einer jeden Nachtwache war Gebet; die erste Nocturn war um 9 Uhr Abends, die zweite um 12 Uhr Mitternacht und die dritte um 3 Uhr früh.

³⁾ V. Ceremoniale Roman. Lib. 1. Sect. 6. Browerus. Antiqu. fald. Lib. III. C. 9. Baron. ad Martyrolog. 2. Aprilis. et in Annal. eccles. ad ann. 1027. Morin. de poenitent. Lib. X. C. 19. N. 11.

¹⁾ Tertull. de jejun. C. 10. Clem. Alex. stromat. Lib. VII. Concil. Laodic. Can. 18. August. Serm. XIV. de Temp.

Um 6 Uhr wurden dann die Laudes und die Prima verrichtet. Diese Einrichtung, den Tag und die Nacht über zu bestimmten Stunden Gebete zu verrichten, kommt, mit Ausnahme des officii matutini und vespertini, in den drei ersten Jahrhunderten nicht vor²⁾. Erwähnte Gebete und Ritus sind im Oriente entstanden und gingen von da auf die abendländischen Klöster über, welche solchen die Prima und das Completorium noch beifügten³⁾. Später erleichterte man sich durch Vereinigung in den beschwerlichen sg. Nachtwachen, so daß an vielen Stiften und Klöstern dann von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Mitternacht, oder auch bis 3 Uhr früh kein Chor-Gebet Statt fand. Die Nocturnen, Laudes und die Prima werden nun selten mehr vor 6 Uhr früh gesungen oder gebetet, die Terz, Sext und Non aber theils unmittelbar vor dem Amte oder der Convents-Messe, theils gleich nach diesen abgehalten. Vesper und Complet finden Statt am Abende schon um 3 oder 4 Uhr. Die Vesper wird auch als Nachmittags-Gottesdienst für das Volk benützt. Die katholischen Geistlichen, sowohl Säkular- als Regular-Kleriker, sind verbunden, das ganze Offizium alle Tage, es sey im Chor oder zu Hause, zu verrichten. S. d. Art. Brevier.

Canon-Tafeln sind drei Tafeln, welche auf den Altären aufgestellt sind, und das Gloria, Credo, Suscipe sancte Pater, Suscipe sancta Trinitas etc., das Lavabo und Evangelium sti. Johannis nebst anderen auf den Mess-Canon bezüglichen Gebeten enthalten. Sie sind ein notwendiges Requisit jedes Altars.

Canonissinnen. Das Institut derselben ist eine Nachahmung von jenem der Canoniker, indem gewisse Frauens-Personen, die ihre eigenen Güter zusammenwarfen, in religiöse Berufe traten, mit kirchlicher Autorisation eine Kirche mit einem Kloster-Gebäude erbauten, und nach einer vom heiligen Stuhle bestätigten Regel ein gemeinschaftliches Leben führten. Zwischen den Canonissinnen und Kloster-Frauen findet etwa dasselbe Verhältnis und beiläufig der nämliche Unterschied, wie zwischen den

Canonicis saecularibus und den Canonicis regularibus Statt, woher sie denn auch Säkular-Canonissinnen genannt werden⁴⁾. Sie legen nur die Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams ab, ohne sich zur freiwilligen Armuth zu verpflichten. Sie widmen sich den Andachts-Übungen und der Frömmigkeit, beten die canonischen Tageszeiten, und beziehen ein gewisses jährliches Pfrände-Einkommen, welches sie meist auch außer dem Stifts-Gebäude verzehren können; nur die Abtissin wohnt gewöhnlich in demselben. Während des Chors tragen sie ein geistliches Kleid, außer dem Chore können sie sich eines ihrem Stande angemessenen weltlichen Anzuges bedienen. Schon nach der Regel, welche Ludwig der Fromme (816) auf der Synode zu Aachen für sie herfertigen ließ, durften die Canonissinnen Eigenthum besitzen, nur sollten sie die Verwaltung desselben ihren Anverwandten überlassen, konnten sich Dienst-Mägde halten, mußten aber in einem Speise-Saale essen, und in einem gemeinschaftlichen Dormitorium schlafen. Sie trugen einen schwarzen Schleier und schwarze Kleider, welche sie selbst verfertigten; im Uebrigen beschäftigten sie sich nebst dem Gebete und Lesen geistlicher Bücher auch mit der Erziehung junger Frauenzimmer.

Ähnlichkeit mit den Canonissinnen hatten die Stiftsdamen in den freien Damenstiften, wohin nur stiftsmäßige Adelige aufgenommen wurden. Diese durften ihr Stift wieder verlassen und sich sogar verehelichen; so lange sie aber ihre Stifts-Präbenden genoßen, mußten sie unverheirathet bleiben; oft behielten sie auch nach ihrer Verehelichung noch ihren Ehrentitel. An sich waren die Damen-Stifte Versorgungs-Anstalten für unvermögende adelige Fräulein, und nach den neuesten Bestimmungen auch für die Töchter von Offizieren, welche sich um das Vaterland Verdienste erworben, oder lange Zeit schon gedient haben. In unseren Tagen wohnen sie gewöhnlich nicht beisammen, sondern leben außer allem Ordens-Verrein.

Canonissen. S. d. Art. Literatur des Kirchenrechts.

Cantharus (*qualea*) ein Gefäß, worin Wasser aufbewahrt und das am Eingange der Kirchen zu dem Ende angebracht

²⁾ Bingham l. c. P. V. p. 302. Bona rer. liturg. Lib. XXI. p. 272. de psalmodia.

³⁾ Cassiani, Institut. III. 3. 4.

⁴⁾ C. 43. §. 3. 4. 5. de elect. in 6to. C. 2. de stat. monach. in Clement.

war, damit die Eintretenden darin ihre Hände waschen konnten. Später wurden die Weihwasser-Behälter eingeführt, und seitdem besprengt sich jeder katholische Christ beim Eingange in eine katholische Kirche mit geweihtem und darin aufbewahrtem Wasser.

Canticum graduum (Gradual-Psalmen). Es sind solcher Psalmen 15 (119—133); sie wurden von den Juden beim Hinauffeigen über die 15 Stufen des salomonischen Tempels gebetet, daher ihre Benennung und Zahl. S. d. Art. Graduale.

Cantor, — auch episcopus oder rector chori genannt, war in den älteren Zeiten derjenige der Canoniker an einer Cathedral- oder Stifts-Kirche überhaupt, welcher den jüngeren Geistlichen des Stifts Unterricht im Choral-Gesange ertheilte, den Gesang während des Gottesdienstes und Chores leitete, und die Antiphonen, Psalmen und Hymnen anstimmte. Er hatte die abzustimmenden Gesänge, wie sie der Ritus erforderte, zu bestimmen, und sollte dabei durch seine starke und sonore Stimme den Ton im Chor halten, damit sich die im Gesange Schwächeren nach ihm richten konnten. Die Regel von Mächten (816) fordert von den Cantoren: »ut per oblectamenta dulcedinis animos incitent audientium, suavitate lectionis et melodiae et doctos domulceant, et minus doctos erudiant,« Später, wo mit der Domcantorie eine eigene Präbende verbunden war, versah einer der Canoniker den Dienst eines Chor-Rektors nicht mehr selbst, sondern es wurden ein, oft auch zwei oder mehrere Substituten aus den Chor-Vikaren aufgestellt, welche Succentoren hießen, und aus den Einkünften der Cantorie-Präbende einen Jahres-Gehalt erhielten. Der Kapitular-Cantor hatte zu Folge dieser späteren Einrichtung nur Aufsicht über die Chorvikare und die Choraulen zu führen, die Ordnung des Chor-Gottesdienstes zu leiten¹⁾, und konnte in manchen Stiften sogar kleine Correktionen

¹⁾ „Quando temperate, quandoque submisso divinum agatur officium, scilicet ut secundum numerum Clericorum, et officii qualitatem et temporis prolixitatem cantum protendant, et voces moderentur caeterorum. Sonum etiam vocalium literarum ornate perstrepant. His vero, qui hujus artis minus capaces sunt, melius convenit, ut sileant, quam cantare volendo, quod nesciunt, aliorum voces dissonare compellant. Simulque praecipitur: ut constituantur seniores fratres probabilioris vitae, qui tempore statuto vicissim cum Cantorum schola sint, ne hi, qui discere de-

gegen gewisse Stifts-Glieder verhängen, weswegen er bei den Professionen einen silbernen Stab trug; er war auch meist dem Range nach der nächste nach dem Dechanten. Ehemals hatten die Cantoren, so wie auch nachher die Succentoren noch andere Verrichtungen in der Cathedral- oder Stifts-Kirche, welche Dürr mit folgenden Worten beschreibt²⁾: »Olim etiam varias in choro habebant partes domicelli, cantarunt enim ea, quae hodie chorales, praeferebant semper crucem, portabant aquam benedictam, egerunt acolythos, imo in certis festivitatibus soli celebrarunt chorum, vel illi saltem praecerant, velut in festo paschatis ac Innocentium, ubi etiam olim unus ex domicellaribus debuit agere Episcopum puerorum.«

Cantores (*psaltes*) waren ehemals Jene, welche den Kirchen-Gesang anstimmen und leiten mußten; heutiges Tags vertreten diese Stelle gewöhnlich Jene, welche den Orgel-Dienst versehen. S. d. Art. Kirchen-Gesang.

Cantus Gregorianus. S. d. Art. Kirchen-Gesang.

Canzellei, päpstliche (Cancellaria romana) ist diejenige päpstliche Behörde, welche sich hauptsächlich mit der Abfassung und Ausfertigung aller im Consistorium verhandelten Gegenstände beschäftigt. Honorius III. gab ihr eine festere, und Bonifaz VIII. ihre jetzige Einrichtung. Der Vorstand derselben war sonst der päpstliche Kanzler, jetzt ist es der Vice-Kanzler, welche Stelle stets ein Cardinal bekleidet, dem ein Canzellei-Direktor beigegeben ist. An ihn gelangen alle Beschlüsse des Consistoriums, welche er jedesmal zur Abfassung einem oder mehreren der Abbreviatoren (concupirende Expeditoren), deren es bis 72 an der Zahl, in zwei Collegien getheilt, sind, mittheilt. Das Concept wird nach vorgenommener Collationirung in Reinschrift gebracht, worauf es zur nochmaligen Einsicht an den Canzellei-Vorstand zurückgeht. Die Canzellei hat über ihren Geschäftsgang eigene Vorschriften, welche unter dem Namen päpstliche Can-

bent, aut otio vacent, aut manibus et supervacuis fabulis instent.“ Reg. Aquisgranens. Cap. 133. 137.

²⁾ Dürr, Dissertat. de moguntino S. Martini monasterio d. a. 1756. in Schmidtii Thesaur. jur. ecclesiast. T. III. p. 103. 4to.

zellei-Regeln bekannt sind. (S. d. Art.) — Für die Expeditionen werden nach der päpstlichen Canzellei- oder Tax-Ordnung die verordneten Taxen erhoben.

Canzellei-Regeln, päpstliche (regulae cancellariae). Die römische Curie hatte schon seit dem XIV. Jahrhunderte eigene Vorschriften, nach welchen die ihrer Canzellei obliegenden Geschäfte geführt, und besonders das Expeditions-Wesen besorgt werden. Anfangs wurden sie bei besonderen Gelegenheiten nur mündlich an die päpstliche Canzellei erlassen. Pabst Joh. ann XXII. gab dem Wirkungs-Kreise und dem Geschäfts-Gange der päpstlichen Canzellei durch geschriebene Regeln eine bleibende Formation. Die nachfolgenden Päbste, besonders Nikolaus V., Innocenz VIII., Julius II., Paulus III. und Paulus V., vermehrten oder änderten sie, je nachdem sie es der Geschäftsführung für angemessen fanden. Seit Hadrian IV. enthalten sie besonders Vorschriften über die Verleihung der dem Päbste reservirten Bisthümer und Pfründen¹⁾, so wie nicht minder Bestimmungen über die Qualitäten der Benefiziaten, über Mißbräuche bei Vergabung der Benefizien, über Appellationen, Resignationen, Dispensationen u. s. w. Obwohl sie als eigentliche Canzellei-Gesetze für die päpstliche Canzellei gelten, und eine Art von Rechtsquellen bilden, so haben sie doch das Eigene: daß ihre verbindende Kraft mit dem Tode eines jeden Pabstes aufhört; und daß sie sonach während der Erledigung des päpstlichen Stuhles keine Gültigkeit haben. Nach jeder neuen Pabstwahl ist es daher einer der ersten Akte des neuen Pabstes: die Canzellei-Regeln, die er jedoch vermehren oder vermindern kann, zu bestätigen und zu

¹⁾ Diese Reservation machte schon Johannes XXII. Cf. C. 3. Extray. comm. de praebend. et dignit. — St. Baluzzi Vitae pap. Avinion. Tom. I. pag. 722. A. D. 1316. 18. Cal. Octobr. Lugduni. Sciss. Pater et Dominus Joannes XXII. Pontificatus sui anno primo reservavit suae et Sedis Apostolicae collationi omnia beneficia ecclesiastica, quae fuerunt, et quocunque nomine censeantur, ubicunque ea vacare contigerit per acceptionem alterius beneficii praetextu gratiae ab eodem D. Papa factae vel faciendae acceptati, mihi que Gaucelmo Vicecancellario suo praecepit in praesentia magistri Petri Fabri, quod haec ad memoriam redigerem in scripturam.

publiziren²⁾. Ihre Anzahl beläuft sich auf 72. S. d. Artikel: Mandata de providendo. Reservationen.

Capellen, (Capellae, Sacellae). Schon in den früheren Zeiten bestanden neben den ordentlichen Kirchen auch Bethäuser (oratoria domestica sive privata), (s. diesen Art.), in welchen zwar Anfangs kein öffentlicher Gottesdienst gehalten, sondern mehr die Privat-Andacht gepflogen wurde. Der Adel und die größeren Gutsbesitzer brachten es indessen zu ihrer Bequemlichkeit bei den Bischöfen bald dahin, daß in ihren Schloß- oder Burg-Capellen (capellae villaticae)³⁾ Gottesdienst abgehalten werden durfte. Häufig hatten auch die Klöster eigene Capellen innerhalb ihrer Kloster-Mauern (capellae monasteriales), welche in der Regel auch Pfarrkirchen für die Kloster-Eingehörigen waren²⁾. — Die Kloster-Capellen wurden häufig in Pfarrkirchen umgewandelt, oder es entstanden aus denselben größere Kirchen, weil ganze Gemeinden dorthin zur Bewohnung des Gottes-Dienstes gingen, oder auch rücksichtlich dieses sich mit einem Kloster vereinigt hatten. — Das Wort Capelle³⁾ wird von

²⁾ Le Bret, Magazin zum Gebrauche der Staaten- und Kirchen-Geschichte. B. II. S. 603. B. III. S. 1 ff. Bei Lang a. a. D. S. 213. Engel colleg. univ. jur. canon. L. III. Tit. 5. N. 19. Wiese, in seinem Handbuche des Kirchenrechts (I. Th. S. 526.), führt folgende Commentatoren derselben an: Alphonsus Soto Sarnensis und Mandosius, Lud. Gomez commentarius in regulas cancellariae. 4to. Venetii 1547. 8. Lugd. 1575. Car. Molinaei commentarius in regulas cancellariae. 4. Lugd. 1560. 8. Colon. 1608. Pet. Rebuffi commentarius. 4to. Lugd. 1599. 1620. Jo. Chokier commentarius in regulas Cancellariae Apostolicae. 4to. Colon. 1621. 1675. Walter a. a. D. VII. Aufl. S. 248. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. I. B. S. 217 und 403.

¹⁾ Can. 35. Dist. 1. de consecr.
²⁾ Tit. de capellis monach. et alior. religio. C. un. de excess. praelat. in Clement. Concil. Trident. Sess. VII. C. 7. Sess. XXV. C. 12. de regular.

³⁾ In Frankreich, besonders bei Gregor und Tours kommen die Capellen auch unter dem Namen Cellulae vor, wahrscheinlich, weil mit denselben auch ein Schlafgemach für den Geistlichen, welcher den Capellen-Dienst versah, in Verbindung gesetzt war; weswegen sie auch von Andern cubicula genannt werden. Binterim a. a. D. IV. B. I. Th. gr. 8. Mainz 1827. S. 19. Cf. Mabillon de re diplomatica p. 47. Karl der Einfältige errichtete zu

cappa Sti. Martini (von der Kappe des heiligen Martin, Bischofs von Tours,) hergeleitet. Selbe war der Mantel oder das Oberkleid dieses heiligen Bischofs, und ward, als dessen nächste Umgebung im Leben, nach seinem Tode das Symbol der geistlichen Einwirkung auf das Nationalwohl der Franken betrachtet. Diese Reliquie — das Palladium der Nation — folgte den Reisen und Heerzügen der Könige, und ward dem Heere in Schlachten von Geistlichen nachgetragen. In Feldzügen legte man erwähnten Mantel, wo das Heer Halt machte, an den der Gottes-Verehrung geweihten Orten nieder. Daher entstand der Gebrauch, die auf den königlichen Kammer-Gütern befindlichen Bethäuser (oratoria), die oft nur zur Aufbewahrung der Cappa sti. Martini dienten, mit dem Namen Capella zu belegen, und die Geistlichen, welche diese Reliquie trugen, Capellani oder Sacellani zu nennen. Der Ausdruck Capella regia oder palatina war gleich bedeutend mit dem Begriffe der königlichen oder Hofkirche. Solche Capellen befanden sich auf den königlichen oder Fiscal-Besitzungen, und zwar entweder im Palaste selbst oder in der villa des königlichen Kammerguts, und der König hatte als Patron das Recht, dem Bischöfe einen tauglichen Geistlichen zu denselben zu präsentiren⁴⁾.

Den ersten Rang unter den Capellen behauptete immer die päpstliche Capelle, ihr zunächst folgten die schon erwähnten königlichen oder Hofcapellen. Den Hofklerus bilden die Hofbischöfe, Hofpfarrer, Hofprediger, die Hofkapläne und Hofbenefiziaten. Die Hof-Geistlichen hatten meist besondere Privilegien, waren ehemals größtentheils von der Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe und Bischöfe befreit, genossen besondere Auszeichnungen und führten besondere Titel als z. B. Archi-

Ehren der hl. Wallburgis eine Kapelle: „Notum igitur constat per omne nostri Regni imperium et quocumque venerabile nomen beatae Virginis Wallburgis celebratur, quoniam ibi de sanctis sui corporis reliquiis impetravimus pro ejus veneratione et munimine suarum precum et eas deferri fecimus ad Alliniacum Palatium et Capella constructa, seu dicata sub ejusdem Virginis memoria, in qua duodecim ecclesiastici ordinis viros statuimus, qui diu noctuque divina horis competentibus frequentent officia.“ Devoti, Institut. Canon. Tom. II. Lib. II. Tit. VII. 8. Flor.

4) Religionsfreund. Jahrg. 1828. Nr. 64. S. 1057.

kapläne, oberste Kapläne u. s. w., und einer von ihnen bekleidete oft an fürstlichen Höfen die Stelle eines ersten Kanzlers, er war summus Capellanus und sohin zugleich summus Cancellarius⁵⁾. Der Kirchenrath von Trient hat jedoch hinsichtlich der Hofgeistlichen u. a. dgl. verfügt⁶⁾: „daß ihnen zwar ihre Ehrentitel verbleiben, jedoch den Ordinarien wegen dieses Privilegiums nichts benommen seyn, sie selbst aber den Ordinarien als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhls vollkommen in Allem nach der Verordnung Innocenz III., welche anfängt: „Cum Capella“ unterworfen seyn sollen. Die Capellen unterscheiden sich hauptsächlich in öffentliche und Privat-Capellen (Capellae domesticae). Letztere sind entweder isolirt stehende (in der Regel kleinere) Kirchen-Gebäude, oder es sind Neben-Gebäude

5) C. 16. X. de privileg. — Der Probst an der erzbischöflichen Kirche zu München ist nach der Umschreibungs-Bulle für die Diözesen in Bayern „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi“ Direktor der königlichen Hofcapelle.

6) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 11. de reform. „Quoniam privilegia et exemptiones, quae variis titulis plerisque conceduntur, hodie perturbationem in Episcoporum jurisdictione excitare, et exemptis occasionem laxioris vitae praebere dignoscuntur, decernit Sancta Synodus, ut si quando justis, gravibus et fere necessariis suadentibus causis, aliquos honorariis titulis Pronotariorum Capellani Regii aut alius hujusmodi in Romana Curia vel extra insignibus decorandos esse placuerit; nec non alios cuicumque monasterio oblatos, vel quomodocumque addictos aut sub nomine servientium militiis seu monasteriis, hospitalibus, collegiis, aut quocumque alio titulo assumi, nil ex iis privilegii detractum esse Ordinariis intelligatur, quo minus iis, quibus ea jam concessa sunt, vel in posterum concedi contigerit, ipsis Ordinariis tanquam Apostolicae Sedis delegatis, plene in omnibus et quoad Capellanos Regios juxta constitutionem Innocentii III., quae incipit: „Cum Capella“ subjecti existant: exceptis tamen iis, qui praedictis locis, aut militiis actu serviunt, et intra eorum septa ac domos resident, subque eorum obedientia vivunt, sive iis, qui legitime, et secundum regulam earundem militiarum professionem fecerint, de qua Ordinario constare debeat: non obstantibus privilegiis quibuscumque etiam religionis sancti Joannis Hierosolymitani et aliarum militiarum.“ Cf. Benedict. XIV. De Synodo Dioeceseana. — Frey, kritischer Kommentar über das Kirchenrecht, fortgesetzt von Dr. Scheitl. IV. Th. I. Abth. S. 13. S. 47. gr. 8. Rißingen 1826.

von größeren Kirchen, in denen selbst öffentlicher Gottesdienst oft durch eigens für selbe aufgestellte Geistliche gehalten wird, und die von Jedermann besucht werden können; letztere hingegen befinden sich entweder in Privat-Häusern und heißen Oratorien, oder sie sind mit denselben in Verbindung stehende kirchliche Gebäude, zu denen nur ein beschränkter Zutritt Statt findet. Auch gibt es sogenannte Feldcapellen (*capellae vulgares*) d. i. kleinere, gewöhnlich in der Form einer Rotunda erbaute kirchliche Gebäude, welche zur Pflege der Privat-Andacht an den Landstraßen, auf den Feldwegen und Fluren errichtet sind ⁷⁾. Die Capellen unterliegen der bischöflichen, und die Feldcapellen insbesondere wegen ihrer isolirten Lage auch der polizeilichen Aufsicht. Der Bisthums-Bischof hat das Recht, sie von Zeit zu Zeit zu visitiren ⁸⁾, und nur mit seiner Erlaubniß dürfen in denselben hh. Messen gelesen, und die Religions-Gehemnisse verwaltet werden. Uebrigens hat er die Obliegenheit, aus solchen alles zu entfernen, was den Aberglauben befördern würde, oder dem Geiste der wahren Religion entgegen ist. — Auch dürfen in den Capellen von den Benefiziaten keine eigentlichen Pfarr-Verrichtungen z. B. keine Taufen vorgenommen werden, ausgenommen, sie vertreten die Stelle einer Filial-Kirche, und der Gottesdienst allda würde entweder von dem Pfarrer selbst oder von einem Hülfsggeistlichen besorgt. — Die Hofcapellen gelten an vielen Orten für den Hof und das dazu gehdrige Personal als Pfarrkirchen. Zur Errichtung von Privat-Capellen ist die Einwilligung des Bischofs, dem auch das Einweihungs-Recht darauf zusteht, erforderlich. — Die Erbauung einer Capelle soll nicht zum Nachtheile der Pfarrkirche geschehen ⁹⁾, und die bei einer Capelle angestellten Geistli-

⁷⁾ M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 240. Die Feldcapellen bald auf Höhen, bald auf Ebenen u. s. w. errichtet, mögen immerhin lokale Merkwürdigkeiten in sich begreifen, sie bleiben in archäologischer Hinsicht immer Denkmale des religiösen Sinnes unserer Vorfahren, und der Mißbrauch, der hin und wieder davon gemacht wurde, kann dem edlen Zwecke, der meist ihrer Errichtung zum Grunde lag, keinen Abbruch thun. Indes tollatur abusus et maneat usus.

⁸⁾ Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. de reform.

⁹⁾ Concil. Agathens. (506). Can. 21. „Si quis etiam extra parochias, in quibus est legitimus ordinariusque conventus, orato-

rien sind, wie alle andere Geistliche in der Bisthums-Bischofs-Rechte des Bischofs unterworfen ¹⁰⁾. — Auch müssen sich die Capellen aus eigenen Stiftungs-Mitteln erhalten, jene, die hiezu kein hinreichendes Vermögen besitzen, sollen eingehen, und ihre Fonds an die Pfarr- oder an eine andere Kirche nach dem Gutachten des Bischofs übertragen werden ¹¹⁾. S. d. Art. Kapläne der Ablichen Oratorien.

Für Oesterreich: In Neben-Capellen, welche nicht zu Pfarrkirchen erhoben sind, darf weder ein Hochamt, noch eine Predigt, noch sonst ein feierlicher Gottesdienst gehalten ¹²⁾, und das Vermögen der gesperrten Kirchen soll zum Religions-Fonde eingezogen werden, welcher dafür die Verbindlichkeit, die Stiftungen perfolvirten zu lassen, übernimmt ¹³⁾.

Die Schloß-Capellen und Haus-Oratorien in Städten können zwar beibehalten werden; indessen ist zur Lesung der heiligen Messe in denselben eine eigene Erlaubniß des Bischofs erforderlich ¹⁴⁾. Auch würde im Allgemeinen die canonische Vorschrift eingeschränkt, vermöge welcher diejenigen, welche ein Privat-Oratorium, in welchem Messe gelesen oder andere hh. Sacramente administrirt werden sollen, die Erlaubniß des Bischofs hiezu einholen, das lokale aber nebst der darin veranstalteten anständigen Einrichtung von jedem profanen Gebrauche fern halten, dann mit einem altare

rium in agro habere voluerit, reliquis festivitibus, ut ibi missa teneat, propter fatigationem familiae, justa ordinatione permittimus. Pascha vero, natale Domini etc. non nisi in civitatibus aut in parochiis teneant. Clerici vero, si qui in festivitibus, quas supra diximus, in oratoriis, nisi iubente aut permittente episcopo, missas facere aut tenere voluerint, a communione pellantur.

¹⁰⁾ Concil. Aurelian. (541). Can. 26. Clerici, qui in potentium domibus versantur, — si quid neglexerint — secundum disciplinam ecclesiasticam corrigantur.

¹¹⁾ Concil. Trident. Sess. XXI. C. 7. de reform.

¹²⁾ Helfert. Darstellung der Rechte u. s. S. 113. Gottesdienst-Ordn. S. 15-17. Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe u. s. II. B. S. 31.

¹³⁾ Hofd. v. 24. Sept. 1785.

¹⁴⁾ Hofd. v. 26. April, 12. Juli 1785, 24. Januar 1784, 24. Sept. 1785. Nr. 5. v. 9. Dez. 1785.

portatile versehen müssen. Uebrigens sollen die Bischöfe, besonders in Städten, die Erlaubniß hiezu nicht mehr so häufig, und immer nur unter der Beschränkung ertheilen, daß an höhern Festtagen keine Messe darin gelesen, und den Besitzern auferlegt werde, an diesen Tagen in die Pfarrkirche zu kommen ¹⁵).

Die Kosten zum Baue und zur Einrichtung von Privat-Capellen müssen in Oesterreich, wie überall, von den Besitzern derjenigen Gebäude, in welchen sie errichtet sind, getragen, und eben so von diesen die Unterhaltungs-Kosten bestritten werden. Werden sie hingegen von einer ganzen Gemeinde zur Feier des Gottes-Dienstes benutzt, so sind sie alsdann als Kirchen zu betrachten, und in Absicht auf Erbauung und Herstellung nach denselben Vorschriften, wie die Kirchen, zu behandeln ¹⁶).

Für Preußen: Die Capellen sollen mit der Kirche zugleich im Bau unterhalten werden ¹⁷).

Für Bayern: Ganz entbehrliche und zwecklose Capellen, zumal wenn sie aus eigenen Mitteln ohne fremde Concurrenz nicht erhalten werden können, sollen reduzirt, und die Gebäude anderen Zwecken gewidmet oder demolirt werden. — Das Fundirungs-Vermögen reduzirter Neben-Kirchen und Capellen, nebst den Paramenten oder dem Erlös aus denselben, soll der Haupt- oder Mutter-Kirche zugewendet, daher sollen auch die geistlichen Gottes-Dienste, Fehrtage, Messen u. dgl. aus den reduzirten Kirchen transferirt werden ¹⁸).

Das Material von abgebrochenen entbehrlichen Neben-Capellen kann auch vorzüglich zur Reparatur oder Erbauung von Schulhäusern verwendet werden ¹⁹).

Die Predigt beim Pfarr-Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen darf nicht unterlassen, noch weniger Predigt in einer Feld-Capelle gehalten werden ²⁰).

¹⁵) Hofd. v. 17. März 1791.

¹⁶) Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. S. 41.

¹⁷) Pr. L.-R. II. 11. S. 728. Haupt a. a. D. I. B. S. 218.

¹⁸) R.-B. 1812. S. 249. u. 257. Verordn. v. 20. Jan. 1812.

¹⁹) R.-B. 1802. St. 17. u. 1804. St. 11.

²⁰) R.-B. 1804. St. 4. Verordn. v. 10. März 1804.

Für Sachsen: Die Capellen sind zunächst für die Haus-Andacht bestimmt, und haben einen Altar, aber keinen Laufftein. Sie können nie ohne Confirmation erbaut, verkauft, verändert und weggenommen werden. (Reskr. v. 12. Juli 1752.) Die Confirmation zu den sogenannten Capellen in den Kirchen wird dann ertheilt, wenn die Kirchen=Inspektion mit Zuziehung von Bau-Versändigen durch Bericht und, wenn es nöthig ist, mittelst beigeschlossenen Risses Anzeige erstattet hat, daß dadurch weder dem Kirchen-Gebäude ein Schaden, noch den Eingepfarrten ein Nachtheil hinsichtlich des Lichtes, der Aussicht auf Kanzel und Altar, oder des Ganges erwächse. Mit der Confirmation erfolgt auch zugleich die Bestimmung des Entschädigungs-Quantums oder des Erbzinnes, welche der Besitzer an die Kirche zu entrichten hat. — Die Kosten der Erbauung und Reparatur tragen gewöhnlich die Besitzer, mit Ausschluß dessen, was die Kirche auch ohne dieß thun müßte, um im baulichen Wesen zu bleiben. Werden Reparaturen an den Capellen, Empor-Kirchen u. s. w. um der Kirche und Parochianen willen nöthig, so können ihre Besitzer auch dazu zwangsweise angehalten werden. Ueber die Modalität solcher Bauten entscheidet die geistliche Behörde.

Capitel. S. d. Art. Domcapitel.

Capitula clausa nennt man diejenigen Stifte, in denen die Präbenden auf eine bestimmte Zahl eingeschränkt sind, so daß über diese festgesetzte Anzahl kein Stiftsherr mehr aufgenommen werden darf. (S. d. Art. Domcapitel.)

Capitula Episcoporum bestanden in einer Sammlung der bischöflichen Verordnungen für einzelne Diözesen, und bildeten sonach ein Diözesan- oder Partikular-Recht. Sie hießen Capitula, weil sie in Capitel eingetheilt oder hiernach geordnet waren. Solche Capitel gab es vom Erzbischof Bonifaz von Mainz (745), von den Bischöfen Theodulph von Orleans (797), Hantho von Basel (820), vom Erzbischof Herard von Tours (858), und Walthar von Orleans (871), dann vom Erzbischof Hinkmar von Rheims (852—874) ¹). S. d. Art. Capitularien der Bischöfe.

Capitularien der fränkischen Könige. S. d. Art. Kapitularien.

¹) Walter a. a. D. VII. Aufl. S. 154.

Capitularen. Mit diesem Worte bezeichnete man Anfangs die Canoniker an einer Cathedral-Kirche, später ward diese Benennung auch den Mitgliedern der Collegiat-Kirchen beigelegt. Das Collegium der Canoniker oder die Versammlung derselben hieß Capitel (*capitulum*), woher auch die Benennung Capitularen ihren Ursprung hat. Das Wort *Capitulum* wird eigentlich von den Versammlungen der Ordens-Geistlichen, wo denselben täglich ein Capitel oder Abschnitt aus ihrer Ordens-Regel vorgelesen wurde, hergeleitet. Da bei den Stiften gleichfalls ordentliche Capitel-Tage eingeführt wurden, so ging auch diese Benennung auf die Versammlungen der Stifts-Herren über. Im XIV. Jahrhunderte fing man bei den Domstiften an, eine gewisse Anzahl der Präbenden festzusetzen, woher dann die sogenannten *capitula clausa* entstanden. (S. d. Art. *Canonici*, *Domcapitel*, *Domherren*.)

Cappa magna ist ein Schlepp-Mantel von violetter Farbe, und hat eine Kapuze oder auch einen Hermelin-Pelzfragen, welcher letzterer nur in den Winter-Monaten gebraucht wird. Die Bischöfe bedienen sich derselben bei feierlichen Gottesdiensten; sie ist auch eine große Schleppe, welche von einem Ministranten oder Bedienten (*caudatarius* nach dem römischen Pontifikale genannt) getragen wird; außerdem wird solche am linken Arme getragen. An manchen Domkirchen, besonders an den Metropolen, bedienen sich auch die Dignitäre und Capitularen der *Cappa magna*, wie dieß beim erzbischöflichen Capitel zu München der Fall ist. S. d. Art. *Domcapitel*. *Rochetten*.

Capuziner gehören eigentlich dem Franziskaner-Orden an, und sind durch eine Reform dieses Ordens, welche der aus einem Franziskaner ein Eremit gewordene Matthäus Vasso oder Vasci, aus dem Franziskaner-Kloster zu Montefiascone oder Montefalconi, veranlaßte, entstanden. Sie sind von der strengsten Observanz, ihre Ordens-Kleidung besteht in einem braunen Habite von grobem Luche, einer sehr spitzen Kapuze und einem Leibgürtel; nebstdem lassen sie sich den Bart wachsen, die Haupt Haare bis auf einen kleinen um den Kopf laufenden Haarstreif abschneiden, und tragen Sandalien; in Ansehung dieser Kleidertracht sind jedoch seit der Säkularisation verschiedene Mildebrungen in manchen Provinzen eingetreten. Clemens VII. bestätigte den Capuziner-Orden, und gab den Mitgliedern desselben (1528)

die Erlaubniß, überall Klöster für den Orden zu erbauen. Sie sind in Provinzen eingetheilt, haben ihre Provinziale und Definitorien, und seit 1619 mit Bewilligung des Papstes Paul V. einen Ordens-General aus ihrer Mitte.

Der Capuziner-Orden zählte im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts in mehr als 50 Provinzen gegen 1600 Klöster, in welchen 2500 Capuziner-Mönche sich der Armut, Demuth und Selbst-Verläugnung hingaben, und nebst dem sowohl durch ihre Missionen, als durch ihre unermüdete Hülfe in der Seelsorge der Kirche wesentliche Dienste leisteten.

In Bayern wurde dieser Orden an verschiedenen Orten des Reichs wieder hergestellt, resp. seine Fortdauer bewilligt. (S. d. Art. *Bettel-Orden*.)

Capuzinerinnen, Capuzinistinnen sind Nonnen, welche nach Art der Capuziner nach strengster Observanz leben; sie tragen einen Habit von grober Wolle, verhalten ihr Angesicht stets mit einem Schleier, und sind vom hl. Vater der Aufsicht der Capuziner unterstellt. Stifterin dieses Ordens ist die adeliche Dame Maria Laurentia Langa. Die Capuzinerinnen nennen sich auch reformirte Schwestern wegen der besonderen Strenge ihrer Ordens-Regel.

Cardinäle. Das Wort *cardinalis*, von *cardo*, ist an sich eine allgemeine, allen an einer gewissen Kirche angestellten Geistlichen zukommende Benennung, welche schon zu Zeiten Gregors d. Gr. gangbar war, um sie von jenen zu unterscheiden, welche noch *incardinati*, *intitulati* sind¹⁾, und denen

¹⁾ Im dritten Jahrhunderte waren zu Rom 24 Priester an den Taufkirchen — *ecclesiis baptismalibus* —, welche *tituli* hießen, angestellt. Daher mag nun auch die Benennung *intitulati* ihren Ursprung haben, und im vierten Jahrhunderte wurde unter Sylvester I. der Name *Cardinal* vorzugsweise den Priestern und Diakonen an der römischen Kirche beigelegt. Can. 3. Dist. 24. Can. 5. C. 21. q. 1. — Bellarmin de Clericis. L. I. 16. „*Omnes, qui certae ecclesiae erant addicti sive incardinati, ut ei semper vel praesent vel servirent, cardinales dicebantur, iis oppositi, qui certo tantum tempore ecclesiam regebant, vel ei tanquam auxiliares addicebantur.*“ *Devoti inst. can. T. I. p. 188.*

noch kein stabiles Kirchen-Amt angewiesen ist?). Cardinäle hießen ehemals nur jene Priester und Diakonen, welche theils in der Stadt Rom, vorzüglich an den Hauptkirchen daselbst, (ecclesiae cardinales s. principales) theils in der Umgegend angestellt waren, und die mit dem Papste den Senat oder das heilige Collegium bildeten?). Später kamen hierzu auch noch die Cardinal-Bischöfe, welche sohin, obgleich höher der Würde und geistlichen Jurisdiction nach, doch als Cardinäle jünger als die Cardinal-Priester und Cardinal-Diakonen sind. Mit dem steigenden Ansehen der Päpste erhielten die Cardinäle ein größeres Ansehen, und bei den vielfach sich mehrenden Geschäften der päpstlichen Curie wurde ihr Wirkungskreis erweitert; übrigens sind sie nur eine kirchliche Einrichtung. Papst Nikolaus II. legte den Grund zu dem Cardinal-Collegium auf dem Concil zu Rom (1059), und brachte die Papstwahl als ein ausschließliches Recht an die Cardinal-Bischöfe, welches Alexander III. allen Cardinälen einräumte?). Die Cardinal-Bi-

?) C. 4. X. de off. archipresbyt.

?) Cochellii notitia Cardinalatus. Romae 1653. — Kleiner, Diss. de origin. et praerog. Cardinal. Heidelberg. 1767. Joh. Diaconus (vita S. Gregorii III. C. 11.) „Cardinales violentier in parocciis ordinatos forensibus in pristinum cardinem Gregorius revocabat.“ Bellarmin. l. e. Leo IX. ep. ad Mich. patr. C. 32. (a. 1050): „Clerici ejus (eccl. rom.) Cardinales dicuntur, cardini illi quo caetera moventur, vicinius adhaerentes.“ Labb. XI. p. 1337. Bei Clausen a. a. D. S. 149.

?) Decretum de electione Rom. Pontificis Concil. Rom. (1059) Muratori, rer. ital. scriptor. T. II. P. II. p. 645. Udalric. Babenberg. Cod. Epistol. (1125) N. 9. in Eccardi Corp. historic. med. aevi T. II. p. 21. „Decernimus atque statuimus, ut abeunte hujus Romanae universalis Ecclesiae Pontifice, in primis Cardinales diligentissima simul consideratione tractantes, salvo debito honore, et reverentia dilectissimi filii nostri Henrici, qui in praesentiarum Rex habetur, et futurus Imperator Deo concedente speratur, sicut jam mediante ejus Nuntio Longobardiae Cancellario W. concessimus, et Successorum illius, qui ab hac Apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint, ad consensum novae electionis accedant. Nimirum praecaventes, ne venialitatis morbus qualibet occasione subrepat, Religiosi viri cum Serenissimo Filio Nostro Rege Henrico praeduces sint in promovendo Pontificis electionem; reliqui autem sequaces. Eligant autem de ipsius Ecclesiae gre-

schöfe (episcopi cardinales) waren ehemals meist Bischöfe, welche theils in Rom, theils in der Umgegend ihre Sitze hatten, die Cardinal-Priester (presbyteri cardinales) waren an den vorzüglichsten Kirchen in Rom angestellte Pfarrer, die Cardinal-Diakonen (diaconi cardinales) meist Vorsteher der Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten in Rom, Diaconi regionarii genannt. Auch heut zu Tage besteht das Cardinal-Collegium noch aus Cardinal-Bischöfen, Priestern und Diakonen. Die Zahl der Cardinäle war bald größer, bald kleiner, je nachdem die Angelegenheiten der Kirche eine Vermehrung oder Verminderung derselben nothwendig machte. Anfangs waren ihrer nur 25, bald aber stieg ihre Zahl bis auf 53.

(Die Kirchen-Versammlungen von Konstanz?) und Basel?) beabsichtigen ihre Zahl auf 24 zu beschränken, und in der französischen Sanction (Art. 8), wie in der deutschen?) war die-

„mio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non inventur, ex alia assumatur. Quod si pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit; licet pauci sint, jus tamen potestatis obtineant eligendi Apostolicae Sedis Pontificem, ubi cum invictissimo Rege congruentius judicaverint.“ Rautenstrauch instit. jur. eccl. §. 240. sq.

5) Sess. XLIII. C. 1.

6) Sess. XXIII. C. 4.

7) Tit. XX. §. „Eorum numerus adeo sit moderatus, quod nec sit gravis ecclesiae nec superflua numerositate vilescat.“ „Cum summo Pontifici sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, in dirigenda Christiana Republica collaterales assistant, necesse est, ut collaterales instituantur, qui sicut nomine, ita re ipsa cardines sint, summi per quos ostia universalis versentur et sustententur Ecclesiae. Statuit igitur sancta Synodus, ut deinceps eorum numerus adeo sit moderatus, quod nec sit gravis Ecclesiae, (quae nunc ob temporum malitiam plerisque gravibus affligitur incommodis) nec superflua numerositate vilescat. Qui de omnibus Christianitatis regionibus, quantum commode fieri poterit, assumantur, ut notitia rerum in Ecclesia emergentium facilius haberi, et super his maturius deliberari possit; sic tamen, quod numerum viginti quatuor inter hos, qui nunc sunt, et assumendos non excedant, ita quod quod de una natione ultra tertiam partem respectu Cardinalium pro tempore existentium, ac de una civitate et dioecesi ultra unum inde oriundum et de ea natione, quae nunc ultra tertiam

selbe Anzahl festgesetzt. Allein die Päbste gaben hierin nicht nach, und behaupteten sich stets in ihrem freien Ernennungsrechte. Unter Gregor XIII. wuchs ihre Zahl bis auf 76; Sixtus V. aber setzte dieselbe nach der Zahl der mosaischen Aeltesten und der Jünger Christi in seiner Constitution „Religiosa sanctorum Pontificum“ auf 6 Cardinal-Bischöfe, welche die in der Nähe von Rom liegenden bischöflichen Stühle, nämlich Ostia und Velletri, Frascati, Porto, Albano, Præneste, Sabina mit Tusculum inne haben, auf 50 Cardinal-Priester und 14 Cardinal-Diakonen fest, und Clemens VII. (1602) bestimmte eine gewisse Ordnung, nach welcher den Cardinälen die Titel und Kirchen angewiesen werden sollen. Hiernach erhält jeder der Cardinal-Priester und Cardinal-Diakonen, wenn sie auch in andern Ländern Bischöfe sind, dennoch seine Kirche, unter gewissen dazu bestimmten Kirchen, zu Rom, von welcher sie ihre Einkünfte beziehen, und an der sie die dazu gehörige Jurisdiction ausüben. Indessen hielt man sich in der Folge bis auf die gegenwärtige Zeit nicht so genau an die in dieser päpstlichen Constitution festgesetzte Zahl. Es können auch außer Italien würdige und ausgezeichnete Kirchen-Prälaten — Erzbischöfe und Bischöfe — zur Cardinals-Würde gelangen, jedoch machen diese gegen die italienischen Cardinäle immer die Minderzahl und kaum den zehnten Theil von der Gesamtzahl aus. Der Pabst ist Großwahlherr der Cardinäle ⁹⁾, er ernennt sie frei und hat immer einige in petto, deren Beförderung wohl angekündigt, deren Namen aber noch nicht bekannt gemacht sind. Die Neuernannten erhalten, nachdem sie von einem wirklichen Cardinale dem Pabste vorgestellt worden sind, zuerst das rothe Varet, dann auch in einem öffentlichen Consistorium unter gewissen Feier-

partem habet, usque ad ipsius tertiae partis reductionem esse nequeant. Sint viri in scientia moribusque ac rerum experientia excellentes, non minores triginta annis, magistri, doctores seu licentiati, cum rigore examinis in jure divino vel humano. Sit saltem tertia vel quarta pars de magistris aut licentiatis in sacra scriptura. Inter hos autem viginti quatuor esse aliqui poterunt admodum pauci, filii, fratres aut nepotes Regum seu magnorum Principum, in quibus cum circumspectione et maturitate morum competens literatura sufficiat.“

⁹⁾ Concil. Trident. Sess. XXIX. C. 1 de reform.

slichkeiten und nach bargebrachtem Hand- und Fußkusse den Cardinals-Hut ⁹⁾. In einem der folgenden Consistorien wird ihnen der Mund geschlossen und geöffnet, der Titel angewiesen, und der Ring überreicht. Auch können die Monarchen ausgezeichnete und in kirchlichen Würden stehende Männer — Erzbischöfe und Bischöfe dem Pabste zur Cardinals-Würde empfehlen, welche Kron-Cardinäle heißen, und von den Monarchen das rothe Varet erhalten.

Die Cardinäle sind gleichsam das beständige Concilium der Kirche, und bilden, wenn der päpstliche Stuhl besetzt ist (sede plena), das eigentliche Presbyterium — das ständige Rath-Collegium — des Pabstes, ohne welches Nichts von Wichtigkeit vorgenommen wird, und ihre Rath-Versammlungen heißen Consistorien ¹⁰⁾. Diese sind entweder geheime (consistoria se-

⁹⁾ Unsere deutschen Erzbischöfe, die zugleich Churfürsten des deutschen Reiches waren, standen mit den Cardinälen in gleichem Range, deswegen weiß man auch nicht, daß je einer dieser Erzbischöfe eine Cardinals-Würde angenommen habe. Der Pabst Urban VI. überschickte den drei Erzbischöfen und Churfürsten im vierzehnten Jahrhundert den Cardinals-Hut, den diese aber zurücksandten. Tribus Archiepiscopis electoribus imperii Cardinalatus ultro obtulit, sed recusarunt. Pistor. Lib. 26. de Germanis. T. II. scriptor. German. fol. 906.

¹⁰⁾ Robert Bellarmin de Cler. I. II. 1628. p. 313 bezeichnet die Cardinäle als coadjutores, cooperatores, collaterales Summi Pontificis. — Tria sunt officia Cardinalium. Primum est commune cum Episcopis, Presbyteris et Diaconis caeteris; omnes enim Cardinales aut episcopale, aut presbyterale, aut diaconale officium habent; alterum officium est summum Pontificem eligendi; postremum eidem Pontifici perpetuo assistere, eumque in regenda universa Ecclesia consilio et industria adjuvare. Ex his officiis primum negari non potest, quin sit antiquissimum. Neque id negat Calvinus, quin potius hoc solum agnoscit, sic enim scribit loco citato, libro quarto capite septimo §. 30. „Et sane nihil officii tunc habebant, nisi ut in doctrina et Sacramentorum administratione Episcopo adessent, ac subessent.“ Deinde haec ratione multa commoda consecuta sunt. Primum, quod habeat nunc summus Pontifex senatum in promptu, ita ut possit etiam singulis diebus, si velit, de rebus gravissimis deliberare. Alterum, quod hoc fiat sine detrimento Ecclesiarum particularium. Nec enim possent Concilia Episcoporum saepe cogi sine detrimento Ecclesiarum, quibus absentia Pastorum pernicioza est.

creta), bei welchen nur die gerufenen Cardinäle erscheinen, und in denen die eigentlichen Consistorial- Gegenstände (causae consistoriales) verhandelt werden, oder feierliche und öffentliche, zu welchen nicht allein die Cardinäle, sondern auch andere Kirchen-Prälaten und selbst die Gesandten auswärtiger Höfe Zutritt haben, und in denen die in den geheimen Consistorien gefaßten Beschlüsse bekannt gemacht werden. Bei Abwesenheit des Papstes führt der Cardinal-Dechan (Cardinalis Decanus), gewöhnlich Bischof von Ostia, den Vorsitz. Dieser hat das Recht, das Pallium zu tragen, und er ordinirt, im Falle bei der Wahl eines neuen Papstes ein Cardinal-Diakon gewählt wird, diesen zum Priester und dann auch zum Bischofe. Zu dem Geschäfts-Kreise der Cardinäle gehören: die Besetzung der Bisthümer, die Bestätigung der gewählten oder von den Monarchen ernannten Bischöfe, die bischöflichen Degradations-Sachen, die Aufstellung bischöflicher Coadjutoren, die Ertheilung der Privilegien, die Verleihung der Pallien, die Abschließung der Concordate, die Umschreibung der Diözesen, deren Errichtung, Zertheilung u. dgl., das Nuntiatur-Wesen, die Reservationen, Exemtionen, Dispensationen aller Art. Die Selig- und Heilig-Sprechungen, der Empfang fremder Gesandten u. dgl. gehören mehr vor die öffentlichen, so wie die übrigen Gegenstände meist in den geheimen Consistorien verhandelt werden. — Sie bekleiden das Amt von Protektoren der Nationen, und besorgen in dieser Eigenschaft die Angelegenheiten der einzelnen Nationen am römischen Hofe¹¹⁾. — Die Finanzen des Cardinal-Collegiums werden von einem Mitgliede desselben, Cardinalis camerlingus genannt, verwaltet. Nach Verlauf eines jeden Jahres tritt der im Dienstalder nachfolgende Cardinal in dieses Verwaltungs-Geschäft ein.

Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles verwaltet der Cardinal-Kämmerer mit drei andern Cardinälen: nämlich mit

Tertium, quod habeat Consiliarios magis instructos, et exercitatos, cum haec sola et assidue tractent: facta autem legitime hac mutatione Concilii Pontificii ab Episcopis et Cardinalibus ad solos Cardinales: mirum esse non debet, si etiam facta est mutatio dignitatum.“ Sauter fund. jur. eccl. Vol. II. §. 224. 8. maj. Rotwilae. 1826.

¹¹⁾ Concil. Basil. Sess. XXIII.

einem Cardinal-Bischofe, einem Cardinal-Priester, und einem Cardinal-Diakon den Kirchenstaat; diese drei wechseln mit einander in der Art, daß jeden Tag ein anderer von ihnen eintritt. Der Cardinal-Kämmerer aber bleibt stets auf seinem Posten. Diese Einrichtung findet auch bei wirklicher Verhinderung des päpstlichen Stuhles Statt. Die Rechte der eigentlichen Primatial-Gewalt sollen sie jedoch außer einem dringenden Nothfalle nicht ausüben¹²⁾. Das wichtigste Recht des Cardinal-Collegiums ist das Recht, den erledigten päpstlichen Stuhl durch Wahl im Conclave mit einem Indivium aus ihrer Mitte wieder zu besetzen. (S. den Art. Papstwahl.) Ihre Privilegien sind: a) sie üben, wenn sie auch nur Cardinal-Priester oder Diakonen sind, eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit (jurisdictionem quasi episcopalem) aus¹³⁾; b) auf den allgemeinen Concilien haben sie Sitz und Stimme, c) sie können bei Disciplinar-Vergehen nur vom Papste gerichtet werden¹⁴⁾, d) sie bedienen sich in ihren Kirchen der päpstlichen Insignien, e) die Cardinal-Priester können den für ihre Kirchen bestimmten Personen die tonsur und die niederen Weihen ertheilen. Nach dem Ceremoniale romanum dürfen die Bischöfe in Gegenwart eines Cardinals weder den Segen geben, noch sonst eine Pontifical-Handlung vornehmen; es sey denn, dieser lehne solches ab, und überlasse den Bischöfe in einem solchen Falle die Pontifical-Verrichtung. Ihre Ehren-Rechte bestehen in dem Range, den sie unmittelbar nach dem Papste vor den Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, und den übrigen Kirchen-Prälaten haben.

Die Kleidung derselben besteht a) in einer Soutane, b) einer Rochett von feinem weißen Leinwand, c) einem Mäntelchen (mantelletta) auch cappa, und wenn solche mit einem Schleppe versehen ist, cappa magna genannt, d) in der Mozett, in einer rothen Mütze, über welche sie den Cardinalshut von Innocenz IV. und Paul II. (Concil. Lugd. I. a. 1245) ihnen verliehen, aufsetzen. Bei gewissen Feierlichkeiten bedienen sich die Cardinäle statt der mantelletta und Mozett der Pontifical-Kappe, welche im Winter mit Hermelin, im Sommer mit Sammt gefüttert ist.

¹²⁾ C. 3. de elect. in 6to. C. 2. h. t. in Clem.

¹³⁾ C. 24. X. de elect.

¹⁴⁾ Neller Dissert. de decret. Basil. C. XI. N. 13.

Diese Kleidungen sind entweder roth, violett oder rosenfarb. Letztere legen sie im Jahre nur zweimal an, und zwar am dritten Sonntage im Advent, und am vierten in der Fasten. Ihre gewöhnliche Kleidung ist die rothe; im Advente und während der Fasten, mit Ausnahme der vorangeführten zwei Sonntage, bedienen sie sich der Kleidung von violetter Farbe; desgleichen bei Leichen-Condukten, Trauer-Gottesdiensten, und namentlich bei dem Leichen-Begängnisse und den Requien des Papstes. Das Käppchen und Varet sind stets von rother Farbe, Hut und Strümpfe aber richten sich nach der übrigen Kleidung. Die Soutane ist meist von Seidenzeug, das übrige von feinem Camelott. Sind sie Ordens-Geistliche, so behalten sie mit Ausnahme der Kapuze, welche roth ist, die Farbe ihres Ordens bei; nach einer Constitution Gregor's XIV. (1591 Constit. 9. T. II. Bullar. p. 270) tragen diese auch den rothen Hut und Purpur bei kirchlichen Functionen. Bei Auffahrten haben ihre Pferde an beiden Seiten des Zaumes rothe Franzen. In der Wahlkapelle des Conclave tragen sie einen schwarzen Mantel. Den neu creirten und zu Rom anwesenden Cardinälen setzt der Papst das rothe Varet selbst mit den Worten: „Du sollst Cardinal seyn,“ auf; den Abwesenden wird solches mit einem Breve und oft durch einen Camerlengo übersendet. Den rothen Hut muß jeder zu Rom selbst abholen. Bei Uebergabe desselben finden besondere Solennitäten Statt, der Cardinal muß einen Eid im Consistorial-Saale ablegen, und der Papst setzt ihm dann solchen mit folgenden Worten auf: „Zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Zierde des heil. apostolischen Stuhles nimm hin den rothen Hut, das Kennzeichen der Cardinals-Würde, wodurch angezeigt wird, daß du auch bis zum Tode und Blutvergießen für die Erhöhung des wahren Glaubens, für den Frieden und die Ruhe des christlichen Volkes, für die Vermehrung und Aufrechthaltung der heil. römischen Kirche, dich unerschrocken zeigen sollst.“ (Pontif. Roman.) Die rothe Farbe war ursprünglich nur den päpstlichen Legaten eigen, von diesen ging sie auf die Cardinäle über ¹⁵⁾. — Sie haben den Titel Eminentissimi seit Urban VIII. und fürstlichen Rang.

Der Kirchen-Rath von Trient bezeichnete die Hoheit der Cardinäle mit den Worten: „Quorum consilio apud Sanctis-

simum Romanum Pontificem universalis Ecclesiae administratio nititur.“ — Die ehemaligen Erzbischöfe von Mainz führten gleichfalls den Titel „Eminentissimi“ ¹⁶⁾.

In Ansehung des Alters, der Sitten und Wissenschaften werden übrigens dieselben Eigenschaften bei ihnen erfordert, wie bei den Bischöfen ¹⁷⁾. Unehelich-Geborne, wenn sie gleich per subsequens matrimonium legitimirt worden sind, können wohl zu andern kirchlichen Würden, nicht aber zur Cardinals-Würde gelangen.

Die Cardinäle bilden die römische Curie d. i. die oberste Stelle des Papstes, bei welcher die wichtigsten Kirchen-Angelegenheiten, so wie überhaupt alle jene, den päpstlichen Stuhl betreffende und alle an ihn ressortirende und dahin gelangte Gegenstände verhandelt werden; — sie sind die Vorstände der verschiedenen päpstlichen Stellen — Congregationen — sowohl in kirchlicher, als weltlicher Beziehung. (S. d. einschlägigen Artikel Camera romana. Canzellei, päpstliche Congregation für die geistlichen Seminarien. Congregation für das Ordens-Wesen. Congregation für die Verwaltung des Kirchen-Staates. Congregatio indicis. Congregatio indulgentiarum. Congregatio interpretum Concilii Tridentini. Congregatio pro consultationibus Episcoporum. Congregatio pro erectione Ecclesiarum. Congregatio rituum. Congregatio S. Officii. Curia romana. Datarie. Pönitentiarie. Propaganda. Rota romana. Secretaria apostolica. Signatura gratiae. Signatura iustitiae.)

Carena bedeutet die Fastenzeit — die Quadragenen; auch versteht man darunter die Dispensation vom Fasten. Als Disciplinar-Strafe gegen einen geistlichen Correctionär bedeutete Carena ehemals einen Strafort, wo ein solcher detentirt wurde.

Carenz-Jahre. Hierunter versteht man eine gewisse Zeit, während welcher entweder vermöge statutarischer Bestimmungen oder vermöge Observanz an den Cathedral- oder Collegiat-Kirchen

¹⁶⁾ Concil. Trident. Sess. XXV. C. 1. de reform.

¹⁷⁾ Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform.

¹⁵⁾ Marzohl a. a. D. I. S. 166–168.

ein neu aufgenommenener Präbendat auf den Bezug seiner Jahres-Einkünfte ganz oder zum Theil, oder wenigstens auf den Genus gewisser Emolumente Verzicht leisten, oder solche den Erben oder den Gläubigern seines Vorgängers überlassen mußte. Diese Carenzzeit dauerte nach den Kapitels-Statuten in manchen Stiften drei, in andern zwei Jahre, wieder in andern nur ein und oft auch nur ein halbes Jahr. Während des gemeinschaftlichen Zusammenlebens der Stifts-Geistlichen fand eine Carenz dieser Art nicht Statt. Die erste Spur hievon trifft man in den Extravaganzen des Papstes Johannes XXII. C. 2. de elect. et elect. potest. an. Ihre wirkliche Einführung geschah durch Observanz und vermöge statutarischer Bestimmungen, woher auch die Verschiedenheit derselben in Ansehung der Zeit und Gattungen der Reichnisse kommt. Die nächste Veranlassung zur Einführung der Carenzen gaben die häufigen Reparaturen an den Stifts-, Kirchen- und Wohn-Gebäuden. Oft kamen sie auch als Jahrgelder (Penſion) vor, wobei jedoch dem Inhaber der Präbende Congrua belassen werden mußte. Die Annaten an den päpstlichen Stuhl, welche noch heutiges Tags bestehen, sind gewisse Abgaben, welche jene, die von dem Papste eine Pfründe erhalten, dahin entrichten müssen. (S. d. Art. Annaten). In manchen Diözesen waren ehemals auch bischöfliche Annaten herkömmlich, welche in Entrichtung eines bestimmten Theils des jährlichen Pfründe-Einkommens an den bischöflichen Stuhl bestanden ¹⁾.

In einigen Diözesen war zur Vergütung der Carenz-Jahre nach dem Ableben eines bepfründeten Geistlichen (gleichfalls nach besondern Statuten und Observanz) dessen Erben gestattet, daß sie auf eine gewisse Zeit lang noch das Pfründe-Einkommen beziehen durften ²⁾.

Carmeliten oder der Orden der Barfüßer. Dieser Orden hat seinen Namen von dem Berge Carmel, weil die ersten Ordens-Männer desselben ihr erstes Kloster, eigentlich eine Capelle, allda errichtet hatten. Die Carmeliten leiten ihre Entstehung aus übertriebener Vorliebe bald von dem Propheten Elias, bald von Eliasus und deren Jüngern, bald sogar von Christus selbst

¹⁾ Dürr, Dissert. De annis carentiae Canonicorum Ecclesiarum cathedralium et collegiarum in Germania. d. a. 1772 in Schmidti Thesaur. j. c. Tom. VI. p. 204. sq. 4to. Heidelbergae 1777.

²⁾ Cf. C. 2. de elect. in Extrav. Joh. XXII.

her. Der eigentliche Gründer der ersten Capelle auf dem Berge Carmel ist zwar unbekannt, so viel aber ist gewiß, daß ein Priester mit Namen Bertholdis aus Calabrien mit einigen Gefährten die Capelle, welche in den ersten Zeiten zerstört wurde, an jenem Orte, wo der Prophet Elias gelebt haben soll, wieder aufbaute, und so eigentlich den Carmeliten-Orden gründete. Albert, Patriarch von Jerusalem, gab demselben zuerst eine Regel, welche vom Papst Honorius III. (1226) ¹⁾, und dann von Gregor X. (1274) bestätigt wurde. Von Palästina kamen die Carmeliten nach Europa, und zwar zuerst nach Frankreich. Aus diesem Orden gingen einige berühmte Männer hervor. Die Kleidung desselben ist ein langer, weiter Rock von schwarzer, bei den Barfüßern von dunkelbrauner Farbe, ein Scapulir ²⁾ und eine Kapuze von gleicher, nebst einer größeren Kapuze von weißer Farbe. Sie waren zu anhaltendem Gebete, zum Stillschweigen von der Vesper bis zur Terz des andern Tages, zur Enthaltung von Fleischspeisen, und zum strengen Fasten verpflichtet. P. Innocenz IV. gestattete ihnen jedoch 1246 einige Milderungen. Die Barfüßer-Carmeliten (Discalceati) sind eigentlich durch eine Reform der hl. Theresia aus Avila in Spanien, welche diesen Orden mit Beihülfe des P. Carmeliten Johann vom Kreuze und des Pater Anton Heredia auf seine vorige Strenge zurückzuführen suchte, (1568) entstanden, wozu auch die Päpste Pius V. und Gregor XIII. ihre Bestätigung erteilten. Die beschuheten oder gemilderten Carmeliten leben mit päpst-

¹⁾ Honorius III. bestätigte sie unter dem Namen: Fratres Eremitae de monte Carmelo oder s. Mariae de Carmelo; Innocenz IV. (1245) erneuerte diese Bestätigung: „Ne in proprietatem eremi vestrae loca vel possessiones seu domos, aut redditus alias recipiatis ullo modo, vel praesumatis habere, praeter asinos masculos, et aliquod animalium seu volatiliū nutrimentum etc.“

²⁾ „Das Scapulir war eine Art Schürze, welche die Benediktiner zuerst, wahrscheinlich zur Schonung ihrer Ordens-Kleider, bei ihren Handarbeiten trugen. Die Carmeliten verkleinerten dasselbe, und machten es zu einem Zeichen der Verehrung der Mutter Gottes. Auf die beiden Lappchen, die von den Schultern auf Brust und Rücken hinabhängen, wurden Bilder gemacht.“ Hortig, Handbuch der christlichen Kirchen-Geschichte II. B. I. Abth. gr. 8. Landshut 1827. S. 303.

licher Bewilligung unter einer gemäßigten Kloster-Regel. — Der Orden der Discalceaten besteht in Bayern fort, jedoch sind in Ansehung seiner vorigen Strenge bei demselben manche zeitgemäße Milderungen besonders rücksichtlich der Fußbekleidung^{*)} und des Abschneerens der Haupthaare eingetreten.

Carmeliterinnen. So wie die hl. Theresia den männlichen Carmeliten-Orden reformirte; eben so führte sie schon bei dem weiblichen 1562 eine Reform durch; und in dem nämlichen Jahre entstand noch ein Kloster der reformirten Carmeliterinnen in ihrem Geburts-Orte Avila. Sie legte ihren Ordens-Schwester strenges Fasten, ununterbrochenes Schweigen, und Enthaltung vom Genuße des Fleisches auf; und schrieb vor, im Winter und Sommer mit bloßen Füßen einherzugehen; woher diese Kloster-Frauen auch den Namen der unbeschuheten Carmeliterinnen erhielten.

Carthäuser (Carthusiani). Diesen Orden gründete im Jahre 1084 oder 1086 der heilige Bruno von Köln und Chorbherr zu Rheims auf einem hohen, rauhen und felsigen Orte, — Carthause — Chartreuse (la grande Chartreuse) genannt, bei Grenoble in Frankreich, woher auch derselbe seinen Namen hat. Bruno, Domherr zu Rheims, begab sich um das Jahr 1084 oder 1086 nach Einigen mit zweien, nach Andern mit sechs seiner Gefährten in die Einside bei Grenoble, und erbäute sich allda nach Art der alten ägyptischen Mönche kleine Zellen, in welchen sie eine Lebens-Weise wie die Anachoreten führten, und errichteten in der Nähe derselben eine Kirche. Es folgten ihnen bald mehrere Freunde des eremitischen Lebens in die Wüstenei nach, weswegen sie die Zahl ihrer Zellen vermehren mußten, die sie immer näher an die Kirche rückten. In jeder Zelle wohnten zwei Ordens-Brüder. Sie aßen des Tages nur einmal, und erhielten die Speisen durch ein Fenster, welches an jeder Zelle angebracht war; nur an Hauptfesten genossen sie die Mahlzeit gemeinschaftlich in einem Refektorium. Dieser Orden zeichnete sich besonders durch Strenge der Disciplin aus¹⁾. Die Ordens-

Genossen waren hienach zur ewigen Einsamkeit, zur gänzlichen Enthaltbarkeit von Fleischspeisen, selbst in Krankheiten, und zur Beobachtung eines ununterbrochenen Stillschweigens, gewisse Zeiten ausgenommen, verpflichtet. Insbesondere gereicht es diesem Orden zum Ruhme, daß er stets bei seiner ersten Strenge geblieben ist. Bruno, Gründer dieses Ordens, hatte seinen Ordens-Brüdern keine eigene Kloster-Regel vorgeschrieben, sondern er nahm zuerst die Regel des heil. Benedikt's, wiewohl in der Strenge äußerst erhöht, an. Später sammelte Guigo (1110) die Statuten und Gebräuche dieses Ordens, welche das Ansehen einer Kloster-Regel, so wie auch die Genehmigung des Papstes erhielten.

Das Terminiren war den Carthäusern untersagt; sie hatten eigene Güter und sonstige Einkünfte, welche ein Priester mit einigen Laien-Brüdern besorgte und verwaltete. Ihre Schlafstätten waren Todten-Särge ähnlich, und ihre Kirchen durften keine Frauen-Personen besuchen. Eine Lieblings-Beschäftigung von ihnen war die Gärtnerei, jeder von ihnen hatte bei seiner Zelle einen kleinen Garten; nebst dem gaben sie sich in früheren Zeiten mit dem mühsamen Abschreiben von Büchern ab. — Das Kloster zu Grenoble war das Haupt- und Stamm-Kloster, in welchem auch die allgemeinen Ordens-Kapitel gehalten wurden. Sie theilten sich in Manns- und Frauen-Klöster, wurden schon im Jahre 1164 als exempt erklärt, und Alexander III. ertheilte ihrem klösterlichen Institute im Jahre 1164 wiederholt die päpstliche Bestätigung.

Casula. S. d. Art. Messgewand.

Catacombæ waren ehemals besondere Begräbniß-Stätten, welche unter der Erde erbaut, ausgemauert, und mit Kreuzgängen versehen waren¹⁾. Zu den Zeiten der Verfolgung dienten sie den Christen als Zufluchts-Orte. S. d. Art. Begräbniß.

^{*)} Rücksichtnahme auf die Disciplin der katholischen Kirche in Deutschland. III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 452. führt der gelehrte Herr Binterim das Zeugniß des berühmten Cardinals Bona über diesen Orden mit folgenden Worten an: „Diese Religiosen sind die Wunder der Welt; sie leben im Fleische, als hätten sie keines; sie sind Engel auf Erden, die den hl. Täufer Johannes in der Wüste darstellen; sie sind die Hauptzierde der Braut Jesu Christi; es sind Adler, die ihren Flug himmelan heben, und deren Ansehn mit Recht allen übrigen Orden vorgezogen wird.“

¹⁾ Hieron. Comment. in Ezech. C. XL. Baron. Annal. ad. ann. 130. C. 2.

^{*)} Die Erlaubniß Fleisch zu essen, und Schuhe zu tragen haben die Discalceaten schon vor der Säkularisation erhalten.

¹⁾ Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche aus den ersten, mittlern und letzten Zeiten, mit besonderer

Catechismus. Dieses Wort ist griechischer Abkunft, und wird von *καταγγεῖν* *audire* auch *erudire* hergeleitet. In der Kirchensprache bezeichnet man damit ein Buch, welches unter kirchlicher Autorität abgefaßt ist, und worin die Fundamental-Lehren und Grund-Materialien der christlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, in Fragen und Antworten auf eine leicht faßliche Weise dargestellt, enthalten sind ¹⁾. Unter den Schriften der Kirchen-Väter zeichnen sich in dieser Hinsicht die 18 Catechesen des hl. Cyrillus, Bischofs von Jerusalem, die catechetische Rede des hl. Gregor's von Nyssa, und das Buch des hl. Augustin's *de catechizandis rudibus* aus. Der berühmteste Catechismus in der katholischen Kirche ist der Catechismus romanus oder der Catechismus Concilii Tridentini, welcher unter Pius V. abgefaßt wurde ²⁾. Zu einem großen Ansehen gelangte auch der Catechismus des Vater Canisius. Die neueren und neuesten Catechismen tragen mehr oder weniger das Gepräge der Zeit und oft auch der herrschenden Philosophie an sich. — Die Wissenschaft, welche die Grundsätze und Regeln an gibt, wie die Catechumenen stufenweise in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre unterrichtet werden können, heißt Catechetik. — Jeder Bischof hat das Recht, einen Catechismus für seine Diözesanen zum Gebrauche in den Kirchen und Schulen abzufassen, in welcher letzterer Beziehung jedoch nach den bestehenden Regierungs-Grundsätzen und Verordnungen die Genehmigung der Staats-Regierung erforderlich ist, wenn derselbe auch in den Schul- und Studien-Anstalten eingeführt werden soll ³⁾. Hat derselbe die Genehmigung des Kirchen-Oberhauptes erlangt, so ist dieses ein um so sicheres Zeichen der darin enthaltenen Orthodorie.

Catechumenen sind jene, welche einen gesprächweisen, d. h. einen mittelst Fragen und Antworten gegebenen Unterricht

¹⁾ Ursprünglich wurde das Wort „Catechismus“ bloß von der christlichen Religions-Lehre gebraucht; in den neueren Zeiten legte man diese Benennung auch kurz gefaßten Abhandlungen über politische, ökonomische u. Gegenstände bei, und profanirte so gleichsam dasselbe.

²⁾ Der römische Catechismus, herausgegeben auf Befehl des Kirchen-Rathes von Trient und des römischen Papstes Pius V., übersetzt von Dr. Ignaz Felner, Pfarrer zu Merzhausen. 2 Bde. Neue Aufl. gr. 8. Mainz 1828.

³⁾ Mein Lehrbuch der Catechetik oder Anleitung zur Catechisir-Kunst. gr. 8. Würzburg 1838. S. 21.

in der christlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, und zwar zunächst in den Anfangsgründen derselben, von ihrem Seelsorger empfangen. In der ersten Kirche waren es meist Erwachsene, und zwar Juden und Heiden, welche sich zum Christenthume bekehren wollten. Sie waren in Klassen eingetheilt, und rückten nach den Fortschritten, welche sie in dem christlichen Religions-Unterrichte machten, so wie nach den Proben, die sie von ihrer Standhaftigkeit, ihrem Wandel und guten Betragen ablegten, immer von einer niederen Klasse in eine höhere vor. Sie erhielten zwei bis drei Jahre lang einen stufenweisen Unterricht in den Grundlehren der christlichen Religion so lange ¹⁾, bis man sie für fähig und gehdrig vorbereitet zum Empfange des heiligen Sacraments der Taufe hielt. In der Kirche war ihnen ein besonderer Platz angewiesen, wo sie während des Gottesdienstes, so lange Gebete und Religions-Vorträge gehalten wurden, — bei der *missa catechumenorum* — gegenwärtig bleiben durften; so bald aber der eigentliche Gottesdienst — *missa fidelium* — anfang, mußten sie sich auf den Ruf des Diacons „*ite catechumeni Missa est!*“ entfernen ²⁾.

Cathedral-Kirchen. S. Domkirchen.

Cathedral-Stifte. S. d. Art. Domkapitel.

Cathedratikum ist jene Clerikal-Abgabe, welche die Pfarrer und Benefiziaten wegen des Diözesan-Verbandes und zum Zeichen der Abhängigkeit und Unterwerfung jährlich an den Bischof oder an die Cathedral-Kirche entrichten müssen. Sie heißt auch *Synodaticum* — *debitum synodale*, weil sie ehemals bei Gelegenheit der Synodal-Versammlungen von dem Archidiacon erhoben wurde. — Diese Abgabe wurde theils in Getraide, theils in Geld entrichtet. Ursprünglich scheint sie mehr ein Reichthum aus Erkenntlichkeit oder aus Achtung, welche man

¹⁾ Dr. Benkert Dissert. De duplici missa Catechumenorum et Fidelium. Wirceb. 1823. p. 18. „Catechumenorum conditio plerumque per triennium, vel aliquoties tantummodo biennium duravit; nonnulli vero, e. g. Constantinus imperator ad vitae finem usque manserunt Catechumeni et imminente mortis periculo baptizari volebant.“

²⁾ Dr. Benkert Diss. l. c. p. 40. Mein Lehrbuch der Catechetik. S. 22.

gegen die Cathedrale hatte, gewesen zu seyn. In den früheren Zeiten war es auch gebräuchlich, daß man zum Beweise des gebührenden Dankes bei Errichtung von eigenen Pfarrkirchen gewisse Geschenke an die bischöfliche Kirche verabreichte. Nach und nach aber erhob man dieß Reichniß aus Erkenntlichkeit zu einer Schuldigkeit, und so entstand das Cathedraticum als eine bestimmte Clerikal-Abgabe, welche nach den Erträgnissen einer jeden Pfründe regulirt, und auf diese Weise eine allgemeine Didzesan-Abgabe wurde. Nach dem canonischen Rechtsbuche besteht diese Clerikal-Abgabe in zwei solidis, und soll von allen Benefizien, Kirchen und Capellen erhoben werden¹⁾. In England und auch in der griechischen Kirche hat dieselbe noch Statt, nur unter einem andern Namen. In den Bisthümern Deutschlands war solche bis zur Zeit der Säkularisation weder überall eingeführt, noch gleichmäßig, indem wegen der mehr oder minder ergiebigen mensa episcopalis hierin auch größere oder mindere Nachlässe bewilligt waren. — Nach einer königl. preussischen Cabinets-Ordre v. J. April 1825 soll zur Unterhaltung der Cathedral-Kirchen bei jedem Sterbefalle ein Silber-Groschen und sechs Pfennige, bei jeder Taufe zwei Silber-Groschen und sechs Pfennige, und bei jeder Trauung fünf Silber-Groschen mit den übrigen Stolgebühren eingezogen werden.

Causae ecclesiasticae. S. d. Art. Geistliche Sachen.

Causae majores. S. den Art. Pabst. Reservationen.

Censuren. S. den Art. Kirchen-Strafen.

Census. S. d. Art. Benefizien.

Ceremoniale episcoporum ist dasjenige unter päpstlicher Autorisation verfaßte Buch, in welchem alle Pontifical-Verrichtungen der Bischöfe und die dabei vorkommenden Gebete u. c. genau beschrieben, und erstere oft in besonderen Abbildungen mittelst Kupferstiche dargestellt sind, um hienach desto genauer dieselben vornehmen zu können¹⁾.

Ceremoniale Romanum ist das unter Innocenz VIII. von dem päpstlichen Ceremoniarus Augustin Patricius Piccolam verfaßte, und von Christ. Marcellus, Erzbischof von Corfu, zu Venedig 1516, herausgegebene Buch, welches das an der päpstlichen Curie stattfindende Ceremoniel beschreibt.

Ceremoniarus ist derjenige Geistliche, welcher bei den Pontifical-Acten u. c. dem Bischöfe zur Seite steht, ihn auf die Gebete u. s. w. aufmerksam macht, überhaupt aber hier, wie bei der Auspendung der übrigen heiligen Sacramente und bei andern kirchlichen Feierlichkeiten die Liturgie leitet, und die dabei üblichen Ritus besorgt. S. d. Art. Kapläne der Bischöfe.

Cessatio a divinis ist das Verbot, den Gottesdienst zu halten. Sie unterscheidet sich von dem Interdicte, da sie keine Censur ist, und weder Personen, noch einen Ort affiziert, sondern bei schweren Verfündigungen der Gläubigen bloß zu dem Ende verfügt wird, um diese zur Erkenntniß und zur aufrichtigen Bereuung ihrer Fehler, wie auch zur pflichtmäßigen Wiedergutmachung der begangenen Frevel zu vermögen¹⁾.

Ceremonien sind bestimmte äußere zur Darstellung der Religion und Pflege des Cultus von höherer Autorität angeordnete Zeichen und Formulare; alle eine Religions-Handlung umfassende Akte zusammen heißen Ritus, wie dieß z. B. bei der Administration der Taufe der Fall ist. In der katholischen Kirche haben die Ceremonien eine höhere Bedeutung, vorzüglich bei den Sacramenten; sie sind äußerliche Handlungen, mit welchen der Gottesdienst und andere geistliche Verrichtungen nach Vorschrift der Kirche zur größeren Verherrlichung desselben und inniger Erbauung der Gläubigen gehalten wird. Durch solche äußere — sichtbare — Zeichen soll die innere Wirkung und Gnade, welche bei den geistlichen Handlungen meist mitgetheilt zu werden pflegen, desto mehr angezeigt, und die Gläubigen zu einer desto größeren Hochschätzung und würdigeren Zubereitung, wie hehren Andacht gestimmt werden. Die Anordnung der Ceremonien beim Gottesdienste ist ganz in der Natur des Men-

¹⁾ Can. 8. C. 10. q. 3. C. 20. X. de cens.

²⁾ Ceremoniale episcoporum jussu Clementis VIII. Pontif. Max. novissime reformatum. Romae 1600. Venet. 1606.

¹⁾ C. 2. 8. de offic. ordin. in 6to. C. 1. de sent. excomm. in Clem. Helfert, von den Rechten und Pflichten der Bischöfe u. c. I. B. S. 254.

schen begründet; die Kirche wollte den Menschen ganz — nach seiner innern und äußern Seite erfassen; sie beabsichtigte dabei Auserbauung und Erhebung der Herzen zu Gott. Welchen Eindruck machen nicht schon im erhabenen — vorzüglich gothischen — Style erbaute Tempel auf das Gemüth; wahre Anbeter Gottes werden eben dadurch erst gestimmt, Gott im Geiste und der Wahrheit anzubeten; was abstrakte Ideen nimmermehr zu Stande bringen. Uebrigens darf keine eigentliche Aenderung in den von der Kirche angeordneten Ceremonien vorgenommen werden. Concil. Trident. sess. VII. Can. 13. S. d. Art. Cultus, Kirchen-Gebrauche, Liturgie, Ritus.

Charfreitag (*παρασκευή*), auch **Blut-, Marter-** und **der stille Freitag** genannt, ist zur Erinnerung und Feier des Leidens- und Erlösungs-Todes Jesu Christi ein allgemeiner Buß- und Fasttag. Das Wort wird bald von *charus*, bald von *χαρις*, Gnade, bald von dem deutschen *kären* als auserwählter Tag, oder von *carena*, weil hier ein allgemeines Fasten angeordnet ist, hergeleitet. Andere wollen es auch noch von dem altdeutschen Wort *Kar* in der Bedeutung einer Strafe ableiten, indem es die vollkommenste Genugthuung bedeute, die Jesus durch seinen Kreuztod für die Sünder der Welt geleistet, und wodurch er uns alle von der ewigen Verdammung erlöst, und den Weg zum Himmel eröffnet hat. Schon im zweiten Jahrhunderte ward dieser Tag besonders heilig gehalten und gefeiert. Constantin d. Gr. ordnete dessen Feier allgemein an (Eusebius in Vit. Constant. Lib. IV. C. 18.). Derselbe ist ein Tag der Trauer, des Gebetes und Fastens. Die Glocken und Orgel verstummen, Musik unterbleibt, eben so cessiren die gewöhnlichen Freuden-Gesänge der Kirche, der Introitus, die Intonationen und Aclamationen; es findet nur die *Missa praesantificata* Statt, von den Altären sind die Decken, Leuchter und Zierathen entfernt; die Klagelieder *Tere-mias* und die Leidens-Geschichte Jesu werden vorgelesen und dem Volke erklärt; und dann finden überhaupt die von der Kirche zur würdigen Feier dieses heiligen Tages vorgeschriebenen Ritus Statt. S. d. Art. *Hebdomada major*.

Charfreitags-Prozessionen, auch im Altdeutschen **Nö-merfahrten** genannt, sind besonders zur Feier des Andenkens an das Leiden und den Tod Christi unternommene Bußgänge, bei denen die Gläubigen zum Zeichen der Bußfertigkeit und Trauer

sonst barfuß wallten. Sie waren vorerst bei den Kloster-Geistlichen üblich, welche an diesem Tage in einem Zuge durch die Kreuzgänge wallten, und dann das hl. Grab besuchten; nach und nach wurden sie auch von den christlichen Gemeinden abgehalten, weil solche in diesem Ritus ihren Glauben an den Erlösungs-Tod innig gestärkt fanden. Ulrich, Bischof von Augsburg, hielt selbst eine solche Charfreitags-Prozession ab (Vit. Udalr. ap. Bolland. C. 3.). Bei den Griechen ist dieselbe gleichfalls noch im Gebrauche, nur in einer andern Form.

Charisterium. Mit diesem Worte bezeichnet man eine milde Steuer, welche die Bischöfe in außerordentlichen Nothen, unter gewissen Beschränkungen, von den Kirchen und Geistlichen ihrer Sprengel erheben konnten. S. d. Art. *Subsidium charitativum*).

Chartophylax hieß derjenige Geistliche, welcher an der Kirche zu Konstantinopel seit dem VI. Jahrhunderte aufgestellt war, um die Schätze, heiligen Gefäße, Paramente u. dgl. zu verwahren. Später bekleidete er die Stelle eines Kirchen-Archivars und obersten Sekretärs, der die öffentlichen Briefe und kirchlichen Urkunden auszufertigen hatte. Er hatte bei der Wahl der Bischöfe, Prälaten und Aebte ein Gutachten über ihre Qualifikation abzugeben; er war Substitut des Patriarchen und konnte als solcher Exkommunikationen verhängen, und Reservate setzen u. dgl. Er trug eine Infel, einen Ring an der Hand und hatte beim Ausgehen eine goldene Mütze auf dem Kopfe.

Charwoche. S. d. Art. *Hebdomada major*.

Chirotecae (auch *manicae* genannt.) Man versteht darunter in der liturgischen Sprache die Handschuhe, welche der Bischof vor jeder Pontifical-Handlung mit den Worten anlegt: „*Circumda Domino manus meas munditia novi hominis, qui de coelo descendit; ut quemadmodum Jacob dilectus tuus pelliculis haedorum opertis manibus paternam benedictionem, oblato patri cibo potuque gratissimo impetravit; sic et oblata per manus nostras salutari hostia, gratiae tuae benedictionem merear. Per Dominum.*“ Sie wurden um die Mitte des XI. Jahrhunderts von Leo IX. den Bischöfen gestattet; der wahrscheinlichste Grund ihrer Einführung ist, um zur Winterszeit sich gegen Kälte bei Pontifical-Verrichtungen zu schützen. Die Handschuhe gehören zum bischöflichen

Ornate, ihre Farbe richtet sich nach der Farbe des Tages, und dienen zur Zierde der bischöflichen Kirchen-Kleidung. Man legte ihnen ehemals einen mystischen Sinn bei, wonach sie andeuten sollten, daß die Bischöfe, als Väter der Armen, das Almosen aus Liebe und mehr insgeheim (Matth. 6, 1—4) austheilen möchten. Ihr Ursprung fällt in das fünfte oder sechste Jahrhundert ¹⁾.

Chor nennt man in den Kirchen einen gewissen Raum um den Hochaltar, welcher für die Geistlichen zur Vornahme ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmt, und von den übrigen Theilen der Kirche durch ein Gitter oder einen Einschluß, welcher in den Landpfarr-Kirchen gewöhnlich zugleich auch, nach seiner Einrichtung, die Communikanten-Bank bildet, getrennt ist. (S. d. Art. Vä m a.)

Derselbe ist ein besonderer Theil der Kirche, von dem Langhause oder Schiffe wohl unterschieden; steht etwas höher als die Kirche und man steigt auf einigen Stufen in denselben. Er wird jedoch nicht überall durch die Communikanten-Bank geschlossen. In manchen Kirchen, wo der Chor etwas länger ist, bildet diese einen besonderen Raum um den Hochaltar.

Choraltar. S. d. Art. Hochaltar.

Choraulen (Kübbizen) waren Singknaben an den ehemaligen Stiftskirchen ¹⁾. Sie erhielten von dem Cantor Unterricht im Choral-Gesange, und standen im Chor unter seiner Leitung, wie auch außerdem unter seiner Aufsicht. In den älteren Zeiten hießen die Domzellaren Choraulen und hatten auch deren Verrichtungen zu versehen; woher in einigen der vorigen Domstifte der Gebrauch bis zur Zeit der Säkularisation bestand, daß die Domzellaren bei besonderen Kirchen-Feierlichkeiten das Kreuz oder den Weihessel tragen mußten. Zu gewissen Zeiten waren denselben Rekreationen gestattet, wozu bei manchen Domstiften die Auslagen aus eigens angewiesenen Einkünften bestritten wurden. So bestand hiefür bei dem ehemaligen Domstifte zu Hamburg ein eigenes Amt — Regela mt genannt, — welches jährlich

gegen 300 Gulden Einkünfte hatte, und das ein Domcapitular verwaltete; später, als der Zweck desselben durch die den Domzellaren gegebene Stellung aufhörte, trat der betreffende Capitular selbst in den Bezug dieser Renten ein ²⁾. (S. d. Art. Domkapitel. Domzellaren.)

Chorbischof. Der Name Chorbischof ist griechischer Abstammung, und wird von *χωρα* civitas oder *χωρος* oder *χορος* locus — Dorf — abgeleitet. Vor dem dritten Jahrhunderte geschieht ihrer in den kirchlichen Urkunden keine Erwähnung. Sie waren eigentlich Bischöfe auf dem Lande (Landbischof), und ihre Sprengel bestanden aus mehreren an einander grenzenden Ortschaften. In den ältesten Zeiten wurden nämlich selbst in Landstädten Bischöfe aufgestellt, welchen ein gewisser Bezirk angewiesen war, innerhalb dessen sie mit Einwilligung des Haupt- oder Stadtbischofs ihre Funktionen ausübten. Der gemeinen Meinung nach durften sie die größeren Pontifical-Handlungen als z. B. die Ordinationen der Priester und Diakonen nicht vornehmen, sondern nur die kleineren Weihen, wozu damals noch das Subdiakonats gehörte, ertheilen ¹⁾, und einige bischöfliche Jurisdiction über den

¹⁾ Dür, Dissert. de capitul. claus. in Schmidtii Thesaur. jur. eccl. Tom. III. p. 139. „Extat hujus rei vestigium in Ecclesia Cathedrali Bambergensi, ubi adhuc extat munus vulgo dictum das Rbge l-Amt Canonico conferri solitum, vi cujus ex redditibus assignatis consolationes et lusus pro recreationibus Domicellaribus suppeditabantur, hodie autem cessante hoc onere redditus trecentorum circiter florenorum cedunt illi, cui munus hoc collatum fuit.“

²⁾ Concil. Antiochen. (431) Can. 10. „Qui in vicis et possessionibus Chorepiscopi nominantur, quamvis ut episcopi consecrati sint, nec presbyterum, nec diaconum audeant ordinare, sub poena depositionis. — „Chorepiscopi dicebantur olim Presbyteri quidam, qui in pagis aut oppidulis curam animarum gerebant loco Episcoporum, ut nunc fere Parochi faciunt. Dicebantur autem Chorepiscopi, vel, ut Damasus indicat in epist. 3. quasi villarum Episcopi; nam *χωρα* graece oppidum ac regionem significat, vel potius, ut Concilium Neocaesariense canon 13. et Antiochenum can. 8. docent, quasi Vicarii Episcopi vel Vicarii Episcoporum seu loco Episcoporum constituti, *χωρα* enim locum etiam significare potest. Respondeo, quosdam fuisse Chorepiscopos, qui vere Episcopalem consecrationem acceperant, sed Chorepiscopi dicebantur, quod non haberent propriam Ecclesiam, sed in aliena Dioecesi ministrarent, quales sunt hoc tempore Episcopi quidam

¹⁾ Innocent. III. de myster. miss. L. I. C. 57.

²⁾ Regul. Aquigranens. 137. „E schola Cantorum derivandae esse videntur foundationes, quae hodieum pro pueris choralibus (Choraulen) in quibusdam Ecclesiis existant.“

Landkloster und die Klöster ausüben. Der berühmte Herr Winterim²⁾ hingegen sucht aus kirchlichen Urkunden zu beweisen, daß den Chorbischofen mit Genehmigung des einschlägigen Hauptbischöfes das Recht zustand, Priester und Diakonen zu weihen³⁾, woraus er den Schluß zieht, daß die Chorbischofe nicht einfache Priester waren, die wie unsere Offiziale, Archidiaconen oder Landdechanten die Stelle der Bischöfe in einigen Jurisdiktionen versehen, sondern vielmehr die bischöfliche Consecration und den bischöflichen Charakter erhalten hätten. Da sie sich von den Hauptbischöfen unabhängig zu machen suchten, aus eigener Gerichtsbarkeit (ex jure proprio), und nicht als Stellvertreter der Bischöfe zu handeln pflegten, nebst dem viele Mißbräuche veranlaßten, so beabsichtigte man, sie aufzuheben⁴⁾. Dies gelang jedoch nicht sogleich; sondern sie dauerten vielmehr im fränkischen Reiche bis in's neunte Jahrhundert⁵⁾. Von dieser Zeit an verschwanden sie

Titulares, qui et Suffraganei dici solent. Allos vero Chorepiscopos fuisse, qui nihil aliud, nisi Presbyteri essent, sed, ut diximus, in pagis ac villis seu etiam oppidulis, Episcoporum aliquo modo repraesentarent. De prioribus loqui videtur Concilium Antiochenum, ut etiam Damasus annotavit in epist. 3., nam ita incipit Canon. Chorepiscopi, qui manus impositionem ab Episcopis acceperunt, et, ut Episcopi sunt ordinati etc., ubi non de omnibus chorepiscopis loquitur Concilium, sed de illis tantum, qui a pluribus Episcopis ritu Pontificum sunt consecrati, praeterea in eodem canone Concilium non solum his chorepiscopis permittit, ut Subdiaconos ordinare possint, si id Episcopus loci permiserit, ex quo certe sequitur, eos chorepiscopos veros Episcopos fuisse.“ Rob. Bellarmin. T. II. L. I. de cleric. fol. Colon. 1628. p. 314.

¹⁾ Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. I. B. II. Th. S. 386. ff. Cf. Bellarmin l. c.

²⁾ „Dagegen findet sich, schreibt der gelehrte Herr Domkapitular Horstig (Handbuch der christl. Kirchen-Geschichte. I. B. II. Aufl. gr. 8. Landshut 1827. S. 388), in den Capitalaribus regum Francorum und anderen Dokumenten, sie seyen keine Bischöfe gewesen, und ihre bischöflichen Handlungen seyen ungültig. Besonders soll im Concilium von Regensburg (803) vorkommen: „daß die Chorbischofe, da sie nur Priester sind, keine bischöfliche Verriichtung vornehmen dürfen, und die vorgenommenen nichtig seyn sollen.“

³⁾ Concil. Laodic. (372).

⁴⁾ Mabillon in seinem 38. Buche. Annal. Benedict Nr. 24. 25. bemerkt, daß die Chorbischofe in Frankreich bis zum zwölften Jahr-

als eine kirchliche Einrichtung, und nur ihr Name blieb noch als Ehren-titel bei einigen Cathedral-Kirchen. Dies war z. B. der Fall an der ehemaligen erzbischoflichen Kirche zu Mainz, wo jener Vikar, welcher in der zweiten Vesper am St. Stephans-Tage gewählt wurde, den Titel Chorbischof erhielt⁶⁾. In Trier führten ehemals diesen Titel fünf Domherrn, und an andern Cathedral-Kirchen wurde er dem rector chori beigelegt.

Chordienst ist der in der katholischen Kirche, besonders bei Stiften und Klöstern eingeführte Gebrauch, zu verschiedenen Zeiten des Tags nach Anweisung der Rubrik bestimmte Theile des h. Offiziums mittelst Gesanges oder Abbetens zu absolviren. S. d. Art. Vrevier. Canonische Stunden.

Chorpfarer. Die Seelsorge an den Cathedralen lag ursprünglich dem Custos ob. Später stellte dieser einen Substituten in der Person eines approbirten Chorvikars mit Bewilligung des Ordinarius und des Domkapitels auf, welcher Subcustos — Chorpfarer hieß. Der demselben angewiesene Sprengel umfaßte alle Stiftsgebäude, und er übte die Seelsorge über jene Personen, welche zum Chore gehörten, und über deren Hausgenossen aus. Neben dem Chorpfarer war meist an den Cathedralen auch noch ein Dompfarer angestellt, dessen Pfarsprengel oft sehr weit ausgedehnt, und dem gewöhnlich mehrere Hilfspriester beigegeben waren. Derselbe gehörte nicht zum Stifte, und die sogenannte Dompfarrei hatte meist ihre eigene, vom Stiftsgute getrennte Dotation. Auch an den Collegiat-Kirchen bestanden solche Chorpfarreien, welche in der Regel ein Vikar, der auch zugleich Custos oder Subcustos war, versah.

Nach der Umschreibungs-Bulle für die Diözesen im Königreiche Bayern „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi“ wie nach jener für die katholische Kirche im Königreiche Preußen „De salute animarum“ soll ein Canoniker mit Hilfe ein-

hunderte noch bestanden, und sich dann in Titular- und Weihbischofe umgeändert haben. In Irland sollen sie sich noch bis in's dreizehnte Jahrhundert erhalten haben. Winterim a. a. O. S. 413. Concil. Ratisb. et Metens (888).

⁶⁾ Dürr Dissert. de Episcopo Puerorum d. a. 1755. in Schmidtii Thesaur. jur. eccl. Tom. III. p. 59. 71. §. XX.

ger Bistare in den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen die Seelsorge ausüben. »Curam vero animarum in singulis Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis habitualement penes Capitula respectiva residere, actualiter vero ab uno ex Capitularibus ad hoc expresse designando, ac praevio examine ad formam Sacrorum Canonum ab Ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exerceri decernimus et mandamus.« — »Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab Ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercabitur.«

Bei der bayer. Stände-Versammlung 1837. (Protok. S. 86. v. I. Sept. 1837) ward der Antrag gestellt, die Dompfarreien von den Domcapiteln zu trennen, und »es sey demnach Se. Kgl. Majestät zu bitten, in Folge des Concordats Art. IV. ab des Tit. IV. §. 10. der Verf.-Urk. den Domcapiteln die ihnen zukommenden Präbenden unverfäzt ohne Einrechnung der selbstständigen Renten der besonderen Pfarrei-Stiftungen abreichen zu lassen.« Bei der Mehrzahl der Dompfarreien in Bayern möchte es vor Allem darauf ankommen, zu wissen, ob die römische Curie in der Bulle: »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi« bei der Stelle: »Curam vero animarum« die ehemaligen Stifts- oder Chor-Pfarreien allein, oder diese in Verbindung mit den Dom-Stadt-Pfarreien verstanden habe. Der Antrag wurde jedoch durch die Stimmen-Mehrheit von der Kammer verworfen.

In der Bulle für die oberrheinische Kirchen-Provinz »Provida solersque« ist hinsichtlich der Pfarrei zu Limburg bestimmt, daß der zweite Capitular Pfarrer zu Limburg seyn, den der erste Präbendat oder Kaplan in der Seelsorge untersützen soll. Die Bulle für das neu errichtete Bisthum Basel »Inter praecipua Nostri Apostolatus munia« enthält eine ähnliche Verfügung: »Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo, aggregandos esse decem Capellanos prioris Collegiatae, loco Beneficiariorum, qui in sacris functionibus peragendis Ecclesiae, et Capitulo decenter inserviant.«

Chorroß. S. d. Art. Superpelliceum.

Chorstühle sind in den Dom-, Stifts- und Klosterkirchen an den Seiten des Chors (Presbyteriums) mit Gitterwerk angebrachte Sitze für die Stiftsherren. Die Sitze, auf denen der Celebrant nebst den Diakonen während der feierlichen Messe und Vesper sich niedersezt, sind noch mehr in der Nähe des Altars und zwar auf der Epistelseite, bei Pontifical-Nemtern und Vespere aber mit einem Faldistorium auf der Evangeliums-Seite angebracht¹⁾. Im XI. Jahrhunderte war schon diese Benennung gebräuchlich; daher stallum in choro und installare, d. i. einem eine Stelle im Chore als Chorcherr anweisen.

Chrisma ist mit Balsam vermischtes Oliven-Öel, welches nur vom Bischöfe und zwar bloß am grünen Donnerstage geweiht wird. Dasselbe wird bei der Auspendung der Taufe sowohl, als Firmung gebraucht. Insbesondere geschieht bei letzterer vom Bischöfe die Salbung der Stirne des Firmlings mit dem heiligen Chrisma in der Form des Kreuzzeichens, wobei der Bischöf die Worte ausspricht: »Ego te consigno signo crucis; et confirmo te chrismate salutis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.« Auch bei den Griechen ist die Salbung mit dem geweihten Chrisam gebräuchlich.

Chrisam-Binde. Nach der Salbung bei der Firmung trocknet ein den Bischöf begleitender Kleriker die Stirne des Gesalbten mit etwas Baumwolle ab, damit der hl. Chrisam nicht herabfließe und etwa verunehrt werde. Früher und noch nach dem Pontificale romanum v. 1596 trugen die Patken eigene Binden von leinenem Tuche mit sich, um nach der Salbung die Stirne ihres Firmlings zu umwinden, welcher solche oft noch einige Tage lang trug. Dieses Tuch hieß Firm-, Chrisam-Binde.

Chrismale war ein weißes Tuch, das ehemals Denjenigen, welche die hl. Taufe, dann auch Jenen, welche die Firmung empfangen, sogleich nach der Salbung um den Kopf gebunden, und erst nach acht Tagen wieder abgenommen wurde. Es sollte dadurch der etwaige Abfluß des heil. Chrisma und sohin jede Profanation desselben verhütet werden. S. vor. Art.

¹⁾ Ceremon. Episcop. Lib. I. C. 12. N. 10.

Christbaum. Um den Kindern die Weihnachts-Feier recht anschaulich zu machen, so wird am heiligen Abende in den einzelnen Häusern ein sogenannter Christbaum, d. i. ein Zweig von Fichten, welcher mit Zucker, Obst, farbigen Bändern u. dgl. geziert ist, aufgerichtet. Er soll ein Erinnerungs-Zeichen seyn für die Geburt Jesu Christi, des Lichtes der Welt, unseres göttlichen Heilandes und Erbsers ¹⁾.

Christe eleison. S. d. Art. Liturgie.

Christ-Mette. S. d. Art. Weihnachten.

Chronologie oder die Berechnung der Zeit in Absicht auf historische Begebenheiten und Ereignisse, ist ein Hülfsmittel für das Studium des Kirchenrechts, indem dieses in so vielen Punkten auf Zeit-Begebenheiten beruht, oder durch diese näher bestimmt und erläutert wird. Die Liturgik der heiligen Zeiten zerfällt der Chronologie nach in zwei Abtheilungen, von denen die eine von den heil. Zeiten im Allgemeinen, die andere von solchen im Besonderen handelt.

Ciborium (*κίβωριον*) ist ein größerer Kelch, in welchem die heiligsten Hostien — das Allerheiligste — aufbewahrt werden. Derselbe wird gewöhnlich aus Silber verfertigt, ist verguldet, oben mit einem Deckel und einem Kreuze, und von Außen mit einem seidenen Umhänge oder Mäntelchen, woran oft reiche Stickereien angebracht sind, versehen. Bei ärmeren Kirchen-Stiftungen können auch gläserne Ciborien gebraucht werden. Die Consekration geschieht vom Bischöfe ¹⁾. (S. d. Art. Kelch.)

Früher nannte man die Ciborien Sakraments-Häuschen; man ließ auch stets bei ihnen und den Monstranzen Kerzen oder eine Lampe wegen der Gegenwart Christi in den konsekrirten Hostien brennen; jetzt hat dieß, obgleich der Glaube unverändert und fest derselbe ist, nur in jenen Kirchen Statt, wo die Stiftung eines ewigen Lichtes besteht.

Cingulum — Gürtel — ist eine lange leinene, gewöhnlich weiße Schnur, mittelst welcher die lange, weite Albe zusam-

mengehalten wird, damit sie nicht den Geistlichen bei seinen Amts-Verrichtungen hindere; zugleich hat dieser Gürtel auch eine mystische Bedeutung, er soll nämlich den Priester an die Fessel erinnern, die unserm Heilande bei seinem Leiden angelegt wurden, und nach Alkuin zieht der Priester die Albe als ein Zeichen der Keuschheit an, und den Gürtel legt er um, um diese hiemit gleichsam zu befestigen ¹⁾. Der Priester, indem er sich hiemit umgürtet, betet also: „Praecinge me Domine cingulo puritatis, et extingue in me omnem flammam libidinis, ut maneat in me virtus continentiae et castitatis.“ — Bei den geistlichen Orden ward der Gebrauch des Cingulums fast allgemein.

Circada (von *circumire*). Mit dieser Benennung bezeichnete man ehemals eine Abgabe, welche an die Archidiaconen oder an die Delegirten der Erzbischöfe und Bischöfe wegen vorgenommener Kirchen-Visitation von den Geistlichen, deren Kirchen visitirt wurden, bezahlt werden mußte.

Circumcisionis festum (Fest der Beschneidung Christi). Anfangs hat die Kirche den ersten Tag des Januars, auf den dieses Fest fällt, zu einem Fasttage angeordnet, um die Christen von den Aergerniß gebenden Ausschweifungen der römischen Saturnalien, welche sieben Tage hindurch dauerten, abzuhalten ¹⁾. Aus gleichem Grunde sollten auch die folgenden zwei Tage mit Fasten und Trauer zugebracht, die Kirchen besucht, Gebete verrichtet und das Wort Gottes angehört werden ²⁾. Später ward der erste Tag des Januars in einen Festtag zum Andenken der Beschneidung Jesu Christi umgewandelt ³⁾. Noch

¹⁾ De div. officiis. Cap. Quid significant vestimenta? Bei den Juden bedienten sich die Priester gleichfalls des Gürtels. Gen. 29, 6-14, und eben so war das Umgürten Sitte bei den Griechen. Winkelmann, Geschichte der Kunst. I. Th. S. 198. S. Gräfer, die römisch-katholische Liturgie nach ihrer Entstehung und endlichen Ausbildung. I. Th. 8. Halle 1829. S. 109. — Die Gürtel waren bald von Leinen, bald von Seide, bald von Kamelhaaren, und oft mit Silber oder Gold durchwirkt. Winterim a. a. D. IV. I. S. 202.

²⁾ Concil. Tur. (566.) Can. 17. 23. Concil. Tolet. IV. (633.) Can. 10.

³⁾ Chrys. Homil. de Lazar.

⁴⁾ Concil. Mogunt. (813.) Can. 36. Carol. XI. Capitul. C. 158.

¹⁾ Schmidt a. a. D. I. B. S. 485.

²⁾ Pellicia l. c. p. 33. Diss. I. *κίβωριον*, latine ciborium, veteres appellarunt tegimen altaris, quod plerumque quatuor aliquando et duobus columnis innitebatur.

im XII. Jahrhunderte war es gebräuchlich, daß an diesem Festtage zwei verschiedene Messen, nämlich eine von der Beschneidung des Herrn, und die andere de B. M. V. gelesen wurden.

Cirinenser-Orden. Dieser Orden wurde im Jahre 420 von dem Bischöfe Honoratus von Arles in einer öden und wilden Gegend bei Arles gegründet. Anfangs errichtete der Stifter nur einige Zellen, bald aber gesellten sich zu ihm so viele Freunde der klösterlichen Einsamkeit, daß er ein großes Kloster zu errichten im Stande war. Aus diesem Orden gingen verschiedene ausgezeichnete Männer hervor, unter denen der heilige Vinzenz von Lerin durch sein Commonitorium der berühmteste ist. Die Cirinenser vereinigten sich bald mit den Clugnyacensern, bald mit den Benediktinern; bei ihrer Auflösung standen sie mit den ersten in Verbindung.

Cisterzienser. Der Gründer des Cisterzienser-Ordens war der h. Robertus, Abt von Molesme oder Moberme in Burgund. Dieser zog nämlich im Jahre 1075, als er seine Ordens-Genossen nicht zur strengen Befolgung der Ordens-Regel des heiligen Benedikt's bewegen konnte, mit 21 seiner Gefährten in das Kloster zu Citeaux bei Dijon — auch Cisternum oder Cistercium wegen der vielen dort befindlichen Cisternen genannt, und stiftete daselbst den Cisterzienser-Orden. Aus dem Kloster zu Citeaux ging das neue Kloster von Clairvaux, von welchem der heilige Bernard im Jahre 1115 Abt wurde, und das ihm seinen Beinamen gab, hervor. Das Kloster zu Clairvaux wurde im Jahre 1098 von Otto I. Herzog von Burgund, unter Mitwirkung des Erzbischofes Hugo von Lyon, und des Galterus, Bischofes zu Chalons ¹⁾ reich dotirt, und übertraf bald an Ruhm und Glanz sowohl das Mutter-Kloster zu Citeaux, als auch alle neue Congregationen. — Sein Aufblühen und seinen Ruhm verdankt dieses Kloster der Thätigkeit des heiligen Bernard, welcher im Jahre 1113 mit 31 Gesellen in den Orden aufgenommen ward.

¹⁾ Bernardi oper. (Epist. et serm.) ed. Mabill. Paris 1690. fol. — Mabillon, annal. T. V. p. 219. Ang. Mauriquez, annal. cist. Antwerp. 1630. fol. Statuta Capitulum general. ordin. Cistere. ap. Martene Thesaur. T. IV. p. 1243. Winterim a. a. D. III. B. I. u. III. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 453.

Der heilige Bernard nahm zwar bei der Abfassung seiner Kloster-Regel die Regel Benedikt's als Grundregel an; allein er erweiterte dieselbe, und gab ihr eine angemessene Ausdehnung. Die Ordens-Kleidung bestimmte er dahin, daß seine Ordens-Genossen im Kloster weiße Habite mit schwarzen Scapuliren, außer dem Kloster hingegen schwarze Habite mit schwarzer Kapuze, bis auf den Gürtel herabhängend, tragen sollten.

Die bei den Clugnyacensern gebildete Verfassung der General-Ordens-Capitel erhielt durch die Cisterzienser eine bestimmtere Form. Innocenz III. führte sie auf der vierten lateranischen Synode Can. 12. bei allen Orden durch die Vorschrift ein, daß alle drei Jahre ein General-Capitel ad morem Cisterciensium gehalten werden solle.

Aus diesem Orden gingen sowohl andere Orden oder Congregationen, als auch die angesehensten und berühmtesten Kirchen-Prälaten hervor; er gab unter andern der Kirche die Päbste Eugen III., Gregor VIII., Celestin IV. und Benedikt XII. und viele Erzbischöfe und Bischöfe ²⁾. Der Abt von Cisterz war General des ganzen Ordens; dieser aber war so ausgebreitet, daß unter dem Ordens-General 1800 Manns- und 1400 Frauen-Klöster standen ³⁾. Um das Andenken des heiligen Bernardus zu ehren, nannten sich die Mitglieder dieses Ordens Bernardiner.

Citatio. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Clandestinität. S. d. Art. Heimlichkeit.

Clarissinnen. Der heilige Franziscus von Assisi hatte nicht nur Manns-, sondern auch Frauen-Klöster errichtet. Zu den vorzüglichsten der letzteren gehört der Orden der Clarissinnen, welcher von der heiligen Clara, der ersten Oberin desselben, seinen Namen hat. Gegründet ward er von einer gewissen Gräfin Mathilde im Jahre 1200, die ihn der Aufsicht des Abtes de la Trappe unterstellte. Der Orden war von strenger Observanz, und die Nonnen waren zur strengsten Armuth verpflichtet. Verschieden von den Clarissinnen sind die Urbanistinnen, die Nonnen der Empfängniß U. L. Frau, und jene von

²⁾ Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 408. 528.

³⁾ Winterim a. a. D.

der Verkündigung Maria, welche die erste Ordens-Regel nach den von den Päbsten bewilligten Milderungen befolgen.

In Portugal und Spanien blieben sie auf dem alten Fuße, bis in den neuesten Zeiten in diesen Ländern auch ihre Auslösung erfolgt seyn wird. In Oesterreich müssen sie sich dem Unterrichte der weiblichen Jugend widmen. Das in Posen bestandene Kloster der Clarissinen ist in ein Kloster für die barmherzigen Schwestern umgewandelt worden.

Clausur. Hierunter versteht man die in den Klöstern, insbesondere aber bei den Nonnen vermöge ihrer Ordens-Regel, eingeführte Verpflichtung zum steten Verbleiben innerhalb der Mauern des Klosters, und zur Enthaltung von allem Umgange mit Auzwärtigen. Nur in Nothfällen z. B. bei Feuergefähr oder Kriegzeiten dürfen die Kloster-Frauen die Grenzen des Klosters überschreiten, übrigens sich auch in diesen Fällen nicht länger außerhalb des Klosters an anständigen Orten aufhalten, als die Noth es ihnen gebietet; außerdem können sie mit Bewilligung ihrer Kloster-Obern und mit Erlaubniß des Bischofs z. B. beim Besuche einer Heilquelle das Kloster verlassen. Im Kloster selbst dürfen sie mit Fremden zu gewissen Stunden und mit Erlaubniß der Oberin durch ein Gitter in einem eigens hiezu bestimmten Zimmer, Sprachzimmer genannt, sprechen. (S. d. Art. Nonnen. Ordens-Geistliche.)

Clementinen (Clementinae — Liber Clementinarum). In dem canonischen Rechtsbuche folgen nach dem sechsten Buche der Dekretalen die Clementinen d. i. jene Sammlung, welche Pabst Clemens V., der den päpstlichen Sitz nach Avignon verlegte, theils aus seinen eigenen Dekretalen, theils aus den Beschlüssen des allgemeinen Concils von Vienne (1311—1312) nach der Ordnung und Eintheilung der Dekretalen Gregor's IX. veranstalten ließ. Im Jahre 1313 publicirte Clemens dieselben im Consistorium der Cardinäle, und übersandte sie sodann der Universität zu Orleans, wo er seine akademischen Studien vollendete, zum Gebrauche ¹⁾. Bald darauf starb Clemens V. Sein Nachfolger Johann XXII. überschickte sie (1317) an die Univer-

sitäten zu Paris und Bologna, und erklärte sie öffentlich als allgemein gültiges Gesetzbuch. Diese Sammlung kam unter dem Namen Liber septimus Decretalium in das corpus juris canonici; allein später wurde ihr der Name Clementinae, weil sie von Clemens V. herkommt, gegeben. Bis dahin geht eigentlich das geschlossene canonische Rechtsbuch (corpus juris canonici clausum); indessen werden die beiden folgenden Sammlungen gleichfalls als Theile desselben angesehen. — Die Clementinen sind wie die Dekretalen Gregor's IX. in fünf Bücher abgetheilt, und kommen auch hinsichtlich der Form mit diesen überein. Rücksichtlich der Citir-Weise unterscheiden sie sich von Erstem darin, daß man sie mit dem Zusatze in Clement. oder auch mit Clem. 2. de etc. allegirt.

Glossen zu den Clementinen schrieben Johannes Andrea und Franz Zabarella; Alteserra verfaßte einen Commentar in libr. Clementinarum. Paris 1680 ²⁾.

Clerici acephali (clerici vagantes) sind herumziehende Geistliche, welche zwar ordinirt sind, aber kein bestimmtes Kirchenamt und keine kirchliche Anstellung haben. Sie heißen ἀκεφαλοι, weil sie keinem Bischofe und keiner Diöcese angehören. Später mußte jeder Geistliche auf einen bestimmten Titel ordinirt werden, wodurch dem Umherschweifen der ohne Anstellung sich befindenden Geistlichen vorgebeugt wurde.

Clerici minores. Eine religiöse Congregation, welche den genuessischen Priester Augustin Abornus als ihren Stifter anerkennt. Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1580. Pabst Sixtus V. ertheilte ihr im Jahre 1588 die päpstliche Bestätigung.

Clerici vagantes, auch acephali (ἀκεφαλοι) genannt, waren Geistliche, welche, ohne für eine bestimmte Kirche ordinirt zu seyn, oft von Ort zu Ort zogen, und einem stabil angestellten Geistlichen ihre Dienste gegen Natural-Verpflegung und eine gewisse Gratifikation anboten ¹⁾. S. d. Art. Oft fanden sie bei den

¹⁾ G. L. Boehmer, diatribe de Clementinis. §. IX. et XII. Tang a. a. D. S. 242. von Droste-Hülshoff a. a. D. S. 84—86.

²⁾ Bickell, über die Entstehung und den häufigen Gebrauch der beiden Extravaganten-Sammlungen des Corp. jur. canon. Marburg 1825. p. 89—120.

¹⁾ Synodus Regiaticina a. 850. Can. 18. Mansi collect. Concilior. T. XIV. p. 938. Concil. Wormat. a. 868. Can. 68.

Gaugrafen und Rittern Unterkunft, welche sie bei ihren Schloß-Capellen mit Genehmigung des Diözesan-Bischofes anstellten. Häufig wußten sie sich auch in den Besitz von Benefizien zu setzen, und verdrängten bisweilen sogar den rechtmäßigen Besitzer, weshalb auf den Provincial-Concilien so viele Klagen gegen dieselben erhoben wurden²⁾.

Gewöhnlich wurden sie zu Missions-Reisen und zur Befeh- rung heidnischer Völker verwendet, und so weihte man Geistliche auch ohne einen bestimmten Titel, in der Hoffnung, daß sie bei den Befehrten an den dort neu zu errichtenden Kirchen ihren Unterhalt finden würden³⁾. Man begnügte sich daher mit der An- ordnung, daß jeder fremde Geistliche sich bei dem Bischofe zur Prüfung stellen, und durch seine literas formatas oder commen- datitias sich ausweisen mußte.

Clerici vitae communis. Ihr Gründer war ein Holländer — Doktor Gerard Groot — Canonikus der Stifte zu Aachen und Utrecht. Die Stiftung dieser verdienstvollen Congregation fällt in das Jahr 1366. Die Ordens-Mitglieder sollten hauptsächlich die Jugend in der Religion und den Wissen- schaften unterrichten, außerdem aber sich den Vorschriften des Kloster-Lebens unterziehen. Sie hatten eigene Erziehungs-Häuser, in welchen Jünglinge zur religiösen Erziehung und wissenschaftli- chen Bildung aufgenommen wurden. Sie wollten ursprünglich sich mit ihrer Hände = Arbeit ernähren, durch Lehre, gutes Beispiel und Erbauung Frömmigkeit befördern, — sie waren den Beguinen — Begharden — viel ähnlich, und hatten beson- ders in vielen Städten der Niederlande sogenannte Bruderhäu- ser, worin Kleriker und Laien, jedoch unter Leitung und Aufsicht eines geistlichen Vorsehers, nach einer bestimmten Regel zusam- menlebten.

Clericus. S. d. Art. Geistliche. Kleriker.

Clinici — κλινικοι — hießen in den ersten Zeiten der christlichen Kirche jene, welche den Empfang der heil. Taufe bis zu einer gefährlichen Krankheit aufgeschoben hatten.

T. XV. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geschichte. II. B. I. Abth. gr. 8. Eberfeld 1828. S. 66. S. 160.

²⁾ Concil. Mogunt. a. 847. Can. 12. Mansi l. c. T. XIV. p. 906. Ritter a. a. D.

³⁾ Concil. Ticiense a. 855. Mansi l. c. T. XV. p. 15.

Clugnyacenser. Der Orden der Clugnyacenser war ein Zweig des Benediktiner-Ordens. Seine Stiftung ver- dankt er dem Grafen Verno, welcher gegen das Ende des neun- ten Jahrhunderts das im Jahre 820 von dem Grafen Querin zu Clugny erbaute Kloster nach der Regel des heiligen Bene- dikt's einrichtete, und als erster Abt demselben vom Jahre 895 bis 913 vorstand. Der heilige Odon (940), gleichfalls Abt von Clugny, verbesserte die Einrichtung dieses Klosters, und bildete den Orden vollends aus¹⁾. Seinen Namen führt derselbe von Clugny.

Bei den Clugnyacensern bildete sich zuerst die Verfas- sung der General-, Kapitel- und Provinzial-Obern, welche aber erst durch die Cisterzienser eine bestimmtere Form erhielt.

Coadjutoren. Wenn ein Erzbischof oder Bischof oder ein Ordens-Prälat durch Alter, Krankheit oder sonst aus einer canonischen und wichtigen Ursache seinem Amte nicht mehr vor- stehen kann, so darf ihm ein Gehülfe beigegeben werden, welcher Coadjutor genannt wird. In den ersten Zeiten war man zu ängstlich, sich einen Coadjutor zu wählen, bis der Bischof Mar- zisi von Jerusalem (212), ein Greis von mehr als hundert Jah- ren, und dann der heilige Augustin, Bischof von Hippo, Coadjutoren annahmen. — Die Coadjutoren unterscheiden sich in coadjutores perpetuos und temporales, je nachdem sie mit dem Rechte zur Nachfolge (cum spe futurae successio- nis) oder ohne dasselbe — nur auf Lebzeiten des unfähig gewordenen Kir- chen-Prälaten oder bloß auf die Dauer der legalen Verhinderung aufgestellt werden. In den früheren Zeiten kannte man nur zeit- liche Coadjutoren, deren Beihülfe sich die Bischöfe mit Consens ihrer Capitel so lange bedienten, als die Verhinderung auf ihrer Seite dauerte. Von einem Coadjutor mit dem Rechte auf Nach- folge wußte man damals noch nichts, vielmehr war es sogar durch die älteren Canones verboten, daß der Bischof seinen Co- adjutor als seinen Nachfolger bestimmte, weil hiedurch die Wahl- Freiheit aufgehoben wird¹⁾. Indessen die häufigen Unwartschäften

¹⁾ Binterim a. a. D. III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 450.

²⁾ Can. 3. C. 8. q. 1. Concil. Antioch. (341.) Can. 4. Concil. Lateran. II. (1139.)

auf Benefizien, die Resignationen zu Gunsten Dritter, und andere Umstände dieser Art leiteten nach und nach die Coadjutoren mit dem Rechte auf Nachfolge ein. Der Kirchenrath von Trient, obwohl er die Anwartschaften auf Benefizien untersagte, gestattete doch, daß, wenn eine dringende Nothwendigkeit oder der offenbare Nutzen einer Cathedral-Kirche oder eines Klosters es erfordert, dem Bischöfe oder Prälaten ein Coadjutor mit dem Rechte zur Nachfolge gegeben werde²⁾.

Die erste Veranlassung zu den bischöflichen Coadjutoren gaben die häretischen Parteien, die es nicht selten wagten, sich in die Bischofs-Wahlen einzumischen, Theilungen zu veranlassen, und ihre Anhänger in die erledigten Bischofsstühle einzubringen. Die Bischöfe fanden dagegen auch manchmal einen Ausweg darin, bei ihren Lebzeiten schon einen Nachfolger zu bestimmen, um auf diese Weise zu verhüten, daß nach ihrem Ableben kein untaugliches oder unwürdiges Subjekt als ihr Amtsnachfolger aufgestellt würde. — Die Aufstellung eines Coadjutors gehört nicht zur Regel, sondern bildet die Ausnahme, und geschah Anfangs auf die Bitte des Bischofs von der Provinzial-Synode³⁾; in der Folgezeit aber entstand daraus durch die Theilnahme, welche die Päbste vermöge ihres allgemeinen Obergewalt-Rechtes an den Bischofs-Angelegenheiten bezeugten, ein päpstliches Reservat-Recht⁴⁾ — An sich begründet die Coadjutorie kein Recht zur Nachfolge, sondern der aufgestellte Coadjutor tritt nach dem Tode des Bischofs in seine

²⁾ Concil. Trident. Sess. XXV. C. 7. de reform. Cf. Sess. XXI. C. 6. de reform.

³⁾ Can. 5. 6. C. 7. q. 1.

⁴⁾ C. un. de cler. aegrot. in 6to. P. Zacharias gestattete (748) dem Apostel der Deutschen, dem heiligen Bonifaz, einen Coadjutor anzunehmen. Ähnliche Beispiele finden wir unter Gregor V., Alexander III. und Innocenz III. — Bonifaz VIII. (1298) erklärte die Bestellung der Coadjutoren ausdrücklich als ein päpstliches Reservatrecht, wie die angeführte Stelle des sechsten Buches der Dekretalen beweiset: „Pastoralis officium debitum exequentes declaramus atque statuimus, Coadjutorem episcoporum et superiorum praelatorum dationem intelligendam esse de causis majoribus et referendam ad sedem apostolicam ac ab ea, consuetudine contraria non obstante, postulandam.“ Frey, kritischer Commentar über das Kirchenrecht. II. Th. gr. 8. Bamberg 1818. S. 381.

vorigen Verhältnisse wieder zurück, wenn er anders nicht selbst zum Bischöfe erwählt oder ernannt, und vom Pabste bestätigt wird. Seit langer Zeit aber bildete sich die Praxis, daß mit der Aufstellung eines bischöflichen Coadjutors auch zugleich das Recht der Nachfolge verbunden wird, was jedoch nur dann erst Gültigkeit hat, wenn die päpstliche Bestätigung erfolgt ist.

Nach den canonischen Satzungen hängt die Entscheidung der Frage: ob ein Coadjutor für ein Bisthum oder eine Ordens-Prälatenurth notwendig sey, von dem Ausspruche des Pabstes ab⁵⁾. Tritt daher der Fall ein, daß die Aufstellung eines Coadjutors für ein Bisthum notwendig wird, so hat, wenn dieser mit dem Rechte künftiger Nachfolge aufgestellt werden soll, entweder der Bischof selbst, oder bei dessen gänzlicher Verhinderung durch längere Gefangenschaft, Excommunication u. dgl., das betreffende Capitul motivirten Bericht, unter besonderer Angabe einer dringenden Nothwendigkeit oder eines offenbaren Nutzens der Cathedral-Kirche, an den päpstlichen Stuhl zu erstatten, und um die Aufstellung eines solchen nachzusuchen. Gewöhnlich wird hiemit der Gewählte zugleich dem Pabste in Vorschlag gebracht, welcher nach sorgfältig angestellter Untersuchung entweder die Bestätigung erteilt, oder die Verwerfung ausspricht⁶⁾. Nach den gegenwärtigen kirchlichen

⁵⁾ C. 3. de temp. ordinat. in 6to. C. un. de cler. aegrot. ibid. Concil. Trident. l. c., wo es heißt: „In Coadjutoris cum futura successione idem posthac observetur, ut nemini in quibuscunque beneficiis permittantur. Quod si quandoque Ecclesiae cathedralis aut monasterii urgens necessitas, aut evidens utilitas postulet Praelato dari Coadjutorem, is non alias cum futura successione detur, quam causa prius diligenter a Sanctissimo Romano Pontifice sit cognita, et qualitates omnes in illo concurrere certum sit, quae a jure et decretis hujus sanctae Synodi in Episcopis et Praelatis requiruntur; alias concessionem super his factae subreptitiae esse censeantur.“

⁶⁾ In den neuesten Zeiten wurde bei der Ernennung des General-Bikars Freiherrn von Wessenberg vom Fürsten Primas p. m. zum Coadjutor und Coadministrator des Bisthums Constanz viel dagegen und dafür gestritten: ob ein Bischof mit landesherrlicher Bewilligung berechtigt sey, sich selbst einen Coadjutor zu setzen. Vergl. die Schriften: 1) Ueber die Ernennung des General-Bikars, Freiherrn von Wessenberg zum Coadjutor und Coadministrator des Bisthums Constanz. 8. Rom 1816. 2) Denkschrift über das

Verhältnissen in Deutschland kann bei der Aufstellung eines Coadjutors die Zustimmung des Landesherren nicht umgangen werden; besonders ist dieselbe in jenen Staaten hiezu erforderlich, wo dem Landes-Regenten das Ernennungs-Recht zu den bischöflichen Stühlen zukommt.

In Oesterreich ist rücksichtlich der Aufstellung eines Coadjutors verordnet: daß hiezu auch der landesfürstliche Consens eingeholt werden müsse 7).

In dem preussischen Landrechte sind rücksichtlich der Coadjutoren folgende Bestimmungen festgesetzt:

§. 1015. Einem Stifts-Vorgesetzten, der durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen an gehöriger Verwaltung seines Amtes verhindert ist, kann ein Coadjutor bestellt werden.

§. 1016. Die Wahl eines solchen Coadjutors kommt dem Capitel oder Convent in sofern zu, als ihm die Wahl des Vorgesetzten selbst gebührt.

§. 1017. Die Gründe zur Bestellung eines Coadjutors müssen von den unmittelbaren geistlichen Obern des Stifts, und von dem Landesherren geprüft und genehmigt werden.

§. 1018. Es hängt von dem Vorgesetzten ab, in wie fern er sich seines Coadjutors bedienen will, und dieser darf sich wieder seinen Willen keiner Amts-Verrichtungen anmaßen.

§. 1019. Dagegen darf auch der Vorgesetzte diejenigen Amtsgeschäfte, die er selbst nicht verrichten kann, oder will, einem Andern, als seinem Coadjutor, nicht auftragen.

§. 1020. Soll der Coadjutor Verrichtungen vornehmen, die bei bloßer Abwesenheit, oder temporeller Verhinderung des Vorgesetzten gewissen Mitgliedern des Capitels vermöge ihres Amtes zukommen: so wird zu deren Uebertragung der Consens des Capitels erfordert.

Verfahren des römischen Hofes bei Ernennung des General-Vikars, Freiherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthume Constanz. Karlsruhe 1818. 3) Das Rechts-Gutachten des Herrn Koch über das Verfahren des römischen Hofes in Angelegenheit des Freiherrn von Wessenberg. Beantwortet von Lorenz Doller. 8. Mainz 1819. u. a. m.

7) Hofd. v. 23. Mai 1782.

§. 1021. Bei ganzlichem Abgange des Vorgesetzten tritt der ihm angeordnete Coadjutor so fort an dessen Stelle 8).

Durch die päpstliche Umschreibungs-Bulle »De salute animarum ist die kanonische Wahl eines Coadjutors von neuem bestätigt 9).

Ist der Bischof in Wahnsinn verfallen, so ist das Capitel zur Wahl eines Coadjutors berechtigt; diese aber soll wenigstens von zwei Drittheilen desselben geschehen 10). — Wird vom Capitel die Nothwendigkeit eines Coadjutors behauptet, von dem Bischofe aber widersprochen: so muß umständlicher Bericht an den päpstlichen Stuhl erstattet, und die Wahl kann erst auf die erfolgte bewilligende Entschliesung des Papstes vorgenommen werden.

Ist ein Coadjutor wegen ganzlicher Unfähigkeit eines Bischofs als Verweser des Bisthums förmlich aufgestellt, so stehen ihm auch alle Verrichtungen desselben zu; auch genießt er den nämlichen Vorrang, auf den derjenige Anspruch zu machen hat, dessen Stelle er vertritt; nur darf er keine unbeweglichen Dotations-Güter veräußern 11). Soll aber der Coadjutor den Bischof, welcher noch nicht gänzlich und zu allen bischöflichen Verrichtungen, sondern nur zu gewissen Funktionen, Krankheit oder Alters wegen untauglich geworden ist, erleichtern und unterstützen: so hängt er in Ansehung der Amtsgewalt von der ihm gegebenen Vollmacht und Instruktion des Bischofs ab; der Coadjutor muß in diesem Falle von seiner Verwaltung dem Bischofe Rechenschaft geben, und in allen wichtigen Gegenständen seine Einwilligung einholen, ausgenommen der Bischof wäre in Blödsinn, in eine gänzliche Geistes-Schwäche oder gar in Wahnsinn verfallen. — Gemeinlich ist der Coadjutor ein Mitglied des Domstifts, welches schon eine Präbende oder Dignität, die ein reichliches, seinem Stande angemessenes Einkommen gewährt, besitzt. — Bei wirklicher Erledigung

8) Pr. L.-R. II. Abschn. 12. §. 1015—1021. Haupt a. a. D. I. Bd. S. 505.

9) Pr. Gesetz-Samml. 1821. S. 125.

10) C. un. de cler. aegrot. 6to.

11) C. 42. de elect. in 6to. Engel Coll. jur. can. P. I. Lib. I. Tit. 28. Nr. 10. Riegger instit. juris prud. eccles. P. II. §. 267. Helfert, von den Rechten und Pflichten der Bischöfe ic. I. Thl. S. 354. ff.

des Bisthums tritt der förmlich mit dem Rechte künftiger Nachfolge aufgestellte Coadjutor in die bischöflichen Rechte völlig ein, und nimmt vom Bisthume Besitz. S. d. Art. Domcapitel.

Was von den Coadjutoren der Bischöfe und Kirchen-Prälaten gilt, hat keine Anwendung auf die kapitlischen Dignitär- und Kapitular-, noch weniger auf die Pfarrstellen. Zwar werden den zur Führung der pfarramtlichen Geschäfte durch Alter, Krankheit u. unfähig gewordenen Pfarrern, Cooperatoren oder auch Pfarrvikare beigegeben, allein nur auf Ruf und Widerruf und durchaus ohne Recht auf Nachfolge.¹²⁾

Codex ecclesiae orientalis. S. d. Art. Morgenländische Sammlungen.

Codex ecclesiae Romanae. S. d. Art. Abendländische Sammlungen.

Codex Justinianeus. Zur Beförderung des Rechtsstudiums und der Rechtspflege ließ Kaiser Justinian verschiedene Rechts-Sammlungen veranstalten. Die erste Sammlung ordnete er im Jahre 528 an, und übertrug dieses Geschäft zehn ausgezeichneten Rechts-Gelehrten, unter denen sich Johannes, quaestor sacri palatii, und der berühmte Tribonian befanden. Die Commission war nach einem Jahre und zwei Monaten schon mit ihrer Arbeit fertig. Dieser Codex bestand aus zwölf Büchern, wurde von Justinian als Gesetzbuch bestätigt, der Gebrauch der übrigen in denselben nicht aufgenommenen Edikte verboten, und die Sammlung selbst erhielt den Namen „Codex Justinianeus,“ welcher in unseren Tagen noch gesetzliches Ansehen hat.

Im Jahre 530 setzte Justinian eine neue Commission aus 16 Juristen bestehend, an deren Spitze Tribonian gestellt wurde, nieder. Die Aufgabe derselben war: aus den besten Schriften der Rechts-Gelehrten Excerpte zu machen, dieselben materienweise zu ordnen, und unter besondere Titel zu bringen. Der Commission waren beim Ausziehen der Stellen verschiedene Freiheiten gestattet. Dieselbe arbeitete so schnell, daß sie schon nach drei Jahren diese so weitschichtige Arbeit vollendet hatte. Die von ihr zu Stande gebrachte Sammlung, welche aus 50 Büchern be-

stand, erhielt den Namen *Digesta sive Pandecta juris enucleati ex omni veteri jure collecti*. Theils durch das freie Excerptiren, theils durch die Eile, mit welcher man bei dem Sammeln selbst zu Werke ging, schlichen sich manche unbedeutliche und oft auch unrichtige Stellen ein. Das Werk hatte eine praktische Tendenz, und war auf die Bedürfnisse der damaligen Zeit berechnet. Im Jahre 533 geschah die Publikation dieser Sammlung, und es sollte dieselbe, der kaiserlichen Bekanntmachung zufolge, besonders bei den Gerichts-Stellen gebraucht werden. — Schon während der Verfertigung der Pandekten ließ Justinian durch Tribonian und dessen Mitarbeiter Theophilus und Dorotheus aus denselben eine systematische Zusammenstellung der Hauptrechts-Sätze veranstalten, welche den Anfängern der Rechts-Gelehrsamkeit als ein Compendium dienen sollte. Diese Bearbeitung des Rechtes erhielt den Namen *Institutionen*, und besteht aus 4 Büchern¹⁾.

Codex Theodosianus ist diejenige Sammlung der kaiserlichen Verordnungen (Constitutionen) in verschiedenen Rechts-Gegenständen, welche von Constantin d. Gr. bis auf die Zeit N. Theodos des Jüngern erlassen worden sind. Letzterer ordnete die Sammlung derselben an, und setzte zur Erreichung dieses Zweckes eine eigene Commission von sechzehn Rechts-Gelehrten nieder; der Vorstand derselben war Antiochus, Exconsul und Expräsekt des Prätoriums. Im Jahre 438 wurde diese Sammlung geschlossen, und von Theodos als Gesetzbuch für den Orient, von Valentinian III. aber als solches für den Occident publizirt. Unter diesen beiden Kaisern wurden wieder verschiedene Edikte, *novellae* genannt, erlassen, und von denselben gleichfalls eine Sammlung veranstaltet, welche als Anhang der Ersteren angesehen werden kann. — Der *Codex Theodosianus* besteht aus 16 Büchern, deren jedes wieder mehrere Titel enthält. Nur das 7. und 16. Buch mit dem letzten Titel des 6. Buches sind auf uns vollständig gekommen; von den übrigen, wie von dem 1. und 5. Buche, besitzen wir theils nur Fragmente, theils kamen sie gar nicht auf uns.

¹²⁾ Concil. Trident. sess. XXIV. C. 19. de reform.

¹⁾ Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. I. B. VIII. Aufl. gr. 8. Gießen 1829. S. 78—87.

²⁾ Mackeldey a. a. O. S. 87—90. §. 67. 68.

Jakob Gothofredus veranstaltete von dem *Codex Theodosianus* eine mit einem vortrefflichen Commentar versehene Ausgabe, welche jedoch erst nach seinem Tode von Anton Maville zu Lyon edirt wurde. Eine spätere und mit Varianten versehene Ausgabe besitzen wir von Johann Daniel Ritter zu Leipzig 1736—1745 in 6 Folio-Bänden 1).

Codex Trullanus. S. d. Art. *Canones Apostolorum*.

Eblestiner. Dieser Orden hat den Pabst Eblestin V. zu seinem Stifter. Schon vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl führte Eblestin, als er noch Peter von Murrön oder Maron hieß, ein Eremiten-Leben auf dem Berge Morrön oder Morröni bei Sulmo. Eblestin fand viele Anhänger, und so gründete er im Jahre 1244 diesen Orden, der früher *Congregatio St. Damiani* hieß, nachher aber von ihm den Namen *Eblestiner-Orden* führt, und die Regel des heiligen Bernard's mit einigen Abänderungen als Ordens-Regel hat. Nach dem Tode Pabst's Nikolaus III. wurde der Stifter dieses Ordens zur päpstlichen Würde erhoben, und nahm den Namen Eblestinus V. an. Nach fünf Monaten entsagte Eblestin der päpstlichen Würde, und kehrte wieder zum Kloster-Leben zurück. Sein Nachfolger Bonifaz VIII. that ihm nach seiner Entfagung die Ehre an, ihn in ein Gefängniß einsperren, und Tag und Nacht bis zu seinem heiligen Tode bewachen zu lassen. Darin angelangt, rief der fromme Diener Gottes aus: „Mein beständiges Verlangen war nach einem engen Kämmerlein, und das gibt man mir nun. Man kann mir wahrhaft kein größeres Vergnügen machen 1).“ Pabst Urban IV. bestätigte den *Eblestiner-Orden* 1264, und im Jahre 1270 erbaute dieser ein Kloster in einer einsamen Gegend von Apulien. Im Jahre 1274 ertheilte Gregor X. auf dem zweiten Concil von Lyon demselben wiederholt die päpstliche Bestätigung. — Später zählte dieser Orden mehrere Klöster in Frankreich und Deutschland.

Codicille. S. d. Art. *Testamente*.

1) Mackeldey a. a. D. S. 71. §. 55. 56.

2) Chronologische Reihenfolge der römischen Pabste. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 519.

Eblibat. Eine der vorzüglichsten Pflichten der katholischen Geistlichen ist der Eblibat, oder das kirchliche Gebot: ehelos zu leben, und ein keusches Leben zu führen, welches die Kirche denselben zur besseren Erreichung ihrer höheren, geistigen Bestimmung auferlegt hat. Ueber die Zulässigkeit des Eblibats als förmlich bindendes Gesetz ist sowohl seit seiner Einführung, als auch in den neueren und neuesten Zeiten viel für und gegen gesprochen und geschrieben worden. Aus den heiligen Urkunden der christlichen Religion läßt sich zwar kein ausdrückliches Gebot zum Eblibato entnehmen, wiewohl aus den Worten unseres Heilandes, und es sind Entmannte, die sich selbst entmannt haben, des Himmelreiches wegen,“ Matth. 19. 11—12, so wie aus manchen Stellen in den Briefen der Apostel, vorzüglich aber aus I. Kor. 7, 7 ff., wo der Apostel Paulus die Enthaltbarkeit lobt, weil sie uns fähiger macht, Gott mit reinem Herzen zu dienen, deutlich hervorgeht, daß die Ehelosigkeit nach individuellen Umständen dem ehelichen Leben vorzuziehen sey; wesswegen auch der Apostel nach den besonderen Lebens-Verhältnissen wohl einen Rath, jedoch keinen Befehl zur Ehelosigkeit oder Enthaltbarkeit ertheilt, deren Beobachtung mit der Gnade Gottes und unserer thätigen Mitwirkung möglich ist. Auch das Beispiel der Apostel, welche, nachdem sie den heiligen Geist und die höhere Weihe ihrer Sendung empfangen hatten, meist in strengster Enthaltbarkeit lebten, bestätigt es, daß die Enthaltbarkeit für jene heilsam sey, welche in ihre Fußstapfen treten, und bestimmt sind, das Salz der Erde zu seyn. Wirklich scheinen auch die ersten Christen den ehelosen Geistlichen den Vorzug vor den verheiratheten gegeben zu haben, wie dies aus dem Zeugnisse des hl. Clemens von Rom in seinem Buche an die geistlichen Verschnittenen, aus dem Zeugnisse Tertullian's, der solche *viros virgines* nennt, aus den Schriften der Kirchen-Väter Origenes 1), Hieronymus 2), Epiphanius 3) u. a. hervorgeht.

1) Homil. 23. in Num.

2) Lib. I. ad Jovinian. 7. Quid facient Orientis ecclesiae, quid Aegypti et Sedis Apostolicae? Quae aut virgines Clericos accipiunt, aut continentes, aut si uxores habuerint, mariti esse desistant.

3) Advers. Haeres. XLVIII. Nr. 7. „Cum sacerdotalia munera et ornamenta cum iis, qui post unam nuptias continentiam servaverint, aut in virginitate persistierint communicanda esse, velut in

Doch blieb der Eölibat in den ersten christlichen Jahrhunderten nur ein evangelischer Rath. Indessen schon im vierten Jahrhundert fing man an, Versuche zu machen, den Eölibat für die Geistlichen zu einem Gebote zu erheben, und auf den Concilien zu Elvira ⁴⁾ (305), Ancyra (315) Can. 18., Neucäsa-rea (315) gingen die Väter damit um, eine förmliche Eölibats-Verordnung für die einschlägigen Sprengel ergehen zu lassen. Auf der ersten allgemeinen Kirchen-Versammlung zu Nizäa kam die Einführung des Eölibats der Geistlichen gleichfalls oder vielmehr die Frage, ob die Geistlichen die vor dem Empfange der Weihe gehehlchten Frauen beibehalten dürfen, zur Sprache; und obwohl die Meinungen über diesen Punkt getheilt waren, so wurde doch im Canon 3 verordnet, „daß die Bischöfe, Presbyter und andere Kirchen-Diener keine fremden Frauenzimmer außer Mutter, Schwester und andern nächsten Anverwandten bei sich im Hause haben sollten ⁵⁾.“ Nach und nach ward die Meinung immer

quodam exemplari monstraverit. Id quod Apostoli deinde honeste et religiose decreverunt per ecclesiasticam sacerdotii regulam.“ Idem in expos. fid. cath. N. 21. Thomass. de discipl. V. et N. T. P. I. L. 2. C. 60. N. 5. 11—17. Fleury, hist. eccl. T. IV. Lib. 17. Tit. 35.

⁴⁾ Can. 33. „Placuit in totum prohibere Episcopis, presbyteris, diaconis ac subdiaconis, positis in ministerio, abstinere se a conjugibus suis et non generare filios. Quod quicumque fecerit, ab honore clericatus exterminetur.“ Bezüglich der Subdiaconen sind die Lesarten verschieden; auf diese hatte damals dies Gebot wahrscheinlich noch keine Anwendung.

⁵⁾ Concil. Nicaen. I. Kan. γ. „*Ἀπηγόρευσε κατόλου ἡ μεγάλη συνδος μήτε ἐπισκοπῶ, μήτε πρεσβυτερω, μήτε διακονῶ, μήτε ὄλωσ τινι τε ἐν κλήρω ἔξειναι συνεισακτων ἔχειν, πλην ἐν μη ἄρα μητέρα, ἢ ἀδελφὴν ἢ θείαν ἢ ἄμωνα προσώπα πασαν ἐπορίαν καταπεφυγε.* — In den ersten Zeiten nahmen die Kleriker häufig aus den geistlichen Jungfrauen besonders Waisen, Agapeten auch geistliche Jungfrauen genannt, zu sich, mit denen sie wie Brüder und Schwestern gemeinschaftlich lebten, und während sie sich der Seelsorge widmeten, besorgten letztere das Hauswesen. Später eifert der heil. Cyprian (ep. 6. ad Presbyt. ac Diac.) gegen dieselben, indem er Gefahr bei der menschlichen Natur erkannte. Winterim a. a. O. — Robert Bellarmin in seinem T. II. de Cleric. p. 316, nachdem er die Zeugnisse der afrikanischen, italienischen, gallischen, spanischen

allgemeiner, daß es den Geistlichen angemessener sey, im ehelosen Stande zu leben, als sich zu verhehlichen. Die Kirche erließ daher von Zeit zu Zeit heilsame Verordnungen in Betreff der Ehelosigkeit ihrer Diener und in dem nämlichen Geiste sprachen sich die Kirchen-Väter der damaligen Zeiten aus. — Das Concil von Carthago II. (390) Can. 3. beschloß in dieser Hinsicht, „daß alle Diener des Altars, Bischöfe, Priester und Diakonen sich der Enthaltbarkeit weihen, und von Weibern enthalten sollen.“ Die kirchliche Gesetzgebung ward hierin sogar von der weltlichen unterstützt, indem Kaiser Justinian Cod. de Episc. et Cler. L. 45. verordnete: „daß die Kinder der Geistlichen für unehelich erklärt werden sollten.“ — Das Beispiel der sich immer mehrenden Ordens-Geistlichen, denen das Volk ihres enthaltamen und streng sittlichen Lebens wegen mehr Zutrauen schenkte, als den beweidten Priestern, hatte auf die Einführung des Eölibats allerdings einen bedeutenden Einfluß ⁶⁾. — Die Päpste Siricius, — welcher

und deutschen Kirche, dann jene der Kirchen-Väter, welche für den Eölibat sprechen, angeführt hat, äußert sich also: „His testimonio accedant exempla eorumdem, nam a tempore Apostolorum omnes Episcopi, Presbyteri, aliique Ecclesiastici, quorum vitas habemus, et quos unquam laudatos audivimus, continentes fuerunt, neque ullum exemplum probati viri in contrarium afferri potest. Magdeburgenses quidem diligentissime quaesierunt omnibus saeculis aliquos, qui uxorem duxerint post susceptos ordines, et multa exempla proferunt; Centuria 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. et 11. initio capituli septimi; sed nullum eorum aliquid valet. Nam vel exempla illa debent intelligi de uxoribus, quas antea duxerant, ut de Gregorio patre Gregorii Nazianzeni, vel intelliguntur de minoribus Clericis, ut quod proferunt ex Concilio Toletano IV. capite 42 vel sunt exempla eorum, qui reprehenduntur, ut quae proferuntur ex epist. Zachariae ad Bonifacium, vel sunt expressa mendacia, ut cum dicunt Cent. 5. c. 7. Presbyteros Macedoniae duxisse uxores, teste Innocentio I. epist. 22. nihil enim tale Innocentius dicit. Philippus in libro de coelibatu ad Regem Angliae, probat veteres Episcopos matrimonio usos ex epist. Polycratis apud Eusebium Lib. 5. hist. c. 24. scribit Polycrates: septem ex parentibus suis fuisse Episcopos, seque octavum esse. At deceptus Philippus est ex versione Rufini. Graeca enim vox *συγγενων*, quae est apud Eusebium, non parentes, sed cognatos significat. Sed fac esse parentes, num propterea sequitur eos in Episcopatu matrimonio usos?“

⁶⁾ Schmalz, in seinem Handbuche des canonischen Rechts (II. Aufl. 8. Berlin 1824. S. 50. S. 77) schreibt in dieser Hinsicht: „In der

(386) in einem Briefe an die Afrikaner auf das Nachdrücklichste den ehelosen Stand anempfahl, und in einem Schreiben an Hieronymus von Tarragona den Klerikern das Heirathen, und den Verheiratheten die eheliche Bewohnung untersagte. — Innocenz I. 7), Leo d. Gr. 8), Pelagius II., Viktor II. und Stephan suchten mit ihrem Ansehen den Eclibat zu unterstützen. Eben so bemühten sich die Partikular-Synoden zu Narbonne (791), zu Mainz (888), zu Augsburg (952) 9) u. a., das zügellose Leben der Geistlichen zu regeln, indem sie die schärfsten Verordnungen gegen die Uebertreter des Eclibats erließen, und die früheren Eclibats-Gesetze vorzüglich dadurch einschärften, daß sie nun nicht mehr den Geistlichen das eheliche Zusammenleben, sondern auch das Zusammenleben mit andern Personen weiblichen Geschlechtes, als den nächsten Anverwandten überhaupt, untersagten. Allein weder das Eclibats-Gesetz, noch überhaupt die Verordnungen über das geistliche Decorum ließen sich vollkommen durchsetzen 10), so lange der Geist der Zeit derselbe blieb 11), und

Kirche der ersten Jahrhunderte schon wurde die Ehelosigkeit als vorzüglichste christliche Vollkommenheit angesehen. Den Priestern glaubte man sie vornämlich deshalb anständig, damit sie an Heiligkeit den Mönchen nicht nachstünden.

7) Can. 1. Dist. 72. Can. 4. 5. 6. Dist. 31.

8) Can. 10. Dist. 31. Can. 1. Dist. 32.

9) Can. 11. Episcopus, presbyter, diaconus, subdiaconus, ut in multis conciliis statutum est, quia ministeria contractant, ab uxoribus continentur. Concil. Ticin. (1020) C. 11. 2. Concil. Bituric. (1031) C. 5. 6. Concil. Tolosan. (1056) C. 7. Concil. Turonens. (1060) C. 6. Pet. Damiani op. 17. de coelibatu sacerdot. T. III.

10) Pipini princ. Capit. a. 744. C. VIII. — Caroli M. Cap. a. 769. C. I. — III.

11) RATHERIUS († 974) de contemptu canonum in d'Achery spicileg. P. II. p. 354. „Et montium, id est praesulum, fundamenta, id est ipsa initia discendi legem Dei per pestiferam comburens (luxuria) adeo lasciviam, ut cum opus fuerit, nemo fere inveniri possit ad eligendum idoneus, nemo qui legaliter electo, pro nefas! manus imponat omnimodis dignus. Cumque se ita res habeat, et quod canones praecipue detestantur, isti maxime amplectantur; dum nolunt ista cavere, coetera non verentur pro nihilo ducere. Hoc omnes ecclesiae filii contemplantes parvi pendunt etc., ideoque sine formidine suis voluptatibus et mortiferis voluntatibus passim deserviunt omnes. Quam perditam tonsuratorum universitas tota,

so viele Geistliche von den Großen in Schutz genommen wurden. — In der griechischen Kirche erlaubte man, namentlich auf der trullanischen Synode 12) (692) Can. 13, den Aeltesten, Diakonen und Subdiakonen ihre Weiber, mit welchen sie sich vor dem Empfange der geistlichen Weihen verehelicht hatten, mit in den geistlichen Stand hinüber zu nehmen, und denselben ehelich beizuwohnen, was auch die griechische Kirche in den jetzigen Zeiten noch größtentheils zugibt, nur daß beweibte Priester, wenn sie zum Episcopate gelangen, sich von ihren Frauen trennen 13), und jene, welche als Unverehelichte die höheren Weihen empfangen, auch für die Zukunft ehelos bleiben müssen; gewöhnlich aber werden bei den Griechen Ordens-Geistliche als Bischöfe gewählt. — Durch die Verordnung der trullanischen Synode mußte übrigens nothwendiger Weise die bereits begonnene Spaltung zwischen der griechischen und lateinischen Kirche nur um so mehr befestiget werden. — Noch gegenwärtig in der russischen Kirche ist den Welt- und im Amte stehenden Geistlichen (Popen und Protopopen) erlaubt, sich zu verehelichen. Doch darf sich kein Geistlicher mehr als einmal verheirathen; auch können verehelichte Geistliche bei den Russen nicht zum Episcopate gelangen, weswegen die bischöfliche Würde bei ihnen, wie meist in der griechischen Kirche, den Kloster-Geistlichen zu Theil wird 14). In der lateinischen Kirche dagegen war man um so mehr darauf bedacht, das Gebot der Ehelosigkeit bei den Geistlichen, der Ueberlieferung gemäß, aufrecht zu halten und durchzuführen. Bei allem dem gab es in jenen Zeiten noch immer viele beweibte Priester, und

si nemo in eis, qui non aut adulter aut sit arsenoquita. Adulter enim nobis est, qui contra Canones uxorius est.“ Muratori, antiq. Ital. med. aevi T. V. p. 52. Baron. annal. ad ann. 900. N. 1. 3.

12) Diese Synode (Concilium Trullanum — *synodos πενεκτη* oder Synodus quinisexa genannt), wurde im Jahre 692 zu Constantinopel gehalten, von dem Pallaste aber, wo die Versammlungen Statt fanden, erhielt sie den Namen die trullanische Synode; übrigens ist sie mit dem dritten allgemeinen Concil von Constantinopel (680), auch sexta synodus genannt, nicht zu verwechseln. Harduin collect. concil. P. III. p. 1666.

13) Nov. 6. C. 5.

14) Abriss der russischen Kirche v. J. 1788. S. 117; bei Clausen S. 90.

selbst der Concubinats nahm unter den Geistlichen überhand¹⁵⁾; bis der unerschütterliche Pabst Gregor VII., in Erwägung, daß der Altardienst eine besondere Keuigkeit fodere, sich zum Ziele setzte, den Plan seiner Vorgänger mit verdoppeltem Eifer zu verfolgen, und die Ehen der Geistlichen, welche nachtheiligen Einfluß auf die Kirche äußerten, den Nepotismus beförderten, die Kirchen-Benefizien in Lehen, ja einigermaßen selbst in Familien-Güter umzuwandeln, und so zu sagen, die Kirchen-Stellen erblich zu machen¹⁶⁾, zu verbieten, und das Eclibats-Gesetz allgemein bei den Geistlichen durchzuführen; indem er denselben befahl, entweder die Weiber zu verlassen, oder dem Amte zu entsagen. »Non librari potest ecclesia, schrieb Gregor VII. (Epist. III. 7.) a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.« Zu diesem Ende hielt er im Jahre 1074 zu Rom eine Kirchen-Versammlung, worauf er in Ansehung des Eclibates unter Androhung der Strafe der Excommunication folgende merkwürdige Verordnungen bekannt machte¹⁷⁾: Verheiratete Geistliche sollen

¹⁵⁾ Capit. Pipin. a. 744. C. VIII. Capit. Carol. M. a. 802. C. XXI.

¹⁶⁾ Schon im IX. und X. Jahrhunderte suchten die verheiratheten Geistlichen ihren Eclibaten ihre Pfründen zuzusichern. Vergl. Labbé T. IX. p. 698. — Im XI. Jahrhunderte beabsichtigten sie, die Benefizien in ihren Familien erblich zu machen. Vgl. Mansi Sacrorum conciliorum Collectio. Tom. XIX. p. 343. „So war der Kleriker, schreibt der gelehrte Herr Professor Walter in seinem Kirchenrechte (VII. Aufl. S. 408 ff.) auf vielfache Weise an Welt und Staat gefesselt, die Kirche gerade als sie jener rohen Zeit gegenüber der höchsten geistigen Anstrengungen bedurfte, durch ihre Diener gelähmt, und unter die Zeitlichkeit erniedriget.“ Desiderius (später Pabst unter dem Namen Viktor III.) apud Mabilion. act. Benedict. Sec. IV. P. II. p. 451: „Itaque cum vulgus clericorum per viam effrenatae licentiae nemine prohibente gauderet, coeperant ipsi presbyteri ac diaconi, qui tradita sibi sacramenta dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant, laicorum more uxores ducere, susceptosque filios hæredes testamento relinquere, nonnulli etiam episcoporum, verecundia omni contemta, cum uxoribus domo simul in una habitare. Et hæc pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime pullulabat, unde olim religionis norma ab ipso Apostolo Petro ejusque successoribus ubique diffusa processerat.“

¹⁷⁾ Harduin Coll. Concil. Tom. VI. P. I. p. 1521. — Mansi supplem. Concil. Tom. XX. p. 404. Lambertus Schaffnaab. ad. a. 1074. Baron. et Pagi annal. eccles. Tom. XVII. p. 388.

durchaus keine geistlichen Amts-Verrichtungen vornehmen. 2) Alle jene, welche bei verheiratheten Geistlichen bräuen, Messe hören, oder andern gottesdienstlichen Verrichtungen beiwohnen würden, sollen excommunicirt seyn. 3) Diejenigen Geistlichen, welche Weiber oder Beischläferinnen haben, sollen dieselben entlassen, und es soll von nun an keiner mehr geweiht werden, der sich nicht zur lebenslangen Ehelosigkeit verpflichten würde. Diese, mit größtem Nachdrucke verkündeten Verordnungen wurden an manchen Orten sogleich in Vollzug gesetzt, an anderen zogen sie Bewegungen und selbst Unruhen unter den Geistlichen nach sich¹⁸⁾. Alles Anwoegen und Widerstreben gegen die ergangenen Verordnungen an den einzelnen Orten sowohl, als auch auf den Provinzial-Synoden zu Erfurt (1074), zu Mainz (1075), zu St. Genis bei Luffa (1074), zu Xantes und Toulouse (1075) scheiterten an dem hohen Muth und der Standhaftigkeit Gregor's VII. Zur Abstellung der Simonie berief er eine neue Kirchen-Versammlung im

Dupin Biblioth. des auteurs ecclesiast. Tom. VII. p. 34. Hörtig, Handbuch der christlichen Kirchen-Geschichte. II. B. I. Abtheilung. gr. 8. Landshut 1827. S. 9. Droste Hülshoff a. a. D. II. I. S. 74. ff.

¹⁸⁾ „Hierüber, schreibt Herr Domkapitular u. Offiz. Hörtig a. a. D. S. 10, entstand Geschrei und Wehklagen, besonders in Deutschland, wo die Geistlichen ohne Weibergenuß nicht leben zu können vermeinten. Der Erzbischof Siegfried von Mainz, und Altmann, Bischof von Passau, als sie das Dekret wider die Unenthaltamen promulgirten, waren nahe daran, von den empörten Geistlichen ermordet zu werden. Jenen aber nahmen die Unterthanen, und diesen die Hofsherren in Schutz, die in der Kirche bei der Promulgation zugegen gewesen. Der Pabst wurde ein Kezer gescholten, seine Dekrete unsinnig, wider das heil. Evangelium und das so oft citirte: non omnes capiunt verbum hoc. Aber nicht nur wider die gesunde Vernunft und das heilige Evangelium (so sagte man vor ungefähr 750 Jahren), sondern wider die ganze Menschen-Natur sey der Eclibat, wir sind keine Engel, hieß es, und wolte man jenes gebieten, so müsse Hurerei und andere Unreinigkeit erfolgen: lieber wollen wir den Priesterstand, als den Weibergenuß aufgeben, und der Pabst mag zuschauen, wie er Engel zur Verrichtung der Kirchen-Dienste bekomme. (So Lambert und Marian Sc.) Dieses Brausen und Stürmen der Weiberüchtigen ließ aber Gregor toben, als ob es ihn nichts angehe, und fuhr in strenger Vollziehung der Beschlüsse unerschütteret fort.“

Jahre 1075 nach Rom, auf welcher das Gesetz gemacht wurde: kein Geistlicher soll, bei Strafe des Verlustes seines Amtes und der Excommunication, die Investitur über ein Bisthum, eine Abtei oder sonst ein Kirchenamt von irgend einem Layen empfangen, und dieser gleichfalls excommunicirt seyn, wenn er sie ertheilt. Zugleich wurden vier deutsche Bischöfe, welche ihre Aemter erkaufte, und fünf Diener des Kaisers Heinrich IV., welche sich der Simonie schuldig gemacht hatten, in Bann gethan¹⁹⁾. Durch diese Verordnungen bezweckte Gregor sowohl eine Reformation des gesammten Klerus, als auch die Unabhängigkeit der Kirche von dem Staate (ep. I. III. C. 3). — Es ist eine gewöhnliche Ansicht der Publizisten und Chronisten, Gregor VII. als einen Mann von grenzenloser Herrschsucht und als einen Heuchler zu schildern. Allein Gregor VII. handelte nur im Geiste seiner Vorfahrer, deren Reformations-Plan er mit verdoppeltem Eifer verfolgte, und er that nur, was die Zeitverhältnisse erheischten. Seine Briefe, in denen ein so reiner religiöser Sinn sich ausspricht, sind das schönste Denkmal, das er uns hinterließ, und man braucht sich nur auf sie zu berufen, um das Gegentheil von dem darzuthun, was so Manche ihm andichten möchten. Eben so urtheilt von ihm Otto von Freisingen in seinem Chronic. Lib. VI. C. 32. 33. 34. „Ipse (Gregorius VII.) autem, qui per multum temporis ad libertatem Ecclesiae obtinendam privatus laboraverat, jam ad sacerdotalem dignitatem proventus, a coepto desistere indignum ducens, tam ob hoc quam pro Simonia extirpanda, ac incontinentia clericorum reprimenda, plurimum desudabat. Deinceps non solum Regem pro ejusmodi ad Synodalia responsa crebro vocavit, sed et datis decretis, clericorum a Subdiaconatu et supra, connubia in toto orbe Romano cohibuit, formaque gregis factus, quod verbo docuit, exemplo demonstravit, ac fortis per omnia athleta, murum se pro domo Domini ponere non timuit.“²⁰⁾ Auf dem ersten lateranischen Concil unter Calixt II. (1123), und auf dem zweiten unter

¹⁹⁾ Baron. und Pagl. c. T. XVII. p. 406. Lupi op. T. VI. p. 39. Lambert. Schaffnab. ad. a. 1074.

²⁰⁾ Vergl. Chronologische Reihenfolge der römischen Päpste. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 442.

Innocenz II. (1139)²¹⁾ wurde mit dem Subdiaconate die Verpflichtung zur lebenslänglichen Ehelosigkeit verbunden; es konnten daher die Bischöfe keinen mehr zu den höheren Weihen zulassen, der nicht auf den Eölibat ein feierliches Gelübde ablegte. Jede Ehe eines Geistlichen, der in den höheren Weihen stand, zog von nun an den Verlust seiner Pfründe²²⁾, die Verabung aller geistlichen Privilegien — die Suspension (sententiae latae) nach sich²³⁾. Der Kirchenrath von Trient bestätigte nicht nur die früher erlassenen Eölibats-Verordnungen, sondern erhob auch die höheren Weihen zu einem trennenden Ehe-Hindernisse²⁴⁾, indem er verordnet: „Si quis dixerit, Clericos in sacris Ordinibus constitutos, vel regulares, castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege Ecclesiastica vel voto: et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum, anathema sit: Cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus tentari.“ Cf. Can. 10. *ibid.* — Die früher oft in Anregung gebrachte Frage: ob ein

²¹⁾ Concil. Roman. Can. 7. „Quia continentia et Deo placens munditia in ecclesiasticis personis et s. ordinibus dilatanda est sanctorum PP. et praedecessoris nostrique Papae Innocentii vestigiis inhaerentes statuimus, quatenus Episcopi, presbyteri, diaconi, subdiaconi, regulares canonici, monachi, atque conversi, professi, qui sacrum transgredientes propositum, uxores sibi copulare praesumerint, separentur. Hujusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam rationem constat esse contractam, matrimonium non esse censemus. Id ipsum de sanctimonialibus praecipimus.“ Dieselbe Erklärung gibt das Concil zu Rheims unter dem Vorstze Eugens III. (1148) Can. 7. Thomass. l. c. P. I. L. II. C. 65. N. 4, und das Concilium Abrincatense (1172): „Qui autem a subdiaconatu vel supra ad matrimonia convolverint, mulieres etiam invitas et renitentes relinquunt, dann das III. lateranische Concil (1179) mit dem Zusätze: „Nec hujusmodi conjunctio matrimonium, sed contubernium est potius nuncupandum. v. Drost-Hülshoff a. a. D. II. I. S. 85.

²²⁾ C. 3. 5. X. de cler. conjug.

²³⁾ C. 1. 2. X. qui cleric. vel. vovent. matrim.

²⁴⁾ Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 9. de sacram. matrim.

ein Minorist, welcher schon in den Besitz einer Kirchen-Pfründe gekommen ist, durch eine nachher eingegangene Ehe, den Genuß seiner Pfründe ganz oder zum Theile verliere, ist gegenwärtig von keinem Belange mehr, da es kaum mehr zu erwarten ist, daß in den niederen Weihen konstituirte Personen Kirchen-Pfründen erlangen werden. — Kein Verehelichter kann nach vollzogener Ehe die hl. Weihen empfangen, wenn seine Frau nicht einwilligt, und entweder in ein Kloster geht, oder die ewige Keuschheit gelobt (f. d. Art. Keuschheits-Gelübde).

Die Kirche, indem sie die Ehelosigkeit der Geistlichen zu einem Gebote erhob, machte nur von dem ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehenen Rechte, die höheren Weihen unter gewissen Bedingungen qualifizirten Subjekten zu ertheilen, Gebrauch, ohne dadurch die Rechte einzelner zu kränken, indem der Empfang der höheren Weihen auf freier Entschliezung und Beruf beruht. Niemand wird gezwungen, sich dem geistlichen Stande zu widmen, und Diejenigen, die ihn wählen, mögen zuvor ihre Kräfte prüfen: ob sie die Pflichten desselben auch erfüllen können²⁵⁾. Neben dem beruht das Eölibats-Gesetz auf Gründen, welche in der Natur der Sache selbst liegen, der Priesterstand erfordert äußere und innere Keuigkeit; es ist daher der Sache angemessen, wenn solche Maßregeln getroffen werden, wodurch selbst der Verdacht fern gehalten werden kann. Der Cultus der katholischen Kirche und die Seelsorge nehmen die Geistlichen unaufhörlich in Anspruch; die Kirche wollte daher dieselben aller Familien-Sorgen entheben, und ihnen eine solche Stellung geben, daß sie der erhabenen Bestimmung des Priesterthums — ihrem Berufe — allein leben können. Endlich liebt das Volk in den Anordnungen, welche sich auf Sitten und Zucht beziehen, Alles, was den Charakter der Strenge an sich trägt; und die Erfahrung hat es zu allen Zeit bestätigt: daß einem ehelosen Priester mehr Vertrauen geschenkt wird, als einem verheiratheten. — Eine diätische Lebensart ist ein besonders zweckmäßiges Mittel für den Eölibat. Dieß bezweckten auch die alten Kloster-Fasten-Gebote²⁶⁾. — Der Eölibat ist ein allgemein bin-

²⁵⁾ Cf. Concil. Trident. l. c.

²⁶⁾ Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 212.

denes Disciplinar-Gesetz der katholischen Kirche, welches ohne Einwilligung des Kirchen-Oberhauptes und ohne ein allgemeines Concil nie aufgehoben werden kann²⁷⁾; wesswegen auch Pius

²⁷⁾ Schriften für den Eölibat. Gerson dialogus contra impugnatores coelibatus. 1423. Johann Pistorius, Superintendent zu Nida in Hessen, schrieb gleichfalls eine sehr wichtige Abhandlung für den Eölibat, bei Pfarrer Wolf in seiner Schrift: „Erste Stimme der Wahrheit an alle katholische Christen gegen den Zuruf Joseph Fells“. Würzb. 1828. S. 51. Hosius de conjugio sacerdotum, und Fr. Ant. Zaccaria, polemische Historie des Eölibats. Rom. 1744. — Abhandlung über den Eölibat von Jos. Pius John zu Dillingen. — Vindiciae coelibatus, Augsburg: unter dem Namen Flaminus Cephalius. 1787. Ueber den Eölibat und die Bevölkerung in den katholischen Staaten. 8. Salzburg 1784. Bened. Sattler, Ethic. comm. P. II. Sect. II. §. 505. Vergl. die Schrift: Ueber die Religions-Freiheit der Katholiken von Freih. v. Droste. Münster 1817. S. 27. Dnymus, über die Verhältnisse der deutschen Kirche. Würzburg 1818. S. 31. Nr. 4. Das merkwürdige Gutachten der theologischen Fakultät zu Landshut. — Ueber die kritischen Anmerkungen des Dr. Fridolin Huber, womit derselbe das Gutachten der theologischen Fakultät zu Landshut, „Priester-Mangel betreffend“, begleitete. 1818. von Sailer's Moral. II. B. S. 124. III. B. S. 70. Sulzer, die erheblichsten Gründe für und wider das katholische kirchliche Eölibats-Gesetz. 8. Constanz 1820. Sambuga, Schugrede für den Eölibat der katholischen Geistlichen. II. Aufl. München 1827. Erste Stimme der Wahrheit an alle katholische Christen gegen den Zuruf des von der katholischen Kirche ausgetretenen Priesters Joseph Fell zu Frankfurt a. M., von Lorenz Wolf, Pfarrer zu Kleinrinderfeld. 8. Würzburg 1828. S. 36. ff. Ausführlich hat diesen Gegenstand auch behandelt Regens und Professor Dr. Scheill in seiner Fortsetzung des Frey'schen Commentars über das Kirchenrecht. IV. Th. II. Abth. S. 469—520. gr. 8. Kitzingen 1828. Die Zeitschrift „der Katholik“. Jahrg. 1828. Oktober- und Dezember-Heft. Beleuchtung der Denkschrift über die Aufhebung des dem katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Eölibats. Freiburg im Breisgau 1828. v. P. i. a. Wolf, L., Vertheidigung der katholischen Kirche gegen Dr. J. C. Minnich's Vertheidigung der evangelischen Kirche und eine sogenannte evangelische Warnung. 8. Würzburg 1829. S. 212. — Auch unbefangene Protestanten sprachen sich zu Gunsten des Eölibats aus, z. B. Joh. Gerard Confess. Cathol. L. II. P. II. Art. VI. C. 4. Joh. Spener Consil. theolog. P. II. C. III. Art. I. Nr. 12. Der berühmte Leibniz in seinem Systeme der Theologie. S. 223. Therdul's Gastmahl, vom Hof-

VII. Im Jahre 1808 den Antrag Napoleon's auf eine Veränderung in dieser Hinsicht standhaft abwies.

prediger Stark zu Darmstadt. S. 80. S. 245. u. 278. — Kirchenghoff, die Wiederherstellung der protestantischen Kirche. Eine gründliche Widerlegung der gegen den Eölibat gemachten Einwürfe findet sich in Feller Catechisme philosophique. Tom. III. p. 219. sq. Klitsche, Geschichte des Eölibats der katholischen Geistlichen. gr. 8. Augsburg 1830. Religionsfreund 1831. Nr. 20. 52. S. 327. b. Bem. 1832. Nr. 55. 56. 77. 78. 104. Weil. 2. 1833. Nr. 42.

Schriften gegen den Eölibat. Saigert, lamentatio ob coelibatum sacerdotum. — Vorstellungen der Menschlichkeit um Aufhebung des Eölibats (von Westenrieder, Schubauer und Hübner) 1782. — Die Schriften 1) von Dr. Fridolin Huber: Kritische Anmerkungen über das theologische Gutachten der theologischen Fakultät zu Landshut. 2) Von G. C. Spi, einem Geistlichen im Großherz. Baden. Neutlingen 1820. 3) Die oben angeführte Schrift von Dr. Sulzer; 4) von Trefurt, großh. bad. Amts-Assessor. Heidelberg 1826. 5) Die anonyme Schrift mit dem Titel: Die katholische Kirche Schlesiens. — Im Jahre 1827 beabsichtigte auch die General-Versammlung zu Rio de Janeiro, die Aufhebung des Eölibats bei Sr. päpstlichen Heiligkeit nachzusuchen, und auf den Fall einer abschlägigen Antwort das Bene Placito in allen Gesetzen über geistliche Disciplin zu suspendiren. — Bei dem badi-schen Landtage im Jahre 1828 übergab Herr Prof. Düttlinger in der II. Kammer die Petition: „die Kammer möge sich bei der hohen Regierung vorwörtlich dahin verwenden, daß die den katholischen Geistlichen auferlegte Vorschrift des Eölibats in dem Großherzogthume Baden auf gesetzlichem Wege (d. h. durch Mitwirkung der Kammer) aufgehoben werde.“ Diese Petition war von 23 Professoren und andern Angestellten in Freiburg unterzeichnet, wurde aber von der Kammer ad acta verwiesen. — Die Zeitschrift „Hesperus“ liefert Jahrg. 1828. in den Nummern 97. 98. 99. einen Aufsatz gegen den Eölibat mit der Ueberschrift: der katholische Priester-Eölibat mit Andeutungen, wie dessen Aufhebung in constitutionellen Staaten einzuleiten seyn möchte. Dieselbe Zeitschrift enthält in der Nr. 138. v. J. 1828 einen Aufsatz unter der Aufschrift: über land-ständische Competenz in der Eölibats-Sache. 1830. Nr. 215. 1831. Nr. 8. 10. 11. 84. 90. 92. 93. 94. Vergl. dagegen Religions-freund v. J. 1828. Nr. 43. u. 57. In Nr. 18. des Hesperus v. J. 1829 werden Bemerkungen gegen die von einem Ungenannten 1828 zu Heidelberg herausgegebene Schrift gemacht. — Theiner, die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei der katholischen Geistlichkeit. 2 Bde. (Mit Herzogl. Sächs. Censur.) gr. 8. Altenburg 1828. Die allgemeine Kirchenzeitung lieferte gleichfalls

Am 10. August 1831 erließ der Bischof von Rottenburg ein monitum pastorale an seinen Klerus, welches durch den Verein zur Aufhebung des Eölibats veranlaßt ward, und in welchem dieser Verein sammt seinen schönsten Bemühungen, den Frieden und die Eintracht der Kirche zu stören, Parteinngen zu erzeugen, und den Sturz der Hierarchie herbeizuführen, höchst mißbilligt, und der Wahn, als werde durch die beabsichtigte Aufhebung des Eölibats die Geistlichkeit auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit versetzt werden, bekämpft wird.

Ein gleiches Mahnschreiben erging vom erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg im Breisgau am 2. Sept. 1831 an sämtliche erzbischöfliche Dekanate zur weiteren Eröffnung an den Diöcesan-Klerus. Die Veranlassung war die Aufregung, welche im erzbischöflichen Seminar durch die vermeintliche Eingabe des Pfarrers Heißler zu Rusbach an die zweite landständische Kammer über den Eölibat im Sommer 1831 entstanden. Es wird darin der gerechte Unwille über das Beginnen junger Männer, denen noch der Rücktritt frei stand, ausgesprochen, über ein Beginnen, ohne weitere Erfahrungen zur Aufhebung einer Anstalt mitzuwirken, welche, wenn sie auch von dem Stifter unserer heiligen Religion und Kirche nicht als absolut nothwendig vorgeschrieben wurde, doch sichtbaren Nutzen der Kirche brachte, wenn die Die-

seitige Zeit über verschiedene Aufsätze gegen den Eölibat. z. B. Jahrg. 1827. No. 205. 1828. No. 110. 143. — Der Eölibat im Widerspruch mit Vernunft, Natur und Religion. gr. 8. Heidelberg 1829. — Ein Zuruf mehrerer Geistlichen in Schlessen an ihre Gemeinden. Weimar 1829. — Krug, der Eölibat, ein Institut der kathol. Kirche, das jede christliche Regierung aufheben kann und soll. Leipzig 1829. — Tub a mirum spargens sonum (angeblich von Dr. Münch). gr. 8. Haag 1830. — Bruchstücke eines Gespräches über die Priester-Ehe. Hadamar 1830. — Ueber die Bildung eines Vereins für kirchliche Aufhebung des Eölibats-Gesetzes, von einem kath. Geistlichen in Württemberg. Ulm 1831. — Allgemeine Kirchenzeitung 1831. Nr. 103. 108. 124. 193. 1832. Nr. 102. 147. — Carove, über das Eölibats-Gesetz des römisch-katholischen Klerus. München 1832. — Vollständige Sammlung der Eölibats-Gesetze. Frankfurt a. M. 1833. — Dankadresse an Dr. Amann zu Freiburg. 1832. — Der Unparteiische. 1833. Nr. 106. 107. 108. 109. 111. — Sendschreiben an den Herausgeber des Unparteiischen über das römisch-katholische Eölibat-Gesetz.

ner der Religion Christi, welche in tausend Fällen die ihnen anbefohlene Tugend der Selbstverläugnung üben müssen, die in dieser Anstalt liegende hohe Idee erfassen, und nun mehr nach dem Geistigen, als nach dem Sinnlichen streben.

Se. päpstliche Heiligkeit Gregor XVI. erließ unterm 18. Kal. sept. die solemn. Assumpt. B. M. Virgin. anno Dominicæ Incarnationis 1832. eine Epistola encyclica. Darin heißt es: Hic autem vestram volumus excitatam pro religione constantiam adversus foedissimam conjurationem in clericalem Coelibatum adhibere Principibus postulationes ad disciplinam illam sanctissimam perfringendam.

In Sache des Priesters Dumonteil zu Paris „Verehelichung betr.“ wurde 1833 vom Kassationshofe entschieden: Der Kläger sey aus dem Grunde abzuweisen, weil die Kirchen-Gesetze, welche die Bestimmung des tridentinischen Concils gegen die Priesterehe bestätigen, in Frankreich Staats-Gesetze geworden, und weil solche weder durch den Civil-Coder, noch durch irgend ein späteres Gesetz abgeschafft worden seyen. Indes wurde diese Sache 1833 vor die Deputirten-Kammer gebracht, und Portalis machte aus Veranlassung dessen den Gesetzes-Vorschlag: daß es den Gerichten nicht mehr gestattet seyn solle, bei Heirathen andere Hindernisse zu berücksichtigen, als diejenigen, welche im Civil-Coder angegeben sind. In der Kammer der Deputirten stellte hierauf Portalis den Antrag, ein Gesetz zu entwerfen, wonach es einem Priester erlaubt seyn dürfe, nach Niederlegung seiner geistlichen Funktionen zu heirathen; Verreyer sprach dagegen, Dupin, Präsident, dafür; es blieb jedoch beim Alten.

Auf den Antrag des Abgeordneten Emil Hoffmann in der großh. hessischen Kammer zu Darmstadt 1830:

Die Staats-Regierung zu bitten, sie möge dem Eölibat-Gesetze, wenn etwa davon Gebrauch gemacht werden wolle, die landesherrliche Sanction versagen, war der dritte Ausschuß auf Verichts-Erstattung des Abgeordneten Lahrbach der Hauptsache nach der Meinung, es wolle sich der Antragsteller bei seinem Antrage genügen lassen, ohne jedoch die Staats-Regierung aufzufodern, selbstthätig in diese Motion eingreifen zu wollen. An sich also ward dieser Antrag so viel als von der Hand gewiesen.

In der 124. Sitzung der zweiten badischen Kammer v. J. 1831. am 27. Okt. ward die Petition um Aufhebung des Eö-

libats übergeben. Die Anträge des Ausschusses gingen auf Ueberweisung und Empfehlung an das großherz. Staats-Ministerium zur baldigen Verhandlung des Gegenstandes vor einer zu berufenden Synode und Vorlage des Resultates beim nächsten Landtag hinaus. Im Jahre 1837 kam die Frage wegen Aufhebung des Eölibats wieder in Anregung, und der kategorischen Einwendungen des großh. Ministers von Bittersdorf ungeachtet nahm die Mehrheit der Kammer den Commissions-Antrag, die Frage wegen Aufhebung des Eölibats an das großh. Ministerium zu verweisen, an. Hierbei wird es auch sein Verbleiben haben, da die Staats-Regierung wohl einsieht, wohin es führen würde, wenn sie solche beabsichtigte Eingriffe in das Innere der Diöcesin der katholischen Kirche unterstützte.

Die im Königreiche Württemberg Behufs der Erwirkung der Aufhebung des Eölibats gebildeten Vereine wurden wieder unterdrückt. Gleiches Loos theilten die Offenburger Pastoral-Conferenzen v. 24. Jul. 1832. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Beschwerde des Freiherrn von Hornstein über die Umtriebe gegen die Gesetze der katholischen Kirche und die Bitte um gnädigste Ausübung des derselben zugesicherten Staats-Schutzes. Auf diese Weise wurde die so tief in die Verfassung der katholischen Kirche eingreifende und Jahrhunderte zum frommen so Vieler bestandene Anstalt aller Anklämpfe in neuester Zeit ungeachtet aufrecht erhalten.

In der Dresdener Kammer der Abgeordneten 1837 kam des Widerspruchs des Ministers ungeachtet ein ähnlicher Antrag vor. Er blieb aber, wie die übrigen, gleichfalls ohne Folge.

Die Geistlichen der protestantischen Kirche sind dem Eölibats-Gesetze nicht unterworfen.

Eömeterium. S. d. Art. Begräbniß.

Eönobiten (von κοινόβιοι) waren Mönche, welche in stiller Einsamkeit außer aller menschlichen Gesellschaft dem beschaulichen Leben und frommen Betrachtungen lebten. In den ersten Christlichen Zeiten war dieß eine gemeinschaftliche Benennung für Mönche und Nonnen. Im vierten Jahrhunderte vereinigte Pachomius mehrere Anachoreten in einem coenobium zu Thebais, woher diese den Namen Eönobiten erhielten.

Cognati. S. d. Art. Bluts-Verwandtschaft.

Collation ist die Verleihung der Kirchen-Benefizien von dem Kirchen-Obern, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen. Man

unterscheidet zwischen der *collatio libera* und *necessaria*. Erstere ist vorhanden, wenn der Diözesan-Bischof, welcher in der Regel *collator ordinarius* aller geistlichen Pfründen in seiner Diözese ist, die Kirchen-Aemter, die unter ihm stehen, nach freier Auswahl der Personen vergibt; letztere aber findet Statt, wenn er an die landesherrliche Ernennung oder an die Präsentation eines Patrons zc. gebunden ist. Jene ist die Regel, diese die Ausnahme. Bei jeder Provisio tritt auch die bischöfliche Collation, als Bevollmächtigung zur Seelsorge (*collatio verbalis*) ein, indem die Uebertragung der geistlichen Amts-Befugnisse nur von dem ordentlichen Kirchen-Obern ausgehen kann. Bei der freien bischöflichen Collation können Verleihung und Collation — Bevollmächtigung zur Ausübung des geistlichen Amtes — mit einander verbunden seyn, oder es stellen sich beide als gesonderte Akte dar. Auf die geschehene Verleihung eines Benefiziums erfolgt an den sich bei dem Bischöfe meldenden Kandidaten die bischöfliche Collation b. i. *institutio autorisabilis sive collatio verbalis*, durch die besondere Einsetzung und Ermächtigung zur Seelsorge. Mit derselben wird in der Regel die vorgeschriebene Synodal-Prüfung und die Ablegung des Glaubens-Bekennnisses verbunden ¹⁾, welches der neue Benefiziat in die Hände des Bischöfs, und wenn er ein Canoniker oder Stiftspräbendat ist, vor dem Bischöfe und in dem Capitel-Hause innerhalb zwei Monate, von der geschehenen und ihm bekannt gewordenen Verleihung an, ablegen muß ²⁾. Die Bevollmächtigung zur Seelsorge kann sowohl am Sitze des Bischöfs oder des Ordinariats, als auch an einem andern Orte, und selbst mittelst bischöflicher Delegation durch den Dechant erteilt werden. Nothwendig ist nur, daß sie erteilt werde, und einem würdigen und tauglichen Subjekte kann der Bischof dieselbe nicht versagen ³⁾.

Rücksichtlich jener Kirchen-Aemter, welche in *curia romana* erledigt werden, d. h. wenn die Inhaber derselben während ihres Aufenthaltes zu Rom oder auch in einer Entfernung von zwei

¹⁾ Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

²⁾ C. 1. de R. I. in 6to.

³⁾ C. 4. X. de off. archidiacon. Concil. Trident. Sess. VII. C. 13. und Sess. XXIII. C. 15. de reform.

Tage-Reisen oder acht deutschen Meilen von der Stadt Rom mit Lob abgehen, ist in dem *corpus juris canonici* verordnet, „daß in einem solchen Falle die Besetzung der durch Sterbefälle in oder in der Umgegend von Rom in Erledigung gekommenen Kirchen-Pfründen dem Pabste zusiehe“ ⁴⁾.

In Oesterreich wird der neue Benefiziat bei bischöflichen Pfarreien und Benefizien von dem Bischöfe einberufen. Bei landesherrlichen Patronats-Pfründen wird das Präsentations-Schreiben dem Präsentirten durch das Kreisamt zugestellt, und das Ordinariat davon in Kenntniß gesetzt. Bei den Präsentationen von Privaten wird das Schreiben entweder dem Präsentirten zugeschickt, oder an das Consistorium zur weiteren Beförderung an den Präsentirten gesendet. In beiden Fällen muß der Präsentirte die Präsentation bei dem Bischöfe vorzeigen, und um die Collatur ansehen ⁵⁾. Diese wird am Bischöfs-Sitze vom Bischöfe selbst oder von seinem General-Bikar, ausnahmsweise auch am Orte des Benefiziums, durch einen bischöflichen Delegirten, erteilt. Sie geschieht in Folgendem: Der neue Benefiziat kniet an dem bestimmten Altare, worauf zwei Leuchter mit brennenden Kerzen stehen, das St. Johannis-Evangelium, legt das Glaubens-Bekennniß ab, und leistet den vorgeschriebenen Eid. Hierauf stellt er, wie jeder Beamte im öffentlichen Dienste, einen schriftlichen Revers aus, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft weder im In- noch im Auslande in Verbindung stehe, und wenn er es wäre, sich sogleich davon losmachen, und künftig in keine dergleichen geheimen Verbindungen unter was immer für einem Vorwande sich einlassen wolle ⁶⁾. Der Investirte schreibt sich dann in das Juramenten-Buch mit der Bemerkung ein, daß er den vorgeschriebenen Eid geleistet habe; übrigens wird ihm das Confirmations-Dekret zugestellt.

⁴⁾ C. 2. X. de praebend. C. 34. h. t. in 6to. C. d. Art. Mandata de providendo.

⁵⁾ Hofd. v. 30. Mai u. 28. Juni 1784.

⁶⁾ Hofd. v. 27. April, 24. Nov. u. 29. Dez. 1801. und v. 18. März 1802. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien nach dem gemeinen und dem besondern österreichischen Kirchenrechte. gr. 8. Prag 1828. S. 193.

In Bayern unterliegen die erzbischöflichen und bischöflichen Collationen der allerhöchsten kbnigl. Genehmigung ¹⁾, die Präsentationen der Gemeinden und Privaten aber der Bestätigung der Kreis-Regierungen. Nach empfangenem Dekrete meldet sich unter Vorweisung dieses der neue Benefiziat bei seinem vorgesezten bischöflichen Ordinariate, und bittet geziemend um Ertheilung der bischöflichen Collation, oder er wird bisweilen auch durch ein eigens an ihn erlassenes Dekret zum bischöflichen Ordinariate vorgeladen; worauf er, nachdem er zuvor gewöhnlich die exercitia spiritualia gemacht, und sowohl eine mündliche als schriftliche Prüfung, in der Regel aus der praktischen Theologie, bestanden hat, zur Ablegung des Glaubens-Bekennnisses und Leistung des vorgeschriebenen Eides zur Versicherung des steten Gehorsams gegen den Bischof, wie zur treuen Verwaltung des ihm übertragenen Seelsorger-Amtes zugelassen wird. Dieser mit⁶ besonderen Feierlichkeiten verbundene Akt wird gewöhnlich in der Hauskapelle des Bischofs, wo auf dem Altare zwei brennende Kerzen aufgesteckt sind, vollzogen. Der neue Benefiziat liest, wie schon bemerkt worden, das Johannis-Evangelium, legt das Glaubens-Bekennniß ab, und leistet den vorgeschriebenen Eid. Der Bischof hält gewöhnlich hiebei eine kurze Anrede, und ertheilt den bischöflichen Segen. In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Bischofs ertheilt der General-Vikar die bischöfliche Collation. — In den übrigen Staaten Deutschland's wird bei katholischen Geistlichen die Pfarr-Collatur (collatio verbalis), nach Erfüllung der Vorbedingungen, mit mehreren oder weniger Modificationen auf die bezeichnete Art vollzogen. (S. d. Art. Benefizien. Inσταllation.)

Collation nennt man auch ein kleines Abendessen, welches Schwächliche und auch Arbeitsame an Fasttagen zu sich nehmen. Ein kleines Essen an den Abenden der Fasttage ist auch von Partikular-Synoden zugestanden. Concil. August. (1610). C. 10. Concil. Sedun. (1626.) C. 4. §. 9.

Collecten sind die Gebete, welche der Priester während hl. Messe vor der Epistel, nach dem Orate fratres und der Postcommunio nach Vorschrift der Rubrik aus dem Messbuche abliest ¹⁾. Der Name Collecte (von colligere) wurde diesen

¹⁾ R.-B. 1825. S. 1062. §. 20. II. 35. B. v. 17. Dez. 1825.

Messgebeten, welche schon zu den Zeiten Justinus, Tertullian's und Augustin's gebräuchlich waren ²⁾, entweder deswegen beigelegt, weil sie der Priester vor versammelter Kirchen-Gemeinde verrichtet, oder weil er in denselben die Gebete der anwesenden Gläubigen gleichsam alle vereinigt, oder weil sie meist aus Stellen der heiligen Schrift, aus den Büchern der heil. Väter und aus andern kirchlichen Schriften zusammengesetzt sind ³⁾. In dem Messbuche sind diese Gebete mit dem Worte »Oratio« überschrieben, — oft heißen sie auch benedictiones; die Griechen nennen sie εὐχαριστια und παρακλήσεις. In der Regel werden sie stehend verrichtet; bei gewissen Messen spricht oder singt auch, je nachdem eine privat oder feierliche Messe gehalten wird, der Priester vor denselben das Oremus, der Diakon singt gleich darauf Flectamus genua, und der Subdiakon hienach Levate, wie dieses namentlich an den Quatember-Tagen, am Charfreitage und Charstamstage Statt findet.

Die Collecten schließen sich meist mit den Worten: per Dominum Nostrum Jesum Christum etc., und mit dem Responsorium: »Amen ⁴⁾«; verschiedene Orationen außer der Messe, der Vesper etc., wie z. B. im Complet haben zum Schlusse die Worte: per Christum Dominum nostrum. — Amen. Nach den Rubriken werden zu gewissen Zeiten eine, zwei oder drei u. s. w. Collecten bei der hl. Messe nach einander von dem Priester abgebetet oder abgesungen, je nachdem nur ein einziges Hauptfest, wie an Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Christi-Himmelfahrt u. s. w. gefeiert, oder bei der Feier eines Festes auch noch gelegentlich anderer Feste und Heiligen (per commemorationem) Erwähnung

¹⁾ Im Amte der heiligen Messe werden die Collecten vor der Epistel, und jene nach der Postcommunio gesungen.

²⁾ Cardinal. Bona de reb. liturgic. Lib. I. II. 5. Cf. Constitut. apostol. Lib. VIII. C. 11. — Das Wort collecta, bei den Griechen συναξίς (die Sammlung), wird auch oft für collectio gebraucht. Gräfer a. a. O. S. 97. Cf. Missale rom. Rubric. general. Nr. IX. De orationibus.

³⁾ Dufresne sub vocab. Collecta Bona I. c.

⁴⁾ Sind nach dem Direktorium mehrere Collecten vorgeschrieben, so wird nur die erste und letzte mit den Worten Per Dominum etc. geschlossen; die zweite und dritte u. s. w. werden sub una clausula mit der letzten in Absicht auf den Schluß vereinigt.

geschieht. In den Messen pro defunctis am aller Seelen-Tage, in die obitus, am dritten, siebenten und dreißigsten, in anniversario, und wenn sonst ein Amt der Messe für Verstorbene gehalten wird, darf nur eine Collecte gesungen, bei den Privat-Messen für Verstorbene hingegen (in missis quotidianis pro defunctis) können mehrere Collecten eingelegt werden. In den übrigen Privat-Messen — in festis duplicibus etc. — kann für Verstorbene die sogenannte commemoratio pro defunctis geschehen. Die Sequenz in den Messen für die Verstorbenen muß am aller Seelen-Tage, in die obitus und wenn nur eine Collecte in der Messe gesprochen wird, gebetet werden: außerdem ist es dem Priester überlassen, sie zu beten oder nicht. Die orationes secretae richten sich ganz nach den Collecten vor der Epistel, nur mit dem Unterschiede: daß erstere leise (submissa voce) gelesen, letztere aber entweder gesungen oder gebetet werden. — In den Vespere und bei andern öffentlichen Andachten etc. werden vor den Collecten meist eigens nach der Rubrik vorgeschriebene Verse abgesungen oder auch gebetet. — Pabst Gregor der Große sammelte die Collecten, verbesserte dieselben, und verleihte sie sowohl dem römischen Messbuche, als dem Brevier ein ⁵⁾.

Collecten sind auch freiwillige Sammlungen an Geld und Früchten bei den Gläubigen, um dadurch die Kosten auf Cultus, oder Erbauung oder Reparatur der Kirchen zu decken, oder die Armen, Nothleidenden und z. B. durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten zu unterstützen. Sie waren schon in den ersten christlichen Zeiten üblich. S. b. Art. Oblationen, Opfergang.

Die Collecten dürfen nur mit Genehmigung der Staats-Regierung geschehen, besonders wenn der Ertrag hievon zum Baue einer Kirche oder zur Unterstützung durch Brand etc. Verunglückter verwendet wird.

⁵⁾ Grundmayr, liturgisches Verikon der römisch-katholischen Kirchen-Gebäude. III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1836. S. 86. „Vor Zeiten wurden die priesterlichen Tagzeiten mit Abbetung des Vater Unser's geendigt, welches der Abt oder ein anderer Vorsteher laut vorsprechen mußte. Zu Rom war dieses in der lateranischen Kirche lange üblich, bis endlich die Collecten Anfangs für die Sonn- und Festtage allein, zuletzt aber auch auf alle Tage in der Woche bei den priesterlichen Tagzeiten sind eingeführt worden.“

Für Oesterreich: Der Gebrauch, in dringenden Nothfällen in den Kirchen des Landes Collecten anzustellen, ist auf die Katholiken nicht anwendbar; jedoch dürften sie z. B. zur Erleichterung der Kostenbestreitung für den Kirchenbau außerhalb des Landes Collecten veranstalten ¹⁾.

In Preußen steht die Ausschreibung der Collecten der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schul-Sachen zu ²⁾. Das Collectiren für auswärtige Kirchen und Klöster ohne Vorwissen des Königs ist untersagt ³⁾.

Für Bayern: Zu kirchlichen Collecten ist die allerhöchste Bewilligung erforderlich ⁴⁾. Weder die Kirchen-Verwaltungen, noch einzelne Mitglieder derselben können außergewöhnliche Collecten in oder außer der Kirche ohne höhere Genehmigung veranstalten ⁵⁾.

Für Württemberg: Wenn eine Gemeinde ein bedeutendes Kirchen- oder Schulhaus-Baueswesen vorzunehmen hat, daß die Stiftungs- oder Gemeinde-Kasse durchaus die Kosten nicht bestreiten kann, so darf sie Eingabe mit Weibericht des gemeinschaftlichen Oberamts durch die Kreis-Regierung beim k. Ministerium des Innern um die Erlaubniß zu einer Collecte machen. Die gestattete Collecte wird dann vom katholischen Kirchenrathe ausgeschrieben, vom Dekanate den Pfarrämtern eröffnet, dieselbe von diesen von der Kanzel verkündet, die Beiträge gesammelt, das Gefallene mit einer Urkunde an den Dekan gesendet, der es dem betreffenden Oberamte übermacht.

Für Sachsen: Im Königreiche Sachsen steht die Bewilligung der Collecten im Falle dringender Noth zur Herstellung der Kirchen-, geistlichen und Schulgebäude nur dem Ministerium des Cultus und Unterrichts unter allerhöchster Genehmigung zu ⁶⁾. Außerdem finden noch regelmäßige Collecten an bestimmten Sonnen-

¹⁾ Helfert die Rechte und Verfassung der Katholiken im österr. Kaiserstaate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 124.

²⁾ Wielig a. a. D. II. Aufl. S. 18.

³⁾ Gesetz-Samm. v. J. 1817. S. 253. Instr. f. d. Confist. v. 23. Okt. 1817. S. 8.

⁴⁾ Minist. Rescr. v. 27. Sept. 1819.

⁵⁾ Int. Bl. für den Rheinkreis 1829. S. 99.

⁶⁾ Weber, sächs. Kirchenrecht. I. Th. I. Abth. S. 302. II. Th. I. Abth. S. 119. 120. Schilling a. a. D. S. 306.

und Festtagen für allgemeine Landes-Bedürfnisse und allgemeine Anstalten Statt. Die Pfarrer haben die Collecten von den Kanzeln zu verkündigen, das eingegangene Geld an die Superintendenten und diese dasselbe an das Oberconsistorium einzubefördern.

In Baden dürfen die Collecten nur von dem Kirchen-Ministerial-Departement angeordnet werden, die von Haus zu Haus zu sammelnden Collecten sind verboten. B. v. 29. Jun. 1810. R.-B. 1810. Nr. 29. B. v. 22. Jul. 1811. R.-B. 1811. Nr. 21 7).

In Churhessen werden die Collecten in der Regel von dem Consistorium zu Kassel mit landesherrlicher Genehmigung, besonders für solche Gemeinden bewilligt, welche die nöthigen Kosten für die Reparatur ihrer Kirchen nicht aufzubringen vermögen 8). Nicht selten werden sie nur in einer Gemeinde oder in allen Gemeinden einer Confession erhoben. Zu Reparaturen der Schulhäuser wird nur im äußersten Falle die Bewilligung einer Collecte ertheilt, und zur Wiederherstellung haufälliger Kirchtürme wie zum Orgelbaue gar keine gestattet 9). Die Einsammlung findet an den Sonntagen nach vorgängiger Verkündigung von der Kanzel Statt. Die Collectengelder sind an die Metropolitane und Superintendenten einzusenden, von welchen sie an das Consistorium einbefördert werden 10). Erst von da werden sie den Pfarrern der ansuchenden Gemeinden gegen Quittung zugestellt. Collecten für ausländische Kirchen dürfen ohne spezielle Bewilligung des geheimen Raths-Collegiums nicht veranstaltet werden.

Collectio decretorum Pontificum romanorum. S. d. Art. Abendländische Sammlungen.

Collegial-System. S. d. Art. Kirchen-Regierungs-Systeme in der protestantischen Kirche.

Collegiat-Kirchen. Das gemeinschaftliche Zusammenleben der Geistlichen an den Cathedral-Kirchen nach der Chrodegang'schen Regel ging in großen Städten auch auf die Pfarrgeistlichkeit über; woraus dann sich die Collegiat-Kirchen bil-

deten, an denen mehrere Chorherren mit einem Probst und Decane angestellt und präbendirt sind 1), die jedoch nicht das Recht haben, einen Bischof aus ihrer Mitte zu wählen. Zu den Präbenden an den Collegiat-Kirchen, welche man auch zum Unterschiede von den Cathedralen Unterstifts-Kirchen nannte, gelangten meist Ebhne aus dem Bürger-Stande, während ehemals an den Domkirchen in das Kapitel meist nur stiftsmäßige Adelige zugelassen wurden. — Die Mitglieder der Collegiat-Kirchen hießen ehemals geradezu Canoniker (canonici collegiales), während man jene an den Cathedral-Kirchen ausschließlich Capitularen zu nennen pflegte. S. d. Art. Domkapitel.

Column. Damit der Wein, welcher in den Abendmahls-Kelch gegossen wurde, rein blieb, insbesondere keine Fliege, Spinne etc. mit hineinkam, bediente man sich eines silbernen Seihers, welcher *column* hieß.

Columella war eine Säule, welche man als Stütze der Altäre anbrachte, zuweilen waren zwei oder auch vier solche Säulen nöthig, um den Altären die nöthigen Stützpunkte zu geben.

Comisia nannte man sonst eine Kapsel, worin das Evangelien-Buch aufbewahrt wurde.

Commemoratio. Der Messcanon fängt mit dem Te igitur etc. an; unter diesem Gebete, bei den Worten: *supplices rogamus ac petimus*, küsst der Priester den Altar, (*jun-gat manus*) und segnet die oblata mit drei Kreuzzeichen, indem er die Worte spricht: *haec dona etc.* — Hierauf folgt (*extensis manibus*) die *commemoratio pro vivis*, welche mit den Worten anfängt: *Imprimis, quae tibi offerimus etc.* In derselben wird um Erhaltung der Einigkeit in der katholischen Kirche gebeten, und darin des Pabstes, des Didzean-Bischofes, deren Namen ausgesprochen werden, dann aller Rechtgläubigen gedacht 1).

1) Die Synode von Tours (813) unterscheidet Cathedral- und Collegiat-Canonici. Can. 23—25.

1) Die Verpflichtung: für Regenten zu beten, legt Paulus seinem Timotheus I. Tim. 2, 1—2 an's Herz. In demselben Geiste schrieben auch die Kirchen-Väter über das Gebet für Könige und Fürsten. Tertull. Libr. ad Scapul. C. 12. Origen. contra Celsum. Lib. VIII. Euseb. Hist. eccles. Lib. VII. C. 11. Die Bitte für Regenten finden wir auch in älteren Liturgien, Vitaneien u. s. w. Winterim a. a. D. IV. B. II. Th. S. 15. ff. II. Abhandl. In

7) Nieger a. a. D. I. Thl. S. 295.

8) Ledderhose, kurhess. Kirchenrecht, neu bearbeitet von Pfeiffer. gr. 8. Marburg 1821. S. 487.

9) Consistorial-Note an das Steuer-Collegium v. 23. Jun. 1792.

10) Ledderhose a. a. D. S. 493.

In der ersten Kirche wurden die Namen der Opfernden, welche auf besonderen Tafeln aufgezeichnet waren, verlesen. Als aber die Zahl derselben sich so sehr vermehrte, daß das Ablesen aller Namen nicht mehr möglich war: so geschah dieß nur bei den Ausgezeichneteren, und überhaupt bei Jenen, welche sich um die Kirche besondere Verdienste erworben hatten; der Uebrigen aber wurde bloß im Allgemeinen gedacht. Endlich hörte das Verlesen der Namen ganz auf, und statt dessen kamen die Worte: „Memento Domine famulorum famularumque tuarum“ in den Canon, wobei jedoch der Priester die Namen Derer nennen kann, für welche er bitten will. Nach dem Memento pro vivis geschieht noch vor der Wandlung das Gedenken aller Anwesenden in dem Gebete: Et omnium circumstantium etc. — Die Commemoratio pro defunctis nach der Wandlung beruht auf dem Dogma von dem Fegfeuer und von der Gemeinschaft der Heiligen²⁾. Bei den Griechen ist hiefür ein weit längeres Gebet vorgeschrieben, als in der lateinischen Kirche.

Commendatoriae litterae sind Empfehlungsschreiben, die der Bischof denjenigen Klerikern seiner Diözese zufertigt, welche eine Reise in's Ausland oder in ein fremdes Bisthum unternehmen; in denselben ist zugleich der Weitegrad, in welchem sie stehen, ausgedrückt, damit sie nach diesem auch dort zu den kirchlichen Funktionen zugelassen werden. *S. d. Art. Litterae formatae.*

Commende-Briefe sind Urkunden, mittelst welcher einem Geistlichen ein Kirchen-Amt übertragen wird. Nach der Praxis ist die Uebertragung verschieden; in einigen Diözesen geschieht dieselbe auf Zeit lebens, in andern wird sie alle Jahre oder auch alle zwei, drei Jahre erneuert. Nach Verhältnis dieser Uebertragung wird nun die Taxe regulirt, welche der bepfründete Geistliche an den bischöflichen Stuhl entrichten muß.

dem Sacramentarium sublacense, welches im Jahre 1075 unter Gregor VII. geschrieben worden seyn soll, steht die Rubrik: *Unacum famulo tuo Papa nostro N. et imperatore nostro et Antistitibus ac Abbatibus et congregationibus nostris et omnibus orthodoxis etc.* Ebendas. IV. B. III. Th. S. 421.

²⁾ Concil. Trident. Sess. XXV. Decret. de purgator.

Commende-Gelder¹⁾. Mit diesem Ausdrucke wird eine Klerikal-Abgabe bezeichnet, welche vorzüglich im Mittelalter entstanden ist. Die Bischöfe ließen nämlich häufig die durch Ableben der Benefiziaten oder durch deren weitere Beförderung in Erledigung gekommenen Benefizien lange Zeit unbesezt, oder vergaben die erledigten Kirchen-Aemter nur provisorisch — in commendam, — (woher die Benennung (beneficia commendata) und nicht in titulum (beneficia titulata). Den Kirchen-Pfründnern wurde zwar hiedurch an ihrem Einkommen nichts entzogen, der Genuß der Benefizial-Einkünfte aber, so wie auch die pfarrliche Jurisdiktion mittelst eines Commende-Briefes gegen die Entrichtung einer gewissen jährlichen, nach dem Ertrage der Pfründe sich richtenden, Abgabe an den bischöflichen Stuhl immer nur auf ein Jahr übertragen; und so kam in vielen Diözesen nach und nach die Gewohnheit auf, daß gewisse Kirchen-Pfründen mit der Verpflichtung für den Benefiziaten, die jährliche Commende-Abgabe an den bischöflichen Stuhl zu entrichten, verliehen wurden. Man unterscheidet auch zwischen einer commenda temporaria und einer commenda perpetua. Erstere muß entweder auf ein oder zwei oder gewisse Jahre, letztere aber alle Jahre, so lange ein Geistlicher im Besitze einer Pfründe sich befindet, mit welcher diese Leistungs-Pflichtigkeit verbunden ist, entrichtet werden²⁾.

Oft bediente man sich auch dieser Verleihungs-Art, um Einnem die Einkünfte mehrerer Kirchenämter, selbst auf Lebenszeit, zu übertragen, ohne sich geradezu gegen die *cumulatio beneficiorum* zu verstoßen³⁾.

¹⁾ Mit dem Worte „commendare“ bezeichnet man jede Uebertragung einer Sache, die der Empfänger nicht als Eigenthum erhält.

²⁾ C. 54. X. de elect. in Extrav. comm. Tit. de praehend. et dignit. — Oft ist die commenda perpetua auch fixirt, d. h. es wird beim Antritte einer Pfründe eine bestimmte Summe auf die Dauer des Besizes derselben bezahlt.

³⁾ C. 54. §. 5. X. de elect. — In der Diözese Würzburg muß jeder Pfarrer jährlich 1 fl. 31 1/2 Kreuzer Commende an das bischöfliche Ordinariat entrichten. Diese wird als eine Kanzlei-Gebühr für die ihm schriftlich in commendam übertragene Seelsorge betrachtet, welche der bestehenden Diözesan-Berfassung gemäß alle Jahre erneuert und darum auch diese Abgabe alljährlich entrichtet werden muß.

Commentatoren. Seit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts gab man den Randglossen des canonischen Rechtsbuches eine so große Ausdehnung und Vollständigkeit, daß sie als förmliche Commentare angesehen werden konnten. Die vorzüglichsten Bearbeitungen dieser Art lieferten: 1) Guido de Baylis (1300), 2) Joh. Monachus Picardus, 3) Zenzelinus de Casanis, 4) Joh. Andrea, 5) Guilielmus de Monte Lauduno, 6) Pet. Ancharanus, 7) Fr. Zabarella, 8) Mik. Ludischus, 9) Joh. Fr. Pavinus, 10) Andr. Barbati, 11) Felinus Sandeus¹⁾.

Commissarien. Jeder Richter, welcher eigene Gerichtsbarkeit besitzt, kann in gewissen Fällen einen Commissär ernennen. Die Ernennung eines solchen kann jedoch nur auf Ansuchen der Parteien oder aus hinreichenden bewegenden Ursachen geschehen²⁾. Sucht nun eine Partei um die Aufstellung eines Commissärs nach, so muß sie bis zur erfolgten Hauptentscheidung die Kosten, die derselbe verursacht, allein tragen. — Der Commissär empfängt zu seiner Legitimation ein Commissorium (commissoriale, rescriptum commissorium), in welchem die Grenzen seiner Befugnisse, die er aus eigener Macht nie überschreiten darf, angegeben sind. Jede Ueberschreitung des Commissoriums wird streng ausgelegt, und ist nichtig³⁾. (S. d. Art. Delegation.)

Commissions-Gelder. Hierunter versteht man diejenige Abgabe, welche die stabil angestellten Geistlichen an den Diözesan-Bischof wegen der jährlich, mittelst besonderer Briefe, Statt findender Bestätigung ihrer Kirchen-Ämter entrichten müssen. Die Taxe selbst wird gewöhnlich nach dem Pfründe-Einkommen bemessen. Die Commissions-Gelder sind übrigens mit den Commende-Geldern einerlei. (S. diesen Artikel.)

Communicanten-Bank ist ein hölzernes Gitter, welches gewöhnlich um das Presbyterium oder um den hohen Altar herum sich zieht, mit einer Kniebank versehen und mit einem wei-

ßen etwas herabhängenden leinenen Tuche bedeckt ist; an derselben wird den Gläubigen das h. Abendmahl ausgespendet. (August. Sermon. 392.)

Communicantes. Mit diesem Worte fängt ein Gebet des Messican's zwischen der Präfation und der Consekration an. Neben Maria und den zwölf Aposteln werden in demselben auch noch zwölf Martyrer als Fürbitter angerufen. Die Namen der Apostel sind nicht nach der Ordnung, wie sie in der Bibel verzeichnet sind, aufgeführt; jedoch steht Petrus, das Haupt der Apostel, auch hier am ersten Platze; auch bei den Martyrern ist in Absicht auf ihren erlittenen Martyrertod nicht die Chronologie beobachtet. Mit den Communicantes steht das Gebet Hanc igitur oblationem etc. in Verbindung, welches der Priester, indem er beide Hände in flacher Richtung über die oblata (tenens manus expensas super oblata) hält, verrichtet. Mit demselben schließt sich der erste Theil des Mess-Canon's.

Communicatoriae Litterae. Wenn an einer Kirche ein neuer Bischof gewählt, oder auf einer Synode in einer wichtigen Angelegenheit ein Beschluß gefaßt wurde, so wurden die Provinzial-Bischöfe hievon durch eigene Communicate in Kenntniß gesetzt. Concil. Arelat. I. (314.) Can. 9.

Communion. Auf den Einladungs-Hymnus (Ps. 33.) und den Zuruf des Bischofs: „Das Heilige den Heiligen!“ (Cyrill. Catech. myst. V. C. 19.) erfolgte die Communion, an welcher alle Anwesende Theil nahmen. Zuerst communicirte der Bischof, dann der Klerus und die Aebten, hierauf die Diaconissen, Jungfrauen und Wittwen, und endlich die Jugend und das ganze Volk (Constit. Apostol. VIII. 13.). Ein Jeder empfing stehend aus der Hand des Bischofs oder Priesters die Eucharistie mit den Worten: Der Leib Christi! worauf er Amen sprach. Am grünen Donnerstage gewöhnlich wurden auch Jene, welche nach überstandener Pönitenz die Absolution empfangen hatten, zur Communion gelassen. Die Disciplin war in der ersten Kirche so streng, daß wegen gewisser größerer Sünden, als wegen Giftmischeri, Ehebruch nach vollendeter Bußzeit, oder wenn Aeltern ihre Töchter an heidnische Priester verheirathet hatten, die Communion denselben auch auf dem Todbette versagt war (Concil. Illibert. Can. 1. 8. 66. 71.).

¹⁾ Lang a. a. D. S. 179 u. 180. — Wiese, Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. I. Th. gr. 8. Leipzig 1799. S. 306.

²⁾ C. 11. de offic. et potest. judic. delegat. in 6to.

³⁾ C. 24. X. de rescript. C. 22. 33. X. h. t. C. 1. X. de mut. petit. C. 1. 26. 32. X. h. t. C. 22. X. de rescript.

Nach dem Gebete des Priesters in der h. Messe: *Haec commixtio etc.* bedeckt er den Kelch, macht eine Kniebeugung, und spricht dann tief gebeugt dreimal: *Agnus Dei etc.*, wobei er jedesmal an seine Brust klopft; in den Messen pro defunctis unterbleibt jedoch letzteres; hierauf verrichtet er, in gebeugter Stellung mit vereinten Händen, noch drei Gebete, nämlich: a) *Domine Jesu Christe, qui dixisti Apostolis etc.*, b) *Domine Jesu Christe, fili Dei vivi etc.*, und c) *Perceptio etc.*¹⁾, mit Ausnahme der Todten-Messen, wo nur die zwei letzteren gesprochen werden. Nach diesen Gebeten macht er eine Kniebeugung, nimmt mit tiefster Ehrfurcht und Adoration die getheilte heilige Hostie von der Paten, bringt beide Theile in gerade Richtung, hält solche mit dem Daumen und Zeigefinger über die Paten, und spricht tief gebeugt dreimal die Worte: *Domine non sum dignus etc.*, wobei er jedesmal an seine Brust klopft, bezeichnet sich, die Paten unterhaltend, mit der heil. Hostie in Form eines Kreuzes, spricht die Worte: *Corpus Domini etc.*, und communicirt. Nach einer kurzen Meditation über das allerheiligste Altars-Sakrament nimmt er die Palla vom Kelche, macht eine Kniebeugung, sammelt mit der Paten die etwa auf dem Corporale befindlichen hh. Hostien-Theilchen mit den Worten: *Quid retribuam Domino pro omnibus, quae retribuit mihi etc.*, und bringt solche mit dem Zeigefinger, in einer doppelten Bewegung, von der Paten, unter dem Gebete: *Laudans invocabo Dominum etc.*, in den Kelch. Unmittelbar darnach nimmt er den Kelch mit der rechten Hand, bezeichnet sich mit demselben in Form eines Kreuzes, spricht die Worte: *Sanguis Domini etc.*, und sumirt. Hierauf betet er: *Quod ore sumpsimus etc.*, läßt sich vom Ministranten etwas Wein in den Kelch gießen, genießt diesen, bestreicht nochmals die Paten mit dem Zeigefinger, um die allenfalls noch auf derselben liegenden hh. Hostien-Theilchen in den Kelch zu bringen, legt dann beide Daumen und beide Zeigefinger

¹⁾ Bei feierlichen Messen wird nach dem ersten dieser Gebete der Pax — Friedenskuß — von dem celebrirenden Priester dem Diakon, von diesem dem Subdiakon, und so weiter an die im Chor anwesenden Geistlichen gegeben. Vergl. Röm. 16, 16. I. Kor. 16, 20. II. Kor. 13, 12. I. Petr. 5, 14. Cf. Missale roman. Ritus celebrandi Miss. de Communione N. XI.

über die Oeffnung des Kelches, und läßt so, indem er das Gebet: *Corpus tuum Domine etc.* verrichtet, von dem Ministranten sowohl etwas Wein als Wasser über seine Daumen und Zeigefinger in den Kelch (*ablutio*) gießen. Nach dem Empfange trocknet derselbe mit dem Purificatorium Hände und Mund ab, reinigt den Kelch, bedeckt solchen, und stellt ihn in die Mitte des Altars. Hiernach geht er, nach gemachter Verbeugung, gegen das Crucifix, an das Messbuch, sucht die betreffende Messe auf, betet die *Postcommunio*, welche in einem kurzen Gebete aus einem Texte der heiligen Schrift u. s. w. besteht, begibt sich in die Mitte des Altars, und spricht dann, nachdem er diesen geküßet, gegen das Volk „*Dominus vobiscum*“, welches jedoch bei feierlichen Messen gesungen wird. Von da geht er wieder an das Messbuch und betet die *Collecten* oder singt solche, wenn nämlich ein Amt gehalten wird, in *tono orationis* ab. (S. d. Art. *Collecten*.) Hierauf spricht oder singt er, wie vorhin, abermals *Dominus vobiscum* mit dem *Ite missa est*²⁾ oder *Benedicamus Domino* oder *Requiescant in pace*, je nachdem es die Rubrik erfordert, betet tief gebeugt, mit zusammengehaltenen Händen das *Placeat etc.*, erteilt den priesterlichen Segen und liest das St. Johannis-Evangelium oder jenes, welches das Direktorium anzeigt, ab, womit sich die Messe schließt. Vom 3ten Mai bis 14ten September einschläffig wird auch nach dem Johannis-Evangelium das *a fulgure et tempestate* gebetet, bei feierlichen Messen aber gesungen.

In der Fastenzeit ist nach der *Postcommunio* auch eine besondere *Oratio super populum*, mit dem Verse: *Humiliate capita vestra Deo*; gewöhnlich wird dieser Vers nur am Aschermittwoch vom Diakon, zum Volke gewendet, gesungen. Die damit in Verbindung stehende *Collecte* oder *Oration* ist übrigens mehr eine *Benediction*, wesswegen auch in einigen Missalen steht: *Humiliate vos ad benedictionem*³⁾.

Vor Zeiten wurde auch das heilige Messopfer *Communion* genannt, weil die Gläubigen während der heil. Messe mit dem

²⁾ In der Messe am Charfreitag bis zum Samstag vor Dominica in albis einschläffig hat das „*Ite missa est*“ den Zusatz eines doppelten *alleluja*.

³⁾ Winterim a. a. O. IV. Bd. III. Th. gr. 8. Mainz 1828. S. 521.

Priester zugleich communicirten. Die ersten Christen gingen nämlich täglich zum Tische des Herrn; als der Eifer nachließ, und sich auch die Zahl der Gläubigen sehr vermehrt hatte, geschah dies nur an allen Sonn- und Festtagen; endlich wurde das Gebot gegeben, das Jahr über wenigstens einmal (nach Observanz und Gewohnheit zur österlichen Zeit) zu communiciren⁴⁾. S. d. Art. Altars-Sakrament.)

Sind, nachdem der Priester in der h. Messe communicirt hat, Communicanten vorhanden, so wird an diese, noch vor der Ablution, das h. Altars-Sakrament nach dem vorgeschriebenen Ritus ausgespendet. Uebrigens geschieht die Ausspendung desselben auch auffer der heiligen Messe. Im letztern Falle begibt sich der Priester in der Albe oder im Talar und Chorrock mit einer Stole von der Feier des Tages, welche jedoch nicht von schwarzer Farbe seyn darf, mit Ausnahme des Aller-Seelen-Tages, wenn an diesem nämlich das h. Altars-Sakrament während der h. Messe ausgespendet wird, — in Begleitung eines Ministranten an den Altar⁵⁾. Während er den Tabernackel aufschließt und das Ciborium, nach vorgängiger Kniebeugung, auf den Altar stellt und öffnet, betet der Ministrant das Confitetur im Namen sämtlicher Communicanten. Der Priester spricht hierauf, gegen das Volk gewendet, das Absolutions-Gebet Misereatur —, Indulgentiam etc. über die Communicanten, nimmt nach gemachter Kniebeugung eine consecrirte Hostie aus dem Ciborium, spricht, diese mit dem Daumen und Zeigefinger haltend: Ecce Agnus Dei etc., und dreimal: Herr! ich bin nicht würdig u. s. w., geht so, eine heilige Hostie auf vorbezeichnete Weise haltend, an die Communicanten-Bank und theilt das h. Altars-Sakrament unter den Worten: Corpus Domini etc. aus. Nach vollendeter Ausspendung spült er seine Finger in einem auf dem Altare stehenden gläsernen

⁴⁾ Ueber den Communion-Ritus l. m. Binterim a. a. O. S. 498. ff. Grundmayr, liturgisches Lexicon. gr. 8. Augsb. 1822. S. 86—88. Cf. Ferraris Bibliotheca canonica, juridica, moralis, theologica. Fol. Rom. 1766. Sub vocab. Communio et Eucharistia. — Dictionnaire ecclésiastique et canonique portatif. Paris 1765. sub vocabul. Communion.

⁵⁾ In derselben Kleidung, d. i. im Chorrocke und mit der Stole, empfangen die Geistlichen das Altars-Sakrament.

Gefäße ab, bedeckt das Ciborium, ertheilt hiemit den Segen und reponirt solches mit den vorgeschriebenen Genusflexionen.

Theilt der Priester dieses heilige Sakrament unmittelbar nach der h. Messe aus, so behält er seine Messkleider an. (S. d. Art. Altars-Sakrament. Messopfer.)

Communion-Becher ist dasjenige ovalförmige Gefäß von Silber und innen gewöhnlich vergoldet, in ärmeren Kirchen jedoch auch von Zinn, mittelst dessen den Gläubigen nach darge-reichter hl. Hostie vom Kirchendiener etwas Wein dargereicht wird. Solche Becher kommen schon sehr bald vor, und hießen Diener-kelche, zum Unterschiede derjenigen Kelche, welche von den Priestern gebraucht werden. Dieselben werden auch bei Austheilung des Johannis-Segen benutzt.

Communion-Schale. Ein Gefäß, welches man sonst den Communicanten als Unterlage vorhielt, in der weisen Fürsorge, daß die etwa abfallenden Partikeln der hl. Hostie hineinsfielen, und so vor jeder Verunehrung verwahrt würden. Heut zu Tage dient hierzu das Communion-Luch. Wird vom Bischöfe bei der Messe die h. Communion ausgetheilt, so hält der Diakon dem Communicirenden die Paten vor¹⁾.

Communion-Luch ist ein weißes leinenes Luch, welches über die Communicanten-Bank ausgebreitet ist, und das die Gläubigen bei der Communion mit beiden Händen vor sich halten, während sie das Allerheiligste empfangen.

Competentes waren jene Katechumenen, welche sich um den Empfang der h. Taufe bewerben durften.

Competenz in Ehe-Streitigkeiten. Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehe-Streitigkeiten erstreckt sich auf das Wesentliche, — auf die Schließung und Erhaltung, — auf das Wand der Ehe, — so wie auch auf die Trennung von Tisch und Bett und die Nichtigkeits-Klagen, dann überhaupt auf alle Ehe-Hindernisse, welche durch die Gesetzgebung der katholischen Kirche bestehen. In der katholischen Kirche ist der competente Richter in Ehe-Streitigkeiten, sowohl in Ansehung der Untersuchung, als der Entscheidung, der Diözesan-Bischof durch sein Consistorium (Ehegericht); jedoch gibt es viele Fälle, in welchen der Papst sich

¹⁾ Martene l. c. L. II. C. 4.

die Ehescheidung vorbehalten hat, der aber nach der Praxis auf Ansuchen Synodaler Richter (Judices in partibus) ernannt¹⁾. Bei den Protestanten ist der Landesherr Richter in Ehe-Streitigkeiten, welcher dieses Recht durch seine Consistorien ausüben läßt. Die Befugniß eines katholischen Landesherrn, in Ehe-Streitigkeiten seiner protestantischen Unterthanen zu erkennen, will in neueren Zeiten von protestantischen Rechtslehrern in Zweifel gezogen werden; von andern wird dieselbe dahin beschränkt, daß sich der katholische Landesherr dieses Rechtes nur in so fern bedienen könne, als er im Normaljahre 1624 im Besitze der geistlichen Gerichtsbarkeit gewesen sey²⁾; wodurch sie aber nur auf's Neue das

1) Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 12. „Siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices Ecclesiasticos, anathema sit.“ Vergl. bayer. Concordat. Art. XII. Lit. c. „Causas Ecclesiasticas atque imprimis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. Sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Iudices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Iudices cognoscent et definiunt.“

2) Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. III. Th. S. 426. S. 430. — Schott, Einleitung in das Eherecht. 8. Nürnberg 1802. S. 45. I. Das in Ziff. I. der allerh. Verordnung v. 12. Dez. 1822 als protestantisches Ehegericht erster Instanz bestimmte Appellations-Gericht für den Rezatkreis endet mit letztem Dezember 1837 seine Wirksamkeit als solches, und behält vom 1. Jan. 1838 an nunmehr diejenige Zuständigkeit in protestantischen Ehesachen, welche den Appellations-Gerichten überhaupt in Ziff. IV. der genannten Verordnung eingeräumt ist. II. Vom 1. Jan. 1838 an besteht das Appellations-Gericht für den Kreis Oberfranken allein als protestantisches Ehegericht erster Instanz zur Instruktion und Entscheidung der Ehe-Streitigkeiten aller in Bayern wohnenden Protestanten, mit Ausnahme der Pfalz, und dasselbe erstreckt sich daher von diesem Zeitpunkte an auch über alle in dem Bezirke des Consistoriums zu Ansbach mit Einschluß der Haupt- und Residenz-Stadt München vorkommenden protestantischen Ehe-Streitigkeiten. III. Die bei dem Appellations-Gerichte für den Rezatkreis anhängigen Ehe-Streitigkeiten gehen an das Appellations-Gericht für Oberfranken über. B. v. 23. Dez. 1837. R. - B. 1837. Nr. 65. S. 840. Den Parteien ist es jedoch frei gelassen, ihre Ehe-Streitigkeiten an die sonst für sie competenten Appellations-Gerichte des einschlägigen Kreises zu bringen. In der Sitzung der I. sächsischen Kammer wurde am 18. Juni 1833 bei Gelegenheit der Berathung über den Gesetzesentwurf, die privi-

Schwankende ihrer Prinzipien beurkunden. (S. d. Art. Ehescheidung).

Competenz der Geistlichen (beneficium competentiae). Der Geistliche soll ein hinreichendes Einkommen haben (s. d. Art. Congrua), um der hohen Würde und dem Berufe des geistlichen Standes gemäß leben und auch die Pflichten der Wohlthätigkeit vorzüglich üben zu können. Wenn daher der Geistliche durch Schulden in einen Zustand von Mangel und Dürftigkeit gerathen würde, so daß das Ansehen des geistlichen Standes darunter leiden, und er seinen Amts-Pflichten nicht mehr Genüge leisten könnte; so haben für den Fall eines Konkurses die Gesetze dafür gesorgt, daß dem Geistlichen der nothdürftige Lebens-Unterhalt aus seinem Pfründe-Einkommen belassen werden muß¹⁾. (S. d. Art. Congrua. Ordinarie, Rechte derselben.)

In Oesterreich darf das substanzielle Pfründe-Vermögen weder mit Verbot belegt, noch in Execution gezogen, die Einkünfte der Pfründe aber, so weit der Geistliche die Ausnießung davon hat, sollen in der Art zum Gegenstand des Arrestes und der Hülfsvollstreckung genommen werden können, daß dem Geistlichen die Congrua von jährlich 300 Gulden verbleibet²⁾.

Für Preußen: Bei Konkursen genießen die Amts-Einkünfte der Geistlichen folgende besondere Vorrechte: 1) die von den zur Konkurs-Masse gehörigen Grundstücken an Kirchen und Geistliche zu entrichtenden Zehnten und Deputate werden, in so weit deren Zahlungs-Termin nach Eröffnung des Konkurses eintritt, aus den Einkünften des Grundstückes fortwährend entrichtet, der Empfänger hat nicht nöthig sich deshalb in den Konkurs einzulassen, und dabei zu melden, und diese Leistungen werden von der Immobiliar-

legirten Gerichtsstände betr. über die von der Regierung in Antrag gebrachte Einrichtung weltlicher Ehegerichte als den Verhältnissen am entsprechendsten diskutiert. Im Verlaufe der Diskussion bezog sich der Staatsminister v. Kömmeritz auf das Beispiel Preußens, Württembergs, Hessen-Darmstadts, Weimars u. c., wo die Angelegenheiten gemischter Ehen alle vor weltlichen Gerichten ausgeglichen würden, und selbst in den neuesten Concordaten sey es klar ausgesprochen, daß dabei nicht unbedingt geistliche Gerichte interveniren sollen.

1) C. 3. X. de solut.

2) Helfert, Vom Kirchen-Vermögen II. Aufl. II. Th. S. 56.

Masse berichtet, ehe deren jährliche Vertheilung unter die Realgläubiger erfolgt. 2) Die Rückstände dieser Leistungen, welche nicht länger als zwei Jahre vor Ausbruch des Konkurses in Rest geblieben sind, oder weshalb vorher geklagt und der Prozeß bis zum Konkurse fortgesetzt worden ist, gehören in die zweite, ältere Rückstände aber in die vierte Klasse, jedoch nur in dem Falle, wenn sie nach der Observanz allen in dem Kreise oder Orte gelegenen Grundstücken von derselben Klasse gemein, und nicht bloß aus Contracten, Erbverträgen, Testamenten oder einem andern besondern Titel entstanden sind, denn in dem letzten Falle kommen sie erst in der fünften Klasse in Ansatz. In der zweiten Klasse werden auch die Begräbniß-Kosten des Gemeinschuldners befriedigt, wenn derselbe vor Eröffnung des Konkurses gestorben ist; jedoch gilt dies nur von den eigentlichen und nothwendigen Begräbniß-Kosten, nicht aber von den Gebühren für Leichen-Predigten, Parationen und Abdankungen, diese letzteren gehören vielmehr in die siebente Klasse 3).

Für Bayern: Die Gerichts-Ordnung stellt im Kap. 18. die Grundsätze auf, wornach bei zahlungs säumigen Schuldnern der Gerichtszwang in Wirksamkeit zu treten hat, und verhängt überhaupt in §. 2. Nr. 2. d. Kap. gegen dieselben ohne Rücksicht auf deren Standes-Verhältnisse zu nehmen, auf Antrag der Gläubiger vor Allem Execution durch Pfändung an ihrer fahrenden Habe. Die Prozeß-Novelle v. 22. Juli 1819 stellt es jedoch §. 31. dem Schuldner frei, ein anderes Executions-Mittel vorzuschlagen; und der Gläubiger wird, wenn der Staatsdiener oder Geistliche, gegen welchen die Execution erkannt werden soll, anstatt der Auspfändung die Beschlagnahme eines Dritttheils seines Dienst-Einkommens als Executions-Mittel vorschlägt, in der Regel seine Einwilligung nicht verweigern 4). Rescr. v. 24. April 1833.

Für Baden: Ein General-Arrest kann auf die Besoldung nur gelegt werden: a) wenn die Verzwingung des Ungehorsames eines Dieners der Zweck davon ist; b) wenn ein Diener in Criminal-Untersuchung verfällt; c) wenn von einem Provisorium die

3) Pr. Ger.-Ordn. I. 50. §. 270. 496. 357. 405. 358. 362. 483. II. Pr. L.-R. II. 11. §. 229. 232. Vielitz a. a. O. II. Aufl. S. 132.

4) Meine Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style V. Aufl. S. 312.

Frage ist, bis man wegen andringender Schulden im Klaren seyn kann. In dem letzten Falle darf es doch nicht über ein Vierteljahr dauern, als in welcher Zeit seine Ansprüche auf Nothdurft liquidirt seyn, und der Arrest alsdann auf den Ueberschuß der Nothdurft eingeschränkt werden muß. Eine Hülfsvollstreckung kann nie die ganze Besoldung umfassen, sondern es muß einem Diener immer das *beneficium competentiae* belassen werden. R.-Bl. 1804. Nr. 31.

Competenz, pfarrliche. S. d. Art. *Congrua*.

Complet, auch *complenda*, *completoria hora* genannt, wird von dem lateinischen Worte *complere* hergeleitet, weil mit ihm das canonische Offizium beschlossen wird. Dieselbe besteht aus Antiphonen, Psalmen, Versikeln, Hymnen und Oratorien. Ihren Ursprung hat die Complet von den Klöstern und Stiften; die erste Spur findet sich hievon bei den Benediktinern, indem der heil. Benedikt seinen Mönchen befahl, den Tag mit Gebet zu beschließen. Nach seiner Kloster-Regel wurden bei der Complet nur der 4te, 90te und 133te Psalm abgebetet; im neunten Jahrhunderte kamen noch die Verse 1—6 vom 30sten Psalme hinzu. Anfangs wurde die Complet von den Kloster- und nach der Regel Chrodegang's auch von den Stifts-Geistlichen im Dormitorium, in späteren Zeiten aber in der Kirche gebetet. Das Gebet »*Visita quaesumus etc.*« kommt von den Carthäusern her; nach demselben ertheilte der Kloster-Vorsteher gewöhnlich seinen Geistlichen den Segen, daher das *Benedicat*. Da die Kloster-Geistlichen an jedem Abende einander ihre Sünden bekennen mußten, so wurde auch das *Confiteor* in die Complet aufgenommen 1). (S. d. Art. *Tresvier*. *Canonische Stunden*.)

Compromiß ist derjenige Vertrag oder die Uebereinkunft, wodurch die Wahlberechtigten eines Kapitels ihr Wahlrecht entweder unbedingt oder unter gewissen Bedingungen auf eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte übertragen, welche solches Statt ihrer ausüben sollen 2). Diejenigen, welche das Wahlgeschäft übertragen, heißen *Compromittenten* (*compromittentes*), und jene, denen es übertragen wird, *Compromissare* (*com-*

1) Winterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 389.

2) C. 42. X. de elect.

promissarii.) Das Verhältniß, welches hiedurch zwischen Beiden eintritt, ist dasselbe, welches zwischen dem Mandanten und Mandatar Statt findet.

Die Erfordernisse zu einem Compromiß sind:

1) Es müssen alle Wahlberechtigte damit einverstanden seyn ³⁾. Ein solches Uebereinkommen aber dürfte jedoch nur selten zu Stande kommen, weswegen auch diese Wahlform weniger gewöhnlich ist.

2) Das Wahlgeschäft kann nur Geistlichen aus dem Kapitel übertragen werden ⁴⁾; übrigens gilt es gleichviel, ob ein oder mehrere Compromissare aufgestellt werden ⁵⁾.

3) Die Compromissare müssen sich genau an die Bestimmung des Compromisses halten ⁶⁾; überschreiten sie ihre Vollmacht, so ist ihre Wahl nichtig ⁷⁾.

4) Sind mehrere Compromissare aufgestellt, so wird zur Gültigkeit der Wahl absolute Stimmen-Mehrheit erfordert ⁸⁾. Diese können aber nach der für das Scrutinium vorgeschriebenen Form verfahren ⁹⁾. Auch dürfen sie, so fern in ihrer Instruktion keine Beschränkung gesetzt ist, einen aus ihrer Mitte wählen, welcher, indem er durch Einwilligung in die Wahl sich selbst seine Stimme gibt, die Stimmen-Mehrheit herstellt ¹⁰⁾.

5) Haben die Compromissare einen Unwürdigen gewählt, so geht das Wahlrecht an das Kapitel zurück ¹¹⁾.

6) Das Kapitel kann auch noch vor vollzogener Wahl, so lange noch res integra, und das Compromiß noch nicht zurückgenommen oder widerrufen worden ist, sein Compromiß zurücknehmen. Dasselbe findet Statt, wenn die Compromissare die gesetzlich bestimmte oder die denselben zur Vornahme der Wahl vorgeschriebene Zeit haben fruchtlos ablaufen lassen ¹²⁾. Stirbt einer der Compromissare, so wird der gemeinen Meinung nach das Com-

³⁾ C. 29. 56. de R. l. in 6to.

⁴⁾ C. 51. X. de elect.

⁵⁾ C. 8. 52. X. de elect.

⁶⁾ C. 21. X. de elect.

⁷⁾ C. 32. X. ibid. C. 23. h. l. in 6to.

⁸⁾ C. 30. X. de elect.

⁹⁾ C. 29. X. eod.

¹⁰⁾ C. 33. X. de elect.

¹¹⁾ C. 37. X. de elect. in 6to.

¹²⁾ C. 30. 52. X. de elect.

promiß deshalb noch nicht für erloschen gehalten, weil dasselbe für die Gesamtheit der compromittirten Wähler ausgestellt ist.

7) Die zu Folge eines Compromisses zu Stande gekommene Wahl wird von einem der Compromissare dem Kapitel bekannt gemacht ¹²⁾. Im übrigen geben hierin die genehmigten Statuten Ziel und Maß. Ist die Wahl innerhalb der gesetzlichen Zeit nicht vollzogen worden, und auch von dem Kapitel deshalb keine Einschreitung geschehen, so tritt das Devolutions-Recht ein.

Preuß. A. L. R. II. XI. §§. 992—998. Die Wahl kann auch durch Compromiß auf ein oder mehrere Mitglieder des Kapitels geschehen. Die Errichtung eines solchen Compromisses aber muß unter Leitung der landesherrlichen Commissäre erfolgen. Zu dergleichen Compromiß ist die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Nur durch gleichmäßige allgemeine Einwilligung kann das Compromiß, wenn es einmal zu Stande gekommen ist, wieder aufgehoben werden. Diejenigen, auf welche compromittirt worden, müssen sich nach dem Inhalte des ihnen von dem Kapitel gegebenen Auftrags genau achten. Ist in diesem Auftrage nicht ein Anderes bestimmt, so ist Derjenige für gewählt oder postulirt zu halten, welcher die Mehrheit der Stimmen der Compromissarien für sich hat. Haben die Compromissare einen Unwürdigen gewählt, so fällt das Wahlrecht an das Kapitel oder Convent zurück. — Der bei den Klöstern und katholischen Stiften vom Ober-Präsidenten zu ernennende Commissär hat den Wahlakt zu beaufsichtigen, die Stimmen zu sammeln, das Wahl-Protokoll aufzunehmen, und die Eigenschaften des Gewählten zu untersuchen. Ebendas. §§. 980. 983. 987. 1023.

Nach dem Civilrechte ist das Compromiß derjenige Vertrag, wodurch zwei streitende Parteien sich gegenseitig verpflichten: ihren Rechtsstreit durch den Ausspruch eines Dritten, der Schieds-Richter (arbiter) genannt wird, entscheiden zu lassen. Beide Theile müssen sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche (arbitrium) unterwerfen, und der eine kann den andern renitirenden Theil zur Erfüllung desselben gerichtlich anhalten. — Nach dem Civilrechte hat das auf mehrere Schieds-Richter gemachte Compromiß auch

¹²⁾ C. 21. X. de elect.

noch das Eigene: daß es durch das Ableben des Einen von ihnen erlischt¹³⁾.

Compulsoriales nennt man im Appellations-Prozesse diejenige Verfügung des Oerrichters an den Unterrichter, mittelst welcher Ersterer Letzterem die Einsetzung der Akten nebst Bericht befiehlt¹⁴⁾.

Computation. S. d. Art. Bluts-Verwandschaft.

Concilien. Eine vorzügliche Quelle des canonischen Rechts sind die Beschlüsse der Concilien. Eine allgemeine Kirchen-Versammlung (*synodus convocata*) ist die örtliche Versammlung des Gesamt-Episcopats oder der Kirchen-Obern (*rectorum ecclesiasticorum*), oder des zerstreuten Lehramtes durch den Papst unter dem Voritze des letzteren oder dessen Legaten, um über Gegenstände des Glaubens, der Sitten und Disciplin zur Erhaltung der Glaubens-, Sitten- und Kirchen-Einheit gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen¹⁾. Die Erfordernisse eines allgemeinen Concil's sind: 1) die Versammlung der Stände der christlichen Kirche kann nur zur Beförderung des kirchlichen Wohls durch die rechtmäßige Autorität d. i. durch das Oberhaupt der Kirche geschehen. 2) Das Object der Concilien machen die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche aus; diese betreffen entweder den Glauben bei entstandenen Zweifeln oder Irrlehren, die nach der allgemeinen Tradition, für welche die aus der ganzen Christenheit versammelten Bischöfe mittelst höherer Beistandes zur Erhaltung der Wahrheit zeugen, entschieden werden sollen, oder die Sitten, oder die allgemeine Kirchenzucht, wenn nämlich die bestehenden und abänderlichen Disciplinar-Gesetze einer Abänderung oder Erläuterung bedürfen. 3) Das Subjekt einer allgemeinen Kirchen-Versammlung sind die Bischöfe unter dem Voritze des Kirchen-Oberhauptes oder dessen Legaten, indem, sowie der römische Bischof das Oberhaupt der

¹³⁾ Mackeldey, Lehrbuch des römischen Rechts. II. Bd. XI. Aufl. gr. 8. Gießen 1838. S. 262. §. 439.

¹⁴⁾ Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses. VIII. Aufl. gr. 8. Heidelberg 1824. S. 446. §. 279. Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprozesses. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 606. §. 408.

¹⁵⁾ Gr. v. Maistre, vom Papst. Aus dem Französischen übersetzt von Moriz Lieber. I. B. gr. 8. Frankfurt a. M. 1822. S. 14.

zerstreuten Kirche, er es im gleichen Verhältnisse von der versammelten ist. Vermöge besonderer Privilegien nehmen auch die Cardinäle²⁾, die Prälaten und Ordens-Generäle Theil an den allgemeinen Kirchen-Versammlungen. Neben den Vätern (*patres concilii*), welche eine entscheidende Stimme führen, werden auch Doktoren der Theologie und des canonischen Rechts mit beratender Stimme zu den Concilien eingeladen. 4) Alle müssen gerufen werden, welche berechtigt sind, bei einem allgemeinen Concil zu erscheinen, und die nach der Verfassung der Kirche oder vermöge besonderer Privilegien da Sitz und Stimme haben. 5) Von den rechtmäßigen Ständen der Kirche müssen so viele erscheinen, daß sie die Kirche repräsentiren. 6) Muß bei den Verhandlungen selbst Ordnung und Stimmfreiheit herrschen. 7) Die Beschluß-Fassung muß sich auf die Stimmen-Mehrheit gründen, wobei die Zustimmung des Kirchen-Oberhauptes mittelst ertheilter Bestätigung der Beschlüsse erforderlich ist. Jedes Concil wird mit feierlichem Gottesdienste und mit der Anrufung des heiligen Geistes eröffnet, und wenn es ein allgemeines ist, in der ersten Zusammenkunft gleich als ökumenisches constituirt. (Concil. Trident. Sess. I. de inchoando Conc.) Die Beschlüsse der Concilien in Beziehung auf den Glauben heißen Dogmen — *Dogmata* — oder *Decreta*, in Beziehung auf die Sitten und Disciplin *Canones* oder *Disciplinaria*³⁾. Der Kirchenrath von Trient hat hierin eine Ausnahme gemacht, indem von demselben die Glaubenssätze *Canones*, die Sitten- und Disciplinar-Verordnungen aber *Decreta* genannt werden; übrigens kommen auch in den tridentinischen Verbesserungs-Dekreten Glaubens-Sätze vor. — Die dogmatischen Beschlüsse oder Entscheidungen der Concilien müssen sich auf die heilige Schrift, Tradition, den allgemeinen und beständigen Kirchen-Glauben, so wie auf die Lehren der positiven Theologie überhaupt, die Beschlüsse in Disciplinar-Sachen aber

²⁾ Die Cardinäle, die nicht Bischöfe, nicht einmal Priester sind, sprechen scheidrichtlich auf den Concilien. Brenner, Katholische Dogmatik. I. B. gr. 8. Frankfurt a. M. 1826. S. 227. Winterim, pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichen Diözesan-Concilien vom IV. Jahrh. bis auf das Concil von Trient. I. B. gr. 8. Mainz 1835.

³⁾ Can. 1. 2. Dist. 3.

auf den Nutzen und das allgemeine Bedürfnis der Kirche gründen. In Glaubens-Sachen kann ein Concil nur nach der Regel: quod semper, ubique et ab omnibus traditum est, entscheiden, und ist unfehlbar, weil es die ganze Kirche repräsentirt⁴⁾, und sich in ihm die Kirche unter dem göttlichen Beistande, der nur der Gesamtheit der Kirchen-Vorsteher zukommt, ausspricht. Denn wenn schon im Allgemeinen der Kirche von ihrem göttlichen Stifter die Unfehlbarkeit zugesichert ist, Matth. 18, 16. 28, 20. Luk. 10, 16. Joh. 14, 16. 17. Joh. 17, 11. Apg. R. 2. Eph. 2, 20. I. Tim. 3. 14. 15. 16., so muß dieß um so mehr bei der versammelten Kirche der Fall seyn, wo es sich um die Erhaltung des wahren Glaubens und um die Unterdrückung einer aufkeimenden Irrlehre handelt, und wo sie als Stellvertreterin Gottes erscheint. Von dieser Unirre waren die Apostel fest überzeugt, indem sie die in ihrer Versammlung zu Jerusalem unter gemeinsamer Berathung gefaßten Beschlüsse mit dem Motto verkündeten: Es gefiel dem heiligen Geiste und uns . . . Apg. 15, 28. Dieß bestätigen auch die klaren Zeugnisse der Kirchenväter; so äußert sich der hl. Athanasius über das erste ökumenische Concil von Nizäa: »Verbum Domini per oecumenicam synodum manet in aeternum⁵⁾.« Der heilige Basilius schreibt von den versammelten Kirchen-Vorstehern zu Nizäa: »Eos Spiritus Sancti adlatu locutus fuisse⁶⁾.« Der heilige Ambrosius nennt die Beschlüsse der allgemeinen Concilien »haereditaria signacula nullius temeritate violanda⁷⁾, und in seinem 22. Briefe schreibt er: »Sequor tractatum Nicaeni concilii, a quo me nec mors, nec gladius poterit separare.« Der heilige Augustinus schreibt in dieser Hinsicht: »Illa, quae non scripta, sed tradita custodimus, quae quidem toto orbe terrarum servantur, datur intelligi vel ab ipsis apostolis, vel plenariis conciliis, quorum est in ecclesia saluberrima autoritas, commendata atque statuta retineri⁸⁾. In demselben Geiste spricht sich dieser h. Kirchenvater

⁴⁾ Can. 2. Dist. 15. Can. 1. c. 25. q. 1.

⁵⁾ Ep. ad praes. Afric.

⁶⁾ Ep. CXIV.

⁷⁾ De fide. Lib. III. C. 15.

⁸⁾ Ep. LIV. ad Januar.

Vater in seinem Buche de Bapt. L. I. C. 3. in folgenden Worten aus: »Ipsa concilia plenaria saepe priora posterioribus emendari, cum aliquo experimento rerum aperitur, quod clausum erat, et cognoscitur, quod latebat.« Vinzenz von Lerin äußert sich über die allgemeinen Concilien also: »Quid unquam aliud conciliorum decretis enisa est (ecclesia), nisi ut quod antea simpliciter credebatur, hoc idem postea diligentius crederetur, quod antea lentius praedicabatur, hoc idem postea instantius praedicaretur⁹⁾«, und ihre Beschluß-Fassung und Zusammenstimmung nennt er: »Sacro sanctae et coelestis gratiae inspirata consensus¹⁰⁾. Gregor der Große spricht sich über die allgemeinen Concilien in Folgendem aus: »Sicut sancti Evangelii quatuor libros, sic quatuor concilia suscipere et venerari me fateor: Nicaenum scilicet, Constantinopolitanum, Ephesinum, Chalcedonense; quia in his, velut quadrato lapide, sanctae fidei structura consurgit; et cujuslibet vitae et actionis existat, quisquis eorum soliditatem non tenet, etiamsi lapis esse cernitur, extra aedificium jacet. Quintum quoque concilium pariter veneror. — Cunctas, quas praefata concilia personas respuunt, respuo, quas venerantur, amplector; quia dum universali sunt consensu constituta, se et non illa destruit, quisquis praesumit aut solvere, quos religant, aut ligare, quos solvunt. Quisquis ergo aliud sapit, anathema sit¹¹⁾.«

Nur jene Gegenstände der Concilien-Beschlüsse sind dogmatisch, welche ein Concil ausdrücklich hierfür erklärt, oder in denen nach dem Contexte eine Lehre als eine Offenbarungs-Lehre, oder wo eine Institution als wesentlich und von Jesus angeordnet dargestellt wird. Daher können auch die Concilien-Beschlüsse nicht bloße theologische Meinungen oder scholastische Streitfragen enthalten. Ueberhaupt muß der Hauptgegenstand der Berathschlagung von allem dem, was bloß zufällig ist, unterschieden werden. — Die von einem allgemeinen Concil in Gegenständen des Glaubens gefaßten und bekannt gemachten Beschlüsse haben volle dogma-

⁹⁾ Commonitor. C. 43.

¹⁰⁾ Brenner a. a. O. S. 231.

¹¹⁾ Epist. ad Joann. Episc. Constantinop.

tische Kraft, und verbinden alle Gläubige. Die Disciplinar-Verordnungen der allgemeinen Concilien haben zwar nach vorgängiger Publikation gleichfalls allgemein-gültige Kraft, und verpflichten gleichmäßig alle Gläubige zur Erfüllung; allein ein Concil ist doch in denselben nicht unfehlbar, weil sie kein Gegenstand der Unirre sind, und die Verheißung der Irthumslosigkeit sich nur auf die Glaubens- und Sitten-Lehren, nicht aber auf die wandelbaren oder der Verbesserung unterliegenden Einrichtungen der Kirche bezieht.

Die Concilien werden eingetheilt in allgemeine und Partikular-Concilien; erstere sind Versammlungen der Stände der Kirche durch die rechtmäßige (päpstliche) Berufung unter dem Voritze des Kirchen-Oberhauptes oder dessen Repräsentanten, letztere sind jene, welche nur aus einem Theile der Kirchen-Vorsteher zusammen berufen und constituit werden¹²⁾. Die Partikular-Synoden haben in Glaubens-Sachen kein entscheidendes Ansehen, und ihre Beschlüsse sind in Disciplinar-Sachen nur für die betreffenden Sprengel verbindend. Sie gelten daher nur für einzelne Kirchen und Länder als kirchliche Rechts-Quellen; durch allgemeine Annahme können sie aber Gältigkeit für die ganze Kirche erlangen. Die Concilien theilen sich ferner a) in National-Concilien, wo die Bischöfe einer ganzen Nation versammelt sind, b) in Provinzial-Concilien, wo der Metropolit mit seinen Suffragan-Bischöfen, und c) in Diözesan-Concilien, wo der Bischof mit seinem Diözesan-Klerus sich versammelt¹³⁾.

¹²⁾ Die vorzüglichsten Sammlungen der Concilien sind: a) von Jakob Merlin. Paris 1524 und 1535. b) Von Crabbé. Köln 1538 1557. c) Von Joverius (Sanctiones ecclesiasticae). Paris 1555. d) Von Surius. Köln 1567 und Venedig 1585. e) Von Binuius. Köln 1606 und 1618. Paris 1638. f) Die Vatikanische von Sirmond, unter Paul V. herausgegeben. Rom 1608. g) Die Pariser Sammlung, auch Regia oder Luparea genannt. Paris 1644. h) Die Sammlung von Labbe und Cossart. Paris 1670. i) Die Sammlung von Harduin. Paris 1715. k) Von Coletis. Venedig 1728. l) Von Mansi mit Supplement. Luffa 1745—1751. Florenz 1759. Venedig 1769—1798. — Auch gibt es Sammlungen über die Partikular-Concilien für eigene Länder, z. B. die Concilia Germaniae von Harzheim, welche Scholl und Reiffen fortsetzten. Köln 1759. S. von Droste-Hülshoff a. a. O. II. Aufl. S. 107.

¹³⁾ Cf. Fleury instit. jur. eccles. Lips. 1743. P. III. C. 2. Fer-

Schon das allgemeine Concil von Nizza (325) Can. 6 und andere Kirchen-Versammlungen verordneten öftere Haltung der Concilien, und nach der Vorschrift des Kirchen-Raths von Trient¹⁴⁾ sollen zur Bildung der Sitten, zur Verbesserung der Vergehungen, zur Beilegung der Streitigkeiten und zu andern nach den heiligen Canones zugestandenen Dingen alle drei Jahre Provinzial-Synoden, und alle Jahre Diözesan-Synoden gehalten werden. Allein nach und nach sind diese heilsamen Anordnungen außer Übung gekommen. Erstere unterblieben hauptsächlich äußerer Verhältnisse wegen, und letztere hielt man durch die bischöflichen und Dekanal-Bisitationen ersetzt¹⁵⁾. Die Concilien werden ferner auch eingetheilt in mera und mixta. Jenen wohnen nur die stimmfähigen Kirchen-Prälaten, diesen auch die weltlichen Regenten oder deren Gesandten bei¹⁶⁾.

raris Bibliothec. sub vocabul. Concilium. Onymus Presbyter. §. 9. p. 19.

¹⁴⁾ Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 2. de reform. „Quare Metropolitani per se ipsos, seu illis legitime impeditis, Coepiscopus antiquior intra annum ad minus a fine praesentis Concilii et deinde quolibet saltem triennio post octavam Paschae resurrectionis Domini Nostri Jesu Christi, seu alio commodiori tempore pro more provinciae non praetermittat Synodum in provincia sua cogere; quo Episcopi omnes et alii, qui de jure vel consuetudine interesse debent, exceptis iis, quibus cum imminente periculo transfretandum esset, convenire omnino teneantur. Nec Episcopi provinciales praetextu cujuslibet consuetudinis ad Metropolitanam Ecclesiam in posterum accedere inviti compellantur. . . . Synodi quoque dioecesanæ quot annis celebrentur; ad quas exempti etiam omnes, qui alias, cessante exemptione, interesse deberent, nec capitulis generalibus subduntur, accedere teneantur, ratione tamen parochialium, aut illarum curam gerunt, quicumque illi sint, Synodo interesse.“ Cf. Sess. XXIV. C. 5 et 12. 18. — Sess. XXV. C. 10. de reform.

¹⁵⁾ Cf. Card. de Luca in discours. 30. in Concil. Trident.
¹⁶⁾ „Im fränkischen Reiche nahmen die Bischöfe an den Versammlungen der Leudes, und an den Berathschlagungen derselben Theil, und umgekehrt, man benutzte eine Synode, welche gerade gehalten wurde, um, da man die Bischöfe hier einmal beisammen hatte, gleich auch weltliche Angelegenheiten vorzunehmen. Der König mit den Leudes erschien daher in der Versammlung der Bischöfe, und es entstanden die sogenannten concilia mixta. Die erste sichere Spur einer solchen vermischten Versammlung fällt in das Jahr 615. Diese

Zu den äußeren Eigenschaften eines allgemeinen Concils gehört vor allem die Einberufung aller derjenigen, denen die Kirchen-Regierung von Christus anvertraut worden ist¹⁷⁾. Dieses sind aber, wie schon gesagt wurde, wesentlich die Bischöfe als ordentliche Nachfolger der Apostel, seit dem XIII. Jahrhunderte haben auch noch andere Kirchen-Vätern vermöge besonderer Privilegien dieses Recht erlangt. — Die Priester als Gehälfen der Bischöfe haben wohl die Fähigkeit, auf die an sie ergangene päpstliche Einladung bei einem allgemeinen Concil zu erscheinen, aber

Verbindung geistlicher und weltlicher Personen, und geistlicher und weltlicher Angelegenheiten mußte die Großen allmählig zu Reichthümern machen. Der entscheidende Ton der Bischöfe in Glaubens-Sachen wurde nach und nach auch auf politische Gegenstände ausgehört, und ging auch auf die weltlichen Herren über.“ So Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte. I. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 298. Die Constitution Chlotar's II. enthält folgenden Schluß: „Quicumque vero hanc deliberationem, quam cum pontificibus vel tam magnis optimatibus aut fidelibus nostris in synodali concilio instituimus, temerare praesumerit, in ipsam capitalem sententia judicetur.“

Verbindung geistlicher und weltlicher Personen, und geistlicher und weltlicher Angelegenheiten mußte die Großen allmählig zu Reichthümern machen. Der entscheidende Ton der Bischöfe in Glaubens-Sachen wurde nach und nach auch auf politische Gegenstände ausgehört, und ging auch auf die weltlichen Herren über.“ So Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte. I. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 298. Die Constitution Chlotar's II. enthält folgenden Schluß: „Quicumque vero hanc deliberationem, quam cum pontificibus vel tam magnis optimatibus aut fidelibus nostris in synodali concilio instituimus, temerare praesumerit, in ipsam capitalem sententia judicetur.“

¹⁷⁾ Cf. Card. Rob. Bellarm. in seinem größeren polemischen Werke: De Conciliis et Eccles. Tom. II. Lib. I. p. 250. fol. Colon. 1628 „Ex consuetudine Ecclesiae colligimus quatuor conditiones et sufficere et requiri ad generale Concilium. Prima est, ut evocatio sit generalis, ita ut innotescat omnibus majoribus Christianis provinciis. Id enim constat semper fuisse servatum, adeo ut septima Synodus, act. 6. ideo judicaverit Concilium Constantinopolitanum contra imagines, non fuisse generale, quia non exiit sonus ejus in omnem terram. Secunda, ut ex Episcopis nullus excludatur, undecumque veniat, modo constat, eum esse Episcopum, et non excommunicatum. Tertia, ut adsint per se vel per alios, quatuor praecipui Patriarchae, praeter summum Pontificem, videlicet Constantinopolitanus, Alexandrinus, Antiochenus, Hierosolymitanus, quia istis suberant alii Episcopi. Quarta, ut saltem ex majori parte Christianarum provinciarum aliqui adveniant, et si quidem Concilium in Oriente semper visum est sufficere, si ex provinciis omnibus Orientis Episcopi conveniant multi; ex toto autem Occidente mittantur aliqui a Summo Pontifice, qui suppleant aliorum locum. E contrario si celebretur in Occidente, conveniant, ex omnibus provinciis Occidentis multi, ex Oriente autem pauci aliqui veniant nomine aliorum etc.“

kein eigentliches Recht dazu. An sich sind sie zur Constituirung einer Kirchen-Versammlung nicht nothwendig, sondern sie erscheinen nur als bischöfliche Delegirte, haben eine beratthende, aber keine decisive Stimme, und können, wenn sie auch der Zahl nach stärker, als die Bischöfe wären, kein Concil gegen die Bischöfe bilden. Die Diakonen und die in den niederen Reihen stehenden Geistlichen haben bei den Concilien kein Stimmrecht, sondern sie erschienen und erscheinen nur als Begleiter oder Sprecher der Bischöfe. Ohne Stimmfähigkeit auf den Concilien sind ohnehin die Layen¹⁸⁾. Die Zahl der Bischöfe, welche zur Constituirung eines ökumenischen Concils erscheinen müssen, läßt sich nicht bestimmen. Es müssen aber so viele gegenwärtig seyn, daß man sagen kann, die Kirche werde moralisch durch sie repräsentirt¹⁹⁾. Im Allgemeinen ist angenommen, daß der Zusammentritt der Kirchen-Vorsteher der vorzüglichsten Kirchen und wichtigsten Nationen hiezu hinreicht, und daß das auch durch eine mindere Zahl der Bischöfe aus der ganzen Christenheit constituirte Concil dennoch ökumenisch sey, weil schon durch diese in Verbindung mit dem Kirchen-Oberhaupte die Kirche repräsentirt wird. — Das Recht, ein allgemeines Concil zusammen zu berufen, steht zufolge

¹⁸⁾ Brenner a. a. D. S. 227. Cf. Bingham de Orig. eccl. Lib. II. C. 10. §. 8. 11. 12. 13.

¹⁹⁾ „Bedenken wir, daß der Charakter der Allgemeinheit bei den Concilien keineswegs in der Zahl der Bischöfe, die sie bilden, beruhet; wenn nur alle berufen sind, mag nachher kommen, wer will. Zu Constantinopel waren im Jahre 381 hundert achtzig Bischöfe; zu Rom im Jahre 1139 tausend, und in derselben Stadt im Jahre 1512 nur fünf und neunzig, wenn man die Cardinäle dazu rechnet, zugegen. Nichts desto weniger waren alle diese Concilien allgemeine; ein deutlicher Beweis, daß das Concilium seine Macht nur von seinem Haupte erhält; denn, hätte das Concil ein eigenes und unabhängiges Ansehen, so würde die Zahl um so weniger gleichgültig seyn können, als in diesem Falle die Genehmigung der Kirche nicht weiter erforderlich, und das einmal erlassene Defret unwiderrüßlich wäre. Wir haben die Zahl der Stimmenden sich bis auf achtzig vermindern gesehen; da aber weder kirchliche Verordnungen noch Gewohnheit diese Zahl nirgends festsetzen, so steht es mir frei, sie auf fünfzig, ja bis zu zehn zu mindern; und welchen Menschen von einiger Vernunft wird man glauben machen, daß eine so geringe Anzahl Bischöfe das Recht haben, dem Pabste und der Kirche Befehle zu ertheilen?“ So Gr. v. Meistre a. a. D. S. 27.

des Primats, welcher zur Erhaltung der Kirchen-Einheit von dem göttlichen Stifter der Kirche angeordnet ist, dem Papste zu; auch kann die Berufung einer allgemeinen Kirchen-Versammlung nur von der öfkenen Gewalt in der Kirche ausgehen; was jedoch einen loyalen und gesetzmäßigen Einfluß der Regenten keineswegs ausschließt ²⁰⁾. Wirklich hat der Papst das Recht der Berufung zu allgemeinen Concilien seit dem neunten Jahrhunderte ausgeübt. Zwar lehrt die Geschichte, daß die acht ersten allgemeinen Concilien von den Kaisern ausgeschrieben worden seyen; allein dies hatte seinen Grund in den noch damals beengten kirchlichen Verhältnissen; wobei jedoch die Kaiser immer auf den zuvor von den Päpsten gestellten Antrag zur Ausschreibung als Schutzherrn handelten, und in dieser Eigenschaft sowohl, als auch als Beherrscher des größten Theiles der damals christlichen Welt die Kirchen-Vorsteher zusammen beriefen. — Die Einwilligung der Regenten, sofern sie den Bischöfen zu Reisen außer Landes, und überhaupt zu den äußeren nothwendigen Veranstaltungen die Erlaubniß erteilen, ist zur Zusammenberufung eines allgemeinen Concil's immer nothwendig. Ein absolutes Berufungs-Recht kann den weltlichen Regenten schon deswegen nicht zukommen, weil ihre Gewalt nicht allgemein ist, d. h. sich nicht über die ganze christliche Welt erstreckt, und sonach zur Berufung eines allgemeinen Concil's von ihrer Seite gleichsam erst ein Monarchen-Congreß vorher veranstaltet werden mußte.

Auf jedem Concil muß ein ordentliches Präsidium seyn, welches nicht bloß in dem Rechte des ersten oder Vorsitzes, sondern in dem ersten Vortrage der Gegenstände, in der Leitung der Berathschlagungen und Verhandlungen und in der Handhabung der inneren Ordnung besteht. Dieses Recht kommt auf den allgemeinen Concilien sowohl vermöge des Primats, als nach dem Zeugnisse der Geschichte dem Kirchen-Oberhaupt zu, der Papst mag nun den Vorsitz in eigener Person oder durch seine Legaten führen. Insbesondere fließt dasselbe a) aus der Kirchen-Einheit, in welcher sich die Kirche bei den allgemeinen Concilien darstellt, indem die Vereinigung der Glieder zu einem Ganzen ohne Haupt nicht möglich ist, b) aus der Natur des Primats und sowohl aus der obersten Gewalt und dem höchsten Ansehen des Papstes,

²⁰⁾ Gr. v. Meistre a. a. O. S. 21.

als auch aus der höchsten Ehre und Auszeichnung, die demselben vor allen Kirchen-Prälaten gebührt; c) bestätigt dieses Recht des Papstes die Praxis, indem derselbe das Recht des Vorsitzes auf den allgemeinen Concilien von der Versammlung der Apostel zu Jerusalem an bis auf das letzte öfkenische Concil zu Trient stets ausübte. Wenn auf den morgenländischen Concilien bisweilen die Kaiser oder deren Abgesandten den Vorsitz führten, so geschah dies durch ein besonderes Zugeständniß der Päpste, welche die Kaiser und die weltliche Macht überhaupt hiedurch besonders ehren wollten. Die polizeiliche und äußere Ordnung und Ruhe handhabt die weltliche Gewalt.

Die Vorträge müssen auf den Concilien nach einer bestimmten Ordnung oder nach einem festgesetzten Regulativ erstattet werden. Auf dem Concil von Trient hatte der Papst seinen Legaten den Auftrag erteilt, die Propositionen in der Art zu machen, daß vorerst die Gegenstände des Glaubens, und hernach jene der Verbesserung in Vortrag gebracht werden sollten. Hierüber kam es zu einigen Debatten, worauf man sich dahin verständigte, daß man in jeder Sitzung sowohl in den Dogmaten, als in den Reformationen-Gegenständen gleichen Schritt gehen wollte. Endlich wurde die Formel: *proponentibus legatis* durch folgendes Decret erklärt ²¹⁾: „*Quae proponentibus Legatis ac Praesidentibus ad horum temporum levandas calamitates, sedandas de religione controversias: coercendas linguas dolosas, depravatorum morum abusus corrigendos, Ecclesiae veram et Christianam pacem conciliandam apta et idonea ipsi sanctae Synodo videbuntur: (s. Synodus) explicando declarat, mentis suae non fuisse, ut ex praedictis verbis solita ratio tractanti negotia in generalibus Conciliis ulla ex parte immutaretur, neque novi quidquam, praeter id, quod a sacris canonibus vel generalium Synodorum forma hactenus statutum est, cuiquam adderetur vel detraheretur.*“ — Die Abstimmung geschieht nach Köpfen, nur auf den Concilien von Konstanz und Basel machte man hierin eine Ausnahme, indem die Stimmen nach Nationen gezählt wurden. Die Beschlüßfassung erfolgt nach der Stimmen-Mehrheit. — Die Con-

²¹⁾ Concil Trident. Sess. XXIV. C. 21 de reform.

cilien-Beschlüsse müssen auch, da die Uebereinstimmung des Hauptes mit den Gliedern wesentlich ist, dem Pabste zur Bestätigung und Publikation vorgelegt werden. Dieß bestätigt auch die Geschichte der Concilien.

Die von der Kirche anerkannten ökumenischen Concilien sind folgende:

I. Das Concil von Nizäa in Bythinien im Jahre 325 vom Kaiser Konstantin d. Gr. zusammenberufen, wobei 318 Bischöfe anwesend waren. Den Vorsitz führte Nisus, Bischof von Corduba (Verfasser des nizänischen Symbolums), mit den beiden päpstlichen Legaten Vitus und Vinzentius. Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen ist unbestimmt. Der Hauptzweck dieses Concils war die Unterdrückung des Arianismus. Es wurde die Consubstantialität — (*ὁμοουσία*) des Sohnes mit dem Vater und die Zeugung des Sohnes (*λογος* — *verbum*) aus dem Wesen des Vaters als Dogma ausgesprochen, und ein Glaubens-Symbol verfaßt, worin mit dem Worte *ὁμοουσιος* die Gleichheit des Sohnes mit dem Vater, der Wesenheit nach, bezeichnet wird. — Ferner ward der Streit der Oster-Feier geschlichtet, indem das Concil hiezu den nächsten Sonntag nach dem vierzehnten Tage vom Neumonde Nisan für die ganze Kirche bestimmte. Desgleichen wurde das meletianische Schisma beigelegt, über die Gültigkeit der Kezer-Taufe entschieden, und 20 Canonen, welche die Disciplin betreffen, erlassen²²⁾.

II. Das Concil von Konstantinopel I. im Jahre 381 vom K. Theodosius veranstaltet. Anfangs führte Meletius, Bischof von Antiochien, nach dessen Tode Gregor von Nazianz, dann Theophil von Alexandrien und endlich Nestorius den Vorsitz. Die Zahl der anwesenden Bischöfe, welche alle der orientalischen Kirche angehörten, wird auf 150 angegeben. Der Hauptzweck dieser Synode war die Aufhebung der macedonianischen Häresie und die Aufrechthaltung und Bestätigung des nizänischen Symbolums gegen Macedonius und die Se-

²²⁾ Baron. *annal. Pagi critic.* Tom. III. p. 85. Caccini *histor. concil.* Lucca 1637. Orsi *della storia eccles.* Vol. V. p. 42. Alphons. Pisani *Lib. III. de actis concil. Nicaeno.* in der Sammlung von Binus Tom. I. p. 300. Tillemont *mémoir.* Tom. VI. p. 634. *Kezer-Lexikon a. a. D. II. B. I. Abth. S. 115.*

miarianer, welches mit einigen Zusätzen über die Menschwerdung des Sohnes und von der Gottheit des heiligen Geistes vermehrt wurde, und daher den Namen *Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum* erhielt; dann die nähere Bestimmung einiger Disciplinar-Gesetze. — Die Beschlüsse dieses Concils wurden vom Pabste Damasus bestätigt²³⁾.

III. Das Concil von Ephesus wurde vom K. Theodosius II. oder dem Jüngeren im Jahre 431 ausgeschrieben, und bei einer Anwesenheit von 274 Bischöfen, Anfangs vermöge Vollmacht des Pabstes Eusebii, vom heiligen Cyrillus von Alexandrien präsidirt²⁴⁾, dann später unter dem Voritze der drei angekommenen Legaten des Pabstes — der Bischöfe Arkadius und Projektus und des Priesters Philippus abgehalten. Der Zweck dieses Concils war die Unterdrückung der Kezerei des Nestorius, welcher zwei Personen in Christus lehrte, und die Vereinigung der menschlichen mit der göttlichen Natur zu einer Person, wie auch Maria als Gottes-Gebärerin läugnete. Gegen die Irrlehre des Nestorius wurde das Anathem ausgesprochen; er selbst aber ward in ein Kloster eingesperrt, von wo er später, als er auf seinen irrigen Meinungen beharrte, in ein hartes Exil verwiesen wurde²⁵⁾.

IV. Das Concil zu Chalcedon vom Kaiser Marcian mit Zustimmung des Pabstes Leo im Jahre 451 zuerst nach Nizäa, dann nach Chalcedon zur Aufhebung der Kezerei des Eutyches, welcher Archimandrit oder Abt eines Klosters bei Kon-

²³⁾ Socrat. *Hist. eccles.* Lib. V. C. 6. Sozomen. *Histor. eccles.* Lib. V. C. 7. Rufin. *Hist. eccles.* Lib. II. C. 9. Harduin *Concil. collect.* T. I. p. 807. Mansi, *sacror. Concil. nov. et ampliss. collect.* T. I. suppl. p. 247. Natal. *Alexand. Hist. eccles.* sec. III. *Dissert.* 37. p. 386. Lup. *Dissert. de Synod. Constantinop.* T. I. op. p. 354. *Kezer-Lexikon a. a. D. II. B. I. Abth. S. 189.*

²⁴⁾ Dieß bezeugen die Worte des Kirchenrathes selbst: „Cyrillo Alexandrino praesidente et locum tenente S. Archiepiscopi Romanae Ecclesiae Coelestini.“

²⁵⁾ Pagi *critic.* Tom. VII. p. 320. *Chronologische Reihenfolge der römischen Pabste IV. Aufl. gr. 8.* Würzburg 1831. S. 293—296. Engelhard, *Handbuch der Kirchen-Geschichte.* I. B. gr. 8. Erlangen 1833. S. 417.

stantinopel war, zusammenberufen. Anwesend waren 630 Bischöfe und vier päpstliche Legaten, zwei Bischöfe und zwei Priester, welche auch den Vorsitz führten, wie dieß aus einem Schreiben der Väter dieses Concil's an den Papst Leo erhellet: »Tu quidem sicut caput membris praeris in his, qui tuas vi- ces obibant,« noch mehr bestätigt solches die Unterschrift des päpstlichen Legaten, welche also lautet: »Ego Paschasius vice Domini mei Papae Leonis Synodo Praesidens subscripsi.« Auf diesem Concil ward die Irrlehre des Eutyches, welcher die Einheit der Natur in Christus d. i. eine Natur in Christus lehrte, verdammt, und entschieden: daß in Christus zwei Naturen, die göttliche und menschliche, seyen. Eutyches erklärte selbst bei dem Concil: „Ich bekenne, daß unser Herr Jesus Christus aus zwei Naturen vor der Vereinigung bestanden habe; nach der Vereinigung aber nur eine habe, und daß sein göttlicher Leib uns nicht wesentlich gleich sey²⁶⁾. Man foderte ihn auf, diese Lehre als ketzerisch zu verdammen; da er sich aber nicht hiezu verstand, wurde er der Kirchengemeinschaft beraubt, und seiner Priestervürde und des Vorsteher-Amtes entsetzt. Alle Anwesenden unterschrieben das Urtheil²⁷⁾. Das Concil wurde in 16 Sitzungen gehalten²⁸⁾.

V. Das Concil von Konstantinopel II., vom Kaiser Justinian im Jahre 553 veranstaltet. Auf diesem Concil waren 165 Bischöfe gegenwärtig, und Eutychius, Patriarch von Konstantinopel, führte den Vorsitz. Die Synode verdammt den Theodoros von Mopsveste, den Ibas von Edessa und den Bischof Theodoretus von Cyrus nebst deren Schriften. Papst Vigilius, welchem die Akten dieses Concil's zugesendet wurden, ertheilte endlich den gefaßten Beschlüssen seine Bestätigung, wodurch diese Kirchen-Versammlung das Ansehen eines ökumenischen Concil's erlangte²⁹⁾.

²⁶⁾ Brevicul. Hist. Eutychianistarum sive gesta de nomine Accacii. p. 431. in op. Sirmond. T. I. ed. Venet.

²⁷⁾ Acta Constantinop. sub Flaviano contr. Eutych. in act. Concil. Chalced. Act. I. p. 650. T. VI. ap. Mans. Collect.

²⁸⁾ Harduin. l. c. Tom. II. p. 1. Mansi. supplem. Tom. I. p. 111. Keger. Lexikon a. a. D. II. B. I. Abth. S. 504.

²⁹⁾ Harduin. l. c. Tom. III. p. 1214. Baluzz Collect. nov. concil. p. 1475. Baron, annal. eccles. T. X. p. 93.

VI. Das Concil zu Konstantinopel III. berief Kaiser Konstantinus Pogonatus im Einverständnisse mit dem Papste Agatho im Jahre 680 zusammen. Den Vorsitz führten die päpstlichen Legaten, — die Presbyter Theodoros und Georgius, und der Diakon Johannes. Der Hauptzweck dieser Synode war die Verdammung der Irrlehre der Monotholiten. Auf derselben wurde die Lehre von zwei Willen in Christus untersucht, die vom Papste Agatho in einem Schreiben weitläufig vorgetragene Lehre von zwei Willen bestätigt, und entschieden: daß die beiden Willen und Operationen nicht conträr, sondern einig seyen³⁰⁾. Diese Synode heißt auch die Trullanische oder Sexta synodus, weil sie in einem kaiserlichen Palaste zu Konstantinopel, „Trullus“ genannt, gehalten worden ist; verschieden von ihr ist die synodus quinisexa, welche im Jahre 692 unter Kaiser Justinian II., dem Sohne Konstantin's, gleichfalls in dem Trullus zu Konstantinopel vor sich ging³¹⁾.

VII. Das zweite Concil zu Nizäa oder das siebente der allgemeinen Concilien, zuerst nach Konstantinopel, dann vom Kaiser Konstantin und seiner Mutter Irene mit Einwilligung des Papstes Hadrian I. nach Nizäa im Jahre 787 zusammenberufen, wurde unter dem Vorsetze von zwei Legaten des Papstes von 350 Bischöfen abgehalten. Diese Synode bestätigte vor allem die sechs ökumenischen Concilien und verwarf die von Copronymus erzwungene Astersynode; dann verdammt sie die Bilderstürmer (iconoclastas), und gab in Betreff der Bilder-Verehrung folgende Entscheidung: 1) Es ist erlaubt, die Bilder Christi, Mariä, der Engel und Heiligen zum Andenken und

³⁰⁾ Fortig a. a. D. I. B. II. Aufl. gr. 8. Landshut 1827. S. 358.

³¹⁾ Mansi Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio. Tom. XI. Col. 190. Natal. Alexand. l. c. Sec. VII. p. 547. Dupin Biblioth. des auteurs eccles. T. VI. p. 61. — Die Synode quinisexa hat nur bei den Griechen Autorität, von der katholischen Kirche aber wurde sie nicht anerkannt, obwohl sie viele annehmbare Verordnungen ergehen ließ.

³²⁾ Man darf sie grüßen und verehren, nicht aber anbeten. — *πανταίς ἕσπεσμον καὶ τιμητικὴν προσκωνῆσιν ἄπονεμειν, ὅν μὲν τὴν κατὰ πίστιν ἡμῶν ἄληθινὴν λατρείαν.* —

zur Nachahmung aufzustellen, 2) denselben darf aber keine Anbetung (*latria*), welche Gott nur allein gebührt, sondern 3) nur eine gottesdienstliche Verehrung (*προσκύνησις*)⁸²⁾ erzeugt, 4) bei dieser dürfen wohl Lichter und Weibrauch gebraucht werden, übrigens geht sie durchaus nicht auf das Material, sondern auf diejenigen Heiligen, welche durch die Bilder vorgestellt werden⁸³⁾. Diese Synode umfaßt sieben Sitzungen, von denen die letzte 22 Canones hat. Dieselben betreffen meist die Disciplin, und enthalten Verordnungen gegen die Simonie, den Umgang der Geistlichen mit Personen weiblichen Geschlechtes u. dgl.⁸⁴⁾.

VIII. Das Concil. zu Konstantinopel IV. wurde im Einverständnis des Papstes Hadrian II. vom Kaiser Basilius im Jahre 869 ausgeschrieben. Bei demselben erschienen 101 Bischöfe und vier Legaten des Papstes, welche den Vorsitz führten. Der Zweck derselben war die Absetzung des Photius, welcher die Spaltung zwischen der griechischen und lateinischen Kirche herbeiführte, und die Wiedereinsetzung des Patriarchen Ignatius. Die sieben ersten ökumenischen Concilien wurden bestätigt, und ein dem nizänischen ähnliches Glaubens-Bekennniß abgefaßt. Dieses Concil. besteht aus 10 Sitzungen, und hat 27 Canones. Mit

⁸²⁾ In der siebenten Sitzung wurde die Glaubens-Erklärung der Kirchen-Versammlung vorgelesen; worin es unter andern heißt: „Definimus cum omni diligentia et formam venerandae et vivificantis crucis e coloribus et tessellis, aut alia quavis materia commode paratas, dedicandas, et in templis sancti Dei collocandas, habendasque: tum in sacris vasis et vestibus, tum in parietibus et tabulis, in aedibus privatis, in viis publicis, maxime autem imaginem Domini et Dei Servatoris nostri Jesu Christi, deinde intemeratae Dominae nostrae Deiparae, venerandorum Angelorum et omnium deinde sanctorum virorum. Quo scilicet per hanc imaginum pictarum inspectionem, omnes qui contemplantur, ad protyporum memoriam et recordationem et desiderium veniant, illisque salutationem et honorariam adorationem exhibeant, non secundum fidem nostram, veram latrariam, quae solum divinae naturae competit. Sic enim sanctorum nostrorum Patrum obtinet disciplina.“ etc.

⁸⁴⁾ Bini Concil. general. et provinc. T. III. P. I. Colon. 1628. p. 97. Mansi l. c. Tom. II. Col. 951. Tom. XIII. Col. 1. Pagi annal. eccles. Tom. XIII. p. 196. Lupi op. Tom. III. p. 211. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geschichte. II. Bd. I. Th. gr. 8. Elberfeld 1828. S. 35.

Ausnahme einiger Disciplinar-Verordnungen sind alle Canones desselben von der ganzen Kirche angenommen worden⁸⁵⁾.

IX. Das erste lateranische Concil wurde unmittelbar vom Papste Calixtus II. zusammenberufen, und zu Rom in der Kirche des Lateran⁸⁶⁾ im Jahre 1123 abgehalten. Gegenwärtig waren auf diesem Concil 300 Bischöfe, gegen 600 Aebte, im Ganzen 997 Geistliche. Sein Gegenstand war die Beendigung der Investitur-Streitigkeiten und die Begründung des Friedens zwischen der Kirche und dem Staate. Auf demselben wurde die Grundlage zu dem Calixtinischen Vertrage oder Concordate (pactum calixtinum) gelegt, und das Beisammenwohnen der Geistlichen mit Personen weiblichen Geschlechtes verboten. Von diesem Concil wurden 22 Canones erlassen⁸⁷⁾.

X. Das zweite lateranische Concil berief Innocenz II. im Jahre 1139. Auf demselben waren beinahe 1000 Kirchen-Prälaren gegenwärtig. Das Concil erklärte die Handlungen der Gegenpäpste Anaclet und Viktor, insbesondere alle von ihnen vorgenommene Ordinationen, für ungültig, suchte die Unordnungen zu beseitigen, die durch dieselben herbeigeführt worden waren, verdamnte die Irlehren von Peter von Bruns und des Arnold von Brescia (Brixen), und erließ 50 Canones gegen ehebrecherische Geistliche⁸⁸⁾.

XI. Das dritte lateranische Concil veranstaltete im Jahre 1179 Papst Alexander III. Zu dieser Synode erschienen ge-

⁸⁵⁾ Harduin l. c. Tom. V. p. 749. Pagi l. c. Tom. XV. p. 161.

Natal. Alexand. Tom. VI. p. 236.

⁸⁶⁾ Lateran ist ein Palast zu Rom mit einer dabei stehenden Kirche. Ursprünglich soll er das Eigenthum einer alten römischen Familie seyn. Konstantin d. Gr. schenkte ihn dem Papste Sylvester, welcher die Kirche erbaute und einweihte. Dieselbe wird als die Cathedrale von Rom angesehen, und über ihrem Haupteingang steht die Ueberschrift: „Omnium Urbis et Orbis ecclesiarum mater et caput.“ Berühmt ist dieselbe auch wegen der kirchlichen Versammlungen, die in ihr gehalten worden sind, und welche von ihr den Namen führen.

⁸⁷⁾ Mansi l. c. Tom. XXI. p. 277. supplement. Tom. II. p. 349. Pagi l. c. Tom. XVIII. p. 361. Natal. Alexand. l. c. Sec. XII. p.

761. Catalani, Concil. gener. illust. Tom. III. p. 1.

⁸⁸⁾ Harduin l. c. Tom. VI. P. 2. p. 1207. Mansi supplement. Tom. II. p. 433. Hortig a. a. D. II. B. I. Abth. S. 104.

gen 300 Bischöfe und Prälaten. Dieselbe verdamnte die Irthümer der Katharer, so wie jene der Albigenfer und Waldenser, sprach den Petrus Lombardus, Bischof von Paris, von der gegen ihn gemachten Anschuldigung los, und erließ 27 Canonen, die größtentheils die Kirchenzucht betreffen³⁹⁾.

XII. Das vierte lateranische und berühmteste unter den im Lateran gehaltenen Concilien, in den Dekretalen auch schlechtweg Concilium generale genannt, rief Pabst Innocenz III. im Jahre 1215 zusammen. Auf demselben waren 412 Bischöfe nebst den lateinischen Patriarchen von Konstantinopel und Jerusalem, und beiläufig 800 Aebte und Ordens-Prälaten gegenwärtig. Innocenz eröffnete das Concil im Monate November mit einer kraftvollen Rede. Die vorzüglichsten Gegenstände desselben waren: 1) Die Bewirkung der Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche; 2) die Unterdrückung der Albigenfer, 3) die Verdamnung mehrerer Irrlehren, und 4) die Unternehmung eines Kreuzzuges gegen die Albigenfer. Nebstdem wurden mehrere geistliche Orden bestätigt, und die Suspension des Erzbischofes Steph. Langton von Canterbury aufgehoben, u. dgl. m. Das Concil erließ 70 Canonen, wovon nur einer dogmatischen Inhaltes ist, die übrigen 69 betreffen die Disciplin; sie wurden übrigens sämmtlich in die Sammlung Gregor's IX. aufgenommen. — Einer der merkwürdigsten von diesen Canonen ist jener über die Beicht und Communion: „Omnis utriusque sexus.“ — Manche wollen dieselben nur als Constitutionen des Pabstes Innocenz III. ansehen, weil dieser schon am 20sten Tage die Versammlung verlassen habe, und hiedurch die Verhandlungen abgebrochen worden seyen. Allein durch die Abreise des Pabstes wurde bloß die Verhandlung über den Kreuzzug abgebrochen, und in der occidentalischen Kirche erkannte man stets jene Canonen als Beschlüsse des IV. lateranischen Concil's an⁴⁰⁾.

XIII. Im Jahre 1245 veranstaltete Pabst Innocenz IV. die allgemeine und erste Synode zu Lyon, wobei 130 Bi-

schöfe nebst dem griechischen Kaiser Balduin und den beiden Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien erschienen. Auf derselben wurde Kaiser Friedrich II. excommunicirt, woraus sich der Kampf zwischen den Guelfen und Gibellinen entspann; verschiedene Kirchen-Gebrechen wurden verbessert, gegen das griechische Schisma, die Albigenfer, Tartaren und Sarazenen Beschlüsse gefaßt, ein Kreuzzug beschlossen, und den Cardinalen der rothe Hut ertheilt⁴¹⁾. Die Canonen dieses Concil's sind in das sechste Buch der Dekretalen aufgenommen worden.

XIV. Das zweite Concil von Lyon wurde im Jahre 1274 vom Pabst Gregor X. zusammenberufen. Bei demselben waren nach Einigen gegen 500, nach Andern gegen 700 Bischöfe und Prälaten gegenwärtig, worunter sich auch die lateinischen Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien befanden. Auf die Einladung Gregor's erschienen als Abgeordnete des griechischen Kaisers Michael Paläologus der resignirte Patriarch Germanus, Theophanes von Nizza, Johannes, Bruder des Kaisers, und Georg Akropolita. Sie kamen während der vierten Sitzung an, und wurden mit großen Ehrenbezeugungen empfangen. Die Gegenstände der Berathung waren: 1) die Unterstützung der Christen im Orient, 2) die Aufhebung des Schisma, 3) die Verbesserung der Kirchenzucht. Wirklich ward auf einige Zeit das Schisma gehoben, indem die Griechen der Spaltung entsagten, und in dem Symbolum den Zusatz „Filioque“ annahmen; allein die Vereinigung war nicht von langer Dauer. Zugleich erließ das Concil mehrere Verordnungen für die Disciplin und Pabstwahl. Die päpstlichen Gesandten brachten die Akten sammt Briefen vom Kaiser Michael mit nach Rom⁴²⁾. — Die Beschlüsse dieses Concil's, in 31 Capiteln enthalten, kamen größtentheils in das sechste Buch der Dekretalen.

XV. Die allgemeine Kirchen-Versammlung von Vienne berief Pabst Clemens V. im Jahre 1311 zusammen. Die Zahl der anwesenden Bischöfe wird bald auf 114, bald auf 300 angegeben. Außer dem Pabste waren auch die lateinischen Patriar-

³⁹⁾ Mansi l. c. Tom. XXII. p. 210. Natal. Alexand. l. c. Tom. VI. p. 819. Dupin l. c. Tom. IX. p. 221.

⁴⁰⁾ Mansi l. c. Tom. XXII. p. 953. Natal. Alexand. Tom. VII. p. 323. Cf. Lang a. a. D. S. 202.

⁴¹⁾ Harduin l. c. Tom. VII. p. 375. Mansi l. c. Tom. XXIII. p. 606. Natal. Alexand. Sec. XIII. p. 379.

⁴²⁾ Harduin l. c. Tom. VII. p. 669. Mansi Tom. XXIV. p. 37. Natal. Alexand. l. c. Tom. VII. p. 414.

chen von Alexandrien und Antiochien gegenwärtig. Auf diesem Concil wurde unter'm 12. März 1312 die Aufhebung des Ordens der Tempelherrn wie die Einziehung ihrer Güter beschlossen, die Irrlehren der Beguarden (auch Begharden genannt), der Beguinen, der Fraticellen und Dulcinisten verdammt; und a) eine Verordnung im Betreff der Feier des Frohnleichnam's-Festes, b) ein Befehl, auf den Universitäten die hebräische und chaldäische Sprache zu lehren, erlassen⁴³⁾. Die Beschlüsse dieses Concils befinden sich in den Clementinen.

XVI. Die allgemeine Kirchen-Versammlung von Konstanz wurde vom Papste Johann XXIII. im Jahre 1414 zusammenberufen; sie dauerte 4 Jahre und 6 Monate, nämlich vom November 1414 bis zum 22. April 1418, und ist eigentlich als eine Fortsetzung des Concils von Pisa (1409) zu betrachten, welches Johann XXIII. mit der Anordnung beschloß: daß alle drei Jahre wieder eine allgemeine Synode gehalten werden sollte. — Die Versammlung war äußerst zahlreich. Gegenwärtig waren der Papst, der deutsche Kaiser Sigismund, 22 Cardinäle, 20 Erzbischöfe, 192 Bischöfe, 124 Prälaten, 90 Fürsten, 83 Grafen und 250 Doctoren. Am 5. November 1414 wurde die Versammlung mit einem feierlichen Gottesdienste, wobei der Papst das Hochamt hielt, eröffnet, und die erste Session auf den 16. November angefangen. Einer der ersten Gegenstände der Verhandlungen war die Festsetzung eines Regulativs über die Abstimmung, in Folge dessen nach Nationen und nicht nach Köpfen abgestimmt werden sollte. Die Nationen waren: die deutsche, die französische, die italienische und englische, wozu noch die spanische kam. Auf diesem Concil wurde das der Kirche bevorstehende Schisma beigelegt, und, nachdem Johann XXIII. und Gregor XII. der päpstlichen Würde entsagt hatten, Martin V. zum Papste erwählt⁴⁴⁾. Außer dem wurden die Irrlehren Wil-

⁴³⁾ Harduin l. c. Tom. p. 1321. Mansi l. c. Tom. XXV. p. 367. Pithou, Histoire des Templiers. Catalani l. c. Tom. IV. p. 137. Natal. Alexand. l. c. Tom. VII. p. 500.

⁴⁴⁾ Ubi Martinus V. adolevisset ob integritatem et doctrinam Urbani VI. refrendarius factus est, quod munus tanta cum humanitate, justitia et mansuetudine gessit, ut diaconus Cardinalis ab Innocentio VII. creatus sit. Nec ob eam quidem rem a natura sua

lefs, Huf's, und des Hieronymus von Prag untersucht und verdammt. Huf wurde am 6. Juli 1415, und sein Freund Hieronymus am 30. Mai 1416 hingerichtet. Desgleichen ward die Communion der Laien unter einer Gestalt, so wie die Kirchen-Verbesserung beschlossen⁴⁵⁾. Der Papst beschloß das Concil mit der 45. und letzten Sitzung am 22. April 1418 mit folgenden Worten: „se velle tenere, et inviolate servare quidquid a Constantienensi Concilio in fidei negotiis conciliariter decretum, conclusum et determinatum fuerat, . . . non autem quod aliter, et alio modo⁴⁶⁾. Die Beschlüsse der letzten Sitzungen, und die vom Papste Martin bestätigten Dekrete, so wie alles Dasjenige, (decreta in materiis fidei conciliariter), was das Concil concilienmäßig in Glaubens-Sachen gethan hatte, werden allgemein, von den Franzosen aber wird das Concil nach seinem ganzen Inhalte angenommen. Inzwischen wurden die Dekrete der IV. und V. Sitzung, welche letztere eine Wiederholung der erstern ist, von Martin V. nicht gutgeheißen, und von den Katholiken außer Frankreich nicht als allgemein gültig anerkannt. Selbst in Frankreich bestritten Viele die Gültigkeit dieser Sessionen⁴⁷⁾.

discessit. Humanior enim quam antea factus, patrocinium suum omnibus praestabat, ita tamen, ut in rebus publicis non multum se immiseret. Platina in Vit. Martini V. Baluz. Miscellan. VII. Murator. l. c. T. III. P. II. p. 857. sq.

⁴⁵⁾ „Die Verordnungen in Glaubens-Materien, die von dem Concilium sind gemacht worden: heist er (Martin V.) gut, und bestätigt sie, nicht anders und auf keine andere Weise, wie es canonischer Gebrauch war. Dies ist auch den Akten dieser Session einverleibt, und ohne Widerspruch eines einzigen Vaters verbot der Papst: daß im Namen des Königs von Polen der Akt der Appellation an ein künftiges Concil gelesen werde. Dies allein erklärt authentisch: wie wenig Martin V. und die Väter daran dachten, die Dekrete der vierten und fünften Sitzung gut zu heißen, um den rechtmäßigen und unzweifelhaften Papst heraus zu finden.“ Die freitende Kirche im Kampfe und Leiden. gr. 8. München 1829. S. 123.

⁴⁶⁾ Mansi Supplement. Concil. Tom. III. und IV. Catalani l. c. Tom. IV. p. 169. Van der Hardt's, Magnum oecumenicum Constantiense concilium. Fol. Helmst. 1700. Alexand. Natal. l. c. Sec. XV. Dissert. III. Tom. VIII. p. 356.

⁴⁷⁾ Maistre du Pape, übersetzt von Lieber. I. B. S. 110. Schei-

XVII. Das siebenzehnte allgemeine Concil, jenes von Basel, ist eine Fortsetzung der vom Papste Martin V. zu Folge des Beschlusses des Concil's von Constanz schon im Jahre 1423

frate, Bibliothekar zu Rom, gab eine Dissertation heraus, worin er zeigte, daß das Decret der IV. Sitzung verfälscht worden sey; auch bewies er, daß in einigen gedruckten Ausgaben der Akten dieses Concilium's die Worte: In his, quae pertinent ad fidem eben so wenig, als jene: In his, quae pertinent ad reformationem Ecclesiae in capite et membris in mehreren geschriebenen Codicibus nicht zu finden seyen. Schesstrate, wie auch Andere, welche aus den Quellen dieses Concil's schöpften, bezogen daher die päpstliche Sanction auf die dogmatischen und concilienmäßig festgesetzten Bestimmungen. Cf. Cabassutius notitia concilior. p. 392. — Die absolutio dieses Concil's lautet also: Domini ite in pace. Et responsum fecit per adstantes; Amen. Quo facto, Reverendus pater Joannes de Podimitis Episcopus Cathanensis, Frater Ordinis Praedicatorum, sacrae Theologiae Professor, de mandato Domini nostri Papae, et consensu sacri Concilii (ut asseruit) ambonem ascendit. Antequam autem ad talia se diverteret, seu procederet, Ambasiatores Serenissimi Principis Vladislai Poloniae Regis, et Illustrissimi Principis Domini Alexandri alias Witoldi magni Ducis Lituaniae, petierunt nomine dictorum dominorum, quendam libellum, et in eo contenta cujusdam fratris Joannis Falkenberg notorie crudelissimos errores et haereses (ut dixerunt) continentem, rite damnatum tanquam haereticum per deputatos in causa fidei ac etiam per omnes Nationes Concilii ac per Collegium Cardinalium conclusum (prout dixerunt) constare publicis instrumentis, in Sessione publica per sacrum Concilium damnari, seu publice damnatum pronuntiari, antequam praesens Concilium dissolveretur, Sanctissimo Domino nostro Papae praefato humiliter supplicarunt, alloqui nomine quo supra, protestabantur de gravamine et de appellando ad futurum Concilium. Quibus sic factis Sanctissimus Dominus noster Papa dixit respondendo, ad praedicta, quod omnia et singula determinata, conclusa et decreta in materiis fidei per praesens Concilium, conciliariter tenere, et inviolabiliter observare volebat, et nunquam contraire quoquo modo. Ipsaque sic conciliariter facta approbat, et ratificat, et non aliter, nec alio modo. Et illud idem iterato fecit dici per organum Domini Augustinii de Pisis fiscalis, et sacri Consistorii Advocati praedicti, qui nomine Papae a Patronariis et Notariis ad scribendum acta Concilii ordinatis et deputatis, petit instrumenta publica fieri. Et ex tunc praelibatus dominus Episcopus Cathanensis fecit collationem solemnem, assumendo pro themate haec verba videlicet: „Vos nunc tristitiam habetis; Iterum autem videbo vos, et gau-

nach Pavia berufenen, dann wegen Furcht vor Pest-Ansteckung von da nach Sienna in Petrurien verlegten Synode. — Im Jahre 1431 starb Martin V. Sein Nachfolger Eugen IV. bestätigte die bisher getroffenen Maßregeln; diesemnach wurde am 14. Dezember 1431 die Synode zu Basel mit einer Rede des päpstlichen Legaten und Cardinals Julianus Casarini, welcher Präses der Synode war, in Gegenwart von ungefähr 300 Vätern feierlich eröffnet, und dauerte unter manchen Abwechslungen bis zum Jahre 1442. Die Abstimmung sollte auch hier, wie zu Constanz, nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen geschehen. Diese Synode hatte Anfangs solche Grundsätze über die Macht eines ökumenischen Concil's und des Papstes aufgestellt, daß Eugen IV. am 18. Dezember schon eine Revocations-Bulle zu Rom publiciren ließ. Durch die Standhaftigkeit der Väter, wie durch die Vorstellungen des Cardinals Julianus Casarini und des Kaisers Sigismund ließ sich Eugen IV. zwar für diesmal noch von der gänzlichen Auflösung des Concil's abhalten. Als jedoch die Synode abermals Beschlüsse gegen das päpstliche Ansehen und zur Beschränkung der päpstlichen Jurisdiction z. B. Dekrete über die Aufhebung der Annaten, über die dem Papste frei zustehende Ernennung der Cardinale u. dgl. faßte, so befahl

„debit cor vestrum.“ Quia quidem facta collatione, Reverendissimus pater dominus Antonius tituli sanctae Caeciliae, sanctae Romanae Ecclesiae presbyter Cardinalis, de Chalanco vulgariter nuncupatus, de mandato ipsius Domini nostri Papae et voluntate Concilii (ut asseruit) quaedam decreta publice legit hujus tenoris: Martinus Episcopus servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam; Hoc enim requirente praesente sacro Concilio, ex certis et rationabilibus ac justis causis ipsum Concilium absolvi- mus, omnibusque et singulis in eo existentibus ad propria remeandi, ipso approbante Concilio, licentiam imperimus. Item auctoritate Dei omnipotentis et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus et nostra, concedimus omnibus et singulis, qui hoc sacro Concilio et causa ipsius interfuerunt, absolutionem plenariam semel in vita, ita quod quilibet de praedictis infra duos menses postquam ad ejus notitiam concessio hujusmodi pervenerit, possit dictum beneficium absolutionis assequi in forma, similem concessionem facimus in mortis articulo etc. Bei Binius, Concilia generalia et provincialia et latina, quaecunque reperiri potuerunt. T. III. Fol. Colon. Agrip. 1618. p. 943.

er die Verlegung derselben nach Ferrara. Die versammelten Väter weigerten sich standhaft, der Verfügung Eugen's Folge zu leisten, sprachen seine Absetzung aus, und wählten Amadeus VIII. Herzog von Savoyen, unter dem Namen Felix V., an seine Stelle, der jedoch nach 10 Jahren seiner Würde freiwillig entsagte ⁴⁸⁾.

XVIII. Eugen IV. behauptete sich jedoch in Italien, und verlegte unter dem Vorwande, eine Vereinigung der Griechen, welche eben damals den Verfolgungen der Türken Preis gegeben waren, mit der lateinischen Kirche zu Stande zu bringen, die Synode von Ferrara (1438) nach Florenz. Er erklärte die in Basel fortbestehende Versammlung für schismatisch, wo hingegen die Baseler Väter Eugen für widerspenstig, und die Synoden zu Ferrara und Florenz für schismatisch erklärten. Dieser traurige Zustand in der Kirche dauerte so lange fort, bis der Gegenpabst Felix freiwillig (1449) resignirte. Auf dem Concil zu Florenz, dem der griechische Kaiser Johannes Paläologus, der Patriarch von Constantinopel, Joseph, nebst andern orientalischen Bischöfen beiwohnten, wurde nur auf eine kurze Zeit eine neue Vereinigung der lateinischen und griechischen Kirche zu Stande gebracht ⁴⁹⁾. — Uebrigens zählt man das zu Ferrara und Florenz fortgesetzte Concil unter die allgemeinen Concilien. — Die Wirkungen des Baseler Concil's hingen in Ansehung der einzelnen Länder von der Annahme der Reformatiōns-Defrete ab. — Frankreich erkannte zwar Eugen IV. als rechtmäßigen Pabst an; dennoch berief König Karl VII. schon im Jahre 1438 ein National-Concil nach Bourges. Hier wurden die Baseler Defrete förmlich recipirt, und eine eigene Urkunde hierüber, die pragmatische Sanktion genannt, ausgefertigt, wodurch nun die sogenannten Freiheiten der gallikanischen Kirche begründet wurden. (S. d. Art. Gallikanische Kirche.)

⁴⁸⁾ Harduin. l. c. Tom. VIII. p. 1103. Mansi Supplem. Concil. Tom. IV. p. 159. Natal. Alexand. l. c. Tom. VIII. p. 503. — Amadeus hatte schon im Jahre 1434 die Regierung an seine Söhne abgetreten, und lebte seit dieser Zeit als Vorsteher des Ordens des heiligen Mauritius, dessen Stifter er war.

⁴⁹⁾ Harduin l. c. Tom. IX. p. 535. Mansi l. c. Tom. V. p. 197. Natal. Alexand. l. c. Tom. VIII. p. 581.

XIX. Das letzte und wichtigste unter den ökumenischen Concilien ist das Concil von Trient. Pabst Paul III. erließ unter'm 22. Mai 1542 die Convocations-Bulle, worin der Anfang des Concil's auf den 1. November festgesetzt war. Allein wegen des zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich ausgebrochenen Krieges mußte der Pabst das Concil wieder suspendiren, und so konnte erst nach hergestelltem Frieden dessen Eröffnung am 13ten Dezember 1545 Statt finden. Gegenwärtig waren die päpstlichen Legaten, die Cardinäle Del Monte, Cervino und Volus, 4 Erzbischöfe, 22 Bischöfe, 5 Ordens-Generäle und die Gesandten des Kaisers. Dasselbe wurde in 25 Sitzungen (10 unter Paul III., 6 unter Julius III., und 9 unter Pius IV.) unter manchen Unterbrechungen abgehalten, und im Jahre 1563 beendet. Pius IV. bestätigte am 6. Januar 1564 die Beschlüsse des Concil's, welche auch von der ganzen katholischen Kirche angenommen worden sind. — Das Concil setzte gegen die angeblichen Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts den katholischen Lehrbegriff in mehreren Canonen und Dekreten mit vielen Anathemen gegen die Anderslehrenden fest, und erließ die zweckmäßigsten Verordnungen zur Aufrechthaltung der Kirchen-Disciplin, die es in vielen Punkten näher bestimmte. Die Beschlüsse dieses Concil's bestehen a) aus mehreren Canonen über die Glaubens-Lehre, welchen oft auch ein Defret, z. B. Sess. VII. Decretum de Sacramentis, Sess. XIII. Decretum de sanctissimo Eucharistiae Sacramento oder eine Abhandlung, z. B. Sess. XIV. Doctrina de sanctissimis Poenitentiae et extremae Unctionis Sacramentis, Sess. XXI. Doctrina de Communionem sub utraque specie et parvulorum, Sess. XXIV. Doctrina de Sacramento Matrimonii vorangesezt ist, b) aus Dekreten über die Kirchen-Disciplin, welche, wie auch die eigentlichen Abhandlungen, in Kapitel zerfallen. Das durch die meisten Sitzungen fortlaufende Defret ist das Decretum de reformatione oder das Kapitel von der Verbesserung. Die Beschlüsse des Kirchenraths von Trient sind die neueste Hauptquelle für das katholische gemeine Kirchenrecht, und haben für alle Katholiken durchaus verbindende Kraft ⁵⁰⁾. Da über manche Stellen des tri-

⁵⁰⁾ Die tridentinische Lehre wurde zwar in Frankreich angenommen, doch sind die Decreta reformationis allda nicht durchgehends

dentinischen Kirchenraths Zweifel entstanden, so setzte Pius IV. eine eigene Commission, Congregatio interpretum Concilii Tridentini genannt, nieder. (S. diesen Artikel.) Bei den Entscheidungen derselben ist insbesondere darauf zu sehen, ob sie nicht mit dem Partikular-Rechte und den Concordaten im Widerspreche stehen, und ob sie gehörig publizirt worden sind⁵¹).

Merkwürdig ist für die neueste Zeit das Auster-Concil, welches zu Paris Statt fand. Napoleon hatte bereits ein Concil nach Paris berufen, es begann am 17. Juni 1811 mit großer Feierlichkeit, wurde aber bald wieder, nach der sechsten Sitzung, aufgelöst, und die Bischöfe von Tournay, Troyes und Gent, welche sich als die eifrigsten Vertheidiger der Vorrechte des heiligen Stuhls bewiesen hatten, ließ Napoleon auf die Festung Vincennes bringen. Er wendete hierauf einen schlaunen Kunstgriff an, um die Bischöfe aufs Neue versammeln zu können, und es wurde am 5. August ein Dekret abgefaßt, welches sich zwar auf vom Papste den Deputirten gemachte Versprechen fußte, aber das päpstliche Recht in Betreff der Bestätigung der Bischöfe sehr verletzte. Es wurde beschlossen: 1) die Erz- und Bisthümer können nicht länger als ein Jahr erledigt bleiben; 2) der Kaiser ernennet zu den erledigten Bisthümern, und die Ernannten suchen beim Papste um die

recipirt; so sehr sich auch die Päpste und Bischöfe bemühten, eine förmliche Annahme aller Disciplinar-Berordnungen dieses Concil's zu Stande zu bringen. Cf. Petr. de Marca, de concordia sacerdotii et imper. Tom. III. Lib. VII. C. 28. §. 3.

⁵¹) Die authentische Ausgabe des Concilii Tridentini ist von P. Manutius (Romae 1564) besorgt worden. Zu den besseren Ausgaben gehören a) jene von J. Gallenart, b) von J. Soterialus, c) von Horat. Lucius. — Die Geschichte der tridentinischen Synode hat zuerst der, zum Protestantismus hinneigende, Paola Sarpi (unter dem Namen Pet. Suavis), Servis zu Venedig, beschrieben. In's Französische übersezt von P. Courayer's. Zur Widerlegung desselben schrieb der Jesuit und nachherige Cardinal Sfortia Pellavicini gleichfalls eine Geschichte Concilii Tridentini, bei deren Abfassung er aus den Original-Akten schöpfte. Vergl. Hortig, Handbuch der christlichen Kirchen-Geschichte. Fortgesetzt von Herrn Dr. u. Prof. Döllinger. II. B. II. Abth. gr. 8. Landshut 1828. S. 718. Geschichte des tridentinischen Concil's von Cardinal Sforza Pallavicini; aus dem Italienischen übersezt von Th. Fr. Klitsche in 8. Bdn. gr. 8. Augsburg 1835.

canonische Institution an, welche 3) binnen sechs Monaten, vom Tage der förmlich erhaltenen Nachricht an, zu erfolgen hat, ansonst 4) der Metropolitan oder in dessen Ermangelung der älteste Bischof der Kirchen-Provinz zur Institution des ernannten Bischofs schreitet, welches auch geschieht, wenn dem Metropolitan selbst die Institution ertheilt werden soll; 5) die Bestätigung des Dekrets soll vom Papste erbeten werden. Dieses Concordat, so wie die in den Conferenzen zu Fontainebleau entworfenen Punctionen kamen jedoch nicht zum Vollzuge; vielmehr widerrief der Papst in einem eigenhändigen unter'm 24. März 1813 an Napoleon datirten Schreiben das abgeschlossene Concordat oder vielmehr die Präliminarien dazu⁵²).

Die Protestanten betrachten die Concilien mehr in kirchlich-geschichtlicher Hinsicht⁵³), ohne jedoch ihren Entscheidungen volle Kraft zuzumessen, weil sie ohne Zuziehung der christlichen Gemeinden gehalten worden seyen, wie auch andererseits, weil sie nur die heilige Schrift als die einzige Quelle aller Religions-Wahrheiten anerkennen, und keine Ueberlieferung durch die Kirchen-Väter annehmen. Es ist Grundsatz der protestantischen Kirche, außer und neben der göttlichen Autorität der heiligen Schrift in Glaubens- und Gewissens-Sachen keine andere als entscheidend und verpflichtend anzuerkennen. Aus diesem Grundsätze eben, den Luther auf dem Reichstage zu Worms aussprach, ging die Verwerfung des Ansehens der Kirche, der Päpste und der Concilien in Glaubens-Sachen hervor, wesswegen es sonach bei den Protestanten an der gehörigen Einheit und Autorität fehlt (Vergl. Eph. 4, 14—15). Obwohl sie bei der Religions-Trennung selbst auf die Abhaltung eines allgemeinen Concil's antrugen, so unterwarfen sie sich am Ende seinen Entscheidungen doch nicht, sondern setzten vielmehr denselben ganz abweichende Grundsätze entgegen. — Die Synoden bei ihnen haben den Charakter der Allgemeinheit nicht, sondern sie sind nur örtlich, und ihre Schlüsse, die vielfach durch die Ober- und Consistorien modificirt werden, haben nur für gewisse Bezirke oder Gegenden, aber keine allgemeine Gesetzes-Kraft für die ganze protestantische Kirche. Ueber-

⁵²) Card. Paccas historische Denkwürdigkeiten. Augsburg 1831.

⁵³) Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchen-Versammlungen. gr. 8. Leipzig 1759. S. 4.

dies beruht ihre Constituirung auf einer ganz andern Grundlage, indem durch sie die ganze Gemeinde dargestellt werden soll⁵⁴). In den neuesten Zeiten suchte man zwar protestantischer Seits das Synodal-Wesen zu heben und auszubilden; allein zu einer Allgemeinheit ist es noch nicht gelangt; besonders haben sich in einigen Ländern über die kirchliche Repräsentation durch die Presbyterien verschiedene Anstände ergeben. (S. d. Art. Presbyterium.) — Leibnitz und manche andere unbefangene, gelehrte Protestanten haben sich zu Gunsten der allgemeinen Concilien ausgesprochen. „Nichts auf der Erde“, schreibt Leibnitz in seinem Briefe an die Herzogin von Braunschweig v. Juli 1694, „soll uns verehrungswürdiger seyn, als die Entscheidung eines wahrhaft ökumenischen Concil's.“

Concilien-Sammlungen. S. d. Art. Kirchenrecht, Quellen desselben.

Conclave nennt man jenen Theil des Vatikans zu Rom, in welchen sich, nach eingetretener Erledigung des päpstlichen Stuhles, die Cardinäle begeben, um da den neuen Pabst zu wählen, und wo sie in kleinen Zimmern und Cabinetten bis nach Beendigung der Wahl beisammen wohnen müssen.

Oft wird auch die Versammlung der Cardinal-Wahlherren **Conclave** genannt. (S. d. Art. Pabstwahl.)

Conclusa Corporis Evangelicorum waren Beschlüsse der sämtlichen protestantischen Reichs-Stände, welche sich als Opposition gegen die katholischen gebildet hatten. Jede solche Körperschaft hatte das Recht, für sich Beschlüsse zu fassen (*ius eundi in partes*).

Concordata Nationis Germanicae. S. d. Art. Concordate.

Concordate. Unter Concordat (*concordatum*) versteht man eigentlich eine wechselseitige Uebereinkunft zweier Personen über gewisse Gegenstände oder Anstände, die ihr Interesse betreffen. Ehemals bezeichnete man auch mit diesem Worte einen Vertrag, welcher zwischen Bischöfen und Aebten, oder Kloster-Obern überhaupt, über ihre wechselseitigen Ansprüche rücksichtlich der Vergabung gewisser Kirchen-Pfründen abgeschlossen wurde. Jetzt heißt

Concordat eine Uebereinkunft oder ein förmlicher Vertrag des Kirchen-Oberhauptes mit den weltlichen Regenten zur Regulirung der Angelegenheiten der katholischen Kirche, oder gewisser kirchlicher Verhältnisse in ihren Staaten. Die Concordate haben die Kraft und Wirkung förmlicher Verträge, sie sind die natürlichen Quellen des partikularen Kirchen-Rechtes sowohl für die äußeren als inneren Verhältnisse der einzelnen Kirchen, und gelten nach ihrer Reception als Staats-Grundgesetze (*leges fundamentales imperii*)¹⁾. Bei obwaltenden Zweifeln und Anständen können sie, als wechselseitige Uebereinkünfte zwischen zwei contrahirenden Theilen nach ihrer Vertrags-Natur, weder einseitig aufgehoben, noch einseitig und willkürlich ausgelegt, noch mit Zusätzen versehen oder in den einzelnen Artikeln abgeändert werden²⁾. — Die Aufrechthaltung und Beobachtung der Concordate in allen ihren Theilen ist für den Pabst und die betreffenden Bischöfe und deren Klerus, so wie für die Landesherren, mit welchen Concordate abgeschlossen worden sind, eine gleichmäßige Verbindlichkeit. — Von den Canonisten werden gewöhnlich dreierlei Arten angegeben, nach welchen ein Concordat derogirt werden könne, als: 1) durch eine sichtbare Noth, welcher das Gesetz weichen muß, und die dann selbst gebietet; 2) durch Gewohnheit, die jedoch eine solche seyn soll, bei welcher beide contrahirende Theile als mitwirkend und einwilligend betrachtet werden können; 3) durch Verjährung. — Die Nothwendigkeit zur Abschließung eines Concordat's tritt ein, wenn entweder die bisher bestandenen concordatmäßigen Constitutionen außer Wirkung gekommen sind, oder wenn durch die Zeit-Ereignisse und nachtheilige Einflüsse von Außen eine Landes-Kirche so erschüttert worden, und in der Ausübung ihrer Rechte, wie in der freien Wirksamkeit ihrer Verfassung so gehindert ist, daß nur im Einverständnisse mit dem Oberhaupte der Kirche, nach dem ihm zustehenden Primats- und kirchlichen Obergewalt-Rechte die kirchlichen Verhältnisse derselben wieder regulirt, und die Ordnung und Festigkeit der kirchlichen Anstalten durch vertragmäßige Stipulationen wieder hergestellt werden können.

¹⁾ Vergl. bayer. Concordat. Art. XVIII.

²⁾ Ebendaf. Vergl. Schenkli instit. jur. eccl. ed. Scheill. P. I. p. 616. 8. maj. Landish. 1830. Lippert, Annalen des Kirchenrechts. I. Hft. S. 1. ff. Grolmann a. a. D. S. 36. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. I. Th. S. 405.

⁵⁴⁾ Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. VII. Aufl. S. 311.

Das merkwürdigste Concordat aus der früheren Zeit für Deutschland ist das Calixtinische (*pactum Calixtinum*³⁾, auch *Concordatum Wormatiense* genannt), wodurch den Investitur-Streitigkeiten, welche sich seit Pabst Gregor VII. mit Kaiser Heinrich IV. über die förmliche Belehnung der Bischöfe mit Ring und Stab (dem Zeichen der bischöflichen Würde), und über die daraus hervorgegangenen Mißbräuche, welche im 11. Jahrhunderte mit der Verleihung der Bisthümer und Würden getrieben wurden, ein Ende gemacht ward. Dasselbe kam im Jahre 1122 auf dem Reichstage zu Worms, wohin Pabst Calixt seinen Gesandten mit einer Uebereinkunfts-Urkunde abschickte, zu Stande. — Der Hauptinhalt dieses Concordat's war: 1) der Kaiser sollte die freie — canonische — Wahl der Bischöfe und Aebte wieder zulassen, und künftig weder eine eigenmächtige Ernennung zu Bisthümern und Abteien vornehmen, noch einen Neugewählten mit Ring und Stab investiren; dagegen aber habe 2) jede Wahl im eigentlichen Deutschland vor dem Kaiser oder in Gegenwart seiner Abgeordneten, jedoch ohne alle Simonie und ohne Zwang zu geschehen. Würde die Wahl streitig, so solle der Kaiser mit Zuziehung des Metropolitens und der Comprovincialen entscheiden, insbesondere aber Ersterer dem beistehen, für den sich der Metropolit, die Bischöfe und die vernünftigere Partei erklären würden. 3) Der Neugewählte hätte die Belehnung mit den Regalien (i. e. *praedia, quae ad Ecclesiam pertinent*) durch das Scepter zu empfangen, und seine dessfalligen Obliegenheiten zu erfüllen; nicht deutsche, aber doch zum Reiche gehörige Bischöfe und Präläten sollen binnen 6 Monaten, vom Tage der Consekration an, ihre Belehnung vom Kaiser holen. 4) Der Kaiser ist verbunden, die Güter, welche er von der römischen Kirche an sich gezogen hat, herauszugeben. Dieses zwischen Heinrich V. und Calixt II. über die Wahl der Bischöfe und Aebte und deren Belehnung abgeschlossene Concordat wurde im Jahre 1123

³⁾ Die beiden früheren Concordate zwischen Hadrian I. und Karl d. Gr. (773) Can. 22. Dist. 63. und zwischen Leo VIII. u. Otto I. (963) Can. 23. Dist. 63. sind unterschoben. J. de Horix, *Concordata nationis Germanicae integra praemissa introductione historica causam eorum et originem adumbrante*. Francof. et Lips. 1763. 4. Schmidt, *thesaur. jur. eccles.* T. I. p. 252. Droste-Hülshoff a. a. D. I. B. S. 119.

auf dem ersten lateranischen Concil bestätigt⁴⁾. Durch dasselbe ward der Friede zwischen Kirche und Reich hergestellt. Der Pabst

⁴⁾ Dieses Concordat findet sich in Schmans Corp. jur. publ. wie auch in der Sammlung der Reichs-Abchiede (1747.) Th. I. S. 4. und lautet also: „In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ego Henricus, Dei gratia R. I. A. pro amore Dei et sanctae Rom. Eccles., et Domini Papae Callisti, ut remedio animae meae, dimitto Deo et sanctis Dei Apostolis, Petro et Paulo, sanctaeque Catholicae Ecclesiae omnem investituram per anulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis (quae in Regno vel Imperio meo sunt) fieri electionem et liberam consecrationem. Possessiones et Regalia beati Petri, quae a principio hujus discordiae usque ad hodiernum diem, sive tempore patris mei, sive etiam meo, ablata sunt, vel quae habeo, eidem Sanctae Romanae Ecclesiae restituo; quae autem non habeo, ut restituantur fideliter adjuvabo. Possessiones etiam omnium aliarum ecclesiarum et principum et aliorum tam Clericorum quam Laicorum, consilio Principum et iustitia, quae habeo, reddam; quae non habeo, ut reddantur fideliter adjuvabo. Et do veram pacem Domino Papae Callisto, sanctaeque Romanae Ecclesiae, et omnibus, qui in parte ipsius sunt, vel fuerunt; et in quibus Sancta Romana Ecclesia auxilium postulaverit, fideliter juvabo; et in quibus mihi querimonium fecerit, debitam sibi iustitiam faciam.“ — „Ego Callistus, S. S. D. Dilecto filio Henrico, Dei gratia Rom. Imp. Augusto, concedo electiones Episcoporum et Abbatum Teutonici Regni, quae ad Regnum pertinent, in praesentia Tua fieri, absque simonia, et aliqua violentia, ut, si qua inter partes discordia emerit, Metropolitanis et Provincialium consilio vel iudicio, saniori parti consensum vel auxilium praebes. Electus autem Regalia per sceptrum a Te recipiat, exceptis omnibus, quae ad Romanam Ecclesiam pertinere noscuntur; et quae ex his jure Tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus Imperii consecratus, infra sex menses, Regalia per sceptrum a Te recipiat. Do Tibi veram pacem et omnibus, qui in parte Tua sunt, vel fuerunt, tempore hujus discordiae.“ Cf. Gregel *Dissert. inaug. de juribus Nation. German. ex acceptat. decret. Basil. quaesitis per Concord. Aschaffenb. modificatis aut stabilit. Mogunt. 1787.* Riegger *corp. jur. publ. et eccles. German. academ. Vienn. 1764.* Gaertner *corp. jur. eccles. cathol. novior. quod per German. obtinet. Salsb. 1797.* — Vergl. a. Chronologische Reihenfolge der römischen Päpste. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 464. Münch, *Sammlung der Concordate.* I. gr. 8. Leipzig 1833. S. 18. Mer. Müller, *encyklopädisches Handbuch des Kirchenrechts.* IVto. II. Leipzig 1832. Art. Concordate. S. 91.

versprach dem Kaiser den wahren Frieden, und dieser leistete auf die Investituren durch Ring und Stab Verzicht, gestattete eine freie, canonische Wahl, und stellte der römischen Kirche alle an sich gerissene Güter zurück. Bei allem dem blieben die Bischöfe noch einigermaßen Vasallen des Kaisers, und dieser hatte durch seine Gegenwart bei den Bischofs-Wahlen doch noch großen Einfluß.

Die Belehnung mit den Regalien gab Veranlassung, daß die weltlichen Regenten vermöge des sogenannten *jus regaliae* die Einkünfte der erledigten Bisthümer und Präkaturen für sich bezogen. Otto IV., Friederich II. (in seiner goldenen Bulle v. J. 1213. S. 4.) und Rudolph I. leisteten auf das sogenannte *jus regaliae*, wie auch auf das *jus spoli*, vermöge dessen sie das Mobilien-Vermögen der höheren Kirchen-Beamten an sich zogen, Verzicht, und bestätigten die Freiheit der Wahlen. — Indessen besetzten auch die Erzbischöfe und Bischöfe häufig die in Erledigung gekommenen Benefizien, welche sie zu verleihen hatten, lange Zeit nicht, und bezogen für sich die Benefizial-Erträgnisse. Nicht minder vermehrten sich die päpstlichen Erspektanzen, Monitorien, Präceptorien, Reservationen, Annaten u. dgl., und gaben zu mannigfachen Beschwerden Veranlassung. Um die entstandenen Differenzen auszugleichen, fand sich Pabst Martin V. bewogen: mit den Deutschen in Bezug auf die Kirchen-Disciplin unter'm 20. Febr. 1418 ein Concordat auf 5 Jahre abzuschließen; welches in elf Artikeln folgende Punkte enthält: 1) Der Pabst wird in Deutschland die Bischofswahl frei geschehen lassen, nur die Reservationen *juris scripti*, so wie jene Johannes XXII. „*Execrabilis*“ und Benedikt's „*ad regimen*“ bleiben mit einiger Modification dem Pabste vorbehalten. 2) Bei den übrigen Benefizien tritt in Absicht auf die Verleihung die Alternative zwischen dem Pabste und dem ordentlichen Collator ein, jedoch mit Ausnahme der Dignitär-Stellen an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen, welche von jenen vergeben werden sollen, denen bisher die Verleihung derselben zustand. 3) Der sechste Theil der Canonikate soll an Solche verliehen werden, welche eine akademische Würde erlangt haben. 4) Die Zahl der Cardinäle, die verhältnißmäßig aus der ganzen Christenheit gewählt werden sollen, muß mäßig seyn, und darf nie die Zahl von 24 übersteigen. 5) Die Annaten haben in bestimmten Taxen zu bestehen, wie sie in den Büchern der apostolischen Kammer unter dem Titel *servitia com-*

munia eingetragen sind. Bei Kirchen, welche zu hoch tarirt sind, soll eine Minderung der Taxe eintreten. 6) Die Appellationen nach Rom werden beschränkt, und bei den römischen Tribunalen dürfen nur solche Streitsachen verhandelt werden, welche vermöge der Natur der Sache, oder vermöge gesetzlicher Bestimmungen dahin ressortiren. 7) Die Simonie soll strenge bestraft werden. 8) Die Ablässe sind sparsamer zu verleihen, damit nicht aus der zu großen Vermehrung derselben Gleichgültigkeit erzeugt werde. 9) Die Excommunicirten soll man nicht eher meiden, als bis die richterliche Sentenz publizirt ist. 10) In wichtigen Fällen wolle der Pabst nur nach eingeholtem Rathe seines Cardinal-Collegium's Dispensationen ertheilen. 11) Diese Uebereinkunft soll nur auf fünf Jahre gelten.

Die Deutschen beobachteten bei den zwischen der Baseler Versammlung und dem Pabste Eugen IV. entstandenen Missethigkeiten die Neutralität; d. h. sie entschieden sich weder für die Versammlung, noch für den Pabst. — Herzog Albrecht von Oesterreich, welcher am 20. März 1438 zum Kaiser erwählt worden war, berief 1439, um den Frieden herzustellen, einen Reichstag nach Mainz, wo die deutsche Stände unter Albrecht II. mit Vorbehalt der Neutralität gegen die Person des Pabstes und unter vielen Modificationen mehrere Baseler Dekrete annahmen ⁵⁾. Albrecht II. starb 1439, und sein Nachfolger Friederich III. zeigte sich dem Pabste Eugen IV. günstig. Als dieser die Churfürsten von Eln und Trier ihrer Würden entsetzt hatte, weil sie die eifrigsten Vertheidiger der Baseler Dekrete waren; so ließ der Convent der Reichsstände zu Frankfurt unter'm 21. März 1446 an Eugen die Auffoderung ergehen, sowohl den Kostnizer als Baseler Dekreten beizutreten. Eugen aber wies dies Anstinnen zurück. Da hierauf die Churfürsten die Baseler Dekrete annehmen wollten, so bewogen Kaiser Friederich III. und sein geheimer Sekretär Aeneas Sylvius Piccolomini (nachher Pius II.) dieselben, daß sie sich mit einer bedingten Bestätigung der Baseler Dekrete, wie sie unter Albrecht II. modificirt worden waren, begnügten, wozu

⁵⁾ Man nannte die hierüber ausgefertigte Acceptations-Urkunde die *Sanctio pragmatica Germanorum*. S. Köch *Sanctio, pragmatica Germanorum illustrata*. 4to. Argentorati. 1789. p. 93. sq.

sich auch Eugen IV. verstand. Dieser erließ hierüber, unter'm 5. und 7. Febr. 1447 vier Bullen, welche sein Nachfolger Nikolaus V. durch eine Bulle v. 19. März 1447 bestätigte. Man nennt diese Bullen, weil sie durch die Thätigkeit der Churfürsten zu Stande gebracht wurden, die Fürsten-Concordate — Concordata Principum, auch Francofordiensia⁶⁾. Eugen IV. hatte sich für seine Verzichtleistung auf die Annaten eine Entschädigung ausbedungen, und daher zu seiner Sicherstellung in die bedingte Bestätigung der Baseler Dekrete die Clausel eingerückt: „daß wegen ihrer Beobachtung und Modification, da sie einigen Prälaten beschwerlich seyn sollten, und dem päbstl. Stuhle, der in seinen Rechten besonders erschwert sey, Entschädigung zukomme, er einen Legaten nach Deutschland schicken wolle, mit welchem in Beziehung auf die hienach nothwendigen Abänderungen ein definitives Concordat geschlossen werden solle, bis wohin, oder bis ein neues Concil ein Anderes verordne, jedoch Jeder sich frei und rechtmäßiger Weise ihrer bedienen könne⁷⁾.“

⁶⁾ Eugen IV. nennt sie selbst in einer Bulle v. 13. Febr. 1447 Concordat. S. Koch I. c.

⁷⁾ Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. III. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1832. S. 497. „Super observatione vero et modificatione decretorum eorumdem, cum nonnulli praelati nationis praefatae, ex eisdem decretis gravatos se fore, nobis conquesti sint, cumque in illis apostolicae sedi, quae multum in suis iuribus ex ipsis decretis gravata dignoscitur, recompensatio promissa sit, decrevimus Legatum nostrum, cum sufficienti potestate, ad partes Germaniae transmittere, qui mediantibus Rege, Archiepiscopo et Marchione praefatis, ac aliis ejusdem nationis principibus et praelatis, cum quibus fuerit opus, super observantia et modificatione decretorum hujusmodi, nec non super provisione apostolicae sedi faciendis, tractare valeat et finaliter concordare. Permittentes interim et indulgentes, quod omnes et singuli, qui praefata decreta receperunt, vel recipientibus adhaeserunt, in praefata natione, decretis hujusmodi similiter cum suis modificationibus, quibus recepta sunt, libere et licite uti possint; quos etiam circa singula praemissa manuteneri ac defensari volumus, donec per Legatum, ut praedictum est, concordatum fuerit, vel per Concilium aliter fuerit ordinatum.“ Koch I. c.

Kaiser Friedrich III. schrieb eine Versammlung der Reichsstände auf den 14. Juli 1447 nach Aschaffenburg aus. Hier wurde der Beschluß gefaßt, daß die dem Pabste zu bewilligende Entschädigung auf dem für das nächste Jahr 1448 nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstage ausgemittelt werden solle⁸⁾, wofern nicht inzwischen mit dem päpstlichen Legaten ein Vergleich abgeschlossen worden sey. Am 17. Febr. 1448 schloß der Kaiser allein, durch Aeneas Sylvius, mit dem päpstlichen Legaten eine Uebereinkunft zu Wien ab, welche noch in demselben Jahre zu Aschaffenburg bekannt gemacht wurde, und daher das Aschaffenburg oder Wiener Concordat genannt wird⁹⁾. In diesem Concordate, welches von den deutschen Prälaten angenommen worden ist, wurden dem Pabste zur Entschädigung die Reservationen des Concordats 1418 und die Annaten nach dem dormaligen Vergleiche wieder eingeräumt. Alle Urkunden von den Fürsten-Concordaten und der Wiener Uebereinkunft zusammen sind die Concordata nationis Germanicae. Dieselben waren bis auf die neuesten Zeiten die Norm für die Verhältnisse der deutschen Kirche zum päpstlichen Stuhle. Gegenwärtig aber sind sie durch die neuesten Concordate, wie auch durch die vorausgegangene Auflösung des deutschen Reichs außer Wirksamkeit gesetzt, und haben nur noch einen historischen Werth¹⁰⁾.

p. 184. S. a. Müller's Reichstags-Theater unter Friedrich III. I. Thl. Jof. Dresden. S. 356. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht. gr. 8. Augsburg 1817. S. 272. ff.
⁸⁾ „Item concludetur ibi (Norimbergae) provisio Sanctissimo Domino nostro et Sedi Apostolicae, si tempore medio cum legato non fuerit concordatum.“ Müller a. a. D. S. 356.

⁹⁾ S. bei Koch I. c. p. 201. Das Rostnizer Concordat stimmt mit dem Wiener oder Aschaffenburg in vielen Punkten fast wörtlich überein. Während jenes die Bestimmung enthält, daß in den Cathedral- und dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfenen Kloster-Kirchen die Wahlen canonisch geschehen und von dem Pabste bestätigt werden sollen, heißt es in diesem: in ecclesiis metropolitanis et cathedralibus etiam Apostolicae Sedi subjectis, sicut electiones canonicae, quae ad Sedem Apostolicam deferantur. — Statt der im Allgemeinen festgesetzten Abwechslung bei Vergebung der reservirten Benefizien wurden die ungleichen Monate für den Pabst bestimmt. Eichhorn a. a. D. III. Th. S. 501.

¹⁰⁾ Die Urkunden hievon finden sich abgedruckt bei Würdtwein in

Für die katholische Kirche in Frankreich schloß Leo X. mit dem Könige Franz I. im Jahre 1516 ein Concordat ab. Vermöge dieser Uebereinkunft wurde dem Könige die Bestellung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und anderer Kirchen-Prälaturen, innerhalb sechs Monaten, von der Erledigung an, eingeräumt. Die Nominirten sollten um die päpstliche Bestätigung nachsuchen. Wurde aber diese wegen Mangels der erforderlichen canonischen Eigenschaften verweigert, so hatte der König das Recht, innerhalb drei Monaten andere Geistliche zu ernennen; geschah dieß während der Zeit nicht, so besetzte der Papst die erledigten bischöflichen Stühle und Prälaturen. Auch war der Papst berechtigt, alle Kirchen-Aemter in Frankreich zu verleihen, welche durch Ableben eines französischen Prälaten in curia romana in Erledigung kamen. Die Annaten wurden stillschweigend wieder gestattet, und die causae majores wieder frei der Entscheidung des Papstes überlassen.

Durch die französische Revolution, wo der Terrorismus wüthete, erlitt die Verfassung der gallikanischen Kirche eine gänzliche Zerrüttung. Während dieser Schreckens-Epoche wurden die Güter der Geistlichkeit als National-Güter erklärt (1789), die bürgerliche Constitution der französischen Geistlichkeit aufgedrungen (12. Juli 1790), am 13. November 1790 die Aufhebung aller religiösen Institute, und am 26. Nov. desselben Jahres die Verpflichtung der Geistlichen zur Leistung des Bürger-Eides decretirt. Unter der Schreckens-Regierung Robespierre's und seiner Genossen (bis zum November 1794) ward die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes untersagt, und Statt dessen ein nach den Grundsätzen der natürlichen Religion eingerichteter sogenannter National-Kultus eingeführt. Nach dem Sturze Robespierre's und seiner Genossen erhob sich die katholische Kirche in Frankreich zwar langsam aus dem Zustande ihrer erlittenen Schmach und Zerrüttung. Zur Wiederherstellung ihrer Verfassung und Freiheit schloß der erste Consul Napoleon Buonaparte im Jahre 1801 mit dem Papste Pius VII. zu Paris ein Concordat ab ¹¹⁾.

seinen Subsidiis diplomaticis. Tom. IX., bei Riegger in seinem Corp. jur. eccles. academ. P. II., bei Koch in seiner Sanctio pragmatica.

¹¹⁾ Von Seite des ersten Consuls war zur Abschließung dieses Concor-

(S. d. Art. Concordat, französisches.) Infolge dessen sollte die katholische Kirche volle Freiheit und die alten Rechte ihrer Verwaltung wieder haben, dem ersten Consul aber wurde das Recht eingeräumt, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen unter Vorbehalt der päpstlichen Einsetzung (institutio canonica) zu ernennen. Die Verpflichtung zur Leistung des (1790) decretirten, von Pius VI. jedoch verbotenen, Bürger-Eides ward zwar aufgehoben; dagegen mußten die Geistlichen dem ersten Consul (der bestehenden Regierung) den Eid des Gehorsams und der Treue schwören, und ohne Genehmigung der Staats-Regierung durfte keiner die geistlichen Weihen empfangen. Es sollten zehn Erzbisthümer und 50 Bisthümer bestehen, und Bischöfe und Pfarrer einen Jahres-Gehalt vom Staate beziehen. Eine neue Diözesan-Ordnung ward eingeführt, wonach die Pfarrer von den Bischöfen ernannt, für jedes Bisthum ein Kapitel und Seminar auf Kosten des Staats-Aerars errichtet, und alle noch nicht veräußerte Kirchen für den öffentlichen Gottesdienst wieder hergestellt werden sollten ¹²⁾. Das Gesetz vom 18ten Germinal 10, welches mit der Publikation des Concordats erschien, war aber von der Art, daß Pius VII. sich veranlaßt fand, dagegen zu protestiren. Dieses, und als noch der standhafte und würdevolle Papst die Bestätigung einiger von Buonaparte ernannter französischen Bischöfe aus canonischen Ursachen verweigerte, führte einen neuen Bruch (1808) zwischen der römischen Curie und dem damaligen französischen Kaiser herbei. In demselben Jahre wurde der Kirchenstaat von französischen Truppen unter dem Oberbefehle des Generals Miollis besetzt, und unter'm 17. Mai 1809 als ein integrierender Theil des französischen Kaiserstaates erklärt. Pius VII., welcher sich der verfügten Vereinigung der Ueberbleibsel des Kirchen-Staates widersetzte, und über den Kaiser der Franzosen am 10. Juni 1809 die Excom-

munica von Rom ausgesprochen ward, schloß mit dem französischen Consul zu Paris ein Concordat ab, durch welches der Kaiser bevollmächtigt: sein Bruder Joseph Buonaparte, und von Seite des Papstes der Cardinal Cardinal Consalvi. Unter'm 15. Juli 1801 wurde die Urkunde unterzeichnet, und am 25. August erfolgte die päpstliche Bestätigung.

¹²⁾ Ein ähnliches Concordat wurde mit der italienischen Republik geschlossen, und darin die katholische Religion als die allein herrschende erklärt.

munication aussprach, ward am 6. Juli desselben Jahres gewaltsam erst nach Savona, im Juni 1812 aber nach Fontainebleau in die Gefangenschaft abgeführt¹³⁾, aus welcher er erst nach der Einnahme von Paris durch die siegreichen Waffen der Allirten (1814) befreit wurde. Ein Senats-Consult v. 17. Febr. 1810 setzte die katholische Kirche in Frankreich in eine unmittelbare Unabhängigkeit vom Staate¹⁴⁾; und unter'm 25. Febr. desselben Jahres wurde die Declaratio Cleri Ecclesiae Gallicanae vom J. 1682 von neuem als Reichsgesetz publizirt. Da der Pabst fortfuhr, die canonische Einsetzung der ernannten Bischöfe zu verweigern, so faßte der Kaiser den Entschluß, ein National-Concil zusammenzuberufen, durch welches er solche Einrichtungen treffen lassen wollte, daß die Bischöfe auch ohne canonische Einsetzung Besitz von ihren bischöflichen Stühlen nehmen könnten. Das Concil, durch ein kaiserliches Schreiben vom 25. April 1811 zusammenberufen, wurde am 17. Juni desselben Jahres eröffnet, aber schon nach einigen General-Congregationen wieder aufgelöst, weil die Bischöfe sich nicht im Sinne des Kaisers aussprachen. — Am 25. Januar 1813 unterzeichnete Pius VII. das neue Concordat, vermöge dessen dem Pabste die Ernennung

¹³⁾ Wahrhafte Geschichte der Entführung Sr. Heiligkeit des Pabstes Pius VII. aus Rom am 6. Juli 1809. 8. Frankfurt 1814. Walter a. a. D. VII. Aufl. S. 228.

¹⁴⁾ Der Kaiser der Franzosen soll sich in Paris, dann auch zu Rom krönen lassen. Der Kronprinz soll den Titel König von Rom führen. Der Pabst soll wie jeder französische Kronbeamte vereidigt werden. Die Pabste, heißt es in dem Dekrete, werden nach ihrer Erhebung einen Eid schwören, niemals etwas gegen die vier Propositionen der gallikanischen Kirche, die bei der Versammlung des Clerus im Jahre 1682 abgefaßt worden sind, zu unternehmen. (Chronolog. Reihenfolge der Pabste. IV. Aufl. S. 56.) Der Gehalt des Pabstes soll in zwei Millionen Franken bestehen, auch soll er einen Pallast in Rom und einen in Paris haben. Eben so sollen die Cardinäle und die Propaganda aus dem kaiserlichen Schatze ihren Gehalt beziehen. Vergl. Schwarzel, über die Nothwendigkeit der katholischen Kirchen-Versammlungen, sammt einem Anhang von den päpstlichen Concordaten. 8. Augsburg 1807. S. 275. Historische Denkwürdigkeiten über Se. Päpstl. Heiligkeit Pius VII., von Cardinal Pacca. I. B. gr. 8. Augsburg 1831. S. 16. Aus dem Italienischen übersezt von Th. Fr. Klitsche.

zu zehn Bisthümern in Frankreich und Italien, die Wiederherstellung der 6 (Cardinal-) Bisthümer um Rom, die Rückgabe aller seiner noch unveräußerten Domainen in Rom, und die Erstattung der übrigen bis zum Ertrage von zwei Millionen, die volle Freiheit seiner Abgeordneten am kaiserlichen Hofe, und die volle Ausübung der päpstlichen Würde nach der Weise der früheren Pabste, Verzeihung für alle Geistliche und Prälaten, welche während der Mißverhältnisse in Ungnade gefallen waren, zugesichert wurde¹⁵⁾. Allein der Pabst widersprach selbst diesem vor der Zeit publizirten Concordate, und so kam es auch nicht in Erfüllung. Nachdem die Ruhe in Frankreich wieder hergestellt war, schloß Ludwig XVIII. mit Pius VII. unter'm 25. Januar 1817 ein neues Concordat ab; vermöge dessen wurde die Uebereinkunft vom Jahre 1516 erneuert, das Concordat vom Jahre 1801 sammt den dazu gehörigen Artikeln von 1802 aufgehoben, und die Dotirung der erforderlichen Zahl der Erz- und Bisthümer festgesetzt. Als die Kammern das abgeschlossene Concordat zu einem Gegenstande ihrer Verhandlungen machten¹⁶⁾, so verwarf

¹⁵⁾ Chronologische Reihenfolge der Pabste a. a. D. S. 577. — „Vergebens suchte Napoleon eine neue Verfassung zu gründen; bei der einen Partei fand er Widerstand, bei der andern Unentschlossenheit; die Bischöfe wußten sich nicht in diesen anarchischen Zustand zu finden; die Prinzipien waren schwankend, ihre Aeußerungen widersprachen einander, und die Dekrete, in so fern diese sich von dem Pabste lossagten, erklärten sie selbst für bloß interimistisch und herbeigeführt von der unvermeidlichen Nothwendigkeit, die alle Gesetze aufhebt (Fragmens etc. p. 198 sq.), wodurch denn schon ein revolutionärer Zustand angedeutet wird, in welchem nicht mehr von irgend einer gesetzlichen Lage der Dinge, wie die eigenthümliche Natur der Kirche sie erfordert, die Rede seyn kann. Das Pariser Concilium im J. 1811 machte Marca's Worte: „Selon notre sentiment et celui de tous les Catholiques françois le premier et le principal fondement de la liberté ecclesiastique est, que la primauté du Siège apostolique obtienne toujours sa place,“ zu den seinigen, und als Bedingung jeder Bestimmung in kirchlichen Angelegenheiten foderte es, daß diese „ne soit contraire ni aux canons ni à l'autorité divine et imprescriptible du saint siège.“ (Fragmens etc. p. 183. 224.) Clausen, a. a. D. S. 143.

¹⁶⁾ Lanjuinais Appréciation de la loi relative aux trois Concordats. 8. Paris 1818. De Pradt, le quatres Concordats. 8. Paris 1818.

der Pabst durch ein Breve vom 23. Febr. 1818 alle Berathungen darüber durch weltliche Behörden, und verlangte die schleunige Publikation des Concordat's, und die Zurücknahme des Vorschlages. Beides aber geschah nicht; weswegen der Cardinal und päpstliche Staats-Sekretär Consalvi in einer Note vom 20. März dem Cardinal-Erzbischofe von Rheims, Talleyrand Perigord, erklärte:

„Die Akte, womit man sich seither beschäftigt habe, müsse als nicht geschehen, betrachtet werden; ein auserwählter Rath der einsichtsvollsten Cardinäle habe die neuen Vorschläge des Königs untersucht und erwogen, Alles wohl überlegt; der heil. Vater habe geglaubt, daß dieser wichtige Akt, um Kraft zu erhalten, nur der Sanction des Königs bedürfe; das vorgeschlagene Concordat hätte nur Wünschen willfahren sollen, deren Beweggründe Achtung verdienen; Se. päpstliche Heiligkeit könne nicht einwilligen, daß dieser Akt besonderen Diskussionen unterworfen würde. — Wir leben, fügt das Schreiben hinzu, in Zeiten der Drangsale und des Schmerzens, wo die religiösen Gegenstände nicht müssen erörtert werden. Es liegt in der Religion, und ist der Politik gemäß, daß die Uebereinkünfte des heiligen Stuhls wohl aufgenommen werden, ohne Einschränkung wie ohne Erörterung.“

Dieser und anderer Verhältnisse wegen kam dieses Concordat nur theilweise in Ausübung. Indessen wurde doch eine neue Beschreibung der Didjese von der Regierung unterm 31. Okt. 1822 bekannt gemacht ¹⁷⁾. (S. d. Art. Concordat, französisches.)

Auch im Königreiche Neapel wurden die kirchlichen Verhältnisse durch ein Concordat regulirt. Schon im Jahre 1815 knüpfte

¹⁷⁾ S. Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im XIX. Jahrhundert. 8. Heidelberg 1818. S. 169. Cf. Exhortatio Leonis XII. Papae ad Gallos illos dissidentes, praesertim Dioecesis Pictaviensis, qui vulgo Anticordatistae appellantur. dd. 2. Jul. 1826. Dieselbe ist besonders gegen den Grundsatz, keine Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle und mit den mit demselben in Gemeinschaft stehenden Bischöfen haben zu wollen, gerichtet. V. opuseul. Sacerdotum Gallorum in Anglia degentium Londini impressum atque inscriptum omnibus catholicae ecclesiae Episcopis per universum orbem.

Ferdinand I. Unterhandlungen zur Abschließung eines Concordates mit dem römischen Stuhle an; weswegen der Cardinal Carracioli nach Neapel abreiste, um die Unterhandlungen hierüber zu beschäftigen. Am 16. Febr. 1818 wurde dasselbe zu Terracina unterzeichnet, und noch am 18. März desselben Jahres von Pius VII. im Consistorium bekannt gemacht. (S. d. Art. Concordat, sicilianisches.)

Im Jahre 1817 wurden auch die kirchlichen Verhältnisse in Sardinien geordnet, Alles in den vorigen Stand gesetzt, und der König veranlaßte Unterhandlungen über die Vergebung der Bisthümer im Genuesischen. — Eben so trafen der Kaiser und König, so wie auch der Pabst zur Regulirung der katholischen Kirche in Polen in seinen Bullen v. 11. März 1817 und v. 30. Juni 1818 die zweckmäßigsten Anordnungen. — Im Jahre 1830 waren wiederum zu Rom Unterhandlungen über ein Concordat mit dem Königreiche Polen eingeleitet, welches nach den Grundsätzen des mit Bayern bestehenden ausgearbeitet seyn sollte, und auf welches der heilige Stuhl großen Werth zu legen schien. — Auch ward damals mit einem andern großen nordischen Staate an einem Concordate gearbeitet, dessen Grundzüge man zur Berathung in Rom erwartete. — Die wirkliche Emancipation der Irländer wird auch von Seite der Krone England's die Abschließung eines Concordat's mit dem päpstlichen Stuhle zu der so nothwendigen Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Irland zur Folge haben. (S. d. Art. Emancipation der Irländer.) — In Spanien und Portugal, wo durch die innern und äußern Unruhen die kirchlichen Verhältnisse eben so gewaltsam, wie in andern Reichen umgekehrt, und die Kirche gleichfalls sehr zerrüttet wurde, wird die Folgezeit hierüber Aufschluß geben. — In Südamerika schritt Se. päpstliche Heiligkeit Leo XII. selbst zur Besetzung der bischöflichen Stühle, und im Consistorium v. 21. Mai 1827 sind die Erzbisthümer Santa Fe und Caraccas, und die Bisthümer Antioquia, Quito, Santa-Marta und Cuenca besetzt worden. Der heilige Vater wollte bloß der in Folge der Revolutionen in jenen Ländern bedrohten Religion zu Hülfe kommen, ohne in dem Streite zwischen dem Mutter-Lande und den Colonien Partei zu nehmen. Die Differenzen mit dem heiligen Stuhle und Brasilien sind beigelegt, jedoch die kirchlichen Verhältnisse in Nordamerika noch nicht

geordnet. In der Schweiz sind in Folge der neuesten Zeitergebnisse auch große Wirren in dem katholischen Kirchenwesen aus Anlaß der liberalen Partei eingetreten. Mit der Auflösung des deutschen Reiches und durch die Folgen der französischen Revolution ward auch der Umsturz der ganzen Kirchen-Verfassung in Deutschland herbeigeführt, und die deutsche Kirche hörte wenigstens auf, eine National-Kirche zu seyn. Durch den Luneviller Frieden vom Jahre 1801, welcher das linke Rheinufer mit Frankreich vereinigte, und durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 wurden alle geistliche Fürstenthümer, wie alle Stifte und Klöster in Deutschland, mit Ausnahme der Gebiets-Theile des Chur-Erzkanzlers Karl von Dalberg ¹⁸⁾, säkularisirt, und theils an Frankreich abgetreten, theils den weltlichen Fürsten, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers verloren hatten, als Entschädigungs-Objecte überlassen. Nach dem Artikel 62 des Deputations-Hauptschlusses sollten die Bisthümer eine neue Ausstattung erhalten. Diesem zufolge knüpften schon früher die Mitglieder des rheinischen Bundes Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle an, und suchten ein neues Concordat zur Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche in ihren Ländern abzuschließen. Allein so lange der Krieg währte, und die Mißhelligkeiten zwischen dem Papste und dem damaligen Kaiser der Franzosen dauerten, war an eine Ausführung nicht zu denken. — In Folge der Wiener Congress-Acte ¹⁹⁾, v. J. 1815. Art. 15, und der Acte des deutschen Bundes v. 8. Juni

¹⁸⁾ Am 1. Febr. 1805 wurde bei eingetretener Erledigung des Bisthums Regensburg dasselbe von dem Papste Pius VII. zum Erzbisthume und zur Primat-Kirche von ganz Deutschland erhoben, und der seit-herige Erzbischof von Mainz, Karl von Dalberg, als Erzbischof und Primas von Deutschland bestättigt.

¹⁹⁾ Klüber, Akten des Wiener Congresses I. Th. S. 28. IV. Th. S. 295. VI. Th. S. 611. — „Am Schluß des Wiener Congresses protestirte der päpstliche Cardinal-Legat feierlich gegen alle Verfügungen und Unterlassungen des Congresses, welche die römische Curie der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen Kirche Deutschlands, wie auch den Territorial-Ansprüchen und Gerechtigkeiten des heiligen Stuhles insbesondere, für nachtheilig hielt.“ Scheurle, Grundriß zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht. 8. Tübingen 1825. S. XIX.

1815 sollte dem verwaisten Zustande der katholischen Kirche in Deutschland abgeholfen, und die kirchlichen Verhältnisse auf dem Wege der Unterhandlung mit dem Papste regulirt werden ²⁰⁾. Auf der deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt wurden wohl die Angelegenheiten der deutschen katholischen Kirche in Verathung gezogen; allein für eine allgemeine Organisation der deutschen Kirche geschah von Seite des deutschen Bundes nichts. Deswegen traten die einzelnen deutschen Landes-Fürsten in Unterhandlung mit dem heiligen Stuhle, und suchten auf dem Wege der

²⁰⁾ Dnymus, über die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche. 8. Würzburg 1818. S. 5. S. Felder, Literatur-Zeit. v. J. 1814. Nr. 38. v. J. 1815. Nr. 31 u. 32. v. J. 1816. Nr. 1—6. Nr. 18—29. 36. v. J. 1817. Nr. 23 u. 24. 42—54. 78. 87. v. J. 1818. Nr. 86 u. 87. v. Mastiaurische Literatur-Zeit. v. J. 1819. Nr. 50. 79 u. 80. v. J. 1820. Nr. 9. 93. Merkwürdig ist die von fünf Ordinariaten in Bayern unterzeichnete und bei der Allerhöchsten Stelle im Jahre 1816 eingereichte Denkschrift über die Organisation der katholischen Kirche in Bayern nach der Lehre der katholischen Kirche und ihren canonischen Satzungen. — Im Königreiche Württemberg sorgte man Anfangs, obwohl noch kein Concordat abgeschlossen war, für die Katholiken durch die Aufstellung eines Weihbischöfes. Chronologische Reihenfolge der römischen Päpste a. a. O. S. 576. — Die zu Frankfurt versammelten Gesandten der vereinigten Staaten Württemberg, Baden, beider Hessen und Nassau mit Frankfurt hatten eine Kirchen-Pragmatik für die oberheimeische katholische Kirchen-Province entworfen, und solche dem päpstlichen Stuhle vorgelegt. Auf die offizielle Note derselben ließ der heilige Vater erklären: „Er könne nicht annehmen, daß die erwähnten Fürsten und Staaten in der Billigkeit und Mäßigung, welche sie auszeichnet, verlangen werden, daß das Oberhaupt der Kirche auf seine Grundsätze verzichte, sich schuldig vor Gott und zum Gegenstande der Mergerniß bei der katholischen Kirche mache, indem er sonst die Pflichten seines apostolischen Amtes verlege und Bestimmungen sanctionire, welche er für die Kirche selbst nachtheilig hält; deswegen zweifle er nicht, daß sie, von der Billigkeit der gegebenen Bemerkungen überzeugt, dazu sich verstehen werden, in ihrer Declaration jene geeigneten Abänderungen zu machen, welche unerläßlich sind, um für dieselben die Genehmigung und Sanction des Kirchen-Oberhauptes zu erhalten.“ — Wolf, Kirchen-Pragmatik für die oberheimeische Kirchen-Province der vereinigten Staaten Württemberg, Baden, der beiden Hessen und Nassau mit Frankfurt, mit Noten versehen. 8. Würzburg 1823.

Uebereinkunft mit der römischen Curie die Verhältnisse der katholischen Kirche in ihren Ländern zu reguliren, und im Einverständnisse mit dem Kirchen-Oberhaupte derselben eine neue Verfassung zu geben.

Bayern ging voran, und schloß am 5 Juni 1817 durch den königl. bayerischen Gesandten und nachherigen Cardinal in Rom, den Titulatur-Bischof von Chersones, Freiherrn von Häffel in mit dem Bevollmächtigten des Papstes, Cardinal und päpstlichen Staats-Sekretär Ercole Consalvi das bayerische Concordat ab, welches am 24. Oktob. vom Könige Maximilian Joseph von Bayern, und am 15. Nov. 1818 vom Papste Pius VII. genehmigt wurde. Dasselbe wurde am 27. Mai 1818 mit der Verfassungs-Urkunde, als Anhang Nr. I. des zweiten constitutionellen Edikts, publizirt ²¹⁾. Der Vollziehung dieses Concordat's standen aber noch manche Schwierigkeiten entgegen, und es konnten erst im Jahre 1821 die neuen Erzbischöfe von München-Freising und von Bamberg, und die Bischöfe von Augsburg, Regensburg, Würzburg, Eichstädt und Speyer Besitz von ihren Erzbisthümern und Bisthümern nehmen ²²⁾. Für die Diözesen im Königreiche Bayern wurde eine neue Umschreibung vorgenommen, und die mit dem Concordate in Verbindung stehende Circumscriptions-Bulle »*Dei ac Domini Nostri Jesu Christi*« ward erst bei dem wirklichen Vollzuge des abgeschlossenen Concordat's am 8. Sept. 1821 von Sr. Excellenz dem apostolischen Nuntius Herrn Franz Serra,

²¹⁾ Gesetz-Buch 1818. St. XVIII. S. 397—436. — Hinsichtlich der über das bayerische Concordat erschienenen Schriften wird auf die Literatur-Zeitung für katholische Religions-Lehrer, Jahrg. 1818. III. B. XI. Heft. S. 241. Nr. 94 verwiesen. — S. Briefe über das, zwischen Sr. päpstlichen Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. königl. Majestät von Bayern Maximilian Joseph geschlossene Concordat. 8. Germanien 1818. Wolf, die wahren Ursachen des bisherigen Vershubs des als Staats-Gesetz in die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern aufgenommenen Concordat's. 8. Solothurn 1818. Lippert, Annalen des Kirchenrechts. II. Heft. S. 4 ff. Weis, corpus juris eccles. catholicorum hodierni, quod per Germaniam obtinet, academicum. maj. 8. Gissae 1833.

²²⁾ Der damalige hochw. Sr. Bischof von Passau war schon vor dem Vollzuge des Concordat's Bischof allda; er hatte aber seinen bischöflichen Stuhl verlassen, und lebte zu Prag, wo er auch verstorben ist.

aus dem herzoglichen Geschlechte Cassano (damals Erzbischof von Nizza in p. inf., jetzt wirklicher Erzbischof zu Capua), publizirt.

Die angeregten Anstände hinsichtlich der Vollziehung des Concordat's wurden durch die allerhöchste königl. Erklärung d. d. Tegernsee 15. Sept. 1821 beseitigt. Dieser zufolge soll nämlich: 1) das Concordat in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und der Publikation und Vollziehung der Umschreibungs-Bulle kein weiteres Hinderniß entgegengesetzt werden. 2) Wird erklärt, daß durch den von den katholischen Unterthanen des Königreichs auf die Constitution abzulegenden Eid, dem Gewissen derselben nicht im Geringsten ein Zwang angethan werden soll; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution, selbst der von den katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchen-Satzungen entgegen wäre. 3) Wird neuerdings erklärt, daß das Concordat, welches als Staats-Gesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten. — Im Artikel XVIII dieses Concordat's versprechen beide contrahirende Theile für sich und ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles Dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig überein gekommen ist. Ebenso versprechen Se. königl. Majestät für sich und Ihre Nachfolger: nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen, ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls. Indessen können doch Concordat's-Anstände von den Episcopaten des Königreichs Bayern vorerst an Se. Maj. den König gebracht, und bei Allerhöchst-Denselben oder bei der Allerhöchsten Stelle um Ausgleichung oder Beseitigung derselben nachgesucht werden, besonders da die religiösen Gesinnungen der Regenten Bayern's, insbesondere Sr. Maj. des jetzt regierenden Königs Ludwig I., — der der Kirche feierlich versprochene Schutz (R.-B. 1825. S. 1042) die kräftigste und sicherste Gewähr und Bürgschaft für die Feststellung und Aufrechthaltung der Rechte der Kirche sind. Dabei bleibt der in den Concordat's Artikeln XVII. XVIII. vorgezeichnete Weg noch offen.

Die Constitution und deren zweite Beilage über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft, und das Concordat, als Anhang dieser, haben gleich verbindende Kraft, und zwar Erstere in Beziehung auf letzteres, wie Scheill in den Instit. jur. eccles. M. Schenk I. P. I. p. 344 sich ausdrückt: »in hac solum cum restrictione, in quantum Concordato non adversantur, aut non contradicunt dogmatibus, aut Dei et ecclesiae catholicae Romanae legibus et juribus et libertati religionis et conscientiae Catholicorum²³⁾).

Auch die Differenzen zwischen Oesterreich und dem päpstlichen Stuhle wurden völlig ausgeglichen, und der Pabst räumte dem Kaiser für die neu erworbenen venetianischen Staaten das Recht der Ernennung zu den bischöflichen Stühlen ein. Uebrigens bestehen noch andere Uebereinkünfte des österreichischen Hofes mit dem heiligen Stuhle, die sich auf einzelne Gebiets-Theile des österreichischen Kaiser-Staates beziehen. Sie sind nicht förmlich publizirt, doch wird in den österreichischen Verordnungen in Kirchen-Sachen sich häufig darauf bezogen²⁴⁾.

Se. Majestät der König von Preußen trat, um die Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen zu ordnen, schon im Jahre 1816 mit der römischen Curie durch den geheimen Staatsrath v. Niebuhr in Unterhandlungen, welche durch den Staats-Kanzler Fürsten v. Hardenberg, der selbst nach Rom reifte, im Jahre 1821 vollendet wurden. Am 25. März 1821 ward zwischen dem Könige und dem Pabste Pius VII. eine Convention abgeschlossen. Die Akten-Stücke, welche diese Ueberein-

kunft vorbereiteten, sind nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden; die Uebereinkünfte-Punkte aber vorzüglich in Hinsicht der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer Aöln und Posen mit Gnesen, und der Bisthümer Trier, Münster, Paderborn, Kulm, Breslau und Ermeland, welche letztere beide unmittelbar bleiben, sind in der päpstlichen Bulle v. 16. Juli 1821 »De salute animarum,« welche durch die königl. Cabinets-Ordre v. 23. August 1821 bestätigt, und als ein bindendes Statut der katholischen Kirche in Preußen zu beobachten ist, enthalten.

Der königl. Cabinets-Befehl lautet also: „Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: »De salute animarum« anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März dieses Jahres in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist: so will ich auf ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalte dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hiedurch Meine königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügung als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von Allen, die es angeht, zu beobachten ist. Diese Meine königliche Billigung und Sanction ertheile Ich vermöge Meiner Majestäts-Rechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meiner Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche unbeschadet. Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.“

Berlin, den 23. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg. —

In der Bekanntmachung der päpstlichen Bulle von dem preussisch-katholischen Kirchen-Wesen in der preussischen Staats-Zeitung v. 11. Aug. 1821 heißt es: „nach der Beschaffen-

²³⁾ Das Concordat ist als ein spezieller Vertrag, der Zeit nach, früher, als die zweite Beilage zur Verfassungs-Urkunde und ohne beigefügte Clausel: das es durch das Edikt modificirt werde, erlassen. Lippert, Annalen des Kirchenrechts. II. Heft. S. 17—19.

²⁴⁾ Mit Oesterreich soll ein Concordat abgeschlossen, und hienach verschiedene Josephinische Decrete ic. modificirt oder außer Wirksamkeit gesetzt werden. — Die Regulirung der bischöflichen Diözesen in Dalmatien und Illyrien ist gleichfalls beendet; die Zahl derselben ist auf sechs festgesetzt, und Görz soll der Sitz des Erzbisthums seyn. Lippert, Annalen des Kirchenrechts I. Hft. 1831. S. 27. ff.

heit der katholischen Kirchen-Verfassung, wie sie unserer Zeit überliefert ist, auch dem einstimmigen Wunsche der katholischen Bewohner des Staats, war ein Uebereinkommen mit dem päpstlichen Stuhle unvermeidlich²⁵⁾. S. den Art. Umschreibungs-Bulle für Preußen. Durch die neuesten Ereignisse scheinen jedoch die Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen sehr getrübt zu seyn.

Auch die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreiche Hannover wurden mittelst Convention regulirt. Schon unter Pius VII. hatten die Unterhandlungen mit dem Könige von England über eine neue Einrichtung der katholischen Kirche in Hannover begonnen, und mehrere Noten waren hierüber gewechselt worden; Leo XII. beendigte dieselben, und das Resultat hiervon ist in der päpstlichen Bulle: „Impensa Romanorum Pontificum“ vom 26. März 1824 enthalten; im Königreiche Hannover ward dieselbe förmlich publizirt. Die Bisthümer Hildesheim und Osnabrück wurden erhalten.

Das königliche Patent zur Publikation der päpstlichen Bulle über die Eintheilung der Diözesen im Königreiche Hannover lautet also: „Georg IV. u. Nachdem Wir die von Sr. päpstlichen Heiligkeit unterm 26. März 1824 zu Rom erlassene Eintheilungs-Bulle der Diözesen, welche mit den Worten: „Impensa Romanorum Pontificum“ anfängt, einer umständlichen und sorgfältigen Prüfung unterzogen, und Uns überzeugt haben: daß dieselbe, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit den Verhandlungen und Verabredungen vollkommen übereinstimme, welche mit dem päpstlichen Stuhle in Beziehung auf die Errichtung der Bisthümer und Capitel, deren Besetzung und Ausstattung, wie auch der Begrenzung der Diözesen der katholischen Kirche in Unserem Königreiche Hannover Statt gefunden haben, so verordnen Wir, wie folgt:

1) Kraft unserer Majestäts-Rechte ertheilen Wir den auf die vorher namhaft gemachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen der erwähnten päpstlichen Bulle Unsere königliche Genehmigung. Es sollen demnach Alle, die es betrifft, jene Verfügungen als ein verbindliches Statut der katholischen Kirche in Unserem Königreiche Hannover zu beobachten und zu befolgen haben.

²⁵⁾ Haupt a. a. D. I. B. S. 154.

2) Die Genehmigung vorgedachter Bulle wird, wie sich oben hin versteht, nicht anders ertheilt, als unbeschadet Unseren Majestäts-Rechten und den Rechten unserer Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche im Königreiche.

3) Ein Abdruck jener päpstlichen Bulle soll in lateinischer Sprache sowohl, als in deutscher Sprache, diesem Unserm landesherrlichen Genehmigungs-Patente angehängt, und in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Gegeben zu Carltonhouse am 20. Mai 1824.
Georg Rex.

Graf Münster.

Nach der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ sollen im Königreiche Hannover zwei Bisthümer bestehen, das eine auf dem rechten Ufer der Weser — das Bisthum Hildesheim, — das andere auf dem linken Ufer des Weser-Stromes — das Bisthum — Osnabrück.

Die Diözese Hildesheim umfaßt 55 Pfarren-Kirchen, so wie die ehemals der erzbischöflich-mainzischen Kirche unterworfenen, von dem Suffragan der hildesheimischen Kirche, von Wendt, Bischöfe von Basinopel, verwalteten, und in der Provinz Eichsfeld gelegenen 20 Pfarren und 13 Hülf-Pfarren, und endlich die drei Pfarren zu Hannover, Göttingen und Celle.

Die Diözese Osnabrück besteht aus dem Defanate der Domkirche und der Stadt Osnabrück, mit sieben Pfarren; aus dem Defanate Iburg, welches gleichfalls sieben Pfarren, aus dem Defanate Fürstenaue, welches 13 Pfarren, aus dem Defanate Wörden, welches 11 Pfarren in sich begreift; aus dem Erzpresbyteriate der Niedergrafschaft Lingen mit 12 Pfarren, aus 27 Pfarren in dem Kreise Meppen, sonst zu der münsterischen Diözese gehörend; aus den drei, bis jetzt dem letztgenannten Sprengel unterworfenen Pfarren zu Emden, Leer und Norden, und endlich aus 8 in der Grafschaft Bentheim gelegenen Pfarren, welche früher vom Bischöfe von Münster regiert wurden. S. d. Art. Umschreibungs-Bullen.

Als ein neues Staats-Grund-Gesetz für das Königreich Hannover erscheinen sollte, so gaben, nachdem der Entwurf hiezu bekannt geworden, Bischof und Domcapitel zu Hildesheim in

Betreff des fünften Kapitels desselben bezüglich seiner Einwirkung auf die Gerechtfame und concordatmäßig bestehenden Verhältnisse der Katholiken im Königreiche unterm 5. Jan., 18. Febr. und 12. Sept. 1832 ihre Erklärung an das königl. Staats-Ministerium ein, worin sie die Rechte der katholischen Kirche gewahrt wissen wollten (Religions-Freund 1833. Nr. 10. 11. 13 und Kirchenhistor. Bemerkter 1833).

Gleiche Eingabe machte der Weibischof und General-Vikar der Diözese Osnabrück an das königl. Cabinets-Ministerium zu Hannover in Betreff des V. Capitels des Staats-Grundgesetzes-Entwurfs (Religions-Freund 1833. Nr. 36).

Der jetzige König von Hannover hat jedoch gleich nach seinem Regierungs-Antritte (1837) das Staats-Grund-Gesetz vom J. 1833 als aufgehoben, und jenes von 1819 als in gültiger Kraft bestehend erklärt.

Für die katholische Kirche im Königreiche Sachsen besteht kein Concordat, jedoch wurden im Jahre 1827 von Sr. päpstlichen Heiligkeit Leo XII. zwei apostolische Vikare ernannt, welche Bischöfe in partibus eum facultatibus papalibus sind.

Der apostolische Vikar zu Dresden ist nach dem königl. Mandate v. 19. Febr. 1827. §. 1 die oberste geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubens-Genossen in den vier Kreisen. Nach der Verfassungs-Urkunde v. 4. Sept. 1831. §. 57 namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet. Da jedoch nach §. 41 der Vorstand des Cult-Ministeriums stets der evangelischen Confession zugethan seyn soll, so müßte der apostolische Vikar auch dem Cult-Ministerium untergeordnet seyn. Dieß kann sich jedoch nur auf die jura circa sacra beziehen; weil sich außerdem diese vorerwähnte Bestimmung mit den kirchenrechtlichen katholischen Grundsätzen nicht vereinbaren ließe. (M. f. Eingabe der katholischen Geistlichen im Königreiche Sachsen, „Rechte der kathol. Kirche betr.“ Religions-Freund 1833. Nro. 62. Votum des Grafen Cajus von Stolberg, der Stände-Versammlung überreicht am 8. Jun. 1831. Religions-Freund 1831. Nr. 92).

Was die neue Einrichtung der katholischen Kirche in den übrigen Bundes-Staaten betrifft: so vereinigen sich Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Cassel, Oldenburg

und Nassau mit mehreren kleinen Staaten nebst der freien Stadt Frankfurt, um auf dem Wege gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle die katholischen Kirchen-Angelegenheiten in ihren Ländern neu zu ordnen. Das Resultat hievon liegt in den beiden päpstlichen Bullen „Provida solersque“ v. 16. August 1821, und in jener vom 11. April 1827. „Ad Dominici Gregis custodiam“ vor. Hiernach wurde eine ober-rheinische Kirchen-Provinz mit einem Erzbisthume zu Freiburg im Breisgau, und den Suffragan-Kirchen zu Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda errichtet. Württemberg, Baden, Nassau mit Frankfurt und Cassel sind beigetreten. Die beiden Bullen wurden in den betreffenden Ländern durch die Regierungs- und Verordnungs-Blätter bekannt gemacht.

Württemberg. Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten: „Ad Dominici Gregis custodiam“ beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, von Uns angenommen werden, und Unsere landesherrliche Staats-Genehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unseren Hoheits-Rechten schaden, oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landes-Gesetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiemit unter dem Vorbehalte: daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht²⁶⁾.

Wilhelm.

Das Concordat mit den Niederlanden. Der bevollmächtigte Botschafter des niederländischen Hofes hat gleichfalls seine Unterhandlungen zu Rom mit der congregazione de sagri

²⁶⁾ St. u. R.-B. 1827. Nr. 46. S. 435. B. v. 14. Okt. 1827. (S. d. Art. Umschreibungs-Bullen).

Riti dem Cardinal Capellari (Se. jetzige päpstliche Heiligkeit Gregor XVI.) und dem Prälaten Cappacini im Jahre 1827 begonnen. Dasselbe kam auch wirklich am 18. Juni 1827 zu Stande, und wurde am 25. Juli 1827 vom Könige der Niederlande ratifizirt.

Am 17. Sept. desselben Jahres hielt Leo XII. in einem geheimen Consistorium eine Anrede, worin die Hauptzweige der Uebereinkunft angegeben werden, welche mit dem Könige der Niederlande zur Restauration der belgischen Kirche abgeschlossen worden ist.

Se. Majestät der König der Niederlande erließ in Bezug auf das für die belgische Kirche abgeschlossene Concordat folgende Erklärung:

„Wir Wilhelm, durch die Gnade Gottes, König der Niederlande u.

Auf den Bericht der permanenten Commission des Staatsraths für die Angelegenheiten des katholischen Cultus haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. I. Die am 16. Sept. 1827 in Rom erlassene Bulle, welche die Ratifikation der zwischen Uns und dem heiligen Stuhle am 18. Juni 1827 abgeschlossenen Convention enthält, wird öffentlich bekannt gemacht werden, jedoch ohne Genehmigung der Clauseln, Formeln, oder Ausdrücke, welche diese Bulle enthält, und welche den Gesetzen des Königreichs entgegen sind, oder seyn könnten.

Art. II. Die genannte Bulle wird in lateinischer, holländischer und französischer Sprache in die Register der permanenten Commission des Staatsraths für die Angelegenheiten des katholischen Cultus eingetragen, und auf dem Originale soll von dem Secretär der genannten Commission hievon Erwähnung geschehen; sie soll in das offizielle Journal aufgenommen werden.

Gegeben zu Laeken am 2. Oktober 1827.

Unters. Wilhelm.

In der Rede, welche Se. Majestät der König der Niederlande bei Eröffnung der General-Staaten im Haag am 15. Okt. 1827 hielt, kommt folgende Stelle vor:

Die Hoffnung, welche Ich im verfloffenen Jahre in Ihrer Versammlung ausdrückte: daß bald mit dem heil. Stuhle eine

Uebereinkunft hinsichtlich der Angelegenheiten des römisch-katholischen Cultus getroffen werden dürfte, ist in Erfüllung gegangen.

Die zu diesem Ende eingeleiteten Unterhandlungen bekräftigten den von beiden Seiten gehegten aufrichtigen Wunsch: diesen wichtigen Gegenstand zur beiderseitigen Zufriedenheit zu ordnen, und ihr glücklicher Ausgang war von einer Convention begleitet, welche zu Rom unterzeichnet, und jetzt ratifizirt worden ist, und welche Ew. Hochmögenden mitgetheilt werden wird.

Die Reservationen, mit welchen ich die Bekanntmachung der bei dieser Veranlassung von Sr. Heiligkeit erlassenen Bulle zur Erläuterung der Convention erlaubt habe, enthalten die Garantien, welche die Gesetze des Staates nothwendig machten.

Das neue Concordat, welches am 2. Dez. 1827 in allen Kirchen des Königreichs der Niederlande verkündet worden ist, soll nicht bloß die säblichen, wie das zwischen Pius VII. und der französischen Regierung im Jahre 1801 abgeschlossene, sondern auch die übrlichen Provinzen des belgischen Reichs umfassen. Das ganze Königreich wurde in acht Kirchen-Sprengel eingetheilt, Mechteln soll das einzige Erzbisthum seyn, und Antwerpen zu dessen Sprengel gehören, dann sieben Bisthümer: nämlich die vier schon bestehenden Lüttich, Namur, Tournai, Gent, und drei neu zu errichtende Bisthümer: Brügge, Amsterdam und Herzogenbusch.

Die bedeutende Schwierigkeit wegen des philosophischen Collegiums zu Löwen und der Vorschlag: das Concordat zur Berathung der General-Staaten kommen zu lassen²⁷⁾, schienen die Angelegenheit des Concordats mit dem Könige der Niederlande zu verwickeln, und sind als die Ursachen der Verzögerung

²⁷⁾ Schon im Anfange der Unterhandlungen hatte Capellari, Bevollmächtigter Sr. päpstlichen Heiligkeit, zur Bedingung gemacht: daß das Concordat nicht zur Berathung der General-Staaten kommen soll. Der römische Stuhl verfährt hier nach demselben Grundsatz, wonach er im Jahre 1818 das dem Könige Ludwig XVIII. von Frankreich abgeschlossene Concordat lieber wieder zurücknahm, als zugab, daß es zur Berathung der französischen Kamern, denen es schon vorgelegt gewesen, gekommen sey. — In Amsterdam wurden zwei neue Kirchen erbaut, und ein Seminar errichtet.

des wirklichen Vollzuges desselben zu betrachten. — *Se. päpstliche Heiligkeit* haben nämlich erklärt: daß die jungen Leute, welche sich dem Pfarramate widmen, in Zukunft durch kein Gesetz gebunden seyn sollen, die Classen des philosophischen Collegium's zu besuchen, und daß sie ganz allein auf die Weise unterrichtet werden sollen, welche die Bischöfe vorzuschreiben für gut finden würden. (*Adolescentes, qui in sortem Domini vocati sunt, ad frequentandas collegii philosophici scholas nulla post hac lege adactos, ea solum ratione instituendos, quam Episcopi praescipserint*). Wie wenig aber das Ministerium geneigt war, diese mit den kirchlichen Institutionen nicht vereinbarliche Anstalt (wie sie nämlich bestand), aufzugeben, mag aus nachstehendem vertraulichen Umlauf-Schreiben aus dem Cabinet des Ministeriums des Innern an die Statthalter der verschiedenen Provinzen des Königreiches entnommen werden.

Brüssel am 5. Okt. 1827.

Ich habe für zweckmäßig erachtet, Ihnen bei Uebersendung eines hier angelegenen Exemplars der zwischen dem Könige und *Se. Heiligkeit* am 18. Juni l. J. abgeschlossenen Convention einige vertrauliche Mittheilungen über die ganze Unterhandlung, deren Hauptergebnis diese Convention ist, zukommen zu lassen.

Sie werden davon nach Umständen den geeigneten Gebrauch machen.

Die Convention bestimmt im 3. Artikel die Art und Weise, wie die Bischöfe ernannt werden sollen. Gleichwohl wird die Dazwischenkunft des Königs bei dieser Ernennung sich nicht auf die von diesem Artikel bestimmten Grenzen beschränken; man ist übereingekommen, daß durch ein besonderes Breve des heil. Vaters den Capiteln eingeschärft werden soll, für's erste bei *Se. Majestät* anzufragen, durch welche Person Sie den erledigten Stuhl besetzt zu sehen wünschte, damit die Capitel, die den Wünschen des Königs schuldigen Rücksichten beobachten könnten. Auf diese Weise schien der Einfluß des Königs bei Ernennung der Bischöfe hinlänglich gewahrt, und der König wollte gern die Concession von Seiten des heil. Vaters durch eine Modification in den, hinsichtlich des Unterrichts der jungen Leute, welche sich dem Dienste der Kirche widmen, angenommenen Principien anerkennen und erwidern. *Se. Majestät* haben zuzugeben geruht, daß der Versuch des philosophischen Collegium's, wozu man bisher die Ver-

bindlichkeit eintreten ließ, bloß facultativ dem freien Willen anheim gestellt werden sollte; nicht etwa, daß hierdurch *Se. Majestät* den Hauptgedanken, welcher bei der Errichtung des philosophischen Collegium's vorherrschte, aufgegeben haben: nichts weniger, als dies. Sie ist mehr als je von der Nützlichkeit oder vielmehr von der Nothwendigkeit tüchtiger und gründlicher Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen des menschlichen Wissens für die jungen Leute, welche sich dem Pfarramate widmen, überzeugt; und mehr als je ist Sie von der Obliegenheit überzeugt, über diesen wichtigen Theil des öffentlichen Unterrichts sorgfältig zu wachen; aber Sie hat besonders dem Gedanken Raum gegeben, daß neue geistliche Vorsteher, welche von den wahren Bedürfnissen der jungen Zöglinge besser durchdrungen seyen, sich leicht mit ihrer Regierung darüber verständigen würden, um gemeinschaftlich die Art und Weise, so wie die Leitung ihres Unterrichts zu reguliren.

Hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat Sie auf die wesentliche Mitwirkung einen so hohen Werth gelegt. In der Rede des heiligen Vaters v. 17. September, welche die Journale mitgetheilt und welche Sie ohne Zweifel darin werden gelesen haben, spricht der Pabst zwar von Zugeständnissen hinsichtlich des philosophischen Collegium's, fügt aber hinzu, daß die Unterweisung der jungen Zöglinge in Zukunft völlig unabhängig in Händen der Bischöfe seyn solle. Letztere Bestimmung ist nicht deutlich genug, und bedarf einer näheren Erläuterung. Die Bulle vom 16. Sept. trifft Verfügungen wegen des Unterrichtes in den Seminarien, und beabsichtigt in der That, denselben völlig und ausschließlich den Händen der Bischöfe zu übergeben; allein diese Bulle ist von *Se. Majestät* nur mit dem Vorbehalte, welchen die Gesetze des Staates erheischen, angenommen worden. Die Vollziehung dieser Bulle wird also auch den Principien untergeordnet werden, welche aus diesen Gesetzen hervorgegangen sind; sie wird mit ihnen im Einklang bleiben, und dieselben auf keinerlei Weise beeinträchtigen. In dieser Hinsicht ist folglich in der bisherigen Ordnung der Dinge Nichts verändert worden. Die päpstliche Rede ist übrigens ein Akt, welcher mit der Convention in keiner Verbindung steht, er ist bloß von einem der contrahirenden Theile ausgegangen, und kann für den andern durchaus von keiner Wirkung seyn.

Da nun der König keine Hoffnung für die künftige Ruhe und Zufriedenheit in diesen Angelegenheiten auf die offene und red-

liche Mitwirkung weiser und aufgeklärter Bischöfe setzt; so folgt nothwendig daraus, daß die Ausführung der Convention bis zur Wiederbesetzung der gegenwärtig erledigten Bischofs-Stühle aufgeschoben bleibt, worüber man sich auch verständigt hat. Ich halte es nicht für überflüssig, Sie zu benachrichtigen, daß in dem Zeitraume bis zu jenem Augenblicke alle bestehende Verfügungen in Betreff des Unterrichts in den Seminarien und in dem philosophischen Collegium gehandhabt werden, und daß es Ihnen obliegt, über deren Ausführung auf die nämliche Art wie bisher, zu wachen. Ich muß noch, ehe ich diesen Brief schliesse, eine Bemerkung beifügen, welche nicht unwichtig ist, und von welcher Sie bei vorkommender Veranlassung Gebrauch machen können, um darzuthun, daß dieses philosophische Collegium, welches in unserem Lande so vielen Angriffen von Seiten unseres Clerus ausgesetzt ist, von dem heiligen Stuhle nicht so ungünstig beurtheilt wird.

Der heilige Vater hat von unseren Bevollmächtigten eine officielle Note angenommen, in welcher sie die Absicht erklärten, erlauben zu wollen, daß in Zukunft der Besuch des philosophischen Collegium's vor dem Eintritte in die Seminarien bloß dem freien Willen anheim gestellt seyn sollte. Aus der Annahme dieser Note durch den römischen Hof geht hervor, daß der heilige Vater das philosophische Collegium nicht verwirft, wie die gegenwärtigen Vorgesetzten unseres Clerus vorgeben; er erlaubt selbst folgerungsweise den Besuch desselben; denn sonst würde er ebenfalls jede Verfügung zurückgewiesen haben, welche im Grunde das Daseyn und die Handlung dieser Anstalt voraussetzen läßt, was er in dieser Hinsicht in der oben angeführten Rede sagt, ist in dem nämlichen Sinne. Er tadelt also in der That nur die Maßregeln, durch welche der Besuch des philosophischen Collegium's für die jungen Jünger nöthigend und verpflichtend war. Die Anstalt an und für sich selbst wird also von dem heil. Vater nicht verdammt ²⁸⁾.

Ich ersuche Sie, Herr Statthalter! dem Inhalte dieses Briefs gemäß zu reden und handeln.

Unterz. der Minister des Innern zu
L. van Gobbelshroy.

²⁸⁾ Concordia, eine Kirchen-Zeitung für Katholiken und Protestanten, 1829. Nr. 24.

Am 17. Nov. 1828 legte der neue Bischof von Namur einen Eid in die Hände des Königs der Niederlande ab. (S. d. Art. Concordat, niederländisches.)

Die weiteren Anstände, welche sich bei dem Vollzuge des niederländischen Concordats ergaben, wurden durch den päpstlichen Nuntius Cappazini schon unter Pius VIII. beseitigt. Die Trennung des Königreichs Holland von Belgien hatte nur in so weit einen Einfluß, daß die übernommenen Verbindlichkeiten bezüglich der katholischen Kirche in Belgien an das neue Staatsoberhaupt, und jene der katholischen Parzellen in Holland an den König dieses Landes übergingen.

Baden. In einem in Bezug auf die bekannt gemachten Bullen erlassenen landesherrlichen Rescripte heißt es: Da diese Bullen, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, von Uns angenommen werden, und Unsere landesherrliche Staats-Genehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet, oder begründet werden kann, was Unsern Hoheits-Rechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landes-Gesetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiemit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnung werde getroffen werden, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht ²⁹⁾. Ähnliche Erlasse enthält das Chur-Hessische Regierungs-Blatt, das Verordnungs-Blatt für Nassau v. J. 1827 u. — In Bezug auf die durch die höchste Entschließung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Baden v. 16. Okt. 1827. (R.-B. Nr. XXIII.) bekannt gemachten päpstlichen Bullen, die Errichtung des Erzbisthums Freiburg betreffend, wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog vorgeschlagene und von Sr. päpstlichen Heiligkeit Leo XII. bestätigte Metropolitan-Erzbischof von Freiburg, Dr.

²⁹⁾ B. R.-B. 1827. v. 20. Okt. 1827. S. 211.

Voll am 21. Okt. 1827 consecrirt, und in die Metropolitan-Kirche eingesetzt werde.

In dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Großherzogthums Hessen in dem Jahre 1826/27 S. 30. heißt es: „Wir haben aus dieser Adresse den regen Eifer erkannt, mit welchem Unsere getreuen Stände für die allerdings hochwichtige Verbesserung und Förderung des kirchlichen Lebens befeelt sind.“

Wir werden diesem Uns sehr am Herzen liegenden Gegenstande fortgesetzt Unsere Aufmerksamkeit widmen.

„In Ansehung der katholischen Kirche wird hofentlich bald Unseren Bemühungen für die Herbeiführung der Grundlage zu einer definitiven Ordnung der Verhältnisse ein glücklicher Erfolg entsprechen.“
N.-B. 1827. Nr. 21. S. 161 S. 30.

Unter Pius VII. wurde nach getroffener Uebereinkunft mit dem katholischen Senate zu St. Gallen mit Beistimmung des obersten Cantons-Rathes das Bisthum St. Gallen errichtet, und die Gläubigen jenes Cantons, welche für die Zukunft von ihrem eigenen Bischöfe und desselben Nachfolgern regiert werden, von dem Bischöfe zu Chur getrennt. Die Stadt St. Gallen wird zum Range einer bischöflichen Stadt, der vorige Zustand mit weld' immer selbem zugehörig gewesenem Abtei-Rechten gänzlich als unterdrückt und erloschen erklärt, und die dasige Kirche unter dem Titel des heiligen Abts Gallus zur Ehre des allmächtigen Gottes als Cathedral-Kirche, welche die Domkirche von St. Gallen heißen, und zugleich als Pfarrkirche fortbestehen soll, bestimmt. Chur und St. Gallen werden zu einem Bisthume vereinigt, und der Bischof soll den Namen von Chur und St. Gallen, der in Hinsicht dieser beiden Kirchen sowohl für diesmal als für alle Zukunft die canonische Einsetzung von dem päpstlichen Stuhle erhalten soll. Der Bischof dieser vereinigten Kirchen soll sein eigenes Capitel, seine bischöfliche Mensa, seine eigene Kasse, Sigill, und alle übrige Ehrenzeichen, Gerichtsbarkeiten, Vorrang, Vorrechte, Privilegien, Ehren, Gnaden, Begünstigungen und Indulte genießen, und jeder Bischof von Chur und St. Gallen soll, so viel thunlich, die eine Hälfte des Jahres in der einen, die andere aber in der andern Diözese residiren. Der Gehalt des Bischofs, womit zugleich der Aufwand für den in der Diözese St. Gallen residirenden General-Bisat und das übrige

Personal der bischöflichen Curie bestritten werden soll, wird auf 7500 Gulden rhein. festgesetzt.

Das neue Capitel der Cathedral-Kirche zu St. Gallen wird aus sieben residirenden Capitularen bestehen, nämlich aus zwei Dignitäten, das ist, eine des Domprobsten, als der ersten Würde nach der bischöflichen, der alle, nach den canonischen Rechten, ihm zuhörmliche Vorzüge genießen wird; und die andere eines Dekans und fünf Domherrn; dann weiter aus acht auswärtigen oder sogenannten Land- oder Titular-Domherrn und fünf Kaplänen. Dem neuen Seminarium sollen nebst Anweisung einer angemessenen Wohnung und der erforderlichen inneren Einrichtung von der St. Gallischen katholischen Behörde jährlich 3000 Gulden rheinisch übergeben werden, auf daß vorzüglich die ganze Theologie daselbst von drei Professoren gelehrt werde; wenn den Professoren etwas weniger gegeben wird, so soll das Ueberbleibende für Hausgeräthe und zum Unterhalte der Zöglinge verwendet werden. Zur Stiftung und Sicherstellung der Dotirungen des bischöflichen Unterhaltes (Tisch), des Capitels, der Fabrik der Domkirche und des Seminariums soll in Gemäßheit dessen, was der katholische Senat zu St. Gallen auf sich genommen hat, in von eben diesem Senate zu bezeichnenden Grundstücken, und gut und sicher hypothecirten Capitalien, die vom Bischöfe und betreffenden Capitel mit andern ihren Einkünften frei verwaltet, und 510,000 rheinische Gulden angewiesen werden, deren freier jährlicher Betrag 25,500 gleiche Gulden abwerfen soll. — Diese ganze Foundation wird der Bischof und das residirende Capitel auf eigene Unkosten nach canonischen Gesetzen verwalten, doch mit dem besonderen Vorbehalte, daß niemals etwas außer den Grenzen des Cantons St. Gallen wie immer auf Zinsen angelegt oder hinausgegeben werde. — Nebst den angeführten jährlichen Einkünften wird sowohl der Bischof und seine geistliche Curie, als auch jeder der Dignitarier, Domherrn, Kapläne und gleichfalls auch das Seminarium ihre angemessenen Wohngebäude haben, die auf eigene Kosten im baulichen Stande erhalten werden. Hauptbäulichkeiten aber wird der von der katholischen Behörde angewiesene Fond bestreiten. Es ist der Wille Sr. päpstlichen Heiligkeit, daß der Bischof bei der Regierung der St. Gallischen Diözese alles Das frei ausübe, was ihm in Folge seines Hirtenamtes oder vermöge Erklärung oder Bestimmung der geistlichen Rechte nach der gegenwärtigen von dem hei-

ligen Stuhle gut geheißenen Kirchen-Disciplin zusteht, und namentlich soll er die Erhlichen Rechts-händel, vorzüglich die Ehe-sachen, welche vermöge des XII. Canon's der XXIV. Sitzung des heiligen Tridentinischen Kirchenrathes den geistlichen Richtern zustehen, vor seinem Gerichte erkennen; und darüber ab-sprechen. — Zugleich wird verordnet, daß das Wahlrecht zu ei-nem Ehurisch- und St. Gallischen Bischöfe sowohl bei allens-fälliger Erledigung des vorbemelbeten bischöflichen Stuhls, als bei künftigen Erledigungen der mit einander auf ewig canonisch vereinigten Kirchen von Chur und St. Gallen sowohl den re-sidirenden, als den auswärtigen oder Titularen innerhalb drei Monate vom Tage des Hinscheidens des Bischöfe an gerechnet, und zwar jedesmal an jenem Orte, der durch Einverständnis bei-der Kapitel mit Dazwischenkunft der Autorität des Vollziehers der Errichtungs-Bulle des dermaligen Bischöfe Karl Rudolph von Chur bestimmt werden wird, durch gemeinschaftliche Stimmen aus ihrer Mitte nach canonischen Satzungen gewählt werde. Die Urkunden einer solchen Wahl sollen in authentischer Form abge-faßt, der Uebung gemäß dem heiligen Stuhle zugesendet werden, wo sodann, wenn die Wahl als canonisch vollbracht anerkannt, und aus dem, von dem apostolischen Nuntius zu Luzern, ge-mäß Vorschrift Pabst Urban's VIII. vorgenommenen Unter-suchungs-Prozeß die Tauglichkeit des Gewählten erhoben seyn wird, die Wahl selbst von dem römischen Pabste bestätigt werden wird. Für dieses Erstmal wird der apostolische Stuhl die Dignitäten, Canonikate und Kaplaneien Geistlichen aus dem Cantone St. Gallen ertheilen, die dem katholischen Senate nicht unangenehm sind. — Bei künftigen Erledigungs-Fällen aber wird die erste Dignität, „Präpositur“ genannt, für allezeit dem apostolischen Stuhle vorbehalten bleiben, sohin von ihm vergeben werden. Der De-chant aber, die zweite Dignität, wird von dem St. Gallischen Cathedral-Kapitel erwählt.

Auch das Bisthum Basel in der Schweiz wurde mittelst Convention reorganisiert, und eine Umschreibung für dasselbe gegeben. Unter'm 26. März 1828 wurde zwischen den Commissarien der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päpstlichen Internuntius ein Bisthums-Vertrag abgeschlossen, und von den vier das neue Bisthum Basel bildenden Ständen, so wie die päpstliche Bulle vom 7. Mai 1828 »Inter prae-

cipua Nostri Apostolatus munia⁵⁰⁾ genehmigt⁵⁰⁾, dann am Montage den 8. Sept. geschah in allen katholischen Pfarr-Gemeinden des Cantons Solothurn die Verkündung derselben unter dem Chor-Bogen in der Kirche. (S. d. Art. Con-cordat, Baselisches, und den Art. Umschreibungs-Bullen.

Nach dem Ableben des Bischöfe von Chur (1833) traf das Großraths-Collegium besondere dem Concordate widersprechende Anordnungen. Am 19. Nov. 1832 erstattete der Administrations-Rath von St. Gallen schriftlichen Bericht über seine Maßregeln zur Vollziehung des Beschlusses, wie das Domkapitel demselben entgegengehandelt, und später sogar Neigung gezeigt habe, einen Dekonomen über die früher zur bischöflichen Dotation angewiesenen Vermögens-Gegenstände niederzusetzen. Dem Berichte war ein in 12 Artikeln abgefaßter Vorschlag zu einem neuen Beschlusse beigefügt, um das Kapitel aufzuheben, alle Gegenstände der ehemaligen bischöflichen Dotation dem katholischen Fonde wieder ein-zuverleiben, das Archiv der Curie zu Händen zu ziehen, ihre

⁵⁰⁾ Die Genehmigung (placetum regium) der päpstlichen Bulle „Inter praecipua etc.“ erfolgte von Seite des Cantons Luzern in der Sitzung am 20. Juni, und von Seite des Cantons Solothurn am 3. Juli 1828. — S. Religion's- und Kirchen-Freund und Kirchen-Korrespondent 1828. Nr. 66. 67. — Auf den 29. Okt. 1828 war die Conferenz der Baselischen Diözesan-Stände aus-geschrieben. Dieselbe hat jedoch nicht Statt gefunden, weil Bern und Zug die desfallsige Einladung abgelehnt hatten. Der Canton Aargau aber, welcher seinen Beitritt von dem Zugeständnisse des mittelbaren Collatur-Rechtes der Domherrn-Stellen abhängig machte, drückte mittelst eines Kreis-Schreibens v. 17. Nov. den Baselischen Diözesan-Ständen den Wunsch seines Beitrittes aus. — Das päpstliche Erhortations-Breve v. 15. Sept. 1828 hinsichtlich des Exclu-sions-Rechtes der Diözesan-Stände enthält folgende Stelle: „Vestrum proinde erit partium, eos adscribere, quos ante solemnem electionis actum noveritis nedum praefinitis qualitatibus praeful-gere, sed Gubernio etiam minus gratos non esse.“ Diesem zu-folge wurde dann von dem Domkapitel der in Solothurn ver-sammelten Diözesan-Conferenz eine Liste von 6 Candidaten vorge-legt, wo dieser dann überlassen wurde, die den Regierungen nicht ganz gefälligen Subjekte auszustreichen. Von den Vorgesetzten blieben drei auf der Liste, und unter diesen ward Joseph An-ton Salzmann vom Kapitel als Bischöfe erwählt.

Glieder aller ihrer bisherigen Dienstes-Verhältnisse zu entlassen, und für die Bestellung des Bisthums-Verweisers durch das Collegium selbst zu sorgen.

Bei der in der Schweiz seit einigen Jahren herrschenden Aufregung und bei den mannigfach bestehenden politischen Parteiungen war es der zur Zeit dort bestehenden der Kirche und ihren Institutionen abholden Partei ein Leichtes, auch die Wirren in kirchlicher Beziehung all dort nur zu vergrößern. Die Folge davon war, daß man die Bad-Emser Conferenz-Punktationen einführen, und sie bei der beabsichtigten Organisation der katholischen Kirche in der Schweiz zum Grunde legen wollte.

Die Schweiz trug daher sogar bei dem heil. Vater darauf an, daß ein Erzbisthum in der Schweiz errichtet, oder die Schweizer Bisthümer einem nahe gelegenen Erzbisthume einverleibt werden möchten.

Se. Päpstliche Heiligkeit Gregor XVI. erließ, um die in der Schweiz getrühten Verhältnisse der katholischen Kirche wieder herzustellen, und die Schweizer Katholiken vor einem zu befürchtenden Schisma zu verwahren, nachstehende Aufforderung und Mahnung:

Gregorius Papa XVI. Venerabiles Fratres et dilecti Filii Salutem et apostolicam benedictionem.

Commissum divinitus humilitati Nostrae Apostolici officii munus omnino postulat, ut assidue ad custodiam gregis Domini vigilantes illuc praesertim studia et cogitationes omnes intendamus, opem quoad possumus allaturi, ubi aeterna ovium salus ac ipsa Catholica Religio periclitari videatur. Multa autem inimicos homines callide, neque irritato conatu in istis regionibus moliri, quae in apertam christiani gregis perniciem, rei que catholicae detrimentum vergant, Nos minime ignoramus, atque adeo vehementissime dolemus. Quem quidem dolorem illud etiam exasperat, quod ii ad incautos decipiendos haudquam se fidei integritati detrahare velle profiteantur, idque unum sibi propositum esse simulent, ut scilicet iurium ad potestatem laicam pertinentium indemnitati consulant: hoc tamen fallacissimo rationis publicae obtentu erroneas ac pravas quas sequuntur doctrinas, qua insinuare lateque propagare, qua constabilire et quodammodo sancire eni-

tantur: hinc conventus indicere, consultationes habere, certamque normam audent conflare, qua saecularis potestatis in ecclesiasticis negotiis partes temere declarentur ac definiantur. Intelligitis jam, Venerabiles Fratres, Dilecti Filii, de iis Nos loqui, quae mense Januario elapsi anni in urbe Bada Pagi Argoviensis nefarie gesta vel potius perpetrata sunt; quaeque Vos ipsos acerbissimo confecerunt moerore, anxiosque adhuc et sollicitos habent. Dissimulare quidem non possumus, adduci nos initio nequivisset ut crederemus, laicos homines non alia mente simul in statutum locum convenisse, nisi ut res, quae religionem respiciunt, pertractarent, eoquo progredi voluisse, ut non solum de pluribus ecclesiasticae unius potestatis propriis jure veluti suo deliberarent, sed suscepta insuper consilia confirmanda et vi legis munienda iis offerrent, qui in foederatis istis ditionibus civilium rerum summam administrant. At rem certam nimis exploratamque Nobis fecerunt ipsa memorati conventus acta, quae nuper Gynopedii (Frauenfeld) typis edita sunt, quaeque tum nomina virorum, qui delecti conventui adfuerunt, tum sermones ab nonnullis ex iis in pluribus sessionibus prolatos, tum demum confectos ibidem articulos integre exhibent. Perhorruimus verò sive sermones sive articulos hosce perlegentes, et ejusmodi in iis contineri principia, easque inde in Catholicam Ecclesiam induci novitates intelleximus, quae utpote illius doctrinae ac disciplinae repugnantes, aperteque ad perniciem animarum pertinentes, ferri nullo modo possunt.

Profecto qui omnia sapientissime fecit, ac providentissima ordinatione disposuit, is voluit ut multo magis in Ecclesia sua vigeret ordo, et alii quidem praecessent atque imperarent, alii subessent et parerent. Habet propterea Ecclesia ipsa ex divina institutione potestatem non magisterii solum, ut res fidei et morum doceat ac definiat, sacrasque litteras absque ullo erroris periculo interprete- tur, verum etiam regiminis, ut quos semel gremio suo excepit filios, in tradita doctrina contineat et confirmet, legesque ferat de iis omnibus, quae ad animarum salutem, sacri ministerii exercitium ac Dei cultum attinent: quibus

legibus quisquis obsistat, gravissimi se reum criminis faciat. Atque haec docendi jubendique potestas in iis, quae religionis sunt a Christo Sponsae suae tributa, non modo ita ejus Pastorum ac Praesulum propria est, ut ad civilis reipublicae magistratus nullo pacto possit pertinere, sed insuper libera omnino et terrenae cuidam dominationi minime obnoxia. Neque enim saeculi Principibus, bene vero Apostolis eorumque in officio successoribus revelatae doctrinae depositum commisit Christus, hisque tantum dixit: » Qui vos audit, me audit, qui vos spernit, me spernit. « Neque ex placito laicae potestatis, sed ea etiam invita Evangelium annuntiaverunt, Ecclesiam propagarunt; disciplinam statuerunt iidem Apostoli, quinimo cum Principes Synagogae silentium ipsis ausi fuissent indicere, Petrus et Joannes evangelica usi libertate responderunt: » Si justum est in conspectu Dei vos potius audire quam Deum, judicate. « Non nisi igitur laesa fide planeque perturbata divina Ecclesiae constitutione naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas aut ejus doctrinam moderetur vel impediatur, quominus leges ad sacrum ministerium, divinum cultum et spirituale fidelium commodum spectantes ferat ac promulget. Firma haec sunt, immobilia, et veterum, quotquot fuerunt, Patrum auctoritate ac traditione suffulta. „ Ne te rebus misceas ecclesiasticis, ad imperatorem Constantiam scribebat Osius Cordubensis Episcopus, nec nobis his de rebus praecepta mandes, sed a nobis potius haec ediscas: tibi Deus imperium tradidit, nobis ecclesiastica concedidit. Ac quemadmodum qui tibi imperium subripit, Deo ordinanti repugnat; ita metue, ne si ad te ecclesiastica pertrahas, magni criminis reus fias. « Norunt id etiam ac palam fateri gloriosum sibi duxerunt christiani principes, inter quos magnus ille Basilius imperator ita in octava synodo loquutus est: » De vobis autem laicis, tam qui in dignitatibus, quam qui absolute conversamini, quid amplius dicam non habeo, quam quia nullo modo vobis licet de ecclesiasticis causis sermonem movere. Hoc investigare et quaerere Patriarcharum, Pontificum et Sacerdotum est, qui regiminis officium sortiti sunt, qui sanctificandi, qui ligandi et sol-

vendi potestatem habent, qui ecclesiasticas et coelestes adepti sunt claves: non nostrum, qui pasci debemus, qui sanctificari, qui ligari, vel a ligamento solvi egemus. «

Atqui tamen longe aliter in Badensi conventu deliberatum est, quique inde prodierunt articuli sanam de potestate ecclesiastica doctrinam labefactant, Ecclesiamque ipsam in probrosam adducunt injustamque servitutem; ea siquidem vel in dogmaticis decretis evulgandis potestatis laicae arbitrio subjicitur, et quas de disciplina tulerit leges omni vi effectumque carituras edicitur, nisi ex saecularis auctoritatis consensu fuerint promulgatae; addito etiam proposito de poenis adversus eos, qui secus fecerint, statuendis. Quid? eidem civili potestati libera datur facultas synodorum, quas dioecesanarum dicimus, celebrationi singulis vicibus vel annuendi vel adversandi, in ipsasque synodos inspiciendi; Seminariis praesidendi, rationemque interni eorum regiminis a sacris Praesulibus statutam confirmandi; Clericos facto scientiae periculo ecclesiasticis muneribus deputandi; religiosam ac moralem populi institutionem regendi, omnia demum, quae externam, ut ajunt, Ecclesiae disciplinam respiciunt, quamquam spiritualis indolis ac naturae sint, atque ad Dei cultum et animarum salutem, referantur, moderandi.

Nihil vero est, quod magis Ecclesiae proprium, ejusque Pastoribus arctius reservatum voluerit Christus, quam sacramentorum ab se institutorum dispensatio, cujus quae sit ratio servanda, ad eos solummodo pertinet judicare, quos ille operis sui ministros in terris constituit. Nefas proinde, si in sanctissimo eo munere aliquid sibi civilis potestas vindicet; nefas si circa illud quidpiam statuat aut sacrorum ministris praecipiat; nefas si quid legibus suis adnitatur adversus regulas de divinis mysteriis christiano populo impertiendis sive scripto consignatas, sive voce traditas, et ad nos usque ab Ecclesiae primordiis transmissas. „ Nosti, inquit S. Gelasius Praedecessor Noster in sua ad Anastasium Imperatorem epistola, nosti, fili clementissime, quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen Praesulibus divinarum devotus colla submittis, atque ab eis causas tuae salutis expetis: inque

sumendis coelestibus sacramentis, eisque ut competit disponendis, subdite debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse. Nosti itaque inter haec ex illorum te pendere iudicio, non illos ad tuam velle redigi potestatem.“ Attamen, quod incredibile prorsus ac portentoso loco esse videtur, eusque in Badensi conventu progressum est, ut vel in ipsam Sacramenta dispensandi rationem saeculari auctoritati jus et officium fuerit attributum. Huc sane spectant, qui ibidem de magno in Christo et Ecclesia Matrimonii sacramento temerario ausu conscripti sunt articuli, huc favor apertissime decretis mixtis nuptiis contrahendis: huc necessitas Parochis catholicis imposita iisdem nuptiis benedicendi, omni religionis inter conjuges discrimine prorsus neglecto: huc demum severae poenarum comminationes adversus eos adhibitae, qui id facere detrectaverint. Quae quidem omnia non ea tantum de causa sunt merito exprobranda, quod civilis potestas de sacramento divinitus instituti celebratione leges ferat, sacrisque Pastoribus tanta in re audeat imperare; sed ex eo etiam acrius sunt reprehendenda, quod absurdissimam impiamque indifferentsissimi, ut vocant, opinionem foveant, imo illi necessario innitantur; ac praeterea catholicae veritati, doctrinaeque Ecclesiae manifestissime adversentur, quae mixta connubia tum ob flagitiosam in rebus sacris communionem, tum ob grave catholici conjugis perversionis periculum, pravamque nasciturae sobolis institutionem, detestata perpetuo est semperque interdixit; nec unquam ea ineundi liberam tribuit facultatem, nisi adjectis conditionibus, quae deformitatis et periculi causas ab ipsis arcerent.

Quam autem Christus Ecclesiae suae contulit administrandae Religionis, Christianaeque Societatis regendae summam et civili minime obnoxiam potestatem, eam, ut Apostolus ad Ephesios scribens dissertissime docet, in bonum unitatis instituit. At quae esset haec unitas, nisi unus toti Ecclesiae fuisset praepositus, qui illam tueretur et custodiret, quique omnia ejusdem Ecclesiae membra una fidei professione conjungeret, uno caritatis et communionis vinculo copularet? Illud omnino Divini sapientia Legislatoris postulabat, ut visibili corpori visibile caput

praeficeret: quo scilicet constituto schismatis tolleretur occasio. Quamobrem licet Episcopis omnibus, quos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei, communis sit dignitas, et in his, quae sunt ordinis aequa potestas, non est tamen omnium unus in hierarchia gradus aut par jurisdictionis amplitudo. »Siquidem et inter beatissimos Apostolos, verbis utimur S. Leonis Magni, in similitudine honoris fuit quaedam discretio potestatis, et cum omnium par esset electio, uni tamen datum est, ut ceteris praemineret, quia ita evangelici muneris sacramentum voluit Dominus ad Apostolorum officium pertinere, ut in Beato Petro omnium Apostolorum summo principaliter collocarit.“ Quod ergo uni ex omnibus Apostolis Petro concessit, cum claves regni Coelorum illi promisit, et agnos ac oves pascendi confirmandique munus demandavit, id in commodum Ecclesiae suae usque ad consummationem saeculi permansurae patere voluit ad successores Petri, quos aequali jure eidem Ecclesiae praeposuit. Haec semper fuit Catholicorum omnium concursus et firma sententia: hoc fidei dogma est, Romanum Pontificem B. Petri Apostolorum Principis successorem primatum non solum honoris, sed auctoritatis etiam ac jurisdictionis in universa Ecclesia obtinere, atque adeo ipsos Episcopos illi esse subjectos. Sanctae idcirco Petri Sedi, Romanae nempe Ecclesiae ut idem S. Leo pergit, »ita omnem per orbem Ecclesiam necesse et consociari et tamquam ad catholicae unitatis et communionis ecclesiasticae centrum concurrere, ut exsortem se mysterii intelligat esse divini, qui ausus fuerit a Petri soliditate recedere.“ »Quicumque, subdit S. Hieronymus, extra hanc domum agnum comederit, profanus est; si quis in hac Noe Arca non fuerit, peribit regnante diluvio; et sicut qui cum Christo non colligit, ita quisquis non colligit cum ejus Vicario, plane dispergit.

Quomodo autem cum Christi Vicario colligat is, qui sacram illius auctoritatem pessundet, juraque infringat, quibus propterea ipse potitur, quod caput Ecclesiae centrumque unitatis est, quod primatum obtinet ordinis ac jurisdictionis, quod plenam pascendi, regendi et gubernandi

niversalem Ecclesiam divinitus traditam habet potestatem? At, illacrymantes quidem dicimus, id quoque ausam in Badensi conventu est. Romanus Pontifex tantum, non quilibet Episcopus potest proprio ac nativo jure dies ab Ecclesia festis celebrandis servandisque jejuniis constitutos transferre, Sacrique audiendi praeceptum abrogare, quemadmodum et in Constitutione „Auctorem fidei“, a Pio VI. sa. me. Praedecessore Nostro die 28. Augusti an. 1794 edita, fuit adversus Pistorienses aperte definitum. Contraria tamen sunt, quae in Badensibus articulis continentur, quaeque ex eo etiam sunt perniciosiora, quod circa ejusmodi caput, utpote disciplinam attingens, jus civili potestati fuerit indiscriminatim assertum atque expresse reservatum. Nec minus Romanis Pontificibus peculiare jus inest Regulares Familias ab Episcoporum jurisdictione eximendi, sibi que subjiciendi: quo jure ab antiquissimis temporibus usi illi certissime sunt. Atqui huic etiam juri manifestissime detrahunt Badensis conventus articuli. Sane, nec facta mentione veniae ab Apostolica Sede necessario implorandae et obtinendae, statutum est, ut ab saeculari potestate ea suscipiantur consilia, quibus abolita Coenobiorum quae sunt in Helvetia exemptione, ordinariae Episcoporum auctoritati Regulares familiae subdantur. Quibus et illa sunt adjungenda, quae de juribus Episcoporum, qua latissime patent, exercendis sancita sunt, quaeque si penitus considerentur et ad principia referantur ex quibus confecti in eodem conventu articuli dimanant, innuere videntur, Episcoporum jurisdictionem justis licet de causis non posse aut non debere suprema Romani Pontificis auctoritate coerceri, ac quibusdam limitibus quandoque circumscribi. Nec praetereunda, quae sive de Metropolitanae Sedis erectione, sive de nonnullis ex istis Diocesisibus alteri Cathedrali Ecclesiae extra fines Helveticos positae jungendis, tractata ac proposita sunt. Quamquam enim ea in re Apostolicae Sedis jurium aliqua fuerit habita ratio, non ea tamen haec esse intelligitur, quam vis et natura divini Primatus postulabat: ibi namque perinde actum est, ac si liberum omnino esset civili potestati de gravissimis iis capitibus ea jure suo constituere, quae spiritua-

libus populi necessitatibus censeat expedire. Mittimus alia multa, quae taedet singillatim recensere: quae tamen non leviolem inferunt sanctae huic Petri Cathedrae injuriam, ejusque dignitatem auctoritatemque imminuunt, violant, contemnunt.

Haec cum ita sint, in tanta et tam aperta sanae doctrinae jurisque ecclesiastici perturbatione, in tanto et tam gravi rei catholicae in istis regionibus discrimine, Nostrarum partium fuisset, habito vix Badensi conventu, vocem de monte hoc sancto tollere, quique in illo concinnati sunt, articulos palam arguere, reprehendere, damnare. Nec alia profecto de causa Nostrum de ipsorum pravitate judicium hactenus distulimus, nisi quod futurum sperabamus, ut non modo rati non haberentur, sed rejicerentur prorsus ac improbarentur ab iis, qui civilibus administrandis negotiis istic praesunt. At cum res maxima ex parte ad votum non successerit, quin imo dolentes summo opere acceperimus, latas alicubi fuisse leges, quibus iidem articuli confirmantur ac publica sanctione muniuntur: cumque Magistri et Doctoris universalis personam, meritis licet imparibus, gerentes illud sedulo cavere debeamus, ne quis ex ratione Nostra in errorem misere inducatur, saepiusque memoratus Badensis conventus articulos Ecclesiae doctrinae ac disciplinae minime repugnantes existimet; cunctari et silere diutius non posse probe intelleximus. Ut autem ex Sanctae hujus Sedis instituto res gravissimi momenti quam consultissime ageretur, eos ipsos articulos accuratissimo examini subjici volumus. Auditis itaque consiliis acceptisque suffragiis Venerabilium Fratrum Nostrarum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex Congregatione Ecclesiasticis negotiis curandis praeposita, nec non re omni per Nos serio ac mature perpensa, motu proprio, et certa scientia, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praedictos Badensis conventus articulos ceu continentes assertiones, attenta praesertim sententiarum complexione, falsas, temerarias, erroneas, Sanctae Sedis juribus derogantes, Ecclesiae regimen ac divinam ejus constitutionem evertentes, ecclesiasticum ministerium saeculari dominationi subjicientes, ex damnatis principiis di-

manantes, haeresim sapientes, schismaticas, reprobamus, damnamus, et tamquam reprobatos ac damnatos perpetuo habendos decernimus.

Quod quidem dum pro Apostolici officii munere palam ducimus significandum, id reliquum esse videtur, ut Vos paterno affectu alloquamur, qui in partem illius procuracionis estis adsciti, cujus plenitudinem Nobis omnino immerentibus Pastorum Princeps tradidit. Quantis, VV. FF., tot inter mala, quibus Catholica Ecclesia miserrimis hisce temporibus fere ubique oppressa ingemiscit, cor Nostrum prematur angustiis; quantamque potissimum ex iis quae recens istic in ejus perniciem tentata audacissime sunt, ceperimus tristitiam, satis Vobis conijcere licet, nec adeo necesse est, ut pluribus explicemus. Haud sane dissimulamus, dolori Nostrum non exiguum levamen attulisse, quae de vestra in catholica re tuenda, gregisque fidei vestrae concrediti salute curanda nuntiata identidem fuerunt. Idcirco Patri misericordiarum et Deo totius consolationis, qui Nos ejusmodi tribulationi obnoxios consolatur in Vobis, benedicimus ex animo. Verum non quod opus esse arbitremur, sed quod periculi gravitas id exposcit, non possumus, quin vestri in Religionem zeli constantiam excitemus, atque ut quo acriores sunt hostium impetus, eo impensiori studio Dei et Ecclesiae causam agatis, vehementissime adhortemur. Ad vos maxime pertinet stare pro muro, ne fundamentum aliud ponatur praeter id quod positum est, sanctissimumque fidei depositum intemeratum custodire ac tueri. Sed est et aliud depositum, quod firmissime defendere ac integrum servare debeatis, sacrarum scilicet Ecclesia legum, quibus disciplinam suam ipsa constituit, ejusque praeterea ac hujus Apostolicae Sedis iurium, quibus Christi Sponsa terribilis ut castrorum acies ordinata consurgit. Agite ergo, VV. FF., pro loco, quam tenetis, pro dignitate, qua insigniti estis, pro potestate, quam accepistis, pro sacramento, quo in solemnibus inaugurationibus Vos ipsos obligastis. Exerite gladium spiritus, quod est verbum Dei; arguite, obsecrate, increpate in omni patientia et doctrina; atque ita demum pro Catholica Religione, pro divina Ecclesiae potestate ac legibus, pro

Petri cathedra, ejusque dignitate ac juribus laborate atque contendite, ut non solum qui recti sunt incolumes perseverent; sed etiam ut qui seductione decepti sunt ab errore revocentur.

Atque ut hujusmodi curis ac laboribus per VV. FF. Nostros suscipiendis optatissimus exitus respondeat, Vos etiam compellamus, quotquot sub illis estis sacrorum ministri, animarum curatores, verbi divini praecones. Vestrum omnino est una cum iis voluntate conjungi, uno eodemque studio inflammari, una animorum consensione in id conspirare, ut fidelis populus ab omni ingruentium malorum contagione errorisque periculo sit prorsus immunis. Satagite, Dilecti Filii, ut omnes unum et idem sentiant, doctrinis variis et peregrinis nullo modo se sinant abduci, profanas novitates devitent, fidem catholicam quam cautissime teneant, Ecclesiae potestati et auctoritati perpetuo subsint, atque huic Cathedrae, quam Redemptor fortis Jacob posuit in columnam ferream et in murum aeneum adversus Religionis hostes, firmiter in dies adhaereant et consocientur. Quos autem in Christi et Ecclesiae lege erudiendos susceperitis, illo simul gravissimo praecepto imbuendos curate, saeculi etiam potestati esse parendum latisque ab ipsa legibus de his, quae ad civilis reipublicae bonum spectant, non solum propter iram, sed et propter conscientiam esse obsequendum, nec licere unquam ab fide illi debita turpiter deficere. Cum ita populorum animi fuerint opera vestra instituti, tum optime et civium tranquillitati et Ecclesiae utilitati, quae separari invicem, nequeunt, consulatis.

Perficiat vota haec Nostra benignissimus Deus, a quo omne datum optimum et omne donum perfectum; Idemque bonorum, quae isti Catholici gregis parti cupidissime expectamus, auspiciem velit esse Apostolicam Benedictionem Nostram, quam Vobis VV. FF. et DD. FF., cum fidei populo communicandam amantissime impertimur.

Datum Romae, apud S. Petrum XVI. Cal. Junias An. MDCCCXXXV. Pontificatus Nostri An. v.

GREGORIUS PP. XVI.

Allein dessen ungeachtet dauert die Aufregung fort, und es geschehen immer mehr Eingriffe in die Rechte der katholischen Kirche in der Schweiz.

Die katholischen Geistlichen dortselbst wurden (1835) von den Landesbehörden angehalten, den Eid auf die bürgerliche Verfassung nach der vom Großen Rathe gegebenen Erklärung zu leisten; was zu großen Zerwürfissen Anlaß gab.

Im Kanton Glarus (1837) mußten die Katholiken ihre bisherige Verfassung aufgeben, und die neue annehmen. Die Geistlichen der katholischen Glarner Gemeinde wurden nach Glarus auf den 18. Okt. 1837 beschieden, um der höchsten Landes-Behörde den von der eben eingeführten Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten: aber nur ein Einziger legte diesen ohne Rückhalt ab, widerrief aber auch solchen alsbald wieder. Die Uebrigen erklärten, daß sie als Glieder der katholischen Kirche sich nicht frei fühlten, der Vorschrift zu folgen. Der geforderte Eid verlangte unter Andern, daß die Geistlichen in gewissen Fällen das ihnen in dem Beichtstuhle Mitgetheilte, wenn es das Wohl und die Sicherheit des Staates erfordere, den Behörden zu eröffnen hätten. Einer solchen Verpflichtung wollten und konnten sich die Geistlichen nicht unterziehen, indem sie gegen Gewissen, Religion, die Dogmen und Vorschriften der katholischen Kirche absolut streitet.

Am 26. Okt. 1837 erließ nun der Große Rath zu Glarus folgenden harten und aller Religions- und Gewissens-Freiheit widerstreitenden Beschluß: 1) Es solle gegen die eidverweigernden Priester nach dem im Jahre 1836 erlassenen Landes-Gemeinde-Beschluß verfahren und demnach der Grundsatz der Suspension auf den heutigen Tag ausgesprochen werden. 2) Sey den eidscheuen Geistlichen gestattet, binnen 14 Tagen sich noch für die Eidesleistung auszusprechen, und beim Rath's-Präsidium sich hiefür zu melden. 3) Werden die katholischen Gemeinden aufgefordert, sich für den gegebenen Fall nach andern Geistlichen umzusehen. 4) Nichtkantons-Bürger, welche binnen 14 Tagen den Eid nicht leisten, sollen über die Grenzen geschafft, und den eidscheuen Kantons-Bürgern das Salarium innegehalten werden. Durch diese Verfügung ist offenbar die Gewissens- und Religions-Freiheit auf's Aeußerste verletzt; indem in Gewissens-Angelegenheiten ein äußerer Zwang, wie die Temporalien-Sperre, nie angewendet werden kann und darf. (S. d. Art. Beicht.)

Am 27. Dez. 1837 ward beschlossen: 1) Die katholischen Geistlichen sollen auf erstes Vorfordern vor den Rath den Eid leisten; 2) soll hiebei angezeigt werden, daß, lediglich in Berücksichtigung des von den benannten katholischen Gemeinden gestellten Ansuchens der besprochene Vorbehalt, den hoheitlichen Rechten, der Verfassung und den Landes-Gesetzen jedoch in allweg unschädlich und nur mit dieser Beschränkung für den vorliegenden Fall gestattet werde; 3) gleichzeitig sey von diesem Beschlusse der Curia in Chur Kenntniß zu geben, und 4) im Falle auch dann Eides-Verweigerung Statt finde, so sey a) die Execution des Gesetzes von 1836 beschlossen, und b) habe der Rath die Verhältnisse mit Chur näher zu berathen; dieser Antrag ward mit einer Mehrheit von 75 Stimmen angenommen.

Durch den Glarner Landraths-Beschluß ist die Klausel im Eide der katholischen Geistlichen in gegebenen Fällen den Staats-Behörden Eröffnungen des Beichtstuhls zu machen, gestrichen worden. Die katholischen Geistlichen erklärten jedoch, so wenig jetzt als vorher den Eid leisten zu können; übrigens ist es erfreulich, daß man den gemachten Fehler eingesehen hat, und es steht hienach zu erwarten, daß noch eine gütliche Beilegung der Sache folgen werde.

Nach dem zweiten Landraths-Beschluß v. 27. Dez. 1837 soll die katholische Geistlichkeit des Kantons Glarus den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid mit dem besprochenen Vorbehalt, jedoch den hoheitlichen Rechten der Verfassung und Landes-Gesetzen in allweg unschädlich, schwören. Der Bischof von Chur erklärte hierauf mittelst Circulars, daß der verlangte Eid in Gemäßheit der apostolischen Erklärung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt auf das, was der Religion und den Kirchen-Gesetzen nicht zuwider ist, geleistet werden könne und möge; nicht aber, wenn er mit einer Beschränkung des erwähnten Vorbehaltes der Religion- und Kirchen-Gesetze gefordert würde. Indes sollen die Geistlichen dennoch nicht schwören wollen, und die Regierung wird auch ihnen den Eid erlassen.

Der kleine Rath hat in seiner Sitzung vom 16. Okt. 1837 in Ausführung eines früheren Großraths-Beschlusses die Inventarisation sämmtlicher Klöster im Kanton Solothurn angeordnet. Ueberhaupt wurden in Betreff der Aufhebung mehrerer Klöster in der Schweiz in neuester Zeit mehrere Verfügungen erlassen, so

wie auch bezüglich der Besetzung der katholischen Kirchendämter solche Anordnungen getroffen, welche mit der Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle nicht im Einklange stehen.

Auf diese Weise ist an eine Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche in der Schweiz wohl nicht zu denken. Die Schweizer-Kantone entfernen sich durch ihre gewagten Neuerungen immer mehr von dem Centrum unitatis Ecclesiae, und bei solch' einem der katholischen Kirche abholden Verfahren und Einschreiten muß das Zerwürfniß in kirchlicher Beziehung immer größer werden, was zur Folge hat, daß die Verhältnisse der katholischen Kirche auf's Neue wieder geordnet werden müssen ³¹⁾.

Ueber das oldenburgische Concordat. Seit dem gewaltfamen Sturze der deutsch-katholischen Kirchen-Versassung im Jahre 1803 war geraume Zeit verfloßen, ehe das Werk ihrer Wiederaufrichtung begann. Vergebens hatte der römische Hof zu diesem Zwecke in der Person des würdigen della Genga im Jahre 1807 einen Nuntius nach Deutschland gesendet; vergebens hatte man der Fürsorge des Wiener Congresses vertraut und von Seiten des päpstlichen Stuhles durch den Cardinal-Staats-Sekretär Herkules Consalvi die dringendsten Anträge dem Congressse übergeben lassen; erst, nachdem Deutschland längere Zeit den Segnungen des Friedens genossen hatte, wurden die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten der einzelnen Länder geregelt und zwar in Folge von Uebereinkünften zwischen diesen Staaten und dem päpstlichen Stuhle; wenn schon hiebei nicht übersehen werden darf, daß der in diesen Ländern neu begründete kirchliche Zustand keineswegs durchgehends auf Vertrag mit dem Oberhaupte der Kirche oder wenigstens auf dessen Genehmigung zurückgeführt werden könne.

Unter den deutschen Staaten, welche ihre katholisch-kirchlichen Angelegenheiten concordatsweise geordnet sehen, war Bayern der erste. Ihm folgten nach längeren oder kürzeren Zwischenräumen Preußen, Hannover, Württemberg, Baden, die beiden hessischen Staaten, Nassau, Frankfurt und Oldenburg. Die Uebereinkunft, welche dieselben mit dem päpstlichen Stuhle geschlossen haben, sind, wenigstens einem großen Theile ihres Inhaltes nach, allgemein be-

³¹⁾ M. S. Religionsfreund Jhrg. 1833. 1834. Katholik 1836. 7. 8. Hft. Kathol. Kirchen-Zeitung 1836. Nr. 16. 17. 43. 44. 45. 46.

kannt, in wissenschaftlichen Werken vielfach erwähnt, und selbst Gegenstand zu Streitschriften geworden. Nur dem letztgenannten Concordate war das eigene Loos beschrieben, seither auswärts so wenig bekannt zu seyn, daß es nicht nur in den darauf erschienenen kirchenrechtlichen Werken, welche der andern Concordate gedenken, unerwähnt geblieben, sondern selbst noch im vorigen Jahre öffentlich die Anfrage ergangen ist, ob denn ein oldenburgisches Concordat existire? Und wenn auch hierauf ganz kürzlich eine größere Veröffentlichung der Concordat-Urkunden stattgefunden hat, so wurde doch jene mit der Bemerkung begleitet: ein eigentliches Concordat liege nicht vor. Dies veranlaßt, über den Abschluß dieses Concordates zu sprechen, wobei nur zu bedauern ist, daß die Weitwendigkeit des Gegenstandes nicht erlaubt, auch über den Inhalt dieser wichtigen Convention sich zu verbreiten. S. d. Art. Verfassungs-Urkunden.

Das Concordat für das alte Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever (mit Ausschluß also der zum Großherzogthume Oldenburg gehörenden Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld) kam den 5. Januar 1830 zu Stande. Päpstlicher Seits ward es geschlossen von dem Fürstbischof von Ermeland, Joseph Prinzen von Hohenzollern, großherzoglicher Seits von dem Staatsminister Baron v. Brandenstein, welche beide in der an dem genannten Tage ausgestellten Vertrags-Urkunde unterzeichnet sind. Die Vollziehung dieses Concordats wurde jedoch erst durch die großherzogliche Verordnung vom 5. publicirt am 20. April 1831 angeordnet; womit gleichzeitig ein Normativ für die Wahrnehmung des jus circa sacra über die katholische Kirche Oldenburgs bekannt gemacht wurde.

Früher standen die dortigen katholischen Staatsangehörigen unter verschiedenen geistlichen Oberhirten. Um sowohl eine Vereinigung der oldenburgischen Katholiken unter einem und demselben kirchlichen Obern des Landes zu erzielen, als auch in den übrigen Beziehungen die kirchlichen Landes-Angelegenheiten geregelt zu sehen, hatte Oldenburg bekanntlich den Staaten sich angeschlossen, welche gemeinschaftlich ein Concordat zu erreichen suchten, und zu diesem Ende im Jahre 1811 Commissäre nach Frankfurt a. M. sandten, von welchen denn auch dem päpstlichen Stuhle Projekte zu einer nach gleichförmigen Grundsätzen zu schließenden Ueberein-

fünft wiederholt vorgelegt worden, die jedoch unverrichteter Sache Frankfurt wieder verließen, weil ihre zur Kenntniß des Papstes gebrachten Propositionen von der Art waren, daß derselbe deren Annahme verweigerte. In der nach Beendigung dieser commissarischen Verhandlungen und Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle in Folge derselben erlassenen Erektions- und Circumscriptions-Bulle »Provida solersque« vom 16. August 1821 wurde Oldenburgs nicht mehr erwähnt. Dagegen waren in der in demselben Jahre für Preußen erschienenen Bulle „De salute animarum“ die meisten katholischen Oldenburgs der im Königreiche Preußen gelegenen Diocese Münster zugetheilt worden. Obgleich sowohl durch diese, als die im Jahre 1824 für das Königreich Hannover ergangenen Bulle „Impensa romanorum pontificum sollicitudo“ eine größere Concentrirung der katholischen Einwohner Oldenburgs rücksichtlich der Diöcesan-Verwaltung angeordnet war, so hatte man hiedurch doch noch keine so umfangreiche Vereinigung, wie man Oldenburger Seits beabsichtigte, noch weniger in andern Beziehungen ein Concordat für Oldenburg zu Stande gebracht. Ein Solches ging erst aus den fortgesetzten Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle und dem preussischen Hofe hervor, und liegt nun in der erwähnten Urkunde vom 5. Januar 1830 vor unsern Augen.

Daß ein oldenburgisches Concordat von dem angegebenen Datum wirklich existire, wird man nicht leicht versucht seyn, im Ernste zu bezweifeln, wenn man auf die Urkunde vom 5. Jan. 1830 und auf die großherzogl. Verordnung vom 5. April 1831 auch keinen langeforschenden Blick wirft.

Vor Allem springt in die Augen, daß ein Vertrag zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten hierin enthalten sey. Es zeigt uns nicht allein der ganze Inhalt einen Vertrag, sondern es hat auch die Urkunde vom 5. Jan. 1830 die sehr sprechende Ueberschrift: „Vertrag zur Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg vom 5. Januar 1830.“ Dazu wird am Eingange desselben Dokuments bemerkt: Es haben sich Seine Excellenz der großherzogl. oldenburgische Staatsminister Carl Ludwig Friedrich Joseph Baron von Brandenstein an einer Seite, und an der andern Se. Durchlaucht der Prinz Joseph von Hohenzollern, Fürstbischof von Ermeland, als päpstlicher Vollzieher der Bulle

de salute animarum über folgende Punkte vereinigt. Da nun ferner auch in der großherzogl. Verordnung vom 5. April S. 2. ausgesprochen ist: die in der Urkunde vom 5. Januar 1830 zwischen dem Staatsminister von Brandenstein und dem Fürstbischöfe Prinzen von Hohenzollern geschlossene Convention zur Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der katholischen Einwohner Oldenburgs solle als Fundamental-Statut der katholischen Kirche des Landes künftig angesehen und befolgt werden, so bedarf es gewiß nicht eines Weitern, um das Daseyn eines Vertrags nachzuweisen. Kann man aber die Existenz eines solchen Vertrages nicht in Abrede stellen, so liegt auch der Abschluß eines wahren Concordats außerhalb der Grenzen gründlicher Zweifel. Was sollte denn der vorliegende Vertrag seyn, wenn nicht ein Concordat? Daß die Convention von der Staatsgewalt Oldenburgs auf der einen Seite eingegangen worden, geht aus den mehrfach angeführten Urkunden ganz einfach auf die direkteste Weise hervor; und auf der andern Seite steht im Vertrags-Dokumente vom 5. Januar 1830 der Fürstbischof Joseph Prinz von Hohenzollern. Wie hätte aber dieser Prälat zu einer solchen Uebereinkunft mit Oldenburg veranlaßt werden können, wenn nicht vermöge päpstlicher Bevollmächtigung? Handelt es sich doch in diesem Vertrage um eine Ordnung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Großherzogthums, in Bezug auf welche nur mit dem päpstlichen Stuhle eine Vereinigung stattfinden durfte; da nach bekannten Grundsätzen mit keinem andern Kirchenobern Gegenstände dieser Art erledigt werden können. Der Fürstbischof würde sonst sich mit einer Sache befaßt haben, die außerhalb der bischöflichen Amtsgewalt liegt, während von Seite Oldenburgs, welches zumal lange Jahre schon in derselben Angelegenheit mit Rom Unterhandlungen gepflogen hatte, eben so wenig vernünftig angenommen werden dürfte, daß die Staatsgewalt daselbst mit einer hiezu ganz incompetenten Person einen Vertrag in so wichtigen Verhältnissen habe schließen wollen! Hatte aber der Fürstbischof, vom Papste beauftragt, den vorliegenden Vertrag mit dem großherzogl. Bevollmächtigten Baron v. Brandenstein eingegangen, so müssen wir auch in jenem ein wahres Concordat d. h. einen in kirchlichen Dingen zwischen der Staatsgewalt und dem päpstlichen Stuhle zu Stande gekommenen Vertrag anerkennen. Daß aber gerade der Fürstbischof als päpstlicher Bevollmächtigter concordirte, liegt wohl darin, weil

derselbe vom päpstlichen Stuhle mit der Ausführung der im preussischen Concordate enthaltenen Bestimmungen beauftragt worden war, und zwischen diesem Gesandten und dem Abschlusse eines Concordats mit dem Großherzogthume Oldenburg daraus ein naher Zusammenhang obwaltet, weil das Großherzogthum Oldenburg mit dem in Preußen gelegenen Bisthume Münster seinem größten Theile nach in der Bulle de salute animarum verbunden und auch eine fernere, wenn gleich wesentlich verschiedene Verbindung, wie das oldenburgische Concordat zeigt, beabsichtigt worden war.

Nach Erwähnung eben so gewichtvoller als einfacher Gründe, welche für die Existenz eines oldenburgischen Concordats vom öfters angeführten Datum sprechen, würde eine weitere Argumentation hiefür nur als überflüssig erscheinen können.

Dagegen muß jedoch des Unterschiedes gedacht werden, welcher rücksichtlich der Form des Abschlusses dieses Concordates zwischen selbem und den übrigen Uebereinkünften der protestantischen Staaten mit dem päpstl. Stuhle hervortritt und worin das oldenburgische Concordat sehr viele Ähnlichkeit mit dem bayerischen zeigt. Sieht man nämlich zunächst auf die Bulle de salute animarum für Preußen, worin sich die Bestimmungen des preussischen Concordates befinden, so bietet dieselbe, obgleich aus den zwischen dem preussischen und römischen Hofe gepflogenen Unterhandlungen erwachsen, doch verglichen mit andern päpstlichen Bullen formell nichts Ungewöhnliches dar; sie stellt sich namentlich nirgends als eine, von den Paciscenten ausgestellte Urkunde dar. Dieselbe ist aber auch nicht einmal unbedingt und geradezu von Preußen angenommen worden, sondern die königliche Cabinetsordre vom 23. August desselben Jahres bestätigte nur deren wesentlichen Inhalt und erklärte ihn als bindendes Statut der katholischen Kirche des Königreichs. In noch stärkerem Maße ist dieß der Fall mit den Bullen „Provida solersque“ vom 16. August 1821 und „Ad dominici gregis custodiam“ vom 14. April 1827, welche in Folge der von mehreren deutschen Staaten mit dem päpstlichen Stuhle fortgesetzt gepflogenen Unterhandlungen von Leo XII. erlassen wurden. Diese Bullen wurden in den Jahren 1827 von Württemberg, Baden und Nassau, 1829 vom Großherzogthum Hessen und 1831 von Kurhessen zwar angenommen, der Acceptation jedoch die mächtig beschränkende Clausel beigefügt, daß dieselben nur so weit angenommen würden, als sie die Bildung der

oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen 5 Bisthümer mit ihren Domcapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben; worauf die weitere Clausel von sämmtlichen Staaten, welche diese Bullen berührten, angehängt wurde, daß aus denselben nichts abgeleitet oder begründet werden könne, was den Hoheitsrechten des theiligten Souverains schaden oder denselben Eintrag thun könnte, oder den Gesetzen und Verordnungen dieser Staaten den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre!

Ganz anders verhält es sich mit dem oldenburgischen Concordat. Dieses wurde von dem päpstlichen Delegaten, dem Prinzen von Hohenzollern, und dem großherzoglichen Bevollmächtigten, Freiherrn von Brandenstein, abgeschlossen; die Punkte der Uebereinkunft wurden in einer am 5ten Januar 1830 ausgefertigten Urkunde zusammen gefaßt und dieselbe von beiden Bevollmächtigten unterzeichnet, worauf ein Jahr später die Vollziehung dieses genehmigten Vertrags seinem ganzen Inhalte nach in Oldenburg angeordnet ward.

Hieraus erhellt, daß keiner der von den übrigen protestantischen Staaten Deutschlands mit dem päpstlichen Stuhle getroffenen Uebereinkünfte der Name eines Concordates mit so vielem Rechte beigelegt werden könne, als dem oldenburgischen.

In Rußland beruhen die Rechts-Verhältnisse der katholischen Kirche auf den Kirchen-Ordnungen v. 1769, 1772, 1773, 1782 und 1784, die auch vom Pabste bestätigt worden sind.

Aschaffenburg Concordat. Concordata Aschaffenburgensia inter Pontificem Nicolaum V. et Imperat. Fridericum III. super collatione Beneficiorum ecclesiasticorum etc. inita anno MCCCXLVIII. In nomine Domini. Amen. Anno a nativitate ejusdem millesimo, quadringentesimo, quadragesimo octavo, die decima septima mensis Februarii, inter sanctissimum in Christo Patrem ac Dominum nostrum, Dominum Nicolaum, divina providentia Papam, quintum, Apostolicamque Sedem, ac nationem Alamanicam: Serenissimi Domini nostri et Sedis eorundem nominibus, per Reverendissimum in Christo Patrem ac Dominum Joannem,

S. S. Romanae Ecclesiae Cardinalem Legatum, ad nationem Germanicam de Latere missum, plena in ea parte auctoritate, et potestate munitum; et pro ipsa natione Alamanica per Gloriosissimum Principem ac Dominum nostrum, Dominum Fridericum, Romanorum Regem semper Augustum etc. plurimorum sacri Romani Imperii Electorum, aliorumque ejusdem nationis, tam ecclesiasticorum, quam saecularium Principum consensibus accedentibus, conclusa, laudata et acceptata sunt Concordata subscripta. Sanctissimus Dominus noster Nicolaus, Papa, quintus, super provisionibus Ecclesiarum Beneficiorumque quorumcunque utetur Reservationibus Juris scripti, et Constitutionibus Execrabilis, et ad Regimen modificatis, ut sequitur.

Ad Regimen Ecclesiae generalis quamque immeriti superna dispositione vocati, gerimus in Nostris desideriis, ut debemus, quod per nostrae diligentiae studium ad quarumlibet Ecclesiarum et Monasteriorum Regimina et alia Beneficia ecclesiastica juxta divinum beneplacitum et nostrae intentionis affectum, viri assumantur idonei, qui praesint et prosint committendis eis Ecclesiis, Monasteriis et Beneficiis praelibatis. Praemissorum itaque consideratione inducti et suadentibus Nobis aliis rationabilibus causis, nonnullorum Praedecessorum Nostrorum Romanorum Pontificum vestigiis inhaerentes, omnes patriarchales, archiepiscopales, episcopales Ecclesias, Monasteria, Prioratus, Dignitates, Personatus et Officia, nec non Canonicatus et Praebendas et Ecclesias caeteraque Beneficia ecclesiastica, cum cura vel sine cura, saecularia et regularia quaecunque et qualiacunque fuerint, etiamsi ad illa personae consueverint seu debuerint per electionem, seu quemvis alium modum assumi, nunc apud Sedem Apostolicam quocunque modo vacantia, et in posterum vacatura; nec non per depositionem, seu privationem, seu translationem, per Nos seu auctoritate Nostra factas, et in antea faciendas ubilibet; nec non ad quae aliqui in concordia seu discordia electi vel postulati fuerint, quorum electio cassata seu postulatio repulsa, vel per eos facta renuntiatio et admissa, auctoritate Nostra extiterit; seu quorum electorum vel postulatorum, et in antea eligendorum vel postulandorum electionem cas-

sari; seu postulationem repelli, aut renuntiationem admitti per Nos aut auctoritate Nostra continget, apud Sedem praedictam vel alibi ubicunque, et etiam per obitum Cardinalium ejusdem Ecclesiae Romanae, aut Officiariorum dictae Sedis, quamdiu ipsa Officia actualiter tenebunt, videlicet Vicecancellarii, Camerarii, septem Notariorum, Auditorum literarum contradictarum et Apostolici Palatii causarum Auditorum, Correctorum, centum et unius Scriptorum literarum Apostolicarum, et viginti quatuor poenitentiarum praefatae Sedis, et viginti quinque Abbreviatorum, nec non verorum Commensalium Nostrorum et aliorum viginti quinque Capellanorum Sedis ejusdem in Epitaphio descriptorum et etiam quorumcunque Legatorum seu Collectorum ac in ferris Romanae Ecclesiae Rectorum et Thesaurariorum, deputatorum seu missorum hactenus, vel deputandorum aut mittendorum in posterum, vacantia et in antea vacatura; ubicunque dictos Legatos vel Collectores seu Rectores aut Thesaurarios, antequam ad Romanam Curiam redierint seu venerint, rebus eximi contigerit ab humanis. Nec non quorumlibet pro quibuscunque negotiis ad Romanam Curiam venientium seu etiam recedentium ab eadem, si in locis a dicta Curia ultra duas dietas legales non distantibus iam forsitan obierint, vel eos in antea ab hac luce transire contigerit; etiam simili modo quorumcunque Curialium, peregrinationis, infirmitatis seu recreationis, vel alia quacunque causa ad quaevis loca secedentium, si eos, antequam ad dictam Curiam redierint, in locis ultra duas dietas, ab eadem Curia, ut praemittitur, non remotis, dummodo eorum proprium domicilium non existat ibidem, iam forsitan decesserint, vel in posterum eos contigerit de medio submoveri et nunc per obitum hujusmodi vacantia vel in posterum vacatura: rursus Monasteria, Prioratus et Decanatus, Dignitates, Personatus, Administrationes, Officia, Canonicatus, Praebendas et Ecclesias, caeteraque Beneficia ecclesiastica, saecularia et regularia, cum cura et sine cura, quaecunque et qualiacunque fuerint; etiamsi ad illa personae consueverint seu debuerint per electionem, seu quemvis alium modum assumi, quae promoti per Nos vel auctoritate Nostra ad patriarchalium, archiepiscopalium et episcopalium Ecclesiarum,

nec non Monasteriorum regimina obtinebant tempore promotionum de ipsis factarum, nec quocumque modo vacantia, aut in posterum vactura, nec non etiam, quae per assecutionem pacificam quorumcumque Prioratuum, Dignitatum, Personatum, Officiorum, Canonicatum, Praebendarum, Ecclesiarum aut Beneficiorum aliorum per Nos, seu auctoritate Nostrarum literarum immediate collatorum, seu conferendorum in posterum, praeterquam si virtute gratiae expectativae assecutio fiat, nunc vacantia et in antea vacatura, plena super praemissis omnibus et singulis cum Fratribus Nostris collatione praehabita, et matura deliberatione secuta ordinationi, dispositioni ac provisioni nostrae, de ipsorum Fratrum consilio, auctoritate Apostolica, reservamus. Decernentes ex nunc irritum et inane, si secus super praemissis, et quolibet eorum, per quoscumque, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari.

Item in Ecclesiis metropolitanis et cathedralibus, etiam Apostolicae Sedi immediate non subjectis, fiant electiones canonicae, quae ad Sedem Apostolicam deferantur, quas etiam ad tempus constitutum in Constitutione Nicolai, quae incipit: Cupientes, Papa expectet; quo facto, si non fuerint praesentatae, vel si praesentatae, minus canonicae fuerint, Papa provideat. Si vero canonicae fuerint, Papa eas confirmet; nisi ex causa rationabili et evidenti, et de Fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum. Proviso, quod confirmati et provisi per Papam, nihilominus Metropolitanis et aliis praestent debita iuramenta et alia, ad quae de Jure tenentur.

In Monasteriis, quae non sunt immediate subjecta Sedi Apostolicae, nec non in aliis Beneficiis regularibus, super quibus pro confirmatione seu provisione non consuevit haberi recursus ad Sedem Apostolicam; non teneantur venire electi, seu illi, quibus providendum est, ad Curiam, ad habendum confirmationem vel provisionem; nec etiam dicta Beneficia regularia cadant in gratiis expectativis. Ubi autem in Monasteriis ad Curiam Romanam venire seu mittere consueverunt, ibi Papa aliter non confirmet seu provideat, quam superius de cathedralibus Ecclesiis est expressum. De Monasteriis Monialium Papa non disponat,

nisi sint exempta, et tunc per Commissionem in partibus. De caeteris Dignitatibus et Beneficiis quibuscumque saecularibus et regularibus vacaturis, ultra Reservationes iam dictas, majoribus Dignitatibus post pontificales in cathedralibus et principalibus in collegiatis exceptis, de quibus Jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet, idem sanctissimus Dominus noster per quamcumque aliam Reservationem, gratiam expectativam, aut quamvis aliam dispositionem sub quacumque verborum forma, per eum aut ejus auctoritate factam vel fiendam, non impedit, quo minus de illis, cum vacabunt de mensibus Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris et Decembris, libere disponatur per illos, ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio aut alia quaevis dispositio pertinebit. Reservationibus aliis promissis ac dispositionibus auctoritate ejusdem Domini nostri Papae factis vel faciendis non obstantibus quibuscumque. Quoties vero aliquo vacante Beneficio de mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris et Novembris, dispositioni Apostolicae Sedis reservatis, apparuerit infra tres menses a die notae vacationis in loco Beneficii, quod alicui de illo Apostolica auctoritate fuerit provisum, ex tunc et non antea, Ordinarius vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit, de illo libere disponat.

Item ad finem, ut haec Ordinatio collationis Beneficiorum non reservatorum per alternos menses possit per nationem publicari, et omnes, qui ipsa gaudere voluerint, tempus congruum habeant, eandem acceptandi, tunc quo ad Apostolicam Sedem in Kalendis Junii proxime futuris ipsa currere incipiet, durabitque deinceps, nisi in futuro Concilio de consensu nationis aliter fuerit ordinatum.

Item circa provisionem Apostolicae Sedi ordinandam, modus Annatarum hoc modo currat: de Ecclesiis cathedralibus omnibus et Monasteriis virorum duntaxat, vacantibus et vacaturis, solventur pro fructibus primi anni a die vacationis summae pecuniarum in libris Camerae Apostolicae taxatae, quae communia servitia nuncupantur. Si quae vero excessive taxatae sunt, retaxentur; et provideatur specialiter in gravatis regionibus secundum qualitatem rerum, temporum et regionum, ne nimium praegraventur:

ad quod sanctiss. D. N. petentibus dabit Commissarios in partibus, qui diligenter inquirent et relaxent.

Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die habitae possessionis pacificae totius vel majoris partis solvantur; et pro media parte alia infra sequentem annum. Et si infra annum bis vel pluries vacaverint, semel tantum solvetur; nec debitum hujusmodi in successorem in Ecclesia vel Monasterio transeat: de caeteris Dignitatibus, Personatibus, Officiis et Beneficiis saecularibus quibuscunque et regularibus, quae auctoritate Sedis Apostolicae conferentur, vel de quibus providebitur, praeterquam vigore expectatarum, aut causa permutationis solvantur Annatae seu medii fructus juxta taxam solitam, a tempore possessionis infra annum, et debitum hujusmodi in successorem in Beneficio non transeat. De Beneficiis vero, quae valorem viginti quatuor Florenorum de Camera non excedunt, nihil solvatur, curratque haec observantia deinceps, nisi eam similiter in futuro Concilio de consensu nationis immutari contingat.

In aliis autem, quae per felicis recordationis Dominum Eugenium, Papam, quartum, pro natione praefata, usque ad tempus futuri generalis Concilii permissa, concessa, indulta atque decreta, et per memoratum sanctissimum Dominum nostrum Papam Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa Concordiae praesenti non obviant, ista vice nihil extitit immutatum.

Voluit etiam memoratus Dominus Legatus, quod super Concordatis praesentibus, singuli Metropolitanis praedictae nationis, petentibus quibuscunque, quantum opus eis videbitur, sub suis sigillis transsumta concedere valeant, quodque transsumtis eisdem in judicio et extra stetur et adhibeatur, tamquam huic originali chartae, per omnia plena fides. Per hoc autem, quod in Concordatis hujusmodi, sive quibusvis aliis eorum occasione conficiendis literis, propter competentiore descriptionem Alamania specialis appellatur natio, ipsa censi non debet a Germanica natione distincta, seu quomodolibet separata. Ad fidem igitur et robur omnium praemissorum Nos Fridericus, Romanorum Rex, et Nos Joannes, Cardinalis Legatus,

supradicti, chartam praesentem Nostris appensis mandavimus comuni sigillis. Ad Mandatum Domini Regis in Consilio.

Concordat, Baseler. Convention conclue relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle. La Convention conclue le 12. Mars 1827 relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle, n'ayant pas reçu la ratification de tous les Cantons, au nom desquels elle avait été stipulée, les Hauts Etats de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug, reconnaissant l'urgente nécessité de mettre un terme à l'état provisoire où se trouvent les affaires diocésaines, se sont décidés à donner suite en ce qui les concerne, à la susdite Convention avec les modifications devenues nécessaires par le changement des circonstances. Dans ce but ils ont fait renouveler les négociations

entre

Monsieur Pascal Gizzi, Internonce apostolique près la Confédération Suisse au nom de Sa Sainteté le Pape Leon XII., chargé de cette négociation,

et

Son Excellence Monsieur Joseph Charles Amrhyn, Avoyer de la Ville et République de Lucerne, et Monsieur Louis de Roll, Conseiller d'Etat de la République de Soleure, autorisés par les Cantons en qualité de Commissaires, qui, en vertu de leurs pouvoirs antérieurs échangés en son temps, ont convenu, sauf la ratification de leurs hauts Commettans, des bases ci-après énoncées; savoir:

Art. 1. Les Cantons de Lucerne, de Soleure et la partie du Canton de Berne, cédée par le Congrès de Vienne, ainsi que le Canton de Zoug, formeront à l'avenir, quant à leur population catholique, l'Evêché de Bâle.

Art. 2. La résidence de l'Evêque et du Chapitre cathédral sera transférée dans la Ville de Soleure. En conséquence l'Eglise collégiale de St. Urs et Victor (laquelle continuera néanmoins d'être l'Eglise paroissiale)

sera érigée en Eglise cathédrale, et le Chapitre collégial en Chapitre cathédral de l'Evêché de Bâle.

Art. 3. Le Chapitre cathédral sera composé de dix-sept Chanoines, dont au moins douze seront tenus à résidence pour le service du culte et l'assistance de l'Evêque dans ses fonctions religieuses.

Sur ce nombre de dix-sept Chanoines, dix sont répartis sur tous les Cantons formant le Diocèse.

Parmi ces dix-sept Chanoines sont compris les Chanoines encore existans de l'ancien Chapitre de Bâle; ils auront droit à la résidence, et s'il se trouvait parmi eux un Dignitaire, la dignité de Doyen lui sera conférée.

Le Chapitre cathédral aura deux Dignitaires, un Prévôt et un Doyen.

Art. 4. Les dix Chanoines nommés dans l'article précédent formeront le Sénat de l'Evêque.

Art. 5. Aux dits Chanoines appartient, en cas de vacance, le droit d'élire l'Evêque, d'après l'article douze.

Art. 6. Dix des Chapelains de la Collégiale de St. Urs et Victor sont annexés pour le culte et autres fonctions religieuses au Chapitre cathédral.

Art. 7. La Fabrique du même Chapitre, dont le revenu annuel peut être évalué à environ deux mille francs de Suisse, fournira et entretiendra les paremens, ornemens et en général le mobilier nécessaire pour le service divin.

Afin de pourvoir plus convenablement aux objets cidessus énoncés, les revenus de la mense épiscopale durant la vacance du Siège sont assignés à la même Fabrique.

Art. 8. Il sera établi à Soleure, résidence de l'Evêque et du Chapitre, un Séminaire pour lequel les Gouvernemens fourniront la dotation et les bâtimens.

Si d'autres Séminaires étaient jugés nécessaires, l'Evêque les érigera d'accord avec les Gouvernemens respectifs, qui fourniront la dotation et les bâtimens.

L'Evêque dirigera et administrera ces Séminaires conjointement avec quatre Chanoines de différens Cantons,

dont deux seront nommés par l'Evêque et les deux autres par son Sénat.

Art. 9. Les revenus annuels de l'Evêque sont fixés à huit mille francs de Suisse.

Les revenus du Prévôt de la Collégiale de St. Urs et Victor sont assignés au Prévôt de la Cathédrale.

Une augmentation annuelle de huit cents francs sera ajoutée à la prébende canonique du Doyen.

Les revenus annuels de chaque Chanoine résidant des Cantons de Lucerne et de Berne sont stipulés à deux mille francs.

Les Chanoines, ainsi que les Chapelains de Soleure et leurs successeurs, resteront dans la jouissance entière des prébendes, qui appartiennent au Chapitre collégial de St. Urs et Victor.

Quant aux Chanoines non résidans, les Gouvernemens s'engagent de fournir à chacun d'eux une somme annuelle de trois cents francs.

Art. 10. Outre les appointemens ci-dessus déterminés, il sera assigné à l'Evêque et aux Chanoines résidans des logemens convenables à leur dignité.

Art. 11. Pour la dotation de la mense épiscopale, des prébendes et des Séminaires, les Gouvernemens s'accorderont avec le St. Siège dans une négociation postérieure; en attendant ils fourniront des rentes assurés et fixes; les Gouvernemens en garantiront la perception libre et régulière, ainsi que l'inaliénabilité; ils prendront aussi soin de l'entretien des logemens des Chanoines.

Il sera pourvu par l'entremise du Gouvernement de Soleure à l'entretien de l'Eglise cathédrale de l'Evêché et des bâtimens du Séminaire, qui sera établi à Soleure. Les bâtimens de Séminaires, qui devraient être établis ailleurs, seront entretenus par les Cantons, que cela concerne.

Art. 12. Les Chanoines formant le Sénat ont le droit de nommer l'Evêque parmi le Clergé du Diocèse.

L'Evêque élu recevra l'institution du St. Père aussitôt que ses qualités canoniques auront été constatées selon les formes usitées pour les Eglises de la Suisse.

Le Gouvernement de Soleure nomme le Prévôt selon le mode usité jusqu'à présent.

La nomination du Doyen est réservée au St. Père.

Le Gouvernement de Lucerne nomme aux prébendes appartenant à ce Canton.

Pour les Chanoines, que le Canton de Berne aura à fournir, le Sénat de l'Evêque présentera pour chaque nomination une liste de six Candidats au Gouvernement de ce Canton, lequel pourra en exclure jusqu'à trois; ensuite l'Evêque nommera le Chanoine.

Il sera pourvu aux dix prébendes, provenantes du Chapitre de St. Urs et Victor, d'après le mode établi jusqu'à présent.

Le Gouvernement de Soleure désignera parmi ses Prébendiers sa quotepart de Chanoines formant le Sénat. Le Prévôt élu par ce Gouvernement sera de ce nombre.

Le Chanoine non résidant du Canton de Zoug sera nommé par le Gouvernement de ce Canton.

Le Chanoine élu doit être ou ressortissant du Canton, à qui la prébende appartient, ou y exercer des fonctions ecclésiastiques, et posséder en ces deux cas les qualités suivantes: il doit être Prêtre séculier, avoir desservi un bénéfice à charge d'ames avec zèle et prudence pendant au moins quatre ans, ou avoir aidé l'Evêque dans l'administration du Diocèse ou des Séminaires, ou enfin s'être distingué comme Professeur de théologie ou du droit canon.

La première nomination des nouveaux Chanoines est réservée au St. Père.

Art. 13. Il ne peut être conféré qu'une seule dignité au même Chanoine. Celles de Prévôt et de Doyen ne doivent jamais être possédées par des Chanoines du même Canton.

Art. 14. L'Evêque prêtera entre les mains des Députés des Cantons formant le Diocèse de Bâle le serment suivant: «Je jure et promets sur les saints Evangiles fidélité et obéissance aux Gouvernemens des Cantons faisant partie du Diocèse. En outre je promets de n'avoir aucune intelligence, de ne prendre part à aucune délibération et

de n'entretenir aucune liaison suspecte, soit au dedans, soit au dehors de la Suisse, qui pourrait compromettre la tranquillité publique, et si jamais j'ai connaissance d'un complot nuisible à l'Etat, que ce soit dans mon Diocèse ou ailleurs j'en informerai le Gouvernement.»

Art. 15. On donne ici l'assurance formelle, que, si tôt ou tard, par quelque circonstance que ce fût, le Siège de l'Evêque et du Chapitre cathédral venait à être transféré hors de la Ville de Soleure, le Chapitre de St. Urs et Victor serait entièrement rétabli sur le pied, où il se trouvait à l'époque de son érection en Chapitre cathédral.

Art. 16. L'accession à la nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle est réservée et assurée aux Cantons de Bâle et d'Argovie, pour la partie de leur population catholique, qui n'y est pas déjà comprise, ainsi qu'au Canton de Thurgovie, d'après les bases réglées par la Convention ci-dessus.

En cas d'accession de l'un ou de l'autre Canton ci-dessus nommes, la mense épiscopale sera augmentée à raison du maximum de dix mille francs de Suisse, et en proportion de la population catholique incorporée du Canton accédant.

Si la réunion de tous les Cantons ci-dessus nommés devoit avoir lieu, le Diocèse sera pourvu d'un Suffragant, que l'Evêque nommera, et auquel les Cantons faisant partie du Diocèse assureront un revenu annuel de deux mille francs de Suisse.

Toute disposition ultérieure relativement à l'accession des susdits Cantons, sera réservée à une Convention postérieure.

Les ratifications de la présente Convention, expédiée et signée à double, seront échangées le plus tôt, que faire se pourra.

Ainsi fait à Lucerne, le vingt six Mars mil huit cent vingt huit.

Au Nom
de Sa Sainteté:

(L. S.) Sig. P. GIZZI,
Internonce apostolique.

Au Nom
des Hauts Etats,
Les Commissaires.

(L. S.) Sig. J. C. AMRHYN,
Avoyer.

(L. S.) Sig. Louis de ROLL,
Conseiller d'Etat.

Uebersetzung.

Concordat, Baseler. Uebereinkunft wegen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel. Da die Uebereinkunft vom 12. Märzmonat 1827, betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel, nicht von sämtlichen Kantonen die Genehmigung erhalten hat, Namens welcher sie abgeschlossen worden war, — so haben die hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, durch die Ueberzeugung der dringenden Nothwendigkeit geleitet, daß dem provisorischen Zustande ein Ende gemacht werde, in welchem sich die Bisthums-Angelegenheiten befinden, sich entschlossen, in so weit es sie beschlägt, der obenerwähnten Uebereinkunft, unter den durch die veränderten Umstände nothwendig gewordenen Abänderungen, Folge zu geben; zu welchem Ende sie die Unterhandlungen wieder haben erneuern lassen

zwischen:

Herrn Paskal Gizzi, apostolischen Internuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, als von Seite Seiner Heiligkeit, Papst Leo XII. mit dieser Unterhandlung beauftragt.

und

Seiner Excellenz Herrn Joseph Karl Amrhyn, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Herrn Ludwig von Koll, Staatsrath der Republik Solothurn, als von den Kantonen ermächtigte Commissarien;

welche hierauf, vermöge ihrer früheren in der Zeit ausgewechselten Vollmachten, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Kommittenten, über nachstehende Grundlagen übereingekommen sind, als:

Art. 1. Die katholische Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn, und desjenigen Gebiettheils des Kantons Bern, welcher demselben durch die Wiener-Kongressakte abgetreten worden, so wie diejenige des Kantons Zug, wird künftighin das Bisthum Basel bilden.

Art. 2. Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird nach der Stadt Solothurn versetzt. Als Folge davon wird die dortige Stiftskirche von St. Urs und Viktor, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, zur Cathedralkirche, und das dasige Collegiatstift zum Domstifte des Bisthums Basel erhoben werden.

Art. 3. Das Domkapitel wird aus siebenzehn Domherren bestehen, wovon mindestens zwölf zur Residenz verpflichtet sind,

um den Gottesdienst zu besorgen und dem Bischofe bei seinen kirchlichen Verrichtungen Aushülfe zu leisten.

Aus der Anzahl der siebenzehn Domherren werden zehn auf die sämtlichen Kantone vertheilt, welche das Bisthum bilden.

Unter jener Anzahl von siebenzehn Domherren sind die noch lebenden Domherren des alten Domkapitels von Basel begriffen, welchen das Recht der Residenz zusteht, und wofern unter ihnen sich ein Würdeträger befände, so soll demselben die Würde eines Dechanten verliehen werden.

Das Domstift wird zwei Würdeträger haben, einen Probst und einen Dechanten.

Art. 4. Die in dem vorstehenden Artikel benannten zehn Domherren bilden den geistlichen Rath des Bischofs.

Art. 5. Denselben steht — im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls — das Recht zu, nach der Vorschrift des zwölften Artikels den Bischof zu wählen.

Art. 7. Durch die Fabrica des nämlichen Collegiatstiftes, deren jährliches Einkommen heiläufig zweitausend Franken betragen mag, werden der Kirchenschmuck, die Verzierungen, und alle übrigen, zum Gottesdienste nöthigen Geräthschaften, geliefert und unterhalten.

Damit für diese Gegenstände noch angemessene Fürsorge getroffen werden könne, sind die während der Erledigung des bischöflichen Stuhls fließenden Einkünfte der bischöflichen Tafel der nämlichen Fabrica angewiesen.

Art. 8. Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftung-Fonds und die Gebäulichkeiten liefern werden.

Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden: so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.

Bereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei andern durch dessen Senat ernannt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien.

Art. 9. Die Einkünfte des Bischofs sind auf achttausend Schweizerfranken festgesetzt.

Dem Domprobst sind die Einkünfte des Probstes an dem Collegiatstifte von St. Urs und Viktor angewiesen.

Der Domdechant erhält zu den Einkünften seiner Chorpfänder eine jährliche Zulage von achthundert Franken.

Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Residenz verpflichteten Domherrn der Kantone Luzern und Bern sind auf zweitausend Franken festgesetzt.

Die Domherren, so wie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger, verbleiben im vollen Genusse ihrer, dem Collegiatstifte von St. Urs und Viktor angehörenden Pfränden.

Hinsichtlich der nicht residirenden Domherren verpflichten sich die Regierungen, einem jeden von ihnen eine jährliche Summe von dreihundert Franken verabfolgen zu lassen.

Art. 10. Außer den oben bestimmten Einkünften werden dem Bischof und den zur Residenz verpflichteten Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

Art. 11. Die Regierungen werden sich über die Fundirung der bischöflichen Tafel, der Dompfränden und der Seminarien mit dem heiligen Stuhle durch eine spätere Unterhandlung in's Einverständnis setzen. Inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus, und gewährleisten ihren freien regelmäßigen Bezug, und ihre Unveräußerlichkeit, so wie die Regierungen auch für den Unterhalt der Wohnungen der Domherren Sorge tragen werden.

Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäulichkeiten des in Solothurn zu errichtenden Seminars, wird durch die Dazwischenkunft der Regierung von Solothurn Fürsorge gethan. Die Gebäude von Seminarien, welche anderswo errichtet werden sollten, sind von den Kantonen zu unterhalten, die es betrifft.

Art. 12. Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diözesan-Geistlichkeit den Bischof zu wählen.

Der zum Bischof Erwählte wird vom heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen canonische Eigenschaften nach den, für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen, dargethan seyn werden.

Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise.

Die Ernennung des Dechanten ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kanton angehörigen Pfränden.

Für die vom Kanton Bern zu gebenden Domherren wird der Senat des Bischofs der Regierung dieses Standes zu jeder Wahl ein Verzeichniß von sechs Candidaten vorlegen, von welchen sie drei austreichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt.

Die aus dem Stift von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfränden werden auf die bisher übliche Weise bestellt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfränden die diesem Stande zustehende Anzahl von Mitgliedern in dem Senat des Bischofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Probst begriffen seyn soll.

Der nicht zur Residenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieses Standes ernannt.

Der zum Domherr Gewählte muß entweder ein Angehöriger des Kantons seyn, dem die Pfrände angehört, oder in demselben geistliche Berrichtungen versehen, und in diesen beiden Fällen die nachstehenden Eigenschaften besitzen: Er muß Weltpriester seyn, eine mit Seelsorge verbundene Pfrände mindestens vier Jahre mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischof in der Verwaltung der Diözese oder der Seminarien behülflich gewesen seyn, oder endlich sich als Lehrer der Gottesgelehrtheit oder des Kirchenrechts ausgezeichnet haben.

Die erste Ernennung der Domherren ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Art. 13. Dem nämlichen Domherrn kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden.

Die eines Probstes und die eines Dechanten dürfen niemals von Domherren des nämlichen Kantons bekleidet werden.

Art. 14. Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der Kantone, welche das Bisthum Basel bilden, folgenden Eid leisten: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium „Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen „das Bisthum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in, noch „außer der Schweiz ein Einverständnis zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu „unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte; und „sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen „Anschlage, sey es in meiner Diözese oder anderswo, so werde „ich die Regierung davon in Kenntniß setzen.“

Art. 15. Es wird hier die feierliche Versicherung gegeben, daß, wenn früher oder später und unter welchen Umständen es geschehe, der Sitz des Bischofs und des Domkapitels außer die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Viktor wieder gänzlich auf den gleichen Fuß werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.

Art. 16. Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bisthums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für den Theil ihrer katholischen Bevölkerung, die in demselben nicht schon eingegriffen ist, so wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen, vorbehalten und zugesichert.

Im Falle, daß einer oder der andere der benannten Kantone beitreten würde, so wird die bischöfliche Tafel bis auf das Maximum von zehntausend Schweizerfranken, und zwar nach dem Maßstabe der einverleibten katholischen Bevölkerung des beitretenden Kantons, vermehrt.

Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone statt finden sollte, so soll die Diözese mit einem Weibischofe versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem die Diözesan-Kantone ein jährliches Einkommen von zweitausend Schweizerfranken zusichern werden.

Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beitritt der mehrbenannten Kantone ist einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

Die Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche in Doppel ausgefertigt und besiegelt worden ist, sollen sobald immer möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Luzern den 26. März 1828.

Im Namen der hohen Stände, die Kommissarien:	Im Namen Seiner Heiligkeit:
(L. S.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.	(L. S.) P. Gizzi, apostol. Internuntius.
(L. S.) L. von Koll, Staatsrath.	

Für getreue Uebersetzung,

Namens der mit den Diözesan-Angelegenheiten beauftragten Kommissarien:

J. K. Amrhyn, Schultheiß,
Kommissar.

Concordat, Bayerisches. *Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem. In Nomine Sanctissimae Trinitatis! Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque el subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.*

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suam a Secretis Status.

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haefelin, Episcopum Chersonesi Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Articulus I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Artic. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet.

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis, ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii, et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem, praevia Metropolitanae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemptionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralē Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem, et Spirensē.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis, et territorium exemptae Praepositurae Berchtolsgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Artic. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarum respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis, qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos assignabit.

Artic. IV. Reditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopialium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur.

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium.

Pro Praeposito florenorum quatuor millium.

Pro Decano florenorum quatuor millium.

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium.

Pro quolibet et quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium.

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum.

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum.

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum mille octingenti.

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille quadringenti.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et

Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium.

Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium.

Pro quolibet Decano florenorum trium millium.

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Passiviensis, Eichstettensis, et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium.

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum.

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum.

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis, Archiepiscopalium et Episcopaliū Sedium, Dignitatum, Canonicatum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivaram Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Com-

missarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensis, quoniam, ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa ¹⁾).

Pro Episcopo florenorum sex millium.

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum.

Pro Decano florenorum mille quingentorum.

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille.

Pro quovis sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini Cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplēbit.

Artic. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur, in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesum in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

¹⁾ Ist nun den Diözesen Eichstädt und Passau gleichgestellt.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impediuntur.

Artic. VI. Majestas Sua Regia collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asyllum reperiant.

Artic. VII. Insuper Majestas Sua considerans quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Literis juventutem et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Artic. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum foundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit novas aquirendi possessiones, et quidquid de novo adquisierit faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Artic. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis, per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas, in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesiae Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivaram,

ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Artic. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis, et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur:

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Artic. XI. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per foundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporations Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure Patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis, personis Majestati Suae gratis conferentur.

Artic. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjuutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecibus judicaverint, et e contrario quos indignos censuerint a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contrac-

tuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definiunt;

d) In Clericos reprehensione dignos, aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire, censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecetano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et Ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri, et Populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere, vel unire:

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa, et in administratione Sacramentorum, Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Artic. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Artic. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo, custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impedian- tur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris Ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, imo vero jubebit, ut id quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari re-

verentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Artic. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; item promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum; nullamque suspectam unionem neque intra, neque extra conservaturum, qua tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi novem aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“

Artic. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria hujusque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Artic. XVII. Caetera quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia, et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Artic. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se, Successoresque Suos, omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutatos, vel eosdem declaratos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate, et cooperatione.

Artic. XIX. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi.

Casimirus Haeffelin,
Episcopus Chersonensis.

Litterae apostolicae, quibus conventio cum Rege Bavariae inita confirmatur.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Benedictus Deus et Pater Domini Nostri Jesu Christi, Pater misericordiarum et Deus totius consolationis, cui tandem placuit magnum angustiis nostris levamen afferre. Nam quum ab ea die, qua nullis meritorum suffragiis ad Episcopalis officii Nos principatum evexit, ut aeterni pastoris Vicariam procuracionem gereremus in terris, cibati perpetuo fuerimus pane lacrymarum, tum magnam inprimis doloris nostri partem sibi vindicavit calamitas Ecclesiasticae rei, quam Superioribus annis Germaniam passam esse conspeximus. In luctuosa enim illa perturbatione rerum, qua inversa etiam regio illa florentissima et magna concussa est, ejusdem regionis Ecclesiae, quarum tanta erat anteactis temporibus dignitas ac majestas, praeclaris juribus et spectabilibus honorificentis orbatæ sunt, illarumque non modo attenuatae, et imminutæ opes, a majoribus summa illis pietate ac liberalitate donatae, quarum possessio per tot Saecula integre servata fuerat, sed omni etiam penitus patrimonio, uno propemodum ictu, spoliatae. Ex hac autem spoliatione tot praesidiis adjunctisque destituta Ecclesia, tantis eidem praeterea inflictis vulneribus, Episcopali Jurisdictioni impedimentis ac difficultatibus unde quaque paratis, Ecclesiasticae disciplinae vigore fracto ac labefactato, magnum in discrimen Orthodoxam fidem, magnumque fideles in aeternae salutis ammittendae periculum adductos fuisse intelleximus.

Gravissima haec mala, quibus magna illa commissi nobis Dominici gregis portio premebatur, intimo cordis nostri dolore considerantes, atque ad Deum conversi, nullo unquam tempore a precibus gemitibusque cessavimus, quibus divinam miserationem inflecteremus, ut afflictis Germaniae Ecclesiis opem afferret, a misero statu, in quem collapsae fuerant, eas revocaret, dignosque viduatis pastores concederet, a quibus in Catholicae fidei professione secundum Dei et Ecclesiae leges directi fideles ad aeternam Salutem adducerentur, atque una publico instaurato ordine, ac populorum erga suos Principes obedientia ac

fidelitate confirmata, solida pace Ecclesia, et Respublica perfruerentur, atque ita concordibus exultantibusque animis debito Majestati Divinae universa Germania laudis cantico.

At si nunquam nos inter Vestibulum et altare, Germaniae mala deplorare destitimus, nihil praeferea eorum, quae in nostra potestate essent, omisimus, ut Religionis et Ecclesiae negotia in illis regionibus componeremus, atque ut a miserrimo naufragio, quae adhuc supererant, eriperemus. Hanc in rem studia nostra omnia contulimus, et quidquid exostulationibus, officiis, hortationibus, precibus praestare poteramus, effecimus ab ea ipsa die, qua tantarum calamitatum exordia in Germaniae Regionibus prodierunt.

Intelligentes autem, agendum Nobis harum rerum causa directe cum principibus esse, qui summae rerum in temporalibus praerant, ad has partes explendas, et ut jura Ecclesiae, ac Ministrorum ejus, praesertim illa, quae ad ordinem Spiritualem pertinent, sarta tecta in posterum servarentur, et perturbata regiminis et administrationis ratio componeretur, Venerabilem Fratrem Hannibalem Archiepiscopum Tyri, nunc S. R. F. Cardinalem della Genga nuncupatum nuntium Nostrum Ratisbonam a decem et amplius annis ablegavimus, a quo tractationes cum aliquibus Germaniae Principibus institutae, summaque fide ac studio feliciter productae quidem fuerunt, ne tamen ad optatum exitum perducerentur, novum quod exarsit in Germania bellum, ac politicae rerum commutationes misere prohibuerunt. Tractationes hujusmodi cum nonnullorum Principum Legatis, in hac ipsa Alma Urbe Nostra non multo post curavimus instaurari, at quum in tam salutare opus incumbere iterum coeperamus, Deo sic permittente, ex hac nostra sede erepti, et in captivitatem ducti, nulla tunc ratio explendi vota nostra, et ecclesiasticas Germaniae res ordinandi, Nobis omnino superfuit.

Vix autem pristinae libertati, nostraeque huic sedi Deo Misericordiarum Patri Nos placuit restituere, oculos confestim nostros in Germaniam conferimus, et paulo post Vindobonae indicto principum Supremorum Conventu, Dilectum Filium Nostrum Herculem S. R. E. Diaconum Car-

dinalem Consalvi nuncupatum illuc ablegavimus, quo in Conventu et si de componendis publicis Europae rebus, inter quas temporalia etiam Romanae Ecclesiae jura locum habebant, agendum esse cognosceremus, tamen Ecclesiasticas quoque, Legati praesertim Nostri studio atque opera, juxta instructiones et mandata Nostra, instaurari posse confidebamus. Quod si (temporaria etiam pacis perturbatione denuo secuta) studiorum Nostrorum fructum capere non potuimus, brevi tamen facto cognovimus, non inanem fuisse spem nostram illam, quam in Consistorio diei quartae Septembris MDCCCXV. solemniter declaravimus, fore ut, Europae rebus pacatis, Germaniae Principes probe sentientes, de quam gravi et quam necessaria re agatur, primas eorum sollicitudines in rationes Ecclesiae conferrent, atque id tandem efficerent, ut in Germania universum Catholicae rei statum componere ac restituere valeremus. Carissimus enim in Christo Filius Noster Maximilianus Josephus Bavariae Rex illustris, vota imprimis Nostra cognoscens, et gloriosissimorum Majorum Suorum pietatem ac Zelum imitatus, qui non minus virtutibus istis, quam belli laude, ac relatis etiam pro defensione fidei victoriis emicuerunt, interceptas jam diu tractationes iterum institui, atque in hac Alma Urbe ad exitum perducere, gratissimo Nobis studio, postulavit. Huic Nos prompto, alacrique animo nulla mora interposita, respondere eo magis properavimus, quo praefatum Regem potiori amore complectimur, et Bavariae populos Religionis amore omnique virtute praestantes, de Catholica Religione optime meritos, et a sancta hac sede dilectos semper charosque habitos, peculiari et Nos prosequimur benevolentia. Quare cum ad id negotii praedictus Rex Ven. Fratrem Casimirum Episcopum Chersonensem suum plenipotentiarium Ministrum destinasset, Nos vicissim, ex parte Nostra atque hujus sanctae sedis, praefatum Cardinalem Consalvi Nostrum a Secretis Status elegimus ac deputavimus, illique jussimus, ut summa diligentia ac studio huic tractationi manum apponeret, omnemque, quam negotii gravitas pati posset, in eo explicando conficiendoque Celeritatem adhiberet. Illud autem in ea tractatione inaeunda Nobis proposuimus, et Plenipoten-

tiario Nostro in mandatis dedimus, ut, quoniam a Nobis qui boni Pastoris vices in terris agimus, aeterna Animarum salus prae omnibus spectanda est, ad eam, ut par erat, postissimum referret omnia, et quidquid ad illam procurandam, promovendamque conducere, omni opere curaret; efficeret propterea in primis, ut Religio Catholica, Apostolica Romana in toto Bavariae Regno ita poneretur in tuto, ut ne ei ullum detrimentum aut praepjudicium injuria temporum inferri possit; ut Ecclesiae, et Dioeceses, quod jam ipse Maximilianus Rex Nobis obtulerat, necessaria et congrua dotatione instruerentur; ut viduatis Ecclesiis, brevi possemus dignos pastores praeficere; ut augmento, et rectae Cleri educationi consultum esset; ut jura et praerogativa Ecclesiae ad spiritualem ordinem pertinentia, atque Antistitum, Sacrique Ministerii libertas, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae, remotis difficultatibus impedimentisque omnibus assereretur; ut, sublatis controversiis, pax et concordia inter Sacerdotium et Imperium confirmaretur, ut prospero demum felicique Catholicae Religionis Status, perpetuis futuris temporibus consultum esset.

Quod vero ad Ecclesiarum Germaniae eorumque Capitulum temporales rationes et jura spectat (quae quantopere Nobis cordi essent jam ostenderamus, nec muneri Nostro hac in re, quantum in Nobis erat, defueramus) siquid circumstantiae temporum postulare viderentur, tanta Ecclesiae necessitate urgente, paratos Nos exhibuimus, quoad Ministerii Nostri ratio sineret, ad habendam eorum rationem quae ex parte Regis optari postularique possent.

Omnibus igitur, quae oportebant, hinc inde discussis et coram selecta Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Congregatione mature perpensis, ex utraque tandem parte conventum est, et a duobus praefatis Plenipotentiaris Conventionis Articuli subscripti sunt die quinta Junii hujus anni. Ad eos Nos diligentissime expendendos animum Nostrum adjecimus, ac propositae Conventioni duximus annuendum. Per Apostolicas igitur has litteras nota facimus ea omnia, quae ad Catholicae Religionis bonum, ad Divini honoris et Ecclesiasticae disci-

plinae incrementum in Bavariae Regno concorditer sunt constituta, juxta modum et formam sequentem.

Hic sequuntur supra nominati articuli XIX. conventionis dictae, sub quorum finem sequentia adjiciuntur verba:

Cum ergo hujusmodi Conventiones, Pacta, et Concordata in omnibus et singulis punctis, clausulis, articulis, et conditionibus cum a Nobis, tum a praeaudato Maximiliano Josepho Rege approbata, confirmata, et ratificata fuerint, cumque idem Rex enixe a Nobis flagitaverit, ut pro firmiori eorum subsistentia robur Apostolicae firmitatis adjiceremus, solemniolemque Auctoritatem et Decretum interponeremus, Nos plane in Domino confidentes, fore ut ipse, pro misericordia et benignitate sua, studia haec Nostra in componendis Ecclesiasticis rebus in toto Bavariae Regno, copioso gratiae suae munere prosequatur, et vota haec eadem Nostra circa universam Germaniam quam citissime expleri concedat, ut impedimentis ac difficultatibus sublatis, omnia illis in Regionibus ad Dei gloriam et Catholicae Religionis utilitatem componi possint, ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque apostolicae potestatis plenitudine, supradictas Conventiones, Capitula, Pacta, Concordata et concessionem, tenore praesentium approbamus, ratificamus, et acceptamus, illis Apostolici muniminis et firmitatis robur et efficaciam adjungimus, omniaque in eis contenta, ac promissa, sincere et inviolabiliter ex Nostra et Sanctae Sedis parte adimpletum et servatum iri, tam Nostro, quam Successorum Nostrorum nomine promittimus ac spondemus.

Quoniam vero nondum parata ea omnia sunt, quae ad immutandum Statum Ecclesiarum in Regno Bavariae, nosque singularum Dioecesium fines, juxta initam Conventionem designandos sunt necessaria, haec, ubi primum omnia erunt in promptu, per alias Apostolicas Litteras perficiemus. Interea tamen nihil innovandum esse decernimus, proptereaque omnia loca, quae vigore articuli Conventionis secundi a Dioecesibus, ad quas actu pertinent, dismembranda, et aliis Dioecesibus unienda erunt, ab ac-

tualibus eorum Ordinariis, vel Vicariis ab hac sede Apostolica deputatis sive intra, sive extra fines Regni Bavariae constitutis gubernabuntur, donec Conventione ipsa plenae executioni mandata, et finibus singularum Dioecesium designatis, novi Pastores illorum locorum regimen actu consequentur.

Omnes autem et singulos Antistites sive actu in Bavaria existentes, sive a Nobis postmodum canonice instituendos, eorumque Successores, majori quo possumus studio monemus atque hortamur in Domino, ut praemissa omnia ad majorem Dei gloriam, ad Ecclesiae Sanctae suae atque animarum utilitatem a Nobis decreta, in iis quae ad eos pertinent, diligenter servent accurateque custodiant; et quoniam praeclara Regis voluntate Pastoralis Ministerii libertas remotis, ut par erat, impedimentis restituta est, tot Episcoporum pietatis gloria insignium, S. Bonifacii praesertim inelyti Germaniae Apostoli praeclara studia ac sollicitudinis zelum in se ipsis exprimentes totis viribus adlaborent, ut reformatis Cleri Populique moribus, caeterisque allatis remediis, quae sunt curandis malis aptissima, catholicae fidei puritas, legum Ecclesiae observatio, ecclesiasticae disciplinae nitor, christianaque pietatis studia in omnibus Bavariae fidelibus Spiritus Sancti adjuvante virtute, resplendeant.

Illud praeterea Ecclesiarum Antistites, omnesque illi, quibus erit Animarum cura concredita, ante oculos habeant, omnino partem esse eximii illius, quod gerunt Ministerii, omni ope curare, ut subjecti Populi debito prosequantur obsequio et obedientia Regem suum, atque ita Sacerdotium et Principatus sedeant in pulchritudine pacis, et in tabernaculis fiduciae.

Decernentes, easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio, vel intentionis Nostrae, aut alio quocumque, quamvis magno, aut inexcogitato defectu notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, et inviolabiliter observari debere, quousque conditiones, et pacta in Tractatu expressa serventur. Non

obstantibus Apostolicis ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus, ac Nostris, et Cancellariae Apostolicis Regulis, praesertim de jure quaesito non tollendo, nec non quarumcumque Ecclesiarum, Capitulorum, aliorumque Piorum Locorum Foundationibus, etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque, Indultis, et Litteris Apostolicis in contrarium quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis, caeterisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus, et singulis, illorum tenores pro expressis, et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat, specialiter, et expresse derogamus.

Praeterea quia difficile foret, praesentes Litteras ad singula, in quibus de eis Fides facienda fuerit, loca deferri, eadem Apostolica Auctoritate decernimus, et mandamus ut earum Transumptis, etiam impressis, manu tamen publici Notarii subscriptis, et Sigillo alicujus Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae, munitis, plena ubique fides adhibeatur, perinde ac si praesentes Litterae forent exhibitae, vel ostensae. Et insuper irritum quoque, et inane decernimus, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, ratificationis, acceptationis, promissionis, sponsonis, monitionis, hortationis, decreti, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri, et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum.

Datum Romae S. Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo decimo septimo, Pridie Idus Novembris Pontificatus Nostri Anno Decimo Octavo.

A. Card. Pro - Datarius.

H. Card. Consalvi.

Visa de Curia D. Testa.

Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

Concordat, Französisches, von 1801¹⁾. Sanctitas sua summus Pontifex Pius VII. atque primus consul Gallicae reipublicae, in suos respective plenipotentarios nominarunt:

Sanctitas sua eminentissimum dominum Herculem Consalvi, S. R. E. cardinalem-diaconum S. Agathae ad Suburram, suum a secretis status; Josephum Spina, archiepiscopum Corinthi S. S. praelatum domesticum ac pontificio Solio assistentem; et patrem Caselli, theologum consultorem S. S., pariter munitos facultatibus in bona et debita forma;

Primus Consul cives Josephum Bonaparte, consiliarium status, Cretet, consiliarium pariter status, ac Bernier, doctorem in S. theologia, parochum S. Laudi Andegavensis, plenis facultatibus munitos;

Qui, post sibi mutuo tradita respectivae plenipotentiae instrumenta, de iis, quae sequuntur, convenerunt:

Conventio inter summum Pontificem Pium VII. et Gubernium Gallicanum:

Gubernium reipublicae recognoscit religionem catholicam, apostolicam, Romanam, eam esse religionem, quam longe maxima pars civium Gallicanae reipublicae profitetur. Summus Pontifex pari modo recognoscit, eandem religionem maximam utilitatem maximumque decus percepisse, et hoc quoque tempore praestolari ex catholico cultu in Gallia constituto, nec non ex peculiari ejus professione, quam faciunt Reipublicae Consules. Haec cum ita sint atque utrinque recognita, ad religionis bonum internaequae tranquillitatis conservationem, ea quae sequuntur inter ipsos conventa sunt:

Art. 1. Religio catholica, apostolica, Romana libere in Gallia exercebitur. Cultus publicus erit, habita tamen ratione ordinationum, quoad politiam, quas Gubernium pro publica tranquillitate necessarias existimabit. 2. Ab apos-

¹⁾ Der Inhalt dieses Concordats und der damit verbundenen bulla circumscriptionis ist in den preussischen Rhein-Provinzen nur in so weit aufgehoben, als die Bulle de salute animarum denselben derogirt hat.

tolica sede, collatis cum Gallico Gubernio consiliis, novis finibus Galliarum dioeceses circumscribentur. 3. Summus Pontifex titularibus Gallicarum ecclesiarum episcopis significabit se ab iis, pro bono pacis et unitatis, omnia sacrificia firma fiducia exspectare, eo non excepto, quo ipsas suas episcopales sedes resignent. Hac hortatione praemissa, si huic sacrificio, quod ecclesiae bonum exigit, renuere ipsi vellent, (fieri id autem posse summus Pontifex suo non reputat animo), gubernationibus Gallicarum ecclesiarum novae circumscriptionis de novis titularibus providetur, eo qui sequitur modo. 4. Consul primus Gallicanae Reipublicae intra tres menses, qui promulgationem constitutionis apostolicae consequentur, archiepiscopos et episcopos novae circumscriptionis dioecesium praeficiendos nominabit. Summus Pontifex institutionem canonicam dabit juxta formas, relate ad Gallias ante regiminis commutationem statutas. 5. Item Consul primus ad episcopales sedes, quae in posterum vacaverint, novos antistites nominabit, iisque, ut in articulo praecedenti constitutum est, apostolica sedes canonicam dabit institutionem. 6. Episcopi antequam munus suum gerendum suscipiant, coram primo Consule juramentum fidelitatis emittent, quod erat in more ante regiminis commutationem, sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad sancta Dei evangelia, obedientiam et fidelitatem Gubernio per constitutionem Gallicanae Reipublicae statuto. Item promitto: me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat; et si, tam in dioecesi mea, quam alibi, noverim aliquid in status damnum tractari, Gubernio manifestabo.“ 7. Ecclesiastici secundi ordinis idem juramentum emittent coram auctoritatibus civilibus a Gallicano Gubernio designatis. 8. Post divina officia, in omnibus catholicis Galliae templis, sic orabitur: Domine, salvam fac Rempublicam; Domine, salvos fac Consules! 9. Episcopi, in sua quisque dioecesi, novas parochias circumscribent; quae circumscriptio non sortietur effectum, nisi postquam Gubernii consensus accesserit. 10. Iidem Episcopi ad parochias nominabunt; nec personas seligent,

nisi Gubernio acceptas. 11. Poterunt iidem episcopi habere unum capitulum in cathedrali ecclesia, atque unum seminarium in sua quisque dioecesi, sine dotationis obligatione ex parte Gubernii. 12. Omnia templa metropolitana, cathedralia, parochialia, atque alia, quae non alienata sunt, cultui necessaria, episcoporum dispositioni tradentur. 13. Sanctitas sua, pro pacis bono felicitque religionis restitutione, declarat eos qui bona Ecclesiae alienata acquisiverunt molestiam nullam habituros, neque a se, neque a Romanis Pontificibus successoribus suis, ac consequenter proprietates eorundem honorum, redditus et jura iis inhaerentia, immutabilia penes ipsos erunt atque ab ipsis causam habentes. 14. Gubernium Gallicanae Reipublicae in se recipit, tum episcoporum, tum parochorum, quorum dioeceses atque parochias nova circumscriptione complectetur, sustentationem, quae cujusque statum deceat. 15. Idem Gubernium curabit, ut catholicis in Gallia liberum sit, si libuerit, ecclesiis consulere novis foundationibus. 16. Sanctitas sua recognoscit in primo Consule Gallicanae Reipublicae eadem jura ac privilegia, quibus apud sanctam sedem fruebatur antiquum regimen. 17. Utrinque conventum est, quod in casu quo aliquis ex successoribus hodierni primi Consulis catholicam religionem non profiteretur, super juribus et privilegiis in superiori articulo commemoratis, nec non super nominatione ad archiepiscopatus et episcopatus, respectu ipsius, nova conventio fiet. Ratificationem autem traditio Parisiis fiet quadraginta dierum spatio.

Datum Parisiis, die 15. mensis Julii 1801.

Hercules, cardinalis Consalvi. (L. S.)

Jos. Bonaparte. (L. S.)

Jos. archiep. Corinthi. (L. S.)

Cretet. (L. S.)

F. Carolus Caselli (L. S.)

Bernier. (L. S.)

II. Indultum pro reductione festorum²⁾.

Nos Joannes Baptista, tituli Sancti Monuphrii, Sanctae Romanae Ecclesiae Presbyter Cardinalis Caprara, Archiepiscopus, Episcopus Aesinus, Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae VII. et sanctae Sedis Apostolicae ad primum Galliarum Reipublicae Consulem a latere legatus. — Apostolicae Sedis, cui Ecclesiarum omnium sollicitudo a Domino nostro Jesu Christo imposita fuit, officium est, servandae ecclesiasticae disciplinae rationem ita moderari, ut locorum ac temporum circumstantiis opportune ac suaviter provideatur. Id prae oculis habens sanctissimus Dominus noster Pius Divina Providentia Papa VII., ad caeteras animi sui curas, quas pro Gallicanis Ecclesiis suscepit, eam quoque adjecit, ut, quid in novo hoc rerum ordine, quod ad festos dies constituere oporteret, deliberandum sibi proponeret. Notum siquidem Sanctitati Suae imprimis erat, in tanta regionum latitudine, quae Gallicanae Reipublicae territorium constituunt, non unam hac in re, eandemque consuetudinem viguisse, sed alios in aliis dioecesibus festos dies custoditos fuisse. Animadvertibat praeterea, populis qui ejusdem reipublicae Gubernio subjacent, magnam esse, post tantos bellorum eventus, earum rerum reparandarum necessitatem, quae ad commercium pertinent ac vitae usus; quibus quidem reparandis propter interdictum diebus Festis manuum laborem, eorundemque dierum numerum, non ita facilis vita pateret. Denique et illud non sine magno animi dolore expendebat, non eadem ubique pietate hinc in regionibus Festos hujusque dies observatos fuisse, ut propterea ob neglectam pluribus in locis Festorum dierum religionem, non parvum in bonos piosque fideles scandalum dimanaret. — His ergo omnibus perpensis et mature librat, factum est, ut e re tum Christiana, tum publica futurum judicaverit, si status quidam Festorum dierum numerus (isque quo contractior fieri posset) in toto Reipublicae Territorio retinendus constitueretur, ut et omnes, qui iis-

²⁾ Gehört zum vorstehenden Concordat, und gilt zur Zeit noch in den Preuß. Rhein-Provinzen, b. v. Droste-Hülshoff.

dem legibus continentur, aequalitate firmata, eandem disciplinam tenerent, et eorum dierum imminutione cum levaretur multorum necessitas, tum faciliior eorum, qui reliqui fierent, observatio redderetur. Quare cum ad haec primi etiam Reipublicae Consulibus desideria et postulata accesserint, Nobis uti ejusdem Sanctitatis suae a latere Legato injunxit, ut de Apostolicae potestatis plenitudine Festorum dierum, qui iidem Dominici non sint, numerum ad eos tantum in universo Galliarum Reipublicae Territorio contractos esse declararem, quos ad calcem indulti hujus enumerabimus, ita ut posthac in reliquis Festis diebus omnes ejusdem incolae non solum a praecepto audiendi missam vacandique ab operibus servilibus, sed a jejuniis etiam obligatione in diebus qui Festa hujusmodi proxime praecedunt, prorsus absoluti censeantur et sint. Eam tamen legem adjectam esse voluit, ut in festis diebus vigiliisque eos praecedentibus, quae suppressae decernuntur, in omnibus Ecclesiis nihil de consueto Divinorum officiorum Sacrarumque Caeremoniarum ordine ac ritu innovetur, sed omnia ea prorsus ratione peragantur, qua hactenus consueverunt, exceptis tamen Festis Epiphaniae Domini, Sanctissimi corporis Christi, S. S. Apostolorum Petri et Pauli, et Sanctorum Patronorum cujuslibet Dioecesis et Paroeciae, quae in Dominica proxime occurrente in omnibus Ecclesiis celebrabuntur. — Ad honorem autem S. S. Apostolorum et Martyrum Sanctitas sua praecipit, ut tum in publica tum in privata horarum canonicarum recitatione omnes, qui ad illas tenentur in Solemnitate S. S. Apostolorum Petri et Pauli Sanctorum omnium Apostolorum, in Festivitate vero S. Stephani Protomartyris omnium Sanctorum Martyrum commemorationem faciant, quod idem in Missis omnibus iisdem diebus celebrandis agendum erit. Eadem pariter Sanctitas sua mandat, ut Anniversarium Dedicationis Templorum, quae in ejusdem Gallicanae Reipublicae Territorio erecta sunt in Dominica, quae octavam Festivitatis omnium Sanctorum proxime sequetur, in cunctis Gallicanis Ecclesiis celebretur. — Quamvis vero aequum esset, ut in diebus Festis sic abrogatis praeceptum saltem audiendi Missam retineretur, ut tamen Galliarum Populi vere paternam Sanc-

titatis suae in omnes caritatem magis agnoscant, hortatur solum, atque eos praesertim qui victum parare sibi labore manuum minime coguntur, ut iis diebus Sacrosancto Missae Sacrificio haud negligant interesse. — Illud denique Sanctitas sua a religione ac pietate Gallorum sibi pollicetur, ut quo minor in posterum futurus erit tum dierum Festorum, tum jejuniorum numerus, eo majori studio fervore ac diligentia paucos illos, qui supererunt observaturi sint, illud sedulo animo reputantes, Christiano nomine indignum esse, quisquis Christi et Ecclesiae ejus mandata, qua par est cura non custodit. Ut enim praeclare scriptum est ab Apostolo Joanne: Qui dicit se nosse eum, et mandata ejus non custodit mendax est, et in hoc veritas non est. — Dies Festi praeter Dominicos in Galliis observandi: Nativitas D. N. J. C., Ascensio, Assumptio B. M. V., Festum Sanctorum omnium.

Datum Parisiis, ex Aedibus Nostrae Residentiae, hac die 9. Aprilis 1802.

J. B. Card. Caprara, Legatus.

J. A. Sala, Apostolicae Legationis Secretarius.

Concordat, Niederländisches. Venerabiles Fratres! Quas pro instaurandis ordinandisque belgicarum ecclesiarum rebus cum illustri et potentissimo Belgarum Rege Guilielmo I. curas suscepimus, eas juvante Deo, felicem habuisse exitum Vobis, Venerabiles Fratres, nunciamus. Conventioni enim, quam fel. record. Praedecessor noster Pius VII., ut illatas iisdem Ecclesiis clades quoquo modo repararet cum viro inivit, qui tum in Gallia rerum potiebatur, aliam Belgico nunc Regno convenientem unanimi consensu suffecimus, quam tribus articulis distinctam, et typis editam vestris oculis subjici jussimus. Primus articulus ita se habet: nova conventio non australes dumtaxat, sicut illa Pii VII., sed boreales etiam belgici Regni provincias complectetur. Altero articulo statuitur unamquamque belgicam Dioecesim Capitulo decorandam, et Seminario instruendam esse. Tertius demum articulus fert, ut quoties Archiepiscopalis, aut Episcopalis Ecclesia vacaverit, ejusdem Ecclesiae Capitulum rite congregatum ad novi Antistitis electionem procedat, quae tamen electio a

Summo Pontifice confirmanda erit, qui sibi ipsam minus canonice factam, aut Electum iis dotibus destitutum reperiatur, quas Sacri Canones requirunt, Capitulo indulgebit, ut ad novam canonice methodo electionem deveniat.

Conventioni huic nostrae apostolicas litteras addidimus, typis similiter impressas atque ad Vos jussu nostro, deferendas, quibus eandem conventionem confirmamus, et explicamus. Ex iis intelligetis Nos collato cum Serenissimo Rege consilio, Episcopalis, quae nunc in Belgio sunt, Sedibus tres alias adjunxisse: tum adolescentes, qui in sortem Domini vocati sunt, ad frequentandas Collegii philosophici scholas nulla posthac lege adactos, ea solum ratione instituendos, quam Episcopi praescripserint.

Haec et alia hujusmodi fusius in apostolicis litteris supra memoratis exposita invenietis. Quibus, et Conventione per eas explicata, belgicas ecclesias a miserrimo, in quem calamitas temporum illas conjecerat statum, quoad fieri potuit sublevatas a Nobis esse plane confidimus. Hoc tamen tam salutare, tam expetitum a Nobis bonum nunquam consecuti essemus, nisi Serenissimus Rex Guilielmus pro sua sapientia, suis in Nos studiis, suaque in Catholicos sibi subditos benignitate votis nostris annuens, adjutricem Nobis operam humanissime praebuisset. In primis igitur Patri misericordiarum, in cujus manu corda Regum sunt, tum eidem Serenissimo Regi maximas et sollemnes hoc in loco gratias agimus, firmam in spem erecti Eum ingenuitatis, et instituti nostri probe conscium, animo in rem catholicam quotidie magis propensiore futurum.

In nomine sanctissimae et individuae trinitatis. **Conventio.** Inter Sanctissimum Dominum Leonem XII. Summum Pontificem, et Serenissimum Guilielmum I. Belgarum Regem. Sanctitas Sua Summus Pontifex Leo XII. et Majestas Sua Guilielmus I. Belgarum Rex; Princeps Arausiacus Nassoviensis, Magnus Dux Luxemburgi etc. etc., cupientes Ecclesiae Catholicae Apostolicae Romanae negotia componere in universo Belgico Regno, in suos Plenipotentiariorum nominarunt, videlicet.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Eminentissimum Dominum Maurum Sanctae Romanae Ecclesiae Presbyterum

Cardinalem Cappellari Sacrae Congregationis de Propaganda Fide Praefectum:

Et Majestas Sua Rex Belgii Excellentissimum Dominum Antonium Philippum, Fiacrum, Ghislenum Comitem de Celles Equitem regii ordinis Leonis Belgici, ex altero ordine Comitiorum generalium regni etc. etc. suum apud Sanctam Sedem Oratorem extraordinarium, et Plenipotentiarium.

Qui Plenipotentiarium, auxiliariis Primo, Praesule Francisco Capaccini Secretariae Brevium Substituto; et Secundo, Joanne Petro Ignatio Germain Referendario primae Classis ad Consilium Status, et Legationis Consiliario.

Post sibi mutuo tradita legitima, et authentica suae quisque Plenipotentiae instrumenta, de sequentibus articulis convenerunt.

Articulus I. Conventio anno 1801 inita inter Summum Pontificem Pium VII. et Gubernium Gallicanum, quae in Meridionalibus Regni Belgici Provinciis viget ad Septentrionales Provincias applicabitur.

Articulus II. Quaelibet Diocesis suum Capitulum, suumque Seminarium habeat.

Articulus III. Quoad casum in Art. XVII. Conventionis anno 1801 initae antevisionem, id statuatur.

Quotiescumque Sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illarum Ecclesiarum Capitula intra mensem a die vacationis computandum, Serenissimum Regem certiores fieri curabunt de nominibus Candidatorum ad Clerum Regni Belgici spectantium, quos dignos et idoneos ad Archiepiscopalem, vel Episcopalem Ecclesiam regendam judicaverint, quosque ea pietate, doctrina, ac prudentia praeditos esse cognoverint, quae juxta Ecclesiae leges in Episcopis requiruntur.

Si forte vero aliqui ex Candidatis ipsis Serenissimo Regi minus grati extiterint, Capitula e catalogo eos delebunt, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Archiepiscopus, vel Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitula ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedent, ac

documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabunt.

Confectio processus informativi super statu Ecclesiae, et qualitatibus Promovendi ad Archiepiscopalem, vel Episcopalem Ecclesiam a Romano Pontifice ad formam instructionis fel. rec. Urbani PP. VIII. jussu editae committetur, quo accepto, si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quae a Canonibus in Episcopo requiruntur, eum quantocius fieri poterit juxta statutas formas per apostolicas litteras confirmabit.

Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulget, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.

Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Romae sexaginta dierum spatio, aut citius si fieri poterit.

Datum Romae die 18. Junii 1827.

L. S. D. Maurus Card. Cappellari.

L. S. Comte de Celles.

L. S. Franciscus Capaccini.

L. S. Germain.

Wir genehmigen vorstehende Convention und jeden darin enthaltenen Artikel; erklären: daß sie angenommen, ratificirt und bestätigt worden sind, und versprechen, daß sie ihrer Form und ihrem Inhalte nach in Vollzug gesetzt und beobachtet werden sollen.

In Urkunde dessen haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, contrasignirt, und mit Unserem königl. Siegel versehen zu Drüssel am 25. Julius im Jahre der Gnade 1827, und im 14ten Unserer Regierung.

Unterz. Wilhelm.

Auf Befehl des Königs unterzeichnet:

J. G. de Mey de Strenfkerk.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet:

Verstolk de Soelen.

Als gleichlautend bescheinigt: der Secretär der permanenten Commission des Staatsraths für die Angelegenheiten des kathol. Cultus

W. G. van Gert.

Wir befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges in das offizielle Journal soll aufgenommen werden.

Gegeben zu Laeken am 2. Oktober 1827 im 14ten Jahre Unserer Regierung.

Unterz. Wilhelm.

Litterae Apostolicae, quibus conventio cum Serenissimo Belgarum Rege inita confirmatur, et explicatur.

Leo Episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Quod jamdiu maximis erat in votis, nimirum ut Ecclesiasticae res in Regno Belgico opportune componerentur, id juvante Deo, qui Pater est misericordiarum et Deus totius consolationis, demum feliciter effectum gratulamur. Nihil enim jucundius accidere Nobis poterat, utpote qui in summo Apostolatus apice meritis licet imparibus constituti, pro illa qua dies noctesque urgemur omnium Ecclesiarum sollicitudine dolebamus vehementer de gravissimis malis, quae ex ingentibus praetitorum temporum calamitatibus redundarunt in ejusdem inclytæ Nationis Catholicos, quos ceteroquin et fidei constantia et in hac Apostolicam Sedem devotio summopere commendant. Porro saluberrimum opus istud, quod fel. record. Praedecessor Noster Pius VII. aggressus est, et Nos deinde vestigiis ejus inhaerentes tandem absolvimus caeptum perfectumque est accedente ope, ac munificentia Serenissimi Principis Guilielmi Belgarum Regis, cujus proinde propensam erga catholicos magno numero Sibi subditos voluntatem grata semper memoria prosequemur, Ergo ad Omnipotentis Dei gloriam, atque ad honorem Dei-parae Virginis Mariae, quam ut Patronam Belgae praecipuo honorant cultu, sed et ad ipsorum Belgarum spirituale bonum, Nos istamque Sedem Apostolicam inter, et laudatum Serenissimum Regem Guilielmum rite Conventio

habita est, quam praesentium litterarum vigore Apostolica Auctoritate duximus confirmandam, hujusce autem Conventionis tenore est qui sequitur, videlicet.

In nomine sanctissimae et individuae trinitatis. Conventio inter Sanctissimum Dominum Leonem XII. Summum Pontificem et Serenissimum Guilielmum I. Belgarum Regem.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Leo XII. et Majestas Sua Guilielmus I. Belgarum Rex, Princeps Arausiacus Nassoviensis, Magnus Dux Luxemburgi etc. etc. cupientes Ecclesiae Catholicae Apostolicae Romanae negotia componere in universo Belgico Regno in suos Plenipotentiarios nominarunt, videlicet.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Eminentissimum Dominum Maurum Sanctae Romanae Ecclesiae Presbyterum Cardinalem Capellari Sacrae Congregationis de Propaganda Fide Praefectum:

Et Majestas Sua Rex Belgii Excellentissimum Dominum Antonium Philippum Fiacrum Ghislenum Comitem de Celles Equitem regii ordinis Leonis Belgici, ex altero ordine Comitiorum generalium regni etc. etc. suum apud Sanctam Sedem Oratorem extraordinarium, et Plenipotentiarium.

Qui Plenipotentiarii, auxiliariis Primo, Praesule Francisco Cappaccini Secretariae Brevium Substituto, et Secundo, Joanne Petro Ignatio Germain Referendario primae Classis ad Consilium Status, et Legationis Consiliario.

Post sibi mutuo tradita legitima, et authentica suae quisque Plenipotentiae instrumenta de sequentibus Articulis convenerunt.

Articulus I. Conventio Anno 1801 inita inter Summum Pontificem Pium VII. et Gubernium Gallicanum, quae in Meridionalibus Regni Belgici Provinciis viget, ad Septentrionales Provincias applicabitur.

Articulus II. Quaelibet Dioecesis suum Capitulum, suumque Seminarium habebit.

Articulus III. Quoad casum in Articulo XVII. Conventionis Anno 1801 initae antevissum id statuitur.

Quotiescumque Sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illarum Ecclesiarum Capitula intra mensem a die vacationis computandum Serenissimum Regem certiore fieri curabunt de nominibus Candidatorum ad Clerum Regni Belgici spectantium, quos dignos et idoneos ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam regendam judicaverint, quosque ea pietate, doctrina, ac prudentia praeditos esse cognoverint, quae juxta Ecclesiae leges in Episcopis requiruntur.

Si forte vero aliqui ex Candidatis ipsis Serenissimo Regi minus grati extiterint Capitula e catalogo eos debent, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Archiepiscopus, vel Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitula ad canonicam electionem in Archiepiscopum vel Episcopum unius ex Candidatis qui supererunt juxta consuetas canonicas formas procedent, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ac Summum Pontificem perferri curabunt.

Confectio processus informativi super statu Ecclesiae, et qualitatibus Promovendi ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam a Romano Pontifice ad formam instructionis fel. rec. Urbani PP. VIII. jussu editae committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quae a Canonibus in Episcopo requiruntur, eum quantocius fieri poterit juxta statutas formas per apostolicas litteras confirmabit.

Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non repiratur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.

Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Somae sexaginta dierum spatio, aut citius si fieri poterit.

Datum Romae die 18. Junii 1827.

L. S. D. Maurus Cardinalis Cappellari.

L. S. Comte de Celles.

L. S. Franciscus Capaccini.

L. S. Germain.

Hanc igitur Conventionem, quam cum Serenissimo Belgarum Rege inivimus, quaeque suprascriptis Articulis continetur Motu Nostro proprio, atque ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostra, deque apostolicae potestatis plenitudine, audita selecta Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium Congregatione praesentium tenore denuo approbamus, ac ratam habemus, illique apostolici muniminis, et firmitatis robur, et efficaciam adjungimus.

Quocirca illud in primis declaramus, atque decernimus, ut Conventio inter Sanctam Sedem et Gubernium Gallicanum inita die XV. Julii anni 1801 et a Praedecessore Nostro Pio PP. VII. confirmata per suas apostolicas litteras XVIII. Kalend. Septembris ejusdem anni datas, ad quas habenda sit ratio, quaeque in Meridionalibus Regni Belgici Provinciis viget, Septentrionalibus quoque Provinciis applicetur, ut in uno eodemque regno universae ecclesiasticae res una eademque ratione regantur, et pertractentur.

Deinde vero quoniam ad plenam novissimae Conventionis executionem necessarium est, quemadmodum necesse fuit tempore Conventionis anni 1801 dioecesium numerum constituere, easque suis finibus circumscribere, Nos, collatis cum Serenissimo Rege Guilielmo consiliis, ad Catholicae Religionis incrementum, atque ad animarum salutem, praeter quinque jam actu existentes, tres alias pro nunc Episcopales Sedes restituere, vel de novo erigere sicque universum Belgicum Regnum in octo Dioeceses dividere, totidemque inibi Cathedrales Ecclesias constabillire decrevimus, quarum una Metropolitana, reliquae interim ejusdem sint Suffraganae. Harum autem Dioecesium limites hic tantum generaliter per Provincias indicamus. Itaque Ecclesia Mechliniensis erit Metropolitana Ecclesia, cujus dioecesanum territorium ex integro provinciis Brabantiae meridionalis, et Antuerpiensi constat. Septem vero Ecclesiae suffraganae erunt Ecclesia Leodiensis, Namurcensis, Tarnacensis, Gandavensis, quatuor illae videlicet, quae jam extabant: et insuper aliae tres, quas ad praesens statuimus erigendas, nempe Brugensis, Amstelodamensis, et

Boscoducensis. Habebit autem Leodiensis Ecclesia integras provincias Leodiensem, et Limburgensem; Ecclesia Namurcensis provinciam Namurcensem, et Magnum Ducatum Luxemburgensem; Ecclesia Tornacensis Hanoniam; Ecclesia Gandavensis universam Flandriam orientalem; Ecclesia Amstelodamensis provincias Hollandiae septentrionalis, Hollandiae orientalis, Ultrajecti, Overhyselii, Frisiae, Groninguae, et Drenthae; Ecclesia Brugensis universam Flandriam occidentalem: ac demum Ecclesia Boscoducensis provincias Brabantiae septentrionalis, Gueldriae et Saerlandiae. Jam vero in qualibet Ecclesia Cathedrali suum quoque aderit Capitulum. Dotem autem congruam, atque perpetuam unumquodque Capitulum habebit, et congrua similiter, ac perpetua dos unicuique ex Sedibus Episcopalibus assignabitur: quarum quidem Sedium status per Serenissimi Regis munificentiam, ut firmiter confidimus melior in dies feliciorque evadet. Caeterum ea omnia quae ad accuratiorem Dioecesium circumscriptionem, atque ad perfectam ordinationem vel Episcopaliū Sedium, vel Capitulorum Belgici erimus daturi distincte praescribentur.

At vero posteaquam Capitula Ecclesiarum omnium, quas commemoravimus fuerint constituta, facultatem eisdem Capitulis tribuimus, ut perdurantibus rerum adjunctis in Articulo XVII. Conventionis anno 1801 inita antevisis, quoties Archiepiscopalis Sedes vel Episcopalis vacaverit, Capitulares illius vacantis Ecclesiae, unumquodque scilicet Capitulum pro Ecclesia sua, capitulariter congregati, et servatis canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis Belgici Regni viris, dignis tamen, et juxta ecclesiasticas sanctiones idoneis ad formam Articuli III. novissimae Conventionis eligere possint.

Verum pro hac prima vice Nobis reservamus Ecclesias Regni Belgici de Pastoribus providere, quemadmodum pro Mechliniensi Ecclesia a fel. rec. Pio VII. Praedecessore Nostro factum est; ac pari modo si ob Dioecesium vastitatem contingat, ut Episcopi Dioecesani alieno indigeant ministerio in iis etiam, quae characterem requirunt Episcopalem, Nobis, et Successoribus Nostris reservamus ejusmodi Dioecesium Episcopis, prout necessarium judi-

eaverimus, auxiliares Episcopos concedere, qui eis, tamquam suffraganei, adjumento sint in pontificalibus muniis explendis; quibus Episcopis Serenissimus Rex, eveniente casu, dotationem eorum statui convenientem assignabit.

Annuimus autem, ut Archiepiscopus, et Episcopus quisque supradictarum Regni Belgici Ecclesiarum postquam ab hac Apostolica Sede canonicam acceperit institutionem, et antequam suum gerendum munus suscipiat coram Serenissimo Rege juramentum fidelitatis emittat prout fuerat constitutum in Articulo VI. Conventionis anni 1801. sequentibus verbis expressum.

»Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Majestati Suae Regi Belgarum meo legitimo Principi. Item promitto, me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea, quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Domino meo Regi manifestabo.«

Similiter annuimus, ut hoc idem juramentum praestent Ecclesiastici quoque viri secundi ordinis coram auctoritatibus civilibus a Regi designatis, quemadmodum statutum fuerat in Articulo VII. ejusdem Conventionis.

Pari modo ut omnis solvatur ambiguitas circa modum, quo formula precum in Articulo VIII. Conventionis anni 1801, statuta ad praesentem rerum statum applicari valeat, declaramus eandem sic esse immutandam — Domine salvum fac Regem nostrum Guilielmum. —

Episcopi autem liberam habebunt suorum Vicariorum in spiritualibus generalium nominationem, et electionem.

Porro tum Archiepiscopi tum Episcopi cujusque praecipua cura versabitur circa Seminaria. In illis enim adolescentes, qui in sortem Domini vocantur opportuno tempore ad pietatem morumque integritatem, et ad ecclesiasticam omnem disciplinam sicut novellae plantationes in juventute sua informandi sunt. Enim vero boni, ac strenui in vinea Domini operarii non nascuntur, sed fiunt, ut autem fiant, ad Episcoporum solertiam, industriamque pertinet. In executionem itaque Articuli II.

novissimae Conventionis a Nobis cum Serenissimo Rege Guilielmo initae Seminaria in qualibet dioecesi, eo qui sequitur modo constituentur, regentur, et administrabuntur. Ac primo quidem is adolescentium numerus in iisdem ali, instituti, atque educari debet, qui necessitatibus cujusque dioecesis, et populi commoditati plane respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Quum vero maxime intersit, ut, qui sacris se Ministeriis addicunt, non solum in ecclesiasticis verum etiam in philosophicis disciplinis, aliisque ad ecclesiasticas conducentibus rite instituantur, ut forma gregis fiant, et semper parati sint rationem reddere omni poscenti: idcirco Episcopi in Seminariis eas omnes cathedras constituent, quas ad completam clericorum suorum institutionem necessarias judicabunt. Doctrinae denique ac disciplinae institutio, educatio, et administratio Seminariorum subjiiciuntur auctoritati Episcoporum respectivorum juxta formas canonicas. Hinc libera erit Episcopis tum clericorum in Seminariis admissio, et ab eisdem expulsio, tum etiam Rectorum, et Professorum electio, eorumque, quoties, id necessarium, aut utile judicabunt, remotio.

Quae autem necessaria sunt pro his Seminariis vel instituendis, vel conservandis, ea liberaliter a Serenissimo Rege suppeditabuntur, qui magnanimi Principis animum ostendens congrue se providere velle iis omnibus, quae ad ecclesiasticam instructionem necessaria sunt, atque eo modo, qui Nobis sit gratus per extraordinarium suum apud Nos Oratorem professus est.

Denique Dioecesibus ut jam supra praescriptum est, et mox per alias apostolicas litteras clarius a Nobis praescribetur, constitutis, Episcopi juxta ea, quae in Articulo IX. et X. Conventionis Anni 1801 continentur, ad novam, ubi opus fuerit, Paroeciarum circumscriptionem procedent, atque ad Paroecias dignos plane, ac idoneos ecclesiasticos viros eligent. Serenissimus autem Rex juxta ea, quae in Articulo XIV. ejusdem Conventionis fuerunt statuta omnium Paroeciorum, quos etiam ob novam Paroeciarum circumscriptionem creare contigerit, sustentatione, quae cujusque statum deceat, quaeque par sit illi, qua Parochi

Dioecesiam in Meridionalibus Regni Belgici Provinciis fruuntur, pro regali sua munificentia providebit.

In spem autem erigimur fore, ut inter istarum regionem Catholicos inveniantur, qui libertate, quae eis in Articulo XV. saepe dictae Conventionis Anni 1801 Ecclesiis consulendi asseritur, liberaliter uti velint: propensa vero Regis voluntas Nos dubitare non sinit, quod protectionem foundationum vel elargitionum, quas in favorem istarum Ecclesiarum fieri contigerit, uti et acquisitionum, quae ab iisdem Ecclesiis fieri poterunt, Majestas sua non sit susceptura.

Restat nunc ut plurimas Domino Deo Nostro gratias agamus propter id, quod hactenus pro ecclesiasticis rebus in universo Regno Belgico ordinandis actum est, Eumque enixis obtestemur precibus, ut id Ipse confirmet solidetque: omne enim datum optimum, et omne donum perfectum desursum est: neque qui plantat est aliquid, neque qui rigat, sed qui incrementum dat Deus.

Decernentes has praesentes litteras nulla umquam tempore de subreptionis, et obreptionis, aut nullitatis vitio, vel intentionis Nostrae, aut alio quocumque defectu notari vel impugnari posse, sed semper firmas validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios, et integros effectus sortiri et obtinere ac inviolabiliter observari debere. Non obstantibus Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus Constitutionibus, et Ordinationibus, nec non quarumcumque Ecclesiarum, et piorum locorum statutis et privilegiis aliisque contrariis quibuscumque. His enim omnibus tametsi pro sufficienti illorum derogatione specialis facienda mentio esset, vel alia exquisita forma servanda, quatenus praemissis obstare aliquo modo possint, expresse derogamus. Irritum quoque et inane decernimus si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Volumus autem ut harum litterarum exemplis etiam impressis, manuque publici Notarii subscriptis, et per constitutum in ecclesiastica dignitate Virum suo sigillo muni-

tis, eadem habeatur fides, quae Nostrae voluntatis significationi ipso hoc diplomate ostenso, haberetur.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc voluntatis Nostrae paginam infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, sexto decimo Kalendas Septembris, Pontificatus Nostri anno quarto.

P. Card. Pacca Pro Domino Card. Albano.

Pro Datarius F. Capaccini Substitutus.

Visa de Curia D. Testa.

Loco + Plumbi. V. Cagnonius.

Concordat, Preussisches. S. Umschreibungs-Bullen.

Concordat, Sicilianisches. Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Ferdinandum I. Siciliae Regem dato 16. Februar. 1818; publicata a Pio VII. in Consistorio Cardinalium Secreto 18. Martii ejusdem anni habito.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana est sola Religio regni utriusque Siciliae, atque in eo semper conservabitur cum omnibus juribus, ac praerogativis, quae ipsi competunt ex Dei ordinatione, et canonicis sanctionibus.

Art. II. Consequenter ad articulum praecedentem Institutio in regiis Universitatibus, Collegiis, et Scholis tam publicis, quam privatis, erit in omnibus conformis doctrina ejusdem Religionis Catholicae.

Art. III. Cum in Conventione anni 1741 unio nonnullarum Sedium episcopalium, quae angustissimis continentur limitibus, et ubi episcopalis dignitas reditum etiam modicitate vilescit, necessaria agnita fuerit, cumque unionem istam, quae tunc peracta non fuit, tum earundem, tum aliarum Sedium deterior facta conditio nunc magis magisque postulet, ideo in ditione citra Pharum, servatis servandis, et exquisito prius interesse habentium consensu,

nova fiet Dioecesium Circumscriptio. In ea constituenda Fidelium commodum, et spiritualis praesertim utilitas respicientur. Ex episcopalibus Sedibus, quae ob nimiam reddituum modicitatem, aut locorum obscuritatem, aut ob alias rationabiles causas conservari non poterunt, antiquiores, et insigniores conservabuntur tamquam Concathedrales.

In ditione vero trans Pharam omnes archiepiscopales, et episcopales Sedes, quae nunc existunt, conservabuntur; imo earum numerus, ut commodo, ac spirituali Fidelium utilitati melius prospiciatur, augebitur.

Territoria quarundam Abbatiarum nullius Dioecesis, quae aut angustiis nimium continentur limitibus, aut sua bona amiserunt, aut modicis admodum dotatae sunt redditibus, collatis consiliis iis unientur Dioecesibus, intra quarum fines in nova Circumscriptione sita reperientur.

Abbatiarum Consistorialium, quarum annui redditus summam ducatorum quingentorum excedunt, nulla unio fiet. Bona aliarum Abbatiarum pariter Consistorialium (iis exceptis quae sunt juris patronatus) quarum annui redditus supradictam summam non attingunt, aut unientur aliis Abbatibus ecclesiasticis iisque ad quingentorum ducatorum summam, aut augendis dotibus Capitulum, et Paroeciarum applicabuntur.

Haec dispositio Ordinum Militarium Commendas non respicit.

Art. IV. Quaelibet Mensa episcopalis in Regno gaudebit annuo redditu ad minus trium millium ducatorum ex bonis stabilibus, publicis deductis oneribus. Sanctitas Sua collatis cum Regia Majestate consiliis ejusmodi dotes quam citius fieri poterit constituet pro iis Sedibus episcopalibus, quibus praesens dispositio applicanda erit.

Art. V. Quaelibet Ecclesia tam archiepiscopalis, quam episcopalis suum habeat Capitulum, ac Seminarium, quibus si dos sufficiens erit, conservabitur, sin secus, augebitur, aut si opus fuerit etiam ex integro constituetur in bonis stabilibus.

Quaelibet Dignitas Capituli archiepiscopalis Ecclesiae Neapolitanae redditu annuo ducatorum ad minus quingen-

torum, reliqui vero Canonicatus redditu ad minus ducatorum quadringentorum gaudebunt.

Singulae Dignitates Capitulum caeterarum Ecclesiarum partis regni citra Pharam, quae in nova Circumscriptione constituentur, ducata ad minus centum octoginta, reliqui vero Canonicatus ducata ad minus centum pro annuo uniuscujusque redditu habebunt.

Excipiuntur Canonicatus Patronatus regii, ecclesiastici, et laicalis, qui manebunt ut sunt, nisi forte eorum annui redditus a suis Patronis canonica methodo augeantur.

Seminaria dirigentur, eorumque bona administrabuntur juxta Concilium Tridentinum.

Art. VI. Bona Ecclesiarum uniendarum iis Ecclesiis applicabuntur, quae in nova Circumscriptione conservabuntur, nisi forte earumdem Ecclesiarum uniendarum necessitates diversam praedictorum bonorum applicationem ecclesiasticam postulent, quae fieri debet cum interventu auctoritatis Sanctae Sedis.

Capitula earum Ecclesiarum, quae in nova Circumscriptione non conservabuntur, exquisito prius interesse habentium consensu, commutabuntur in Capitula Collegiata cum fundis ac redditibus, quae nunc possident.

Art. VII. Paroeciis, quae sufficientem congruam non habent, dos ita augebitur, ut iis Paroeciis, quae duobus hominum millibus non constant, ad minus ducata centum, iis quae numerum quinque millium animarum non attingunt, ad minus ducata centum quinquaginta, caeteris vero quae majorem animarum numerum continent, ducata ad minus biscentum pro annuo redditu constituentur.

Parochialis Ecclesiae conservatio, uti et cooperatores Parochi stipendia, ubi redditus ad id attributi non adsint, respectivis civitatibus incumbunt, et praedes dabuntur fundi, aut vectigalis privilegiata pecunia.

Haec dispositio non respicit Ecclesias parochiales juris patronatus sive regii, sive ecclesiastici, sive laicalis canonice acquisiti, quarum onus respectivis Patronis incumbet.

Excipiuntur pariter Ecclesiae receptitiae sive numeratae, sive innumeratae, Capitula et Collegiatae, quibus cura

animarum inest, cum suam congruam in communibus bonis habeant.

Art. VIII. Collatio Abbatiarum Consistorialium, quae juris-patronatus regii non sunt, perpetuo spectabit ad Sanctam Sedem, quae illas viris ecclesiasticis subditis Majestati Suae conferet.

Collatio Beneficiorum simplicium liberae collationis cum fundatione, et erectione in titulum ecclesiasticum fiet a Sancta Sede, et ab Episcopis pro diversitate mensium, quibus vacabunt; scilicet a mense Januarii usque ad mensem Junii conferentur a Sancta Sede, a mense vero Julii usque ad mensem Decembris conferentur ab Episcopis. Provisio autem semper fiet in favorem subditorum Majestatis Suae.

Art. IX. Catalogus tam Abbatiarum regii patronatus, quam earum quae regii patronatus non sunt prout apud Capellanum majorem descriptae reperiuntur, quamprimum Sanctitati Suae exhibebitur. Catalogus iste deinceps concorditer corrigi poterit.

Art. X. Canonicatus liberae collationis in Capitulis sive Cathedralibus, sive Collegiatis, respective conferentur a Sancta Sede, et ab Episcopis; scilicet sex primis anni mensibus a Sancta Sede, aliis vero sex mensibus ab Episcopis.

Prima Dignitas erit liberae collationis Sanctae Sedis.

Art. XI. Sanctitas Suae concedit Episcopis Regni jus conferendi Paroecias, quae quovis anni tempore erunt vacaturae. Praevio concursu in Paroeciis liberae collationis, Episcopi eas conferent iis inter approbatos, quos digniores judicabunt. In Paroeciis vero juris patronatus ecclesiastici, praevio pariter concursu, eos instituent, quos tanquam digniores inter approbatos ab Examinatoribus, Patronus ecclesiasticus praesentabit. Tandem in Paroeciis juris patronatus regii, et laicalis, Episcopi praesentatos instituent, dummodo praemisso examine idonei fuerint inventi.

Excipiuntur Paroeciae vacaturae in Curia, aut quarum Parochi fuerint a S. Sede de aliqua ecclesiastica Dignita-

te, aut Canonicatu provisi. Harum omnium collatio spectabit ad summum Pontificem.

Art. XII. Omnia bona Ecclesiastica non alienata a Gubernio Militari, quaeque in reditu Majestatis Suae penes administrationem vulgo del Demanio reperta sunt, Ecclesiae restituuntur.

Praedictorum bonorum procuratio statim post praesentis Conventionis ratificationem quatuor selectissimis Viris, quorum duo a Sanctitate Sua, duo a Regia Majestate nominabuntur, interim committetur, qui illa fideliter administrabunt, donec modo debito destinentur, et applicentur.

Art. XIII. Cum in ditionibus circa Charum sub Militari regimine haud parva pars bonorum ad Ecclesiam spectantium alienata fuerit, cumque Majestas Sua ut omni qua possit ratione hostium incursioni obsisteret, tum Neapoli antequam hostes praedictas ditiones invaderent, tum in ditionibus trans Pharum ne invaderentur, bona pariter ecclesiastica in parva quantitate alienare et Ipsa coacta fuerit, assignatis tamen possessoribus ecclesiasticis in praedicta ditione trans Pharum pro debita indemnitate totidem redditibus civilibus; hinc instante Majestate Sua, et ne publica tranquillitas perturbetur, cujus Conservatio Religioni quam maxime interest, Sanctitas Suae declarat eos omnes, qui praedicta Ecclesiae bona alienata possident, nullam molestiam habituros neque a Se, neque a Romanis Pontificibus Successoribus suis; ac consequenter proprietates eorundem bonorum, redditus, et jura iis inhaerentia immutabilia penes ipsos erunt, atque ab ipsis causam habentes.

Art. XIV. Bonorum Patrimonii Regularis, quae a militari regimine non alienata, et in administratione vulgo del Demanio in reditu Majestatis Suae reperta fuere, cum ea sit conditio, ut minime sufficiant restituendis omnibus utriusque sexus Religiosis Domibus, eadem eo majori numero restituentur, quem dotationum quae supersunt modus patietur, et iis praesertim Institutis, quae Juventuti in Religione, et Literis instituendae, curae Infirmorum, et Praedicationi verbi Dei incumbunt.

Bona Ordinum Regularium possidentium non alienata, debita proportione Religiosis Domibus reserandis assigna-

buntur, quin ulla habeatur ratio de antiquae proprietatis titulis, qui tituli omnes in vim hujus articuli declarantur extincti.

Domus Religiosae non alienatae, exceptis iis, quae publicis usibus in totum addictae sunt, si ob reddituum defectum restitui non poterunt, Patrimonii Regularis partim efficient. Quoties autem dicti Patrimonii utilitas id postulaverit, etiam alienari poterunt, ea tamen lege, ut pretium inde percipiendum in favorem praefati Patrimonii cedat.

Numerus existentium Conventuum Religiosorum Mendicantium, quos Minores Observantes, Reformatos, Alcantarinos, et Capucinos vocant, quoties circumstantiae, et Fidelium necessitates id postulent, augebitur.

Postquam Religiosae Domus constitutae et dotatae fuerint, Ordinibus Regularibus possidentibus, nec non Sacris Virginibus, habito respectu ad ea quae ad vitam sustentandam iis suppetent, Novitios acceptare liberum erit. Eadem ratione acceptatio Novitiorum libera erit Religiosis Mendicantibus.

Puellarum, quae in posterum sese Deo mancipabunt, dotes, quae attulerint, juxta leges canonicas Monasterio cedent.

Religiosi omnes tam Mendicantes, quam Possidentes in utriusque Siciliae regno vel existentes, vel restituendi, suis Superioribus Generalibus subditi erunt.

Religiosis eorum Institutorum Regularium possidentium, quae in dominiis citra Pharum restituentur, secularisationis Indultum a S. Sede obtinentibus, et de aliquo ecclesiastico Beneficio non provisus, Gubernium Aerarii publici sumptibus, titulo patrimonii, annuam pensionem, qua nunc gaudent, persolvat, donec de congruenti Beneficio, aut Capellania provideantur. Religiosis autem illorum Institutorum, quae restitui non poterunt, annua pensio, qua nunc gaudent, a Gubernio indistincte persolvetur.

Art. XV. Ecclesia jus habebit novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo adquisierit faciet suum, et censebitur eodem jure, ac veteres Fundationes Ecclesiasticae.

Hac libertate in posterum gaudebit Ecclesia, quin tamen praedictum ullum afferatur legalibus effectibus legum vulgo di ammorrhazione, quae in Regno vigerunt usque ad hanc diem, earumque legum executioni etiam in posterum pro casibus nondum consummatis, et conditionibus nondum impletis.

Nulla Fundationum Ecclesiasticarum fiet suppressio, aut unio absque interventu auctoritatis Sedis Apostolicae, salvo facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. XVI. Quum luctuosae temporum circumstantiae non patiantur Ecclesiasticos exemptione a publicis regni, et Civitatis oneribus gaudere, Majestas Sua pollicetur ab usum superioribus temporibus in Regno introductum, quo Ecclesiastici, eorumque bona durioribus taxis prae Laicis praegravabantur, cessaturum: quin imo cum per feliciora tempora Status conditio prosperior evadet, Regia Majestas largitionibus Clero opitulabitur.

Art. XVII. Mons Frumentarius nuncupatus, Neapoli erectus, sive regia Procuratio spoliiorum, et reddituum Mensarum Episcopaliurum, Abbatiarum, aliorumque beneficiorum vacantium suppressitur.

Vix nova Dioecesium Circumscriptione peracta, in quolibet earum constituentur Administrationes Dioecessanae, quarum unaquaeque constabit duobus Canonicis a Capitulo seu metropolitano, seu cathedrali tertio quoque anno per suffragiorum pluralitatem eligendis, ac renovandis et a Regio Procuratore, quem Majestas Sua nominabit.

Cuilibet Congregationi, seu Administrationi Dioecessanae praesidebit Episcopus, aut ejus Vicarius Generalis, Sede vero vacante Vicarius Capitularis.

Ordinarius, et Regia Majestas per suum Administrum, collatis consiliis, fructus ex supradictis Beneficiis vacantibus perceptos in favorem Ecclesiarum, Hospitalium, Seminariorum, in subsidia charitatis, et in alios usus pios erogabunt, servata tamen dimidia parte reddituum Mensarum episcopaliurum vacantium pro futuro earundem Episcopo.

Regia praescriptio adhuc vicens, vi cuius tertia pars reddituum Mensarum episcopalium, et beneficiorum sub appellatione Tertii Pensionabilis apud supradicti Montis Frumentarii Administratorem deponeretur, per praesentem Articulum abrogatur, quin tamen praesentes pensionarii priventur pensionibus, quibus nunc gaudent.

Tempore provisionum Episcopatum, et Beneficiorum regiae nominationis, reservatio pensionum secundum formas canonicas locum habere perget. Nominati a Majestate Sua ad praedictas pensiones a S. Sede Bullas Apostolicas obtinebunt, vi quarum pensiones ipsas quoad vixerint percipere, et suas facere poterunt. Pensionario vita functo, Episcopatus, aut Beneficium ab onere persolvendae pensionis, qua gravabatur, liberum erit.

Art. XVIII. Sanctitas Sua super aliquas episcopales Mensas, et Abbatias Regni designandas sibi reservat in perpetuum annuas pensiones in summa ducatorum duodecim millium, quas Romanus Pontifex pro tempore suis subditis Status Ecclesiastici pro libitu conferet.

Art. XIX. Beneficia, et Abbatiae existentes in Regno utriusque Siciliae, quarum fructus aut ex toto, aut ex parte applicati reperiuntur personis ecclesiasticis, et aliquibus Ecclesiis, Collegiis, Monasteriis, et piis Domibus Urbis, aliorumque Locorum Status Ecclesiastici, suam conservabunt applicationem in favorem praedictorum. Haec dispositio non respicit Beneficia, et Abbatias regii patronatus, et illa quorum bona alienata fuerunt.

Art. XX. Archiepiscopi et Episcopi in exercitio eorum Pastoralis Ministerii prorsus liberi erunt secundum Sacros Canones.

Causas Ecclesiasticas, atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. Sess. 24 sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscent, ac de iis sententiam ferent. Haec dispositio non respicit causas civiles Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici judices cognoscent, et definiunt.

In Clericos reprehensione dignos, aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non

deferentes, poenas a sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo canonico recessu, infligent, eosque in seminariis, et domibus Regularium claudent: censuris quoque animadvertent in quoscumque Fideles ecclesiasticarum legum, et sacrorum canonum transgressores.

In Sacris Visitationibus suarum Dioecesium, et ad limina Apostolorum peragendis, et in Dioecesanis Synodis convocandis liberi erunt.

Cum Clero, et Populo dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones, et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare, indicere preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, Archiepiscopis, et Episcopis Regni liberum erit.

Causae majores spectabunt ad Summum Pontificem.

Art. XXI. Archiepiscopi et Episcopi, praemisso praescripto examine, Clericos de necessario patrimonio, aut alio canonico titulo provisos, quos suis dioecibus necessarios, aut utiles judicaverint, ac Sacros Ordines promovebunt, servatis tamen cautelis, et praescriptionibus in Decreto die prima Julii anni 1623 a. S. M. Gregorio XV. lato, nec non capite 4 Conventionis anni 1741 cujus titulus est — Requisites de promovendi — contentis, quibus cautelis, et praescriptionibus per praesentem Conventionem non derogatur.

Ne autem Ecclesiasticis ad vitam sustentandam necessaria desint, annona praesentibus temporibus arctiore facta, Archiepiscopi et Episcopi post hujus conventionis publicationem taxam sacri patrimonii promovendorum ad Sacros Ordines, quae in bonis stabilibus constituenda erit, augebunt, ita tamen ut nec minor sit ducatis quinquaginta, nec ducatis octoginta major.

Quia vero experientia compertum est, in Regno per artem et fraudem Clericis ad Sacros Ordines promovendis pro sacro patrimonio eos fundos saepe assignari, qui vel ficti sunt, vel hypothecis, aliisque vinculis obnoxii, quo fit, ut pluribus Ecclesiasticis post ordinationem modus sustentandae vitae desit, ut hujusmodi abusus evitetur, ad

facti varietatem adstruendam, de pertinentia, ut ajunt, atque exemptione ab omni hypothecae vinculo fundi, vel fundorum, qui a promovendis ad Sacros Ordines pro sacro patrimonio exhibentur, legaliter constare debet: ad quem effectum Curiae ecclesiasticae documentum authenticum de pertinentia, ut supra dictum est, et libertate fundi a Tribunali Civili Provinciae exquirent, a quo illud recusari non poterit.

Si qui vero Clerici ad Sacros ordines Beneficii ecclesiastici, aut Capellaniae titulo promovebuntur, quoties talis Beneficii, aut Capellaniae annuus reditus ad taxam dioecesanam, ut supra, non pertingat, tantumdem sibi ex aliis liberis fundis constituent, quantum supra dictae taxae integritas postulaverit.

Excipiuntur illae dioeceses, in quibus ex dioecesana lege taxa sacri patrimonii in majori summa canonice constituta reperiatur, respectu quarum nulla mutatio fiet.

Art. XXII. Liberum erit ad Sanctam Sedem appellare.

Art. XXIII. Episcoporum, Cleri et Populi, communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus, et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit, ac consequenter Epistolae, ad ajunt, Circulares, Leges et Decreta circa Liceat Scribere abrogantur.

Art. XXIV. Quoties Archiepiscopi, et Episcopi in libris introductis, vel qui introducuntur, impressis, vel qui imprimuntur, in Regno, aliquid repererint Ecclesiae doctrinae, aut bonis moribus contrarium, Gubernium eorum librorum divulgationem non permittet.

Art. XXV. Regii Delegati Jurisdictionis ecclesiasticae munus a Majestate Sua supprimitur.

Art. XXVI. Curia Capellani Majoris, ejusque jurisdic-tio, iis continebitur limitibus, qui in Constitutione felicem. Benedicti XIV. cujus initium — Convenit — et sequenti ejusdem Pontificis Motu proprio super eadem re praescribuntur.

Art. XXVII. Ecclesiae proprietas in suis possessionibus, et acquisitionibus sacra et inviolabilis erit.

Art. XXVIII. Sanctitas Sua attenda utilitate, quae ex hae Conventione manat in Religionem et in Ecclesiam, ut-

que singularis benevolentiae suae testimonium Majestati Ferdinandi Regis praebeat, Eidem, atque ab Eo descendentibus catholicis in regno Successoribus, concedit in perpetuum Indultum nominandi dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt, ad omnes illas archiepiscopales et episcopales Ecclesias regni utriusque Siciliae, ad quas Majestas Sua jure nominandi nondum gaudebat; ac propterea statim post hujus Conventionis ratificationem Literas Apostolicas, quibus hoc Indultum continebitur, expediri jubebit.

Majestas Sua tempore debito Sanctitati Suae Nominatus manifestabit, ut necessarii processus juxta canones de iis fiant, atque Canonicam Institutionem modis et formis consuetis obtineant. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini, seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas erunt designati, nullo modo sese immiscere poterunt.

Art. XXIX. Archiepiscopi et Episcopi coram Majestate Regia juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum. — „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati, item promitto me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra, neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in dioecesi mea, quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“ —

Art. XXX. Caetera vero res ecclesiasticas spectantia, quorum nulla mentio in his articulis facta est, dirigentur juxta vigentem Ecclesiae disciplinam. Si qua vero supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Majestas Sua secum conferre sibi reservant.

Art. XXXI. Praesens conventio substituitur omnibus legibus, Ordinationibus, et Decretis in regno utriusque Siciliae circa res Religionis huc usque latis.

Art. XXXII. Cum nomine Regiae Majestatis fuerit expositum Sanctitati Suae Conventionem anni 1741, attentis praesentibus Ecclesiarum regni citra Pharum necessitatibus; nec non effectibus ab hostili invasione exortis, non satis amplius prospicere malis, quibus omnino mederi

necesse est, ac praeterea Ditionibus quoque trans Pharam, quas praedicta Conventio complexa non fuerat, esse consulendum; insuper cum ex Ditionibus ultra et citra Pharam unum modo Regnum efformatum sit, uniformem omnino regulam constituendam esse in Ecclesiis universi Regni observandam, utriusque Partis consensu praesens Conventio praecedenti substituitur.

Art. XXXIII. Utraque Contrahentium Pars spondet Se, Successoresque suos omnia de quibus in his articulis utriusque conventum est, sancta servaturos.

Art. XXXIV. Ratificationem hujus Conventionis traditio fiet Romae non ultra quindecim dierum spatium a die his articulis apposita.

Art. XXXV. Post hujus Conventionis ratificationem, ejusdem executio duobus selectissimis Viris, quorum alter a Sanctitate Sua, alter a Majestate Regia nominabitur, committetur, iique a respectivis Partibus Contrahentibus necessariis, et opportunis facultatibus munientur.

Die neuesten auf die Errichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer in den verschiedenen Staaten Deutschlands bezüglichen päpstlichen Bullen finden sich unter dem Artikel „Umschreibungs-Bullen“ abgedruckt.

Concordien-Formel (formulae concordiae) ist eine der wichtigsten Bekenntnis-Schriften der Protestanten, welche zur Sichtung und Feststellung des protestantischen Lehrbegriffs bei dem häufigen Variiren in selbem unter Mitwirkung des Churfürsten August von Sachsen auf den Grund der Lorgauischen Formel (1577) von mehreren protestantischen Theologen im Kloster Bergen verfaßt worden ist.

Concubinatus. Nach dem ältern römischen Rechte wurde jede fortdauernde Geschlechts-Gemeinschaft Concubinatus genannt. Einen Unterschied zwischen einer Concubine und einer Veller kannte man noch nicht, und keine galt als ehrbarer, wie die andere. Durch die Lex Julia oder Papia Poppaea wurde der Concubinatus den Römern in gewissen Fällen gestattet¹⁾, und ein

¹⁾ Paulus Sent. Rescript. B. II. tit. 20. Frey, kritischer Kommentar über das Kirchenrecht. III. Th. gr. 8. Bamberg 1820. §. 152. S. 255.

unverheiratheter römischer Bürger durfte mit einer Frauensperson eine Verbindung eingehen, mit welcher er keine rechtmäßige Ehe abschließen konnte; diese hieß Concubina, Amica²⁾; genoss aber das Ansehen einer gesetzmäßigen Frau nicht. Von der Ehe war er hauptsächlich der Form nach unterschieden, und galt als formlose Ehe. Auch wurden die im Concubinatus erzeugten Kinder nicht als legitimi, sondern als naturales angesehen, und hatten nur Anspruch auf Alimentation und zwar nur auf alimenta naturalia, nicht aber auf alimenta civilia. — Verheirathete römische Bürger durften sich neben ihren Ehefrauen keine Concubinen halten; vielmehr wurden jene, welche sich in solche unerlaubte Gattungs-Verbindungen einließen, fornicatores genannt, und die aus einer solchen unrechtmäßigen Geschlechts-Gemeinschaft erzeugten Kinder waren selbst jener Vortheile beraubt, welche die aus dem Concubinatus erzeugten Kinder hatten³⁾. Mit dem Christenthume, welches der Ehe eine innere Heiligkeit verlieh, und sie zu einem Sakramente erhob, ist der Concubinatus unvereinbarlich, er mußte sonach unter Christen aufhören. Da derselbe zu zügellosen Ausschweifungen führt, die Heiligkeit der Ehe verletzt, die Kinder-Erziehung gefährdet, und die Moralität, wie den Wohlstand untergräbt, so konnte ihn auch der Staat eben so wenig, als die Kirche dulden.

Im Oriente wurde der im römischen Rechte erlaubte Concubinatus zuerst von Constantin dem Großen, dann durch Kaiser Leo X.⁴⁾, und im Occidente mittelst der Verordnungen der Päpste und Concilien⁵⁾, so wie auch durch die weltlichen Gesetzgebungen verboten, insbesondere soll der hartnäckige Concubinatus eines Geistlichen mit der Excommunication belegt werden⁶⁾. — Es darf

²⁾ „Pelllex, schreibt Dufresne, honestior est, quam Amica, ut quae accedat proprius ad uxoris naturam: est enim *παλλακή*, quasi legitimae conjugis dimidium, Balsamon: *παλλακή δε εστιν η νομιμως τινι συζωσα χωρις γαμου η δε ητρον τιμιωτέρα φιλη λεγεται*“. Dufresne Domini Du Cange Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis. Fol. Francofurti ad Moen. 1681. p. 1150. sub vocabulo: Concubina.

³⁾ Nov. 18. C. V. 88. C. 12.

⁴⁾ Nov. Leon. 91.

⁵⁾ Can. 6. D. 34. Can. 5. C. 32. q. 2. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 1. de reform.

⁶⁾ Concil. Trident. Sess. XXV. C. 14. de reform.

unter Christen keine fortdauernde Geschlechts-Verbindung bestehen, welche die gesetzlichen Förmlichkeiten einer Ehe nicht hat, und wo eine solche sich findet, da haben die Seelsorger zur Hinwegräumung der Aergernisse für ihre Auflösung zu sorgen, oder die Einleitung auf geeignetem Wege dahin zu treffen, daß derlei Concubinarii ehelich mit einander verbunden werden⁷⁾. — Napoleon, welcher, sich dem Charakter der Franzosen anschnieugend, dem Ehe- manne erlaubte, sich eine Concubine außer dem Hause halten zu dürfen, setzte sich nicht nur über alle frühere Gesetze hinweg, sondern verletzete auch die Heiligkeit der Ehe, indem er offenbar den Ehebruch begünstigte, und wirkte dadurch zersärend auf das häusliche Glück, Familienwohl und die Moralität.

Die neuere Staats-Gesetzgebung hob in manchen Ländern die zur Steuerung der Unsittlichkeit sehr dienlichen Fornikationsstrafen auf. So wurde durch ein großherzoglich hessisches Edict⁸⁾ verfügt:

1) Alle Strafen des freiwilligen außerehelichen Beischlafes zwischen Personen ledigen Standes, welche in verbotenen Graden mit einander weder verwandt, noch verschwägert sind, sie mögen sich vorher die Ehe versprochen haben, oder nicht, hören von nun an in allen Theilen des Großherzogthums, wo solche noch bestehen, gänzlich auf.

2) Ein gerichtliches Verfahren, welches zum Zwecke hat, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken, oder zu überführen, findet auch wegen früherer noch nicht anhängiger Fälle nicht mehr Statt; es ist daher gegen denselben eine Klage auf Anerkennung oder Ernährung des Kindes so wenig, als auf Privat-Satisfaktion und Kosten-Vergütung fernerhin zulässig.

3) Sämmtliche Gerichte und Alle, welche es angeht, haben sich hienach genau zu richten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß eine jede grobe Sittenlosigkeit im Umgange beider Geschlechter in Zukunft, wie bisher, der polizeilichen Einschreitung und angemessenen Ahndung unterliegt.

⁷⁾ Der Concubinatus ist verboten. Kgl. Preussisches Mandat v. J. 1603. Vergl. P. L. R. II. 11. S. 112. Kgl. Preuß. Verordn. der Regierung zu Magdeburg v. 8. Dez. 1820. — Sächs. Landrecht (1550). M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. gr. 8. II. Th. Würzburg 1835. S. 191.

⁸⁾ N.-B. 1821. N. 15. S. 193. Gd. v. 30. Mai 1821.

Ähnliche Verordnungen wurden auch in anderen deutschen Staaten erlassen.

Nach Vorschrift der Pastoral ist den Concubinariis, welche in occasione proxima voluntaria, die sie, wenn es ihnen auch möglich ist, nicht verlassen wollen, leben, die Absolution zu verweigern. — Alexander VII. hat daher unter'm 18. März 1666 folgenden Satz verdammt: »Non est obligandus concubinaris ad ejiciendam concubinam, si haec nimis utilis esset ad oblectamentum concubinaris, dum deficiente illa nimis aegre ageret vitam, et aliae epulae taedio magno concubinarium afficerent; et alia famula nimis difficile inventur«. «

Die Seelsorger sind verbunden, Personen, die in wilden Ehen leben, zu sich zu rufen, und sie mittelst pastoreller Zusprache dahin zu bewegen, daß sie ihrem verunkeuschenden Zusammenleben freiwillig entsagen. Bleibt ihre religiöse Belehrung erfolglos, so haben sie sich mit einem motivirten Berichte an die Polizeistelle zu wenden, nöthigenfalls auch Anzeige hierüber an das bischöfliche Ordinariat zu erstatten, damit dieses mit der einschlägigen Regierungs-Stelle hierüber communiciren könne⁹⁾.

Concurs-Prüfung. Die Kirchen-Aemter sollen stets nur an die Würdigsten vergeben werden. Zu diesem Ende hat der Kirchenrath von T r i e n t¹⁾ verordnet: »daß bei allen jenen Pfründen, deren Vergabung dem Bischofe oder geistlichen Patronen zusteht, innerhalb 10 Tagen oder einer andern vom Bischofe zu bestimmenden Zeit, vor den Examinatoren, die hiefür bestellt werden müssen, einige zur Kirchen-Verwaltung taugliche Geistliche namhaft gemacht, und welche sodann zu einer sorgfältigen Prüfung über das Alter, die Sitten, und die hinlängliche Tauglichkeit eines Jeden einberufen werden sollen. Sofern es dem Bischofe oder der Provinzial-Synode nach der Landes-Sitte gedeilich scheint, so mögen diejenigen, welche sich prüfen lassen wollen, durch ein öffentliches Ausschreiben zur Prüfung vorgeladen werden. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit sollen Alle, welche dafür eingeschrieben sind, von dem Bi-

⁹⁾ M. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle v. V. Aufl. II. Th. S. 191. Helfert, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle. III. Aufl. gr. 8. Prag 1838. S. 233.

¹⁾ Sess. XXIV. C. 18. de reform.

schofe 2), oder wenn er gehindert ist, von dem General-Bislar und andern, nicht weniger als dreien Examinatoren geprüft werden. Aus den Stimmen dieser, wenn sie gleich oder einzeln sind, kann der Bischof oder sein General-Bislar denjenigen beitreten, welche ihm besser dünken. Als Examinatoren aber soll der Bischof oder sein General-Bislar alle Jahre in der Diözesan-Synode mindestens sechs vorschlagen, welche der Synode Genüge leisten, und von ihr genehmigt werden müssen. Bei eintreffender Erledigung irgend einer Kirche erwähle dann der Bischof aus denselben drei, damit sie zugleich mit ihm die Prüfung abhalten; und erfolgt hierauf wieder eine andere Erledigung, so mag er dazu wieder die nämlichen oder andere drei aus den oben genannten sechsen auswählen, wie es ihm lieber ist. Diese Examinatoren aber sollen entweder Magister, Doktoren oder Licentiaten der Theologie oder des kanonischen Rechts, oder andere Geistliche, entweder Ordens-Mitglieder, auch des Mendicanten-Ordens, oder auch Weltgeistliche seyn, welche hiezu tauglicher scheinen; und alle müssen schwören, daß sie mit Hintansetzung jeder menschlichen Rücksicht ihr Amt treu ausüben wollen. Auch haben sie sich zu hüten, wegen Veranlassung dieser Prüfung entweder vor oder nach ihr irgend Etwas anzunehmen; widrigenfalls aber sowohl sie, als die Gebenden in das Vergehen der Simonie verfallen, von welcher sie nicht anders losgesprochen werden können, als nachdem sie auf die Pfänder, die sie besitzen, Verzicht geleistet haben, und für die Zukunft unfähig für andere werden. Und über Alles dieses haben sie nicht nur vor Gott, sondern auch in der Provinzial-Synode, falls es nothwendig ist, Rechenschaft zu geben, und werden von ihr nachdrücklich nach deren Gutachten zur Strafe gezogen, wofern es sich zeigt, daß sie in Etwas wider ihre Pflicht gehandelt haben. Nach vollbrachter Prüfung geschieht die Bekanntmachung derjenigen, welche dem Alter, den Sitten, der Kenntniß, der Klugheit und andern für die Verwaltung der ledigen Kirche geeigneten Dingen nach für fähig erachtet wurden; aus ihnen wählt der Bischof jenen aus, welchen er unter den übrigen für den Tauglichsten hält; und an diesen und an keinen andern kann die Besetzung der Kirche von demjenigen gemacht werden, dem es zukommt, sie zu vergeben. Allein wenn das Patronatrecht ein kirchliches ist, und die Ein-

2) Sess. V. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform.

setzung dem Bischofe und keinem Andern zukommt; so hat jener, welchen der Patron aus den von den Examinatoren Genehmigten für den Würdigeren erachtet, sich dem Bischofe vorzustellen, um von ihm eingesetzt zu werden. Wenn aber die Einsetzung von einem Andern, als vom Bischofe zu bewerkstelligen ist; so soll er allein den Würdigeren aus den Würdigen wählen, und der Patron diesen Demjenigen vorstellen, dem die Einsetzung zukommt. Und wofern das Patronatrecht Layen angehört, so muß der, welcher vom Patrone vorgestellt wird, von den nämlichen Abgeordneten, wie oben, geprüft, und darf nicht anders zugelassen werden, als nachdem er für tauglich befunden ist 3).

Die genaue Beobachtung dieses tridentinischen Beschlusses ist sowohl von Pius V. durch seine Bulle v. 18. März 1566 „In conferendis,“ nach welcher sogar, wenn ein minder würdiger Concurrent gewählt worden wäre, dem Beeinträchtigten Candidaten das Berufungsrecht an den Metropolit, jedoch ohne suspensive Wirkung, zustehen soll, als auch von Clemens XI. mittelst eines Circular-Schreibens v. 10. Jan. 1721, dann von Benedict XIV. durch seine Constitution v. 14. Dec. 1742 „Cum illud“ den Bischöfen zur strengen Pflicht gemacht worden 4). Insbesondere hat der Letztere in der angeführten Constitution heilsame Vorschriften hinsichtlich der Concurs-Prüfung der Pfarramts-Candidaten erlassen. Nach denselben müssen die Candidaten in einem Conclave (Zimmer, Saal) beisammen seyn, alda zu gleicher Zeit die Prüfungs-Aufgaben erhalten, alle dieselbe Zeit zur Ausarbeitung haben, die Beantwortung solcher eigenhändig niederschreiben, und eine Probe-Predigt in der Mutter-Sprache ausarbeiten. Die Prüfungs-Commission soll die Concurrenten nicht bloß rücksichtlich ihrer Kenntnisse und intellektuellen Eigenschaften, sondern auch rücksichtlich ihres Wohlverhaltens, ihrer Klugheit, ihrer der Kirche geleisteten Dienste, so wie der übrigen zur Seelsorge erforderlichen Eigenschaften prüfen 5), und hienach die Tauglichkeit der

3) Egli a. a. D. S. 301. Cf. Pacis Jordani Episcopi Tragurensis de re beneficiaria. Vol. V. T. VII. Bayerisches Concordat Art. XI. Lit. b. Umschreibungs-Bulle für Bayern. Archiepiscopi vero et Episcopi etc.

4) Ferraris Biblioth. T. II. verb. Concursus.

5) Ferraris l. c. sub vocab. Concursus Tom. II. p. 172. „Examinatores in Concursu tenentur iudices esse non tantum doctrinae, Müller's Lexikon, II. Aufl., I. Bd.

Concurs-Candidaten beurtheilen; zu welchem Ende diese ihre hiezu auf sich beziehenden Zeugnisse und Urkunden vor der Prüfung vorzulegen haben. Würde die Berufung ergriffen, so sollen dem geistlichen Oberrichter die Concurs-Akten zugesendet, und von diesem nach denselben das Urtheil gefällt werden.

Für Oesterreich: Unter Kaiser Joseph II. wurde zuerst die Concurs-Prüfung der Pfarramts-Candidaten und zwar Anfangs nur für die landesfürstlichen Patronats-Pfarreien ⁶⁾, dann für jene des Privat-Patronats ⁷⁾, und endlich auch für die Pfarreien freier bischöflicher Collation ⁸⁾ eingeführt, und sonach verordnet, daß in jeder Diözese zweimal im Jahre, nämlich mit Anfang des Monats Mai und zu Ende Augusts ⁹⁾ eine allgemeine Concurs-Prüfung bei den Consistorien (Ordinariaten) abgehalten werden soll, welche auf die Dauer von 6 Jahren gilt, jedoch ohne rückwirkende Kraft. Außerordentliche Prüfungen sollen nur aus wichtigen Ursachen z. B. wegen Krankheit und ganz nach Vorschrift für die allgemeine Concurs-Prüfung am Sitze des einschlägigen Consistoriums Statt finden ¹⁰⁾. Jeder Geistliche, welcher zu einem Curat-Benefizium gelangen will, muß sich der vorgeschriebenen Concurs-Prüfung unterziehen ¹¹⁾, selbst Feldkapläne und Regular-

sed et cacterarum dotum, quae necessariae sunt ad parochiale officium.“ Cf. Benedict. XIV. in Constitut. 68. Tom. I. incip. „Cum illud.“ — „In concursu ad Parochialem, si collatio pertinet ad Episcopum, iudicium de digniori ex approbatis ab examinatore pertinet ad illum; si vero beneficium sit patronatus ecclesiastici, tum praelatio ad patronum spectat. Si patronus sit laicus, ab examinatore deputatis approbandum, sed sine concursu, patronus debet eligere. Si tamen in patronatu laicali plures sint patroni, et a singulis suus praesentetur, ita ut singuli non habeant jus prae alio, tunc concursus instituendus est, et ad Episcopum pertinet praelectio inter approbatos, ut ex Decreto S. congreg. apud Barbosam. Benedictus XIV. de synod. Dioec. Lib. IV. C. 8. 9. ibid.

⁶⁾ Hofd. v. 12. März, 19. April u. 26. Aug. 1782.

⁷⁾ Hofd. v. 19. Juni 1782. 11. März 1783. 11. Okt. u. 4. Nov. 1784.

⁸⁾ Hofd. v. 24. Okt. 1784.

⁹⁾ Hofd. v. 24. Dez. 1784. 12. u. 19. Jan. 1786.

¹⁰⁾ Hofd. v. 7. April 1789. 6. Mai und 19. Jul. 1807. Hofd. v. 3. Febr. 1820.

¹¹⁾ Hofd. v. 16. Nov. 1804. 2. u. 23. Febr. 1805. Verordn. in Böhmen v. 4. Febr. 1820.

Geistliche sind hievon nicht befreit ¹²⁾. Bei den Ordens-Benefizien, wo der Orden eigentlich Pfarrer ist, bedarf es jedoch keines Concurses ¹³⁾. Auch können die einfachen Benefizien ohne Concurs vergeben werden ¹⁴⁾. Neben dem bischöflichen Examinator sind da, wo öffentliche theologische Schulen bestehen, die öffentlichen Lehrer der Moral, Pastoral, des Kirchenrechts und der Exegese zu bestellen ¹⁵⁾. Wo diese nicht sind, sollen 4 andere in den Grundsätzen der Theologie und des Kirchenrechts bewanderte Männer als Examinatoren von dem Bischofe ¹⁶⁾ aufgestellt werden ¹⁷⁾; Consistorial-Räthe dürfen jedoch nicht zu Examinatoren ernannt werden ¹⁸⁾. Die bischöflichen Examinatoren werden von dem Bischofe beeidigt.

Uebrigens müssen sämtliche Examinatoren ihr Amt unentgeltlich versehen ¹⁹⁾. — Dem Gegenstande nach ist die Prüfung theils theoretisch, theils praktisch. Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind die Dogmatik, Moral, Pastoral und das Kirchenrecht. Die praktische Prüfung besteht in der Predigt- und Katechismus-Prüfung, und einem Religions-Vortrage an Kranke. Die Prüfung aus der Exegese, welche erst später hinzukam, besteht darin, daß die Concurrenten eine schriftliche Paraphrase eines oder des andern Capitels aus dem Neuen Testamente machen ²⁰⁾.

Der Form nach geschieht die Prüfung theils schriftlich, theils mündlich. Bei der schriftlichen Prüfung werden die ge-

¹²⁾ Hofd. v. 29. Jan. u. 19. April 1782. Hofverordn. v. 11. Sept. 1785.

¹³⁾ Hofd. v. 18. Jul. 1783. u. 11. Sept. 1785.

¹⁴⁾ Hofbeschl. v. 22. Jul. 1788.

¹⁵⁾ Hofd. v. 31. Jan. 11. Febr. 1792. S. 1. v. 17. Juni 1803.

¹⁶⁾ Hofd. v. 13. Dez. 1784.

¹⁷⁾ Hofd. v. 9. Febr. 1784. v. 17. Juni 1803.

¹⁸⁾ Hofd. v. 17. Juni 1803.

¹⁹⁾ Hofd. v. 6. Mai u. 16. Juni 1807.

²⁰⁾ Hofd. v. 9. Febr. 1784. Instr. für Concurs-Prüfungen. Hofd. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792. S. 1. — Die Concurrenten haben sich vorläufig in der Ordinariats-Canzley zu melden, und den Stempel-Betrag zu den fünf Prüfungs-Zeugnissen mit 1 fl. 15 kr. C. M. zu erlegen. Ordinariats-Verordn. v. 29. März 1825. Waldauß, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes im Verhältnisse zum Staate in den k. k. Oesterreichisch-deutschen Ländern. gr. 8. Grätz 1828. I. Th. S. 71.

gebenen Fragen im Weisern eines Prüfungs-Commissärs von den Concurrenten, ohne daß ihnen eine Entfernung oder ein Buch zu Hülfe zu nehmen gestattet wird, sogleich in lateinischer Sprache beantwortet ²¹⁾. Gegenwärtig, wo die General-Concurs-Prüfung eingeführt ist, ist dies nunmehr von der Landes-Sprache, und wo im Lande mehrere Sprachen gesprochen werden, von sämtlichen zu verstehen. Der Concurrent kann aber bloß um ein solches Benefizium aspiriren, bei dem die seelsorgerlichen Funktionen in der Sprache vorgenommen werden müssen, in der er die Prüfung erstanden hat. Bei der Prüfung über den Religions-Vortrag an Kranke werden die Fragen gleichfalls von den Concurrenten schriftlich beantwortet. Die mündliche Prüfung besteht in dem Vortrage einer Predigt über ein beliebiges Thema und in der Abhaltung einer Katechisation. Bei letzterer stellt der Concurrent den Katecheten, der Examinator aber den Katechumenus vor ²²⁾. Nach geendigter Prüfung haben die Examinatoren die Classification der Concurs-Candidaten zu machen ²³⁾, und dabei den Ralkul für jeden einzelnen nach den bewiesenen Kenntnissen und nach der Urtheilskraft desselben zu bestimmen ²⁴⁾, jedoch aber auch sich ausdrücklich über die Beschaffenheit des mündlichen Vortrages zu äußern ²⁵⁾. In der Classification ist sich bloß der Ausdrücke: erste Classe mit Vorzug, erste, zweite, dritte Classe, ohne allen Beisatz zu bedienen ²⁶⁾.

Gesetzlich sind von der Concurs-Prüfung befreit: 1) die Professoren der Theologie, diese haben jedoch eine Probe-Predigt zu halten ²⁷⁾; 2) die Doktoren der Theologie ²⁸⁾; 3) die Katecheten an den Normal- und andern Hauptschulen, die zugleich geistliche Alumnen oder sonstige Diözesan-Geistliche unterrichten ²⁹⁾. Professoren, welche ihr Lehramt niedergelegt, oder durch Reduktion der höhern Lehranstalten solches verloren haben, sind auf 6 Jahre

²¹⁾ Hofd. für West. Galiz. v. Juni 1800. S. 8.

²²⁾ Hofd. v. 9. Febr. 1784.

²³⁾ Hofd. v. 6. Mai 1807.

²⁴⁾ Hofd. v. 19. April 1782.

²⁵⁾ Hofd. v. 19. Juni 1784. v. 14. April 1785.

²⁶⁾ Hofd. v. 24. Nov. 1817.

²⁷⁾ Hofd. v. 19. Mai 1784.

²⁸⁾ Hofd. v. 30. Aug. 1793.

²⁹⁾ Hofd. v. 24. Juni 1811.

von der Concurs-Prüfung, von der Zeit ihres Austrittes an, befreit; auf besonderes Ansuchen wird ihnen auch oft eine noch längere Zeit der Befreiung bewilligt ³⁰⁾. Mittelst Dispensation kann den Pfarrern und sonstigen Curat-Geistlichen eine Befreiung von der Concurs-Prüfung bewilligt werden: a) wenn sie sich durch glaubwürdige Zeugnisse ihres Bischofs, des Dechant's, Kreis-Amtes und der Ortsobrigkeit über ihre eifrige Pfarramts-Verwaltung und Thätigkeit in der Erfüllung ihrer Berufspflichten, wie über ihr Wohlverhalten ausweisen ³¹⁾; b) wenn sie die Concurs-Prüfung schon einmal mit gutem Erfolge erstanden haben ³²⁾. Das Bittgesuch wird mit den erforderlichen Belegen, wozu auch die theologischen Studien-Zeugnisse gehören, bei der Landesstelle ³³⁾, welche sich hierüber in Venehmen mit dem betreffenden Ordinariate setzt, eingereicht. Die ertheilte Dispensation ist so lange gültig, bis der Dispensirte eine Beförderung erlangt hat ³⁴⁾; wünscht ein solcher Dispensirter weiter befördert zu werden, so muß er neuerdings um Dispensation nachsuchen; die Ertheilung einer neuen Dispens aber hängt von seiner Auszeichnung, worüber er sich durch Zeugnisse ausweisen muß, ab.

Jede Erledigung einer Seelsorger-Stelle, welche durch Concurs vergeben wird, soll alsbald ausgeschrieben werden ³⁵⁾. Nur bei den neu errichteten Stationen findet hierin eine Ausnahme Statt, indem erst untersucht werden muß, ob deren Fortdauer nothwendig ist ³⁶⁾. Der Concurs soll übrigens, vom Tage der Erledigung an, immer auf sechs Wochen ausgeschrieben werden ³⁷⁾. — Die Bewerber um erledigte Seelsorger-Stellen sollen ihre Bittschrift mittelst eines Begleitungs-Schreibens innerhalb sechs Wochen bei dem einschlägigen Consistorium einreichen ³⁸⁾. — Bei erledigt-

³⁰⁾ Hofd. v. 11. Febr. 1812.

³¹⁾ Hofd. v. 24. Dez. 1785. 12. Jan. 1786. Nr. 3.

³²⁾ Hofd. v. 16. Nov. 1804. Nr. 1.

³³⁾ Hofd. v. 31. Jan. und 11. Febr. 1792. Nr. 3.

³⁴⁾ Hof-Verordn. v. 24. Dez. 1785. Verordn. für Böhmen v. 18. Jan. 1825. Baldauf a. a. D. S. 73.

³⁵⁾ Hofd. v. 1. Jul. 1784. 24. Dez. 1785. 12. Jan. 1786. Nr. 3. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792. Verordn. f. Böhmen v. 10. Juli 1827. Nr. 1.

³⁶⁾ Hofd. v. 12. Aug. 1790. 25. Okt. 1792. Nr. 5. v. 2. April 1802. Nr. 1. S. 8. Nr. II. S. 13.

³⁷⁾ Hofd. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792. S. 5.

³⁸⁾ Hofd. v. 24. Dez. 1785. u. 21. Jan. 1786. Nr. 3. u. v. 31. Jan. 1792.

ten Pfründen landesfürstlichen Patronats muß die Bittschrift auf 6 kr. Stempel-Vogen geschrieben ³⁹⁾, an Se. Majestät, und wenn die Besetzung wegen des geringern, 500 Gulden nicht übersteigenden, Ertrages der Pfründe von der Landesstelle abhängt, an diese gerichtet, bei dem Consistorium aber eingereicht werden ⁴⁰⁾. Die Bittschrift muß auf eine bestimmte erledigte Pfründe lauten; alternative oder unbestimmte Bitten finden nicht Statt ⁴¹⁾. In derselben haben die Bewerber ihr Vaterland, ihre Diözese, ihr Alter, ihre Sprachkenntniß, Studien, den Ort, wo sie ihre Studien zurückgelegt haben, ihre Seelsorger-Jahre und Verdienste mit der ausdrücklichen Bemerkung der unter dem landesfürstlichen Patronate zugebrachten Dienstjahre anzuführen. Ueber die Vollenzung der theologischen Studien, so wie über die Katechetik und Pädagogik, über die Seelsorger-Jahre und Verdienste müssen Zeugnisse, ferner die Jurisdiktions-Urkunden und die Atteste von Pfarrern, Dechanten (Bezirks-Wikaren) Ortsobrigkeiten und Kreisämtern beigelegt werden ⁴²⁾. Wer eine Pension bezieht, muß auch den Betrag derselben angeben ⁴³⁾. — Bei Privat-Patronats-Pfründen ist eigentlich nur eine Bittschrift an das Consistorium nothwendig. (S. d. Art. Benefizien und Präsentation.)

In Preußen muß sich der protestantische Candidat innerhalb eines Jahres, nach vollendeten Universitäts-Jahren, zur Prüfung pro candidatura et licentia — facultate — concionandi melden. An Zeugnissen sind außer den gewöhnlichen noch der Lauffchein, das Schulzeugniß der Reise, und die Nachweisung erfüllter Militär-Pflicht beizubringen. Ein Jahr danach findet das Examen pro ministerio Statt. Dieses wird bei dem Consistorium der Provinz vorgenommen, und die mit Erfolg bestandene Prüfung macht zu einem Kirchenamte wahlfähig (Merkb. Amtbl. Ver. v. 4. Febr. 1817). Die dritte Prüfung (colloquium) findet Statt, wenn der Candidat eine Vocation

zu einem geistlichen Amte erhält, und seit der zweiten mehr als ein Jahr verflossen ist, oder der Geistliche von dem bisher verwalteten Amte zu einem höheren berufen wird (Cab.-Ord. vom 15. August 1810).

Alle diese Vorschriften gelten der Hauptsache nach auch bei den Prüfungen der katholischen Candidaten (Cirk. v. 31. Jul. 1820 v. Kämpf Annal. V. S. 622), jedoch genügt es, wenn sie sich bloß an einem der theologischen Wissenschaften gewidmeten Seminarium gebildet haben (Ebendas.). Ihre Prüfungen geschehen unter Aufsicht des Oberpräsidenten der Provinz (Cab.-Ord. v. 31. Dez. 1825. Gef. S. 1826. S. 6) durch vom Bischofe dazu ernannte Commissäre (Instr. v. 23. Oct. 1817. S. 8. Gef. S. 241).

Bei den Prüfungen pro ministerio sollen besonders Gegenstände berücksichtigt werden, die die Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung der Provinz, die Verwaltung des Predigtamtes, die bürgerlichen Verordnungen, welche in das Kirchenwesen einschlagen, und namentlich die bestehenden Ehe-Gesetze betreffen (W. d. k. Consist. zu Köln v. 22. Mai 1822). Es soll bei erledigten Pfarrstellen kein Candidat zur Wahl gelassen werden, der nicht das canonische Alter oder Dispens von demselben besitzt, welche letztere nur in außerordentlichen Fällen und bei sonstiger guten Qualifikation des Bewerbers nachgesucht werden darf (v. Kämpf Annal. 1825. S. 102). Auch dürfen die königl. Regierungen keinen ausländischen Pfarramts-Candidaten anstellen, bevor derselbe ein Qualifications-Zeugniß von dem Consistorium der Provinz beigebracht hat. (Minist.-Resc. v. 11. März 1824). Ausländische junge Theologen sollen zu den Candidaten-Prüfungen zwar zugelassen, aber ein Wahlfähigkeits-Zeugniß ihnen nur dann ertheilt werden, wenn sie bei der Prüfung die Censur: vorzüglich oder sehr gut erhalten haben (Cab.-Ord. v. 4. August 1826 v. Kämpf Annal. 1826. S. 740). Um zu verhindern, daß es den Candidaten der Theologie, welche von einem kgl. Consistorium zurückgewiesen werden müssen, nicht durch Verschweigung dieses Umstandes gelingt, bei einem andern Consistorium zur Prüfung gelassen zu werden, und von diesem das versagte Zeugniß zu erhalten, hat

1) jedes königl. Consistorium vor jedem Falle einer solchen Zurückweisung den übrigen Provinzial-Consistorien sofort Mittheilung

³⁹⁾ Stemp. Pat. v. 5. Okt. 1802. S. 23. II. Rf. Nr. 21.

⁴⁰⁾ Hofd. v. 19. Juni u. 1. Juli 1784. Nr. 2.

⁴¹⁾ Hofd. v. 19. Juni u. 1. Juli 1824. Nr. 2. 3. Verordn. v. 13. Dez. 1786. Lit. b. Hofd. v. 21. Jan. 1791.

⁴²⁾ Hofd. v. 7. Okt. 1784. u. v. 19. Jul. 1821.

⁴³⁾ Hofd. v. 20. Mai 1788. S. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien nach dem gemeinen und besondern Oesterreichischen Kirchenrechte. gr. 8. Prag 1828. S. 125. ff.

lung zu machen, und denselben, außer dem vollständigen Namen und Geburtsort des Zurückgewiesenen, die Bemerkung, ob ihm das erforderliche Zeugniß für immer oder nur auf eine bestimmte Zeit versagt sey, so wie eine Uebersicht der Prüfungs-Resultate in den einzelnen Fächern, nicht minder die obwaltenden Bedenken gegen sein Verhalten in christlicher Hinsicht, beizufügen. 2) Es ist Keiner, der auf eine bestimmte Zeit zurückgewiesen worden, vor Ablauf derselben zu einer neuen Prüfung zuzulassen. 3) Bei der wiederholten Prüfung ist auf größere Reife und Mächtigkeit in den Disciplinen, in welchen es dem Geprüften bei der vorhergegangenen an der nöthigen Kenntniß und Geschicklichkeit gefehlt hat, ganz besonders zu achten. 4) Sind Ausstellungen gegen die Moralität des Geprüften die Ursachen des Zurückweisens gewesen, so ist ihm das Wahlfähigkeits-Zeugniß, auch wenn er die erforderlichen Kenntnisse zeigen sollte, doch nur dann unter der Bedingung zu ertheilen, daß er die zuverlässigen Zeugnisse seines Wohlverhaltens beigebracht hat, wobei es nicht genug ist, daß sie in allgemeinen und verneinenden Ausdrücken z. B. daß nichts Widriges bekannt sey, sondern auf eine so spezielle Abfassung gehalten werden muß, daß sich aus ihnen die Wahrscheinlichkeit der erfolgten Besserung schöpfen läßt⁴⁴⁾.

Im Königreiche Bayern wurden die allgemeinen Pfarr-Concurs durch landesherrliche Verordnungen eingeführt⁴⁵⁾.

Alle zwei Jahre soll in jedem Kreise (jetzt in jeder Diözese) wenigstens drei Monate vorher eine Concurs-Prüfung an die geeigneten Candidaten ausgeschrieben werden. Die Prüfungen werden in der Regel am Sitze des Diözesan-Bischofs und der betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Stelle abgehalten; die Pfarr-Candidaten mögen zur Zeit der Ausschreibung oder Abhaltung des Concurses in was immer für einem Kreise sich befinden⁴⁶⁾. Nur Landes-Eingeborne oder sonstige Geistliche, welche das Indigenat erlangt haben, und wenigstens vier Jahre in der Seelsorge gestanden sind, können beim Concurs zugelassen werden⁴⁷⁾.

⁴⁴⁾ Minist.-Rescr. an das königl. Consistorium v. 19. Febr. 1824.

⁴⁵⁾ R.-B. 1807 St. 7. S. 270. B. v. 39. Dec. 1806. R.-B. 1815. St. 40. S. 825.

⁴⁶⁾ R.-B. 1829. Nr. 7. S. 106. B. v. 5. Febr. 1829.

⁴⁷⁾ R.-B. 1827. S. 217. B. v. 28. März 1827.

Alle Concurs-Candidaten haben ihre Zulassungs-Gesuche innerhalb der in den allgemeinen Ausschreiben festgesetzten Zeit bei der einschlägigen Kreis-Regierung zu überreichen, und sich darin über die gesetzliche Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien, Lyceen oder Universitäten, über wenigstens vierjährige entsprechende Dienstleistungen in der Seelsorge, über ihre Standes- und Amts-Aufführung, so wie über ihre Bestrebungen für Volks- und Jugendbildung durch legale, verschlossene Zeugnisse ihrer Studien-Rektorate, bischöflichen Ordinariate, der Land- oder Herrschafts-Gerichte, der Distrikts-Schul-Inspektionen und ihrer vorgesetzten Pfarrer im Original oder in beglaubter Abschrift auszuweisen, wobei die Vorschriften des Stempel-Gesetzes zu beobachten sind. — Die Ertheilung der vorgeschriebenen Ordinariats-Zeugnisse geschieht gewöhnlich auf gestelltes Ansuchen tarfrei gegen die Entrichtung des Stempel-Betrages zu 15 ½ kr.

Zur Nachweisung der ordnungsmäßigen Vollendung der Universitäts-Studien ist von den Candidaten die Vorlage des Universitäts-Absolutoriums, dessen Stelle in Zukunft das Studien-Zeugniß vertreten wird, zu verlangen, und hievon nur in dem Falle Umgang zu nehmen, wenn das Absolutorium wegen Hindernisse, deren Entfernung nicht in der Macht der Betheiligten liegt, bisher vorenthalten seyn sollte, die Gewissheit aber, daß sie den vorgeschriebenen Lehrkurs zurückgelegt haben, auf eine andere Weise gegeben ist. Von denjenigen Candidaten, welche schon bei ihrer Aufnahme in ein Klerikal-Seminar ein Zeugniß über ihr Benehmen in Ansehung unerlaubter Verbindungen an der Hochschule vorgelegt haben, ist ein solches nicht weiter zu fordern, wohl aber in der Folge darauf zu bestehen, daß jene Candidaten, welche im laufenden Jahre und später das Seminar verlassen, sich auch über den Besuch des Unterrichts in der Landwirthschaft ausweisen. Rescr. d. Sect. f. d. Ungelg. d. Kr. u. d. U. v. 16. Juni 1829 an die kgl. Reg. des U.-M.-R.

Die Kreis-Regierungen haben allzeit bei Ausschreibung der Prüfungen die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, deren Sitze sich in ihrem Kreise befinden, zu diesem Ende einzuladen.

a) Die Prüfungs-Themen aus den theologischen Lehrfächern sollen von den königl. geistlichen und erzbischöflichen Examinatoren nach wechselseitigem Benehmen cumulatim bestimmt, und aus jedem Fache überhaupt nur ein Thema zur Bearbeitung gegeben,

b) die Censur der theologischen Aufgaben von den beiderseitigen geistlichen Examinatoren ausschließend, die Censur der Themen aus der Pädagogik und den k. kirchlich-politischen Verordnungen aber gemeinsam mit den kgl. Regierungs-Räthen resp. Commissarien besorgt, übrigens die anbefohlene Classifikations-Vornahme möglichst beschleunigt werden. Allerh. Rescr. vom 22. Jul. 1825. Die pädagogischen Prüfungs-Aufgaben sollen vermehrt werden. Allerh. Rescr. vom 5. Febr. 1826.

Die Prüfungs-Commission machen zwei Regierungs-Räthe, welche die Referate in geistlichen- und Schul-Angelegenheiten führen, von denen Ersterem die Leitung des Concurses zusteht, zwei bischöfliche Commissarien, und die theologischen Professoren aus. Die Prüfung besteht in einem schriftlichen, gewöhnlich zwei Tage dauernden Examen aus den theologischen Wissenschaften, mit besonderer Rücksicht auf die Exegese und Kirchen-Geschichte, dann aus den praktischen Pastoral-Übungen und der Pädagogik, welcher letzteren durch Vermehrung der pädagogischen Aufgaben ein größeres Gewicht gegeben werden soll. Jeder Candidat soll eine Rede für das Volk ausarbeiten, und wenigstens einen Theil derselben vor der Prüfungs-Commission mündlich vortragen, endlich sich einer Katechisir-Übung unterziehen. Die Prüfungs-Aufgaben werden in einer vor der wirklichen Prüfung Statt findenden Conferenz der Commissions-Mitglieder bestimmt. Während der schriftlichen Prüfung wird immer wenigstens von einem der Commissäre die nöthige Aufsicht über die Concurrenten gehalten; insbesondere aber hat das aufsehende Commissions-Mitglied dafür zu sorgen: daß die Candidaten während der Prüfung gehdrig gesondert und von allem ungeeigneten Einflusse entfernt gehalten werden. Die mündliche Prüfung wird meist in einem Tage vollendet, so daß das ganze Examen drei Tage über dauert. — Nach vollendeter Prüfung werden die Concurs-Alten nach Materien (in Lecturen) geheftet, und von dem Vorstande der Commission (dem Regierungs-Referenten in geistlichen Angelegenheiten) sodann die einzelnen Alten-Hefte, deren jedes einen Prüfungs-Gegenstand enthält, den Commissions-Mitgliedern zur Censur mitgetheilt. Gewöhnlich findet hiebei Circulation der Concurs-Alten unter den Examinatoren Statt. Nach beendigter Censur wird ein Zusammentritt der Prüfungs-Commissions-Mitglieder zur Entwerfung der Classification der Concurrenten mit besonderer Rücksicht auf

die Sitten und Verdienste derselben, gehalten. Die Classification geschieht nach der Mehrheit der Stimmen, welche die Commissäre und übrigen Examinatoren über die Fähigkeit und Kenntnisse der Concurrenten schriftlich abzugeben und dem Protokolle beizulegen haben. Niemals sollen mehr als drei Classen gebildet werden. Jede Classe ist durch I. II. III. abzuthellen⁴⁸⁾. — Ueber jeden Concurs ist ein Bericht an die Allerhöchste Stelle, welchem zwei Exemplare der Classificationstabelle beiliegen sollen, zu erstatten. Auf die erfolgte Allerhöchste Genehmigung geschieht die Bekanntmachung der Resultate an die Betheiligten. Die zufolge der Concurs-Prüfung für das Pfarramt tauglich befundenen Candidaten werden nach der Classification-Ordnung, und, wo alles Uebrige gleich ist, nach ihrem Alter auf die erledigten Pfarreien landesfürstlichen Patronats besetzt⁴⁹⁾. Die Candidaten der ersten Classe können sich eine Pfarrei, welche nicht ein jährliches Brutto-Einkommen von 600 Gulden abwirft, dreimal, jedoch nicht öfter verbitten; jenen der beiden andern Classen kommt diese Befugniß nicht zu. Auch gehen die Candidaten der früheren Concursen jenen der spätern vor. Die zurückgewiesenen Candidaten können sich noch bei zwei folgenden Concursen prüfen lassen.

Der Concurs-Prüfung sind nicht unterworfen: a) wirklich installirte und investirte Pfarrer; b) Landes-Direktions-Räthe; c) Professoren auf Universitäten und Lyceen; d) Professoren auf Mittel-Schulen, wenn sie zehn Jahre das Lehramt versehen haben; e) alle bei einem Concurs bereits Approbirte; doch sollen letztere nach Umständen durch Zeugnisse die Fortsetzung ihres guten Benehmens beweisen. — Die classificirten Concurs-Candidaten werden in das Folium beneficiorum eingetragen. — Die angeordneten Prüfungen schließen die bischöflichen nicht aus. — Benefiziaten können, ohne die zur Beförderung in das Pfarramt durch die Verordnung v. 30. Dez. 1806 vorgeschriebene Concurs-Prüfung bestanden zu haben, zwar auf andere Benefizien gleicher Kategorie, z. B. von einem einfachen Benefizium auf ein anderes einfaches besetzt werden, wenn sie sonst den erforderlichen Bedingungen genügen; zu Pfarreien können sie aber nicht eher gelangen, als bis sie die Concurs-Prüfung für das Pfarramt be-

⁴⁸⁾ R.-B. 1807. S. 1663.

⁴⁹⁾ R.-B. 1810. S. 260. R. v. April 1810.

standen haben, als gehdrig qualificirt befunden worden sind, und sie nach der Classifications-Reihe die Ordnung trifft. Nach der Concurs-Prüfung soll den betreffenden bischöflichen Ordinariaten ein Verzeichniß der geprüften Pfarramts-Candidaten unter Beifügung der ihnen zu Theil gewordenen Noten durch diejenige Kreis-Regierung, bei welcher die Prüfungs-Station ist, mitgetheilt werden. (Allerh. Rescr. v. 8. Aug. 1813.)

a) Es ist nicht nothwendig, bei Bericht-Erstattungen über Besetzungen von Anfangs-Pfarreien denjenigen Candidaten, welchen die Reihe zur Anstellung trifft, namentlich zu bezeichnen. Nur besondere Lokal- und Personal-Verhältnisse können in dieser Beziehung eine Ausnahme machen. b) Alle Veränderungen, wodurch die Anstellung eines Pfarramts-Candidaten unmöglich oder unstatthaft gemacht werden kann, sind von dem betreffenden Ordinarie derjenigen Kreis-Regierung, bei welcher ein Candidat die Prüfung bestanden hat, anzuzeigen, und diese hat hierüber Bericht zu erstatten. c) Auf gleiche Weise sind von den Ordinariaten die Qualifikations-Noten der geprüften, aber noch nicht stabil angestellten Geistlichen mit Angabe ihres temporären Aufenthalts-Ortes derjenigen Kreis-Regierung, bei welcher sie die Prüfung erstanden haben, vorzulegen, und diese hat sich von solchen Candidaten, die sich als Hülfspriester oder in einer andern nicht stabilen Eigenschaft in einem benachbarten Kreise befinden, die Noten der betreffenden Polizei-Behörde durch Correspondenz mit der einschlägigen Kreis-Regierung zu verschaffen, wonach dieselben in einem der Ordnung der Classifications-Liste entsprechenden Tableau dem Staats-Ministerium des Innern vorzulegen sind. (Allerh. Rescr. v. 21. März 1830.)

Zu Curat-Benefizien können gleichfalls nur solche Geistliche angestellt werden, welche die Concurs-Prüfung für das Pfarramt erstanden haben⁵⁰⁾. — Alle wichtigere Prediger-Stellen, vornehmlich in größeren Städten, an vielbesuchten Wallfahrts-Orten etc. sollen nach den Resultaten besonderer öffentlich auszuschreibender Predigtamts-Concursse vergeben werden⁵¹⁾. Dieselben sollen für die Candidaten aus den Diözesen München, Augsburg und Passau in München, für die Candidaten aus den Diözesen Regens-

⁵⁰⁾ R.-B. 1815. S. 825. B. v. 7. Okt. 1815.

⁵¹⁾ R.-B. 1812. S. 521. B. v. 26. März 1812.

burg und Eichstädt in Regensburg, und für jene aus den Diözesen Bamberg und Würzburg in Bamberg Statt finden. Die Tage der Prüfung werden von den Regierungen des Isar-, Regen- und Obermain-Kreises anberaumt. Als Prüfungs-Commissäre werden auch Mitglieder der Ordinarie München, Regensburg und Bamberg beigezogen. Jene Predigtamts-Candidaten, welche diese Prüfung mit Erfolg bestanden haben, und eine Anstellung einer selbstständigen Kirchen-Kanzel erhalten, werden bei einem fortgesetzten untadelhaften Wandel, mit Rücksicht einer weiteren eigenen Prüfung für das Pfarramt, bei Besetzung besserer Pfarreien berücksichtigt werden⁵²⁾. Die Prüfungs-Commission hat nach gemeinschaftlicher Berathung und Vereinigung über die Prüfungs-Aufgaben, und nach vorläufiger Erkennung über die Zulassung der Concurrenten, diese zuerst zu einem schriftlichen Examen aus den theologischen Wissenschaften mit besonderer Berücksichtigung der dem Volksprediger vorzüglich nothwendigen Kenntnisse der Exegese, der Kirchen- und Profan-Geschichte, der Landes-Gesetze, der kirchlichen Polizei-Berordnungen vorzurufen, sodann denselben einen passenden Predigt-Stoff zur Ausarbeitung einer vollständigen geistlichen Rede vorzulegen, und zuletzt von einem jeden Concurrenten wenigstens einen Haupttheil entweder der eben von ihm bearbeiteten, oder einer andern von ihm memorirten Predigt in einer eigens dazu bestimmten Kirche (jedoch mit Ausschluß fremder Zuhörer) sich von der Kanzel vortragen zu lassen. Der mündliche Vortrag geschieht vor der versammelten Commission.

Nach geendigter Prüfung werden die schriftlichen Ausarbeitungen von jedem Mitgliede der Commission censirt, und von jedem ein schriftliches Votum, nebst einer separirten, mit besonderer Rücksicht auf die mündlichen Vorträge und die vorliegenden Zeugnisse der Candidaten verfaßten, Classifications-Tabelle an den Vorstand der Commission abgegeben; dieser hat selbst sein eigenes, gleichfalls schriftliches Gutachten nebst der Classifications-Tabelle den Akten beizulegen, von dem ganzen Prüfungs-Geschäfte ein vollständiges Protokoll verfassen zu lassen, und bei einem zu veranlassenden Zusammentritte der Commissions-Mitglieder die allgemeine Classifications-Tabelle, als Resultat der individuellen nach Mehrheit der Stimmen zu entwerfen, und solche sammt dem Prü-

⁵²⁾ Int.-Bl. f. d. U.-M.-K. 1828. Nr. 37. S. 634.

fungs-Protokolle von allen Commissions-Mitgliedern unterzeichnet, zugleich mit sämtlichen Prüfungs-Akten der Kreis-Regierung vorzulegen. Diese erstattet hierüber umständlichen Bericht an die Allerhöchste Stelle, und legt die Classifications-Tabelle sammt allen Prüfungs-Akten bei. Auf die erfolgte Allerhöchste Genehmigung werden die Classifications-Noten den einzelnen Concurrenten mittelst besonderer Signaturen bekannt gemacht.

In historischer Hinsicht wird bemerkt, daß in Bayern, Baden, Württemberg, Basel und in anderen Staaten auch bei den Protestanten für jene Subjecte, welche sich dem Kirchendienste gewidmet haben, eine doppelte Prüfung Statt finde, und zwar in Bayern A. die erste oder Aufnahms-Prüfung (*examen pro licentia concionandi et Sacra administrandi vicario nomine*), welche sogleich nach vollendeten Universitäts-Studien und vor erteilter Erlaubniß, zu predigen und geistliche Amts-Handlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorgenommen wird. Bei der Anmeldung zu dieser Prüfung hat sich der Candidat durch legale verschlossene Zeugnisse über seine Reise zur Universität, über den Besuch der gehörten Vorlesungen und über die Legalität seines Betragens während seines akademischen Lebens auszuweisen; desgleichen einen selbst entworfenen kurzen Lebenslauf beizufügen. Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Candidaten wird von der Prüfungs-Commission spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine ein biblischer Text aufgegeben, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und dann solche an dem von der Commission zu bestimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Gottesdienste vor versammelter Gemeinde und im Weisyn der Commission vorzutragen hat.

Desgleichen hat solcher im Sitzungs-Saale und im Weisyn der Prüfungs-Commission mit einigen Schülkern eine kurze Probe im Katechisiren über eine ihm am Tage zuvor bekannt zu machende Materie anzustellen. Von den Examinatoren werden demselben jederzeit die nöthigen Erinnerungen sogleich gegeben.

Die schriftliche Prüfung besteht: a) in einer Frage dogmatischen und einer andern ethischen Inhalts, b) in zwei exegetischen Fragen, und in Erklärung und Anwendung einer Stelle aus dem N. Testamente und einer andern aus dem A. Testamente, c) in zwei Fragen aus der Kirchen- und Dogmen-Geschichte. Die fertigen Aufsätze nimmt der Sekretär zu sich, und läßt solche so-

gleich bei den Commissions-Mitgliedern circuliren. Die Wahl der Materien bei der mündlichen Prüfung bleibt den Examinatoren überlassen; jedoch soll jederzeit a) die Predigt und ihre Disposition zum Grunde gelegt werden, b) soll der Examinand a) einen Abschnitt aus dem N. Testamente in der Grundsprache, dann b) einen gleichen aus dem A. Testamente lesen, c) sollen ihm einige Fragen aus der Kirchen-Geschichte gestellt werden; d) aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften ist besonders zu erforschen, ob der Examinand zum philosophischen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt sey, e) sind ihm einige Fragen aus dem pädagogischen Fache zu stellen, f) desgleichen aus der Homiletik und Katechetik, und g) hat die Commission zu erforschen, ob der Examinand so viel Kenntniß der allgemeinen Landes-Gesetze und der kirchen-polizeilichen Verordnungen, des Kirchenrechts und der Kirchen-Verfassung besitzt, als ihm zur Führung eines Pfarrvikariats nöthig ist. — Jeder Examinator soll über die ihm verwandten Fächer examiniren. Die Fragen sollen deutlich, bestimmt und zusammenhängend seyn, und wenn mehrere geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen gerichtet werden. — Schon während der Prüfung soll jeder Examinator über jeden vorkommenden Gegenstand sich seine Prüfungs-Noten aufzeichnen. Nach geschlossener Prüfung findet ein delibراتiver Zusammentritt der Commission Statt, und aus den Urtheilen der einzelnen Examinatoren wird das Resultat gebildet. Die Special-Urtheile werden dem Prüfungs-Protokoll beigelegt, und das Protokoll selbst, von sämtlichen Examinatoren unterzeichnet, an das einschlägige Consistorium, welchem die Ausstellung des Attestes zusteht, eingesendet. — Das Consistorium entscheidet nach Maßgabe des Prüfungs-Protokolls und seiner Beilagen, ob ein Studirender abzuweisen, oder zur Aufnahme unter die Candidaten würdig sey, und stellt für denselben das Attest aus. Dieses Attest muß der Candidat bei seinem Distrikts-Decane vorzeigen. Aus den eingesandten Prüfungs-Protokollen wird bei dem Consistorium ein Verzeichniß abgefaßt, worin alle geprüfte Candidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme und nach ihren Befähigungs-Noten, ob sie 1) vorzüglich, 2) sehr gut, 3) gut, 4) hinlänglich, 5) nothdürftig befähigt gefunden worden sind, eingetragen werden. Eben so wird ein Register mit der Note 6) schwach und 7) untüchtig auf eine Zeit lang oder auf immer gefertigt.

Jedem Candidaten, der das Aufnahms-Attest mit einer der obigen fünf ersten Noten erhalten hat, kann nach vorher eingeholter Erlaubniß des Consistoriums die Ordination nach der eingeführten Kirchen-Ordnung ertheilt werden, sobald derselbe nachgewiesen hat, daß ihm ein Vikariat übertragen worden ist.

B. Zweite oder Anstellungs-Prüfung vor der Präsentation eines Candidaten zum Pfarr-Amte (Examen pro ministerio).

Alle Candidaten, welche in ihrem Aufnahms-Atteste eine der ersten fünf Befähigungs-Noten erhalten haben, müssen sich vor ihrer Anstellung im Pfarr-Amte auch noch einer besonderen Prüfung pro ministerio bei dem einschlägigen Consistorium unterziehen. — Der Prüfungs-Termin wird öffentlich bekannt gemacht. Jeder Pfarramts-Candidat hat sechs Wochen vor der Prüfung eine in Form einer Biographie abgefaßte Beantwortung folgender Fragen an sein vorgeseßtes Consistorium einzuschicken: a) Wie er heiße, b) woher, c) wie alt er sey, d) wer seine Aeltern seyen? ic. e) auf welchen Schulen er studirt, und bis in welche Classe er gekommen sey? f) auf welcher Universität er studirt; wie lange, welche Collegien er gehört, und bei wem? g) wo und wie er die Zeit nachher verwendet; h) welche Zeugnisse er über das Alles aufweisen könne; i) wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke; k) was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt oder geübt habe; l) ob er sich dem öffentlichen Unterrichte widmen wolle; und m) ob und wo und für wen er gepredigt habe? — Vier Wochen vor der Prüfung erhält er vom Consistorium einen biblischen Text, worüber er eine Predigt auszuarbeiten, und die er 8 Tage vorher einzuschicken hat. Das Uebrige ist hier, bei der schriftlichen Prüfung, dasselbe, wie oben bei der ersten Prüfung. Auch bei der mündlichen Prüfung gelten dieselben Grundsätze wie bei der ersten; doch ist hauptsächlich hierbei darauf zu sehen, 1) ob der Candidat das Mangelnde nachgeholt habe, 2) ob er mit dem Geiste der h. Schrift, mit ihrer Grundsprache, und der Kunst, sie populär vorzutragen, vertraut sey; 3) ob er eine überzeugende Einsicht in die allgemeinen Religions-Wahrheiten besitze; 4) ob er die moralischen Religions-Wahrheiten gründlich zu entwickeln und darzustellen verstehe; 5) ob er sich im homiletischen, katechetischen und pädagogischen Fache mehr vervollkommenet habe? ic. Bei der Abfassung des

Urtheils über die examinirten Candidaten, sowie bei der Ertheilung der Befähigungs-Noten für die zur Anstellung geprüften Candidaten wird in der Hauptsache wie bei der Aufnahms-Prüfung verfahren. Für das Attest ist 1 fl. 30 kr. nebst 30 kr. für Stempel zu entrichten. Zur Beurtheilung der im Pfarramte anzustellenden Subjekte ist eine Classification sämtlicher Pfarramts-Candidaten nach dem Resultate — sowohl ihrer Aufnahms- als ihrer Anstellungs-Prüfung abzufassen und jährlich fortzusetzen. — Eben so wird auch über die schon im Amte stehenden Geistlichen eine beständige Classification in Absicht auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Amtsführung und den Lebenswandel, nebst Angabe des Lebens- und Dienstalters geführt. Die Beurtheilung gründet sich hierbei auf die eigenen und eingeschickten Arbeiten der Pfarrer, auf die Beantwortung der Synodal-Fragen, auf die Visitations-Berichte und Conduiten-Listen ic.

Die erste Note ist vorzüglich, die zweite sehr gut, die dritte gut, die vierte hinlänglich, die fünfte nothdürftig, die sechste schwach, die siebente untüchtig. 1) Die geprüften Pfarramts-Candidaten können nur auf eine Pfarrei der ersten Classe im Ertrage von 400—800 fl. Anspruch machen. 2) Sie sollen in einer Schulstelle oder in einem Vikariate gestanden seyn. 3) In der Regel richtet sich ihre Anstellung nach der Classification-Ordnung. 4) Jene, welche an Studien-Anstalten etliche Jahre Dienste geleistet haben, und sich mit guten Zeugnissen ausweisen, rücken den gleichzeitig geprüften Candidaten vor; 5) dergleichen auch Vikare, welche die erste Qualifikations-Note erhalten haben. 6) Die unter Nr. 4) und 5) bezeichneten können sich geringere Stellen verbitten; 7) den übrigen Candidaten kommt jedoch diese Befugniß nicht zu. 8) Candidaten, welche, nach bestandener Prüfung für das Lehramt, an einer Studien-Anstalt angestellt werden, bleiben mit ihren Coätaneen in der Beförderungs-Liste der Pfarramts-Competenten in gleicher Reihe. 9) Treten solche in das Pfarramt über, so sollen sie auf eine der einträglicheren Pfarrstellen derjenigen Classe, in welche sie den Candidaten-Jahren nach einrücken, befördert werden. 10) Professoren an Universitäten können ohne Anstellungs-Prüfung zu Pfarr-Stellen vorgeschlagen werden. — Ausnahmen von diesen Pfarr-Beförderungs-Grundsätzen finden nur Statt: a) wenn wegen besonderer Verhältnisse der erledigten Stellen, z. B. in größeren Städten oder

an sehr großen Kirchen, oder bei einem sehr ausgedehnten Pfarrsprengel ein Subject von besonderen Kenntnissen und Sitten, Redner-Talenten ic. oder von mehr Gesundheit und Kraft, oder von stärkerer Brust und Stimme erfodert wird, und b) bei Pfarrstellen, mit welchen ein Decanat oder eine Schul-Inspektion oder ein Schullehrer-Bildungs-Geschäft verbunden ist⁵³⁾.

Die Pfarramts-Candidaten dürfen ihre Wünsche äußern, wenn eine erledigte Pfarr-Stelle ihren besonderen Verhältnissen zuträglich scheinen sollte. Daher ist auch Bedacht zu nehmen, daß Candidaten nicht auf Stellen in Vorschlag gebracht werden, wo die allzugroße Entfernung von ihrem Geburts- oder Wohnorte ihnen bedeutende Unkosten verursachen, oder sie Unterstützungsmittel verlieren könnten. Der höher qualificirte Candidat soll auch die höher fatirte Stelle erhalten. — Candidaten, welche mit landesherrlicher Bewilligung Stellen im Auslande angenommen haben, zählen bei ihrem Rücktritte ihre Pfarramts-Jahre nach ihrer Concurs-Reihe der Aufnahms-Prüfung, gehen aber bei Bewerbungen ihren im Inlande Dienste leistenden Coätaneen von gleicher Note billig nach⁵⁴⁾.

Nach einer Königl. Verordnung v. 20. Mai 1833 sind alle Individuen, welche sich dem Studium der protestantischen Theologie zu widmen gedenken, gehalten, ihre philosophischen und theologischen Kurse zu Erlangen zu machen. Ausnahmen sollen nur auf den Grund sehr berücksichtigungswerther Verhältnisse nachgesucht, und können nur von Allerhöchster Stelle ertheilt werden.

Bei der verschiedenen Deutung, zu welcher die Bestimmung im §. 24. Nr. 3. lit. h. der Beförderungs-Ordnung der protestantischen Geistlichen v. 27. Okt. 1820 beziehungsweise in jener v. 23. Jan. 1809 §. V. Lit. i. (R.-B. 1809. S. 2339) hinsichtlich der, den Lehrern protestantisch-geistlichen Standes für einen künftigen Eintritt in das Pfarramt alternativ gesetzten Bedingung Anlaß gegeben hat, wird diese Bestimmung dahin erläutert, daß a) unter der daselbst gefoderten Anstellungs-Prüfung nicht

⁵³⁾ R.-B. 1809. S. 185. ff. 1814. S. 1323. 1815. S. 511. Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammit-Gemeinde im Königreiche Bayern v. 26. Mai 1818. S. 8. 9. Gef.-B. 1818. S. 437—450.

⁵⁴⁾ R.-B. 1820. St. 29. S. 684. B. v. 12. Aug. 1820. §. 1. 2. 3. 4.

die, im Allgemeinen mit demselben Ausdrucke bezeichnete zweite Candidaten-Prüfung, sondern die besondere Anstellungs-Prüfung, welche mit diesem letztern Ausdrucke in der allerhöchsten Verordnung v. 8. Nov. 1813. §. V. (R.-B. 1813. S. 1435) vorgeschrieben ist, zu verstehen sey, und daß b) diese besondere Anstellungs-Prüfung den im Lehramte angestellten Prüfungs-Candidaten, wenn sie später, als ihre Concurs-Reihe, in das Pfarramt eintreten wollen, in keinem Falle, sie mögen die zweite Candidaten-Prüfung bestanden haben oder nicht, erlassen werde, in so fern sie nicht den andern Theil der alternativen Forderung, nämlich Besuch der Diöcesan-Synoden, Bearbeitung der Synodal-Fragen und zeitweises Predigen pünktlich erfüllt haben, in welcher Beziehung jedoch zur möglichsten Vermeidung jeder nachtheiligen Störung des Lehramtes den Lehrern protestantisch-geistlichen Standes die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, so weit es nur immer geschehen kann, durch geeignetes Benehmen der Dekanate mit den Rektoraten erleichtert werden soll. B. v. 13. Jan. 1838. Int.-B. v. Unterfranken u. Aschaffenburg. 1838. Nr. 16. S. 104.

Für Württemberg. Auch im Königreiche Württemberg sind die allgemeinen Concurs-Prüfungen der katholischen Pfarramts-Candidaten eingeführt, und es können vermöge des in dem Organisations-Manifeste v. 18. März 1806. S. 65 und 66 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes nur jene katholischen Geistliche eine stabile Anstellung bei einer Kirchen-Pfründe erlangen, oder von einer gering dotirten auf eine besser dotirte befördert werden, welche sich mit Erfolg der allgemeinen Pastoral-Concurs-Prüfung unterzogen haben. — Durch eine Königl. Resolution von 19.—21. April 1807.⁵⁵⁾ wurden die besonderen Concurs-Prüfungs-Commissionen aufgehoben, und durch das Dekret v. 20. Febr. 1810⁵⁶⁾ die allgemeinen Pastoral-Concurs-Prüfungen, welche alle Früh- und Spätjahre abgehalten werden sollen, eingeführt. — Die Concurs-Candidaten müssen sich jedesmal vier Wochen vor dem Termine, der durch das Staats- und Regierungs-Blatt bestimmt wird, in einer Bittschrift bei dem katholischen Kirchenrathe melden, am Tage vor der Prüfung aber auf der Canzellei dieses Collegiums zum Einschreiben sich einfänden.

⁵⁵⁾ St.-u. R.-B. 1807. Nr. 21. S. 94.

⁵⁶⁾ St.-u. R.-B. 1810. Nr. 8. S. 65.

Nach der Verordnung v. 21. April 1807. (R.-B. 1807. S. 95.) werden die Candidaten aus allen Fächern der Theologie und auch aus der Pädagogik, Didaktik, Gesetzeskunde und Amts-Praxis geprüft; die Fragen aus der Dogmatik und dem Kirchenrechte müssen nach dem Erlaß v. 1. Juli 1820 lateinisch beantwortet werden, was aber später dahin abgeändert wurde, daß nur die Fragen aus der Dogmatik lateinisch zu beantworten sind. Jeder, der zur Prüfung zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er wenigstens zwei Jahre in der Seelsorge gestanden. Wücher dürfen die Concurrenten durchaus nicht, und zwar bei Strafe, den Concurrs wiederholen zu müssen, mitnehmen (B. v. 6. Aug. 1822). Den Wittschriften um Zulassung muß nach der Verordnung v. 20. Aug. 1828 (R.-B. 1828. S. 709) ein vom kgl. Oberamte beglaubigtes und gesiegeltes Zeugniß von dem Besitze eines Bürger- oder Besitz-Rechtes beigelegt werden. Nach Verordnung des bischöflichen Ordinariats v. 7. April 1829 muß die Wittschrift um Zulassung auch bei diesem eingereicht werden. Zufolge der Vorschrift v. 19. Sept. 1816 hat der Dekan seinem Beiberichte eine eigene Tabelle beizulegen, in welcher die Beschaffenheit der Stimme, des mündlichen Vortrags, der Aktion, des schriftlichen Auffasses, so wie der Eifer im Schulbesuche und in der Pastoration überhaupt, die Geschicklichkeit im Katechisiren, der Zustand der Brust und der Gesundheit genau anzumerken sind. Diese Verordnung wurde öfter und insbesondere unterm 16. Febr. 1819 wiederholt. Dabei sind die Studien-Zeugnisse derselben, welche nicht schon vorher eingeschickt worden sind, auszugsweise anzuführen⁵⁷⁾. Einer Verordnung des katholischen Kirchenraths v. 18. März 1834 gemäß ist die durch Erlaß v. 7. Sept. 1826 verlangte Erklärung, daß der Candidat in keiner gesetzwidrigen Verbindung gestanden sey und auch jetzt nicht stehe, bei der ersten Dienst- oder Concurrs-Prüfung einem dazu bestimmten Canzellei-Beamten auszustellen.

Geistliche, welche sich der Concurrs-Prüfung unterziehen, dürfen schon zu Hause eine Predigt und Katechese einstudiren, um sie sodann bei der Prüfungs-Commission mündlich vorzutragen⁵⁸⁾.

⁵⁷⁾ B. Minist. d. geistl. Angelegenheiten. B. v. 4. Febr. 1814. St.-u. R.-B. Nr. 8. S. 65.

⁵⁸⁾ Dekret des kath. geistl. Raths v. 23. Jan. 1812. u. v. 13. Mai 1813.

Geistliche, welche in Folge der erstandenen Concurrs-Prüfung nicht für fähig erkannt werden, dürfen sich weder um eine Anstellung oder um eine Beförderung melden, noch dürfen sie von einem Patrone präsentirt werden.

Um Befreiung (Dispensation) von der Concurrs-Prüfung bitten: a) Diejenigen, welche schon den bayerischen General-Concurrs mitgemacht haben, und in die Classifikations-Labelle aufgenommen d. h. die als qualificirt anerkannt worden sind; und b) diejenigen, welche am 19. April 1807 das 50ste Lebensjahr zurückgelegt hatten. Erstere bleiben von der Concurrs-Prüfung gänzlich befreit, letztere müssen vor dem einschlägigen Decane mit Zuziehung eines andern Geistlichen sich einer mündlichen und schriftlichen Prüfung aus der praktischen Theologie unterziehen. — Die Resultate der Prüfung werden einem jeden Concurrs-Candidaten durch ein besonderes Fähigkeits-Dekret bekannt gemacht, wofür die Taxe von 4 fl. zu entrichten ist⁵⁹⁾.

Nach der neuesten königl. würtemb. Verordnung v. 21. Febr. 1829 bestehen 1) für die protestantischen Geistlichen im Königreiche Württemberg drei verschiedene Dienstprüfungen: nämlich I. die Candidaten-Prüfung, II. die Anstellungs-Prüfung, und III. die Beförderungs-Prüfung⁶⁰⁾.

1) Die Candidaten-Prüfung tritt an die Stelle der durch die königliche Verordnung vom 17. Juni 1818. §. 4. (R.-B. S. 370) vorgeschriebenen Prüfung bei der protestantisch-theologischen Fakultät und der bisherigen ersten Consistorial-Prüfung.

Derselben sind alle inländischen Candidaten der Theologie nach Beendigung des gesetzlichen akademischen Studien-Laufes und zwar ohne Unterschied, ob sie diesen im königl. Seminar oder außerhalb desselben auf der vaterländischen oder theilweise auf einer inländischen Universität gemacht haben, unterworfen.

3) Sie wird jährlich zweimal, je am Schlusse eines akademischen Halbjahrs, durch die sämtlichen Mitglieder der protestantisch-theologischen Fakultät und des Ephorus des theologischen Seminars zu Tübingen und zwar ordentlicher Weise mit allen den-

⁵⁹⁾ Knapp, Handbuch für die katholische Geistlichkeit in Württemberg. I. Abth. 8. Tübingen 1815. S. 49.

⁶⁰⁾ St. u. R.-B. 1829. Nr. 10. S. 113.

jenigen Candidaten vorgenommen, welche mit dem Ende des Halbjahrs ihre akademischen Studien beendigt haben.

4) Die Prüfung erstreckt sich über alle einzelne Theile der Theologie, und wird theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen. Auch Probe-Predigten und Probe-Katechisationen sind mit der Prüfung verbunden.

5) Die mündliche Prüfung findet nach vorgängiger Ablegung der so eben erwähnten Proben und nach Beendigung der schriftlichen Prüfung in Gegenwart eines oder zweier Abgeordneten des Consistoriums Statt.

Zu diesen Abgeordneten kann das Consistorium sowohl geistliche als weltliche Glieder aus seiner Mitte, und bei Verhinderung der ersten, auch General-Superintendenten bestimmen.

6) Nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung wird das ganze Prüfungs-Ergebniß in Gegenwart der Abgeordneten des Consistoriums von der Prüfungs-Commission berathen, und über die Stufe der von jedem einzelnen Candidaten an den Tag gelegten Befähigung erkannt.

Diese Befähigungs-Stufen werden nach drei Classen, deren jede wieder zwei Unter-Abtheilungen a und b erhält, mit folgenden Prädikaten bezeichnet:

I. Classe »sehr gut.«

II. Classe »gut.«

III. Classe »zureichend.«

7) Das Urtheil der Prüfungs-Commission über die Befähigung der einzelnen Geprüften ist für die Classification derselben entscheidend.

Wenn jedoch die Abgeordneten des Consistoriums mit der Classification der Prüfungs-Commission ganz oder theilweise nicht einverstanden sind, und ihre abweichende Meinung in dem Protokolle der letztern niederlegen: so wird über die Classification derjenigen Geprüften, in Beziehung auf welche dieses der Fall ist, ausnahmsweise vom Consistorium entschieden, zu welchem Zwecke demselben durch seine Commissarien die schriftlichen Antworten, die Predigt- und Katechisations-Entwürfe der Candidaten, nebst dem Urtheile der Prüfungs-Commission vorgelegt werden.

Durch die Aufnahme in eine der drei Befähigungs-Classen wird der geprüfte Candidat zur Bekleidung der Stelle eines Pfarr-Gehülfen oder Pfarr-Berwefers für tüchtig erklärt. Zur wirklichen

Uebertragung einer Pfarr-Berweferei wird jedoch wenigstens einjährige Dienstleistung als Pfarr-Gehülfe erfordert.

Die Namen der befähigten Candidaten werden unter Befügung der Classen-Prädikate, jedoch ohne Bezeichnung der Unterabtheilung in den einzelnen Classen, durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

9) Diejenigen Candidaten, welche wegen unzureichender Kenntnisse nicht einmal das Zeugniß dritter Classe erlangen, werden zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien angewiesen.

Die in diesem Falle befindlichen Seminaristen haben ihre Studien auf eigene Kosten fortzusetzen, und werden nach Ermessen des Consistoriums entweder zu der nächsten oder zu einer nachfolgenden Candidaten-Prüfung von Amtswegen berufen, und wenn sie hiebei abermals nicht zureichende Kenntnisse beweisen: so ist ihre Entlassung aus dem Seminar-Verbande unter Verurtheilung zum Kosten-Ersatze einzuleiten.

Bei andern in der ersten Prüfung nicht bestandenen Candidaten hat das Consistorium ihre Gesuche um Zulassung zu einer spätern Candidaten-Prüfung zu erwarten.

10) Ueber die Erfordernisse, welche die erstmalige Zulassung zur Candidaten-Prüfung bedingen, und über das bei dieser Prüfung zu beobachtende Verfahren werden der Commission nähere Bestimmungen ertheilt werden.

11) Anstellungs-Prüfung. Die Anstellungs-Prüfung wird bei dem Consistorium alljährlich in den Monaten April, Mai und Junius, abtheilungsweise je mit 10—12 Candidaten, vorgenommen.

12) Die Zulassung zu derselben erfordert: daß der Candidat a) das 24ste Lebensjahr oder wenigstens die erste Hälfte desselben zurückgelegt, b) die Candidaten-Prüfung wenigstens 1½—2 Jahre zuvor zureichend erstanden, und c) in der Eigenschaft eines Pfarr-Gehülfen wenigstens einjährige praktische Vorbereitung gemacht habe.

13) Ausnahmsweise können diejenigen Candidaten, welche zur Zeit der Anstellungs-Prüfung ein öffentliches Lehramt oder die Stelle eines Repetenten an einem theologischen Seminar bekleiden, oder wenigstens für eine solche von dem k. Studienrath bereits bezeichnet sind, schon nach sechsmonatlichen Pfarr-Gehülfen-Diensten zur Anstellungs-Prüfung zugelassen werden.

Dagegen begründet die Uebernahme einer Hofmeister-Stelle oder eines andern Privat-Dienstes, eine literarische Reise u. dgl., keine Befreiung von der Vorbedingung einer einjährigen praktischen Vorbereitung.

Doch können diejenigen Candidaten, welche durch äußere Verhältnisse von der Bekleidung einer Pfarr-Gehälften-Stelle verhindert wurden, durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Anstellungs-Prüfung unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß sie erweislichermassen wenigstens im Predigen und Katechisiren sich fortwährend geübt haben.

14) Candidaten, welche sich im Laufe ihrer praktischen Vorbereitung einer bedeutenden Verfehlung schuldig machen, können erst nach erprobter Besserung, jedenfalls aber erst mit dem folgenden Jahreskurse, zur Anstellungs-Prüfung zugelassen werden.

15) Die Anmeldung zur Anstellungs-Prüfung geschieht vor dem ersten Februar jedes Jahrs, mittelst einer an das Consistorium gerichteten Eingabe, in welcher sich der Candidat über die Erfüllung der durch die §§. 12—14 festgesetzten Vorbedingungen auszuweisen, und diesen Ausweis mit den erforderlichen Zeugnissen zu belegen hat.

16) Nach vorgängiger Untersuchung und etwaiger Ergänzung dieser Ausweise wird von dem Consistorium über die wirkliche Zulassung zur Anstellungs-Prüfung erkannt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses die namentliche Vorladung der Candidaten im Laufe des Monats Februar durch das Regierungs-Blatt erlassen.

17) Die Prüfung wird theils schriftlich, theils mündlich, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache, je durch zwei Mitglieder des Consistoriums vorgenommen.

Die Gegenstände derselben sind: Die Glaubens- und Sittenlehre, Erklärung des alten und neuen Testaments, Kirchen-Geschichte, Kirchenrecht, Pädagogik, kirchliche Gesetz- und Geschäftskunde.

Außerdem hat jeder Candidat eine Predigt- und eine Katechisations-Probe, jede von der Dauer einer Viertelstunde, zu geben.

18) Zur schriftlichen Prüfung werden zwei halbe Tage verwendet, und jedem der Candidaten drei bis vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt.

Die Ausarbeitung geschieht unter der Aufsicht eines Consistorial-Expeditors, dem jeder Candidat seinen Aufsatz vor dem

jedesmaligen Abgang aus dem Kanzlei-Zimmer zu übergeben hat.

Spätere Abänderungen oder die Nachholung einer in der bestimmten Zeit nicht gelieferten Antwort sind nicht gestattet.

Von den vorgelegten Fragen ist an jedem halben Tage wenigstens eine (nach der Wahl der Candidaten) in lateinischer Sprache zu beantworten.

19) Die mündliche Prüfung wird durch die Prüfungs-Commissarien vor versammeltem Consistorium je mit drei bis vier Candidaten zugleich vorgenommen.

Die Fragen haben sich nicht bloß über die bei der schriftlichen Prüfung vorgekommenen Gegenstände, sondern auch über andere bei der schriftlichen Prüfung nicht berührte Zweige der im §. 17 genannten Fächer zu verbreiten. Unmittelbar nach Entlassung der gleichzeitig geprüften Candidaten wird das Urtheil der Prüfungs-Commissarien über die von jedem derselben in der mündlichen Prüfung bewiesene Befähigung zu Protokoll gegeben.

20) Zu den Predigt- und Katechisations-Proben werden den Candidaten von den Prüfungs-Commissarien bestimmte Texte vorgeschrieben, welche den ersteren spätestens 24 Stunden vor dem Anfang der schriftlichen Prüfung bekannt gemacht werden.

Bei Ablegung der Probe-Predigten und Katechisationen sind die sämtlichen Mitglieder des Consistoriums gegenwärtig.

21) Wenn die Prüfung sämtlicher Abtheilungen für den ganzen Jahrgang beendigt ist, so wird über das Ergebnis derselben durch die Prüfungs-Commissarien im versammelten Consistorium schriftlicher Vortrag erstattet, sofort über die Befähigung jedes einzelnen Candidaten unter Beobachtung der im §. 6 bestimmten Classen-Eintheilung erkannt, und dieses Erkenntniß jedem Candidaten mittelst eines sein Classen-Prädikat enthaltenden Prüfungs-Zeugnisses eröffnet.

Die Namen der für anstellungsfähig erklärten Candidaten werden durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht, ein Duplikat dieser Liste aber mit Beifügung der Classen-Prädikate und deren Unter-Abtheilungen zum Ministerium des Kirchen- und Schulwesens eingesendet.

22) Diejenigen Candidaten, welche nicht einmal für die dritte Classe geeignet erfunden werden, können erst in dem folgenden Jahre sich von neuem um Zulassung melden. Die in diesem Falle befindlichen Seminaristen werden zu der nächsten Jahres-Prüfung

von Amtswegen einberufen, und bei abermals ungünstigem Erfolge dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur weiteren Verfügung angezeigt.

Eine gleichmäßige Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn ein Seminarist sich nicht in den ersten drei Jahren nach erstandener Candidaten-Prüfung um Zulassung zur Anstellungs-Prüfung meldet.

23) Das nach Jahrgängen abgeschlossene Verzeichniß der geprüften und für anstellungsfähig erklärten Candidaten bildet in Verbindung mit der Classen-Eintheilung und mit den Zeugnissen über das sittliche Betragen und die seither bewiesene pflichtmäßige Thätigkeit in Erfüllung ihres Berufes die Grundlage der Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

24) Beförderung=Prüfung. Diejenigen Kirchen-Diener, welche bei ihrer Anstellung vorangegangenen Prüfung das Zeugniß erster Classe erhalten haben, können ohne weitere Prüfung auf bessere (mit einem bessern Amts-Einkommen verbundene) Kirchen-Stellen derselben Stufe befördert werden.

25) Diejenigen Kirchen-Diener hingegen, welche nur das Prüfungs-Zeugniß zweiter oder dritter Classe aufzuweisen vermögen, haben sich vor jeder weiteren Beförderung einer nochmaligen Prüfung (Beförderungs-Prüfung) zu unterziehen.

Einer Befreiung von dieser Prüfung kann bei der dritten Classe niemals, bei der zweiten Classe aber nur durch besonderes Erkenntniß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens Statt gegeben werden.

26) Die in einem öffentlichen Lehramte angestellten Geistlichen sind vor ihrem Uebertritt in den aktiven Dienst der Kirche der Beförderungs-Prüfung nur dann unterworfen, wenn seit ihrer kirchlichen Anstellungs-Prüfung mehr als fünf Jahre verfloßen sind. Nach Verfluß dieser fünf Jahre kann ein Schul-Diener von der gedachten Prüfung durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in dem Fall entbunden werden, wenn er neben einem früher erhaltenen Zeugniß erster oder zweiter Classe eine fortwährende oder erneuerte Uebung in kirchlichen Geschäften nachzuweisen im Stande ist.

27) Im Uebrigen ist es jedem Geistlichen gestattet, so bald und so oft er durch fortgesetzte Studien sich für ein höheres als

das früher erlangte Classen-Zeugniß befähigt zu haben glaubt, sich zu diesem Behufe um Zulassung zur Beförderungs-Prüfung, oder im Falle er noch nicht definitiv angestellt seyn sollte, zu einer nochmaligen Anstellungs-Prüfung zu melden.

28) Die Beförderungs-Prüfung wird nicht nach bestimmten Zeitabschnitten, sondern, so oft eine angemessene Zahl von Bewerbern um dieselbe vorhanden ist, mit diesen gleichzeitig vorgenommen.

29) In Beziehung auf die Gegenstände der Prüfung, das Verfahren bei derselben, die Beurtheilung des Prüfungsergebnisses u. s. finden im Wesentlichen die für die Anstellungs-Prüfung gegebenen Vorschriften ihre Anwendung.

Das Ergebnis wird (ohne öffentliche Bekanntmachung) jedem Geprüften, so weit es seine Person betrifft, schriftlich eröffnet.

30) Diejenigen Geistlichen, welche in Folge der Beförderungs-Prüfung in die erste Prüfungs-Classen vorgerückt werden, sind von dort an einer weitem Beförderungs-Prüfung nicht mehr unterworfen.

Durch ein Zeugniß zweiter oder dritter Classe hingegen wird der Inhaber nur für die Dauer der nächsten sieben Jahre zu einer angemessenen Beförderung im Kirchen-Dienste befähigt. Einer Ausnahme von dieser Regel kann nur bei der zweiten Classe durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens Statt gegeben werden.

Sollten sich bei der Beförderungs-Prüfung eines Geistlichen merkliche Rückschritte in Vergleichung mit der früheren Anstellungs- und Beförderungs-Prüfung ergeben, so ist derselbe zu eifrigerer Fortsetzung seiner Privat-Studien anzuweisen, und nach Befinden der Umstände bis auf eine anderweitige Prüfung von der Beförderung auszuschließen.

31) Eine besondere Beförderungs-Prüfung bleibt für Diejenigen angeordnet, welche von einer untergeordneten Kirchen-Stelle auf ein Decanat vorzurücken wünschen. Zu dieser Decanats-Prüfung kann Niemand zugelassen werden, der nicht wenigstens sechs Jahre lang ein untergeordnetes Kirchenamt zur Zufriedenheit bekleidet hat.

32) Auch diese Prüfung wird nicht nach bestimmten Zeitabschnitten, jedoch abgesondert von der gewöhnlichen Beförderungs-Prüfung und höchstens mit drei Bewerbern gleichzeitig vorgenommen.

33) Die Form und die Gegenstände der Decanats-Prüfung sind im Allgemeinen dieselben, wie bei der gewöhnlichen Beförderungs-Prüfung. Doch wird hiebei die Kenntniß des Kirchenrechts, der vaterländischen Kirchen- und Schul-Gesetze, und der wesentlichen Geschäfts-Formen vorzugsweise berücksichtigt.

Statt der Katecheten-Probe wird eine Aufgabe aus der decanatsamtlichen Amtspraxis zur praktischen Lösung vorgelegt.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Geprüften durch Consistorial-Erlass eröffnet.

34) Schluß-Bestimmungen. Zur landesherrlichen Bestätigung einer patronatischen Nomination werden durchaus dieselben Prüfungen, wie zur unmittelbaren Ernennung oder Beförderung auf eine Kirchen-Stelle derselben Classe erfordert.

Die Befreiung von der Beförderungs-Prüfung (§§. 24, 25, 26, 30) kann jedoch nur denjenigen Kirchen- und Schul-Dienern zu Statten kommen, welche dieses Vorzugs bei einer nach der Vorschrift gegenwärtiger Verordnung erstandenen Anstellungs- oder Beförderungs-Prüfung für würdig erkannt werden.

a) Verfügung, die Zeit der Zulassung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes zur Anstellungs-Prüfung betreffend.

In Erwägung:

Daß zwischen der Zahl der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes und der Zahl der zu besetzenden Stellen ein Mißverhältnis besteht, welches für die nächste Zeit noch im Zunehmen begriffen ist,

daß in Folge hievon, wenn die einzelnen Candidaten sogleich nach Erfüllung der im §. 12 der königl. Verordnung über die Dienst-Prüfungen der evangelischen Geistlichen vom 21. Februar 1829 (Regier.-Blatt. S. 116.) bestimmten Vorbedingungen zur Anstellungs-Prüfung zugelassen wären, zwischen dieser Prüfung und der wirklichen Anstellung eine Reihe von Jahren (4—6, später 8—10 und mehr Jahre) verfließen, und hiedurch der Prüfungszweck, der Antrieb des Candidaten zur Fortbildung für seinen Beruf und die Ueberzeugung von der Tüchtigkeit desselben zur Zeit seiner Anstellung, gefährdet würde, und in Betracht endlich,

daß die Zeit der erstandenen Anstellungs-Prüfung, wenn die Zulassung zu derselben nicht von dem Belieben des Betheiligten abhängt, und wenn überhaupt das spätere Anmelden zu dieser Prüfung nicht erschwert werden soll, für die Anstellungs- und

Beförderungs-Ordnung ein entscheidendes Moment fernerhin nicht bilden kann;

wird zur näheren Bestimmung der dießfälligen Vorschriften der k. Verordnung vom 21. Februar 1829 und beziehungsweise unter theilweiser Abänderung der §§. 22 und 23 derselben nach höchster Entschließung vom 24. d. M. hiemit Folgendes verfügt:

§. 1. Die Anstellungs-Prüfung wird jedes Jahr nur mit einer dem jährlichen Bedürfniß der evangelischen Kirche entsprechenden Anzahl von Candidaten, in der Regel mit Dreißig derselben, vorgenommen.

Es bleibt jedem Candidaten gestattet, für die Zulassung zu dieser Prüfung unter den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Februar 1829, §. 12—16 sich anzumelden. Melben sich in einem Jahre mehr als dreißig Candidaten hiezu, so werden, vorbehaltlich der hienach (§§. 2 und 3) bestimmten Ausnahmen, die nach der Zeit der erstandenen ersten Dienstprüfung älteren Candidaten vor den jüngeren zugelassen.

Wenn aber sich nicht einmal dreißig Candidaten anmelden, so wird das evangelische Consistorium von den ältesten Candidaten noch so viele zur Prüfung berufen, als zur Ergänzung der Normalzahl erforderlich sind. Es ist jedoch einem solchen von Amtswegen berufenen Candidaten im Falle besonderer Verhinderung gestattet, um Dispensation von der Theilnahme an der nächsten Anstellungs-Prüfung bei dem evangelischen Consistorium zu bitten. Er hat übrigens sein Gesuch innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit der ihm eröffneten Einberufung an, einzureichen.

§. 2. Die für die Repetenten-Stellen am evangelischen Seminar zu Tübingen bestimmten Candidaten werden zu der ihrer Verwendung zu diesem Dienste nächst vorhergehenden und nächstfolgenden Anstellungs-Prüfung durch das evangelische Consistorium berufen.

Diejenigen Candidaten, welche ein besonderes Interesse dafür nachzuweisen vermögen, daß sie die Anstellungs-Prüfung unter den Voraussetzungen der §§. 12 und 16 der Verordnung vom 21. Februar 1829 früher ersehen dürfen, als die Zeitfolge der erstandenen Candidaten-Prüfung mit sich bringen würde, sind vor anderen nicht in gleichem Falle befindlichen Candidaten zu der Prüfung zuzulassen.

§. 4. Die Zeit der erstandenen Candidaten- (ersten Dienst-) Prüfung tritt künftig in Beziehung auf die im §. 23 der Verordnung vom 21. Febr. 1829 bestimmte Grundlage der Anstellung- und Beförderungs-Ordnung der evangelischen Geistlichkeit an die Stelle der Zeit der erstandenen Anstellungs-Prüfung.

Es werden jedoch diejenigen Candidaten, welche zur Zeit der Erstehung der Candidaten-Prüfung das zwei und zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in Beziehung auf ihre künftige Anstellungs-Ordnung jedesmal in die Candidaten-Abtheilung desjenigen Jahrs aufgenommen, in welchem sie jenes Alter erreichen.

§. 5. Diejenigen Seminaristen, welche, nachdem die Reihe der Anstellung ihre Candidaten-Abtheilung erreicht hat, sich noch nicht einmal zur Anstellungs-Prüfung gemeldet haben, sind durch das evangelische Consistorium dem Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens zur weitem Verfügung anzuzeigen.

Stuttgart, den 28. März 1831.

K a p f f.

b) (Transitorische Verfügung, die Beförderungs-Prüfungen der evangelischen Geistlichen betreffend.)

Zur Gleichstellung derjenigen evangelischen Geistlichen, welche vor Erscheinung der k. Verordnung über die Dienst-Prüfungen der evangelischen Kirchendiener vom 21. Februar 1829 geprüft worden sind, mit denjenigen derselben, welche auf die in dieser Verordnung vorgeschriebene Weise bisher geprüft wurden, oder künftig geprüft werden, wird nach Maßgabe höchster Entschliessung vom 24. d. M. unter Wänderung des §. 35 jener Verordnung hiemit verfügt:

1) Diejenigen Geistlichen, welche ihre Anstellungs- oder eine Beförderungs-Prüfung vor der k. Verordnung vom 21. Februar 1829 erstanden haben, sind auf den Grund der von ihnen bei dieser Prüfung erworbenen Zeugnisse nach dem pflichtmäßigen Ermessen des evangelischen Consistoriums in die in der gedachten Verordnung festgesetzte Classen-Eintheilung zu bringen.

2) Diejenigen, welche hiebei in die erste Classe gesetzt worden sind, können ohne vorgängige Beförderungs-Prüfung auf bessere Kirchenstellen derselben Stufe befördert werden. Diejenigen aber, welche in die zweite oder dritte Classe gesetzt worden sind, haben sich vor jeder weiteren Beförderung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Eine Ausnahme hievon kann nur bei den in die

zweite Classe gesetzten Geistlichen durch besonderes Erkenntniß des Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens stattgegeben werden.
Stuttgart den 28. März 1831. R.-B. 1831. Nr. 18.

Für Sachsen: Für die katholischen Pfarramts-Candidaten ist keine förmliche Concurs-Prüfung angeordnet. Zur gesetzmäßigen Anstellung protestantischer Geistlichen oder solcher Subjekte, welche sich dem Kirchendienste gewidmet und gebildet haben, sind in Sachsen, wie in den meisten übrigen deutschen protestantischen Ländern als regelmäßige Erfordernisse folgende feierliche Handlungen vorgeschrieben: I. die Prüfung vor der geistlichen Behörde; II. die Probe vor der Gemeinde; III. die Vocation des Collator's; IV. bei eigentlichen Geistlichen die Ordination; V. die Verpflichtung und Confirmation, und VI. die Einweisung in das Amt. Was die Prüfung betrifft: so ist diese bei, zu Predigt-Nemtern designirten, Subjekten in einer öffentlichen Sitzung des Bezirks-Consistorii von dessen geistlichen Mitgliedern in lateinischer Sprache auf die Kenntniß a) der Grundsprachen der heiligen Schrift (Hebräisch und Griechisch); b) der Religions-Lehre überhaupt, so wie auch auf die Kirchen-Geschichte zu richten. Ueber den Erfolg der Prüfung erhält der Examinand eine besondere vom Direktorium des Consistoriums unterschriebene Censur (docte et promte, prompte et recte, recte et sufficienter) ⁶¹⁾.

Bei den zu Predigt-Nemtern designirten Individuen ist die Prüfung auf die vorangegebenen Punkte zu richten. Ueber den Erfolg erhält der Examinand eine Censur, durch welche er sich bei dem competenten Superintendenten Behufs der Anstellung der Probe zu legitimiren hat. Letztere ist zu den Ephoralakten zu nehmen.

Die Probe darf bei eigentlich geistlichen Nemtern nur erst nach erstandener Prüfung vor dem Consistorium veranstaltet werden. Die Bestimmung, daß jede Gemeinde über ihre Einstimmung zur

⁶¹⁾ Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. II. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig. 1828. S. 374—379. Ziehnert a. a. D. II. Th. S. 37. 69. 118. Schilling, Handbuch des geistlichen Geschäftstyps und der geistlichen Geschäfts-Verwaltung mit Rücksicht auf Sachsen. gr. 8. Leipzig, 1830. S. 270 ff.

Wahl ihrer Kirchen-Beamten befragt werden soll, ist dahin abgeändert, daß eine ablehnende Erklärung derselben auf erheblichen Gründen beruhe, welche die Anstellung desselben überhaupt, oder doch zu dem fraglichen Amte bedenklich mache; außerdem wird die Anstellung des eingelegten Widerspruchs ungeachtet von der Oberbehörde angeordnet und vollzogen. Die Umfrage geschieht nach abgelegter Probe durch den Superintendenten; bei Diakonen und Schullehrern ist zuerst der Pfarrer des Orts um seine Meinung zu befragen. Dieses Stillschweigen der Gemeinde kann in gewissen Fällen ihre Einstimmung bezeichnen. Bei vereinigten Kirchspielen wird die Probe in der Regel nur in der Haupt- oder Mutterkirche gehalten, und die Filial-Gemeinde zur Theilnahme aufgefordert. Eine solche Probe ist auch von den Substituten abzu legen, und wird, wenn ein Substitut, der ohne Hoffnung zur Nachfolge berufen ist, zur Amtsfolge gelangt, ohne Wiederholung einer förmlichen Probe nur eine Umfrage bei der Gemeinde, ob sie wider dessen Person, Lehre und Lebenswandel etwas Erhebliches einzuwenden haben, gehalten. Dasselbe findet bei Aufrückung eines Diakonus bei derselben Kirche Statt (Rescr. d. Kirchenr. v. 5. Juli 1745). Ist aber ein Substitut eum spe succedendi an gestellt, fällt auch jene Umfrage weg. Die Probe findet ferner nicht Statt bei Vikarien, bei Predigern an Hauskapellen, bei Feldpredigern und bei Haus-Geistlichen der Straf- und Versorgungs-Anstalten (W. d. D.-C. v. 7. Juli 1788).

Die Vocation kann nur Statt finden, und die deßfallige Urkunde ausgehändigt werden, in so fern bei den Proben keine Ausstellung gemacht worden ist (Rescr. v. 5. Juli 1745).

Die Ordination oder die Ceremonie zu der feierlichen Einsegnung zu den geistlichen Funktionen findet nach abgelegter Probe und übergebener Vocations-Urkunde Statt. Die Ordination geschieht nur einmal bei der ersten Anstellung im geistlichen Amte. Es wird darüber eine besondere Urkunde dem ordinirten Geistlichen Behufs weiterer Legitimation zufertigt. Zufolge der Ordination wird der Ordinirte als dem geistlichen Stande einverleibt betrachtet; er empfängt dadurch die Autorisation zum beständigen Predigtamte und zur Administration der Sacramente und der übrigen Ministerial-Handlungen, desgleichen alle Rechte des privilegirten geistlichen Gerichtsstandes.

Die Verpflichtung und die darauf zu ertheilende landesherrliche Bestätigung — Confirmation — geschieht bei Geistlichen und Schullehrern durch Leistung des Eides, worin a) der Staatsbürger- und Unterthanen-, b) der Religions- und c) der eigentliche Dienst-Eid begriffen ist. Nach geleistetem Eide spricht der Vorstand des Consistoriums die landesherrliche Bestätigung aus, worüber dann eine Urkunde auf Stempel ausgestellt wird. An den Superintendenten wird das Geeignete wegen Investitur erlassen. Die Investitur geschieht mittelst Vorstellung an die Gemeinde und förmlicher Einweisung in das Kirchenamt. S. d. Art. In stallation.

1) Nur diejenigen Theologen, welche nachweisen, daß sie in den alten Erblanden oder dem Markgrasthume Oberlausitz geboren sind, sollen zu den Prüfungen der Candidaten zugelassen werden. 2) Diese haben ihrer Bittschrift nicht nur die gewöhnliche biographische Notiz, sondern auch ihren Lauffchein, ihr Maturitätszeugniß bei dem Abgange auf die Universität und die Bescheinigung darüber beizulegen, daß sie Vorlesungen über Exegese des alten und neuen Testaments, Dogmatik, Symbolik, Moral, Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Homiletik, Pastoral-Theologie und Katechetik wirklich besucht haben. 3) Dieselben haben sich von nun an sowohl durch einen unter besonderer Aufsicht zu entwerfenden Aufsatz über ein exegetisches Thema, als durch Bestehung eines vollständigen Examens über alle Hauptwissenschaften der Theologie, beides in lateinischer Sprache, und zuletzt durch eine Predigt und Katechese über ihre Talente und Kenntnisse auszuweisen. (W. v. 1. Dez. 1830.)

Für Baden: Nur solche Individuen sollen zu geistlichen Pfründen ernannt werden, welche die gesetzmäßigen Eigenschaften besitzen, nämlich Eingeborenen-Recht (Indigenat), Fähigkeit und Würdigkeit. — Für allgemein befähigt gilt Derjenige, welcher eine Aufnahme unter die Landes-Candidaten aufweist, und daneben, wenn diese über Jahr und Tag alt ist, von der betreffenden landesherrlichen Polizei- und Sittenaufsichts-Behörde die Zeugnisse guter Aufführung und fortgesetzter wissenschaftlicher und praktischer Bildung (bei Patronats-Pfründen dem Lehnherrn) vorlegt. Für beziehungsweise befähigt ist Derjenige anzusehen, der eines Theils in jenen Kirchen-Sprengeln, wo Concurs-Prüfungen gesetzlich vorgeschrieben sind oder künftig

noch vorgeschrieben werden können, ein noch so altes Zeugniß der Bemerkungs-Würdigkeit vor sich hat, und andererseits ein günstiges Zeugniß des Dechanten vorlegen kann. — Wo die Concurs-Prüfungen bestehen, werden sie größtentheils nach dem in der Oesterreichischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Regulative vorgenommen⁶²⁾. In jenen Gebietstheilen des Großherzogthums, wo die Concurs-Prüfungen noch nicht eingeführt sind, müssen sich die Bewerber um geistliche Pfründen durch legale Zeugnisse der katholischen Kirchen-Sektion ausweisen, daß sie in die Zahl der Pfarramts-Candidaten aufgenommen sind⁶³⁾.

Nach einer großherzogl. badischen Verordnung v. 6. Juli 1824 soll kein Pfarr-Candidat protestantischer und katholischer Religion zu einer Seelsorger-Stelle gelangen, resp. ernannt werden können, der nicht wenigstens zwei Jahre mit Zufriedenheit in cura animarum gestanden, oder als Vikarius, oder bei einem, mit kirchlichen Amts-Verrichtungen verbundenen Unter-Lehrante angestellt gewesen ist, und sich die zu einer Seelsorge erforderlichen Eigenschaften erworben hat.

Für die protestantischen Candidaten der Theologie in Baden wurde folgende Examinations-Ordnung vorgeschrieben:

I. Ueber die vor dem Bezug einer Universität zu erlangende vorbereitende Befähigung gibt die Verordnung v. 13. Mai 1823 §. IV. 1. bis 7. (R.-B. XIII. v. 7. Juni 1823) Maß und Vorschrift.

II. Diejenigen, welche nach dieser Vorschrift ihre Entlassung zum Uebertritte auf eine Universität erhalten haben, sollen daselbst mindestens 2½ Jahr zum Studium der theologischen Wissenschaften verwenden.

III. Prüfungen der von der Universität zurückkommenden Candidaten der Theologie sollen jährlich zweimal, wie bisher, gehalten werden, nämlich im Anfange des Juni und im Anfange Octobers.

IV. Derjenige, welcher sich einer solchen Prüfung unterwerfen will, hat seine Bitte um Zulassung zuvor, also in der ersten

⁶²⁾ R.-B. 1808. Nr. XII. B. v. 24. März 1808. §. 17. 18. 19. R.-B. 1809. Nr. LII. Organisat.-Rescr. v. 26. Nov. 1809. §. 20. Sauter I. c. §. 572. p. 127.

⁶³⁾ Sauter I. c. R.-B. 1808. p. 106. §. 18. 19. 1809. S. 475. §. 20.

Halfte des Aprils oder Octobers, bei dem Ministerium des Innern, resp. der betreffenden Kirchen-Sektion, einzureichen, und derselben beizulegen:

a) einen lateinisch geschriebenen Lebenslauf, worin sein Name, die Namen seiner Aeltern, der Tag, Jahr und Ort seiner Geburt (nebst beigelegtem Lauffchein), die Schulen und die Universität, die er besucht, so wie die Lektionen, an denen er Theil genommen hat, in ihrer Ordnung angegeben seyn müssen;

b) ein Zeugniß, daß er nach Vorschrift der Verordnung v. 13. Mai 1823. §. 4. vor dem Bezuge der Universität dazu für tüchtig erklärt worden sey;

c) Zeugnisse der Universität, woraus man sehen kann, ob er die theoretischen und praktischen Collegien in zwei und ein halb Jahren, mit welchem Fleiße er sie besucht, und wie er sich sittlich betragen habe.

V. Nach Einlangung dieser Meldungen wird Denen, die sich zu einer Prüfung gehörig legitimirt haben, der Tag bestimmt, an welchem sie sich zur Prüfung in Karlsruhe einzufinden haben.

VI. Die Prüfung selbst besteht:

A. in einer Vorprüfung, deren Zweck ist, zu erfahren, ob die Examinanden in den Kenntnissen, welche bei ihrer Entlassung auf die Universität (nach der Verordnung vom 13. Mai 1823) gefordert wurden, fortgeschritten sind. — In dieser werden von den Examinanden

a) die ihnen vorgelegten Stellen aus römischen Schriftstellern, z. B. Cicero, Livius, Tacitus, Horatius, Virgilius,

b) ferner aus griechischen, z. B. Xenophon, Herodot oder Homer, mündlich übersetzt und erklärt;

c) ein lateinischer Styl unter Aufsicht gefertigt;

d) im Hebräischen eine oder mehrere Stellen aus den Psalmen oder Propheten, desgleichen eine oder mehrere Stellen aus dem griechischen Texte des Neuen Testaments übersetzt und erklärt;

e) in der Weltgeschichte sollen sie die vorzüglichsten alten Völker und deren Schicksale, wo nicht nach Jahren, doch nach Jahrhunderten und Perioden, in welche sie fallen, sodann die Geschichte der jetzigen europäischen Staaten, besonders in den letzten drei Jahrhunderten, kennen;

f) in der Mathematik sollen sie zeigen, daß sie wenigstens die Anfangs-Gründe der Arithmetik und Geometrie, desgleichen

die Elementar-Gesetze der mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften inne haben;

g) in der Physik, daß sie von den allgemeinen in der Natur verbreiteten Potenzen die Grund-Kenntnisse besitzen, und die gewöhnlichen Phänomene danach erklären können.

Wer in dieser Vorprüfung das nicht leistet, was er bei seiner Entlassung auf die Universität schon wissen mußte, und was man um so mehr von ihm zu erwarten berechtigt ist; wer nicht mindestens die zum Verstehen eines lateinischen Classikers und zur Abfassung eines fehlerfreien lateinischen Styls nöthige Kenntniß der lateinischen Sprache, wer nicht genügende Kenntniß der hebräischen und griechischen Sprache zum Verständniß der Bibel in der Grundsprache, wer die für jeden auf Bildung Anspruch machenden Menschen unerläßlichen Kenntnisse in der Geschichte nicht besitzt, kann an der weiteren Hauptprüfung keinen Theil nehmen.

B. Die Hauptprüfung begreift:

1) die Prüfung in der Kirchen-Geschichte. In dieser muß dem Examinanden die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums und der merkwürdigsten Lehrer desselben zu allen Zeiten; die Geschichte der Bildung und der inneren Verfassung der Kirche, die Geschichte des Lehrbegriffs, vorzüglich der am meisten bestrittenen Lehren und die Geschichte des Cultus, besonders aber die Geschichte der Reformation bekannt seyn. Sodann werden dem Examinanden zur schriftlichen Beantwortung Fragen vorgelegt.

2) Aus der Hermeneutik, Kritik und Exegese.

Hier wird erfordert, daß die Examinanden die ächten Grundsätze aller Auslegungs-Kunst, besonders derjenigen, welche bei Erklärung der heiligen Schrift in Anwendung kommen, die Geschichte des Canons, die Hülfsmittel der Kritik und die Vorsicht beim Gebrauche dabei kennen, und endlich eine oder mehrere Stellen des Alten, besonders des Neuen Testaments, genau übersetzen und erklären können.

3) Aus der Dogmatik, worin die Examinanden deutliche Kenntnisse der wissenschaftlich gestellten Glaubens-Lehren und der dazu gehörigen Beweis-Stellen der Bibel, nebst dem praktischen Moment derselben an den Tag zu legen im Stande seyn müssen.

4) Aus der christlichen Moral, worin sie bewähren müssen, daß sie klare Begriffe von den Prinzipien besitzen, auf welchen die christliche Sittenlehre beruht, besonders von der sittlichen Frei-

heit, von dem Wesen und Zusammenhange der einzelnen Pflichten, den Beweggründen dazu, den ihnen entgegenstehenden Lastern und Gründen dagegen, verbunden mit Beweisen der Bekanntschaft mit dem moralischen Inhalte der Bibel, der einzigen Quelle und dem festen Grunde des christlichen Glaubens und der Sittenlehre.

5) Aus der Homiletik, mit ihren allgemeinen und besonderen Grundsätzen und Regeln, wobei sie zeigen müssen, wie sie aus einem gegebenen Texte ein fruchtbares Thema zu wählen, und eine logisch-richtige Disposition zu einer Predigt zu entwerfen verstehen;

6) aus der Katechetik, um zu sehen, ob ihnen die Hauptregeln der Katechetik bekannt seyen, und ob sie die katechetischen Uebungs-Anstalten benutzt, und die gewöhnlichen Fehler zu vermeiden gelernt haben. Es wird ihnen ein Dogma oder eine Pflichtenlehre aufgegeben, worüber sie eine schriftliche Katechisation aufzusetzen haben.

In der Pastoral-Theologie und in der Pädagogik sollen sie mit den allgemeinen Grundsätzen bekannt seyn.

7) Aus der Philosophie, und zwar:

aa) aus der Logik oder Denklehre sollen sie die Bedeutung derselben, ihr Verhältniß zu andern Disciplinen, besonders Anthropologie und Psychologie, dann die Gesetze und Formen der einzelnen Funktionen des Denkens, die Lehre von den Erklärungen, Eintheilungen und Beweisen;

bb) aus der Erkenntniß-Lehre: die Quellen, Gesetze und Schranken der menschlichen Erkenntnisse, hauptsächlich die Gesetze der Kenntnißweise der Vernunft kennen;

cc) aus der Religions-Philosophie soll ihnen die Lehre von der Art und Weise, wie die Vernunft zu dem Bewußtseyn Gottes kommt, und die philosophischen Beweise für die Vorsehung und Unsterblichkeit der Seele bekannt seyn;

dd) in der praktischen Philosophie sollen sie eine kritische Kenntniß von dem ersten Grundsätze in der Moral-Philosophie und Bekanntschaft mit den Grund-Begriffen und Haupt-Momenten dieser Wissenschaft inne haben.

VII. Die schriftlichen Beantwortungen dieser Fragen werden den Rätthen der Sektion und Prüfungs-Commission zum Gutachten zugestellt, ihre Urtheile darüber zusammengetragen, zugleich die Resultate der mündlichen Prüfung mit berücksichtigt, und

nach dem Erfunde die Annahme oder Zurückweisung der Geprüften, und im ersten Falle deren Location bestimmt, und durch das Regierungs-Blatt, so wie jedem Einzelnen seine Reception durch sein Defanat, vermittelt einer ausgefertigten Signatur zur Beglaubigung seiner Annahme unter die Landes-Candidaten bekannt gemacht. Wer bei der Prüfung nicht als befähigt befunden wurde, dem bleibt es überlassen, ob er seine Studien fortsetzen, und sich zu einer zweiten Prüfung melden wolle. In diesem Falle darf ein solcher niemals um ein besonderes Examen nachsuchen, sondern er hat, wenn er sich dazu tüchtig glaubt, der nächsten öffentlichen Prüfung sich anzuschließen, und wird, wenn er hinlängliche Kenntnisse erprobt, unter diejenigen eingereiht, mit denen er das zweitemal geprüft worden ist. Leistet er auch das zweitemal kein Genüge, so ist er für immer abzuweisen.

Derjenige, welcher ein Lehramt an einer Mittel-Schule zu erhalten wünscht, soll gehalten seyn, sich einer strengeren Prüfung in alten Sprachen, ferner in der Mathematik, Physik und Naturgeschichte, in der classischen Litteratur, in der Mythologie und in den Antiquitäten zu unterwerfen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß er zugleich Theologie studirt habe, weil er im Stande seyn muß, in höheren Classen Religions-Unterricht zu ertheilen, auch mit manchen solchen Stellen die Obliegenheit, zu predigen, verbunden ist, ferner: damit er, wenn ihm später das Lehramt lästig werden sollte, oder wenn es sich zeigt, daß ihm die Gabe des Unterrichts fehlt, er als Prediger verwendet werden kann.

Candidaten, die sich außer den von allen geforderten Kenntnissen auch noch einer Prüfung in einzelnen Zweigen der Pastoral-Wissenschaft, als: Volks-Pädagogik, Liturgik und dem Kirchenrechte unterziehen und genügende Kenntnisse an den Tag legen, soll dieses zum besonderen Verdienste angerechnet werden.

Auch noch in anderen deutschen Bundes-Staaten wurden, wie in Oesterreich, Bayern u. s. w., ähnliche Concurs-Prüfungen für die katholischen Pfarramts-Candidaten eingeführt, oder es werden zufolge der staatsgesetzlichen Bestimmungen von ihnen besondere Nachweisungen über ihre Kenntnisse, Betragen, Amtsführung, überhaupt über ihre Qualifikation zum Pfarramte gefordert. — Anfangs erstreckten sich die Concurs-Prüfungen katholischer Pfarramts-Candidaten bloß auf die landesherrlichen Patronats-Pfarreien, späterhin aber wurden sie auf alle Curat-

Pfarren ausgebehnt. Seit dem Vollzuge der Concordate haben die bischöflichen Ordinariate, die ohnehin mit jedem Pfarramts-Candidaten die vorgeschriebene Synodal-Prüfung vornehmen, größeren Einfluß auf die Concurs-Prüfungen erlangt⁶⁴).

Ordnung der Prüfungen bei der theologischen Fakultät und dem theologischen Convente zu Basel.

I. Halbjährige Prüfung der Theologie-Studirenden (Examen generale).

§. 1. Alle Studiosi Theologiae, welche aus der Stadt und dem Cantone Basel gebürtig sind, und die Auswärtigen, welche Beneficia und Stipendia genießen, wie auch diejenigen, welche im Sinne haben, in Basel das Candidaten-Examen zu machen, sind gehalten, auf die geschene Citation sich zu diesem Examen zu stellen, widrigenfalls sie verantwortlich werden.

Die übrigen Auswärtigen werden wohlthun, wenn sie diese Gelegenheit, ihre Fortschritte zu zeigen, und dessen, was ihnen fehlt, inne zu werden, benutzen.

§. 2. Dieses Examen findet am Schlusse des Semesters an dem vom Defane festgesetzten schicklichen Tage Statt, nachdem die Studirenden durch einen Anschlag am schwarzen Brette und die Mitglieder der Fakultät und des theologischen Convents durch den Pedell der Universität dazu eingeladen worden sind.

§. 3. Einige Zeit vorher fertigt der Defan eine Liste der vorhandenen Studenten der Theologie mit Bemerkung ihrer Inscriptiions-Zeit und der theologischen Vorlesungen, die sie im verflossenen Semester besucht haben, wozu die theologischen Docenten die Materialien zu liefern haben. Diese Liste wird in einigen Exemplaren auf den Tisch gelegt, zur Einsicht der Professoren und Convents-Mitglieder.

§. 4. Der Defan eröffnet das Examen, und beschließt es mit einem lateinischen Gebete. Gestattet es die Zeit, so wird er zum Schlusse ein ermahnendes oder ermunterndes Wort an die Studirenden richten.

§. 5. Zuerst findet eine Prüfung in der hebräischen Grammatik Statt, vorzüglich für solche, die noch im ersten Jahre ih-

⁶⁴) Bad. R.-B. 1828. Nr. XI. S. 133. V. n. 5. Juni 1828. Nieger a. a. D. II. Th. S. 50. ff.

rer theologischen Studien stehen, damit die Fakultät und der Convent sich von ihrer nothwendigen Begründung in diesem Fache überzeugen.

§. 6. Hierauf folgt die Prüfung derer, welche im verfloffenen Semester ein oder mehrere Exegetica über das Alte Testament besucht haben, und zwar in den Büchern, welche ihnen erklärt worden sind. Haben sie auch nicht gerade eine solche Vorlesung bei dem Examinator besucht, so wird er dennoch Etwas aus den Büchern, worüber sie gehört haben, zum Gegenstande seiner Prüfung wählen.

Diejenigen Studiosi, welche keine Exegetica über das A. Testament besucht haben, müssen von ihren Privat-Arbeiten im Hebräischen dem Dekane privatim Rechenschaft ablegen, der dann an die Fakultät und den Convent darüber zu berichten hat.

§. 7. Sodann folgen die Prüfungen in der Exegese des Neuen Testaments und der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, wobei ebenfalls auf die Vorlesungen des verfloffenen Semesters eine zweckmäßige Rücksicht genommen wird. Die Mitglieder der theologischen Fakultät, als Examinatoren, haben sich vorher über die Anordnung der Prüfungen mit einander zu besprechen.

§. 8. Es wird über das General-Examen ein Protokoll geführt, worin die Listen der Studirenden, die gefallenen Bemerkungen der Fakultäts- und Convents-Mitglieder, und die betreffenden Berichte des Decans eingetragen werden.

Da mehrere Exemplare jener Liste gefertigt werden, so soll eines derselben in das Archiv des Antistitiums niedergelegt werden.

II. Candidaten-Prüfungen.

§. 9. In der Regel können nur Diejenigen sich zu denselben melden, welche einen vollständigen theologischen Lehrcurs von vier Jahren gemacht haben. Fremde müssen wenigstens drei Jahre lang den theologischen Studien obgelegen haben.

§. 10. Diejenigen Auswärtigen, in deren Heimath eine Prüfungs-Behörde besteht, müssen bei der Meldung einen Revers derselben beibringen, daß sie die hiesige Ordination anerkennen, und von dem Ordinirten bei seiner Anstellung nichts weiter, als ein theologisches Colloquium fordern werde.

§. 11. Im Sommer-Semester am ersten Montage des Heumonats, und im Winter-Semester am gleichen Tage des Januars melden sich die Petenten bei Sr. Hochwürden dem Antistite, un-

ter Einlegung 1) des Zeugnisses vom Pädagogium oder derjenigen diesem gleichstehenden Schule, welche sie besucht haben; 2) der Zeugnisse über die sämtlichen während der ganzen akademischen Studienzeit gehörten Vorlesungen, nebst einer tabellarischen Uebersicht derselben nach Semestern; 3) eines deutsch geschriebenen Lebenslaufes, verbunden mit einer Rechenschaft über die getroffene Wahl ihres Berufes und den Entwicklungs-Gang ihrer christlichen und wissenschaftlichen Bildung.

Diejenigen Petenten, welche ein Schulzeugniß der Reife und die Zeugnisse über einen vollständigen theologischen Cursus einlegen, werden ohne weiteres vom Antistite zum Examen angenommen; über die Annahme derjenigen aber, welche dieser Regel nicht entsprechen, muß eine Convents-Berathung gehalten werden. Die von den Petenten eingelegten oben genannten Schriften werden beim Convente in Umlauf gesetzt, und derselbe so vor der Annahme der Petenten benachrichtigt.

§. 12. Die Angenommenen weist der Antistite an den Dekan der theologischen Fakultät, bei dem sie die Themata zu einer lateinischen exegetischen und zu einer deutschen dogmatischen Abhandlung erhalten. Ueberdies wird der Antistite einem jeden den Text zu einem Predigt-Entwurfe vorschreiben. Am Ende der Meldungs-Woche müssen sämtliche Aufgaben in den Händen der Petenten seyn.

Die Arbeiten müssen eingeliefert werden im Sommer-Semester in der zweiten Woche des Septembers und im Winter-Semester in der zweiten Woche des März, damit sie bei den Convents-Mitgliedern cirkuliren können.

§. 13. Hierauf nehmen die Petenten am General-Examen Theil, und nach Maßgabe des darin Geleisteten und der Beschaffenheit der eingelieferten Arbeiten, welche nunmehr von allen Convents-Mitgliedern gelesen seyn müssen, wird in einer besonderen Sitzung entschieden, ob sie zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollen.

§. 14. Diese sind: 1) die bisher üblichen Tentamina privata bei allen Convents-Mitgliedern. Hierüber wird so viel festgesetzt, daß die Professoren der theologischen Fakultät gehalten seyn sollen: die Petenten in ihren lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachkenntnissen zu prüfen, und zwar bei der Prüfung in den ersten zwei Sprachen die Kirchenväter und den Flavius

Josephus zu berücksichtigen. 2) Eine vom Dekan anzustellende Prüfung durch kurze Aufsätze, welche über aufgegebenen Stellen des Alten und Neuen Testaments unter seinen Augen binnen 2—3 Stunden, ohne alle andere Hülfsmittel, als ein griechisches und hebräisches Wörterbuch, lateinisch niederzuschreiben sind. 3) Ausarbeitung des früher eingelieferten Predigt-Entwurfes zu einem förmlichen Kanzel-Vortrage, welcher als Probe-Predigt gehalten werden soll. Zu dieser Arbeit werden 14 Tage Zeit gegeben.

§. 15. Findet der Convent in einer hierauf zu haltenden Sitzung, in welcher über die gehaltenen Tentamina berichtet, und die Bemerkungen über die unterdessen in Umlauf gewesenen Subitanea und Predigt-Ausarbeitungen gesammelt worden, die geschehenen Leistungen genügend; so wird 4) das Examen finale angefezt, worin die Professoren der Theologie, außer andern wesentlichen Fächern, vorzüglich in der Glaubens- und Sitten-Lehre mündlich prüfen. Ist auch dieses befriedigend ausgefallen, so wird die Zeit für die zu haltende Probe-Predigt bestimmt, und wenn diese den billigen Erwartungen entsprochen hat, die Ordination öffentlich in der Kirche erteilt.

§. 16. Alle mündliche Prüfungen werden in deutscher Sprache vorgenommen; um so mehr wird man auf den Styl der lateinischen Aufsätze sehen, welcher mindestens fehlerlos erwartet wird.

§. 17. Auch bei den über die Candidaten-Prüfungen zu haltenden Sitzungen und über das Examen finale wird ein eigenes Protokoll geführt, und in dasselbe alles in den Gang der Prüfungen Einschlagende eingetragen ⁶⁵⁾.

Für Kurhessen: Jeder Candidat um ein Kirchenamt muß das vorgeschriebene Examen erstanden haben. Die Vorbedingungen hiezu aber sind: daß der einheimische Candidat wenigstens die beiden ersten Jahre seines akademischen Studiums an einer Landes-Universität zugebracht habe, und sich über die bestandene Prüfung vor der theologischen Fakultät durch ein Zeugniß derselben ausweise. Wer einmal die vorgeschriebene Prüfung für das Pfarramt erstanden, und ein Fähigkeits-Zeugniß erhalten hat, ist von einem nochmaligen Examen befreit ⁶⁶⁾.

⁶⁵⁾ W. v. 22. Jan. 1829.

⁶⁶⁾ Ledderhose a. a. D. S. 292. §. 321. 322. Vergl. v. 15. Jun. 1760. E. N. v. 18. Dez. 1818. F. v. 10. Dez. 1819 (G. Samml. 1819. S. 91).

Für Nassau: Nach vollendeten akademischen Studien meldet sich der Theolog mit einem Gesuche um Zulassung zur Prüfung. Zum Examinator wird jedesmal ein Referent und Correferent bestellt ⁶⁷⁾. Die theoretische Prüfung geschieht aus den allgemeinen Wissenschaften, aus der Pädagogik, Didaktik, Dogmatik, Religions-Geschichte, Dogmen-Geschichte, aus der christlichen Moral, Symbolik, Homiletik, Liturgik etc. Auch wird dem Candidaten ein biblischer Text zugefertigt, über welchen er binnen 3 Wochen die Predigt ausarbeiten, und sie in dem zugleich bestimmt werdenden Termine zur schriftlichen Beantwortung der abgefaßten Fragen mitbringen muß. Die Prüfungs-Commission wird von der Regierung angeordnet.

Zur praktischen Prüfung muß der Candidat in Gegenwart des Referenten an einem Sonntage in der Kirche eine Predigt, dann in einer öffentlichen Schule eine Katechisation, und endlich auch eine Anrede an einen Kranken, Nothleidenden u. s. w. halten. — Der Referent faßt nun sein Gutachten ab, und äußert sich darüber: ob der Candidat gut, mittelmäßig oder schlecht bestanden, sendet solches dem Correferenten zu, und legt das Ganze mit gutachtlichem Berichte der Landes-Regierung vor, von welcher sodann erkannt wird: ob der Geprüfte in die Zahl der Candidaten aufgenommen, oder gar zurückgewiesen, oder zur Nachholung der fehlenden Kenntnisse angewiesen werden soll, worüber ihm ein Regierungs-Decret zugeht ⁶⁸⁾.

Auch im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz ist die Prüfung der Pfarramts-Candidaten resp. pro ministerio angeordnet. Dieselbe theilt sich in die a) schriftliche und b) mündliche. Erstere soll bestehen a) in einer lateinischen Erzählung der Lebens-Geschichte des Candidaten, b) in Lösung einer moralischen oder kirchengeschichtlichen oder pastorellen Aufgabe in deutscher Sprache und c) in Ausarbeitung einer Predigt nach gegebenem Text und Thema für ein höheres Auditorium sowohl, als für eine Landgemeinde, und deren Vortrag. Letzteres umfaßt a) die Erzeße, b) Dogmatik, Symbolik, Kirchen-Dogmen-Geschichte, c) eine Probe-Katechisation und d) die darin dem Candidaten mit-

⁶⁷⁾ Minist.-Verordn. v. 26. Febr. 1816. (Für Protest.)

⁶⁸⁾ Otto a. a. D. S. 183. §. 130. 131. 132.

getheilte Kritik gibt Gelegenheit, seine Kenntnisse der Sittenlehre discursiv zu erforschen. B. v. 12. Jan. und 20. Mai 1822.

Im Altenburgischen werden die Candidaten zufolge der Verordnung v. 8. Dez. 1822 geprüft aus a) der Exegese, b) der Kritik der Bibel, der biblischen Pädagogik und Alterthums-Kunde, c) der Dogmatik, d) Moral und e) Kirchen-Geschichte. Die theoretische Prüfung findet in der lateinischen Sprache Statt. Die praktische hat zum Gegenstand die Homiletik und Katechetik; jeder Candidat muß über einen Text einen kirchlichen Vortrag nicht nur ausarbeiten, sondern auch vortragen. Die Prüfungen geschehen theils mündlich, theils schriftlich.

Confiteor ¹⁾. Der Priester tritt im Messgewande in Begleitung eines Ministranten zum Altar, bezeigt seine schuldige Ehrerbietung mittelst Genuflexion an jenen Altären, wo das Sanctissimum aufbewahrt ist, an der untersten Stufe, außerdem aber nur mit einer tiefen Verbeugung. Nachdem er das Corporale ausgebreitet, den Kelch gehörig gestellt, das Messbuch aufgeschlagen, die Messe und die dahin einschlagenden Collekten aufgesucht, und seine Intention gemacht hat, begibt er sich an die unterste Stufe des Altars, genuflektirt oder verbeugt sich, je nachdem an dem betreffenden Altare das Sanctissimum aufbewahrt ist, oder nicht, und beginnt, indem er sich mit dem größeren Kreuze — von der Stirne nach der Brust — bezeichnet hat, mit vor der Brust gefalteten Händen die Antiphon: *Introibo ad altare Dei*, welche der Ministrant mit *Ad Deum etc.* beantwortet. Hierauf betet der Priester abwechselnd mit dem Ministranten den 43sten Psalm: *Judica me Deus etc.* Nach beendigtem Psalme spricht der Priester: *Gloria Patri etc.*, der Ministrant respondirt: *Sicut erat in principio etc.* Hierauf spricht der Priester nochmals die Antiphon: *Introibo etc.* und der Ministrant: *Ad Deum etc.* ²⁾. Während der Priester betet: *Adjutorium nostrum*, bezeichnet

er sich mit dem Zeichen des Kreuzes, wie oben bemerkt wurde, der Ministrant antwortet hierauf: *Qui fecit coelum etc.* Darauf spricht der Priester tief gebeugt und mit gefalteten Händen (*junctis manibus, profunde inclinatus*) das *Confiteor* ³⁾. Der Ministrant antwortet: *Misereatur tui*; der Priester sagt „Amen“ und richtet sich auf, wonach der Ministrant gleichfalls tief gebeugt das *Confiteor* betet. Hierauf betet der Priester mit gefalteten Händen (*junctis manibus*) die Absolution, und zwar a) das *Misereatur etc.*, welches der Ministrant mit „Amen“ beantwortet, und b) *Indulgentiam, absolutionem etc.*, wobei sich der Priester mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnet. Der Ministrant respondirt auch hiebei mit *Amen*. Hiernach betet der Priester gebeugt alternirend mit dem Ministranten die Versikel: *Deus tu conversus, Ostende nobis etc.* Nachdem der Ministrant *et cum spiritu tuo* gesprochen, breitet der Priester die Hände aus, faltet sie wieder (*extendens et jungens manus*) spricht *Oremus*, und betet, während er zum Altare hinaufsteigt, mit leiser Stimme: *Aufer a nobis etc.*, dann spricht er mit über den Altar gefalteten Händen gebeugt (*manibus junctis super altare, inclinatus*): *Oramus etc.*, beim Aussprechen der Worte: *quorum reliquiae hic sunt* ⁴⁾, küßt er den Altar ⁵⁾,

¹⁾ *Missale roman. Ritus celebrandi Missam — de ingressu sacerdotis ad Altare N. 11. ibid. De principio Missae et Confessione N. III. Cf. Cardin. Bona de rebus liturgic. C. II. N. 5.*

²⁾ Bei Todten-Messen und den Messen de feria vom Passions-Samstage bis zum Oster-Samstage wird der Psalm: *Judica* und *Gloria Patri* nicht gebetet; sondern nach dem *Introibo* spricht der Priester sogleich: *Adjutorium nostrum etc.*

³⁾ Bei'm Aussprechen der Worte: *mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa* klopfen sowohl der Priester, als die Ministranten dreimal auf ihre Brust. Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. gr. 8. Mainz 1828. S. 293.

⁴⁾ Unter diesen Worten werden die Gräber der Heiligen verstanden; darum werden auch bei jeder Einweihung eines Altars Reliquien der Heiligen eingelegt.

⁵⁾ Bei einem Hochamte weihet der Priester, nachdem er den Altar küßt und das Gebet *Oramus etc.* verrichtet hat, das Rauchwerk mit den Worten: *Ab illo bene ꝛ dicaris, in ejus honorem cremaberis. Amen.* Hierauf überreicht ihm der Diakon das Rauchfaß; ist das Sanctissimum ausgelegt: so begibt er sich an die unterste Stufe des Altars und beräuchert, nach gemachter tiefer Verbeugung, das Sanctissimum; ist solches nicht ausgelegt, so bleibt er oben am Altare, macht eine Verbeugung gegen das Crucifix, räuchert gegen dasselbe und dann stillschweigend den Altar sowohl auf der rechten, als linken Seite. Nach der Altar-Beräucherung empfängt der Diakon auf der Epistel-Seite von dem Priester das Rauchfaß zurück, und beräuchert Letztern allein, worauf die Messe beginnt.

und beginnt sodann, indem er sich mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnet, bei den Todten-Messen aber ein solches über das Missale macht, die hl. Messe.

Das Sünden-Bekennniß, welches der Priester beim Anfange der heil. Messe verrichten muß, war schon zu den Zeiten der Apostel üblich, die Einführung desselben wird aber erst Gregor III. (731—741) zugeschrieben ⁶⁾, ohne daß es damals schon ganz die heutige Form hatte, vielmehr wurde die Formel desselben, wie sie heut zu Tag noch besteht, erst im dreizehnten Jahrhunderte eingeführt.

Im Beichtstuhle muß auch jeder Penitent, ehe er seine Sünden nach der Zahl und den Umständen dem Beichtvater beichtet, nach der im Katechismus angegebenen Formel das Sünden-Bekennniß ablegen.

Congregation. Unter Congregation versteht man im kirchlichen Sinne eines Theils verschiedene Collegien oder Tribunale an der römischen Curie, welche nach Verschiedenheit der Verwaltung-Gegenstände, die bald rein geistliche, bald weltliche d. i. sich auf die Administration des Kirchen-Staates beziehende, bald gemischte sind, einen verschiedenen Wirkungskreis haben. Andern Theils legt man diese Benennung Gesellschaften, welche unter Genehmigung der Kirchen-Gewalt für religiöse Zwecke sich bildeten, insbesondere aber einem Verbands mehrerer Klöster des nämlichen Ordens bei. — Die Reform der Klöster, welche hauptsächlich seit dem X. Jahrhunderte nöthig wurde, ging meist von einzelnen Klöstern, nach deren Muster sich andere des nämlichen Ordens bildeten, unter Genehmigung der Kirchen-Obern aus. Das Kloster, das die Reform begann, wurde gewissermaßen als Stamm-Kloster betrachtet, und erhielt dadurch ein größeres Ansehen vor den übrigen Kloster-Instituten desselben Ordens, welche seiner Aufsicht und Leitung unterworfen wurden, und mit ihm zusammen eine Orden-Congregation bildeten ⁷⁾. Jedes Kloster hat einen aus seiner Mitte gewählten Kloster-Obern, dem ein Rath oder Capitel in den Kloster-Capitularen d. i. in den zu Priestern geweihten Regular-

⁶⁾ Cod. Gelloniens. ap. Martene de antig. eccl. rit. Lib. I. C. 4. art. 9.

⁷⁾ Vergl. Gieseler Lehrbuch der Kirchen-Geschichte. II. B. I. Abth. gr. 8. Bonn 1828. S. 239 ff. dann II. B. II. Abth. S. 279 ff.

Geistlichen des Klosters, Patres genannt, beigegeben ist. Nebst dem gibt es General-Ordens-Capitel, welche aus den Lokal-Kloster-Obern und den gewählten Repräsentanten — den Definitoren. — aller zur Congregation gehörigen Klöster gebildet werden. Jene Lokal-Kloster-Obern, welche in Absicht auf Disciplin u. die Aufsicht und Leitung über die Klöster eines gewissen Bezirks, der Provinz genannt wird, führen: heißen Provinziale, welchen wieder erwählte Custoden und Definitoren als Provinzial-Räthe zur Seite stehen. Diese Einrichtung wurde zuerst bei den Clugniacensern eingeführt, und durch die Cisterzienser erweitert. Innocenz III. befahl auf dem vierten lateranischen Concil Can. 12.: daß dieselbe bei allen geistlichen Orden eingeführt, und alle drei Jahre ein General-Capitel, wie bei den Cisterziensern, gehalten werden soll. — In den meisten Klöstern gibt es nebst dem Kloster-Obern: Subprioren, Vikare, Discreten, und in den Prälaturen war der erste nach dem Abte oder Prälaten gewöhnlich der Dekan oder Prior u. s. w. (S. d. Art. Ordens-Geistliche.)

Congregation der Feuillanten. (Congregatio B. M. Fuliensis). Der Gründer derselben war Johann Barriere, Abt der Abtei Feuillans, in der Gegend von Toulouse (1577—1580). Als Ordens-Regel wählte derselbe die Regel des heil. Bernardus, welche er jedoch, da er behauptete, man sey von ihrer ursprünglichen Strenge abgewichen, noch sehr schärfte, und unter andern den Mitgliedern des Ordens den Genuß des Fleisches und Weines untersagte, so daß sich ihre klösterliche Zucht durch eine außerordentliche Strenge auszeichnete, und dieser Orden in Absicht auf die bernardinische Regel ein Orden von der strengsten Observanz wurde. Sixtus V. befähigte (1586) den Orden der Feuillanten, die Päbste Clemens VIII. und Paul V. aber trennten dieselben wegen ihrer strengen Kloster-Disciplin und abweichenden Lebens-Weise von den Cisterziensern, und gestatteten ihnen, sich eigene, von dem General letzteren Ordens unabhängige, Obern zu wählen.

Congregation der Geweihten der heil. Jungfrau Maria. Dieser Orden entstand erst in unseren Tagen. Die Stifter desselben sind Pius, Bruno, Lauteri, und Johann Regnandi, Minister in Piemont. Pabst Leo XII. hat diesem neuen Orden die Bestätigung erteilt. Armuth, Keusch-

beit, Gehorsam, und ein beständiges Verbleiben in der Verbindung, sind seine Ordens-Gelübde.

Congregation des guten Todes war von Camillo de Lellis aus Buccianici (1614) zur Pflege der Kranken und zum Beistande der Sterbenden gegründet; die Glieder derselben waren reguläre Canoniker, und sollten sich ihrer Bestimmung nach besonders in den öffentlichen Kranken-Anstalten — dem Dienste der Kranken — weihen; Gregor XIV. bestätigte diese Congregation 1591, übrigens blieb sie mehr auf Italien beschränkt; ihr Stifter ist canonisirt, und sein Fest wird am 18. Juli begangen.

Congregation von Hirschau (Congregatio Hirsangiensis). Ihr Stifter war Wilhelm, Abt von Hirschau. Die Zeit ihrer Gründung fällt in das Jahr 1069. Wilhelm beabsichtigte nämlich, die bei den Benediktinern in Verfall gerathene Disciplin wieder herzustellen. Vieles nahm er von Clugni an ¹⁾, besonders legte er seinen Kloster-Geistlichen das Abschreiben von Büchern auf. »E Monachis suis scribit Trithemius a. a. D. S. 227, scriptores optimos instituit, quibus ut divinae auctoritatis libros, et SS. Patrum tractatus rescriberent, demandavit. Erant praeter hos et alii scriptores sine certo numero, qui pari diligentia scribendis voluminibus operam impendebant. Et his omnibus praeerat Monachus unus in omni genere scientiarum doctissimus, qui unicuique rescribendum opus aliquod bonum injungeret, mendaque negligentius scribentium emendaret.«

Congregation der Mechitaristen hat zur Bestimmung, katholische Missionäre für den Orient zu erziehen, und Religion und Wissenschaft durch ihre Buchdruckereien zu befördern. Der Stifter des Mechitaristen-Ordens ist Mechitar (geb. zu Sebastein Klein-Armenien 1676); er ward in einem Kloster er-

¹⁾ S. *Wilhelmi constitutiones Hirsangienses in Vet. discipl. monastic.* ed. M. Hergott. 4to. Paris 1726. p. 375. *Trithem. Annal. Hirsangiens.* (ed. in Monaster. S. Galli 1690. II. Tom. in fol.) T. I. p. 225. »Hic est Wilhelmus Abbas, — qui Ordinem D. P. nostri Benedicti suo tempore pene collapsum in Germania, et deformatum insolentia monachorum instaurare, et reformare studuit, et plus quam C. Monasteria, tam per se quam suos, ad pristinam regularis disciplinae observantiam revocavit.

zogen, erhielt eine wissenschaftliche Bildung und zeigte sehr bald eine besondere Anlage zur Dichtkunst. In Erzerum lernte er mehrere Europäer und europäische Gelehrten kennen; 1695 begab er sich nach Aleppo in Syrien; hier ertheilte ihm ein Jesuit Unterricht, und 1696 empfing er die Priesterweihe; von dieser Zeit an bestrebte er sich, seinen Plan zur Begründung einer Gesellschaft für Beförderung und Ausbreitung des Christenthums und der Wissenschaften auszuführen. Im Kloster Passerno ward Mechitar Doktor der Theologie und Lektor, auch fing er dort an, gute Bücher zu verbreiten. Dies erregte ihm Feinde, er begab sich daher von dort heimlich hinweg nach Morea (1703), und errichtete zu Modon im Venetianischen eine Congregation unter dem Titel: *Ad optivum* = *Edhne* der hl. Jungfrau; bald darauf stiftete er mit 16 Schülern ein Kloster zu Napoli di Romania (1708); Clemens XI. gestattete ihnen, die Regel des hl. Benedikts zu befolgen. Mechitar war Abt des Klosters, der Krieg vertrieb sie jedoch (1715), wonach sie sich nach Venedig begaben, und dort sich auf der kleinen Insel San Lazzaro niederließen. Der Stifter des Ordens starb im April 1749. Seine Ordens-Genossen verfolgten stets ihren Plan, sich im Abendlande weiter auszubreiten, 1773 ließen sich wirklich mehrere Mechitaristen in Triest mit kaiserlicher Bewilligung nieder. Sie kauften viele Jesuitengüter an sich, errichteten ein Noviziat, eine Schule und eine Buchdruckerei, und stifteten eine Pfarrei für armenische Christen. Der Ruf ihrer Frömmigkeit und Thätigkeit für Unterricht und Cultus verbreitete sich bald, und Kaiser Joseph II. sah sich veranlaßt, ihnen alle ihre Freiheiten zu bestätigen. Beim Einfalle der Franzosen verloren sie all ihre Habe, sie selbst mußten nach Kärnthn und Grätz flüchten, und von da wurden sie in das Kapuziner-Kloster nach Wien übersetzt, wo sie 1811 einzogen, und rastlos zur Verbreitung des Christenthums durch den Druck und die Versendung guter Bücher wirken ¹⁾.

Nun erhält die Congregation dort selbst ein neues Ordenshaus erbaut, wozu bereits der Grundstein gelegt ist. Aus der Presse derselben gehen die gediegensten, zur Erbauung und für Beförderung ächter Religiosität und Frömmigkeit geeignetsten Schriften hervor; insbesondere unterstützt sie die Vereine zur Verbrei-

¹⁾ *Religionsfreund* 1830. S. 853 ff.

tung guter Bücher auf das Kräftigste. Die Ausgaben derselben sind mit guten Lettern und auf reinem, lichthem und dauerhaftem Papier gedruckt. Ihre Buchdruckerei besitzt die Einrichtung, daß z. B. ein Gebet in 23 verschiedenen orientalischen und occidentalschen Sprachen in kürzester Zeit abgedruckt werden kann.

Congregation für das Ordenswesen. An dieses Collegium des päpstlichen Stuhls kommen alle Gegenstände der Kloster-Verfassung, des Ordens-Verbandes, der Uebersetzung von einem Orden in einen andern, der Ordens-Regeln, der Kloster-Disciplin u. s. w.

Congregation von Port-Royal. Ein Jagd-Ereigniß, welches dem Könige von Frankreich Philipp August II., in der Gegend von Chivreuse begegnete, war die Veranlassung zur Errichtung dieses Ordens. Philipp August hatte sich nämlich von seinen Jagd-Begleitern in einem Walde verirrt, und kam endlich nach langem Umherirren bei einer kleinen Capelle an. Aus Dankbarkeit, einen sichern Ort gefunden zu haben, gelobte er: an dieser Stelle ein Kloster zu erbauen. Zur nämlichen Zeit hatte sich auch der damalige Erzbischof von Paris, Adon von Lulli, zu einem gleichen Unternehmen entschlossen, und gründete an demselben Orte mit Beihülfe der Gräfin Mathilde von Montmorenci im Jahre 1204 ein Frauen-Kloster für Cisterzienserinnen, welches den Namen Port-Royal erhielt. Im Jahre 1647 nahmen die Kloster-Frauen mit ihrem Orden eine Reform vor, zufolge welcher sie sich in den Orden zur ewigen Abetung des allerheiligsten Sakraments umwandelten. Zugleich wurde ihnen ein neues Kloster-Gebäude in der Vorstadt St. Jakob zu Paris angewiesen. Als in der Folgezeit das Stamm-Kloster von Port-Royal von den Kloster-Frauen verlassen worden war, so schickte das Kloster zu Paris mit Erlaubniß des dortigen Erzbischofs Nonnen nach Port-Royal, um das verlassene Kloster allda wieder zu besetzen. Bald nachher gelangte von Alexander VII. ein Formular zur Unterzeichnung an, welcher sich auch die Kloster-Frauen zu Paris unterzogen, jene auf dem Lande aber unterzeichneten dasselbe erst nach langem Widerspruche und unter vielen Clauseln. Als sie in der Folgezeit dessen ungeachtet neue Widersprüche erhoben, so wurde ihre Aufhebung beschlossen, und im Jahre 1709 in Vollzug gesetzt.

Congregation des heiligen Rufus. Die Gründung derselben geschah im Jahre 1107. Ihr Stifter war der heilige Rufus, Bischof von Lyon. Die Mitglieder dieses Ordens befolgten die Regel des heiligen Augustinus, und hatten ihr zahlreichstes Kloster zu Valenze in Frankreich.

Congregation für die geistlichen Seminarier. Diese Congregation, als ein Zweig der römischen Curie, wurde von Benedikt XII. errichtet, und beschäftigt sich mit allen Gegenständen, welche in Betreff der Errichtung, Einrichtung u. s. w. der geistlichen Seminarier oder geistlichen Bildungs-Anstalten an sie gebracht werden.

Congregationen für die Verwaltung des Kirchen-Staates sind die aus Cardinälen und Beamten des römischen Hofes gebildeten Versammlungen, welche zur Verathung und Beschluß-Fassung über die weltlichen Angelegenheiten des Kirchen-Staates regelmäßig Statt finden. Hieher gehören folgende Congregationen oder Behörden: 1) für das Magazin- und Getraide-Wesen; 2) für das Schiff- und See-Wesen; 3) für die Beschwerden gegen Richter, Zoll-Einnehmer und andere Beamten; 4) für die oberste Leitung des Studien-Wesens und der Angelegenheiten des Unterrichts¹⁾; 5) für die Leitung des Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Wesens; 6) für die päpstlichen Buchdruckereien, und 7) für die oberste Leitung des Justiz-Wesens in peinlichen und bürgerlichen Gegenständen.

Die zu Rom bestehenden Congregationen (congregazioni) sind nach dem römischen Staats-Kalender²⁾ in folgender Ordnung aufgeführt: a) S. Romana et universale Inquisizione; b) Congregazione consultiva; c) Visita apostolica; d) Concistoriale; e) Vescovi e Regolari; f) Concilio; g) Residenza de' Vescovi; h) Immunita' ecclesiastica; i) Propaganda Fide; k) Indice; l) Sagri Riti; m) Ceremoniale; n) Disciplina Regolare; o) Indulgenze; p) Sagre Reliquie; q) Esame de' Vescovi; r) Sopra la Correzione de' libri

¹⁾ P. Leo XII. errichtete nämlich eine besondere Congregation zur Aufsicht über den öffentlichen Unterricht.

²⁾ Notize per l'Anno M.DD.CCCXXVIII. 12. Roma, nella Stamperia Cracas, Con Approv. e Privilegio Concilio. p. 47. sq.

della chiesa Orientale; s) Rev. Fabrica di S. Pietro; t) Consulta; u) Buon Governo; v) Lauretana; w) e Acque; x) Economica; y) Affari ecclesiastici Straordinari. Zu den Tribunali gehören: aa) Penitenzieria apostolica; bb) Cancelleria apostolica; cc) Dataria Apostolica; dd) Sagra Rota; ee) Reverenda Camera Apostolica; α) Tribunale Collegiale Camerae; β) Tribunale Criminale Camerale; γ) Annona; δ) Gascia etc. ff) Signatura di Grazia; gg) Signatura di Giustizia; hh) Tribunale dell' emo. Vicario; ii) Tribunale dell' A. C.; kk) Tribunale de Governo; ll) Camera Capitolina, e Tribunale de Campidoglio; mm) Tribunale dell' Agricoltura di Roma e Suo Distretto.

Congregation des großen Waldes. Diesen Namen führten Eremiten, welche sich in Wäldern aufhielten, in Congregationen übrigens lebten, und besonders in Aquitanien sehr zahlreich waren. Ihr Stifter war der heilige Abt Gerald, der im elften Jahrhunderte den ersten religiösen Verein derselben bildete.

Congregatio fesulana fratrum mendicantium S. Hieronymi. Dieses religiöse Institut dankt seine Entstehung dem französischen Grafen zu Mont-Granel. Die Mitglieder dieses Ordens führten auch den Namen „Bettel-Mönche des heiligen Hieronymus,“ wahrscheinlich, weil sie die von diesem Heiligen eingerichtete Regel zum Lebens-Muster gewählt hatten. Sie hatten eine strenge Klosterzucht, und ihr religiöser Verein wurde vom Pabste Innocenz VII. bestätigt.

Congregatio frisoriana, gegründet durch einen gewissen Bartholomäus Columma aus einer alt-adeligen Familie von Rom. Der Stifter gab derselben die Regel des heiligen Augustinus, die er, weil er behauptete: daß die Augustiner von der vorgeschriebenen Strenge nachgelassen hätten, auf ihre ursprünglichen Vorschriften zurückführen wollte. Dieses Kloster-Institut fand besonders in Italien eine gute Aufnahme, und bildete da einen berühmten und zahlreichen Orden. Selbst an der Lateran-Kirche zu Rom ward dieser Orden eingeführt, wonach auch die Mitglieder desselben regulirte Chorberrn oder Kanoniker vom Lateran (Canonici lateranenses) hießen.

Congregatio immunitatis ecclesiasticae (immunita' ecclesiastica). Dieses päpstliche Collegium wurde von Urban VIII. angeordnet. Zu seinem Geschäfts-

kreise waren alle Gegenstände überwiesen, welche die Freiheit kirchlicher Personen, Güter und Orte betrafen. Da in unseren Tagen durch die besonderen Staats-Verfassungen und Gesetze die früher bestandenen Immunitäten der Kirchen und Geistlichen meist und fast überall aufgehoben (s. d. Art. Ausgaben), und solche unter den besonderen Schutz des Staates und unter die oberste landesherrliche Aufsicht gestellt sind: so kann diese Congregation nur da noch ihren Einfluß äußern, wo die Staats-Gesetze solches zulassen.

Congregatio indicis (indice), von Sixtus V. errichtet¹⁾. Sie ist dasjenige päpstliche Collegium, welches das Censurwesen oder die Revision der Druckschriften leitet, das Verbot derselben, so fern sie sich nach ihrem Inhalte zu den verbotenen Büchern (ad libros prohibitos) eignen, unter den herkömmlichen Förmlichkeiten ausspricht, und solches mittelst Anschlages oder durch den Druck bekannt macht. Dieselbe besteht aus so viel Cardinälen, als der Pabst ihr zuzuweisen für gut befindet, einem Sekretär, der gemeinschaftlich mit dem Cardinal-Vorstande die Dekrete und Ausfertigungen unterzeichnet, einem bestimmten Consultor, Magister s. Palatii genannt, und einer unbestimmten Zahl von Theologen und Doktoren, welche gewöhnlich Ordens-Geistliche sind, und Consultores heißen.

Der Geschäftsgang bei dieser Congregation ist folgender: Die Theologen erstatten über den Inhalt der ihnen zur Censur zugeheilten Druckschriften, nachdem sie solche gehörig geprüft und die nöthigen Bemerkungen gemacht haben, einen Vortrag mit Gutachten, worauf die Abstimmung und Beschlussfassung zum Verbote oder Nichtverbote, in gewissen Fällen auch zur Rückgabe mit der Auflage, bei einer weiteren Ausgabe die mitgetheilten Verbesserun-

¹⁾ Schon die tridentinische Kirchen-Versammlung sprach sich Sess. XVIII. dahin aus: daß ein neuer Index verdächtiger und verderblicher Bücher (hoc tempore suspectorum ac perniciosorum librorum) veranstaltet werden möchte, und erwählte zur Censur 18 Väter. Als diese solchen zu Stande gebracht hatten, so bestätigte ihn Pius IV., dem das Prüfungs-Geschäft Sess. XXV. zugewiesen war, und machte denselben bekannt. Pallavicini, Histor. Concil. Trident. Lib. XV. C. 18.) — In der Folgezeit wurde dieser Index von Zeit zu Zeit wie z. B. von den Päbsten Clemens VIII. in der Bulle „Dominici,“ Alexander VII. u. A. mit Zusätzen vermehrt.

gen an den betreffenden Stellen zu veranstalten, geschieht. Die Dazwischenkunft des heiligen Vaters wird gerade nicht erfordert; indessen erscheint derselbe gewöhnlich bei viel Aufsehen erregenden oder großes Aergerniß verbreitenden Druckschriften bei den Sitzungen. — Die Art und Weise, auf welche über die in einer Druckschrift enthaltenen Sätze abgeurtheilt wird, ist entweder kategorisch, präcis und spezifisch, wenn nämlich die Censur einem abgeurtheilten und verbotenen Satze aufgedruckt wird, oder sie ist, was meist geschieht, cumulativ, wenn mehrere Sätze zugleich als anstößig oder als beziehungsweise heterodox erklärt werden. — Die verurtheilten Sätze werden nach dem römischen Style in folgende Classen eingetheilt, als: 1) in ketzerische (*propositiones haereticæ*), welche der heil. Schrift und Tradition geradezu und unmittelbar entgegen sind, 2) in der Heterodoxie zunächst kommende (*haeresi proxima*), die nach einer richtigen Schlussfolge dem geschriebenen oder ungeschriebenen Worte Gottes widersprechen, 3) in nach Heterodoxie riechende (*haeresin sapientes*), welche, obgleich sie mit der rechtgläubigen Lehre sich vereinigen lassen, doch eine Irrlehre in Schutz zu nehmen scheinen; 4) in schismatische (*schismatice*), welche auf äußere kirchliche Trennung abzielen; 5) in beziehungsweise irrige (*erroneae in specie*), welche an sich zwar nicht heterodox, aber doch einer moralischen Wahrheit entgegen gesetzt sind; 6) in gotteslästerliche (*blasphemiae*), welche der Anbetung Gottes und der Heiligen-Verehrung widerstreben; 7) in gottlose (*impiae*), welche die Frömmigkeit der Gläubigen verletzen, und von der wahren Andacht abziehen; 8) in anstößige (*scandalosae*), Sitten-Verderbniß verbreitende; 9) in fromme Ohren beleidigende (*piarum aurium offensivæ*), die in Religions-Sachen das Zartgefühl der Gläubigen verletzen; 10) in übel klingende (*male sonantes*), welche in zweideutigen Worten ausgedrückt sind, und eine dem wahren Glauben entgegengesetzte Auslegung zulassen; 11) in solche, welche für schlichte und kindlich-fromme Menschen *u.* verführerisch sind,

²⁾ Vergl. Bayer. Concord. Art. XIII. XIV. Beil. III. zur Verf.-Urk. für das Königreich Bayern. Tit. IV. §. 11. oder Ed. III. §. 7. S. a. Beschlüsse der 35. Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung v. J. 1819.

indem sie unter dem Scheine der Wahrheit und Frömmigkeit einen Irrthum enthalten (*seductivae*); 12) in verwegene (*temerariae*), die ohne Grund einer von den Kirchen-Vätern angenommenen Meinung widersprechen; 13) in gefährliche (*periculosae*), welche wegen ihres Zusammenhanges mit andern nicht zu billigenden Lehrensätzen leicht zu Streitigkeiten Veranlassung geben können. — Jene Bücher, welche zwar ihrem Hauptinhalte nach als nützlich anerkannt werden, in denen aber manche eingestreute anstößige Sätze enthalten sind, bleiben so lange verboten, bis eine vollständige Reinigung derselben erfolgt ist, woher auch das Register *Index purgatorius* heißt²⁾.

Die Legaten, Nuntien, Bischöfe *u.* sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit Verzeichnisse verdächtiger Druckschriften, die in ihren Distrikten erschienen sind, einzusenden; auch ertheilt diese Congregation die Erlaubniß, solche lesen zu dürfen; in Rom geschieht dieß vom Magister Palatii. Diese Erlaubniß wird auch gewöhnlich nur auf drei Jahre gegeben, wonach sie erneuert werden muß.

Congregatio indulgentiarum (Indulgenze, *o sagre reliquie*), vom Pabste Clemens XI. errichtet. Zu ihrem Wirkungskreise gehören die Untersuchung, Ertheilung und Erweiterung der Ablässe, dann die Erlassung geeigneter Vorschriften über den Gebrauch und die Verkündung derselben.

Congregatio interpretum Concilii Tridentini. Da über den eigentlichen Sinn der tridentinischen Decrete manche Zweifel entstanden waren, deren Lösung durch die Erklärung einzelner Theologen untersagt war, so überließen die Väter des Concils von Trient die Auswahl eines zweckmäßigen Mittels, wodurch am besten solche Zweifel beseitigt werden könnten, dem Ausspruche des Kirchen-Oberhauptes. Diefemnach setzte Pius IV., nachdem er in seiner Confirmations-Bulle »*Benedictus Deus*« die Auslegung der tridentinischen Beschlüsse überhaupt dem päpstlichen Stuhle vorbehalten hatte, eine eigene Commission (Congregation), bestehend aus 8 Cardinälen, durch seine Bulle v. J. 1564 »*Alias*« etc. (*pro executione et interpretatione Concilii Tridentini*) nieder, welche sowohl die Beschlüsse des Kirchenraths in Vollzug setzen, als auch über zweifelhafte Stellen die nöthige Auslegung geben, und die erforderliche Anwendung derselben zeigen sollte. Sie bestand Anfangs aus solchen Cardinälen, welche bei der tridentinischen Kirchen-Ver-

sammlung zugegen gewesen waren, und erhielt von Zeit zu Zeit über ihre Befugnisse und ihren Geschäftsgang besondere päpstliche Regulative. Das erste, welches die Päpste Pius V. und Sixtus V., namentlich letzterer in seiner Bulle »Immensa«, erlassen hatten, besteht darin, daß sie ihre Entscheidungen und Auslegungen, *Declarationes Interpretum Concilii Tridentini* genannt, nur mit Zustimmung des Papstes geben kann. Das zweite von Gregor XIII. verordnet, daß von Seite dieser Congregation nichts über den eigentlichen Sinn der Worte oder in Ansehung der Dispensation unternommen werde. Das dritte von Urban VIII. bestimmt, daß ihre Erklärungen sowohl bei den Gerichts-Stellen, als außer denselben volle Gültigkeit haben sollen, wenn sie in authentischer Form, unter Beidruckung des dieser Congregation eigenthümlichen Sigills, und Unterzeichnung des Cardinal-Vorstandes und Sekretärs, die sich eben zur Zeit der Ausfertigung bei der Congregation in dieser Eigenschaft befinden¹⁾, ausgestellt sind. — Benedikt XIV. war vor seiner Erhebung zur päpstlichen Würde Sekretär bei dieser Congregation. Als solcher veranstaltete er eine Sammlung aller Antworten und Entscheidungen derselben, welche unter dem Titel: »*Thesaurus Resolutionum sacrae Congregationis interpretum Concilii Tridentini*« erschien. Aus diesem Bände reichen Werke machte Graf v. Zambani einen Auszug.

Congregatio pro consultationibus Episcoporum et aliorum Praelatorum (Congregatione consultiva). Diese Congregation hat Sixtus V. angeordnet. Ehemals war sie in zwei Sektionen eingetheilt, deren eine zur Entscheidung der Angelegenheiten des Regular-Klerus, und da-

her Congregatio pro consultationibus regularium hieß; die andere aber zur Entscheidung jener Fälle niedergesetzt war, welche die Bischöfe und solche, die *jurisdictionem quasi episcopalem* besaßen, betrafen. Jetzt sind beide wieder vereinigt, und bilden ein Collegium, vorzugsweise Cardinal-Congregation genannt. Zu ihrem Wirkungskreise gehören die Angelegenheiten der Bischöfe und geistlichen Orden, so wie die Ernennung der apostolischen Provikare bei längerer Erledigung der bischöflichen Stühle, ferner die Rang-Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Eremten, die Streitigkeiten dieser über die Ausübung ihrer Rechte und Privilegien, die Streitsachen zwischen Aebten und Weltgeistlichen in Betreff der Ausübung der Pfarr-Rechte, die Profess-Angelegenheiten der Ordens-Geistlichen u. s. w.

Congregatio consistorialis ist dasjenige päpstliche Collegium, worin jene Gegenstände vorbereitend behandelt werden, welche in das Consistorium gebracht werden sollen.

Congregatio pro erectione Ecclesiarum et provisionibus consistorialibus. Zu dem Wirkungskreise derselben gehören folgende Gegenstände: die Eintheilung, Umgränzung, Vereinigung, Theilung, Suppression der Diözesen, die Angelegenheiten der Capitel, die Vertauschungen, Translationen, Resignationen, Pensionen, Präsentationen, die Wahlen, Postulationen, Bestätigungen, die Gesuche der Bischöfe um Aufstellung von Coadjutoren, und die Errichtung geistlicher Orden. Das Resultat der Berathungen muß jedesmal dem Papste vorgelegt werden, damit darüber in einem geheimen Consistorium Vortrag erstattet werden kann.

Congregatio officii (s. Romana ed universale Inquisizione) oder der Inquisition. Dieses Institut entstand unter Innocenz III., welcher im Jahre 1204 zwei Geistlichen des Cisterzienser-Ordens, Peter Cellani und Arnold, den Auftrag ertheilte, durch öffentliche Religions-Vorträge und vertrauliche Gespräche die Abigenfer auf den Weg der Besserung und Buße zu führen. Bei seiner Entstehung war es auf Belehrung, auf Anwendung geistlicher Strafen und Correctionen beschränkt. — Das Inquisitions-Geschäft wurde den Dominikanern übertragen, und später erhielten auch die Franziskaner Antheil an demselben. Ursprünglich war dieses Institut nur auf gewisse Provinzen Frank-

¹⁾ Einige behaupten: Die Declarationen dieser Congregation, welche auf Anfragen streitender Parteien oder der Richter bei Gelegenheit eines Rechtsstreites gegeben wurden, verbanden bloß die Parteien oder die Richter, seyen demnach bloß für den der Congregation vorgelegten Rechtsfall entscheidend, und könnten bei andern Fällen nicht angewendet werden. Hingegen Declarationen, welche ohne Rücksicht auf besondere Rechtsfälle bloß über zweifelhafte und dunkle Stellen der Tridenter Synode gegeben werden, seyen allgemein verbindliche Kirchen-Gesetze“ u. So Gärtner in seiner Einleitung in das gemeine und teutsche Kirchenrecht. gr. 8. Augsburg 1817. S. 136. S. 198.

reichs, wo die Albigenser ihr Unwesen trieben, berechnet, und die Canones der Kirchen-Versammlung zu Toulouse (1229) sind nur zur Sächtigung und Besserung derselben erlassen worden. An eine allgemeine Einführung, noch weniger an die in der Folgezeit so ausgeartete Form und Tendenz desselben dachte man nicht. — Von Frankreich verbreitete sich die Inquisition in die übrigen Länder Europa's ¹⁾. In Deutschland wurde sie unter Friederich II., in Sicilien durch Ferdinand und Isabella (1478), in Spanien 1480—1485 unter dem Namen General-Inquisition u. s. w. eingeführt. In diesem letztern Lande bildete sie ein bleibendes Tribunal, dem ein Großinquisitor vorstand. Napoleon hob dasselbe im Jahre 1808 auf, Ferdinand VII. stellte die Inquisition 1814 wieder her, die Cortes lösten sie abermals auf, und dem neuerlichen Antrage der Apostolischen zu ihrer Wiedereinführung wurde keine Folge gegeben. Die neuesten Ereignisse und Kämpfe in Spanien haben sie ohnehin gänzlich verdrängt. Was aber nach einem etwaigen Siege des Don Carlos geschehen wird, steht zu erwarten. In den übrigen Ländern war die Inquisition ohnehin schon lange vorher abgeschafft. — Dieses Institut, Anfangs bloß örtlich, würde lange nicht so viele Schrecknisse verbreitet haben, wenn die Vorschriften der Kirche befolgt worden, und es in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise geblieben wäre. Allein die Politik benützte solches zu ihrem Zwecke, und so artete es in manchen Ländern und da wieder an manchen Orten zu einer furchtbaren geheimen Polizei-Anstalt aus. Seiner Entstehung und seinem ursprünglichen Zwecke nach sollten die Mitglieder desselben die Irrenden aufsuchen, und sie auf den Weg der Wahrheit leiten. Darum ist auch die Inquisition nie im Kirchen-Staate so furchtbar geworden, weil sie sich nur in dem ihr angewiesenen Bereiche bewegte ²⁾. Die Congregatio s. officii wurde von Paul III. im Jahre 1542 durch seine Bulle »Licet ab initio« neu organisiert, und von Pius V. in seiner Bulle »Cum Felicis,« wie von Sixtus V. vermöge der Bulle »Immensa aeterni Dei« bestätigt. Sie besteht aus 12 Cardinälen, Besitzern mit beratender Stimme und

¹⁾ Fleury, institut. jur. eccles. P. III. C. X. p. 633—643.

²⁾ Chronologische Reihenfolge der römischen Päpste IV. Aufl. Würzburg 1831. S. 478.

verschiedenen Unter-Beamten ³⁾; die kollegialischen Versammlungen derselben werden gewöhnlich unter dem Voritze des heiligen Vaters abgehalten. — Zu dem Geschäftskreise dieser Congregation gehören alle religionswidrige oder die katholische Religion verächtlich machende Reden und Handlungen, so wie auch Schriften, welche Irrlehren enthalten, oder deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten und der Kirchenzucht zuwider ist; die Untersuchung gegen Irrlehrer, wie auch die Ertheilung der Erlaubniß, ketzerische Bücher zu lesen. Gegenwärtig erteilt dieselbe auch die Quinquennial-Fakultäten, und die Erlaubniß, an Tagen Fleisch zu essen, wo solches verboten ist; ferner beschäftigt sie verschiedene Dispensationen. Mit dieser Congregation steht übrigens die Congregatio indicis in engster Verbindung.

Congregatio de propaganda. S. d. Art. Propaganda.

Congregatio rituum (congregazione de' sagri Riti), von Sixtus V. errichtet. Sie behandelt die liturgischen Gegenstände, Kirchen-Gebrauche, Ceremonien z. B. die Ertheilung der Erlaubniß, Messen mit einem doppelten Ritus, oder acht Tage nach einem Feste oder von einem besonderen Heiligen zu lesen, und sorgt, daß zur Erhaltung der Gleichförmigkeit überall die bestehenden kirchlichen Cult-Vorschriften beobachtet werden. Dergleichen beschäftigt und ordnet sie die Tagzeiten und Offizien der Heiligen, und erteilt auf gestelltes Ansuchen die Genehmigung zur Einführung derselben, nachdem sie vorher die Einwilligung des Papstes hiezu eingeholt hat. Zu ihrem Geschäftskreise gehören auch die Präcedenz-Sachen, die Streitigkeiten über den Gebrauch der bischöflichen Kleidung, über die Errichtung der Bruderschaften, die oberste Aufsicht auf ProzeSSIONER, und die Concordats-Angelegenheiten. Sie unterscheidet sich in die ordentliche und außerordentliche. Erstere behandelt die gewöhnlichen liturgischen Gegenstände, letztere führt die dahin einschlägigen Geschäfte von größerer Wichtigkeit z. B. die Canonisationen u. s. w. Diese Congregation besteht aus fünf Cardinälen, denen es auch obliegt, die zu Rom ankommenden Fürsten und Gesandten zu empfangen.

³⁾ Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. VII. Aufl. 1836. S. 264.

Congrua auch **Congruum** ist das fixe und reine Einkommen der Pfarrer und Benefiziaten, welches ihnen wegen ihres Kirchen-Amtes zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, jährlich angewiesen ist ¹⁾. Unter die Bedürfnisse der Geistlichen gehören nicht nur jene des Lebens, als Verpflegung und Hauswirthschaft, sondern auch jene des Berufes, als Einrichtung, Bücher u. dgl., wobei nebst der geziemenden Hospitalität immer auch die gebührige Simplicität zu beobachten ist ²⁾. Die Congrua soll den Geistlichen in den Stand setzen, sorgenfrei leben, sich ganz seinem Berufe weihen, und die Pflichten der Wohlthätigkeit ausüben zu können. Sie soll daher gleichwohl eher mehr betragen, als zu genau zugemessen seyn. Zur Pfarr-Competenz werden nebst dem pfarrlichen Stamm-Vermögen auch alle jene Reichnisse, welche der Pfarrer wegen besonderer geistlichen Amts-Verrichtungen und anderer mit dem Pfarramte verbundenen Dienste z. B. Stolgebühren, geistliche Taxen u. dgl. von den Parochianen zu fordern berechtigt ist, gerechnet. Die Besoldung der Geistlichen theilt man ein: a) in Real- oder Prädial- und in Personal-Besoldung; erstere muß von dem Besitzer eines der Pfründe gehörigen Capitals oder Grundstückes, letztere von einzelnen Parochianen entrichtet werden; b) wird die Besoldung der Geistlichen eingetheilt in Geld, Naturalien und liegende Gründe. — Die Geld-Besoldungen unterscheiden sich wieder in ständige (fixae), welche aus der Kirchen-Stiftung, Erbzinßen u. dgl. fließen, oder von den Parochianen entrichtet werden, und sind hienach entweder reale oder personale; und in zufällige (accidentales), welche in der Regel für die geleisteten geistlichen Amts-Verrichtungen bezahlt werden müssen, und heißen auch Stolgebühren (jura stolae), welche sich wieder in freiwillige und in nothwendige theilen, je nachdem ihre Entrichtung von dem guten Willen der Parochianen, oder von der Observanz und dem Gesetze abhängt. (S. d. Art. Stolgebühren.)

Hinsichtlich des quantitativen Verhältnisses der Congrua läßt sich wohl keine allgemeine Regel festsetzen, sondern es richtet sich dasselbe mehr nach Orts- und Zeit-Umständen ³⁾. Besteht das

¹⁾ Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

²⁾ Baldauf a. a. O. II. B. S. 328.

³⁾ Daher hat auch der Kirchenrath von Trient Sess. VII. C. 7. de reform. erklärt: „Beneficia ecclesiastica curata, quae cathedrali-

pfarrliche Stamm-Vermögen in liegenden Gründen, so ist bei Festsetzung der Congrua vor Allem mehr auf die Bonität der Pfarr-Güter, besteht dasselbe in Natural-Bezügen z. B. in Zehnten, Gültten u. dgl., so ist mehr auf den Preis der Naturalien nach einer bestimmten Durchschnitts-Berechnung zu sehen; macht hingegen die Geld-Besoldung den größten Theil des Pfarr-Einkommens aus, so ist auf den Preis der zum nothwendigen und standesmäßigen Unterhalte erforderlichen Verbrauchs-Artikel Rücksicht zu nehmen. Daß übrigens den Pfarrern ein reichlicheres Einkommen, als den auf einfachen Benefizien angestellten Geistlichen gebühre, folgt schon aus der Wichtigkeit des Pfarr-Amtes, und aus dem größeren Umfange der pfarrlichen Pflichten ⁴⁾. — Durch die Besteuerung der Geistlichkeit darf ihre Congrua nie geschmälert werden.

In Oesterreich wird die Congrua eines Pfarrers auf alten Pfarreien zwar noch immer zu 300 Gulden für ihn, und 150 Gulden für den Hülfspriester oder Cooperator angenommen; welches jedoch bei jenen Pfarreien, wo der Ertrag in Geld-Besoldung besteht, bei dem dormaligen hohen Preise der Lebensmittel nicht anwendbar ist; da aber, wo die Einkünfte in Naturalien, welche noch nach den alten geringen Preisen in den Pfründen Fassungen angelegt sind, findet dies noch Statt. Bei den neuerrichteten Seelsorger-Stationen hingegen wurde nach Verschiedenheit der Provinzen die Congrua eines Pfarrers auf 400 bis 600 Gulden, jene

bus, collegiatis seu aliis Ecclesiis perpetuo unita et annexa reperiuntur, ab Ordinariis locorum annis singulis visitentur, qui sollicitè providere procurent, ut per idoneos vicarios . . . ab eis cum tertia partis fructuum, aut majori vel minori, arbitrio ipsorum Ordinariorum, portione deputandos animarum cura laudabiliter exerceatur;“ und Sess. XXI. C. 4. de reform. bestimmt derselbe: „illis autem sacerdotibus, qui de novo erunt Ecclesiis noviter erectis praeficiendi, competens assignetur portio arbitrio Episcopi ex fructibus ad Ecclesiam matricem quomodocunque pertinentibus.“

⁴⁾ Gregel Dissert. De onere reficiendi Ecclesias et Aedes parochiales. Wirceb. 1793. 4to. §. 42 wo es heißt: „Largiorem congruam Parochis, quam aliis beneficiatis simplicibus deberi, major gravitas muneris parochialis jam exigit; eo quod Clerus ad curam animarum deputatus secundum spiritum S. Canonum primarius, et ad colendam religionem solus necessarius sit, neque alium primitiva Ecclesia noverit.“

eines Lokal-Caplans auf 300 bis 350 Gulden, und der Unterhalt für einen Cooperator auf 150 bis 200 Gulden festgesetzt ⁵⁾. Die Ergänzung der Congrua wird auf den Religions-Fond angewiesen ⁶⁾. Das Gesuch, dem eine richtige Fassion, in welcher sowohl die rechtmäßigen Einkünfte aufgeführt, als auch die freiwilligen Opfer, Meß-Stipendien, und überhaupt alle Lasten der Pfarrei in Abzug gebracht sind, beige-schlossen seyn muß, wird entweder unmittelbar bei der Landes-Stelle, oder beim Consistorium mit der Bitte, dasselbe an die Landes-Stelle mittelst eines Begleitungs-Schreibens einbefördern zu wollen, überreicht ⁷⁾.

Die Fassion muß in Conventions-Münze gefertigt werden.

Hat eine Pfründe Einkünfte von zweierlei Münzen, so werden zwei Columnen angesetzt, und in der einen die Einlöbungs-Scheine, und in der andern die Beträge der erstern auf Conventions-Münze reducirt, vorgetragen ⁸⁾. Die Fassionen werden von der Staats-Buchhaltung adjustirt; weswegen denselben eine beglaubte Abschrift der Stiftungs-Urkunde und der Steuer-Regulirungs-Bogen beigelegt werden muß ⁹⁾. Die Regulirung der Congrua steht der Landes-Stelle zu, so weit nämlich die Ergänzung von dem in jeder Provinz dem Religions-Fonde eigenen Vermögen bestritten werden kann.

In Steuermark ist jeder Benefiziat in Absicht auf das Grundsteuer-Provisorium von der Bezahlung der Grundsteuer frei, wenn er schon vor der Einführung des Provisoriums aus Mangel eines Ueberschusses an der Congrua keine Steuer bezahlt hat. Wer vor dem Provisorium mehr an der Steuer entrichtet hat, als nach der Einführung, hat nunmehr den geringer ihm zugehenden Steuer-Betrag zu entrichten. Derjenige, welcher nach der Einführung des Provisoriums mehr an Grundsteuer zu bezahlen hat, als vorher,

⁵⁾ Rechberger l. c. P. II. §. 88. Dessen Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Styl in den Oesterreichischen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 76. §. 81. Baldauf a. a. D. S. 329.

⁶⁾ Hofd. v. 24. Okt. 1783.

⁷⁾ Berordn. v. 22. Mai 1798.

⁸⁾ Hofd. v. 9. Mai 1822. Lit. d.

⁹⁾ Berordn. in Böhmen v. 20. Juni 1822.

hat nur diesen Mehrbetrag in soweit zu entrichten, als die bestehende Congrua nicht hiedurch verlegt wird ¹⁰⁾.

Wenn das Pfründe-Einkommen durch widrige Umstände unter die Congrua herabgesunken ist, so kann der Kirchenpfränder die Verbesserung desselben beantragen, und insbesondere verlangen, daß das Vermögen der in seinem Pfarr-Bezirk entbehrlichen Nebenkirchen hiezu verwendet werde. Bei Rechtsstreiten, welche das Stammvermögen der Pfarrei betreffen, tritt für den Pfarrer Befreiung von Taxen und Stempel ein. Der Pfarrer kann seine Grundstücke und Zehnten auch in Pacht lassen; dauert dieser 6 Jahre bei Gütern und 3 bei Zehnten, so ist nebst der Bewilligung des Ordinariats auch die der Civil-Stelle zu erholen ¹¹⁾.

Für Preußen: Sind die Einkünfte des Pfarrers so gering, daß er und sein Substitut davon nicht leben können, so muß das Fehlende aus dem Kirchen-Vermögen oder vom Patrone oder der Gemeinde nach Grundsätzen, welche bei der Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude gelten, zusammengebracht werden, weil dadurch nur die Fortsetzung des Gottesdienstes möglich ist. Die Entscheidung hierüber gebührt der Regierung, und hat solche so lange Kraft, bis im Wege des Prozesses ein richterlicher Ausspruch erfolgt ist. (L.-R. II. 11. §. 731. 707. 708.)

Die Benutzung und Verwaltung der pfarrlichen Gründe ist den Geistlichen freigestellt; sie können die Oekonomie entweder selbst führen, oder die Güter verpachten (L.-R. §. 94. 800.). Ein solcher Pacht dauert auf die Zeit der Pfarramts-Verwaltung eines Pfarrers an einem Orte, es sey denn, der Pacht wäre mit Zustimmung des Kirchen-Collegiums geschlossen und von den geistlichen Obern bestätigt worden; in diesem Falle bindet er auch den Nachfolger. Pfarr-Wälder müssen nach der Forst-Ordnung benützt werden (L.-R. 801—806). Die Kirchhöfe dürfen Pfarrer und Küster nur solange benützen, als diese für die Cultur der Maulbeerbäume sorgen (Publik. v. 24. Febr. 1819). Ueber die Substanz der Pfarr-Kapitalien kann der Pfarrer nicht verfügen, ohne Geneh-

¹⁰⁾ Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes im Verhältnisse zum Staate in den k. k. Oesterreichisch-deutschen Ländern. II. Th. I. B. S. 332. gr. 8. Grätz 1828. Helfert, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Styl. III. Aufl. gr. 8. 1838. S. 320.

¹¹⁾ Helfert a. a. D. §. 14. 46. 52.

mung des Kirchen-Collegiums sofort keine auffündigen, noch nach der Heimzahlung solche erheben, indem der Schuldner durch seine Abbezahlung an den Pfarrer von seiner Schuld in Ansehung der Kirche noch nicht befreit ist. Die Zinsen solcher Kapitalien darf der Pfarrer jedoch erheben, und solche einlagern, wenn sie rückständig sind ¹²⁾ (L.-R. a. a. D. I. 21. §. 104. II. 11. §. 629. 630. I. 16. §. 30. 39. I. 21. §. 23. 82. I. 14. §. 163.) S. d. Art. Zehent.

Für Bayern. Die Congrua der katholischen Geistlichen in größeren Städten ist auf 900 Gulden nebst meist freier Wohnung, den Stolgebühren und dem freien Bezuge der anfallenden Mess-Stipendien, jene für die Pfarrer auf dem platten Lande auf 600 Gulden, und jene der Benefiziaten auf 400 Gulden festgesetzt. (Allerh. Verordn. v. 29. Juni 1810. R.-B. 1810. St. 35. S. 586. Landtags-Abschied v. 29. Dez. 1831. Gef.-Bl. 1832. Nr. 8. S. 98. §. 46. und §. 138.)

Der etatsmäßige Gehalt der neu organisirten Kaplaneien ist auf 300 Gulden festgesetzt. (Allerh. Verordn. v. 15. Mai 1809. St. 34. S. 761.) Gegenwärtig sind jedoch hiesür 400 Gulden für die Stadtkaplaneien und an jenen Orten auf dem platten Lande, wo das Kaplans-Salar zu 100 fl. jährlich hergebracht ist, für die übrigen Kaplaneien aber 325 fl. angenommen. Die Congrua der Lokal-Curaten soll in 400 Gulden bestehen.

Ueber die Bestreitung der Kosten bei Rechts-Streitigkeiten über das Stamm-Vermögen, über bleibende Renten und Rechte der Pfarreien bestehen folgende Instruktiv-Normen:

1) Wo über die Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeß-Kosten bei den Rechts-Streitigkeiten über das Pfarr-Vermögen ein gesetzlich begründetes Herkommen besteht, da ist dieses als erste Quelle der Entscheidung zu beobachten. Bei dem Mangel eines solchen Herkommens sind

2) die Verbindlichkeiten der Pfarrer, die sich ohne Vorwissen und Zustimmung der zuständigen Aufsichts-Behörde in einen Prozeß über das Pfarr-Vermögen eingelassen haben, hinsichtlich der dabei erlaufenden Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften über die Geschäfts-Führung (negotiorum gestio) zu bestimmen.

¹²⁾ Bielzig a. a. D. II. Aufl. S. 100—110.

3) Die Beitreibung laufender Renten liegt dem Pfarrer als Nutznießer des Pfarr-Vermögens auf eigene Kosten ob.

4) Die Kosten der Prozesse über das Stamm-Vermögen und über die jura perpetua der Pfarreien, die mit Einwilligung der kompetenten Curatel-Behörde geführt werden, sind primario aus dem Vermögen der Pfarrei-Stiftung selbst zu entnehmen, und so weit es erforderlich oder thunlich, durch Aufnahme von Darlehen aufzubringen, zu deren Verzinsung und successiven Heimzahlung die Pfarr-Renten mit jährlichen Aufschüßfristen beschwert werden können.

5) Wenn durch die Kosten des Prozesses der Zweck der Stiftung selbst zerstört, hier also die Congrua des Pfarrers beeinträchtigt werden würde; so sind dieselben von Denjenigen vorzuschießen und zu bestreiten, denen eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Ergänzung der Pfarr-Aemter obliegt.

6) Das Kirchen-Vermögen als solches hat nur da, wo dem Pfarrer bestimmte Bezüge aus demselben zugewiesen sind, die Kosten der hierüber entstehenden Prozesse zu übernehmen.

7) Im Nothfalle können jedoch nach §. 48. lit. b. des Edikts II. zur Verfassungs-Urkunde die Ueberschüsse des Kirchen-Vermögens zu den in Frage stehenden, wie zu andern Lasten des Pfarr-Vermögens in Anspruch genommen, und zur Leistung verzinslicher oder unverzinslicher Vorschüsse und selbst zu Beiträgen ohne Rückersatz verwendet werden. Allerh. Reser. v. 23. Juni 1827. Int.-Bl. f. d. Unter-M.-Rr. 1827. Nr. 93. S. 1884. B. v. 27. Juli 1827. Bei dem Landtage 1837 wurde der Antrag gestellt, die unter der Congrua stehenden Pfarreien auf die congruamäßige Ertrags-Summe zu erhöhen. Beide Kammern haben sich dazu willfährig gezeigt.

Pfarrer, deren Pfründen keinen reinen Jahres-Ertrag von 600 Gulden abwerfen, und die sonach unter der gesetzlich für die Congrua ausgesprochenen Summe stehen, können um Steuer-Vorschuß aus den königl. Rentamts-Kassen anhalten (R.-B. 1810. S. 585. Allerh. Verordn. v. 10. Jun. u. R.-B. 1811. S. 66. Allerh. Verordn. v. 4. Jan. 1811). Bei dem Landtage 1837 wurde der Antrag gestellt, diese Verordnung auch zu Gunsten derjenigen Pfarreien im Unter-Mainkreise eintreten zu lassen, welche die gesetzliche Congrua nicht haben.

Bei Rechts-Streitigkeiten über das Pfarrei-Vermögen oder Pfarr-Rechte soll ein für die Rechts-Angelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen bestellter Bezirks-Anwalt aufgestellt, und der Consens zu einem solchen Rechtsstreite von den Pfarrern bei der einschlägigen königl. Kreis-Regierung unmittelbar erholt und von dieser hierüber erkannt werden. Minister.-Rescr. v. 26. Nov. 1820.

Die unverehelichten protestantischen Geistlichen sind den katholischen gleich zu halten, und es muß denselben eine Congrua von 600 resp. 400 Gulden verbleiben¹³⁾. Die Congrua der verheiratheten protestantischen Geistlichen aber soll auf 800 Gulden erhöht werden. S. d. Art. Abgaben, klerikalische.

In Württemberg soll der Interkalar-Fond vor Allem zur Ergänzung der Pfarr-Gehalte (congrua) verwendet werden. Hiezu werden zuerst die näheren Quellen benutzt. Wenn eine andere katholische Kirchen-Stelle, vorzüglich die vormalige Mutter-Pfarrei in dem befragten Pfarr-Sprengel Güter oder Gefälle besitzt, und sie entbehren kann, so werden sie beigezogen. Die Kirchen-Pflegen und andere hieher geeigneten Fonds treten, so weit es ihre stiftungsmäßigen Bestimmungen und Kräfte erlauben, in das Mittel. Auch die Gemeinde muß, besonders bei der zu ihrem Vortheile neu errichteten Pfarrei, beitragen. Reichen aber alle diese Zuflüsse nicht hin, so kommt der Interkalar-Fond zu Hülfe. Auf solche Art sollen jene Pfarreien, denen es noch daran gebricht, ihre Congrua erhalten¹⁴⁾.

Die Besoldung der protestantischen Pfarrer in Württemberg soll verbessert werden, und zwar a) dadurch: daß diejenigen Kirchen-Stellen, welche als überflüssig befunden werden, aufgehoben, und b) daß von reicher dotirten Stellen in der Regel nach folgendem Maßstabe Abzüge gemacht werden.

Von einem Dienst-Einkommen werden abgezogen

von 700 — 800 fl. — —	25 fl.
— 800 — 900 fl. — —	40 fl.
— 900 — 1000 fl. — —	60 fl.

¹³⁾ R. B. 1812. S. 994. B. v. 29. Mai 1812. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. S. 310. M. Repertorium Art. Congrua.

¹⁴⁾ St. u. R.-B. 1818. Nr. 86. S. 818. ff. Verordn. des kath. Kirchenrathes v. 10. Nov. 1818. Abschn. III. Lit. a.

von 1000 — 1100 fl. — —	85 fl.
— 1100 — 1200 fl. — —	100 fl.
— 1200 und darüber — —	150 fl. ¹⁵⁾

In Sachsen soll die Größe der Pfarr-Besoldung auf dem Lande in mittlern und kleinern Städten wenigstens 200 Thaler seyn¹⁶⁾. — Feldprediger erhalten ihre bestimmte Besoldung nebst Portionen und Rationen.

Der Genuß des Amts-Einkommens beginnt mit dem eigentlichen Amts-Attritte, und dauert bis zum Tage des Abganges oder bis zum Ende des Sterbe-Monats. Alle fixe Jahres-Besoldung wird, mit Ausnahme des Frankfurter-Benefiziums und des Holzses, von Michaelis bis wieder zu Michaelis berechnet, wenn sie auch erst später fällig seyn sollte. Die Kirchendiener sind hinsichtlich ihrer Amts-Einkünfte von den Kirchen-Gütern und Accidenzien als Nutznießer und einstweilige Inhaber zu betrachten: sie haben daher a) für die Aufrechthaltung der Gerechtfame zu sorgen, sie können b) zwar diesen Gerechtfamen für ihre Person und Amtszeit entsagen, ihren Nachfolgern aber darin nichts vergeben, so daß mithin eine Verjährung zum Nachtheile der geistlichen Stiftungen nicht Statt finden kann. Bei jeder geistlichen Stelle soll ein Register über das Pfarr-Einkommen gehalten, und bei der Kirchen-Distation dem Superintendenten vorgelegt werden, um entstehende Zweifel und Anstände berichtigen zu können. Dieses Einkommen soll zu rechter Zeit und ohne Abbruch prästirt werden, und die Obrigkeit soll, ohne processualische Weitläufigkeiten, schleunig dazu verhelfen. Insofern Prozesse über die Pfarr-Reuten entstehen, so sind solche auf Kosten des Kirchen-Verars des betreffenden Orts und subsidiarisch der Kirchenfahrt zu führen. Auf das Amts-Einkommen kann liquider Schulden halber Beschlagnahme gelegt werden, so weit nicht die Rechts-Noththat der Competenz der Kirchendiener zu berücksichtigen ist. Corp. jur. eccl. sax. p. 61. 378. 389 17).

Im Königreiche Hannover ist vom 1. Julius 1824 an die Eintheilung der Pfarr-Einnahme in drei Hauptklassen, nämlich: von 3 bis 600, von da bis 900, und von dieser bis 1200 Tha-

¹⁵⁾ St. u. R.-B. 1822. Nr. 22. S. 613. ff. B. v. 10. Aug. 1822.

¹⁶⁾ Hof-Rescr. v. 14. Mai 1805 und vom 13. Dec. 1810.

¹⁷⁾ Schilling a. a. D. S. 118.

ler, und von jeder dieser Hauptclassen wieder drei Unterabtheilungen von 100 zu 100 Thalern gältig¹⁸⁾.

Für Baden: Den katholischen Pfarrern soll vom 1. Juni 1822 an die gleiche Sustentations-Summe, wie den evangelischen Pfarrern, bei Berechnung ihrer direkten Grund-, Häuser-, und Gefäll-Steuer in Abzug kommen¹⁹⁾.

Die Congrua der protestantischen Pfarrer ist auf 800 fl. festgesetzt²⁰⁾.

Um den Uebelständen in Betreff des Vertretungs-Rechtes der Pfründner in ihren Rechts-Angelegenheiten in specie wegen der hierbei erlaufenden Prozeß-Kosten einerseits abzuhefen, andererseits aber die Pfründen-Inhaber zu erleichtern, und den Folgen einer augenblicklichen Zahlungs-Verlegenheit zu begegnen, ist man geneigt:

1) derartige Prozeß-Kosten auf die betreffenden Pfarr-Interims-Revenüen-Fonds vorschußweise und gegen 4 pCt. Verzinsung in allen Fällen anzuweisen, wo solche nicht ganz unbedeutend sind;

2) zur Rückzahlung angemessener Termine nicht Berücksichtigung des Kosten-Betrags des Pfründen-Einkommens zu bewilligen, erwartet jedoch, daß die Pfründe-Inhaber die Rückzahlung pünktlicher leisten werden.

Die Decanate haben die Pfründe-Inhaber ihres Sprengels hievon zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen mit dem Anhang in Kenntniß zu setzen, daß derjenige, welcher sich nicht hienach richte, sich der gerichtlichen Einschreitung im Falle des Zahlungs-Verzuges aussetze, und daß man endlich von der Gewissenhaftigkeit sämmtlicher Pfründe-Inhaber gewärtige, die Scheue vor der hienach erleichterten Uebnahme der Prozeß-Kosten werde kein Bestimmungs-Grund für sie seyn, das Interesse der ihrer Aufmerksamkeit anvertrauten Pfründe zu vernachlässigen. Da man endlich auch wahrgenommen hat, daß die Pfründe-Inhaber öfter die Urtheile erst nach Verfluß der Anmelungs-Frist der Berufung vorlegen, wodurch die Noth-Fristen versäumt, und vielfältige Restitutions-Gesuche veranlaßt werden; so werden dieselben angewiesen, in allen Fällen, wo ihnen das Urtheil beschwerend erscheint,

¹⁸⁾ Ziehnert a. a. D. II. Th. S. 465.

¹⁹⁾ R.-B. 1822. Nr. XII B. v. 3. Juni 1822. Samml. S. 1669.

²⁰⁾ Anz.-Bl. d. N. Rh. Nr. 1833. Nr. 1.

innerhalb der gesetzlichen Frist selbst eventuell die Berufung anzuzeigen; sofort mit der Vorlage des Urtheils dieses zu bemerken, und sich bei der Vorlage lediglich auf die Frage: ob von dem katholischen Kirchenfiskus Namens der Pfründe die Appellation eingeführt und gerechtfertigt werden wolle? zu beschränken. Rescr. der kathol. Kirchensekt. beim Minist. d. Innern zu Karlsruhe v. 2 April 1831.

Für das Großherzogthum Hessen: In der Verordnung v. 4. Jul. 1812 „die Verfassung und den Haushalt der Gemeinden betreffend,“ wird bestimmt: Diejenigen Geistlichen, Staatsdiener und gemeinheitlichen Diener, welchen, als Besoldungsstück, Loose oder sonst ein Genuß an den Allimenden zusteht, haben bei Verathung: ob eine Veräußerung vorzunehmen sey, keine Stimme, auch keinen Antheil am erlösten Kauffchilling. Dagegen ist die Gemeinde ihnen, oder vielmehr ihrer Stelle, volle Entschädigung für den erlittenen Verlust schuldig. Die Art, wie diese Entschädigung nach den individuellen Verhältnissen der Gemeinde zu leisten ist, so wie auch die Bestimmung des Maßes derselben, hängt von der Entscheidung der Regierung ab²¹⁾.

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel soll für eine angemessene Salairirung der Pfarrer und Schullehrer in der Provinz Rhein-Hessen, in sofern es noch nicht geschehen ist, möglichst gesorgt werden²²⁾. — Die Verwandlung der Naturalien-Besoldung von Geistlichen soll nur auf die Dauer des Besoldungs-Genusses der gegenwärtigen Besoldeten gelten²³⁾.

In Nassau. Der Normal-Gehalt der Pfarrer ist im Allgemeinen auf das Minimum von 600 Gulden und auf das Maximum von 1800 Gulden festgesetzt. Geistliche, welche beim Erscheinen des kirchlichen Organisations-Gesetzes in dem Besitze eines höheren Gehaltes sich befanden, verbleiben im Bezuge desselben. Sämmtliche Pfarreien sind ihrem Ertrage nach in fünf Classen getheilt:

²¹⁾ Eigenbrodt, Handbuch der großherzoglich-hessischen Verordnungen. III. Bd. 4to. Darmstadt 1817. S. 189.

²²⁾ Abschied für die Stände-Versammlung des Großherzogthums Hessen v. 1820/21. R.-Bl. 1821. S. 215. §. 36.

²³⁾ Großh. Hess. R.-Bl. 1822. Nr. 6. S. 35. B. v. 31. Jan. 1822.

1te Klasse von	600	bis	750	Gulden
2te — —	750	—	1000	—
3te — —	1000	—	1200	—
4te — —	1200	—	1500	—
5te — —	1500	—	1800	—

Ueberall, wo der bestehende Pfarrfond nicht ein reines Dienst-Einkommen nach der Berechnung im Inventar von sechshundert Gulden erträgt, wird das Fehlende bis zu diesem Betrage aus dem Kirchen-Fond ergänzt, und dieser erhält nach Umständen einen Zuschuß aus dem Centralkirchen-Fond (C. v. 6. April 1818. S. 17). Wo dagegen eine Pfarrer über 1800 fl. Einkommen gewährt, da fließt der Ueberschuß über das Maximam in den Central-Kirchenfond. Bei Feststellung des Gehaltes werden Wohnung und Nebengebäude mit 25 bis 50 Gulden, und die zur eigenen Benutzung gestatteten Gärten in billigmäßigen Anschlag gebracht. Dagegen fallen alle Accidenzien, Stolgebühren und persönliche, nicht auf Grund und Boden radizirte Abgaben und Leistungen weg, mit Ausnahme der auf die Gemeinde-Waldungen übernommenen und fixirten Holz-Befoldungen. Die Vergütung hiefür hat der Kirchen-Fond in einer fixirten Summe zu leisten. Die Ausmittlung geschah nach einem sechsjährigen Durchschnitt auf den Grund der Kompetenz-Register. Wo früher außer den Accidenzien nicht auf Grund und Boden radizirte Abgaben und Leistungen bestanden, da sind solche aufgehoben; namentlich die Confirmations-Geschenke, Abgaben von Brod, Fruchtgarben und andere Abgaben, welche von sämmtlichen oder einzelnen Parochianen geliefert wurden, sodann die Verbindlichkeit derselben, dem Geistlichen auf dem Pfarr-Gute oder sonst persönliche Dienste und Arbeiten zu leisten. Ausgenommen sind jedoch die Hand- und Spann-Frohnden bei der Erbauung oder Wiederherstellung der Pfarr-Gebäude, und die auf die Gemeinde-Waldungen übernommenen und fixirten Holz-Befoldungen (C. R. R. v. 25. April 1818). Außer Wohnung und Garten ist den Geistlichen nur die Benutzung von so viel Pfarrfeld gestattet, als zum eigenen Bedarf erforderlich ist; der größere Oekonomie-Betrieb ist ihnen untersagt. Der Gehalt besteht theils in Geld-, theils in Natural-Bezügen, letztere sind aber gleichfalls wieder zu Geld angeschlagen²⁴⁾.

²⁴⁾ Ed. v. 8. April 1818. S. 6. Otto a. a. D. S. 227.

Conjugium heißt die Ehe von *conjungere*, weil sie das Band ist, wodurch beide Eheleute zur gemeinschaftlichen Tragung der Lasten des Ehestandes unter Gottes Gnade und Beistand auf immer mit einander verbunden werden; daher auch die Benennung *conjux*.

Connubium wird die Ehe in Folge einer ehemals bei den Trauungen Statt gefundenen Ceremonie genannt, wonach das Haupt der Verlobten mit einem Schleier bedeckt wurde, daher *caput obnubant*.

Consekrationen. S. d. Art. Weihungen.

Consekration der Bischöfe. Nach der erfolgten päpstlichen Bestätigung für einen erwählten, postulirten oder von dem Landesherrn ernannten Bischof wird derselbe konsekriert; die übrigen Kirchen-Prälaten aber, Aebte, Abtissinnen ic., werden benedicirt.

Die Consekration eines Bischofs wird von einem schon geweihten, mit der katholischen Kirche in Gemeinschaft stehenden, Bischöfe unter Assistenz zweier anderen Bischöfe oder Statt derer unter Beihülfe zweier infulirten Aebte mit der Auflegung der bischöflichen Hände¹⁾, der Salbung mit dem heiligen Chrysam, und unter Verrichtung der nach dem römischen Pontifical für diese feierliche Handlung besonders vorgeschriebenen Gebete und Ceremonien vorgenommen. — Wesentliche Punkte bei der Consekration eines Bischofs sind: a) die Auflegung der bischöflichen Hände (*materia consecrationis*), b) die Anrufung des heiligen Geistes — *invocatio spiritus sancti* — (*forma consecrationis*). Außerwesentliche Punkte hiebei sind: α) die Auflegung des Evangelium-Buches auf den Nacken und die Schulter-Blätter des neuen Bischofs; β) die Salbung des Hauptes und der Hände; γ) die Umwindung des Hauptes mit einem weißen Leintuche, so, daß nur die Tonsur frei bleibt, über welche der Consekurator den heiligen Chrysam gießt. Die Ueberreichung des bischöflichen Stabes, des Ringes, der Handschuhe (*Chirothecae* — *χειροθηκαι* —) ist nur ein Symbol der vollendeten Consekration, wodurch angedeutet werden soll, daß sich der Consekrierte von nun an der bischöflichen Insignien bedienen darf. Das Recht der Consekration

¹⁾ Apg. 13. R. 14, 22. II. Tim. 5, 6.

der Bischöfe, welches bis zum zwölften Jahrhunderte dem Metropolitan mit zwei Provinzial-Bischöfen Statt der Provinzial-Concilien zustand, ist seit dieser Zeit ein päpstliches Reservat-Recht²⁾. Der Pabst übt jedoch dieses Recht, wenn die Consekration nicht in curia romana vorgenommen wird, in der Regel nicht selbst aus, sondern er delegirt entweder einen benachbarten Bischof zur Vornahme der Consekration, oder er überläßt es, was am gewöhnlichsten geschieht, dem Neuwählten, sich einen benachbarten Bischof als Consekurator zu wählen³⁾. In dringenden Fällen kann die Consekration auch von zwei Bischöfen oder von einem Bischöfe und einem infulirten Abte geschehen⁴⁾. Der erwählte Bischof soll

²⁾ Consecratio Episcoporum juxta vetustiore disciplinam a Metropolitan peragebatur, eoque tantummodo injuste eam denegante, Romanus Pontifex Consecrationis munus impendebat. Ad praesens jus consecrandi Episcopos per se, vel per alium ad Romanum Pontificem est devolutum. Benedict. XIV. Constitut. In postremo §. 15. 16. 17.

³⁾ „Consecrationis episcopalis delegatio, nunc juxta veterem restitutam formulam juxta mandatum de consecrando ad eum dirigitur Episcopum, quem sibi consecrandus elegit. Circa vero Episcoporum consecrationes, quae in Urbe peragantur, constitutum est, Consecrandum, cui facultas sit eligendi Consecratorem, seligere debere, aut unum ex Cardinalibus Episcopali characterе insignitum, aut aliquem ex quatuor Patriarchis plerumque in Urbe residentibus, scilicet vel Constantinopolitanum vel Alexandrinum vel Antiochenum aut Hierosolymitanum; eo tantum excepto casu, quo nemo ex praefatis, quod perdifficile est, oblatum sibi consecrationis peragendaе munus acceptum haberet. In hac quippe casu hypothesi facta est Episcopo consecrando facultas adeundi alium quemcumque Archiepiscopum Episcopumve, qui ei consecrationem impenderet. . . . Neque in his edendis sanctionibus excidit Nobis Metropolitanarum memoria, cum constituerimus, ne, si in Urbe praesentes sint Metropolita ejusque suffraganeus, consecratio suffraganei cuiquam praeterquam suo Metropolitanae delegetur.“ Benedict. XIV. Constitut. „In postremo.“

⁴⁾ Vevereg. in not. ad Can. 1. Apost. — Libr. III. C. 20. — In den neuesten Zeiten waren mit päpstlicher Bewilligung bei den Consekrationen der Bischöfe auch andere nicht infulirte Priester als Assistenten gegenwärtig. „Consecratio Episcoporum ex indulto Apostolico peragi potest ab uno Episcopo, una cum duobus Abatibus, vel aliis duobus in ecclesiastica dignitate constitutis.“ „Benedict. XIV. Constitut. Ex tuis precibus.“ §. 22.

sich noch vor Verlaufs von drei Monaten, vom Tage der erhaltenen päpstlichen Bestätigung an, bei Strafe des Verlustes seines Einkommens, consecriren lassen, und im Falle er die Consekration noch über drei weitere Monate verschieben würde, so soll er durch das Recht selbst seiner Stelle beraubt seyn⁵⁾.

Die Consekration kann nur an einem Sonntage oder an einem Apostel-Feste geschehen⁶⁾, und soll, wo möglich, in der Cathedral-Kirche, welcher der neue Bischof vorgesetzt wird, oder in der Metropolitan-, oder in einer andern in der Erz-Diözese, oder in der Diözese des neuen Bischofs, gelegenen Kirche vorgenommen werden. Der Ritus bei der Consekration eines Bischofs besteht nach Angabe des römischen Pontifikals der Hauptsache nach in Folgendem: der Consekurator liest heilige Messe; nach der Epistel wird die Allerheiligen-Litanei gebetet. Sobald das Evangelium abgelesen ist, nehmen die beiden Assistenten den zu Consekrirenden in die Mitte, und führen ihn zu dem Consekurator hin. Der Älteste derselben trägt die Bitte um Ertheilung der Consekration vor, und präsentirt zugleich den Consekranden. Der Consekurator läßt sich das päpstliche Mandat vorlegen, und befiehlt dem als Archidiacon funktionirenden Geistlichen die Ablefung desselben. Hierauf legt der Consekrand das Glaubens-Bekennniß ab, und leistet dem Pabste den Eid des canonischen Gehorsams (fidem, subjectiōnem et obedientiam secundum canonicam auctoritatem per omnia exhibere Pontific. Rom. p. 53. ed. Venet. 1790. S. d. Art. Eid der Bischöfe⁷⁾). Nach diesem wird nach Anweisung des römischen Pontifikals die Prüfung mit dem Consekranden

⁵⁾ Can. 2. Dist. 75. Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 2. de reform. „Ecclesiis cathedralibus seu superioribus, quocumque nomine ac titulo praefecti, etiam si sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales sint, si munus consecrationis intra tres menses non susceperint, ad fructuum perceptorum restitutionem teneantur, si intra totidem menses postea id facere neglexerint, Ecclesiis ipso jure sint privati. — Consecratio vero, si extra Curiam Romanam fiat, in Ecclesia, ad quam promoti fuerint, aut in provincia, si commode fieri poterit, celebretur.“

⁶⁾ „Consecratio episcopalis die Dominico vel natalitio Apostolorum est sumenda nisi Papa dispensaverit.“ Benedict. XIV. Constitut. incip. In postremo. §. 20.

⁷⁾ C. 4. X. de jure jur. Nibel, das römische Pontifikal. gr. 8. Mainz 1836. I. Th. S. 177.

über verschiedene Punkte, welche die Glaubens-Lehre, die Sitten und Zucht betreffen, vorgenommen. Der Consekurator stellt hiebei immer eine Frage an den Consekranden, welche dieser mit volo, assentio et credo oder mit credo, oder auch mit antahematizo beantwortet, z. B. Interrog. Anathematizas etiam omnem haeresim, extollentem se adversus hanc Ecclesiam catholicam? Anathematizo^{a)}. Ist diese beendet, so legt der Consekretor unter Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete das offene Evangelium-Buch auf den Nacken und die Schulter-Blätter des neuen Bischofs (super cervicem et scapulas Electi), wobei einer der Kapläne des Consekranden dasselbe hält. Nach diesem Akte wird das Haupt des zu Consekrirenden mit einem weißen Leintuche umwunden, jedoch so, daß, wie schon erwähnt, die Tonsur nicht bedeckt wird. Diese salbt der Consekurator in der Form eines Kreuzes, welche Salbung sodann auch die beiden Assistenten wiederholen; dann spricht derselbe, während er und die beiden Assistenten das Haupt des neuen Bischofs berühren, die Worte »Accipe spiritum sanctum« aus, und betet über ihn: Propitiare Domine supplicationibus nostris etc. Hierauf singt der Chor das »Veni sancte spiritus«; nach der ersten Strophe legt der Consekurator die Handschuhe und den Ring ab, läßt das Gremiale über sich ausbreiten, und salbet das Haupt des Consekranden mit dem heiligen Chrisma, nach der Formel: »Ungatur et consecratur caput tuum coelesti benedictione in ordine pontificali.« In nomine Patris etc. Hierauf folgt die Salbung der Hände und Finger, gleichfalls unter Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete und unter Absingung des 132sten Psalmes, welches vom Chore geschieht. Während dieser Salbung betet der Consekurator: Ungantur manus istae de oleo sanctificationis et Chrismate sanctificationis, sicut unxit Samuel

^{a)} Antiqua sanctorum Patrum institutio docet, praecipit, ut is, qui ad Episcopatus ordinem eligitur, antea diligentissime examinetur cum omni charitate, de fide sanctae Trinitatis, et interrogetur de diversis causis et moribus, quae huic regimini congruunt, ac necessaria sunt retineri secundum Apostoli dictum: Manus nemini cito imposueris. Et ut etiam is, qui ordinandus est, erudiatur, qualiter sub hoc regimine constitutum oporteat conversari in Ecclesia Dei; et ut irreprehensibiles sint, qui ei manus ordinationis imponunt. Pontif. Rom. p. 36.

David Regem ei Prophetam, ita ungantur et consecrentur. In Nomine Patris etc. Facientes imaginem sanctae crucis Salvatoris nostri Jesu Christi, qui nos a morte redemit, et ad regna coelorum perduxit. Exaudi nos pie Pater omnipotens, aeternae Deus, et praesta, ut, quod Te rogamus, exoremus. Per eundem etc. Der Consekurator setzt sich sodann nieder, und fährt fort zu beten: Deus et Pater Domini nostri Jesu Christi, qui te ad Pontificatus sublimari voluit dignitatem etc. Nach Beendigung dieser Salbung benediziert der Consekurator den Hirtenstab (baculum officii pastoralis) mit dem Gebete: Sustentator imbecillitatis etc., und überreicht ihn sodann mit den Worten: »Accipe baculum officii pastoralis, ut sis in corrigendis vitis pie saeviens, iudicium sine ira tenens, in fovendis virtutibus auditorum animos demulcens, in tranquillitate severitatis censuram non deserens.« Der Ring wird gleichfalls mit dem Gebete: Creator et conservator etc. gesegnet, und von dem Consekurator dem Bischofe an den Goldfinger der rechten Hand mit den Worten: »Accipe annulum, fidei scilicet signaculum: quatenus sponsam Dei, sanctam videlicet Ecclesiam, intemerata fide ornatus, illibate custodias« angestekt. Erst wenn dieses geschehen ist, wird ihm das Evangelien-Buch von den Schultern genommen, und ihm geschlossen mit den Worten überreicht: »Accipe evangelium et vade, praedica populo tibi commisso: potens enim est Deus, ut augeat tibi gratiam suam, qui vivit et regnat in saecula saeculorum. Amen. Unmittelbar darnach erteilt der Consekurator dem Consekrierten den Friedensfuß; das Gleiche thun die Assistenten; indem sie Pax tibi zu ihm sprechen, worauf dieser jederzeit mit: Et cum spiritu tuo antwortet. Der Consekurator liest hierauf die Messe bis zum Offertorium, hier überbringt, nach dem alten Gebrauche, ihm der neu Consekrierte in Begleitung der Assistenten zwei Wachskerzen, dann zwei Brode und zwei Fäßchen Wein zum Opfer. Nach dieser Opferung besigt sich Rekterer auf die Epistelseite, und nimmt nach Anweisung des Missal's im Beisehn der Assistenten alle Mess-Verrichtungen vor. Bei der Communion empfängt er das h. Abendmahl unter beiden Gestalten. Der Consekurator reicht ihm nämlich, während er tief gebeugt vor ihm steht, einen Theil der von ihnen Beiden konsekrierten Hostie, und dann den konsekrierten Kelch, nachdem er

zuvor schon aus dem Kelche getrunken hat. Hierauf wird die Messe fortgelesen. Nach geendigter Messe setzt der Konsekrator dem neuen Bischöfe die Inful (die er, wenn sie noch nicht benedicirt ist, nach Vorschrift des römischen Pontiffals mit dem Gebete: *Domine Deus, Pater omnipotens, cujus praeclara bonitas est etc. benedicirt*) auf, wobei er betet: „*Imponimus, Domine, capiti hujus Antistitis et agnonistae tui galeam munitionis et salutis, quatenus decorata facie et armato capite, cornibus utriusque Testamenti terribilis appareat adversariis veritatis; et, te ei largiente gratiam, impugnator eorum robustus existat, qui Moysi famuli tui faciem ex tui sermonis consortio decoratum, lucidissimis tuae claritatis ac veritatis cornibus insignisti; et capiti Aaron Pontificis tui tiaram imponi jussisti. Per Christum etc.*“ Ist dieses geschehen, so zieht er ihm die Handschuhe, welche gleichfalls mit dem Gebete: *Omnipotens Creator etc. benedicirt* werden, wenn sie es noch nicht sind, an. Während der Anlegung der Handschuhe betet der Konsekrator: „*Circumda, Domine, manus hujus ministri tui munditia novi hominis, qui de coelo descendit, ut quemadmodum Jacob dilectus tuus, pelliculis hoedorum opertis manibus, paternam benedictionem, oblato patri cibo potuque gratissimo, impetravit, sic et iste, oblata per manus suas hostia salutari, gratiae tuae benedictionem impetrare mereatur. Per Christum etc.*“ Nun stimmt der Konsekrator das *Te Deum* an, welches der Chor absingt; womit, nachdem der Konsekrirte den anwesenden Gläubigen den bischöflichen Segen ertheilt hat, und noch einige Gebete vom Konsekrator verrichtet worden sind, dieser feierliche Akt sich schließt.

Durch die vollzogene Konsekration empfängt a) der neue Bischof die göttliche Gnade zur treuen Erfüllung seiner Oberhirtenpflichten; b) erhält er dadurch den Charakter und die Würde eines Bischofs, und die Befugniß und vollste Gewalt zur Ausübung aller mit dem oberhirtlichen Amte verbundenen Amtsrechte⁹⁾. c) Wird das geistige Band zwischen ihm und seiner Kirche vollendet, — d. i. es wird das seit seiner Erwählung bestandene *matrimonium ratum* ein *matrimonium consummatum*¹⁰⁾.

⁹⁾ C. 15. X. de elect.

¹⁰⁾ „*Spirituale foedus conjugii, quod est inter Episcopum et Eccle-*

d) Gibt ihm der Pabst in seinem Schreiben an ihn den Titel: „*Bruder*“ (*venerabilis frater*), und e) kommen hiedurch alle von ihm seither besessenen Pfründen in Erledigung¹¹⁾. — Vor der Konsekration heißt der Bischof *Erwählter* oder *Ernannter*, und wenn die päpstliche Bestätigung schon erfolgt ist, *Erwählter* und *Bestätigter*. (S. d. Art. Bischof. Eid der Bischöfe.)

Konsekration der Ordensfrauen ist derjenige Ritus, wodurch eine Jungfrau dem Ordensstande einverleibt, sie als Braut mit der Kirche vermählt, und ein heiliges Band um sie geschlungen wird, auf daß sie, so wie sie sich rein und unschuldig darbringt, sich als ein Tempel des heil. Geistes bewahre, und fortan nur der reinsten Frömmigkeit und Tugend, wie dem heiligen Dienste der Kirche und ihres Ordens unter steter Beobachtung dessen Regel immerdar sich weihe. Dieser Akt wurde ehemals ausschließlich nur von den Didzesan-Bischöfen vorgenommen, und bis zum XIII. Jahrhunderte dies Recht nur von ihnen ausgeübt; später kam es nur noch bei den Benediktinerinnen in Anwendung¹⁾. Die Vorschriften des Einweihungs-Ritus sind auch nicht immer übereinstimmend; die älteren Rituale weichen vielmehr hierin von den im römischen Pontiffal vorgeschriebenen Ritus mannigfach ab. Nach Einigen soll diese feierliche Handlung im Innern des Klosters, nach Andern in der Kloster-Kirche vorgenommen werden. Nach der Epistel begeben sich die einzuweihenden Jungfrauen mit brennenden Kerzen in ihrer gewöhnlichen Ordens-Kleidung, ohne Schleier und mit unbedecktem Haupte, vor den Bischof, und knien sich nieder. Auf die Frage, ob sie Gott ihrem Herrn und Bräutigam sich freiwillig zum Opfer für den Ordensstand darbringen, antworten sie mit Ja; darauf wird die Litanei gesungen, und dann *Veni creator spiritus* angestimmt. Nach diesem hat die Einsegnung der Kleider, des Schleiers, Ringes und der Krone Statt, und sodann werden die eingeseigneten Kleider den neu Ein-

siam in electione initiatum, in confirmatione ratum et in consecratione intelligitur consummatum.“ Innocent. III. de transl. Episcop. C. 4.

¹¹⁾ C. 7. X. de elect.

¹⁾ Mabillon. it. ital. T. I. p. 34. Binterim a. a. O. III. II.

zuleidenden angelegt. Mit diesen treten sie zum Bischöfe, der nach abgefundener Präfation jeder einzeln unter dem vorgeschriebenen Gebete den Schleier überhänget: *Accipe velamen* spricht er, *sacrum, quo cognosceris mundum contempsisse, et te Christo Jesu veraciter humiliterque toto cordis annisu, sponsam perpetuallyter subdidisse, qui te ab omni malo defendat et ad vitam perducatur aeternam.* Die Umstehenden respondiren mit Amen. Hierauf spricht der Bischof über die Neugeweihten den Segen. Nach der Communion des Bischofs treten dieselben zwei und zwei zum Altare hin, und empfangen die heil. Communion; worauf ihnen das Brevier überreicht wird. Gegenwärtig wird dieser Ritus gewöhnlich mit Delegation des Bischofs von einem Priester, dem zeitlichen Direktor oder Superior des betreffenden Frauen-Klosters, vollzogen.

Confekration des Pabstes. S. d. Art. Pabstwahl. Ordnung des Pabstes.

Consens der Aeltern und Vormünder. Nach dem römischen Rechte war die väterliche Gewalt in Absicht auf die Kinder von einem großen Umfange. Ihrer allgemeinen Wirkung nach wurden alle Diejenigen, welche derselben unterworfen waren, mit dem *pater familias* für eine Person angesehen ¹⁾. Die besonderen Rechte des Vaters in Ansehung der Kinder bezogen sich theils auf die Person, theils auf das Vermögen derselben. Zu den ersten gehörte unter andern das Recht, in die Ehe der Kinder einzuwilligen ²⁾. Bei Söhnen, die noch unter väterlicher Gewalt standen, war die ausdrückliche Einwilligung des Vaters nöthig ³⁾; bei den Töchtern hingegen genügte es, wenn nur der Vater nicht widersprach ⁴⁾. Emancipirte Kinder hatten, mit Ausnahme der unmündigen Töchter, die Einwilligung des Vaters nicht nöthig ⁵⁾. Das kanonische Recht, wie es seit dem dreizehnten Jahrhundert gilt, hat diesen Grundsatz nicht angenommen ⁶⁾.

¹⁾ Const. 11. C. 6.

²⁾ Fr. 2. D. 28. 2.

³⁾ L. 12. Cod. de nupt.

⁴⁾ L. 25. *ibid.*

⁵⁾ L. 18. *ibid.*

⁶⁾ C. 6. 13. 14. X. de sponsal. C. 6. X. de condit. adposit.

Dies hat auch das Concil von Trident bestätigt, indem es erklärte ⁷⁾, daß wegen Mangels der älterlichen (von Seite des Vaters sowohl, als der Mutter) und der vormundtschaftlichen Einwilligung eine bereits schon geschlossene Ehe nicht wieder aufgelöst werden könne. — Das römische Recht gestattete die Ehe zwischen einem Pflege-Befohlenen und der Tochter des Vormunds derselben nicht ⁸⁾. — Nach den Bestimmungen der besonderen Landes-Gesetze und der bürgerlichen Gesetz-Bücher wird die Einwilligung der Aeltern — des Vaters sowohl, als der Mutter — und der Vormünder in die Ehe ihrer Kinder und Pflege-Befohlenen ausdrücklich erfordert. Sind Beide verschiedener Meinung, so gibt die Stimme des Vaters den Ausschlag ⁹⁾. Ist der Vater gestorben, so hat die Mutter allein das Recht, die Einwilligung zur Ehe ihrer Kinder zu ertheilen. Ehe-Verlöbniße, welche gegen die rechtmäßige Verweigerung der älterlichen oder vormundtschaftlichen Einwilligung abgeschlossen wurden, sind null und nichtig, nicht aber die durch Trauung vollzogene Ehe ¹⁰⁾. Bei den Protestanten haben jedoch die Aeltern das Recht, wenn ihre Kinder heimlich und ohne vorgängige Proklamationen sich verhehlicht haben, auf Auflösung der Ehe wegen Abgangs ihrer rechtmäßigen Einwilligung anzutragen. Dieses muß aber sogleich nach erlangter Kenntniß von der wider ihren Willen von ihren Kindern eingegangenen Ehe geschehen. Sind erstere hierin säumig, oder beobachteten sie bei den Proklamationen ein Stillschweigen, so werden sie mit ihren Einsprüchen abgewiesen ¹¹⁾. Einige derselben behaupten auch in Uebereinstimmung mit den Katholiken, daß bei einer einmal vollzogenen

⁷⁾ Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrimon. „*Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia libero contractum consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit; et proinde jure damnandi sint illi, ut eos sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia, a filiis familias sine consensu parentum contracta, irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse.*“

⁸⁾ L. 15. de sponsal. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. II. Th. S. 358. ff.

⁹⁾ Rittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts S. 420.

¹⁰⁾ Concil. Trident. l. c.

¹¹⁾ Glück, Erläuterung der Pandekten B. 23. §. 1196.

Ehe auf Auflösung derselben wegen Mangels der ätterlichen Einwilligung gar nicht erkannt werden könne.

Für Oesterreich: Minderjährige, d. i. jene, welche das 24ste Lebensjahr noch nicht erreicht haben (Allgem. bürgerl. Gesetz-Buch I. Th. 2. Hauptst. S. 21 u. S. 88), haben zur Abschließung ihrer Ehen die Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder in Ermanglung dessen des Großvaters von väterlicher Seite nothwendig. — Wenn von Gerichts wegen auch noch bei Lebzeiten des ehelichen Vaters und väterlichen Großvaters ein Vormund für die Kinder des Erstern aufgestellt ist: so haben die minderjährigen Kinder nebst der Einwilligung des Vaters oder Großvaters, auch noch jene des Vormundes einzuholen. Sind der Vater oder Großvater und der Vormund verschiedener Meinung, so entscheidet die einschlägige Gerichts- Behörde.

Nach dem §. 49 des allgemeinen neuen bürgerlichen Gesetz-Buches §. 18 trifft dieses Ehehinderniß auch jene Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können. Dieser §. lautet also: „Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeiten eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verheirathen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig: so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichts- Behörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.“ Nach dieser neueren Bestimmung wird sonach die Einwilligung des väterlichen Großvaters zur gültigen Eingehung der Ehe eines Pflegbefohlenen nicht mehr erfordert, ausgenommen es wäre dieser zugleich Vormund; in welchem Falle aber auch noch die Einwilligung der einschlägigen Gerichts- Behörde erforderlich ist. Nach §. 175 des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches kommt eine minderjährige Tochter, deren Mann während ihrer Minderjährigkeit stirbt, wieder unter die väterliche Gewalt: „Wenn eine minderjährige Tochter sich verheirathet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§. 91 und 92); in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.“ Desselben kommt auch ein minderjähriges Wahl- oder Adoptiv-

Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters, wenn das Rechts-Verhältniß zwischen Weiden während der ersten Minderjährigkeit erlischt. Allgemeines bürgerliches Gesetz-Buch §. 185. „Nach Erlöschung des Rechts-Verhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.“

Minderjährige, welche nach dem Gesetze aus der väterlichen und vormundschafftlichen Gewalt getreten sind, werden als volljährig gehalten, und können für sich allein eine gültige Ehe eingehen. Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschafftliche Gericht, nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten, die Rücksicht des Alters verwilligen, und ihn volljährig erklären. Wird einem minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit. Allgem. bürgerl. Gesetz-Buch. §. 252. — „Kinder können auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmigung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.“ Ebendf. §. 174.

Volljährige müssen um die gesetzliche Einwilligung nachsuchen, wenn aus gerechten Ursachen auf die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht angetragen, und diese bewilligt ist. Derlei gerechte Ursachen sind: „Wenn das Kind, ungeachtet der Volljährigkeit wegen Leibes- oder Gemüths- Gebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen, nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß.“ Ebendaf. §. 173.

Adoptiv- Kinder bedürfen, so lange das Rechts-Verhältniß zwischen ihnen und dem Wahlvater noch nicht erloschen ist, bei einer von ihnen beabsichtigten Verheirathung der Einwilligung des Adoptiv-Vaters. Ebendaf. §. 183.

Uneheliche Kinder, welche nach den §§. 160—162 des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches nicht als legitimirt betrachtet

werden können, bedürfen zur Abschließung einer Ehe der Einwilligung des Vertreters und zugleich der Gerichts-Behörde.

Zu Ansehung der minderjährigen Waisen von Militär-Personen ist die obervormundschaftliche Einwilligung zu ihrer Verehelichung bei den vorgesetzten Judiciis delegatis militaribus et mixtis nachzuzufuchen ¹²⁾.

Für Preußen: 1) Eheliche Kinder bedürfen jederzeit der Einwilligung des Vaters zu ihrer Verehelichung, auch wenn sie majoren, der väterlichen Gewalt entlassen, vorher schon einmal verheirathet gewesen oder in einer Ehe zur linken Hand erzeugt sind ¹³⁾. Jedoch kann der Vater die ohne seine Einwilligung vollzogene Ehe eines aus der väterlichen Gewalt entlassenen Sohnes, einer großjährigen Tochter, eines schon verheirathet gewesenen und in einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kindes deshalb nicht als ungültig anfechten, und binnen 6 Monaten nach erhaltener Nachricht auf deren Trennung antragen, sondern das ungehorsame Kind bloß bis auf die Hälfte des Pflichttheiles enterben ¹⁴⁾. Es kann daher die Abschließung eines Eheverlöbnißes, das Aufgebot und die Trauung unter den erwähnten Umständen wegen Abgangs der Einwilligung des Vaters einem Kinde nicht verweigert werden; sondern es haben das Gericht, der Notar vor Aufnahme des Eheverlöbnißes und Pfarrer vor den Proklamationen die Weibbringung des Consensus ihrer Väter von beiden Brautpersonen zu verlangen ¹⁵⁾. 2) Ist der Vater eines ehelichen Kindes gestorben, oder das Kind ein außereheliches, so wird der Consens der Mutter erfordert ¹⁶⁾;

¹²⁾ Verordn. vom 9. Okt. 1805. — 7. Jan. 1806. — Gustermann a. a. O. II. Bd. S. 231. — S. 43. Schwerdting, was haben die Seelsorger der kaiserlichen, österreichischen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811 in Ehesachen zu beobachten. S. Linz 1812. S. 28. Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. I. B. S. 74. ff. gr. 8. Wien und Triest 1813. Rechberger l. c. P. II. S. 179. — Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes im Verhältniße zum Staate in den k. k. österreichisch-deutschen Ländern. I. Thl. S. 163. gr. 8. Grätz 1828. Cf. Pehem Disquis. de consens. parent. C. 3.

¹³⁾ P. A. L. R. II. 11. S. 45. 46.

¹⁴⁾ Ebendas. S. 997. 998.

¹⁵⁾ Ebendas. S. 89. 146. II. 1. S. 149. 994.

¹⁶⁾ Ebendas. S. 49. II. 2. S. 644.

bei Lebenszeit des Vaters eines ehelichen Kindes ist der Consens der Mutter nicht erforderlich. Der Consens der Mutter in den vorangegebenen Fällen ist nur während der Minorität des Kindes, oder wenn es unter Vormundschaft steht, nöthig ¹⁷⁾; großjährige und selbstständige Kinder können wegen einer ohne mütterlichen Consens vollzogenen Ehe bloß auf die Hälfte des Pflichttheils enterbt werden ¹⁸⁾. 3) Bei Adoptiv- und solchen Kindern, welche von ihren Aeltern verlassen, und von Andern aufgenommen worden sind, treten die Adoptiv- oder Pflege-Aeltern an die Stelle der leiblichen ¹⁹⁾. Sind aber die letzteren vor der Verehelichung gestorben, so treten die noch lebenden Aeltern der Kinder in ihre natürlichen Rechte wieder ein, und sie und nicht etwa die aufgestellten Vormünder haben den Consens zu erteilen ²⁰⁾. 4) Lebt zur Zeit der Verehelichung auch die Mutter nicht mehr, so ist der Consens bei den Großältern nachzuzufuchen. Unter mehreren Großältern haben Diejenigen, die das Kind zu sich genommen und erzogen haben, den Vorzug; sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und bei ehelichen Kindern der Großvater väterlicher Seite dem Großvater mütterlicher Seite vor ²¹⁾. Bei unehelichen Kindern steht den Großältern von Seite des Vaters bei deren Verehelichung gar keine Stimme zu.

5) So lange der Vater ehelicher Kinder lebt, anwesend und dispositionsfähig ist, bedarf es zu deren Verehelichung bloß seines Consensus, selbst wenn den Kindern zur Auseinandersetzung mit ihm oder zur Verwaltung ihres von einer andern Person ererbten Vermögens ein Curator bestellt worden wäre ²²⁾. Bei der Heirath vaterloser minderjähriger Kinder hingegen muß zu der Einwilligung ihrer Mutter oder Großältern noch der Consens ihres Vormundes hinzukommen, welcher jedoch seinen Consens nur mit Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Gerichtes zu erteilen hat ²³⁾, sind die Vormünder uneinig, so hat dieses zu ent-

¹⁷⁾ Ebendas. S. II. 1. S. 49. 55.

¹⁸⁾ Ebendas. S. 972. 999. 1000.

¹⁹⁾ Ebendas. S. 47. 48.

²⁰⁾ Resc. v. 10. Jan. 1803. L. R. II. 1. S. 50.

²¹⁾ L. R. II. 1. 51. 52.

²²⁾ Ebendas. II. 18. S. 970.

²³⁾ Ebendas. S. 49. 54. 72.

scheiden. Die Geistlichen sollen sich daher vor den Verkündigungen die nothwendigen Requisite behändigen lassen; Zuwiderhandelnde verfallen in eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern ²⁴⁾.

6) Sind Aeltern, deren Einwilligung zur Verheirathung eines Kindes erfordert wird, selbst einer Vormundschaft unterstellt, oder befinden sie sich in einer unbekanntenen Abwesenheit, so ist zu verfahren, als wenn sie gar nicht vorhanden wären ²⁵⁾. Der Consens solcher abwesenden Aeltern kann, wenn sie außer Europa leben, und durch den Verzug dem Kinde Nachtheil zugehen würde, von dem vormundtschaftlichen Gerichte supplirt werden ²⁶⁾.

7) Dieß letztere geschieht auch, wenn die Aeltern ohne erhebliche Gründe ihren Consens verweigern, von der ordentlichen Obrigkeit derselben ²⁷⁾. Erheblich sind alle diejenigen Gründe, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe eine unglückliche und mißvergnügte seyn werde, hervorgeht; z. B. wenn es an dem nothwendigen Auskommen fehlt, wenn der andere Theil zu einer schimpflichen Strafe verurtheilt wird, der Verschwendung, Trunkenheit oder sonst einem groben Laster ergeben, schon vorher einmal geschieden, und für den schuldigen Theil erklärt worden, mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder wenn ein Ubeliger eine Person vom Bauern- oder niedern Bürgerstande heirathen will ²⁸⁾. Auch können Aeltern und Großältern den Consens dann verweigern, wenn sie vom andern Theile mit Beschimpfungen und Thätlichkeiten gröblich beleidiget worden sind, oder die Kinder die Einwilligung zu ertrogen gesucht haben ²⁹⁾. Aeltern, welche ihren Consens verweigern, müssen hierüber von ihrer ordentlichen Obrigkeit vernommen und ihre Gründe untersucht werden. Die Supplirung des älterlichen Consenses, wie die Abweisung geschieht mittelst eines förmlichen Urtheils; der vormundtschaftliche Consens kann aber durch ein bloßes Dekret schon ergänzt werden ³⁰⁾.

²⁴⁾ B. v. 23. Sept. 1825. Mers. N. B. 1825. S. 398.

²⁵⁾ L. R. II. 1. §. 56.

²⁶⁾ Ebendas. §. 57.

²⁷⁾ Ebendas. §. 68.

²⁸⁾ Ebendas. §. 61—65.

²⁹⁾ Ebendas. §. 66. 67.

³⁰⁾ Bieleig a. a. D. II. S. 161—165.

In Bayern wird die Einwilligung der Aeltern und Vormünder zur Abschließung eines Ehevertrages von Seite ihrer noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, und von denen der Sohn noch nicht das 30ste, die Tochter aber noch nicht das 25ste Jahr zurückgelegt hat, in der Art erfordert: daß die Umgehung derselben zwar die Nullität der Eheverlöbniße, nicht aber der schon vollzogenen Ehe nach sich zieht ³¹⁾.

Für Sachsen: Zum gültigen Verloben wird auch die Einwilligung der Aeltern und deren Stellvertreter, der Großältern u. s. w. erfordert, wo die väterlicherseits, sonst aber die den Vorzug haben: welche das Enkelkind zu sich genommen und erzogen haben, wobei Geschlecht, Alter, Stand der Kinder, und ob es aus der ersten, zweiten, dritten u. s. w. Ehe ist, keinen Unterschied und Ausnahme machen. Gleiches Recht haben bei unehelichen Kindern die Mutter und ihre Ascendenten, nicht aber der Vater. Sind Aeltern in Betreff der Einwilligung nicht einig, so wird der Wille des Vaters dem der Mutter, und bei Anverwandten der Wille des im nähern Grade Stehenden vorgezogen. Wenn leibliche Aeltern die Kinder verlassen haben, so gehen die Adoptiv- und Pflege-Aeltern vor, und erst nach deren Ableben treten Erstere wieder in ihr Recht ³²⁾.

Dieselben Bestimmungen gelten in Ansehung der Einwilligung der Aeltern und Vormünder in die abzuschließenden Ehen ihrer Kinder nach dem heutigen deutschen und dem besondern Landesrechte, mit mehreren oder wenigern Modifikationen, in den übrigen deutschen Staaten. — Nach dem Code Napoleon kann kein Sohn vor dem 25ten und keine Tochter vor dem 21ten Lebensjahre ohne Einwilligung der Aeltern und Vormünder heirathen.

Sollten Aeltern und Vormünder aus unerheblichen Ursachen ihre Einwilligung versagen: so wird dieselbe von dem Staate, und zwar in der Regel durch diejenige Behörde, welcher überhaupt die Pupillar-Gegenstände untergeben sind, supplirt. — Großjährige können ohne Einwilligung ihrer Aeltern sich zur Ehe verloben. — Der Consens des Vormundes in Ansehung seiner Pflege-Befohlenen ist zwar weder nach dem älteren, noch nach neuerem kanonischen

³¹⁾ Cod. Max. Bav. Civ. IV. Aufl. I. Thl. K. 6. §. 4.

³²⁾ Dekret v. J. 1746. (C. A. L.) p. 359. Regulativ v. J. 1808. §. 19. 20. Ziehnert a. a. D. II. Th. 313.

Rechte als ein nothwendiges Erfoderniß zur Eingehung der Ehe, allerdings aber nach den besonderen Landes-Gesetzen für die sich Verlobenden nöthig. — Die Einwilligung der Leibherren wird in allen jenen Ländern zu diesem Behufe erfodert, wo es noch Leibeigene gibt. In der Regel müssen auch die freien Bauern um den Consens ihrer Guts-Herrschaft bei ihren Verhelichungen nachsuchen. Bei Militär-Personen, Staats-Beamten, Hofleuten u. dgl. ist, wenn sie sich verhelichen wollen, in den meisten Ländern auch die Einwilligung des Landesherrn erforderlich.

Für Kurhessen: Die Einwilligung der Aeltern und Vormünder ist zu jedem Eheverlöbniße erforderlich. Willigt der Vater ein, so ist die Verweigerung der Mutter nicht zu beachten. Ist der Vater gestorben, so reicht die Einwilligung der Mutter nicht hin, sondern es muß ein Curator aufgestellt werden, der seine Einwilligung dann zu geben hat. Weder die Aufhebung der väterlichen Gewalt, und insbesondere das Beginnen eines eigenen Haushaltes, noch der Umstand, daß der Vater oder die Mutter zur zweiten Heirath geschritten, noch die Majorennität entbinden die Kinder von der Pflicht, den älterlichen Consens nachzusuchen. Bei Ausländern, welche im Militärdienste stehen, wird vom Consistorium hierin dispensirt.

Ursachen zur Verweigerung des älterlichen Consenses sind:

1) Wenn die Mannsperson unter 25 Jahren, und die Frauensperson unter 22 Jahren alt ist; 2) wenn ein Theil durch List zum Eheverlöbniße verleitet worden ist; 3) Ungleichheit des Standes; 4) wenn ein Theil einem lasterhaften Lebenswandel ergeben oder 5) mit einer bößartigen Krankheit behaftet ist; dabei gelten auch als solche Verschwendung und Unfähigkeit zur Führung eines Haushalts. Sollten hingegen Aeltern aus unzureichenden Gründen, z. B. weil der Bräutigam nicht reich genug ist, ihre Einwilligung versagen, so wird solche auf die von den Kindern gestellte Klage von den Consistorien nach rechtlicher Verhandlung supplirt. Wenn im umgekehrten Falle die Aeltern ihre Kinder wider ihren Willen zu einer ehelichen Verbindung, zumal mit einer Person, die ihrer Herkunft nicht gemäß ist, oder die offenkundige Fehler an sich hat, zwingen wollen, so sollen sie abgewiesen, und die Kinder freigegeben werden.

Bei aus hinlänglichen Gründen verweigertem Consens können Aeltern oder Vormünder das von ihren Kindern oder Pflegebefohle-

nen demnach eingegangene Eheverlöbniß als ein heimliches und sohin als ungültig anfechten.

Die Kinder und Kuppler sollen zur gebührenden Strafe gezogen werden. Sind die Verlobten, welche solche Winkel-Sponsalien abgeschlossen, wirklich getraut worden, so erfolgt deswegen die Trennung nicht, jedoch greifen die Strafen heimlicher Verlöbniße Platz. Auch sind die Aeltern nicht zur Mitgift verbunden, und es steht ihnen frei, in ihrer letztwilligen Disposition dieses Ungehorsams ihrer Kinder zu gedenken ³³⁾.

Consistorien, von *consistere* stehen bleiben (nach Plautus), sich aufhalten (nach Cicero). Schon die römischen Kaiser stellten sich erfahrene und verständige Rathgeber (*consistores*), deren Versammlung *Consistorium* genannt wurde, zur Seite. Die *Comites consistoriani* standen im großen Ansehen, und genossen Befreiung von den Dienstleistungen der Gemeinen ¹⁾. Nach dem Uebertritte Kaisers Constantin's d. G. zum Christenthume wurde den *Consistoriales* oder *Comitibus consistorianis* die Leitung über die Beförderung und Ausbreitung des Christenthums übertragen, und in der Folgezeit erhielten dieselben in den Consistorien, besonders im IX. Jahrhunderte, ihre vollkommene Ausbildung. Am ersten Platze unter den Consistorien in der katholischen Kirche stehen die päpstlichen Consistorien, welche in heimliche und öffentliche eingetheilt werden. In jenen verhandelt der heilige Vater mit dem Cardinal-Collegium die wichtigsten und heimlichsten Kirchen-Angelegenheiten. Dazu gehören: die Ernennung neuer Cardinäle, entweder mit Eröffnung ihrer Namen oder mit Vorbehalt derselben in *petto*, die Confirmation der Erzbischöfse, Bischöfse, Coadjutoren, Weihbischöfse, Aebte, die Absetzung der Bischöfse, Ertheilung des Palliums, die Errichtung und Vereingung der Bisthümer, (Umschreibung der Diözesen) Ertheilung von kirchlichen Privilegien, Ernennung der Legaten a

³³⁾ Lederhose a. a. O. S. 191—197.

¹⁾ Dionys Gottfered. in Comment. ad Leg. un. de comit. consistor. — *Consistorium appellavere locum, in quo Princeps de rebus publicis consultat ac deliberat cum suis Consistorianis.* Lexicon Graec. MS. Reg. Cod. 2062. *Κονιστοριον κατα Αατινους, Ιεραδ συνεδριον. Αιλιβι. κονιστοριον, σεκρεταριον βασιλικον* Dufresne sub vocabulo Consistorium.

latere, Entscheidung in dem heiligen Vater vorbehaltenen Fällen, Dispensationen, Exemtionen u. dgl. m. Der Tag, Ort u. s. w. der Abhaltung derselben wird in der Regel an der Thüre der apostolischen Canzellei durch eine öffentliche Verkündigung oder auch mittelst eines Anschlag-Zettels bekannt gemacht. Gewöhnlich werden die geheimen Consistorien in einem besondern Saale des päpstlichen Pallastes abgehalten; die Cardinäle sitzen nach ihrem Range. In den öffentlichen Consistorien werden die in den geheimen Consistorien gefaßten Beschlüsse, so fern sie sich zur Publikation eignen, bekannt gemacht. Auch ertheilt in denselben der heilige Vater den fremden Gesandten Audienz, empfängt daselbst die zurückgekehrten Nuntien u. dgl. m. (S. d. Art. Cardinäle.) — Bei der Einrichtung der bischöflichen Gerichte benützte man vorzüglich das alte römische Recht, und nahm manches von diesem in die Gerichts-Ordnung und Prozeßform auf. In der katholischen Kirche ist das Consistorium dasjenige bischöfliche Collegium, welches aus Mitgliedern des Domkapitels und andern tauglichen vom Bischofe eigens berufenen Geistlichen besteht, und sich hauptsächlich mit Schlichtung der Ehe-Streitigkeiten, so weit sich diese vor das bischöfliche Forum eignen, befaßt, und zwar in erster Instanz, wenn es ein bischöfliches oder erzbischöfliches in der eigenen Diözese ist, und in zweiter Instanz, wenn es als erzbischöfliches Consistorium das Metropolitikum für die der Metropole unterworfenen Suffragan-Kirchen bildet. Die Macht desselben hängt von den Bestimmungen des Bischofs ab, welcher solchem eine eigene Formation geben, den Geschäftsgang bestimmen, seinen Wirkungskreis erweitern oder beengen, und für sich Vorbehalte machen kann. Alles muß aber den Bestimmungen des Rechts, den Prozeß-Formen und Regeln, welche hinsichtlich des Prozeßes überhaupt und des Consistorial-Prozeßes insbesondere gelten, gemäß seyn, damit keine Collisionen mit andern Gerichts-Behöörden veranlaßt werden. Der Bischof präsidiert bei dem Consistorium in der Regel nicht selbst, sondern statt seiner der General-Vikar oder Offizial. (S. d. Art. General-Vikar. Offizial.) Letzterer eröffnet und präsentirt alle Einläufe, und repartirt dieselben. Der Geschäftsgang bei den Consistorien ist in der Regel collegial, jedoch werden auch viele Haupt- und streitige Neben-Punkte z. B. Beweis- und Gegen-Beweis-Sätze vor den, für die Parteien jedesmal anberaumten Deputationen zu Protokoll verhandelt. Bei

den Sitzungen führt der Offizial als Vorstand des Consistorial-Collegiums den Vorsitz, hält die Umfrage, und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus. Sind die Stimmen gleich, so ist die seinige entscheidend. — Häufig werden auch die bischöflichen Ordinariats- oder General-Vikariats-Collegien wie z. B. in Oesterreich, im Königreiche Sachsen nach dem neuesten Mandate v. 10. Febr. 1827 u. s. w. Consistorien genannt.

Für Preußen: Jeder Bischof hat das Recht, für seinen Sprengel ein geistliches Gericht oder Consistorium zu errichten, und dessen Mitglieder zu ernennen; jedoch muß ihre Ernennung vom Oberpräsidenten bestätigt werden, und unter ihnen ein Rechtsgelehrter seyn, welchen das Obergericht zu bestätigen hat, und von dem zur Vermeidung der Illegalitäten alle Aussprüche des Consistoriums, bei Strafe der Nichtigkeit, mit zu vollziehen sind.

Es erstreckt sich die Gewalt eines solchen bischöflichen Consistoriums auf die Abhandlung der Amtsvergehen der Geistlichen, und auf die Verhandlung und Entscheidung der Sponsalien- und Ehesachen katholischer Glaubens-Genossen, nicht aber auf die übrigen Rechts-Angelegenheiten (P. A. L. R. II. 11. §§. 127—129) und Vergehungen der Geistlichen, und insbesondere sind die bischöflichen Consistorien weder leghwillige Verordnungen der Geistlichen oder anderer Personen auf- und anzunehmen (Resc. v. 8. März 1800) noch überhaupt irgend eine Handlung der freiwilligen Gerichtspflege auszuüben und zu beglaubigen berechtigt²⁾. (L. R. II. 17 L. 49.)

Für Bayern: Jeder Bischof kann in seiner Diözese ein Consistorium als bischöfliches Gericht für die Verhandlung der Ehe-Streitigkeiten mit allerh. Genehmigung errichten.

Die zur Schlichtung der Ehestreitigkeiten angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen „Consistorium“ bestehen. Alle Zuschriften an diese Stelle sind daher: an das erzbischöfliche oder bischöfliche Consistorium zu richten.

In dem Bisthume Speier werden die Ehesachen, in so weit sie sich nach den in dem Rheinkreise (Pfalz) geltenden besonderen Institutionen zur geistlichen Behörde eignen, bei dem Ordinariate verhandelt.

²⁾ Bielig a. a. D. II. Aufl. S. 50.

Bei den Erzbisthümern soll das für die Appellationen sowohl in Ordinariats- als Consistorialsachen bestimmte Consistorium mit dem Namen »Metropolitikum« bezeichnet werden.

Bei der Bildung dieser Stelle ist die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Mitglieder derselben nicht zugleich Mitglieder derjenigen Stelle seyn können, gegen welche eine Berufung an das Metropolitikum Statt finden kann; wenn nicht die Theilnahme eines solchen Mitgliedes an den Verhandlungen des Metropolitan-Gerichts ausdrücklich nur auf die hiemit nicht collidirenden Berufungs-Gegenstände von den Suffragan-Bisthümern beschränkt ist.

Die Zuschriften an dieses Collegium haben bei Appellationen in Consistorial-Sachen unter der Aufschrift: »an das erzbischöfliche Metropolitikum als Ehegericht zweiter Instanz« zu geschehen.

Der Vorstand des Consistoriums hat sich dem Herkommen gemäß als »Offizial« zu unterzeichnen ³⁾.

Uebersicht der dem katholisch-geistlichen Consistorium in Sachen übertragenen Geschäfte. 1) Die Vorschlagung der in der Seelsorge anzustellenden Geistlichen. 2) Die Vereidung der neu angestellten Geistlichen. 3) Die Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und die darauf Bezug habenden Zurechtweisungen und Bestrafungen. In Fällen, wo nach dem Ermessen des Consistorii eine bloße Zurechtweisung nicht hinreicht, hat dasselbe zunächst Vortrag an das apostolische Vikariat zu erstatten. 4) Die Personal-Sachen der Geistlichen in der ersten Instanz. 5) Die Bevormundung kranker, abwesender und verschwenderischer Geistlichen. 6) Die Annahme der letztwilligen Verordnungen der Geistlichen. 7) Die Regulirung der Verlassenschaften der Geistlichen. 8) Die Prüfung der, von den zu weltlichen Besitzern-Stellen im Consistorio sich meldenden Personen zu fertigenden Probe-Arbeiten. 9) Die Aufsichtsführung über die der katholischen Theologie sich widmenden Jünglinge. 10) Die Vereidung der katholischen Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todten-Gräber. 11) Die Aufsicht über die katholischen Schulen, Gottes-Aecker und milden Stiftungen; das Jo-

sephianische Stift und die damit verbundene Burkersroba'sche Fräulein-Stiftung, ingleichen das Friedrichstädter Krankensift ausgenommen, welche unter alleiniger Direktion des jedesmaligen Vicarii generalis verbleiben. 12) Die Zurechtweisung und Bestrafung der Schullehrer, weltlichen Kirchen-Diener und Todten-Gräber, ingleichen der bei den, dem Consistorio untergeordneten milden Stiftungen angestellten Personen, wegen geringer Disziplinar-Vergehen. Bei Bestrafungen ist jedoch zunächst Vortrag an das apostolische Vikariat zu erstatten. 13) Die Aufrechthaltung der kirchlichen Gesetze, in so weit nicht von deren Befolgung dispensirt worden ist, zu welchem Behufe das Consistorium von allen dießfalligen Dispensationen in Kenntniß gesetzt werden wird. 14) Alle Glaubens- und Gewissens-Sachen in erster Instanz. 15) Die Befugniß, Hausstausen zu erlauben. 16) Die Ehe- und öffentlichen Sponsalien-Sachen in erster Instanz. 17) Die Abnahme der Ledigkeits-Eide. 18) Die Cognition über die, gegen die beim Consistorio publicirten Erkenntnisse, welche in der höhern Instanz für das Vikariats-Gericht gehören, eingewendeten Kläuterungen, in dem im §. 13. des Mandats bestimmten Maße. 19) Die Censur der katholisch-geistlichen Schriften. 20) Die vierjährige Einreichung tabellariischer Anzeigen an das apostolische Vikariat, über die bei dem Consistorio eingegangenen Sachen und deren Erledigung. 21) Die Einreichung einer Anzeige an das Vikariat bei jedem Jahres-Schlusse über die im verwichenen Jahre erledigt oder unerledigt gebliebenen Gegenstände.

Für Hannover: Kirchliche Oberbehörden der Katholiken. In der katholischen Kirche steht dem Bischöfe von Hildesheim und Administrator der Diöcese Osnabrück die Ausübung der Kirchen-Gewalt in Ansehung aller reingeistlichen Angelegenheiten zu; die in der Staats-Gewalt enthaltenen Rechte der Kirchen-Hoheit, zu denen auch die landesherrliche Obergewalt über die zunächst unter dem Bischof stehende Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, werden von dem Landesherrn oder dessen Ministerio unmittelbar oder durch die katholischen Consistorien ausgeübt. Alle allgemeinen Anordnungen der katholischen Kirchen-Behörden bedürfen ihrer Verkündigung oder Vollziehung der Einsicht und Genehmigung des Ministerii. Betreffen sie reine Glaubens- oder kirchliche Lehrsachen, so soll deren Bekanntmachung nicht gehindert werden,

³⁾ R.-B. 1826. S. 491. B. v. 7. Mai 1826.

sobald nur das Ministerium durch genommene Einsicht sich davon überzeugt hat, daß deren Inhalt für den Staat unnachtheilig ist. Alle Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchen-Versammlungen oder Kirchen-Obern ohne Ausnahme, müssen dem Ministerio zur Einsicht vorgelegt werden, und deren Beschlüsse, Erlasse, Bullen, Breven, Rescripte und sonstige Schreiben an die katholische Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landes-Einwohner, ohne allen Unterschied ihres Inhalts, bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Insinuation des landesherrlichen Placets, welches aber nicht verweigert werden soll, wenn deren Inhalt dem Staate unnachtheilig ist. Das Ministerium hat endlich dahin zu sehen, daß keine Mißbräuche oder Ueberschreitungen der Kirchen-Gewalt eintreten, und stellt dieselben von Amtswegen oder auf an dasselbe eingegangene Recurse ab. Beschwerden gegen untergeordnete Kirchendiener müssen jedoch zunächst an die Kirchen-Obern im Königreiche gebracht werden, können aber, wenn selbigen von diesen nicht abgeholfen wird, an das Ministerium gelangen.

Kirchliche Oberbehörden in der Diocese Hildesheim.

I. Bischöfliches Generalvicariat.

Der Generalvicar hat die mere spiritualia der zu den bischöflichen Amtsvorrechten gehörenden Befugnisse zu verwalten, als die Prüfung und Anstellung der katholischen Pfarrgeistlichen, vorbehaltlich der landesherrlichen Confirmation, die inquisitionem in ritum et liturgiam, die Ertheilung der Dispensationen, Prüfung und Billigung der Andachts- und Lehrbücher und die Disciplinar-Aufsicht über die Geistlichkeit, mit dem Rechte, correctionelle Strafen und Suspension vom Amte oder ab ara zu verhängen. Von den Verfügungen in causis disciplinaribus kann an das katholische Consistorium appellirt werden.

II. Bischöfliches Commissariat für das Eichsfeld.

So lange das diesseitige Eichsfeld zu Kur-Mainz gehörte, hatte das Commissariat auf dem Eichsfelde sehr ausgedehnte Vollmachten, und bildete wegen der großen Entlegenheit von dem erzbischöflichen Sitze gewissermaßen das Generalvicariat für das Eichsfeld. Seit der Vereinigung des letztern mit der Diocese Hildesheim ist aber das Commissariat zu Oberfelde eine von dem bischöflichen Generalvicariate zu Hildesheim delegirte und von diesem ressortirende Behörde, und unter andern mit der nächsten Aufsicht

über die Geistlichkeit und die Verwaltung des katholischen Kirchenguts auf dem Eichsfelde beauftragt.

Zu dem katholischen Consistorio steht es übrigens, in so weit ersteres eine kirchliche Regierungsbehörde ist, in einem coordinirten Verhältnisse.

Ueber eine vollständige Organisation des Commissariats waren Verhandlungen im Gange.

III. Consistorium zu Hildesheim.

Dieses ist theils eine kirchliche Regiminal-Behörde, theils ein geistliches Justiz-Collegium.

1) In ersterer Hinsicht ist ihm zugewiesen:

a) die Aufsicht über das gesammte Kirchen-, Pfarr- und Schul-Vermögen und über die Verwaltung desselben.

b) Die Aufsicht über alle an Kirchen, Pfarreien, Schulen und religiöse Institute gemachten Vermächtnisse und deren stiftungsmäßige Verwendung, jedoch letztere nur in so fern, als über stiftungswidrige Verwendung Klage geführt, oder eine solche aus den geführten Rechnungen der Verwalter dem Consistorio bekannt werden sollte.

c) Die Autorisation, wenn die zu Kirchen, Pfarreien, Schulen und andern geistlichen Instituten gehörenden Güter ganz oder theilweise alienirt oder mit dinglichen Rechten beschwert werden sollen, wozu aber auch die bischöfliche Zustimmung erfordert wird.

2) In letzterer Hinsicht ist es competent:

a) in allen Streitsachen, welche die Rechtsverhältnisse der Kirchen, Pfarren und Schulen betreffen, in so fern es bloß auf die Sache selbst und nicht auf eine persönliche Eigenschaft ankommt, wohin auch alle Streitigkeiten über integrirende Theile der Kirche, namentlich Kirchenstände und Begräbnißplätze, gehören.

b) In allen rein persönlichen Klagen gegen ordinirte katholische Geistliche, einschließlich der Person des Bischofs, ohne Ausdehnung auf ihre Diener und Hausgenossen, ebenso gegen die Nonnen der aufgehobenen Klöster.

c) In allen persönlichen Klagen gegen die übrigen Kirchen- und Schulbediente, insofern das streitige Verhältniß ihr Amt, oder die Ausübung einer kirchlichen Function betrifft.

d) In streitigen Parochialsachen katholischer Pfarrer, sowohl

unter einander, als mit den ihnen anvertrauten Gemeinden und deren einzelnen Mitgliedern.

e) In allen Streitigkeiten über die Verwaltung geistlicher Fonds.

f) In allen Berufungen von dem geistlichen Vicariate, wegen der von diesem verfügten Disciplinarstrafen, die eine Geldbuße von 20 Rthlrn. oder Gefängniß von vier Wochen übersteigen.

g) In allen streitigen Rechtsverhältnissen, welche bei dem Abgange eines Pfarrers zwischen diesem und seinen Erben und dem neueintretenden Pfarrer entstehen.

h) In allen Klagen, in welchen entweder bloß auf Vollziehung der Sponsalien oder auf Abschließung der Ehe, oder in welchen alternative oder eventualiter zugleich auf Dotation und Vollziehung der Sponsalien, oder auf Dotation und Abschließung der Ehe geklagt wird ⁴⁾.

i) In allen temporellen Ehetrennungs-Sachen, so wie in allen Sachen, wobei es um Annullirung eingegangener Verbindungen aus canonischen Gründen ankommt (separationibus a thoro et mensa et divortii). — Competent ist es daher auch in Scheidungsklagen zwischen Ehegatten gemischter Religion, welche im Fürstenthume Hildesheim wohnen, in so fern der Beklagte Katholik ist. Die in einem solchen Falle ausgesprochene separatio perpetua bewirkt, daß der protestantische Ehegatte sich an das Cabinetministerium wenden und darauf antragen muß, die Ehe hinsichtlich seiner auch quoad vinculum trennen zu lassen. Nicht aber in Scheidungsklagen der Eheleute gemischter Religion, die in den Eichsfeld'schen Landestheilen wohnen, weil in dieser Hinsicht, mittelst Verordnung vom 13. Juni 1825, die ordentlichen weltlichen Gerichte für allein competent erklärt sind. Wohin die Ehescheidungs-Klagen zwischen solchen Ehegatten gemischter Confession gehören, welche nicht im Fürstenthume Hildesheim und auf dem Eichsfelde, wohl aber in der Diözese Hildesheim wohnen, darüber hat die Gesetzgebung nichts bestimmt. Es bleibt also bei den im Abschn. I. Cap. 3. angegebenen speciellen Bestimmungen über die Rechte der Katholiken zu Hannover, Celle und Göttingen.

⁴⁾ Verordn. v. 24. Aug. 1815.

k) In Concurs- und Erbschaftsachen geistlicher Personen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit ist dem Consistorio entzogen, in dessen können die Mitglieder des katholischen Clerus und selbst Laien ⁵⁾ ihre letzten Willensordnungen daselbst deponiren; gerichtliche Verträge über kirchliche und pfarrliche Grundstücke, Kapitalien und Gerechtfame dürfen nur vor dem weltlichen Richter errichtet werden.

Von den Erkenntnissen des Consistorii, als Justiz-Collegium, geht die Berufung an das Oberappellations-Gericht.

Kirchliche Oberbehörden in der Diözese Osnabrück.

I. Bischöfliches Generalvicariat.

Daselbe hat im Ganzen die nämlichen Befugnisse, wie dasjenige in der Diözese Hildesheim; nur steht die nächste Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der katholischen Geistlichen, Küster und Schullehrer den Landdechanten zu. Größere Excesse, Polizeivergehen oder peinliche Vergehungen, welche sich ein Geistlicher zu Schulden kommen lassen sollte, sind der Landdrostei zu Osnabrück anzuzeigen, welche an das Cabinetministerium zu berichten, und von dort aus weitere Verhaltungs-Maßregeln zu gewärtigen hat.

II. Consistorium zu Osnabrück.

Es ist aus der Abschn. I. Cap. 3 der außerordentlichen Commission erwachsen, und besitzt die dort genannten administrativen und justizmäßigen Attribute. Eine neuere Organisation steht ihm bevor. Ueber den Begriff der vor dasselbe zu bringenden Ehesachen gilt die Verordn. v. 13. Sept. 1824. Bei Trennungsklagen zwischen Ehegatten gemischter Confession richtet sich die Competenz der Osnabrück'schen Consistorien nach dem Gerichtsstande des Beklagten. Klagt daher ein Protestant gegen seinen katholischen Gatten, und wird, den Dogmen der katholischen Kirche gemäß, statt der in Antrag gebrachten Scheidung vom Ehebande, nur auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt, so hat der Protestant dieses Erkenntniß dem Cabinetministerium vorzulegen, und darauf anzutragen,

⁵⁾ Verordn. v. 26. Jan. 1822.

daß die Trennung in Scheidung verwandelt werden möge. — Noch zur Zeit geht die Berufung von den Erkenntnissen jenes Consistoriums nicht an das Obergerichts-Gericht, sondern an eine, für jeden einzelnen Fall, von der Landdrostei zu ernennende Specialcommission, welche aus zwei katholischen Rechtsgelehrten zu bilden ist.

Consistorien in der protestantischen Kirche. Die Errichtung höherer kirchlichen Behörden zur Behandlung geistlicher Angelegenheiten, Prüfung und Ordination der Geistlichen, zur Handhabung der Disciplin und Ausübung des Visitations-Rechtes, so wie zur Schlichtung der Ehe-Streitigkeiten erklärte man gleich im Anfange der Kirchen-Trennung für nothwendig. Alles dies hielt man für einen Theil der bischöflichen Amtsrechte. Eigene protestantische Bischöfe für diese bischöflichen Amts-Verrichtungen zu bestellen, wagte man damals noch nicht. Es wurde daher eine provisorische Einrichtung getroffen, indem man einen Theil des bischöflichen Amtes, als das Visitations-, Ordinations- und Aufsichts-Recht, einzelnen Pfarrern unter dem Namen Inspektoren oder Superintendenten übertrug. Die übrigen Rechte der bischöflichen Gewalt ließ man, so weit sie zur Leitung des Kirchen-Regiments nothwendig sind, mittelst Uebertragung von Seite der Diöcesanen oder protestantischen Gemeinden an die Landesherren übergehen, welche nun zur Ausübung der ihnen übertragenen Kirchen-Gewalt sogenannte Kirchen-Räthe oder Consistorien anordneten. Die protestantischen Consistorien sind vom Landesherrn errichtete, meist aus geistlichen und weltlichen Räten zusammengesetzte Collegien, welche die Kirchen-Regierungs-Gewalt über gewisse Kirchen-Distrikte in einem Lande entweder in Gemäßheit besonderer ihnen erteilten Instruktionen oder nach den ihnen übertragenen Rechten ausüben. — Das Recht auf Anordnung der Consistorien, die innere Einrichtung derselben durch Angabe ihres Wirkungskreises und Bezeichnung ihres Geschäftsganges, welches letztere mittelst der Consistorial-Ordnungen durch Ertheilung besonderer Instruktionen und Entschliefungen u. dgl. zu geschehen pflegt; die Festsetzung des Consistorial-Bezirktes, die Besetzung der Consistorial-Stellen und die Obergewalt auf die Consistorien, wie auch die daraus fließenden Rechte der Bestätigung, der Berichts-Erstattung u. s. w. steht dem Landesherrn, dem die Kirchen-Gewalt nach protestantischen Grundsätzen übertragen

ist, zu 1). Ueber die Consistorien eines Reiches sonach läßt der Landesherr das jus consistorii d. i. die Rechte der Gesetzgebung und der Obergewalt aus, und er kann auch gegen ein oder das andere Consistorium unmittelbar bei ihm eingelegte Beschwerden annehmen, und das betreffende Consistorium zur Verantwortung auffodern. Neben den — den Consistorien übertragenen Geschäften und Befugnissen gibt es Reservate, die der Landesherr sich selbst zur Erledigung oder Entscheidung vorbehalten hat, und worüber er sich von dem Oberconsistorium oder dem Ministerium für den Cultus und Unterricht, oder wo solches nicht besteht, von jenem des Innern Vortrag erstatten läßt. Alle Mitglieder der Kirche in dem Consistorial-Bezirkte sind dem einschlägigen Consistorium, und alle zu einem Staate gehörigen Protestanten dem Ober-Consistorium des Reichs unterworfen; nur der Landesherr und die Familie desselben sind hievon ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich freiwillig unterwerfen 2). Aus dem Verhältnisse der Subordination, welches zwischen den Consistorien Statt findet, entsteht die Eintheilung der Consistorien in Ober- und Unter-Consistorien, welche letzteren oft auch Consistorien schlechweg heißen. Sofern außer dem Regenten Andere nach bestimmten Rechts-Titeln die Rechte der Kirchen-Regierung über einen gewissen Bezirk erworben haben, so kommt ihnen auch das Jus consistorii zu; daher die Eintheilung der Consistorien in unmittelbare und mittelbare oder Mediat-Consistorien, je nachdem sie nämlich die Rechte der Kirchen-Regierung im Namen des Landesherrn, oder im Namen eines Mediaten ausüben. Der Wirkungskreis der Mediat-Consistorien ist gewöhnlich durch eigene, von dem Landesherrn bestätigte Instruktionen bestimmt, und sie

1) Biese, Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. IV. Aufl. 8. Göttingen 1819. S. 429. Dessen Handbuch. III. Th. gr. 8. S. 226. S. 393. Schmalz, Handbuch des kanonischen Rechts. II. Aufl. 8. Berlin 1824. S. 87. — Der Herzog von Anhalt-Köthen behielt nach seinem Rücktritte und seiner Aufnahme in den Schoos der katholischen Kirche seine ihm auf die protestantische Kirche seines Landes als Souverän und oberstem Bischofe zustehenden Rechte bei, und setzte sich in Ausübung derselben.

2) Nach Schmalz a. a. O. S. 140 steht die Familie des Regenten ohnehin unter dem Consistorium.

sind gemeinlich den Landes-Consistorien untergeordnet ³⁾. Auch gibt es General- und Provinzial-Consistorien, erstere, die mit den Ober-Consistorien auf gleicher Linie stehen, haben die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinde eines Landes, letztere, die mit den Consistorien eins sind, üben die Rechte der Kirchen-Regierung über einen gewissen Bezirk aus. Endlich bestehen auch in manchen Ländern protestantische General-Dekanate, welche die Stelle der Consistorien vertreten.

Der Wirkungskreis eines protestantischen Consistoriums besteht hauptsächlich in der Ausübung des Rechtes der Oberaufsicht und in der oberen Leitung des Kirchen-Wesens; dahin gehören: a) die Besorgung der Glaubens-Angelegenheiten, die Kirchen-Versaffung und Kirchen-Ordnung; b) Cultus (Liturgie) und Ritual; c) die Ordination der Geistlichen, das Predigt-Amte und der Religions-Unterricht, die Prüfung der Candidaten und die Fakultäten-Ertheilung, sowohl in Kirchen, als in Schulen; d) die Besetzung der Kirchen-Aemter und geistlichen Lehr-Stellen; e) die Disciplin und Kirchen-Polizei; f) die Diöcesan-, Synodal- und Parochial-Sachen; g) die Regulirung der Pfarrei-Einkünfte, der Besoldung und Pensionen für protestantische Geistliche und deren Relicten; h) die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, und der Pfarr-Wittwen-Cassen; i) die geistliche Gerichtsbarkeit in streitigen Kirchen-Sachen, sofern sie nicht durch die Landes-Gesetze an die weltlichen Gerichte überwiesen sind, insbesondere rechnet man hieher: α) die Streitigkeiten zwischen Geistlichen, Gemeinden und Schullehrern; β) die Differenzen zwischen Geistlichen unter sich; γ) die Bestrafung kirchlicher Vergehungen; δ) die Verhängung der Suspension; ε) das Recht, Verordnungen zur Steuerung zur Unsittlichkeit, und Verfügungen zur höhern Befestigung der Geistlichen zu erlassen. Ihr Wirkungskreis ist übrigens bald größer, bald kleiner, und nicht überall gleich, sondern derselbe hängt von den organischen Bestimmungen der Landes-Regenten ab. Bisweilen

³⁾ Mediat-Consistorien, die von mittelbaren landesfürstlichen Personen oder Corporationen gesetzt werden, sind zufällig entstandene, die Einheit fördernde und den Lauf der Geschäfte hemmende Anomalien. Pahl, das öffentliche Recht der evangel. lutherischen Kirche in Deutschland. gr. 8. Tübingen 1827. S. 266.

ist auch den Consistorien das Recht, kirchliche Concessionen und Dispensationen zu ertheilen, nach einer gewissen Abgrenzung eingeräumt. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ist in den neuesten Zeiten den protestantischen Consistorien bald mehr, bald weniger entrückt worden, und meist ist solche an die competenten Civil-Gerichte nach dem Instanzen-Zuge übertragen.

Unter den Consistorien stehen die Superintendenten, Metropolitane, Ephoren, Dekane, Inspektoren und Präpositen. Diese sind nur administrative Unter- und Aufsichts-Behörden, haben keine Gerichtsbarkeit, und stehen der Hauptsache nach mit den katholischen Dekanen auf gleicher Linie.

In Oesterreich bestehen eigene aus geistlichen und weltlichen Räten zusammengesetzte Consistorien, welche das akatholische Kirchen-Wesen leiten, und die Rechte der Kirchen-Regierung, die ihnen von dem Landesherrn überlassen sind, ausüben. — In Wien sind deren für die deutschen Provinzen zwei, eines für die augsburgischen, und eines für die helvetischen Confessions-Verwandten. Beide sind getrennt, und haben einen katholischen Präsidenten, die Räte aber sind von ihrer Confession, deren Ernennung von dem Landesfürsten abhängt.

In Ungarn besteht für die augsburgische Confession ein General-Inspektorat zu Pesth. Die Helvetischen Confessions-Verwandten haben in jedem der vier Bezirke nur ein Obercuratorium. In Siebenbürgen besteht ein Consistorium für die augsburgische Confession zu Hermannstadt, und eines für die Helvetische Confession zu Klausenburg, an letzterem Orte haben auch die Unitarier ein Consistorium. Zu dem Wirkungs-Kreise der Consistorien gehören die Gegenstände der Glaubenslehre, die Disciplin, die Amtsführung und der Wandel der Geistlichen, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Gemeinden, Geistlichen und Schullehrern, die Entscheidung außerordentlicher Religions-Fälle, die Prüfung, Ordination und Installation der Prediger ⁴⁾, über die Amtsführung und den Wandel der Superintendenten haben sie die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu führen, und nach dem Ableben der Geistlichen die in die Seelsorge einschlagenden Schriften in Empfang zu nehmen. Bezüglich der Amtswirksamkeit ist jedes Consistorium zunächst der einschlägigen Landesstelle untergeben.

In Preußen besteht in jedem Hauptorte der Provinz ein Consistorium für die Kirchen- und Schulsachen, dessen Vorstand der Oberpräsident ist ⁵⁾. Demselben steht in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des protestantischen Kirchen-Wesens und der Schul-Angelegenheiten, in jeder Provinz, zu. Zugleich hat jedes Provinzial-Consistorium die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welche ihm durch die Dienstes-Instruktion v. 23. Okt. 1817 ausdrücklich übertragen sind ⁶⁾. Uebrigens sind die Consistorien in allen zu ihrem Wirkungs-Kreise gehörenden Geschäften dem geistlichen Departement im Ministerium untergeordnet.

In Preußen haben die Consistorien auch das Recht, kirchliche Feste anzuordnen, und die Predigt-Texte vorzuschreiben. Die Dispensationen zu Hausstrauungen und Confirmationen vor dem gesetzlich erreichten Alter ressortiren hingegen an die Regierungen.

In Bayern soll nach dem Edikte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinde im Königreiche Bayern v. 26. Mai 1818 als Anhang Nr. II. des 103ten §. des II. konstitut. Edikts ⁷⁾ der oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen Kirchen-Angelegenheiten durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist. Statt der bisherigen General-Dekanate sollen drei Consistorien in Ansbach, Bayreuth, und für den Rheinkreis zu Speyer errichtet werden. Die bisherige Verfassung der Distrikts-Dekanate und Distrikts-Schul-Inspektionen, so wie die übrigen Mittel-Organe bleiben beibehalten.

Rücksichtlich des Wirkungs-Kreises des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien, s. angeführtes Edikt, §. 10. ff. dann a) die Formation der Ministerien v. 9. Dez. 1825. §. 61—63, b) die Verordnung v. 17. Dez. 1825 (R.-B. 1825.

⁵⁾ Bielig a. a. D. S. 21. B. v. 30. April 1815. Haupt a. a. D. I. B. S. 249. ff.

⁶⁾ S. diese Instruktion bei Bielig S. 22., bei Haupt I. B. S. 278, dann in der Pr. Gesetz-Sammlung v. J. 1817. S. 237.

⁷⁾ Gesetz-Blatt 1818. Bd. v. 26. Mai 1818. S. 437—444. Vergl. R.-B. 1825. S. 1036. B. v. 5. Dez. 1825. §. 8.

§. 1033) „die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Sektion betr.“ c) Die Formation der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen v. 17. Dez. 1825. §. 37.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, in Beziehung auf die im Regierungsblatte vom Jahre 1822 St. 48. S. 1313 öffentlich bekannt gemachte Allerhöchste Verordnung vom 12. Dec. 1822, die Bildung protestantischer Ehegerichte betreffend, auf so lange als Wir nicht anders verfügen, zu beschließen, was folgt: I. Das in Ziffer I. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dec. 1822 als protestantisches Ehegericht erster Instanz bestimmte Appellationsgericht für den Rezatkreis endet mit letztem Dezember d. J. seine Wirksamkeit als solches, und behält vom 1. Januar 1838 an nur mehr diejenige Zuständigkeit in protestantischen Ehesachen, welche den Appellations-Gerichten überhaupt in Ziffer IV. der genannten Verordnung eingeräumt ist. II. Vom 1. Januar 1838 an besteht das Appellations-Gericht für den Kreis Oberfranken allein als protestantisches Ehegericht erster Instanz zur Instruction und Entscheidung der Ehestreitigkeiten aller in Unserem Königreiche mit Ausnahme des Kreises Pfalz wohnenden Protestanten, und dasselbe erstreckt sich daher von diesem Zeitpunkte an auch über alle in dem Bezirke des Consistoriums zu Ansbach, mit Einschluß der Haupt- und Residenzstadt München, vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten. III. Die bei dem Appellations-Gerichte für den Rezatkreis anhängigen, bis zum 1. Januar 1838 nicht erledigten protestantischen Ehestreitigkeiten gehen, mit Vorbehalt dessen, was Ziffer IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Dec. 1822 bestimmt, an das Appellations-Gericht für den Kreis Oberfranken über. S. d. Art. Verfassungs-Urkunden.

München, den 23. Dec. 1837.

L u d w i g.

Der Bezirk des protestantischen Consistoriums zu Ansbach umfaßt die Regierungs-Bezirke Mittelfranken und Schwaben und Neuburg. Der Bezirk des protestantischen Consistoriums zu Bayreuth begreift die Regierungs-Bezirke Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg. Zu dem Sprengel des, dem protestantischen Ober-Consistorium unmittelbar untergeordneten protestantischen Dekanats München gehören sämtliche protestantische Kirchen-Gemeinden des Regierungs-Be-

zieses Oberbayern. W. v. 7. März 1838. Int.-Bl. f. Unterfr. 1838. Nr. 31. S. 205.

In Württemberg wurde das Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens mit dem Departement des Innern vereinigt, und in dieser Beziehung gehören zum Ressort desselben nachstehende Gegenstände:

1) die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen- und religiösen Gemeinden nach Maßgabe der in dem Verfassungs-Entwurfe enthaltenen Bestimmungen, die Aufsicht auf die Verwaltung der denselben gehörenden oder für dieselben bestimmten Fonds, nach Maßgabe der Verfassungs-Entwürfe angehängten dritten Verordnung, und die Anfertigung der Etats für die Bedürfnisse für den Cultus von allen Confessionen;

2) die Oberaufsicht auf alle und die Leitung von allen auf die sittliche und intellektuelle Bildung Bezug habenden Anstalten; jene auf die Volks-Schulen, Erziehungs-Häuser und andere Unterrichts-Anstalten, so wie auf die Fonds, welche theils denselben eigenthümlich gehören, theils für dieselben sonst angewiesen sind etc. Für die kirchlichen Angelegenheiten sollen nach Maßgabe der in dem Verfassungs-Entwurfe enthaltenen Festsetzungen unter dem Ministerium bestehen, und dem Minister untergeordnet seyn:

1) Das protestantische Consistorium, welchem sein gegenwärtiger Wirkungskreis belassen wird, mit Ausnahme des lateinischen Schulwesens, dasselbe soll

a) aus einem Direktor, b) aus einem weltlichen und c) aus drei geistlichen Räten bestehen, und demselben das erforderliche Expeditions-, Registratur- und Kanzlei-Personal zugegeben werden.

2) Der katholische Kirchenrath⁸⁾, zur Ausübung der dem Staate über die Kirche zustehenden Rechte, dessen Geschäftskreis mit Ausnahme des lateinischen Schulwesens, ebenfalls provisorisch unverändert bleiben soll. Derselbe soll a) aus einem Direktor, b) aus zwei weltlichen, und c) aus zwei geistlichen Räten bestehen, und demselben das erforderliche Kanzlei-Personal beigegeben werden⁹⁾.

⁸⁾ Der kath. Geistliche-Rath erhält künftig die Benennung „katholischer Kirchenrath.“ St. u. R. 1816. S. 303.

⁹⁾ St. u. R. W. 1817. S. 527. 571. Beil. V. S. 14.

In Württemberg wurde auch das Ehegericht mit dem Ober-Tribunal vereinigt, und bei demselben ein ehegerichtlicher Senat gebildet.

Consistorial-Verfassung und Befugnisse der protestantischen Consistorien im Königreiche Hannover.

Lutherische Consistorien. Der Landesherr übt die kirchlichen Regierungs-Rechte, die ihm nach gemeinem Rechte zustehen, entweder selbst und durch das Staats- und Cabinets-Ministerium, oder durch die Consistorien in den Provinzen und durch die denselben unterworfenen General- und Superintendenten aus.

Consistorium in Hannover¹⁰⁾.

Das Consistorium in Hannover ist theils eine geistliche Regiminal-Bebehörde, theils ein geistliches Justiz-Collegium. In ersterer Hinsicht ist es dem Staats- und Cabinets-Ministerium subordinirt, so daß gegen die administrativen Verfügungen desselben der Refurs an jenes genommen werden muß, falls nicht etwa durch dergleichen Verfügungen wohlervorbene Rechte dritter Personen gekränkt werden, in welchem Falle es dem Verletzten freisteht, das Consistorium, wie jedes andere Administrations-Collegium, bei der betreffenden Justizkanzlei in erster Instanz zu belangen. In letzterer Hinsicht dagegen findet in der Regel gegen seine Erkenntnisse die Appellation oder Nichtigkeits-Beschwerde statt, und zwar bei dem Oberappellationsgerichte.

Das Consistorium als geistliche Regiminal-Bebehörde.

Der Landesherr hat demselben nicht alle geistlichen Regierungsrechte übertragen, sondern sich die wichtigsten reservirt, die durch Observanz und einzelne Rescripte fixirt sind.

A. Landesherrliche Reservatrechte.

1. Die kirchliche Gesetzgebung übt der Landesherr durch sein Cabinetsministerium allein aus; nur in Angelegenheiten, die den Gottesdienst betreffen, zieht er das Consistorium hinzu. Sobald aber durch ein neues Gesetz die bisherige Kirchen-Verfassung wesentlich abgeändert, oder eine Besteuerung zu kirchlichen Zwecken eingeführt werden soll, bedarf es der Concurrenz der Landstände. Obgleich solchergestalt das Consistorium keine legislative Gewalt hat, so erläßt es dennoch allgemeine Ausschreiben

¹⁰⁾ Bei Lippert, Annalen. III. S. 14—38.

und Instructionen für die Kirchen- und Schul-Bediente, die sich aber auf schon bestehende Gesetze oder ausgemachte Gewohnheit gründen müssen. Enthalten sie etwas Neues, so müssen sie zuvor dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

II. Die Befugniß, Privilegien und Dispensationen zu ertheilen, steht eigentlich dem Landesherrn allein zu; nur ausnahmsweise kann das Consistorium Dispensationen ertheilen. Der Landesherr dispensirt allein 1) vom canonischen Alter, welches zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderlich ist; 2) ertheilt er das Indigenat, welches zum kirchlichen Amte nothwendig ist, und zwar im strengen Sinne, jedoch immer unter der Bedingung, falls der Candidat im Examen gut bestehen wird; 3) er ertheilt Ehe-Dispensationen in gewissen Graden der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, und zwar nach Gewohnheit im ersten und zweiten Grade der gleichen Seitenlinie der Schwägerschaft, und im dritten Grade derselben Linie mit Rücksicht auf den respectus parentelae. In den übrigen Fällen gibt das Consistorium die Ehe-Dispensation. Das Consistorium dispensirt ausserdem allein: 1) zur Ehe während der Trauerzeit und der Fasten (tempus clausum); 2) zur stillen Beerdigung; 3) von dem Aufgebot; 4) zur Hausstrauung; 5) vom erforderlichen Confirmations-Alter¹¹⁾.

III. Die Aufsicht über die Klöster, Kapitel und die Universität zu Göttingen, ihre Disciplin, Rechte und Güter steht dem Landesherrn allein zu.

IV. Was die Ernennung und Absetzung der Prediger und Superintendenten betrifft, so besorgt die Vocation der Hofprediger zu Hannover und des Cellischen General-Superintendenten das Ministerium allein, nachdem darüber dem Landesherrn berichtet ist. Die übrigen Pfarrer und Superintendenten werden von dem Consistorio in Vorschlag gebracht und von dem Ministerio bestätigt, nachdem es zuvor den Vorschlag nebst einem Gutachten dem Landesherrn vorgelegt hat. Kommt derselbe genehmigt zurück, so erläßt das Ministerium ein Rescript ad mandatum regis spe-

¹¹⁾ Namentlich auch in Betreff der dem Sprengel des Consistorii unterworfenen Reformirten. (Landesherrl. Rescript vom 9. März 1822.) Lippert's Annalen. 3. Heft. S. 15. ff.

elale, und das Consistorium hat solches zu publiciren. Wenn die zu besetzenden Aemter dem Patronatrechte dritter Personen unterworfen sind, so übergibt das Consistorium die Präsentation dem Ministerio, und dieses bestätigt oder verwirft, ohne dem Landesherrn berichten zu müssen.

V. Der Landesherr ertheilt allein die Bestätigung: 1) zur Errichtung, Union oder Dismembration der Kirchen- und Schulämter; 2) zur Einführung neuer liturgischen Einrichtungen; 3) zur Verlegung und Abänderung der bisherigen Inspectionen; 4) zur Anordnung neuer Feiertage; 5) zur Vornahme aller über 100 Rthlr. sich belaufenden Neubauten und Reparaturen der kirchlichen Gebäude; 6) zur Veräußerung oder Verleihung der Kirchengüter nach Meierrecht; 7) zur Verwilligung beträchtlicher Ausgaben aus den Kirchen-Verarien. In allen diesen Fällen hat das Consistorium die Confirmation des Landesherrn einzuholen.

VI. In Bezug auf die dem Consistorio untergebene reformirte Inspection Doven den hat sich der Landesherr alles dasjenige, was den Glauben, die Liturgie und den eigentlichen kirchlichen Ritus anbetrifft, allein vorbehalten¹²⁾.

B. Eigene Befugnisse des Consistorii.

Alle übrigen kirchlichen Regierungsrechte, die nicht zu diesen Reservatrechten gehören, übt das Consistorium allein. Unter diesen zeichnen sich besonders aus: 1) die Oberaufsicht über die Kirchen und Schulen und deren Güter und Rechte. Deshalb gehen an dasselbe die Visitationsberichte, ferner die halbjährigen Berichte der Prediger über ihre Kirchen und Schulen und die abgenommenen Kirchenrechnungen, nebst den Monitis der weltlichen Kirchen-Commissarien; 2) die Aufsicht über die Disciplin der Kirchen- und Schuldiener.

Das Consistorium als geistliches Justizcollegium.

Als solchem steht dem Consistorio zu: A. die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit; B. die Ausübung der geistlichen Strafgewalt.

AA. Geistliche Gerichtsbarkeit des Consistorii.

Das Consistorium übt sowohl die freiwillige als die streitige Gerichtsbarkeit aus. Letztere wird begründet: 1) durch die geist-

¹²⁾ Rescript vom 30. Juni 1820.

liche Eigenschaft des Beklagten; 2) durch die geistliche Eigenschaft des Gegenstandes selbst. Hier unterscheidet man: a) *res merae ecclesiasticae*; alle Sachen, welche die Fürsorge für die Religion und die Aufsicht über Kirchen und Schulen und was dahin gehört, namentlich die An- und Absetzung der Kirchen- und Schul-Bedienten, betreffen. In diesen Sachen findet keine Berufung an das Ober-Appellationsgericht, sondern nur etwa ein Recurs an das Cabinets-Ministerium Statt. b) *Res ecclesiasticae mixtae*; z. B. Ehefachen, Streitigkeiten über die Hebung der Intraden der Kirchen, Schulen und geistlichen Corporationen, persönliche Klagen gegen die Geistlichen. Nur in diesen Sachen findet Berufung an das Oberappellations-Gericht statt.

a) Wegen geistlicher Eigenschaft des Beklagten.

Die Geistlichen haben in den Landesgesetzen das *forum privilegiatum* des gemeinen Rechts bestätigt erhalten, daß sie in persönlichen Klagen bei dem Consistorio allein belangt werden müssen. Zu den geistlichen Personen, welche auf diesen privilegierten Gerichtsstand Anspruch machen können, gehören: 1) alle diejenigen, welche zum *clerus major* zu zählen, d. h. alle, die in einem Lehr- oder Predigeramte bei einer Kirche sich befinden, also Prediger, Capläne, Abjuncten, Präpste, Diaconen *rc.* Die Frauen, Kinder und Domestiken dieser Personen haben dasselbe Forum; die Wittve, so lange sie Wittve bleibt; die Kinder, so lange sie nach des Waters Tod sich im Hause und Unterhalte der Wittve befinden, und nicht selbst in Bedienung stehen. Daher steht dem Consistorio auch die Bevormundung der Kinder und die Concurserkennung über den älterlichen Nachlaß zu. — Abgesetzten Predigern steht nach dem Gerichtsgebrauche dasselbe Forum zu, Candidaten aber nicht, eben so wenig wie den Canonikern und Canonissinnen in den Klöstern. Candidaten stehen unter der weltlichen Ortsobrigkeit, Canoniker und Canonissinnen unter den weltlichen Obergerichten, wenn nicht ihre besonderen Dienstverhältnisse einen andern Gerichtsstand mit sich bringen. Aebte stehen gleichfalls unter den weltlichen Obergerichten, ausgenommen in geistlichen Angelegenheiten, wo sie in *petitorio* unter dem Consistorio, in *possessorio* unter beiden stehen. Uneinigkeiten, die unter den Kloster-Mitgliedern entstehen, oder Beschwerden gegen sie, gehören an das Ministerium, wenn sie nicht in Güte durch die Abtissinnen oder Canoniker beigelegt werden können. 2) Diejenigen, welche

zum *clerus minor* gezählt werden, und hierher rechnet eine Verordnung von 1770: a) die Schullehrer an den lateinischen Schulen in den Städten; b) die bei den Pfarrkirchen angestellten Schulmeister, Cantoren, Küster und Organisten. Alle diese stehen in persönlichen Klagen unter dem Consistorio; sollten aber einige dieser Personen ausserdem noch ein besonderes Handwerk treiben, so gehören die daraus entstehenden Klagen allein vor die weltlichen Gerichte. Die Nebenschulmeister, d. h. die nicht an Orten, wo Pfarrkirchen sind, und nebenher noch Handwerke treiben, stehen unter der weltlichen Obrigkeit, ausser in Sachen, die ihr Amt betreffen; eben so die Kirchen-Furaten, Bälgetreter, Gildner, Todtengräber u. dgl. Den Frauen und Kindern (nicht aber den Domestiken) der Personen des *cleri minoris* steht das privilegierte Forum nur so lange zu, als der Vater lebt; daher kann die Bevormundung der Kinder nur durch die weltliche Obrigkeit geschehen, so wie auch die Verpflegung und Inventarisirung nur von derselben geschieht, jedoch unter Zuziehung des Pfarrers, damit derselbe die Amtspapiere zu sich nehmen kann. Bei den Personalklagen gegen den *clerus minor* hat ausserdem der Kläger die Wahl, ob er die Klage unmittelbar bei dem Consistorio oder bei dem vorgesetzten Superintendenten anbringen will. Im letztern Falle muß dieser erst den Weg der Güte einschlagen, und, falls diese mißlingt, unter Zuziehung des weltlichen Kirchencommissärs, die Sache *ad decisum* instruiren, und dem Consistorio zur Entscheidung übergeben. Im erstern verfügt das Consistorium die Instruction *ad decisum* durch den Superintendenten und weltlichen Kirchencommissär, bevor es die Entscheidung abgibt.

Die Gerichtsbarkeit des Consistorii ist endlich auch in den Fällen begründet, wenn die Kirchen- und Pfarrmeier gegen die Prediger, als Gutsherrn, klagen, und umgekehrt behauptet das Consistorium, daß ihm das Erkenntniß auch dann zustehet, wenn gegen die gedachten Personen eine Expulsionsklage von den Predigern, als Gutsherrn, erhoben werden soll. Die Geistlichen, mögen sie zum *clerus major* oder *minor* gehören, haben jedoch auf ihren privilegierten geistlichen Gerichtsstand keinen Anspruch: 1) in Reichsachen, da diese vor die weltlichen Gerichte gehören; 2) in Criminalsachen, ausser insofern sie *delicta officialia* begangen haben, über welche dem Consistorio die Entscheidung zustehet. Die General-Inquisition kann jedoch jedenfalls von dem

Consistorio, selbst bei delictis communibus, vorgenommen werden; hat aber das weltliche Criminalgericht solche begonnen, so kann sich das Consistorium nicht widersetzen. Doch muß erstere das Consistorium davon in Kenntniß setzen, damit dieses sogleich den Umständen nach die Suspension oder Remotion des Angeklagten verfügen könne. Die Special-Inquisition gehört vor das weltliche Gericht. Uebrigens gehören die Criminalsachen, in Betreff des clerus major, vor die Justizkanzleien, als Criminal-Obergerichte, in Betreff des clerus minor vor die Criminal-Unterge-richte; 3) in den Klagen, welche aus den von Geistlichen übernommenen Vormundschaften entstehen; diese gehören nicht vor das Consistorium, sondern vor das forum gestae administrationis; 4) in Lehnsachen, ausser wenn sie Kirchenlehen betreffen; 5) in Realklagen, die gegen Geistliche, wegen ihrer weltlichen Grundbesitzungen, angestellt werden. Aus der Verordnung von 1770 wird jedoch gefolgert, daß es bei Realklagen gegen den clerus minor in der Wahl des Klägers stehe, sie bei dem iudex rei sitae, oder bei dem Consistorio anzustellen. 6) Alle Geistlichen ohne Ausnahme sind sowohl in Civil- als in Criminalsachen verpflichtet, auf Verlangen der weltlichen Obrigkeit Berichte zu erstatten, Nachrichten zu geben, Zeugnisse abzulegen, und sich auf ergangene Citation zu stellen, ohne daß es einer Requisition des Consistorii bedarf ¹³⁾.

b) Wegen geistlicher Eigenschaft des Gegenstandes.

In dieser Hinsicht gehören folgende Sachen für das Consistorium: 1) Alle Realklagen, welche gegen Kirchen, Pfarreien, Schulen und andere geistlichen Stiftungen, wegen ihrer Güter und Gerechtigkeiten anzustellen sind. Zu diesen geistlichen Stiftungen können aber nicht die Abster und Capitel gerechnet werden, denn, die deren Güter und Gerechtigkeiten betreffenden Klagen, gehören vor die weltlichen Obergerichte. Wohl aber gehören andere Stiftungen, wie Hospitäler und Armenstiftungen, in so fern sie beide dem Consistorio untergeben sind, hierher. Ganz anders ist es bei

Realklagen, die von Kirchen u. s. w. gegen weltliche Personen angestellt werden, z. B. wegen Zehent- und anderer Prästationen. Ueber das Forum derselben sind in einer Verordnung von 1739 Bestimmungen getroffen, die zwar das gemeine Recht im Ganzen wiederholen, aber so dunkel, daß es oft als abgeändert angenommen werden muß. Durch diese Verordnung sind überhaupt die von Kirchen- und Schul-Dienern wegen kirchlicher Güter und Gerechtigkeiten, gegen weltliche Personen angestellten Klagen den weltlichen Gerichten unterworfen, jedoch ist Folgendes daneben bestimmt: a) Sollten in den Fürstenthümern Lüneburg und Grubenhagen die Forderungen der Kirchen- und Schuldiener gegründet seyn, und der Beklagte keine Einreden von Wichtigkeit vorgebracht haben, so können Kläger, wenn der Beklagte einem Untergerichte unterworfen ist, und sich dieses bei Leistung der Hülfe zur Execution nachlässig zeigt, sich an das Consistorium wenden, und um Beistand bitten. Dieses ist sodann befugt, an das Untergericht mandata poenalia zu erlassen, und falls diese nichts fruchten, in der Sache selbst weiter zu verfahren. b) Sollte der Beklagte ein privilegirtes Forum haben, keine Einreden gegen des Klägers Forderung vorbringen, und contumax seyn, so kann sich der Kläger an das Consistorium wenden und dieses, wenn die Forderung liquid und die contumacia bescheinigt ist, Befehle erlassen. c) Sollte aber die Forderung nicht liquid oder vom Beklagten nicht in aller Maße eingeräumt seyn, so daß ein Beweis nöthig ist, so darf das Consistorium sich keine Cognition anmaßen, sondern die Sache bleibt lediglich den weltlichen Ober- und Nieder-Gerichten überlassen. d) In dem Calenbergischen darf sich das Consistorium sogar in den beiden erstern Fällen keine Cognition anmaßen, sondern die Sache bleibt immer bei den weltlichen Gerichten. 2) Alle Ehesachen der seinem Sprengel untergebenen Lutheraner, und wenn der Beklagte lutherisch ist; in so fern nicht besondere Ausnahmen eintreten, wie z. B. in Bezug auf das Ober-Appellationsgericht und das Universitäts-Gericht zu Göttingen. Unter Ehesachen werden alle Sachen verstanden, die sich auf Eingehung, Fortdauer und Auflösung der Ehe beziehen, eben so die Klagen auf Aufhebung eines Eheverlöbnisses; nicht aber die Beschwerden über die von der Gutsherrschaft oder Ortsobrigkeit verweigerte Einwilligung zur Ehe, die Satisfactions- und Alimentations-Klagen; welche beide Arten von Beschwerden und Klagen lediglich den weltlichen Gerichten zuge-

¹³⁾ Dieses Letztere bezieht sich auch auf die reformirten und katholischen Geistlichen, s. Verordnung vom 31. August 1822; doch ist auch allen landesherrlichen Consistorien ohne Unterschied ebenfalls gestattet, die ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen zur Ablegung von Zeugnissen unmittelbar vorzuladen. Verordn. v. 18. April 1827.

wiesen sind. Satisfaktions- und Alimenter-Klagen, die in den hessischen Landestheilen bei den hessischen Consistorien angebracht werden mußten, sind durch die Verordnung vom 24. Juni 1829, den weltlichen Gerichten zugewiesen. Von diesen Grundsätzen finden sich einige Ausnahmen; der Magistrat zu Lünneburg und zu Einbeck hat in Ehefachen die Instruction bis zur Ehescheidung. 3) Alle Streitigkeiten über Kirchenstände und Begräbnißplätze, so wie über die Parochial-Grenzen; die Klagen auf Bezahlung des Kauf- und Mieth-Geldes in Betreff der Kirchenstände u. s. w. so wie wegen des Weinkaufs, sind nach der obengedachten Verordnung von 1739 anzubringen. 4) Alle Patronat-Streitigkeiten, die zwischen den Patronen und Kirchen-Dienern oder den Commissarien der Kirchen entstehen, ohne Rücksicht auf den Stand des Patrons. Streitigkeiten des Patrons mit dem Consistorio, gehören aber vor die weltlichen Obergerichte, wenn das Consistorium die beklagte Partei ist. 5) Streitigkeiten bei Auseinandersetzung der Prediger mit ihren Vorgängern im Amte. Der Pfarrmelioramenten-Contract muß von dem Consistorio bestätigt werden. Ist solches geschehen, so gehört die Klage des Nachfolgers gegen die Erben des Vorgängers vor die weltlichen Gerichte; umgekehrt vor das Consistorium. Die Auseinandersetzung der zum *clerus minor* Gehörenden mit ihren Vorgängern im Amte, kann vom Superintendenten allein geschehen. Doch steht dem Verletzten der Recurs an das Consistorium offen. 6) Die Streitigkeiten, die über solche vom Consistorio gemachte Verfügungen entstehen, welche die Beförderung der Religion, des Gottesdienstes, die Aufsicht über die Kirchen und Schulen betreffen. 7) Die Streitigkeiten über die Art oder die Repartition des Kostenbeitrags zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude; doch können dieselben auch bei den weltlichen Gerichten angebracht werden, und dann entscheidet die Prävention. 8) Streitigkeiten, die unter den Kirchendienern selbst, oder zwischen diesen und den Gemeinden oder Einzelnen, über den Dienst und das Amtsverhältniß entstehen. 9) Die Klagen der Gemeinden oder der einzelnen Glieder derselben gegen die Kirchen-Commissarien, geistlichen oder weltlichen Standes, in Bezug auf die Ausübung ihres Amtes.

BB. Geistliche Strafgewalt des Consistorii.

Die geistliche Strafgewalt ist jetzt eigentlich sehr unbedeutend

und beschränkt sich größtentheils auf die Bestrafung der Geistlichen wegen Amtsverbrechen.

a) Kirchliche Verbrechen.

Zu diesen gehören: 1) die Ketzerei; welche jedoch aufgehört hat, ein Delict zu seyn, da der Grundsatz der Glaubens- und Gewissens-Freiheit in voller Maße in dem Königreiche gilt. Nur dann kann die Abweichung von den Hauptlehren der Kirche strafbar werden, wenn dadurch dem Staate Nachtheil erwächst, z. B. durch Stiftung von Secten. Einzelne Verordnungen über die Religionssecten drohen denselben nur für den Fall förmlicher und unmittelbarer Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Strafe an. Dagegen, heißt es in ihnen, sollen die weltlichen Obrigkeiten auf diese Secten sorgsam achten und dem Consistorio von ihnen Nachricht ertheilen, welches dann der Landesregierung darüber zu berichten hat. Diese hat dann zu entscheiden, ob die Secten geduldet, oder aus dem Lande geschafft werden sollen; indessen ist diese Verbannung keine Strafe, sondern nur Sicherheitsmittel. 2) Simonie, d. h. nach den Landesgesetzen, die unerlaubte Verleihung oder Erwerbung, nicht nur eines Predigeramtes, sondern auch eines Küsters-, Organisten- und Schul-Dienstes. Das Verbrechen ist vorhanden, es mag Geld, Gelbeswerth, eheliche Verbindung oder dergleichen gelobt oder gegeben seyn. Die Patrone begehen schon eine Simonie, wenn sie sich bei Verleihung des Amtes mehr als das herkömmliche gewöhnliche Lehngeld (2 bis 4 Rthlr.) zahlen lassen; die Superintendenten begehen dieses Verbrechen, wenn sie außer den gewöhnlichen Accidenzien bei Verleihung der Aemter der Küster u. s. w. (2 bis 6 Rthlr.), mehr nehmen. Die Patrone, wenn sie das erste Mal Simonie begehen, verlieren für dies Mal das Präsentationsrecht, und müssen das Doppelte des empfangenen Lehngeldes ad *pias causas* erlegen. Das Consistorium exercirt dann das Präsentationsrecht. Der Präsentirte gelangt nicht zum Amte, und wird wieder entsetzt, wenn er es schon empfangen hat. Begeht der Patron die Simonie zum zweiten Male, so verliert er sein ganzes Patronatrecht. Diese Strafe trifft auch die auswärtigen Patrone und müssen sie sich, behufs der Untersuchung bei dem Consistorio sithiren. Andere als Patrone, die bei Verleihung von Kirchenämtern Simonie begehen, werden mit Rückgabe des Empfangenen und mit willkürlichen, gewöhnlich mit Geldstrafen belegt, und der Präsentirte erhält das Amt nicht.

Die Cognition steht leibiglich dem Consistorio zu; nur dann den weltlichen Gerichten, wenn der zum Amte Gelangte einen Meineid geschworen hat, weil jeder es beschwören muß, daß er nicht durch Simonie in das Amt gelangt sey. 3) Gotteslästerung, Meineid und das *crimen turbatorum sacrorum*. Alle diese kirchlichen Verbrechen werden von den weltlichen Gerichten untersucht und bestraft. 4) Entweihung des Sabbats durch Uebertretung der Sabbatsordnung wird polizeilich von der Orts-Obrigkeit bestraft. Diese ertheilt auch die Dispensation von den Vorschriften derselben in Nothfällen u. s. w.

b) Kirchliche Strafen.

Zu diesen gehört: 1) Die Sacramentsperre, oder Ausschließung vom Abendmahle. Diese darf durchaus nicht, und zwar bei Strafe temporärer Suspension vom Amte, durch einen Prediger erkannt werden, sondern nur vom Consistorio. Die eigentliche Excommunication kommt nicht mehr vor, obgleich die Kirchenordnungen davon reden. 2) Die Kirchenbuße. Sie ist durch Observanz und Gewohnheit dahin gemildert, daß nur noch folgende Sätze in ihrer Hinsicht praktisch sind. a) Nur das Consistorium kann in der Regel auf diese Strafe erkennen. Dem Superintendenten ist es ausnahmsweise im Fall der ersten und zweiten Schwängerung und, wenn Verlobte zu früh concumbirt haben, gestattet. b) Obgleich sie nach den Gesetzen bei vielen Delicten statt findet, so ist sie nur noch bei Unkeuschheitsfällen im Gebrauche. c) In den größern Städten fällt sie jetzt weg und kommt nur noch auf dem Lande und in den Flecken vor. d) Alle Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen, Militärpersonen und Angesehene, werden nicht damit belegt. e) In einigen Landestheilen, namentlich des Lünneburgischen, ist sie gänzlich außer Observanz gekommen. f) Dem Consistorio allein steht das Recht zu, die Kirchenbuße zu erlassen, zu mildern, oder in eine Geldstrafe zu verwandeln; nie den Superintendenten, sollten dieselben sie auch erkannt haben. Die Geldstrafen werden *ad pios usus* verwendet. g) Die Kirchenbuße ist derselben Verjährung unterworfen, wie die Unkeuschheitsfälle selbst. 3) Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses bei Excommunicirten und dem Selbstmorde, wenn er nicht *ex conscientia criminis* geschah; denn in diesem letztern Falle hat das weltliche Criminalgericht darauf zu erkennen. Geschah er aus Melancholie, so erkennt das Consistorium, indessen

wird gegenwärtig stets in einem solchen Falle verfügt, daß der Selbstmörder in der Stille zu beerdigen sey.

c) Kirchliche Strafen gegen Kirchenbeamte.

Die bürgerlichen Verbrechen der höhern und niedern geistlichen Beamten werden nur von den weltlichen Gerichten bestraft: dagegen sind sie wegen Amtsverbrechen der Strafgewalt des Consistorii unterworfen. Geistliche können Amts-Verbrechen begehen:

1) Durch Erwerbung eines Kirchenamts mittelst der Simonie; 2) durch Verbreitung irriger Kirchen- und Religionslehren. Für sich können sie denken und glauben was sie wollen; 3) durch Vernachlässigung ihrer Amtspflichten; 4) durch Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten; 5) durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse; 6) durch ein unsittliches Betragen. Ehe nun gegen einen Geistlichen wegen solcher Vergehen eine kirchliche Strafe erkannt wird, muß zuerst der Weg der Admonition eingeschlagen werden, ausgenommen, wenn die Gesetze ein Amts-Vergehen ausdrücklich mit einer Strafe bedroht haben. Dieses ist vorzüglich geschehen: 1) bei der Simonie, auf welche sofortige Remotion angedroht ist; 2) bei dem Vorbringen von Privatstreitigkeiten auf der Kanzel oder in Katechisationen, worauf Suspension steht; 3) bei eigenmächtigen Copulationen während der Trauerzeit; 4) bei Trauungen, ohne vorher den Trauschein eingesehen zu haben. Auf diese beiden letztern Fälle steht Geldbuße und im Wiederholungsfalle zeitige Suspension. Die besondern kirchlichen Strafen gegen die Geistlichen sind: 1) Die Suspension, bald mit, bald ohne Entziehung der Amtsemolumente. Sie wird gegen die Prediger, mögen sie vom Landesherrn oder den Patronen bestellt sein, nur durch das Consistorium erkannt, theils in den Fällen, wo das Gesetz die Strafe ausdrücklich androht, theils als Besserungsmittel nach dem Ermessen des Consistorii. Wird Suspension als Strafe oder Besserungsmittel erkannt, so hat das Consistorium davon bei der Landes-Regierung Anzeige zu machen und deren Bestätigung abzuwarten. Sollte aber dieselbe wegen einen gemeinen Verbrechens in so fern erforderlich seyn, als sich aus der General-Inquisition die Nothwendigkeit der Special-Inquisition ergäbe, so bedarf es der Anzeige bei der Landes-Regierung nicht. Gegen die niedern Kirchen-Beamten können die Superintendenten eigenmächtig die Suspension verfügen. 2) Die Versetzung von einem bessern Kirchenamte auf ein schlechteres, oder auf eine

sogenannte Pönitenzpfarre. Auf eine solche Versetzung kann das Consistorium nicht ohne Einwilligung des Landesherrn erkennen. Die Versetzung niederer Kirchen = Diener auf schlechtere Stellen kann, nach vorgängiger Rücksprache mit den Superintendenten, die das Präsentations = Recht haben, vom Consistorio allein geschehen. Uebrigens findet eine solche Versetzung nur bei leichten Vergehen statt, weil sich sonst die Gemeinde, wohin versetzt wird, beschweren könnte. 3) Die Absetzung, bald in Gnaden, bald in Ungnaden. Sie erfolgt wegen grober Vergehen und grober Vernachlässigung der Amtspflichten, ferner bei starkem Verdachte eines begangenen Verbrechens, wenn durch denselben ein Aergerniß in der Gemeinde entstehen würde; nur muß in dem letztern Falle der Abgesetzte entschädigt werden, oder versorgt bleiben. Sowohl die höhern als die niedern Geistlichen werden nur durch das Consistorium entsetzt, letztere nicht von dem Superintendenten, wenn sie gleich von ihm angestellt sind. Aber in Ansetzung der Prediger und Superintendenten muß immer die Absetzung unter Einwilligung und Bestätigung der Landes = Regierung geschehen. Soll Absetzung von einem Patronatamte erkannt werden, so ist der Patron befugt, dem von dem Consistorio verfügten summarischen Verhöre und der Untersuchung beizuwohnen. Von den Erkenntnissen auf Absetzung findet keine Appellation an das Oberappellations = Gericht statt. 4) Eigentlich sollte die Degradation eines Geistlichen nicht weiter vorkommen. Aber sie geschieht bisweilen vorher, wenn das weltliche Gericht auf schwere Leibes = oder Todesstrafe erkannt hat.

Geistliche, dem Consistorio unterworfenen Gerichte.

Diese sind: A. Das Consistorium zu Neustadt in der Grafschaft Hohnstein. Den Grafen von Stollberg wurde es durch den Recess von 1639 und 1733 verstatet, ein eigenes Consistorium anzuordnen, was dem Hannover'schen untergeordnet wäre. Gebildet wird es durch das dasige Gericht und einen Consistorialrath; und der Stollberg = Stollberg'sche Antheil an der Grafschaft macht seinen Sprengel aus. Seine Befugnisse sind: a) es präsentirt zu den Kirchen = und Schuldiensten dem Consistorio zu Hannover, nimmt das Tentamen der Candidaten vor, und besorgt die Ordination und Introduction; b) es hat das Recht der Abmonition, nicht aber der Suspension und Remotion; c) es ist befugt, die General = Inquisition gegen Geistliche anzustellen; d)

es übt die geistliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz gegen den clerus major und minor bei persönlichen Klagen; ferner in Ehe = sachen und bei Klagen wegen Güter und Rechte der Kirchen, Pfarren und Schulen aus; e) es ist befugt, Kirchen = und Schulvikarationen anzustellen, und Kirchenbuße zu erkennen. Dagegen sind dem Landesherrn und dem Consistorio zu Hannover vorbehalten: a) die kirchliche Gesetzgebung und das Recht Dispensationen zu ertheilen, selbst von der Kirchenbuße; b) die kirchliche Oberaufsicht. Veräußerungen von Kirchen = Gütern bedürfen der Bestätigung des Landesherrn; doch brauchen Kirchen = Rechnungen dem Consistorio nicht vorgelegt zu werden; c) die Confirmation der Kirchner und Schullehrer; d) die Suspension und Remotion der Geistlichen; e) die Annahme der Appellation in solchen Sachen, die von dem Neustädter Consistorio in erster Instanz entschieden sind. Die Appellations = Summe ist 30. Rthlr. Noch befindet sich in dem Stollberg = Bernigerode'schen Antheil der Grafschaft ein geistliches Gericht, zufolge der obengenannten Reccess. Es ist dieses das Forstamt Sophienhof, dem die geistliche Gerichtsbarkeit über eine einzige Pfarre zusteht. Die Appellation geht ebenfalls an das Consistorium zu Hannover. B. Der Magistrat der Stadt Lüneburg übt viele Rechte in Kirchensachen aus, so daß er beinahe ein Consistorium bildet. Sie gründen sich auf die Reccess von 1639 und 1705. Zufolge derselben bildet der Magistrat, durch Zuziehung des Superintendenten und der vier Hauptpastoren, unter seinem Vorsitz einen geistlichen Convent, welcher folgende Befugnisse hat: a) Derselbe verhandelt alle städtischen Ehesachen bis zum Haupterkenntnisse, und sendet dann die Acten zum Spruch an das Consistorium ein; b) die Prediger und Schullehrer der Stadt stehen in personalibus in erster Instanz unter ihm; c) er hat die Aufsicht über die Amtsführung der Prediger und Lehrer; darf aber weder suspendiren noch removiren; d) er hat die Vocation und Introduction in Bezug auf die geistlichen Aemter in der Stadt. Der vocirte Superintendent muß sich zum Examen bei dem Consistorio stellen; die übrigen Geistlichen werden von dem Convent examinirt; indessen müssen die darüber abgehaltenen Protocolle nach Hannover gesandt, und die Confirmation von dorthier eingeholt werden. C. Der Magistrat zu Einbeck hat die Instruction der Ehesachen bis zum Haupterkenntnisse und übt eine untergeordnete Aufsicht über die Dienstführung der

Stadtschullehrer aus, besitzt aber keine Cognition. D. Der Magistrat zu Osterode übt die geistliche Gerichtsbarkeit über die Lehrer der Stadtschulen in personalibus aus; von seinem Ausspruche findet ein Recurs an das Consistorium statt. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Wittwen, Frauen, Kinder, und Domestiken derselben. E. Der Magistrat zu Hilbesheim hat unter Zuziehung der Bürger-Repräsentanten die Bestellung der Küster, Organisten und anderer Kirchen-Diener bei den evangelischen Kirchen, muß aber die Wahl der Regierung zur Bestätigung anzeigen. Er hat gleichmäßig die Wahl, aus zwei von dem Consistorio, zu einer erledigten Predigerstelle zu präsentirenden Subjecten. Die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens steht unter der Aufsicht des Magistrats, welcher solche durch einen Senator, mit Zuziehung des Superintendenten ausübt. Die jährliche Ublage der Kirchen-Rechnungen geschieht im versammelten Magistrate mit Zuziehung der Bürger-Repräsentanten. — Ueber die Rechte des dasigen geistlichen Ministerii und dessen Verhältnisse zum Consistorio besteht ein eigenes Reglement vom 3. November 1815.

Geistliche, dem Consistorio nicht unterworfenen Gerichte.

Zwei Gerichte üben noch die geistliche Gerichtsbarkeit aus, ohne daß von ihnen eine Appellation an das Consistorium statt findet: nämlich 1) das academische Gericht zu Göttingen, welchem 1738 die geistliche Gerichtsbarkeit zugesichert ist; doch darf es keine Dispensationen ertheilen; 2) das Oberappellations-Gericht, welches in Ehesachen seiner Mitglieder und Subalternen erkennt. Dasselbe übt außerdem folgende Dispensations-Befugnisse aus: 1) Von der Trauerzeit; 2) in gratibus prohibitis, in so weit die Dispensation den Consistorien beigelegt ist; 3) zur Trauung außerhalb des Landes; 4) vom öffentlichen Aufgebot und der öffentlichen Trauung; 5) zur stillen Beerdigung. Jedoch nur im Betreff der Mitglieder des Gerichts, seiner Secretarien, Canzellisten, Pedellen und Procuratoren, für ihre Person und Kinder. Die Boten und Domestiken der Gerichts-Mitglieder werden nur von der Trauerzeit, öffentlichen Trauung und Beerdigung vom Gerichte dispensirt. Uebrigens beruht das ganze Dispensations-Recht des Oberappellations-Gerichts nur auf Besitzstand und Obervanz.

Consistorium zu Stade.

Auch dieses ist theils eine geistliche Regiminalbehörde, theils ein geistliches Justiz-Collegium.

Das Consistorium als geistliche Regiminal-Behörde.

Die Verhältnisse dieses Consistorii zu dem Landesherrn sind im Ganzen dieselben, wie die des Hannoverschen, nur bildet die besondere Regierungs-Behörde der Herzogthümer, (jetzt die Landesdrostei) eine Art Mittelinstanz. Dem Landesherrn stehen als Reservat-Rechte die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen, das Dispensations-Recht in wichtigern Fällen, die Aufsicht über das Kloster zu Neuenwalde, die An- und Absetzung der von dem Consistorium präsentirten Superintendenten, und die Confirmation der wichtigern kirchlichen Veränderungen und Unternehmungen zu. Dem Consistorio steht die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, und außerdem die Prüfung der von den geistlichen Ministerien zu Buxtehude erwählten und examinirten Stadtprediger, der Lehrer an der Domschule zu Verden, der Capell-Prediger zu Hagen und der Rectoren zu Bremervörde und Lehe zu.

Das Consistorium als geistliches Justizcollegium.

In Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit, und die geistliche Strafgewalt gelten im Ganzen die Grundsätze des gemeinen Rechts; so wie auch im Betreff des Unterschieds zwischen causis ecclesiasticis meris und mixtis. Zu bemerken ist: 1) der clerus major, so wie die Lehrer an der Domschule zu Verden haben das privilegirte geistliche Forum in persönlichen Sachen; nicht aber ihr Gesinde; 2) der clerus minor hat dasselbe nur in solchen Sachen, die das Amt betreffen; sonst aber nicht. 3) Streitigkeiten über Kirchenstühle und Begräbnißplätze gehören vor die weltlichen Gerichte. Von den Erkenntnissen des Consistorii in causis mixtis findet die Berufung an das Oberappellations-Gericht statt.

Geistliche, dem Consistorio unterworfenen Gerichte.

Diese sind: 1) der Magistrat zu Verden. Er hat das Recht, in Ehesachen der Bürger zu entscheiden, mit Vorbehalt der Appellation an das Consistorium; 2) der Magistrat zu Stade, und 3) der Magistrat zu Buxtehude. Beide Magistrate haben das Recht, unter Zuziehung der Stadtgeistlichen, über geistliche Angelegenheiten ein Colloquium zu halten; indessen ist der Umfang ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit bestritten, und nur so viel anerkannt, daß sie in Ehesachen der Bürger cognosciren können.

Consistorium zu Otterndorf.

Auch dieses ist zugleich Regiminal- und Justizbehörde. Es steht unmittelbar unter dem Landesherrn und seinem Cabinetsministerio, so daß sogar die Appellationen von seinen Entscheidungen, nicht an das Oberappellations-Gericht, sondern als *remedium supplicationis ad principem*, an den Landesherrn gehen, welcher dann zur Erledigung derselben eine Commission auf ein Justiz-Collegium erkennt. Ueber die Befugnisse des Consistorii ist Folgendes zu bemerken: 1) der *clerus major* und *minor* hat keinen geistlichen Gerichtsstand, sondern steht in persönlichen Klagen lediglich unter den weltlichen Gerichten; 2) dagegen sind die Geistlichen in allen, ihr Amt betreffenden, Sachen dem Consistorio untergeben; 3) Ehe- und Sponsaliensachen gehören vor das Consistorium; 4) das Consistorium hat nicht das Recht, Dispensationen in Ehesachen zu ertheilen; vielmehr müssen diese bei dem Landesherrn nachgesucht werden. Außerdem gehört vor dasselbe alles, was auf das Amt, die Lehre, das Leben der Prediger, Schullehrer, Kirchenbedienten, deren Befolgungen und Einkünfte, so wie auf die Patronatrechte, in so fern diese streitig werden, Beziehung hat; alles, was die Kirchen, Schulen, Armenhäuser und milden Stiftungen, deren Gebäude, Vermögen und Verwaltung betrifft; ferner die Aufsicht auf den äußern Gottesdienst und die Reinheit der Lehre, die Suspensionen und Remotionen der Geistlichen, und überhaupt sämtliche zur Kirchen-Polizei gehörigen Angelegenheiten.

Landesconsistorium zu Osnabrück.

Auch dieses übt Kirchengewalt und Aufsicht, so wie die geistliche Gerichtsbarkeit aus. In letzterer Hinsicht erkennt es in allen *causis ecclesiasticis meris* und *mixtis*; die Appellation von Erkenntnissen in letztern gehen an das Oberappellations-Gericht. Alle evangelischen Prediger und Schuldiener stehen mit ihren Familien sowohl in Real- als Personalklagen, in Sachen, welche ihre Pfarren, Kirchen- und Schuldienste, Befolgungen und Einkommen betreffen, zufolge der immerwährenden Wahl-Capitulation, sowohl *active*¹⁴⁾ als *passive* unter dem Consistorio. In an-

¹⁴⁾ Ersteres ist durch die Verordnung vom 18. Dez. 1819 aufgehoben, zufolge welcher, in solchen Klagen gegen Laien, die weltlichen Gerichte competent seyn sollen.

bern Civilsachen, welche das geistliche Einkommen nicht betreffen, stehen sie nur als Beklagte unter dem Consistorio. Auch gehören vor dasselbe alle Eheklagen unter den Lutheranern und Reformirten. Durch eine Verordnung vom 13. September 1824 ist bestimmt, daß dahin alle diejenigen Klagen, welche die Vollziehung oder gänzliche Trennung der Ehe, so wie die Trennung von Tisch und Bett, desgleichen diejenigen Klagen gehören sollen, welche die Eingehung der Ehe und eventuell oder auch alternativ eine Entschädigung wegen nicht erfüllten Eheversprechens zum Gegenstande haben; nicht aber die Klagen, welche lediglich auf Dotation oder Entschädigung wegen nicht erfüllten Eheversprechens, oder auf Alimentations- oder sonstige Ansprüche aus unerlaubtem Verschleife oder auch aus ehelichen Verhältnissen gerichtet sind, als welche vielmehr lediglich zur Cognition der weltlichen Gerichte gehören sollen.

Städtisches Consistorium zu Osnabrück.

Das städtische Consistorium besteht aus dem Stadtsyndicus als Präses, den beiden ältesten lutherischen Predigern und dem Stadtsecretär. Vor dasselbe gehören alle Ehesachen, nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Sept. 1824, gegen protestantische nicht eximirte Einwohner der Stadt und ihrer unbestrittenen Feldmark, ferner alle Sachen, in welchen nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts von einem Protestanten gegen seinen katholischen Gatten auf Scheidung geklagt wird. Dasselbe untersucht und entscheidet ferner in allen Disciplinarsachen und persönlichen Klagen, welche wider protestantische Prediger, Schullehrer, Organisten und Küster, deren Frauen und Kinder, alle innerhalb der Stadt Osnabrück, angebracht werden, wogegen diese in allen andern Fällen der weltlichen Obrigkeit der Stadt Osnabrück unterworfen sind. Die Appellationen von den Erkenntnissen gehen unmittelbar an das Oberappellationsgericht.

Lutherisch-reformirtes Consistorium zu Aurich.

Das Consistorium zu Aurich ist eine reine Regiminalbehörde, und übt nur in dieser Eigenschaft eine Oberaufsicht über die Kirchendiener und Güter aus. Geistliche Gerichtsbarkeit hat es weder über die Religions- und Kirchendiener, noch über *causae ecclesiasticae*; erstere, so wie letztere, sind lediglich den weltlichen Gerichten unterworfen. In administrativer Hinsicht sind, der noch dort bestehenden preussischen Verfassung zufolge, die königlichen

Ämter angewiesen, ohne erst jedesmal specielle Aufträge vom Consistorio zu erwarten, von den vorkommenden Kirchen-, Schul- und Armen-Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen, solche, und zwar in Disciplinarsachen, mit den Superintendenten gemeinschaftlich zu untersuchen, mit welchen sie auch die Kirchen- und Schulvisitationen und Kirchen- und Armenrechnungs-Abnahmen besorgen, und hierüber für sich, oder gemeinschaftlich mit den Superintendenten zur Verfügung und Entscheidung an das Consistorium berichten müssen.

Reformirte Consistorien.

Synode der vier vereinigten Kirchen. Ihr steht die Aufsicht über die Kirchengüter und die Kirchenzucht im ganzen Umfange zu. Dagegen stehen die Geistlichen der reformirten Kirchen zu Hannover, Celle und Münden, in persönlichen Klagen lediglich unter den weltlichen Obergerichten, so wie denn auch, da der Synode durchaus keine geistliche Gerichtsbarkeit zukommt, die *causae ecclesiasticae mixtae*, z. B. Ehesachen, (jetzt, da die französisch-reformirten Gemeinden eingegangen sind), so wie alle Criminal- und Polizeisachen vor die weltlichen Gerichte gehören. Die von den Gemeinden gewählten Prediger müssen von dem Landesherrn bestätigt werden.

Oberkirchenrath für die Grafschaft Bentheim. Der Oberkirchenrath bildet für alle Reformirte und Lutheraner in der Grafschaft Bentheim sowohl die geistliche Regiminal- als die geistliche Justiz-Behörde. 1) In ersterer Hinsicht gehören zu seiner Competenz alle Kirchen-, Schul- und Armensachen, die keine wahre Justizsachen sind, wie z. B. Beschwerden über eingerissene Mißbräuche, Beschwerden der Gemeinden über ihre Prediger, die Handhabung der Kirchenzucht, Streitigkeiten unter den Geistlichen über ihre Amtsgerechtfame und dergl. Sollte sich der Fall ereignen, daß gegen einige Aergerniß gebende Mitglieder der Gemeinde, nach vergeblich gebliebenen Ermahnungen und Verweisen des Predigers und des Orts- oder Nieder-Consistorii, strengere Maßregeln ergriffen werden müßten, so hat der Oberkirchenrath die angemessene Verfügung zu treffen, diese jedoch vor deren Ausführung der Landdrostei zu Osnabrück vorzulegen. Letztere hat darüber in wichtigen oder zweifelhaften Fällen an das Cabinetministerium zu berichten. Ueberhaupt soll der Oberkirchenrath in allen wichtigen kirchlichen Angelegenheiten entweder das Gutachten der Classis einholen,

oder an die Landdrostei berichten. Gegen die Verfügungen des Oberkirchenraths in Administratio-Angelegenheiten findet der Recurs an die Landdrostei, und demnächst an das Cabinetministerium statt. In letzterer Hinsicht entscheidet der Oberkirchenrath: a) in allen Ehesachen der reformirten und lutherischen Einwohner, und findet gegen seine Erkenntnisse die Berufung an das Ober-Appellationsgericht statt; b) über die Amtsvergehen der Prediger, Schullehrer und anderer Kirchendiener, in so fern nicht etwa ein so schweres Verbrechen in Frage steht, daß, außer der Absetzung, noch eine peinliche Strafe eintreten muß, wo sodann, nach summarischer Untersuchung, die Sache an die standesherrliche Justizkanzlei zu Bentheim abgegeben werden muß. Der Oberkirchenrath hat die Befugniß, bei hinlänglich begründeter Veranlassung sämmtliche höhere und niedere Kirchendiener zu suspendiren, davon jedoch binnen 24 Stunden der Landdrostei Anzeige zu machen. Die Remotion der Prediger geschieht nur nach vorhergegangener genauer Untersuchung durch den Oberkirchenrath von dem Cabinetministerium; die Absetzung der übrigen Kirchendiener wird nach gehörtem Gutachten des Oberkirchenraths von der Landdrostei erkannt. c) Prozesse über das Kirchenvermögen und kirchliche Gerechtfame gehören vor die weltlichen Gerichte. d) Die Mitglieder des Oberkirchenraths, sowie der dabei angestellte Actuar und Rentmeister, ferner deren Ehefrauen und Kinder (letztere jedoch nur insofern sie nicht getrennten Haushalt führen und Gewerbe treiben) haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei der königlichen Justizkanzlei zu Osnabrück. e) Die reformirten Prediger und die wirklichen Mitglieder der Nieder-Consistorien, sowie deren Ehefrauen und Kinder unter der sub d bemerkten Beschränkung haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei der standesherrlichen Justizkanzlei zu Bentheim. f) Die Candidaten der Theologie, Rectoren und Lehrer an den Stadt- und Landschulen, die Küster und alle sonstigen, zur niedern Geistlichkeit gehörenden Personen, sowie die Dienstboten aller Geistlichen, haben ihren Gerichtsstand vor den standesherrlichen Ämtern¹⁵⁾.

Im Königreiche Sachsen besteht zu Dresden ein besonderes Collegium aus Geistlichen und Rechts-Gelehrten, welches Ober-Consistorium (*consistorium supremum*) genannt,

¹⁵⁾ Verordn. v. 15. Jan. 1831.

und dem Ministerium des Cultus und Unterrichts untergeordnet ist. Demselben übertragen die Landes-Fürsten nicht allein die Leitung aller wichtigen Kirchen-Angelegenheiten in oberer Instanz, sondern auch die Handhabung des Hoheits-Rechtes in Kirchen-Sachen, so wie auch die Erfüllung der ihm entsprechenden Verbindlichkeiten zum Theile unmittelbar, zum Theile mittelbar unter Vorbehalt höchst eigener Genehmigung. Nebst dem besteht ein Consistorium a) zu Leipzig, b) zu Glaucha im Schönburgischen, und c) in der Lausitz in der Ständes-Herrschaft Muskau.

In neuester Zeit sollte die Consistorial-Einrichtung im Königreiche Sachsen wesentliche Aenderung erleiden; namentlich sollte ein großer Theil der Geschäfte an die Appellations-Gerichte gewiesen werden.

Die Rechte dieser Consistorien sind: a) die Aufsicht (Inspectio) über alle kirchliche Personen und Sachen; b) die Aufsicht über die Erhaltung der verfassungsmäßigen Gerechtsame, Freiheiten, Einkünfte *cc.*, der Kirchen- und Schulkirchen, c) die Anstellung der Schullehrer in eingepfarrten Dörfern, und Entschädigung der ordentlichen Schullehrer. d) Aufsicht über die Kirchen- und Schul-Stellen, e) über das landesherrliche Patronat, f) über die innere und äußere Kirchen-Einrichtung, g) über geistliche und Schul-Gebäude, h) über das Pfarr- und Schul-Vermögen, i) über sämtliche Schulen, ihre Einrichtung, Lehrplan, Disciplin, Dienst-Einkommen u. s. w. k) über alle milde und Hospital-Stiftungen und Armen-Anstalten nach den stiftungsmäßigen Bestimmungen, l) über das Bücher- und Censur-Wesen, daß nämlich die Verleger und Censoren sich nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Anordnungen benehmen, m) überdies können sie auch über alle jene Angelegenheiten verhandeln und entscheiden, wozu sie vom Landesherrn besonders beauftragt werden.

Die Gerichtsbarkeit der Consistorien erstreckt sich auf alle Religions- und Gewissens-Sachen, auf Geistliche und Schuldiener, Küster, Organisten, auf Ehefachen *cc.* Ausgenommen davon sind der Vice-Seminar-Direktor in Dresden, die Lehrer an der Freischule zu Leipzig, die unter dem dortigen Stadtrathe stehen (Reser. v. 20. Okt. 1796), und alle resignirte und dimittirte geistliche Personen. Zur Consistorial-Gerichtsbarkeit in Sach-Angelegenheiten gehören: a) die Kirche mit ihren Gütern und Einkünften,

ten, b) geistliche Gebäude, Gründe, Leichenhdse, c) alle Reparaturen an diesen Gegenständen, d) die milden Stiftungen nach Maßgabe der Fundation. Anbei sollen die Consistorien ihre Competenz nicht überschreiten, sondern innerhalb der durch die Gesetze ihnen angewiesenen Grenzen ihre Gerichtsbarkeit ausüben. (Regulat. v. J. 1787 und Reser. v. 21. Aug. 1810¹⁶⁾.

Im Großherzogthume Baden besteht ein oberster Kirchen- und Schul-Rath in zwei Sectionen, die eine für die Angelegenheiten der katholischen, die andere für die Angelegenheiten der protestantischen Kirche (jetzt Kirchen-Commission).

Für das Großherzogthum Hessen: Nachdem für den Umfang des ganzen Großherzogthums ein Bisthum errichtet war, haben wir es uns angelegen seyn lassen, nach Besetzung des bischöflichen Stuhls zu Mainz und des Domkapitels, den Bischof, so wie die bischöflichen Behörden, in die volle Ausübung der ihnen zustehenden Rechte und Pflichten einzusetzen und andere Einrichtungen zu treffen, wodurch die Grundlage für eine segensreiche Wirksamkeit des Bischofs und der bischöflichen Behörden befestigt und diese in der Verfolgung ihres Berufs möglichst unterstützt werden sollten. Wir haben zu diesem Ende, und um den katholischen Theologen die Wohlthaten der Universitäts-Bildung im Inlande zu eröffnen, eine katholisch-theologische Fakultät an Unserer Landesuniversität (eröffnet) errichtet, sodann auch die Vorschläge zu Besetzung der katholischen Pfarreien und geistlichen Benefizien, welche Wir früher Unseren Kirchen- und Schulraths-Collegien überwiesen hatten, vertrauensvoll dem Bischofe überlassen.

Nachdem Wir ferner, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 30. Januar J. 37. die Verwaltung der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und das Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischofe bestimmten Beitrags, dem Bischofe selbst überwiesen, haben Wir Uns bewogen gefunden, durch Unsere Verordnung, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens betreffend, zur weitem theilweisen Ausführung des J. 38 der Verordnung vom 30. Januar 1830 die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wo-

¹⁶⁾ Weber a. a. O. I. Th. I. Abth. S. 16. f. Ziehnert a. a. O. I. Th. S. 41. f.

durch die Güter der katholischen Kirchenpfünden, so wie alle allgemeinen und besondere kirchlichen Fonds, unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und ihrer Bestimmung gemäß zu keinen andern als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden.

Nachdem Wir endlich durch die unterm Heutigen erlassenen Edikte, betreffend die Organisation der Kirchenvorstände — die Verwaltung des Kirchen-Vermögens — die Organisation der dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordneten Regierungsbehörden, die Uns zustehenden Schutz- und Oberaufsichtsrechte über die katholische Kirche, so weit solche bisher in das Ressort des katholischen Kirchen- und Schulraths gehörten und Unserm Ministerium des Innern und der Justiz nicht zur unmittelbaren Ausübung überwiesen sind, anderen, in jenen Edikten näher bezeichneten Behörden übertragen haben, für die Volksschul-Angelegenheiten aber durch eine Unserer Verordnungen vom Heutigen eigene Behörden errichtet worden sind, hiernach ein katholischer Kirchen- und Schulrath nicht mehr nothwendig erscheint, so finden Wir Uns nummehr bewogen, zu verordnen, und verordnen, vermöge des Art. 73. der Verfassungs-Urkunde, wie folgt:

Art. 1. Der katholische Kirchen- und Schulrath ist aufgehoben.

Art. 2. Mit der Ausführung dieses Edikts ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunkt werden bestimmen lassen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit treten soll. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels. K.-V. 1832. Nr. 58. Verordn. v. 6. Juni 1832.

Edikt, die Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten betreffend. Ludwig II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. Um mehr Gleichförmigkeit und Einfachheit in der Verwaltung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten des Großherzogthums herbeizuführen und zugleich den Grund zu den Verbesserungen zu legen, welche eine sichere Bürgschaft für die segensvolle Wirksamkeit der Kirche und des geistlichen Standes gewähren, haben Wir verordnet und verordnen hiemit, vermöge des Art. 73. der Verfassungs-Urkunde, wie folgt:

Art. 1. Die Verwaltung der die evangelische (die lutherische, die reformirte und die durch gegenseitige Uebereinkunft unirte Confession in sich begreifende) Kirche Unseres Großherzogthums betreffenden Angelegenheiten ist, unter der obersten Leitung und Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, folgenden Behörden übertragen:

- 1) einem Ober-Consistorium,
- 2) drei Superintendenten,
- 3) den Kreisrathen,
- 4) den Decanen,
- 5) den Pfarrern und
- 6) den Kirchen-Vorständen.

In den standesherrlichen Bezirken und dem Bezirke der Freiherrn von Niebelsel bilden die bereits bestehenden Consistorien in den in dem Edikte vom 17. Februar 1820 erwähnten Angelegenheiten die Mittel-Behörden zwischen dem Ober-Consistorium und den Decanen, und es bleibt hinsichtlich dieser Consistorien das Edikt vom 17. Februar 1820, sowie beziehungsweise die Declaration vom 13. Juli 1827 in Gültigkeit. Dem Ober-Consistorium sind diese Consistorien auf gleiche Weise in Bezug auf die im Art. 5. des gegenwärtigen Edikts aufgeführten Gegenstände untergeordnet, wie bisher den Kirchen- und Schulrathen.

1. Von dem Ober-Consistorium.

Art. 2. Das Ober-Consistorium ist die Landes-Behörde, welcher Wir, unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, die Verwaltung der landesherrlichen Rechte in den die evangelische Kirche betreffenden Angelegenheiten und die Ausübung der evangelisch-kirchlichen Gewalt übertragen.

Art. 3. Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Großherzogthums. Es tritt in das Verhältniß eines Landes-Collegs und hat seinen Sitz in Unserer Residenz zu Darmstadt.

Art. 4. Das Ober-Consistorium besteht aus:

- 1) einem weltlichen Präsidenten evangelischer Confession;
- 2) folgenden ordentlichen Mitgliedern:
 - a) einem geistlichen Rathe, dem jedesmaligen Superintendenten der Provinz Starkenburg (Art. 7.);
 - b) zwei weiteren geistlichen Rathen evangelischer Confession;

c) zwei weltlichen Rätthen evangelischer Confession;
 d) einem oder mehreren Assessoren von derselben Confession, im Falle die Geschäfte die Anstellung solcher nöthig machen sollten;

3) dem erforderlichen Subaltern-Personal.

Außerordentliche Mitglieder des Ober-Consistoriums sind die jedesmaligen Superintendenten der Provinzen Oberhessen und Rheinhessen. Dieselben haben, auf erfolgte specielle Einladung des Oberconsistorial-Präsidenten, an Verathung dieses Collegs über allgemeine organische Maßregeln und sonstige Gegenstände von allgemeinem Interesse und besonderer Wichtigkeit Theil zu nehmen und zu diesem Ende, nach der Bestimmung des Präsidenten, entweder den Sitzungen des Ober-Consistoriums beizuwohnen, oder ihre Ansichten schriftlich zu begründen. Es steht ihnen in beiden Fällen eine entscheidende Stimme zu.

Der jedesmalige Superintendent der Provinz Starkenburg ist erster Oberconsistorialrath. Nach ihm nehmen die beiden andern Superintendenten, wenn sie an den Verathungen des Collegs Theil nehmen, und nach diesen die übrigen Geistlichen und weltlichen Mitglieder des Oberconsistoriums, unter sich nach dem Dienstalter, ihre Stellen im Colleg ein.

In Verhinderungsfällen des Oberconsistorial-Präsidenten werden die Direktorial-Geschäfte von dem ältesten weltlichen Rathe besorgt.

Art. 5. Der Geschäftskreis des Oberconsistoriums umfaßt folgende Gegenstände:

- 1) Aufsicht über evangelischen Cultus, Liturgie und Ritual;
- 2) Aufrechthaltung der Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung und Disciplin;
- 3) Allgemeine Organisations-Angelegenheiten der evangelischen Kirche;
- 4) Die Verhältnisse der evangelischen Kirche zu andern Religions-Gesellschaften im Großherzogthume;
- 5) die Leitung der evangelischen Kirchen-Vereinigungen;
- 6) Handhabung und Wahrung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die evangelische Kirche und Gemeinden und alle hier einschlagenden staatsrechtliche Verhältnisse;
- 7) Errichtung, Aufhebung und Dismembration von evangelischen Dekanaten und Pfarreien;

8) Anordnung von Feiertagen;

9) Die bisher den Kirchen-Rätthen zugestandene Ertheilung von Dispensationen und Entscheidungen über etwaige Rekurse in Bezug auf die nunmehr zum Ressort der Decane gehörige Ertheilung von Dispensationen wegen fehlenden Alters zur Confirmation;

10) Aufsicht über den evangelischen Religions-Unterricht in den Volksschulen;

11) Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie;

12) Anordnung der Ordination der evangelischen Geistlichen;

13) Erstattung der von ihm gefordert werdenden Gutachten über Besetzung der Decanats- und Pfarrstellen; über Emeritirungen und Pensionirungen der diese Stellen bekleidenden Diener und über Charakter-Ertheilungen an geistliche Diener, Ernennungen von Pfarr-Vikarien und Pfarramts-Verwesern, Ernennung aller niederen Diener der Kirche und deren Entlassung, insofern diese niederen Stellen nicht als ständige Nebenämter der Schullehrer anzusehen sind;

14) alle Besoldungs-Angelegenheiten der evangelischen geistlichen Diener;

15) Beaufsichtigung aller, dem Oberconsistorium untergebenen geistlichen Diener und Pfarramts-Candidaten hinsichtlich ihrer Amtsführung, ihrer Lehre, ihrer wissenschaftlichen Bildungs-Stufe und ihres sittlichen Lebens, so wie Beaufsichtigung der dem Oberconsistorium untergebenen Kirchen-Vorstände und niederen Diener der Kirche hinsichtlich ihrer Dienstführung; Disciplinar-Gewalt gegen dieselben;

16) Die verordnungsmäßig bisher den Kirchenraths-Collegien zugestandene Oberaufsicht über richtige Führung der Kirchen-Bücher;

17) Urlaubsertheilung an die dem Oberconsistorium untergebenen geistlichen Diener, nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften;

18) Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der evangelischen Kirchen-Fonds, mit Ausschluß des Rechnungs-Revisions-Wesens;

19) Veräußerungen vom Kirchen-Vermögen;

20) Annahme von Stiftungen zu kirchlichen Zwecken;

21) Ertheilung der Erlaubniß zu Collekten für kirchliche Zwecke;

22) das geistliche Bauwesen;

23) Beaufsichtigung und Direktion der geistlichen Wittwen-Cassen;

24) Erlassung von Regulativen, welche die Ausführung und detaillirtere Anwendung bestehender, die vorbemerkten Gegenstände betreffenden Gesetze und Verordnungen bezwecken und enthalten, nachdem solche Unserm Ministerium des Innern und der Justiz vorgelegt worden sind.

Art. 6. In so weit nicht durch die gleichzeitig mit gegenwärtigem Edikte oder künftig erscheinenden Verordnungen etwas abgeändert wird, hat das Oberconsistorium in den im Art. 5 seinem Geschäftskreise zugewiesenen Gegenständen in der Regel selbstständig zu entscheiden und nur in den Fällen, zum Zwecke der Entscheidung, an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten, in welchen bisher die Kirchen-Maths-Collegien dazu verbunden waren.

Art. 7. Die Ausführung der Anordnungen und Verfügungen des Oberconsistoriums in den zu seiner Kompetenz gehörigen Fällen wird, außer den Superintendenten und Decanen, auch durch die Provinzial-Direktion zu Mainz und die Kreisräthe bewirkt. Es haben daher diese Behörden in den geeigneten Fällen die Entschließung des Oberconsistoriums einzuholen und darnach zu verfahren.

II. Von den Superintendenten.

Art. 8. Für eine jede der drei Provinzen wird ein Superintendent eingesetzt.

Art. 9. Die nächste und wichtigste Bestimmung der Superintendenten, ist die Beaufsichtigung und Untersuchung der Amtsführung der Geistlichen. Sie treten mit allen Angehörigen des geistlichen Standes, so wie mit den Candidaten des Predigtamtes, in ein unmittelbares amtliches Verhältnis; sie sollen sich das Vertrauen dieser ihrer Amts-Untergebenen zu erwerben suchen und auf dem Wege der Güte und zugleich mittelst ihres amtlichen Ansehens auf die wissenschaftliche Fortbildung und sittliche Beredelung ihrer Untergebenen einzuwirken bemüht seyn, allen, der Würde, dem Ansehen und der segensvollen Wirksamkeit des geistlichen Standes nachtheiligen Fehlern, Mängeln und Mißbräuchen nachdrücklich entgegen wirken, etwaige Streitigkeiten der Geistlichen durch

versöhnende Mittel auszugleichen suchen und überhaupt sich bestreben, den Zweck des evangelischen Pfarramts möglichst zu fördern.

Art. 10. Die besonderen Funktionen der Superintendenten sind folgende:

- 1) Beobachtung des kirchlich-religiösen Zustandes der evangelischen Gemeinden,
- 2) Beaufsichtigung der religiösen Jugendbildung in den Volksschulen,
- 3) Beaufsichtigung und Ueberwachung der Amtsführung, des sittlichen Verhaltens und der wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen und Pfarramtskandidaten in der Provinz,
- 4) Vornahme der kirchlichen Visitationen in den evangelischen Pfarreien,
- 5) Visitation der Amtsführung der Decane, als solcher,
- 6) jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts an das Oberconsistorium über den ganzen Umfang ihrer Amtsführung, insbesondere Darlegung ihrer Beobachtung über die Berufsthätigkeit und die moralischen Eigenschaften der Geistlichen,
- 7) Vollziehung der ihnen von dem Oberconsistorium erteilt werdenen Aufträge, insbesondere:
 - a) Vornahme der ihnen in der Regel übertragen werdenen Ordinationen der Geistlichen,
 - b) Amtseinweisungen der Geistlichen,
 - c) Einweihung neuer Kirchen,
 - d) Vollziehung der kirchlichen Union der sich vereinigen den lutherischen und reformirten Religionsgemeinden mittelst eines feierlichen Gottesdienstes,
 - e) Erstattung der von ihnen gefordert werdenen Berichte und Gutachten, namentlich über Beförderungs- und Anstellungs-Gesuche der Geistlichen und Pfarramtskandidaten.

Art. 11. Die Superintendenten haben sich in ihrer Correspondenz mit den ihnen untergebenen Decanen und Geistlichen der Form von Befehlsschreiben zu bedienen.

III. Von den Kreisräthen, als Organen des Oberconsistoriums.

Art. 12. Die Funktionen der Kreisräthe in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten sind durch andere Verordnungen näher bestimmt.

In der Provinz Rheinhesen gehören diese Funktionen zu dem Wirkungskreise der Provinzialdirektion zu Mainz.

IV. Von den Decanen.

Art. 13. Jede der drei Provinzen des Großherzogthums wird in evangelisch-kirchlicher Hinsicht in Decanate eingetheilt. Jedem Decanate wird ein Decan vorgefetzt, welcher von Uns aus der evangelischen Geistlichkeit des Decanats auf die Dauer von fünf Jahren ernannt wird, nach deren Ablauf derselbe jedoch von Neuem auf 5 Jahre zu dieser Stelle berufen werden kann.

Art. 14. Die gegenwärtige Eintheilung der Inspektorsbezirke wird vor der Hand für die Decanate beibehalten. Die dormalen angestellten geistlichen Inspektoren oder deren Stellvertreter übernehmen provisorisch die in diesem Edikte den Decanen zugewiesenen Funktionen. Nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dies Edikt in Wirksamkeit tritt, legen sie jedoch ihre Stellen nieder und ihre Funktionen gehen alsdann auf die bis dahin neu ernannten Decane über.

Art. 15. Die Decane bilden eines Theils zwischen dem Oberconsistorium und der evangelischen Geistlichkeit die Mittelbehörde, durch welche jenes in der Regel, und in so weit dies nicht durch die Kreisräthe geschieht, seine die Administration der kirchlichen Angelegenheiten betreffenden Anordnungen in Vollzug setzen läßt. Andern Theils sind sie rücksichtlich der geistlichen Aufsicht innerhalb des Decanats die Stellvertreter der Superintendenten und haben diese in Vollziehung der denselben zugewiesenen Funktionen zu unterstützen.

Art. 16. I. Als Mittelbehörde zwischen dem Oberconsistorium und der Geistlichkeit haben die Decane folgende Funktionen:

1) Verbindlichkeit, die Erlasse des Oberconsistoriums den Geistlichen des Decanats bekannt zu machen, über deren Vollziehung zu wachen und die an sie gelangenden Berichte der Geistlichen an das Oberconsistorium einzusenden,

2) Ueberwachung der Beobachtung und Aufrechthaltung der den Zustand der Kirche und die Verwaltung ihres Vermögens betreffenden Anordnungen bei den Geistlichen,

3) Anzeige von den interessanten kirchlichen Ereignissen im Decanate an das Oberconsistorium,

4) Beachtung und Wahrung der landesherrlichen Rechte hinsichtlich der evangelischen Kirche, desgleichen der Parochialrechte

und der Interessen der einzelnen evangelischen Kirchengemeinden, Pfarreien, so wie der Geistlichen und andern kirchlichen Diener, als solcher,

5) Besorgung der auf Ertheilung von Dispensationen Bezug habenden Geschäfte, insbesondere selbstständige Ertheilung der Dispensationen wegen fehlenden Alters zur Confirmation,

6) Ueberwachung und Mitbeaufsichtigung des Kirchen-Inventariums, des Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Vermögens der evangelischen Pfarreien des Decanats,

7) Versuch der Vermittlung etwaiger Streitigkeiten der Geistlichen unter sich oder mit ihren Gemeinden in Bezug auf religiöse Gegenstände,

8) Anordnung einer provisorischen Verwaltung der Pfarrgeschäfte im Falle der Erledigung von Pfarrstellen, bis zur Wiederbesetzung der Stelle oder Ernennung eines Vikars durch das Oberconsistorium,

9) Aufsicht über richtige Führung der Kirchenbücher durch die Geistlichen,

10) Berichtserstattung wegen Besetzung niederer Kirchendienerstellen, in so fern solche nicht als ständige Nebenämter der Schullehrer anzusehen sind, und Anordnung einer provisorischen Verwaltung solcher erledigten Stellen,

11) Besorgung der nach den bestehenden Verordnungen in Bezug auf das geistliche Wittwenkassenwesen den geistlichen Inspektoren seither obgelegenen Geschäfte,

12) Erledigung der ihnen etwa ertheilt werdenden Aufträge, insbesondere:

a) Vornahme der ihnen aufgetragen werdenden Ordinationen und Amtseinweisungen der Geistlichen des Decanats,

b) Einweihung neuer Kirchen,

c) Vollziehung der kirchlichen Union der sich vereinigenden lutherischen und reformirten Gemeinden ihres Decanats durch einen feierlichen Gottesdienst,

d) Ersfattung der von ihnen gefodert werdenden Berichte im Allgemeinen.

II. Als Stellvertreter und Organe der Superintendenten haben die Decane folgende Funktionen:

1) Beobachtung des kirchlich-religiös-sittlichen Zustandes der einzelnen evangelischen Gemeinden des Decanats,

2) Aufsicht über die religiöse Jugendbildung in den Volksschulen des Decanats,

3) Beaufsichtigung der Amtsführung, des sittlichen Lebens und der wissenschaftlichen Bildung der ihnen untergebenen Geistlichen und der in ihrem Decanate sich aufhaltenden Pfarramts-candidaten.

4) Vornahme der ihnen vom Oberconsistorium oder dem Superintendenten übertragen werdenden Kirchenvisitationen in evangelischen Pfarreien ihres Decanats,

5) jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts über ihre, auf die genannte Gegenstände Bezug habende Amtsverwaltung an den Superintendenten,

6) Vollziehung der ihnen von dem Superintendenten erteilt werdenden Aufträge und Erstattung der von demselben gefordert werdenden Berichte.

Art. 17. In den standesherrlichen Bezirken und dem Bezirke der Freiherren von Riedesel treten zwar auch Decane an die Stelle der geistlichen Inspektoren, allein auf sie gehen die in diesem Edikte den Decanen zugewiesenen Geschäfte nur mit denjenigen Modifikationen über, welche in den in dem Art. 1 dieses Edikts erwähnten Verordnungen begründet sind.

Art. 18. In so weit durch gegenwärtiges Edikt und die zeitig mit demselben oder später erfolgenden Verordnungen nicht etwas anderes angeordnet wird, haben die Decane in denjenigen Fällen, in welchen bisher die geistlichen Inspektoren an die Kirchenraths-Collegien, zum Behufe der Entscheidung, zu berichten hatten, auch fernerhin an das Oberconsistorium zu berichten, und dagegen in denjenigen Fällen, in welchen sie bisher ohne Anfrage bei der höhern Behörde verfügt haben, auf eigene Verantwortlichkeit, vorbehaltlich des Recurses an das Oberconsistorium zu verfügen.

Art. 19. Mit der Provinzialdirektion zu Mainz, den Kreisrathen, den Bezirks-Schulcommissionen, den Landgerichten und übrigen Lokalbeamten, so wie mit andern evangelischen und katholischen Decanen, stehen die Decane in den geeigneten Fällen in direkter Geschäftsverbindung und bedienen sich in der Correspondenz mit der erstgenannten Behörde der Berichtsform, mit den übrigen genannten Behörden dagegen der Form der Communication. Mit andern weltlichen Behörden stehen sie in der Regel

in keiner direkten Relation, sondern haben desfalls mittelst Be-richts an das Oberconsistorium ein etwa erforderliches Benehmen dieses Collegs mit den betreffenden höhern weltlichen Behörden zu veranlassen. In der Correspondenz mit den Geistlichen ihres Decanats bedienen sie sich der Form von Befehlsschreiben.

V. Von den Pfarrern.

Art. 20. Die Pfarrer haben, als Organe der in diesem Edikte genannten höhern kirchlichen Behörden folgende Funktionen:

1) Lokalvollziehung und Ueberwachung der Vollziehung der Kirchengesetze und Verordnungen und Befolgung der ihnen von dem Oberconsistorium, den Superintendenten und Decanen zu-gehenden Aufträge und Weisungen,

2) Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen,

3) Führung der Kirchenbücher,

4) Specialaufsicht über die kirchlichen und geistlichen Gebäude der Pfarrei,

5) Aufsicht über die niedern Kirchendiener.

Außerdem sind die Pfarrer vorsitzende Mitglieder der Lokal-Kirchenvorstände.

Art. 21. In den Verbindlichkeiten, welche den Pfarrern in einzelnen Theilen des Großherzogthums hinsichtlich mehrerer, nicht zu dem Geschäftskreise des Oberconsistoriums, sondern anderer weltlichen Behörden gehörenden Funktionen obliegen, wird durch die Bestimmungen dieses Edikts nichts geändert.

VI. Von den Kirchenvorständen.

Ueber die Organisation und den Wirkungskreis der Lokal-Kirchenvorstände erlassen Wir eine besondere Verordnung.

Art. 22. Mit der Ausführung dieses Edikts ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch welches wir auch den Zeitpunkt werden bestimmen lassen, von welchem an daselbe in Vollzug kommen soll, und es hört von da an die Wirksamkeit der protestantischen Kirchen- und Schulräthe der Provinzen Starkenburg und Oberhessen und des evangelischen Kirchenraths in Mainz auf.

Indem wir durch diese Anordnungen eine durchgreifende Verbesserung des kirchlichen Zustandes des evangelischen Theils Unseres Großherzogthums zu begründen hoffen, erwarten Wir von allen evangelischen Geistlichen, daß sie Unsere landesväterlichen

Absichten erkennend, nach Kräften und aus eigener Liebe zu ihrem heiligen Berufe die Ausführung der von Uns getroffenen Anordnungen und der hiernach von den oberen kirchlichen Behörden zu ergreifenden Maßregeln befördern und unterstützen werden. N.-B. 1832. Nr. 57.

Dem Gesuche der Herren Grafen zu Stollberg-Bernigerode und Ortenberg, von dem Rechte, das ihnen der J. des Edict's über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums hinsichtlich der Errichtung von Consistorien gibt, Gebrauch machen zu wollen, und in ihren Besitzungen des Großherzogthums, statt der bisherigen zweier Unterconsistorien ein gemeinschaftliches Consistorium zu errichten, welches seinen Sitz in Geldern haben soll, wird die landesherrliche Befätigung ertheilt, und zugleich genehmigt: daß dasselbe den Namen »Großherzoglich-Hessisches Gräfllich-Stollbergisches Gesamt-Consistorium« führen dürfe¹⁷⁾.

In Kurhessen wird gleichfalls die Kirchen-Regierung durch die dort bestehenden Consistorien ausgeübt. Es sind derselben in den kurhessischen Landen vier, nämlich zu Cassel, Marburg, Hanau und Rinteln, deren Wirkungskreis ihnen eigens angewiesen, so wie der Geschäftsgang bei denselben durch besondere Dienst-Instruktionen festgesetzt ist¹⁸⁾.

Das Consistorium zu Kassel besteht aus den mit Stimme versehenen Mitgliedern der Regierung und aus geistlichen Räten; einige der weltlichen Mitglieder sind zugleich als Syndici angestellt. Das Direktorium führt der Regierungs-Präsident, und in dessen Abwesenheit der nächstfolgende weltliche Rath. Der geistlichen Mitglieder sind drei; übrigens ist das Amt eines Consistorial-Rathes weder mit einer Superintendenten- noch mit einer Pfarrstelle vereinbarlich. Das Consistorium hält in jeder Woche am Freitage seine Sitzungen. Die Syndici haben die einkommenden Vorstellungen, Berichte u. wo kein Bedenken obwaltet, und die ihren gewiesenen Weg haben, für sich mit Resolution zu versehen. Außerdem sollen sie kundbar armen Kirchen und geistlichen Stiftungen, im Falle diese in Prozesse verwickelt werden, auf deren Abschreiben, die Schriften unentgeltlich fertigen. Die geistlichen

¹⁷⁾ N.-B. 1821. Nro. 2. S. 10. Ed. vom 29. Jan. 1821.

¹⁸⁾ Ledderhose a. a. D. S. 28 ff.

Räthe sollen in Sachen, die sie angehen, mit ihrem Gutachten zuerst vernommen werden. Die Consistorien zu Marburg und Rinteln haben der Hauptsache nach mit dem zu Kassel gleiche Verfassung. Die drei Consistorien stehen im Coordinations-Verhältnisse zu einander. Das Recht, die Consistorial-Räthe zu ernennen, ihnen ihren Wirkungskreis zu bezeichnen, und sohin die ihnen zuzutheilenden Geschäfte als auch das Verfahren in denselben zu bestimmen, steht dem Landesherrn zu.

Im Herzogthume Nassau ist die ganze geistliche Verwaltung der Landes-Regierung übertragen; welche in dieser Beziehung die Stelle der früher bestandenen Consistorien vertritt, bei welcher darum ein geistliches Mitglied als Kirchen-Rath angestellt, und deren correspondirendes Mitglied und beständiger Referent für alle kirchliche Disciplinar-Sachen und die Besetzung erledigter geistlicher Aemter der Bischof ist¹⁹⁾. S. d. Art. Kirchen-Regierungs-Systeme in der protestantischen Kirche.

Constitutionen, päpstliche, sind Verordnungen der Päbste, welche theils für die ganze Kirche erlassen wurden, theils auch nur auf gewisse Anfragen der Bischöfe oder Ordinariate gewisse Entscheidungen oder Instruktionen für einzelne Kirchen-Obern, oder Rescripte und Anordnungen für einzelne Diocesen oder Länder sind. Sie unterscheiden sich in Bullen und Breven. Als eine besondere Art derselben sind die römischen Canzellei-Regeln d. i. Instruktionen für die päpstlichen Collegien und Behörden bekannt. Eine der merkwürdigsten päpstlichen Constitutionen neuester Zeit ist jene, welche Se. päpstliche Heiligkeit Gregor XVI. am 5. August 1831 erlassen hat. Sie fängt an „Sollicitudo Ecclesiarum, qua Romani Pontifices etc.“ Darin erklärt der heilige Vater: „Hanc porro agendi rationem, quam ab Apostolica Sede vel a priscis temporibus servatam novimus, constitutionem, quam in perpetuum validam et irrefragabilem dixit, ratam habuit Sixtus IV. fel. rec. pariter praedecessor noster, atque speciatim confirmavit, ut nimium, si pro regibus aut in aliqua dignitate constitutis a Romanis Pontificibus recepti, nominati aut tractati fuerint tam per se

¹⁹⁾ Otto a. a. D. S. 42. §. 36.

quam per nuntios, aut ipsimetse nominaverint, et ab aliis quibuslibet pro talibus nominati, recepti, vel tractati fuerint, ac si personaliter aut per eorum oratores in consistoriis, vel aliis quibuslibet actibus collocati vel admissi etiam coram Pontifice extiterint, nullum ipsis ex similibus actibus in regnis et dignitatibus hujusmodi jus quomodolibet de novo acquiratur, vel aliis jus habentibus praejudicium aliquod inferatur.

Constitutionen römischer Kaiser sind Verordnungen und Beschlüsse dieser in Betreff des juris circa sacra, wodurch sie kirchlichen Disciplinar-Anordnungen nur eine um so größere Kraft in Absicht auf den Vollzug zu verschaffen suchten, und auf diese Weise die Kirche in Handhabung der Disciplin unterstützten. Dieß war der Fall schon zu Zeiten Constantins d. Gr., und Justinian erklärte, daß die auf der apostolischen, den Glaubenslehren an Ansehen gleichstehenden Tradition beruhenden Grundsätze der christlichen Kirchen-Verfassung selbst über die kaiserliche Gesetzgebungsgewalt erhaben seyen, so daß dieselben von den Kaisern weder aufgehoben, noch durch andere widersprechende ersetzt werden könnten¹⁾. Merkwürdig in dieser Hinsicht sind 1) die Collectio 87 capitulorum (*συναγωγή νεαρών διατάξεων*) des Johannes Antiochenus; 2) die Collectio 25 Capitulorum *διατάξεις των νομων πολιτικων*; 3) die Collectio constitutionum ecclesiasticarum (*των εκκλησιαστικων διαταξεων συλλογη*) Lib. III. aus dem Justinianischen Codex, den Pandekten, Institutionen und Novellen geschöpft, mit einem Anhange von 4 Novellen des Kaisers Heraclius²⁾.

Constitutiones apostolicae. Mit diesen hat es gleiche Bewandniß, wie mit den Canones Apostolorum. Einer höchst unbegründeten Nachricht zufolge sollen sie von den Aposteln selbst, und zwar um die Zeit der Himmelfahrt Christi abgefaßt worden seyn. Allein es ist schon längst ausgemacht, daß sie die Apostel nicht zu Verfassern haben; auch geschieht vor dem fünften Jahrhunderte von keinem Kirchen-Vater oder Kirchen-

¹⁾ Nov. 3. 6.

²⁾ Biener de collection. canonum eccles. graecae Berolin. 1827. p. 15.

Scribenten ihrer Erwähnung; nebstdem ist sowohl der Inhalt als die Schreibart von jener der Apostel verschieden; endlich wurden sie niemals in einen Codex oder in eine ächte Sammlung wirklicher Kirchen-Gesetze aufgenommen. Die Synode von Trullus 692 Can. 2 erklärte dieselben für unächt und verfälscht, und in der lateinischen Kirche wurden sie nie anerkannt. Turrian veranstaltete die erste, gleichwohl sehr verstümmelte Ausgabe von denselben¹⁾. Einen besseren Abdruck hievon lieferte Cotelarius²⁾ in seinem größeren Werke.

Conventional-Strafen. S. d. Art. Ehe-Verlöb-nisse. Sponsalien.

Convent (*conventus*) bezeichnete im Mittelalter die Zusammentunft der Gläubigen, und insbesondere jener von einem bischöflichen Bezirke. Bei den Kloster-Geistlichen heißt das Kloster selbst Convent, oft auch dasjenige Zimmer oder der Saal im Kloster, wo die Mitglieder desselben in allen klösterlichen und Ordens-Angelegenheiten ihre Zusammentünfte halten. Bei den Protestanten heißen die Zusammentünfte der Prediger unter Leitung und Aufsicht der Metropolitane Convente.

In Churheffen sind solche Prediger-Convente angeordnet, und die Prediger sollen zur ferneren Cultur der Wissenschaften und ihrer eigenen weiteren Fortbildung bei diesen Conventen erscheinen. Jeder hat auf dem Convente 1) einige schwierige Stellen der heiligen Schrift zum Uebersetzen und Erklären, 2) einige Materien zur Ausarbeitung einer Katechisation, 3) einige Fälle aus der Pastoral-Theologie zur Angabe der Behandlung, und

¹⁾ Lib. octo Venetiae 1563.

²⁾ Cotelarii in seiner Ausgabe der partes apostolici Vol. I. p. 251. — Wiese, Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Regensburg de can. apost. et Cod. ac leg. Hispan. Wratislaw. 1829. Krable, Monographia constit. apost. Hamburg. 1820. Theiner, Commentatio de rom. Pontif. epist. decret. ant. coll. et de Gregorii IX. decretal. Codice 4. maj. Lipsiae 1828. Drei, neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel. gr. 8. Tübingen 1832. Theiner, Disquisitiones criticae in praecip. canon. et decret. collect. 4 maj. Romae 1836. Recherches sur plusieurs collections inédites de decretales du moyen age. 8. maj. Paris 1832.

4) einige dogmatische und moralische Sätze zur Ausarbeitung in Vorschlag zu bringen¹⁾. S. d. Art. Synoden.

Conventikel (conventicula) sind überhaupt verbotene oder Winkel-Zusammenkünfte; in religiöser Hinsicht bezeichnet man damit häufig Privat-Versammlungen, welche zur Pflege der Privat-Andacht gehalten werden; so lange die Mitglieder sich auf den reinen Kirchenglauben und die von der Kirche gebilligten und von ihnen abgehalten werden könnenden Privat-Andachten beschränken, sind sie löblich und zu billigen, da durch sie ein wahres Religions-Interesse bethätigt wird. Sobald darin aber vom Lehrbegriffe der Kirche abweichende Lehren vorgetragen, ein der bestehenden Disciplin und den confessionellen Bestimmungen widerstreitender Cultus gepflegt, irrige Glaubens- oder Sitten-Sätze aufgestellt und vertheidigt, und neue Anhänger gewonnen werden, und sobald sie überhaupt zum Zwecke haben, sich im Widerspruche mit der bestehenden Kirche zu halten, so heißen die Mitglieder derselben Irrlehrer, Sektirer, Separatisten, und ihre heimlichen Zusammenkünfte müssen als verbotene betrachtet werden.

In Preußen beschränkt sich die Religions-Freiheit nur auf die innere Ueberzeugung eines Jeden und auf dessen häuslichen Gottesdienste. (L.-R. II. 11. §. 7.) Wenn hingegen Jemand fremde, nicht zu seiner Familie gehörige Personen an seinem häuslichen Gottesdienste Theil nehmen läßt, oder sich Mehrere zu einer gemeinschaftlichen Religions-Uebung vereinigen, und deshalb Zusammenkünfte halten, so kann die Polizei-Behörde des Orts von dem, was in solchen Zusammenkünften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß nehmen, und die Angabe der Lehren und Gebräuche, welche darin vorgetragen werden und Statt finden, verlangen. (Ebendaf. §§. 9, 33.) Zu den verbotenen heimlichen Religions-Zusammenkünften gehören in neuester Zeit jene der Mucker.

Für Bayern: Sobald mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen erfordert (II. Weil. zur Verf.-Urk.

§. 3.). Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten. Ebendaf. §. 4.

In Württemberg sind die Conventikel, worin Religions-Schwärmerei genährt, oder wo durch mystische Vorzüge Irrthümer verbreitet und separatistische Beziehungen genossen werden, verboten. Normal-Rescr. v. 10. Okt. 1747.

Im Königreiche Sachsen sind religiöse Privat-Bereine nicht unerlaubt, so lange sie zur Beförderung der Religion, Andacht und Sittlichkeit dienen. Als Privat-Religions-Gesellschaften sind sie doch der Aufsicht der Landes-Behörden unterstellt; sie dürfen nicht zur Nachtzeit und an außergewöhnlichen Orten gehalten, den Orts-Obrigkeiten darf der Zutritt nicht erschwert oder unmöglich gemacht, anstößige Religions-Wörter dürfen nicht dabei gebraucht, und überhaupt soll nichts dabei geduldet werden, wodurch Anlaß zu einem Separatismus gegeben würde. Stehen Geistliche an ihrer Spitze, so werden sie, wenn der Geist der Zusammenkünfte religionsgefährlich ist, entweder auf einige Zeit oder auf immer ihres Amtes entlassen. (Mandat v. 10. März 1696 und 1. Juli 1737.)

In Churhessen werden Privat-Zusammenkünfte Behufs des Gottesdienstes nicht geduldet, und die Superintendenten, Inspektoren u. s. sollen darüber wachen, daß nicht solche in ihren Distrikten Statt haben. Den Mennoniten ist jedoch dispensationsweise gestattet, zur Pflege ihrer Religions-Handlungen zusammen zu kommen.

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar wurde mittelst Consistorial-Anordnung v. 17. Aug. 1821 den Superintendenten und Pfarrern die Auflage gemacht, nicht nur durch zweckmäßigen Unterricht ihre Gemeinden von allen separatistischen Religions-Zusammenkünften abzuhalten, sondern sie wurden auch bedroht, sofern sie sich zu Schulden kommen ließen, zur Verbreitung separatistischer u. Ansichten beizutragen.

Convents-Messen sind jene Messen, welche in Gegenwart der versammelten Geistlichkeit eines Stiftes oder Klosters (des Convents), oft mit besonderen Applikationen für die Stifter derselben, gehalten werden. (S. d. Art. Messen.)

Conventualen ist der Name sämtlicher Mitglieder eines Klosters; auch wird derselbe den Orden, die weniger strenge Statuten beobachten, zum Unterschiede von jenen beigelegt, welche strictioris observantiae sind, und daher Observanten heißen;

¹⁾ Ledderhose a. a. D. S. 77. §. 90.

insbesondere werden die Mitglieder der Franziskaner-Minoriten Conventualen genannt. Die Klosterfrauen heißen bezüglich ihres Klosters Conventualinnen.

Conversae hießen ehemals überhaupt alle Klosterfrauen, sobald sie als Erwachsene förmlich in den Orden aufgenommen waren, zum Unterschiede der Nutriten, welche als Oblatae schon von erster Kindheit an in dem Kloster ernährt und erzogen worden sind.

Conversi war der Name jener Ordens-Geistlichen (von Manns-Klöstern), welche als Erwachsene nach erstandenem Noviziate Ordens-Profess abgelegt hatten; was in Absicht auf die Nutriten von den weiblichen Orden gesagt wurde, gilt auch von den Manns-Klöstern. Mit dem Worte **Conversi** werden auch die Laien-Brüder, sowie mit **Conversae** die Laien-Schwester bezeichnet.

Convertiten heißen Jene, welche aus freier Ueberzeugung, in dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Alter stehend, nach vorgängiger Anmeldung, empfangenem Religions-Unterrichte und mit Bewilligung der geistlichen Obern, *excepto articulo mortis*, von einer akatholischen Confession zur katholischen rücktreten. Auch Israeliten, welche durch den Empfang der heil. Taufe u. in die katholische Kirche aufgenommen werden, wird dieser Name beigelegt. (S. Meine Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle u. V. Aufl. II. Abth. S. 171. ff.)

Für Oesterreich: Ueber das Alter, welches ein Convertit haben muß, ist in den Gesetzen nichts Besonderes verordnet; in dessen wird das 18te Lebensjahr hiefür angenommen. (Vergl. Hofd. v. 9. Sept. 1816. Rggs.-Int. v. 28. Sept. 1816.)

Der Rücktritt muß frei geschehen; Zwang kann hier nicht Statt finden. Die sich zur Conversion Meldenden haben sich einem sechswochentlichen Religions-Unterrichte zu unterziehen. (Hofd. v. 13. Febr. 1787.)

Arme Akatholiken, welche convertiren wollen, müssen während der Unterrichts-Zeit aus dem Orts-Armenfonde unterhalten werden. (W. v. 23. Juli 1789.) Wenn sich ein Akatholik zum Rücktritte in die katholische Kirche meldet, so hat der katholische Geistliche dem Kreisamte hierüber Anzeige zu machen, welches

den betreffenden Pastor amtlich darüber verständigt. Der Antrag des Convertiten ist auch mit allen seinen Motiven zu Protokoll zu nehmen, und dieses, nachdem derselbe nach Verfluß der Unterrichts-Zeit als gehdrig im katholischen Glauben unterrichtet befunden, dem bischöflichen Consistorium zur Bewilligung vorzulegen; auch ist hierbei die Erlaubniß *absolvendi ab haeresi et a casibus reservatis* nachzusehen. Auf die eingegangene Consistorial-Bewilligung erfolgt die Aufnahme mittelst Ablegung des Glaubens-Bekennnisses und Zulassung zu den heil. Sacramenten der Buße und des Altars nach dem Diözesan-Ritual. Der Akt wird in das Pfarr-Buch eingeschrieben.

Wenn von akatholischen Ehegatten ein oder der andere zur katholischen Religion übergeht, so folgen die unmündigen Kinder in die Religion nach. §. 6. des Toleranz-Patents. §. 14. (Hofd. v. 21. Dez. 1781.)

Katholische Geistliche sind nur in der Betrachtung, damit es einem in den Schooß der katholischen Kirche zurück zu treten wünschenden Akatholiken nicht an Gelegenheit fehle, seinen Wunsch zu realisiren, verpflichtet, jeden kranken Akatholiken einmal zu besuchen; sie sind aber streng verantwortlich, sich hierbei kein unbescheidenes Benehmen zu Schulden kommen zu lassen.

Die Consistorien haben vierteljährig Verzeichnisse der geschehenen Conversionen in ihren Diözesen durch die Landesstellen der vereinigten Hofkanzlei vorzulegen. (Hofd. v. 16. Aug. 1808.)

Der Uebertritt vom griechisch-katholischen zum lateinischen Ritus soll überhaupt nicht ohne gegründete Ursache Statt finden; die päpstliche Bewilligung ist bei Geistlichen insbesondere nothwendig. Die Bischöfe des griechischen Ritus sollen Jenen, die zur lateinischen Kirche übertreten wollen, den Uebertritt gestatten. Bei gemischten Ehen ist den Ehegatten gestattet, bei ihrem Ritus zu bleiben, und die Kinder nach Verschiedenheit des Geschlechtes zu erziehen. Die lateinischen Bischöfe sollen ihren Clerus von jedem Bestreben, die Griechen zu ihrem Ritus zu führen, abhalten. Die Erziehung aller Kinder im lateinischen Ritus ist bei dem Consistorium nachzusehen. Beim vorhabenden Uebertritte vom lateinischen zum griechischen Ritus hat der Bischof ganz nach seinen Amtspflichten zu handeln, und Jene, welche zum griechischen Ritus übertreten, entweder zu seinem zurückzuführen, oder aus ei-

gener Machtvollkommenheit zu dispensiren, oder zu Rom in einzelnen Fällen Dispensation nachzusuchen ¹⁾).

Für Preußen. Jedem steht die Wahl der Religion, zu der er sich halten will, so wie der Uebergang zu einer andern frei ²⁾, und es kann weder ein Pflichterbe, weil er seine Religion verändert hat ³⁾, enterbt, noch Jemanden das Verbleiben bei einer Religion, oder der Uebergang zu einer andern sowohl in Verträgen ⁴⁾ als letzten Willen zur Bedingung gemacht werden, sondern eine solche Bedingung zieht bei einem Vertrage die Ungültigkeit desselben nach sich, und bei einem letzten Willen wird sie für nicht beigelegt geachtet ⁵⁾).

Für Bayern und Sachsen: S. d. Art. Glaubens-Bekennniß.

Für Württemberg: Wenn ein königl. Diener seine Religion ändern will, so darf dieß nicht geschehen, ohne daß vorher nach dem Religions-Edicte v. 18. Okt. 1806 (N.-B. 1807. S. 610) Sr. königl. Majestät hievon Anzeige gemacht wird. Wollen andere Personen von einer Confession zur andern übertreten, so sind dieselben nach den Dekreten v. 12. Sept. 1812. 7. August 1819 und 2. März 1822 verbunden, sich vor dem Pfarrer ihrer bisherigen Confession zu stellen, welcher die Gründe ihres Uebertrettes zu erforschen und darüber ein Zeugniß auszustellen hat. Das Resultat hievon hat das Defanat gutachtlich einzuberichten, und die Resolution abzuwarten. Diese Vorschriften finden nach dem Erlasse v. 18. Jan. 1823 auch bei Ausländern Anwendung.

Copiatæ, auch Fossarii — Fossores genannt, waren in den ersten christlichen Zeiten eigens aufgestellte Männer, welche die Beerdigung der Todten besorgten; sie erhielten ihren Unterhalt durch freiwillig geleistete Beiträge der christlichen Gemeinde, insbesondere aus dem Ertrage der monatlichen Sammlungen (Tertull. Apolog. C. 39). Später hießen sie **Leotiferarii**, weil sie

¹⁾ Helfert, die Rechte und Verfassung der Katholiken in Oesterreich. S. 85–88.

²⁾ P. A. L. R. II. S. 40. 41.

³⁾ Cab. Ord. v. 12. Jun. 1804.

⁴⁾ P. A. L. R. I. 12. S. 63.

⁵⁾ L. R. I. 4. §§. 9. 136.

die Todten, welche ohne Sarg auf der Bahre lagen, hinwegtragen mußten ⁶⁾).

Copulation. — Trauung, priesterliche Einsegnung (*benedictio sacerdotalis*) ist, nachdem alle Vorbedingungen zur Ehe erfüllt sind, diejenige heilige Handlung des (competenten) Pfarrers der Brautleute ¹⁾ (des Pfarrers des Bräutigams oder der Braut), wodurch er vor zwei Zeugen die Ehe zwischen diesen auf ihre wechselseitig gegebene Einwilligung im Angesichte der Kirche, unter Gebet und der rituallymäßig vorgeschriebenen Liturgie für sakramentalisch und gültig geschlossen erklärt. (S. d. Art. *Benedictio sacerdotalis*). — Der Kirchenrath von Trient erklärte in dieser Hinsicht ²⁾: »*Si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur; ubi Parochus viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum.*«

Die priesterliche Einsegnung (*teologija*) wird von Einigen für wesentlich zur Schließung der Ehe gehalten, von Andern als ein bloßer kirchlicher Ritus betrachtet. Jene, welche den Priester als Minister dieses Sacraments annehmen, halten auch die priesterliche Einsegnung für wesentlich ³⁾, »*saltem, ut ajunt, (sc. benedictionem sacerdotalem) ad rationem sacramenti esse necessariam,*« indem durch dieselbe

⁶⁾ Bingham, antiq. eccl. Lib. III. C. 8. Pöcherer a. a. O. S. 182.

¹⁾ Die Copulation kann mittelst gehöriger Delegation des Bischofs oder des eigenen Pfarrers der Brautleute auch von einem andern Geistlichen vorgenommen werden.

²⁾ Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

³⁾ Klüpfel instit. dogmat. P. II. p. 426. Dobmayer institut. theol. in Compend. redact. ab E. Salomon. T. II. p. 501. §. 357. 8. maj. Solihaci 1823. Schenkli instit. jur. eccles. ed. Scheill P. II. p. 325. Oberthür Dissert. „Sacerdos sacramenti matrimonii minist.“ Wreeb. 1777. Frey a. a. O. Th. III. S. 495. §. 270.

die Gnade ertheilt, und die Ehe geheiligt werde ⁴⁾). „Deswegen hätten sie auch die Kirchen-Väter stets anbefohlen, und die Praxis habe sie sanktionirt. Andere, welche die Contrahenten als Minister betrachten, halten die priesterliche Einsegnung nicht für wesentlich. Der Priester sey nur Zeuge, sagen sie, von der Abschließung der Ehe, dem außerdem die Benediktion übertragen sey; daß Ehen ohne Benediktion bestanden, sey allgemein bekannt, und man segne ja auch die Ehen jener Eheleute nicht ein, welche von der protestantischen oder überhaupt einer akatholischen Confession zur katholischen Kirche zurückkehren ⁵⁾); eben so halte man Haupttrauungen ohne priesterliche Einsegnung für gültig, wenn nur die Vorschriften des Kirchenraths von Trient befolgt worden seyen.“ Die priesterliche Einsegnung oder Trauung bestätigt übrigens nur gültige Ehen; bei ungültigen Ehen, oder wo ein trennendes Ehehinderniß entgegensteht, ist sie kraftlos, und vermag eine ungültig geschlossene Ehe nicht aufrecht zu halten ⁶⁾); es sey denn, daß das Hinderniß, so fern es ein dispensables ist, durch erlangte Dispensation gehoben worden wäre. — Die priesterliche Einsegnung der Ehen war schon bei den Juden üblich. Auch in der christlichen Kirche kam sie sehr früh in Gebrauch, und nach Ignatius, Clemens von Alexandrien und Tertullian fand dieselbe schon im zweiten Jahrhunderte Statt ⁷⁾). Kaiser Leo schrieb die

⁴⁾ I. Kor. 4. 1.

⁵⁾ „Die Ehen der Protestanten erkennt die katholische Kirche für gültig, und die daraus erzeugten Kinder für ehelich an. Solche Ehen sind aber gewiß keine Sacramente, da die Protestanten die Ehe für kein Sacrament halten, folglich protestantische Brautleute keine Intention haben, einander das Sacrament mitzutheilen.“ Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. I. B. gr. 8. Wien und Triest 1813. S. 321. — Weiß, Grundriß der deutschen Kirchenrechts-Wissenschaft. gr. 8. Mainz 1829. S. 130.

⁶⁾ C. 30. X. de sponsal. Vergl. Schmidlein, Grundriß zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht gr. 8. München 1826. S. 14.

⁷⁾ Ignatius in epist. Polycarp. Clemens Alexandr. Lib. III. Stromat. Tertullianus Lib. II. ad uxor. C. ult. Concil. Carthaginense IV. Can. 18. Can. 33. Dist. 23. Can. 5. C. 30. q. 5. Ambrosius in epist. 7. ad Vigilium. Siricii Papae epist. ad Hymmer. Tarracon. Isidorus Lib. II. de officiis C. 19. Launoi, Regia in matrimon. potestas. Petzek, Dissertat. de potestat. ecclesiae in statuend. matrim. impediment.

allgemein angenommene Liturgie bei der Ehe-Einsegnung zuerst im Oriente vor ⁸⁾), indem er erklärte, daß eine ohne priesterliche Einsegnung geschlossene Ehe ungültig seyn sollte; und Karl der Große ordnete solche als gesetzliches Erfoderniß bei der Schließung der Ehen für das fränkische Reich an ⁹⁾); nebstdem haben die Kirchen-Gesetze sie ausdrücklich bestätigt. Dolliner schreibt in dieser Hinsicht a. a. O. I. B. S. 315: „Die Person, welche die feierliche Erklärung der Einwilligung aufzunehmen hat, ist nicht nothwendig nur ein Priester; aber der Trauende muß immer Priester seyn; denn nach der bei uns angenommenen Meinung wird durch die priesterliche Einsegnung das Sacrament der Ehe ertheilt, dieses aber kann Niemand, als ein Priester ausspenden ¹⁰⁾.“ (S. d. A. Ehe).

In der Regel bilden Eingehung und Einsegnung der Ehe einen Akt; es können jedoch beide auch getrennt von einander vorgenommen werden; dies findet häufig bei gemischten Ehen Statt. Die von dem Concil zu Trient Sess. XXIV. C. I. de reform. matrim. gegebene Verordnung schreibt zum gültigen Abschlusse einer Ehe als nothwendig und wesentlich vor, daß die Brautleute ihre Einwilligung zur Ehe coram parocho proprio et duobus vel tribus testibus geben. Diese Vorschrift bezifferte zugleich, die Winkelehen zu verhindern; vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, obgleich hier eine Hierologie vorgeschrieben ist, so ist sie nach dem Wortlaute doch nicht für wesentlich nothwendig erklärt, indem in der Haupt- und präceptiv lautenden Stelle: die auf vorangegebene Weise abgeschlossene Ehe als in facie Ecclesiae gültig vollzogen erklärt ist. Die Congregatio interpretum Concilii Trident. hat defnirt, daß ein Befragen der Nupturienten durch den Pfarrer rücksichtlich ihrer Absicht eine Ehe zu schließen, unwesentlich erscheine, und daß überhaupt die von den Eheverlobten vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen erklärte Absicht, die Ehe eingehen zu wollen genüge. Da nun das Tridentinum streng genommen die wesentliche Form der Ehe-Schließung in die Gegenwart des parochi proprii und

⁸⁾ Nov. Leon. 89.

⁹⁾ Capitul. Caroli. M. de ann. 807. Lib. VII. C. 363.

¹⁰⁾ Can. 1. 2. 3. 4. C. 30. q. 5. C. 3. X. de clandest. desponsat.

zweier oder dreier Zeugen setzt, und die auf solche Weise eingegangene Ehe für gültig erklärt, gleichwohl propter gratiam sacramentalem, wie anzunehmen ist, die Hierologie, wie aus den Worten Ego etc. erhellet, als höchst heilsam und wünschenswerth hält, so läßt sich doch, so lange nicht ein kirchlich-entscheidender Ausspruch hierin erfolgt, und sofort die fragliche Controverse essentiell gehoben ist, nicht apodiktisch behaupten; daß die auch noch so heilsame benedictio sacerdotalis im angegebenen Falle absolut erforderlich sey. Ja es kann selbst hienach bezüglich der controversen Frage, wer Minister der Ehe sey, von denen, welche sich für den Priester entscheiden, noch nicht behauptet werden, daß deßhalb die benedictio sacerdotalis nothwendig sey; weil, wie die päpstlichen Breven v. 30. März 1830 für die katholische Kirche in Preußen und v. 12. Sept. 1834 „die gemischten Ehen in Bayern betreff.“ die Gegenwart des Pfarrers als testis authorisabilis und qualificatus für zureichend zur Eheschließung halten ¹¹⁾).

Bei gemischten Ehen aus Regenten-Häusern wird gewöhnlich, nachdem die Trauung vom katholischen Geistlichen vollzogen, der protestantische Ritus auch von dem protestantischen Geistlichen vorgenommen; letzteres kann jedoch, nachdem die Ehe im ersten Falle gültig geschlossen ist, im zweiten nur als ein bloßes kirchliches Cere-

¹¹⁾ In dem Thesaur. resolut. s. Congregationis Concil. Romae 1752. T. XX. p. 92. wird diese Ansicht gleichfalls behauptet: „Parochum in matrimoniis nullam exercere jurisdictionem, cum ex veriori et receptiori sententia ipse non sit minister hujus sacramenti, sed sit testis spectabilis matrimonii, qui cum aliis testibus certam reddat ecclesiam, hunc atque illam matrimonium contraxisse.“ Ferner heißt es: l. c. „matrimonium contractum in facie Ecclesiae dicitur, dummodo coram paroco et duplici teste celebretur, ita ut cum parochus matrimonio interveniat, uti testis authorisabilis Ecclesiae.“ Benedict. XIV. schreibt: „Parochus interest matrimonio tanquam testis authorisabilis pro Ecclesia; quae, cum in aliis duobus aut tribus testibus ad matrimonium rite contrahendum necessariis, non eas qualitates requirat, quae illos omni exceptione majores constituent, uti fuse demonstrat Sylvius, op. T. V. et Antwerp. in var. resolut. verbo „matrimonium“ X. §. ad secundum, idcirco praesentiam parochi voluit, ut in illius prohibita maximum veritatis fundamentum statueret, uti colligitur ex historia dicti Concilii scripta a Palavicino Lib. XX. C. 4. N. 3. 12.

moniell angesehen werden. Dieser Gebrauch findet auch an manchen Orten bei Brautleuten aus den unteren Ständen Statt.

Die besonderen Gebete und Trauungs-Ritus sind in den Diözesan Kirchen-Regenden verzeichnet. Im Wesentlichen stimmen jedoch alle mit einander überein. Nebst der Formel: »Ego vos in matrimonium conjungo, in nomine Patris« etc. — oder: »Ideo matrimonium per vos contractum confirmo, ratifico et benedico in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti« findet nach Verschiedenheit der Diözesen noch die Besprengung mit Weihwasser, die Umwicklung der Hände beider Braut-Personen mit der Stole, die Einsegnung und Ansteckung der Braut-Ringe ¹²⁾, die Lesung der Missa de sponsis u. dgl. ¹³⁾ Statt. Auch sollen die Brautleute vor dem Empfange dieses Sacraments beichten und communiciren, und im Falle dieses nicht bei dem copulirenden Priester selbst geschieht, sich durch ein legales Beicht- und Communion-Alttest ausweisen. Uebrigens können die in einigen Provinzen hergebrachten Trauungs-Feierlichkeiten beibehalten werden ¹⁴⁾).

Schon im zweiten Jahrhunderte wurden die Ehen unter gewissen kirchlichen Ceremonien und Gebeten während der heiligen Messe nach dem Pater noster von dem Priester eingesegnet. Nach Vorschrift der Kirche geschehen nun die priesterlichen Ehe-Einsegnungen auf die vorgängigen dreimaligen Verkündigungen, und wenn hierauf kein Hinderniß entdeckt oder angezeigt worden ist, vor zwei Zeugen nach Anweisung des Diözesan-Rituals. Wo es gebräuchlich ist, daß die Brautleute die Ringe wechseln, da werden vorerst letztere unter den hiesfür vorgeschriebenen Gebeten gesegnet. Der Ring ist hier ein Symbol der ehelichen Treue, welche sich die Brautleute einander am Altare versprechen, gleichwie der Ring rund und unzertheilt ist, so soll auch die Ehetreue der beiden Gatten zu einander ungetheilt — bis in den Tod — seyn. Die Braut-Ringe werden gegenseitig an den vierten Finger gesteckt. — An vielen Orten findet auch der Gebrauch Statt; daß der Priester die zusammengehaltenen Hände der Brautleute mit einer weißen Stole umwindet, zum Zeichen, daß sie die Be-

¹²⁾ Can. 3. C. 7. q. 5.

¹³⁾ Concil. Trident. l. c.

¹⁴⁾ Ibid.

schwernisse des Ehestandes gemeinsam mit einander tragen, und eines das andere in Liebe und Ergebenheit unterstützen soll.

Bei dieser heiligen Handlung erscheint der Priester in der Albe oder im Chorrocke mit einer weißen Stole, mit der Didzesan-Algende in der Hand; der Kirchen-Diener trägt hierbei das gewöhnliche Gefäß mit Weihwasser (den Weihwasser-Kessel) und das Aspergill.

Der Copulations-Ritus selbst beginnt mit einer Anrede in der Landes-Sprache (monitio) nach dem Didzesan-Ritual. Nach dieser redet er den Bräutigam (nach der Würzb. Didzesan-Algende) mit folgenden Worten an: N. ist es Sein (Ihr) freier, ungedrungener Wille und wohlbedachte Meinung, diese N. hier gegenwärtig für Seine (Ihre) eheliche Hausfrau anzunehmen? Worauf dieser mit Ja antwortet. Auf dieselbe Weise geschieht die Anrede an die Braut: N. ist es auch Ihr freier, ungedrungener Wille, und wohlbedachte Meinung, diesen N. hier gegenwärtig, für Ihren ehelichen Mann anzunehmen? Worauf diese gleichfalls antwortet: Ja ¹⁵⁾.

¹⁵⁾ Buch in seinem deutschen Ritual für katholische Kirchen (III. Aufl. 4. Erlangen 1824) S. 40 schreibt folgende Anrede für den Bräutigam vor: N. ich frage Euch (Sie) jetzt vor Gott und diesen gegenwärtigen Zeugen: Nehmet Ihr (Nehmen Sie) nach wohlbedachter Meinung und aus einem freien und ungezwungenen Willen, diese hier gegenwärtige J. (Frau) N. zu Eurer (Ihrer) Frau und rechtmäßigen Ehegattin an, und wolleth Ihr Euch (Wollen Sie Sich) gegen sie so betragen, wie es einem treuen Ehemanne zusteht, und wie es Gott in seinem heiligen Befehle befohlen hat; so bezeuget (bezeugen Sie) dieses durch Euer (Ihr) lautes Ja.

Der Bräutigam antwortet: Ja.

Die Anrede an die Braut soll diesernach seyn: N. ich frage Euch (Sie) jetzt vor Gott und diesen gegenwärtigen Zeugen: Nehmet Ihr (Nehmen Sie) nach wohlbedachter Meinung und aus einem freien und ungezwungenen Willen, diesen hier gegenwärtigen N. (Herrn N.) zu Eurem (Ihrem) Mann und rechtmäßigen Ehegatten an, und wolleth Ihr Euch (wollen Sie Sich) gegen ihn so betragen, wie es einer treuen Ehefrau zusteht, und wie es Gott in seinem heiligen Befehle befohlen hat; so bezeuget (bezeugen Sie) dieses durch Euer (Ihr) lautes Ja.

Die Braut antwortet: Ja. Indessen hat Beides am flüchtigsten nach Vorschrift der Didzesan-Rituale zu geschehen.

Beide reichen nun einander gegenseitig die rechte Hand zum Zeichen, daß sie ihr gethanes Versprechen unverbrüchlich halten, einander Zeitlebens treu bleiben, wechselseitig unterstützen, und niemals, auch nicht zur Zeit der Trübsal, verlassen wollen.

Hierauf folgt die priesterliche Bestätigung unter dem Gebete *Ideo Matrimonium etc.*, oder wenn die Ehe nicht im Angesichte der Kirche, z. B. auf einem Zimmer oder überhaupt in Privat-Wohnungen, eingesegnet wird, unter der kürzeren Formel: *Ego vos in matrimonium conjungo etc.*, wobei der Priester, indem die Brautleute die rechten Hände zusammenhalten, das Brautpaar dreimal mit Weihwasser besprengt. In manchen Didzesen (wie in der Würzburger) wird vorerst nach dem Didzesan-Rituale a) eine Anrede an den Bräutigam (monitio specialis ad sponsum), b) eine solche an die Braut, und c) an die Umstehenden gehalten, und hierauf die Besprengung der Brautleute mit dem Weihwasser vorgenommen. Nach dieser Aspergion betet der Priester über die Brautleute: *Confirma hoc Deus etc.*, mit der Oratio: *Respice, quaesumus Domine etc.*

Wird hierauf Messe gelesen, so ist die Messe pro sponso et sponsa zu nehmen. An Sonn- und Feiertagen, so wie an den Festen erster und zweiter Classe wird jene Messe gelesen, welche das Kirchen-Directorium anzeigt, wobei jedoch die Commemoratio aus der Messe pro sponso et sponsa eingelegt wird. Nach dem Pater noster und unmittelbar vor dem *Libera nos, quaesumus Domine etc.* verrichtet der Priester auf der Epistel-Seite, gegen die Brautleute gewandt, welche vor ihm an der untersten Staffel des Altars knien, die zwei Gebete: *Propitiare Domine supplicationibus nostris etc.* und *Deus, qui potestate virtutis tuae etc.* Hierauf liest er die h. Messe bis zum *Ite missa est* oder *Benedicamus Domino* fort. Ehe er über das Woll den priesterlichen Segen ertheilt, betet er in voriger Stellung die Oratio: *Deus Abraham, Deus Isaac etc.* Bei Wittwen werden diese Gebete nicht verrichtet. — Nach der Messe wird der Johannis-Segen nach Vorschrift der Algende geweiht, und den Braut-Personen, Zeugen und den übrigen hochzeitlichen Personen in einem Kelche dargereicht.

Chemals war es auch gebräuchlich, daß die Brautleute nach geschehener Einsegnung sich einander den Kuß der Treue und

Liebe gaben; statt dessen wurde an vielen Orten der Gebrauch eingeführt, daß denselben das Johannis-Evangelium zum Küssen dargereicht wird.

Bei den Protestanten ist die Trauung diejenige religiöse Handlung, wodurch die Brautleute, nachdem sie sich vor dem kompetenten Pfarrer ihre wechselseitige Einwilligung gegeben haben, durch Gebete und die vorgeschriebene Liturgie zu einem Ehepaare verbunden werden. Die besonderen Trauungs-Formeln bei den Protestanten sind gewöhnlich in ihren Kirchen-Ordnungen oder Agenden enthalten. Nach dem protestantischen Kirchenrechte kann der Trauungs-Akt nur von einem ordinirten, wirklich im Amte stehenden Geistlichen vorgenommen werden ¹⁶). Die Vornahme

¹⁶) „Gleichwie der Staat“, schreibt Pahl a. a. D. S. 412, „durch seinen Vertrag mit der Kirche verpflichtet ist, unter ihren Mitgliedern keine Ehen zu gestatten, welche den Gesetzen der Kirche zuwider wären, so kann auch die Kirche keiner Ehe die religiöse Weihe erteilen, die sich im Widerspruche mit den Staats-Gesetzen befände. Der Geistliche hat deshalb, so oft ihm eine Trauung angetragen wird, nicht nur zu untersuchen, ob ihr keine kirchlichen, sondern auch, ob ihr keine bürgerlichen Hindernisse entgegenstehen, und erst nachdem diese gedoppelte Rücksicht erledigt ist, kann er das Ansuchen der Verlobten erfüllen. Die Trauung muß ihrer Natur nach, weil sie ein kirchlicher Akt ist, öffentlich, und weil sie auf einem Vertrage beruht, vor Zeugen geschehen; ob sie in dem Geburtsorte oder in dem Orte der Niederlassung vollzogen wird, bestimmen die Gesetze. Die Dispensation von der öffentlichen Trauung muß, wegen des gleichen Interesses, das der Staat und die Kirche für ihren Zweck haben, nicht nur von der Staats-, sondern auch von der Kirchen-Regierung erteilt werden. Die Formen, die bei der Einsegnung der Ehen zu beobachten sind, und die dabei zu gebrauchenden Vorlesungen und Gebete gibt die Agenda an die Hand. Gewöhnlich wird mit der Einsegnung eine Predigt oder Altarrede verbunden, was aber von der freien Wahl der Kupturnerienten abhängt. In jedem Falle soll der Trauung eine besondere Ermahnung an die Letztern von Seiten des Geistlichen vorausgehen, worin ihnen, auf dem hechtväterlichen Standpunkte und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, der religiöse Sinn des Ehestandes und die aus demselben hervorgehende Verpflichtung der Eheleute mit herzlichem Ernste zu Gemüthe geführt wird. In allen deutschen Staaten wird die religiöse Einsegnung als wesentlich zum Bestande einer Ehe betrachtet; ohne sie ist im rechtlichen Sinne keine wirkliche eheliche Verbindung vorhanden. Dadurch drücken die Ge-

desselben von einem abgesetzten Pfarrer ist bei ihnen ungültig, bei den Katholiken aber wegen des durch das Sakrament der Priester-Weihe eingedrückten unauslöschlichen Charakters, so lange nur der abgesetzte Pfarrer den Benefiziums-Titel noch hat, gültig. (S. d. Art. Heimlichkeit.) Der copulirende Pfarrer muß competent, d. h. der eigene Pfarrer der Braut-Personen seyn. Dieser aber ist derjenige, in dessen Pfarrei dieselben wohnen. Haben diese verschiedene Wohnorte, so entscheiden die Diözesan- und überhaupt die Partikular-Gesetzgebungen, ob der Pfarrer der Braut, oder jener des Bräutigams in Absicht auf die Copulation den Vorzug hat. Gewöhnlich aber ist des Anstandes wegen dem Pfarrer der Braut dieser Vorzug eingeräumt. — Werden Braut und Bräutigam an einem dritten Orte bürgerlich angenommen, und sind beide dahin übersiedelt, so gehört nun die Copulation dem Pfarrer *domicilii fixi*. Wo aber das Domizil im Wohnorte des Bräutigams genommen wird, da hat an den meisten Orten der Pfarrer des Bräutigams das Trauungs-Recht, welches sich in der Praxis eigentlich nach dem *domicilium fixum vel figendum* richtet. Wenn die Trauung dem Pfarrer der Braut zusteht, so gehört diesem auch (in praxi wenigstens) die Stolgebühr, so fern der Pfarrer des Bräutigams traut. (S. d. Art. Domizil. Heimlichkeit. *Parochus proprius*. Wagaubunden.)

Die Trauungen sollen nach der Erklärung des Kirchenraths von Trident: *Benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam* (Sess. XXIV. C. 1 de reform. matrim.) in der Kirche und in der Regel Vormittags (früh Morgens) ¹⁷)

setze ihre Anerkennung der kirchlichen Eigenschaft der Ehe aus, und machen sie für Jeden, der sich nicht als Mitglied einer Kirche erklärt, rechtlich unmöglich. Schwerlich sind aber diese Gesetze gegen den Vorwurf der Inconsequenz zu rechtfertigen, wenn sie zugleich eine im Auslande, wo die religiöse Einsegnung nicht als erforderlich erkannt wird, bloß vor der bürgerlichen Obrigkeit geschlossene und bestätigte Ehe doch für gültig erklären.“

¹⁷) „Die Trauung soll am bestimmten Tage früh Morgens geschehen; dieß fodert theils die schuldige Ehrerbietung gegen das heilige Sakrament der Ehe, theils die kirchliche Anordnung, vermöge welcher unmittelbar nach der ehelichen Trauung das heilige Mesopfer verrichtet, und unter demselben der priesterliche Segen den neugetrauten Eheleuten erteilt werden soll.“ Stapf a. a. D. VI. Aufl. 1838. S. 364.

und nur mit bischöflicher Erlaubniß können Haustrauungen vorgenommen werden. Jedoch kann der Pfarrer in gewissen dringenden Fällen, wo wegen Gefahr auf Verzug die bischöfliche Einwilligung nicht mehr eingeholt, aber rechtlich präsumirt werden kann, die Trauung im Hause vor zwei Zeugen vollziehen. Auch haben vermöge Observanz an manchen Orten die Adelligen das Recht auf Haustrauungen ohne vorgängige Dispensation. Bei fürstlichen und sonstigen Personen von hoher adeliger Geburt, bei Trauungen auf dem Sterbebette und in allen jenen Fällen, wo auf besonderes Ansuchen die Ordinariats-Erlaubniß aus bewegenden Ursachen ertheilt worden ist, kann die Trauung auch Nachmittags geschehen.

Zufolge der tridentinischen Verordnung soll der Pfarrer jede vollzogene Trauung in das Trauungs-Buch eintragen ¹⁸⁾. „*Habeat Parochus librum, in quo conjugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat.*“ (S. d. Art. Matrikel.) Diese Vorschrift ist beinahe durch alle Partikular-Gesetzgebungen näher bestimmt worden ¹⁹⁾.

Für Oesterreich: Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder von dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen ²⁰⁾. Nach abgegebener feierlicher

¹⁸⁾ Concil. Trident. l. c.

¹⁹⁾ Für Oesterreich: f. Helfert, Darstellung der Rechte u. S. 88. S. 22. Patent v. 20. Febr. 1784. S. 1. Cirk. d. Oesterr. Regier. v. d. C. v. 31. März 1819. Allgem. Oesterr. bürgerl. Ges.-B. 80. Für Bayern: S. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 459. ff. II. 194. ff. B. v. 31. Jan. 1803. R.-B. 1803. S. 76. B. v. 4. Febr. 1804. R.-B. 1804. S. 124. Für Württemberg: Knapp a. a. D. I. Abth. S. 149. Gen.-Rescr. v. 15. Nov. 1807. St.- u. R.-B. 1807. Nr. 105. S. 577. Mauerer, Uebersicht der für die kathol. Geistlichkeit im Königreiche Württemberg bestehenden Staats- u. Kirchen-Gesetze. gr. 8. Selbst-Verlag 1831. Für Sachsen: Weber a. a. D. II. Th. S. 234. Für Kurhesen: Ledderhose a. a. D. S. 221. Für Nassau: Otto a. a. D. S. 94. G. R.-R. v. 30. Sept. 1817.

²⁰⁾ Allgem. Oesterr. bürgerl. Ges.-B. S. 75.

Erklärung segnet dann der ordentliche, eigene Pfarrer ²¹⁾ die Brautleute in Gegenwart zweier Zeugen unter den vorgeschriebenen liturgischen Feierlichkeiten ein. (S. d. Art. Delegation. Domizil. Parochus proprius. Wagabunden.)

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hiezu die Einwilligung der Landes-Stelle erwirkt, und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungültig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich ²²⁾.

Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theils auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen ²³⁾.

Die Copulation der Brautleute gemischter Religion muß auch dann von dem katholischen Pfarrer geschehen, wenn wirklich der akatholische Theil erklären würde, lieber von der Ehe abzustehen, als sich von einem katholischen Geistlichen trauen zu lassen ²⁴⁾. Auf Verlangen des akatholischen Theiles soll jedoch, weil die Eheverkündung von den Geistlichen beider Theile geschieht, gestattet

²¹⁾ Gehören die Brautleute zu zwei Pfarreien, so wird hierunter sowohl der Pfarrer der Braut, als jener des Bräutigams verstanden. Wohnt hingegen Jemand an verschiedenen Orten, so ist der ordentliche Pfarrer jener, in dessen Parochie er zur Zeit der Verehelichung wohnt. Schwerdling a. a. D. S. 208. Die Stol-Gebühr kann nur derjenige Pfarrer fordern, in dessen Pfarr-Bezirk die Trauung geschieht. Wird die Braut nicht in ihrer, sondern in der Pfarrei des Bräutigams getraut, so ist sie nicht schuldig, ihrem Pfarrer eine Stol-Gebühr zu entrichten.

²²⁾ Allgem. österr. bürgerl. Ges.-B. S. 76.

²³⁾ Ebendas. S. 77.

²⁴⁾ Schwerdling a. a. D. S. 213. Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Ehrechts. I. Th. S. 80. 8. Wien und Triest 1817. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem Oesterreichischen Kaiserstaate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 102.

werden, daß der Pastor als Zeuge bei der Ehe-Einsegnung gegenwärtig sey ²⁵).

Im Zweifel ist die Vermuthung immer für die Gältigkeit der Ehe ²⁶). — Die Trauungen der Augsburgischen Confessions-Verwandten hat der katholische Seelsorger nach dem Didzefan-Mitual, jene der Helvetischen Confession in ihrer Muttersprache entweder in der Kirche oder im Pfarrhause vorzunehmen. Die Besprengung mit dem Weihwasser, so wie die Weibringung der Stole ist jedoch hiebei zu unterlassen ²⁷).

Wenn der Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder, wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 d. G. B. erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß, wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Tauffchein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können, oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird: so ist dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben ²⁸).

Die Trauung kann sohin erst dann vorgenommen werden, wenn alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

Finden sich die Verlobten durch Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landes-Stelle, und in den Orten, wo keine Landes-Stelle ist, dem Kreisamte vorlegen ²⁹). S. d. Art. Consens der Aeltern.

Die Urkunden-Zeugnisse, welche die Brautleute beibringen müssen, sind folgende: a) Der Tauffchein, dieser ist bei Personen erforderlich, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, oder statt dessen ein schriftliches Zeugniß über die Volljährigkeit (Allgemeines bürgerl. österr. Gfz.-B. §. 78), oder eine Dispens von der Weibringung des Tauffcheines ³⁰); b) bei Minderjährigen und anderen Pflege-Befohlenen die schriftliche Einwilligung des Vaters

²⁵) Hofd. v. 25. Sept. 1783. 15. Jan. 1785. u. 10. März 1795.

²⁶) Allgem. österr. bürgerl. Ges.-B. §. 99.

²⁷) Hofd. v. 16. Aug. 1782.

²⁸) Allgem. österr. bürgerl. Ges.-B. §. 78.

²⁹) Ebendf. §. 79.

³⁰) Verordn. v. 21. Jan. 1808.

oder der vormundschaftlichen Gerichts-Behörde, oder die Nachsicht an Jahren, oder ein Zeugniß aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vor 24 Jahren (Allgem. bürgerl. Gfz.-B. §. 49, 174, 252); c) beim Militär und zum Militär-Körper gehörige Personen die schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten, und bei ihren Civil-Dienstboten auch die Erlaubniß der Civil-Obrigkeit, letztere ebenfalls bei ihrer Braut ³¹); d) bei Personen, die bereits verehelicht waren, der Todtenschein des vorigen Ehegatten, oder das richterliche Urtheil, wodurch die vorige Ehe für ungültig erklärt, oder getrennt worden, oder im Falle, wo der vorige Ehegatte verschollen ist, die von Sr. Majestät genehmigte Bewilligung des Landrechts (Allgem. bürgerl. Gfz.-B. §. 111, 112), und insbesondere noch bei einer Weibsperson noch vor Verlauf des sechsten Monats eine Dispens von der Landes-Stelle oder von dem k. k. Kreisamte (Ebendf. §. 82); e) überhaupt bei Brautleuten, denen ein Ehehinderniß entgegensteht, die gehörige Nachsicht desselben oder Dispensation; f) bei Handwerks-Gesellen und sogenannten Bedienten in Wien die sogenannte Trauungs-Auslage der Landes-Stelle ³²), bei unterthänigen Personen der Melbzettel, der Entlassschein, die Heiraths-Licenz oder der Loosbrief; g) bei sogenannten Gästen und Tagelöhnern in Steuermark die Trauungs-Licenz der Bezirks-Obrigkeit ³³); h) bei Ausländern, welche die österreichische Staats-Bürgerschaft sich noch nicht erworben haben, und in den österreichischen Staaten einen Ehevertrag entweder mit inländischen Unterthanen oder auch mit fremden abschließen wollen, der gehörige Ausweis der persönlichen Fähigkeit zur Abschließung des Ehevertrages nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes oder ihrer Geburt ³⁴); doch genügen auch zur Ausweisung der Fähigkeit, einen Ehevertrag zu schließen, die gewöhnlichen Certificate auswärtiger Behörden ³⁵). Ausländer z. B. Deserteure u. dgl., welche aus ihrem Vaterlande die erforderlichen Zeugnisse nicht erhalten können, müssen vorläufig die Einbürgerung in Oesterreich nachsuchen, und wenn sie die Urkunde über die erhaltene österreichische Staats-

³¹) Verordn. v. 19. Mai 1808.

³²) Verordn. v. 2. Sept. 1797.

³³) Verordn. v. 17. Nov. 1804. 9. Jan. 1805.

³⁴) Verordn. v. 22. Dec. 1814.

Bürgerchaft beigebracht haben, können sie in Rücksicht der Fähigkeit zur Verehelichung wie österreichische Unterthanen behandelt werden; 1) Auch muß von Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beigebracht werden ³⁶⁾.

Wenn von zwei Brautleuten der eine Theil dem lateinisch-katholischen, der andere dem griechisch-katholischen Ritus zugethan ist, so soll nach einer Bulle Benedikt's XIV. „Etsi pastoralis“ v. 25. Mai 1742, wenn der Bräutigam des lateinischen Ritus, der lateinische Pfarrer, wenn aber derselbe dem griechischen Ritus zugethan ist, nach Auswahl desselben der lateinische oder griechische Pfarrer des Orts, wo die Ehe eingegangen wird, die Trauung vornehmen, ohne daß jedoch die Uebertretung dieser Vorschrift die Ehe ungültig macht (Verordn. v. 19. Jun. u. 5. Jul. 1787). Auf Galizien und Wien wurde dieselbe Bestimmung ausgedehnt (Hofb. v. 5. Jan. 1815).

Bermüde Hoffanzlei-Dekrets v. 19. Jan. 1830 wird die Vorschrift über die Heiraths-Bewilligung bei der k. k. Armee, und in Betreff der geistlichen Jurisdiktion über die bei Militär-Individuen sich aufhaltenden Verwandten sämtlichen Seelsorgern zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Ueber die von einer der Behörden an den Hofkriegs-Rath gestellte Anfrage: ob auch Verwandte, welche sich fortwährend bei wirklichen Militär-Individuen als Haus- und Familien-Genossen aufhalten, ohne als Gatten, Kinder oder Diener der Militär-Familie anzugehören, zugleich mit ihren Aufenthalts-Gännern der Militär-Gerichtsbarkeit beizuzählen seyen; ist vom Hofkriegs-Rathe die Belehrung erfolgt: daß solche Anverwandte um so weniger dahin gezählt werden können, als nach dem bestehenden Militär-Jurisdiktions-Normate die Gränzen der Militär-Familie ausdrücklich nur auf Gattin, Kinder und Diener beschränkt werden, und in Fällen, wo positive Anordnungen sich bestimmt aussprechen, weder eine weitere Ausdehnung noch eine Beschränkung einer sol-

³⁵⁾ Note der h. Hof-Commiss. in Just. Gesetz-Sach. v. 17. Dec. 1815.

³⁶⁾ Verordn. v. 16. Jan. 1817. Dolliner a. a. D. I. B. S. 342. ff. Baldauf a. a. D. I. B. S. 183. Helfert, Anleitung zum geistlichen Geschäftstyle III. Aufl. S. 190.

chen Vorschrift statt finden darf. Verordn. d. k. k. Hofkriegs-Raths an sämtliche General-Commandanten v. 10. Aug. 1826.

Für Preußen: Die Trauung soll sechs Wochen nach dem letzten Aufgebote geschehen, jedoch kann bei Krankheits-Fällen eine Verlängerung dieser Frist bei der geistlichen Regierungs-Deputation oder beim Bischöfe erwirkt werden ³⁷⁾.

In der Regel kommt das Trauungsrecht dem Pfarrer der Braut zu ³⁸⁾. Ausnahmen hievon sind: 1) Wenn ein Theil zu der deutsch-reformirten Kirche gehört, so steht die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu ³⁹⁾. 2) Ist der eine Theil lutherisch, der andere aber katholisch: so traut der Pfarrer des Orts, wo die Verehelichung vor sich geht ⁴⁰⁾.

Nach einem königl. preussischen Ministerial-Rescripte v. 20. Januar 1817 können protestantische Feldprediger oder Pfarrer, wenn katholische Pfarrer Aufgebot, Trauung und Losscheine aus schriftlich angegebenen Grunde der Religions-Verschiedenheit oder der religiösen Erziehung der Kinder (in der katholischen Religion) verweigern, jedoch unter Aufbewahrung der statt eines Dimissorials dienenden Weigerung des katholischen Pfarrers die Trauung vollziehen ⁴¹⁾.

Wer in Preußen während oder gleich nach dem Aufgebote und der Trauung seinen Wohnsitz ändert, ist nicht verpflichtet, sich in dem zeitherigen Wohnorte trauen zu lassen, noch dafür Gebühren zu entrichten, dergleichen wenn die Braut vor der Hochzeit an ihren künftigen Wohnort zieht, oder ein weiblicher Diensthote zu den Aeltern oder Anverwandten zurückkehrt, hat der dasige Pfarrer in ganz Preußen das Recht der Trauung. Wenn ein Bräutigam in eine andere Parochie heirathet, und sein Pfarrer die Obervanz für sich hat; so richtet man sich danach, ob der Bräutigam, der in eine andere Parochie heirathet, das Haus

³⁷⁾ Rescr. v. 22. Febr. 1804. Bielig a. a. D. S. I. II. Aufl. S. 91.

³⁸⁾ Pr. L.-R. II. 11. S. 435.

³⁹⁾ Ebd. S. 436.

⁴⁰⁾ Bielig a. a. D.

⁴¹⁾ Nach der Consequenz des Katholicismus bestehen die Kirchen-Obern auf Sicherstellung der Erziehung sämtlicher Kinder in der katholischen Religion. — Dasselbe gilt auch von dem unten angeführten §. 46 des großh. weimarischen Edikt's u. a. Verordnungen. (S. d. Art. Aufgebot, Ehen gemischte).

oder Gut, wo er einfreit, vor oder nach der Hochzeit in Leben bekomme. Im erstern Falle wird er zu dieser, und im andern zu seiner vorigen Pfarrei gerechnet. Majorenne, der väterlichen Gewalt entlassene Bräute können ihren Wohnort nach Belieben wählen, der es schon durch ihre ernstliche Absicht wird. Minorrenne und nicht selbstständige Personen gehören (Dienstboten im Dienste ausgenommen) bis mit dem Tage der Copulation zur Parochie und zum Gerichtsstande des Vaters. Berlin hat hierin eigene Observanzen. 3) Vom Parochial-Verbande erimirt Personen können sich wo immer trauen lassen ⁴²⁾. 4) Bei Militär-Personen hat der Feld- oder Garnisons-Prediger das Trauungsrecht ⁴³⁾. Gehört jedoch der Bräutigam zu einer von der Confession des Militär-Geistlichen verschiedenen Religions-Partei, so darf er sich von einem andern Geistlichen trauen lassen, ohne dem Militär-Geistlichen deshalb Trauungs-Gebühren zu entrichten ⁴⁴⁾. (S. d. N. Feldgeistliche). 5) Ist die Braut von der Militär-, der Bräutigam aber von der Civil-Kirchen-Gemeinde, so hat der Pfarrer des Orts, zu dessen Kirchspiele der Bräutigam gehört, die Trauung vorzunehmen, soll aber diese an einem andern Orte geschehen, so ist nur der Pfarrer der Braut hiezu berechtigt ⁴⁵⁾. Alle diese Bestimmungen dienen indeß mehr dazu, um zu wissen, welcher Geistliche zu den Stolgebühren berechtigt ist. — In keinem Falle darf ein Geistlicher eine Trauung vornehmen, wenn ihm nicht die Proclamations-Scheine eingehändigt worden sind. Auch ist derselbe verantwortlich, wenn er Brautleute traut, bei denen ein Ehehinderniß obwaltet, und er überführt werden kann, daß er dasselbe gewußt habe ⁴⁶⁾.

Weitere Vorschriften in Absicht auf die Trauung sind ⁴⁷⁾: a) Bei Privat-Personen kann die Trauung nicht durch Procuratoren vollzogen werden ⁴⁸⁾; sondern es findet dies bloß bei fürstlichen Personen Statt. b) In der Regel muß die Trauung in der Kirche geschehen, jedoch kann bei Katholiken der Bischof, bei

⁴²⁾ P. L.-R. S. 283. 288.

⁴³⁾ Ebend. S. 437.

⁴⁴⁾ Bielig a. a. D.

⁴⁵⁾ Pr. L.-R. II. 11. S. 438. 439.

⁴⁶⁾ P. L.-R. S. 441.

⁴⁷⁾ Bielig a. a. D.

⁴⁸⁾ Pr. L.-R. II. 1. S. 167.

Lutheranern die geistliche Regierungs-Deputation, und bei den Reformirten jeder Geistliche die Hausstrauung gestatten ⁴⁹⁾. c) Wer mit Umgehung der Landes-Gesetze sich im Auslande trauen läßt, der verfällt in eine fiskalische Strafe von 10 bis 300 Thaler; die Ehe selbst aber wird dadurch nicht ungültig ⁵⁰⁾. d) Während der verbotenen Zeit dürfen keine Trauungen geschehen; bei den Reformirten kennt man eine verbotene Zeit dieser Art nicht ⁵¹⁾. e) Die Aufgebots- und Trauungs-Kosten haben beide Theile gemeinschaftlich zu tragen. — Wer innerhalb 6 Wochen nach dem Aufgebote sich nicht trauen läßt, muß von neuem aufgeboten werden. Bei Krankheit und andern Unglücks-Fällen aber leidet dies Gesetz eine Ausnahme (Verordn. v. J. 1824) ⁵²⁾. f) In das Eigenthum der Hochzeits-Geschenke theilen sich beide Ehegatten gemeinschaftlich ⁵³⁾. — In Preußen hat sich der Pfarrer auch von den Brautleuten die Quittung über die Entrichtung von 4 Sgr. zur Unterstützung der Landes-Hebammen vorzeigen zu lassen ⁵⁴⁾.

Für Bayern: Kein Pfarrer darf, ohne eine legale Urkunde über die obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung von der einschlägigen Bezirks-Polizei-Behörde oder in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung — vom Magistrate (Gem. Ed. S. 62 und 101 N. 1 und Gewerbs-Gesetz v. 11. Sept. 1825) erhalten zu haben, eine Ehe einsegnen ⁵⁵⁾.

Die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängniß-Strafe bloßer Polizei-Arrest treten soll.

⁴⁹⁾ Bielig a. a. D. — Dispensationen zur Hausstrauung werden in Preußen bei der Kirchen- und Schul-Commission nachgesucht. Im Frankfurter Kreise ist dies nicht nöthig, sondern es wird dafür 1 bis 3 Thaler und von Armen gar nichts an die Kirchenkasse bezahlt. (Verordn. v. 28. Jan. 1819.) Ziehnert a. a. D. I. Th. S. 246.

⁵⁰⁾ Pr. L.-R. II. 1. S. 170.

⁵¹⁾ Bielig a. a. D.

⁵²⁾ Pr. L.-R. II. 1. S. 171.

⁵³⁾ Ebendf. S. 172.

⁵⁴⁾ Magdeb. Rgs. Anordn. v. J. 1817.

⁵⁵⁾ N.-B. 1806. S. 275. — 1807. S. 11—13. 811—812. 1074. Gesf. B. 1825. S. 121. Gesetz über die Ansfästigmachung und Verehelichung S. 8. N. 6.

Religions-Diener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung vornehmen, haften für Schaden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen können ⁵⁶).

Unpräbendirte Geistliche, welche ohne einen obrigkeitlichen Heiraths-Erlaubnißschein erhalten zu haben, eine Ehe einsegnen, werden nach Umständen bestraft ⁵⁷).

Wenn Gutsherrn, die lediglich die Orts-Polizei auszuüben haben, an ihre Hinterlassen Heiraths-Lizenz ertheilen, so müssen diese vor dem Vollzuge der Trauung den einschlägigen Conscriptiions-Behörden zur unentgeltlichen Weisung ihres Visa vorgelegt werden. Die Pfarrer werden verantwortlich gemacht, bei den Trauungen darauf Acht zu geben ⁵⁸).

Künftig soll kein Unteroffizier oder Soldat mit einem Heiraths-Gesuche einkommen dürfen, bevor er für sich und seine Familie in irgend einer der freien Wahl derselben überlassenen Gemeinde für den Fall Bedürfnis die obrigkeitlich bestätigte Zusicherung der unweigerlichen Aufnahme mit allen damit verbundenen Domizils-Rechten erhalten hat, wogegen den Gemeinden sowohl die auf 600 Gulden erhöhte Caution, als auch die gebührende Pension überlassen werden soll ⁵⁹).

Kein Bayer darf zur Anfassigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armee-Pflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungs-Schein sich hierüber ausgewiesen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch nur vor dem Eintritte des Conscriptiions-Alters Statt haben, wenn der Conscriptiionspflichtige einen Ersatzmann stellt, und ihm sonst keine polizeilichen, privat- oder kirch-rechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der Ersatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehelichungen gegen Caution

⁵⁶) Gesetz. B. a. a. D.

⁵⁷) R.-B. 1806. S. 275.

⁵⁸) R.-B. 1816. S. 533.

⁵⁹) R.-B. 1823. S. 1191. B. v. 1. Aug. 1823.

wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Die Verehelichungen der im Armee-Verbande stehenden Personen hängt nicht bloß von dem polizeilichen, dann den privat- und kirch-rechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab ⁶⁰).

Die Militär-Personen produziren bei den Pfarr-Nemtern die Lizenz-Scheine ihrer Militär-Behörden zum Behufe ihrer Verehelichung ⁶¹).

Nach der Bestimmung des II. constitut. Edikts S. 84—87 können fremde Religions-Verwandte, welche einer Pfarrei eingepfarrt sind, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen, wozu die Trauung gehört, nachsuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben.

Bei protestantischen Eheverlobten aus zwei verschiedenen Pfarr-Sprengeln soll nach der früheren Sitte das Trauungs-Recht dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute zustehen, wobei es jedoch den Verlobten unbenommen bleibt, sich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche, gegen Erlegung der herkömmlichen Stol-Gebühren an denselben, nie verweigert werden darf, sich in einer andern inländischen Pfarrei trauen zu lassen ⁶²).

Auf dem Lande soll überall ohne Ausnahme die Copulation vor 10 Uhr oder längstens um 10 Uhr bei zwölf Reichsthaler Strafe, die von den Brautleuten zu erholen und für den Lokal-Armenfond zu verrechnen sind, geschehen, und alle Ungebührlichkeiten sowohl beim Zuge in die Kirche, als in der Kirche selbst sind von den Hochzeit-Gästen bei strenger Strafe zu vermeiden (R.-B. 1807. S. 1753. B. v. 10. Nov. 1807). Von den feierlichen Hochzeiten in Tafernen kann zum Behufe der Armenpflege eine unständige Abgabe erhoben werden. (R.-B. 1816. S. 804. S. 63. Verord. v. 17. Nov. 1816.)

Wenn beide Eheheile in einer und derselben Pfarrei domiciliren, so genügt die Ausfertigung eines Verlöblich-Scheines, und

⁶⁰) Gesetz. B. 1828. Nr. 7. 76. Bd. v. 15. Aug. 1828 S. 13.

⁶¹) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Stylo. V. Aufl. I. Th. S. 463.

⁶²) R.-B. 1819. S. 1029. B. v. 13. Okt. 1819.

ist daher auch die Tax- und Stempel-Gebühr dafür nur einfach zu erheben; sind aber die respectiven Eheleute aus verschiedenen Pfarreien, so kann die doppelte Ausfertigung des Verkünd-Scheines nicht nachgesehen werden, weil jeder der beiden Pfarrer zu seiner Legitimation der Trauung oder der öffentlichen Proclamation die polizeiliche Bewilligung zur Verehelichung bei seinen Pfarr-Akten aufzubewahren hat. (Int.=Bl. f. d. Ob.=D.=Kr. 1829. Nr. 35. S. 1465. B. v. 23. Okt. 1829.)

Weder die unmittelbaren noch mittelbaren Beamten und Diener von den Räten abwärts und mit Einschluß derselben bedürfen fernerhin zum Behufe der Verehelichung einer besonderen Lizenz der Ministerien oder Kreis-Regierungen; hierin ist Alles den Bezirks-Polizei-Behörden und Magistraten überlassen (N.=B. 1825. S. 1102. B. v. 17. Dez. 1825).

Wenn es sich um Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung Behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates oder der Kirche oder Gemeinde handelt, so sind die Betheiligten (die Gemeinde, der Pfliegenschafts-Ausschuß u.) zu vernehmen (Int.=Bl. f. d. U.=M.=Kr. 1833. Nr. 90.).

Auf den Grund des Päpstlichen Breve v. 12. Sept. 1834 »Litteris jam inde« können die katholischen Pfarrer Brautleute gemischter Confession, sofern solche nach vorgängiger Pastoral-Unterweisung durch Errichtung förmlicher Ehepacten sich kategorisch erklärt haben, alle aus ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, ritu catholico in der Kirche trauen. Wenn hingegen die Brautpersonen gemischter Religion aller Pastoral-Zusprache ungeachtet darauf beharren, entweder alle Kinder in der protestantischen Religion, oder solche nach der Confession der Aeltern (juxta sexum) erziehen zu lassen, so kann der Pfarrer die Proclamationen einfach, d. i. ohne Bezeichnung der Confession der Brautleute, vornehmen, und dann non detecto impedimento canonico vel alio einen Ledigschein, worin bemerkt ist: »nullum extra vetitum Ecclesiae ob religionem mixtam impedimentum innotuisse« ausstellen. Auch ist gestattet, daß der Pfarrer in eigener Person oder durch einen legalen Stellvertreter bei einer solchen Verehelichungs-Erklärung und wechselseitigen Einwilligung des Braut-Paares in der Eigenschaft eines autorisirten und gesetzlich gültigen Zeugen

(testis autorisabilis et qualificatus) gegenwärtig sey. (S. d. Art. Aufgebot. Ehen, gemischte.)

Für Hannover: Für die Diözese Hildesheim gilt insbesondere die Verordnung gegen die unregelmäßig vollzogenen Ehen katholischer Unterthanen v. 10. Juli 1747 und des Bischofs Friederich Wilhelm encyclica denuntiationes et benedictiones matrimoniorum concernens dd. 27. April 1779. Durch ein Ausschreiben des katholischen Consistoriums zu Hildesheim v. 10. Mai 1825 ist den Pfarrern vorgeschrieben, nicht eher zu trauen, als bis ihnen der Trauschein vorgezeigt worden ist.

Für Württemberg: In der Regel geschieht jede Trauung von dem Orts-Geistlichen. Militär-Personen traut der einschlägige Militär-Geistliche, in Ermanglung eines solchen der Ortsgeistliche, und wenn ein Beurlaubter sich an einem andern Orte trauen lassen will, so muß ihn der Geistliche, der ihn hätte trauen sollen, ein Dimissoriale geben.

Bei Brautleuten gemischter Religion traut der Pfarrer des Bräutigams; jedoch kann auf Verlangen des andern Theils auch die Einsegnung von dem Geistlichen seiner Confession geschehen⁶³).

Wenn der Bräutigam keinen Pfarrer seiner Confession hat, so kann er sich von einem andern inländischen Geistlichen seiner Religions-Partei, oder von dem seiner Confession nicht zugethanen Orts-Geistlichen, oder von dem Pfarrer der Braut, ohne Dispensation, trauen lassen, wobei es in den beiden letzten Fällen demselben frei steht, die Ehe auch noch von einem Geistlichen seiner Confession einsegnen zu lassen. Hat er hingegen einen Pfarrer seiner Confession, so kann er sich nur nach eingeholter Dispensation von einem andern Geistlichen trauen lassen. Auch kann, nachdem die Trauung von dem Pfarrer der Confession des einen Theils geschehen ist, die nochmalige Einsegnung von einem andern Geistlichen, als dem Pfarrer des andern Theils, nur dann geschehen, wenn derselbe keinen Pfarrer seiner Confession hat; zur Trauung an einem dritten Orte aber, welcher weder Wohnort des Bräutigams, noch der Braut, noch des trauenden Geistlichen ist, wird Dispensation erfordert⁶⁴).

⁶³) Knapp a. a. D. I. Abth. S. 118.

⁶⁴) Minist.-Dekr. v. 28. Dez. 1810 u. 11. Juli 1812.

Alle Copulationen sollen im Inlande geschehen. Nur wenn die Braut eine Ausländerin und die Proclamation im Wohnorte des Bräutigams dreimal geschehen ist, darf die Trauung im Auslande vollzogen werden ⁶⁵).

Die Trauungen sollen in der Kirche, und zwar entweder öffentlich vor dem Altare, oder in den Sacristeien im Weisyn einer gehörigen Zahl von Anverwandten und Zeugen geschehen ⁶⁶).

Die Erlaubniß zur Tanzmusik an Mittwochs-Hochzeiten (bei Protestanten nämlich) ertheilen die k. Oberämter; in der geschlossenen Zeit aber (mit Ausnahme der Christ- und Char-Woche) ertheilen ausschließlich die Kreis-Regierungen die Erlaubniß zum Tanzen ⁶⁷). In Gemäßheit Allerhöchster Entschliesung v. 28. April 1825 wird die Verordnung v. 29. April 1808, nach welcher alle Königl. Vasallen bei Heirathen mit einer Adelligen zu einer Anzeige, bei Heirathen unter ihrem Stande aber zur Erlaubniß-Einholung angewiesen waren, wieder aufgehoben ⁶⁸).

Die Gesuche um Dispensation von dem Volljährigkeits-Gesetze zum Behufe der Verheirathung, wenn der Wittsteller das 23ste Lebensjahr zurückgelegt hat, erledigt das Oberamt gemeinschaftlich mit dem Decanat-Amte ⁶⁹).

Nach einer weiteren Verordnung des Departements der Justiz und des Innern vom 27. Mai 1823 wird bestimmt: „Ueber die Dispensation von der Minderjährigkeit mit der in dem Art. I des Gesetzes vom 21. Mai d. J. bezeichneten Wirkung derselben wird von den Behörden des Departements des Innern und zwar bei Minderjährigen, welche das drei und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, von dem Kreis-Oberamte, bei jüngeren aber mit Ausnahme der durch besondere Anordnung einer höheren Entscheidung vorbehaltenen Fälle, von der Kreis-Regierung erkannt.

⁶⁵) St.- u. R.-B. 1808. S. 449. B. v. 4. Sept. 1808. R.-B. 1810. S. 109. B. v. 2. April 1810. Knapp a. a. D. II. Abth. S. 479.

⁶⁶) Rescr. v. 28. Jan. 1804. Knapp a. a. D. Maurer a. a. D.

⁶⁷) St.- u. R.-B. 1820. Nr. 47. S. 475. B. d. Minist. d. Inn. v. 21. Aug. 1820.

⁶⁸) St.- u. R.-B. 1825. Nr. 19. S. 337. B. v. 2. Mai 1825.

⁶⁹) St.- u. R.-B. 1823. Nr. 36. S. 506. B. v. 23. Juni 1823. S. 7. Nr. 5.

Die Minderjährigkeits-Dispensation hört somit auf, einen Geschäfts-Gegenstand der Justiz-Behörden auszumachen ⁷⁰).

Die Trauung der gemischten Ehen geschieht nach dem Religions-Edikt von dem Pfarrer des Bräutigams, so zwar, daß nach der Verordnung v. 3. Febr. 1830 die Pfarrer weder eigenmächtig Erlaubniß zur Trauung gemischter Ehen durch einen andern, als den Pfarrer des Bräutigams geben, noch annehmen dürfen, doch steht es dem andern Eheheile frei, sich zur Gewissens-Beruhigung auch noch von dem Geistlichen seiner Confession einsegnen zu lassen.

Für Protestanten: Wegen fleischlichen Vergehens Bestrafte dürfen ohne Dispens nur am Mittwoch getraut werden, und die geschwächte Braut bei 10 fl. Strafe kein Ehrenkränzchen tragen. Gen. Verordn. v. 1806 St. u. R.-B. S. 101.; im Proclamationen-Briefe ist anzugeben, ob eine Person an einem Ehrentage getraut werden könne. Die Trauung kann im Wohnorte des Bräutigams oder der Braut, und wenn diese eine Ausländerin ist, auch im Auslande, jedoch nur nach Proclamation oder Dispensation im Reich und nach Anzeige bei der geistlichen und weltlichen Obrigkeit geschehen. Jede Trauung im Auslande sonst ohne Concession ist ungültig. Trauung im dritten Ort im Land bedarf Dispensation und Bezahlung der Trauungs-Gebühr an den Pfarrer der Braut. Trauung zu Hause ist nur bei schwerer, langwieriger nicht tödtlicher Krankheit, wenn der Kranke der Pflege bedarf, ohne Dispensation erlaubt; wo der Tod nahe scheint ist solche freundlich abzuweisen; doch im Fall der Schwangerschaft der Braut nicht abzuschlagen. Sonntags- und Montags-Trauungen können nur Statt finden, wenn die Sonntags-Feier durch keine Zerstörung gestört wird. — Die Trauung muß durch das Pfarramt des Bräutigams geschehen, welcher noch auf Verlangen die Trauung durch das Pfarramt der Braut folgen kann (R. B. 1807, S. 610 u. C. Rescr. v. J. 1829). Die Trauung eines in einem dissidentirenden Orte Wohnenden darf dort in einem Privathause oder in der Kirche, wohin er eingepfarrt ist, von seinem Pfarramte geschehen (R. B. 1818, S. 498).

Für Sachsen: Die Trauung soll öffentlich und in der Kirche geschehen. Privat- und Haustrauungen sind ohne vorgängige

⁷⁰) St. u. R.-B. 1828. N. 38. S. 425.

landesherrliche Dispensation nur in Nothfällen, oder vermöge gesetzlichen Privilegiums bei Verhelichungen der Adelligen und graudürten Personen gestattet ⁷¹⁾). Während der verbotenen Zeit dürfen ohne erlangte landesherrliche Dispensation keine Trauungen verrichtet werden ⁷²⁾).

Der Pfarrer, von welchem die Trauung Verlobter gemischter Religion vollzogen werden soll, hat sie nicht eher zu verrichten, als bis entweder, daß das dreimalige Aufgebot öffentlich geschehen, und kein Einspruch erfolgt sey, von beiden Theilen durch pfarrliche Zeugnisse nachgewiesen worden ist, oder sie (jeder der Verlobten von seiner geistlichen Behörde) die ihnen bewilligte Dispensation davon beigebracht haben. In diesem letztern Falle ist die respective von dem katholischen Theile nach Vorschrift der kanonischen Rechte, durch wirkliche Eidesleistung, von dem protestantischen Theile, nach dem protestantischen Eherechte, durch Handschlag an Eides Statt zu ertheilende Versicherung, daß er sich mit einer dritten Person in Ehe-Verbindlichkeit nicht eingelassen habe, abzunehmen. Es soll aber diese Versicherung bei Verlobten verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses von jedem vor seiner geistlichen Behörde abgelegt werden ⁷³⁾).

Können Ausländer wegen der Verfassung ihres Vaterlandes oder sonstiger, schwerlich zu hebender Hindernisse halber, weder Taufzeugnisse erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt aufgebeten werden, oder sonst zu wissen nöthige Umstände nicht bescheinigen, so ist bei der geistlichen Behörde der Confession, zu welcher sie sich bekennen, wegen der Zulassung derselben zur eidlichen Verstärkung ihrer Angaben anzufragen; auch hat diese Behörde, ob und wo die desfallige Eidesleistung geschehen solle, zu bestimmen, und erst nach erfolgter und nachgewiesener Eidesleistung ist mit der Trauung zu verfahren ⁷⁴⁾).

Die Competenz der Pfarodie in Ansehung der Trauung solcher Verlobten, deren ein Theil zur katholischen, der andere zur protestantischen Confession sich bekennt, wird durch die Confession der Braut bestimmt. Doch steht den Verlobten frei, gegen Ent-

⁷¹⁾ Weber a. a. D. II. Th. I. Abth. S. 225. Regul. v. 1808. S. 42.

⁷²⁾ Ebendasselbst.

⁷³⁾ Königl. Sächs. Mandat a. a. D. S. 48.

⁷⁴⁾ Ebendf. S. 49.

richtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut und ein von dieser ausgestelltes Zeugniß, daß ihr kein Ehehinderniß bekannt sey, sich von einem andern Pfarrer der Confession des Bräutigams trauen zu lassen. Wollen dieselben in beiden Kirchen sich einsegnen lassen, so ist die erste Einsegnung nothwendig von einem Pfarrer der Confession der Braut zu vollziehen, und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu betrachten ⁷⁵⁾).

Sollte der katholische Pfarrer, wenn ihm nach §. 1. die Trauung gebührt, ohne einen nach den Landes-Gesetzen statthafter Grund Aufgebot oder Trauung verweigern, so soll das Aufgebot auf Seiten des katholischen Theiles in der protestantischen Kirche seines Wohnortes, oder in der nächsten protestantischen Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem protestantischen Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimissoriales des Pfarrers des katholischen Theiles und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren an diesen, bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hiezu auf Ansuchen aus dem Ministerium des Cultus ertheilt werden §. 2. ⁷⁶⁾ (S. d. Art. Ehen, gemischte.)

Nach dem Mandat v. 12. Aug. 1749 können bei Nothfällen die Trauungen auch nach dem Vesper-Gottesdienste am Sonntage, für Arme sogar stille nach dem Vormittags-Gottesdienste gestattet werden. Früh-Hochzeiten sollen um 10 Uhr, und Nachmittags-Trauungen nicht später als nach 4 Uhr Statt finden, und die Braut darf nicht auf sich warten lassen.

Die Trauung soll nach den Gesetzen vor dem Altare in der Kirche und vor der christlichen Gemeinde geschehen. (Gen. Art. XIII. Eheordn. v. J. 1624. R. Syn. Decr. 39. Resc. v. 10. März 1628.)

Eine Hausrauung aus Noth findet z. B. Statt, wegen plötzlich eingetretener erweislicher Leibes-Schwachheit oder Entbindung der Braut (Resc. v. 7. Nov. 1787), dergleichen bei Laubstümmen. Hausrauungen als Vorrecht haben observanzmäßig die Adelligen und in höhern Rath-Collegien begriffene Personen (Regul. v. J. 1808). Unadelige Räte re. müssen bei dem Kirchen-Rathe um

⁷⁵⁾ Ed. v. 1. Nov. 1836. S. 1.

⁷⁶⁾ Ebendf. S. 4.

Erlaubniß zur Haustrauung nachsuchen. Ist aber ein Theil aus der Lausitz oder katholisch, so müssen sie bei der Behörde nachsuchen, wohin die Trauung gehört.

Sind die Verlobten aus verschiedenen Pfarreien, so kommt nach der gewöhnlichen Observanz die Trauung dem Pfarrer der Braut zu. Lebt diese bei ihren Aeltern oder ist sie nur um temporärer Zwecke willen entfernt, oder wird ihr am älterlichen Wohnorte ein Hochzeitmahl gegeben, so copulirt der Geistliche von der Parochie der Aeltern. Sind aber diese verstorben, oder hat bereits die Braut ein besitzthümliches, oder auf Dauer gemiethtes domicilium, oder ist Wittwe, oder ist zwei Jahre von der Wohnung ihrer Aeltern abwesend und will nicht wieder dahin zurückkehren, so kann sie sich nach Belieben an ihrem älterlichen Wohnorte trauen lassen. Gleiche Freiheit ist allen Denjenigen gestattet, deren Aeltern gestorben sind, sie mögen Diensthoten u. seyn, an mehreren Orten sich aufgehalten haben, oder nicht ansässig seyn (Rescr. v. 13. Jan. 1812). Das frühere Ziehen der Braut zu ihrem Bräutigam begründet keinen legalen Aufenthalt; sie muß daher an dem Orte getraut werden, wohin die Handlung auch ohne diesen Aufenthalt gehört hätte (Regulativ v. J. 1808. Erl. Rescr. v. 14. April 1809).

An einigen Orten kommt auch dem Pfarrer des Bräutigams die Trauung zu.

Diejenigen, welche sich ohne besondere Concession außer Landes von einem fremden Geistlichen trauen lassen, werden mit einer dem Stande und Vermögen angemessenen Geldstrafe belegt, und nach Umständen wird die Ehe für nichtig erklärt. (Bef. v. 7. März 1752 u. 21. Sept. 1797.)

Die Copulation selbst wird nach der sächsischen Abende, und zwar nach einem in derselben enthaltenen Trauungs-Formulare, vorgenommen. Mit der Trauung wird oft auch eine Hochzeit-Predigt, Sermon oder bloßer Segen verbunden; auch kann dabei die Orgel gespielt oder Kirchen-Musik, gegen Bezahlung der Gebühren, gehalten werden. — Schießen, öffentliche Tumulte sind hiebei sorgfältig zu vermeiden. Dasselbe findet Statt, wenn eine unschuldige Person eine Gefallene heirathet, indem nach Billigkeit wegen des Fehlers des einen Theiles dem unschuldigen keine Entbehrung dieser Art zugemuthet werden kann. Solche Brautleute dürfen daher allerdings mit Musik und andern herkömmlichen

chen Feierlichkeiten ihren Kirchengang halten; nur darf die Braut, wenn sie als eine Desflorirte bekannt ist, keinen Kranz tragen. Armen steht es frei, welche Art von Feierlichkeit sie hiebei wählen wollen.

War bei der Trauung die Schwängerung der Braut noch nicht bekannt, und haben sich beide als Junggesell und Jungfrau aufbieten und im Kranze wie mit andern Feierlichkeiten trauen lassen, so müssen sie bei der Geburt des durch die Anticipation erzeugten Kindes wegen des der Gemeinde gegebenen Mergernisses jedes 1 Thaler Strafe bezahlen, welche noch als ein Ueberrest von der ehemaligen Kirchen-Busse betrachtet werden kann.

Bei der Bestimmung dieser Strafe ist auf die *honorem matrimonii et favorem partus* zu sehen. Wenn ein Kind 7 Monate (wenn auch vom 7ten Monate nur 1 oder 2 Tage dazu gehören, und also höchstens 182 Tage herauskommen) nach der Trauung geboren wird, so wird es für legitim erklärt, und der Pfarrer darf solche Personen nicht zum Geständnisse des anticipirten Weischlafes anhalten oder nöthigen. Kommt die angenommene Zeit nicht heraus, so hat der Pfarrer Bericht zu erstatten, und genau den Trauungstag der Aeltern und den Geburtstag des Kindes anzumerken. Wenn ein Dritter sich einmischte, und anticipirten Weischlaf mit der jungen Frau vorgab, hat der Pfarrer nicht darauf zu achten, weil die geistlichen Behörden keine Schwängerungs-Sachen annehmen. Hat aber die Civil-Obriegkeit die angegebene That als erwiesen bestraft, dann hat er Bericht zu erstatten. Ein gleiches Verfahren hat er zu beobachten, wenn sich eine ehemals an einem andern Orte geschwängerte Weibsperson an einem dritten Orte, wo ihr Fall unbekannt war, hat als Jungfrau trauen lassen.

Wenn gefallene Personen, d. i. solche, welche sich beide fleischlich mit einander vergangen haben, und wenn die Schwängerung bekannt ist, stille Trauung wünschen, so kann ihnen hierin willfahret werden; nur müssen zwei Zeugen bei der Copulation zugegen seyn ⁷⁷⁾.

⁷⁷⁾ Ziehnert a. a. I. Th. S. 245—253. (Für Protestanten).

Erlaubniß zur Haustrauung nachsuchen. Ist aber ein Theil aus der Lausitz oder katholisch, so müssen sie bei der Behörde nachsuchen, wohin die Trauung gehört.

Sind die Verlobten aus verschiedenen Pfarreien, so kommt nach der gewöhnlichen Observanz die Trauung dem Pfarrer der Braut zu. Lebt diese bei ihren Aeltern oder ist sie nur um temporärer Zwecke willen entfernt, oder wird ihr am älterlichen Wohnorte ein Hochzeitmahl gegeben, so copulirt der Geistliche von der Parochie der Aeltern. Sind aber diese verstorben, oder hat bereits die Braut ein besitzthümliches, oder auf Dauer gemiethtes domicilium, oder ist Wittwe, oder ist zwei Jahre von der Wohnung ihrer Aeltern abwesend und will nicht wieder dahin zurückkehren, so kann sie sich nach Belieben an ihrem älterlichen Wohnorte trauen lassen. Gleiche Freiheit ist allen Denjenigen gestattet, deren Aeltern gestorben sind, sie mögen Dienfiboten u. seyn, an mehreren Orten sich aufgehalten haben, oder nicht ansässig seyn (Rescr. v. 13. Jan. 1812). Das frühere Ziehen der Braut zu ihrem Bräutigam begründet keinen legalen Aufenthalt; sie muß daher an dem Orte getraut werden, wohin die Handlung auch ohne diesen Aufenthalt gehört hätte (Regulativ. v. J. 1808. Erl. Rescr. v. 14. April 1809).

In einigen Orten kommt auch dem Pfarrer des Bräutigams die Trauung zu.

Diejenigen, welche sich ohne besondere Concession außer Landes von einem fremden Geistlichen trauen lassen, werden mit einer dem Stande und Vermögen angemessenen Geldstrafe belegt, und nach Umständen wird die Ehe für nichtig erklärt. (Bef. v. 7. März 1752 u. 21. Sept. 1797.)

Die Copulation selbst wird nach der sächsischen Agenda, und zwar nach einem in derselben enthaltenen Trauungs-Formulare, vorgenommen. Mit der Trauung wird oft auch eine Hochzeit-Predigt, Sermon oder bloßer Segen verbunden; auch kann dabei die Orgel gespielt oder Kirchen-Musik, gegen Bezahlung der Gebühren, gehalten werden. — Schießen, öffentliche Tumulte sind hiebei sorgfältig zu vermeiden. Dasselbe findet Statt, wenn eine unschuldige Person eine Gefallene heirathet, indem nach Billigkeit wegen des Fehlers des einen Theiles dem unschuldigen keine Entbehrung dieser Art zugemuthet werden kann. Solche Brautleute dürfen daher allerdings mit Musik und andern herkömmli-

chen Feierlichkeiten ihren Kirchengang halten; nur darf die Braut, wenn sie als eine Desflorirte bekannt ist, keinen Kranz tragen. Armen steht es frei, welche Art von Feierlichkeit sie hiebei wählen wollen.

War bei der Trauung die Schwängerung der Braut noch nicht bekannt, und haben sich beide als Junggesell und Jungfrau aufbieten und im Kranze wie mit andern Feierlichkeiten trauen lassen, so müssen sie bei der Geburt des durch die Anticipation erzeugten Kindes wegen des der Gemeinde gegebenen Aergernisses jedes 1 Thaler Strafe bezahlen, welche noch als ein Ueberrest von der ehemaligen Kirchen-Buße betrachtet werden kann.

Bei der Bestimmung dieser Strafe ist auf die *honorem matrimonii et favorem partus* zu sehen. Wenn ein Kind 7 Monate (wenn auch vom 7ten Monate nur 1 oder 2 Tage dazu gehdren, und also höchstens 182 Tage herauskommen) nach der Trauung geboren wird, so wird es für legitim erklärt, und der Pfarrer darf solche Personen nicht zum Geständnisse des anticipirten Weischlafes anhalten oder nöthigen. Kommt die angenommene Zeit nicht heraus, so hat der Pfarrer Bericht zu erstatten, und genau den Trauungstag der Aeltern und den Geburtstag des Kindes anzumerken. Wenn ein Dritter sich einmischte, und anticipirten Weischlaf mit der jungen Frau vorgäbe, hat der Pfarrer nicht darauf zu achten, weil die geistlichen Behörden keine Schwängerungs-Sachen annehmen. Hat aber die Civil-Obriegkeit die angegebene That als erwiesen bestraft, dann hat er Bericht zu erstatten. Ein gleiches Verfahren hat er zu beobachten, wenn sich eine ehemals an einem andern Orte geschwängerte Weibsperson an einem dritten Orte, wo ihr Fall unbekannt war, hat als Jungfrau trauen lassen.

Wenn gefallene Personen, d. i. solche, welche sich beide fleischlich mit einander vergangen haben, und wenn die Schwängerung bekannt ist, stille Trauung wünschen, so kann ihnen hierin willfahret werden; nur müssen zwei Zeugen bei der Copulation zugegen seyn ⁷⁷⁾.

⁷⁷⁾ Ziehnert a. a. I. Th. S. 245—253. (Für Protestanten).

In Baden, wo der Code Napoleon mit Modificationen eingeführt ist, darf nur der ordentliche Seelsorger nach erhaltenem obrigkeitlichen (amtlichen) Erlaubniß = oder Trauscheine ⁷⁸⁾ die Trauung vornehmen. Die Trauung selbst kann erst nach drei Tagen, von der letzt geschehenen (zweiten) Proclamation an, den Tag dieser Proclamation nicht mit einbegriffen, geschehen. (S. d. Art. Aufgeb. v.) — Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach dem letzten Aufgebote geschlossen worden, so kann sie nicht mehr ohne neues förmliches Aufgebot eingegangen werden; es bedarf jedoch keines neuen Trauscheines, wenn beide Verlobte inzwischen unverheirathet geblieben sind. (Dienst-Weisung für die Pfarrer v. J. 1817. S. 18.)

Niemand außer den Standesherrn darf unausgerufen getraut werden, und wer Erlaubniß von der Behörde erlangt, nur ein für allemal ausgerufen zu werden, darf, ehe dreimal vier und zwanzig Stunden vom Aufgebote an verflossen sind, nicht getraut werden ⁷⁹⁾. — Die Trauung kann der Pfarrer des Bräutigams, jener der Braut oder jener des für die Ehe erwählten Wohnortes gültig verrichten ⁸⁰⁾.

Auch können sich die Verlobten von dem Pfarrer ihres künftigen Wohnortes, wenn dieser von ihren bisherigen Wohnorten verschieden ist, trauen lassen, und die Pfarrer, welche das Aufgebot verkündet haben, sollen darüber, daß solches geschehen sey, den Entlassschein ertheilen. Außer diesen darf kein anderer Pfarrer die Trauung verrichten, auch wenn er vom Pfarrer des Wohnortes dazu ermächtigt wäre, sondern es kann solches nur auf die vom Staate zu ertheilende Staats-Erlaubniß geschehen, und es hat in diesem Falle derjenige Pfarrer, welcher die Trauung ver-

⁷⁸⁾ Ohne ordnungsmäßige erlangte Staats-Erlaubniß darf kein badi-scher Untertban auswärts in einem Lande sich verheirathen, mit welchem nicht durch Staats-Verträge ausgemacht ist: daß eine solche Ehe dem Staate, in dessen Gebiete sie geschlossen wurde, zur Last bleibe. Auch wurde der Art. 11 der Ehe-Ordnung v. 15. Jul. 1807 als aufgehoben erklärt. N.-B. 1812. Nr. XII. B. v. 4. März 1812. Vergl. N.-B. 1811. Nr. XVI. S. 12. B. v. 29. Mai 1811.

⁷⁹⁾ N.-B. 1807. Nr. XXVII. Ehe-Ordn. v. 15. Jul. 1807. S. 18. Samml. S. 332. Ehe-Ordn. herausgegeben von Seng. gr. 8. Freiburg 1829. S. 33.

⁸⁰⁾ Ebendas. S. 8.

richtet, den befalligen Eintrag nicht nur in sein Ehebuch zu machen, sondern auch dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Getrauten davon beglaubte Nachricht zu geben, damit auch dieser solches in sein Ehebuch eintrage. (Dienst-Weisung für die Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes. Karlsruhe 1817. S. 17.) — Die Trauung geschieht nach den Ritual-Vorschriften jeder Confession. Bei solchen, die gar keine Trauung verlangen, z. B. bei Wiedertäufern, oder wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher willen jedoch der Landesherr die Eheschließung nicht zurückzuhalten verordnet hätte, geschieht die Trauung bloß nach Vorschrift des neuen Landrechts S. 75. Ebendas. S. 19. — Die Trauung kann zu jeder Zeit geschehen, nur nicht in der Charwoche; wenn sie jedoch zu einer kirchlich geschlossenen Zeit, oder an einem Samstag oder Sonntage geschehen soll, so muß sie in der Stille ohne öffentlichen Kirchenzug und ohne Hochzeitmahl vor sich gehen. Ebendas. S. 20. — Den Katholiken bleibt es übrigens unbenommen, bei vorwaltenden canonischen Hindernissen zur Beruhigung ihres Gewissens neben der allenfallsigen Staats-Nachsicht auch noch die kirchliche Nachsicht nachzusuchen, und es kann kein katholischer Pfarrer gezwungen werden, eine Trauung vor erlangter kirchlicher Nachsicht vorzunehmen. Ebendas. S. 21. Die Einsprachen gegen eheliche Verbindungen werden nicht bei den Pfarrern eingelegt, sondern entweder bei den Stellen, welche die Trauscheine ertheilt haben, oder bei dem Justizamte des künftigen Wohnortes, nach der Wahl der Einsprechenden. Die Stelle, bei welcher die Einsprache geschieht, benachrichtigt sogleich die zur Trauung befugten Pfarrer davon, und besorgt ihre Erledigung im polizeilichen Wege. Die Berufungen von ihren Entschliefungen gehen an die Kreis-Direktorien. Die Pfarrer sollen bei Strafe von 150 fl. und Leistung aller Entschädigung, wenn sie von der einschlägigen Behörde von gemachten Einsprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon ihnen amtlich bekannt gemacht ist ⁸¹⁾. Ebendas. S. 22.

⁸¹⁾ Die Trauung, bestimmt die Ehe-Ordnung für das Groß. Baden v. J. 1807. S. 20., kann verrichten der ordentliche Pfarrer des Bräutigams, oder jener der Braut, oder wann die neu angehenden Eheleute sogleich in einem dritten Kirchspiele sich häuslich niederlassen,

Vor der kirchlichen Trauung soll von den Beamten der Brautleute das sechste Capitel aus dem neuen Landrechte denselben vorgelesen werden⁸²⁾. Die Copulation außer der Kirche kann nur mit Dispensation des einschlägigen Amtes geschehen⁸³⁾.

Die Trauung soll öffentlich in der Kirche vor versammelter christlicher Gemeinde vollzogen werden; soll dieselbe nicht in einer kirchlichen Versammlung geschehen: so müssen außer dem Pfarrer und seinem Kirchen-Diener, sodann den beiden Ehegatten und deren etwaigen Aeltern noch zwei Personen als Zeugen und Repräsentanten der Gemeinde gegenwärtig seyn. (Ehe=Ordn. S. 19.)

Hienach sind alle Copulationen vorzunehmen, nur mit dem Unterschiede: daß bei fremden Confessions-Verwandten alle jene Trauungs=Ritus zu unterlassen sind, welche mit den Religions-Grundsätzen derselben sich nicht vereinbaren⁸⁴⁾.

der ordentliche Pfarrer ihres künftigen Kirchspiels. Derjenige, der sie verrichtet, muß sich wegen der Aufgebote, welche in andern als in seiner Pfarrei geschehen mußten, den Entlassschein d. i. das Zeugniß des betreffenden Pfarrers: daß die gesetzmäßigen Aufgebote geschehen, oder die nicht geschehenen obrigkeitlich erlassen, und ihm keine rechtlichen Anstände der Verheirathung vorgekommen seyen, vorlegen lassen. Kein anderer Pfarrer, auch wenn er kirchlicher Seits dazu ermächtigt wäre, kann diese Handlung verrichten, wenn nicht die Staats-Erlaubniß zur Trauung außer der behörigen Pfarrei ihm vorgelegt wird, und er muß sich, wo dieses geschieht, als Stellvertreter desjenigen Kirchspiels-Pfarrers ansehen, in welchem die neuangehenden Eheleute sich niederlassen, mithin in einem Schreiben an diesen, alle zum Eintrag in das dortige Ehebuch nöthige Umstände, so wie er sie dem seinigen einverleibt, zum dortigen gleichmäßigen Eintrag melden.

⁸²⁾ K.-B. 1812. Nr. VIII. B. v. 3. Febr. 1812. Samml. S. 1031.

⁸³⁾ K.-B. 1809. Nr. LI. B. v. 6. Dez. 1809. S. 18. Samml. S. 705. — Die Bezirks-Ämter sollen bei dem Anmelden der Brautleute verschiedener Confession zum Ausrufen, von demjenigen Theile, dessen Confession keine Parochial-Rechte in dem Orte geniehet, ein von seinem Seelsorger gehörig ausgestelltes Zeugniß darüber verlangen, daß wegen der vorseienden Verhehlung er sich bei seinem Seelsorger gemeldet, und dort das Nöthige besorgt habe, somit den Ausruffschein nicht eher verabsolgen lassen, bis diese Vorlage geschehen, sofort kein gesetzlich zu beachtendes Hinderniß erschienen ist. K.-B. 1813. Nr. XXII. B. v. 1. Jul. 1813. Samml. S. 1156.

⁸⁴⁾ Sauter I. c. P. II. p. 255.

Die Trauungen gemischter Ehen können nach Belieben der Brautleute von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut geschehen, wenn sie sich nur über die gesetzlichen Proklamationen und gehobenen Ehe-Hindernisse ausweisen können⁸⁵⁾.

In dem obern Theile der Erzdiözese lassen sich die Brautleute gemischter Confession in der Regel, und namentlich zu Karlsruhe, Freiburg u., von den beiderseitigen Pfarrern trauen, zuerst von dem des Bräutigams, und dann vom Pfarrer der Braut, wobei die Traugebühr nur dem Pfarrer des Bräutigams entrichtet wird, und dem Pfarrer der Braut nach Belieben oder gar nicht honorirt wird. Dies zweifache Trauen beobachten bisher selbst die protestantischen Hölde bei gemischten Ehen, wie dies in Karlsruhe und Stuttgart geschieht, — warum geschieht es nicht von so vielen Unterthanen? Die Pfarrämter haben daher ihre Brautleute bei Eingehung gemischter Ehen auf Nicht-Unterlassung der katholischen Trauung wegen der Wichtigkeit der damit verbundenen sakramentalischen Gnade aufmerksam zu machen und zu ermahnen. Auch ist es des Seelsorgers heilige Pflicht, dem katholischen Theile des Brautpaars, jedoch ohne alle Zudringlichkeit, auf liebevolle und belehrende Art zu Gewissen zu reden, dafür besorgt zu seyn, daß die in der zu schließenden Ehe zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; wenn daher der Bräutigam katholischer Religion seyn sollte, so habe das Pfarramt nach Möglichkeit zu verhindern zu suchen, daß über die Religions-Erziehung der Kinder ein Ehevertrag geschlossen, indem, wenn nicht durch einen Ehevertrag eine andere Religions-Erziehung bedingt wird, sämtliche Kinder nach dem Gesetze in der Religion des Vaters erzogen werden müssen; sollte aber die Braut katholischer Confession seyn, so habe das Pfarramt dahin zu wirken, daß vor Schließung der Ehe durch einen vor dem Großherz. Amts-Referate zu errichtenden Ehe-Vertrag, wo möglich die katholische Religions-Erziehung aller ihrer zu hoffenden Kinder oder doch wenigstens jener ihres Geschlechtes ausbedingt werde. B. d. erz-bisch. General-Bikariats Freiburg v. 5. März 1830.

Für das Großherzogthum Hessen: Wenn beide Verlobte oder eines derselben der römisch-katholischen Religion zugethan

⁸⁵⁾ Bad. Landes-Organisat. Bd. v. 11. Febr. 1803. Rieger a. a. D. II. Th. S. 226. ff.

sind, so wird das Aufgebot und die Trauung in den geschlossenen Zeiten nur dann gestattet: wenn der katholische Theil desfalls Dispensation von seiner geistlichen Behörde erwirkt, und dem einschlägigen Pfarrer vorgezeigt hat.

Die bisherige Observanz in den althessischen Landen: daß bei Personen der protestantischen Confession, welche sich fleischlich vermählt haben, wenn sie sich heirathen wollen, die Proclamation unterbleibt, soll beibehalten werden; auch muß in solchen Fällen die sonst vorgeschriebene weinkäufliche Copulation, als hier ganz zwecklos, wegfallen⁸⁶⁾. — In diesen Fällen ist auch kein Proklamations-Schein von den Beamten erforderlich, sondern nur von demjenigen Beamten, in dessen Amtsbezirk die Trauung eines solchen Brautpaares geschieht, demselben, nach vorgängig erhaltener Erlaubniß zur Heimath, ein Copulations-Schein zu ertheilen⁸⁷⁾.

Die Verordnung vom 1ten October 1802: daß, wenn inländische Personen in das Ausland heirathen und wegzuziehen gedenken, von den Geistlichen nicht nur keine Copulation, sondern auch keine Proclamation vorgenommen werden soll, ehe Dimissoralien vorgezeigt worden sind, — soll auch von den Geistlichen in den seit jener Zeit zur Provinz Starckenburg gekommenen Landes-Theilen beobachtet werden⁸⁸⁾.

Nach einer Verordnung vom 16. Mai 1806 sollen Verlobte römisch-katholischer Religion nicht eher proklamirt und getraut werden, als bis sie die von ihrer vorgesetzten weltlichen Behörde erhaltene Erlaubniß zu ihrer Verehelichung den einschlägigen Pfarrern vorgezeigt haben.

Die Beamten sollen, so oft sich Personen wegen Schließung eines Ehebündnisses bei ihnen anzeigen, jedesmal von den betreffenden Ortsgeistlichen auf dem auszustellenden Geburts- oder Todtenschein (wenn der zurückgebliebene Theil wieder eine Ehe eingehen will) gebührend bescheinigen lassen: ob beide, mit einander in die Ehe tretende Personen nicht in verbotenen Graden der Bluts-Verwandtschaft mit einander verwandt seyen,

⁸⁶⁾ Minist. Rescr. v. 19. April 1809. Auschr. v. 27. April u. 14. Mai 1809.

⁸⁷⁾ Auschr. des Kirchen- und Schulrathes v. 7. Nov. 1811.

⁸⁸⁾ Auschr. des Kirchen- und Schulrathes v. 7. Aug. 1812.

und dieselben in diesem Falle, zur Erlangung der erforderlichen Dispensation, an die höchste Behörde verweisen. Die Geistlichen sollen, so oft wegen Verheirathung dergleichen Scheine von ihnen gefordert werden, auf jedem, nach sorgfältiger Einziehung von Nachrichten, Befragung des Ortsvorstandes, der Kirchen-Ältesten u. s. w. pflichtmäßig bemerken: ob kein Hinderniß von Seiten der Bluts-Freundschaft oder der Schwägerschaft, oder ob ein solches, und welches der Vollziehung der Ehe im Wege stehe⁸⁹⁾.

Mit den Copulationen außerhalb der Kirche soll es in den Souveränitäts-Landen auf gleiche Weise, wie in den alten Landen bisher geschehen, gehalten werden, und hiernach 1) von der Copulation in der Kirche nur der Adel und die großherzogl. geheimen Räte eximirt: 2) den Regierungs- und andern Räthen versattet seyn, sich gegen Erlegung von neun Gulden, halb an die großherzogl. Kammer-Kasse und halb an das Waisen-Haus, außerhalb der Kirche copuliren zu lassen; 3) alle übrige nicht eximirte Personen sind verbunden: Dispensationen aufzubringen, welche jedoch nur solchen, die in öffentlichen Aemtern stehen, oder graduirte oder sonst geehrte Personen sind, und anders nicht als gegen Erlegung von dreißig Gulden, ertheilt werden sollen⁹⁰⁾.

Durch die Verordnung vom 27. Julius 1810 wird sämmtlichen Pfarrern und Pfarrverwesern im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht, „daß sie, bei Strafe von 100 Gulden, sich nicht erlauben dürfen, eine Ehe zwischen Fremden oder zwischen einer fremden und einer einheimischen Person nach dem Religions-Gebrauche einzusegnen, wenn nicht der oder die Fremde über die zuvor zu erledigende Punkte, daß der beabsichtigten Ehe kein Hinderniß im Wege stehe, und daß den wegen Schließung einer gültigen Ehe bestehenden gesetzlichen Vorschriften von ihnen Genüge geschehen sey, ein schriftliches Zeugniß ihrer Orts-Obrigkeit beizubringen vermögen, welches Zeugniß zunächst dem über die Trauung zu führenden Kirchen-Buche beigelegt werden muß. Diese Verordnung wurde im Jahre 1812 auf die neu hinzugekommenen Souveränitäts-Lände ausgedehnt.

⁸⁹⁾ Auschr. des Kirchen- und Schulrathes pr. Deput. v. 25. Okt. 1804.

⁹⁰⁾ Auschr. des Kirchen- und Schulrathes zu Sießen v. 6. Sept. 1810.

In den Zeugnissen, daß zwischen Verlobten keine Verwandtschaft bestehe, sollen sich die Geistlichen nicht des Ausdruckes ihres Wissens bedienen; sondern dieselben genau nach den Kirchenbüchern ausstellen.

Sämmtlichen Geistlichen der Provinz Hessen wird bei Vermeidung des Regresses gegen sie aufgegeben, künftig keinem Unterthanen, welcher laut des von ihm producirt werdenden Receptions-Decrets der Regierung irgend eine Dispensation von Seite der großherzogl. Hofkammer nöthig hat, eher zu copuliren, bis das Dispensations-Decret wirklich vorgezeigt ist ⁹¹⁾.

Unterm 21. Febr. 1824 wurde in Betreff der Aufhebung der Heiraths-Concessionen bei der Verheirathung amtsfähiger Unterthanen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen folgende Verordnung erlassen:

I. Die bei Verheirathung amtsfähiger Unterthanen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bisher ertheilten Heiraths-Concessionen fallen für die Zukunft weg.

II. Die Copulation darf jedoch nicht eher vorgenommen werden, bis ein von dem betreffenden Landrath, vorbehaltlich der einfachen Stempel-Laxe, unentgeltlich zu ertheilendes Zeugniß, — daß der Ehe, so viel die bürgerlichen Verhältnisse und die Kriegsdienst-Pflicht betrifft, kein Hinderniß im Wege stehe, — producirt wird.

In Bezug auf die privatrechtlichen Verhältnisse tritt hiedurch keine Abänderung ein ⁹²⁾.

Da, wo die Brautleute nicht in einer und derselben Pfarrei wohnhaft sind, darf von keinem Pfarrer die kirchliche Trauung vorgenommen werden, ohne die Dimissorialien oder den Entlassschein von dem eigenen Pfarrer des andern Theils in legaler Form erhalten zu haben. Nebstdem darf auch keine Copulation vollzogen werden, wenn nicht vorher dem Pfarrer von der weltlichen Behörde ein legaler Erlaubnißschein eingehändigt worden ist. Der Ort der Trauung ist die Kirche. Hauscopulationen dürfen nicht ohne besondere Erlaubniß der bischöflichen Behörde vorgenommen

werden. Auch sollen die Trauungen, so viel immer thunlich, in den Vormittags-Stunden, und nur aus erheblichen Ursachen des Nachmittags oder am Abend geschehen.

Copulationen in der geschlossenen Zeit sollen nach erhaltener Dispensation nur in der Stille und ohne alles Gepränge vollzogen werden.

Alle Copulationen sind vorschriftmäßig in das Pfarrbuch einzutragen, wie auch die Ausfertigungen der etwaigen Dispensen, Dimissorien und Erlaubnißscheine in dem Pfarrarchive sorgfältigst aufzubewahren. Diefesanz-Statuten des Bisthums Mainz 1837: §§. 61—66.

Für Kurhessen: Die Competenz des Pfarrers rüchichtlich der Trauung bestimmt sich nach folgenden Regeln: 1) Wohnen beide Verlobte an einem Orte und gehören sie zu einer Gemeinde, so gebührt dem Pfarrer dieser Gemeinde die Trauung. 2) Wohnen die Brautleute zwar an einem Orte, gehören aber verschiedenen Pfarreien derselben Confession an, so ist derjenige Pfarrer zur Trauung berechtigt, in dessen Parochial-Bezirk der Bräutigam wohnt, oder sich häuslich niederlassen will. 3) Wohnen beide an einem Orte, sind aber verschiedener Confession, so richtet sich in der Regel die Competenz nach dem Bräutigam. 4) Wohnen die Verlobten an verschiedenen Orten, so ist der Pfarrer des Orts, wo die Hochzeit gehalten wird, zur Copulation berechtigt. Wollen Brautleute von einem andern, als dem competenten Pfarrer, getraut werden, so kann dies nur mit Erlaubniß des Consistoriums geschehen; auch muß dem zur Copulation berechtigten Pfarrer die Gebühr entrichtet werden. — Trauungen außer Landes, mit Umgehung der Landes-Gesetze, sind verboten.

Haustrauungen finden gegen Entrichtung eines Dispensations-Betrages von sechzehn Albus an den Kirchen-Kasten Statt. Jede geschehene Trauung muß der Pfarrer vorschriftmäßig in das Kirchenbuch eintragen ⁹³⁾. — Bei Verlobten gemischter Confession traut der Pfarrer des Bräutigams ⁹⁴⁾.

Für Nassau: Kein Pfarrer darf eine Copulation vornehmen, ehe er von dem einschlägigen Bezirks-Beamten den in vorschrifts-

⁹¹⁾ Ausfchr. des K. u. Sch. R. zu Gießen v. 28. Okt. 1816. Eigenbrodt, Handbuch der Großherzoglich-Hessischen Verordnungen. III. B. 4to. Darmstadt 1817. S. 341. S. 353. ff.

⁹²⁾ R.-B. 1824, Nr. 5, S. 29.

⁹³⁾ Ledderhose a. a. D. S. 217—222. (Für Protestanten.)

⁹⁴⁾ Mandat v. 18. Aug. 1828.

mäßiger Form ausgefertigten Copulations-Schein erhalten hat ⁹⁵⁾. Die Trauung geschieht in der Regel in der Kirche. Zu Haus-
trauungen ist die Dispensation erforderlich, ohne daß jedoch hierfür eine Taxe entrichtet zu werden braucht ⁹⁶⁾. Alle Urkunden, welche sich auf die Copulation eines Brautpaares beziehen, hat der Pfarrer in seiner Registratur aufzubewahren ⁹⁷⁾.

Für Weimar: Die Eheschließung und Trauung gebühren der Regel nach demjenigen Pfarrer, welcher Parochus der Braut ist, ohne Unterschied, es mögen die Brautleute beide, oder es mag nur ein Theil der katholischen Kirche zugethan seyn. Wollen sich die Verlobten von einem andern Geistlichen inner- oder außerhalb Landes trauen lassen, so kann solches mit Gültigkeit in dem Großherzogthume nicht eher geschehen, als wenn sie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zusteht, ein ordnungsmäßig ausgestelltes Zeugniß beibringen, daß sie in Ansehung des Aufgebotes keine gesetzliche Vorschrift unerfüllt gelassen, daß ihnen kein weiteres Ehe-Hinderniß entgegenstehe, und daß sie die Stol-Gebühren an ihn — den eigentlich zuständigen Pfarrer — bezahlt haben. Auch die protestantischen Pfarrer haben bei der Trauung eines Katholiken zwei Zeugen, welche von den Brautleuten selbst gewählt werden, beizuziehen. Ist solches geschehen, so ist eine weitere Einsegnung von Seite eines katholischen Geistlichen nicht erforderlich.

Ausländer, welche sich in den Großherzoglichen Landen copuliren lassen wollen, dürfen, wenn beide Theile zu einer und derselben Confession sich bekennen, nur von einem Geistlichen ihrer Confession copulirt werden ⁹⁸⁾.

⁹⁵⁾ G. R. R. v. 18. April 1820 und 27. Okt. 1827.

⁹⁶⁾ G. R. R. v. 29. April 1820.

⁹⁷⁾ M. B. v. 22. Febr. 1826. Otto a. a. D. S. 78. Die Bestimmung des Ortes, wo die Trauung geschehen soll, ob im Wohnorte des Bräutigams, oder in jenem der Braut hängt von der Wahl der Verlobten ab. (Für Protestanten.)

⁹⁸⁾ Großherz. Sachsen-Weimar. Gesetz v. 6. Okt. 1823. S. 46. Gegen dieses Edikt, welches in so vielen Punkten mit den Lehren, Grundsätzen, Uebungen und Rechten der katholischen Kirche unverträglich ist, vergleiche man, wie schon oben bemerkt, jedesmal die im Drucke 1823 erschienenen Beschwerden des General-Vikariats zu Jülda, wodurch die Rechte und Freiheit der katholischen Kirche reklamirt werden.

Der katholische Pfarrer, welchem nach §. 46 die Trauung gebührt, darf bei gemischten Ehen, wo ein Theil der katholischen, ein Theil der protestantischen Kirche zugethan ist, weder die Trauung noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich der protestantische Theil darein, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, nicht gewilligt hat, um so weniger, als das gegenwärtige Gesetz die rechtliche Gültigkeit solcher Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt. Sollte der katholische Pfarrer diesem entgegen handeln, so sollen Aufgebot und Trauung auf Ansuchen, einem protestantischen Pfarrer übertragen, und die Autorisation dazu aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium ertheilt werden.

Eben dies soll geschehen in allen andern Fällen, in welchen der katholische Pfarrer das Aufgebot und die Trauung bei einer nach den Gesetzen des Großherzogthums zulässigen und gültigen Ehe versagt hat ⁹⁹⁾.

Für das Großherzogthum Sachsen Altenburg: Die Trauung kann nicht eher Statt finden, als nach gehörig erfolgtem und vollendetem Aufgebote, sey es, daß es der Regel nach, dreimal geschehen, oder daß in Folge gesuchter und erlangter Dispensation vom herzogl. Consistorio zwei oder drei Aufgebote combinirt worden, oder auch daß die Ehren-Verlesung Ein für alle Mal geschehen sey (19).

Die durch das ohne Einspruch erfolgte Aufgebot erlangte volle Gewißheit von der Ledigkeit der Verlobten und davon, daß allen den oben aufgeführten allgemeinen und besonderen Erfordernissen, die Aufgebot und Trauung bedingen, Genüge geleistet worden, haben die anbietenden Geistlichen eher nicht, als nach dem letzten Aufgebote, aber dann auch ausdrücklich und unaufgefordert dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet, unter Amtshand und Siegel zu bescheinigen; dieser aber darf bei höchster Verantwortung die Trauung nicht eher vollziehen, als bis er die Ledigkeits-Zeugnisse von allen den Parochien, wo die Verlobten aufgeboten werden mußten, und aufgeboten worden sind, erhalten hat; weshalb die Verlobten gleich bei Bestellung des Aufgebotes von dem die Trauung verrichtenden Geistlichen bestimmte Anweisung zu Wei-

⁹⁹⁾ Ebendas. §. 47.

bringung der nöthigen Ledigkeits-Zeugnisse zu gewärtigen haben; — er selbst aber hat alle Aufgebots- und Ledigkeits-Zeugnisse zu seiner eigenen oft nach Jahren erforderlichen Rechtfertigung, mit den Nummern des Aufgebots-Buches versehen, bei den Pfarrakten sorgfältig aufzubewahren.

Geistliche dürfen für ihre Kinder und Enkel weder dieses Ledigkeits-Zeugniß, noch das Präsentations-Schreiben selbst ausstellen, sondern haben die Fertigung derselben ihrem nächsten Amtsbruder oder Weichtoater zu übertragen (20).

Die Trauung soll in der Parochie eines der Verlobten geschehen. Welche diese sey, ist nach dem, was wegen des Aufgebots festgesetzt worden, zu bestimmen. Wenn der Verlobte aus der Parochie seiner Aeltern sich hinwegwendet, und sich außerhalb derselben nicht etwa als Dienender aufhält, sondern selbstständig und abhängig lebt, und Gewerbe treibt, oder eine Anstellung hat, so hat die Parochie seines Wohnorts vor der Parochie der Aeltern das unbestreitbare Vorrecht, im Fall der Geistliche der letztern Parochie auf die Trauung Anspruch machen sollte (21).

Der Ort der Trauung ist entweder die Parochie des Bräutigams oder der Braut.

a) Wenn beide Inländer sind, so haben sie die freie Wahl, an welchem von beiden Orten sie getraut seyn wollen, bezahlen auch die jura stolae bloß an demjenigen von beiden Orten, den sie sich selbst zur Trauung erwählen.

b) Die Trauung am dritten Orte innerhalb Landes darf nur nach vorher erhaltener Dispensation auf beßfallige Ephoral-Verfügung geschehen, in diesem Falle sind aber die Stolgebühren in der Parochie der Braut nach dem jeden Orts üblichen höchsten Satze vorher zu bezahlen, und die Quittung darüber ist dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet, vorzuzeigen.

c) Ist der Bräutigam ein Ausländer, so cessirt das unter a) gedachte Wahlrecht der Verlobten hinsichtlich des Orts der Trauung, und diese ist, vermöge der den Gesetzen der Nachbarstaaten schuldigen Gegenseitigkeit, an die Parochie der inländischen Braut gebunden, so wie hinwiederum, wenn die Braut im Auslande ist, ob sie gleich ins Inland zieht, die Trauung allein der ursprünglichen Parochie der Braut zusteht.

d) Verlobte, welche im Altenburgischen Heimaths-Rechte besitzen, oder in Anspruch nehmen, dürfen, so lange sie diese Hei-

mathsrechte nicht aufgeben wollen und können, während ihres so-nach nur temporären Aufenthaltes im Auslande daselbst sich nicht trauen lassen.

e) Die Trauung aller Soldaten, so lange sie noch nicht ihren Abschied haben, gehört in die Garnisons-Kirche zu Altenburg.

f) Die Trauung sogenannter ausfälliger Personen gehört vor den Pfarrer des Orts, dessen Obrigkeit dieselben zur Untersuchung zu ziehen, oder bereits gezogen hat, wiewohl sie daselbst, wenn es sonst ihre Parochie nicht ist, nicht aufgehoben werden müssen. Daher ist auch von dieser Parochie aus die Präsentation an die Parochieen, wo das Aufgebot, — welches jedoch nicht zu Ansprüchen auf Kirchen-Censur-Gebühren berechtigt, erforderlich ist, zu veranstalten, und von jenen sind wiederum die Ledigkeits-Zeugnisse an diese zur Trauung auszustellen, welche aber, so wie das Aufgebot in keinem Fall ohne eingeholte Ephoral-Verfügung erfolgen darf.

g) Die Trauung in einem Privathause ist nur den Personen, denen das Recht der Ehren-Verlesung zusteht, für ihre Person ohne Anfrage und Dispensation nachgelassen; jedoch mit der bedingenden Voraussetzung, daß die Stolgebühren, wenn unter andern Umständen die öffentliche Trauung in eine andere Parochie gehört hätte, an diese nach dem höchsten Satze des Orts, erweislichermassen laut vorgezeigter Quittung vor der Hausrauung bezahlt worden sind. Wer außerdem die Hausrauung wünscht, hat solche durch die Ephorie bei herzogl. Consistorio zu suchen und Dispensation beizubringen.

h) Außer den angezeigten Fällen soll kein Pfarrer Personen, welche in seine Parochie nicht gehören, und von ihm nicht aufgeboten sind, obgleich sie alle nöthige Zeugnisse aufzuweisen hätten, ohne besondere Verfügung seiner Ephorie copuliren (22).

Was die Zeit der Trauung betrifft, so ist:

a) Dieselbe in der Regel binnen einem halben Jahre von dem Tage der feierlich abgeschlossenen oder öffentlich erklärten Verlobung an vorzunehmen.

b) Vom Sonntage *Invocavit* an bis zum zweiten Oftertage, und vom ersten Advents-Sonntage an bis zum zweiten Christtage darf keine Trauung Statt finden.

c) In den nicht geschlossenen Zeiten dürfen feierliche und öffentliche Trauungen nur an den vier ersten Tagen in der Woche, von Montag bis mit Donnerstag Statt finden.

d) Sonntags-Trauungen sind nur gegen Dispensation des Herzogl. Consistoriums gestattet.

e) Die stillen Trauungen ausfälliger Personen können auch zu keiner andern, als der oben bestimmten Zeit erfolgen (23).

Die Art der Trauung, wonach die Entrichtung der Stolgebühren bestimmt ist, richtet sich nach dem jeden Orts erweislichen Herkommen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich der stillen Trauungen ausfälliger Personen behält es bei den matrikelmäßigen Sätzen jedes Orts sein Bewenden (24).

Sollte zwischen zwei Pfarrern in Ansehung der Befugniß zu Aufgebot und Trauung Streit entstehen, so soll demjenigen Pfarrer, der sich deshalb beschwert zu finden meint, schlechterdings nicht erlaubt seyn, das Testimonium integritatis, wofern wegen der Verlobten sonst kein Bedenken vorhanden, zum Nachtheil derselben zurückzuhalten, sondern es hat derselbe dieses Testimonium unweigerlich auszustellen, und seine vermeintlichen Beschwerden bei der Euphorie anzubringen (25).

Sollte einem Pfarrer ein Fall vorkommen, der in diesem Regulativ nicht berücksichtigt ist, oder sollte er die Anwendung irgend einer Vorschrift desselben in Zweifel stellen, so hat er darüber die nöthige Auskunft oder Anweisung mittelst Berichtes bei seinem Ephorus zu suchen, welcher in geeigneten Fällen deshalb an das Consistorium Bericht erstatten wird (26). Regulativ v. 16. Okt. 1830.

Der Bischof von Namur hat unterm 23. Okt. 1830 folgendes Cirkular an die Geistlichen seines Sprengels erlassen: Meine Herren! Durch Beschluß v. 16. d. M. hat die provisorische Regierung von Belgien alle gesetzlichen Verfügungen aufgehoben, welche die absolute Gewissens-Freiheit hinderten. Hiedurch befinden Sie sich von den Hindernissen entbunden, welche den Heiraths-Feierlichkeiten im Wege standen. Sie können demnach, abgesehen von dem Civil-Contracte, die Trauungs-Acte vollziehen. Diese Folgerung zieht selbst das provisorische Gouvernement daraus, und war so gefällig, uns dieses in einem Schreiben vom 18. d. amtlich mitzutheilen. Da indessen ohne diesen Civil-Contract das Gesetz die Vereinigung beider Ehegatten nicht beschützen, und die Nachkommen derselben als illegitim betrachten würde, so fordern wir Sie dringend auf, Ihre Pfarrkinder, so oft sich die Gelegenheit hiezu darbietet, auf diese Formalität, die so wesent-

lich mit der Wohlfahrt und dem Familien-Glücke verbunden ist, aufmerksam zu machen.

Der Bischof von Lüttich hat gleichfalls ein Rundschreiben dieses Inhalts an seinen Klerus erlassen, worin er am Schlusse sagt: So oft die Geistlichen in Zukunft einen hinreichenden Grund zu finden glauben, Ehen einzusegnen, bevor die Civil-Formalitäten haben erfüllt werden können, ist es unser Wille, daß sie sich mit einer Vorstellung an uns wenden, um die erforderliche Erlaubniß dazu zu erhalten.

Einem kaiserl. Ukas v. Nov. 1832 zufolge sollen in Rußland alle Ehen zwischen Personen der griechisch-russischen und einer fremden Confession, die nur von katholischen Geistlichen allein getraut werden, so lange als ungültig angesehen werden, bis auch ein russisch-griechischer Geistlicher die Trauung vollzogen hat.

Im Jahre 1833 ward im Unterhause zu London die Will wegen Trauung durch katholische Geistliche zum zweitemale verlesen.

Coronatio. Im griechischen Ritus kommt bei der Einsegnung der Ehe das Aufsetzen des Brautkranzes vor, welches die Griechen coronatio nennen, gleichwie bei den Lateinern häufig die velatio nuptialis — Umhängung des Brautschleiers — vorkommt.

Coronae hießen sonst künstlich gefertigte Lampen und Leuchter, welche beim christlichen Cultus gebraucht wurden, und zu den Kirchen-Verzierungen gehörten; weil sie ihrer äußeren Form nach einer Krone glichen, so wurden sie Kronleuchter genannt; auch hießen sie noch Delphici, Lychni, Lychniei.

Corporale, auch corporalis palla — *οριον* — genannt, ist ein einfaches weißes leinenes Tuch, worauf bei der heiligen Messe der Kelch steht und die heilige Hostie liegt. In reichen Kirchen ist es gewöhnlich mit Spitzen besetzt; übrigens darf es weder von Seide noch sonst von einem farbigen Stoffe gefertigt werden, sondern es muß weißes leinenes Zeug seyn¹⁾, indem es nach der mystischen Beziehung das Grabtuch andeutet, in welches der Leichnam Jesu gelegt, und worin Er begraben worden ist. Ehemals war es so groß, daß es den ganzen Altar

¹⁾ Martene I. c. T. IV. „Corporalia de purissimo et nitidissimo panno praeparari oportet.“

bedeckte, jetzt ist es etwa über eine Elle lang und breit. Es wird nach der Sumtion und Reichreinigung zusammen-, und in die Burse gelegt, welche von außen mit einem seidnen Stoffe von der Farbe der Zeit überzogen ist.

Corpus Catholicorum war in der ehemaligen deutschen Reichs-Verfassung die gesammte Corporation der katholischen deutschen Reichsstände. Dieselbe hat zum Zwecke, die Rechte, die ihnen als Katholiken zustanden, zu wahren und zu vertreten. Der Churfürst von Mainz war Direktor, sowie er auch das Direktorium auf dem Reichstage zu Regensburg führte.

Corpus Evangelicorum. Dem Corpus catholicorum entgegen bildete sich auch unter den Protestanten ein Verein zur Aufrechthaltung und Vertheidigung ihrer Religions- und Kirchen-Rechte; derselbe ward hauptsächlich durch das Vorgehen hervorgerufen, als wenn die Protestanten bei Streitigkeiten, welche sie besonders in Religions- und Kirchen-Sachen bei dem Reichskammer-Gerichte zu Wezlar anhängig gemacht hätten, gegen die Katholiken verkürzt würden, indem beinahe alle Entscheidungen zu Gunsten Ersterer ausfielen. Das Direktorium ward dem Churfürsten von Sachsen übertragen; dasselbe blieb auch bei dem churfürstlich-sächsischen Hause, als die Churfürsten Friedrich August I. und II. wieder zur katholischen Religion übergetreten waren; nur hatte das geheime Raths-Collegium zu Dresden, welches aus Protestanten zusammengesetzt seyn mußte, den Gesandten in Religions-Sachen Instruktionen zu ertheilen; der Churfürst that dieß bloß in unmittelbaren Reichs-Angelegenheiten ¹⁾).

Corpus juris canonici. So wie man der Justinianischen Rechts-Sammlung die Benennung corpus juris civilis beilegte, eben so nannte man alle Sammlungen von Canonen zusammen corpus juris canonici. Die einzelnen Theile desselben sind: a) das Dekret Gratian's, b) die Dekretalen-Sammlung Gregor's IX., c) der liber sextus Decretalium, d) die Elementinen, e) die Extravaganten Johannes XXII., und f) die Extravagantes

communes. Hiezu kommen noch: α) die Institutionen Lancellotti's von Perugia aus Auftrag des Papstes Paul IV. verfaßt, und mit Bewilligung Paul's V. als Erläuterungen den übrigen Theilen des corpus juris canonici einverleibt ¹⁾, β) das siebente Buch des Petrus Matthäus, welches zuerst in der Lyoner Ausgabe vorkommt, γ) als Anhang 63 canones poenitentiales, und δ) seit Contius die Canones Apostolorum. (S. diese Artikel.)

Obwohl das canonische Rechtsbuch aus verschiedenen Quellen floß, so erhob es sich dennoch zu einem allgemeinen kirchlichen Gesetzbuche, oder ward vielmehr ein jus universale ecclesiasticum. Ein Zusammenfluß verschiedener Umstände verschaffte ihm dieses Ansehen. Der Ruf der Universitäten zu Paris und Bologna zog aus allen Theilen Europa's studierende Jünglinge an diese Hochschulen, wo sie dann vorzüglich Vorlesungen über das canonische Rechtsbuch hörten, und, mit canonischen Grundsätzen ausgestattet, in ihre Heimath zum amtlichen Geschäfts-Leben zurückkehrten; auf diese Weise kam das canonische Rechtsbuch, wie das corpus juris romani durch die Universitäten in die Praxis der Gerichts-Stellen, und wurde so von selbst gleichsam zum geltenden Rechte ²⁾. Neben dem war der Einfluß des römischen Hofes, der sich immer nach den Grundsätzen des canonischen Rechtsbuches richtete, und danach entschied, beinahe auf alle Geschäfts-Zweige der damaligen Zeit, der Einführung desselben ungemein günstig.

Die drei Dekretalen-Sammlungen erlangten daher sowohl durch die Autorität der Päpste, welche sie publizirten, als auch durch ihre Annahme bei den Hochschulen und Gerichts-Behörden gesetzliche Kraft, jene des Dekrets und der beiden Extravaganten-Sammlungen aber mehr durch die Praxis.

Das corpus juris canonici gilt als gemeines (oft subsidiäres) Recht, und zwar nach allen seinen Theilen. Bei der Anwendung der einzelnen Sammlungen unter sich geht immer die der Zeit nach jüngere der älteren vor; die Extravaganten

¹⁾ Weiß, Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. 1831. IV. Bd. S. 1. ff. Ueber die behauptete Nothwendigkeit der Reorganisation des Corpus Evangelicorum.

¹⁾ Joann. Paul. Lancelloti († 1591) Institutiones juris canonici. Perus. 1568. 4to nov. edit. cum notis variorum. Halae 1716. IV. Vol. Walter a. a. D. VII. Aufl. S. 237.

²⁾ Von Droste-Hülshoff a. a. D. S. 95.

mit eingerechnet, indem diese die allgemeine Reception für sich haben. Dabei bestehen die Dekretalen in eben so gültiger Kraft, als die Dekrete; dieß beweisen die Sätze: „quidquid recipit glossa, recipit quoque curia, und quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia.“ Im Verhältnisse des corpus juris canonici zum corpus juris romani gilt als Regel, daß das im ersteren enthaltene canonische Recht bei Abweichungs-Fällen dem im letztern enthaltenen römischen Rechte vorgehe, vorausgesetzt jedoch, daß beide klar sind. Wenn das römische Recht klar, das canonische aber undeutlich und zweifelhaft ist, so geht ersteres letzterem vor. Unter den einzelnen im corp. jur. can. befindlichen Stellen geht die Stelle der neueren Sammlung jener einer früheren, und von mehreren widersprechenden Stellen einer und derselben Sammlung die dem Datum nach neuere vor³⁾. Die Bestimmungen des canonischen Rechts in einzelnen Fällen müssen auf Principien beruhen, welche aus den von der Kirche anerkannten Quellen entnommen sind. — Ueberhaupt findet das im corpus juris canonici enthaltene canonische Recht nur da Anwendung, wo es weder dem positiv-göttlichen Rechte — der h. Schrift und Tradition —, den Beschlüssen der allgemeinen Concilien, noch dem (kirchlich recipirten) Partikular-Rechte widerspricht. Gegen Concordate, Privilegien und sanctionirte Statuten einer Kirche kann es nicht gebraucht werden, weil es nur da Anwendung hat, wo wir kein eigenes oder neueres Recht besitzen⁴⁾.

In Deutschland gilt dasselbe für Katholiken und Protestanten als ein gemeines Recht, so fern es nicht durch ein späteres aufgehoben, oder durch ein Partikular-Recht abgeändert worden ist. Uebrigens ist seine Anwendung bei Katholiken und Prote-

³⁾ Grolmann a. a. D. S. 29.

⁴⁾ Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht, mit besonderer Rücksicht auf Bayern und Oesterreich, gr. 8. Ausg. 1817. S. 191 ff. Hr. Walter a. a. D. (VII. Aufl.) S. 245 schreibt; „Uebrigens wird der Gebrauch dieser Sammlungen noch durch mehrere Rücksichten eingeschränkt. Ihre Bestimmung nämlich war keineswegs die, Gesetzbücher zu seyn, wodurch die Kirche durchaus gleichförmig beherrscht würde, sondern sie sollen nur neben den besondern Rechtsquellen, die überall fortbestehen, als Ergänzung dienen.“

stanten nicht gleich; insbesondere hat es bei letzteren nur in so fern gültige Kraft, als seine Bestimmungen mit dem Lehrbegriffe und der Verfassung der protestantischen Kirche nicht im Widerspreche stehen.

Wegen Verschiedenheit in der Lehre verliert auch das canonische Recht bei den Protestanten da seine Anwendbarkeit, wo es solche nach den Dogmen und Institutionen der katholischen Kirche bei den Katholiken hat. Daher ist es bei den Protestanten da nicht mehr anwendbar, wo z. B. die symbolischen Bücher ic. entgegen gesetzte Rechts-Prinzipien aufstellen. Auch im Verhältnisse der Kirche zum Staate sind in Folge der Reformation bei den Protestanten zum Theile ganz der katholischen Kirchen-Verfassung heterogene Verhältnisse eingetreten, weswegen viele daher bezüglichen Stellen des canonischen Rechtsbuches in dieser Hinsicht für die Protestanten nicht mehr anwendbar, sondern nur in historisch-wissenschaftlicher Beziehung noch merkwürdig sind⁵⁾.

Luther machte sogar den Versuch: die canonischen Rechts-Sammlungen außer alle Kraft und Wirkung zu setzen; allein die besondern kirchlichen Rechts-Verhältnisse geboten die Beibehaltung derselben.

Was das Citiren aus dem Corpus juris canonici betrifft; so gelten dafür folgende Regeln: a) Aus dem ersten Theile des Dekret's citirt man mittelst eines C. oder Can. für Canon und der beigefetzten Zahl des betreffenden Canons, dann mittelst eines D. oder Dist. und der Zahl derselben; z. B. C. 1. 2. D. 90. oder Can. 1. Dist. 35; b) bei Citaten aus dem zweiten Theile wird nebst der Angabe der Zahl des Canons auch jene der causa und der quaestio bemerkt, z. B. C. oder Can. 29. c. 17. q. oder qu. 4; c) in dem dritten Theile wird, wie in dem ersten, citirt, nur daß hier der Zusatz de consecratione geschieht. Bei Citaten aus dem Traktate de poenitentia wird auf gleiche Weise verfahren, statt des Zusatzes de consecratione aber de poenitentia beigefügt, z. B. C. 52. D. 1. de consecratione — C. 13. D. 4 de poenitentia. d) Die Citate aus den Dekreta-

⁵⁾ Böhmer, princip. jur. can. §. 67. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. I. B. S. 372.

len Gregor's IX. geschehen mittelst eines C., welches das Kapitel anzeigt, und der beigefügten Zahl von diesem, mit dem Zeichen X. für Extra, und dann mit Angabe der Rubrik des betreffenden Titels, z. B. C. 3. X. de magistris. Gewöhnlich wird hiebei auch zur Erleichterung des Nachschlagens die Zahl des Buches sowohl, als jene des Titels mittelst des Einschluß-Zeichens, z. B. C. 23. X. de privileg. (S. 33.) angemerkt. Das X. wird von Vielen auch ganz weggelassen. e) Der Liber sextus wird citirt mit Angabe des Kapitels, der Rubrik des Titels und mit dem Beisatze in 6to, dann in einer Klammer mit den Zahlen des Buches und Titels. Die Citation geschieht hier überhaupt auf dieselbe Weise, wie aus den Dekretalen Gregor's IX. citirt wird, nur daß man mit Hinweglassung des X. am Ende in 6to beisetzt. f) Die Clementinen werden mit C. dem Zeichen für das Kapitel, mit Angabe der Zahl desselben, mit der Titel-Rubrik und dem Zusatze in Clementinis citirt, z. B. C. 2. de V. S. in Clement. oder auch Clem. 2. de aetat. (I. 6). g) Die Extravaganten citirt man gewöhnlich mit der Angabe der Zahl des Kapitels, der Anführung der Rubrik des Titels und dem Zusatze in Extrav. Joh. XXII. oder in Extrav. comm. z. B. C. 1. de elect. in Extrav. Joh. XXII. — C. 2. de praehend. et dignit. in Extrav. comm. (3. 2.) oder C. 2. de decim. in Extrav. comm. etc.

Was die Ausgaben des corpus juris canonici betrifft, so sind im Anfange von den Sammlungen nur einzelne Ausgaben veranstaltet worden, welche sich in glossirte und nicht glossirte theilen. Die älteste glossirte Ausgabe von dem Dekrete erschien zu Straßburg 1471, veranstaltet durch Heintr. Eggestein; dann zu Mainz 1472 durch Peter Schoiffer in II. Tom.; eine nicht glossirte Ausgabe hievon erschien 1555 im Duodez-Format zu Lyon, und 1570 veranstaltete Plantini eine solche zu Antwerpen. — Die ältesten Ausgaben von den Dekretalen Gregor's IX. sind: die editio s. I. et a. Mogunt.; die von Peter Schoiffer 1473, die römische v. J. 1474, die Basler v. J. 1478 und die von Peter Drach 1486 zu Speyer veranstaltete. Von den Ausgaben des gesammten corpus juris canonici sind vor der Gregorianischen oder römischen Revision die wichtigsten: a) die Lyoner, veranstaltet durch Hugo a Porta 1559—1566.

V. Tom. in Fol., b) die Pariser v. J. 1561; c) die nicht glossirte von Contius, Antwerpen bei Plantini 1570—1571. III. Vol. 8. d) Die Gregorianische. P. Pius IV. setzte zur Verbesserung der verschiedenen Sammlungen eine eigene Commission von Cardinälen und Gelehrten nieder. Die Arbeiten derselben wurden aber erst unter Gregor XIII. 1580 vollendet. Im Jahre 1582 erschien diese Ausgabe zu Rom. III. Vol. Fol. Hierauf folgten mehrere Ausgaben, welche alle auf die römische Edition gegründet waren⁶⁾. Von den nach der Gregorianischen erschienenen Ausgaben sind die besten: α) die von Pelletier nach den Manuscripten der Brüder Pitheu verfaßt, Paris, 1687, und β) jene von Bödmer. Halae 1747. II. Tom. 4. Die neueste ist von Richter, Lips. 1837. p. 1.

Corpus juris civilis ist eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, welche die christlichen Kaiser erlassen haben, von Justinian veranstaltet. Sie besteht aus Institutionen, aus einem größeren Rechtssystem in 50 Büchern — Pandekten —, aus Verordnungen vorhergehender Kaiser, — Codex — und aus späteren nach Justinian erschienenen — Novellen — und einem Anhange, welcher die Verordnungen der spätern Kaiser und die longobardischen Lehn-Rechtbücher enthält. Im zwölften Jahrhunderte wurden über die Gesetzgebung Justinian's an der Universität Bologna Vorlesungen gehalten, und endlich ward das römische Recht bei der Unvollständigkeit der vaterländischen Gesetzgebung beinahe überall, besonders in Deutschland, als subsidiäres Recht angenommen, und bei den Entscheidungen zu Grunde gelegt. Die Gesetzgebungen der christlichen Kaiser befaßten sich zwar auch mit Kirchensachen; jetzt aber sind sie, soweit sie das Kirchenwesen betreffen, größtentheils antiquirt, oder ihrem Inhalte nach in das canonische Rechtsbuch übergegangen. S. d. Art. Codex Justinianus.

Correktions-Anstalten, geistliche, sind geistliche Häuser, wohin Geistliche wegen begangener Verirrungen und Ver-

⁶⁾ Rom. 1584. IV. Vol. 4to. Venet. 1584. IV. Vol. 4to. Lugdun. 1584. III. Vol. fol. Paris. 1585. III. Vol. fol. Die älteste in Deutschland erschienene Ausgabe hievon ist die Frankfurter; Francf. 1586. IV. Vol. 3. Lang a. a. D. S. 255. Walter a. a. D. VII. Aufl. S. 237—246.

brechen theils auf immer, theils auf eine gewisse Zeit in der Regel in Folge förmlicher auf ordnungsmäßig geführte Untersuchungen gegründeter Disciplinar-Erkenntnisse zur Strafe wie auch zur Besserung verwiesen werden¹⁾.

Viele unter den Geistlichen, welche das Salz der Erde, — Muster der Tugend und Rechtschaffenheit — seyn, und ihre Stands- und Amtspflichten mit allem Eifer und unverdrossener Thätigkeit erfüllen sollen, weichen von ihrem erhabenen Berufe ab, geben Abergernisse, stiften Unheil bei ihren Gemeinden, und vermehren nur oft das Sitten-Verderbniß. Gegen solche Geistliche sollen stufenweise Correkationen und nach Umständen Versezungen ic. Statt finden.

Wenn alle Ermahnungen und Verweise bei einem Geistlichen fruchtlos geblieben, und das Abergerniß von seiner Seite noch vermehrt wird; so fodert es das Beste der Kirche und das geistliche Wohl der Gläubigen: daß ein solcher Geistlicher vom Amte, oft auch von der Pfründe entfernt, und entweder in ein Kloster ad exercitia spiritualia oder nach Umständen in die geistliche Ditzesan-Correkations-Anstalt verwiesen werde. Selbst jene Geistliche, bei denen man an einer Besserung beizunehmen verzweifelt (demeriti), sind dahin zu verweisen, indem sie nach den Grundsätzen der katholischen Kirche (vermöge des durch die Priester-Weihe eingedruckten unauslöschlichen Charakters) dennoch dem geistlichen Stande angehören, die aber, wenn sie sich selbst überlassen bleiben, nur größeres Unheil stiften, und die Ehre des geistlichen Standes immer mehr verletzen würden.

Das geistliche Correkations-Haus befindet sich gewöhnlich an einem stillen und entlegenen Orte, und über dasselbe führt ein würdiger, musterhafter und geistreicher Mann nach der ihm von seinem Bischofe oder Ordinariate ertheilten Instruktion die Aufsicht und Leitung. Die obere Aufsicht über die Anstalt steht dem Ditzesan-Bischofe zu, an welchen oder an dessen Ordinariat der Director der Anstalt über das Verhalten der daselbst detentirten

geistlichen Corrigenden von Zeit zu Zeit pflichtmäßig Berichte erstattet; insbesondere hat er in denselben anzugeben: ob ein Corrigend nach hinlänglich abgelegten Proben als gebessert angesehen, und in der Seelsorge wieder angestellt werden könne, oder ob alle Verbesserungs-Versuche bei demselben fruchtlos geblieben sind. — Der Direktor verwaltet auch den Fond der Correkations-Anstalt, bestreitet alle Ausgaben, und stellt sodann jährlich Rechnung an den Bischof, wogegen er einen ihm angewiesenen Funktions-Gehalt bezieht. Gewöhnlich ist derselbe der Pfarrer des Orts, wo sich die geistliche Correkations-Anstalt befindet. — Ueberrigens soll in jeder Ditzese ein geistliches Correkations-Haus bestehen.

In Oesterreich gehören auch zu den Defizienten, nicht zwar wegen eines körperlichen Uebels, wohl aber wegen eines Fehlers in der Moralität, die sich in zeitlicher Correkation befindlichen Geistlichen. Ihr Unterhalts-Betrag ist gegenwärtig in allen österreichischen Provinzen auf höchstens täglich 20 Kreuzer C. M., bei größerer Straffälligkeit, wo auch die Kost geringer ist, auf 15 Kr. C. M. bestimmt²⁾. Für Pfarrer und Pfarrverweser soll er aus den eigenen Einkünften der Pfarrei bestritten werden. Lokal-Curaten können von den Einkünften der Lokalie nur soviel erhalten, als nach Abschlag des nöthigen, nach der allgemeinen Cynosur auf 29 Gulden monatlich zu bemessenden Unterhaltes für den Lokalie-Verweser erübrigt wird; der Abgang zur Ergänzung jener täglichen 20 oder 15 Kr. ist aus dem Religions-Fonde beizutragen. Seelsorger-Gehülfen und andere Welt-Geistliche, welche auf den Tischtitel des Religions-Fondes ordinirt worden sind, werden ganz allein aus dem Religions-Fonde verpflegt.

Haben die einen oder die andern in die Correkation abzugebenden Geistlichen eigenes Vermögen: so werden sie aus diesem erhalten, und der Religionsfond bleibt jener Last enthoben, so wie er auch für solche Priester die Verpflegungs-Kosten nicht bestreitet, welche den Tischtitel von einem Privaten erhalten haben, und vor erlangtem Benefizium in die Correkation verfallen³⁾.

²⁾ Hofd. v. 11. Okt. 1821.

³⁾ Baldauf a. a. D. III. Bd. S. 22.

¹⁾ In den neuesten Zeiten müssen meist (z. B. in Bayern) die Urtheile mit den Entscheidungs-Gründen wenigstens zur Zeit, wo solche publizirt werden, von den Ordinariaten der weltlichen Regierung zur Einsicht, oft auch zur Bestätigung, vorgelegt werden.

Im Jahre 1802 wurde eine geistliche Correktions-Anstalt in Mähren in dem Schlosse Müran hergerichtet, und für selbes eine eigene Instruktion (*instructio pro detentis in domo correctoria Muroviensi sacerdotibus*) hergerichtet. Dergleichen fand die Herstellung zweier geistlicher Correktions-Anstalten in Galizien Statt; eine soll für die Geistlichen des lateinischen, und die andere für jene des griechischen Ritus bestimmt seyn. Nach den in Mitte liegenden Bestimmungen soll die Errichtung geistlicher Correktions-Anstalten auch in den übrigen Diözesen in Vollzug gesetzt werden; und zwar ist angeordnet, daß 1) das zu errichtende Correktions-Haus immer für mehrere entweder zu einer Metropole oder zu einem Gouvernemente gehörige Diözesen zusammen errichtet werde, so daß es als eine Central-Anstalt zu betrachten ist, und 2) der Hauptsache nach den in Mähren und Galizien schon bestehenden Correktions-Anstalten assimilirt werde; die Statuten derselben sollen daher auch bei Entwerfung solcher für die neu zu errichtenden geistlichen Detentions-Häuser zum Grunde und die entworfenen Statuten Sr. k. k. Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden; 3) die Kosten der Anstalten betreffend, so sollen sie a) aus dem Einkommen der geistlichen Correktionäre, welches solche entweder von dem Einkommen ihrer Pfründe oder von ihrem Privat-Vermögen beziehen, jedoch nur in Betreff der Auslagen, die sie treffen, und sofern ihr Einkommen dazu hinreicht; b) aus dem Ertrage von Stiftungen, wenn und wo deren für ein Correktions-Haus vorhanden sind; c) aus dem Fonde, welcher die Kosten des Cultus in den verschiedenen Gouvernements zu tragen hat, bestritten werden; d) wo aber zu der Anstalt mehrere Provinzen concurriren, da sollen die gemeinschaftlichen Kosten aus allen diesen Fonden nach dem Verhältnisse der Zahl der Curatstellen, und die besondern für jeden einzelnen Correktionär aus dem Religions-Fonde seiner Diözese getragen werden⁴⁾. In Böhmen wurde in Folge dessen im Jahre 1829 eine gemeinschaftliche Anstalt für die vier Diözesen dortselbst im St. Georgi-Gebäude zu Prag hergestellt⁵⁾.

Geistliche, welche sich mehr, als gegen die geistliche Disciplin verfehlt und schwerere Vergehen begangen haben, welche

zur Cognition der Polizei zc. gehören, eignen sich nicht für die Correktions-Anstalten. Auch soll bei erschwerenden Umständen der gegen einen Geistlichen verhängte Civil-Arrest, besonders wenn die die Begünstigung, welche §. 25. des Straf-Gesetzbuches ausgesprochen ist, nicht Platz greift, nie in eine Rekollektions-Strafe umgewandelt, und auch Alßter sollen in diesem Falle nicht als Detentions-Orter angewiesen werden können⁶⁾.

Für Bayern: Die bestehenden oder noch zu errichtenden geistlichen Correktions-Häuser haben die Unterhalts-Kosten der einer Belehrung und Besserung empfänglichen Subjekte zu übernehmen, und dafür die von dem Emeriten-Fonde festgesetzten Beiträge in sofern zu beziehen, als ihre Fundation an dieser Hülfe bedarf⁷⁾.

Vergl. Concordat. Art. XII. Lit. d.

Die organischen Bestimmungen geistlicher Straf-Anstalten gehören zu den Gegenständen gemischter Natur. II. Beil. zur Verf.-Urk. §. 76. Lit. d.

Correktions-Recht, geistliches, ist im weiteren Sinne das Recht der Kirchengewalt, d. i. das Recht der Bischöfe und deren Ober-Behörden, kirchliche Verbrechen mit Kirchenstrafen zu belegen; im engeren Sinne erstreckt sich dasselbe nur auf solche Geistliche, welche sich zwar gegen das *Decorum clericale* verfehlt, und zu Uergerniß gebenden Handlungen oder Excessen sich haben hinreißen lassen, die aber doch nach ihrer Sinn- und Denkfungs- wie auch nach ihrer sonstigen Lebensweise noch einer Besserung fähig sind, und sohin nach hinlänglich bezeugter Besserung für das Kirchenamt rehabilitirt werden können. — Wenn in der Idee des kirchlichen Vereins die Idee einer Disciplinar-Gewalt liegt, wenn Jesus diese seiner Kirche Matth. 18, 15—17 verliehen hat, und solche von den Aposteln und deren Nachfolgern ausgeübt worden ist I. Kor. 6, 4—7. 5, 1—5. I. Tim. 1, 20., so kann die Kirche in geistlichen Sachen eine Gerichtsbarkeit ausüben, und sich der verliehenen Strafgewalt bedienen. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird durch die Sphäre der kirchlichen Gesetzgebung begrenzt, und dieser muß auch schon der Consequenz

⁴⁾ Allerh. Entschl. v. 1. Hofd. v. 18. Aug. 1825.

⁵⁾ Hofd. v. 23. Sept. 1827.

⁶⁾ B. v. Galiz. v. 7. Sept. 1819. Helfert, Von den Rechten v. I. B. S. 270. ff.

⁷⁾ Verordn. v. J. 1807. R.-B. 1807. S. 1625. §§. 33. 34. Mein Repertorium I. Abth. S. 166.

wegen das Vollzugsrecht in Absicht auf die gefällten Urtheile entsprechen. Dem Objecte nach erstreckt sich die geistliche Gerichtsbarkeit auf Alles, was mit dem eigentlichen Zwecke der Kirche zusammenhängt, oder aus demselben nothwendiger Weise resultirt. Den Kirchenobern steht demnach das Recht zu, die Vergehungen gegen Religion und die bestehende Kirchen-Disciplin vor ihr Forum zu ziehen, sie zu untersuchen, darüber zu erkennen, und die von den Kirchen-Gesetzen bestimmten Strafen gegen die Schuldigen zu verhängen. Eben dahin gehören auch alle entstandenen Streitigkeiten über Punkte des kirchlichen Lehrbegriffs, Differenzen wegen des Gottesdienstes u. dgl. Das geistliche Correktions-Recht ist sonach ein unmittelbarer Ausfluß der geistlichen Jurisdiction und gründet sich auf Matth. 28, 18—20. Luk. 24, 14. Eph. 4, 11. Gal. 1, 1. Apg. 20, 28. Cf. Concil. Trident. sess. VI. C. 34. XIV. C. 4. 5. XXII. C. 1. XXIV. C. 10. XXV. C. 14. de reform. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. c.

Die Ausübung desselben, nach geeigneten Stufen d. i. nach vorgängigen Ermahnungen und Verweisen, gegen geistliche Personen, welche sich durch äußere Handlungen oder Unterlassungen religiöser, moralischer und kirchlicher Vergehen schuldig machen, reffortirt der Natur der Sache nach zur Kirchen-Gewalt¹⁾. Der Bischof als die ordentliche Didzasan-Autorität hat also die ausschließende Gerichtsbarkeit in allen geistlichen Gegenständen und rein kirchlichen Rechtsachen nach den ihm von der Kirche verliehenen Vollmachten.

Die Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege ist jedem Staate heilig. Die Kirche nach ihrer Sphäre constitutiv abgeschlossen ist schon vermöge der Anordnung ihres göttlichen Stifters ein für sich selbstständig bestehender Verein, und kann sonach in Absicht auf die Ausübung der geistlichen Rechtspflege gleich den weltlichen Justizstellen unabhängige und freie Bewegung in ihrem Wirkungs-Kreise ansprechen. Der Vollzug der von geistlichen Stellen bei Contraventionen gegen die Kirchen-Disciplin erlassenen Erkenntnisse kann daher nicht erst von der vorgängigen Bestätigung der Staats-Behörden abhängig gemacht

¹⁾ Vergl. II. Beil. zur Verf.-Urk. des Königreichs Bayern. S. 38. 39. 40. 41.

werden, weil diese die bürgerlichen Rechte derselben nicht berühren²⁾. Der Geistliche ist vermöge seines Berufes zu einer vorzüglichen Sitten-Reinheit verpflichtet, verlegt er diese durch entgegengesetzte Handlungen, so mißbraucht er die ihm als Geistlichen zustehende persönliche Freiheit. Wird er nun durch ein in Folge gepflogener Disciplinar-Untersuchung erlassenes Erkenntniß zur Strafe gezogen, und etwa in eine geistliche Correktions-Anstalt verwiesen, so bezieht diese seine Detention nur Besserung und seine Wiederbrauchbarmachung für den geistlichen Stand. Dadurch aber verliert ein solcher straffälliger Geistlicher weder das Recht seiner Personal-Freiheit, noch wird er sonst eines staatsbürgerlichen Rechtes verlustig; denn er kann in diesem Zustande Verträge schließen, Zeugenschaft geben, testiren, Schenkungen geben und annehmen u. dgl. Auch der Deceritirte bleibt vermöge des durch die Priesterweihe eingedructen unauslöschlichen Charakters dennoch Geistlicher, und er wird durch die gegen ihn verhängte Suspension, Entlassung oder Entsetzung vom Amte und Pfründe ebenso wenig seiner bürgerlichen Rechte verlustig oder darin beschränkt, als ein apostasirender Priester, welcher bei dem ipso facto eintretenden Verluste seiner Weihvollmacht, seines kirchlichen Amtes und seiner Pfründe darum noch im mindesten irgend eines staatsbürgerlichen Rechtes beraubt wird. Dieser steht nach wie vor unter dem Schutze bürgerlicher Rechte, welche jeder derselben, auf welche Art immer, auf seine Verhältnisse beziehen und anwenden kann.

Da sonach die Kirchen-Censuren auf die staatsbürgerlichen Rechte der Geistlichen keinen Einfluß haben, die Kirchen-Gewalt bei Verhängung derselben die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises auch nicht überschreitet³⁾, so kann diese unbehindert von dem ihr zustehenden Correktions-Rechte gegen untergeordnete Geistliche Gebrauch machen. Der Staats-Regierung kann nur zur Constatirung der Legalität eines Disciplinar-Erkenntnisses und nöthigenfalls mit der Anrufung des *brachii saecularis* zur Erwirkung eines schleunigeren Vollzugs Kenntniß geben werden; dies hat jedoch erst dann zu geschehen, wenn entweder die gesetzlichen Fatalien für die Einwendung der Appellation verfloßen sind, und sohin das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, oder wenn der

²⁾ Ebendas. S. 64. u. bayer. Concord. Art. XII. lit. e.

³⁾ II. Beil. zur bayer. Verf.-Urk. S. 51.

straffällige Geistliche bei der Publikation des Erkenntnisses oder gleich hernach seine Absicht nicht appelliren zu wollen, — *infra terminum* — rechtsgenügend erklärt, oder wenn solcher die schon eingelegte Appellation wieder zurückgenommen hat. Bei wirklich ergriffener und gestatteter Berufung an den geistlichen Oberrichter dürfte erst diese durchzuführen bewilligt werden, ehe der Rekurs an den Landesherrn Platz greifen kann. (S. d. Art. Appellation. Rekurs.).

Sofern der durch den Ausspruch eines geistlichen Gerichts seines Amtes und seiner Pfründe entsetzte Geistliche auf den vollen oder einfachen landesherrlichen Tischtitel reduziert wird, hat dieser selbst darum nachzusuchen, seine Witte aber um denselben, sie mag an den Landesherrn oder an den Patron, als Tischtitel-Verleiher gehen, dürfte von der geistlichen Behörde unterstützt werden.

Bei Erkenntnissen, welche auf Versetzung lauten, ist Notifikation an die Staats-Regierung zu machen, weil der Landesherr für die neue Pfründe, welche der betreffende Geistliche erlangen soll, das Bestätigungs-Recht auszuüben hat.

Kirchliche Vergehen können nicht bloß von Geistlichen, sondern auch von Laien begangen werden, oder sie sind *delicta communia*, welche von allen Mitgliedern der Kirche durch Handlungen gegen die Dogmen, die Moral, die Disciplin und gegen die Gesetze und Einrichtungen, die zur Erhaltung der Ordnung und Kirchen-Verfassung getroffen sind, begangen werden können, und hienach tritt das kirchliche Censur-Recht auch gegen Laien ein. Die von der Kirche verhängten Strafen waren ursprünglich nach dem sogenannten Pönitential-System bloß mit Entziehung geistlich-kirchlicher Vortheile verbunden. Vindikativ-Strafen (*poenae vindicativae sive eradicantes*) traten erst dann ein, als die Staats-Gewalt selbst solche hienach zu verbinden sich veranlaßt fand. So wurde der Gebrauch der Geldstrafen *C. 13. X. de offic. jud. ordin.*, der Relegation und des Exils *Can. 9. C. 3. q. 4. C. 1. X. de calumn. C. 4. X. de raptor.*, der körperlichen Züchtigung, *Can. 6. C. 11. q. 1. C. 1. X. de calumn.* und der Gefängniß-Strafen *Can. 7. Dist. 81. C. 35. X. de sentent. excomm. C. 3. de poenis in 6to* zugelassen.

Wenn gleichwohl das kirchliche Censur-Recht, wie es sich besonders das Mittelalter hindurch ausbildete, abolirt ist, so kann doch kaum in Abrede gestellt werden, daß sich die kirchliche Straf-

gewalt unter gewissen Umständen *modo coercitivo* äußern müsse, indem durch einen bloß geistigen oder psychologischen Zwang der Zweck der Kirchen-Censuren nicht immer erreicht werden kann. Einen äußern auf die bürgerlichen Verhältnisse Einfluß habenden Zwang kann jedoch die Kirchen-Gewalt für sich nicht ausüben, sondern sie muß hiezu die Staats-Gewalt imploriren. Die Kirchen-Censuren sind übrigens ihrer Natur nach mehr medizinal, und haben zum Zwecke, den Schuldigen zu bessern, die gegebenen Mergernisse wieder gut zu machen, und überhaupt die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten. Sie bestanden ehemals in besonderen Pönitenzen, im Tragen von Cilicien u. dgl. nach bestimmten Graden. Da diese *Disciplina* außer Gebrauch gekommen ist, und auch bei den noch bestehenden Censuren kein Einfluß auf die gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Bezüchtigten mehr Platz greift, so kann auch ein Uebergreifen der Kirchen-Gewalt in Ausübung des Censur-Rechtes bei kirchlichen Vergehungen der Laien nicht mehr Statt haben, so wie überhaupt gegen diese eigentliche kirchliche Vindikativ-Strafen nicht mehr in Anwendung gebracht werden können. Vindikativ-Strafen, in der Bedeutung als rächende Strafen, finden nur noch gegen Geistliche Statt, sofern sie nach Urtheil und Recht in eine geistliche Correktions-Anstalt verwiesen, oder vom Amte und der Pfründe entsetzt werden, wobei jedoch ihre bürgerlichen Rechte ihnen salvirt bleiben.

Die allgemeinen Grundsätze bei Verhängung kirchlicher Censuren sind: 1) Mit einer Kirchen-Censur können nur jene Vergehen belegt werden, welche mit einer Widerspenstigkeit verbunden sind; diese tritt aber erst nach vorausgegangener fruchtlosen Ermahnungen ein; *C. 48. X. de sentent. excomm. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 3. de reform.*, insbesondere ist dies bei einer *censura latae sententiae*, die positiv ist, erforderlich; 2) das Vergehen muß constatirt und erwiesen, oder doch dargethan seyn, daß nach den vorliegenden Umständen die Uebertretung rechtlich vermuthet werden kann. *C. 31. X. de simon.* 3) Jede Strafe muß nach den Regeln der Imputation mit dem Grade der Schuld im Verhältnisse stehen; 4) Kirchenstrafen können nur durch die kirchliche Autorität auferlegt, und auch von dieser nach den bestehenden Verhältnissen der Reservationen wieder aufgehoben, oder hievon die Lossprechung ertheilt werden. *C. 13. 29. 58. X. de sentent. excomm. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 7.*

de poenit. Die Ausübung des kirchlichen Censur-Rechtes dürfte nach Maßgabe der Art der Vergehungen gegen Laien in folgender Stufenfolge geschehen:

a) Ueber die delicta mere ecclesiastica, als über die haeresis formalis apostasia ab ordine et religione als einer Verletzung feierlich im Angesichte der Kirche gegebener Versprechungen, über das Schisma, sofern mit der Trennung die Läugnung eines katholischen Dogma's verbunden ist, über die offenbare Gotteslästerung und über die Simonie steht nur der Kirchen-Gewalt das Cognitions-Recht zu ⁴⁾. Würde jedoch der Verurtheilte gegen den Vollzug des Ausspruches der Kirchen-Gewalt renitiren, oder wären hiemit bürgerliche Wirkungen verbunden, so ruft die geistliche Gewalt die weltliche Macht zur geeigneten Einschreitung und Unterstützung an. Was die haeresis und das schisma purum betrifft, so wird gegenwärtig nach dem Stande der kirchlichen Jurisdiction nur eine kirchliche Excommunication und Entziehung kirchlicher Rechte vorkommen können; ob andere Strafen von Seite des Staates Statt finden, das wird davon abhängen, ob die betreffenden Individuen nach den weltlichen Gesetzen als eine unerlaubte Sekte zu behandeln sind oder nicht. Hieher gehört auch noch die gewaltsame Handanlegung an einen Geistlichen. Can. 21. §. 2. Can. 29. C. 17. q. 5. Alle übrige kirchliche Vergehen sind mehr oder weniger fori mixti, als adulterium, sacrilegium, concubinatus, perjurium, usura, nefandum crimen (sodomia), magia und sortilegium, bei denen die Prävention anerkannt wird, oder es fallen solche nach den bestehenden Verhältnissen der Judikatur des weltlichen Richters allein anheim. Bei den gemischten Delikten der Laien und sofern eine Kirchen-Censur den Charakter der Deffentlichkeit und einen Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse hat, dürfte, wie in Oesterreich, die beabsichtigte Verhängung derartiger Kirchen-Censuren gegen gewisse Individuen zur Stemplung ihrer äußeren Legalität vorher der einschlägigen Regierungs-Stelle zur Anzeige zu bringen, und solche sofort mit Vorwissen und Concurrenz leg-

⁴⁾ Die Blasphemie wurde wenigstens ehemals an vielen Orten in Deutschland nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Karls V. als bürgerliches Verbrechen pro foro externo, kirchlich jedoch pro foro interno als Verbrechen behandelt.

terer in Vollzug zu setzen seyn. Ueberhaupt möchte von Seite der Regierungs-Stellen auf vorherige Requisition der geistlichen Behörden bei den von diesen nothwendig erachteten Einschreitungen zur Steuer der Unsittlichkeit insbesondere gegen das überhandnehmende Concubinatsleben (wilde Ehen), bei den Maßregeln zur Erfüllung der Kirchen-Gebote, wie auch bei dem Ausschlusse vom kirchlichen Begräbniße den dessfalls getroffenen kirchlichen Verfügungen durch amtliche Beihülfe, der erforderliche Nachdruck und die gehörige Kraft und Wirksamkeit gewährt werden.

Die Excommunication ist ein im kirchlichen Gesellschafts-Verbande begründetes, der Kirche angestammtes (Matth. 18, 15—17. I. Kor. 5, 1—6. I. Tim. 1, 19—20. Gal. 1, 8.) und unveräußerliches Recht, welches auch im bayer. Concordate Art. XIV. und II. Beil. zur Verf. Urk. S. 43. anerkannt ist. Diese Censur besteht auch nur in der Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft, und der Theilnahme am Gottesdienste und den Heilmitteln; sie kann nur auf den Verlust geistlicher Güter sich erstrecken, und auf den weltlichen Verkehr der Mitglieder der Kirche mit dem Excommunicirten keinen Einfluß üben, sowie sie überhaupt nicht rein bürgerliche Rechte entziehen kann; dadurch fallen alle jene schwierigen Verhältnisse hinweg, welche sonst durch Unterhaltung der Gemeinschaft mit einem Excommunicirten entstanden sind. Dieselbe kann auch jetzt in der Regel nur in Folge vorhergegangener Ermahnungen und nach einer ordnungsmäßig geführten Untersuchung von der competenten geistlichen Behörde auf den Grund erwiesener Thatsachen (excommunicatio ferendae sententiae) verhängt werden, oder es muß das Vergehen notorisch oder eingestanden seyn, in welchen beiden letzteren Fällen dieselbe auch ohne Prozeß verfügt werden darf. Die excommunicatio latae sententiae ohne vorgängige Untersuchung und ohne Publikation der richterlichen Sentenz, hat höchstens nur in dem Gewissen (in foro interno) eine Bedeutung. (S. d. Art. Excommunication.) Gleiche Bewandniß hat es mit dem persönlichen Interdikte, als einer Art Excommunication; dasselbe folgt der Person, und das persönliche belegten Gemeinde gehören, nicht aber auch die Kirchen in derselben. Die Kirche will durch diese Censuren die betreffenden Individuen bessern, und sie zu ihrer Wiederaufnahme rehabilitiren. Dabei hält sie sich innerhalb der Grenzen

ihrer Vereines, weshalb auf ihr Anrufen die Unterstützung von Seite der weltlichen Regierung zur Erzielung des Vollzugs ihrer Strafverfügungen nicht versagt werden kann. (S. d. Art. Interdikt. Kirchen-Strafen. Strafgewalt, kirchliche.)

Correctores romani. S. d. Art. Dekret Gratian's.

Creation der Cardinäle. S. d. Art. Cardinäle.

Credeuz ist ein auf der Epistel- oder auch auf der Evangeliums-Seite des Altars aufgestellter, mit einem weißen bis auf die Erde herabhängenden leinenen Tuche bedeckter Tisch, auf welchem der Kelch mit Zugehör und die Messkännchen bei einem Hochamte stehen. Auf demselben stehen auch zwei Leuchter mit zwei brennenden weißen (bei einem Todtenamte und am Aller-Seelen- und Charfreitage gelben) Wachskerzen besetzt¹⁾. Nebst den obigen Mess-Geräthen befinden sich bei einem Pontifical-Amte allda das Evangelien- und Epistel-Buch, ein Becken mit einer Wasserkanne nebst dem dazu gehöri gen Tuche, die Mitra, gewöhnlich auch das Rauchschißchen, endlich das Schooßtuch u. dgl. Bei Pontifical-Nemtern sind gewöhnlich zwei Credeuz-Tische, wo sich auf dem einen die Infel, das Velum, das Wasser-Becken u., auf dem andern aber der Kelch mit den übrigen Requisite n befinden, aufgestellt.

Credo. Das älteste Glaubens-Symbolum (Symbolum fidei) oder die älteste Glaubens-Formel ist jene, welche von den Aposteln verfaßt worden ist, und darum das apostolische Glaubens-Symbolum genannt wird. Nach der Meinung vieler gelehrter Theologen und Geschichts-Forscher wurde das apostolische Symbolum bei der eucharistischen Liturgie in der römischen Kirche schon zu Zeiten der Apostel gebraucht. So schreibt Ferraris (Bibliotheca canonica, juridica, moralis, theologica, T. VII. p. 168): „Symbolum Apostolicum coepit recitari in Missa tempore ipsorum Apostolorum, ut tradunt

¹⁾ Credentiam appellant mensam supra quam vasa argentea sive aurea ad convivium opportuna praeparantur: et similiter in divinis, supra quam ad sacrificandum necessaria continentur. Dicitur et credentia actus ipse praegustationis cibariorum et aliarum rerum. Ceremoniale Romanum. Lib. I. sect. III. C. Dufresne. T. I. p. 1256.

Dionysius Areopagita de ecclesiast. Hierarch. C. III. Durand. de ritibus eccles. Lib. II. C. 24. N. 14. Barbosa ad Concil. Trident. Sect. V. N. 3 et alii. Et idem Apostolicum Symbolum recitatum fuit in Missa apud Romanos, seu in Ecclesia romana plus quam mille annis, hoc est usque ad tempora Benedicti VII. dicti VIII., qui metu divisionis aut schismatis et precibus sancti Imperatoris Henrici II. jussit ad majorem Ecclesiarum conformitatem, ut romana Ecclesia in Missa, omisso Apostolorum symbolo, caneret Symbolum, quod Ecclesiae Hispaniarum et Galliae canebant, id est Symbolum Constantinopolitanum cum illa additione Filioque in Concilio Toletano contra errorem Graecorum facta.“ Eben dafür stimmen auch Verno in seinem Buche de rebus ad Missam pertinentibus C. II. 2., Baronius in seinen Annalen ad ann. 447. N. 19. und Vinius in seinen Noten zum Concil. von Constantinopel I. u. a.

Papst Markus soll verfügt haben, daß nach dem Evangelium in der heiligen Messe das apostolische Glaubens-Symbolum abgebetet werden soll¹⁾.

Auf der ersten allgemeinen Kirchen-Versammlung zu Nizäa in Bythinien (325) wurde von den Vätern dieses Concils gegen die Irrlehren des Arius, welcher behauptete: „der Sohn Gottes sey nur als das erste vollkommenste aller göttlichen Geschöpfe, gleichsam als das Urgeschöpf, zu betrachten; allein Er sey doch wie die übrigen Geschöpfe aus Nichts erschaffen, und es sey eine Zeit gewesen, wo der Sohn Gottes noch nicht war, folglich könne Er auch nicht gleichen Wesens mit dem Vater seyn“, die Lehre festgesetzt: 1) daß Jesus Christus wahrer Gott, 2) eine von dem Vater verschiedene Person, und 3) daß der Vater und Sohn in der nämlichen Substanz vorhanden seyen²⁾, und ein Glaubens-Bekentniß abgefaßt, welches das nizäische heißt. Dasselbe lautet wörtlich also:

ΣΥΜΒΟΛΟΝ ΤΗΣ

ἀντις ἐν Νικαίᾳ συνόδῳ.

„Πιστευομεν εἰς ἓνα Θεόν, πατέρα παντοκράτορα, παν-

¹⁾ Grundmayr a. a. D. S. 138. Schmid, Grundriß der Liturgie der christkatholischen Religion. gr. 8. Passau 1838.

²⁾ Frig, Kezer-Verikon. II. Bd. I. Abth. gr. 8. Würzb. 1828. S. 102.

των ὀρατῶν τε καὶ ἀορατῶν ποιητὴν· καὶ εἰς ἓνα κύριον Ἰησοῦν Χριστόν, τὸν Ὑἱὸν τῷ Θεῷ, γενηθέντα ἐκ τῷ Πατρὸς μονογενῆ, τοῦτ' ἔστιν ἐκ τῆς οὐσίας τῷ Πατρὸς· Θεὸν ἐκ Θεοῦ, φῶς ἐκ φωτός, Θεὸν ἀληθινὸν ἐκ τῷ Θεῷ ἀληθινῷ γενηθέντα, ἢ ποιηθέντα ὁμοσίῳ τῷ Πατρὶ, δι' ἃ τὰ πάντα ἐγένετο, τα τε ἐν τῷ ἔρανό καὶ τα ἐπι τῆς γῆς· τὸν δι' ἡμᾶς τοὺς ἀνθρώπους καὶ διὰ τὴν ἡμετέραν σωτηρίαν κατελθόντα, καὶ σαρκωθέντα, καὶ ἐνανθρωπήσαντα· παθόντα, καὶ ἀναστάντα τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ, καὶ ἀνελθόντα εἰς τοὺς οὐρανοὺς· καὶ ἐρχόμενον πάλιν κρῖναι ζῶντας καὶ νεκροὺς· καὶ εἰς τὸ Πνεῦμα τὸ ἅγιον· τῷ δε λεγοντας, ἦν ποτε ὅτε ἔκ ἦν, καὶ πρὶν γενηθῆναι, ἔκ ἦν, καὶ ὅτι ἔξ ἔκ ὄντων ἐγένετο, ἢ ἔξ ἐτέρας ὑποστάσεως, ἢ ἑσίας φάσκοντάς εἶναι, ἢ κτιστὸν, ἢ ἀλλοιωτὸν, ἢ τρεπτόν τὸν Ὑἱὸν τοῦ Θεοῦ τριτοῦ ἀναθεματίζει ἡ καθολικὴ καὶ ἀποστολικὴ ἐκκλησία.

»Credimus in unum Deum, Patrem omnipotentem omnium visibilium et invisibilium factorem. Et in unum Dominum Jesum Christum Filium Dei, ex Patre natum unigenitum, id est ex substantia Patris, Deum ex Deo, lumen ex lumine, Deum verum ex Deo vero; natum, non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt, et quae in coelo et quae in terra. Qui propter nos homines, et propter nostram salutem descendit, et incarnatus est, et homo factus; passus est, et resurrexit tertia die; et ascendit in coelos: et iterum venturus est judicare vivos et mortuos. Et in Spiritum sanctum. Eos autem, qui dicunt; Erat aliquando, quando non erat, et antequam nasceretur, non erat; et quia ex iis, quae non sunt, factus est; aut ex alia substantia vel essentia dicunt esse, vel creatum, vel mutabilem, vel convertibilem filium Dei, anathematizat Catholica et Apostolica Ecclesia.»

Gegen den Irrlehrer Macedonius und dessen Anhänger, Macedonianer oder Pneumatomachen, auch Marathonianer genannt, welche die Gottheit des heiligen Geistes läugneten, stellte das zweite allgemeine Concil von Constantinopel (381) folgendes Glaubens-Symbol auf:

ΤΗΣ ΑΥΤΗΣ ΣΥΝΟΛΟΥ

της ἐν Κωνσταντινοπόλει συμβολον.

»Πιστευομεν εἰς ἓνα Θεὸν πατέρα παντοκράτορα, ποιη-

την ὄρανον καὶ γῆς, ὀρατῶν τε πάντων καὶ ἀοράτων καὶ εἰς ἓνα κύριον Ἰησοῦν Χριστόν, τὸν Ὑἱὸν τῷ Θεῷ τον μονογενῆ, τον ἐκ τῷ Πατρὸς γενηθέντα πρὸ πάντων τῶν αἰῶνων, φῶς ἐκ φωτός, Θεὸν ἀληθινὸν ἐκ Θεῷ ἀληθινῷ, γενηθέντα ἢ ποιηθέντα, ὁμῆσίῳ τῷ Πατρὶ, δι' ἃ τὰ πάντα ἐγένετο (τατε ἐν τῷ ἔρανό καὶ τα ἐπι τῆς γῆς). Τὸν δι' ἡμᾶς τοὺς ἀνθρώπους καὶ κατὰ τὴν ἡμετέραν σωτηρίαν κατελθόντα ἐκ τῷ ἔρανό καὶ σαρκωθέντα ἐκ πνεύματος ἁγίου, καὶ Μαρίας τῷ παρθενῷ καὶ ἐνανθρωπήσαντα· σταυρωθέντα τε ὑπερ ἡμῶν ἐπι Ποντίῳ Πιλάτῳ, καὶ παθόντα καὶ ταφέντα, καὶ ἀναστάντα τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ κατὰ τὰς γραφάς· καὶ ἀνελθόντα εἰς τοὺς οὐρανοὺς, καὶ καθεζόμενον ἐκ δεξιῶν τῷ Πατρὸς, καὶ πάλιν ἐρχόμενον μετὰ δόξης κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς, ἢ τῆς βασιλείας ἔκ ἔσται τέλος· καὶ εἰς τὸ Πνεῦμα τὸ ἅγιον, τὸ κύριον, τὸ ζωοποιον, τὸ ἐκ τῷ πατρὸς ἐκπορευόμενον, τὸ σὺν Πατρὶ καὶ Ὑἱῷ συμπροσκυνούμενον, καὶ συνδοξαζόμενον, τὸ λαλῆσαν κατὰ τὸν προφητῶν· εἰς μίαν ἁγίαν καθολικὴν καὶ ἀποστολικὴν ἐκκλησίαν· ὁμολογούμενην ἐν βαπτισμῷ εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν· προσδοκώμενην ἀναστασιν νεκρῶν καὶ ζῶντων τῷ μελλόντος αἰῶνος. Ἀμήν.»

»Credimus in unum Deum, Patrem omnipotentem Factorem Coeli et Terrae visibilium omnium et invisibilium conditorem. Et in unum Dominum Jesum Christum, Filium Dei unigenitum, ex Patre natum ante omnia saecula. Deum ex Deo, lumen ex lumine, Deum verum ex Deo vero; natum, non factum, homousion Patri, hoc est ejusdem cum Patre substantiae, per quem omnia facta sunt, quae in Coelo et in Terra. Qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de Coelis, et incarnatus est de Spiritu sancto, ex Maria Virgine: et Homo factus est; Crucifixus etiam pro nobis; sub Pontio Pilato passus ac sepultus: et tertia die resurrexit secundum scripturas. Et ascendit in Coelos; sedet ad dexteram Patris, inde venturus est cum gloria, judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis. Credimus in Spiritum sanctum Dominum et vivificantem, ex Patre procedentem et cum Patre et Filio adorandum et conglorificandum, qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam Catholicam et Apostolicam Ecclesiam. Confitemur unum

Baptisma in remissionem peccatorum. Et exspectamus resurrectionem mortuorum et vitam futuri saeculi. Amen.“

Der Zusatz »Filioque«, wodurch der Ausgang des heil. Geistes vom Vater und Sohne gegen die Griechen bezeichnet wird, wurde auf dem I. Concil von Toledo (405) angeordnet. Dieselbe Verordnung erließen das Concil zu Ephesus (431), das III. lateranische Concil unter Innocenz (1215), jenes zu Florenz (1438—1439), wo es heißt:

»Definimus insuper explicationem verborum illorum Filioque veritatis declarandae gratia et imminente tunc necessitate, licite ac rationabiliter Symbolo fuisse appositam«; und endlich der allgemeine Kirchenrath von Trient Sess. III. Decret. de Symbolo Fidei mit den Worten: »Symbolum Fidei, quo Sancta Romana Ecclesia utitur, tamquam principium illud, in quo omnes, qui Fidem Christi profitentur, necessario conveniunt, ac fundamentum firmum et unicum, contra quod Portae Inferi nunquam praevalerunt, totidem verbis, quibus in omnibus Ecclesiis legitur, exprimendum esse censuit, quod quidem ejusmodi est:

»Credo in unum Deum, Patrem Omnipotentem factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium. Et in unum Dominum Jesum Christum Filium Dei unigenitum, et ex Patre natum ante omnia saecula: Deum de Deo: lumen de lumine: Deum verum de Deo vero: genitum non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt: qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de caelis, et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria virgine et homo factus est, crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus et sepultus est; et resurrexit tertia die secundum Scripturas, et ascendit in caelum, sedet ad dexteram Patris et iterum venturus est cum gloria judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis; et in Spiritum sanctum Dominum et vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit; qui cum Patre et Filio simul adoratur et conglorificatur, qui locutus est per Prophetas: et unam sanctam Catholicam et Apostolicam Ecclesiam. Confiteor unum Baptisma in remissionem peccatorum: et exspecto resurrectionem mortuorum, et vitam venturi saeculi. Amen.

In der morgenländischen Kirche wurde das Konstantinopolitanische Glaubens-Symbolum mit verschiedenen Zusätzen vermehrt, und bei der heiligen Taufe sowohl, als bei der heiligen Messe unter dem Namen: Nizänisch-Konstantinopolitanisches Glaubens-Bekennniß gebraucht.

Nach dem Zeugnisse des Kirchengeschicht-Schreibers Theodorus Lektor wird von dem eutychianischen Bischofe Petrus Fullo zu Antiochien im Jahre 471 verordnet, daß das nizänische Glaubens-Bekennniß bei der eucharistischen Liturgie *Ἐν πίστει οὐράζει* gebetet werden soll, und im Jahre 511 soll der Patriarch Timotheus von Konstantinopel aus Haß gegen den rechtmäßigen Patriarchen Macedonius dieselbe Verfügung erlassen haben³⁾. In der römischen Kirche wurde noch das apostolische Glaubens-Symbolum gebraucht. Gegen Ende des sechsten Jahrhunderts kam jedoch auch das Nizänisch-Konstantinopolitanische Glaubens-Symbolum in der abendländischen Kirche in Aufnahme, und das dritte Concil von Toledo (589) gab die Erklärung: »Pro reverentia ss. fidei et propter corroborandas invalidas hominum mentes, consulti piissimi et gloriosissimi Domini nostri Reccaredi Regis s. constituit Synodus; ut per omnes ecclesias Hispaniae et Galliciae secundum formam Orientalium Ecclesiarum Concilii Constantinopolitani, hoc est, CL. Episcoporum Symbolum fidei recitetur, et priusquam Dominica dicatur oratio, voce clara a populo decantetur, quo et fides vera manifestum testimonium pectora populorum fide purificata accedant.« Concil. Toletan. III. Can. 2.

Von Spanien verbreitete sich dieses Glaubens-Symbolum nach Frankreich und Deutschland, wo man es unter A.

³⁾ Theodor. Hist. eccles. Lib. II. „Symbolum fidei trecentorum et octodecim patrum in singulis collectis recitari praecipit in odium Macedonii, quas ille non susciperet id Symbolum, quod ante semel recitabatur quotannis die magnae Paraseeves sive Dominicae passionis, dum episcopus catechizaret.“ Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Auspendung der Eucharistie. gr. 8. Bamberg 1824. S. 87. Winterim a. a. D. IV. Bd. III. Th. gr. 8. Mainz 1828. S. 353. Schmid a. a. D. I. Bd. S. 384.

Karl d. Gr. gegen Ende des achten Jahrhunderts aufnahm. Die Abbetung desselben bei der hl. Messe war jedoch noch nicht um jene Zeit allgemein gebräuchlich. Dies erhellet unter andern aus der Antwort des P. Leo III., welche er den Gesandten von Aachen auf ihre Bitte: das Glaubens-Symbolum bei der heiligen Messe mit dem Zusatz »Filioque« abbeten zu dürfen, ertheilt hatte 4): »Ego licentiam dedi cantandi, non autem cantando quidquam addendi, minuendi seu mutandi; et ut expressius aliquid, quia vos cogitis, loquar: quamdiu vobis in hoc satis fuit, quomodo in hujusmodi cantando vel celebrando sacrosanctis mysteriis s. romana tenet Ecclesia, nequaquam aut nobis in talibus laborare aut aliis laborandi occasionem necesse fuit ingerere. Quod vero assertis, ideo vos ita cantare, quoniam alios in istis partibus vobis priores audistis cantasse, quid ad nos? Nos enim ad ipsum non cantamus, sed legimus, et legendo docere nec tamen legendo aut docendo addere quidpiam eidem Symbolo inserendo praesumimus 5).«

Auf die weitere Frage der Gesandten: wie dem etwaigen Aufsehen zu entgegenen wäre, welches, nachdem das Symbolum schon mit dem Besatze »Filioque« wirklich bei der eucharistischen Liturgie gebraucht worden sey, antwortete Leo 6): »Pau-

4) Brenner a. a. D. S. 187. Wisemann, die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche, aus dem Englischen übersetzt. gr. 8. Regensburg 1838. S. 66. ff. 132. ff.

5) Brenner a. a. D. S. 187.

6) Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste IV. Aufl. S. 372. In dem Nicänisch-Konstantinopolitanischen Glaubens-Bekenntnisse standen in Betreff des Ausgangs des heil. Geistes vom Vater und Sohne die letzten Worte „und Sohne, Filioque“ Anfangs nicht, sondern wurden nachher erst eingerückt, und zwar zuerst in Spanien. Obschon diese Worte den wahren Glauben ausdrücken, so wollte doch der Pabst Leo nicht zugeben, daß sie dem Glaubens-Bekenntnisse eingeschaltet würden, weil man dem, was die Concilien beschlossen haben, nichts beisehen soll, und weil es noch viele Glaubens-Wahrheiten gebe, welche im Glaubens-Bekenntnisse, dem Glauben unbeschadet, nicht ausdrücklich aufgenommen wären; allein wo die Worte „und Sohne“ einmal herkömmlich eingeschaltet waren, da blieben sie auch, bis sie endlich zu Rom aufgenommen wurden. Merkwürdig ist, daß die Griechen diesen Zu-

latum in palatio, quia in nostra s. Ecclesia non cantatur, cantandi consuetudo ejusdem Symboli intermittatur, sicque fiat, ut quod id ipsum ut cantaretur non quaelibet imperantis auctoritas sed potius audiendi id fecerat novitas, si dimittatur a vobis, dimittatur ab omnibus.«

Desgleichen bestätigten die Ordines Romani, dann Alkuin, Rabanus und Amalarius, daß um jene Zeit das Nicänisch-Konstantinopolitanische Symbolum in Rom noch nicht bei der Messe gesungen wurde, sondern das um jene Zeit in der römischen Kirche gebräuchliche Credo war das apostolische Glaubens-Bekenntniß 7).

Erst unter dem Pabste Benedikt VII., auch genannt der achte, nahm die römische Kirche auf Verwendung des Kaisers Heinrich II. um das Jahr 1014 das Nicänisch-Konstantinopolitanische Glaubens-Symbolum in die eucharistische Liturgie auf, und befahl, daß dasselbe an gewissen Tagen für die ganze Christenheit abbetet werden soll.

Der oben erwähnte Berno, Abt der Benediktiner-Abtei Reichenau bei Konstanz, erzählt uns die Veranlassung seiner Einführung auf folgende Weise 8): »Heinrich II. habe nämlich bei seiner Krönung zu Rom (1014) gewundert, das Symbolum nicht singen zu hören, daher sich um die Ursache dieser vermeinten Abweichung erkundigt; hierauf aber zur Antwort erhalten, daß die römische Kirche nie durch Ketzereien gefährdet, bei der Rechtgläubigkeit aller ihrer Glieder dasselbe für überflüssig halte. Darauf sey Kaiser Heinrich II. so lange in den Pabst Benedikt VIII. gedrungen, bis dieser sich entschlossen habe, die allgemeine Anordnung ergehen zu lassen, daß dasselbe auch in der römischen Kirche bei der heil. Messe abbetet werden soll 9).

Das apostolische Glaubensbekenntniß hat verschiedene Namen a) heißt es apostolisch, weil es der gemeinen Meinung nach die Apostel zu Verfassern hat, b) Credo heißt es seinem Anfangsworte nach, c) regula fides wird es genannt, weil es

satz bestreiten, obschon die alt-griechischen Kirchen-Väter das Nämliche gelehrt haben.«

7) Cf. Ferraris l. c.

8) Lib. de reb. ad Missam pertinent. C. II. T. XI. Bibl. Patr. p. 52.

9) Ibid. C. XXII. bei Winterim a. a. D. S. 355.

eine gedrängte Zusammenstellung der Grundlehren des Christenthums enthält, und d) heißt es *symbolum sec. Rufin. graece indicium dici potest et collatio hoc est, quod plures in unum conferunt*. Es ist auch stets als Glaubens- und Gebets-Formel von der Kirche gebraucht worden ¹⁰⁾.

Merkwürdig ist auch das Glaubens-Symbolum des heil. Athanasius, welches dieser Heilige unter dem Papste Julius zu Rom im Jahre 340 gegen die Eusebianer abgefaßt haben soll ¹¹⁾. Dasselbe ist in das Brevier bei der Dominica ad Primam aufgenommen und lautet seinem Inhalte nach also:

Quicumque vult salvus esse, ante omnia opus est, ut teneat Catholicam fidem.

Quam nisi quisque integram, inviolatamque servaverit, absque dubio in aeternum peribit.

Fides autem Catholica haec est, ut unum Deum in Trinitate, et Trinitatem in unitate veneremur.

Neque confundentes personas, neque substantiam separantes.

Alia est enim persona Patris, alia Filii, alia Spiritus sancti.

Sed Patris et Filii et Spiritus sancti una est divinitas; aequalis gloria; coaeterna majestas.

Qualis Pater, talis Filius, talis Spiritus sanctus.

Increatus Pater, increatus Filius, increatus Spiritus sanctus.

Immensus Pater, immensus Filius, immensus Spiritus sanctus.

¹⁰⁾ Schmid a. a. O. III. B. S. 212.

¹¹⁾ Bini Concilia generalia et provincialia graeca et latina. Colonn. Agripp. Fol. 1618. T. I. p. 420. „Athanasius Romam a Julio Pontifice Maximo vocatus, ut judicaretur, cum Eusebianorum adventum anno integro et sex mensibus expectaret, hoc symbolum fidei Romae scripsit, ac tanquam Catholicae suae fidei professionem publice edidit. Quod cum actis Nicaenae Synodi in Archivo Romano diu asservatum, tandem post multa annorum curricula tradi meruit Ecclesiae recitandum, ab illo altero Athanasii scripto, quod inscriptum est: *Expositio fidei, quodque in primo operum ejusdem tomo habetur, diversum.*“ Cf. Baron. ad ann. 340. et ad notas in Concil. Roman. II. Tom. I. p. 1. Ferraris I. c. T. VII. p. 163.

Aeternus Pater, aeternus Filius, aeternus Spiritus sanctus.

Et tamen non tres aeterni, sed unus aeternus.

Sicut non tres increati, nec tres immensi, sed unus increatus, et unus immensus.

Similiter omnipotens Pater, omnipotens Filius, omnipotens Spiritus sanctus.

Et tamen non tres omnipotentes, sed unus omnipotens.

Ita Deus Pater, Deus Filius, Deus Spiritus sanctus.

Et tamen non tres Dii, sed unus est Deus.

Ita Dominus Pater, Dominus Filius, Dominus Spiritus sanctus.

Et tamen non tres Domini, sed unus est Dominus.

Quia sicut singillatim unamquamque personam Deum ac Dominum confiteri Christiana veritate compellimur, ita tres Deos, aut Dominos dicere, Catholica religione prohibemur.

Pater a nullo est factus, nec creatus; nec genitus.

Filius a Patre solo est, non factus; nec creatus, sed genitus.

Spiritus sanctus a Patre et Filio, non factus, nec creatus, nec genitus, sed procedens.

Unus ergo Pater, non tres Patres, unus Filius, non tres Filii; unus Spiritus sanctus, non tres Spiritus sancti.

Et in hac Trinitate nihil prius aut posterius; nihil majus aut minus, sed totae tres Personae coaeternae sibi sunt, et coaequales.

Ita ut per omnia, sicut jam supra dictum est, et unitas in Trinitate et Trinitas in unitate veneranda sit.

Qui vult ergo salvus esse, ita de Trinitate sentiat.

Sed necessarium est ad aeternam salutem, ut incarnationem quoque Domini nostri Jesu Christi fideliter credat.

Est ergo fides recta, ut credamus et confiteamur, quia Dominus noster Jesus Christus Dei Filius, Deus, et homo est.

Deus est ex substantia Patris ante saecula genitus; et homo est ex substantia matris in saeculo natus.

Perfectus Deus, perfectus homo, ex anima rationali et humana carne subsistens.

Aequalis Patri secundum Divinitatem, minor Patre secundum humanitatem.

Qui licet Deus sit, et homo: non duo tamen, sed unus est Christus.

Unus autem non conversione Divinitatis in carnem, sed assumptione humanitatis in Deum.

Unus omnino non confusione substantiae, sed unitate personae.

Nam sicut anima rationalis et caro unus est homo: ita Deus et homo unus est Christus.

Qui passus est pro salute nostra, descendit ad inferos: tertia die resurrexit a mortuis.

Ascendit ad coelos: sedet ad dexteram Dei patris omnipotentis, inde venturus est judicare vivos et mortuos.

Ad cuius adventum omnes homines resurgere habent cum corporibus suis; et reddaturi sunt de factis propriis rationem.

Et qui bona egerunt, ibunt in vitam aeternam, qui vero mala, in ignem aeternum.

Haec est fides Catholica, quam nisi quisque fideliter firmiterque crediderit, salvus esse non poterit. Gloria.

Das Credo wird nach dem Evangelium bei einer Privat-Messe abgebetet, bei einem Amte aber werden von dem Priester die Anfangs-Worte: »Credo in unum Deum« gesungen, worauf dann der Chor dasselbe fortsetzt. In der Mozarabischen Liturgie wird es nach der Consekration oder nach der Elevation, in der Ambrosianischen aber vor den Sekreten gebetet oder gesungen. Dasselbe findet nach den Rubriken des Missals Cap. XI. an den Festen des Herrn, Marien's, der Apostel und Evangelisten, der Kirchen-Lehrer, an den Kirchweih-Tagen, an den Patrozinium's-Festen, und überhaupt dann Statt, so oft dies im Kirchen-Direktorium angezeigt ist.

Cf. Bona de rebus liturgic. Lib. I. H. C. 8. p. 558. Martene de antiq. ritibus C. IV. Art. 5. p. 377. »Quid ergo dicemus ad Bernonis testimonium? Saeculo X. intermissam Romae hanc consuetudinem? Haec responsio tolerari utcumque posset, si solidiorem aliunde non habere-

mus hujus difficultatis solutionem. Nam si Bernonis verba attenta mentis consideratione perscrutemur, non negat absolute apud Romanos Symbolum in missa dictum fuisse, sed decantatum, quia revera solemnii modulatione, ut in aliis ecclesiis, non cantabatur, sed solum recitabatur, ad eum fere modum, quo in ecclesia lugdunensi epistola, quae alibi praecinitur, a subdiacono alta, clara et distincta voce absque ulla cantus inflectione legitur. Hujus responsionis testem profero Leonem III. in praecitata collatione cum Legatis Concilii Aquisgranensis: Quod vero, inquit, asseritis; ideo vos ita cantare Symbolum, quoniam alios in istis partibus vobis priores audistis cantasse. Quid ad nos? Nos enim idipsum non cantamus, sed legimus, et legendo docere, nec tamen legendo aut docendo addere quippiam eidem Symbolo inserendo praesumimus.« W. Winterim a. a. D. S. 360.

»Symbolum dicitur post Evangelium in omnibus Dominicis per annum, etiam si in illis fiat de festo, in quo alias non diceretur. In tribus missis de Nativitate Domini et deinceps usque ad Octavam beati Joannis Apostoli inclusive. In Epiphania et per Octavam. Feria quinta in Coena Domini. In Paschate Resurrectionis et per Octavam. In Ascensione Domini et per Octavam. In Pentecoste et per Octavam. In festo Corporis Christi et per Octavam. In omnibus festis Beatae Mariae et per Octavas. In festis duodecim Apostolorum et Evangelistarum et per Octavas. In utraque cathedra S. Petri et in festo S. Petri ad vincula. In festis conversionis et commemorationis S. Pauli Apostoli. In festo S. Joannis ante portam lat. In festo S. Barnabae Apostoli. In festis Inventionis et Exaltationis sanctae Crucis. In Transfiguratione Domini. In festis quatuor Doctorum, videlicet, Gregorii, Ambrosii, Augustini et Hieronymi, addito festo S. Thomae de Aquino et S. Bonaventurae. Item in festis Doctorum Athanasii, Basilii, Gregorii Nazianeni et Joannis Chrysostomi. In die Octavarum S. Joannis Baptistae et S. Laurentii. In festo omnium Sanctorum et per Octavam. In Dedicationibus S. Salvatoris et SS. Apostolorum Petri et Pauli. In anniversario Dedicationis propriae Ecclesiae et

per Octavam. In die Consecrationis Ecclesiae vel Altaris. In festis Sanctorum, quibus dedicata est Ecclesia, et ubi habetur corpus vel insignis reliquia Sancti, de quo agitur. In die Creationis et Coronationis summi Pontificis, et in anniversario electionis et consecrationis Episcopi. Item in omnibus festis, quae in Dominicis et infra Octavas celebrantur: in quibus ratione Dominicae et Octavae dici debet. Item in festo Patroni alicujus loci vel tituli Ecclesiae (non autem alicujus Capellae vel Altaris) et in festis principalibus Ordinum et per eorum Octavas, in Ecclesiis tantum illius Ordinis. Item dicitur Credo in Missis votivis, quae solemniter pro re gravi vel pro publica Ecclesiae causa celebrantur. Missal. rom. C. XI. de Symbolo.

Ferraris in seiner Bibliotheca (T. VII. p. 169) schreibt in dieser Hinsicht: »Fatetur, tamen, quod, praecisa dicta communi praxi et consuetudine, in festis sanctorum Martyrum, Confessorum et Virginum seu Viduarum aliarumque non Virginum, non debet dici Credo juxta illud vulgare dictum: *M. u. c. non credit*, per cujus primam literam *M.* indicatur non debere dici Credo in festis sanctorum Martyrum, per secundam *V.* non debere dici in festis sanctorum Virginum et Viduarum, et per tertiam *C.* non debere dici in festis sanctorum Confessorum, nisi sint Doctores Ecclesiae et nisi praedicti omnes Sancti et Sanctae sint Fundatores Ordinis, Patroni aut Titulares Ecclesiae, seu in ipsa Ecclesia habeatur eorum insignis reliquia, aut nisi talia Festa venerint in Dominicis, et infra Octavas Festorum Symbolum habentium.«

An vielen Festen der Martyrer z. B. am Feste des heil. Johannes des Täufers, des heil. Laurentius u. wird das Credo nicht gebetet, nisi, wie es heißt: *Ecclesia sit propria*.

Bei den Griechen findet das Credo in jeder Messe, sogar in den Todten-Messen, jedoch ohne den Zusatz »Filioque,« Statt.

So bald der Priester »Credo in unum Deum« spricht oder singt, legt er die Hände zusammen, beugt sein Haupt gegen das Crucifix oder gegen das ausgelegte Hochwürdigste, hebt dasselbe wieder in die Höhe, und betet dann mit gefalteten Händen das Credo bis zum Ende. Bei den Worten *Jesum Chris-*

tum, wie bei jenen et simul adoratur neigt er gleichfalls sein Haupt, wie vorhin bemerkt wurde. Wenn er aber die Worte ausspricht: *Et incarnatus est de spiritu sancto ex Maria virgine et homo factus est* ¹²⁾, legt er die Hände auf den Altar und macht mit dem rechten Knie eine Genueflexion bis zur Erde. Am Ende des Symbolums bei den Worten: *Et vitam venturi saeculi* bezeichnet er sich mit dem Zeichen des Kreuzes von der Stirne nach der Brust. Nach abgetetem Glaubens-Bekenntnisse küsst er den Altar in der Mitte und spricht zu dem Volke gewandt: *Dominus vobiscum*, worauf respondirt wird: *Et cum spiritu tuo*. Dann spricht er, zum Altare gewandt, mit ausgestreckten Händen, die er jedoch wieder sogleich faltet, und wobei er eine tiefe Verbeugung gegen das Crucifix macht: *Oremus*, bei Aemtern, so oft es in dem Directorium angezeigt ist, wird dasselbe gesungen.

Bei den kanonischen Tagzeiten wird theils das apostolische Glaubens-Bekenntniß, theils das Symbolum des heil. Athanasius gebetet. Ersteres findet vor der Matutin (*officium matutinum* oder *matutina vigilia*), vor der Prim, und am Ende des Complet nach abgeteter *oratio angelica*, jedoch in diesen drei Fällen nur im Stillen Statt. Bei den Preces, in der Prim und im Complet wird sowohl der Anfang: *Credo in Deum*, als das *Carnis resurrectionem*, von dem Hebdomadar laut gesprochen, und auf die Schlußworte vom Chore respondirt: *Vitam aeternam, Amen*. Das Uebrige aber wird leise gebetet.

Das Symbolum des heil. Athanasius wird bei der Prim nach dem Psalme *Retribu* an allen Sonntagen gebetet, so oft das *officium de Dominica* Statt findet; ausgenommen sind jedoch die Sonntage in den Oktaven des Festes der Geburt, der Erscheinung und der Himmelfahrt Jesu Christi, dann des

¹²⁾ An gewissen Festtagen, und bei feierlichen Aemtern begibt sich (wie dies im Kirchen-Directorium angezeigt ist) der Priester bei dem *Et incarnatus* während der Musik oder des Gesanges des Chors mit den Diakonen und den übrigen am Altare dienenden Geistlichen an die unterste Stufe des Altars, und sämtliche Knien, bis das *Et incarnatus* gesungen ist, in tiefer Verbeugung. Hernach steigt derselbe mit den übrigen wieder zum Altare hinauf.

Fronleichnam's-Festes, und der Ofter und Pfingst-Sonntag, an welchen Statt desselben drei für diese Festtage eigens vorgeschriebene Psalmen gebetet werden. An den Sonntagen in den übrigen Oktaven, so wie am Dreifaltigkeits-Feste wird es gebetet, außer dem, so wie auch, wenn ein Doppelfest einfällt, findet dasselbe nicht Statt. Am Schlusse wird allzeit Gloria Patri gesprochen ¹³⁾. (S. d. Art. Glaubens-Bekentniß.)

Cresconius, ein afrikanischer Bischof, überarbeitete die Dionysische Sammlung, und ordnete solche nach 300 Titeln. S. d. Art. Abendländische Sammlungen.

Crimen. S. d. Art. Ehebruch. Verbrechen.

Crucifixe sind das vorzüglichste Altar-Geräth; schon der Kirchengeschicht-Schreiber Sozomenus führt sie als solches an ¹⁴⁾. S. d. Art. Altäre. Kreuz.

Crux gestatoria ist das Kreuz ¹⁾, welches dem Papste und mit Bewilligung desselben den Patriarchen, Primaten und Metropolitane bei gewissen Kirchen-Feierlichkeiten als ein besonderes Ehren-Zeichen vorgetragen wird. Gegen das Kreuzbild, als das Zeichen unserer Erlösung ²⁾, zeigte man stets eine besondere Verehrung, weswegen das Kreuzzeichen auch bei allen kirchlichen Ritus vorkommt. — Der Gebrauch, bei Prozessionen und öffentlichen Wittgängen, das Kreuz vorzutragen, ist sehr alt, und hienach mochte sich die Gewohnheit gebildet haben, die Vortragung des Kreuzes als eine besondere Auszeichnung für die höchsten kirchlichen Würden zu bestimmen. — Aus wichtigen Gründen wurde diese Auszeichnung oft auch Bischöfen zu Theil. So erhielten vom Papste Benedikt XIV. die Bischöfe von Würzburg, Eichstädt u. a. die Erlaubniß, sich in ihren Diözesen ein Kreuz vortragen zu lassen. Gewöhnlich war mit der erhaltenen Befugniß, sich des Palliums bedienen zu dürfen, auch die Erlaubniß

zur Vortragung des Kreuzes verbunden, und beides in der Concessions-Urkunde ausgedruckt. Den ehemaligen Fürstbischöfen von Eichstädt war zwar gestattet, sich das Kreuz vortragen zu lassen; das Privilegium des Palliums aber war ihnen nicht verliehen. (S. d. Art. Altäre, Kreuzzeichen, Pallium.)

Das Kreuz, wenn es bei Prozessionen und öffentlichen Wittgängen dem Klerus, den Bruderschaften und überhaupt dem Volke zur Erinnerung, daß wir Jesus Christus, der für uns am Kreuz gestorben ist, allzeit öffentlich bekennen, und Ihm nachfolgen sollen, vorgetragen wird, ist mit dem Bilde des Gekreuzigten vorwärts gerichtet. Wird es aber dem Papste oder einem Erzbischofe u. vorgetragen, so hat das Crucifixbild die Richtung gegen diesen ³⁾.

Bei Leichen-Begängnissen wird nur ein Crucifix und zwar in derselben Richtung wie bei feierlichen Umgängen und mit einem schwarzen Flore umhangen, vorgetragen.

Crypta (capella). Mit diesem Worte bezeichnet man gewöhnlich eine unterirdische Kirche oder Capelle. Aus der Einrichtung und Bauart solcher unterirdischen Kirchen wollte man schließen, daß dieselben schon zu den heidnischen Zeiten errichtet gewesen seyen, um dort den christlichen Gottesdienst im Verborgenen zu begehren. In der Folgezeit wurden gewöhnlich über dieselben eigene Pfarr- oder Collegiat-Kirchen erbaut, oder auch solche unterirdische Capellen gleich bei der Erbauung einer Kirche stiftungsmäßig errichtet. Sie haben besondere Schutzheiligen, gewöhnlich aber sind sie dem Diözesan-Patrone gewidmet. Derlei unterirdische Capellen finden sich noch bei mehreren Kirchen, so z. B. in Würzburg, die Gruft des heil. Kilian's und seiner Gesellen bei der ehemaligen Collegiat-Kirche zum Neuenmünster, in Gaudersheim, in der Domkirche zu Hildesheim u. a. a. D. Solche unterirdische Kirchen mochten für Viele etwas Anziehendes haben, oder man sah eine solche dunkle Capelle, welche nur von einer stets brennenden Lampe erhellet wird, für ein vorzügliches Beförderungs-Mittel der Andacht an; woher auch zum Theile ihre Entstehung mittelst frommer Stiftungen hergeleitet werden kann ⁴⁾.

¹³⁾ Cf. Rubric. gener. Breviar. C. XXXIII. De symbol. Apostol. et Symbol. s. Athanas.

¹⁴⁾ Sozomen. Hist. eccles. Lib. II. C. 3.

¹⁾ Das Crucifix (Kreuzbild) unterscheidet sich von dem Kreuze dadurch, daß ersteres zugleich das Bild unseres gekreuzigten Heilandes enthält, letzteres aber nicht.

²⁾ I. Cor. 1, 22. „Nos autem praedicamus Christum crucifixum, Judaeis quidem scandalum, Gentibus autem stultitiam.“

³⁾ Ceremonial. Episcoporum. Lib. I. C. 15.

⁴⁾ Schlegel (Johann Karl Fürchtegott), Kirchen- und Reformations-Geschichte von Norddeutschland. gr. 8. Hannover 1828. S. 61.

Cuculle war eine Kopfbedeckung bei den Kloster-Geistlichen; sie war schon in den ersten christlichen Zeiten und Klöstern üblich, und so groß, daß sie nicht nur den ganzen Kopf bedeckte, sondern auch über das Gesicht herabhing; später wurden die Cucullen von den Kappen — Ohrenkappen — unterschieden; erstere durften selbst nach C. 21. des Aachener Concils (817) zwei Ellen lang seyn.

Cultus von colere — ehren — ist in Beziehung auf Gott die wahre Gottes-Verehrung — Gottesdienst —. (S. d. Art. und Liturgie.)

Zur Föderung und Belebung der inneren Religion und zur Darstellung des Glaubens bedarf der Mensch auch noch äußerer Cult-Anstalten, kirchlicher Zusammenkünfte und einer Hierarchie. (S. d. Art.)

Aus der Natur eines jeden Vereins folgt schon, daß er bestimmte Versammlungen (conventus) halten müsse, damit die Mitglieder sich verständigen können; um so mehr ist dieß bei der Kirche der Fall, weil die Feier des Gottesdienstes, die wechselseitige Erbauung, Belehrung ic., zu den Zwecken derselben gehören, was aber nur durch Zusammenkünfte der Gläubigen in den Gott geweihten Kirchen erreicht werden kann. Diese liegen schon in dem Begriffe der Kirche, sind die wesentliche Bedingung des äußeren Cultus, entspringen aus der Pflicht der Religion, und wirken auf dieselbe wieder zurück. Öffentliche gottesdienstliche Zusammenkünfte sind nebst dem das zweckmäßigste Mittel zur Gottesverehrung, zur Erhebung und Stärkung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, wie zur Beföderung der allgemeinen Erbauung. Es liegt schon in der Natur des Menschen, daß eine zur Andacht und zum lauten Aussprechen ihres Glaubens versammelte Kirchen-Gemeinde auf das Herz den größten Eindruck macht, und die Glieder derselben zugleich zu andächtigen Gefühlen stimmt. Die Privat-Andacht setzt schon einen regen Sinn für Religion und das Moralisch-Gute voraus; dieser aber wird um so mehr gesteigert, wenn der Mensch an öffentlichen Cult-Anstalten Theil nimmt. Die Macht des Beispiels äußert sich besonders bei religiös-kirchlichen Zusammenkünften, und bewogen werden auch hiebei gegebene Vergernisse exemplarisch bestraft.

Alle Cult-Anstalten müssen zunächst mit dem höchsten Zwecke des Menschen in Verbindung stehen. Die Tendenz der Kirche in

Abticht auf selbe kann entweder disciplinärlich seyn, wenn sie nämlich durch Censuren die äußere Ordnung des Cultus handhaben, und die Vergernisse und Hindernisse wegräumen will, welche aus Leichtsinne oder Verachtung oder Mißachtung des Heiligsten entspringen, oder ascetisch, wenn die Kirche alle ihre Anstalten so einrichtet, daß sie zweckmäßige Mittel zur Belebung des religiösen Gefühls und zur Erbauung sind.

Die öffentliche Andacht kann ohne Zusammenkünfte der Kirchen-Gemeinde, und diese ohne eine bestimmte Zeit nicht gedacht werden; dieß hängt mit der Pflicht der Gottes-Verehrung wesentlich zusammen; letztere fodert Zusammenkünfte der Kirchenglieder, diese selbst aber erheischen eine gewisse Zeitbestimmung, damit jeder Kirchen-Genosse sich von seinen übrigen Geschäften entbinden und zur bestimmten Zeit sich ausschließlich der Gottes-Verehrung widmen kann. Wie die Zeit, so muß auch der Ort ausersehen, vom gewöhnlichen Gebrauche abge sondert, und ausschließlich dem Cultus gewidmet seyn. Der hohe Zweck, wozu der Ort bestimmt wird, erfodert, daß er ihm entsprechend decorirt, und die innere Würde äußerlich im Großen und Erhabenen, das auf die Erhebung des Gemüthes zu Gott abzielt, dargestellt und ausgedrückt werde. Zu allen Zeiten gab es daher gottesdienstliche Gebäude, und ihre Heiligkeit wurde stets geehrt, sie selbst aber unter den besonderen Schutz des Staates gestellt.

Der Cultus wird eingetheilt in den Cult des Wortes, welcher in öffentlichen Gebeten, Gesängen ic., hauptsächlich aber im Religions-Unterrichte besteht, und in den symbolischen, welcher sich in gottesdienstlichen Gebräuchen und den angeordneten heiligen Handlungen darstellt; eine dritte Abtheilung ist auch noch in den gemischten, der beide cumulativ in sich vereinigt.

Da der äußerliche Gottesdienst in innigster Verbindung mit dem inneren steht, und es sowohl in der Natur des Menschen, als in jener des Cultus liegt, daß er sich öffentlich oder äußerlich darstellen müsse, so ist auch die öffentliche Gottes-Verehrung Pflicht im Allgemeinen. Insbesondere aber ist Jeder dazu verbunden, weil sie ein Mittel zur Belebung der religiösen Gefühle, zur Erhöhung und Steigerung der Andacht, wie zur Selbst-Erbauung ist. Da die Liebe schon uns auffodert, das sittliche Wohl Anderer aus allen Kräften zu födern, so ist es gleichmäßig Pflicht für

uns, den äußeren Cult mit der wärmsten Theilnahme zu pflegen, und unsere Mitmenschen durch Wort und Beispiel zu erbauen; denn das Reich Gottes soll an uns sichtbar werden.

Die Erhabenheit des Objekts erheischt, daß bei der Pflege des Cultus nicht nur alle störenden Einflüsse beseitigt, sondern auch, daß alle Cult-Anstalten ihrem hohen Zwecke gemäß eingerichtet werden.

Das Amt des Wortes Gottes stellt sich dar 1) im Gebete und in geistlichen Gesängen, 2) im Religions-Unterrichte, dem eigentlichen Mittel, um gläubig-religiöse Ueberzeugung zu begründen, und die Sittlichkeit zu fördern. S. d. Art. Gebet. Homilie. Katechisiren. Kirchen-Gesang. Predigt.

Die Kirche, als Depositärin der Glaubens- und Sittenlehre, muß zweckmäßige Lehr-Anstalten nach dem gemeinsamen Bedürfnisse, wie nach jenem der einzelnen Klassen begründen, und ihnen eine solche Einrichtung geben, wodurch das geistliche Lehramt nach seinem ganzen Umfange sowohl bezüglich der Dogmen als der Moral zwecklich ausgeübt werden kann. Die Kirchen-Genossen sind dagegen verbunden, an den kirchlichen Lehr-Anstalten nach Anordnung der Kirche Antheil zu nehmen.

Der öffentliche Cultus stellt sich aber auch in äußeren Zeichen, Ceremonien, heiligen Handlungen, Gebräuchen und Symbolen dar. S. d. Art. Gottesdienst. Kirchen-Gebräuche. Liturgie. Messopfer. Sakramentalien. Sakramente u. s. w. Es werden daher bestimmte von der Kirche angeordnete Formen erfordert, die sohin öffentliche Sanction haben, und ganz zur Feier des Cultus, wie zur Erweckung der Andacht und gegenseitigen Erbauung, und zwar für alle Klassen, Stände, Geschlechter und Alter geeignet sind.

Die vorzüglichsten Eigenschaften des Cults sind 1) Wahrheit und Geist, d. h. die Cultformen müssen als Symbole auch wirklich den Dogmen und der christlichen Moral, wie der heiligen Geschichte treu entsprechen; 2) Würde und Erhabenheit; dieß folgt schon aus der Majestät seines Gegenstandes und Zweckes; 3) dabei muß der Cult doch einfach, ansprechend und erfassend möglich für Alle, wie edel und schön seyn, so daß er Gemüth und Herz wie den äußeren Menschen zugleich ergreift, und ihn zum Ueberirdischen und Himmlischen hinanzieht;

4) muß in dem Cult Einheit herrschen, eben weil ein Geist alle Formen durchbringen soll, und dadurch Harmonie bewirkt wird; dabei ist die Mannigfaltigkeit nicht ausgeschlossen, vielmehr ist diese durch jene bedingt, weil Erstere nicht Statt hat, wo Armuth herrscht, sondern vielmehr nur da, wo Mannigfaltiges ist, um eben in dieser Harmonie zu bringen. Endlich muß 5) der Cult allgemein seyn, d. h. er muß sich seinen Symbolen nach auf alle Gläubige erstrecken, mit Ausnahme jener heiligen Handlungen, welcher nur besondere Stände nach göttlicher Anordnung allein theilhaftig werden können.

Curia romana (römischer Hof). Curia, bald von cura, bald von *curia* — comitia — hergeleitet) bedeutet überhaupt ein öffentliches Gebäude, worin Versammlungen Statt finden, um über allgemeine Angelegenheiten sich zu berathschlagen. Bei den Römern waren die Staats-Angelegenheiten innigst mit jenen der Religion verbunden, daher der Name Curia auch religiösen Orten und Versammlungen beigelegt wurde. Diese Benennung ging auch auf den römischen Hof über, und demnach ist Curia Romana die oberste Stelle des Papstes, in und mit welcher die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche, und jene, welche den päpstlichen Stuhl betreffen, und an ihn gelangt sind, in Berathung genommen und verhandelt werden. Sie begreift überhaupt alle päpstliche Regierungs- und Justiz-Collegien in sich, und besteht aus mehreren Abtheilungen, deren jeder ein besonderer Wirkungskreis angewiesen, ein bestimmter Geschäftsgang vorgeschrieben, und ein Cardinal als Vorstand gegeben ist. Die vorzüglichsten Abtheilungen oder Collegien derselben sind: a) das Consistorium der Cardinäle, b) die rota romana, c) die signatura justitiae, d) die signatura gratiae, e) die Pönitentiarie, f) die Datarie, g) die römische Kanzlei, h) die Sekretarie der Breven, i) die congregatio s. officii, k) die congregatio indicis, l) die congregatio rituum, m) die congregatio indulgentiarum, n) die congregatio de propaganda fide u. a.; dann bestehen auch eigene Collegien für die Verwaltung des Kirchen-Staates. (S. die einschlägigen Artikel.)

Der Ausdruck »curia romana« gehört dem zwölften Jahrhunderte an; vorher war die Benennung Ecclesia romana üblich, welche auch noch in unseren Tagen gebraucht

wird¹⁾. Curia nannte man sonst überhaupt jene Dörter, wo öffentliche Geschäfte verhandelt wurden. Gegenwärtig bezeichnet man hiemit gemeinlich solche Dörter, wo Kirchen- und Glaubenssachen vorgenommen werden. Bischöfliche Curie nennt man die Wohnung des Bischofs, insbesondere pflegt auch diese Benennung dem bischöflichen Geschäfts-Lokale, welches hienach bischöflich. Ordinariat, Consistorium, Vikariat oder Kanzlei genannt wird, beigelegt zu werden.

Curialus, von cura — Seelsorge, bezeichnet einen Priester, der die Seelsorge über einen gewissen Bezirk ausübt, daher die heut zu Tage noch gebräuchliche Benennung Curatus, Pfarrcurat, Lokalcurat; Curiones wurden hienach die zum Seelsorger-Bezirk eingehörigen Bewohner genannt; der Vorsteher derselben hieß auch Curio; später wurde ein Distrikt mit dem Namen Pfarrei, und der Vorsteher derselben mit jenem: Pfarrer belegt; dieß mag etwa am Ende des XI. Jahrhunderts geschehen seyn.

Custos ist bei den Stiften gewöhnlich einer der sechs ersten Canoniker, welcher die Paramente, die hl. Gefäße und überhaupt den Kirchen-Ornat aufzubewahren, und für die Erhaltung desselben im guten Stande zu sorgen hat. Nach der Regel Chrodegang's hatte er ein Verzeichniß (matricula) über die Kirchen-Armen (matricularii) zu führen, und darauf zu sehen, daß dieselben gehdrig dem Gottesdienste und dem christlichen Unterrichte beiwohnten, wie überhaupt deren Lebenswandel zu beobachten¹⁾. Seit der Synode von Abla (1620) hieß er auch Thesaurarius — Bewahrer des Kirchen-Schatzes, oder Kirchen-Schatzmeister²⁾. Er hatte auch zu bestimmten Tageszeiten für das rück-

¹⁾ Hildeberti Archiepiscop. Turonens. († 1134) Curiae Romanae descriptio bei Brown in seinem App. ad fascic. rerum expetend. et fugiendar. p. 7. — Ivonis Carnot. Epist. 94. ad Richard. Legatum bei Baronius annal. 1104. Nr. 9. Gieseler, Lehrbuch der Kirchen-Geschichte. II. B. II. Abth. gr. 8. Bonn 1829. S. 232. Vergl. Grollmann, Grundriß zu Vorlesungen über das Kirchenrecht. 8. Frankfurt 1829. S. 29.

²⁾ C. 1. 2. X. de offic. custod.

³⁾ „Ad custodem, schreibt Isidor (regul. C. 19.), sacrarii pertinet cura vel custodia templi, signum quoque dandi in vespertinis nocturnisque officiis, vela, vestesque sacrae ac vasa sacrorum, co-

sichtlich der gottesdienstlichen und Chor-Verrichtungen angeordnete Geläute zu sorgen, das Weißzeug in der Kirche im guten Stande zu halten, die Kirchen-Beleuchtung mit Rücksicht auf die Festtage und besondere Kirchen-Feierlichkeiten anzuordnen und zu beaufsichtigen, und überhaupt in jeder Hinsicht die Kirche und deren Appertinentien in einem reinen Zustande zu erhalten sich zu bestreben³⁾. Mit der Custoderie war ehemals gewöhnlich die Seelsorge über die zum Stifte gehdrigen Personen und deren Hausgenossen verbunden⁴⁾. Neben dem Custos bestand an den meisten Stifts-Kirchen

dices quoque, instrumentaque cuncta, oleum in usus sanctuarii, cera et luminaria. Dufresne l. c. T. I. p. 1324. — „Ornamenta bonaque Ecclesiae solliciti sint, ut ne perdantur, seduli ut lacera fractave restaurent, aut Ecclesiae impensis restaurari curent, prudentes ut detrita indecore non prodeant in servitium Dei. Dent operam, ut sursum et deorsum in templis omnia sint munda et nitida. Pavimenta, parietes, altaria, altarium tecta et sacras vestes tergant frequenter. Altarium mappas, sacerdotum amictus atque albas, sacra corporalia, calicum purificatoria, priusquam evadant sordida, mutent, aut sacerdotibus mutanda dent: phialas sive ampullas, quibus vinum et aqua subministrantur, singulis septimanis ut minimum lavent, ac mudent. Non permittant, ut dent sacerdotibus ad sacrificium panem mucidum aut maculosum, vinum acidum, impurum, evanidum, aut quod pridie profana mensa respuerit. Denique in omnibus diligenter et fideliter, quae officii sui sunt, praestent, magnis a Deo praemiis remunerandi.“ Synod. Audomarens. (1583) Tit. 20. C. 2. Van Espen jus ecclesiast. univers. T. I. Fol. Colon. Agripin. 1719. p. 22.

³⁾ C. 1. 2. X. de offic. custod.

⁴⁾ Gregel Diss. de vita canonicorum communi. Wircebr. 1795. p. 34. §. XXXII. Nr. 2). „Custos etiamnum ille inter Canonicos Presbyter est, cui cura animarum in collegio incumbit.“ — „Pastori, vel ejus vices gerenti, diebus Dominicis et Festis Vesperas et Laudes vespertinas solemniter decantanti, Custos in habitu decenti et superpelliceo indutus debite assistet, prout et missam solemnem vel privatam quocumque anni die celebranti, ac paratus erit quacumque hora illi a Pastore significanda saltem quoad Missas, ut Pastori inserviat in muneribus pastoralibus ipsius auxilium requirentibus, cavebit igitur, ne sine Pastoris licentia sese absentet; imo si interdum ob negotia privata domo sua abesse cogatur, mandamus, ut alteri idoneo et Pastori grato vices suas committat, vel de absentia sua domesticos aut vicinos suos vel ipsum Pastorem certiorum reddat, quonam pergat, qua-

auch noch ein Vikar als Subcustos, welcher die Seelsorge über die Stifts-Häuser ausübte, und zum Unterschiede von dem eigentlichen Dom-Stadtpfarrer — Chor-Pfarrer genannt wurde. (S. d. Art. Chor-Pfarrer.)

In manchen Stiften war der Custos zugleich kapitlischer Siegel-Bewahrer, und hatte bisweilen das Recht, die erledigten Domkirchner-Stellen zu besetzen ⁵⁾.

Cymbel, ein musikalisches Blech-Instrument; in der Kirchensprache versteht man auch den Klingelbeutel darunter, wahrscheinlich nach dem Tone der metallenen Schelle, welche daran angebracht ist, so benannt.

tenuis necessitate vel occasione urgente facile valeat reperiri et advocari.“ Synod. Gandens. Tit. 16, C. 19.

⁵⁾ Gregel I. c. p. 35. „Cumque negotia inter Capitulum et extraneos in Ecclesia inirentur verosimile est, sigillum inter res pretiosas Ecclesiae a custode servatam fuisse, et ob hanc causam eam hodieum in pluribus Capitulis etiam sigilli custodem esse.“

„Actum et datum in choro Ecclesiae; apud Würdwein Diplomat. I. p. 229. Ante majus altare ibid. p. 231. Juxta chororum. p. 278. 345. Olim contractus plerumque jurejurando, tactis Sanctorum reliquiis firmati fuerunt; capsulae vero reliquiarum etiam in Ecclesia servabantur, cujus claves penes custodem erant, ut colligitur ex ejusdem regula C. 4. Inde derivandum esse videtur jus, custodibus plerumque competens, constituendi aedituos et campanarios.“ Ibid. Not. c.

5 Bvk 12 -

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03427